

Heinrich Herkner
Die
Arbeiterfrage
Erster Band
Arbeiterfrage und Sozialreform

8. Auflage



2 B.H.

22-

506/I KPIP



1 1 0 0 5 0 6 / 1

1100506/I

506 / 45

Die Arbeiterfrage

Eine Einführung

Von

Dr. Heinrich Herkner

Professor der Staatswissenschaften an der Universität zu Berlin

Achte, umgearbeitete Auflage

Erster Band:

Arbeiterfrage und Sozialreform

Sozialpfarrer f. d.

Kirchenprovinz Schlesien.

Mar. 14.



Vereinigung wissenschaftlicher Verleger

Walter de Gruyter & Co.

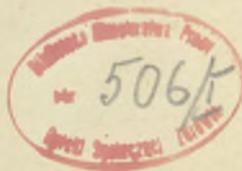
vormals G. J. Göschen'sche Verlagshandlung – J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung – Georg Reimer – Karl J. Trübner – Veit & Comp.

Berlin und Leipzig 1922

Deutsches Evangelisches Männerwerk

Landesamt Schlesien

607 a
140 a



Vorwort zur siebenten Auflage.

Schwerer als sonst ist mir der Entschluß geworden an die Bearbeitung einer neuen Auflage zu schreiten. Fehlten doch alle objektiven und subjektiven Bedingungen, um den ungeheuren Erlebnissen der letzten Jahre auch nur in bescheidenstem Maße gerecht zu werden. . . .

Dabei hat mir meine Assistentin Fräulein Dr. Charlotte Leubuscher die wertvollste Unterstützung gewährt, für die ich auch an dieser Stelle den herzlichsten Dank aussprechen möchte. Sie hat überdies die Ausführungen, die sich auf die neueste Entwicklung der Arbeiterverhältnisse und des Sozialismus in England und Rußland beziehen, verfaßt.

Zu den Übersetzungen des Werkes hat sich nunmehr auch eine ins Griechische gesellt, die von dem Dozenten an der Athener Universität Herrn Dr. Demetrius Kalitsunakis ausgeführt wurde und unter dem Titel *Τὸ ἐργατικὸν ζήτημα* 1919/20 in Athen erschienen ist.

Berlin-Charlottenburg am 31. März 1921.
Bleibtreustraße 17.

H. Herkner.

Vorwort zur achten Auflage.

Da seit der Herstellung der letzten Auflage kaum mehr als ein und ein halbes Jahr verstrichen sind, durfte ich mich auf Ergänzungen bescheidenen Umfangs beschränken. Das sorgfältig ausgearbeitete Personen- und Sachregister ist in dankenswerter Weise in dem Kontor des Verlages angefertigt worden.

Berlin-Charlottenburg am 5. Oktober 1922.

H. Herkner.

Inhalt des ersten Bandes.

Erster Teil. Die Grundlagen der Arbeiterfrage.

Erstes Kapitel.

Die Stellung der gewerblichen Lohnarbeiter in der modernen Gesellschaft.

	Seite
1. Ursprung und Bedeutung der gewerblichen Lohnarbeiter- klasse	1
Das Proletariat als Ursache und Folge der Groß- industrie 1—4. Die Mängel seiner Stellung in der über- lieferten Staats- und Gesellschaftsordnung 5—7.	
2. Die Stellung des Arbeiters beim Abschlusse des Arbeits- vertrages	7
Vernachlässigung des Arbeitsvertrages durch das Zivilrecht 8. Unterschiede zwischen dem Arbeiter als Warenverkäufer und anderen Warenverkäufern 9—14.	
3. Vorurteile der herrschenden Klassen in bezug auf die Stellung der Lohnarbeiter	14
Staat und Gesellschaft ziehen nicht die dem Arbeiter günstigen Konsequenzen aus der Freiheit des Arbeits- vertrags 14—19. Allgemeine Beurteilung der Arbeiter- angelegenheiten aus dem Gesichtswinkel der Arbeitgeber 19—20.	

Zweites Kapitel.

Die sozialen Zustände der Arbeiterklasse.

4. Vorbemerkung in betreff der Quellen	21
5. Die gesundheitlichen Gefahren der Fabrikarbeit	23
Anfängliche Abneigung gegen die Fabrikarbeit 23. Charakter der älteren Fabrikanlagen 24. Gesundheits- schädliche Arbeitsprozesse 25—27.	
6. Die Länge der Arbeitszeit	27
Die Maschinen als Ursache längerer Arbeitszeit 27. Nacht- und Sonntagsarbeit 28.	
7. Die Fabrik und das Seelenleben des Arbeiters	29
Die Arbeitsfreude im Verhältnis zur Arbeitsteilung und Maschinenverwendung 29—36, zur Lohnform 37, zur Werkstättendisziplin der Fabriken 37—39.	

	Seite
8. Kinder- und Frauenarbeit	39
Elend der Fabrikinder in England 39—41, im Rheinland und der Schweiz 42. Frauenarbeit und deren sittliche Gefahren 43—45.	
9. Kinderpflege und Hauswirtschaft	45
Säuglingssterblichkeit 45, 46. Vernachlässigung der Küche 47—49.	
10. Arbeiter-Wohnungsverhältnisse in den Städten	49
Wohnungsstatistik 50. Sittliche Gefährdungen 51. Beschaffenheit des Hausrates 52. Häßlichkeit der Fabrikkstädte 53—54.	
11. Die Lebensweise der auf dem Lande wohnenden Industriearbeiter	54
Die Vor- und Nachteile 55. Größere Abhängigkeit 56.	
12. Die sittlichen Zustände der gewerblichen Lohnarbeiter	56
Verwahrlosung der Kinder 57, 58. Ausschweifungen jugendlicher Arbeiter 58, 59. Beispiele der Hingebung und Treue 60.	

Zweiter Teil. Die soziale Reform.

Erstes Kapitel.

Grundlegung.

13. Wesen und Notwendigkeit der sozialen Reform	61
Ziele der sozialen Reform 61, 62. Der Aufstieg einzelner Arbeiter in andere Gesellschaftsklassen 63. Soziale Leistungen des Kapitalismus 65. Notwendigkeit sozialpolitischer Eingriffe 66, 67.	
14. Volkswirtschaftliche Probleme der sozialen Reform	67
Reicht das Volkseinkommen für die soziale Reform bereits aus? 68, 69. Zusammenhänge zwischen Produktionsordnung und Einkommensverteilung 69. Die sozialen „Lasten“ 70. Die Möglichkeiten der privatkapitalistischen Kostenverminderung 72. Beurteilung derselben vom volkswirtschaftlichen Standpunkte 73, 74. Die Sozialpolitik verursacht keineswegs immer eine Steigerung der volkswirtschaftlichen Kosten 75, 76.	
15. Unternehmungslust und Arbeitseifer im Verhältnis zur sozialen Reform	76
Ob die Arbeitsfreude der Unternehmer unter der sozialen Reform leidet 76. Motive der Unternehmerbetätigung 77. Einfluß der sozialen Reform auf die Bildung des Privatkapitals 78, auf die Leistungsfähigkeit und die Leistungen der Arbeiter 79—81.	

	Seite
16. Abschließende Betrachtungen über das Verhältnis der sozialen Reform zur Entwicklung der Volkswirtschaft	81
Die Schwierigkeit, volkswirtschaftlich richtige Gesichtspunkte innerhalb der privatwirtschaftlichen Organisation zu verwirklichen 82. Notwendigkeit, letztere zu berücksichtigen 83, 84. Die volkswirtschaftliche Blüte der Sozialpolitik treibenden Länder 85—87. Wieso die soziale Reform zur Heilung der Kriegsschäden beitragen könnte 88.	
17. Staat und soziale Reform	88
Ob demokratische Einrichtungen die soziale Reform befördern 88. Widerstände gegen Verstaatlichungen und Kommunalisierungen in der reinen Demokratie 89. Günstigere Bedingungen der repräsentativen Demokratie 90. Sozialpolitische Leistungsfähigkeit der Monarchie 91. Gefahren der bürokratischen Sozialreform 92. Vorteile einer Mischung monarchischer, aristokratischer und demokratischer Einrichtungen 94, 95. Sozialpolitische Gesichtspunkte Bismarcks 96. Notwendigkeit der Sozialpolitik für demokratisch organisierte Industriestaaten 97, 98. Beziehungen zwischen Nationalitätenpolitik und Sozialpolitik 99.	
18. Ethik und Sozialreform	99
Sittliche Triebfedern sozialpolitischer Betätigung 99. Notwendigkeit, das Sittengesetz im wirtschaftlichen Leben wirksamer zur Geltung zu bringen 101. Ungenügende Ausbildung der Sozialmoral 102. Bedeutung der christlichen Sittenlehre 103. Angriffe gegen die ethische Nationalökonomie 104. Die Sozialreform im Dienste der Sittlichkeit 105. Der Solidarismus 106.	

Zweites Kapitel.

Die Vorbereitung sozialer Reformen.

19. Die Organisation gesetzlicher Arbeiterinteressen-Vertretungen	107
Gründe für eine gesetzliche Interessen-Vertretung 107. Kritik der Arbeitskammer-Projekte 108—110. Der Entwurf des Reichsamts des Innern 110—115. Arbeitskammerentwurf der Regierung vom Jahre 1918 115.	
20. Das wirtschaftliche Räte-system	116
Entwicklung des Mitbestimmungsrechts der Arbeiter seit der Revolution 116. Begründung des Rätegedankens auf wirtschaftlichem Gebiet 117, 118. Praktische Ausgestaltung des Rätegedankens in den Programmen der sozialistischen Parteien 119. Die Verwirklichung des Rätegedankens in Art. 165 der Reichsverfassung 120, 121.	
21. Enqueten und Arbeitsstatistik	122
Bedeutung und Methode der sozialen Enqueten 122 bis 125. Ständige Organe zur Pflege der sozialen Berichterstattung 126—133.	

Drittes Kapitel.

Der individuelle Arbeitsvertrag.

- | | Seite |
|--|-------|
| 22. Die Organisation des Arbeitsnachweises | 133 |
| <p>Übelstände auf dem Gebiete der Arbeitsvermittlung 134—137. Handhabung des Arbeitsnachweises im Interesse der Arbeiter 137, der Arbeitgeber 138—141. Kommunale Einrichtungen 142—145. Maßnahmen seit dem Kriege 146, 147. Die Regelung des Arbeitsnachweises in Österreich, der Schweiz, England 148, 149.</p> | |
| 23. Arbeitsvertrag, Gewerbegericht und Rechtsberatung . . . | 149 |
| <p>Bedeutung des BGB. für das Arbeitsverhältnis 150. Gewerbegerichte 151—153. Arbeitersekretariate 154, 155.</p> | |

Viertes Kapitel.

Wesen, Ziele und Kampfmittel reformistischer Arbeiterberufsvereine.

- | | |
|--|-----|
| 24. Wesen der Koalition und Arten der Berufsvereine | 156 |
| <p>Wesen der Koalition 157. Die Koalition als Keim der Berufsorganisation 158. Wesen der reformistischen 159, der revolutionären Berufsvereine 160.</p> | |
| 25. Die Abkürzung der Arbeitszeit. | 161 |
| <p>Allgemeine Bedeutung der Verkürzung des Arbeitstages 161, 162. Physiologische und psychologische Grundbedingungen der Arbeit 163—166. Unökonomische Ergebnisse langer Arbeitszeit 167. Erfahrungen der Zeiß-Werke 168, 169. Prof. Abbes Theorien über die Abkürzung der Arbeitszeit 170, 171. Arbeitszeit und Produktionstechnik 172—174.</p> | |
| 26. Lohnerhöhungen | 174 |
| <p>Bedeutung der Mindestlöhne 175. Kulturelle Ergebnisse höherer Lohnansprüche 176. Gleitende Lohnskalen 177, 178. Die Abwälzung der Lohnerhöhungen 179 bis 183. Folgen unabwählbarer Lohnerhöhungen 183—188.</p> | |
| 27. Lohnformen und Regulierung der Arbeitsleistung | 189 |
| <p>Kost- und Logiszwang 189. Die Anwendungsgebiete des Zeit- und Akkordlohnes 190, 191. Mißbräuche beim Akkordlohn 192. Berechnungsarten 193. Teilungssysteme 194. Regulierung der Arbeitsleistungen durch die Arbeiter 195, 196. Gewinnbeteiligung 197—199.</p> | |
| 28. Zugang zum Gewerbe und Organisationszwang | 199 |
| <p>Beschränkung der Lehrlingszahl 199. Organisationszwang 200—202.</p> | |
| 29. Stellungnahme gegen technische und betriebsorganisatorische Fortschritte | 202 |
| <p>Bedingte und unbedingte Bekämpfung neuer Maschinen 203, 204. Gefahren dieser Politik 205. Das Taylor-System 206.</p> | |

Seite

- | | |
|---|-----|
| 30. Das Unterstützungswesen | 207 |
| <p>Unterstützungseinrichtungen als Mittel der gewerkschaftlichen Politik 207, als Zweck 208. Bedeutung der Versicherung gegen Arbeitslosigkeit 209.</p> | |
| 31. Grenzen der Gewerkschaftsbewegung | 210 |
| <p>Der Einfluß von beruflicher Tüchtigkeit, Alter, Geschlecht 211, 212, von Wohlfahrtseinrichtungen, konfessionellen, politischen und nationalen Besonderheiten 213, 214.</p> | |

Fünftes Kapitel.

Die Kämpfe der reformistischen Arbeiterberufsvereine.

- | | |
|---|-----|
| 32. Vorbereitung und Erklärung des Streiks | 215 |
| <p>Sperren 215. Streikreglements 216, 217.</p> | |
| 33. Streikleitung und -Unterstützung | 218 |
| <p>Wesen des Streiks 218. Gewicht der Streikgefahr für die Arbeitgeber 219, 220. Probleme der Streikleitung 221—224.</p> | |
| 34. Das Arbeitswilligenproblem | 224 |
| <p>Streikposten 224. Arten der Streikbrecher 225 bis 227. Der Schutz der Arbeitswilligen 228—231. Schweizerische Gesetze zum Schutze der Arbeitswilligen 231—234.</p> | |

Sechstes Kapitel.

Die revolutionären Arbeiterberufsvereine.

- | | |
|--|-----|
| 35. Haupttypen, Begründung und Kampfmittel der revolutionären Arbeiterberufsvereine | 234 |
| <p>Die sozialdemokratischen Gewerkschaften 235. Ihre Verwandlung in reformistische Berufsvereine 236. Der revolutionäre Syndikalismus 237. Sabotage 238. Antimilitarismus 239. Vorläufer des revolutionären Syndikalismus in England 240, 241.</p> | |
| 36. Kritik der revolutionären Arbeiterberufsvereine | 241 |
| <p>Unmöglichkeit des permanenten Kampfes 242. Kritik der Generalstreiksidee 243. Gründe für die Entwicklung des revolutionären Syndikalismus in England und Frankreich 244—246.</p> | |

Siebentes Kapitel.

Die wirtschaftsfriedlichen („gelben“) Arbeitervereine.

- | | |
|---|-----|
| 37. Ursprung und wichtigste Typen der Bewegung | 246 |
| <p>Entwicklung in Frankreich 247—250, in Deutschland 251. Gegensätze der Berliner und der westdeutschen</p> | |

- | | Seite |
|--|-------|
| Richtung 252. „Reichstreue“ und „vaterländische“ Arbeitervereine 253, 254. | |
| 38. Kritik der wirtschaftsfriedlichen Arbeiterbewegung | 254 |
| Überschätzung der Interessenharmonie 255. Unfähigkeit der Werkvereine zu selbständiger Interessenvertretung 256. Gewerkschaftliche Betätigung ist weder sozialdemokratisch noch staatsfeindlich 257. | |

Achstes Kapitel.

Die Arbeiterberufsvereine im Deutschen Reiche.

- | | |
|--|-----|
| 39. Die Rechtsstellung | 258 |
| Landesrechtliche Regelung des Vereins- und Versammlungswesens 258, 259. Reichsvereinsgesetz von 1908 260. Das Koalitionsrecht der Gewerbeordnung 261—263. Die Aufhebung des § 153 der RGO. 264. Die Koalition als Erpressung 264. Die zivilrechtliche Stellung der Berufsvereine 265, 266. Die Regierungsvorlage von 1906 267. | |
| 40. Die äußere Entwicklung. | 267 |
| Die verschiedenen Richtungen der deutschen Gewerkschaften 268. Zahlenmäßige Entwicklung 269, 270. Gefährdung des Zusammenhaltes und der Disziplin der Gewerkschaften durch innere Kämpfe 271, 272. | |
| 41. Verfassung und Verwaltung der Gewerkschaften | 273 |
| Industrieverband und Branchenorganisation, Betriebs- und Regieorganisationen 273—275. Orts- und Bezirksverwaltung, Zentral-Vorstand, Generalversammlung, Ausschuß und Beirat 276, 277. Gewerkschaftliches Beamten-tum 278, 279. Besoldungsverhältnisse 280. Vorbildung 282. | |
| 42. Aufnahmebedingungen, Pflichten und Unterstützungsansprüche der Mitglieder | 282 |
| „Exklusivität“ der englischen, Weitherzigkeit der deutschen Vereine 283. Beiträge 284. Unterstützungs-wesen 285, 286. Ausgaben 287. | |
| 43. Gewerkschaftliche Föderationen | 288 |
| Gewerkschaftskartelle 288. Gewerkschaftskongresse 289. Generalkommission, Allgemeiner deutscher Gewerkschaftsbund 290. | |

Neuntes Kapitel.

Die Arbeiterberufsvereine im Ausland.

- | | |
|--|-----|
| 44. England | 290 |
| Aufhebung der Koalitionsverbote 291—293. Gesetzliche Anerkennung 294. Die „neuen“ Gewerkvereine 295. Taff-Vale-Fall und Trade Disputes Act von 1906 296, | |

- | | Seite |
|--|-------|
| 297. Äußere Entwicklung 298. Zunahme staatssozialistischer Tendenzen 299. Syndikalistische Strömungen 299. „Labour Unrest“, Verschärfung der sozialen Gegensätze 300—302. Wirkung der Munitionsgesetze auf die Entwicklung der Gewerkvereine, Shop Stewards und Werkausschüsse 302—305. Gewerkschaftliche Zusammenschlüsse 306. Lohnkämpfe nach dem Kriege 307. Industrieräte und Arbeitsgemeinschaft 308. Sozialisierungsbestrebungen 309, 310. | |
| 45. Nord-Amerika | 310 |
| „Ritter der Arbeit“ 311. Zünftlerischer Charakter der Gewerkschaften 312. In den besonderen amerikanischen Verhältnissen begründete Hindernisse für die gewerkschaftliche Bewegung 313. Ungünstige Rechtsstellung, gerichtliche Einheitsbefehle 314. Akte des Terrorismus 315. | |
| 46. Das übrige Ausland | 315 |
| Skandinavien 315. Österreich 316. Schweiz, Frankreich 317. Belgien, Italien 318. Einflüsse des Katholizismus 319, des Nationalismus, des Syndikalismus und der politischen Parteien 320. | |
| 47. Abschließende Betrachtungen | 321 |
| Der Streit über die Wirksamkeit der Berufsvereine 321. Ihre erzieherische Bedeutung 322. Wohltätiger Einfluß auf die sozialdemokratische Bewegung 323. | |

Zehntes Kapitel.

Die Arbeiterschutzgesetzgebung.

- | | |
|---|-----|
| 48. Das Wesen der Arbeiterschutzgesetzgebung | 323 |
| Schützt nicht nur den Arbeiter, sondern auch den Unternehmer gegen unlauteren Wettbewerb 325, 326. | |
| 49. Geltungsbereich und allgemeine Bestimmungen | 327 |
| Begriff der Fabrik 327. Arbeitsordnungen 328. Sonntagsarbeit 329. Truckverbote 330. | |
| 50. Die Regulierung der Arbeit jugendlicher und weiblicher Personen | 331 |
| Verbot der Kinderarbeit 332, 333. Einschränkungen in bezug auf die Arbeit jugendlicher und weiblicher Personen 334, 335. Gründe für besonderen Arbeiterschutzeschutz 336—338. Die Fabrikarbeit verheirateter Frauen 339, 340. Sozialdemokratische Auffassung der Frauenarbeit 341, 342. | |
| 51. Der Schutz erwachsener männlicher Arbeiter | 342 |
| Frühere Festsetzung einer Maximalarbeitszeit in einzelnen Ländern 342. Hygienischer Maximalarbeitstag im Deutschen Reich 343. Die Arbeitszeit in der Großindustrie 344. Im Kohlenbergbau 345. Bedeutung der Einschränkung des Arbeitstages 346, 347. | |

	Seite
52. Die Durchführung der Arbeiterschutzgesetze	248
Notwendigkeit besonderer Fabrikinspektoren 349. Mitwirkung der allgemeinen Verwaltungsbehörden 350. Weibliche Aufsichtsbeamte 351.	
53. Die Internationalität des Arbeiterschutzes	352
Kritik der Gründe, die für Internationalität des Arbeiterschutzes vorgebracht werden 353—355. Berechtigung internationaler Bestrebungen für spezielle Zwecke 356. Erfolge der internationalen Konferenzen 357—360. Der internationale Arbeiterschutz im Versailler Friedensvertrag und im Völkerbund 361—364.	
Elftes Kapitel.	
Die Arbeiterversicherung.	
54. Die Arbeiterversicherung im Deutschen Reich	364
Ungenügende Wirksamkeit des individuellen Sparens 365. Hilfskassenwesen 366. Die kaiserliche Botschaft von 1881 367. Krankenversicherung 368—371. Unfallversicherung 372—374. Invaliditäts- und Altersversicherung 375 bis 377. Hinterbliebenenversicherung 377.	
55. Die Bewährung der reichsgesetzlichen Arbeiterversicherung 378	
Unterschätzung durch die Arbeiterschaft 379. Die Streitigkeiten zwischen Krankenkassen und Ärzten 380. Die Berufsgenossenschaften üben trotz ihrer Parteistellung behördliche Funktionen aus 381. Angriffe auf die Invaliditäts- und Altersversicherung 382. Nachteile, die aus der Verschiedenheit der Organisationsgrundsätze folgen 383. Die Klagen über „unerwünschte Folgen“ 384. Rentenhysterie 385. Die Unerträglichkeit der „sozialen Lasten“ 386. Falsche und richtige Methoden zu ihrer Berechnung 387, 388. Die schadenverhütende Wirksamkeit 389—391.	
56. Der weitere Ausbau der Arbeiterversicherung, insbesondere die Versicherung gegen Arbeitslosigkeit	392
Statistik der Arbeitslosigkeit 393. Bedenken gegen eine gesetzliche Regelung der Arbeitslosenfürsorge 394. Genter System 395, 396. Kommunale Arbeitslosenversicherung im Deutschen Reich 397. Der Sparzwang nach den Vorschlägen von Schanz 398—400. Bedenken gegen eine kommunale Arbeitslosenversicherung 401. Die Berufsgenossenschaften als geeignete Träger 402, 403. Der Entwurf eines Arbeitslosenversicherungsgesetzes von 1922 404.	
57. Die Arbeiterversicherung im Auslande	405
Freie Hilfskassen und Haftpflicht in England 405. Die Altersversorgung in Australien und Neuseeland und ihre Nachahmung in England 406. Das englische Staatsversicherungsgesetz von 1911 407. Die Krankenversicherung 408, 409. Die Arbeitslosenversicherung 410—412. Die Arbeiterversicherung in anderen Gebieten des Auslandes 413, 414.	

Zwölftes Kapitel.

Die Stellungnahme der Arbeitgeber.

	Seite
58. Wohlfahrtseinrichtungen	414
Motive der Wohlfahrtspflege 415—417. Arbeiterausschüsse 418—420. Erhöhung der Abhängigkeit der Arbeiter durch manche Wohlfahrtseinrichtungen 421—424. Kritik 425, 426.	
59. Die Abwehr der wirtschaftlichen und politischen Bestrebungen der Arbeiterklasse durch die Arbeitgeber und deren Interessenverbände im allgemeinen	427
Der Standpunkt des Freiherrn von Stumm 427—430. Der Zentralverband Deutscher Industrieller 431, 432. Der Bund der Industriellen 433. Der Reichsverband der deutschen Industrie 434.	
60. Der Kampf der Arbeitgeber gegen den „Umsturz“	435
Die Politik als Mittel zur Niederringung der Arbeiterbewegung 435. Ausnahmegesetze gegen unbequeme soziale Bestrebungen und Parteien 436. Vermengung sozialdemokratischer und sozialpolitischer Bestrebungen 437, 438.	
61. Die Notwendigkeit „Herr im Hause“ zu bleiben	438
Ablehnung der „Gleichberechtigung“ 439. Gefährdung der Disziplin durch Anerkennung der Gewerkschaften 440. Riesenanlagen kein „Haus“ 441. Irrige Meinungen über die Ursachen des Aufschwungs der Großindustrie in Deutschland 442.	
62. Die „enorme“ Bezahlung der Arbeiter	443
Keine Berechtigung zu einer Begrenzung der Löhne nach oben 444. Verbesserungen der Klassenlage sind nur durch Klassenorganisationen möglich 445. Abhängigkeit der Unternehmererfolge von den Leistungen der Arbeiter 446—448. Ob das Los der Arbeiter wirklich glücklicher ist 449.	
63. Die praktischen Erfahrungen der Arbeitgeber und die Theorie der Professoren	450
Falsche Ansichten über das Verhältnis von Theorie und Praxis 451. Richtigere Beurteilung des Ganges der Entwicklung durch die Theoretiker 452, 453. Meinungsverschiedenheiten in der Sozialpolitik beruhen nicht auf dem Gegensatz von Theorie und Praxis 454, sondern auf dem Widerstreit von volkswirtschaftlichem Gesamtinteresse und privatwirtschaftlichem Sonderinteresse 456. Das Gesamtinteresse verlangt unter Umständen die Förderung eines Sonderinteresses 457.	
64. Äußere Entfaltung und innere Organisation der deutschen Arbeitgeberverbände	458

	Seite
Gründung von Arbeitgeberverbänden 459. „Hauptstelle“ und „Verein“, ihre Verschmelzung 460. Rechte und Pflichten der Mitglieder 461, 462.	
65. Zwecke und Kampfmittel der Arbeitgeberverbände	463
Grundsätzliche Bekämpfung jeder selbständigen Arbeiterorganisation 463. Der Arbeitsnachweis als Kampfmittel 464. Unterstützung bei unberechtigten Streiks 465. Ausschluß der am Streike beteiligten Arbeiter bei den Verbandsfirmen, Zuweisung Arbeitswilliger 466. Streik Klausel 467. Aussperrungen 468. Streikversicherung 469. Anerkennung der Arbeiterverbände 470.	

Dreizehntes Kapitel.

Der Staat als Arbeitgeber.

66. Der Staat als unmittelbarer Arbeitgeber	471
Die Staatsbetriebe als Musteranstalten der Arbeiterfürsorge 472. Die Koalitions- und Organisationsfreiheit der Staatsarbeiter 473, 474. Stabilisierung des Arbeitsverhältnisses 475—477.	
67. Der Staat als mittelbarer Arbeitgeber	478
Die Regelung der Arbeitsbedingungen bei Vergebung öffentlicher Arbeiten 478—480. Die Frage der Streik Klausel 481.	

Vierzehntes Kapitel.

Wege zum gewerblichen Frieden und Umgestaltung der Arbeitsverfassung.

68. Statistik der Arbeitskämpfe	482
Schwierigkeiten der Statistik 482. Ergebnisse der deutschen 483, der englischen Statistik 484.	
69. Entstehung und Ausbreitung der Arbeitstarifverträge	485
Tarifverträge in England 486. Die Tarifgemeinschaft im deutschen Buchdruckgewerbe 487—490. Statistik der deutschen Tarifverträge 491.	
70. Sozialpolitische und juristische Bedeutung der Arbeitstarifverträge	492
Wesen der Arbeitstarifverträge 492. Ihre Vorteile für die Unternehmer 493, 494, für die Arbeiter 495. Gründe für die ablehnende Haltung der Großindustrie 495. Die juristische Natur des Tarifvertrags 496. Unklarheiten der Haftpflicht, Abdingbarkeit 497, 498. Verbindlichkeitsklärung der Tarifverträge 499. Verbandsverkehr und Organisationszwang 499. Gesetzliche Regelung der Tarifverträge 500—502.	
71. Private Organisationen zur friedlichen Beilegung von Interessenstreitigkeiten	502

	Seite
Einigungskammern und Schiedsgerichte in England 503. Die Schlichtungskommissionen der deutschen Tarifgemeinschaften 505, 506.	
72. Der Staat als Vermittler und Schiedsrichter	506
Die deutschen Gewerbegerichte als Einigungsämter 507. Die Notwendigkeit eines Reichseinigungsamtes 508. Schlichtungsausschüsse 508. Einigungsämter in der Schweiz 509. Staatliche Vermittlung in England und in anderen ausländischen Staaten 510, 511.	
73. Schiedsgerichte und Lohnämter in Neuseeland und Australien	511
Zwangsschiedsgerichte in Neuseeland 512, in Australien 513. Ergebnisse dieser Gesetzgebung 514. Lohnämter in Victoria und anderen australischen Staatswesen 515.	
74. Die Nachahmung der neuseeländisch-australischen Einrichtungen in anderen Ländern	515
Die Versuche im Kanton Genf 516. Das Millerandsche Projekt in Frankreich 517. Der Lémieux-Akt in Kanada 518. Lohnämter in England 519.	
75. Rückblick auf die beim gewerblichen Einigungswesen bisher gewonnenen Erfahrungen	520
Die Notwendigkeit staatlicher Einigungsämter 520. Verhandlungszwang 521. Ständige Besetzung und kollegiale Verfassung 521. Einigungsvorschläge und Schiedssprüche 522, 523. Maßgebende Gesichtspunkte bei der Fällung des Schiedsspruches 523. Erfolge der Einigungsämter 524.	
76. Die Grenzen des Kampfrechts	525
Streiks in gemeinnötigen Betrieben 525. Notwendigkeit einer Beschränkung des Streikrechts 526, 527. Praktische Schwierigkeiten bei Durchführung dieser Forderung 528. Sonderbehandlung „wilder“ und politischer Streiks 529.	
77. Die Umgestaltung der Arbeitsverfassung im Deutschen Reiche	530
Entstehung und Inhalt des Betriebsrätegesetzes 530 bis 532. Kritik 533—536. Aufgaben der Gewerkschaften gegenüber der Einrichtung der Betriebsräte 537.	

Fünfzehntes Kapitel.

Sozialpolitische Bestrebungen der Gemeinden und gemeinnützigen Vereine.

78. Der sozialpolitische Beruf der Gemeinde	537
Zurücktreten der Gemeinde gegenüber dem Staat als Träger der Sozialpolitik 537, 538. Stellung der Sozialdemokratie zum Munizipalsozialismus 539. Einflüsse des	

	Seite
Gemeindewahlrechts 540. Relative Unabhängigkeit der kommunalen Sozialpolitik vom Gemeindewahlrecht 541 bis 543.	
79. Die Gemeinde als Arbeitgeberin	543
Allgemeine Arbeitsstatuten 544. Allgemeine Arbeitsbedingungen 545. Berufsorganisationen der Gemeindearbeiter 545. Bedingungen bei der Vergebung kommunaler Arbeiten 546.	
80. Gesundheits- und Bildungswesen	546
Bekämpfung der Kindersterblichkeit 547. Nahrungsmittelpolizei und Lieferung von Nahrungsmitteln durch die Gemeinden 548. Schule und Brot 549. Soziale Bedeutung der Volksschule 550, 551. Fortbildungsschule und Bildungseinrichtungen für Erwachsene 552.	
81. Wohlfahrtseinrichtungen gemeinnütziger Anstalten und Vereine	553
Carl Zeiß-Stiftung in Jena 553. Die Wirksamkeit Abbes 554, 555. Dresdener Werkstätten für Handwerkskunst 556. Gehe-Stiftung in Dresden, Institut für Gemeinwohl, Soziales Museum in Frankfurt a. M., Bureau für Sozialpolitik in Berlin 557, 558. Zentralstelle für Volkswohlfahrt 559. Universitätsniederlassungen in englischen Städten, Soziale Arbeitsgemeinschaft Berlin-Ost, Musée Social in Paris, Wiener „Volkshaus“, Società Umanitaria Loria in Mailand 560.	

Sechzehntes Kapitel.

Der Arbeiter als Konsument.

82. Die Konsumvereine in England	561
Verteuerung der Lebensmittel durch Konsumsteuern und Zölle 561, 562. Owen und die englischen Konsumgenossenschaften 563. Die Pioniere von Rochdale 564, 565. Die Großhandelsgenossenschaften 566. Statistik 567.	
83. Die Konsumvereine im Deutschen Reich, in Österreich und in der Schweiz	567
V. A. Huber und Schulze-Delitzsch als Vorkämpfer der Genossenschaften 567—569. Bekämpfung der Konsumvereine durch Lassalle 570.	
Stellungnahme der Sozialdemokratie. Gründung des Zentralverbandes deutscher Konsumvereine. Statistik 571, 572. Die Volksfürsorge 574, 575. Die Bewegung in Österreich 576, in der Schweiz 577.	
84. Kritik der Konsumvereine	577
Erziehung zu wirtschaftlicher Lebensführung 578. Kritik der kaufmännischen Mittelstandspolitik 579. Das „eiserne Lohngesetz“ 580. Grenzen für die Wirksamkeit der Konsumvereine 581. Allgemeine Würdigung der Konsumentenorganisationen 582, 583.	

	Seite
85. Der Alkoholismus	583
Besondere Gefahren der Trunksucht für die Arbeiterklasse 584. Ausgaben für Alkohol 585. Förderung des Alkoholkonsums durch schlechte Zubereitung der Nahrung, übermäßige Arbeitszeit, ungenügende Wohnverhältnisse 586 bis 588. Die Bedeutung der Branntweinbrennerei für die Trunksucht 589. Die Trunksucht als angebliche Folge der kapitalistischen Wirtschaftsordnung 590. Notwendigkeit einer selbständigen Bekämpfung des Alkoholismus 591—594. Rückständige Stellung der deutschen Sozialdemokratie 595, 596. Allmähliche Besserung und Schnapsboykott 597. Fortschritte in Österreich 597.	
86. Die Reform der Arbeiter-Wohnungsverhältnisse	598
Die Wohnungsfrage als wichtigste sozialpolitische Aufgabe 599, 600. Wohnungsstatistik 601. Ursachen der Wohnungsnot 602, 603. Wohnungsgesetze und -Inspektion 604. Stadterweiterung und Bauordnung 605. Fabrikwohnhäuser 606. Cité ouvrière de Mulhouse 607, 608. Sozial- und Bauvereine 609. Errichtung von Mietshäusern durch die Gemeinde 610—613.	
87. Die Wohnungsnot infolge des Krieges	613
Ursachen des Wohnungsmangels während des Krieges 613. Mieterschutzgesetzgebung 614. Versagen der privaten Bautätigkeit infolge der Verteuerung der Baustoffe 615. Rationierung und Zwangsbewirtschaftung 616.	

Erklärung der Abkürzungen.

- A. f. s. G. = Archiv für soziale Gesetzgebung und Statistik, herausgegeben von Dr. Heinrich Braun, I—III Tübingen; IV—XVIII Berlin. Neue Folge unter dem Titel: Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik (A. f. S.), Tübingen, in Verbindung mit W. Sombart und M. Weber herausgegeben von E. Jaffé; jetzt mit J. Schumpeter und Alfred Weber von E. Lederer.
- Ann. f. s. P. = Annalen für soziale Politik und Gesetzgebung, herausgegeben von Dr. Heinrich Braun, Berlin, seit 1911.
- Art. = Artikel im Handwörterbuch der Staatswissenschaften, Jena, herausgegeben von Conrad, Elster, Lexis und Loening, 3. Aufl., 8 Bde., 1909—1911.
- Art. W. = Artikel im Wörterbuch der Volkswirtschaft von L. Elster, 2 Bde., 3. Aufl., 1910/11.
- Corr. = Correspondenzblatt der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands, seit 1890.
- D. S. = Dokumente des Sozialismus, herausgegeben von E. Bernstein, I—V, 1901—1905.
- J. f. G. V. = Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft im Deutschen Reiche, Leipzig, herausgegeben von G. Schmoller; jetzt von H. Schumacher und A. Spiethoff.
- J. f. N. St. = Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik, Jena, herausgegeben von Joh. Conrad, jetzt von Ludw. Elster.
- N. Z. = Neue Zeit, Stuttgart.
- S. d. V. f. S. = Schriften des Vereins für Sozialpolitik, München und Leipzig.
- S. P. = Soziale Praxis, Sozialpolitisches Centralblatt, Berlin, herausgegeben von Dr. Heinrich Braun, Berlin, I—IV, von Prof. Dr. Jastrow IV—VI; von Prof. Dr. E. Francke VII—XXV; jetzt von Prof. Dr. L. Heyde, Berlin.
- S. M. = Sozialistische Monatshefte, herausgegeben von J. Bloch, Berlin.
- Wolfs bzw. Pohles Zeitschrift = Zeitschrift für Sozialwissenschaft, Berlin, seit 1907 Leipzig, herausgegeben von Prof. Dr. J. Wolf, seit 1910 von Prof. Dr. L. Pohle.
- Z. f. St. W. = Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft, Tübingen, herausgegeben bis 1904 von A. Schäffle, jetzt von K. Bücher und O. v. Zwiédineck-Südenhorst.

Erster Teil.

Die Grundlagen der Arbeiterfrage.

Erstes Kapitel.

Die Stellung der gewerblichen Lohnarbeiter in der modernen Gesellschaft.

1. Ursprung und Bedeutung der gewerblichen Lohnarbeiterklasse¹⁾.

In der Regel wird die gewerbliche Arbeiterklasse als ein Produkt der Großindustrie angesehen. Das ist insofern nicht ganz zutreffend, als, geschichtlich betrachtet, die Industrie nur dort Wurzeln fassen konnte, wo bereits ein Arbeiterangebot bestand, d. h. wo man Arbeiter fand, welche, außerstande sich je wirtschaftlich selbständig zu machen, durch gewerbliche Lohnarbeit ihren Lebensunterhalt erwerben mußten²⁾. In erster Linie waren für das mehr oder minder große Angebot solcher Arbeitskräfte die Verfassung und der Zustand der Landwirtschaft maßgebend. In England hatten schon in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts die Landleute zwar die persönliche Freiheit erlangt, dabei aber eine verhängnisvolle Verschlechterung ihrer Besitztitel am Grund und Boden mit in den Kauf nehmen müssen. Mehr und mehr galten sie als bloße Pächter und ihr Schicksal hing ganz von der Haltung ab, welche den nächsten Erwerbsinteressen der feudalen Grundeigentümer ent-

¹⁾ In der deutschen Literatur ist zum ersten Male die soziologische Stellung der gewerblichen Arbeiterklasse mit voller Klarheit erfaßt worden durch L. Stein, Sozialismus und Kommunismus des heutigen Frankreich. 1842. S. 6, 7. Vgl. ferner Schmoller, Grundriß. I. 1919. S. 367 ff.; II. 1919. S. 294—306.

²⁾ Marx, Das Kapital. I. Bd. 24. Kap.; Oppenheimer, Theorie der reinen und politischen Ökonomie. 1910. S. 260 ff., 500 ff. Sombart, Der moderne Kapitalismus, 2. Aufl. 1916. I. S. 785—835. II. 1917. S. 809—841.

sprach. Die Verschleuderung der Kirchen- und Klostergüter im Gefolge der Reformation; die Verwandlung der irischen und schottischen Stammesländereien in Privateigentum der Nachkommen oder Nachfolger der einstigen Clanhäuptlinge; die zahlreichen Veränderungen, die durch die Staatsumwälzungen in der Verteilung des großen Grundeigentumes bewirkt wurden; die Usurpationen des Gemeindelandes durch die Grundaristokratie; erst die Zunahme der Schafhaltung wegen des starken Wollbedarfes der Tuchweberei, später der mit hohen Kornzöllen geförderte Großbetrieb des Körnerbaues: das alles beraubte zahlreiche Landleute ihrer Besitzrechte am Grund und Boden und zwang sie, ihren Lebensunterhalt auf gewerbliche Arbeit zu gründen. Wo, wie vielerorts auf dem Kontinente, ein grundbesitzender Bauernstand erhalten blieb, wurde, bei Anerbenrecht, doch ein Teil des Nachwuchses unmittelbar genötigt, Lohnarbeiter zu werden. Aber auch bei Freiteilbarkeit entstand schließlich, sobald aus klimatischen oder anderen Gründen die Verkleinerung der Betriebsfläche nicht mehr durch größere Intensität ausgeglichen werden konnte, eine Überschußbevölkerung, der nichts anderes übrig blieb, als ihr Brot durch hausindustrielle Betätigung oder Abwanderung in die Städte zu gewinnen.

Im ostelbischen Deutschland trat mit dem Emporkommen der Gutsherrschaften eine Verschlechterung der bäuerlichen Besitztitel ein. Durch gewisse Mängel der Stein-Hardenbergschen Bauernbefreiung konnten in der ersten Hälfte des XIX. Jahrhunderts die kleineren Bauern mit schlechten Besitztiteln zu einer besitzlosen Landarbeiterklasse herabgedrückt werden. Ein großer Teil dieser Landarbeiter ist später in Industriegebiete gewandert und dadurch in die Industriearbeiterklasse übergegangen¹⁾.

Mit dem Niedergange des Städtewesens konnten viele Gesellen nicht mehr mit Sicherheit darauf rechnen, überhaupt je oder in absehbarer Zeit selbständig zu werden.

Absatzstockungen in den Exportgewerben, Steuerdruck, Kriege, engherzige Zunftpolitik, aber auch Laster und Unglück ließen proletarische und deklassierte Elemente in großer Zahl entstehen: Leute, denen irgend ein Makel anhaftete, so daß ihnen das zünftige Handwerk keine Stätte bot, uneheliche Kinder, Findelkinder, „un-

¹⁾ Vgl. G. F. Knapp, Die Bauernbefreiung und der Ursprung der Landarbeiter, 1887.

ehrliche“ Leute und deren Nachwuchs, Bettler, Landstreicher. Mit besonderer Vorliebe wurde von den volkswirtschaftlichen Schriftstellern der letzten Jahrhunderte immer auf den Vorteil aufmerksam gemacht, welchen die Einführung der Manufakturen und Fabriken schon deshalb stiften müßte, weil sie imstande seien, das zahlreiche Bettlervolk, von dem es überall wimmele, und die Insassen der Werk- und Armenhäuser nutzbringend zu beschäftigen¹⁾. Die Kinder, mit denen die englischen Baumwollfabriken in den ersten Jahrzehnten ihres Bestehens arbeiteten, stammten in der Tat größtenteils aus den Armenhäusern²⁾.

Nicht selten wurde freilich zugleich über empfindlichen Mangel an Arbeitskräften geklagt. Es fehlte eben die Freizügigkeit, welche den Ausgleich zwischen Überangebot und Mangel zu bewirken vermocht hätte. Das „Bettlervolk“ war aber auch arbeitsscheu und den Ansprüchen der Unternehmer technisch nicht gewachsen. Die Behörden, aus merkantilistischen Erwägungen vor allem geneigt, den Arbeitgebern billige, willige und zahlreiche Arbeitskräfte zu sichern, bemühten sich daher auch, die Arbeitszeit zu verlängern und die Löhne niedrig zu halten.

Hatte die Fabrikindustrie erst einmal festen Boden gewonnen³⁾, so ruinierte sie durch ihre überlegene Konkurrenz Hausindustrien

¹⁾ Vgl. z. B. D. Bechers Politischen Diskurses Zweiter Teil, Frankfurt a. Main, Ausgabe von 1759, S. 1220, 1813; Unpartheyische Gedanken über die österreichische Landes-Oeconomie als Zugabe zu Hornekk's Tractat: Oesterreich über alles, wenn es nur will, gedruckt Frankfurt a. M. 1753, S. 392; J. P. Süßmilch, Göttliche Ordnung. II. Berlin 1765. S. 46, 63; Gothein, Wirtschaftsgeschichte des Schwarzwaldes. Straßburg 1892. S. 699 ff. Über die Schwierigkeiten, mit denen dagegen die russische Fabrikindustrie wegen der ursprünglich fehlenden freien Lohnarbeiterklasse zu kämpfen hatte, vgl. Tugan-Baranowsky, Geschichte der russischen Fabrik, Berlin 1900, und v. Schultze-Gaevernitz, Volkswirtschaftl. Studien aus Rußland. Leipzig 1899. S. 49, 50, 79, 131 ff.

²⁾ Robert Owen, Eine neue Auffassung von der Gesellschaft (deutsch von Collmann). Leipzig 1900. S. 23, 24.

³⁾ Wie die kapitalistische Unternehmung von der Verfügung über freie Arbeitskräfte abhängig ist, so erscheint die Ausbildung des Proletariates auch an die Ausdehnung der kapitalistischen Unternehmungen geknüpft. Die umfassendsten Aufklärungen über

und Handwerke und schuf sich selbst das Proletariat, dessen sie zu ihrer weiteren Ausdehnung bedurfte.

Begreiflicherweise besitzt das Wohl und Wehe der gewerblichen Arbeiter für ein Volk um so größere Bedeutung, je erheblicher der Bruchteil ist, welchen diese Klasse in der Gesamtbevölkerung darstellt. In den Ländern mit entwickelter kapitalistischer Produktionsweise wird dieser Bruchteil immer größer. Die landwirtschaftliche Bevölkerung nimmt relativ ab, die gewerbliche zu, und innerhalb der gewerblich tätigen Bevölkerung selbst schwillt wegen der Fortschritte des Großbetriebes die Zahl der Unselbständigen von Jahr zu Jahr an.

So wurden im Deutschen Reiche hauptberufliche Erwerbstätige in Bergbau, Industrie und Baugewerbe gezählt:

1882 . . .	6396465	oder 33,69%	} der überhaupt hauptberuflichen Erwerbstätigen.
1895 . . .	8281220	„ 36,14 „	
1907 . . .	11256254	„ 37,21 „	

Die Zahl der hauptberuflich erwerbstätigen Lohnarbeiter in dieser Gruppe betrug:

1882 . . .	4096243	oder 64,04%	} der überhaupt im Hauptberufe industriell Erwerbstätigen.
1895 . . .	5955711	„ 71,92 „	
1907 . . .	8593125	„ 76,35 „ ¹⁾	

Die starke absolute und relative Zunahme der gewerblichen Lohnarbeiter hat vorzugsweise in den mittleren und größeren Betrieben stattgefunden. Es wurden gewerbliche Betriebspersonen gezählt in:

	Kleinbetrieben (1—5)	Mittelbetrieben (6—50)	Großbetrieben (51 und mehr)
1882 . . .	3270404	1109128	1554000
1895 . . .	3191125	1962049	2907329
1907 . . .	3200282	2714664	4938927

die Entwicklungsgeschichte des modernen Kapitalismus bietet Sombart in der 2. Auflage des Werkes „Der moderne Kapitalismus“, vgl. besonders Bd. II. 1917. S. 730—903.

¹⁾ Wie weit sich seither, teils durch die vom Friedensvertrage erzwungenen Gebietsabtretungen, teils durch die fortschreitende Entwicklung, die Verhältnisse verschoben haben, ist noch nicht genau zu übersehen. Nach Angaben in der im Reichswirtschaftsministerium bearbeiteten Denkschrift „Unterlagen zur Beurteilung der wirtschaftlichen Lage Deutschlands“ (abgeschlossen März 1921), S. 27, zählte man in der Berufsabteilung B (Industrie und Bergbau) 1920 im Hauptberuf Erwerbstätige 12 296 000. Davon

Mit ihren Familienangehörigen erreichte die gewerbliche Lohnarbeiterklasse die Ziffer von 18,7 Millionen, bildete somit mehr als 30 % der gesamten Reichsbevölkerung¹⁾.

Persönlich freie Leute, welche ihren Lebensunterhalt durch gewerbliche Lohnarbeit erwarben und geringe Aussichten auf Selbständigkeit besaßen, hat es auch in anderen Zeiten gegeben). Niemals war diese Volksschicht aber absolut und relativ so stark, niemals in so unaufhaltsamer Zunahme begriffen wie in unserem Zeitalter. Nun würde das Anschwellen der gewerblichen Arbeiterklasse allein nicht ausgereicht haben, um das Problem der Arbeiterfrage aufzuwerfen.

Maßgebend war vielmehr der Umstand, daß diese neue Klasse in dem Baue der überlieferten Staats- und Gesellschaftsordnung keinen Raum fand, um sich eine dem Zeitbewußtsein entsprechende Existenz zu sichern. In dem ersten Stockwerke wohnten, um mit A. Menger zu sprechen, der Adel, die Geistlichkeit, das Heer und das Beamtentum, in dem zweiten die Leiter des Handels, der Industrie und der Landwirtschaft, während die Massen des arbeitenden Volkes in die Dachkammern verwiesen wurden. Diese Zustände entflamten um so eher den Geist der Empörung, je mehr immer weitere Kreise durch die Verallgemeinerung der Bildungsmittel und die Verbreitung der Tagespresse von den humanitären, demokratischen Idealen der Gleichwertigkeit und Gleichberechtigung

befanden sich in Lohnarbeiterstellung 9 386 000 oder, wenn man von Hausgewerbetreibenden und Heimarbeitern absieht, 79 % der in der Industrie hauptberuflich Erwerbstätigen.

¹⁾ Nach der in Anmerkung 1 genannten Quelle betrug 1920 die Zahl der Angehörigen und Dienenden für die industrielle Lohnarbeiterklasse 9 366 000. Es ergab sich also eine Gesamtstärke dieser Klasse von 18 752 000 in einer Bevölkerung von nahezu 61 000 000.

²⁾ Vgl. außer Schmoller a. a. O. noch Levasseur, Histoire des classes ouvrières. 2^{ième} éd. 1901. II. S. 964; Pöhlmann, Geschichte der sozialen Frage und des Sozialismus in der antiken Welt. I. 1912. S. 221, führt sogar Beispiele von Arbeitseinstellungen freier Lohnarbeiter an; W. Schubart, Antikes Leben aus griechischen Papyri (Internationale Monatsschrift, Juli 1912, S. 1198), berichtet von der Existenz besonderer Arbeitgeber-Schutzverbände in Alexandria.

alles dessen, was Menschenantlitz trägt, bestrickt wurden, je rascher die blinde Ergebenheit der Volksmassen an die kirchlichen und politischen Überlieferungen unter den zersetzenden Einflüssen eines schrankenlosen Kritizismus und Rationalismus schwand und im Gefolge der unerhörten technischen Revolutionen, die sich auf den Gebieten der Produktion und des Verkehrs abspielten, eine ungeheure Steigerung des Massenverbrauches möglich erschien¹⁾. Tatsächlich bildete sich aber zunächst nur in relativ kleinen Gruppen eine gewaltige Zunahme des Reichtumes und der materiellen Lebenserfüllung aus, während im übrigen eine Fülle kleinbürgerlicher Existenzen in ein hoffnungsloses, von der Hand in den Mund lebendes Proletariat herabsank. Es entstanden jene „zwei Nationen“, zwischen denen, wie Disraeli ausführte²⁾, „kein Verkehr und keine Sympathie bestand, die einander in ihrem Wollen, Denken und Fühlen so wenig wie die Bewohner verschiedener Planeten verstanden, die durch eine verschiedene Erziehung gebildet und eine verschiedene Nahrung genährt wurden, die sich nach verschiedener Sitte richteten, und über die nicht dieselben Gesetze geboten“.

Aufgabe der folgenden Darstellung wird es sein, im einzelnen zu zeigen, wie und warum eine soziale Bewegung in Fluß gekommen ist. Es sollen aber auch Wesen und Wirksamkeit derjenigen Reformen geschildert werden, die als unmittelbare oder mittelbare Früchte dieser Bewegung angesehen werden dürfen, all das freilich unter Beschränkung auf die Verhältnisse der gewerblichen Lohnarbeiter in den mittleren und größeren Betrieben. Stellen sie doch den Teil der Arbeiterklasse dar, welcher der modernen Entwicklung die charakteristische soziale Signatur ver-

¹⁾ Vgl. die glänzende Schilderung des Milieus, aus dem sich die moderne Arbeiterfrage erhoben hat, bei Sombart, Sozialismus und soziale Bewegung, 7. Aufl. 1919. S. 8—15. Im übrigen enthalten auch seine großen Arbeiten über den „Modernen Kapitalismus“, die „Deutsche Volkswirtschaft im 19. Jahrhundert“ und „Das Proletariat“ viele hierher gehörende Ausführungen; ferner Lamprecht, Zur jüngsten deutschen Vergangenheit, II. 1. Hälfte, Freiburg 1903, besonders S. 420—465; G. F. Steffen, Lebensbedingungen moderner Kultur. 1909. S. 234—243; v. Zwiédineck-Südenhorst, Sozialpolitik. 1911. 2. Kap.; Ad. Weber, Der Kampf zwischen Kapital und Arbeit. 3. und 4. Aufl. 1921. S. 1—37.

²⁾ Sybil, or the two nations. 1845.

leht. Es wird also die Arbeiterfrage in der Landwirtschaft¹⁾, im Handel²⁾ und Verkehrswesen³⁾ nicht berührt werden. Ebenso wenig soll von den Verhältnissen der Arbeiter des Verlags-systemes⁴⁾ oder der häuslichen Dienstboten⁵⁾ hier die Rede sein.

2. Die Stellung des Arbeiters beim Abschlusse des Arbeitsvertrages⁶⁾.

Es handelt sich darum, die Lage zu erfassen, in der sich der Arbeiter beim Abschlusse des Arbeitsvertrages befand, ehe noch soziale Reformen einen nennenswerten Einfluß ausübten. Der Arbeiter war in der Regel besitzlos. Damit soll nicht gesagt sein,

¹⁾ Hierüber unterrichten: v. d. Goltz, Die ländliche Arbeiterklasse und der preußische Staat. Jena 1893; Die Verhältnisse der Landarbeiter in Deutschland. S. d. V. f. S. LIII—LV, Verhandlungen LVIII. Vgl. dazu M. Weber, Entwicklungstendenzen in der Lage der ostelbischen Landarbeiter. A. f. s. G. VII. S. 1 bis 41; Die Landarbeiter in den evangelischen Gebieten Norddeutschlands. Einzeldarstellungen herausgegeben von M. Weber. 3 Hefte. Tübingen 1899/02; Franz Rehbein, Das Leben eines Landarbeiters. 1911; die englischen Verhältnisse schildert Hasbach, Die englischen Landarbeiter in den letzten hundert Jahren. S. d. V. f. S. LIX.

²⁾ M. Weigert, Die Handlungsgehilfenfrage. 1911.

³⁾ Untersuchungen über die Lage der Angestellten und Arbeiter in den Verkehrsgewerben. S. d. V. f. S. XCIX; Die Lage der in der Seeschifffahrt beschäftigten Arbeiter. S. d. V. f. S. CIII, CIV, Verhandlungen CXIII.

⁴⁾ Hausindustrie und Heimarbeit in Deutschland und Österreich. S. d. V. f. S. LXXXIV—VII, Verhandlungen LXXXVIII; Wilbrandt, Die Weber in der Gegenwart. Jena 1906; Derselbe, Arbeiterinnenschutz und Heimarbeit. Jena 1906.

⁵⁾ v. d. Borcht, Grundzüge der Sozialpolitik. Leipzig 1904. S. 504—520; Stillich, Die Lage der weiblichen Dienstboten in Berlin 1902; Else Conrad, Das Dienstbotenproblem in den nordamerikanischen Staaten. 1908; Kähler, Die Grundlage der Dienstbotenfrage. 1910; Else Kesten-Conrad, Zur Dienstbotenfrage. A. f. s. G. XXXI. S. 540—553.

⁶⁾ Vgl. insbes. Brentano, Art. Gewerkevereine (Allgemeines); Loening, Art. Arbeits- und Dienstvertrag; Marx, Das Kapital. I. 4. Kap. 3; Schmoller, II. S. 307—310; S. u. B. Webb, Theorie und Praxis der englischen Gewerkevereine (deutsch von Hugo), 2. Bd. Stuttgart 1898. S. 183—227; P. Gemähling, Travailleurs au rabais. Paris 1910; v. Wieser im Grundriß der

daß er überhaupt gar keinen Besitz aufwies. Er mochte allerhand Verbrauchs- und Gebrauchsgüter sein eigen nennen, ja vielleicht gar über ein Sparguthaben verfügen. Nichtsdestoweniger mußte er unausgesetzt darauf bedacht sein, einen Unternehmer zu finden, der im Wege des Lohnvertrages die Nutzung seiner Arbeitskraft erwarb. Denn selbst dann, wenn der Arbeiter ein Vermögen besaß, reichte es bei dem immer enger werdenden Spielraume, welchen die moderne Entwicklung für gewerbliche Kleinbetriebe übrig ließ, zumeist doch nicht hin, um ein eigenes Geschäft zu begründen oder gar von den Zinserträgen zu leben. So hing die ganze Existenz des Arbeiters von dem Inhalte des Arbeitsvertrages und den Umständen ab, welche ihn begleiteten.

Mit der Wichtigkeit, welche dem Arbeitsvertrage für gewaltige und noch stetig wachsende Bevölkerungskreise zukam, stand dessen zivilrechtliche Durchbildung nicht auf gleicher Stufe. Im Mittelpunkt des bürgerlichen Rechts stand der Schutz des Eigentums an Sachen, während das wichtigste Eigentum des Arbeiters, die Arbeitskraft, der juristischen Durchbildung entbehrte¹⁾. Das französische Zivilrecht, das so viele romanische Staaten angenommen haben, suchte den Arbeitsvertrag mit etwa 3 Artikeln unter 2281 zu erledigen. Der erste Entwurf des deutschen Bürgerlichen Gesetzbuches widmete ihm acht Paragraphen. Noch immer entsprachen die privatrechtlichen Anschauungen über den Arbeitsvertrag im wesentlichen der römischen *locatio conductio operarum*. Da bei den Römern Sklaverei bestand, und namentlich die reicheren Haushaltungen alles, was sie brauchten, selbst zu liefern bestrebt waren, so kam es seltener vor, daß ein persönlich freier Mann zur Ausführung bestimmter Arbeiten gemietet wurde. Jedenfalls standen

Sozialökonomik, I. 1914. § 73; Angelescu, Das Gleichgewicht der beim Arbeitsvertrag mitwirkenden Kräfte. Festschrift für Brentano 1916. S. 1—19.

1) Vgl. Anton Menger, *Das bürgerl. Recht und die besitzlosen Volksklassen*. 3. Aufl. Tübingen 1904; Derselbe, *Über die sozialen Aufgaben der Rechtswissenschaft*. Wien und Leipzig 1895; Ph. Lotmar, *Der Arbeitsvertrag*. 2. Bd. 1902 u. 1908; Heinz Potthoff, *Probleme des Arbeitsrechts*. 1912; *Arbeitsrecht*, Zeitschrift für das gesamte Dienstrecht. Herausgegeben von H. Potthoff, Stuttgart; *Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht* von Dersch, Kaskel, Sitzler und Syrup, seit 1921 bei Bensheimer, Mannheim.

solche Leute tief in der gesellschaftlichen Achtung. Sie begaben sich durch den Arbeitsvertrag in ein sklavenähnliches Verhältnis, in ein ministerium, und verpflichteten sich zu Leistungen (*operae illiberales*), zu denen sich Freie eigentlich nicht hergeben sollten. Die Ausdrücke für Mieten waren denn auch die gleichen, mochte es sich um freie Menschen, Sklaven oder Sachen handeln.

Nachdem die Satzungen der deutschen Rechtsentwicklung über das Arbeitsverhältnis, nachdem das Zunftwesen, die merkantilistischen Reglements und feudalen Hörigkeitszustände den Grundsätzen der wirtschaftlichen Freiheit im XIX. Jahrhunderte gewichen waren, gab es für den Arbeitsvertrag der gewerblichen Lohnarbeiter zunächst nur die dürftigen Grundlagen, welche das römische Zivilrecht darbot. Damit war nach einer Richtung allerdings ein bedeutender Fortschritt erzielt. Das Arbeitsverhältnis wurde zur bloßen Obligation, der Arbeiter ein dem Arbeitgeber rechtlich vollkommen gleichstehender Kontrahent. Von einer anderen als der vertragsmäßig eingegangenen Arbeitsverpflichtung konnte nicht mehr die Rede sein.

Andrerseits erhielt der Arbeiter mit der rechtlichen Gleichheit beim Abschlusse des Arbeitsvertrages noch lange nicht die gleiche faktische Freiheit, deren sich der Arbeitgeber erfreute. Gibt man zu, daß nur dann gleiche Freiheit beim Vertragsabschlusse vorhanden ist, wenn jeder der Kontrahenten die Vorschläge des andern ablehnen kann, ohne wesentlich empfindlichere Nachteile als der andere zu erfahren, so durfte von einem tatsächlich freien Arbeitsvertrage in der Regel nicht gesprochen werden. Mit Recht ist dargetan worden, daß im Verkehre überhaupt schon der Verkäufer, der auf die Verwertung ganz bestimmter Güter angewiesen ist, in der Regel gegenüber dem Käufer, dessen Geld sehr verschiedene Verwendungsmöglichkeiten zuläßt, in einer unfreieren Stellung sich befindet. Der Verkäufer ist es, der sich um den Verkauf bemühen muß, der durch alle Mittel der Reklame, der Kulanz usw. sich eine Kundschaft zu erwerben sucht. Unter den Verkäufern ist es aber wieder der Verkäufer der Ware Arbeit, dessen Lage mit besonders großen Nachteilen verknüpft ist.

Der besitzlose Arbeiter konnte seine Arbeitskraft nur betätigen, wenn er einen Arbeitgeber fand, der ihm die zur Arbeit notwendigen Produktionsmittel zur Verfügung stellte. Kam ein Arbeitsvertrag nicht zustande, so war der Arbeiter im allgemeinen nicht in

der Lage, aus eigener Kraft sein Leben zu fristen. Er fiel der Armenpflege mit all ihren entehrenden Folgen anheim. Der Arbeitgeber dagegen konnte, auch wenn es nicht möglich war, einen Arbeitsvertrag abzuschließen, entweder sein Vermögen und dessen Rente zur Lebensführung verwenden, oder bei Kleinbetrieb auch allein, ohne Beiziehung von Hilfskräften, arbeiten. So groß immer die wirtschaftlichen Nachteile sein mochten, die ihn trafen, wenn er keine Arbeitskräfte erhalten konnte, den Vergleich mit dem Zustande, in dem ein besitz- und arbeitsloser Arbeiter sich befand, konnten sie keinesfalls bestehen. Mit Recht sagte man deshalb, der Arbeiter befände sich ständig in der Lage des Falliten, der um jeden Preis losschlagen müsse und dessen Ausverkauf zu Schleuderpreisen sprichwörtlich geworden sei.

Die Ungunst der Stellung des Arbeiters wurde indes noch durch eine Reihe anderer Momente verstärkt. Während andere Waren und Nutzungen von der Persönlichkeit des Verkäufers getrennte Ergebnisse menschlicher Tätigkeit darstellen, ist die Arbeit die Tätigkeit des Menschen selbst und von ihm unzertrennlich. Wer Kapital verleiht, Boden verpachtet, Wohnungen vermietet, Waren verkauft, wird durch die entsprechenden Erträge in seiner wirtschaftlichen Lage berührt. Seine Persönlichkeit aber bleibt vollkommen frei. Anders beim Arbeiter. Der Unternehmer, der durch den Lohnvertrag die Verfügung über eine Arbeitskraft erworben hatte, erwarb immer auch eine gewisse Herrschaft über die Persönlichkeit des Arbeiters selbst. Indem der Arbeitgeber eine Arbeitsleistung auftrug, bestimmte er, unter welchen Verhältnissen in bezug auf Temperatur, Beschaffenheit der Luft, Unfallgefährdung und Mitarbeiterschaft die Person des Arbeiters sich befand. Je ungünstiger die Stellung des Arbeiters aber beim ganzen Vertragsabschlusse war, destoweniger konnte er auch in all den genannten, oft sehr wesentlichen Momenten sein Interesse sicher stellen. So war in den Arbeitsordnungen der älteren Zeit vorzugsweise nur von den Rechten des Arbeitgebers und den Pflichten des Arbeiters die Rede.

Andere Waren als die Arbeit werden nie um ihrer selbst willen, sondern nur mit Rücksicht auf die Bedarfsverhältnisse produziert. Die Arbeitskraft aber entwickelt sich mit dem Menschen selbst, der ohne Rücksicht auf die Bedarfs- und Marktverhältnisse ins Leben tritt. Fällt nun der Preis anderer Waren unter die Kosten, so kann

durch Einschränkung der Produktion vergleichsweise leicht wieder eine entsprechende Preisgestaltung herbeigeführt werden. Was sollte aber der Arbeiter tun, wenn seine Arbeit weniger begehrt wurde und der Lohn fiel? Um sein Einkommen auf das Niveau des Lebensbedarfes zu erheben, arbeitete er nur um so mehr: eine größere Zahl von Stunden hindurch und, wenn es seine physischen Kräfte gestatteten, vielleicht noch fleißiger und intensiver als früher. Eben dadurch wurde das Verhältnis zwischen Arbeitsangebot und Arbeitsnachfrage noch mehr zum Nachteile des Arbeiters verschoben, bis schließlich der Zuwachs der Arbeit auf der einen, die Abnahme der Vergütung auf der anderen Seite den Arbeiter zugrunde richtete und auf diesem grausamen Wege vielleicht eine gewisse Verminderung des Arbeitsangebotes sich endlich vollzog.

Während Recht und Moral unserer Zeit den Arbeiter als Menschen und Selbstzweck anerkannten, machte die geltende Wirtschaftsordnung sein Schicksal davon abhängig, daß es einem Arbeitgeber vorteilhaft erschien, ihn zu beschäftigen. Es bestand aber keinerlei Gewähr dafür, daß die Unternehmer stets soviel Arbeit begehrten, als angeboten wurde, oder daß sie die Arbeit nur unter Bedingungen erhalten konnten, die den Arbeitern eine menschliche Existenz gewährten. Häufig hatten technische Erfindungen, wirtschaftliche Krisen, die Verdrängung der kleineren und mittleren minder produktiven Betriebsform durch den Großbetrieb Massen von Arbeitern überflüssig gemacht und sie den bittersten Notständen preisgegeben. Denn die Armenpflege, oder was man euphemistisch so nannte, ging im allgemeinen von der nicht immer begründeten Voraussetzung aus, der arbeitswillige und arbeitsfähige Arbeiter fände stets eine ihn erhaltende Beschäftigung. So verfiel der Arbeitslose nur zu leicht dem Verbrechen, dem Laster oder schwerem Siechtume. Die Arbeitslosigkeit war indes nicht nur für den unmittelbar von ihr betroffenen Arbeiter ein gräßliches Unglück, eine zahlreiche Armee von Arbeitslosen übte durch ihr dringliches, vorbehaltloses Arbeitsangebot auch auf die Lage derjenigen Arbeiter, die noch eine Beschäftigung hatten, den verhängnisvollsten Druck aus¹⁾.

¹⁾ Wie schon S. 3 erwähnt wurde, hat die arbeitsparende Wirkung der neuen Maschinen und die scharfe Konkurrenz, welche der Großbetrieb überhaupt den älteren Formen der gewerblichen Arbeit bereitete, zumest ein starkes Angebot von Arbeitskräften

Ein Mißverhältnis zwischen Arbeitsangebot und Arbeitsnachfrage zog endlich auch deshalb so schwere Konsequenzen nach sich, weil die Arbeit nicht die leichte Beweglichkeit anderer Waren besaß. Der Arbeiter konnte keineswegs ebenso leicht als andere Warenverkäufer den besten Markt für seine Waren aufsuchen. Ein Familienvater war zumeist nur dann in der Lage, seine Arbeitskraft an einem anderen Orte zu verwerten, wenn er die Mittel besaß, dorthin zu übersiedeln. Das traf selten genug zu. Auch war der Arbeiter nicht in der Lage, Proben seiner Arbeit zu versenden und etwa auf diesem Wege sich anderwärts eine Stellung im voraus zu sichern. Es fehlte jede Organisation des Arbeitsmarktes. Es gab keinen Kurszettel, der Tag für Tag das Verhältnis zwischen Angebot und Nachfrage nach Arbeit an den maßgebenden Plätzen des Wirtschaftsgebietes zur allgemeinen Kenntnis brachte.

Kein Zweifel, das nackte Prinzip der Vertragsfreiheit, der Versuch, die Verwertung der Arbeitskraft einfach den Gesetzen des Warenmarktes zu unterstellen, die Vernachlässigung aller Besonderheiten, welche den Arbeiter als Vermieter seiner Arbeitskraft von anderen Vermietern unterscheiden, das alles war eine ungeheure Vergewaltigung des wirklichen Tatbestandes und zwar eine Vergewaltigung, die ganz vorwiegend zum Nachteile des Arbeiters auslug. Für ihn bildete eben das Arbeitsverhältnis eine Lebensfrage, für den Unternehmer nur ein Geschäftsinteresse¹⁾.

Immerhin lassen sich gegen die eben dargelegten Gedanken manche Einwände vorbringen: Man hat geltend gemacht, daß die geringere Beweglichkeit des Arbeiters, die Abhängigkeit des Arbeitsangebots von der Bevölkerungszunahme dem Arbeiter auch Vorteile böte. Träte eine stärkere Nachfrage auf, so könne sie nicht rasch

erzeugt. In wirtschaftlich ungünstigen Jahren stieg daher bei uns die Auswanderung in überseeische Gebiete bis auf 200 000 im Jahre und selbst mehr (1881: 220 902). Noch größeren Umfang erlangte die Auswanderung absolut und relativ in Großbritannien und Italien. Im 20. Jahrhundert haben dann auch Österreich-Ungarn und Rußland Massen von Auswanderern abgegeben. Vgl. Art. Auswanderung.

¹⁾ Vgl. die treffenden Ausführungen von Dr. K. Flesch, Die Tragödie des Arbeitsvertrages. Süddeutsche Monatshefte. München 1905. Märznummer.

befriedigt werden und rufe deshalb Lohnerhöhungen hervor. Aber bei der Einführung des Fabriksystems schränkten die arbeitsparenden Maschinen in der Regel die relative Nachfrage nach Arbeitskräften ein, so daß nicht eine ungenügende Versorgung, sondern eine Überfüllung des Arbeitsmarktes die Regel bildete. In neuerer Zeit, in der die durch arbeitsparende Maschinen verursachte Arbeitslosigkeit an Bedeutung verloren hatte, war aber mittlerweile das Verkehrswesen zu Land und Wasser derart entwickelt worden, daß bei uns erhöhter Arbeitsbedarf sehr rasch gedeckt werden konnte. Auf diesem Gebiete bestand, im Gegensatze zum Warenverkehr, vollkommener Freihandel. Auch aus dem Auslande wurden daher Arbeitskräfte durch die Agenten der Unternehmer in größtem Umfange herangezogen. Im Deutschen Reiche wurden vor dem Weltkriege mehr als 1 Million Ausländer beschäftigt. Die Schwierigkeiten, welche für den Unternehmer aus der geringeren Beweglichkeit der Arbeitskräfte erwachsen konnten, ließen sich also mit relativ geringer Mühe überwinden.

Manche wieder haben betont, daß auch der Arbeitgeber an der Erhaltung einzelner Arbeiter ein bedeutendes Interesse hat, daß er empfindliche Nachteile erleidet, wenn solche Arbeiter ihn verlassen. Auch ist der Unternehmer bei der Annahme der Arbeiter nicht immer imstande, deren Leistungsfähigkeit richtig zu beurteilen. Durch schlechte Arbeit, Faulheit und Liederlichkeit des Arbeiters können Schädigungen erzeugt werden, für welche bei der Besitzlosigkeit der Urheber nur selten ausreichender Ersatz zu erzielen ist. Es ist ohne weiteres zuzugeben, daß für Arbeiter, welche über oder unter dem Durchschnitte standen, das früher Gesagte nicht zutrifft. Allein die Beurteilung der Klassenlage muß eben nach der Stellung des Durchschnittsarbeiters erfolgen, und die Unternehmer suchten ja auch durch Einführung einer weitgetriebenen Arbeitsteilung und möglichst automatisch arbeitender Maschinen den Betrieb immer mehr auf bloße Durchschnittsarbeit zu gründen, die Arbeit, um mit R. v. Mohl zu sprechen, zur fungiblen Sache im römisch-rechtlichen Sprachgebrauch zu machen. Das Hauptziel der modernen Fabrikorganisation besteht gerade darin, jedermann im Betriebe möglichst leicht zu ersetzen.

Ebensowenig wie die Arbeiter entsprachen die Unternehmer durchaus dem Durchschnittstypus. Gefühle der Ritterlichkeit und

des Mitleids haben manchen Arbeitgeber veranlaßt, sich als Schutz- und Schirmherrn seiner Arbeiter zu betrachten, ihnen eine vorteilhaftere Lage zu bereiten, als sie nach Maßgabe ihrer strategischen Stellung beim Abschlusse des Arbeitsvertrages beanspruchen durften. Das Ergebnis solcher edlen Bestrebungen wurde aber für die allgemeine Betrachtung wieder dadurch aufgehoben, daß einzelne Unternehmer, von brennender Gewinnsucht erfüllt, ihre ohnehin günstige Position gegenüber ihren Arbeitern noch durch künstliche Maßnahmen verstärkt und unnachsichtig ausgebeutet haben. Die zunehmende Schärfe des Wettbewerbes, die Entwicklung von Unternehmerverbänden, welche ihre Mitglieder zu übereinstimmender Haltung verpflichteten, und die Zunahme der Aktiengesellschaften¹⁾, welche den Arbeitern einen unpersönlichen, „anonymen“ Unternehmer gegenüberstellten, schränkten übrigens den Spielraum für freie Betätigung auch auf seiten der Unternehmer immer mehr ein.

Wichtiger als solche Abweichungen vom durchschnittlichen Typus sind, wie in dem folgenden Paragraphen gezeigt werden soll, die Einflüsse geworden, welche das Arbeitsverhältnis und die ganze Stellung der Arbeiterklasse durch das Herkommen, durch die „öffentliche Meinung“, durch die Anschauungen einflußreicher Gesellschaftskreise und ähnliche Imponderabilien erfahren hat.

3. Vorurteile der herrschenden Klassen in bezug auf die Stellung der Lohnarbeiter.

Es ist früher anerkannt worden, daß die Einführung des freien Arbeitsvertrages in gewisser Hinsicht einen Fortschritt darstellte. Es bestehen für die juristische Betrachtung seitdem keine anderen als vertragsmäßig übernommene Arbeitsverpflichtungen. Die Arbeiter bilden nicht mehr einen Stand, dessen Mitglieder durch öffentliches Recht zur Arbeit gezwungen werden. Diese moderne Auffassung des Arbeitsverhältnisses fand aber lange Zeit in dem praktischen Verhalten der herrschenden Gesellschaftsklassen keine Unterstützung.

Die Arbeiterklasse war aus der Entwicklung der Großindustrie hervorgegangen. Die Großindustrie mit allem, was zu ihr gehörte,

¹⁾ Nach den Gewerbebezahlungen gab es im Deutschen Reiche 1895 4749, 1907 5672 Aktiengesellschaften mit 801 143 bzw. 1 674 413 beschäftigten Personen.

erschien oft als lästiger Emporkömmling, mit dessen Dasein, Bedürfnissen und Eigentümlichkeiten sich die älteren Gesellschaftsklassen nur schwer abzufinden vermochten. Nicht nur die Arbeiterklasse, sondern auch die Klasse der großindustriellen Unternehmer selbst hatte deshalb einen langen und hartnäckigen Kampf um die rechtliche Anerkennung in Staat und Gesellschaft ausfechten müssen.

Stieß also schon der vom Glücke begünstigte Teil der industriellen Klasse auf eine Fülle ihm nachteiliger Einrichtungen und Traditionen, so ist es nicht erstaunlich, daß es der Arbeiterklasse noch weit schlimmer erging, daß sie sich in den meisten Staaten lange Zeiten hindurch gegen Anschauungen wehren mußte, die ihre Wurzel in rechtlich und wirtschaftlich längst verflissenen Zuständen besaßen¹⁾. Das Gesetzesrecht hatte das Arbeitsverhältnis auf den freien Vertrag gestellt. Die herrschenden Klassen verweigerten dieser Neuerung aber die Anerkennung gerade in solchen Punkten, in denen sie den arbeitenden Klassen Vorteil brachte. Und die Staatsgewalt, auf welche die Arbeiter anfangs keinerlei Einfluß besaßen, streckte nur zu oft vor dem Spruche der Gesellschaft die Waffen.

Der Arbeiter früherer Zeiten war in der Regel, wenn er dem zünftigen Gewerbe angehörte, ein junger Mensch, der im Haushalte des Meisters lebte. Es erschien weder unbillig noch unzumutbar, wenn dieser als älterer und erfahrener Mann von seinen Gesellen auch in außergeschäftlichen Angelegenheiten Unterordnung verlangte. Da der Geselle in absehbarer Zeit selbst zur Meisterstellung aufrückte, konnte eine wesentliche Benachteiligung seiner Interessen auf diesem Wege nicht leicht entstehen. Ebensowenig erschien es unter diesen Voraussetzungen geboten, den Gesellen politische Rechte zu gewähren. Wo das Bürgertum solche überhaupt besaß, fielen sie ja auch den Gesellen schließlich mit der Begründung eines eigenen Geschäftes zu. Die Beschränkung der politischen Rechte auf selbständige Gewerbetreibende hatte ungefähr die Bedeutung, welche heute der Altersgrenze für die Ausübung des aktiven oder passiven Wahlrechts zukommt.

Einen ganz anderen Charakter gewann die Bevormundung, welche manche Fabrikanten „ihren“ Arbeitern gegenüber ausübten.

¹⁾ Vgl. A b b e, Sozialpolitische Schriften. 1906. S. 40 ff.

zu dürfen glaubten. Da konnte der Arbeitgeber leicht ein weit jüngerer Mann von geringerer Lebenserfahrung als sein Arbeiter sein). Da fehlten ferner die innige persönliche Berührung, der gleiche Bildungsstand und die Interessengemeinschaft, welche den Handwerksgesellen mit der bevormundenden Stellung des Meisters aussöhnten. Schrieb also der Fabrikant seinen Arbeitern vor, wie sie sich in bezug auf Eheschließung, Kindererziehung, Wareneinkauf, Wirtshausbesuch, Lektüre, politische Betätigung und Vereinsleben zu verhalten hätten, so konnten solche Eingriffe, wenigstens bei den von modernen Ideen berührten Arbeitern, Gefühle grimmigen Hasses erwecken. Und dieser Haß vergiftete die Beziehungen um so gründlicher, je mehr ihn der Arbeiter sorgsam verbergen mußte.

Aus dem Ausschlusse der Arbeiter vom Wahlrechte entstand aber eine Entrechtung gefährlichster Art, als mit dem Aufkommen der Großindustrie für immer größere Massen die Aussicht auf wirtschaftliche Selbständigkeit und die damit verknüpften politischen Rechte entschwand. Gar bald konnten die Arbeiter die Erfahrung machen, welche John Stuart Mill vorgeschwebt haben dürfte, als er schrieb: „Herrscher und herrschende Klassen sind genötigt, die Interessen und Wünsche derjenigen zu berücksichtigen, die stimmberechtigt sind; ob sie aber die der Ausgeschlossenen berücksichtigen wollen oder nicht, steht ganz bei ihnen und mögen sie auch noch so wohlmeinend sein, so sind sie doch meistens durch das, was sie notwendig beachten müssen, zu sehr in Anspruch genommen, um viel an das zu denken, was sie ungestraft außer acht lassen können“²⁾.

So kam es, daß die arbeitenden Klassen durch einseitige Anspannung der Verbrauchsabgaben in unverhältnismäßiger Weise zur Tragung der Staatslasten herangezogen wurden, und daß diese Überlastung auch in neuerer Zeit durch die mittlerweile erfolgte Aus-

1) „Ein Herr im Alter von 23, Buchdruckereibesitzer, hat einen Tarif ausgearbeitet; der Herr verlangt, daß die Gehilfen erst mit dem Alter von 25 Jahren berechtigt sind, einen Vertreter für die Wahrnehmung ihrer Interessen zu wählen, erkennt es aber als vollständig richtig und korrekt an, daß er mit 23 Jahren imstande ist, den bedeutend älteren Gehilfen einen Tarif vorzulegen.“ Döblin in S. V. f. S. XLVII. S. 175.

2) Gesammelte Werke, VIII. S. 122.

bildung progressiver Einkommens- und Vermögenssteuern noch keineswegs ausgeglichen wurde¹⁾.

Auf anderen Gebieten wieder führte die ungenügende Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse der Arbeiterklasse dazu, daß trotz formeller Rechtsgleichheit dem Arbeiter das Gefühl der Gleichberechtigung fehlte²⁾. Gewiß mochte der Arbeiter so gut wie ein anderer Bürger im Streitfalle das Gericht anrufen. Aber ihm fehlten die Mittel zur erfolgreichen Führung des Prozesses, wenn er überhaupt in der Lage war, die in der Regel erst nach längerer Zeit erfolgende Entscheidung abzuwarten. Wurde in der Strafgerichtsbarkeit auf Geldstrafen erkannt, so war der Besitzlose genötigt, sich die Umwandlung in eine Haftstrafe gefallen zu lassen. Überhaupt mußten Geldstrafen, die ohne Berücksichtigung der Vermögenslage des Verurteilten erfolgten, für die Besitzenden weniger fühlbar, als für die Arbeiterklasse ausfallen. Da die Richter wegen der hohen Kosten der Ausbildung fast ausschließlich aus den vermögenden Schichten des Volkes hervorgingen, konnte selbst bei der ehrlichsten Absicht, vollkommen unparteiisch zu richten, schon wegen der ungenügenden Vertrautheit mit den Lebensverhältnissen der Arbeiter, manches Urteil den Stempel großer Härte oder gar der Klassenjustiz erhalten³⁾. Obwohl die Arbeiter im Deutschen Reiche als Schöffen und Geschworene fungieren konnten, wurden sie tatsächlich zu diesen Ämtern in der Regel nicht berufen und es hat erst besonderer Erlasse bedurft, um diese Gepflogenheiten einigermaßen einzuschränken).

Der Staat und die herrschenden Gesellschaftsklassen hielten auch immer noch an der Auffassung fest, die Arbeiter seien nach

1) Vgl. insbes. die schlagenden Berechnungen Fr. J. v. Neumann's, Zur Gemeindesteuerreform in Deutschland. Tübingen 1895. S. 256 ff., und Gerloff, Verbrauch und Verbrauchsbelastung kleiner und mittlerer Einkommen in Deutschland. J. f. V. St. III. F. 35. Bd. S. 1—44, 145—172.

2) Richard Rösicke, Über die Aufgaben der bürgerl. Klassen in sozialer Beziehung. S. P. X. S. 1306, XI. S. 1 und Derselbe, Die Gleichberechtigung der Arbeiter. S. P. XI. S. 689 ff., 713 ff.

3) Über die Gefahr der Klassenjustiz siehe Jastrow, Sozialpolitik und Verwaltungswissenschaft. Bd. I. Berlin 1902. S. 479 ff.; S. P. XIII. S. 504, 529, 561.

4) S. P. XI, S. 1298, XIII. S. 936, 1228.

wie vor doch eigentlich zur Arbeit verpflichtet und verletzen diese Pflicht, wenn sie sich weigerten, einfach die Arbeitsbedingungen hinzunehmen, die aus dem freien Wettbewerbe hervorgingen. Der Arbeiter erschien dem „Brotgeber“ zu stetiger Dankbarkeit für die gewährte Arbeitsgelegenheit verpflichtet. Daß auch der Arbeiter erst dem Unternehmer die Unternehmungsgelegenheit darbot, wurde weniger hoch angeschlagen. Die Besitzenden sogen, wie v. Thünen bemerkt, gewissermaßen mit der Muttermilch die Ansicht ein, als sei der Arbeiter von der Natur selbst zum Lastträger bestimmt, als käme ihm für seine Anstrengung nur die Fristung des Daseins zu. Die Unternehmer und Brotherren betrachteten das Ringen und Streben der Arbeiter- und Dienstbotenkreise nach einem besseren Lose als eine ungerechte Anmaßung, die auf jede Weise und aus allen Kräften bekämpft werden müsse. „Niemand aber ist der Mensch entschiedener und beharrlicher im Unrechthandeln, als wenn er durch einen Verstandesirrtum das Unrechte für das Rechte ansieht, und es dann für seine Pflicht hält, dasselbe mit allen Kräften aufrecht zu halten und durchzuführen“¹⁾. So wurde den Arbeitern vielfach ein gemeinsames Vorgehen bei der Festsetzung der Arbeitsbedingungen geradezu verboten. Allein, wenn auch keine Verbote bestanden, so konnte immer noch die feindselige Haltung der Regierung, der Unternehmerkreise und der von beiden Mächten beherrschten Presse die Wirksamkeit der Arbeitervereinigungen aufs äußerste erschweren. Brach eine Arbeitseinstellung aus, so erblickte man darin einen Akt der Empörung, hinter welchem die Hydra der Revolution lauerte. Streikende Arbeiter wurden mit meuternden Soldaten verglichen. Suchten die Arbeiter andere zur Teilnahme zu bestimmen oder den Rücktritt von der Vereinbarung zu hindern, so erschien ein ganz besonderer Schutz der Arbeitswilligen erforderlich; d. h. die allgemeinen Gesetzesbestimmungen, welche Beleidigungen und Nötigungen unter Strafe stellten, galten im Fall der Arbeitseinstellungen für viel zu mild, eine Auffassung, welche in merkwürdigem Gegensatz zu der geringfügigen Bestrafung der Unternehmer bei Verletzung der Arbeiterschutzgesetze stand. Wie leicht war man in den richterlichen Kreisen geneigt, in den Maßnahmen, welche Arbeiter zur Unterstützung eines Streiks oder

¹⁾ J. H. v. Thünen, Der isolierte Staat. Berlin 1875. II. S. 48, 49.

einer Berufsorganisation unternahmen, schon strafbare Erpressungen zu erblicken, während der Terrorismus, der von der Unternehmerseite ausging, um die Berufsgenossen zum Eintritt in ein Syndikat oder einen Arbeitgeber-Verband zu veranlassen, die Staatsanwälte in geringerem Grade zu interessieren schien¹⁾. Für alle Störungen, die aus Arbeitskämpfen oft für Staat oder Wirtschaftsleben entstanden, wurden vorzugsweise die Arbeiter verantwortlich gemacht, auch wenn sie sich bereit erklärt hatten, dem Schiedsspruche einer unparteiischen Instanz Folge zu leisten. Selbst von der Kanzel konnten Streikende die Mahnung hören: Wer nicht arbeiten will, soll auch nicht essen. Nur dann, wenn sie offenkundig im größten Elende schmachteten, wenn rein menschliches Mitleid für sie rege wurde, stießen sie auf geringeren Widerstand oder fanden gar die Sympathie der öffentlichen Meinung. Gerade dieser Umstand war äußerst bezeichnend. Während für das Vermögen und Einkommen der Unternehmer keinerlei Grenze angenommen wurde, die eigentlich nicht überschritten werden sollte²⁾, hielt man noch an der Auffassung fest, daß Arbeiter, die das zu ihrem Lebensunterhalt unbedingt Nötige bereits bezogen, genug hätten und deshalb nicht berechtigt wären, die übrige Gesellschaft durch ihre Forderungen zu stören.

Das Wohl des Arbeiters schien überhaupt ganz in dem des Unternehmers eingeschlossen. Was der Unternehmer erstrebte, mochten es Schutzzölle oder andere Vorteile³⁾ sein, immer geschah es zur Förderung der Industrie, zum Wohle des Landes und der Arbeiter. Nun ist es gewiß richtig, daß auch die Arbeiter zu besseren Zuständen nur in einem gedeihenden Wirtschaftszweige ge-

¹⁾ Vgl. Kessler, Die deutschen Arbeitgeber-Verbände. 1907. S. 113—122; Kestner, Der Organisationszwang. 1912; Nestriepke, Das Koalitionsrecht in Deutschland. 1914.

²⁾ In den Vereinigten Staaten gibt es Männer, welche allein einen Grundbesitz im Werte von 30—40 Millionen Dollars aufweisen; aus beweglichem Vermögen bezog Carnegie 5 Millionen Dollars, Rockefeller 2 500 000 Dollars Einkommen. Vgl. Wolfs Zeitschrift VII. S. 727; vergl. auch G. Myers, Geschichte der großen amerikanischen Vermögen, Berlin 1916, 2 Bde.

³⁾ So konnten Kartelle ihre Machtstellung und günstige Konjunktoren aufs äußerste ausnützen und unter Umständen die Preise von Monat zu Monat erhöhen, ohne die öffentliche Meinung sonderlich zu erregen. S. P. XII. S. 1040.

langen können. Aber auf der anderen Seite war es doch ganz unberechtigt, jegliche Forderung der Arbeiter als eine Benachteiligung und Belastung der Industrie, als eine Verminderung ihrer Konkurrenzfähigkeit hinzustellen. Der Arbeitgeber bedarf ebensowohl einer gesunden, körperlich und geistig leistungsfähigen Arbeiterschaft wie diese eines tüchtigen Unternehmers und Führers.

Stets war vom Risiko des Unternehmers die Rede. Dieses Risiko sollte alle möglichen Privilegien rechtfertigen. Daß der Arbeiter neben dem Risiko, durch eine Krise die Arbeitsgelegenheit zu verlieren, auch noch in sehr vielen Gewerben großen Gefahren durch Betriebsunfälle und Gewerbekrankheiten ausgesetzt war, wurde weniger beachtet. Tatsächlich wurden aber noch in der Gegenwart (1916) im Deutschen Reiche 9951 Personen durch Betriebsunfälle getötet, 981 völlig erwerbsunfähig gemacht, 103184 schwer und 863399 leicht verletzt.

Und als die Arbeiter gegen diese Zustände sich immer entschiedener zur Wehr setzten, ja sich zu revolutionären Ausschreitungen oder Drohungen verleiten ließen, da galt die Förderung des Arbeiterinteresses in den Augen Vieler geradezu als Förderung des Umsturzes, die Begünstigung der Unternehmer aber als ein Gebot staaterhaltender Klugheit.

Die öffentliche Meinung, von gerechter Bewunderung für die unvergleichlichen technisch-organisatorischen Leistungen des modernen Unternehmertums erfüllt, kümmerte sich allzu wenig um die Frage, in welchem Umfange die glänzenden Errungenschaften der Produktions- und Verkehrstechnik tatsächlich auch dem Wohle der Massen zustatten kämen. In dem Kampfe der Arbeiterklasse um bessere Lebensbedingungen erblickte man vor allem nur eine beklagenswerte Störung und Verteuerung der Güterproduktion.

Diese Andeutungen lassen es bereits im allgemeinen begreiflich erscheinen, daß die neu entstandene Arbeiterklasse mit den überlieferten Anschauungen und Einrichtungen nicht auszukommen vermochte. Immerhin wird die Notwendigkeit der sozialen Bewegung und sozialen Reform noch besser gewürdigt werden, wenn die allgemeine Analyse durch einige konkrete Schilderungen aus dem Leben der Industriearbeiter ergänzt wird.

Zweites Kapitel.

Die sozialen Zustände der Arbeiterklasse.

4. Vorbemerkung in betreff der Quellen.

Die erste und zweite Auflage dieses Buches enthielten keine eingehendere Schilderung der sozialen Zustände. Es ist in der Tat auch äußerst schwierig, eine derartige Darstellung auf beschränktem Raume zu liefern; doppelt schwierig, wenn nicht die Zustände der Gegenwart, für deren Beleuchtung bereits gediegenes sozial-statistisches Material vorliegt, zum Ausgangspunkte dienen sollen. Da es hier aber gilt, vor allem eine Vorstellung von den Verhältnissen zu gewähren, welche bestanden, ehe soziale Reformen die Lage der Arbeiter beeinflusst haben, muß, soweit es irgend angeht, auf Tatsachen der Vergangenheit zurückgegangen werden. Gibt es heute doch keinen modernen Industriestaat mehr, in dem nicht durch die soziale Bewegung bereits erhebliche Umgestaltungen des Arbeitsverhältnisses gegenüber den Zeiten eines schrankenlosen Kapitalismus eingetreten wären. Die Nachrichten, welche uns über die Vergangenheit vorliegen, reichen nur für Großbritannien einigermaßen aus. Insofern schien es zweckmäßig zu sein, bei der Schilderung nur englische Verhältnisse zu berücksichtigen und im übrigen sich mit dem Hinweise zu begnügen, daß auch in anderen Ländern die Lage der Arbeiterklasse sich ähnlich gestaltet habe. Die Erfahrung lehrt indes, daß Nicht-Engländer immer zu der Annahme neigen, so schlimm wie in England könne es doch in ihrer Heimat nicht gewesen sein. Es wird deshalb auch einiges Material aus anderen Ländern verwertet werden. Insofern dort soziale Reformen sehr viel später eingesetzt haben, widerspricht es der hier gestellten Aufgabe nicht, für Deutschland, Österreich, Schweiz, Frankreich und Belgien Erhebungen aus den 70er Jahren, ja selbst aus noch späterer Zeit, zu berücksichtigen.

Für die folgenden Skizzen sind vorzugsweise zu Rate gezogen worden: Fr. Engels, Lage der arbeitenden Klassen in England. 2. Aufl. Stuttgart 1892; A. Held, Zwei Bücher zur sozialen Geschichte Englands. Leipzig 1881; Marx, Das Kapital, I. Bd.; H. v. Nostiz, Das Aufsteigen des Arbeiterstandes in England. Jena 1900; Steffen, Studien zur Geschichte der englischen Lohn-

arbeiter, II. und III. Bd., 1. Hälfte. Stuttgart 1901/4; Villermée, *Tableau de l'état physique et moral des ouvriers employés dans les manufactures de coton, de laine et de soie*, 2 vols. Paris 1838; E. Buret. *De la misère des classes laborieuses en Angleterre et en France*, 2 vols. Paris 1840, H. Herkner, *Die oberelsässische Baumwollindustrie und ihre Arbeiter*. Straßburg 1887; A. Thun, *Die Industrie am Niederrhein und ihre Arbeiter*. Leipzig 1879; B. Schönlank, *Die Fürther Quecksilber-Spiegelbelegen und ihre Arbeiter*. Stuttgart 1888; G. Anton, *Geschichte der preußischen Fabrikgesetzgebung*. Leipzig 1891; Göhre, *Drei Monate Fabrikarbeiter*. Leipzig 1891; *Die Not des vierten Standes, von einem Arzte*. Leipzig 1894; *Denkwürdigkeiten und Erinnerungen eines Arbeiters*. Herausgegeben und mit einem Geleitwort versehen von P. Göhre, 2 Bde. Leipzig 1903, 1904; *Lebensgeschichte eines modernen Fabrikarbeiters*. Herausgegeben und eingeleitet von P. Göhre. Leipzig 1905; *Arbeiterschicksale* von F. L. Fischer. Berlin 1906; Wenzel Holek, *Lebensgang eines deutsch-tschechischen Handarbeiters*. Jena 1909; A. Bráf, *Studien über nordböhmische Arbeiterverhältnisse*. Prag 1881; J. Singer, *Untersuchungen über die sozialen Zustände in den Fabrikbezirken des nordöstlichen Böhmens*. Leipzig 1885; Fr. Schuler, *Die glarnerische Baumwollenindustrie und ihr Einfluß auf die Gesundheit der Arbeiter*, *Zeitschrift für Schweizerische Statistik*, VIII. Bern 1872; V. Böhmert, *Arbeiterverhältnisse und Fabrikeinrichtungen der Schweiz*, 2 Bde. Zürich 1873; Schuler und Burckhardt, *Untersuchungen über die Gesundheitsverhältnisse der Fabrikbevölkerung in der Schweiz*. Aarau 1889; M. Tugan-Baranowsky, *Geschichte der russischen Fabrik*. Berlin 1900.

Eine Übersicht über die Arbeiterzustände in neuerer und neuester Zeit enthalten Platters *Grundlehren der Nationalökonomie*. Berlin 1903. S. 403—455 und Sombarts *Proletariat*, 1906. Außerdem gewähren die Berichte der deutschen, österreichischen und schweizerischen Fabrikaufsichtsbeamten wertvolle Aufschlüsse.

Die Schilderungen haben nicht nur historischen Wert. Unter dem Einflusse der Kriegswirtschaft und der mit ihr verknüpften weitgehenden Einschränkung des gesetzlichen Arbeiterschutzes hat besonders für jugendliche und weibliche Personen ein Rückfall in Zustände stattgefunden, die man längst für immer überwunden zu haben glaubte. Der Raubbau in der Verwertung der Arbeitskräfte

mußte um so verheerender wirken, je geringer die körperliche Widerstandskraft wegen der unzureichenden Ernährung wurde¹⁾. Zu der physischen Entartung trat bei den jugendlichen Personen, die zwar viel verdienten, aber, wenn der Vater im Felde stand oder gefallen war und die Mutter dem Gewerbe nachgehen mußte, zuchtlos aufwuchsen, eine nicht weniger schwer zu überwindende sittliche Verrohung. Es wird zu wenig beachtet, daß erhebliche Schwierigkeiten, die heute gerade durch jüngere Arbeiter geschaffen werden, auch als Nachwirkungen der Kriegswirtschaft begriffen werden müssen, ganz abgesehen von den natürlich auch in großem Umfange vorhandenen sittlichen Entartungen, welche die durch Jahre ausgeübten Kampfhandlungen erzeugt haben.

5. Die gesundheitlichen Gefahren der Fabrikarbeit.

Es wäre gewiß unrichtig, wollte man sich die Werkstätte des alten Zunftmeisters als einen Raum vorstellen, der allen Anforderungen der Gesundheitspflege genüge. Was wir heute noch in Städten wahrnehmen können, die ein mittelalterliches Gepräge bewahrt haben, legt uns das Gegenteil dieser Auffassung nahe. Trotzdem scheinen die Gesellen der Zunftzeit selten über Arbeitsstätte und Art der Arbeit geklagt zu haben. Wie immer jene Werkstätten beschaffen waren, den Maßstab ihres Zeitalters brauchten sie nicht zu scheuen. Da die Meister ja unmittelbar an der Arbeit teilnahmen, befanden sich Arbeitgeber und Arbeiter genau unter denselben Bedingungen. Wenn es Wetter und Art der Tätigkeit irgend gestatteten, wurde im Freien, vor dem Hause oder unter den Laubengängen, gearbeitet. Die Feuergefährlichkeit der alten Holzbauten und die Mängel der künstlichen Beleuchtung sorgten dafür, daß die Arbeitszeit nur selten in die Nacht erstreckt wurde. Soweit es sich um Arbeiter des Verlagsystems handelte, war der auf dem Lande wenigstens meist vorhandene Wechsel zwischen gewerblicher und landwirtschaftlicher Arbeit sehr geeignet, die gesundheitlichen Schädigungen einzudämmen.

Lange Zeit hat sich die Bevölkerung der Fabrikarbeit widersetzt. Ob dabei die Abneigung gegen die straffe Disziplin der

¹⁾ M. Rubner und Fr. Müller, *Einfluß der Kriegsverhältnisse auf den Gesundheitsstand im Deutschen Reiche*. Münchener medizinische Wochenschrift. 1920. Nr. 8.

Fabrik oder gegen die Arbeit an der Maschine überhaupt, oder die Anhänglichkeit an die Heim- und Werkstattarbeit einen größeren Einfluß geäußert haben, ist schwer zu bestimmen. Jedenfalls vermochten die Fabrikanten oft nur ziemlich verkommene, aus über-völkerten Gebieten stammende und auf der tiefsten Stufe der Lebenshaltung befindliche Leute für ihre Unternehmungen zu gewinnen. Da anfangs gewöhnlich recht bescheidene Mittel zu Gebote standen, wurde an allem gespart, was keinen unmittelbaren Profit in Aussicht stellte. So konnten sich in den Arbeitssälen der Fabriken um so eher abscheuliche Zustände entwickeln, als die Arbeiter, an Unreinlichkeit nur zu sehr gewöhnt, nicht daran dachten, irgend einen Widerstand zu leisten. „Die Luft mancher Baumwollspinnereien war mit dichtem Staube erfüllt, ein weißer Flaum bedeckte die Maschinen, und der Fußboden war mit einer klebrigen Masse, aus Öl, Staub und Unrat aller Art bestehend, überzogen. Aus den Abtritten, welche direkt in die Arbeitssäle mündeten, drangen die ekelhaftesten Dünste ein. In mechanischen Werkstätten konnte man sich kaum zwischen Maschinen, Werkzeugen, Arbeitsstücken, Vorratsmaterial durchwinden. Dunkel herrschte innerhalb der vier schwarzen Wände und zahlreiche Unfälle verdankten diesen Zuständen ihre Entstehung“¹⁾. Diese Schilderung, welche der eidgenössische Fabrikinspektor Schuler von den ursprünglichen Zuständen in der Schweiz entwirft, darf unbedenklich verallgemeinert werden.

Mancher Übelstand erwuchs auch daraus, daß der Fabrikbetrieb sehr häufig in Gebäuden eingerichtet wurde, die für ganz andere Zwecke erbaut worden waren. „In einer ursprünglich im Wohnzimmer untergebrachten Werkstatt wurden“, wie ein österreichischer Gewerbeinspektor mitteilt, „erst Maschinchen, dann Maschinen untergebracht, bis der Raum nicht mehr ausreichte. Dann wurden Mauern demoliert, andere aufgeführt, das Inventar an Maschinen stieg, endlich kam noch eine Dampfmaschine hinzu und das ehemalige Wohnhaus war in eine Fabrik umgewandelt, in welcher die Maschinen in bunter Unordnung durcheinanderstanden“²⁾. Aber auch dann, wenn ein Neubau für das Geschäft errichtet wurde, kamen bei der geringen Bekanntheit mit hygienischen Erforder-

¹⁾ Wolfs Zeitschrift I. S. 600.

²⁾ Bericht der k. k. Gewerbeinspektoren über ihre Amtstätigkeit im Jahre 1884. Wien 1885. S. 196.

nissen Rücksichten auf solche nur selten in Frage. Man dachte lediglich daran, den Bau möglichst billig auszuführen und möglichst viel in ihm unterzubringen. Es waren fünf- bis sechsstöckige Häuser mit niedrigen Sälen, kleinen Fenstern, engen und steilen Treppen. Nicht besser als in den Fabriken sah es in den Bergwerken aus. „Bei der Konkurrenz, die unter den Besitzern von Kohlengruben herrschte“, führt ein englischer Bericht aus dem Jahre 1829 aus¹⁾, „wurden nicht mehr Auslagen gemacht, als nötig waren, um die handgreiflichen physischen Schwierigkeiten zu überwinden; und bei der Konkurrenz unter den Grubenarbeitern, die gewöhnlich in Überzahl vorhanden waren, setzten sich diese bedeutenden Gefahren und den schädlichsten Einflüssen mit Vergnügen für einen Lohn aus, der nur wenig höher war als derjenige der benachbarten Landtagelöhner, da die Bergwerksarbeit überdies gestattete, die Kinder gewinnbringend zu beschäftigen. Diese doppelte Konkurrenz reichte vollständig hin, um zu bewirken, daß ein großer Teil der Gruben mit der unvollkommensten Trockenlegung und Ventilation betrieben wurde; oft mit schlecht gebauten Schächten, schlechtem Gestänge, unfähigen Maschinisten, mit schlecht angelegten und schlecht ausgebauten Stollen und Fahrbahnen; und dies verursachte eine Zerstörung an Leben, Gliedmaßen und Gesundheit, deren Statistik ein entsetzliches Bild darstellen würde.“

Zu den üblen Zuständen der Arbeitsstätten traten die Gefahren der Arbeitsprozesse. Die Feilhauer, die Arbeiter in Glasstampfwerken und Porzellanfabriken, die Schleifer von Stahlwaren, Messing, Edelsteinen oder Glas, die Kohlenhauer, die Arbeiterinnen, welche beim Hecheln des Flachses, beim Schlagen der Baumwolle, beim Sortieren der Lumpen in Papier- und Shoddyfabriken oder beim Scheren in der Weberei tätig waren, sie alle hatten unter der Staubentwicklung so zu leiden, daß Katarrhe der Luftwege, Lungenemphysem, Lungenentzündung und Lungenschwindsucht sich zu Berufskrankheiten ausbildeten²⁾.

¹⁾ Marx, Das Kapital. III. Bd., I. Teil. S. 63. Hamburg 1894.

²⁾ Eine gute Übersicht über die dem Arbeiter aus dem Industriebetriebe im allgemeinen und besonderen erwachsenden Gefahren bieten Dammer, Handbuch der Arbeiterwohlfahrt. I. Bd. Stuttgart 1902. S. 226—265 und Grotjahn-Kaup, Handbuch der sozialen Hygiene. 2 Bde. 1912. Vgl. auch die gute knappe Übersicht, welche Erich Francke im zweiten Bande von Wieses

Die gräßlichsten Verwüstungen haben aber Phosphor, Quecksilber, Blei, Zink und Arsenik unter den Arbeitern angerichtet. Die ersten Symptome der Quecksilbervergiftung¹⁾ bestehen in Entzündungen der Schleimhäute des Mundes, in Magenerkrankungen und Darmkatarrh. Allmählich wird das Nervensystem ergriffen. Die Kranken werden matt, blaß und abgemagert. Kopfweh, oft in hohem Grade, Schwindel, Ohrensausen stellen sich ein. Große seelische Reizbarkeit folgt. Der leiseste Widerspruch kann eine Aufregung herbeiführen, welche von einem Tobsuchtsanfall kaum zu unterscheiden ist. In den Extremitäten hat der Kranke die Empfindung des Ameisenkriechens und andere Gefühlsstörungen, die Gelenke werden schmerzhaft und können deshalb nur mangelhaft benutzt werden. Das eigentliche Zittern beginnt unmerklich. Im Laufe der Krankheit werden die Muskeln dem Willen vollständig entzogen. Schließlich wird selbst das Gesicht zur jammervollen Grimasse verzerrt. „Ein wunderbares Schauspiel der zuchtlosesten Anarchie im weiten Gebiete des willkürlichen Muskelsystems rollt sich vor uns auf“, wie Kußmaul darlegt. In höheren Graden des Übels entsteht Blödsinn. Ebenso schlimm sind die Vergiftungen durch Phosphor, denen namentlich die Arbeiter in Zündholzfabriken ausgesetzt sind. Sie liefern, nach ärztlichen Erfahrungen, „Beiträge zu den allertraurigsten Bildern in der menschlichen Passionsgeschichte“.

Vergegenwärtigt man sich noch den Einfluß der feuchten heißen Luft, die zur Unterstützung mancher Arbeitsprozesse für zweckdienlich gehalten wurde, den betäubenden Lärm des Maschinengetriebes, die Schwängerung der Luft mit Kohlensäure durch Gasflammen,

Wirtschaft und Recht der Gegenwart (1912) S. 395—448 bietet. Über die neuerdings so heftig aufgetretene Wurmkrankheit unter den Bergarbeitern siehe S. P. XII. S. 566, 1075. Über die Verwendung besonders gesundheitsschädlicher Ersatzstoffe im Malergewerbe während des Krieges, besonders bleihaltiger Farben, vgl. S. P. XXVI, 976.

¹⁾ Schönlanck, Die Fürther Quecksilber-Belegen. S. 215 bis 217. Über die Wirkungen von Phosphor und Blei gewährt jetzt genaue Aufschlüsse das Werk: Gesundheitsgefährliche Industrien. Berichte im Auftrage der Internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz eingeleitet und herausgegeben von Prof. Dr. Bauer. Jena 1903.

die Ausdünstungen der Arbeiter selbst und des Arbeitsmaterials, dann begreift man, daß manche Fabrik als kapitalistisches Inferno¹⁾ erschien und das Leben in ihr für schlimmer als das im Zuchthause galt. Noch heute pflegt das Volk im badischen Oberlande die Fabriken als „Laborantehütle“ (Zwangsarbeitshäuser) zu bezeichnen.

6. Die Länge der Arbeitszeit.

Die gesundheitsschädlichen Einflüsse der Fabrikarbeit konnten sich um so mehr geltend machen, je länger die Arbeitszeit²⁾ dauerte und je größer der Bruchteil war, den die kindlichen, jugendlichen und weiblichen Personen in der Arbeiterschaft bildeten.

Mit der Einführung der Maschinen trat in der Regel eine beträchtliche Verlängerung der Arbeitszeit ein. Bildete die Fabrik mit ihren zahlreichen Maschinen doch ein äußerst wertvolles Kapital, dessen hohe Verzinsung um so leichter erreicht wurde, je mehr die wirkliche Nutzungszeit mit der natürlich verflossenen Zeit übereinstimmte. Auch die Gefahr, daß durch neue Erfindungen die vorhandenen Anlagen entwertet werden könnten, ließ sich am besten durch möglichst raschen Verbrauch bekämpfen. Manche Fabriken, die auf Wasserkräfte angewiesen waren, trachteten die Perioden günstigen Wasserstandes durch lange Arbeitszeiten nach Möglichkeit auszunützen. Wo die Maschinen scheinbar automatisch arbeiteten, wie in Spinnereien, Webereien, Papierfabriken, Getreidemühlen usw., rechtfertigte man die Ausdehnung der Arbeitszeit mit dem Hinweise, daß die Arbeit ja gar nicht mehr anstrenge, keinerlei Kräfte erfordere. In England hatte man wirklich das Gefühl dafür ganz verloren, daß die Arbeiter doch immer noch Menschen blieben und nicht, wie die Maschinen, ohne Unterbrechung, Tag und Nacht, tätig sein konnten. Von einem Ausschusse des Oberhauses befragt, ob eine Arbeitsdauer von 16, 17, 18, ja selbst 23 Stunden jugendlichen Personen schädlich sei, sprach sich ein Arzt in verneinendem Sinne aus. Auf die weitere Frage: „Da Sie bezweifeln, daß ein Kind bei 23 stündiger Arbeit zu leiden haben würde, würden Sie

¹⁾ In Nord-Amerika gibt es noch heute Industriezentren, auf welche diese Bezeichnung anscheinend nicht mit Unrecht angewendet wird. Man vergleiche z. B. die Schilderungen, die Shadwell, Industrial efficiency I. 1906. S. 324 ff. von Pittsburg entwirft.

²⁾ Vgl. Herkner, Art. Arbeitszeit.

es auch bei einer Arbeit von 24 Stunden bezweifeln?“ erklärte er: „Ich bin nicht imstande, eine Grenze unter 24 Stunden anzugeben. Außerordentliche Tatsachen haben mich veranlaßt, die Gemeinplätze, die über diesen Gegenstand Geltung hatten, nämlich, daß eine derartige Arbeitszeit schädlich sei, zu bezweifeln.“ Und so sprach nicht nur ein Arzt, sondern mehrere.

Die moderne Entwicklung, namentlich der chemischen Technologie, hat manche Produktionsprozesse entstehen lassen, die ihrer Natur nach eine Unterbrechung ausschließen. So trat in Färbereien, in Ziegelbrennereien, in chemischen Fabriken, Bierbrauereien, Spiritusbrennereien, Essigfabriken, Zuckerfabriken, Glashütten, Hochöfen, Stahlwerken und Gießereien regelmäßige Tag- und Nachtarbeit ein. Da dann zwei Reihen (Schichten) von Arbeitern beschäftigt wurden, welche in der Leistung der Nachtarbeit von Woche zu Woche abwechselten, wurde die tägliche Arbeitszeit nicht über 12 Stunden ausgedehnt. Immerhin traten für jede Schicht einmal innerhalb zwei Wochen, beim sogenannten Schichtwechsel, auch 24 stündige Arbeitszeiten auf. Wenn nämlich eine Schicht, welche diese Woche Tagesarbeit leistete, in der nächsten Woche zur Nachtarbeit übergehen sollte, so schloß sich für sie beim Wechsel die ganze Nachtarbeit unmittelbar an die Tagesarbeit an. Da die Nachtarbeit den Organismus in viel stärkerer Weise in Anspruch nahm als die Tagesarbeit, und da die kontinuierlichen Betriebe nur eine sehr beschränkte Sonntagsruhe zuließen, so konnte in der 12 stündigen Normalarbeitszeit kein ausreichendes Gegengewicht erblickt werden, und zwar um so weniger, als diese sehr oft durch Überzeitarbeiten tatsächlich überschritten wurde¹⁾.

Die Nacht- und Sonntagsarbeit blieb übrigens keineswegs auf die Betriebe beschränkt, in denen technische Prozesse sie erforderten,

¹⁾ Noch im Jahre 1910 kamen auf die 194 582 Arbeiter der preußischen Großisenindustrie Überarbeitsfälle vor in einer Dauer bis zu

1 Stunde	1313309	4—5 Stunden . . .	150176
1—2 Stunden	1993799	5—6 „	278236
2—3 „	485569	6—7 „	102920
3—4 „	498900	7 u. mehr „ . . .	675824

insgesamt 5 417 633. Vgl. E. Wiskott, Die Durchführung der Bekanntmachung vom 19. Dezember 1908, betr. den Betrieb der Anlagen der Großisenindustrie. J. f. N. St. III. 42. Bd. S. 524.

sondern sie fand auch in einzelnen Zweigen der Textilindustrie und im Bergbau Eingang, lediglich um die kapitalistische Rentabilität der Anlagen zu erhöhen.

7. Die Fabrikarbeit und das Seelenleben des Arbeiters.

„Die Jahre hindurch dauernde, Tag für Tag sich wiederholende, fast ununterbrochene, einförmige Arbeit“, berichtete ein schweizerischer Spinnereidirektor¹⁾, „wirkt aber auch stets deprimierend auf das Gemüt. Wohl müssen auch Handwerker und Kontoristen in abgeschlossenen Räumen streng arbeiten; aber sie haben eine Arbeit mit mehr Abwechslung und sie gönnen sich hin und wieder einen freien Tag; dies kann und darf der Fabrikarbeiter nicht. Der einzige Sonnenstrahl, der in sein langweiliges Leben fällt, der Sonntag, wird oder wurde ihm doch früher noch oft genug durch sogen. unaufschiebbare Arbeiten verdunkelt. Bei dieser Lebensweise bleibt dem Arbeiter nicht nur keine Zeit zu irgend einer geistigen Arbeit, die ihn über das gemeine Einerlei der Berufsarbeit hinaushöbe, sondern auch die Lust und die Fähigkeit dazu gehen ihm nach und nach verloren. Das einzige, was seine Gedanken beschäftigt, ist der Zahltag.“

Die Schädigungen gesundheitlicher und sittlicher Art, welche aus der Fabrikarbeit erwachsen, drängten sich dem oberflächlichsten Beobachter auf. Es fanden deshalb frühzeitig Versuche statt, sie einzuschränken und zu bekämpfen. Länger dauerte es, bis man diesen Einfluß der Fabrikarbeit auf das Seelenleben der Arbeiter erforschte, ja noch heute wird dieser Umstand keineswegs immer nach Gebühr beachtet²⁾.

¹⁾ E. Blocher, Zeitschrift f. schweiz. Statistik. 1888. S. 9.

²⁾ Die größten Verdienste um die gebührende Wertung dieser Beziehungen hat sich John Ruskin (insbesondere in der Schrift „Die Steine von Venedig“. 2. Bd. VI. Kap. Das Wesen der Gotik. Deutsche Ausgabe. Jena 1904) erworben. Unter seinem Einflusse haben auch andere englische Schriftsteller der Frage größere Aufmerksamkeit geschenkt. Vgl. z. B. R. Whately Cook Taylor, The modern factory system. London 1891. S. 443; Allen Clarke, The effects of the factory system. London 1899. S. 77 und folgende. In der deutschen Literatur enthalten feine Beobachtungen zur Psychologie der Arbeit die Werke Büchers: Die Entstehung der

Die wachsende Geltung des Großbetriebes bedeutet Verminderung der selbständigen Stellungen, Verschärfung der Arbeitsteilung, Zunahme der Maschinen, Ausdehnung der Akkordarbeit, strammere Werkstättendisziplin, Zuspitzung der sozialen Gegensätze. All den genannten Erscheinungen müssen wir einen bemerkenswerten Einfluß auf Leid und Freud des Arbeitslebens zuschreiben.

Daß die Abnahme in der Zahl der selbständigen Existenzen die Arbeitsfreude beeinträchtigt, das ist begreiflich, bedarf keiner weiteren Erläuterung. Ebenso wenig wird daran gezweifelt, daß die Arbeitsteilung, über eine gewisse Grenze hinaus, die Arbeit langweiliger und lästiger macht. Dagegen braucht die ebenfalls mit der Ausbreitung des Großbetriebes wachsende berufliche Spezialisierung nicht unbedingt diese nachteiligen Folgen herbeizuführen. Wenn z. B. der Mechaniker früher auch Schmiede-, Schlosser-, Dreher- und Modellschreinerarbeiten ausführte, während er jetzt

Volkswirtschaft. 5. Aufl. Tübingen 1906; Arbeit und Rhythmus. 3. Aufl. Leipzig 1902; sodann Schuler, Über den Einfluß der Fabrikarbeit auf die geistige Entwicklung der Arbeiterschaft. *Wolfs Zeitschrift*. VI. S. 15—29; Friedr. Naumann, *Hilfe*. II. Nr. 28; VI. Nr. 27, 31; VIII. Nr. 22, 40; G. Traub, Die Organisation der Arbeit in ihrer Wirkung auf die Persönlichkeit. Verhandlungen des evang.-soz. Kongresses in Breslau. 1904. S. 57—102; Abbe, *Sozialpolitische Schriften*. Jena 1906. S. 225, 237; Tarde, *Psychologie économique*. I. S. 222—281. Paris 1902; Féré, *Travail et plaisir*. Paris 1904. W. Sombart, *Das Proletariat*. 1906; Max Weber, Erhebungen über Auslese und Anpassung der Arbeiterschaft in der geschlossenen Großindustrie. 1098; Derselbe, *Zur Psychophysik der industriellen Arbeit*. A. f. s. G. 1908 und 1909; Herkner, *Seelenleben und Lebenslauf in der Arbeiterklasse*. Preußische Jahrbücher Bd. 140; Adolf Levenstein, *Aus der Tiefe*. Arbeiterbriefe. 1909; Derselbe, *Proletariers Jugendjahre o. J.*; Derselbe, *Arbeiterphilosophen und -dichter*. 1909; Derselbe, *Die Arbeiterfrage*. 1912. Über amerikanisches Arbeitsleben unterrichten, auch nach der psychologischen Seite hin: Reg.-Rat Kolb, *Als Arbeiter in Amerika*. Berlin 1901 und van Vorst, *The woman who toils*. New-York 1903. Im Texte werden der Hauptsache nach Resultate verwertet, die ich selbst durch die Befragung einer größeren Zahl von Arbeitern in Zürich erzielt habe. Vgl. Herkner, *Die Bedeutung der Arbeitsfreude in Theorie und Praxis der Volkswirtschaft*. Dresden 1905.

nur noch als Schlosser oder Dreher tätig ist, so wird mit dieser Verengerung des Arbeitsgebietes doch eine solche Steigerung des beruflichen Könnens erzielt, daß die vermehrte Übung und Tüchtigkeit wieder zur Quelle größerer Arbeitsfreude werden kann. Der Arbeiter fühlt sich in dieser beschränkteren Arbeitssphäre als ein Virtuos, der keine Konkurrenz zu scheuen braucht und mit Selbstbewußtsein und Verachtung auf die Tausendkünstler herabblickt, die alles, aber nichts recht verstehen. Im allgemeinen darf man vielleicht sagen, daß die Arbeitsteilung noch die Arbeitsfreude fördert, solange die auszuübende Tätigkeit den Charakter einer Berufsspezialität behauptet, also eine Berufslehre voraussetzt. Im Gegensatz dazu stehen Verrichtungen, die auch jeder ungelernete Arbeiter nach einigen Wochen in gewünschter Quantität und Qualität fertig zu bringen vermag, weil es sich eben nur um die ewige Wiederholung einiger weniger Handgriffe handelt. Arbeitsaufgaben dieser Art finden sich z. B. heute in erschreckend großem Umfange in den Schuh-, Fahrrad-, Stickmaschinen-, Nähmaschinen-, Automobil- und Armaturenfabriken. Da kann es vorkommen, daß ein Arbeiter ausschließlich damit beschäftigt wird, an die Schiffchen der Stickmaschinen eine Feder anzunieten, welche das Garn festhält. So wiederholt sich Tag für Tag etwa 500—600 mal dieselbe Arbeitsaufgabe. Zu beachten bleibt, daß eine solche Monotonie der Arbeit anscheinend von den Angelsachsen leichter ertragen wird als etwa von den Franzosen. „La variation, c'est la plus belle chose“, heißt es bei ihnen.

Ungleich schwieriger als der Einfluß der Arbeitsteilung ist derjenige der Maschinen richtig zu würdigen¹⁾. Kein Zweifel, daß von den Maschinen eine Fülle fruchtbarer Anregungen für die Arbeiterwelt ausgeht. Viele Arbeiter erklärten, daß es schon

¹⁾ Kammerer, *Die Technik der Lastenförderung einst und jetzt*. 1907; Derselbe, *Über den Einfluß der technischen Fortschritte auf die Produktivität*. S. d. V. f. S. Bd. 132; Derselbe, *Mensch und Maschine*. Zeitschrift des Verbandes Deutscher Diplomingenieure. 1910. S. 21—27; Herkner, S. d. V. f. S. Bd. 132. S. 550—559 und Bd. 138. S. 133; E. Ergang, *Untersuchungen zum Maschinenproblem*. 1911; H. Münsterberg, *Psychologie und Wirtschaftsleben*. 1912. S. 113 ff.; Josephine Goldmark, *Fatigue and Efficiency*. New-York 1912.

von Kindheit an ihr sehnlichster Wunsch gewesen sei, möglichst viel mit Maschinen zu tun zu haben. Kein Zweifel ferner, daß die Maschinen schon eine Reihe überaus widerwärtiger, schwerer, ungesunder und langweiliger Arbeitsverrichtungen beseitigt, daß sie die Verwendung des Menschen als Muskelmaschine eingedämmt und, namentlich in neuerer Zeit, die Umbildung hochwertiger, intelligenter Arbeitskräfte erforderlich gemacht haben. So fällt jetzt z. B. in der Maschinenstickerei, durch die Erfindung der Fädelmaschinen, das augenmörderische, in sitzender und gewöhnlich gebückter Stellung verrichtete Handfädeln dahin und damit auch die so viel verbreitete mißbräuchliche Beschäftigung kindlicher Arbeitskräfte als „Fädelkinder“.

Wohltätig und befreiend wirkt die Maschine überall, wo sie als Helfer und Diener des Arbeiters auftritt, verderblich, wo sie gesunde, gut bezahlte, interessante berufliche Leistungen an sich reißt und den Arbeiter zu ihrem Handlanger macht¹⁾, wo der Mensch, der mit ihr schafft, „verliert des Menschen Eigenschaft, wird umgewandelt und zerstückt, zum Werkzeug selbst herabgedrückt“. Die erstgenannte Eventualität scheint in der Lastenförderung und der Metallverarbeitung, die zweite in der Textilindustrie²⁾ häufiger zu sein. Daher mag es dann kommen, daß

¹⁾ Reuleaux, Die Maschine in der Arbeiterfrage. Minden 1885. S. 16.

²⁾ Natürlich reagieren verschiedene Menschen auch sehr verschieden auf dieselben Einwirkungen. So erklärt z. B. ein Weber: „Ich habe der Maschine gegenüber nicht die Empfindung, als sei sie ein übergeordnetes Etwas, deren wohlfeilster und entbehrlichster Teil ich bin, sondern sie erscheint mir als ein willfähiges Werkzeug oder als mein „Brot Pferd“, wie ich schon öfters scherzend gesagt habe. Sogar Vergnügen macht mir die einförmige Arbeit am Webstuhl. Wenn die Webschützen fast unsichtbar hinüber und herübergleiten, und auch sonst alles seinen gewohnten Gang geht, wenn der dumpfe Stoß und Schlag der Treiber Takt in das Tohuwaboju der hastenden Maschinen bringt, dann ist es mir oft, als ob der rasche Takt der Maschinen sich mir mitteilt und einen inneren Anschluß herstellt. In bezug auf dieses Wechselverhältnis denke ich immer an das Goethewort:

„Und nach dem Takte reget
Und nach dem Maß bewegt
Sich alles an mir fort.“

ein Arbeiter, der ursprünglich in einer Kammgarnspinnerei gearbeitet hatte, später aber Fräser in einer Maschinenfabrik geworden war, versicherte, er würde sich lieber an dem nächsten Nagel aufhängen, als wieder in die Spinnerei zurückkehren. Lebhafte Klagen sind von den Schriftsetzern über die Setzmaschine geführt worden. Die Hast der Maschinenarbeit gewähre keine Möglichkeit, sich mit dem Sinn des Manuskriptes irgendwie zu befassen, auch die große Hitze und der üble Geruch falle lästig, und so gehe durch die Maschinen die Arbeitsfreude im Setzerberufe zugrunde¹⁾.

In der Regel fällt mit der Anwendung der Maschinen die Möglichkeit der gegenseitigen Unterhaltung unter den Arbeitern

In schroffem Gegensatz zu dieser Stimmung erklärt ein anderer Weber: „Ob ich webe, ob ich die Ketten oder Poilen aufbäume oder ob ich Faden um Faden andrehe oder ankere, alles zum Sterben langweilig, eintönig, einschläfernd und ermüdend. Es ist vollständig gleichgültig, ob ich diesen oder jenen Artikel webe; die Arbeit selbst bietet keinerlei Abwechslung, die Eintönigkeit und Gleichmäßigkeit des Arbeitens ist immer dieselbe. So stehe ich denn an meinen Platz gebannt, Stunde um Stunde, und sehe der rastlos arbeitenden Maschine zu. Mechanisch wiederholen sich dieselben Handgriffe, wenn die eingelegte Spule abgelaufen ist. Das ist die einzige Beschäftigung, höchstens daß noch mal hin und wieder ein Faden reißt, der geknüpft werden muß. Die Hauptbeschäftigung ist Stehen und Beobachten. Öfters erfaßt mich eine Arbeitswut, die Unruhe der Maschine überträgt sich dann auf mich. Dann laufe ich um den Stuhl herum, und dann möchte ich der Maschine helfen, daß sie noch schneller arbeitet. Die Einwirkungen einer monotonen, inhaltslosen Beschäftigung, die Langweiligkeit des Arbeitsprozesses, die Sorge, zu wenig zu verdienen, alles trägt dazu bei, die Arbeit zur Qual und zur Unruhe zu gestalten. Betrachte die Maschine als meinen Feind, wenn sie so gleichmäßig, ohne aufzuhalten, ihren regelmäßigen Gang geht. . . . Dieses verdammte Stahlgeschöpf, es muß siegen in einem Kampf, der kein Kampf ist. Ihr ausreißen möchte ich das Stahlherz, das so unbarmherzig und leidenschaftslos schlägt.“ Levenstein, Arbeiterfrage. S. 45 und 46.

¹⁾ Vgl. auch Beyer, Die volkswirtschaftliche und sozialpolitische Bedeutung der Einführung der Setzmaschine im Buchdruckgewerbe. Karlsruhe 1910. S. 128—138; Hinke, Auslese und Anpassung der Arbeiter im Buchdruckgewerbe, S. d. V. f. S. Bd. 134. S. 103, der aber die Einwirkung der Setzmaschine auf das Seelenleben der Arbeiter günstiger beurteilt.

weg, damit aber auch ein Umstand, der selbst über eintönige Arbeitsleistungen in vorzüglicher Weise zu trösten vermag. So war gewiß die Arbeit am alten Handspinnrad auch kein Muster von Mannigfaltigkeit und Abwechslung, aber indem sich die Spinnerinnen in einer Spinnstube vereinigten, indem sie sich mit Gesang und Schwatzen die Zeit verkürzten, indem ihnen die männliche Jugend des Dorfes Gesellschaft leistete und allerlei Schabernacktrieb, konnte sich das Spinnen in eine höchst anziehende Beschäftigung, ja in eine Art Erholung verwandeln.

Alle Maschinenanwendung bedeutet, wie Karl Bücher sehr treffend dargetan hat, auch Arbeitsverschiebung. Ein Teil der Arbeiten, die ursprünglich unmittelbar bei der Herstellung einer Ware auszuführen waren, ist durch die Maschinenteknik gewissermaßen in eine mehr oder weniger große Zahl anderer Produktionsstätten verschoben worden. An der Erzeugung des Maschinengarnes sind auch die Arbeiter der Maschinenfabrik, welche die Spinnmaschinen bauten, beteiligt; sodann die Arbeiter, die den Motor für die Spinnmaschinen lieferten, aber auch noch die Arbeiter, die Eisen und Stahl für diese Maschinen produzierten, ferner die Arbeiter, welche die zum Betriebe des Motors erforderlichen Kohlen von dem Flöze lösten usw. Die Analyse darf also nicht schon bei Arbeits- und Kraftmaschine Halt machen. Es müssen namentlich auch die Arbeitsprozesse gewürdigt werden, die der Kohlenbedarf der Motoren, der Eisen- und Stahlbedarf der Maschinenfabriken notwendig macht. Wird dieser Forderung entsprochen, so zeigt sich, daß die Kraftmaschine die schwere körperliche Arbeit noch lange nicht in dem oft behaupteten Umfange entbehrlich gemacht hat. Diese Arbeiten sind zum Teil nur verschoben worden, und zwar tief hinunter in die Kohlengruben, dorthin, wo der Kohlenhauer bei großer Hitze, von schweren Gefahren bedrängt und wegen der geringen Mächtigkeit der Flöze oft in liegender und kauernder Stellung, mit der Keilhaue die Kohle zu schrämmen hat¹⁾. Ungeachtet aller Fortschritte in der rationellen Auswertung der Kohlen nehmen daher die schwarzen „Armee-korps der Kohle, die im Kampfe mit der Erde stehen, von Gefahren und Wettern

¹⁾ Wie ungemein anstrengend auch heute noch die Arbeit unter Tage ist, wird von E. Francke, S. P. XXIX. S. 343 ff., sehr anschaulich geschildert.

umgeben“ mit der Ausbreitung der Maschinenteknik gewaltig zu. So ist die mittlere Belegschaft in den deutschen Steinkohlen-Bergwerken von 83 154 im Jahre 1860 auf 654 017 im Jahre 1913 gestiegen. Während das ganze Maschinenwesen noch immer vorzugsweise auf der Kohlenverbrennung ruht, hat die Maschine im Bergbau bis jetzt nur bei der Lastenförderung, Wasserhaltung und Bewetterung, nicht aber bei der Gewinnung der Kohle selbst Triumphe gefeiert.

Da nach dem Abbau der bequem gelegenen Flöze immer weiter in die Tiefe vorgedrungen werden muß, nimmt sogar die Gefahr und Beschwerlichkeit der Arbeit zu. Im Jahre 1913 zahlte die Knappschafts-Berufsgenossenschaft überhaupt an 88 945 Verletzte oder deren Hinterbliebene Entschädigungen. Für 133 710 Verletzte wurden im gleichen Jahre Unfall-Anzeigen erstattet, 2125 Personen wurden getötet und 13 725 Personen erhielten erstmals Entschädigungen ausgezahlt. Aber auch in den Hütten- und Walzwerken, welche der modernen Technik den wichtigsten Rohstoff, den Stahl, liefern, ist die Arbeit, ungeachtet aller Fortschritte der Materialbewegung, die aber erst in dem letzten Jahrzehnt ausgeführt worden sind, wegen der großen Hitze, den lästigen Gasen und der Notwendigkeit des Nachtbetriebes, immer noch mit sehr großen Anstrengungen verbunden.

Bedenkt man, daß viele Faktoren der subjektiven Arbeitserleichterung und Berufsfreude, welche vergangene Zeiten in der Gesellschaftsarbeit, in der Rhythmik der Arbeitsbewegungen, in der künstlerischen Veredelung der Erzeugnisse, in religiösen Motivierungen, in der Standesehre der Berufsarbeiter usw. ausgebildet hatten, im Arbeitsleben der Unternehmungen des Maschinenzeitalters ganz oder zu einem großen Teile ausgeschaltet worden sind, so wird man in die Hymnen auf die befreiende Macht der Maschinenteknik nur mit Vorbehalt einstimmen können¹⁾.

¹⁾ Aber auch dort, wo wirklich die Arbeitsleistung zum größten Teil durch die Maschine aus dem muskulären in den nervösen Apparat des Menschen verlegt worden ist, hat man vom hygienischen Standpunkte aus keine Veranlassung, diese Veränderung an sich schon zu begrüßen. Ein gewisses Maß von Muskelarbeit ist für den Menschen so notwendig, daß er es, wenn die Berufsarbeit hierfür nicht ausreicht, in sportlicher Betätigung suchen muß.

Die Betrachtung darf überhaupt nicht bei der Wirkungsweise einzelner Maschinen stehen bleiben, sondern muß auch das ganze durch Maschinensystem und Fabrikbetrieb geschaffene Milieu würdigen. Da ist es nun das Surren und Rasseln, das Quietschen und Knirschen, das Stampfen und Pochen vieler Maschinen, das die Ohren betäubt und die Nerven zerrüttet. Dazu kommt die Gefahr schwerer Unfälle, die schon bei geringfügigen Unaufmerksamkeiten eintreten können, dazu kommen weiter der ewige Qualm, Ruß und Nebel der Fabrikstädte, welche das Leben der Industriearbeiter oft wie mit einem Trauerflor verhüllen.

Jedenfalls ist mir das größte Maß von Arbeitsfreude in denjenigen Berufen entgegengetreten, welche der Individualität des Arbeiters noch eine gewisse Entfaltung gönnen; in denen der Arbeiter das fertige Stück als Werk seiner Hand, seiner Geschicklichkeit, seiner Berufstüchtigkeit ansehen darf; in denen die Arbeiten in ihrem entscheidenden Teil durch die Hand eines Arbeiters ausgeführt werden, in denen so gewissermaßen noch eine persönliche Beziehung zwischen Arbeiter und Produkt besteht. Diese Voraussetzungen treffen z. B. bei der Arbeit der Former und Gießer zu. Ihre Beschäftigung erscheint, auf den ersten Blick hin, durchaus nicht angenehm zu sein. Die Leute sind oft einem erheblichen Temperaturwechsel ausgesetzt, sie haben viel mit nassem Sand und Kohlenstaub zu hantieren, also schmutzige Arbeit zu verrichten. Trotzdem waren die Former, die ich kennen lernte, mit Leib und Seele bei ihrem Berufe. Die Anfertigung der Gußformen erfordert, wenn sie von einem einzelnen Arbeiter nach Zeichnungen ausgeführt wird, doch eine erhebliche Betätigung von Intelligenz. Die Leute kommen sich als eine Art bildender Künstler vor. Ganz besonders aber ist es die Spannung bei dem Gusse selbst: „Wird der Guß gelingen, wird das Werk den Meister loben?“ — welche mächtige Reize in das Arbeitsleben trägt und eine stumpfe Langeweile gar nicht aufkommen läßt. Wie das angeführte Beispiel zeigt, bietet also auch der Großbetrieb noch anziehende Aufgaben für Handarbeiter dar, aber im allgemeinen trachtet er doch immer danach, das Werk der geübten, individuell arbeitenden Hand durch die unpersönliche, mechanische Gleichheit aber in ungeahnter Vollendung liefernde Arbeit der Maschine zu verdrängen. So kann mit der Fabrik zwar eine gewaltige Ersparung von Muskelarbeit

und Zeit, aber zugleich auch eine besorgniserregende Steigerung in dem Verbräuche von Nervenkraft auftreten.

Wenn die Arbeiter des Großbetriebes in ihrer Berufsarbeit selbst also oft nur geringe innere Befriedigung finden können, so muß die eifrige Arbeitsleistung vom Unternehmer durch äußere Mittel gesichert werden¹⁾. Vor allem kommt da der Stücklohn in Frage. Dieses System hat aber nicht selten die Wirkung, die Arbeitsfreude noch weiter herabzusetzen. Man wird zu einem Schleudern, Hudeln und Hasten gezwungen, klagen die Arbeiter, man kann nichts mehr handwerksgerecht, nichts mehr so ausführen, daß es einem Freude bereiten würde. Der Stücklohn wälzt ferner das Risiko, welches durch die verschiedene Beschaffenheit der Roh- und Hilfsstoffe gegeben ist, auf den Arbeiter ab. Er kann sich abgemüht haben, wird aber wegen der vielen Arbeitsstücke, die infolge schlechten Materiales mißlungen sind, um seinen gerechten Lohn geprellt. Nicht selten tritt auch eine Reduktion des Stücklohntarifes ein, sobald die Arbeiter zufolge großen Fleißes und großer Übung endlich zu reichlichem Verdienste gelangen. Das alles muß die Freude an der Arbeit vergiften. Wie ersichtlich, ist es also nicht so sehr das Stücklohnsystem selbst, sondern eine, keineswegs in seinem Wesen liegende mißbräuchliche Anwendung, die diese beklagenswerten Ergebnisse zeitigt. Wo der Mißbrauch fehlt, wirkt es eher vorteilhaft auf die Arbeitslust ein. Viele Arbeiter bekannten, daß die Aussicht auf reichlichen Verdienst, die ihnen durch den Stücklohn eröffnet werde, das beste Mittel gegen die Monotonie der Arbeit darstelle.

Wenn nun auch Arbeitsteilung, Maschinenverwendung und Stücklohn in kleinen und mittleren Betrieben weniger ausgebildet sind und insofern in ihnen der Arbeitsfreude ein größerer Spiel-

¹⁾ Über allerhand Versuche durch Vorlesen, Musik, Gesang, Aufhängen von bunten Bildern u. dgl. die Stimmung günstig zu beeinflussen, hat Dr. H. Schneider, Dekan der Ingenieur fakultät der Universität Cincinnati in einem Vortrage berichtet. Vgl. A. Holitscher, Neue Deutsche Rundschau. August 1912. S. 1114. In einer Klavierfabrik wurde zur Ergötzung der Arbeiterinnen, die sehr einförmige Teilarbeit auszuführen hatten, schließlich eine Katze im Arbeitssaal gehalten. Dadurch soll die Arbeitsleistung um etwa 10 % gestiegen sein!

raum verbleibt, so besteht der wichtigste Grund, aus dem manche Arbeiter die kleineren Betriebe den größeren vorziehen, doch vielleicht in der ungleich strammeren Werkstättendisziplin der Fabriken. Es ist ja klar, je größer die Zahl der Arbeiter, deren exaktes Zusammenarbeiten unbedingt gesichert werden muß, desto unerbittlicher wird die Handhabung der Disziplin ausfallen. Nun ist aber die Unterordnung unter eine strenge Zucht an sich schon den meisten Menschen in hohem Grade verhaßt, mag sie auch in vollkommen einwandfreier und gerechter Weise durchgeführt werden. Gerade daran soll es aber, wie die Arbeiter so oft behaupten, fehlen. Der Arbeiter sei ganz von der Willkür seines Werkmeisters abhängig. Der Werkmeister entscheide, ob der Arbeiter lohnende Arbeit, ob er gute Arbeitsmittel zugewiesen erhalte. Der Werkmeister nehme die Arbeit ab und verhängte die Strafen bei Verfehlungen. Er bestimme, wer bei schlechterem Geschäftsgange zu entlassen sei usw. So müsse sich also der Arbeiter auf jede Art mit dem Werkmeister gut zu stellen suchen. Diese Abhängigkeit von Leuten, denen sich ein gut qualifizierter Arbeiter vollkommen ebenbürtig fühlt, scheint aber ganz besonders hart empfunden zu werden. Es erscheint den Arbeitern deshalb als ein großer Vorzug der kleineren Betriebe, daß sie es hier stets unmittelbar mit dem Arbeitgeber zu tun haben. Auch wenn der Arbeitgeber nicht selbst in der Werkstätte im Kreise seiner Gesellen arbeitet, so kennt er doch immer die Leistungen seiner Leute ganz genau. Der tüchtige Arbeiter ist sicherer, seinem Können entsprechend behandelt zu werden. Wegen der geringeren Arbeitsteilung benötigt der mittlere Betrieb eben Arbeiter, die eine größere Vielseitigkeit in ihren Leistungen aufweisen. Es herrscht ferner ein ungezwungenerer, freierer Verkehrston. Es kommt vor, daß der Arbeitgeber an den persönlichen Verhältnissen seiner Arbeiter unmittelbaren Anteil nimmt, einen Geburtstag, eine Verlobung, eine Hochzeit, eine Taufe, einen allgemeinen Festtag mit ihnen feiert. Auf solche Beziehungen legt der Arbeiter viel größeren Wert als auf die Wohlfahrts-Einrichtungen der Großbetriebe und ihre oft besseren gewerbehygienischen Einrichtungen.

Alle Verminderung der Arbeitsfreude muß aber um so mehr als ernstes Übel gewertet werden, als Herabsetzung der Arbeitszeit, Erhöhung des Lohnes und größerer Anteil an den Gütern

der modernen Kultur keine vollkommene Entschädigung darbieten können. Gerade wenn der Arbeiter als Konsument Fortschritte macht und einen höheren Grad der Lebensweise erreicht, wird infolge der Kontrastwirkung die Verödung des Arbeitslebens nur um so schwerer auf ihm lasten. Dabei ist es noch sehr die Frage, wie viele Menschen nach Maßgabe ihrer ganzen Veranlagung überhaupt imstande sind, von den zugänglich gewordenen Kulturgütern einen nützlichen Gebrauch zu machen. Wahrscheinlich ist die Empfänglichkeit für den Segen einer anregenderen Arbeitsweise weit häufiger anzutreffen, als die für die wirklich wertvollen, höheren und edleren Güter der modernen Kultur¹⁾.

8. Kinder- und Frauenarbeit²⁾.

So war die Bevölkerung der Fabrikarbeit im Anfange durchaus abgeneigt. Begreiflicherweise scheuten sich die Eltern, auch ihre Kinder einer Arbeit zuzuführen, von der sie für sich selbst

¹⁾ Obwohl ich eine Verminderung der Arbeitsfreude im allgemeinen durchaus nicht bezweifle, scheint mir das Urteil Sombarts doch über das Ziel hinauszuschießen. Er schreibt in seiner „Deutschen Volkswirtschaft im XIX. Jahrhundert“, Berlin 1903, S. 527: „Die Verrichtung mechanischer Handgriffe unter hygienisch oder ästhetisch widerlichen Arbeitsbedingungen war das Gegenteil von dem, was der lebendige Mensch zur Betätigung seiner Gesamtpersönlichkeit bedurfte. Und damit wurde es zur furchtbaren Gewißheit, daß die technische Arbeit im Rahmen der Wirtschaft ihre ethisch und ästhetisch segensreichen Wirkungen eingebüßt, daß die Arbeit des Proletariats für ihn aufgehört hatte, das Heiligste und Kostbarste zu sein, was ein Mensch auf Erden besitzen kann. Ich möchte es als das gewaltigste und folgenreichste Ergebnis aller Wirkungen der kapitalistischen Entwicklung auf die Arbeiterschaft bezeichnen, daß sie dieser die Arbeit als höchstes Gut genommen hat.“ Es hat wohl kaum je eine Epoche gegeben, und ich will selbst die Blütezeit des Zunftwesens nicht ausnehmen, in der die Arbeit für die große Mehrheit wirklich das Heiligste und Kostbarste gewesen ist.

²⁾ Über die Bedeutung der Kinderarbeit vgl. auch Agard, Kinderarbeit und Gesetz gegen die Ausnutzung kindlicher Arbeitskraft in Deutschland. Jena 1902; ferner Ellen Key, Das Jahrhundert des Kindes. Berlin 1902, bes. S. 353—397; Deutsch, J., Die Kinderarbeit und ihre Bekämpfung. Zürich 1907; über Frauenarbeit: Pierstorff, Art. Weibliche Arbeit und

nichts wissen wollten. Und doch wurde gerade die Arbeit der Kinder lebhaft begehrt. Man nahm an, daß viele Verrichtungen an den neuen Maschinen von den kleinen, flinken Fingern der Kinder weit besser ausgeführt werden könnten, als durch die größeren und ungelinkteren Hände Erwachsener. Da sorgten in England die Armenverwaltungen dafür, daß es den Fabrikanten an kindlichen Arbeitskräften nicht mehr fehlte. Diese Behörden erblickten in dem Kinderbedarf der Fabriken eine vortreffliche Gelegenheit, sich ihrer Aufgabe, die Armenkinder zur Erwerbsfähigkeit zu erziehen, höchst einfach zu entledigen. Es entwickelte sich ein förmlicher Handel mit Kindern. An einem verabredeten Tage versammelte der Armenaufseher die Kinder, und der Fabrikant wählte diejenigen, die ihm tauglich erschienen, aus. Die Kinder galten als „Lehrlinge“, erhielten keinen Lohn, sondern nur Kost und Wohnung, diese aber oft in so erbärmlicher Beschaffenheit, daß die Sterblichkeit der Kinder eine ungewöhnliche Höhe erreichte. Die tägliche Arbeitszeit betrug im allgemeinen sechzehn Stunden. Nicht selten wurde aber auch bei Tage und bei Nacht gearbeitet. Man sagte damals in Lancashire, daß die Betten nicht kalt würden. Das Lager, das die Kinder der Tagesschicht verließen, wurde sofort von anderen in Anspruch genommen, die während der Nacht gearbeitet hatten. Die Bezahlung der Aufseher richtete sich nach den Arbeitsleistungen der Kinder, die deshalb bis zu völliger Erschöpfung angetrieben wurden. Manche dieser Unglücklichen strebten danach, sich ihrem „Lehrverhältnisse“ durch die Flucht zu entziehen. Bestand diese Gefahr, so scheute man sich nicht, die Kinder gleich Verbrechern mit Ketten zu fesseln. Der Tod bildete den

Frauenfrage: Die Arbeits- und Lebensverhältnisse der Wiener Lohnarbeiterinnen. Wien 1897; Lily Braun, Die Frauenfrage, ihre geschichtliche Entwicklung und ihre wirtschaftliche Seite. Leipzig 1901, bes. S. 287—431; Lange und Bäumer, Handbuch der Frauenbewegung. 2. Bd. Berlin 1901; R. Wilbrandt, Die Frauenarbeit ein Problem des Kapitalismus. 1906; Rose Otto, Über Fabrikarbeit verheirateter Frauen. 1910; Marie Bernays, Auslese und Anpassung der Arbeiterschaft der geschlossenen Großindustrie, dargestellt an den Verhältnissen der „Gladbacher Spinnerei und Weberei“. S. d. V. f. S. 133. Bd.; Rosa Kämpf, Das Leben der jungen Fabrikmädchen in München. S. d. V. f. S. 135. Bd. II.

einzigsten Ausweg, die ersehnte Rettung, und Selbstermorde kamen unter Fabrikkindern in der Tat hier und da vor.

Noch ärger als in der Textilindustrie waren die Leiden der Kinder im Bergbaue. „Es gibt Fälle“, meldet ein Bericht aus dem Jahre 1842, „daß Kinder schon mit vier Jahren . . . in diesen Bergwerken zu arbeiten anfangen; das gewöhnliche Alter zum Arbeitsanfang ist aber das achte bis neunte Lebensjahr.“ Die Kinder hatten die Türen in den Strecken zu hüten. Sie mußten deshalb in die Grube kommen, sobald die Arbeit begann und konnten sie erst nach Feierabend verlassen. Da die Kinder dabei im Dunkeln und ganz allein waren, so unterschied sich die Beschäftigung nur insofern von der schlimmsten Einzelhaft, als ab und zu Kohlenkarren hin und her fuhren. Vom sechsten Jahre an mußten die Kinder aber auch schon Kohlenwagen schieben und ziehen. Wie alle Zeugen versicherten, erforderte diese Arbeit eine unausgesetzte Anstrengung aller physischen Kräfte. In manchen Gegenden hatten sie die Kohlenstücke auf dem Rücken die Leitern hinauf zu schleppen. Die unterirdischen Gänge waren zuweilen so niedrig, daß selbst die allerjüngsten Kinder nur vorwärts kamen, indem sie auf Händen und Füßen krochen und in dieser widernatürlichen Stellung die beladenen Karren hinter sich herzogen. In vielen Bergwerken war das Benehmen der erwachsenen Kohlenhauer gegen die unter ihnen arbeitenden Kinder und jungen Leute voll Härte und Grausamkeit. Die Vorgesetzten, die darum wissen mußten, taten nie das Geringste, um es zu verhindern, ja sie behaupteten ausdrücklich, daß sie kein Recht dazu hätten. Die Personen, welche mit der Erforschung dieser Verhältnisse beauftragt wurden, berichteten, daß die Kinder hungerten und in Lumpen gehüllt waren. Die Kleiderarmut veranlaßte sie auch, Sonntags, statt in frischer Luft Erholung zu suchen oder in die Kirche zu gehen, ganz zu Hause zu bleiben. In solchen Fällen reichte die furchtbare Arbeit der Kinder nicht einmal hin, um ihnen Wohnung und Kleidung zu verschaffen. In der Regel stammten so traurig gestellte Kinder aber von faulen und liederlichen Eltern ab, welche den sauer erworbenen Verdienst ihrer Sprößlinge in der Schänke durchbrachten¹⁾.

¹⁾ Vgl. Held a. a. O. S. 710.

Die Gerechtigkeit verlangt festzustellen, daß auch in anderen Ländern eine schmachvolle Ausbeutung der Kinder stattfand. In den ersten Jahrzehnten des vorigen Jahrhunderts wurden in den rheinischen Industriebezirken Tausende von Kindern zartesten Alters — selbst vierjährige befanden sich unter ihnen — gegen einen Tagelohn von zwei Groschen zu einer Arbeit von 10, 12 ja 14 Stunden, und zwar nicht nur des Tags über, sondern auch zur Nachtzeit herangezogen. „Diese unglücklichen Geschöpfe“, wurde an die Regierung berichtet, „entbehren des Genusses frischer Luft, sind schlecht gekleidet, schlecht genährt und verbringen ihre Jugend in Kummer und Elend. Bleiche Gesichter, matte und entzündete Augen, geschwollene Leiber, aufgedunsene Backen, aufgeschwollene Lippen und Nasenflügel, Drüsenanschwellungen am Halse, böse Hautausschläge und asthmatische Zufälle unterscheiden sie in gesundheitlicher Beziehung von anderen Kindern derselben Volksklasse, welche nicht in Fabriken arbeiten. Nicht weniger verwahrlost ist ihre sittliche und geistige Bildung“¹⁾.

„Ehe das Baumwollenspinnen überhand nahm“, heißt es in einem Schreiben des züricherischen Erziehungsrates an die Regierung vom Jahre 1813, „ließ man den Kindern Zeit, sich an Leib und Seele zu entwickeln . . . Als man aber anfang, Kinder vom 7. und 8. Jahre ans Spinnrad zu setzen, und schon das 9 jährige Kind täglich einen oder zwei Schneller fertigen konnte, da waren leichtsinnige Eltern versucht, die Kinder so früh wie möglich der Schule zu entziehen. In ungleich stärkerem Grade walteten solch üble Zustände in den Fabriken. Allda ließ man die Kinder von Mitternacht bis Mittag, oder vom Abend bis Morgen arbeiten. Kinder von acht, neun, zehn Jahren wurden so dem häuslichen Leben entrissen. Man glaubte, wenn ein Kind in die „Spinnmaschine“ (Fabrik) gehe, so habe die Schule keinen Anspruch mehr, oder müsse sich mit Stunden begnügen, wo die Kinder zur Maschinenarbeit abgemattet und schläfrig waren. In den ungefähr 60 größeren und kleineren Spinnereien des Kantons arbeiteten nicht weniger als 1124 minderjährige Personen. Es wurden Kinder von 6 Jahren an beschäftigt. Auch wenn keine Nachtarbeit bestand, so mußte doch schon die lange Arbeitszeit — 5 Uhr morgens bis 8¹/₂ Uhr abends —

¹⁾ Anton a. a. O.

den Unterricht und die physische Entwicklung der Kinder aufschwerste beeinträchtigen. Schüler von 15 oder 16 Jahren konnten kaum lesen und gar nicht schreiben“¹⁾.

Eine der Behandlung der Kinder in den englischen Bergwerken keineswegs nachstehende Ausbeutung hat ferner bis in die neueste Zeit hinein in den Schwefelgruben Siziliens stattgefunden²⁾.

Wie die gewerbliche Tätigkeit der Kinder schon vor der technischen Umwälzung, aber in der Familie unter wesentlich günstigeren Bedingungen als in der Fabrik vorgekommen war, so ist auch die Frauenarbeit nicht erst von der modernen Maschine geschaffen worden. Immer hat die Frau an der gewerblichen Arbeit in beträchtlichem Umfange teilgenommen, namentlich an der Herstellung der Gespinste und Gewebe. Als die technischen Veränderungen diese Arbeitsprozesse in die Fabriken verlegten, mußten die Frauen und Mütter ihrer Arbeit notgedrungen dahin folgen. Ob Tag- und Nachtarbeit³⁾ herrschte, ob der Arbeitstag auf eine unerträgliche Länge ausgedehnt, ob die Gefahr für Gesundheit und Sittlichkeit noch so groß sein mochte, der Kapitalismus unterwarf Kinder, Frauen und Männer der gleichen Herrschaft. Selbst zur unterirdischen Arbeit in Kohlenbergwerken wurden Frauen verwendet. Beide Geschlechter verrichteten dieselbe Arbeit und während derselben Zeitdauer. Knaben und Mädchen, junge Männer und junge Frauenzimmer, sogar verheiratete und schwangere Frauen waren wegen der großen Hitze in der Tiefe fast nackt, während sie arbeiteten; die Männer in vielen Gruben gänzlich nackt⁴⁾. Der demoralisierende Einfluß der unterirdischen Arbeit wurde ausnahmslos festgestellt.

„Die Grube ist eine Schule der Unsittlichkeit für die Weiber“, erklärten auch die Berichterstatter der belgischen Enquete von 1886,

¹⁾ C. A. Schmid, Wie schützte früher der Kanton Zürich seine FabrikKinder? Zürich 1899.

²⁾ Vgl. Mosso, Die Ermüdung. Deutsche Ausgabe. Leipzig 1892. S. 159 ff.

³⁾ Über die Nachtarbeit der Frauen in der Gegenwart: Die gewerbliche Nachtarbeit der Frauen. Berichte über ihren Umfang und ihre gesetzliche Regelung. Im Auftrage der Internationalen Vereinigung für gesetzl. Arbeiterschutz eingeleitet und herausgegeben von Prof. Dr. Bauer. Jena 1903.

⁴⁾ Held a. a. O.

„junge Mädchen von 14 bis 20 Jahren kommen beständig mit Männern und Burschen in Verkehr, was zu empörenden Szenen Veranlassung bietet. Die unsittlichen Gewohnheiten sind bei Weibern, die in Gruben gearbeitet haben, so eingewurzelt, daß es ihnen unmöglich wird, sie wieder los zu werden. Daher die große Zahl unglücklicher Ehen in diesem Lande“. „Die armen Mädchen, welche in die Grube steigen, zählen kaum 15 Jahre und schon sind sie verloren“¹⁾. In den Fabriken war es nicht viel besser. „Lagen die Spinnmühlen und Fabriken“, schreibt A. Thun²⁾, „wie z. B. an den Wassergefällen der Wupper bei Lennep oft stundenweit von menschlichen Wohnorten entfernt — wer wollte dann bei Regen und Wind, bei Schnee und Kälte nach Hause? Es scharrten sich die Arbeiter die Flocken und Abfälle zusammen in die Ecken; dort hatten sie es wärmer und weicher als auf dem harten Lager daheim. Die Lichter wurden ausgelöscht und in den stauberfüllten, verpesteten Sälen begann nicht der Friede des Schlummers, nein, die entsetzlichsten Orgien . . . Am Tage wurde der Grund zu den nächtlichen Ausschweifungen gelegt. In den Anfängen des Fabriksystems und zum Teil noch heute arbeitet alles ununterschieden durcheinander: Kinder, halbwüchsige Burschen und Mädchen, Männer und Frauen, in den überhitzten Räumen nur mit einem Hemde und Rock bekleidet. Jede Scham mußte schwinden. Der Ton wurde, der Tracht entsprechend, ein grenzenlos roher, und im Zwielichte, bei aufgeregter Nerventätigkeit, und in der Nacht, wo Rücken an Rücken oder Seite an Seite gearbeitet wurde, gingen rohe Worte zu noch roheren Taten über.“ Dabei sind die Nachstellungen nicht zu vergessen, zu welchen Arbeitgeber und Werkbeamte die übermächtige Stellung gegenüber den Arbeiterinnen verleitet. „Einzelne Fabrikanten hielten sich hübsche Arbeiterinnen in der Fabrik und traten an viele andere mit ihren Verführungen heran. Manche Werkmeister benutzten ihre Herrschaft, um den Mädchen alle Zugeständnisse zu entreißen. Ja nicht einmal mit erwachsenen Mädchen begnügten sich die Schlimmsten. In einer großen Spinnerei Barmens hatten 13 Mädchen von 10 bis 14 Jahren der Bestialität eines Aufsehers gewaltsam unterliegen

¹⁾ Herkner, Die belgische Arbeiterenquête und ihre sozialpolitischen Resultate. A. f. S. G. I. S. 403.

²⁾ Industrie am Niederrhein. I. Bd. S. 174.

müssen, und ihre Familien mit einer schrecklichen Krankheit angesteckt“¹⁾. Und Göhre erklärt geradezu: Kaum ein junger Mann oder ein junges Mädchen aus der Chemnitzer Arbeiterbevölkerung, das über 17 Jahre alt ist, bleibt keusch und jungfräulich²⁾.

9. Kinderpflege und Hauswirtschaft.

Da in geldwirtschaftlichen Zuständen die Lebenshaltung in erster Linie von der Höhe des Lohneinkommens bestimmt wird, so würden vielleicht manchem Leser Angaben über die Lohnhöhe willkommen sein. Nichtsdestoweniger muß hier auf solche Mitteilungen verzichtet werden. Abgesehen davon, daß für die älteren, von sozialen Bewegungen noch unbeeinflussten Zeiten nur sehr spärliches lohnstatistisches Material vorliegt, würden Lohnangaben allein keine Aufklärung bieten. Es müßten auch alle für die Arbeiterklasse wichtigen Detailpreise der betreffenden Zeit und Gegend zur Ergänzung angeführt werden. Derartige Daten sind aber noch schwerer zu beschaffen als solche über die Lohnhöhe.

Mag also die Lohn- und Preisstatistik für ältere Zeiten versagen, so liegen uns doch ausreichende Schilderungen in bezug auf die Lebensweise der Arbeiter vor. Durch dasjenige, was früher über Arbeitszeit, Kinder- und Frauenarbeit ausgeführt worden ist, sind uns deren Grundlagen zum Teile bereits bekannt geworden.

Wenn infolge langer Arbeitszeit der Vater die Wohnung verläßt, ehe die Kinder aufwachen, und er sie erst wieder betritt, nachdem die Kleinen bereits zur Ruhe gegangen sind; wenn sogar die Mutter in derselben Weise von der Fabrik in Anspruch genommen wird; wenn wegen der weiten Entfernung der Arbeitsstätte auch die Mahlzeiten der Eltern in der Fabrik, oder einer ihr nahe gelegenen Wirtschaft stattfinden; wenn die unerschwingliche Höhe der Miete dazu verleitet, fremde Personen als Schlafgänger aufzunehmen; wenn Kinder von 9 bis 12 Jahren bereits ihren Unterhalt verdienen, vielleicht sogar mehr, als sie selbst brauchen, ihren Eltern einbringen; wenn sie sich deshalb — und in vielen Fällen gewiß nicht mit Unrecht — für Ausbeutungsobjekte ihrer

¹⁾ Thun a. a. O.; vgl. auch M. Wettstein-Adelt, 3^{1/2} Monate Fabrikarbeiterin. Berlin 1893. S. 27.

²⁾ Drei Monate Fabrikarbeiter. S. 205.

Eltern ansehen, diese verlassen und bei Fremden ein ungebundenes Leben führen wollen: dann ist die Grundlage unseres gesamten gesellschaftlichen Daseins, die Familie, von einer Zerrüttung und Zerstörung bedroht, der gegenüber alle anderen Schädigungen des Fabrik-systemes in den Schatten gedrängt werden.

Und die genannten Voraussetzungen traten, wenigstens in den größeren Fabrikstädten, fast überall in Kraft. Es hätte Übermenschliches leisten heißen, wenn Frauen, die sich als Mädchen lediglich mit Fabrikarbeit beschäftigt und deshalb in Haushaltsgeschäften keine Erfahrung gewonnen hatten, später als Gattinnen und Mütter, ungeachtet der eigenen Arbeit in der Fabrik, auch noch imstande gewesen wären, ein leidlich geordnetes Hauswesen aufrecht zu erhalten.

Der Mangel an entsprechender Pflege trat zunächst bei den Neugeborenen zutage. Von ihnen starben in den Fabrikbezirken vor Vollendung des ersten Lebensjahres bis zu 40 %; die Kindersterblichkeit stieg also auf eine Höhe, welche normale Verhältnisse um 100 % überragte¹⁾. Die Arbeiterinnen, von der Arbeit selbst schon aufs äußerste erschöpft, konnten ihre Kinder nicht genügend ernähren, und wenn sie es selbst in physischer Beziehung vermocht hätten, so ließ ihnen die Fabrikarbeit doch keine Zeit dafür übrig. Unbekannt mit den Forderungen der Säuglingspflege, gaben sie den Kindern Speisen, die deren Magen gar nicht oder nur unter den größten Beschwerden vertragen konnte. Zahlreiche Magen- und Darmerkrankungen, Darmkolik, Brechdurchfälle u. dgl. waren die notwendige Folge. Um die in Schmerzen sich windenden, ewig schreienden Würmchen zu beruhigen, griff man zu Opiaten oder Alkohol. So konnte sich das Paradoxon ereignen, daß in einer Zeit allgemeiner Arbeitslosigkeit und Not, nämlich während der Krise, welche die Unterbrechung der Baumwollzufuhren durch den nordamerikanischen Bürgerkrieg heraufbeschworen hatte, doch, nach ärztlicher Aussage, die Kindersterblichkeit abnahm²⁾. Der Stillstand der Produktion hatte, wenigstens für einige Monate, die Mütter ihren Kindern zurückgegeben.

¹⁾ Vgl. Martin, Die Ausschließung der verheirateten Frauen aus der Fabrik. Z. f. St. W. LII. S. 404; Singer a. a. O. S. 210.

²⁾ Marx, Kapital. I. Bd. 3. Aufl. S. 401.

Aber auch die Ernährungsverhältnisse der übrigen Familienglieder hatten unter der Fabrikarbeit der Frau schwer zu leiden. „Vor Zeiten war und blieb“, nach den Beobachtungen Dr. Schulers, „die Hausfrau im Hause. Sie verließ es nur, um der Feldarbeit nachzugehen, und fand sie deshalb einmal keine Zeit, gehörig zu kochen, vertraten ältere Mädchen ihre Stelle in der Küche. Heute steckt die ganze Haushaltung in der Fabrik. Die Hausfrau kann morgens nicht zeitig genug in der Küche sein — muß doch vielleicht schon um 6 Uhr, auch mitten im Winter, ein Kind den halbstündigen Weg zur Fabrik zurückgelegt haben — es gilt also zu eilen mit dem Kaffee. Eine halbe Stunde vor dem Mittagessen verläßt die Hausmutter ihre Fabrikarbeit und eilt nach Hause, kocht so rasch als möglich, denn bald stehen die Ihrigen bereit zum Essen und jammern über Verspätung, wenn die Schüssel nicht schon auf dem Tische dampft. Eine Stunde später und die ganze Familie steht abermals an ihrem Posten in der Fabrik. Wo also die Zeit hernehmen zu gehörigem Kochen? Und wo soll das Mädchen das Kochen lernen, das stets in der Fabrik beschäftigt ist?“¹⁾ So war es denn mit dem Arbeitertisch übel genug bestellt: morgens in Butter gebackene Kartoffeln und sehr viel Kaffee, d. h. ein Getränk aus viel Zichorien, wenig Kaffeebohnen und Milch. Auch die Kinder bekamen nichts Besseres. Mittags wieder Kaffee mit Butterbrot oder Käse; in besseren Fällen Mehl- und Kartoffelsuppen und ein nachlässig gekochtes Gemüse. „Am öftesten erscheinen Mehlspeisen, bei denen sich aber am allermeisten die mangelhafte Kochkunst der Fabrikweiber offenbart. Ein schlecht, weil allzu eilig gewirkter Teig wird in Butter gebacken, die übermäßig erhitzt worden, um die Speise recht bald fertig zu haben. Innen der rohe Teig, außen eine halb verbrannte Masse, das ist das Backwerk, das der Familie vorgesetzt wird.“ Je schlechter die Ernährung, desto größer die Versuchung zu schädlichem Alkoholenuss. Was die elenden Speisen nicht zu leisten vermochten, das sollte der „wärmende“ Fusel ersetzen.

¹⁾ a. a. O. S. 215, 216. Vgl. ferner: Schuler, Über die Ernährung der Fabrikbevölkerung und ihre Mängel. Zürich 1883; Schuler, Die Ernährungsweise der arbeitenden Klassen in der Schweiz und ihr Einfluß auf die Ausbreitung des Alkoholismus. Bern 1884.

So gerät man in einen schrecklichen Zirkel: Schlechte Erwerbsverhältnisse führen zur Erwerbsarbeit der ganzen Familie in der Fabrik, Weiber- und Kinderarbeit drücken die Löhne noch weiter herab. Die Frauenarbeit verschlechtert die Ernährungsbedingungen. Die ungenügende Nahrung verschafft dem Schnapsgenusse zahlreiche Anhänger. Unterernährung und Alkoholismus untergraben die Leistungsfähigkeit und führen also schließlich zu weiterer Verminderung des Lohneinkommens!

Obwohl in England zufolge der Verbesserung der Löhne die Fabrikarbeit der verheirateten Frauen bereits abnimmt, hat die Arbeiterklasse noch immer aufs schwerste unter den Nachwirkungen der früheren Zustände zu leiden. Ein deutscher Bergarbeiter¹⁾, der jahrelang in England gearbeitet hatte und den englischen Verhältnissen äußerst sympathisch gegenüberstand, entwarf von den Fabrikarbeiterfrauen eine entsetzliche Schilderung: „Die englischen Arbeiterfrauen sind oft nicht imstande, eine ordentliche Mahlzeit zu bereiten, aber was sie verstehen, das ist das Whisky-Trinken. Ich habe dabei Sachen beobachtet, die man in Deutschland für unmöglich halten würde.“ „Sicher ist, daß mehr Weiber dem Trunke ergeben sind, als Männer. Die Fabrikarbeiterfrauen sind durchschnittlich Säuferinnen. Wie es da mit der Sittlichkeit bestellt ist, kann man sich denken. Verheiratete Frauen bieten sich im betrunkenen Zustande feil. Ein Grund liegt wohl darin, daß es dem weiblichen Geschlechte an Arbeit fehlt.“ „Zum Nähen sind die meisten Arbeiterfrauen zu faul, obwohl jedes Mädchen es in der Schule lernen muß. Ein Fremder, welcher die Verhältnisse nicht näher kennt und morgens um 9 oder 10 Uhr durch die Straßen der Arbeiterviertel wandert, wird sich wundern, wenn er zwei Drittel der Frauen antrifft, welche ihre Kleider mit Stecknadeln zusammengesteckt haben, anstatt sie zu nähen, und welche nicht gewaschen und gekämmt sind.“ Dagegen herrscht in den Wohnungen gewöhnlich die größte Reinlichkeit. Steffen²⁾ berichtet von den Frauen Oldhams, daß sie mittelmäßige oder ganz unterwertige Hausmütter seien, die lieber unnötig feine und teure Nahrungsmittel von un-

¹⁾ E. Dückershoff, Wie der englische Arbeiter lebt? Dresden 1898. S. 32, 33, 19.

²⁾ Steffen, Streifzüge durch Großbritannien. Stuttgart 1896. S. 125.

geeignetem Nährwerte einkauften, als daran dächten, sich nur ein wenig rationelle Kochkunst anzueignen. „Wird dann das Geld einmal knapp, so ernähren sie ihre Familie weit schlechter, als das notwendig wäre.“ Und an anderer Stelle¹⁾: „Man verzehrt mit guter Miene Fleisch, Fische, Gemüse, Eingemachtes und sogar Milch, die in großen Fabriken zu ‚Konserven‘ verwandelt und in Blechdosen in den Handel gebracht werden. Statt Eier zum Pudding verwendet man ‚Eierpulver‘, ebenfalls in Blechbüchsen. Will man eine Suppe haben, so kauft man ‚Suppenpulver‘, oder ‚Suppenextrakt‘, wiederum in Blechgefäßen.“

Die Bekleidung war im allgemeinen ebensowenig rationell als die Ernährung. Bei der Arbeit genügten die elendesten Lumpen, während Sonntags von den Arbeiterinnen hie und da unsinniger Luxus getrieben wurde. Die Arbeitskleider, mit „Farben beschmutzt, mit Öl durchtränkt mit Baumwollstaub überzogen“, schützten den Körper nicht nur nicht mehr vor Unreinlichkeiten, sondern imprägnierten ihn geradezu mit solchen. Da die Haut der Fabrikarbeiter durch die meist hohe Temperatur in den Arbeitsräumen verweicht wurde, scheuten sie kalte Bäder; warme standen aber nicht immer zur Verfügung. So kam die Arbeiterbevölkerung selten dazu, ihren Körper einer gründlichen Reinigung zu unterziehen.

10. Arbeiterwohnungsverhältnisse in den Städten.

Daß Leute, welche ihre Wohnung im Morgengrauen verließen und erst am Abend wieder betraten, der Verschlechterung der Wohnungsverhältnisse geringen Widerstand entgegensetzten, ist einleuchtend. Sie brauchten ja eigentlich gar keine Wohnzimmer, sondern nur Schlafräume. Von den üblen Folgen, welche eine zu dichte Besetzung in gesundheitlicher Hinsicht hervorrief, hatte man keine Vorstellung. Und wenn man sich des Sachverhaltes auch besser bewußt gewesen wäre, die Mieten erfuhren in den rasch anwachsenden Fabrikstädten ohnehin eine so unsinnige Steigerung,

¹⁾ Steffen, England als Weltmacht und Kulturstaat. Stuttgart 1899. S. 223.

Außerordentlich ungünstige Ergebnisse hat in dieser Beziehung auch die englische Entartungsenquête (Inter departmental Committee on Physical Deterioration 1904) geliefert. Vgl. Herkner, Die Entartungsfrage in England. J. f. G. V. XXXI. S. 810 ff.

Herkner, Die Arbeiterfrage. 8. Aufl. I.

daß selbst erbärmliche Gelasse einen beträchtlichen Bruchteil des Einkommens verschlangen. Nach Hamburger Ermittlungen¹⁾ betrug die Miete bei den Angehörigen der Einkommensklasse 600 bis 1200 Mk. im Jahre 1868: 18,77 %, 1874: 20,90 %, 1882: 23,51 und 1892: 24,71 % des Einkommens; in Breslau und Dresden bei der Einkommensstufe bis 600 Mk. sogar (1880) 28,7 bzw. 26,8 %²⁾. Noch 1895 zählte man in Berlin 27 471 Wohnungen mit einem Zimmer und 6 und mehr Bewohnern, 471 Wohnungen mit zwei Zimmern und 11 und mehr Bewohnern. In Breslau gab es derartig übervölkerte Wohnungen insgesamt 7279, in Dresden 6708, in Hamburg 5843, Leipzig 5725, Königsberg 5424. Schlafleute, also Leute, welche nur über eine Schlafstelle in einer fremden Haushaltung verfügten, wurden gezählt 1895 in Berlin 79 435, in Dresden 19 836, in Leipzig 19 101³⁾. In Mülhausen i. E. kam es in den 40 er Jahren des vorigen Jahrhunderts sogar dahin, daß die Hälfte eines Bettes, „eine Stelle in einem Bette“, öffentlich in den Inseratenblättern ausgebaut wurde. Bei der Wohnungs- und Grundstückserhebung in der Stadt Zürich 1896 zeigte sich, daß auf 26 770 Personen, welche pro Kopf weniger als 10 Kubikmeter Schlafraum besaßen, nur 17 872 Betten, auf 44 832 Personen mit einem Schlafraum von 10—20 Kubikmeter 37 075 Betten entfielen⁴⁾. Welch' entsetzliche Verschlimmerung die Wohnungsverhältnisse unter dem Einflusse des Krieges, namentlich seitdem das „Hindenburg-Programm“ jede private Bautätigkeit zur Deckung des Wohnungsbedarfes unterband, überall erfahren hatten, ist allen Zeitgenossen zur Genüge bekannt.

Ob man das Eindringen fremder Elemente in die Familie vom Standpunkte der ersteren oder der letzteren betrachtet, das Ergebnis fällt gleich übel aus. „Man stelle sich nur“, schildert Frau Gnauck-Kühne auf Grund eigener Anschauung, „das Nach-

¹⁾ S. P. S. C. V. S. 663.

²⁾ S. d. V. f. S. XXX. S. 196.

³⁾ Statist. Jahrb. deutscher Städte. VIII. Breslau 1898. S. 63, 71, 73.

⁴⁾ Mitteilungen aus den Ergebnissen der Wohnungs- und Grundstückserhebung in der Stadt Zürich. 1896. Nr. 3. Zürich 1900. S. 113.

hausekommen einer solchen Schlafgängerin vor. Nach der anstrengenden Tagesarbeit in der Fabrik, wo sie Lärm und Staub zu ertragen hat, sehnt sie sich nach Ruhe, nach Erholung. Vor der festgesetzten Zeit aber hat sie keinen Rechtsanspruch auf einen Platz in der engen Wohnung, sondern wird nur geduldet. Ist die Logiswirtin schlechter Laune, so muß sie Reden anhören, die sie erbittern und aufreizen und auf die Straße treiben. Schlägt endlich die Stunde, was wartet ihrer dann? Ein Sofa in einer engen, von Koch- und Wäshedunst gefüllten Stube, die sie morgens 7 Uhr wieder räumen muß, oder auch gar nur ein Platz in dem Bette der Wirtin. Unter solchen Umständen ist es kein Wunder, wenn das Schlafmädchen die Nächte gern möglichst kürzt, indem sie jede sich bietende Möglichkeit eines Vergnügens außer dem Hause ergreift. Die schlimmste Seite dieser Zustände ist aber die Obdachlosigkeit der Schlafgänger an Sonn- und Feiertagen. Das junge Mädchen muß auf die Straße. Gehen die Logiswirte aus, so schließen sie ab; bleiben sie daheim, so wollen sie im Platze nicht beschränkt sein. Der Besitz eines eigenen kleinen Raumes, und sei er noch so bescheiden, in dem die alleinstehende Arbeiterin zu Hause ist, würde dagegen eine sittlich bewahrende und erziehlche Wirkung üben. Wenn der Arbeiterin, nachdem sie dem Lärm, dem Dunst, der unruhigen Hast der Fabrik entronnen ist, ein kleines Heim wie ein Ruhehafes winkt, wird sie oft lieber daheim bleiben, anstatt im Tingeltangel oder auf der Straße den abstoßenden Eindrücken der Schlafstelle zu entfliehen, welche allen häuslichen Sinn und häusliche Tugenden im Keime ertöten müssen¹⁾.

Die Wirkung solcher Zustände auf die Vermieter der Schlafstellen bringen dagegen folgende Bemerkungen des badischen Fabrikinspektors zum Ausdrucke: Die Schlafmädchen sind bei der schlechten Bezahlung der weiblichen Arbeit in der Regel nicht imstande, so viel zu bezahlen, um ein besonderes Zimmer eingeräumt zu bekommen. „Sie schlafen dann in der Regel mit einem der Kinder in einem Bette, was bei dem lockeren Leben vieler dieser Mädchen fast mit Notwendigkeit zu einer frühzeitigen Verderbnis der Kinder solcher Arbeiterfamilien führen muß. Die Akten der Staatsanwaltschaft enthalten nach dieser Seite lehrreiches Material und ent-

¹⁾ J. f. G. V. XX. S. 410.

hüllen Zustände schlimmster Art“¹⁾. Nicht geringer sind die Gefahren bei Aufnahme männlicher Schlafgänger. Man liest dann in den Zeitungen Notizen wie die folgende: „Leipzig, 11. Juni 1900. Ein Großstadtbild bietet der heutige Polizeibericht: In der Familie eines Arbeiters mietet sich ein Arbeiter ein, macht die Frau seines Wirtes zu seiner Geliebten und vergreift sich außerdem an der zwölfjährigen Tochter des Hauses. Als das Verbrechen ruchbar wird, flieht die Mutter des Kindes mit ihrem Verführer und stürzt sich mit ihm in Weichau bei Großheringen in die Saale! Zusammengebunden wurden die beiden im Wasser aufgefunden.“

Heute findet in Deutschland freilich infolge der aus dem Kriege hervorgegangenen allgemeinen Wohnungsnot nicht nur die Aufnahme einzelner Personen, sondern sogar die Aufnahme ganzer Familien und Haushaltungen in fremde Familienwohnungen zwangsweise statt, also ein Eingriff in die private Lebenssphäre, dessen Schärfe nur mit der Ableistung der Wehrpflicht verglichen werden kann.

Bei der dichten Besetzung der Räume und dem häufigen Wohnungswechsel, der durch Veränderungen der Arbeitsstelle bedingt wird, trug auch der Hausrat den Stempel größter Dürftigkeit. Von einer Leipziger Arbeiterfamilie mit 1150 Mk. Jahreseinkommen wurde berichtet, daß die Messer, die Teller aus braunem Ton, die Möbel schon bei der Begründung der Wirtschaft gebraucht waren, daß die Leute nicht einmal das so gewöhnliche Sofa aufzuweisen hatten. Dasselbe war so wurmstichig, daß es zerfallen war. „Sie haben jetzt die Truhe an den Tisch gerückt. Auf deren gewölbtem Deckel sitzt die Frau oder hocken die Kinder beim Essen oder bei Arbeiten, die am Tische vorgenommen werden“²⁾.

Aus Frankfurt a. M. wurde über den Zustand des Mobiliars einer Arbeiterfamilie mit 1145 Mk. Jahreseinkommen berichtet: „Ein nicht großer, grob gearbeiteter, stark abgenutzter Tisch, gegenüber, gewissermaßen als Sofa, eine Gartenbank mit Lehne, eine alte Kommode, drei Betten mit zerrissenen Strohsäcken und weichen, nicht vollen Federkissen, das Fenster ohne Vorhang, so daß dem

¹⁾ Wörishoffer, Die soziale Lage der Fabrikarbeiter in Mannheim. Karlsruhe 1891. S. 208.

²⁾ Mehner, Der Haushalt und die Lebenshaltung einer Leipziger Arbeiterfamilie. J. f. G. V. IX. S. 327.

Eindringen von Luft und Sonne nur teilweise durch ein altes schmutziges Rouleau gewehrt wird, zwei alte Holzstühle und noch eine im Winkel stehende alte Holzbank vervollkommen das Mobiliar, wozu noch als Schmuck der Wände eine Schwarzwälderuhr, zwei kleine Spiegelchen und ein eingerahmtes Druckbildchen kommt“¹⁾.

„Man kann Wohnung für Wohnung abschreiten“, so faßte Professor v. Philippovich²⁾ seine bei der Untersuchung der Wiener Arbeiterwohnungszustände empfangenen Eindrücke zusammen, „ohne mehr zu erblicken, als die notdürftigsten Einrichtungsgegenstände und das geringst-mögliche Maß von Kleidungsstücken. Von der Fülle der Produktion auf allen Gebieten des Hausrates dringt nichts in diese Schichten der Bevölkerung. Sie haben nur im Gebrauche, was zum Leben unentbehrlich ist, und das nicht immer in ausreichendem Maße. Keine Spur eines Schmuckes, einer Zierde, eines Gegenstandes, der nur der Freude und dem Behagen dienen soll. Die Wohnung ist nur die Schutzdecke vor den Unbilden der Witterung, ein Nachtlager, das bei der Enge, in der sich die Menschen drängen, bei dem Mangel an Ruhe, an Luft, an Reinlichkeit, nur dem erschöpften Körper zur Ruhestätte werden kann. Zwischen ihm und Arbeit und Sorge schwankt das Leben dieser Bevölkerungsklasse hin und her. Es fehlt alles, was wir als Grundlage gesunden bürgerlichen Lebens anzusehen gewohnt sind: die selbständige Existenz der Familie, die besondere Fürsorge für die Grundbedürfnisse des täglichen Lebens für die Erkrankten und Pflegebedürftigen, die Wahrung der Schamhaftigkeit durch Trennung der Geschlechter, Verhüllung des Geschlechtslebens der Eltern vor den Kindern, die erzieherische Fürsorge der Eltern für die Kinder in Stunden der Ruhe und Erholung. Diese Wohnungen bieten keine Behaglichkeit und keine Erquickung, sie haben keinen Reiz für den von der Arbeit Abgemühten. Wer in sie hinabgesunken oder hineingeboren wurde, muß körperlich und geistig verkümmern und verwelken oder verwildern.“

Man vergegenwärtige sich zur Vervollständigung des Bildes den düsteren Charakter, welchen die von Ruß- und Rauchwolken

¹⁾ Frankfurter Arbeiterbudgets. Schriften des Freien deutschen Hochstiftes. Frankfurt a. M. 1890. S. 37.

²⁾ A. f. s. G. VII. S. 238.

bedeckten Fabrikstädte namentlich in früherer Zeit besaßen¹⁾. Selbst Männer, die der industriellen Entwicklung überaus sympathisch gegenüberstanden, wie Léon Faucher²⁾ und Nassau Senior, gaben ohne Umschweife zu, daß die Häßlichkeit der neuen Fabrikstädte ihres Gleichen nicht fände; daß bei ihrer Entwicklung nur auf den unmittelbaren Profit der Bauspekulanten Rücksicht genommen würde. Sie enthielten nichts als rauchgeschwärzte Fabriken und verwahrloste Arbeiterquartiere; keine Kirchen, keine Schulen, keine öffentlichen Plätze, keine Anlagen und Brunnen, nicht einmal die allerdringendsten Vorkehrungen hygienischer Art, weder gesundes Trinkwasser noch entsprechende Einrichtungen zur Beseitigung der Fäkalstoffe. Ihre Silhouette — wenn der über ihnen lastende Qualm überhaupt eine Silhouette erkennen ließ — wurde durch einen Wald von Fabrikschloten, durch Gasometer, Bahnhofshallen und Gefängnisse bezeichnet. Die Flußläufe, durch die Abwässer der industriellen Anlagen verpestet, schlichen träge dahin, „ein schmieriges Gerinnsel, schwarz wie Ebenholz“.

11. Die Lebensweise der auf dem Lande wohnenden Industriearbeiter³⁾.

Angesichts der ungünstigen Existenzbedingungen in den Städten ist es erklärlich, daß die Arbeiter so lange als irgend möglich an ihren ländlichen Wohnorten festzuhalten suchten, mochte selbst der Weg aus dem geliebten Heimatdorfe zur städtischen Fabrik eine Stunde und mehr Zeit erfordern⁴⁾. Es fällt nicht leicht, die Vor- und Nachteile dieser Verhältnisse richtig gegeneinander abzuwägen. Die gesundheitlich wohltätige Bewegung in freier Luft darf gewiß nicht unterschätzt werden; ebensowenig der Vorteil, welcher in dem Anbau einiger Stückchen Land mit Kartoffeln oder Gemüse, aus dem Halten einer Ziege u. dgl. mehr entspringt. Für die Kinder

¹⁾ Engels a. a. O. S. 23 ff.

²⁾ Etudes sur l'Angleterre. Paris 1856. I. S. 297, 311, 406.

³⁾ Vgl. auch die freilich aus allerneuester Zeit stammende Untersuchung des früheren badischen Fabrikinspektors Baurat Dr. Fuchs: Die Verhältnisse der Industriearbeiter in 17 Landgemeinden bei Karlsruhe. Karlsruhe 1904. a. a. O. S. 18.

⁴⁾ Thun a. a. O. S. 63; Not des vierten Standes. S. 48 ff.; Göhre.

besteht auf dem Lande jedenfalls eine größere Wahrscheinlichkeit, eine unverfälschte Milch zu erhalten. Möglicherweise gestattet der Betrieb der kleinen Landwirtschaft der Frau des Arbeiters, auf die Fabrikarbeit zu verzichten. Das Familienband bleibt dann erhalten. In sittlicher Beziehung wirkt die allgemeine gegenseitige Kontrolle, unter welcher die Bewohner eines Dorfes stehen, segensreich, während das Untertauchen in den Massen der Stadtbevölkerung ein zügelloses Leben begünstigt. Dazu treten die zahlreichen sittlichen Versuchungen der Städte überhaupt.

Mag die Landwohnung in hygienischer Beziehung und im Hinblick auf die Besetzung der Räume auch keineswegs vorwurfsfrei dastehen, so findet doch die Zusammendrängung in Mietskasernen und die Aufnahme von Schlafgängern seltener statt.

Diese Vorteile werden aber mit großen Opfern erkaufte. Betrug die Arbeitszeit einschließlich der Pausen 13—14 Stunden, und das war im Beginne des Fabriksystems etwas ganz Gewöhnliches, so war der Arbeiter, falls auf den Weg im ganzen zwei Stunden verwendet werden mußten, gerade 16 Stunden von seinem Heim abwesend. Die übrig bleibenden acht Stunden mußten aber größtenteils der Ruhe dienen. Wollte man den immerhin kostspieligeren Mittagstisch in einer städtischen Wirtschaft vermeiden, so galt es, mit der von Hause mitgenommenen „kalten Küche“ vorlieb zu nehmen. Herrschte rauhe Witterung, so konnte sich der Arbeiter leicht Erkältungen zuziehen, da er die überheizten Räume der Fabrik häufig in ganz unzureichender Kleidung verließ. Ganz unleidlich mußten die Zustände werden, wenn etwa gar noch die Frau ebenfalls in die städtische Fabrik wanderte. Dann konnte von irgend einer Besorgung des Hauswesens nicht mehr die Rede sein und die Übersiedelung nach der Stadt stellte trotz aller Gefahren in solcher Lage immer noch eine Verbesserung dar. Dagegen bot der Wohnsitz auf dem Lande überwiegende Vorzüge, als die Arbeitszeit abgekürzt und die Möglichkeit eröffnet wurde, den Weg mittelst der Eisenbahn in verhältnismäßig kurzer Zeit und mit geringen Kosten zurückzulegen.

Endlich bleibt noch des Umstandes zu gedenken, daß die Fabriken ja keineswegs auf die Städte beschränkt waren, sondern, namentlich bei Verwertung von Wasserkraft, oft auf dem Lande angelegt wurden. Dann kam der nivellierende Charakter des freien

Wettbewerbes weniger zum Ausdrucke. Je nach der Individualität des Arbeitgebers, oder der sonst für solch ein Fabrikdorf noch maßgebenden Persönlichkeiten, des Geistlichen, des Lehrers, konnten bald Zustände sich entwickeln, die erheblich über dem städtischen Durchschnitte, bald ebensoweit unter demselben einzureihen waren. In dem größeren Einflusse, welchen die ländlichen Verhältnisse den Unternehmern auf ihre Arbeiter einräumten, erblickten manche eine ernste Mahnung, ihnen auch menschlich näher zu treten, sich nicht nur um ihre Arbeitsleistung, sondern auch um ihre gesamte leibliche, sittliche und geistige Wohlfahrt zu bekümmern. Sie bemühten sich, den Bezug guter Waren zu billigen Preisen zu vermitteln, Wohnungen, den Bedürfnissen der Arbeiterfamilien entsprechend, zu erbauen, für guten Schulunterricht, für Gelegenheiten zur Fortbildung und für anständige Vergnügungen zu sorgen. Manchem Arbeitgeber bot die erhöhte Abhängigkeit aber auch eine willkommene Gelegenheit, die Leute weit über das landesübliche Maß hinaus auszunutzen. Nicht allein, daß die Löhne so tief wie irgend möglich herabgedrückt wurden, auch als Konsument sollte der Arbeiter noch seinen „Brotgeber“ bereichern. Die Löhne wurden nicht in Geld, sondern in Waren oder in Anweisungen auf Läden und Schenken ausbezahlt, welche der Unternehmer selbst hielt oder an denen er mittelbar interessiert war. Die Arbeiter wurden durch Darlehen zur Erbauung eigener Häuser verleitet und gerieten so, teils durch das Schuldverhältnis, teils durch den Hausbesitz, in eine vollkommene Knechtschaft gegenüber dem Manne, der ihnen allein an dem betreffenden Ort Arbeit bieten konnte. Und wenn sie auch nur in Häusern zur Miete wohnten, die der Arbeitgeber erbaut hatte, so mußte doch schon die mit der Entlassung aus dem Arbeitsverhältnis eintretende Obdachlosigkeit jeden Gedanken selbständiger Interessenvertretung ersticken. In England kam es dahin, daß streikende Bergleute, aus den ihrem Arbeitgeber gehörigen Wohnungen vertrieben, wochenlang unter freiem Himmel mit ihren Familien kampierten¹⁾.

12. Die sittlichen Zustände der gewerbl. Lohnarbeiter.

Nachdem schon früher die Gefahren betont wurden, welchen die sittliche und geistige Entwicklung der Arbeiterklasse durch die

¹⁾ Engels a. a. O. S. 259.

Fabrikarbeit ausgesetzt worden ist, bedarf es nur noch einiger Striche, um das Bild zu vollenden.

Kam die mangelhafte körperliche Pflege der Neugeborenen in hoher Sterblichkeit zum Ausdrucke, so begründeten ungenügende häusliche Zucht und Unterweisung, Roheit, Unwissenheit sittliches Verderben aller Art. Das Äußerste in der Verwahrlosung der Jugend scheint England aufzuweisen, da dort ein geordnetes Volksschulwesen erst seit einigen Jahrzehnten angestrebt wird. So melden denn noch Berichte aus dem Jahre 1843¹⁾, daß ein Mädchen, 11 Jahre alt, das sowohl Tages- als Sonntagsschule besuchte, niemals von einer anderen Welt, noch vom Himmel, noch von einem anderen Leben gehört hatte. Ein junger Mann, 17 Jahre alt, wußte nicht, wieviel zwei mal zwei ist. Einige Knaben hatten nie von einem Orte wie London gehört. Andere haben nie von Wellington, Nelson, Bonaparte gehört. Dagegen waren Kinder, die von St. Paul, Moses oder Salomon nichts vernommen hatten, allgemein mit der Person und dem Lebenslaufe von Dick Turpin, eines Straßenräubers, und noch mehr mit demjenigen des Jack Shepperd, eines Räubers und Ausbrechers, sehr vertraut. Nach dem Berichte²⁾ des Mr. Horne über den Zustand und Charakter der jugendlichen Bevölkerung von Wolverhampton befand sich die Mehrzahl der dortigen Kinder auf der denkbar niedrigsten Stufe der Moral im vollsten Sinne des Wortes. Nicht, daß sie besonders lasterhaft und verbrecherisch gewesen wären, aber es fehlte ihnen jedes moralische Gefühl. „Ich schreibe dieses“, erklärte der Berichterstatter, „zum großen Teil dem Umstande zu, daß die Kinder in so zartem Alter schon zur Arbeit geschickt werden und daß die Eltern fast allein auf den Verdienst der Kinder bedacht sind. Instinktiv fühlt das Kind, daß es nur als ein Stück Maschine benutzt wird. Bald läßt bei der fortwährenden Arbeit die Liebe zu den Eltern nach und erstirbt ganz. Geschwister werden in früher Jugend getrennt und wissen oft später nur wenig voneinander, da sie kaum Zeit hatten, sich kennen zu lernen.“

Aber auch dort, wo die Ausbeutung kindlicher Arbeitskräfte nicht mehr bestand, war es mit der Erziehung wegen der Fabrik-

¹⁾ Held a. a. O. S. 736.

²⁾ a. a. O. S. 737.

arbeit der Mütter übel genug bestellt. „Kann das Kind des Fabrikarbeiters gehen“, schrieb Dr. Schuler¹⁾ über die Glarner Verhältnisse im Jahre 1872, „so ist es gewöhnlich bald den Händen seiner Wärterin entwischt. Es treibt sich überall herum, ohne Aufsicht und Pflege, schmutzig; es gewöhnt sich an alle Unsitten und Roheiten und ist oft schon so verwildert, daß es sich zu beengt fühlt, wenn es endlich mit 3 bis 4 Jahren der Kleinkinderschule übergeben wird.“ Und an anderer Stelle: „Mit den Eltern kommt das Kind gar wenig in Berührung, außer am Sonntage Vater und Mutter freuen sich ihres Kindes, aber ganz gewöhnlich ist es dann ihr Abgott. Sie putzen es heraus, sie füttern es mit Süßigkeiten. Nachmittags, wenn der Vater ins Wirtshaus geht, muß das Kind seine Rappen haben, um sich Leckereien zu kaufen. Oft bekommt das Kind zu trinken, um ja recht stark zu werden Für ihre Sitten und Unsitten sind die Eltern in ihrem Sonntagsvergnügen gewöhnlich blind. Fluchen, freche Äußerungen, Reden über Dinge, von denen das Kind noch gar keine Kenntnis haben sollte, werden als aufgewecktes, ungeniertes Wesen gelobt und beklatscht; man freut sich des ‚witzigen‘ Kindes.“

Wegen der Auflösung der alten Werkstattlehre konnte der Lehrherr die Versäumnisse der Eltern auch dann nur selten wieder gutmachen, wenn der Fabrikarbeiter seinen Knaben wirklich in eine Lehre gab. In der Regel wurden oder blieben sie aber Fabrikarbeiter. Da sie als solche oft nur wenig Handgriffe zu wiederholen hatten, gelangten sie bald in die Lage, einen Verdienst zu erzielen, der dem erwachsenen Arbeiter gleichkam. Ja, der jugendkräftige Bursche mochte wohl selbst die erschöpften älteren Kameraden bei Stücklohn überholen. Bei der sittlichen Unreife dieser jungen Leute und im Hinblick auf die gelockerten Familienbände dachten sie weder daran, mit diesem Verdienste ihre Eltern zu unterstützen, noch etwas davon für die eigene Familiengründung zu ersparen. Rohe Genußsucht verschlang den ganzen Verdienst. „Ich habe es erlebt“, erwähnt Göhre²⁾, „daß einige, die etwa 30 bis 40 Mk. Löhnung auf 14 Tage erhielten, an einem solchen Abend (des Lohnzahlungstages) 8—10 Mk. verfraßen, vertranken, verbrauch-

¹⁾ a. a. O. S. 221, 222.

²⁾ a. a. O. S. 200.

ten, verspielten und sonstwie verschleuderten.“ Je abschreckender, je monotoner, je freud- und interesseloser die Arbeitsprozesse wurden, desto mehr strebte man mit dem Erworbenen einen Ersatz durch Vergnügungen und Genüsse an. Steffen¹⁾ erwähnt, er habe nur in den feineren Zigarrenläden Londons einen solchen Vorrat guter orientalischer Zigaretten gesehen, wie in den kleineren Tabaksläden Oldhams, wo sie nur von den Fabriksjungen gekauft wurden.

Vergeudeteten die jungen Fabrikarbeiter ihren Lohn für Alkohol, Dirnen und Tabak, so suchte der besser gelohnte Teil der unverheirateten Arbeiterinnen im Kleiderluxus seine Befriedigung. „Diese Hüte und Kostüme der Fabrikmädchen sind von erschrecklicher Eleganz und Farbenpracht . . . und das ist nicht etwa ironisch gesprochen. Zu Rate gezogene Sachkenner haben mir versichert, daß diese pittoresken, weißen, gelben und braunen Strohhüte mit großen Blumen, gefärbten und gekräuselten Schmuckfedern, bunt schillernden Samt- und Seidenbändern und glitzernden Metallspangen, sowie nach allerneuestem Schnitte gearbeiteten, mit Puffärmeln geschmückten Kleider aus grellfarbigen Woll-, Samt- und Seidenstoffen, die meinen verwunderten und staunenden Blicken begegneten, wirklich sehr oft von bester Qualität und hoch im Preise sind, wenn sie auch nicht gerade guten und feinen Geschmack vertragen. Manchmal sind diese Trachten so extravagant — z. B. papageiengrüne oder kirschrote Samtkostüme mit großen Baretten von derselben Art — daß man einen Maskenaufzug vor Augen zu haben glaubt“²⁾.

Die kostspieligen Lebensgewohnheiten haben die Folge, daß es bei der Eheschließung an Mitteln gebricht, um eine ordentliche Einrichtung bar zu bezahlen. Die Gegenstände werden von Abzahlungsgeschäften auf Kredit genommen. Solange noch keine Kinder da sind, mag der Verdienst ausreichen, um die Ratenzahlungen pünktlich zu leisten. Immerhin werden auch so schon die Einschränkungen bitter empfunden, zu denen man sich jetzt bequemen muß. Treten aber noch infolge des Wochenbettes Verdienstaufälle auf seiten der Frau auf, während die Forderungen des Haushaltes wachsen, so geht es bald bergab und für viele Familien für immer.

¹⁾ a. a. O. S. 125.

²⁾ Steffen a. a. O. S. 123.

Je trübseliger infolge der Unwirtschaftlichkeit in früheren Jahren und wegen der Unfähigkeit der Frau, den Anforderungen des Hauswesens zu entsprechen, die Zustände sich gestalten, desto eher sucht der Mann wieder das lockende Kneipenleben auf und gibt die Seinen völliger Verwahrlosung preis. In Stunden der Ernüchterung werden die Gewissensbisse mit dem Gedanken beschwichtigt, daß die eigenen Eltern es ja ebenso getrieben haben¹⁾.

So beklemmend auch die Eindrücke sein mögen, welche der Forscher aus den Schilderungen der Lebensweise der Fabrikarbeiter gewinnt, so fehlt es doch nicht ganz an erhebenden Momenten. Auch diese dunkle Wolke hat ihren Silberrand. Neben Tatsachen entsetzlicher Verkommenheit werden auch Fälle festgestellt, in denen einzelne Familien, selbst ganze Arbeiterbevölkerungen, den furchtbaren Bedingungen gegenüber sich auf einer erstaunlichen Höhe der Sittlichkeit zu behaupten vermocht haben. Ja es gibt vielleicht für Leute, die an der Menschheit verzweifeln wollen, kein besseres Heilmittel, als die sozialen Zustände der Arbeiterbevölkerung in Vergangenheit und Gegenwart zu studieren. Sie weisen nebst den beklagenswerten Erscheinungen, welche die vorangegangenen Blätter enthalten, doch auch eine Fülle von rührenden Zügen, Zügen der Anhänglichkeit, der Hingebung, der Liebe und Treue auf. Nirgends hat der Adel der Menschennatur ganz vernichtet werden können.

Beispiele hohen Opfermutes und unbeugsamer Überzeugungstreue bietet ferner die Geschichte der politischen und gewerkschaftlichen Arbeiterbewegung in großer Zahl.

¹⁾ Held a. a. O. S. 742.

Zweiter Teil. Die soziale Reform.

Erstes Kapitel.

Grundlegung.

13. Wesen und Notwendigkeit der sozialen Reform¹⁾.

Um die geschilderten Zustände zu beseitigen oder wenigstens zu mildern, ist in allen Staaten, in denen die Großindustrie zur Geltung gekommen ist, bald früher, bald später, bald tatkräftiger und zielbewußter, bald schwächer und zaghafter eine Fülle von Einwirkungen unternommen worden. Die Staatsgewalt hat nicht allein die mißbräuchliche Verwendung kindlicher, jugendlicher und weiblicher Arbeitskräfte, sondern auch die übermäßige Ausdehnung der Arbeitszeit und der Nachtarbeit verboten; sie hat ferner eine positive Fürsorge zugunsten der Arbeiter entfaltet, denen durch

¹⁾ Die Fragen der Reform des gewerblichen Arbeitsverhältnisses finden namentlich in den folgenden Handbüchern der Nationalökonomie eingehendere Berücksichtigung: v. d. Borcht, Grundzüge der Sozialpolitik, 1904; Conrad, Grundriß zum Studium der politischen Ökonomie. II. Volkswirtschaftspolitik. 9. Aufl. 1922 (bearbeitet von A. Hesse); v. Philippovich-Somary, Grundriß der politischen Ökonomie. II. 1. 1918. 8. Aufl. §§ 54 bis 70; II. 2. 1921. 10. Aufl. §§ 73—114; Schmoller, Grundriß der allgemeinen Volkswirtschaftslehre. II. 3. Aufl. 1919 S. 294 bis 482; außerdem die von Schmoller unter dem Titel „Die soziale Frage“ 1918 herausgegebene Auswahl der sozialpolitischen Abschnitte des Grundrisses; v. Schönberg in dem von ihm herausgegebenen Handbuch der politischen Ökonomie. 1. Aufl. 1882 mit der bedeutsamen Abhandlung von L. Brentano. Gewerbe II. Teil. Die gewerbliche Arbeiterfrage. In den späteren Auflagen ist dafür ein minderwertiger Ersatz aus der Feder von Schönberg selbst getreten. Sombart, Die gewerbliche Arbeiterfrage. 1904 (Sammlung Göschen); F. Tönnies, Die Entwicklung der sozialen Frage.

Krankheit, Betriebsunfälle, Invalidität oder hohes Alter der Verdienst geschmälert worden oder ganz verloren gegangen ist. Staatliche Maßregeln haben auch der Selbsthilfe der Arbeiter die Wege geebnet. Verbände zur wirksameren Vertretung der Arbeiterinteressen beim Abschluß des Arbeitsvertrags und Genossenschaften zur billigeren Beschaffung der Gegenstände des Arbeiterbedarfs sind entstanden. Daneben haben zahlreiche Arbeitgeber, Gemeinden und gemeinnützige Vereine ein System von Wohlfahrtseinrichtungen geschaffen und dadurch die allgemeine, berufliche und hauswirtschaftliche Bildung unter der Arbeiterschaft gehoben, die Wohnungsverhältnisse verbessert und den Alkoholismus mit Erfolg bekämpft.

Diese Gebote, Verbote und Einrichtungen hemmen die schädlich und verstärken die wohltätig wirkenden Entwicklungstendenzen, wahren das Interesse der Gesamtheit gegenüber dem Sonderinteresse einzelner Klassen oder übermächtiger Individuen, bieten den persönlichen Gütern des lebendigen Menschen, seinem Leben, seiner Arbeitskraft, seiner sittlichen und geistigen Gesundheit, seiner Familie, seinem Charakter, seiner Ehre und Würde, Schutz und Schirm gegenüber der Überwältigung durch schrankenlose Erwerbsgier oder Vermögensinteressen. Der Anteil der Lohnarbeiter an den Errungenschaften der modernen Kultur wird erhöht, der Antagonismus der Klassen gemildert, die Eingliederung der zahlreichen und am schnellsten wachsenden sozialen Schicht in den Organismus der bestehenden Staats- und Gesellschaftsordnung angebahnt und dadurch das Bewußtsein der Solidarität in allen nationalen und kulturellen Fragen geweckt. Gleichzeitig wird die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit selbst gehoben und insofern eine nachhaltige Steigerung des Reinertrags der nationalen Produktion erzielt, ohne die geschichtlich bewährten Grundlagen der bestehenden Ordnung, Eigentum und Selbstverantwortlichkeit, aufzuopfern.

Der Inbegriff all dieser Anordnungen und Einrichtungen pflegt im Gegensatz zum Sozialismus, der grundsätzlich alle Produktions-

(Sammlung Götschen) 3. Aufl. 1920; v. Wiese, Einführung in die Sozialpolitik. 1910; v. Zwiedinek-Südenhorst, Sozialpolitik. 1911; Ch. Gide, Economie Sociale. Les Institutions de Progrès Social. 4. Aufl. Paris 1912; Adolf Weber, Kampf zwischen Kapital und Arbeit. 3. u. 4. Aufl. 1921; A. Günther, Sozialpolitik. Erster Teil: Theorie der Sozialpolitik. 1922; L. Heyde, Abriß der Sozialpolitik. 2. Aufl. 1922.

mittel unter die unmittelbare Leitung des Volkes bringen und alles Renteneinkommen beseitigen will, als soziale Reform bezeichnet zu werden¹⁾. Kommt es ihr vor allem darauf an, die Klassenlage der Lohnarbeiter zu verbessern, so wendet sich die Armenpflege mehr an die Einzelpersonen, welche durch Unglück oder Schuld in Not geraten sind. Mit Hilfe von Mitteln, die aus öffentlichen Kassen fließen oder durch private Liebestätigkeit aufgebracht werden, sucht sie den Verarmten den existenznotwendigen Unterhalt zu verschaffen und sie, wenn irgend tunlich, unter Umständen auch durch erzieherische Einwirkungen, zur Lebensführung aus eigener Kraft zu erheben. Je größer die Erfolge der sozialen Reform sind, desto mehr wird die Zahl derer abnehmen, welche nicht infolge persönlicher Schuld, sondern unter dem Drucke allgemeiner sozialer Zusammenhänge und Milieuwirkungen der äußersten Not und damit der Armenpflege anheimfallen.

Mag die soziale Reform vor allem auf die Hebung der Klassenlage der Arbeiter bedacht sein, so werden dabei doch auch die Hindernisse abgeschwächt, welche heute das Aufsteigen begabter Elemente aus der Arbeiterklasse in höhere Gesellschaftsklassen erschweren. Die soziale Reform bringt auch den Ärmsten bessere Nahrung, größere Muße, mehr Erziehungs- und Bildungsgelegenheiten. Das sind aber die sichersten Grundlagen, von denen aus der Aufstieg begabter Elemente erfolgen kann. Nach den Untersuchungen von Prof. Chapman aus dem Jahre 1912 ist in Lancashire der größere Teil der in Webereien und Spinnereien des Bezirkes angetroffenen Fabrikanten, Fabrikdirektoren und Prokuristen aus der

¹⁾ Scharfe Grenzen zwischen sozialen Reformen und sozialistischen Bestrebungen können nicht gezogen werden. Einerseits führt die Steigerung sozialpolitischer Eingriffe schließlich zu prinzipiellen Veränderungen der überlieferten Produktionsweise und andererseits kann auch der Sozialist sich seinen Idealen nur mit Maßregeln nähern, die objektiv als soziale Reformen auftreten. Wichtiger ist, ob die Einwirkungen auf revolutionärem Wege, d. h. mit Gewalt gegen den verfassungsmäßig zum Ausdruck gebrachten Volkswillen, oder auf reformistisch friedlich-demokratische Art durchgeführt werden. Es können bloße Reformen wie z. B. der Achtstundentag mit revolutionären Mitteln erzwungen und grundsätzliche Veränderungen der Produktionsweise (Sozialisierungen) auf durchaus legale Weise angebahnt werden.

Arbeiterklasse hervorgegangen¹⁾. Aber auch die Zahl der Arbeiter, die im öffentlichen Leben Englands einen hohen Rang, selbst Ministerposten erlangt haben, ist mit den Fortschritten der sozialen Bewegung immer größer geworden. Alle innerhalb der Arbeiterklassen geborenen Begabungen zu möglichst freier Entfaltung kommen zu lassen, liegt um so mehr im Interesse des Kulturfortschrittes, je größer die Zahl der Talente ist, die der Krieg vernichtet hat. Aber auch das Gefüge des Staates und der Gesellschaft gewinnt dabei an innerer Festigkeit. Verhindert man dagegen Begabte aus den unteren Klassen durch unüberschreitbare Schranken eine ihnen angemessene Position zu erreichen, so richten sich diese Kräfte notgedrungen vor allem gegen Staat und Gesellschaft selbst. Deshalb hat es immer als politische Weisheit gegolten, die Rezeption der *homines novi* durch die oberen Gesellschaftsschichten nach Kräften zu befördern. Es frommt aber auch der Arbeiterklasse, wenn Leute, die das Leben nicht nur mit den Augen des Unternehmers und Kapitalisten, sondern „zugleich mit den Augen des Arbeitnehmers, dem über Nacht nicht Kapitalistenaugen wachsen wollten“¹⁾, ansehen, in gehobenen Lebensstellungen sich betätigen. Mögen auch manche parvenumäßig ihre Abstammung verbergen und vertuschen, mögen manche ehemaligen Arbeiter als Arbeitgeber den Arbeitgeberstandpunkt mit besonderer Härte hervorkehren, so findet die Arbeiterklasse immer genügenden Ersatz dafür in den zahlreichen Persönlichkeiten, welche, ohne der Arbeiterklasse anzugehören, doch vor allem im Interesse der Arbeiterklasse zu wirken suchen.

1) Th. Braun, *Genossenschaft und Arbeiterschaft*. 1912. S. 12.

2) Worte Ernst Abbes, eines der edelsten Repräsentanten des Aufstiegs aus der Arbeiterklasse zum großen Gelehrten und Leiter einer Weltfirma. Es war einer seiner Lieblingsgedanken. „eine Stiftung ins Leben zu rufen für Söhne der handarbeitenden Klassen, um denselben die Möglichkeit zu geben, in höhere Stellungen im Staate aufzusteigen. Damit wollte er aber nicht etwa das Glück des Einzelnen erhöhen — er nahm vielmehr an, daß unter Umständen das Gegenteil eintreten könne, indem mancher sich vielleicht in der neuen Stellung unglücklich fühlen würde: aber Abbe meinte, das Aufsteigen in höheren Schichten sei im allgemeinen Interesse notwendig, und so liege hier für den Einzelnen ein Stück der allgemeinen Dienstpflicht vor, die wir alle der Gesellschaft schuldig sind“. E. Abbe, *Sozialpolitische Schriften*. 1906. S. VII.

Wenn in der Folge die bewußten und gewollten Einwirkungen der sozialen Reform in den Mittelpunkt der Darstellung treten, so soll damit nicht etwa behauptet werden, daß die Verbesserungen, die in Lage und Stellung der arbeitenden Klassen neuerdings aufgetreten sind, einzig und allein als Ergebnisse der sozialen Reform anzusprechen sind. Sonder Zweifel haben Kapitalismus, freier Wettbewerb und technischer Fortschritt den Lohnarbeitern zum Teil nur vorübergehende, einer Übergangsperiode entspringende Schädigungen gebracht. Indem die Maschinen die Waren verbilligten und dadurch deren Absatz und Verbrauch ungemein steigerten, haben sie oft mehr Arbeitsgelegenheiten eröffnet als beseitigt. Die gewaltige Vergrößerung des Kapitalreichtums, welche aus der modernen Produktionsweise erwuchs, hat eine Fülle neuer Erwerbszweige und Untersuchungen größten Stils entstehen lassen und die Nachfrage nach Arbeitskräften immer mehr erweitert. Die Fortschritte der Verkehrstechnik haben ebenfalls zahlreiche Artikel des Massenverbrauches verbilligt oder deren Preissteigerung aufgehalten, sie haben Millionen von Arbeitern die Möglichkeit geboten, für die Verwertung ihrer Arbeitskraft vorteilhaftere Plätze aufzusuchen oder gar durch Rodung von Neuland in überseeischen Gebieten in die Klasse selbständiger Grundeigentümer emporzusteigen. So wenig also gelehrt werden soll, daß weltwirtschaftliche Konjunkturen und Erhöhungen der Produktivität der Arbeit, welche technischen Neuerungen zu danken sind, Großes für die Hebung der west- und mitteleuropäischen Arbeiterschaft leisteten und noch leisten, so haben diese Kräfte, wie das Studium der tatsächlichen Entwicklung zeigt, doch nirgends ausgereicht, um allen Gliedern der Arbeiterklasse eine dem Zeitgeiste angemessene Erleichterung ihrer Existenz zu gewährleisten. Nirgends ist die Beseitigung der Kinderarbeit, der Beschäftigung der Frauen im unterirdischen Betriebe der Bergwerke, der Nacharbeit der Arbeiterinnen, die allgemeine Herabsetzung der täglichen Arbeitszeit, die Einschränkung gesundheitsgefährlicher Arbeitsprozesse oder die ausreichende Unfallverhütung und Fürsorge bei Betriebsunfällen ohne gesetzliches Eingreifen erreicht worden.

Wohl in keinem anderen Lande sind die der Arbeiterklasse wohlthätigen Tendenzen, die in der „freien Entwicklung“ liegen können, so stark zur Geltung gekommen wie in den Vereinigten Staaten. Nirgends bestand und besteht auch heute noch eine größere

Abneigung gegen staatliche Eingriffe zugunsten der Arbeiterklasse. Einzelne ihrer Gruppen haben auch in der Tat eine Höhe der Lebenshaltung erreicht, die nicht übertroffen wird. Daneben gibt es aber Schichten, die wegen fehlender gewerbehygienischer Fürsorge, erheblicher Länge der Arbeitszeit, raschen, rücksichtslosen Verbrauches ihrer Arbeitskraft und selbst geringer Höhe des Realinkommens ungünstiger als die mittel- und westeuropäische Arbeiterschaft dastehen. Die „freie Entwicklung“ hat ferner durchaus nicht genügt, um überall Kinder und Frauen vor übermäßiger Inanspruchnahme durch Erwerbsarbeit zu bewahren¹⁾. Noch 1905 bildeten in der Baumwollindustrie der Staaten Alabama, Georgia und der beiden Carolina die Kinder unter 14 Jahren den vierten Teil der 238 881 Personen zählenden Arbeiterschaft; 21 bis 37 % selbst der überwiegend von eingeborenen Eltern stammenden Kinder bleiben Analphabeten. Noch gibt es Staaten, in denen Kinder schon vom 8. oder 10. Jahre zur Arbeit verwendet werden dürfen. Und wo Schutzgesetze bestehen, ist deren Durchführung so schwierig, daß die gesetzwidrige Beschäftigung noch große Ausdehnung besitzt. Selbst in Neuyork wurden 1906 27 %, 1907 noch 17 % der Kinder gesetzwidrig beschäftigt. Im Jahre 1907 verlangte Präsident Roosevelt ein Haftpflichtgesetz, welches „die Bundesgesetzgebung auf die von allen europäischen Staaten erreichte Höhe brächte“. Die Zahl der Arbeiter, die in Amerika im Jahresdurchschnitt durch Betriebsunfälle getötet werden, wird auf 20 000 berechnet, d. h. es trifft dort schon auf 4500 Einwohner eine durch Betriebsunfall getötete Person, während im Deutschen Reiche eine solche erst auf 7000 Einwohner entfällt.

Ebensowenig haben in dem industriell so hoch entwickelten Belgien die Kräfte der „freien Entwicklung“, obwohl man ihnen bis in die 80er und 90er Jahre Zeit gelassen, Arbeiterverhältnisse geschaffen, die denen der sozialreformerisch tätigen Nachbarstaaten entsprochen hätten²⁾.

Im Deutschen Reiche arbeiteten nach den Erhebungen der Aufsichtsbeamten zwar schon im Jahre 1902, also zu einer Zeit, in der

¹⁾ Vgl. St. Bauer, Art. Arbeiterschutzgesetzgebung (Vereinigte Staaten). S. 738, 752.

²⁾ Herkner, Die belgische Arbeiterenquete und ihre sozialpolitischen Resultate. A. f. s. G. I.

gesetzlich noch ein elfstündiger Maximalarbeitstag für Arbeiterinnen zulässig war, im Durchschnitt 53,3 % der Arbeiterinnen nur 10 Stunden und weniger. An diesen günstigen Verhältnissen waren die Arbeiterinnen der Textilindustrie aber nur mit 29,2 %, die der polygraphischen Gewerbe dagegen mit 96,5 % beteiligt. Während somit die mit 1910 eingetretene gesetzliche Beschränkung der täglichen Arbeitszeit auf 10 Stunden einzelnen Kategorien von Arbeiterinnen nichts darbot, was sie nicht schon besaßen, haben die Arbeiterinnen der Textilindustrie dadurch erst einen Fortschritt erzielt, der auf anderem Wege, wenn überhaupt, jedenfalls noch lange Zeit nicht erreicht worden wäre. Hatte man sich der Einführung des Zehnstundentages in den Webereien Crimmitschau 1903/04 doch von seiten der Arbeitgeber noch mit einer ganz außerordentlichen Hartnäckigkeit widersetzt.

Diese Beispiele ließen sich leicht vermehren. Immer zeigt sich, daß höchstens in einzelnen Betrieben, einzelnen Industrien oder Gegenden besonderen Arbeitergruppen, ohne sozialreformerische Betätigung, Verbesserungen zuteil geworden sind. Zur Ausdehnung solcher Fortschritte auf weitere Kreise hat es immer der bewußten, planmäßigen Einwirkungen auf den freien Verkehr bedurft.

14. Volkswirtschaftliche Probleme der sozialen Reform.

Gipfelt die wirtschaftliche Aufgabe der sozialen Reform darin, den Massen der Lohnarbeiter ohne schädliche Überarbeitung eine reichlichere Versorgung mit Verbrauchs- und Gebrauchsgütern aller Art zu verschaffen, so ist vor allem die Frage zu beantworten, ob dieses Ziel schon auf Grund der bestehenden Produktionseinrichtungen erreicht werden kann. Anders ausgedrückt: kommt es nur darauf an, das bereits vorhandene Einkommen und Vermögen besser zu verteilen oder tritt auch die Notwendigkeit auf, überhaupt weit mehr Güter als bisher zu produzieren?

Auf Grund der Statistik, welche über die Einkommenbesteuerung unterrichtet, wird für 1913 das Durchschnittseinkommen im Deutschen Reiche pro Kopf auf 555—640 Mk. geschätzt¹⁾. Ob man

¹⁾ Vgl. Helfferich, Deutschlands Volkswohlstand. 1888 bis 1913. 3. Aufl. 1914. Die Annahmen Helfferichs wurden von Kuczinski, Ann. f. s. P. III. S. 484 als zu günstig angesehen.

der höheren oder niedrigeren Berechnung zuneigt, auf alle Fälle ergäbe sich bei gleicher Verteilung des Volkseinkommens für einen großen Teil der Arbeiterklasse eine ganz außerordentliche Verbesserung der Lage. Insofern erscheint es nicht nur begreiflich, daß manche Sozialreformer weitgehende staatliche Eingriffe in die bestehende Einkommen- und Besitzverteilung in ihr Programm aufnehmen¹⁾. Starke Progression der Einkommen- und Besitzbesteuerung, sowie hohe Erbschaftssteuern in Verbindung mit einer vollkommenen Beseitigung des Erbrechts entfernterer Verwandter zugunsten des Staats sollen dahin führen, daß die Produktion der Luxusgüter immer mehr von der Produktion der Güter des Massenbedarfs überholt wird.

Die Arbeiterbevölkerung wird steuerlich stark entlastet und dadurch in die Lage versetzt, mehr zu konsumieren. Die großen Einkünfte, welche Staat und Gemeinden auf dem bezeichneten Wege erzielen, können aber auch dazu führen, daß unmittelbar durch die öffentlichen Körperschaften (Schulspeisungen, Darbietung kommunaler Wohnungen, große Beiträge für die Arbeiterversicherung bei starker Erhöhung der Leistungen) ein Teil des Massenbedarfs gedeckt wird.

Es erscheint manchen um so verlockender, in dieser Weise vorzugehen, als dann auf störende Eingriffe in den Betrieb der Unternehmungen, sei es durch Interessenverbände, sei es durch die öffentliche Gewalt, allmählich ganz verzichtet werden kann. Der Unternehmer als solcher braucht über keine Erhöhung der sozialen Lasten, über keine seine Konkurrenzfähigkeit bedrohende Betätigung der Gewerkschaften zu klagen. Er wird von der sozialen Reform immer erst getroffen, wenn er tatsächlich große Reinerträge, ein großes Einkommen und Vermögen, erzielt hat.

In England, wo die staatliche Einkommensteuer schon vor dem Kriege bis auf 8 %, die Erbschaftsteuer bis 15 % anstieg, wo die Altersrenten allein aus Staatsmitteln gewährt und die staatlichen Zuschüsse zur Arbeiterversicherung überhaupt 300 bis 400 Mill. Mark im Jahre betragen, trat ebenso wie in manchen Kantonen der

¹⁾ Constantin Frantz, Die soziale Steuerreform als die *conditio sine qua non*, wenn der sozialen Revolution vorgebeugt werden soll. Mainz 1881.

Schweiz, in denen das Vermögen mit 11 % getroffen wird, eine gewisse Tendenz zutage, in der angedeuteten Richtung vorzugehen.

Nichtsdestoweniger hat die Kritik starke Bedenken gegen diese Methode der sozialen Reform geltend zu machen.

Die relativ hohen Durchschnittseinkommen der Statistik dürfen nicht über die Tatsache hinwegtäuschen, daß die Zahl der Personen, die eine sehr starke Beschneidung ihres Einkommens ohne Beeinträchtigung ihrer dem Ganzen dienenden kulturellen Leistungen vertragen können, doch viel zu gering ist (in Preußen etwa 25 000), um das Einkommen der Massen wesentlich zu erhöhen.

Es ist aber auch eine höchst gefährliche Illusion, anzunehmen, daß eine derartige Politik keinerlei Störungen in dem Produktionsmechanismus zur Folge haben würde. Die bestehende Einkommensverteilung steht nicht isoliert neben der Produktionsordnung da¹⁾, läßt sich durch politische Maßregeln nicht einseitig umgestalten, ohne die ganze Organisation der Produktion selbst zu lähmen. Das Interesse an der Kapitalbildung, an der Betätigung im Unternehmerberufe müßte außerordentlich abgeschwächt werden, wenn man mit immer weitergehenden Beschränkungen in der Verwendung der erzielten Erträge zu rechnen haben würde. Man darf nicht glauben, der künstlich gesteigerte Massenbedarf werde die Produktion doch im Schwunge erhalten. Dieser Bedarf würde zunächst nur eine gewaltige Preissteigerung begründen. Dieser Preissteigerung würde aber keine Erweiterung der Produktionsanlagen durch private Kapitalbesitzer entsprechen, weil ihnen die zu erwartenden Gewinne doch nicht genügend gesichert wären. Die vornehmsten Grundpfeiler der bestehenden Rechts- und Wirtschaftsordnung, das Eigentum und die Selbstverantwortlichkeit, würden schwer erschüttert. Dem Staate bliebe schließlich nur der Ausweg offen, das, was das beunruhigte Privatkapital nicht mehr leisten könnte oder wollte, selbst zu tun. Ob dazu der moderne Staat bei uns und anderwärts imstande ist, wird noch in anderem Zusammenhange zu prüfen sein. Es genügt einstweilen, daran zu erinnern, daß heute selbst viele Sozialisten von einer unmittelbaren Verstaatlichung nichts wissen wollen, sondern für Umformung der

¹⁾ Vgl. die tief eindringenden Untersuchungen über das Verteilungsproblem in A. Wagners Theoretischer Sozialökonomik. I. 1907. §§ 64—68.

kapitalistischen Kartelle und Truste in gemeinwirtschaftliche Selbstverwaltungskörper eintreten.

Damit soll die volle Beachtung sozialer Gesichtspunkte bei dem Ausbau des Steuersystems in keiner Weise bekämpft werden. Aber die im Friedensvertrage auferlegten Lasten und der durch die schlechte Finanzpolitik bereits während des Krieges und noch mehr nach dem Kriege eingetretene Zusammenbruch unseres Finanzsystemes lassen die Befürchtung allerdings nur zu sehr begründet erscheinen, daß die Höhe der finanziellen Belastung zu einem Versiegen der Steuerquellen selbst führt.

Je stärker das Solidaritätsgefühl, je lebendiger die Unternehmungslust, je fester das allseitige Zutrauen zu der Regierung in einem Volke sich entwickelt hat, desto beträchtlicher werden die Opfer sein, die den Besitzenden zugemutet werden können, ohne daß der wirtschaftliche Fortschritt erlahmt und die Steuerpraxis als ein ungerechtes Konfiskationssystem empfunden wird. Kein anderer Staat hat in dieser Hinsicht bis jetzt auch nur annäherungsweise die Leistungsfähigkeit Englands zu erreichen vermocht.

Aber wie dem auch sein mag, hier wie sonst im Leben wird das Präventivprinzip immer vor dem Repressivprinzip den Vorrang behaupten. Das heißt: die Wirtschaftspolitik, welche unerwünschte Spannungen in der Einkommensverteilung von vornherein zu vermeiden weiß, steht höher als ein System nachträglicher Korrektur mit Hilfe der Steuerschraube. Die vornehmste wirtschaftliche Aufgabe der sozialen Reform besteht deshalb darin, schon den ganzen Entstehungsprozeß des Einkommens so zu leiten, die Ernährung des sozialen Körpers so zu regeln, daß alle Organe ausreichend versorgt und auf die volle Höhe ihrer Leistungsfähigkeit gebracht werden können. Hypertrophien sollen ebenso gut wie Atrophien vermieden werden. Die ganze soziale Gesetzgebung mit ihrem Arbeiterschutz und ihrer Arbeiterversicherung, aber auch die vom Staate früher nur geduldeten, jetzt vielfach geförderten genossenschaftlichen und gewerkschaftlichen Organisationen dienen bereits diesen Zwecken.

Privatwirtschaftlich betrachtet bedeuten diese Einwirkungen oft eine Erhöhung der Kosten, die der Unternehmer bei der Produktion aufzuwenden hat, sie bedeuten, wie man zu sagen pflegt, soziale Lasten für die Betriebe.

Die Schranken, die gegen die Verwendung der kindlichen, jugendlichen und weiblichen Arbeitskräfte bestehen, zwingen dazu, mehr männliche erwachsene Arbeitskräfte einzustellen. Ähnliche Folgen können durch Verkürzungen der Arbeitszeit herbeigeführt werden. Die Versicherungsgesetze zwingen über die Lohnzahlung hinaus zu gewissen Beiträgen und erfolgreiche Bewegungen gewerkschaftlich organisierter Arbeiter können zu weiteren Steigerungen der Lohnausgaben führen.

Werden die Ausgaben des Unternehmers auf diesem Wege erhöht, so wird er naturgemäß nach höheren Preisen beim Verkaufe der Waren streben, um sich schadlos zu halten. In Gewerben, für welche die Konkurrenz des Auslandes nicht ins Gewicht fällt und die mit sehr zahlungsfähigen Abnehmern rechnen dürfen, wird diese Abwälzung namentlich von den größeren und leistungsfähigeren Unternehmungen in der Regel durchgeführt werden können. Es gibt aber auch Industrien, die den Kampf mit ausländischen Konkurrenten, welche vielleicht geringere soziale Lasten zu tragen haben, aufnehmen oder die ihre Waren größtenteils an die weniger zahlungsfähige Arbeiterbevölkerung selbst absetzen müssen. In einem wie im anderen Falle erscheint es fraglich, ob die beabsichtigte Abwälzung gelingt. Kann sie aber auch den einheimischen Arbeitern gegenüber durchgesetzt werden, so tritt doch die Besorgnis auf, daß lediglich eine Verschiebung der Einkommensanteile einzelner Gruppen innerhalb der Arbeiterklasse selbst erzielt worden ist, nicht aber eine Erhöhung des Anteils der gesamten Arbeiterklasse am Reinertrage der nationalen Produktion. Wie soll endlich unter diesen Umständen die so notwendige Erweiterung der ganzen Produktion, die Erhöhung des ganzen Volkseinkommens zustande kommen, wenn die Lebensbedingungen zahlreicher Unternehmungen erschwert werden?

In derartigen Gedankengängen wurzeln die sehr weit verbreiteten Befürchtungen, daß soziale Reformen zwar aus humanen oder politischen Gründen höchst erwünscht sein mögen, aber die Interessen des volkswirtschaftlichen Fortschrittes schwer bedrohen.

Eine kurze Untersuchung über das Wesen der Kosten wird am besten imstande sein, bessere Einsichten in die vorliegenden Probleme zu eröffnen.

Die privatkapitalistische Unternehmung ist genötigt, eine an-

gemessene Rentabilität zu erzielen. Diese fällt unter sonst gleichen Umständen um so günstiger aus, je mehr die Differenz zwischen Selbstkosten und Verkaufspreisen sich erweitert. Richten wir unser Augenmerk in diesem Zusammenhange ausschließlich auf das Ziel der Kostenverminderung, so kann es auf zwei prinzipiell sehr verschiedenen Wegen erreicht werden: einmal durch stetige Verminderung des persönlichen und sachlichen Aufwandes im Vergleiche zum Erfolge und dann zur Herabsetzung der Geldausgaben, die im Interesse der Beschaffung persönlicher Dienstleistungen und sachlicher Arbeitsmittel gemacht werden.

Die erstgenannte Methode kommt zur Anwendung, wenn wirksamere Stoffe und Maschinen beschafft werden können, wenn an menschlicher Arbeit durch bessere Auslese der Arbeitskräfte für die vorhandenen Aufgaben oder bessere Anpassung der vorhandenen Aufgaben an die Arbeitskräfte gespart werden kann, wenn die ganze persönliche Arbeit, wie es dem Taylor-System vorschwebt, immer mehr rationalisiert wird. Es ist Sache der ökonomischen Technik und wissenschaftlichen Betriebsführung, in diesen Beziehungen immer günstigere Wirkungsgrade zu erzielen. Große Fortschritte sind bereits durch Verwendung minderwertiger Brennstoffe, durch Zentralisierung der Krafterzeugung, durch Nutzbarmachung der Wasserkräfte und der Gichtgase der Hochöfen, durch die Vergasung der Kohlen, durch die Konstruktion der Explosionsmotoren, durch die Errichtung kombinierter Werke in der Großeisenindustrie, welche die Verarbeitung des Stahles in einer Hitze gestatten, und dergl. mehr erzielt worden. Hier fällt der Nutzen der einzelnen Unternehmung durchaus mit dem volkswirtschaftlichen Interesse rationellster Güterverwendung zusammen.

Werden diese Interessen aber durch die Entwicklung der Sozialpolitik gefährdet? Ohne bestreiten zu wollen, daß in einzelnen Fällen Konflikte möglich sind, kann man doch sagen, daß die soziale Reform diese Fortschritte weit eher befördert als hemmt. In der Folge wird noch eingehender darzulegen sein, wie oft Maßregeln des Arbeiterschutzes und Forderungen der organisierten Arbeiter einen Druck zur Anwendung rationellster Technik ausgeübt haben, wie sehr das Interesse an den arbeitsparenden Maschinen und der billigeren Massenproduktion des Großbetriebes wächst, sobald die menschliche Arbeitsleistung immer teurer zu stehen kommt. Nicht

die Länder niedrigsten Lohnes und längster Arbeitszeit, sondern die sozial fortgeschrittensten Nationen stehen an der Spitze des technischen Fortschrittes.

Eine zweite durchaus anders geartete Methode der Kostenersparung besteht darin, daß nicht der persönliche oder sachliche Aufwand selbst, sondern nur dessen Bezahlung durch den Unternehmer vermindert wird. Man strebt danach, die Vergütungen für die Arbeitsleistungen und die benötigten Produktionsmittel herabzusetzen. Man sucht sich der ökonomischen Verantwortlichkeit für mancherlei Schädigungen, welche die Produktion anderen Wirtschaften verursachen kann, möglichst zu entziehen, also einen Teil der volkswirtschaftlichen Kosten auf Unbeteiligte abzuwälzen.

In diesen Fällen gewinnt der Unternehmer nur, was andere verlieren, es kann aber auch vorkommen, daß der Verlust der unbeteiligten Kreise sogar viel größer ist als der Gewinn des Unternehmers. Einige Beispiele werden diese Beziehungen sofort klarstellen:

In einem Hüttenwerke werden Bleierze verarbeitet. Der dabei entstehende bleihaltige Rauch vergiftet die Luft und zerstört die Vegetation der ganzen Umgebung. Es liegen also Wertvernichtungen vor, die volkswirtschaftlich den Kosten dieser Produktion zuzurechnen sind. Die Frage ist, ob das Unternehmen diese Kosten trägt, d. h. für den verursachten Schaden aufkommt oder nicht. Im letzteren Falle sind die privatwirtschaftlichen Kosten geringer, aber nur deshalb, weil eben Unbeteiligte den Schaden zu tragen haben. Oder ein Färbereibetrieb leitet chlor- und schwefelsäurehaltige Abwässer ohne weiteres in einen Fluß. Sein Wasser wird unbrauchbar für Mensch und Tier. Die Fische sterben ab, keinerlei Vieh kann mehr aus dem Flusse getränkt werden. Selbst der Pflanzenwuchs erleidet durch solches Wasser Schaden.

Der Fabrik wird nun aufgegeben, eine mechanische und chemische Klärung der Abwässer vor Einleitung in den Flußlauf vorzunehmen. Dadurch werden ihre privatwirtschaftlichen Kosten erhöht. Das bedeutet aber volkswirtschaftlich nicht nur keinen Nachteil, sondern einen Gewinn. Vielleicht kostet die Kläranlage nur den zehnten Teil der Summe, mit welcher sonst der Schaden zu veranschlagen wäre. In diesen Fällen besteht also eine ent-

gegengesetzte Bewegung der privat- und der volkswirtschaftlichen Kosten. Je niedriger die einen, um so höher die anderen und umgekehrt.

Wenn nun derartige, die Nachbarschaft stark belästigende Betriebe erklären, sie könnten die Kosten der geforderten Schutzeinrichtungen nicht aufbringen, so stehen die Behörden im allgemeinen auf dem Standpunkte, die Fortsetzung des Betriebes zu untersagen¹⁾. Es kommt somit der Grundsatz zur Geltung, daß Industriebetriebe, welche nur bestehen können, wenn man ihnen die Schädigung anderer Bevölkerungskreise erlaubt, eine parasitäre Existenz führen, die dem öffentlichen Interesse widerstreitet.

Aber nicht allein die Nachbarn gewisser Betriebe, auch die Lohnarbeiter der Betriebe selbst können durch rein privatwirtschaftliche Kostenersparungen in unverhältnismäßiger Weise geschädigt werden. Ein Unternehmen unterläßt es aus Sparsamkeit, die Schutzvorkehrungen einzuführen, welche die Arbeiter vor Betriebsunfällen oder vor den verderblichen Einwirkungen giftiger Gase und starker Staubeinwirkungen behüten sollen. Die staatliche Gewerbeaufsicht schreitet auf Grund der Arbeiterschutzgesetzgebung ein und erzwingt die Einführung. Dadurch entsteht eine Erhöhung der privatwirtschaftlichen Ausgaben, aber die betroffenen Arbeiter werden vor einer vorzeitigen Abnutzung ihrer Arbeitskraft, vor Krankheit und Unfällen bewahrt. Auch hier können relativ bescheidene privatwirtschaftliche Kostenerhöhungen große volkswirtschaftliche Werte vor kurzsichtiger Gefährdung und Zerstörung bewahren.

Immerhin, auch die vollkommenste technische Unfallverhütung und Gewerbehygiene kann nicht alle Gefahren und Schädigungen, welche aus der industriellen Arbeit hervorgehen, aus der Welt schaffen. Es ist aber möglich, im Wege der Versicherung den Geschädigten bei Betriebsunfällen, gewerblichen Krankheiten und Invalidität einen gewissen Ersatz durch Geldzahlungen zu gewähren. Um dies zu leisten, haben die Unternehmungen Beiträge an die Versicherungsträger zu entrichten. Es entstehen also sogenannte „soziale Lasten“. Diese Lasten waren aber volkswirtschaftlich schon vor der Einführung der sozialen Versicherung vorhanden. Die

¹⁾ Vgl. die interessanten Darlegungen O. Gerlands, Zum Rechte der gewerblichen Genehmigungen. J. f. V. G. 37. 1665 ff.

eigentlichen Lasten werden eben durch die eintretenden Schädigungen selbst gebildet. Die Versicherung bedeutet nur eine andere Verteilung der Lasten¹⁾. Ursprünglich waren sie in erster Linie von den betroffenen Arbeitern zu ertragen, sodann von den Kreisen, welche etwa infolge der gesetzlichen Armenpflege zur Unterstützung dieser Arbeiter verpflichtet waren. Erst infolge der sozialen Gesetzgebung müssen die Unternehmungen selbst die Entschädigungen ganz oder teilweise übernehmen und versuchen in den Preisen ihrer Waren einen Ersatz für die gemachten Anforderungen zu erzielen. Aber auch hier kann durch die Erhöhung der privatwirtschaftlichen Kosten nicht nur eine gerechtere Verteilung der vorhandenen Lasten, sondern sehr oft geradezu eine erhebliche Verminderung der volkswirtschaftlichen Kosten erreicht werden. Das trifft überall dort zu, wo die Belastung der Unternehmungen zu einer vorbeugenden, schadenverhütenden Betätigung führte. Es wird an anderer Stelle noch im Detail zu zeigen sein, welche ungeheure Bedeutung die deutsche Sozialversicherung für die Schadenverhütung bereits gewonnen hat²⁾.

Diese Gedankengänge können noch auf viele andere Beziehungen angewendet werden. So können z. B. bei gesetzlich uneingeschränkter Kinder- und Frauenarbeit die Lohnausgaben der Unternehmung geringer ausfallen. Aber dieser privatwirtschaftliche Vorteil wird mit dem ungeheuren Schaden erkaufte, den die Gesellschaft durch körperliche und sittliche Verwahrlosung der Kinder, durch Auflösung der Familienbände, durch Zunahme des Alkoholismus, Steigerung der Totgeburten und Säuglingssterblichkeit, durch vorzeitige Erschöpfung der Erwerbsfähigkeit der Frauen erleidet. Die für den Unternehmer billige Arbeit kommt der Gesellschaft somit sehr teuer zu stehen, die dann um so größere Aufwendungen für Armenpflege, Waisenhäuser, Kinderheilstätten, Fürsorgeanstalten, Trinkerasyile, Irrenhäuser, für Polizei, Gerichte und Gefängnisse zu bestreiten hat. So können auch hier rein parasitäre Erscheinungen auftreten. Es können Betriebe entstehen, die nicht aus eigener Kraft leben, sondern wie Krebsgeschwüre fremde Leben

¹⁾ Vgl. auch Potthof, S. V. f. S. 137. Bd. IV. S. 281 bis 289.

²⁾ Vgl. Kaufmann, Schadenverhütendes Wirken in der deutschen Arbeiterversicherung. 1913.

verzehren. Die soziale Reform wirkt, sofern sie solchen Zuständen entgegenarbeitet oder sie überhaupt gar nicht erst zur Entwicklung kommen läßt, auch bei rein volkswirtschaftlicher Betrachtung durchaus segensreich ein.

Gewisse manchesterlich gesinnte Kreise glauben einen geistvollen Witz zu machen, wenn sie die Sozialpolitik als die „Freigebigkeit auf Kosten fremder Portemonnaies“ bezeichnen. Damit werden die Dinge, wie sie wirklich sind, geradezu auf den Kopf gestellt. Ein großer Teil der sozialen Reform will nur verhüten, daß Unternehmungen auf Kosten fremder Portemonnaies große Gewinne erzielen.

15. Unternehmungslust und Arbeitseifer im Verhältnis zur sozialen Reform.

Mit den vorgeführten Überlegungen sind die Bedenken, welche so oft gegen die volkswirtschaftlichen Folgen sozialer Reformen vorgetragen werden, noch keineswegs erschöpft.

Die Arbeitsfreudigkeit der Arbeitgeber, ihre Unternehmungslust und Initiative, auf der aller volkswirtschaftlicher Fortschritt schließlich beruhe, würden durch das Eingreifen der öffentlichen Gewalt und die Wirksamkeit der Arbeiterverbände geschädigt; sie besäßen dann nicht mehr jene Dispositionsfreiheit, die für geschäftliche Erfolge unentbehrlich sei; der Kapitalgewinn würde sinken und nicht mehr als ausreichende Belohnung für die gesteigerten Schwierigkeiten und Verlustgefahren gelten. Und auf seiten der Arbeiter würde die Lockerung der Disziplin, die aus der Machtstellung der Gewerkschaften und Betriebsräte entspringe, ebenfalls ungünstig auf die Leistungen einwirken.

Es ist ohne weiteres zuzugeben, daß Unternehmer der älteren Generation sich mit den Neuerungen, die aus den sozialen Reformen der Revolutionsära hervorgehen, nicht aussöhnen können und es vorziehen, sich überhaupt von der Betätigung als Unternehmer zurückzuziehen oder ihre Tätigkeit in Gebiete zu verlegen, die von der sozialen Bewegung noch weniger erfaßt worden sind. Es ist auch möglich, daß derartige Verstimmungen sich zu einer die Volkswirtschaft entscheidend beeinflussenden Potenz auswachsen können. Weit mehr aber als durch soziale Reformen ist bis jetzt die Dispositionsfreiheit der Unternehmer durch die Abhängigkeit von Groß-

banken, durch Kartelle, Interessengemeinschaften und ganz besonders durch die kriegswirtschaftlichen Organisationen eingeschränkt worden, ohne daß ein Rückgang in der Unternehmungslust wahrgenommen werden konnte. Im Gegenteil. Indem auf diesem Wege eine größere Sicherung des Absatzes verbürgt worden ist, sind mancherlei drückende Sorgen geschwunden und die ökonomischen und intellektuellen Kräfte konnten um so wirksamer auf andern Gebieten, vor allem zur Vervollkommnung der Technik, verwertet werden.

Auch die Unterdrückung jener Schmutzkonkurrenz, welche durch gewissenlose Ausbeutung der Arbeiterschaft rasche Bereicherung erstrebt, muß allen redlichen und anständigen Arbeitgebern erwünscht sein.

Ob die schließlich eintretende Schmälerung der Kapitalrenten, mit der man rechnen muß, auch die Unternehmungslust in gefährlicher Weise abschwächen wird, bleibt abzuwarten. Minderung des Kapitalgewinns schließt hohe Vergütungen für hervorragende persönliche Leistungen des Unternehmertums noch nicht aus. Gewinnsucht ist ferner durchaus nicht die einzige oder wichtigste Triebfeder. Ehrgeiz, Durst nach Macht, vor allem aber der innere Drang, sich entsprechend der besonderen Befähigung für die Führung großer Geschäfte voll auszuleben, kommen gerade bei den Unternehmern ersten Ranges weit mehr in Betracht. „Ich will und kann nicht zur Ruhe gehen“, schrieb Werner von Siemens einst, „hasse das faule Rentnerleben, will schaffen und nützen, solange ich kann, sehne mich nicht nach den persönlichen Annehmlichkeiten und Genüssen des Reichtums. — Ich würde körperlich und geistig zugrunde gehen, wenn ich keine nützliche Tätigkeit, in der ich Anregung und Beruhigung finde, mehr entfalten könnte“¹⁾. „Den wahrhaft großen Unternehmer und Kaufmann leitet“, wie K. Bücher betont, „der von einer gütigen Natur in unser Herz gelegte Trieb, sich persönlich auszuzeichnen, das Höchste und Beste zu leisten, die Firma zu Ehren zu bringen.“ Für Männer dieser Art sind Schwierigkeiten nur dazu da, um überwunden zu werden. Echte Herren-Naturen finden in der Leitung gefesselter Sklaven überhaupt keinen Reiz, sie sehnen sich danach, freie Männer anzuführen.

¹⁾ Thünen-Archiv. I. S. 61.

So haben auch die hohen Löhne in den Vereinigten Staaten und das republikanische Selbstbewußtsein ihrer Arbeiter die Unternehmungslust durchaus nicht gehemmt, sondern nur zu den höchsten technischen und organisatorischen Leistungen angespornt. Andererseits stößt man dort, wo eine willfähige, anspruchslose, mit den überlieferten Lebensbedingungen zufriedene Arbeiterschaft zu Gebote steht, nur zu oft auf Schlendrian und Rückständigkeit. Fortschritte sind eben immer mehr oder weniger Kinder der Not, des ehernen Muß. Sollte aber der Erwerb großer Reichtümer langsamer vonstatten gehen, so brauchen deshalb noch keine volkswirtschaftlich nachteiligen Folgen einzutreten.

Private Riesenvermögen haben heute, nachdem die Gesellschaftsunternehmungen, besonders die Aktiengesellschaften, immer mehr das Gebiet der großen Industrie beherrschen, eben nicht mehr die entscheidende Bedeutung für die Ausbildung großer Betriebe, die ihnen in früheren Zeiten zukam¹⁾.

Wird aber die Bildung unseres Realkapitals bei gleichmäßigerer Einkommensverteilung nicht ins Stocken geraten? Das hängt davon ab, ob die Arbeiterklasse von ihrem höheren Lohneinkommen erhebliche Teile erspart. Vor dem Kriege ist diese Kapitalbildung durch Arbeiterklasse und kleinen Mittelstand vorhanden gewesen²⁾. Die immer bedrohlicher werdende Geldentwertung, die aus der lawinenartig anwachsenden Papiergeldwirtschaft folgt, kann den Spartrieb allerdings vernichten, aber nicht nur bei der Arbeiterschaft, sondern in allen Gesellschaftsklassen. Diese Mißwirtschaft hängt aber mit Sozialpolitik nur insofern zusammen, als gerade die Ansprüche des Personales in den staatlichen Betrieben (Post, Eisenbahnen) zu großen Defiziten geführt haben. Mit niedrigerem Zinsfuße an sich ist Sparsamkeit wohl vereinbar. Um eine bestimmte Rente zu erwerben, muß bei niedrigerem Zinsfuße ja ein größeres Kapital erspart werden als bei hohem.

Zur Erweiterung der Produktion ist nicht immer eine Ver-

¹⁾ In England wiesen in Schedule D die Gesellschafts-Unternehmungen 1908/09 ein Einkommen von 291 Mill. £ auf, gegenüber 181,4 Mill. £, die auf selbständige Erwerbende und Einzelunternehmungen entfielen. Daily News 6. IX. 12.

²⁾ Im Deutschen Reiche betragen die Guthaben in den Sparkassen 1875 1869, 1910 aber 16 780 Mill. Mark.

größerung des Anlagekapitals erforderlich. Es kann auch das bereits vorhandene Anlagekapital durch Einführung eines Zweischichten-Systems zu je 8 Arbeitsstunden besser ausgenutzt werden als früher, wo erhebliche Teile des vorhandenen Kapitals nur durch 9 oder 10 Stunden verwertet wurden.

Gewaltige Ersparungen an sachlichem und persönlichem Aufwande können schließlich noch durch eine rationellere Organisation der Warenverteilung erzielt werden.

Größeres Gewicht scheint den Bedenken zuzukommen, die sich auf die Leistungen der Arbeiterklasse beziehen. Es ist möglich, daß bequemere Arbeitsbedingungen, kürzere Arbeitszeit und hoher Lohn, unmittelbar die Leistungen herabsetzen oder doch keinen entsprechenden Ausgleich in größerer Intensität der Arbeit finden. Es können Leistungen auch dadurch wegfallen, daß die Erwerbsarbeit erst in höherem Lebensalter begonnen wird, und daß verheiratete Frauen auf die Erwerbsarbeit überhaupt in wachsendem Umfange Verzicht leisten.

Seit dem politischen Umschwunge sind zweifelsohne vielfach sehr ungünstige Erfahrungen gemacht worden. Abgesehen von einer die Arbeitslust geradezu hemmenden Einrichtung der Arbeitslosenfürsorge muß man aber auch die ganz ungewöhnlichen Verhältnisse in Anschlag bringen, unter denen die Einführung des Achtstundentages und anderer Reformen erfolgte. Weite Kreise waren durch die entsetzlichen Anstrengungen und Entbehrungen der Kriegszeit erschöpft. Dazu kam, daß unter syndikalistischen und bolschewistischen Einflüssen angenommen wurde, man könne durch Sabotage der kapitalistischen Betriebe die Tore zum Eintritt ins Paradies des Sozialismus auf die rascheste und sicherste Art einschlagen.

Trotz alledem kann nicht bestritten werden, daß vom volkswirtschaftlichen Standpunkte nicht das Lebensalter, in dem mit der Arbeit begonnen wird, noch die Leistung während einzelner Tage, Wochen oder Jahre entscheidend sind, sondern die Gesamtleistungen, die ein Mensch während seines ganzen Lebens liefert¹⁾. Diese fallen aber um so größer aus, je länger das Leben selbst und die Periode voller Kraft während dieses Lebens dauern. Je

¹⁾ Vgl. Potthoff, Probleme des Arbeiterrechtes. Jena. 1912. S. 67 ff.

höher diese Summe der Leistungen anzuschlagen ist, desto kleiner wird der Anteil, mit dem die Erziehungs- und Bildungskosten gewissermaßen als Passiva dieses Aktivum belasten. Wenn die Kinderarbeit beseitigt worden ist, so mögen Erwägungen rein humaner Natur ausschlaggebend gewesen sein. Tatsächlich ist die Kinderarbeit aber auch vom volkswirtschaftlichen Standpunkte ebenso verwerflich als von dem der Humanität. Nur zu oft ist durch vorzeitige Erwerbsarbeit ein Siechtum begründet worden, das eine normale körperliche Leistungsfähigkeit im erwachsenen Lebensalter gar nicht zustande kommen läßt. Ähnlich zeitigen auch heute Verhältnisse, die zu vorzeitiger Erschöpfung der Arbeitskraft führen, Arbeiter mit 40 bis 45 Jahren als verbraucht erscheinen lassen¹⁾, volkswirtschaftlich so verwerfliche Konsequenzen, daß sie im Interesse der rationellen „Menschenökonomie“²⁾ bekämpft werden müßten, auch wenn Rücksichten anderer Art nicht gegen sie ins Treffen geführt werden könnten. Auch in bezug auf die Arbeit verheirateter Frauen ist anzunehmen, daß bei ihr große Zukunftsgüter im Interesse fraglicher Gegenwartsgüter preisgegeben werden. „Tüchtige

¹⁾ An amerikanischen Fabrikatoren findet sich die Mitteilung: „We don't employ people over 40.“ Vgl. die Berichte in der Deutschen Arbeitgeberzeitung vom 29. Dezember 1912, nach denen in einzelnen Abteilungen der Werke des Stahltrusts die Altersgrenze sogar auf 35 Jahre herabgesetzt worden ist. Beachtung verdient weiter die noch immer wesentlich höhere Sterblichkeit, die den Arbeitern im Vergleiche zu den Unternehmern und der Gesamtbevölkerung zukommt. So hat in Frankreich 1907—1908 nach einer in der N. Z., 31. Jahrg. I. S. 102 zitierten Abhandlung von M. Huber im Juli-Heft des Bulletin de la statistique générale de la France die Sterblichkeit des männlichen Geschlechts pro 10 000 betragen:

	25/34 J.	34/44 J.	45/54 J.	55/64 J.
Gesamtbevölkerung	80	112	178	320
Unternehmer	64	82	127	244
Arbeiter	82	136	232	423

Aber auch in Deutschland bedeutet das Alter von 40 Jahren für Arbeiter und selbst Werkmeister bereits eine sehr kritische Phase. Vgl. die Erhebungen des Vereins für Sozialpolitik über Auslese und Anpassung in der geschlossenen Großindustrie. Bd. 134. S. 31 ff. und S. 396 ff.

²⁾ R. Goldscheid, Höherentwicklung und Menschenökonomie. 1912.

Arbeiter und gute Bürger werden“, wie Alfred Marshall sagt, „vermutlich nicht aus Familien hervorgehen, wo die Mutter während eines großen Teils des Tages abwesend ist“¹⁾.

Endlich besteht erfahrungsgemäß ein Verhältnis inniger Wechselwirkung zwischen günstigen Arbeitsbedingungen und hochentwickelter Technik. Je teurer die Arbeit privatwirtschaftlich zu stehen kommt, desto eher machen sich die Kosten technischer Neuerungen bezahlt. Diese Neuerungen schalten aber mehr und mehr den bloßen Handlanger aus und verlangen ein körperlich, beruflich, intellektuell hoch gebildetes Personal.

„Die industrielle Zukunft wird“, wie ein Techniker vom Range Otto Kammerers erklärt, „nicht dem Staat mit der größten Einwohnerzahl gehören, sondern dem Staat mit der intelligentesten, tüchtigsten und bestausgebildeten Bevölkerung“. Es ist aber gerade eines der vornehmsten Ziele der sozialen Reform, auf die Entwicklung einer solchen, durch innere und äußere Kultur ausgezeichneten Bevölkerung hinzuwirken.

So bleibt nur die Befürchtung bestehen, daß die Arbeiter zwar mehr und besseres leisten könnten, aber nicht leisten wollen. Eine derartige Böswilligkeit und Kurzsichtigkeit findet sich jetzt bei einer demagogisch verhetzten, volkswirtschaftlich und politisch ungebildeten Arbeiterschaft, einer Arbeiterschaft, die jedes Vertrauen auf die bestehende Ordnung verloren hat und alles vom Umsturz erwartet. Gerade die soziale Reform ist es, die den Arbeitern wieder Vertrauen in die soziale Leistungsfähigkeit der überlieferten Ordnung einflößen kann. Sie will die Arbeiter zu ihrer Verantwortlichkeit bewußten, konstruktiven Trägern der Volkswirtschaft erziehen und ihnen die Überzeugung verschaffen, daß die rationelle Produktionssteigerung keine bloße Kapitalistenangelegenheit, sondern ein vitales Interesse der Arbeitermassen selbst darstellt.

16. Abschließende Betrachtungen über das Verhältnis der sozialen Reform zur Entwicklung der Volkswirtschaft.

Aus dem Gesagten ergibt sich, daß die wirtschaftlichen Schwierigkeiten der sozialen Reform vor allem auf der privatwirtschaftlichen Organisation unserer Volkswirtschaft beruhen, daß

¹⁾ Handbuch der Volkswirtschaftslehre, deutsch. 1905. S. 682.
Herkner, Die Arbeiterfrage. 8. Aufl. I. 6

die Sozialpolitiker versuchen müssen, volkswirtschaftlich richtige Gesichtspunkte in einem privatkapitalistischen Milieu zu verwirklichen¹⁾. Hier erleidet nun einmal — das kann nicht bestritten werden — das volkswirtschaftliche Interesse allerlei schwer abzuschätzende Brechungen und Ablenkungen. Es kann niemals unmittelbar, sondern immer nur durch Einwirkungen auf bestimmte Einzelwirtschaften zur Geltung gebracht werden. Und diese reagieren ganz überwiegend im Sinne ihrer momentanen, nächstliegenden Interessen. So zweifellos die Verwendung der Maschinen die Produktionskraft erhöht und deshalb im volkswirtschaftlichen Interesse der Gesamtheit liegt, bei ihrer Einführung erleiden zunächst viele Individuen schwere Einbußen. Im Hinblick auf diese Schädigung zahlreicher aktueller Sonderinteressen haben sich ja auch Jahrhunderte hindurch die Regierungen mehr oder weniger feindlich dem technischen Fortschritte entgegengestellt. Und so sehr ein System von Erziehungszöllen im Sinne Friedrich Lists zur Entfaltung aller in einem Volke und Lande schlummernden produktiven Kräfte im Endergebnisse volkswirtschaftlich segensreich wirken mag, diese Zölle verletzen zunächst doch Konsumenteninteressen aller Art und begegnen deshalb erbitterten, einflußreichen Widersachern. Nicht anders ergeht es der sozialen Reform, obgleich auch sie von volkswirtschaftlich durchaus richtigen Gesichtspunkten ausgeht. Die Volkswirtschaft ist noch immer eine Abstraktion und das volkswirtschaftliche Interesse läßt sich nur gedankenmäßig rein erfassen. Es braucht nicht einmal mit den Interessen der großen Mehrheit aller gegenwärtig vorhandenen Privatwirtschaften zusammenzufallen, denn es geht über die Interessen der lebenden Generation weit hinaus. Es findet keine lebendige Verkörperung in privaten Wirtschaftssubjekten, sondern es gehen bestenfalls die privatwirtschaftlichen Interessen einzelner Gesellschaftsgruppen teilweise mit ihm parallel. So findet das volkswirtschaftliche Interesse der Produktivitätssteigerung oft, nicht immer, eine Förderung durch Kapitalverwertungsinteressen, während dasjenige an einer Einkommensverteilung, welche die Leistungsfähigkeit der Arbeitermassen

¹⁾ Vgl. auch R. Wilbrandt, Sozialismus. Jena 1919. S. 22 bis 46 (Die Grenzen der sozialen Reform). Dabei ist freilich immer zu beachten, daß es zwischen sozialer Reform und reformistischen (evolutionärem) Sozialismus keine scharfen Grenzen gibt.

steigert, innerhalb gewisser Grenzen durch die politische und wirtschaftliche Arbeiterbewegung (Gewerkschaften und Genossenschaften) wahrgenommen wird. Aber auch dann, wenn, wie es Plato vorschwebte, eine von allen privatwirtschaftlichen Sonderinteressen vollkommen unabhängige, nur das Gesamtinteresse anstrebende Staatsleitung bestände, könnte die Tatsache nicht ignoriert werden, daß die unmittelbare Prosperität der Erwerbsunternehmung nun einmal davon abhängt, daß sie in ihrem Betriebe mindestens keine größeren Geldaufwendungen zu machen hat als die Konkurrenz. Sie fühlt sich beengt und bedrückt, sobald durch sozialpolitische Eingriffe ihre Geldkosten wachsen, um so mehr, wenn ihr Reinertrag niedrig, die Steigerung des Kapitalbedarfes aber erheblich ist und nicht die ganze Konkurrenz derselben Einwirkung unterliegt. Es kann auch der Fall eintreten, daß die Käufer der betreffenden Güter höhere Preise nicht zahlen können und wollen. Die effektive Nachfrage sinkt, die bestehenden Anlagen werden zum Teil entwertet. Der Unternehmungsgeist muß andere Verwertungsmöglichkeiten ausfindig machen.

Solange die Funktion der Erwerbsunternehmungen nicht durch andere Organe ersetzt worden ist oder ersetzt werden kann, müssen auch im Gesamtinteresse ihre besonderen privatwirtschaftlichen Lebensbedingungen gewahrt bleiben.

Zwar lassen soziale Reformen, wie früher gezeigt wurde, auch Folgen entstehen, die den Erwerbsunternehmungen selbst vorteilhaft sind. Diese brauchen zu ihrer vollen Entfaltung aber oft eines längeren Zeitraumes und kommen der Hauptsache nach erst künftigen Generationen in vollem Maße zustatten, während die höheren Geldkosten und Umbildungen mannigfacher Art, die der sozialen Reform entspringen, schon auf die Gegenwart mit voller Macht drücken.

Gewiß ist jede Unternehmung nicht nur an niedrigen Geldkosten, sondern auch an einer wachsenden kaufkräftigen Nachfrage, also an einer Ausdehnung des Massenwohlstandes interessiert. Vertreter der Nahrungs- und Genußmittelgewerbe, der Baugewerbe, der Bekleidungsindustrie, der Verkehrsunternehmungen, sie alle werden Lohnerhöhungen außerhalb ihres eigenen Gewerbes als Förderung ihrer geschäftlichen Interessen empfinden. Diese Zusammenhänge werden sie aber doch niemals bestimmen, die Löhne

der eigenen Arbeiter aus eigenem Antriebe zu erhöhen. Die Erhöhung würde ja immer zum weitaus größten Teile nur anderen Gewerben zustatten kommen. Weil das privatwirtschaftliche System aus eigener Kraft das Gesamtinteresse nicht immer und überall zu verwirklichen imstande ist, bedarf es der sozialen Reform. Sie muß aber des Umstandes eingedenk bleiben, daß die privaten Erwerbsunternehmungen auch bei Durchführung der geplanten Sozialisierungen immer noch die eigentliche Grundlage unserer Volkswirtschaft bleiben und diese selbst unauflöslich mit der Weltwirtschaft verbunden ist. Sie dürfen deshalb mit Opfern zugunsten der nationalen Zukunft nicht stärker belastet werden, als mit ihren besonderen Existenzbedingungen und der Kontinuität der Entwicklung vereinbar erscheint.

Überblickte man den Werdegang, den die sozialen Reformen vor dem Weltkriege genommen hatten, so drängten sich freilich Bedenken eher nach der entgegengesetzten Richtung auf, d. h. es erschien fraglich, ob immer an Reformen geleistet worden war, was mit den gegebenen privatwirtschaftlichen Existenzbedingungen der Erwerbsunternehmungen noch ganz gut vereinbar gewesen wäre. Dagegen konnten keinerlei sichere Anhaltspunkte für die Befürchtung gewonnen werden, daß die soziale Reform in den auf diesem Gebiete führenden Ländern, in Deutschland und in England, eine schädliche Einwirkung auf die Fortschritte der Volkswirtschaft ausgeübt hätte.

Wohin man den Blick auch lenken mochte, überall bot die deutsche Volkswirtschaft, und zwar gerade seit dem Beginn der sozialpolitischen Ära, also etwa seit den 80er Jahren, ein Bild hoher Blüte.

Die Einfuhr war von 3098 Mill. Mark i. J. 1882 auf 10770 Mill. Mark i. J. 1913; die Ausfuhr von 3224 Mill. Mark auf 10096 Mill. Mark; die Ausfuhr fertiger Waren aber von 1699 Mill. Mark auf 6395 Mill. Mark gestiegen.

Die Zahl der Personen in den mittleren und größeren Gewerbebetrieben, die vorzugsweise von der Sozialpolitik erfaßt wurden, belief sich 1882 auf 3004517, 1907 auf 8994440. Die feststehenden Dampfmaschinen in Preußen erreichten 1878 887780, 1911 6069164 Pferdestärken. Die Aktiengesellschaften wiesen als dividendenberechtigtes Aktienkapital aus.

1907/08. . 12663 Mill. M. mit einem Jahresmehrgewinn von 10,10%
 1908/09. . 13001 „ „ „ „ „ „ „ „ 8,57 „
 1909/10. . 13460 „ „ „ „ „ „ „ „ 9,57 „
 1910/11. . 14000 „ „ „ „ „ „ „ „ 9,95 „
 1911/12. . 14550 „ „ „ „ „ „ „ „ 10,11 „
 des dividendenberechtigten Aktienkapitals¹⁾.

Die Entwicklung von Volkszahl und Volkseinkommen²⁾ in Preußen wird durch nachstehende Ziffern veranschaulicht:

	Bevölkerung	Volks- einkommen Mill. Mark	Steigerung der Volks- zahl	des Ein- kommens
1896 . . .	32379000	10148	100	100
1907 . . .	38420000	15874	119	156
1912 . . .	40236930	19482	130	192
In Sachsen:				
1896 . . .	3871000	1943	100	100
1906 . . .	4570000	2770	154	241
In Baden:				
1895 . . .	1725000	559	100	100
1907 . . .	2068000	957	129	231

¹⁾ Wenn diesen Ziffern gegenüber von Gegnern der Sozialreform betont wird, daß die gegenwärtigen Aktionäre die Aktien vielfach zu Kursen erworben haben, die ihnen trotz der hohen Dividenden nur eine normale Verzinsung des angelegten Kapitals gewähren, so ist dieser Einwand für die volkswirtschaftliche Betrachtung belanglos. Für diese kommt es ja nur darauf an, zu untersuchen, welche Reinerträge das ursprüngliche Anlagekapital trotz der sogenannten „sozialen Lasten“ erzielt. Daß spätere Erwerber hohe Kurse bezahlen, welche ihnen nur eine wenig über dem landesüblichen Zins stehende Rente gewähren, kann auch der vollkommene Verzicht auf jede Sozialpolitik unter keinen Umständen verhindern. Im übrigen haben natürlich die Vorbesitzer außer der hohen Dividende bei der Veräußerung noch gewaltige Steigerungen ihres Kapitalvermögens durch die günstige Rentabilität realisiert. Letztere kommt also der Kapitaleigentümerklasse als solcher immer in vollem Umfange zustatten. Die Kursgestaltung hat nur Einfluß auf die Verteilung der Früchte der Rentabilität innerhalb der Kapitaleigentümerklasse selbst und berührt deshalb, wie oben betont wurde, die hier zu entscheidende Frage nicht.

²⁾ Vgl. Denkschriftenband zur Reichsfinanzreform. III. S. 4 ff. 1908.

Begreiflich, daß unter diesen Umständen die deutsche Auswanderung von 223 902 im Jahre 1881 auf 25 843 im Jahre 1913 fiel.

Ebensowenig konnte die volkswirtschaftliche Lage Englands als gefährdet gelten. Es hat ja Zeiten gegeben, in denen dessen Industrie zu stagnieren schien. Man hat auch die Sozialpolitik und besonders die Gewerkschaften dafür in erster Linie verantwortlich machen wollen. Das geschah freilich vorzugsweise nur von seiten weniger gut unterrichteter Ausländer. In England selbst wurde dem törichtesten Verhalten einzelner Gewerkschaften, ihrer Ca canny Politik, dem Widerstande gegen technische Neuerungen und den Beschränkungen in der Einstellung von Lehrlingen nur eine untergeordnete Bedeutung zuerkannt. Den entscheidenden Grund suchten die einen in dem Freihandelssystem, die andern¹⁾ in dem landesüblichen Konservatismus, der auch in technischen und kaufmännischen Angelegenheiten seine verhängnisvolle Herrschaft behauptete. Man sprach von einer gewissen Erschlaffung, die unter dem Einflusse des großen Reichtums Wurzel geschlagen hatte und sportlichen Vergnügungen größeres Interesse schenken ließ, als den Geschäften des Kontors. Die scharfe Kritik hatte zur Ein- und Umkehr geführt und seit Beginn des zwanzigsten Jahrhunderts war auch die englische Volkswirtschaft wieder in glänzendem Aufschwunge begriffen gewesen. Es entfiel auf den Kopf der Bevölkerung im Jahre eine

	Netto-Einfuhr			Ausfuhr		
	£.	s.	d.	£.	s.	d.
1881 . . .	9	11	6	6	14	—
1891 . . .	9	18	3	6	10	10
1901 . . .	10	18	8	6	14	10
1911 . . .	12	15	0	10	0	7

Das der Besteuerung unterliegende Reh-Einkommen (Einkommen unter 160 Pfund Sterling sind steuerfrei) betrug:

1891	678 Millionen £.
1901	867 „ „
1910/11	1046 „ „

¹⁾ A. Shadwell, Industrial efficiency. 1906. II. chapt. XIII, XIV, XVII, XVII.

Der Netto-Tonnengehalt der britischen Handelsflotte betrug:

1881	669 996
1891	8279 297
1900	9608 420
19 0	11 550 663
1911	11 698 508

Die großen Schwierigkeiten der Gegenwart wurzeln bei Siegern und Besiegten einmal darin, daß die Bedingungen des Friedens, im schroffsten Gegensatz zu den im Vorfriedensvertrage vereinbarten Programmen der 14 Punkte, von militaristischen und nationalistischen Gewaltpolitikern ohne jedes Verständnis für wirtschaftliche und finanzielle Möglichkeiten bestimmt wurden¹⁾, und daß das im Kriege gewaltig gesteigerte Selbstgefühl und Machtbewußtsein der Arbeiterklassen jetzt oft glaubt, eine allgemeine Verbesserung der Existenzbedingungen einfach erzwingen zu können, obwohl die Zerstörungen und Vergeudungen der Kriegszeit die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit um Jahrzehnte zurückgeworfen haben.

Es gibt aber keinen anderen Weg zur Gesundung als inneren und äußeren Frieden, fleißige, gut geleitete und wirksame Arbeit sowie strengste Ökonomie in Produktion, Verkehr und Konsumtion. Je mehr der Genuß in der Berufsarbeit, in der Familie, in der Natur, in der Teilnahme am öffentlichen Leben und den geistig-sittlichen Kulturgütern gesucht und gefunden, je mehr also der Stoffverbrauch auf die von der Gesundheitspflege aufgestellten Normen beschränkt wird, desto eher wird auch die vom Kriege zerstörte Welt wieder aufblühen. Da, wie früher gezeigt wurde, ein Teil der sozialen Reformen zu einer volkswirtschaftlich höher stehenden Produktionsordnung führt, ein anderer in ethischen und psychologischen Fortschritten besteht und insofern keinen wirtschaftlichen Aufwand notwendig macht, so wird der sozialen Reformarbeit auch durch die trostlose Lage der Gegenwart keineswegs jede Entwicklungsmöglich-

¹⁾ Vgl. vor allem J. M. Keynes, The economic consequences of the peace. London 1920; Derselbe, Revision des Friedensvertrages, dtsh. München 1922. F. Nitti, Das friedlose Europa, dtsh. Frankfurt a. M. 1922; Die Erwerbslosigkeit der Welt (Denkschrift der Reichsregierung für die Konferenz in Genua). R. A. N. F. 1922, Nr. 8.

keit abgeschnitten. Freilich muß mehr denn je das Wort von Rodbertus hochgehalten werden: „Heute heißt es organisieren.“ Die soziale Frage ist „von eigentümlicher Konstitution, wie eine Sinnpflanze: vor rauen, gewalttätigen Händen fährt sie erschrocken zurück. Dauernder sozialer Friede, einheitliche politische Regierungsgewalt, große Aufnahmen, Vorarbeiten und Anstalten, die eine Reihe tiefer Kombinationen bilden und nur in Ruhe, mit Ordnung und Energie zu treffen sind, das sind die Vorbedingungen der Lösung der sozialen Frage. Sie schließen gleichermaßen eine zerfahrene Staatsgewalt, eine turbulente Arbeiterbevölkerung und ‚Carlsbader Beschlüsse‘ aus“¹⁾.

17. Staat und soziale Reform.

Die soziale Reform steht gegenüber der Politik in ebenso innigen wechselseitigen Beziehungen wie gegenüber der Volkswirtschaft. Man kann nicht nur die Frage nach den Formen des politischen Lebens aufwerfen, die bis jetzt den Fortgang der sozialen Reform mit besonderem Nachdruck gefördert haben, sondern auch die politischen Leit motive und Wirkungen sozialpolitischer Betätigung selbst untersuchen.

Da die Arbeiterklasse sich politisch meist zugunsten der Demokratie betätigt²⁾, ist weit über die Arbeiterschaft hinaus die Auffassung verbreitet, daß demokratische Einrichtungen der Sozialpolitik besonderen Vorschub leisten. Oft wird die Demokratisierung von Verfassung und Verwaltung auf der einen Seite nur als Mittel zur Erreichung sozialer Reformen stürmisch begehrt und von der Gegenseite hauptsächlich unter diesem Gesichtswinkel bekämpft. Dabei wird nicht immer genügend beachtet, daß die demokratischen Formen an sich sozialpolitisch indifferent sind. Ihre Wirkung hängt ganz und gar von der sozialökonomischen Struktur des Volkes und den aus ihr hervorgehenden Parteiverhältnissen ab. Da die Demokratie nur Gleichheit der politischen Rechte und Unterwerfung der Minderheit unter die Mehrheit anerkennt, können

1) Kleine Schriften. S. 359.

2) Vgl. über die Beziehungen der sozialen Reform zur Demokratie. Herkner in *Moderne Demokratie*. Zürich 1903. S. 21 bis 42 und Derselbe, *Sozialrevolutionäre Bewegungen in der Demokratie*. J. f. G. V. XXXIII. S. 669—864.

sozialpolitische Gesetze in der Volksabstimmung der reinen Demokratien erst siegen, wenn sie den unmittelbaren Interessen der Volksmehrheit, so wie diese sie eben auffaßt, vollkommen entsprechen. Das ist eine Bedingung, die heute selbst in einem industriell so hoch entwickelten Lande wie z. B. in der Schweiz noch nicht immer zutrifft. Sowohl im Bunde wie in den Kantonen sind viele fortschrittlich gedachte Sozialgesetze gerade in der Volksabstimmung gescheitert. Die Stimmen des politisch einheitlich orientierten und organisierten Teiles der Arbeiterschaft reichen für diese Zwecke nicht aus. Andere Teile leben aber, ihrer Herkunft und ihrem Milieu entsprechend, in kleinbürgerlichen oder kleinbäuerlichen Traditionen, oder es finden verhängnisvolle Spaltungen durch konfessionelle, nationale und parteipolitische Gesichtspunkte statt. Es finden sich bestenfalls Mehrheiten für Dinge, die den minder besitzenden Volksklassen überhaupt entsprechen, mögen es nun Lohnarbeiter, Kleinmeister, Hausindustrielle, Kleinbauern und niedrigere Angestellte in privaten und öffentlichen Betrieben sein, dagegen selten genug für Institutionen, welche, ob mit Recht oder Unrecht, als ein Sonderinteresse großindustrieller Arbeiter angesehen werden. So ist z. B. in Australien wohl eine allgemeine Staatsbürgerfürsorge im Falle des Alters eingeführt worden, nicht aber eine besondere Arbeiterversicherung. Solche nur Lohnarbeiter betreffende Gesetze scheinen sogar gegen das oberste Prinzip der Demokratie, die formale Rechtsgleichheit aller Staatsbürger, zu verstoßen.

Man kann auch nicht sagen, daß Verstaatlichungen und Kommunalisierungen, zumal mit ausgeprägt sozialpolitischen Zwecken, in der reinen Demokratie ein besonderes Maß der Popularität genießen würden. Es werden gegen sie allerlei politische Erwägungen ins Treffen geführt, deren Gewicht auch von einem Teil der Arbeiterschaft nicht verkannt wird. Mit der Ausdehnung öffentlicher Betriebe nimmt das Beamtentum, „die Bürokratie“, zu. Und auf die Anstellung dieser Beamten wirkt wieder das Parteigetriebe ein. Es kann dann nicht bloß auf die besondere berufliche Tüchtigkeit Rücksicht genommen werden, sondern es wird auch erwogen, ob der Bewerber dieser oder jener politischen Richtung, Konfession, Nationalität oder lokalen Herkunft angehört. Je mehr begehrenswerte Stellungen eine Partei zu vergeben hat, desto größer wird auch

die Gefahr, daß sich immer mehr Leute lediglich in gewinnsüchtiger Absicht an sie herandrängen. Der Kampf der Parteien kann zu einem Kampf um die Besetzung gut dotierter Ämter ausarten. Dabei entstehen besondere Schwierigkeiten für Beamte, welche ihre Stellung gerade den Stimmen derjenigen Arbeiter verdanken, als deren Vorgesetzte sie zu wirken haben. Wie wollen sie Autorität und Disziplin solchen Leuten gegenüber wahrnehmen? Selbst sozialdemokratische Arbeiter, die grundsätzlich ja für allgemeinen Staats- und Gemeindebetrieb eintreten, sehen es nicht immer gern, wenn durch partielle Verstaatlichungs- und Kommunalisierungsaktionen — und solche kommen für die politische Praxis ja allein in Betracht — einzelne Gruppen der Arbeiterschaft unter andere und in der Regel günstigere Existenzbedingungen gestellt werden, also dadurch an proletarischer Solidarität und Klassenbewußtsein Einbuße erleiden.

Erfahren somit zeitgemäße und mögliche soziale Reformen in der reinen Demokratie leicht eine ungebührliche Verschleppung, so besteht andererseits die Gefahr, daß, sobald eine einheitliche gerichtete Arbeiterpartei die Mehrheit der Stimmen erlangt, unvermittelt die Grenzen überschritten werden, welche sich aus den privatwirtschaftlichen Bedingungen unserer Volkswirtschaft ergeben. Nur zu bald haben auch die Arbeiter selbst die üblen Folgen zu spüren. Ein Teil fällt dann, da er an der Möglichkeit, die bestehende Wirtschaftsordnung im Sinne der Arbeiterinteressen auf gesetzlich-friedlichem Wege zu reformieren, verzweifelt, Parteigruppen anheim, welche den gewaltsamen Umsturz auf ihr Banner schreiben; ein anderer versinkt in stumpfe politische Tatenlosigkeit oder geht selbst in das Lager reformfeindlicher Richtungen über.

Bessere Ergebnisse scheint die repräsentative Demokratie in Aussicht zu stellen. Hier kann die Arbeiterpartei, mag sie auch die Mehrheit der Wähler noch nicht auf ihrer Seite haben, durch Koalitionen mit einzelnen Parteien, die miteinander um die Macht ringen, sehr einflußreiche Stellungen im parlamentarischen Leben gewinnen. Dabei ist in den Repräsentativkörpern auch immer die Zahl der Politiker mit weiterem Blick in relativ stärkerer Zahl anzutreffen, als unter der Masse der Wähler. Es sind daher Gesetzentwürfe, auch wenn deren Früchte in vollem Umfange erst für künftige Generationen reifen, nicht schon von vornherein zur Aus-

sichtslosigkeit verurteilt. Soziale Reformen sind eben für die wohlthätige Funktion des demokratischen Verfassungslebens so unentbehrlich, daß auch bürgerliche Demokraten schon im Interesse ihrer politischen Ideale Sozialpolitik treiben müssen.

Wie weit die Auffassungen demokratischer Führer und Volksvertreter in dieser Beziehung von denjenigen ihrer Wählermassen abweichen können, lassen namentlich die schweizerischen Verhältnisse deutlich erkennen. In der Regel haben sich die Volksvertretungen in Bund und Kanton viel reformfreundlicher gezeigt als das Gros der Bevölkerung. Es ist auch recht fraglich, ob die neuere englische Reformgesetzgebung zu behaupten gewesen wäre, wenn sie die gefährliche Probe der Volksabstimmung hätte passieren müssen. Der Versuch der konservativen Partei, vor dem Kriege durch Einführung des Referendums nach schweizer Muster dem Reformeifer des liberalen Kabinetts, das von der Arbeiterpartei abhing, Zügel anzulegen, dürfte von politisch durchaus zutreffenden Erwägungen ausgegangen sein.

Reformfreundliche Konsequenzen erzeugt das parlamentarische System aber nur bei sehr demokratischer Wahlordnung. Ist dagegen das Wahlrecht auf die besitzenden Schichten begrenzt, so gibt es, wie das Louis Philippesche Frankreich und Belgien lange Zeit hindurch bewiesen, kaum ein politisches System, das dem Gedanken der sozialen Reform größere Widerstände in den Weg stellen könnte. Derartige Erfahrungen machen es verständlich, daß viele Sozialreformer in einer starken, von edlen Traditionen getragenen Monarchie, verbunden mit demokratischer Wahlordnung, die besten Vorbedingungen für eine weit ausschauende, zielbewußte, stetige und zeitgemäße Reformpolitik erblickten. Selbst Sozialisten wie St. Simon und Rodbertus haben der Monarchie eine große soziale Mission zugedacht. Aber auch ein im Wesen sozialliberaler Denker, wie Lorenz Stein¹⁾, führte schon um die Mitte des vorigen Jahrhunderts aus: „Das Königtum hat für die Erhaltung seiner Selbsttätigkeit und seiner hohen Stellung nur einen sicheren Ausweg; es ist der, sich mit all der Besonnenheit, Würde und Kraft, welche der höchsten Gewalt im Staate geziemt, im Namen der Volkswohlfahrt und Freiheit an die Spitze der sozialen Reform zu stellen.“

¹⁾ Stein, Das Königtum, die Republik usw. Leipzig 1850. S. 49.

Alles Königtum wird fortan entweder ein leerer Schatten, oder eine Despotie werden, oder untergehen in Republik, wenn es nicht den hohen sittlichen Mut hat, ein Königtum der sozialen Reform zu werden.“ Und diesen Gedanken hat selbst der Sozialdemokrat Lassalle¹⁾ bis zu einem gewissen Grade aufgenommen. Das preußische Königtum solle der liberalen „Clique“, der Bourgeoisie, nicht weichen, es könne das Volk auf die Bühne rufen und sich auf dasselbe stützen. Es brauche sich nur seines Ursprunges zu erinnern, denn alles Königtum sei ursprünglich Volkskönigtum gewesen. „Ein Louis Philippestes Königtum, ein Königtum von der Schöpfung der Bourgeoisie könnte dies freilich nicht; aber ein Königtum, das noch aus seinem ursprünglichen Teige geknetet dasteht, auf den Knauf des Schwertes gestützt, könnte das vollkommen wohl, wenn es entschlossen ist, wahrhaft große, nationale und volksgemäße Ziele zu verfolgen.“ Wenn man der Monarchie eine hohe soziale Mission zuschrieb, so geschah es vorzugsweise deshalb, weil sie eine von der Rücksichtnahme auf augenblickliche Volkstümlichkeit unabhängige, über die Klassenkämpfe weit hinausragende, unparteiische, stabile, auch das Wohl künftiger Zeiten und Generationen ins Auge fassende Macht darstellen kann²⁾.

Dabei wird die Leistungsfähigkeit der Monarchie unter den heutigen Verhältnissen ebenso sehr über- als die Notwendigkeit einer Mitwirkung der Arbeiterklasse unterschätzt. Im modernen Staate gibt es keinen Monarchen mehr, und kann es keinen mehr geben, der imstande wäre, über die Beziehungen zum Auslande, die Verhältnisse der Armee und Flotte, über die mannigfaltigen und viel verschlungenen Aufgaben der inneren Verwaltung und die rasch wechselnden Phasen der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Entwicklung sich ein eigenes, durchaus selbständiges und

¹⁾ Bernsteinsche Ausgabe. II. Bd. S. 814, 815, 818, 819.

²⁾ „Eine feste große erbliche Monarchie bleibt immer der sicherste Träger und Exekutor der sozialen Fortschritte der Menschheit, weil sie nach allen Verirrungen zu dem nobile officium des Schutzes und der Hebung der unteren Klassen zurückkehren muß, weil sie auf gesichertem Boden stehend am leichtesten den höheren Klassen größere Pflichten auferlegen, die unteren heben und fördern kann, ohne den gegenseitigen Haß unnötig zu steigern, weil sie immer wieder die natürliche Versöhnerin im Kampfe der Klassen ist.“ Schmoller, S. P. VII. S. 1362.

tatsächlich zutreffendes Urteil zu bilden. Und ebensowenig wird es jemandem gelingen, den ganzen vielräderigen, komplizierten Beamtenapparat ausschließlich seinen eigenen Absichten entsprechend funktionieren zu lassen. Es besteht immer die Gefahr, daß soziale Ideen des Herrschers durch andere Auffassungen seiner Beamten in der Ausführung beeinträchtigt werden¹⁾. Das Maß dieser Beeinträchtigung ist natürlich von Land zu Land sehr verschieden. Es hängt wieder von der mehr oder minder innigen Verbindung ab, in welcher die Beamtenkreise selbst mit den einzelnen Gesellschaftsklassen stehen. Aber wenn es auch wirklich gelingt, einen relativ großen Bruchteil des Beamtentums ganz mit der Staatsidee zu erfüllen und über die Klassenvorurteile und -Interessen seiner Herkunft emporzuheben, darf trotzdem nicht alles der Regierung überlassen bleiben. Die soziale Reform will eben nicht nur die materiell schlechte Lage, unter welcher die Arbeiterklasse heute leidet, abstellen und die Bahn für eine fortschreitende wirtschaftliche Hebung eröffnen. Sie will nicht nur besseres Essen, besseres Wohnen, größere Muße und Erholung, sondern auch die Hebung der Arbeiter auf ein höheres sittliches und geistiges Niveau erzielen. Nun kann aber nur das Ringen der Arbeiterklasse selbst um ihre Erhebung, der lange, entbehrungsreiche Kampf um ihre gerechte Sache die Läuterung und sittliche Erhöhung bringen, die zu den wertvollsten Bestandteilen der Reform gehören. Diese notwendige, tatkräftige Erziehungsarbeit kann, der Hauptsache nach, allein vom Volke an dem Volke selbst geleistet werden. Die Monarchie, das Beamtentum können dem Volke schließlich doch nur helfen, sich selbst zu helfen. Diese wertvollste Fähigkeit würde dann nicht entwickelt werden, wenn man zwar alles fürs Volk, aber nichts durch das Volk tun wollte. Dazu kommt die Tatsache, daß in der modernen Arbeiterwelt ein heißes Sehnen nach Selbstbestimmung lebt. Je weniger diesem Wunsche Rechnung getragen wird, desto phantastischer werden die Vorstellungen der Arbeiter über das, was sie selbst bei entsprechender Betätigungsfreiheit zur Verbesserung ihrer Zustände leisten könnten. Die Einsicht in die Grenzen, welche allem menschlichen Tun im allgemeinen und

¹⁾ Vgl. Bismarck, Gedanken und Erinnerungen. II. S. 60, 61.

der sozialpolitischen Wirksamkeit des Staates im besonderen durch die Natur der Dinge nun einmal gezogen sind, wird den Volksmassen erst dann allmählich erschlossen, wenn ihnen selbst ein entscheidender Anteil an der Regierung zusteht.

Damit sollen die Gefahren nicht gezeugnet werden, welche dadurch entstehen können, daß der Arbeiterklasse unvermittelt sehr weitgehende politische Rechte zufallen. Die ungenügende ökonomische Lage, die mangelhafte Bildung, der enge Horizont, die Befangenheit in den Schlagworten des Tages, die soziale Abhängigkeit, kurz all dasjenige, was eben die soziale Reform selbst notwendig macht, kann die richtige, das Wohl des Ganzen fördernde Benutzung politischer Rechte in Frage stellen.

Es ist leicht möglich, daß für die Staatsnotwendigkeiten das ausreichende Verständnis allzu langsam reift. In gewisser Hinsicht erscheinen diese Gefahren aber wieder als ebenso viele wirksame Triebfedern der sozialen Reform. Wo die Arbeiterklasse einen wichtigen Faktor des öffentlichen Lebens darstellt, gewinnen alle anderen Klassen und Mächte das lebhafteste Interesse an der kulturellen Hebung und politischen Erziehung der Arbeiter selbst. Wo der Arbeiter eine Stimme abzugeben hat, muß man dafür sorgen, daß er durch gute Volksbildung und eine fortschreitende Entwicklung des Arbeitsverhältnisses in den Stand gesetzt wird, sich für die Fragen des Gemeinschaftslebens Interesse und Verständnis zu erwerben. Deshalb stiften die Gefahren, welche mit der Ausübung politischer Rechte durch die Arbeiterklasse verknüpft sein können, auch viel Gutes.

Wie im Staatsleben überhaupt, so scheint also auch zur Förderung der sozialen Reform, namentlich in großen Reichen, eine starke persönliche Spitze (ein vom Volke gewählter Präsident oder eine erbliche Monarchie) in Verbindung mit aristokratischen und demokratischen Einrichtungen, mögen sie nun auf der geschriebenen oder ungeschriebenen Verfassung eines Landes beruhen, die besten Resultate zu versprechen. Es ist Sache der persönlichen Spitze, eine tatkräftige, schlagfertige, die Prinzipien der Ordnung, der Kontinuität und Unparteilichkeit möglichst wahrende, aber immer hohe Ziele anstrebende Politik zu sichern. Aristokratische Institutionen haben den natürlichen Einfluß überlegener Bildung und führender Stellung im Wirtschaftsleben gebührend zu unter-

stützen¹⁾. Namentlich darf der Umstand, daß heute immer noch die Inhaber der Produktionsmittel den größten Teil der Leitung des Wirtschaftslebens zu besorgen haben, auch in den politischen Verhältnissen nicht ignoriert werden. Solange nicht durch andere wirtschaftliche Organisationen die Unternehmerstellung überflüssig geworden ist, muß der Unternehmer als industrieller Offizier auch die Macht behalten, welche zur erfolgreichen Ausübung seiner wichtigen Funktion erforderlich ist. Deshalb wünschten eben einsichtige Sozialdemokraten, Männer wie Bernstein und Vollmar, in der Vorkriegszeit gar nicht, daß ihrer Partei bald alle Gewalt zufallen solle. Denn es wäre sehr fraglich, ob unter der Herrschaft einer sozialistischen Mehrheit den Unternehmern noch die im Interesse ihrer Funktion notwendige Kommandostellung erhalten werden könnte, während der Entwicklungsgrad der Volkswirtschaft eine ausschließliche sozialistische Produktionsweise doch noch nicht gestatten würde. Die Erfahrungen der Nachkriegszeit haben, und zwar nicht nur in Deutschland, gezeigt, daß derartige Sorgen durchaus nicht unbegründet waren. Damit aber die besitzenden Klassen über den eigenen die Interessen der Gesamtheit nicht vergessen, müssen die Volksmassen Rechte besitzen, mit deren Hilfe sie, erforderlichenfalls auch ein Regiment, das ihrer Wohlfahrt dient, erzwingen können. Es

¹⁾ Vgl. Bismarck, Gedanken und Erinnerungen. II. S. 60: „Jedes große staatliche Gemeinwesen, in welchem der vorsichtige und hemmende Einfluß der Besitzenden, materiellen oder intelligenten Ursprungs, verloren geht, wird immer in eine der Entwicklung der ersten französischen Revolution ähnliche, den Staatswagen zerbrechende Geschwindigkeit geraten. Das begehrliche Element hat das auf die Dauer durchschlagende Gewicht der größeren Masse. Es ist im Interesse dieser Masse selbst zu wünschen, daß dieser Durchschlag ohne gefährliche Beschleunigung und ohne Zertrümmerung des Staatswagens erfolge. Geschieht die letztere dennoch, so wird der geschichtliche Kreislauf immer in verhältnismäßig kurzer Zeit zur Diktatur, zur Gewaltherrschaft, zum Absolutismus zurückführen, weil auch die Massen schließlich dem Ordnungsbedürfnis unterliegen, und wenn sie es a priori nicht erkennen, so sehen sie es infolge mannigfaltiger Argumente ad hominem schließlich immer wieder ein und erkaufen die Ordnung von Diktatur und Cäsarismus durch bereitwilliges Aufopfern auch des berechtigten und festzuhaltenden Maßes von Freiheit, das europäische staatliche Gesellschaften vertragen ohne zu erkranken.“

war deshalb eine durchaus begründete Politik, daß die Arbeiterklasse überall, wo sie zu politischem Leben erwachte und politische Rechte noch nicht besaß, solche forderte und zwar für die kommunalen Vertretungen sowohl wie für diejenigen des Einzelstaates und Bundesstaates.

Wie die politische Organisation als Mittel für die soziale Reform, so kann auch diese als Mittel für politische Zwecke verwertet werden.

So hat Bismarck immer und immer wieder in markigen Worten dargetan, daß die moderne Industrie Arbeitermassen schaffe, die durch die Unsicherheit ihrer Existenz dem Staate gefährlich würden. Die Umsturzparteien fänden bei ihnen für ihre verbrecherischen Lehren williges Gehör. Das wichtigste Mittel dem revolutionären Sozialismus Halt zu gebieten und die ganze Arbeiterbewegung in heilsame Bahnen zu leiten, bestehe darin, daß die Staatsgewalt realisiere, was in den sozialistischen Forderungen als berechtigt erscheine und im Rahmen der gegenwärtigen Staats- und Gesellschaftsordnung verwirklicht werden könne. Die Repression der revolutionären Bestrebungen fordere als unentbehrliche Ergänzung, daß der Staat sich auch in höherem Maße als bisher seiner hilfsbedürftigen Mitglieder annehme. Das sei eine Aufgabe staatserhaltender Politik, „welche das Ziel zu verfolgen hat, auch in den besitzlosen Klassen, welche zugleich die zahlreichsten und am wenigsten unterrichtet sind, die Anschauung zu pflegen, daß der Staat nicht bloß eine notwendige, sondern auch eine wohlthätige Einrichtung sei. Zu dem Ende müssen sie durch erkennbare direkte Vorteile, welche ihnen durch gesetzgeberische Maßregeln zuteil werden, dahin geführt werden, den Staat nicht als eine lediglich zum Schutz der besser situierten Klassen der Gesellschaft erfundene, sondern als eine auch ihren Bedürfnissen und Interessen dienende Institution aufzufassen“¹⁾. Auch bei den bisher Schutzlosen im Staate muß sich die Überzeugung einbürgern können, „daß der Staat nicht bloß sich ihrer erinnert, wenn es gilt, Rekruten zu stellen, oder wenn es gilt, Klassensteuern zu zahlen . . ., sondern daß er auch an sie denkt, wenn es gilt, sie zu stützen, damit sie mit

¹⁾ Begründung des Gesetzes, betr. die Unfallversicherung der Arbeiter. Aktenstück Nr. 41 der Anlagen zu den Verhandlungen des Reichstags. IV. Session. 1881.

ihren schwachen Kräften auf der großen Heerstraße des Lebens nicht übergerannt und niedergetreten werden“¹⁾

Indem Bismarck die materiellen Interessen der Arbeitermassen mit dem Bestande des Reichs zu verknüpfen, ihre soziale und wirtschaftliche Lage durch organische Gesetze zu heben und dadurch den inneren Frieden unter den Bevölkerungsklassen zu fördern suchte, hoffte er nicht nur Kaisertum und Reich fest zu verankern und zu konsolidieren, sondern auch das deutsche Volk vor dem Wirbel des französischen Kreislaufes, vom Anarchismus zum Cäsarismus, zu behüten.

Wenn Bismarcks in ferne Zukunft reichender staatsmännischer Blick selbst für den deutschen Staat mit seinen mächtigen monarchischen, aristokratischen und agrarischen Fundamenten die soziale Reform zu einer der wichtigsten politischen Aufgaben erhob, so bildet sie für Industriestaaten, welche die Volkssouveränität anerkennen und ihre Politik somit direkt durch die Volksmehrheit entscheiden lassen, geradezu eine Lebensfrage.

Das wird freilich noch nicht immer in vollem Umfange begriffen. Es ist doch schon ein großer Trost für den Arbeiter, argumentieren manche, den Realitäten des Lebens fernstehende Demokraten, daß er wenigstens als Staatsbürger genau die gleiche Stellung wie ein Arbeitgeber besitzt. Die zahlreichen großen politischen Entscheidungen, zu denen der Arbeiter als Bürger berufen wird, die Agitationen und Beratungen, die mit diesen Entscheidungen verknüpft sind, geben an sich schon seinem Leben einen reicheren Inhalt und helfen ihm über die oft vorhandene Eintönigkeit seiner Beschäftigung hinweg. Andererseits kann der Arbeitgeber in seiner wirtschaftlichen Herrschergewalt eine Entschädigung dafür erblicken, daß er an der Wahlurne nicht mehr Einfluß ausüben kann als sein Arbeiter.

Diese Auffassung ist nicht ganz unzutreffend. Aber je länger, je mehr tritt die Verehrung der Demokratie als Selbstzweck, die Scheu, demokratische Rechte im eigenen wirtschaftlichen Interesse zu verwerten und so, wie manche lehren, zu „entweihen“, doch stark in den Hintergrund und zwar nicht nur auf Seiten der Arbeiterklasse. Der Mann aus dem Volke, der im politischen

¹⁾ Reichstagsrede vom 9. Januar 1882.

Leben als selbstbewußter, unabhängiger freier Republikaner auftreten, über die Annahme und Verwertung der Gesetze entscheiden, auch seine Beamten, Pfarrer, Lehrer, Richter wählen kann, empfindet die Einflußlosigkeit im wirtschaftlichen Leben, die Beugung unter den Fabrikabsolutismus als unerträglichen Stachel. Er sucht die Stellung eines gewerblichen Lohnarbeiters entweder nach Kräften zu vermeiden oder legt sich, wenn das nicht möglich ist, die Frage vor, ob er seine politischen Rechte nicht zu einer Veränderung der Fabrikverfassung ausnutzen kann und soll. Darauf beruht die Begeisterung für das wirtschaftliche Rätssystem. Wie früher entwickelt wurde, sind aber derartige Ziele dort, wo die Arbeiterpartei noch nicht eine sichere Mehrheit besitzt, keineswegs so leicht zu erreichen. Es kann dann auch in der Demokratie, wie der revolutionäre Syndikalismus in Frankreich, in der Schweiz und in England zeigt, die Verzweiflung an der Möglichkeit gesetzlicher Reformen sozialrevolutionäre Strömungen in Fluß kommen lassen, die den Bestand der Ordnung schwer bedrohen.

Andererseits sind auch große Unternehmer und Vertreter des Besitzes durchaus nicht geneigt, auf die Opposition gegen demokratische Institutionen, durch die sie sich ständig bedroht fühlen, Verzicht zu leisten. Da die häufigen Wahlen in der Demokratie einen großen Geldbedarf der Parteien erzeugen, findet der Reichtum Mittel und Wege genug, um seine Sonderinteressen schließlich auch im demokratischen Parteigetriebe zur Geltung zu bringen, ganz zu schweigen von der direkten Bestechung einflußreicher Politiker, die besonders im öffentlichen Leben der Vereinigten Staaten so oft zu beklagen ist.

Es wird daher der wirkliche Staatsmann auch in einem demokratischen Gemeinwesen darauf bedacht sein, die Spannung zwischen der staatlichen und der ökonomisch-sozialen Verfassung seines Landes nach Kräften durch soziale Reformen zu mildern; er wird auch im wirtschaftlichen Leben durch Gewerkschaften, Räte, Arbeitskammern und Genossenschaften demokratische Mächte zu entwickeln streben, die den autokratischen Erscheinungen des modernen Kapitalismus gegenüber ein Gegengewicht bilden können.

Auch zwischen Nationalitätenpolitik und Arbeiterfrage können wichtige Beziehungen entstehen. Gehören die gewerblichen Lohnarbeiter in einem national gemischten Staate vorzugsweise einer

um ihre Erhaltung schwer ringenden Nationalität an, so erscheint die körperliche und geistig-sittliche Entartung, welche ein ungezügelter Kapitalismus und Industrialismus unter der Arbeiterschaft erzeugt, im Lichte einer großen nationalen Gefahr und die soziale Reform dementsprechend als unbedingtes Gebot ernsthafter Nationalpolitik.¹⁾

National sehr bedeutsame Machtverschiebungen können durch üble Arbeitsbedingungen auch insofern eintreten, als sie zur Abwanderung einheimischer Arbeitskräfte in Gebiete geringeren sozialen Druckes führen, während Arbeiter einer anderen Nationalität mit niedrigerer Lebenshaltung in die entstehenden Lücken einströmen. Auch in diesem Falle geht die Sozialpolitik in Nationalpolitik über.²⁾

18. Ethik und Sozialreform³⁾.

Obwohl sehr gewichtige Argumente volkswirtschaftlicher, politischer und selbst nationalpolitischer Natur zugunsten sozialer Reformen vorgebracht werden und im praktisch-politischen Leben ihre Wirkung ausgeübt haben, ist die Hingabe an die Sache der Sozialreform bei großen Regenten und Staatsmännern sowohl wie in den sozialen Klassen, die außerhalb der Arbeiterschaft stehen, doch vor allem aus sittlichen Empfindungen erwachsen. Kaiser Wilhelm I. und Bismarck haben die christlich-sittliche Begründung in der Regel der politischen, den Erwägungen der Staatsraison, vorangestellt. Die soziale Gesetzgebung ist in ihren Augen

¹⁾ Vgl. über das deutsch-nationale Interesse, das in Böhmen mit sozialen Reformen verknüpft ist, M. Hainisch, Die Zukunft der Deutsch-Osterreicher. 1892; Herkner, Die Zukunft der Deutsch-Osterreicher. 1893; Rauchberg, Der nationale Besitzstand in Böhmen. 3 Bde. 1905.

²⁾ Vgl. Bredt, Die Polenfrage im Ruhrrevier.

³⁾ Vor allem die Arbeiten Schmollers, Die Gerechtigkeit in der Volkswirtschaft. J. f. S. V. 1881; Über einige Grundfragen der Sozialpolitik und der Volkswirtschaftslehre. 2. Aufl. 1904; Art. Volkswirtschaft, Volkswirtschaftslehre und Methoden. VIII. bes. S. 493 ff.; W. Wundt, Ethik. 2. Bd. 3. Aufl. 1903; Gottschick, Ethik. 1907 (Darstellung vom Standpunkte des christlichen Theologen). Neuerdings auch Oldenberg, Gerechtigkeit und Kommunismus in der heutigen Volkswirtschaft. J. f. S. V. 36. Jahrg. S. 1081—1101.

ein „Gebot der Humanität und des Christentums“, „eine der höchsten Aufgaben jedes Gemeinwesens, welches auf den sittlichen Fundamenten des christlichen Volkslebens ruht“, ist „praktisches Christentum“. „Ich sehe nicht ein“, sagte Bismarck,¹⁾ „mit welchem Rechte wir für unsere gesamten Privathandlungen die Gebote des Christentums, lebendig oder fossil, anerkennen und sie gerade bei den wichtigsten Handlungen, bei der wichtigsten Betätigung unserer Pflichten, bei der Teilnahme an der Gesetzgebung eines Landes von 45 Millionen in den Hintergrund schieben wollen und sagen: hier haben wir uns nicht daran zu kehren. Ich meinerseits bekenne mich offen dazu, daß dieser mein Glaube an die Ausflüsse unserer offenbaren Religion in Gestalt der Sittenlehre vorzugsweise bestimmend für mich ist und jedenfalls auch für die Stellung des Kaisers zu der Sache . . . Ich, der Minister dieses Staates, bin Christ und entschlossen als solcher zu handeln wie ich glaube, es vor Gott rechtfertigen zu können.“

Und in der Tat, ganz gleichgültig, ob man mehr an die Gebote des Mitleids, des Wohlwollens, der Nächstenliebe oder der Gerechtigkeit denkt, weder im einen noch im anderen Falle können Quietismus gegenüber den sozialen Übelständen oder gar Bekämpfung notwendiger sozialer Reformen im egoistischen Interesse, im Interesse persönlicher Luxusaufwendungen oder rücksichtsloser Erwerbsgier, irgendwie mit dem Geiste des Christentums in Einklang gebracht werden; ebensowenig aber auch mit dem Humanitätsideal unserer klassischen Dichtung, mit Goethes: „Edel sei der Mensch, hilfreich und gut!“, oder mit dem praktischen Imperative Kants: „Handle so, daß du die Menschheit sowohl in deiner Person, als in der Person eines jeden anderen, jederzeit zugleich als Zweck, niemals bloß als Mittel brauchst“. Es ist ja gerade der größte Vorwurf, den man gegen die bestehende Erwerbsordnung erhebt, daß sie den Menschen, der, nach Kant, kraft seiner Würde hoch erhaben über allem Preis dasteht, auf das Niveau der Sachen, die ihren Preis haben, herabzieht.

Wenn einer der universellsten Denker der Gegenwart, W. Wundt, als seiner ethischen Weisheit letzten Schluß Normen

¹⁾ Reichstagsrede vom 9. Januar 1882. Vgl. auch Staatsminister von Berlepsch, Warum treiben wir soziale Reform. Jena 1903.

verkündet, wie: Achte deinen Nächsten wie dich selbst! Diene der Gemeinschaft, der du angehörst! Fühle dich als Werkzeug des sittlichen Ideals! so stehen diese Mahnungen durchaus in Übereinstimmung nicht nur mit den Sittenlehren des Christentums, sondern auch mit den ethischen Maximen anderer tiefer Denker in alter und neuerer Zeit. Diese große Übereinstimmung unter den Männern, welche der Menschheit bis jetzt als die Besten und Weisesten gegolten haben, liefert einen für praktische Zwecke durchaus genügenden Wahrscheinlichkeitsbeweis dafür, daß diese Ideale nicht zeitlich vergängliche, subjektiv beschränkte, sondern die erhabensten sittlichen Werte der Kulturmenschheit bedeuten.

Die sittliche Aufgabe der Zukunft besteht nicht darin, diese Werte umzuwerten, sondern sie erst in unendlich größerem Umfange, als es bis jetzt geschehen konnte, auch für das praktische Leben zur Geltung zu bringen.

In Wirklichkeit bedarf die wirtschaftliche und soziale Praxis unserer Zeit nicht weniger, sondern mehr soziale Moral. Der Gedanke, auch im täglichen wirtschaftlichen Kleinverkehr höhere sittliche Forderungen zu erfüllen, liegt unserem Zeitalter tatsächlich noch recht fern. Ein guter Teil der sozialen Schwierigkeiten würde uns gar nicht bedrohen, wäre dem nicht so. So manchem ist die Sittlichkeit wie eine Ordensauszeichnung, die nur bei ganz besonders feierlichen Veranstaltungen der Gesellschaftstoilette beigefügt wird. Wir leiden noch immer unter den Nachwirkungen des Manchester-tums und seiner fürchterlich bequemen Lehre, daß wir das allgemeine Wohl am besten durch rücksichtslose Verfolgung unserer egoistischen Interessen fördern. Das Bewußtsein von der Einheit und Unteilbarkeit unserer sittlichen Persönlichkeit wird getrübt und verdunkelt. Wie nach den Regeln der doppelten Buchhaltung die Geschäftsvorgänge fein säuberlich in Konten zerlegt werden, so zerlegt man ruhig seine Persönlichkeit in einen Berufs-, Erwerbs- oder Wirtschaftsmenschen, in einen Staatsbürger, in einen politischen Parteimann, in einen Privatmann, in den Anhänger eines bestimmten religiösen Bekenntnisses usw. Man tut als Erwerbsmensch oder Parteimann zuweilen Dinge, die man als Christ, als Privatmann oder Staatsbürger verwerfen muß. Läßt sich die Stimme des Gewissens nicht ganz betäuben, dann sucht man vielleicht nach amerikanischem Vorbilde, durch Wohltätigkeit

und gemeinnützige Stiftungen einen Teil der Schuld zu sühnen. Aber die Gefahr ist groß, daß die Stimme des Gewissens, daß das bange Klopfen unseres Herzens immer schwächer, immer leiser wird. Wie die Schlacken, die bei längerer Arbeit in unserem Organismus entstehen, durch den Blutkreislauf überall hingebacht werden und so nicht nur den unmittelbar arbeitenden Muskel, sondern den ganzen Menschen ermüden und lähmen, so kreisen auch die Giftstoffe, die sich infolge unserer sittlichen Lässigkeit in einer Sphäre unserer Wirksamkeit ausbilden, bald in unserem ganzen Wesen und geben unsere sittliche Persönlichkeit der Vernichtung preis. Jedenfalls ist eine Abschnürung der infizierenden Wirkung am allerwenigsten auf dem Gebiete der wirtschaftlichen Betätigung ausführbar, da diese bei den meisten Menschen den weitaus größten Teil des bewußten Lebens ausfüllt.

Es ist aber nicht allein sittliche Schwäche und böser Wille, auf denen die zynische Losung: Was nicht gesetzlich verboten ist, ist erlaubt, auf denen die oft erschreckende „Moralinfreiheit“ des wirtschaftlichen Verkehrs beruht. Die wirtschaftlichen Beziehungen, in denen wir heute leben, sind so unendlich kompliziert und undurchsichtig geworden, daß auch der Beste mit den alt überlieferten einfachen sittlichen Maximen nicht immer mehr in den großen wirtschaftlichen und sozialen Konflikten, in Streiks, Aussperrungen, Kartellkämpfen, Expansionsbestrebungen den rechten Weg zu finden weiß. Unsere sittlichen Gebote sind auf einer unendlich einfacheren Stufe der wirtschaftlichen Entfaltung geprägt worden. Die notwendige Folge ist, daß sie uns heute in zahlreichen und wichtigen Fällen keinen genügenden festen Halt mehr bieten. Mit unwiderstehlicher Macht dringt dann ein brutaler Egoismus in alle diese Lücken ein. So scheint eine der ernstesten Aufgaben der Zeit darin zu bestehen, ein produktives sittliches Denken zur Fortbildung der bewährten Grundlagen unserer Sittlichkeit, entsprechend den Anforderungen einer neuen Zeit zu entwickeln, damit wir in den wilden Brandungen der modernen wirtschaftlichen Kämpfe nicht mehr als hilfloses, steuerloses Wrack umhertreiben und zerschellen.

„Eine Ethik so kurz, so tief, so unkasuistisch wie möglich“, wie Harnack erklärte, „aber dazu bei der Kompliziertheit unserer Verhältnisse einen Katechismus guter Sitten, damit wir nicht im

Dunkeln tappen und vielfach dort unsere Nebenmenschen schädigen, wo wir ihnen nützen sollen.“

Theologen und Ethiker stimmen aber darin überein, daß nicht sie, sondern nur die Nationalökonomien die volle Kenntnis des wirtschaftlichen Getriebes besäßen, um diese Brücke von den theoretisch unbestrittenen obersten Maximen zur Praxis des wirtschaftlichen und sozialen Lebens zu schlagen.¹⁾

Diese wenigstens theoretisch herrschende Sittenlehre stellt noch immer den weitaus zuverlässigsten Kompaß dar, den wir im Gewoge der sozialen Konflikte besitzen. Welche Folgen eine sozialpolitische Maßregel in volkswirtschaftlicher oder politischer Beziehung haben wird, läßt sich niemals mit absoluter Bestimmtheit im voraus berechnen. Deshalb wird, durchaus mit Recht, auch immer wieder die Frage aufgeworfen werden, welche Beurteilung oder Verurteilung denn aktuelle soziale Zustände und die Vorschläge zu ihrer Verbesserung vor dem Forum der höchsten sittlichen Ideale finden müssen. Wie sehr gerade im geläuterten sittlichen Bewußtsein ein unerschöpflicher Kräftevorrat für die Entfaltung der sozialen Reform aufgespeichert ist, wird auch von den Gegnern vollkommen anerkannt. Bekämpfen sie doch nichts heftiger und fanatischer als den von ihnen sogenannten „Sozialmoralismus“, eben die Wertung unserer ökonomischen und sozialen Zustände vom Standpunkte der christlichen Moral. Es gäbe, wie A. Tille,²⁾ der Vorkämpfer dieses Anti-Sozialmoralismus, jammerte, kaum noch einen Deutschen, dessen wirtschaftliche, gesellschaftliche und politische Überzeugungen

¹⁾ Vgl. Verhandlungen des Chemnitzer evang.-soz. Kongresses. 1910. S. 52—89; Gottschick, Ethik. 1907. S. 193.

²⁾ A. Tille, Generalsekretär des Arbeitgeberverbandes der Saarindustrie, Die Berufsstandspolitik des Gewerbe- und Handelsstandes. 1910. 4 Bde. Nicht dadurch, daß jemand Leben und Persönlichkeit bei einer Tätigkeit einsetzt und dem Gemeinwohl zu dienen sucht, das, nach dem Ausspruche von Alfred Krupp, den Zweck der Arbeit bildet, sondern dadurch, daß jemand Vermögenswerte in ertragswirtschaftlichen Unternehmungen riskiert, wird nach Tille die höchste Leistung vollbracht. Welch groteske Umwertung aller Werte sich von diesem Standpunkte aus ergibt, mag im Tilleschen Werke selbst nachgeschlagen werden. Zur Kritik desselben vgl. W. Zimmermann, Die Umkehrung der Sozialwirtschaftslehre durch Herrn Tille. J. f. G. V. 36. Jahrg. S. 1365—1407.

nicht in irgendwelcher Hinsicht „von moralistischer Säure angefressen wären“. Derartige Versuche, Ideen von Darwin und Nietzsche dadurch zu mißbrauchen, daß man sie im kapitalistischen Interesse zur Minierarbeit gegen die Fundamente unserer sittlichen Kultur verwertet, richten sich von selbst. Es genügt hier die Feststellung, daß es nicht nur einen proletarischen, sondern auch einen kapitalistischen Anarchismus gibt. Die Koketterie mit dem letzteren dürfte das beste Mittel sein, um dem ersteren die vorteilhaftesten Entwicklungsbedingungen zu verschaffen.

Dagegen ist noch ein Wort über eine Gruppe von Gelehrten zu sagen, welche im vermeintlichen Interesse strenger Wissenschaftlichkeit von den Sozialwissenschaften denselben Verzicht auf Werturteile, zumal solche sittlicher und politischer Art, verlangten, der in den mathematisch-naturwissenschaftlichen Disziplinen besteht. Daß der Mensch dort nicht sittlich wertet, wo es sich, wie z. B. beim Laufe der Gestirne, um unpersönliche Vorgänge handelt, die seiner Einflußnahme absolut entrückt bleiben, ist selbstverständlich. Ganz anders in den Sozialwissenschaften, in denen der Mensch mit den Menschen um des Menschen willen sich befaßt. Hier ist ein vollständiger Verzicht auf Werturteile, wie ich an anderer Stelle ausführlicher zu zeigen gesucht habe,¹⁾ auch beim besten Willen überhaupt gar nicht möglich. Wir sind eben in unserer Sprache, in unserem ganzen Denken, Fühlen und Wollen aufs stärkste mit Wertempfindungen durchsetzt, wir sind nun einmal vor allem wertende Wesen und können, ohne Ideale über uns zu haben, „im geistigen Sinne des Wortes gar nicht aufrecht gehen“ (A. Riehl). Man gibt sich entweder einer Selbsttäuschung hin oder interpretiert den Begriff des Werturteils sehr eng, wenn man das Gegenteil für möglich hält. Was eben überhaupt nicht ausführbar ist, kann natürlich auch nicht als berechtigte Forderung einer Methodenlehre anerkannt werden. Unter diesen Umständen ist es hier nicht erforderlich, die Gründe, die für dieses methodische Postulat vorgebracht werden, weiter zu kritisieren. Sie bestehen im wesentlichen in der Behauptung, das sittliche Bewußtsein sei so subjektiv, zeige so geringe Übereinstimmung, daß Deduktionen, die von solchen

¹⁾ Der Kampf um das sittliche Werturteil in der Nationalökonomie. J. f. G. V. 36. Jahrg. S. 515—555; vgl. auch K. E. Nickel, Normative Wirtschaftswissenschaft. 1920.

subjektiven sittlichen Normen ausgingen, eben immer nur beschränkte Anerkennung finden könnten, also des eigentlichen Kriteriums der Wissenschaftlichkeit, der absoluten Gültigkeit, entbehrten.

Diese Richtung lehrt, wie ersichtlich, nicht einen Anti-Moralismus, sondern nur einen anethischen Betrieb der Sozialwissenschaften. Die Anti-Sozialmoralisten erblicken in dieser Stellungnahme aber doch schon eine Art Götterdämmerung der sozial-ethischen Nationalökonomie und erhoffen von ihr eine starke Förderung ihrer Zwecke.

Daß über der Beurteilung die unbefangene Erforschung der Dinge, wie sie sind, und der kausalen Zusammenhänge, in denen sie stehen, nicht vernachlässigt werden darf, ist eine Selbstverständlichkeit, von der um so weniger großes Aufheben zu machen ist, als gerade die sogenannte ethische Nationalökonomie für die Erforschung der Tatsachen mehr geleistet hat als irgend eine andere Richtung.

Die Ethik ist schließlich nicht allein als Ursache, sondern auch als Wirkung der sozialen Reform zu erörtern. Die Übersicht über die Arbeiterverhältnisse, die der fessellose Kapitalismus erzeugte, hat die sittliche Gefährdung deutlich genug erkennen lassen, welche solche Zustände für die Gesellschaft bedeuten. Auch die Statistik der Kriminalität bestätigt den innigen Zusammenhang, der zwischen den wirtschaftlich-sozialen Umständen und den Verletzungen der Rechtsordnung obwaltet. Die Häufigkeit der Verbrechen schwankt mit den wirtschaftlichen Konjunkturen, mit der Grundeigentumsverteilung, mit der Stellung im Berufe, mit der Art des Berufs, mit der Klassenzugehörigkeit.¹⁾ Die stärkere Beteiligung der unteren Klassen an den Rechtsverletzungen, beruht aber nicht, wie in der Regel angenommen wird, allein auf den unmittelbaren Einwirkungen der Not, d. h. auf den Versuchungen, die aus ihr hervorgehen, sondern auch auf der ganzen physischen, psychologischen und geistigen Degeneration, auf der Vergiftung des Organismus durch Überanstrengungen, Alkoholismus, Tuberkulose, Syphilis und gewerbliche Gifte. Auf diesem Wege entsteht eine besondere Erregbar-

¹⁾ Aschaffenburg, Das Verbrechen und seine Bekämpfung. Heidelberg 1903.

keit einerseits, eine bemerkenswerte Abschwächung der sittlichen Hemmungseinrichtungen andererseits. Insofern ist das Verbrechen nicht das „Kind der Armut“, sondern „die Armut bereitet ein Bett für die Kriminalität in dem Sinne, daß sie zuvor Schwächliche und Degenerierte erzeugt, und zwar mit Hilfe einer langen, von Generation zu Generation wachsenden Arbeit“. ¹⁾

Je größer der Anteil wird, den die sozialen Ursachen der Kriminalität erlangen, desto willigeres Ohr findet die Lehre, daß Sünde und Verbrechen ausschließlich durch die sozialen Umstände bestimmt werden, daß die Gesellschaft und nicht der Verbrecher, das unschuldige Opfer einer schlechten Ordnung, auf die Anklagebank gehöre. Derartige Gedankengänge, durch die Tagespresse in die weitesten Kreise getragen, untergraben notwendig das Bewußtsein der Selbstverantwortlichkeit und räumen damit die stärkste Sicherung gegen sitten- und rechtswidriges Verhalten aus dem Wege.

Indem die soziale Reform den Kampf gegen alle sozialen Ursachen der Unsittlichkeit aufnimmt; indem sie die Urzelle aller menschlichen Gesittung, die Familie, schützt und, wo sie bereits verfällt, wieder herstellt; indem sie die Würde des Menschen vor der Unterwerfung unter die Verwertungsinteressen des Besitzes verteidigt und um eine gerechtere Einkommensverteilung sich bemüht: gibt sie den Angehörigen der Arbeiterklasse das Bewußtsein der sittlichen Freiheit und Selbstverantwortlichkeit zurück und leistet damit Entscheidendes für die Vertiefung und Ausbreitung der sittlichen Kultur.

¹⁾ Vgl. Niceforo, Anthropologie der nicht besitzenden Klassen, deutsch von R. Michels. 1910. S. 371; S. u. B. Webb, Das Problem der Armut (deutsch von Helene Simon). 1912.

Zweites Kapitel.

Die Vorbereitung sozialer Reformen.

19. Die Organisation gesetzlicher Arbeiter-Vertretungen.

(Arbeiterkammern oder Arbeitskammern.) ¹⁾

Der Wert, den das Wahlrecht zu den gesetzgebenden Körperschaften für die Arbeiterklasse besitzt, ist bereits besprochen worden, als es galt, die Verhältnisse inniger Wechselwirkung zu beleuchten, die zwischen staatlichem Leben und sozialer Reform bestehen.

Nun gibt es in vielen Staaten noch gesetzlich geordnete Einrichtungen, in denen die berufsständischen Interessen, unabhängig von dem Ausfall der allgemeinen Wahlen, eine unter allen Umständen gesicherte Vertretung finden. Diese Landwirtschafts-, Handels-, Gewerbe- und Handwerkerkammern bringen aber nicht nur das allgemeine Berufsinteresse zum Ausdruck, sondern vertreten, soweit Fragen des Arbeitsverhältnisses zur Erörterung stehen, auch noch mit beachtenswertem Nachdrucke die besondere Auffassung der Arbeitgeber. Unter diesen Umständen wurde der Ausbau der staatlich organisierten Interessen-Vertretungen durch Einfügung von Arbeiterkammern als ein Gebot elementarer Gerechtigkeit betrachtet. Für das Gebiet des Deutschen Reiches konnte auf derartige Einrichtungen um so weniger Verzicht geleistet werden, solange in den Regierungskreisen eine tiefwurzelnde Abneigung bestand, mit den vorhandenen freien, meist sozialdemokratisch gesinnten Arbeiterorganisationen in amtliche Beziehung zu treten. ²⁾ Die Folge war, daß bei der Vorbereitung sozialpolitischer Gesetz-

¹⁾ In dem folgenden Paragraphen müssen zum Teil Angelegenheiten erörtert werden, deren volles Verständnis bereits die Kenntnis späterer Abschnitte dieses Werkes voraussetzt. Es empfiehlt sich deshalb, ihn entweder jetzt zu überschlagen oder ihn nach der Lektüre des ganzen Bandes nochmals vorzunehmen.

²⁾ Evangelische und katholische Arbeitervereine wurden ja gleich den christlichen und Hirsch-Dunckerschen Gewerkschaften eher von den Behörden berücksichtigt, aber diese Vereinigungen waren weder überall vorhanden, noch auch stark genug an Mitgliedern, um die Übergehung der sozialistischen Gewerkschaften unbedenklich erscheinen zu lassen.

entwürfe die Arbeiter im Gegensatz zu den Unternehmerkreisen entweder gar nicht, oder nur in unzulänglicher Weise zur Mitwirkung herangezogen wurden. Die Einflüsse der einseitigen Arbeitgeber-Vertretungen vermochten so Maßregeln, die ihnen unerwünscht waren, schon in ihrer Entstehung zu vereiteln oder doch den Regierungsentwürfen ein Gepräge zu verleihen, das dem Standpunkte der Arbeitgeber in zu weitgehendem Maße Rechnung trug und auf parlamentarischem Wege nicht immer ausreichend verbessert werden konnte.

Die Mängel der bestehenden Verhältnisse wurden in der Regel auch gar nicht bestritten. Schon in den kaiserlichen Erlässen vom 4. Februar 1890 wurde deshalb eine besondere Organisation zur Vertretung der Arbeiterinteressen in Aussicht gestellt. „Durch eine solche Einrichtung“, hieß es damals, „ist den Arbeitern der freie und friedliche Ausdruck ihrer Wünsche und Beschwerden zu ermöglichen und den Staatsbehörden Gelegenheit zu geben, sich über die Verhältnisse der Arbeiter fortlaufend zu unterrichten und mit den letzteren Fühlung zu behalten.“

Über die Wege, auf denen das vorschwebende Ziel am besten erreicht werden könnte, gingen die Ansichten freilich weit auseinander. Es sind hauptsächlich drei Vorschläge gemacht worden:

1. Die Reichsregierung dachte ursprünglich an eine Erweiterung der Befugnisse, welche den Gewerbegerichten durch die Novelle vom 31. Juli 1901 im § 70 Abs. 2 bereits zugesprochen worden sind.¹⁾ Dagegen wurde geltend gemacht, daß als Beisitzer der Gewerbegerichte, wie es ihren richterlichen Funktionen durchaus entspricht, Arbeiter und Arbeitgeber in gleicher Zahl fungieren, daß sie also keine eigentliche Interessenvertretung der Arbeiter darstellen können.

2. Von einigen Sozialpolitikern,²⁾ insbesondere solchen der

¹⁾ Die Bestimmung des Gewerbegerichts-Gesetzes lautet: „Das Gewerbegericht ist berechtigt, in gewerblichen Fragen Anträge an Behörden, an Vertretungen von Kommunalbehörden und an die gesetzgebenden Körperschaften der Bundesstaaten oder des Reiches zu richten.“

²⁾ In wissenschaftlichen Kreisen hat namentlich Prof. Harms für Arbeitskammern Propaganda gemacht; vgl. dessen Schriften: Die Holländischen Arbeitskammern. Tübingen 1903. Deutsche

Zentrumspartei (Prof. Hitze), wurden von den Gewerbegerichten durchaus unabhängige besondere Arbeitskammern vorgeschlagen, in welchen ebenfalls Arbeitgeber und Arbeiter in gleicher Weise vertreten sein sollten. Man erwartete von dieser Vereinigung eine Überbrückung der sozialen Gegensätze, also eine Förderung des sozialen Friedens, und glaubte auch, daß derartige Einrichtungen am besten den in den Februar-Erlässen ausgesprochenen Absichten entsprechen würden.¹⁾

Auch gegenüber diesem Plane ist vor allem der Einwurf geltend gemacht worden,²⁾ daß er die Ungerechtigkeit der obwaltenden Verhältnisse nicht aufheben würde. Der Arbeiter bliebe nach wie vor verkürzt. Die Arbeitgeber hätten einmal in den Handelskammern ihre besondere Vertretung und wären außerdem noch in der Lage, ihrem Standpunkte in den paritätischen Arbeitskammern Geltung zu verschaffen. Und wenn man glaube, die doppelte Vertretung der Unternehmer mit ihren größeren Pflichten und ihrer weitergehenden Verantwortung rechtfertigen zu können, so gerate man erstrecht auf abschüssige Bahnen. Die hervorragende Stellung der Unternehmer in unserer Volkswirtschaft könne die Regierung vielleicht mit Recht bestimmen, dem Guthaben der Unternehmervvertretung ein größeres Gewicht zuzuerkennen, sie könne aber niemals eine Einrichtung begründen, welche den Arbeitern

Arbeitskammern. Tübingen 1904 und Art. Arbeitskammer; Adler-Harms, Art. W. Arbeitskammer. Im übrigen orientieren über die Arbeitskammerfrage: Dochow, Arbeitskammern. J. f. S. V. XXVIII. S. 1090—1106; Erzberger, Die Industrie(arbeits-)kammern im Reichstage. Jena 1905 und Schriften der Gesellschaft für soziale Reform. 16., 19. und 21. Heft. Jena 1904, 1905 und 1906; Köppe, Die Arbeitskammerfrage und die Lohnausschüsse. J. f. N. St. III. F. 43. Bd. S. 593—632.

¹⁾ Es handelt sich um folgenden Passus des Erlasses: „Für die Pflege des Friedens zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern sind gesetzliche Bestimmungen über die Formen in Aussicht zu nehmen, in denen die Arbeiter durch Vertreter, welche ihr Vertrauen besitzen, an der Regelung gemeinsamer Angelegenheiten beteiligt und zur Wahrnehmung ihrer Interessen bei Verhandlung mit den Arbeitgebern und mit den Organen Meiner Regierung befähigt werden.“

²⁾ Diese Einwände sind auch von mir selbst in der 4. Aufl. vertreten worden.

den vollkommen freien Ausdruck ihrer Auffassungen verwehren oder erschweren würde. Bei dem Antagonismus, der heute nun einmal vorhanden sei, müsse ferner befürchtet werden, daß bei gemeinsamer Beratung der Einfluß der gemäßigeren Elemente auf beiden Seiten in verhängnisvoller Weise zurückgedrängt würde. Ein Unternehmer entschlöße sich in Anwesenheit von Arbeitervertretern nur ungern dazu, gegen die Haltung anderer Unternehmer aufzutreten und die Meinungsäußerungen der Arbeitermitglieder zu unterstützen. Und das gleiche gälte vice versa natürlich auch von den Arbeitern. Seien beide Teile unter sich, so fielen diese Bedenken weg.

Die sozialen Gegensätze zu versöhnen, das Einvernehmen zwischen Arbeitgebern und Arbeitern zu verbessern, das alles könne überhaupt gar nicht die Aufgabe eines einzelnen Organes sein, sondern nur die der gesamten Sozialpolitik. Und diese gesamte Sozialpolitik werde ihr Ziel um so besser erreichen, je mehr es ihr gelänge, dem Arbeiter das Bewußtsein der Gleichberechtigung zu verschaffen. Dieses Bewußtsein aber werde dadurch, daß man die Arbeiter in bezug auf die von Staats wegen organisierten Interessenvertretungen verkürze, ganz gewiß nicht befördert werden.

3. So haben denn viele Arbeiter- und Unternehmerorganisationen und hervorragende Sozialpolitiker, ja selbst hohe Staatsbeamte wie der württembergische und der badische Minister des Innern reine Arbeiterkammern befürwortet.¹⁾ Sie erschienen um

¹⁾ Vgl. die Äußerungen von Prof. Bücher in der Z. f. St. W. LX, S. 400, 401 und die vorzüglichen Darlegungen des Baurates Dr. Fuchs, früheren badischen Fabrikinspektors, im A. f. s. G. XX, S. 101—113. Prof. Biermer, der selbst zwar die Notwendigkeit einer von Staats wegen zu organisierenden Interessenvertretung der Arbeiter leugnete, anerkannte (Sammlung nationalökonomischer Aufsätze und Vorträge, 1. Bd., 2. Heft, Gießen 1905) die von den Anhängern der Arbeiterkammern vorgebrachten Argumente: „Sie forderten reine Arbeiterkammern und lehnten lebensunfähige Zwitterorgane wie die Arbeitskammern mit Entschiedenheit ab. Man muß zugeben, daß diese Kritik folgerichtig gedacht war. Bei der notorischen Unversöhnlichkeit der Gegensätze beider Parteien verspricht ein zwangsweises Zusammenwirken nichts anderes als fortgesetzte Reibereien, Krakehl, im günstigen Falle Zufallsmajorisierungen und auf der anderen Seite Separatvoten der unterlegenen Minderheit. Mit einer solchen Karikatur von „selbstverwaltender Mitarbeit“ der

so mehr als das anzustrebende Ziel, als die Erfahrungen, die das Ausland — Holland, Belgien und Frankreich — mit paritätischen Arbeitskammern gemacht hat, ziemlich unbefriedigend ausgefallen sind. Allerdings ist es fraglich, ob der Mißerfolg mehr schlechten Finanzen und einer unzweckmäßigen Kombination sehr verschiedener Funktionen oder der Zusammenkoppelung von Arbeitern und Arbeitgebern zugeschrieben werden muß.¹⁾

Am 4. Februar 1908, also am 18. Jahrestage der Februar-Erlasse Kaiser Wilhelms II., wurde dem Bundesrate von seiten des Reichsamtes des Innern ein Gesetzentwurf betr. die Errichtung von Arbeitskammern vorgelegt.²⁾ Damit hatte die oberste sozialpolitische Reichsbehörde den Gedanken, die Gewerbeberichte in Arbeitskammern auszubauen, fallen gelassen und den Wünschen nach besonderen paritätischen Arbeitskammern entsprochen. Die Errichtung sollte in Anlehnung an die Einteilung und die Bezirke der für die Unfallversicherung bestehenden gewerblichen Berufsgenossenschaften erfolgen. Die Arbeitskammern waren nach § 2 des Gesetzes

Interessenten ist dem Staate nicht das mindeste genützt.“ (S. 52.) Auch auf dem Frankfurter Arbeiterkongreß (1903), der sich für Arbeitskammern erklärte, wurde zugegeben, daß viele Arbeiter im Prinzip für Arbeiterkammern seien. In Bremen und in Württemberg wurden von sozialdemokratischer Seite Arbeiterkammern beantragt, während die an den Reichstag gerichteten Anträge der sozialdemokratischen Fraktion außer der Errichtung eines Reichsarbeitsamtes Arbeitsämter, Arbeitskammern und Einigungsämter mit weitgehenden Befugnissen verlangten. Auf dem Kölner Gewerkschaftskongresse (Mai 1905) haben 151 Delegierte mit 771 663 Stimmen gegen 44 Delegierte mit 379 431 sich für Arbeiterkammern erklärt.

¹⁾ Vgl. außer der bereits genannten Arbeit von Harms, Die holländischen Arbeitskammern (1903), noch die Referate von Harms, Jay und Varlez über die Arbeitskammern in Holland, die Arbeitsräte in Frankreich und die Organisation der Industrie- und Arbeitsräte in Belgien in den Schriften der Gesellschaft für soziale Reform. Heft 12 u. 13. Jena 1903/04. Die italienischen Camere de lavoro sind reine Arbeitervertretungen, aber nicht von Staats wegen organisierte. Vgl. Pinardi und Schiavi, Die italienischen Arbeitskammern. Schriften der Gesellschaft für soziale Reform. Heft 14. Jena 1904.

²⁾ Vgl. über die Schicksale dieses Entwurfs Köppe, Die Arbeitskammerfrage und die Lohnausschüsse. J. f. V. St. III. 43. Bd. S. 593—631.

berufen, „den wirtschaftlichen Frieden zu pflegen. Sie sollen die gemeinsamen gewerblichen und wirtschaftlichen Interessen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer der in ihnen vertretenen Gewerbebezüge sowie die auf dem gleichen Gebiete liegenden besonderen Interessen der beteiligten Arbeitnehmer wahrnehmen.“

Nach § 3 gehörte zu den Aufgaben der Arbeitskammern

1. ein gedeihliches Verhältnis zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern zu fördern;

2. die Staats- und Gemeindebehörden in der Förderung der im § 2 bezeichneten Interessen durch tatsächliche Mitteilungen und Erstattung von Gutachten zu unterstützen. Sie sind befugt, Erhebungen über die gewerblichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der in ihnen vertretenen Gewerbebezüge in ihrem Bezirke zu veranstalten und bei solchen mitzuwirken. Auf Ansuchen der Staats- und Gemeindebehörden haben sie Gutachten zu erstatten;

3. Wünsche und Anträge, die ihre Angelegenheiten (§ 2) betreffen, zu beraten;

4. Veranstaltungen und Maßnahmen, welche die Hebung der wirtschaftlichen Lage und der allgemeinen Wohlfahrt der Arbeitnehmer zum Zwecke haben, anzuregen und auf Antrag der Vertreter der hierfür getroffenen Einrichtungen an deren Verwaltung mitzuwirken.

Die Arbeitskammern (§ 4) sind befugt, innerhalb ihres Wirkungskreises (§§ 2, 3) Anträge an Behörden, an Vertretungen von Kommunalverbänden und an die gesetzgebenden Körperschaften der Bundesstaaten oder des Reichs zu richten.

Die Arbeitskammern können nach § 6 bei Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern der in ihnen vertretenen Gewerbebezüge über die Bedingungen der Fortsetzung oder Wiederaufnahme des Arbeitsverhältnisses als Einigungsamt angerufen werden, wenn es an einem hierfür zuständigen Gewerbegericht fehlt oder die beteiligten Arbeitnehmer in den Bezirken mehrerer Gewerbegerichte beschäftigt sind, oder wenn die Einigungsverhandlungen bei dem zuständigen Gewerbegericht erfolglos verlaufen sind.

Während die Umschreibung der Kammeraufgaben im allgemeinen Zustimmung fand, wurden die organisatorischen Leitgedanken des Entwurfes fast auf allen Seiten energisch bekämpft.

Bedenken erregte namentlich die Anlehnung an die ohnehin bei den Arbeitern nicht sehr populären Berufsgenossenschaften. Es erscheine richtiger, von territorialen Gesichtspunkten auszugehen und unter Rücksichtnahme auf die natürlichen Industriebezirke beruflich gemischte Kammern zu errichten, eventuell mit Ortskammern als Unter- und einer Reichsarbeitskammer nebst Reichsarbeitsamt als Überbau.

Um die besonderen beruflichen Interessen wahrzunehmen, könnten innerhalb der Kammern für die Hauptberufsgruppen des Bezirks Fachabteilungen geschaffen, ja auch Vereinigungen der Fachabteilungen verschiedener Kammern ins Auge gefaßt werden. Im übrigen dürfte sich aber die berufliche Mischung gerade für die Pflege friedlicher Beziehungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern wohlthätig erweisen. Das Arbeitsverhältnis befände sich eben innerhalb der einzelnen Berufe auf einer sehr verschiedenen Stufe der Ausbildung. Es könnten also die Arbeitgeber und Arbeiter, deren Gewerbe sich schon zu einem höheren Entwicklungsstadium durchgerungen hätten, gerade bei beruflicher Mischung am leichtesten ihre Erfahrungen denjenigen zur Verfügung stellen, welche noch mit den Krankheiten der Entwicklungsjahre kämpfen müßten. Auch bei der Beilegung von Arbeitsstreitigkeiten würden die Angehörigen der nicht unmittelbar am Streite beteiligten Berufe unter Umständen die vermittelnde Tätigkeit des neutralen Vorsitzenden unterstützen können.

Ganz unbefriedigend sei die Ordnung des Wahlrechts für die Arbeiter ausgefallen. Sie ließe sich nur unter dem Gesichtspunkte verstehen, daß eine möglichst geringe Zahl von Arbeitervertretern sozialdemokratischer Richtung in die Kammern gelangen sollte.

Da der § 103 d der Gewerbeordnung den Handwerkskammern die Möglichkeit gibt, bis zu einem Fünftel ihrer Mitgliederzahl sich durch Zuwahl von sachverständigen Persönlichkeiten, die nicht unmittelbar im Berufe tätig zu sein brauchen, zu ergänzen, so müßte auch für die Arbeitskammer eine ähnliche Erweiterung vorgesehen werden. Nur dann würde es möglich sein, die eigentlich führenden Persönlichkeiten auf beiden Seiten unter allen Umständen für die Kammertätigkeit nutzbar zu machen.¹⁾

¹⁾ Vgl. über die Stellungnahme gegenüber dem Entwurfe insbesondere „Kundgebungen zum Arbeitskammer-Entwurf“ in S. P. S. C. XVII. S. 636—638, 659—662, 689—691, 718—720.

Bei der großen Bedeutung, welche die technischen Angestellten für die Gestaltung der Arbeiterverhältnisse besäßen, würde ihre Eingliederung in eine besondere Abteilung der Arbeitskammern erhebliche Vorteile begründen.¹⁾

Die Regierung legte am 25. November 1908 einen zweiten Entwurf vor, der in wichtigen Punkten dieser Kritik Rechnung trug. Die Zuziehung von Sachverständigen mit beratender Stimme und die Abgabe von Separatvoten sollten zulässig sein. Die Kommission des Reichstages ging aber, namentlich in der Frage der Mitwirkung der Verbandsbeamten, über die Konzessionen der Regierung noch weit hinaus. Nach ihren Beschlüssen wurden für wählbar erklärt: Personen, die wenigstens 3 Jahre lang den betreffenden Gewerbebezügen als Arbeitgeber oder Arbeiter angehört haben und seit mindestens einem Jahre im Kammerbezirke wohnen, sowie als Arbeitgeber-Vertreter auch Personen, die seit mindestens einem Jahre als Vorsitzende oder Beamte beruflicher Organisationen der Arbeitgeber in den betreffenden Gewerbebezügen tätig sind und im Kammerbezirke wohnen. Doch sollte die Zahl dieser Personen nicht mehr als je $\frac{1}{4}$ der Arbeitgeber und Arbeitervertreter übersteigen.

Obwohl diese Bestimmungen die Parität zugunsten der Organe der Arbeitgeberverbände verletzten, da für diese nicht die Bedingung 3 jähriger Tätigkeit in Berufe aufgestellt wurde, erschienen sie der Regierung unannehmbar und wurden in den am 11. Januar 1910 vorgelegten dritten Entwurf nicht aufgenommen. Aber auch die Mehrheit des Reichstages beharrte auf ihrer Stellungnahme und so kam die ganze Aktion vorläufig zu einem negativen Abschlusse.

Da in den Kaiserlichen Erlässen davon gesprochen worden war, daß die Arbeiter Vertreter erhalten sollten, die ihr Vertrauen besäßen, und der Staatssekretär des Reichsamtes des Innern sich in der Reichstagsrede vom 7. Dezember 1910 über die Tätigkeit der Arbeitersekretäre, die ja auch in bemerkenswerter Weise bei

¹⁾ Vgl. Potthoff, Die Vertretung der Angestellten in Arbeitskammern (Schriften der Gesellschaft für soz. Reform, 19. Heft). Jena 1905; Sohlich, Technische Angestellte in Arbeitskammern. 2. Aufl. (Schriften des Bundes der technisch-industriellen Beamten Nr. 5). Berlin 1907.

der amtlichen Arbeiterstatistik bereits mitwirkten, mit großer Anerkennung ausgesprochen hatte, erschien die Politik der Regierung auffällig und wurde hie und da auf bindende Zusicherungen, die Arbeitgeber-Vertretungen gegenüber eingegangen worden seien, zurückgeführt.

Der Siegeslauf der Tarifverträge und Tarifgemeinschaften hat dann der Arbeitskammer-Idee zweifelsohne manchen Anhänger entzogen. Dabei wurde freilich nicht gebührend beachtet, daß die Arbeitskammern gerade für Gewerbe in Aussicht genommen waren, in denen bis dahin, wegen der prinzipiell ablehnenden Haltung der Arbeitgeber, Verhandlungen über die Arbeitsbedingungen von Verband zu Verband noch nicht bestanden, also z. B. für den Ruhrbergbau und die rheinisch-westfälische Großeisenindustrie. Es würde aber auch allen noch nicht organisierten oder nur schwer organisierten Arbeitskräften, wie den Hausarbeitern,¹⁾ ein angemessener Anteil an der Regelung der Arbeitsverhältnisse erst durch die Verwirklichung des Kammergedankens verschafft worden sein.

Es gab deshalb viele Sozialpolitiker, die nicht nur das Scheitern der Arbeitskammern aufrichtig beklagten, sondern neben ihnen auch noch die Errichtung von besonderen Arbeiterkammern befürworteten.²⁾

Im Hinblick auf die Änderungen, die im Verhältnis der Reichsregierung zur Sozialdemokratie durch den Krieg entstanden waren, versuchten die freien Gewerkschaften seit dem Herbst 1917 neuerdings eine ihren Wünschen entsprechende öffentlich-rechtliche Vertretung der Arbeitnehmer zu Stande zu bringen.³⁾ Der Entwurf, den die Regierung am 19. April 1918 dem Reichstage vorlegte⁴⁾, schlug aber sachlich abgegrenzte Kammern vor, während sich die Arbeiterorganisationen nur mit räumlich abgegrenzten zufrieden geben wollten. Auch die Ausdehnung der Kammern auf die Verkehrs-

¹⁾ Um die Hausindustrie für das Scheitern des Arbeitskammergesetzes einigermaßen zu entschädigen, wurden in das Hausarbeitsgesetz vom 20. Dezember 1911 „Fachausschüsse“ aufgenommen.

²⁾ Vgl. Köppe a. a. O. S. 596; v. Zwiédineck, Sozialpolitik. S. 168.

³⁾ Corr. 8. und 15. Dezember 1917 und Arbeitskammerentwurf der Gewerkschaften aller Richtungen. S. P. XXVII. S. 138.

⁴⁾ Genaue Inhaltsangabe S. P. XXVII. S. 465 ff.

anstalten des Reiches und der Gliedstaaten, die Einfügung der im Hilfsdienstgesetz enthaltenen Vorschriften über die Arbeiterausschüsse und die Einbeziehung der Angestellten war von der Regierung abgelehnt worden.¹⁾ So konnte auch dieses Mal ein positives Ergebnis unter dem alten Regime nicht erreicht werden.

20. Das wirtschaftliche Rätssystem.

Schon vor dem Ausbruch der Revolution hatten sich die maßgebenden Arbeitgeber- und Arbeitnehmer-Verbände soweit genähert, daß am 15. November 1918 eine Vereinbarung unterzeichnet werden konnte, die eine Zentralarbeitsgemeinschaft begründete und die Einführung von Arbeiterausschüssen in allen Betrieben mit mehr als 50 Arbeitern zusicherte.²⁾ So entstand in manchen Beziehungen ein Ersatz für die wiederum gescheiterten Arbeitskammern.

In die weitere Entwicklung hat die Regierung der Volksbeauftragten mehrfach eingegriffen (Verordnung betr. Entlohnung und Errichtung von Fachausschüssen im Bäckerei- und Konditoreigewerbe vom 2. Dez. 1918; Verordnung betr. Errichtung von Fachausschüssen für Heimarbeit vom 13. Jan. 1919; Verordnungen betr. Arbeitskammern im Bergbau vom 18. Jan. und 8. Februar 1919.³⁾ Die Verordnung vom 23. Dez. 1918 ordnete für alle Betriebe, Verwaltungen und Büros, in denen in der Regel mindestens 20 Arbeiter oder Angestellte beschäftigt werden, die Einführung von Ausschüssen an.⁴⁾

Mit der Revolution waren zahlreiche örtliche politische Arbeiter- und Soldatenräte, schließlich auch ein „Zentralrat der deutschen sozialistischen Republik“ entstanden. Vielfach wurde nach russischem Muster an Stelle der Demokratie eine Klassenherrschaft des Proletariates oder, besser gesagt, vor allem der kommunistisch oder syndi-

¹⁾ Protokoll der Verhandlungen des 10. Kongresses der Gewerkschaften Deutschlands. Berlin 1919. S. 163 ff.

²⁾ Arbeitsrecht und Arbeiterschutz. Sozialpolitische Maßnahmen der Reichsregierung seit dem 9. November 1918. Denkschrift für die Nationalversammlung vom Reichsarbeitsminister Bauer. 1919. Berlin. S. 88 ff.

³⁾ a. a. O. S. 34, 27, 26.

⁴⁾ a. a. O. S. 11 ff.

kalistisch gerichteten Teile der Arbeiterklasse mit terroristischen Mitteln zu begründen versucht.

Während der Gedanke des politischen Rätssystemes¹⁾ (Alle Macht den Arbeiterräten!) bei den Wahlen zur verfassunggebenden Nationalversammlung mit erdrückender Mehrheit verworfen wurde, gab es nicht nur innerhalb der Mehrheitssozialdemokratie, sondern auch in den Kreisen antisozialistischer Politiker einflußreiche Persönlichkeiten, die mit großem Eifer die Verwertung des Rätegedankens im Wirtschaftsleben befürworteten. Man ging dabei von folgenden Überlegungen aus:²⁾ Die Gewerkschaften befassen sich nur mit der Verbesserung der Arbeitsbedingungen im Systeme der alten Wirtschaftsordnung. Das innere seelische Verhältnis des Arbeiters zu seiner Arbeit, seiner Berufstätigkeit, ist damit noch nicht umgestaltet worden. Der Arbeiter will und muß aber auch als Produzent vertreten sein. Er muß, da er bei der modernen Produktionsweise mit ihrer unendlich weit ausgebildeten Arbeitsteilung nicht mehr als alleiniger Schöpfer eines Werkes sich betätigen kann, dadurch für den daraus entstandenen Verlust an Berufs- und Arbeitsfreude entschädigt werden, daß er einen Überblick über den Gesamtprozeß der Produktion erhält. Je weniger der Arbeiter noch sachlich Schöpfer des in gesellschaftlicher Arbeit entstandenen Produktes sein kann, desto mehr soll er es geistig werden dadurch, daß er die besondere eigene Arbeitsleistung als notwendigen Bestandteil des Produktionsprozesses empfindet und bei ihrer Ausübung die Verantwortung für das Endergebnis mit übernimmt. Erst dadurch erhebt sich die Arbeit wieder zu einem ethischen Faktor und hört auf ein im engsten Individual- oder Geschäftsinteresse ausgenutztes Erwerbsmittel zu sein.

Um diese Grundgedanken ranken sich noch manche andere Wünsche. Die Nutzung der Arbeitskraft soll überhaupt nicht mehr

¹⁾ Die Parteien und das Rätssystem. Parteiprogramm, Anträge, Aufsätze und Äußerungen hervorragender Politiker aller Parteien nebst den Gesetzentwürfen der Deutschen und der Österreichischen Regierung. Charlottenburg 1919. H. Herrfahrdt, Das Problem der berufsständischen Vertretung. 1921.

²⁾ J. Kaliski, Der Rätegedanke beim Neuaufbau Deutschlands. S. M. 1919. I. S. 229 ff.; Max Cohen, Der Rätegedanke im ersten Revolutionsjahr. S. M. 1919 II. S. 1043—1055.

als Ware erscheinen, den Gesetzen der Warenproduktion und -verwertung unterliegen. Auch als Mensch muß der Arbeiter den Eigenwert jedes Menschen, seine Würde bewahren können. Der Arbeiter darf nicht mehr, wie es bisher so oft der Fall gewesen, nur Produktionsmittel sein. Der Betrieb soll sich vielmehr in ein bloßes Mittel für die menschliche Erhebung des Arbeiters verwandeln.

Das alles sind Gedanken, die ihre vornehmste Quelle nicht etwa im bolschewistischen Rußland, sondern in dem von John Ruskin beeinflussten neueren England besitzen. Im sogenannten Gildensozialismus, als dessen wirkungsvollster Vertreter Cole¹⁾ zu nennen ist, haben sie schon vor dem Weltkriege wachsenden Einfluß erlangt. Die einzelnen Gewerbe sollen nach Analogie der Gemeinden in Selbstverwaltungskörper verwandelt werden. Den Arbeitern käme dann innerhalb dieser Organisation eine ähnliche Stellung wie den Gemeindebürgern in der kommunalen Selbstverwaltung zu. So würde die politische Demokratie durch eine wirtschaftliche ergänzt werden und erst dann könnte das heiße Sehnen der Arbeiter nach Selbstbestimmung zur Ruhe kommen.

Nach früheren Darlegungen ist es zweifelhaft, ob die Arbeitsteilung von den großen Massen der Arbeiter so drückend empfunden wird wie die Vertreter des Rätegedankens annehmen. Im übrigen bietet die Entwicklung der Gewerkschaftsdemokratie (industrial democracy nach dem bezeichnenden Ausdrucke von S. und B. Webb), das Genossenschaftswesen und die politische Demokratie der Arbeiterklasse doch schon sehr viele Gelegenheiten dar, um neben der vielleicht unbefriedigenden, eintönigen Berufsarbeit brachliegende Fähigkeiten und Kräfte auszuwirken. Die Abkürzung der täglichen Arbeitszeit auf 8 Stunden schafft für derartige Betätigungen auch einen ausreichenden Spielraum. Endlich kann auch bei den geplanten Räten nur ein verschwindender Bruchteil der Arbeiter zu jener aktiven Mitwirkung am Gesamtprozesse eines Betriebes oder eines Gewerbes gelangen, von der so große Erfolge erwartet werden. Die erdrückende Mehrzahl muß auf die Abgabe eines Stimmzettels

¹⁾ G. D. H. Cole, *Self-Government in Industry*. 5. Aufl. London 1920; Ch. Leubuscher, *Sozialismus und Sozialisierung in England*. S. 58—102; E. Schuster, *Zum englischen Gildensozialismus*. J. f. N. St. 115. Bd. S. 482—504.

beschränkt bleiben. Insofern erscheinen die Gedankengänge, die von den Anhängern der Wirtschaftsräte vorgeführt wurden, nicht durchaus überzeugend.

Trotz aller Bedenken hatte sich die Regierung anlässlich großer Streikbewegungen bereits zu einer Verankerung des Rätegedankens in der Verfassung verpflichtet.

Die wichtigsten Etappen in den äußeren Kämpfen um die Entwicklung des wirtschaftlichen Räteystemes werden durch folgende Vorgänge markiert¹⁾:

Zum ersten Male wurde das Programm von Julius Kaliski am 15. Januar 1919 in der Vollversammlung der Arbeiterräte Groß-Berlins aufgestellt. Am 8. Februar 1919 erging die Verordnung über die Errichtung von paritätischen Arbeitskammern im Kohlenbergbau. Auf dem zweiten Rätekongresse in Berlin am 8. April 1919 wurde folgender von Kaliski, Cohen-Reuß und Büchel eingebrachter Antrag angenommen:

1. Die Grundlage der sozialistischen Republik muß die sozialistische Demokratie sein. Die formal demokratische, bürgerliche Demokratie wertet in ihrem Vertretersystem die Bevölkerung nach der bloßen Zahl. Die sozialistische Demokratie muß deren Ergänzung bringen, indem sie die Bevölkerung auf Grund ihrer Arbeitstätigkeit zu erfassen strebt.

2. Dies kann am besten durch die Schaffung von Kammern der Arbeit geschehen, zu denen alle arbeitleistenden Deutschen, nach Berufen gegliedert, wahlberechtigt sind.

3. Zu diesem Zweck bildet jedes Gewerbe unter Berücksichtigung aller in ihm tätigen Kategorien (einschließlich der Betriebsleitung) einen Produktionsrat, in dem die einzelnen Kategorien ihre Vertreter (Räte) entsenden. Die Landwirtschaft und die freien Berufe bilden entsprechende Vertretungen.

4. Die Räte gehen aus Wahlen hervor, die in den einzelnen Betrieben oder in den zu Berufsverbänden zusammengelegten Betrieben erfolgen.

5. Der Produktionsrat des einzelnen Gewerbebezugs der Gemeinde wird mit dem Produktionsrat des gleichen Zweiges

¹⁾ W. Israel, *Zur Entwicklungsgeschichte des Betriebsrätegesetzes*. Die Glocke vom 21. Februar 1920. S. 1472—1482.

in Kreis, Provinz, Land und Reich zu einem Zentralproduktionsrat verbunden.

6. Jeder Produktionsrat wählt Delegierte in die Kammer der Arbeit, die in der kleinsten Wirtschaftseinheit (Gemeinde) beginnt.

9. Jedes Gesetz bedarf der Zustimmung beider Kammern (der allgemeinen Volkskammer und der Kammer der Arbeit).

11. Der Kammer der Arbeit gehen in der Regel alle Gesetzentwürfe wirtschaftlichen Charakters zu. Es liegt ihr ob, auf diesem Gebiete die Initiative zu ergreifen.

Es wurde also ein dem Reichstage gleichstehendes, ausschließlich von Arbeitern gewähltes berufsständisches Organ in Aussicht genommen.

Dieser Plan hat unter der Führung Dr. Sinzheimers auf dem Weimarer Parteitage der Sozialdemokratischen Partei (18. Juni 1919) eine bemerkenswerte Umgestaltung dahin erfahren, daß neben die Arbeiterräte noch Wirtschaftsräte (die Kaliskischen „Produktionsräte“) treten sollten, in denen aber außer den Arbeitern auch die Arbeitgeber und Verbraucher Sitz und Stimme zu erhalten hätten. Im übrigen sei dieses Räte-system wohl in der Verfassung zu verankern, aber gegenüber der allgemeinen Volksvertretung nur mit dem Rechte der Beratung und Initiative auszustatten.¹⁾

Auch der am 27. Juni 1919 in Nürnberg veranstaltete Kongreß der Gewerkschaften Deutschlands nahm zugunsten eines Räte-systems im Sinne Sinzheimers Stellung.²⁾

Diesen Kundgebungen in der Hauptsache folgend besagt nun der Art. 165 der Reichsverfassung:

Die Arbeiter und Angestellten sind dazu berufen, gleichberechtigt in Gemeinschaft mit den Unternehmern an der Regelung der Lohn- und Arbeitsbedingungen sowie an der gesamten wirtschaftlichen Entwicklung der produktiven Kräfte mitzuwirken. Die beiderseitigen Organisationen und ihre Vereinbarungen werden anerkannt.

¹⁾ Protokoll über die Verhandlungen des Parteitages der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands. Berlin, „Vorwärts“ 1919. S. 406—454.

²⁾ Protokoll der Verhandlungen des 10. Kongresses der Gewerkschaften Deutschlands. Berlin 1919. Verlag des Allg. Deutschen Gewerkschaftsbundes. S. 426—502.

Die Arbeiter und Angestellten erhalten zur Wahrnehmung ihrer sozialen und wirtschaftlichen Interessen gesetzliche Vertretungen in Betriebsarbeiterräten sowie in nach Wirtschaftsgebieten gegliederten Bezirksarbeiterräten und in einem Reichsarbeiterrat.

Die Bezirksarbeiterräte und der Reichsarbeiterrat treten zur Erfüllung der gesamten wirtschaftlichen Aufgaben und zur Mitwirkung bei der Ausführung der Sozialisierungsgesetze mit den Vertretungen der Unternehmer und sonst beteiligter Volkskreise zu Bezirkswirtschaftsräten und zu einem Reichswirtschaftsrat zusammen. Die Bezirkswirtschaftsräte und der Reichswirtschaftsrat sind so zu gestalten, daß alle wichtigen Berufsgruppen entsprechend ihrer wirtschaftlichen und sozialen Bedeutung darin vertreten sind.

Sozialpolitische und wirtschaftspolitische Gesetzentwürfe von grundlegender Bedeutung sollen von der Reichsregierung vor ihrer Einbringung dem Reichswirtschaftsrat zur Begutachtung vorgelegt werden. Der Reichswirtschaftsrat hat das Recht, selbst solche Gesetzesvorlagen zu beantragen. Stimmt ihnen die Reichsregierung nicht zu, so hat sie trotzdem die Vorlage unter Darlegung ihres Standpunkts beim Reichstag einzubringen. Der Reichswirtschaftsrat kann die Vorlage durch eines seiner Mitglieder vor dem Reichstag vertreten lassen.

Den Arbeiter- und Wirtschaftsräten können auf den ihnen überwiesenen Gebieten Kontroll- und Verwaltungsbefugnisse übertragen werden.

Aufbau und Aufgabe der Arbeiter- und Wirtschaftsräte sowie ihr Verhältnis zu anderen sozialen Selbstverwaltungskörpern zu regeln, ist ausschließlich Sache des Reichs.

Das erste Gesetz, das zur Ausführung dieses Artikels dient, ist das Betriebsrätegesetz vom 4. Februar 1920. Es hat mit den Aufgaben, die Arbeits- oder Arbeiterkammern zugedacht waren, so wenig zu tun, daß dessen Darstellung in anderem Zusammenhange erfolgen muß.

Durch Verordnung vom 4. Mai 1920 wurde der Vorläufige Reichswirtschaftsrat ins Leben gerufen. Zu seinen Aufgaben gehört die Ausarbeitung einer wirtschaftlichen Räteverfassung. Der hierfür eingesetzte Verfassungsausschuß hat über Zuständigkeit, Ab-

grenzung, Unterbau und Zusammensetzung der Bezirkswirtschaftsräte eine große Zahl von Sachverständigen einvernommen, ohne daß es bis jetzt gelungen wäre zu klären, von den maßgebenden Gruppen gebilligten Richtlinien zu kommen. Die Arbeitgeber wünschen mit Ausnahme der Handwerker Aufrechterhaltung der bestehenden Industrie- und Handelskammern als ausschließliche Unternehmervertretungen, während die Arbeiter die Umgestaltung dieser Kammern in paritätische, Arbeitnehmer wie Arbeitgeber umfassende einheitliche Wirtschaftskammern vertreten. Im übrigen besteht auch über die Stellung der Verbraucher in dieser Organisation noch keine Übereinstimmung.¹⁾

21. Enqueten und Arbeitsstatistik.

Soll der sozialpolitische Eingriff in die überlieferten sozialen Zustände seinem Zwecke entsprechen, so ist eine sorgfältige Ermittlung aller in Betracht kommenden Verhältnisse unerlässlich. Es gilt Ausdehnung, Ursachen und Folgen der fraglichen Übelstände klarzulegen; es gilt die verschiedenen Meinungen der Sachverständigen und Beteiligten über die geeigneten Maßregeln zur Abhilfe zu sammeln und zu untersuchen, was bereits anderswo in derselben Richtung unternommen und welche Ergebnisse dabei erzielt worden sind. Je weiter die soziale Reform in einem Lande gediehen ist, desto mehr wird es auch darauf ankommen, die Wirkungen genau festzustellen, die ihr bereits zugeschrieben werden können. Für diese Zwecke können entweder außerordentliche Untersuchungsorgane ad hoc ins Leben treten, oder es werden ständige Behörden mit diesen Aufgaben betraut. Die Erhebungen selbst werden bald auf rein schriftlichem Wege durch Aussendung von Fragebogen, bald durch mündliche Befragung der Auskunftspersonen durchgeführt.²⁾ Die Befragung wieder kann in der Weise erfolgen, daß die Auskunftspersonen entweder zur Einvernehmung vorgeladen oder durch Beauftragte der erhebenden Behörde aufgesucht und ausgeforscht werden. Um zuverlässige Ergebnisse zu gewinnen, kommt es darauf an, daß die Erhebungsorgane von

¹⁾ Vgl. die Verhandlungen des Verfassungsausschusses des vorl. Reichswirtschaftsrates. 1921 und 1922; ferner: Der Aufbau der Bezirkswirtschaftsorganisation. Materialsammlung (amtlich) Berlin 1921, Reichsdruckerei.

²⁾ Vgl. Stieda, Art. Enquete.

politischen Einflüssen möglichst frei bleiben und die Auskunftspersonen eventuell vereidigt und zur Aussage genötigt werden können.

Die schriftliche Methode der Fragebogen eignet sich für alle rein statistischen, auf die Erlangung von Zahlen gerichteten Erhebungen, wird aber unzulänglich, sobald sich das Interesse auf mehr als eine bloß quantitative Erfassung wirtschaftlicher und sozialer Erscheinungen, die ihrer Natur nach bereits bekannt sind, richtet. Handelt es sich aber in erster Linie darum, festzustellen, welche Erscheinungen überhaupt vorkommen, und in welchem ursächlichen Verhältnisse sie zueinander stehen, dann läßt es sich schon in Anbetracht der großen Mannigfaltigkeit der Erscheinungen gar nicht vorhersehen, welche Fragen gestellt werden müssen. Das feste, starre Schema eines Fragebogens kann verwickelten Zuständen keineswegs Rechnung tragen. Oft mag sogar durch die bloße Form der Fragestellung schon auf die Antwort ein gewisser Einfluß geübt werden, und da überdies eine entsprechende Prüfung der schriftlich mitgeteilten Antworten meist sehr schwierig, wenn nicht gar unmöglich ist, tritt der Hauptzweck der Erhebung, über die Richtigkeit oder Unrichtigkeit einzelner Tatsachen und Behauptungen ein bedingungslos sicheres Urteil zu erhalten, leicht in den Hintergrund.

Dazu kommt noch der Umstand, daß nicht alle Arbeiter die Neigung oder die Fähigkeit zu einer angemessenen schriftlichen Berichterstattung besitzen. Besteht kein Verantwortungszwang, so bleiben überhaupt die meisten Fragebogen unerledigt;¹⁾ besteht ein solcher, so fallen die Antworten meist ganz summarisch und unbrauchbar aus. Muß also, sobald Arbeiter selbst zu befragen sind und die Antwort nicht nur durch einige leicht zu beschaffende Ziffern erfolgen kann, die mündliche Einvernahme entschieden bevorzugt werden, so ist bei derartigen, sogenannten Enqueten doch auch noch eine Reihe anderer Grundsätze einzuhalten, wenn das Werk gelingen soll:

1. Um auf seiten der Untersuchungskommission selbst die

¹⁾ Bei Fragebogen-Erhebungen des Vereins für Sozialpolitik wurden in manchen Fällen kaum 5 % der an die Arbeiter ausgeteilten Formulare ausgefüllt, trotzdem die Beantwortung von seiten der Arbeiterorganisation befürwortet worden war.

weitestgehende Unabhängigkeit und Unparteilichkeit zu erreichen, ist es nicht zweckmäßig, diese lediglich aus Staatsbeamten zusammenzusetzen. Es empfiehlt sich, auch Personen zu berufen, welche durch besonderes Sachverständnis, durch Unabhängigkeit der Lebensstellung und Gesinnung hervorragen. Stehen sich verschiedene Interessen gegenüber, so sollte jede Interessengruppe auch in der Kommission selbst entsprechend vertreten sein.

2. Die zu ermittelnden Tatsachen sind möglichst zu spezialisieren und genau zu umschreiben. Nicht darauf kommt es an, eine große Menge subjektiver Meinungen, Stimmungen, unkontrollierbarer und zweifelhafter Tatsachen anzuhäufen, sondern die Sphäre subjektiver Auffassung soll eben dadurch, daß eine möglichst große Zahl von strittigen Tatsachen dem Streite der Parteien durch absolut sichere Erhebung entzogen wird, auf ein möglichst enges Gebiet beschränkt werden.

3. Damit überall ein durchaus einheitlicher Maßstab an die zu untersuchenden Zustände gelegt werde, ist es auch wünschenswert, die ganze Untersuchung in der Hand einer einzigen Kommission zu zentralisieren.

4. Äußerst verfehlt aber ist es, wenn die Kommission an ein Fragenschema gebunden wird. Es liegt dann nahe, daß Zeugen auch über Dinge befragt werden, in betreff deren sie keine eigene Erfahrung besitzen. Ein Abschweifen der Zeugen über den Kreis ihrer Sachkenntnis hinaus muß überhaupt von dem Präsidenten der Kommission sorgsam hintangehalten werden. Von der Lösung oder Nichtlösung dieser ungemein schwierigen Aufgabe hängt die Brauchbarkeit der Ergebnisse in ganz erheblichem Maße ab.

5. Daß die zur Vernehmung berufenen Personen den mannigfachsten Lebensstellungen, Interessen und Parteien angehören sollen, daß niemand ausgeschlossen werden darf, der zur Aufklärung der fraglichen Tatsachen etwas beitragen kann, daß unter Umständen ein förmliches Kreuzverhör zwischen den sich gegenüberstehenden Interessenten vorgenommen werden muß, das erscheint vom Standpunkt der Theorie aus so selbstverständlich, und man möchte fast vergessen, es ausdrücklich hervorzuheben, wenn die Praxis nicht immer und immer wieder aus sehr naheliegenden Gründen dagegen verstoßen würde.

6. Außer den eben erwähnten Momenten liegt noch in der

unbedingten Öffentlichkeit der Erhebung eine unschätzbare Kontrolle der einzelnen Aussagen. Die Vernehmung der Zeugen soll öffentlich vor sich gehen. Jedermann muß der Zutritt gestattet sein. Entweder müssen die Protokolle sofort in Druck gelegt, oder es muß wenigstens der Tagespresse gestattet werden, eingehend über die Zeugenvernehmung zu berichten, damit auch solche Personen, welche aus den verschiedensten Gründen der Untersuchung nicht beiwohnen können, sofort Gelegenheit bekommen, sich über deren Ergebnisse auf dem Laufenden zu erhalten. Finden sie in den Aussagen eine Unrichtigkeit, so steht es ihnen dann frei, durch eigene Aussagen oder Zuschriften an das Sekretariat der Kommission eine Berechtigung ergehen zu lassen.

7. Endlich genügt es nicht, eine Unzahl von Antworten in ungeheuren Folianten zu veröffentlichen; die wichtigsten sicheren Ergebnisse der Enquete müssen auch noch in einem übersichtlichen Berichte zusammengefaßt werden, so daß selbst Personen, die weder Zeit noch Beruf besitzen, sich durch mehrere Tausend kleingedruckter Quartseiten durchzuarbeiten, eine klare Vorstellung von dem Werke erhalten können. Für die Zeugenaussagen sind überdies entsprechende Personal- und Sachregister auszuarbeiten.

Bis jetzt ist es vor allem England gewesen, das in seinen Enqueten die hier vorgetragene Grundsätze ausgebildet hat. Es gibt keinen Akt von größerer sozialpolitischer Tragweite, der nicht in engstem Zusammenhange mit der Veranstaltung einer Enquete erfolgt wäre. So fanden für die Zwecke der Arbeiterschutzgesetzgebung umfassende Untersuchungen 1840, 1863/67, 1875/76 statt. Die Verhältnisse der Gewerkvereine bildeten 1867/69 den Gegenstand einer großen Enquete, diejenigen der Arbeiterversicherungskassen 1870/74. Ein Untersuchungs-Ausschuß des Oberhauses beschäftigte sich 1888/90 mit dem sogenannten Sweating-System. Die weitaus umfassendste Untersuchung der Arbeitsverhältnisse wurde aber durch die 1891 eingesetzte Royal Commission on Labour ausgeführt. Sie arbeitete mit allen Mitteln, welche für Erhebungen angewendet werden können. Außer der mündlichen Einvernahme wurden auch schriftliche Befragungen und Sammlungen statistischer Materialien vorgenommen. Die Erhebung dauerte 3 Jahre. Es fanden insgesamt 182 Sitzungen statt; 583 Zeugen (163 Arbeitgeber, 350 Arbeiter, 70 andere) wurden vorgeladen, 97 336 Fragen gestellt; 5350

Fragebogen versendet, von denen 2100 beantwortet zurückkamen. Die Veröffentlichungen umfaßten 68 Bände.¹⁾

Ähnliche Grundsätze wie in England werden bei der Veranstaltung von Erhebungen auch in den Vereinigten Staaten von Amerika befolgt, während im Deutschen Reiche früher die Einsetzung besonderer Untersuchungskommissionen vermieden wurde und die Verwendung von Fragebogen vorherrschte.

Unter den ständigen Organen, welche die Berichterstattung über Arbeiterverhältnisse pflegten, sind in erster Linie die Fabrikinspektionen zu nennen. Ihre Beamten stehen mitten in den sozialen Vorgängen darin. Sie verfügen über Anschauungen, Erfahrungen und persönliche Beziehungen, die einer Verwertung auch für andere Zwecke als die Durchführung der Arbeiterschutzgesetzgebung fähig sind. So kommt es, daß die Berichte der Inspektoren nicht nur die besten Aufschlüsse über die Erfolge der bestehenden Sozialgesetzgebung gewähren, sondern auch oft die weiteren Reformen bezeichnen, welche bereits möglich und zur fortschreitenden Verbesserung der Arbeitsverhältnisse geboten erscheinen.²⁾ Allerdings wird nicht in allen Staaten den Aufsichtsbeamten eine vollkommene Freiheit der Meinungsäußerung gewährt. So sollten z. B. die Beamten der preußischen Gewerbeaufsicht lediglich tatsächliche Mitteilungen machen, sich aber der Urteile und Schlußfolgerungen enthalten. Im Großherzogtum Baden dagegen pflegten die Inspektoren sich über alle die Arbeiterzustände berührenden Angelegenheiten sehr freimütig auszusprechen. Das geschah sowohl in den regelmäßig erstatteten Jahresberichten als auch in den Monographien über bestimmte Arbeiterverhältnisse, welche eine wertvolle Spezialität der badischen Fabrikinspektion bildeten. Nachdem der erste Chef der badischen Inspektion, der 1902 verstorbene Geheimrat Dr. Fr. Woerishoffer, in den Jahren 1890 und 1891 eindringende Untersuchungen über die soziale Lage der Zigarrenarbeiter im Großherzogtum und über die soziale Lage

¹⁾ Final Report of the Royal Commission on Labour. Part. I. London 1894. S. 4.

²⁾ Vgl. die vorzüglichen Erhebungen der deutschen Aufsichtsbeamten über die „Beschäftigung verheirateter Frauen in Fabriken“, Berlin 1901 und über die „Arbeitszeit der Fabrikarbeiterinnen“, Berlin 1905.

der Fabrikarbeiter in Mannheim und dessen nächster Umgebung veröffentlicht hatte, wurden in den Jahren 1901 und 1904 von dem Fabrikinspektor Dr. Fuchs „Die soziale Lage der Pforzheimer Bijouteriearbeiter und die Verhältnisse der Industriearbeiter in 17 Landgemeinden bei Karlsruhe“, von der Fabrikinspektorin Dr. Marie Baum „Drei Klassen von Lohnarbeiterinnen in Industrie und Handel der Stadt Karlsruhe“ 1906, von dem Chef der Fabrikinspektion Dr. Bittmann¹⁾ „Hausindustrie und Heimarbeit im Großherzogtum Baden zu Anfang des XX. Jahrhunderts“ 1907, „Arbeiterhaushalt und Teuerung“ 1914 zur Darstellung gebracht. Aber auch in den Berichten anderer deutscher Aufsichtsbeamten, insbesondere der bayerischen, ferner der englischen, österreichischen und schweizerischen Inspektoren findet sich eine Menge beachtenswerter sozialpolitischer Mitteilungen. Der 1903 verstorbene Begründer der eidgenössischen Fabrikaufsicht, Dr. Fr. Schuler, hat sich namentlich auch durch zahlreiche private Arbeiten große Verdienste um die Aufklärung der sozialen Verhältnisse in der Schweiz erworben.²⁾

Nach den Untersuchungen der Fabrikinspektoren sind die zahlreichen sozialstatistischen und deskriptiven Arbeiten zu nennen, welche aus den Kreisen der gelehrten Nationalökonomien hervorgegangen sind. Im Deutschen Reiche und in Österreich ist namentlich auf Veranlassung des Vereins für Sozialpolitik und im Anschlusse an die volkswirtschaftlich-statistischen Übungen der Universitäts-Seminare Vortreffliches in dieser Hinsicht geleistet worden.³⁾ Wenn derartige Privat-Enqueten, die ausschließlich auf den nicht immer vorhandenen guten Willen der Beteiligten angewiesen sind, auch in bezug auf Vollständigkeit den amtlichen Erhebungen in der Regel nachstehen, so kann ihnen doch wieder die größere Unabhängigkeit und Bewegungsfreiheit ihrer Verfasser, die persönliche

¹⁾ Vgl. K. Bittmann, Ausgewählte kleinere Schriften. Mit einem Vorwort von F. Ritzmann, Direktor des Badischen Gewerbeaufsichtsamtes. Jena 1920.

²⁾ Vgl. Ausgewählte Schriften von Fabrikinspektor Dr. Fridolin Schuler. Herausgegeben von Dr. Wegmann, eidg. Fabrikinspektor in Mollis (Schweiz). Karlsruhe 1905.

³⁾ Vgl. die ungewöhnlich schwierigen Erhebungen des Vereins für Sozialpolitik über Auslese und Anpassung der Arbeiter in der Großindustrie. S. d. V. f. S. Bd. 133—135.

Note, die unter diesen Umständen das ganze Werk durchdringt, manchen Reiz verleihen, auf welchen amtliche Darstellungen notgedrungen verzichten müssen.¹⁾

Volle Berücksichtigung verdienen die statistischen Erhebungen, welche den gewerkschaftlichen Organisationen zu verdanken sind. In Deutschland hat insbesondere die Generalkommission der Gewerkschaften auf diesem Gebiete mit Erfolg gearbeitet. Da es sich hier aber um Erhebungen handelt, welche durch Interessenverbände mit ganz bestimmten Tendenzen unternommen werden, so ist bei der Benutzung natürlich Vorsicht und Kritik geboten.²⁾ Neuerdings beginnen auch die Arbeitgeber-Verbände der Pflege der Arbeiterstatistik, zumal der Lohnstatistik größeres Interesse zuzuwenden.

So gut die Dienste sein mögen, die auf diesen Wegen geleistet worden sind, das täglich wachsende Bedürfnis nach sozialstatistischen Aufklärungen kann durch sie ebensowenig wie durch die Wirksamkeit der von Zeit zu Zeit eingesetzten besonderen Untersuchungskommissionen vollkommen befriedigt werden. Es brach sich hier früher, dort später, schließlich aber in allen Kulturstaaten die Einsicht Bahn, daß die Pflege der Arbeitsstatistik zur Aufgabe besonderer Behörden zu erheben sei³⁾.

Massachusetts war es, das in dieser Hinsicht mit der Begründung des Bureau of Labor im Jahre 1869 den Anfang machte. Das Gesetz vom 22. Juni des genannten Jahres, welches dem Bureau

¹⁾ Vgl. die S. 22 u. 23 genannte Literatur. Gute Ratschläge in bezug auf die Gesichtspunkte, die bei der Vornahme von privaten Enqueten zu beachten sind, erteilen S. u. B. Webb in ihrem Werke Theorie und Praxis der Gewerksvereine (deutsch von Hugo) I. 1898. S. XI—XX.

²⁾ Vgl. die Mitteilungen im Korrespondenzblatt der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands. Eine Zusammenfassung der gewerkschaftlichen Streikstatistik bietet M. Meyer, Statistik der Streiks und Aussperrungen im In- und Auslande. Leipzig 1907. S. 40—76.

³⁾ Vgl. Richter, Art. Arbeitsstatistik und arbeitsstatistische Ämter; Biermer, Art. W. Arbeitsämter; V. Leo, Die Organisation der amtlichen Arbeiterstatistik im Deutschen Reich. Berlin 1904; v. d. Borcht, Grundzüge der Sozialpolitik, 1904. S. 46—58; Die Fortschritte der amtlichen Arbeitsstatistik. 2 Teile. Berlin 1904 und 1908; Gebiete und Methoden der amtlichen Arbeitsstatistik in den wichtigsten Industriestaaten. Berlin 1913.

die rechtlichen Grundlagen gewährte, bestimmte die Aufgabe des Amtes dahin, daß es „genaue statistische Angaben in bezug auf alle Arbeitszweige im Staate, besonders in Hinsicht auf die kommerzielle, industrielle, soziale, erzieherische und gesundheitliche Lage der arbeitenden Klassen und in Hinsicht auf das dauernde Gedeihen der produktiven Industrie im Staate zu sammeln, zu bearbeiten und in zahlreichen Berichten der gesetzgeberischen Körperschaft vorzulegen“ habe. Diese Einrichtung wurde nicht nur von anderen Staaten, sondern auch von der Union selbst nachgeahmt. Zurzeit besitzen mehr als 30 Einzelstaaten arbeitsstatistische Ämter, während das 1885 ins Leben getretene Bureau of Labor der Union 1888 zu einem unabhängigen Department of Labor weitergebildet und schließlich dem 1903 gegründeten Department of Commerce and Labor angegliedert wurde. Es bestand 1906 aus 98 Personen mit einem Budget von 172 570 Dollars für das Fiskaljahr 1907/08.

In England wurde 1886 ein Labour Bureau in der Handelsabteilung des Board of Trade geschaffen und 1893 in ein Labour Department erweitert, das 1907 einen Personalbestand von 64 Personen aufwies. Es erhält nicht nur von einer Reihe von Behörden (Gesandtschaften, Konsulate, Kolonialamt, Home Office, Chief Registrar of Friendly Societies, Local Government Board u. a.) Berichte, sondern steht auch mit 30 Local Correspondents, die in den wichtigsten Industrieplätzen ansässig sind, in Beziehungen. Außerdem empfängt es von zahlreichen freiwilligen Korrespondenten Nachrichten. So pflegen ungefähr 1250 Arbeitgeber und 1100 Arbeiter im Monat mit dem Labour Department zu korrespondieren. Die Folge ist, daß das englische Amt in der Ausbildung der wirtschaftlichen Situationsberichte noch unerreicht dasteht.¹⁾ Die Einrichtungen des Mutterlandes sind auch in den australischen Kolonien, in Neuseeland und Canada zum Teil nachgeahmt worden.

Das vielgenannte eidgenössische Arbeitersekretariat, das 1887 durch den schweizerischen Arbeiterbund mit Unterstützung aus eidgenössischen Mitteln begründet wurde, hat eine erhebliche Wirksamkeit auf dem Gebiete der Arbeiterstatistik nicht entfaltet.

In Frankreich wurde durch Gesetz vom 21. Juli 1891 ein Office du Travail eingesetzt und 1906 dem neugebildeten „Ministerium für Arbeit und soziale Fürsorge“ angegliedert. Es besitzt,

¹⁾ Vgl. Leo a. a. O. S. 14.

ähnlich wie die amerikanischen Ämter, eine Zahl von ständigen Spezialagenten (Enquêteurs), welche statistische Erhebungen an Ort und Stelle ausführen. Im übrigen empfängt es auch von freiwilligen Mitarbeitern zahlreiche Mitteilungen.¹⁾

Das belgische Office du Travail, 1894 eingerichtet, bildet seit 1895 eine Abteilung des in demselben Jahre begründeten Ministeriums für Industrie und Arbeit. Es umfaßt 6 Sektionen, von denen eine die Statistik zu bearbeiten hat.

Das k. k. Arbeitsstatistische Amt²⁾ in Österreich wurde durch Statut vom 21. Juli 1898 eingesetzt und zwar als eine gesonderte Abteilung des Handelsministeriums. Zur Unterstützung des Amtes war ein Arbeitsbeirat ins Leben gerufen worden. Er bestand aus je 12 Beamten, Arbeitgebern, Arbeitern und Sozialpolitikern. Es lag ihm ob: 1. Die Erstattung der vom Amte verlangten Gutachten über die von dem Amte durchzuführenden Maßnahmen, und 2. die Stellung von selbständigen Anträgen, welche das Arbeitsverhältnis, den Arbeiterschutz, die Arbeiterversicherung und die Arbeitsfürsorge betreffen. Der Beirat konnte ferner Enqueten einberufen, Auskunftspersonen einvernehmen und für eine einzelne Sache oder Gruppe, mit der er befaßt ist, Ausschüsse einsetzen.

Das 1901 in Italien eingesetzte Ufficio del Lavoro ist nach dem Muster der französischen Office du Travail organisiert worden.

Im Deutschen Reiche wurde 1894 eine „Kommission für Arbeiterstatistik“ bestellt „zur Mitwirkung bei den statistischen Erhebungen, welche bei der Vorbereitung und Ausführung der die Verhältnisse der gewerblichen Arbeiter (Tit. VII der Gewerbeordnung) betreffenden Gesetzgebung erforderlich werden.“ Die Kommission setzte sich zusammen aus einem Vorsitzenden, einem Beamten des Kaiserl. Statistischen Amtes, sechs vom Reichskanzler zu ernennenden und sieben vom Reichstag zu wählenden Mitgliedern. Sie hatte die Befugnis, Arbeitgeber und Arbeiter in gleicher Zahl zu ihren Sitzungen mit

¹⁾ Über die neueste Umgestaltung vgl. Reichsarbeitsblatt, VIII. S. 23.

²⁾ Mataja, Das arbeitsstatistische Amt in Soziale Verwaltung in Österreich. I. Bd. Sozialökonomie. Wien 1900. 2. Heft. S. 87 u. 95; Mischler, Art. Arbeitsrecht. L. Arbeitsstatistik und Arbeitsbeirat. Österreich. Staatswörterbuch. (Mischler u. Ulbrich.) 2. Aufl.

beratender Stimme zuzuziehen, und in Fällen, wo eine Ergänzung des statistischen Materiales zur Aufklärung der Verhältnisse erforderlich erschien, Auskunftspersonen zu vernehmen. Dagegen besaß die Kommission kein eigenes Bureau. Die von ihr beschlossenen Arbeiten wurden durch Reichs- und Landesbehörden, sofern sie statistischer Art waren, vom Kaiserl. Statistischen Amte ausgeführt. Dieser Mangel an eigenen Organen sowie die Beschränkung auf Untersuchungen für die weitere Ausbildung des Arbeiterschutzes ließen den auch im Reichstage öfters ausgesprochenen Wunsch nach einer anderen Organisation berechtigt erscheinen. So wurde mit dem 1. April 1902 eine besondere Abteilung für Arbeiterstatistik im Kaiserl. Statistischen Amte ins Leben gerufen und derselben ein Beirat von 14 Mitgliedern beigegeben. Die eine Hälfte wurde vom Bundesrate, die andere vom Reichstage gewählt. Die Stellung des Beirates entsprach ungefähr derjenigen, die früher die Kommission für Arbeiterstatistik inne hatte.

Die Publikationstätigkeit der arbeitsstatistischen Ämter¹⁾ erstreckt sich in der Regel auf allgemeine Tätigkeitsberichte, Spezialberichte, Statistische Jahrbücher und periodische Zeitschriften.²⁾

¹⁾ Eine vorzügliche Übersicht über die Organisation und Arbeiten dieser Behörden bietet das von der Abteilung für Arbeiterstatistik im Deutschen Kaiserl. Statistischen Amte bearbeitete Werk: Die Fortschritte der amtlichen Arbeitsstatistik in den wichtigsten Staaten. Beiträge zur Arbeiterstatistik Nr. 1 und Nr. 7. Berlin 1904 und 1908. Vgl. ferner „Die wichtigsten sozialpolitischen Veröffentlichungen der arbeitsstatistischen Ämter des In- und Auslandes und sonstiger amtlicher und halbamtlicher Stellen im Jahre 1907 bzw. 1908“. Sonderbeilage zu Heft 2 Jahrg. VI bzw. Heft 4 Jahrg. VII des Reichsarbeitsblattes. Aus den Arbeiten des deutschen Amtes selbst sind hervorzuheben die tiefgründigen Untersuchungen über „Die bestehenden Einrichtungen zur Versicherung gegen die Folgen der Arbeitslosigkeit im Auslande und im Deutschen Reich“. 3 Teile. Berlin 1906, die wertvolle Sammlung und systematische Bearbeitung der Tarifverträge unter dem Titel: Der Tarifvertrag im Deutschen Reich. 3 Bde. (Beiträge zur Arbeiterstatistik Nr. 3, 4 und 5). Berlin 1906 und die „Erhebung von Wirtschaftsrechnungen minderbemittelter Familien im Deutschen Reiche 1909“.

²⁾ Den Anfang machte in dieser Hinsicht das englische Amt mit der Labour Gazette seit Mai 1893. Sie erscheint um die Mitte des Monats in der Stärke von 30 Folioseiten und kostet per Nummer einen Penny. Der Inhalt erstreckt sich auf das gesamte Gebiet

Trotz der Gründung arbeitsstatistischer Behörden sind weder im Deutschen Reiche noch in anderen Staaten die sozialistischen Aufnahmen vollständig an diese Zentralstellen übergegangen. So werden sowohl von den Landes-¹⁾ und Kommunalstatistischen²⁾ Ämtern als auch von einzelnen Behörden des Reiches wie der Einzelstaaten auf Arbeitsverhältnisse bezügliche Mitteilungen teils selbständig gesammelt und herausgegeben, teils in Verbindung mit dem Statistischen Reichsamte³⁾ verarbeitet. Ähnlich liegen die Verhältnisse auch in Österreich.

Überblickt man die Wirksamkeit der amtlichen Arbeitsstatistik⁴⁾, so hat sie bis jetzt hauptsächlich die folgenden Probleme der Arbeiterverhältnisse aufzuklären versucht: Lohnhöhe und Lohnsysteme, Arbeitszeit (Nacht- und Sonntagsarbeit), Frauen- und Kinderarbeit, Betriebsgefahren, Arbeiterversicherung, Haushaltungskosten, Wohnungszustände, Wohlfahrtseinrichtungen, Arbeitervereine, Arbeitsstreitigkeiten, deren Erfolg und deren Beilegung, Arbeitsnachweis und Umfang der Arbeitslosigkeit.

Im ganzen lagen allein für Nordamerika, Großbritannien, Frankreich, Belgien, Österreich und das Deutsche Reich schon 1904 weit über 1300 Bände arbeitsstatistischen Inhalts vor⁵⁾.

der Arbeitsstatistik, insbesondere auf die Verhältnisse des Arbeitsmarktes. Frankreich besitzt seit 1894 ein Bulletin de l'Office du Travail, die Vereinigten Staaten seit 1895 ein Bulletin of the Department of Labour, Belgien seit 1896 eine Revue du Travail, Österreich seit 1900 eine Soziale Rundschau, Italien ein Bollettino dell' Ufficio de Lavoro und das Deutsche Reich seit April 1903 das Reichs-Arbeitsblatt.

¹⁾ So bringt z. B. das Badische Statistische Jahrbuch schon seit 1893 Mitteilungen über die Arbeiterorganisationen, es enthält ferner Angaben über die Lohnverhältnisse, über die soziale Versicherung und die Tätigkeit der Arbeitsnachweise.

²⁾ Hervorragende arbeitsstatistische Arbeiten liefert das Statistische Amt der Stadt Berlin; vgl. z. B. dessen „Lohnermittlungen und Haushaltsrechnungen der minder bemittelten Bevölkerung im Jahre 1903“. Berlin 1904.

³⁾ So teilen sich in die Bearbeitung der Arbeiterversicherungstatistik das Reichsversicherungsamt, das Statistische Reichsamte und das Reichsamte für Arbeitsvermittlung.

⁴⁾ Vgl. auch Žižek, Grundriß der Statistik. 1921. §§ 94 bis 105.

⁵⁾ Vgl. Die Fortschritte der amtlichen Arbeitsstatistik. S. 6.

Unter dem Einflusse des Krieges wurden statistische Erhebungen, soweit sie noch stattfanden, vielfach nicht mehr veröffentlicht. Mancherlei neue Ämter sind teils durch die Interessen der Kriegführung, teils infolge der Revolutionen begründet worden (im Deutschen Reiche z. B. das Reichsarbeitsministerium, in Preußen, Bayern und Österreich Ministerien für soziale Fürsorge).¹⁾ In England gibt es sowohl ein Ministry of Labour wie ein Ministry of Reconstruction. Die Abgrenzung der Zuständigkeiten all dieser neuen Organisationen gegenüber den älteren scheint der klaren und endgültigen Linienführung noch zu entbehren.²⁾ Zweifellos wird aber der starke Einfluß, den die Arbeiterklasse überall auf das Staatsleben gewonnen hat, mit dem daraus fließenden rascheren Tempo der Sozialpolitik auch Umfang und Inhalt der Sozialstatistik erweitern und vertiefen.

Drittes Kapitel.

Der individuelle Arbeitsvertrag.

22. Die Organisation des Arbeitsnachweises³⁾.

Eine der elementarsten Aufgaben der sozialen Reform besteht darin, dem Arbeitssuchenden das Auffinden einer passenden Arbeitsstelle möglichst zu erleichtern. In einer kleineren Gemeinde wird

¹⁾ Vgl. S. P. XXVI. S. 1015; XXVII. S. 77 XXVIII. 1896; Reichsarbeitsblatt 1918. S. 894.

²⁾ So bestehen im Reichsdienste: 1. Abteilung 3 des statistischen Reichsamtes, dem Reichswirtschaftsministerium nachgeordnet; aber mit der Bearbeitung folgender Materien beauftragt: Lohnstatistik, Statistik der Lebenshaltung, jährliche Krankenkassenstatistik, Statistik der Rechtsauskunftsstellen. 2. Reichsamte für Arbeitsvermittlung, dem Reichsarbeitsministerium nachgeordnet: für Erwerbslosenstatistik, Arbeitsnachweisstatistik, monatlichen Krankenkassenstatistik, Streikstatistik, Tarifstatistik, Verbandsstatistik. Vom 1. Juli 1920 ab Herausgabe des Reichsarbeitsblattes.

³⁾ Bibliographie der Arbeitsvermittlung. Herausgegeben vom Verband Deutscher Arbeitsnachweise. Berlin 1912; die Hauptwerke über die Fragen des Arbeitsnachweises sind Jastrow, Sozialpolitik und Verwaltungswissenschaft. Bd. I. Arbeitsmarkt und Arbeitsnachweis. Gewerbeberichte und Einigungsämter.

der Arbeiter freilich auch ohne besondere Veranstaltungen sich leicht über die Zahl der freien Stellen, die für ihn in Betracht kommen, unterrichten können, zumal wenn er in dieser Gemeinde überhaupt wohnt und mit ihren Verhältnissen seit Jahren vertraut ist. Aber der Arbeiter, der eine ihm noch fremde Stadt betritt, oder der Arbeiter der Großstadt überhaupt befindet sich schon in recht schwieriger Lage. Sind keine Arbeitsnachweisstellen vorhanden, so bleibt ihm nichts anderes übrig, als aufs Geratewohl durch „Umschau“ bei den Arbeitgebern und auf den Arbeitsstellen eine Arbeitsgelegenheit zu suchen. Das geht in der Regel nicht ohne beträchtlichen Aufwand von Zeit und Mühen vonstatten. Außerdem

Berlin 1902; Conrad, Die Organisation des Arbeitsnachweises in Deutschland (mit umfassenden Literaturangaben). Leipzig 1904; Lindemann, Arbeiterpolitik und Wirtschaftspflege in der deutschen Städteverwaltung. I. Stuttgart 1904. S. 73—140; Die bestehenden Einrichtungen zur Versicherung gegen die Folgen der Arbeitslosigkeit im Ausland und im Deutschen Reich. Bearbeitet im Kaiserl. Statist. Amt, Abteilung für Arbeiterstatistik. Teil II. Der Stand der gemeinnützigen Arbeitervermittlung öffentlicher und privater Verbände im Deutschen Reich. Berlin 1906; Dominicus, Die Aufgaben von Reich, Staat und Gemeinde gegenüber dem Arbeitsnachweis. Straßburg 1908; Lauer, Die Praxis des öffentlichen Arbeitsnachweises. Berlin 1908; Wolff, H., Der Ausbau des Arbeitsnachweises. J. f. N. St. III. Bd. 41. 1911; G. Keßler, Die Arbeitsnachweise der Arbeitgeberverbände. 1911; S. 310—485; Becker und Bernhard, Die gesetzliche Regelung der Arbeitsvermittlung in den wichtigsten Ländern der Erde. Berlin 1913; Th. Leipart, Die gesetzliche Regelung des Arbeitsnachweises. Ann. f. S. P. IV. 1905. S. 407—437; Hildegard Sachs, Entwicklungstendenzen in der Arbeitsnachweispbewegung. Jena 1919. Außerdem kommen in Betracht: Adler, Art. Arbeitsnachweis, und ganz besonders Schanz, Art. W., Arbeitsnachweis. — Statistische Veröffentlichungen, welche die Lage des Arbeitsmarktes und die Ergebnisse des Arbeitsnachweises betreffen, bietet außer dem Reichsarbeitsblatt auch das Statistische Jahrbuch für das Deutsche Reich in dem Abschnitte „Arbeitsmarkt“.

Der Arbeitsmarkt, seit Oktober 1912 unter dem Titel: Der Arbeitsnachweis in Deutschland; Jahrbuch des Verbandes deutscher Arbeitsnachweise seit 1911/12; Schriften des Verbandes deutscher Arbeitsnachweise. Heft 1—11. — Über die Methodologie der Arbeitsmarktstatistik. Vgl. R. Meerwarth, Einleitung in die Wirtschaftsstatistik. 1920. S. 281—318.

können diese Wanderungen von Tür zu Tür, die zahlreichen Demütigungen und Enttäuschungen, die damit verknüpft sind, leicht nachteilige Folgen auf Arbeitsfreude, Charakter und Lebensführung ausüben¹⁾. Unglückliche Zufälle mögen es verschulden, daß der Arbeitsuchende zunächst gerade an Arbeitgeber gelangt, die keine Arbeiter brauchen. So kann der Arbeitsuchende das Verhältnis zwischen Nachfrage und Angebot allzu ungünstig beurteilen und unter dem Drucke der Not, erfüllt von Angst, sonst arbeitslos zu bleiben, seine Dienste zu Schleuderpreisen anbieten. Gelingt es ihm auch unter diesen Umständen nicht, eine Stelle zu erhalten, so muß er in einer anderen Stadt sein Glück versuchen. Aber wo? Er hat keine Hilfsmittel an der Hand, um die Gemeinden zu ermitteln, die ihm für die Verwertung seiner Arbeitskraft bessere Aussichten bieten könnten. Diese Schwierigkeiten fallen um so mehr ins Gewicht, je häufiger infolge des Konjunkturrewechsels, des Saisoncharakters vieler Gewerbe und der ganzen Unstetigkeit des modernen Menschen überhaupt der Stellenwechsel eintritt²⁾.

Einigermaßen erleichtert wird das Aufsuchen einer Arbeitsgelegenheit durch die Inseratenblätter. Es werden auf diese Weise doch wenigstens einige Geschäfte, die wirklich Arbeiter einstellen wollen, ersichtlich gemacht. Einen vollständigen Überblick über den Stand der Nachfrage nach Arbeitern können natürlich auch sie nicht bieten. So mancher Arbeitgeber scheut die Kosten des Inserierens und verläßt sich darauf, daß sich bei ihm schon Leute infolge der Umschau melden werden.

Wird auf die angegebene Art kein Erfolg erzielt, so stehen dem Arbeitsuchenden nur noch Wege offen, welche größere Kosten verursachen. Er kann selbst durch ein Inserat eine Stellung suchen oder er kann die Dienste gewerbsmäßiger Stellenvermittler in Anspruch nehmen.

Diese Methoden lassen nicht nur vom Standpunkte des Arbeiters, sondern auch von dem des Arbeitgebers aus sehr viel zu wünschen übrig. Die Umschau hat für die Arbeitgeber viele überflüssige Störungen und Belästigungen zur Folge. In manchen Gewerben herrscht hie und da, als Reminiszenz aus den Zeiten des

¹⁾ Vgl. Kolb, Als Arbeiter in Amerika. 1904. S. 18 ff.

²⁾ Vgl. die Versuche, die Häufigkeit des Stellenwechsels einigermaßen zu erfahren, in den S. d. V. f. S. Bd. 133—135.

Zunftwesens, ja noch der Brauch, daß der vergeblich um Arbeit anklopfende Arbeiter ein kleines Geschenk erhält.

Das Inserieren, und unter Umständen muß bei ungenügender Zentralisation des Inseratenwesens sogar in mehreren Blättern inseriert werden, verursacht ebenso wie die Inanspruchnahme gewerbsmäßiger Vermittler¹⁾ zwar erhebliche Kosten, gewährt aber weder sichere Aussichten auf Erfolg, noch einen Überblick über den wirklichen Stand des Arbeitsmarktes. Dabei gab die Art und Weise, in der dieses Stellenvermittlungswesen gehandhabt wurde, Anlaß zu besonderen Klagen. Hatte der Vermittler einen Abschluß zustande gebracht und von beiden Teilen mehr oder weniger hohe Gebühren bezogen, so versuchte er nicht selten, um nochmals Gebühren zu erhalten, selbst unter Vorspiegelung falscher Tatsachen, seine Klienten wieder zur Auflösung des Arbeitsverhältnisses zu bestimmen. Häufig wurde das Vermittlungsgeschäft auch in Verbindung mit dem Gastwirtsgewerbe betrieben. Dann mußte der Arbeitsuchende seinem Gast- und Logierwirt erst tüchtig zu verdienen geben, ehe er eine passende Stelle zugewiesen erhielt²⁾.

Diese Mißstände machten das Eingreifen der Gesetzgebung notwendig. Nachdem schon Novellen zur Gewerbeordnung von 1883 und 1900 den Kampf gegen einzelne Mißstände aufgenommen hatten, gelangten diese Bemühungen mit dem Stellenvermittlergesetz vom 2. Juni 1910 zu einem gewissen Abschluß. Um das Gewerbe auszuüben, bedarf es einer Konzession, die zu versagen ist, wenn 1. Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Nachsuchenden in bezug auf den beabsichtigten Gewerbebetrieb oder auf seine persönlichen Verhältnisse dartun, 2. ein Bedürfnis nach Stellenvermittlern nicht vorliegt. Ein Bedürfnis ist insbesondere nicht anzuerkennen, soweit für den Ort oder den wirtschaftlichen Bezirk ein öffentlicher gemeinnütziger Arbeitsnachweis in ausreichendem Umfange besteht. Wer das Gewerbe eines Stellenvermittlers betreibt, darf Gastwirtschaft, Schankwirtschaft, Kleinhandel mit geistigen Getränken, gewerbsmäßige Vermietung von Wohn- und Schlafstellen, Handel mit Kleidungs-, Gebrauchs-, Genuß- oder Verzehrungsgegenständen oder mit Lotterielosen, das Geschäft eines Geldwechslers, Pfandleihers oder Pfandvermittlers weder selbst noch durch andere betreiben

¹⁾ Ludwig, Der gewerbsmäßige Arbeitsnachweis. 1906.

²⁾ Conrad a. a. O. S. 150—165.

lassen. Dieser Katalog spiegelt die Mißbräuche deutlich wieder, die in diesem Gewerbe Wurzel geschlagen haben. Die Gebühren werden von der Landeszentralbehörde oder den von ihr bezeichneten Behörden festgesetzt. Sie dürfen nur erhoben werden, wenn ein Vertrag zustande gekommen ist, und sind, wenn beide Teile die Vermittlung in Anspruch genommen haben, von ihnen je zur Hälfte zu entrichten. Überschreitungen der Taxe, Verleitung zum Bruch des Arbeitsvertrags und Verstöße gegen das Gesetz überhaupt werden mit hohen Geld- oder Haftstrafen und Entziehung der Konzession geahndet. Wichtige Bestimmungen können durch die Zentralbehörde auch auf nicht gewerbsmäßig betriebene Nachweise ausgedehnt werden.

Die gesetzliche Bekämpfung der Mißbräuche stellt eine Seite der Reform dar. Die andere, wichtigere, besteht in einer besseren Organisation der Arbeitsvermittlung selbst.

Für die gelernten Berufsarbeiter lag der Gedanke nahe, die Berufsorganisation¹⁾ auch für die Zwecke des Arbeitsnachweises zu verwerten. In der Tat besitzen namentlich Vereine, welche ihre Mitglieder im Falle der Arbeitslosigkeit unterstützen, ein lebhaftes Interesse daran, daß diese Ausgaben durch eine gute Handhabung des Arbeitsnachweises möglichst eingeschränkt werden. Aber auch andere Arbeiterorganisationen trachten danach, den Arbeitsnachweis in ihre Hände zu bekommen. Stellt er beim Kampfe um bessere Arbeitsbedingungen doch ein nicht zu unterschätzendes Machtmittel dar. Wenn auch aus diesem Grunde die Unternehmer sich oft nicht an den gewerkschaftlichen Nachweis wenden, so kann der Verein doch durch seine Mitglieder selbst immer Nachrichten über offene Stellen erhalten und seine Arbeitslosen veranlassen, sich um sie zu bewerben.

Obwohl die gewerkschaftlichen Organisationen in den letzten zwanzig Jahren außerordentliche Fortschritte erzielt haben, ist ihr Einfluß auf den Arbeitsnachweis doch sehr geringfügig geblieben. Einwandfreie statistische Aufnahmen liegen zwar nicht vor, aber auf Grund sorgfältiger Ermittlungen darf angenommen werden, daß im Jahre 1908 auf die von Arbeiterorganisationen unterhaltenen Nachweise höchstens 300 000 Vermittlungen entfielen. Und auch diese Ziffer läßt die Zustände noch günstiger erscheinen als sie

¹⁾ Michalke, Die Arbeitsnachweise der Gewerkschaften im Deutschen Reich. 1912.

wirklich sind. Ein sehr großer Teil der Vermittlungen fällt auf nicht gewerkschaftliche Kellnervereinigungen und betrifft nur Aushilfspersonal. Außerdem sind die Vermittlungen der Hauptsache nach auf einige größere Städte beschränkt. Gut entwickelte gewerkschaftliche Arbeitsnachweise bestehen für einige hochqualifizierte, aber nicht sehr zahlreiche Arbeiterschaften, wie die Notenstecher und Xylographen, Bildhauer, Dachdecker, Feilenhauer, Glaser, Graveure und Ziseleure, Hutmacher, Zigarrensortierer, Isolierer, zusammen ungefähr 30 000. Dabei beträgt die Zahl der Berufstätigen in diesen Branchen über 95 000. Somit kann auch hier nicht von einer Beherrschung des Arbeitsnachweises gesprochen werden.

Wie die Arbeiter, so haben auch die Arbeitgeber, und zwar mit unvergleichlich größerem Erfolge, sich eifrig bemüht, den Nachweis in den Dienst ihrer besonderen Interessen zu stellen¹⁾. Das geschah schon in den Zeiten des Zunftwesens, und manche der heute noch bestehenden Innungsnachweise lassen sich in ununterbrochener Überlieferung bis in das Mittelalter zurückverfolgen. Innerhalb der Großindustrie ist die Gründung von Nachweisen zuerst vom Verbands der Eisenindustrie in Hamburg 1889 und vom Verband Berliner Metallindustrieller 1890 in Angriff genommen worden. Mit dem Erstarken der Arbeitgeberverbände seit 1897 haben sich auch deren Nachweise weiter verbreitet und befestigt, namentlich als man glaubte, daß reichsgesetzliche Maßregeln zur Beförderung der paritätisch verwalteten öffentlichen Nachweise bevorstünden. Im Winter 1909/10 wurde der große Zechennachweis in Essen mit 16 Nebenstellen eingerichtet. Nach den Ermittlungen von G. Keßler gab es Ende 1910 206 Nachweise von Arbeitgeber-Vereinigungen, darunter 90 in Städten mit über 100 000 Einwohnern. Westfalen mit 50 stand an der Spitze, dann folgten die Provinzen Hannover und Schleswig-Holstein mit 20 und 16, Hamburg und Königreich Sachsen mit je 16, Berlin und Provinz Sachsen mit je 10. Abgesehen von Bayern mit 9 und Baden mit 1 Nachweis waren sie in den übrigen süddeutschen Staaten nicht vertreten.

Grundsätzlich erstrebten diese Anstalten Vermittlungsmonopol und Benutzungszwang, d. h. die beteiligten Arbeitgeber durften nur Arbeiter einstellen, die ihnen durch die Verbandsstelle zugewiesen

¹⁾ Vgl. die vorzügliche Studie G. Keßler, „Die Arbeitsnachweise der Arbeitgeberverbände“. 1911.

worden waren. In vollem Umfange waren diese Ziele aber nur bei einigen großen und besonders gut geleiteten Nachweisen, wie denen des Hamburger Hafenbetriebsvereins und der Ruhrzechen erreicht worden. Andere Bureaus begnügten sich zuweilen damit, daß ihnen von den erfolgten Einstellungen Mitteilung gemacht wurde oder daß nur Leute eingestellt wurden, welche die Kontrolle des Verbandes passiert und eine Karte, die sie zum Aufsuchen einer Arbeitsgelegenheit innerhalb des Verbandes berechnigte, erhalten hatten.

Unter diesen Umständen unterlag auch die Statistik, welche die Vermittlungstätigkeit betrifft und aus der oft weitgehende Konsequenzen zugunsten dieser Nachweise gezogen wurden, starken Bedenken¹⁾. Die eindringende Kritik, die Keßler an dieser Statistik geübt hat und die auch durch den Direktor der arbeiterstatistischen Abteilung des Statistischen Reichsamtes anerkannt worden ist²⁾, führte zu dem Ergebnisse, daß bei mindestens zwei Drittel aller Nachweise, für die statistische Daten bekannt geworden sind, die Angaben in der amtlich vorliegenden Form bald unklar, bald mangelhaft, bald einfach unrichtig und unbrauchbar erscheinen. Dabei gehörten fast alle Nachweise mit großen Vermittlungsziffern dieser Gruppe der statistisch Verdächtigen an. In fast allen verdächtigen Fällen war die Zahl der bewirkten Vermittlungen entweder nachweislich oder höchstwahrscheinlich geringer, oft weit geringer als bisher angegeben und angenommen wurde. Im übrigen ist noch zu beachten, daß einige der großen Nachweise gerade Gewerbe betrafen, in denen wegen des Saisoncharakters (Baugewerbe, Hafenbetrieb) oder aus anderen Gründen (Ruhrbergbau) ein besonders starker Arbeiterwechsel bestand.

Die Nachweise der Arbeitgeberverbände sind ursprünglich als

¹⁾ Im Jahre 1911 sollen durch diese Nachweise 765 728 Vermittlungen erfolgt sein, von denen 200 750 auf den Zechenverband, 293 839 auf den Hamburger Hafenbetriebsverein entfielen. Statist. Jahrbuch für das Deutsche Reich. 1912. S. 412—414.

²⁾ Keßler a. a. O. S. 55—93; Zacher, J. f. G. V. 36. Jahrg. S. 1456—1458. Indem mehrere Nachweise auch die nachträglich zu ihrer Kenntnis gekommenen Einstellungen als Vermittlungen betrachten, bringen sie es fertig, sogar immer mehr Stellen zu besetzen als „offen“ gemeldet worden sind. Andere wieder registrieren schon die Ausstellung von Legitimationspapieren als Vermittlungen.

Kampfmittel gegen die emporkommende Gewerkschaftsbewegung gegründet und in der Zeit von 1890—1900 auch wirklich in diesem Sinne verwendet worden. Ein vom Verband Berliner Metallindustrieller 1890 versandtes Werbeschreiben erklärte: „Dazu übernimmt die Nachweisstelle die Kontrolle für streikende und gesperrte Arbeiter, sowie über die meisten Agitatoren und nimmt dadurch jedem Arbeitgeber eine große, in Zeiten allgemeiner Streiks — wie am 1. Mai d. Js. — für den einzelnen fast undurchführbare Arbeit ab.“

Insofern wurden diese Einrichtungen von der Arbeiterschaft nicht mit Unrecht als „Maßregelungsbureau“ gekennzeichnet und scharf bekämpft. Ja ein Berliner Ältester und Fabrikbesitzer O. Weigert erblickte in ihnen die Hauptursache vieler Ausstände. „Sie werden es bleiben, und bilden eine stete Gefährdung des öffentlichen Friedens, denn sie schaffen in ihrer brutalen Handhabung jährlich ungezählte Tausende von arbeitslosen Arbeitswilligen, die meist wegen ihrer Zugehörigkeit zur sozialdemokratischen Partei auf die Straße geworfen und mit ihren Familien dem Elende preisgegeben werden.“ Seit ungefähr 1900 ist bei manchen großen Nachweisen eine allmähliche Umbildung erfolgt. Die „Kontrollzwecke“ traten in den Hintergrund, die eigentliche Vermittlung nahm zu. Hierbei wirkten mehrere Faktoren zusammen: der Druck der öffentlichen Meinung und der Parlamentsverhandlungen, aber auch Gerichtsentscheidungen, in denen Sperrmaßregeln¹⁾ unter Umständen als gegen die guten Sitten verstoßend und somit zu Entschädigungen berechtigt erklärt wurden.²⁾

Im übrigen nötigte auch der Aufschwung der Gewerkschaftsbewegung selbst zu einer anderen Praxis. Wenn ein Verband, wie der der Metallarbeiter, nahezu eine halbe Million Mitglieder zählte, hauptsächlich den jüngeren, leistungsfähigsten Altersklassen angehörend, konnte im Ernste nicht mehr daran gedacht werden, die

¹⁾ Es handelt sich dabei nicht um allgemeine Aussperrungen für Arbeitsstreitigkeiten, sondern um den dauernden Ausschluß einzelner Personen ohne Rücksicht auf derartige Kämpfe.

²⁾ In Betracht fällt namentlich das Reichsgerichtsurteil vom 11. März 1904, Entscheidungen in Zivilsachen. Bd. 57. S. 418 ff. Nach ihm ist eine auf längere Zeit oder ohne zeitliche Begrenzung verhängte Sperre höchstens dann zulässig, wenn es sich um sehr schwere Verfehlungen im Arbeitsverhältnis handelt und diese durch sorgfältige Ermittlungen festgestellt sind.

Mitglieder einer solchen Organisation von allen Arbeitsgelegenheiten im Arbeitgeberverbände auszuschließen.

Wenn auch später noch Personalkarten-Archive geführt wurden, so handelte es sich zum Teil um Einrichtungen, welche nur den rechten Mann an die rechte Stelle bringen, also der Technik des Vermittlungsgeschäftes dienen sollten. Gut geleitete Nachweise gaben den Arbeitern, über die eine Sperre verhängt wurde, davon Kenntnis und der Nachweis des Hamburger Hafenbetriebsvereins hatte eine paritätische Instanz organisiert, bei welcher Beschwerden wegen Entziehung der Berechtigungskarte anhängig gemacht werden konnten. In der Regel wurde allerdings noch immer ein heimliches Verfahren bevorzugt. Es bestand dann der Argwohn, daß nicht nur berufliche Unfähigkeit, hohes Alter, Unehrllichkeit, Trunksucht, Kontraktbruch u. dergl. einen Arbeiter als ungeeignet erscheinen ließen, sondern auch die Beteiligung an gewerkschaftlichen Bestrebungen hierbei eine Rolle spielte. Nicht einmal gegen Willkür, Irrtümer und Mißbräuche konnte sich der Betroffene wehren.

Im großen und ganzen wurden diese Nachweise schließlich doch besser als ihr Ruf. „Der Wille, die Arbeitgebernachweise einwandfrei zu handhaben, fehlt an vielen Stellen jetzt nicht mehr; aber es fehlt jede Sicherheit, daß dieser Wille sich allgemein durchsetzt, jede Bürgschaft, daß die Nachweise nicht trotz aller guten Grundsätze doch zu gewissen Zeiten oder von gewissen Personen mißbraucht werden.“¹⁾

Im Gegensatz zur Verwertung des Arbeitsnachweises im Dienste einseitiger Interessen stehen die von Arbeitern und Arbeitgebern gemeinsam, d. h. paritätisch verwalteten Anstalten. Wo die Organisationen beider Parteien zu gemeinsamen Abmachungen über das Arbeitsverhältnis gelangten (Tarifgemeinschaften), wurde die Regelung des Arbeitsnachweises in diese Kollektivverträge einbezogen. Das war im deutschen Buchdruckgewerbe und in der Berliner Brauindustrie²⁾ schon vor längerer Zeit geschehen.

Die Vereinbarung, die am 15. November 1918 zwischen den maßgebenden Vereinigungen der deutschen Arbeitgeber und Arbeiter zustande kam, bestimmt unter Nr. 5: „Gemeinsame Regelung und

¹⁾ Kessler a. a. O. S. 185.

²⁾ Weigert, Arbeitsnachweis, Einigungsamt und Tarif-Gemeinschaft im Berliner Braugewerbe. Leipzig 1907.

paritätische Verwaltung des Arbeitsnachweises.“ Damit haben also die dem Klassenkämpfe dienenden Arbeitsnachweise in Deutschland ihr Ende gefunden.

Schließlich sind Nachweise auch im gemeinnützigen Interesse eingerichtet worden. Zuerst waren es Vereine und Anstalten der Wohlfahrtspflege, Naturalverpflegungsstationen, „Herbergen zur Heimat“, Armenvereine, Schutzvereine für entlassene Strafgefangene usw., die sich um den Ausbau der Arbeitsnachweise bemühten. Naturgemäß konnten solche Institutionen nur für den tiefer stehenden Teil der Arbeiterklasse, für Leute, die schon Schiffbruch gelitten hatten oder unmittelbar vor ihm standen, volle Bedeutung gewinnen¹⁾.

Allmählich begannen auch Stadtgemeinden diesen Aufgaben näher zu treten. Basel und Bern sind in dieser Hinsicht zwar vorgegangen,²⁾ doch haben einige süddeutsche Stadtverwaltungen (Frank-

¹⁾ Conrad a. a. O. S. 165—178.

²⁾ Mit diesen kommunalen Einrichtungen dürfen die Arbeitsbörsen (Bourses du Travail) in Paris und anderen französischen Städten nicht verwechselt werden. (Vgl. Mataja, Städtische Sozialpolitik, Zeitschrift für Volkswirtschaft, Sozialpolitik und Verwaltung. Wien 1894. S. 525—545.) Dort wurde nicht von den Gemeinden selbst ein Nachweis organisiert, sondern es wurden nur den Fachvereinen zur leichteren Ausführung ihrer arbeitsvermittelnden Tätigkeit Lokalitäten zur Verfügung gestellt. Der Arbeitsnachweis sollte durchaus in den Händen der Vereine bleiben. Da sie hierbei aber aus öffentlichen Mitteln Unterstützung erhielten, wurde ihnen die Verpflichtung auferlegt, auch Nichtmitglieder zu berücksichtigen, eine Bestimmung, deren strenge Einhaltung sich freilich kaum durchsetzen ließ. Im übrigen übertrugen sich all die zahlreichen Parteien, unter denen die französische Arbeiterschaft leidet, sofort auf die Verwaltung der Arbeitsbörsen. Ihre Organe stellten sich überdies der Regierung feindselig entgegen. Versuche, die Unternehmer in der Freiheit der Wahl zu beschränken und ihnen die Stellenbewerber in der Reihenfolge ihrer Einzeichnungen aufzunötigen, Zurücksetzungen von Arbeitern, die nicht gerade der eben am Ruder befindlichen Majorität angehörten, und ähnliches mußten die Sympathien für die Entwicklung der ganzen Einrichtung stark beeinträchtigen. Man ließ endlich an der Börse auch Gewerkschaften teilnehmen, die den gesetzlichen Bedingungen nicht entsprachen, teilnehmen. Diese Umstände und die Unterstützung, welche die Pariser Arbeitsbörse den Unruhen im Quartier latin gewährt hatte, bewogen die Regierung am 5. Juli 1893, die Schließung zu verfügen.

furt, Stuttgart, Freiburg i. B., München u. a.) den Gedanken so rasch nachgeahmt und mit so großer Energie verfolgt, daß heute der öffentliche Arbeitsnachweis im Deutschen Reiche weiter ausgebildet ist als in der Schweiz.

Bei der früheren politischen Struktur der deutschen Stadtverwaltungen war es von vornherein ausgeschlossen, daß kommunale Anstalten zur Organisation des Arbeitsnachweises wie in Frankreich zu einem Tummelplatz für parteipolitische Bestrebungen der Arbeiterklasse ausarteten. Der Fehler, der hier gemacht wurde, bestand vielmehr darin, daß man ursprünglich den gewerkschaftlich organisierten Arbeitern oder den Arbeitern überhaupt, gar keinen Einfluß einräumen wollte. So bildete sich mancherorts ein scharfer Gegensatz zwischen den gewerkschaftlichen und kommunalen Arbeitsvermittlungen aus. Noch 1896 sprach sich der Gewerkschaftskongreß in Berlin grundsätzlich und ausschließlich für den Arbeitsnachweis durch Gewerkschaften aus. Als aber immer mehr Städte nach dem Vorgange von Frankfurt a. M. und Stuttgart damit begannen, Vertrauensmänner der Arbeitgeber und Arbeiter (die Beisitzer der Gewerbegerichte) zur Verwaltung der Arbeitsnachweisanstalten heranzuziehen, diese also einen paritätischen Charakter erhielten, schien den Arbeitern die Förderung dieser Anstalten schon deswegen ge-

Durch Dekret vom 7. Dezember 1895 ist die Arbeitsbörse wieder eröffnet worden. Man hat nun Sorge dafür getragen, daß Seinepräfektur und Gemeinderat einen unmittelbaren Einfluß auf Verwaltung und Leitung der Arbeitsbörse nehmen können. Den Gewerkschaften ist nur innerhalb ihrer Abteilungen in der Börse volle Bewegungsfreiheit gestattet. Dort können sie ihren Nachrichtendienst beliebig organisieren. Auf die Leitung der Börse nehmen die Gewerkschaften nur durch einen beratenden Ausschuß Einfluß, dessen Mitglieder sie bestimmen. Er besteht aus 10 Arbeitervertretern, aus 6 Gemeinderäten und je 2 Vertretern der Seinepräfektur und des staatlichen Arbeitsamtes.

Die Institute, welche nach dem Vorbilde der Pariser anstatt in anderen Städten Frankreichs gegründet worden sind, haben, zum Teil aus verwandten Gründen, ebenfalls eine besonders ersprießliche Tätigkeit noch nicht zu entfalten vermocht, dagegen hat der „Verband der Arbeitsbörsen“ die Entwicklung des revolutionären Syndikalismus wesentlich gefördert. (Vgl. Fernand Pelloutier, Histoire des Bourses du Travail, 1902 und P. Louis, Geschichte der Gewerkschaftsbewegung in Frankreich, deutsch von Eckstein, 1912. S. 256 ff.)

boten zu sein, weil letztere mit mehr Aussicht auf Erfolg als die gewerkschaftlichen Institute den Kampf gegen die Überantwortung des Arbeitsnachweises an die Unternehmerverbände aufnehmen konnten. Der Gewerkschaftskongreß zu Frankfurt a. M. 1899 gestand deshalb zu, „daß es unter den gegebenen Verhältnissen an manchen Orten für eine Reihe von Berufen von Vorteil sein kann, sich an kommunalen Arbeitsnachweisen zu beteiligen. Dieselben sind jedoch nach folgenden Grundsätzen auszugestalten:

a) Verwaltung durch eine aus in gleicher Zahl von den Arbeitgebern und Arbeitnehmern je in freier Wahl gewählten direkten Vertretern zusammengesetzte Kommission unter Leitung eines unparteiischen Vorsitzenden;

b) Führung der Geschäfte durch aus den Reihen der Arbeiter hervorgegangene Beamte; Wahl derselben durch die Verwaltungskommission;

c) Ablehnung der Vermittlung an solche Arbeitgeber und Dienstherren, welche notorisch ihre Pflichten als Arbeitgeber nicht erfüllen, sowie an solche Arbeitgeber, welche bei ausbrechenden Differenzen mit ihren Arbeitern in keine Verhandlungen zur Beilegung derselben mit der zuständigen Arbeiterorganisation eintreten wollen;

d) genaue Feststellungen über die Lohnbedingungen und Veröffentlichung derselben mit den übrigen Ergebnissen der Arbeitsnachweisstatistik;

e) vertragsmäßige Verpflichtung der Arbeitgeber, die von dem Arbeitsamt angegebenen Arbeits- und Lohnbedingungen nach erfolgter Einstellung auch zu erfüllen, um den Arbeiter oder Dienstboten vor Täuschung oder Benachteiligung zu schützen;

f) vollständige Gebührenfreiheit und Übernahme der gesamten Kosten auf die Gemeinde- oder Staatskasse.“

Schließlich hat noch der Gewerkschaftskongreß in Dresden 1911 mit folgender Resolution Stellung genommen:

„Die Arbeitsvermittlung ist durch das Verbot der privatgewerblichen Stellenvermittlung und durch Errichtung öffentlicher, gemeinnütziger und gebührenfreier Arbeitsnachweise unter paritätischer Leitung zu fördern. Bei Streiks und Aussperrungen ist jede Vermittlung von Arbeitskräften desselben Berufs an bestreikte oder aussperrende Arbeitgeber einzustellen. Den Gewerkschaften wird empfohlen, ihre Arbeitsnachweise als Facharbeits-

nachweise der öffentlichen Arbeitsvermittlung anzuschließen.“

Die anfänglich viel umstrittene Frage, wie sich paritätische Arbeitsnachweise bei Arbeitsstreitigkeiten zu verhalten haben, wurde meist dahin entschieden, daß die Tätigkeit für die Beteiligten nicht einzustellen, aber die am Streite beteiligten Arbeitgeber den Arbeitnehmern durch Namensanschlag an den Tafeln der Warteräume des Amtes bekanntzugeben seien.¹⁾

Später wurde von seiten der Arbeitgeber die Forderung aufgestellt, daß ihnen ebenfalls mitgeteilt werden müßte, ob die zugewiesenen Arbeiter aus Betrieben kämen, in denen Differenzen beständen. Dieses Verlangen wurde auch, abgesehen von den Vertretern der Gewerkschaften, auf dem Breslauer Verbandstage des Verbandes deutscher Arbeitsnachweise 1910, allgemein als gerechtfertigt anerkannt.

Im Interesse des besseren Ausgleichs von Angebot und Nachfrage haben sich Verbände von öffentlichen Arbeitsnachweisen gebildet, welche größere geographische Bezirke umfassen und durch Austausch von Vakanzenlisten oder Herausgabe von Sammelvakanzenlisten eine bessere Übersicht ermöglichen.

Im Jahre 1898 wurde ein Verband deutscher Arbeitsnachweise gegründet, dem Ende 1904 134 Anstalten angehörten. Als Organ des Verbandes erschien der von Jastrow in Berlin seit 1897 herausgegebene „Arbeitsmarkt“. Mit Hilfe der Übersichten, welche die dem Verbands angeschlossenen Anstalten lieferten, machte Jastrow auch zum ersten Male den Versuch, eine regelmäßige Berichterstattung über die Entwicklung des Arbeitsmarktes auszuführen. Seit April 1903 wurden derartige Berichte, und zwar mit vervollkommener Methode, auch von der arbeitsstatistischen Abteilung des kaiserl. statistischen Amtes ausgearbeitet und im Reichsarbeitsblatt veröffentlicht.

Die Mängel, die sich aus dem Neben- und Gegeneinander vieler Arbeitsnachweise ergaben, haben sich während des Krieges sowohl wie nach seiner Beendigung sehr fühlbar gemacht und zu einer Reihe von Maßnahmen geführt. Die große Arbeitslosigkeit

¹⁾ Vgl. über diese Streitfrage Neumann, Streikpolitik und Organisation der gemeinnützigen paritätischen Arbeitsnachweise in Deutschland. Jena 1906.

am Beginne des Krieges gab zur Begründung der „Reichszentrale der Arbeitsnachweise“ und eines von ihr herausgegebenen „Arbeitsmarktanzeiger“ Veranlassung. Die Bundesratsverordnung vom 14. Juni 1916 ermächtigte die Landeszentralbehörden, die Gemeinden zu verpflichten, unparteiische Arbeitsnachweise zu errichten. Ein Erlaß des Preußischen Kriegsministeriums vom 14. Nov. 1916 schuf Zentral- und Bezirksauskunftsstellen, welche die bestehenden Arbeitsnachweise zu gemeinsamer Arbeit zusammenfassen sollten. Nach dem 9. Nov. 1918 wurde die Leitung des gesamten Arbeitsnachweiswesens für die Zeit der wirtschaftlichen Demobilmachung auf das Demobilmachungsamt übertragen. Dieses hat an der Verordnung vom 14. Juni 1916 festgehalten (Anordnung über Arbeitsnachweise vom 9. Dez. 1918). Das Zurückströmen der entlassenen Heeresangehörigen und die zunehmende Arbeitslosigkeit infolge des Ausfalles der Heeresaufträge machten eine umfassende Ausgestaltung der Arbeitsvermittlung nötig. Die Reichszentrale der Arbeitsnachweise und ihr Arbeitsmarktanzeiger wurden weiter ausgebaut. Die Verordnung vom 17. Februar 1919 verpflichtete die Arbeitgeber, die fünf oder mehr Arbeitskräfte benötigen, zur Anmeldung ihres Bedarfes bei einem nicht gewerbsmäßigen Arbeitsnachweise. Eine zufriedenstellende Lösung der Arbeitsvermittlungsfrage war mit diesen Gelegenheitsmaßregeln aber noch nicht erreicht worden¹⁾. Beachtenswert ist dagegen die qualitative Verbesserung, welche durch die Verbindung mit der Berufsberatung und Arbeiterauslese nach psychotechnischen Methoden²⁾ sich anbahnt. Durch Verordnung vom

¹⁾ Vgl. auch Wölbling, Die Entwicklung des Arbeitsnachweises in Groß-Berlin. S. P. XXVI. S. 517 ff. und 562 ff.; Über den gesetzlichen Ausbau des Arbeitsnachweises in Württemberg. S. P. XXVIII. S. 337; E. Bernhard, Die gesetzliche Regelung des Arbeitsnachweises in Preußen und im Reich. S. P. XXIX. S. 21 ff.; Errichtung des Landesamtes für Arbeitsvermittlung in Sachsen. Reichsarbeitsblatt 1919, S. 398.

²⁾ Nachdem vor allem durch H. Münsterberg die große Bedeutung, welche die experimentelle Psychologie für die Fragen der Arbeiterauslese gewinnen kann, erschlossen worden war (Psychologie und Wirtschaftsleben, Leipzig 1912), hat die Bewegung, die von Amerika ausgegangen, auch in Deutschland unter der Führung von O. Lipmann, W. Stern, W. Moede, C. Piorkowski u. a. große Fortschritte gemacht. Seit 1919 wird von Moede und Piorkowski die Monatsschrift „Praktische Psychologie“

5. Mai 1920 ist ein Reichsamt für Arbeitsvermittlung errichtet worden. Ferner wurde im Laufe des Jahres 1920 der Entwurf eines Reichsarbeitsnachweisgesetzes ausgearbeitet, der hauptsächlich folgende Ziele verfolgte¹⁾: Planmäßigen und einheitlichen Aufbau der Arbeitsnachweise zur Beseitigung der bestehenden Zersplitterung in ihrer fachlichen Gestaltung, Erzielung größtmöglicher Leistungsfähigkeit durch genaue Kenntnis des Arbeitsmarktes, der Bedingungen der Vermittlung und der zu vermittelnden Personenkreise, endlich Durchführung einer gänzlich unparteiischen Geschäftsführung. In den Beratungen des Sozialpolitischen Ausschusses des Reichswirtschaftsrates²⁾ bestand über den Aufbau (Arbeitsnachweise für den Bezirk jeder unteren Verwaltungsbehörde, Landesämter als fachliche Aufsichts- und Beschwerdestellen gegenüber dem Arbeitsnachweise und Reichsamt für Arbeitsvermittlung als fachliche Aufsichts- und Beschwerdestelle gegenüber den Landesämtern) im allgemeinen Übereinstimmung. Dagegen schien die Gefahr eines Übergewichtes der Verwaltungsbürokratie gegeben zu sein. Es wurden deshalb Abänderungen im Sinne einer wirklichen Selbstverwaltung der unmittelbar beteiligten Kreise beschlossen. Differenzen ergaben sich bei der Frage, ob auch die Angestellten und Lehrlinge in das Gesetz einzubeziehen seien. Während die Arbeitgeber sich dagegen erklärten, wünschten die Arbeiter und ein Teil der Angestellten die Einbeziehung. Da die Abstimmungen im Plenum des Reichswirtschaftsrates³⁾ mehr den Wünschen der Arbeitgeber als der Arbeiter entsprachen, haben letztere in der Gesamtabstimmung das Gesetz abgelehnt.

Der Reichstag hat das Gesetz am 13. Juli 1922 angenommen. Der Monopolcharakter der öffentlichen Arbeitsnachweise ist gefallen. Das

(S. Hirzel, Leipzig) herausgegeben. Vgl. auch das Sammelwerk „Berufswahl und Berufsberatung“. Berlin 1919 und H. Wolff im Kommunalen Jahrbuch. 1912/13. S. 409 ff., 1913/14. S. 481 ff.

¹⁾ Vgl. Kaskel, Das neue Arbeitsrecht. Berlin 1920. S. 36 ff., den „Entwurf eines Arbeitsnachweisgesetzes“. Reichsarbeitsblatt N. F. Nr. 1. S. 26—29 und die Verordnung über die Errichtung eines Reichsamtes für Arbeitsvermittlung vom 5. Mai 1920.

²⁾ Bericht des sozialpolitischen Ausschusses über den Entwurf eines Arbeitsnachweisgesetzes. Nr. 233 1920/21.

³⁾ Stenographische Berichte über die Verhandlungen des vorl. Reichswirtschaftsrats. S. 1376—1400; 1418—1470 (Sitzungen vom 7. und 8. Dezember 1921).

Fortbestehen und die Neugründung nicht gewerbsmäßiger Arbeitsnachweise ist nicht ausgeschlossen, aber davon abhängig gemacht, daß auch diese Arbeitsnachweise nicht zur Maßregelung von Arbeitnehmern oder zu entsprechenden Maßnahmen gegen Arbeitgeber mißbraucht werden. Die Tätigkeit der Arbeitsnachweisämter kann sich auf Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung erstrecken. Die gewerbsmäßige Stellenvermittlung erlischt grundsätzlich mit dem 1. Januar 1931.

Eine allgemeine staatliche Arbeitsvermittlung wurde in Österreich geplant¹⁾. In der Schweiz²⁾ erfolgte 1905 unter der Führung des Städtischen Arbeitsamtes Zürich ein engerer Zusammenschluß der bestehenden öffentlichen Arbeitsnachweise.

Durch Bundesbeschluß vom 29. Oktober 1909, in Kraft getreten am 1. März 1910, ist eine Subventionierung (für 1910 50 000 Fr.) eingeführt worden. Die Bedingungen, von denen die Unterstützung durch den Bund abhängig gemacht wird, hat die öffentlichen Arbeitsämter veranlaßt, einheitliche Grundsätze für den Geschäftsbetrieb und den gegenseitigen Verkehr einzuführen³⁾.

Mit großer Entschiedenheit ist in England infolge des Labour Exchanges Act, verabschiedet am 30. Juli 1909⁴⁾, die Einrichtung

¹⁾ Mischler, Grundzüge einer allgemeinen staatlichen Arbeitsvermittlung für Österreich. A. f. s. G. XV. S. 281—331; Derselbe, Die öffentliche Arbeitsvermittlung in Österreich. Österreichische Rundschau. Bd. II. Heft 15; Derselbe, Art. Arbeitsrecht. D. Arbeitsvermittlung, im Österreichischen Staatswörterbuch. (Mischler u. Ulbrich.) 2. Aufl.; Derselbe, Die gesetzliche Regelung des Arbeitsnachweises in Österreich. Annalen für soziale Politik. I. Bd. 4./5. Heft.

²⁾ Über die Frage der Organisation des Arbeitsnachweises in der Schweiz vgl. Bohny, Die Arbeitslosenfürsorge. Schweiz. Blätter für Wirtschafts- und Sozialpolitik. XII. S. 272—280; Bericht des Bundesrats, betr. die Mitwirkung des Bundes bei Institutionen für Arbeitsnachweis und für Schutz gegen Arbeitslosigkeit. Schweiz. Bundesblatt. Nr. 46. 1904. Schweiz. Blätter für Wirtschafts- und Sozialpolitik. XIII. S. 120.

³⁾ S. P. XIX. S. 468 und XX. S. 1037.

⁴⁾ Vgl. den Text des Gesetzes im Reichsarbeitsblatt. 1909. S. 830; die Ausführungsbestimmungen ebenda. 1910. S. 357; ferner H. Huth, Reichsarbeitsnachweis und Arbeitslosenversicherung in England. J. f. G. V. 34. Jahrg. S. 661—676.

von staatlichen, paritätisch geleiteten Arbeitsvermittlungs-Anstalten durch das Handelsministerium in Angriff genommen worden. Im Februar 1921 bestanden bereits 272 Bureaus, die unentgeltlich funktionieren. Die Zahl der Vermittlungen betrug 1911 593 739. Die Kosten übernimmt der Staat. Arbeitslose, für die weiter als 5 Meilen von ihrem Wohnsitze entfernt eine Stelle gefunden worden ist, können die Reisekosten in der Weise vorgestreckt erhalten, daß ihnen eine Fahrkarte besorgt wird. Die Bedeutung des staatlichen Arbeitsnachweises ist noch dadurch sehr gewachsen, daß er der staatlichen Arbeitslosenversicherung, die 1912 eingeführt worden, als Stütze zu dienen hat. Er scheint sich auch im Kriege durchaus bewährt und besondere neue Einrichtungen entbehrlich gemacht zu haben¹⁾.

23. Arbeitsvertrag²⁾, Gewerbegericht und Rechtsberatung.

Das Recht des Arbeitsvertrages wird der Hauptsache nach durch Spezialgesetze, wie die Gewerbeordnung, die Versicherungsordnung, die Berggesetzgebung, die Seemannsordnung und das Handelsrecht geordnet. Wo aber diese Gesetze keine besonderen Vorschriften enthalten, tritt zur Ergänzung das allgemeine bürgerliche Recht ein. Die Stellungnahme des Privatrechtes darf daher für die Gestaltung des gewerblichen Arbeitsverhältnisses keineswegs unterschätzt werden. Wenn auch das Bürgerliche Gesetzbuch des Deutschen Reiches noch lange nicht alle Forderungen erfüllt, welche die Sozialpolitiker unter den Juristen stellen³⁾, einige wertvolle Fortschritte hat es doch aufzuweisen. So erklärt § 138 nicht nur

¹⁾ G. D. H. Cole, Labour in War Time. London 1915. S. 88/89, 96, 235—237, 265.

²⁾ Vgl. Loening, Art. Arbeits- und Dienstvertrag; Ph. Lotmar, Der Arbeitsvertrag nach dem Privatrecht des Deutschen Reichs. 2 Bde. 1902 und 1908; H. Potthoff, Probleme des Arbeitsrechtes. 1912. Eine ausgezeichnete Übersicht über das deutsche Arbeitsrecht der jüngsten Vergangenheit bieten: Kaskel, Das neue Arbeitsrecht. Berlin 1920 und A. Günther, Arbeiterschutz und Arbeitsrecht. Die sozialrechtliche Gesetzgebung des Reichs seit 9. November 1918. Berlin u. Leipzig 1920. Vereinigung wissenschaftl. Verleger. W. de Gruyter u. Co. (Guttentag'sche Sammlung Deutscher Reichsgesetze. Nr. 138 a.)

³⁾ A. Menger, Das bürgerl. Recht und die besitzlosen Volksklassen. A. f. s. G. II. S. 448 ff.; Gierke, Der Entwurf eines

alle gegen die guten Sitten verstoßenden Rechtsgeschäfte für nichtig, sondern erstreckt auch den Begriff des Wuchers auf alle Rechtsgeschäfte, also nicht bloß auf den Darlehns-, sondern auch auf den Arbeitsvertrag; § 226 verbietet die schikanöse Ausübung eines Rechtes, § 394 schützt im Verein mit § 850 der Zivilprozeßordnung Arbeitslöhne unter 1500 Mk. gegen Aufrechnung,¹⁾ § 616 verbietet Lohnabzüge, wenn der Arbeiter für eine verhältnismäßig nicht erhebliche Zeit durch einen in seiner Person liegenden Grund ohne sein Verschulden an der Dienstleistung verhindert wird, § 826 verpflichtet denjenigen zum Ersatze des Schadens, der in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise einem andern vorsätzlich Schaden zufügt. Das alles sind Bestimmungen, die im Vereine mit der sorgfältigeren Ausbildung des Arbeitsvertrages in den §§ 611—651 des BGB. überhaupt einem sozialpolitisch gebildeten Richterstande einen weitgehenden Schutz der Arbeiterinteressen gestatten.²⁾

bürgerlichen Gesetzbuches und das deutsche Recht. J. f. S. V. XII. S. 1200. XIII. S. 235 ff.; Flesch, Zur Kritik des Arbeitsvertrages. 1901; Derselbe, Reform des Arbeitsrechts. Berlin 1910; Flesch und Potthoff, Privatangestellte und Arbeitsrecht. Berlin 1912. Besonderen Wert legt Flesch auf den Schutz Arbeitswilliger vor willkürlicher, d. h. nicht durch „wichtige“ mit dem Arbeitsverhältnis in sachlichem Zusammenhang stehende Gründe gerechtfertigter Entlassung oder Nichtzulassung zur Arbeit. Seit 1912 enthält das Korrespondenzblatt der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands eine Arbeiterrechts-Beilage; seit 1914 erscheint bei J. Heß, Stuttgart, „Das Arbeitsrecht“, Jahrbuch für das gesamte Dienstrecht, herausgegeben von Potthoff und Sinzheimer.

¹⁾ Vgl. zu dieser Frage Sinzheimer, Lohn und Aufrechnung. Berlin 1902.

²⁾ Ph. Lotmar hat in seinem großen Werke, welches das Recht des Arbeitsvertrages zum ersten Male mit allen Mitteln der juristischen Methode in umfassender Systematik und Kasuistik erforscht, in dieser Hinsicht sehr beachtenswerte Perspektiven eröffnet. Viele seiner Ausführungen gehen allerdings zu weit, als daß sie die Wissenschaft oder gar der sozialpolitischen Denken meist noch ziemlich abholde Richterstand annehmen könnte. Vgl. die interessanten Besprechungen des Buches durch Max Weber, A. f. s. G. XVII. S. 723—734, und W. Liebknecht, N. Z. XXI. 2. S. 331—343. Weiter in der Ausbildung des zivilrechtlichen Dienstvertrages geht das am 21. Januar 1912 in Kraft getretene Schweizerische Zivilrecht in Art. 326—344. S. P. XXI. S. 451—463.

Immerhin läßt der bestehende Zustand insofern viel zu wünschen übrig, als er außerordentlich unübersichtlich und verwickelt ist. Gerade die sozialen Schutzvorschriften der Gewerbeordnung, die anscheinend bestimmt sind, in den Mittelpunkt eines einheitlichen zukünftigen Arbeitsrechts zu treten, spotten, wie H. Sinzheimer mit Recht darlegt, jeder modernen Rechtstechnik. „Zerklüftet und systemlos, gebildet durch die zufälligen Flutungen der Arbeiterbewegung, ein Ergebnis von Kämpfen und Kompromissen, liegt es (dieses Rechtsgebiet) in unübersichtlicher Fülle, äußerlich aneinander gereiht, innerlich wenig verbunden vor uns. Es müßte möglich sein, diese ganze Rechtsmaterie . . . ihrer kasuistischen Buntheit zu entkleiden und in allgemeinen, einleuchtenden Rechtsgrundsätzen zu vereinigen.“ Zunächst gehen die Bestrebungen der Juristen dahin, einen Teil dieser sozialen Schutzvorschriften auf das Angestelltenrecht auszudehnen und so dem Ziele eines einheitlichen Arbeitsrechts näher zu kommen.¹⁾ Im Reichsarbeitsministerium ist bereits ein Sachverständigen-Ausschuß tätig, um den Entwurf eines Arbeitsgesetzbuches, das Art. 157 der Reichsverfassung verlangt,²⁾ vorzubereiten.

Wie das Recht des gewerblichen Arbeitsvertrages vorzugsweise im Wege der Sozialgesetzgebung seine Entwicklung erfahren hat, so ist allmählich auch die Entscheidung der Streitigkeiten aus dem gewerblichen Arbeitsverhältnis an besondere Fachgerichte übergegangen. Die ordentlichen Gerichte besaßen teils zu geringe Sachkenntnis und Vertrautheit mit den Besonderheiten des gewerblichen Lebens, teils ein zu umständliches und kostspieliges Verfahren, um die zahlreichen Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitern rasch, zutreffend und wohlfeil erledigen zu können. Da die Berufsrichter in der Regel aus den besitzenden Klassen hervorgehen, lief ihre Rechtsprechung auch Gefahr, durch Klassenvorurteile beeinflusst zu werden. So wurden besondere Gewerbegerichte ins Leben gerufen und mit Männern besetzt, die nicht nur durch ihre berufliche Tätigkeit die Verhältnisse des gewerblichen Lebens aus

¹⁾ H. Sinzheimer, Der deutsche Juristentag und das Arbeitsrecht. S. P. XXI. S. 1474—1479 und die vom Deutschen Juristentag in Wien 1912 angenommenen Thesen.

²⁾ „Das Reich schafft ein einheitliches Arbeitsrecht.“ Vgl. Klein, Entwicklungen im Problem des einheitlichen Arbeitsrechtes. Arbeitsrecht. VII. 1920. S. 1—10.

eigener Erfahrung kannten, sondern auch als Vertrauensleute der beteiligten Arbeitgeber- und Arbeiterkreise angesehen werden durften. Das erste französische Kaiserreich ging 1806 durch die Einsetzung der *Conseils de prud'hommes* auf diesem Gebiete voran. Die in der französischen Zeit auf deutschem Boden entstandenen Gerichte dieser Art blieben erhalten und breiteten sich später sogar auf andere deutsche Landesteile aus. Nachdem die Reichsgesetzgebung die Schlichtung der Streitigkeiten aus dem gewerblichen Arbeitsverhältnisse erst den Gemeindebehörden und Innungs-Schiedsgerichten überwiesen hatte, wurde, da diese Regelung keine befriedigenden Ergebnisse erzielte, durch das Reichsgesetz vom 29. Juli 1890 eine neue Grundlage für die Organisation der Gewerbegerichte geschaffen¹⁾. Nach den Änderungen, welche die Novelle vom 30. Juni 1901 gebracht hat, muß jetzt für alle Gemeinden mit mehr als 20 000 Einwohnern ein Gewerbegericht bestellt werden. Es besteht aus einem Vorsitzenden und dessen Stellvertreter, welche weder der Klasse der Arbeitgeber noch der Klasse der Arbeiter angehören dürfen und vom Magistrate bzw. der Gemeindeversammlung gewählt werden. Neben dem Vorsitzenden fungieren noch Beisitzer, welche, und zwar in gleicher Zahl, von den Arbeitgebern und Arbeitern in besonderem Wahlkörper gewählt werden. Die sachliche Kompetenz der Gerichte erstreckt sich ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes auf Streitigkeiten über den Antritt, die Fortsetzung oder die Auflösung des Arbeitsverhältnisses sowie über die Aushändigung oder den Inhalt des Arbeitsbuches, Zeugnisses, Lohnbuches, Arbeitszettels oder Lohnzahlungsbuchs, über die Leistungen aus dem Arbeitsverhältnisse, über die Rückgabe von Zeugnissen, Büchern, Legitimationspapieren, Urkunden, Gerätschaften, Kleidungsstücken, Kautionen und dergl., welche aus Anlaß des Arbeitsverhältnisses übergeben worden sind; über Ansprüche auf Schadensersatz oder auf Zahlung einer

¹⁾ Über die Gewerbegerichte im Deutschen Reiche und im Auslande vgl. v. d. Borgh, Sozialpolitik. S. 228—245; über die deutschen Gewerbegerichte auch Jastrow, Sozialpolitik und Verwaltungswissenschaft. Bd. I. Berlin 1902. S. 505—482. Bahr, Gewerbegericht, Kaufmannsgericht, Einigungsamt. 1905. Als Organ des Verbandes Deutscher Gewerbegerichte wird „Das Gewerbegericht“, seit 1905 Gewerbe- und Kaufmannsgericht (monatlich erscheinend), in Berlin herausgegeben.

Vertragsstrafe wegen Nichterfüllung der Verpflichtungen sowie wegen gesetzwidriger oder unrichtiger Eintragungen in Arbeitsbücher und dergl. Weniger deutlich ist die persönliche Zuständigkeit geordnet. Es heißt da nur, daß die Gerichte zuständig sind für die Arbeiterkategorien, auf welche der Titel VII der Gewerbeordnung Anwendung findet. Da aber dieser Titel selbst keine genauen Grenzen zieht, so ist die Kompetenz der Gewerbegerichte oft bestritten worden. Die Frage ist um so wichtiger, als die Kompetenz der Gewerbegerichte diejenigen der ordentlichen Gerichte ausschließt. Eine Berufung kann nur erfolgen, wenn der Wert des Streitgegenstandes 100 Mark übersteigt.

Rechtsanwälte werden als Prozeßbevollmächtigte oder Beistände vor dem Gerichte nicht zugelassen.

Die Kosten des Gerichts trägt, soweit sie nicht durch die Gebühren gedeckt werden, die Gemeinde. Die Beisitzer erhalten für ihre Zeitversäumnis eine Entschädigung, ja es ist nicht einmal eine Ablehnung dieser Gelder gestattet. Damit soll den Arbeitern die Übernahme dieser ehrenamtlichen Tätigkeit erleichtert werden. Im Jahre 1919 bestanden 489 Gewerbegerichte. Es waren 59 820 Rechtsstreitigkeiten anhängig, von denen 22 481 durch Vergleich erledigt werden konnten; 56 795 Streitigkeiten wurden von Arbeitern vor die Gerichte gebracht¹⁾.

Obwohl bei den Beisitzerwahlen die politischen Parteien ihren Einfluß geltend machen, haben die Gerichte doch im allgemeinen eine unparteiische Rechtsprechung zu bewahren gewußt und in den weitesten Kreisen volles Vertrauen gewonnen. Auch von seiten der Arbeitgeber wurden die Gerichte immer mehr in Anspruch genommen.

Ob in Zukunft die Gewerbegerichte mit den ihnen verwandten Kaufmannsgerichten ein besonderes, von den ordentlichen Gerichten vollkommen getrenntes System von Arbeitsgerichten bilden, oder den ordentlichen Gerichten eingegliedert werden sollen, das sind heißumstrittene Probleme. Die Fachjuristen wollen die letztere, die Sozialpolitiker die erstgenannte Lösung. Ein Referentenentwurf des Arbeitsministeriums verbindet die Arbeitsgerichte mit Amts- und Landgerichten sowie dem Reichsgerichte²⁾.

Angesichts der Popularität der Gewerbegerichte ist öfters der

¹⁾ Statistisches Jahrbuch f. d. Deutsche Reich. 1920. S. 166.

²⁾ Vgl. S. P. XXX. S. 365 und 366.

Versuch gemacht worden, sie als Einigungsämter zur Beilegung von Interessenstreitigkeiten zwischen Arbeitern und Arbeitgebern oder deren Organisationen zu verwenden. Davon Näheres später.

Nach reichsdeutschem Vorbilde sind in Österreich¹⁾, durch Gesetz vom 27. November 1896 (RGL. Nr. 218) Gewerbegerichte eingeführt worden. Die Initiative zur Errichtung steht aber nicht den Kommunalbehörden, sondern der Staatsregierung zu. Der Vorsitzende wird vom Justizminister aus dem Kreise der richterlichen Beamten ernannt. Eine einigungsamtliche Tätigkeit ist nicht vorgesehen.

Auch in der Schweiz hat die Institution der Gewerbegerichte²⁾ sich zum Teil nach deutschem Vorbilde eingebürgert, und zwar in den Kantonen Luzern, Bern, St. Gallen, Neuenburg, Zürich, Solothurn. In Neuenburg und Solothurn bestanden ursprünglich Gewerbegerichte nach dem Muster der französischen Prud'hommes, bei welchen der Vorsitz abwechselnd von einem Meisterrichter und einem Arbeiterrichter geführt wurde. Die Wähler der Arbeitgeberklasse in Solothurn weigerten sich aber 1896 an den Wahlen fürderhin teilzunehmen, wenn nicht ein unparteiischer Obmann nach deutschem System bestellt würde. In Basel-Stadt hat das Gesetz den Vorsitzenden aus der Zahl der beamteten Richter bezeichnet. In Genf und Waadt ist das französische System bestehen geblieben.

In diesem Zusammenhange ist noch der Rechtsberatung minderbemittelter Volkskreise zu gedenken. Eben deshalb, weil das heute geltende Arbeitsrecht, wie oben dargetan wurde, durch seine Unübersichtlichkeit und Verwickeltheit dem Verständnis des Arbeiters so große Schwierigkeiten bereitet, haben die Arbeiter-

¹⁾ Vgl. Soziale Verwaltung in Österreich. 1900. I. Bd. 2. Heft. S. 74—77; Schauer, Gewerbegericht in Österreich. Zeitschrift für Volkswirtschaft, Sozialpolitik und Verwaltung. XII. S. 549 bis 581.

²⁾ Vgl. Zürcher, Die gewerblichen Schiedsgerichte in der Schweiz. Zeitschrift für schweizerische Statistik. 1904. I. Bd. S. 171—212; Derselbe, Art. Gewerbegerichte und Einigungsämter in Reichesbergs Handwörterbuch der Schweiz. Volkswirtschaft. II. Bd. 1904.

³⁾ R. Soudek, Die deutschen Arbeitersekretariate. Leipzig 1902; Morizet, Les secretariats ouvriers en Allemagne. Paris 1903; August Müller, Arbeitersekretariate und Arbeiterversicherung in Deutschland. München 1904.

verbände aller Richtungen schon seit längerer Zeit sogenannte Arbeitersekretariate eingerichtet. Ein Arbeitersekretariat ist, nach der Definition von Dr. A. Müller, „ein von Arbeiterorganisationen unterhaltenes Rechtshilfebureau, welches ganztäglich geöffnet ist und mindestens eine vollständig beschäftigte Person aufweist, deren Hauptaufgabe darin besteht, nicht gewerbsmäßig, sondern als Beamte der das Bureau unterhaltenden Organisationen Recht suchenden über die gesamte soziale Gesetzgebung, teilweise auch über bürgerliches, Straf- und öffentliches Recht Rat zu erteilen und bei Geltendmachung von Rechtsansprüchen Hilfe zu erweisen“. Das erste Sekretariat wurde 1894 in Nürnberg gegründet und leistete unter der vortrefflichen Leitung des ehemaligen Metallarbeiters Martin Segitz so gute Dienste, daß die Personenfrequenz, die 1894/95 6839 betrug, 1902 schon 17707 erreichte. Diese Erfolge veranlaßten rasch deren Nachahmung in anderen Städten.

In dem am 1. April 1903 in Berlin eröffneten Zentralarbeitersekretariate haben die Einzelsekretariate eine gemeinsame Spitze erhalten. Die Aufgabe der Zentralstelle besteht darin, die von Mitgliedern der Gewerkschaften beim Reichsversicherungsamt anhängig gemachten Rekurse zu bearbeiten und für die mündliche Vertretung der Rekurse zu sorgen. „Die Sekretariate verdanken“, wie Dr. A. Müller mit Recht ausführt, „ihr Dasein einer schönen und großen Idee (Unentgeltlichkeit des Rechtsbeistandes) und legen durch ihr Wirken Zeugnis ab von dem Umfange der moralischen und intellektuellen Triebe und Fähigkeiten, die in der Arbeiterbewegung schlummern. Ruhig, ohne große Worte, als handele es sich um etwas Selbstverständliches, haben die organisierten Arbeiter einen Gedanken verwirklicht, den man vor gar nicht langer Zeit bloß auszusprechen brauchte, um als Utopist deklariert zu werden.“¹⁾ Dem Beispiel der freien Gewerkschaften haben die christlichen Gewerkschaften und die deutschen Gewerkvereine Folge geleistet. Dazu treten noch verwandte Institutionen, die gemeindlicher, gemeinnütziger, konfessioneller oder national-politischer Initiative ihren Ursprung verdanken.

¹⁾ a. a. O. S. 27.

Viertes Kapitel.

Wesen, Ziele und Kampfmittel reformistischer Arbeiterberufsvereine¹⁾.

24. Wesen der Koalition und Arten der Berufsvereine.

Geht ein Durchschnittsarbeiter zu einem Arbeitgeber und verlangt eine Verbesserung der Arbeitsbedingungen, so wird er entweder darauf aufmerksam gemacht werden, daß man nach den besonderen Bedürfnissen eines einzelnen nicht die allgemeinen Betriebsverhältnisse, wie z. B. die Arbeitszeit, einrichten könne, oder, wenn die Berücksichtigung eines Einzelwunsches betriebstechnisch möglich wäre, z. B. in bezug auf den Lohn, daß man nicht mehr als die Konkurrenz zu zahlen imstande sei. Übrigens gäbe es

¹⁾ Die grundlegenden Arbeiten sind von L. Brentano geleistet worden: Die Arbeitergilden der Gegenwart. 2 Bde. 1871/72; Derselbe, Auerbach und Lotz, Arbeitseinstellungen und Fortbildung des Arbeitsvertrags. 1890. S. d. V. f. S. Bd. 45; Derselbe, Art. Gewerkvereine, Allgemeines; Derselbe, Gewerkvereine in England; W. Kulemann, Die Berufsvereine. 6 Bde. 1908—1913. Vgl. im übrigen: Toynbee, The industrial revolution, New edition. London 1908. S. 167—191; S. und B. Webb, Die Geschichte des britischen Trade Unionismus, deutsch von Bernstein. 1895 (eine neue Auflage dieses ausgezeichneten Werkes, in der die Entwicklung bis in die Gegenwart hinein geschildert wird, ist 1920 unter dem Titel: „The history of trade unionism. 1666 bis 1920“ erschienen); Dieselben, Theorie und Praxis der englischen Gewerkvereine, deutsch von C. Hugo. 2 Bde. 1898; G. F. Steffen, Lebensbedingungen moderner Kultur, deutsch von M. Langfeldt. 1909; Adolf Weber, Der Kampf zwischen Kapital und Arbeit. 2. Aufl. 1920; G. Schwittau, Die Formen des wirtschaftlichen Kampfes. 1912; F. Klein, Das Organisationswesen der Gegenwart. 1913; Adolf Braun, Die Gewerkschaften, ihre Entwicklung und Kämpfe. Nürnberg 1914; S. Nestriepke, Werben und Werden. Geschichte und System der gewerkschaftlichen Agitation. Nürnberg 1914; Derselbe, Die Gewerkschaftsbewegung. I. Bd. Stuttgart 1919; G. D. H. Cole, An introduction to trade unionism. London 1918. Die Spezialliteratur hat einen Umfang erlangt, daß hier nur die Bibliographie derselben von Sassenbach, Verzeichnis der in deutscher Sprache vorhandenen gewerkschaftlichen Literatur, 4. Ausgabe, 1910, und Nachtrag zur 4. Ausgabe 1912, genannt werden kann.

genug Leute, die mit den vorhandenen Einrichtungen zufrieden seien. Wem diese nicht paßten, der könne ja wo anders hingehen und versuchen, ob er sich besser stehen werde. In der Regel wird es dem Unternehmer auch in der Tat keine besonderen Schwierigkeiten bereiten, für einen Durchschnittsarbeiter einen Ersatzmann zu erhalten.

Einen wesentlich anderen Charakter gewinnt die Situation erst dann, wenn alle Arbeiter eines Unternehmens oder gar alle Arbeiter eines Industriezweiges sich koalieren, also bei der Stellung der Forderungen gemeinsam vorgehen und im Falle der Ablehnung die Arbeit niederlegen, d. h. streiken. Dann fällt der Einwand, es sei unmöglich, den Wünschen einzelner Rechnung zu tragen, von vornherein weg, denn es handelt sich nicht mehr um Einzelwünsche. Und wenn der Streik die Arbeiter einer ganzen Industriegruppe umfaßt, kann auch nicht die Rücksicht auf die Konkurrenz der anderen Unternehmer, welche die Sonderstellung eines Betriebes verbiete, ins Treffen geführt werden. Während so die strategische Position der Arbeitgeber geschwächt wird, erfährt die der Arbeiter eine beträchtliche Verstärkung. Die Arbeiter, welche die Arbeit niedergelegt haben, können nicht ohne weiteres durch andere ersetzt werden, wenigstens reichen die am Platze vorhandenen Arbeitslosen zu diesem Zwecke nicht aus. Fremde von auswärts heranzuziehen ist immer mißlich. Einmal der Kosten wegen, ferner aber auch deshalb, weil man über ihre Leistungsfähigkeit und ihre sonstigen Eigenschaften nicht leicht in zuverlässiger Weise Auskunft erhalten kann. In der Regel gehören die Leute, welche rasch und billig zu Gebote stehen, nicht zu der Elite der Arbeiterklasse. Freilich kann der Unternehmer auch auf Ersatzkräfte verzichten. Er kann darauf bauen, daß den streikenden Arbeitern bald die Geldmittel ausgehen werden, daß sie der Hunger zur Unterwerfung nötigen wird. Wenn die Streikenden aber von anderen Arbeitern unterstützt, vielleicht sogar vom Publikum überhaupt durch Sammlungen ermutigt werden, wenn die Arbeitsunterbrechung die Ausnutzung vorteilhafter Konjunkturen gefährdet, wenn die Wünsche an sich erfüllbar sind, dann ist doch die Wahrscheinlichkeit ziemlich groß, daß ein Entgegenkommen erfolgt. Auch die Rücksicht auf die Erhaltung freundlicher Beziehungen zu den Arbeitern selbst wird oft davon abhalten, es zum Äußersten kommen zu lassen.

Diese Erwägungen drängen sich den Arbeitern durch die Natur der Dinge auf. Und seit es eine freie Arbeiterklasse gibt, ist noch immer der Versuch gemacht worden, die Arbeitsbedingungen durch kollektives Vorgehen, gegebenenfalls durch planmäßige Einstellung der Arbeit zu beeinflussen. Das haben die Gesellen der Zunftzeit ebensogut verstanden, wie die modernen Industriearbeiter. Ebenso haben die Arbeiter meist bald begriffen, daß der Erfolg der Arbeitseinstellung in hohem Grade von einer tüchtigen Organisation abhängt. Es müssen möglichst alle in Betracht kommenden Arbeiter übereinstimmend vorgehen in bezug auf den Zeitpunkt, in bezug auf die gestellten Forderungen. Es muß dafür Sorge getragen werden, daß Mittel zur Unterstützung für die Zeit des Lohnentganges vorhanden sind, daß in geordneter parlamentarischer Weise beratschlagt werden kann, daß die Minderheit sich der Mehrheit fügt, daß Führer vorhanden sind, welche in verbindlicher Weise mit den Unternehmern verhandeln dürfen. Und in nicht geringerem Maße als für den Erfolg des Kampfes bedarf es der Organisation auch für die dauernde Behauptung dessen was beim Angriffe etwa errungen worden ist. Arbeitgeber und Arbeiter müssen die Garantie erhalten, daß die Verpflichtungen, welche beim Friedensschlusse übernommen worden sind, von beiden Seiten wirklich eingehalten werden. Diesen Anforderungen vermag eine bloß vorübergehend ad hoc hergestellte Verbindung in der Regel nicht zu entsprechen. Die Koalition trägt daher den Keim zu einer festen, dauernden Berufsvereinigung in sich, sie strebt danach, in einen „Gewerkverein“, eine „Gewerkschaft“ (trade union, syndicat professionnel) überzugehen. Es kann auch vorkommen, daß derartige Organisationen ursprünglich für rein humanitäre Unterstützungszwecke (Fürsorge bei Erkrankung, Unfällen, Invalidität, hohem Alter, Arbeitslosigkeit usw.) ins Leben gerufen worden sind. Allmählich faßt die Hilfskasse aber die Verbesserung der Arbeitsbedingungen ins Auge und dient zum Stützpunkt für eine Koalition, für eine Arbeitseinstellung.

Wie die Arbeiter, so streben auch die Arbeitgeber durch engen Zusammenschluß ihre strategische Stellung zu verstärken. Das dem Arbeiterstreik analoge Machtmittel der Gegenkoalitionen der Arbeitgeber ist die Aussperrung, der Lockout.

Beabsichtigen die Arbeiter einzig und allein innerhalb der bestehenden Wirtschaftsordnung durch kollektive Aktionen eine vorteilhaftere Verwertung ihrer Arbeitskraft zu erzielen, betrachten sie die Differenzen mit den Arbeitgebern nur unter dem Gesichtswinkel geschäftlicher Konflikte, wie sie der Verkehr zwischen Verkäufern und Käufern normalerweise mit sich bringt, so liegt eine reformistische Betätigung vor. Man erblickt in den Arbeitgebern eine Gegenpartei, die man nicht vernichten will, sondern an deren Leistungsfähigkeit man selbst im höchsten Grade interessiert ist. Es besteht also kein allgemeiner und unbedingter Interessengegensatz, sondern nur ein Streit über den Anteil an den Erträgen, die in gemeinsamer Tätigkeit erzielt worden sind. Je größer die Erträge selbst ausfallen, d. h. je produktiver die Arbeit verwendet wird und je günstiger deren Resultate auf dem Warenmarkt verkauft werden können, desto eher ist der Arbeitgeber imstande, bessere Arbeitsbedingungen zu gewähren.

Da der Erfolg der einen Partei jeweils in hohem Grade durch die Leistungsfähigkeit der Gegenseite bedingt wird, so ist es möglich, Interessengegensätze im Wege der Verhandlung auszugleichen. Die Arbeiter lassen Forderungen fallen, wenn die Arbeitgeber nachweisen, daß deren Erfüllung das Gewerbe schädigt, und die Arbeitgeber bewilligen Wünsche der Arbeiter, wenn sie von der Bewilligung eine Zunahme der Leistungsfähigkeit erwarten dürfen, die schließlich auch ihnen zustatten kommt. Beide Teile halten es oft für zweckmäßig, im Wege gemeinsamer Vereinbarungen auf längere Zeiten hinaus eine konfliktfreie Periode für die geschäftliche Tätigkeit zu garantieren, sogenannte Tarifgemeinschaften und kollektive Arbeitsverträge abzuschließen. Beide Teile suchen Kämpfe (Streiks und Aussperrungen), wenn es irgend angeht, überhaupt zu vermeiden. Der Kampf, die Machtprobe, gilt ihnen nur als äußerstes letztes Mittel, wenn es eben absolut unmöglich ist, auf andere Weise einen für beide Parteien gangbaren Ausweg aus den bestehenden Differenzen ausfindig zu machen.

Im Gegensatz zu dieser Auffassung vertreten Arbeiterberufsvereine aber auch oft den Gedanken, daß es für sie weniger auf eine Verbesserung als auf eine prinzipielle Umgestaltung der bestehenden Wirtschaftsordnung ankomme. Das Lohnverhältnis selbst, der ganze Gegensatz von Lohnarbeit und privatkapitalistischem Unternehmertum, soll durch Vergesellschaftung

der Produktionsmittel aus der Welt geschafft werden. Das Unternehmertum soll nicht nur bessere Arbeitsbedingungen gewähren, es soll überhaupt möglichst bald einer ausschließlich von Arbeitern geleiteten Wirtschaftsweise Platz machen. Arbeiter und Arbeitgeber stehen sich dann als zwei in jeder Hinsicht feindselige Gesellschaftsklassen gegenüber und die gegenseitigen Beziehungen sind vor allem im Hinblick auf das revolutionäre Endziel dieses Klassenkampfes zu beurteilen. Unter diesen Umständen erblicken auch die Arbeitgeber in den Arbeiterberufsvereinen Mächte, die im Interesse der Selbsterhaltung mit dem Aufgebot aller Mittel zu bekämpfen sind. Zwischen beiden Lagern kann es bestenfalls einen Waffenstillstand, niemals aber einen aufrichtigen Frieden geben.

Es ist klar, daß diese tiefen prinzipiellen Gegensätze im Wesen der Berufsvereine nicht nur bei der Feststellung der obersten Ziele, sondern auch in der ganzen inneren Organisation, in den nächsten Zwecken, in der Art des Kampfes, in der Wahl der Kampfmittel und in der Stellungnahme zu politischen Parteien zum Ausdruck kommen müssen. Die Wirklichkeit bietet freilich diese beiden Typen nicht immer in idealer Reinkultur. Es finden sich oft recht komplizierte und im Laufe der Entwicklung sich stark verändernde Verbindungen zwischen reformistischen und revolutionären Elementen vor.

Es können in einem und demselben Vereine reformistische und revolutionäre Elemente vereinigt sein und um die Geltung ihrer Ideen mit wechselndem Erfolge kämpfen. Es können Verbände streng reformistischer Richtung im Laufe der Zeiten einen revolutionären Einschlag erhalten, und es können sich revolutionäre Gebilde tatsächlich in reformistische umwandeln.

Am deutlichsten ist der reformistische Typus seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts in den großen Verbänden der gelernten Arbeiter in England und Amerika ausgeprägt worden. Auf ihre Theorie und Praxis hat L. Brentano seine unübertreffliche und nicht nur in der deutschen Wissenschaft maßgebend gewordene Darstellung des Gewerkvereinswesens gegründet. Bei uns haben die deutschen Gewerkschaften (Hirsch-Duncker) und die christlichen Gewerkschaften die Schranken, die durch die reformistischen Ziele gezogen werden, immer in voller Konsequenz innegehalten. Dagegen hat in den sogenannten freien, unter sozialistischem Einflusse gegründeten deutschen Gewerkschaften die Praxis erst im Laufe dieses Jahrhunderts mehr und

mehr ein reformistisches Gepräge angenommen, während Ideologie und Phraseologie namentlich seit der Revolution wieder beträchtliche Rückfälle in den revolutionären Gedankenkreis zeigen.

25. Die Abkürzung der Arbeitszeit¹⁾.

Die Verbesserung der Arbeitsbedingungen, um die sich die reformistischen Berufsvereine bemühen, umfaßt vor allem Abkürzung der Arbeitszeit und Lohnerhöhung. Es sind daher auch hier in erster Reihe soziale Bedeutung, ökonomische Voraussetzungen und Folgen dieser Reformen zu erörtern.

Von der Länge der täglichen Arbeitszeit hängt es ab, in welchem Umfange sich der Arbeiter den Interessen seiner Familie, der Pflege seiner Gesundheit, der Entwicklung des geistigen und politischen Lebens widmen kann. Ein Land, das den Arbeiter nicht als Mittel der Bereicherung für andere Gesellschaftsklassen auffaßt, sondern als Selbstzweck, als Staatsbürger, und ihm deshalb politische Rechte in Gemeinde, Land und Reich einräumt, muß schon aus Gründen der Staatsraison eine übermäßige Ausdehnung der Arbeitszeit verurteilen. Die Mitwirkung der Arbeiterklasse kann ja nur dann dem Staatsleben zum Vorteil gereichen, wenn die Arbeiter auch in den Stand gesetzt werden, sich über die großen Fragen des nationalen Lebens, an denen sie mitzuwirken berufen werden, in genügender Weise zu unterrichten.

¹⁾ Webb and Cox, *The eight hours day*. London 1891; Schuler, *Der Normalarbeitstag in seinen Wirkungen auf die Produktion*. A. f. s. G. IV. S. 82—102; Schulze-Gaevernitz, *Der Großbetrieb*. Leipzig 1892; Brentano, *Über das Verhältnis von Arbeitslohn und Arbeitszeit zur Arbeitsleistung*. Leipzig 1893; Rost, *Der achtstündige Normalarbeitstag*. Leipzig 1896; John Rae, *Der Achtstundentag* (deutsch von Borchardt). Weimar 1897; Schuler, *Zwanzig Jahre Normalarbeitstag in der Schweiz*. *Wolfs Zeitschrift* I. S. 581—607; *Über neuere Erfahrungen* vgl. *S. P. S. C.* VIII. S. 675, 1075. IX. S. 762, 817; *Bad. Fabrikinspektionsbericht für 1901*. S. 22; Chapman, *Work and Wages, in continuation of Lord Brassey's Work and Wages*. London 1904; Shadwell, *Industrial efficiency*. London 1906. vol. II. S. 80 bis 113; Herkner, *Art. Arbeitszeit*; Ernst Bernhard, *Höhere Arbeitsintensität bei kürzerer Arbeitszeit*. 1909; Quantz, *Über Lohn, Zeit und Leistung im Maurergewerbe*. *J. f. N. St.* III. F. 43. Bd. S. 643 ff.; Brentano, *Arbeitslohn und Arbeitszeit nach dem Kriege*. Jena 1919; W. Röpke, *Die Arbeitsleistung im deutschen Kalibergbau*. *S. P. XXX.* S. 817—824.

Auf seiten der Arbeiter selbst macht der Wunsch nach Abkürzung der Arbeitszeit immer größere Fortschritte, je intensiver der Drang nach einer Betätigung außerhalb des Erwerbslebens empfunden wird. Da die moderne Produktionsweise, wie früher dargetan wurde, die Freude an der Berufsarbeit oft vermindert hat, so ist das Bedürfnis nach Abkürzung der Arbeitszeit immer dringender geworden. Dabei sagen sich die Arbeiter überdies, daß die Verkürzung des Arbeitstages unter allen Umständen einen sicheren, bleibenden Vorteil einschließt, während Lohnerhöhungen durch Steigerungen im Preise der täglichen Bedarfsartikel wieder verloren gehen können. Dabei wird freilich übersehen, daß auch die Abkürzung der Arbeitszeit bei erheblich steigender Arbeitsintensität in ihrem Werte für die Arbeiterschaft stark beeinträchtigt werden kann. Sehr häufig bestimmen die Reglemente und Statuten der Gewerkschaften, daß Bewegungen zur Abkürzung der Arbeitszeit vor anderen Bewegungen der Vorrang einzuräumen ist.

Gilt so die Verkürzung der Arbeitsdauer gewissermaßen als ein absolutes Gut, so läßt sich doch nicht verkennen, daß sie zuweilen auch als Mittel zum Zwecke einer Lohnerhöhung oder Verminderung der Zahl der Arbeitslosen angestrebt wird. Durch die Abkürzung soll eine richtigere Anpassung des Arbeiterangebotes an die Nachfrage erzielt, ja ein ruhigerer, Hausse- und Baisse-Perioden besser vermeidender Verlauf des Wirtschaftslebens überhaupt gesichert werden.

Als Gegenargumente werden insbesondere von seiten der Arbeitgeber Befürchtungen geltend gemacht, die sich teils auf eine Gefährdung der Konkurrenzfähigkeit durch Verteuerung der Produktion, teils auf eine unvernünftige Verwendung der längeren Feierzeit durch die Arbeiter beziehen (Zunahme des Alkoholismus, Kneipenleben).

Den ökonomischen Kernpunkt der ganzen Frage bildet zweifelsohne das Verhältnis zwischen Arbeitszeit und Arbeitsleistung. Es kommt also darauf an, zu prüfen, inwieweit eine Verkürzung der Arbeitsdauer zu einem Ausfalle und einer Verteuerung der Produktion in Wahrheit führt. Diese Untersuchung kann ohne Orientierung über die physiologischen und psychologischen Grundbedingungen der Arbeitsleistung nicht erfolgen¹⁾.

¹⁾ Mosso, Die Ermüdung, deutsch von Glinzer. Leipzig 1892; Kraepelin, Über geistige Arbeit. Jena 1894; Derselbe, Zur Hygiene der Arbeit. Jena 1896; L. v. Buch, Intensität der Arbeit.

Physiologisch betrachtet, stellt die menschliche Arbeit eine Verwandlung der potentiellen Energie des eingeatmeten Sauerstoffes und der genossenen Nahrungsmittel in psycho-physische Energien dar, und soweit diese für wirtschaftliche Zwecke verausgabt werden, liegt eben eine wirtschaftliche Arbeit vor. Jede Arbeit bedeutet also einen Energieverbrauch. Wie aber dieser Verbrauch eine gewisse Grenze nicht überschreiten darf, ohne den Organismus zu schädigen, so darf er auch nicht unter einer gewissen Grenze bleiben, wenn die Leistungsfähigkeit nicht Einbuße erleiden soll. Die Betätigung durch die Arbeit begünstigt die Ernährung und Kräftigung der Organe selbst. Inso-

Wert und Preis der Waren. Leipzig 1896; Liesse, Le Travail. Paris 1899; Kraepelin, Die Arbeitskurve. Leipzig 1902; Berichte und Verhandlungen des 13. internationalen Kongresses für Hygiene und Demographie in Brüssel 1903 (I. Abteilung, 4. Sektion. insbesondere die Arbeiten von Zuntz (Berlin), Treves (Turin), Imbert (Montpellier); Féré, Travail et plaisir. Paris 1904; Hermann, Lehrbuch der Physiologie. 13. Aufl. Berlin 1905; Winterberg, Ermüdung, Umschau Nr. 5, 1907; Verworn, Mechanik des Geisteslebens. Leipzig 1907. Berichte über den XIV. Internationalen Kongreß für Hygiene und Demographie. Berlin 1907. Herausgegeben von der Kongreßleitung. Red. von Nietner. 2. Bd. Berlin 1908 (Vorträge von Ingenieur Eisner-Berlin, Roth-Potsdam, Treves-Turin, Imbert-Montpellier); Max Weber, Erhebungen über Auslese und Anpassung der Arbeiterschaft der geschlossenen Großindustrie; Derselbe, Zur Psychophysik der industriellen Arbeit. A. f. s. G. 1908 und 1909; W. Schmitz, Regelung der Arbeitszeit und Intensität der Arbeit. Thünenarchiv 1910; Marie Bernays, S. d. V. f. S. Bd. 133. S. 251—417. Bd. 135. 3. Teil. S. 229—389; H. Münsterberg, Psychologie und Wirtschaftsleben. 1912; Josephine Goldmark, Fatigue and efficiency. New-York 1913; Herkner, Arbeit und Arbeitsteilung. Grundriß der Sozialökonomik. II. 1914. S. 166 ff.; Münsterberg, Grundzüge der Psychotechnik. Leipzig 1914 (vgl. dazu F. Wunderlich, H. Münsterberg's Bedeutung für die Nationalökonomie. Jena 1920. S. 50—86); Boruttau, Die Arbeitsleistungen des Menschen. 1916 (Aus Natur und Geisteswelt. 539. Bändchen); Ruttmann, Berufswahl, Begabung und Arbeitsleistung. 1916 (Aus Natur und Geisteswelt. 522. Bändchen). Wichtig sind die Ergebnisse der Forschungen des Prof. Dr. E. Weber (Berlin) über die sogenannte Umkehrung des normalen Gefäßmechanismus nach einer bestimmten Dauer der Arbeitsleistung. Vgl. dessen populär gehaltenen Ausführungen im Berliner Tageblatt. Nr. 442 vom 19. September 1920.

fern steht die Arbeitsleistung bei einem vollkommen ausgeruhten Arbeiter zunächst unter sehr günstigen Voraussetzungen. Mit relativ wenig Mühe wird ein großer Erfolg erzielt. Die während der Ruhezeit angesammelten Energien drängen nach Betätigung, und unter dem Einflusse der Betätigung entwickelt sich die Übung als ein die Arbeitsleistung förderndes Moment. Man „kommt in Zug“, wie es heißt. Bei längerer Dauer der Arbeit aber treten Ermüdungs- und Erschöpfungszustände auf, welche die Arbeitsleistung erschweren, d. h. bei großer Mühe und Anstrengung, ja dauernder Schädigung des Organismus immer schwächere Arbeitsresultate entstehen lassen.

An sich ist zwar ein konstantes Arbeiten eines Muskels möglich, z. B. beim Herzmuskel, freilich nur unter der Voraussetzung, daß zwischen jeder Arbeitsleistung eine angemessene Erholungspause eintritt. Jeder Muskel hat einen gewissen natürlichen Arbeitsrhythmus, auf den er eingestellt ist. Dieser wird gebildet durch den Zeitintervall, der zwischen jeder Leistung eintreten muß, um einen vollkommenen Ersatz des durch diese Leistung erfolgten Energieverbrauches herbeizuführen.

Unter dem Einflusse wirtschaftlicher Gesichtspunkte, der Akkordarbeit, des Laufs der Maschinen usf. wird in der Regel der natürliche Arbeitsrhythmus nicht festgehalten, es wird intensiver gearbeitet, die Erholungspausen zwischen den einzelnen Leistungen fallen kürzer aus. So entwickeln sich Ermüdungsphänomene. Es entstehen Stoffwechselprodukte, insbesondere Kohlensäure und andere Stoffwechselschlacken (Milchsäure) mit giftiger, lähmender Wirkung. Die Ermüdung besteht also im wesentlichen darin, daß die Bildung dieser Stoffwechselprodukte im Muskel rascher erfolgt als deren Wegspülung aus dem Muskel durch das Blut und die körperlichen Ausscheidungen. Von der Ermüdung wird die Erschöpfung unterschieden. Bei ihr ist ein Mangel an Ersatzstoffen für die Wiederherstellung der lebenden Substanz vorhanden. Sie tritt namentlich als Sauerstoffmangel auf. Es wird durch die Arbeit den roten Blutkörperchen mehr Sauerstoff entzogen, als ihnen normalerweise durch die Atmung und Nahrungszufuhr ersetzt wird¹⁾. Während die Ermüdung durch Ruhepausen beseitigt werden kann, verlangt die Beseitigung der Erschöpfung Zufuhr von neuem Sauerstoff und organischen Ersatzmitteln in der Nahrung. Der Ersatz vollzieht sich in ausreichendem Maße nur

¹⁾ Verworn a. a. O. S. 34 ff.

mit Hilfe des Schlafes, da während desselben ein sehr geringer Sauerstoffverbrauch auftritt.

Nun ist zu berücksichtigen, daß ein Energieverbrauch nicht nur durch Arbeit, sondern schon durch den Lebensprozeß selbst eintritt. Wir haben beständig Wärme, also Energie, an unsere Umgebung abzugeben. Immerhin liegt ein großer Unterschied vor. Der ruhende Organismus braucht innerhalb 24 Stunden etwa 2770, der schwer arbeitende Organismus 4550 Kalorien.

Der Energieverbrauch beim Arbeiten erfolgt durch die vom Arbeitsprozeß bedingten mechanischen Bewegungen und geistigen Tätigkeiten. Dazu tritt ein Verbrauch durch Stehen, bestimmte Körperhaltung, Anstrengungen der Sinnesorgane (des Tastsinnes, des Auges, der Ohren, z. B. durch den Lärm der Maschinen), durch Erschütterungen des Körpers teils infolge der Berührung mit Maschinen, teils infolge der Erschütterung des Bodens, auf dem der Arbeiter steht.

So wird eine Ermüdung sowohl des muskulösen Bewegungs- wie des nervösen Apparates herbeigeführt. Bei schwerer, alle Muskeln des Körpers beanspruchender Arbeit tritt eine Ermüdung des Bewegungsapparates in seiner Totalität auf. Infolge der Arbeitsteilung und Maschinenverwendung konzentriert sich beim modernen Fabrikarbeiter die Arbeitsleistung in einigen wenigen Muskeln. Die Last des Energieverbrauches liegt somit auf wenigen, aber unausgesetzt beanspruchten Organen. Immer dieselben Muskelgruppen und mit ihnen auch wieder dieselben Nervenzentren und Gehirnpartien müssen in Aktion treten. Dadurch tritt eine viel raschere Ermüdung ein als dort, wo der Arbeiter die einzelnen Organe immer nur vorübergehend gebraucht und ihnen so ausgiebige Erholungspausen verschaffen kann. Wie durch einseitige Muskelarbeit eine rasche Ermüdung des Bewegungsapparates, so kann durch einförmige, monotone, geistige Arbeit, z. B. fortgesetztes Addieren, auch eine raschere Ermüdung des nervösen Apparates erfolgen. Immerhin geht im allgemeinen die Ermüdung der Nerven langsamer vor sich als die der Muskeln, aber die Erholung der Nerven beansprucht auch wieder weit längere Ruhezeiten.

Exakte Messungen der Ermüdungsphänomene sind leichter bei Muskel- als bei Nervenarbeit durchzuführen. Starke Muskelarbeit ruft leicht kontrollierbare Steigerungen der Ansprüche an Herz,

Lunge und Verdauung hervor. Überschreitet z. B. die Pulsfrequenz 50 bis 60 % der Ruhewerte, geht sie über 140 hinaus, und ist sie nach einer Ruhepause von 10 Minuten noch nicht auf die normale Zahl gesunken, so liegen bereits schädliche Grade der Anstrengung vor. Die Atemfrequenz soll die Ruhewerte nicht um mehr als 75 % überschreiten, und nach einer viertelstündigen Ruhepause nicht mehr als 30 % über der Normalhöhe liegen. Erhöhungen der Körpertemperatur auf 39 oder gar 40° gelten ebenfalls für unbedingt schädlich. Das genaueste Maß, das wir für den Energieverbrauch besitzen, bildet der Sauerstoffverbrauch. Messungen lassen sich freilich nur mit Hilfe komplizierter Apparate im physiologischen Laboratorium ausführen. Auf die Messung geistiger Ermüdungserscheinungen hat die moderne experimentelle Psychologie große Sorgfalt verwendet.

Dem Menschen kommt die Ermüdung nicht nur durch die Unzulänglichkeit der Arbeitsresultate, sondern auch durch Unlust- und Schmerzempfindungen zum Bewußtsein. Das sind Warnungssignale und Schutzvorrichtungen des Organismus, mit deren Hilfe er eine Schädigung abwehren will. Es kann nun sein, daß im Eifer der Arbeit diese Signale überhört werden. Dadurch wird die schädigende Wirkung aber nicht ausgeschlossen. Sehr häufig werden die Signale zwar vernommen, können aber unter dem Einflusse äußeren Zwanges nicht befolgt werden. Der einmal bestehende Arbeitstag muß innegehalten, im Interesse eines auskömmlichen Verdienstes muß noch weiter gearbeitet werden. Da gilt es unter äußerster Anspannung der Willenskraft auch einem ermüdeten Organismus noch Leistungen abzurufen. Aber auch die Anspannung des Willens bedeutet Energieverbrauch, wahrscheinlich einen stärkeren Eiweißverbrauch. Oft wird die Anspannung des Willens durch den Genuß stimulierender Stoffe zu erleichtern versucht. Die mit Hilfe solcher Mittel, unter denen ganz besonders der Alkohol eine verhängnisvolle Rolle spielt, herbeigeführte Steigerung der Leistung hat aber später eine um so stärkere Ermüdung zur Folge.

Diese Überlegungen lehren, daß es für das Verhältnis von Arbeitsleistung und Arbeitszeit ein Optimum geben muß, eine Dauer, bei welcher das Verhältnis von Aufwand und Erfolg sich am vorteilhaftesten gestaltet. Über dieses Optimum hinaus, das nach der Individualität des Arbeiters und der Art der Arbeit sehr verschieden ausfallen muß, werden Steigerungen der Arbeit nur mit unverhältnis-

mäßigen Opfern erzielt. Wie die Nationalökonomie ein Gesetz des abnehmenden Bodenertrages aufgestellt hat, so könnte der Sozialpolitiker auch von einem Gesetze des abnehmenden Arbeitsertrages sprechen. Über eine gewisse Zeitstrecke hinaus gewährt der Organismus Leistungen nur unter progressiv härter ausfallenden Bedingungen und Opfern. Je länger die Arbeit fortgesetzt wird, desto mehr verstoßt sie gegen das ökonomische Prinzip.

Dabei verdient auch noch der Umstand Beachtung, daß es nicht allein darauf ankommt, was innerhalb eines einzelnen Arbeitstages, sondern was regelmäßig, Tag für Tag, geleistet werden kann. Die übermäßige Anstrengung des einen Arbeitstages kann überwunden werden durch entsprechende Ausdehnung der Ruhezeit. Hat aber ein Arbeiter Tag für Tag regelmäßig, nur etwa mit Unterbrechung des Sonntags, zur Arbeit anzutreten, so bedeutet jede Verlängerung der täglichen Arbeitszeit auch eine gefährliche Abkürzung der Ruhepausen. Es kann der Fall eintreten, daß die Arbeit am Morgen nicht in durchaus ausgeruhtem Zustande, sondern mit erheblichen Ermüdungsresten der Arbeit des vorangegangenen Tages belastet, unternommen wird. Sinken der Arbeitsleistung in quantitativer und qualitativer Beziehung und dauernde Schädigung des Organismus, also Schwächung der Arbeitskraft, der wichtigsten Einkommensquelle des Arbeiters, sind die unausbleiblichen Folgen.

Innerhalb einer privatwirtschaftlich organisierten Volkswirtschaft braucht eine an sich unökonomische Verlängerung der Arbeitszeit freilich nicht unmittelbar schon das Interesse des Arbeitgebers zu verletzen. Findet er an Stelle der vorzeitig abgenutzten und aufgebrauchten Arbeitskräfte immer wieder ein genügendes Angebot frischer, junger Elemente, so braucht die Rentabilität nicht zu leiden. Auch mit Hilfe der Akkordarbeit läßt es sich vermeiden, daß eine quantitative Minderleistung in den letzten Arbeitsstunden den Arbeitgeber in vollem Umfange schädigt. Er leidet nur insofern einen Nachteil, als im Vergleiche zu den allgemeinen Betriebskosten in den letzten Stunden des Arbeitstages weniger Arbeitsresultate zustande kommen. Anders liegen die Verhältnisse beim Stundenlohn. Dann muß für die letzte Arbeitsstunde genau so viel bezahlt werden wie für die ersten, obwohl das Ergebnis bei langer Arbeitszeit erheblich geringer sein kann.

So wird es begreiflich, daß die Abkürzung der Arbeitszeit von

den Arbeiterverbänden erst erkämpft werden mußte. Immerhin ist die Zahl der Unternehmer nicht gering, welche selbst die Initiative zu einer Verkürzung der Arbeitszeit ergriffen. Die unerwartet günstigen Erfahrungen, die derartige Versuche oft begleiteten, haben vor allem richtigere Einsichten über die Beziehungen zwischen Arbeitszeit und Arbeitsleistung vermitteln helfen.

Andererseits ist freilich damit, daß die Abkürzung der Arbeitszeit vom Rentabilitätsstandpunkte aus betrachtet sich bewährt, noch nicht erwiesen, daß sie auch dem Arbeiter Vorteile bringt. Es bleibt immer die Möglichkeit offen, daß trotz kürzerer Arbeitszeit infolge unverhältnismäßiger Steigerung der Arbeitsintensität doch ein unökonomischer Verbrauch der Arbeitskraft nach wie vor stattfindet.

Es bedarf daher weit sorgsamere Untersuchungen, als sie von der Praxis in der Regel geliefert werden, um über die Folgen einer verkürzten Arbeitszeit zu exakten Urteilen zu gelangen.

Mustergültig ist das Vorgehen Prof. Abbes, des früheren Leiters der Zeißwerke in Jena, gewesen¹⁾. Es muß schon deshalb hier angeführt werden, um an einem konkreten Beispiel zu zeigen, auf welche Weise diese unendlich wichtige Frage nach der täglichen Arbeitszeit eigentlich vom Standpunkte der modernen Wissenschaft aus ihre Lösung finden sollte.

In den optischen Werksätten der Carl Zeiß-Stiftung, die jetzt zirka 1600 Arbeiter beschäftigt und Produkte von unerreichter Qualität liefert, war man allmählich von 11³/₄ Stunden auf 9 Stunden herabgegangen. Maßgebend für diese Abkürzung dürfte in erster Linie der arbeiterfreundliche Standpunkt Abbes gewesen sein, der die Arbeiterfragen nicht nur als Unternehmer und Kapitalist, sondern auch als Arbeitersohn²⁾ zu prüfen pflegte.

¹⁾ Abbe, Sozialpolitische Schriften. Jena 1906. Über die volkswirtschaftliche Bedeutung der Verkürzung des industriellen Arbeitstages. S. 203—249. Eine ähnliche exakte Arbeit ist geliefert worden von Fromont, Une expérience industrielle de réduction de la journée de travail. 1906.

²⁾ Aus früher Kindheit standen ihm immer noch lebhaft die Eindrücke vor Augen, die er empfangen, wenn er seinem Vater das Essen gebracht hatte. „Mein Vater war Spinnmeister in Eisenach. Er hat bis Anfang der 50er Jahre jeden Tag, den Gott werden ließ, 14, 15, 16 Stunden bei der Arbeit stehen müssen: 14 Stunden, von morgens 5 bis abends 7, bei normalem Geschäfts-

Nachdem der Neunstundentag sich bewährt hatte, erklärte er seinen Arbeitern, er wolle, wenn mindestens drei Viertel der Arbeiterschaft in geheimer Abstimmung für den Achtstundentag sich ausspreche und dabei dieselben Leistungen wie beim Neunstundentag fertig zu bringen glaube, die achtstündige Arbeitszeit versuchsweise einführen. Nachdem $\frac{7}{8}$ der Arbeiter die Frage bejaht hatten, wurde der Versuch gemacht. Da aber die achtstündige Arbeitszeit nur dann bestehen bleiben sollte, wenn sie keinen Ausfall in den Leistungen verursachte, mußten die Ergebnisse mit größter Umsicht festgestellt werden.

Am leichtesten war die Frage bei der Stücklohnarbeit zu beantworten, da bei dieser ja eine vollkommene Proportionalität zwischen Leistungen und Lohn besteht, freilich nur unter sonst gleich bleibenden Umständen. Es wurde daher die Untersuchung auf diejenigen Arbeiter beschränkt, bei denen während der neunstündigen und während der achtstündigen Arbeitszeit keinerlei Veränderungen stattgefunden hatten.

Es stellte sich heraus, daß die Tagesleistung in den acht Stunden sogar noch etwas größer war als in den neun Stunden. Auf die Stunde bezogen war der Verdienst von 61,9 auf 71,9 Pf. gestiegen, also im Verhältnis von 100 : 116,2, während bei gleicher Leistung in beiden Fällen nur eine Steigerung im Verhältnis von 100:112,5 erforderlich gewesen wäre. Das waren die durchschnittlichen Ergebnisse. Es kam aber auch darauf an zu wissen, ob überall, ob auch bei den älteren und den vorzugsweise an Maschinen arbeitenden Leuten dieselbe Mehrleistung erzielt worden war. Tatsächlich wurden nur sehr geringe Abweichungen von den Durchschnittsziffern festgestellt.

Da in beiden Jahren auch derselbe Geschäftsgang und dieselben meteorologischen Verhältnisse geherrscht hatten, konnte die Mehr-

gange; 16 Stunden, von morgens 4 bis abends 8 Uhr, bei gutem Geschäftsgange — und zwar ohne Unterbrechung, selbst ohne Mittagspause. . . Und ich bin dabeigestanden, wie mein Vater sein Mittagessen, an eine Maschine gelehnt oder auf eine Kiste gekauert, aus dem Henkeltopf mit aller Hast verzehrte, um mir dann den Topf geleert zurückzugeben und sofort wieder an seine Arbeit zu gehen. Mein Vater war eine Hünengestalt, von unerschöpflicher Robustheit, aber mit 48 Jahren in Haltung und Aussehen ein Greis; seine weniger starken Kollegen waren aber mit 38 Jahren Greise.“ A. a. O. S. 241.

leistung mit Sicherheit auf die Abkürzung der Arbeitszeit zurückgeführt werden.

Etwas umständlicher war die Feststellung der Leistungen bei den im Zeitlohne stehenden Arbeitern. Mit Hilfe des elektrischen Stromverbrauches der Arbeitsmaschinen ließ sich indes auch hier einwandfrei konstatieren, daß bei acht Stunden die gleichen Ergebnisse wie bei neun Stunden erzielt worden waren.

Hatte aber die intensivere Leistung des Achtstundentages die Leute nicht mehr erschöpft als die minder intensive der neunstündigen Arbeitszeit? In den ersten Tagen war mit ungewöhnlicher Anspannung gearbeitet worden. Große Ermüdung hatte sich eingestellt. Die ganze Arbeit wurde den Arbeitern vereckelt und verleidet. Deshalb kehrten sie, ihrer Meinung nach, zum altgewohnten Arbeitstempo wieder zurück. Tatsächlich waren sie aber nicht zur alten Arbeitsweise zurückgekehrt, wie Lohnbücher und Stromverbrauch auswiesen. Sie hatten doch mehr geleistet, und zwar ohne daß ihnen die Mehrleistung immer voll zum Bewußtsein gekommen war. Die Anpassung an die neue Arbeitszeit hatte sich gewissermaßen automatisch vollzogen.

Abbe selbst glaubt den Vorgang durch folgende Überlegungen verständlich machen zu können:

Soll eine gleichmäßige Leistungsfähigkeit der Arbeiterschaft erhalten bleiben, so müssen Ermüdung und Kräfteverbrauch im Durchschnitt Tag für Tag vollkommene Ausgleichung finden durch den Kräfteersatz und die Erholung, durch Ernährung und Schlaf, weil das geringste Defizit sich fortwährend summieren und schließlich zerstörend wirken müßte. Die Ermüdung bei der täglich wiederkehrenden Arbeit wird durch drei deutlich unterschiedene Teile, die sich additiv zusammensetzen, begründet. Der eine Teil ist lediglich durch die Größe des täglichen Arbeitsproduktes bestimmt, und zwar unabhängig von der Zeit, in welcher es geleistet wird. So gehört z. B. für die Herstellung 50 gleicher Drehstücke an einer Drehbank eine bestimmte Anzahl aufeinanderfolgender Handgriffe und eine bestimmte Zahl von Sinneswahrnehmungen für die Kontrolle der Arbeit. Sind aber statt 50 Stück 100 Stück herzustellen, so sind eben alle diese Akte in doppelter Zahl erforderlich, ganz unabhängig davon, wie viele Stunden gebraucht werden. Ein zweiter Teil ist abhängig von der Geschwindigkeit, mit der die Arbeit

geleistet wird. Der Kräfteverbrauch, der von der Geschwindigkeit abhängt, bleibt in weiten Grenzen, innerhalb der Grenzen, in denen noch gewohnheitsmäßig gearbeitet werden kann, konstant und erst beim Erreichen einer sehr großen Geschwindigkeit, wenn fortwährend besondere Willensimpulse notwendig sind, nimmt er merklich zu. Der dritte Teil des Kräfteverbrauches ist analog mit dem, was man bei den Maschinen „Kraftverbrauch für Leergang“ nennt. Die außerordentliche Gleichförmigkeit der Tätigkeit infolge der Arbeitsteilung bringt es mit sich, daß die Leute entweder den ganzen Tag zu stehen oder zu sitzen haben, nur wenige haben Gelegenheit zu nennenswerter Abwechslung. „Wenn Sie sich vorstellen, was das heißen sollte, wenn ein Mann gar nicht zu arbeiten hätte, aber angehalten wäre, dieselbe Körperhaltung 8 oder 10 Stunden fortzusetzen, wie z. B. an der Drehbank 8 oder 10 Stunden täglich zu stehen, oder in einer gewissen Körperhaltung zu sitzen, wie man sie etwa bei Ausführung feiner Arbeiten nötig hat, so würde ein solcher am Ende der 8 oder 10 Stunden sehr ermüdet sein, obwohl er gar nichts getan hat.“ Bedeutet diese rein passive Ermüdung einen großen Teil des Tagewerks, so muß jede Verkürzung der Arbeitszeit, die bewirkt, daß die Leistung in der verkürzten Arbeitszeit sich zusammendrängt, ein reiner Gewinn an Kraft für die beteiligten Personen sein.

Dieser Kraftgewinn wird in Verbindung mit der längeren Erholungszeit, welche die Abkürzung des Arbeitstages ermöglicht, eine größere geistige und körperliche Frische zur Folge haben, die sich wieder in größere und bessere Leistungen umsetzt.

Abbe faßt seine Untersuchungen in dem Satze zusammen: „Für jede bestimmte Person und jede bestimmte Art der Arbeit wird das tägliche Arbeitsprodukt bei einer bestimmten Dauer der täglichen Arbeitszeit ein Maximum, und Verkürzung der Arbeitszeit muß so lange noch Erhöhung der Tagesleistung zur Folge haben, als der Gewinn für den täglichen Kräfteersatz aus der verlängerten Ruhezeit und die Ersparnis an Kraftverbrauch für „Leergang“ zusammen noch größer sind als der Kraftverbrauch für Beschleunigung des Arbeitstempos.“

Eine rationelle Abkürzung der Arbeitszeit bietet also nicht nur keine Gefahren für die industrielle Machtstellung, sondern muß geradezu, wie England und Amerika zeigen, im Interesse dieser Machtstellung angestrebt werden.

Bei welcher Länge des Arbeitstages innerhalb der einzelnen Gewerbe die besten Resultate erzielt werden können¹⁾, das ist lediglich Sache des Versuches. Abbe glaubt, daß für wenigstens drei Viertel aller industrieller Arbeiter bei 9 Stunden das Optimum noch nicht erreicht und bei 8 Stunden noch nicht überschritten ist. Wie weit diese Annahme zutrifft, entzieht sich der Beurteilung. Es soll hier auch keineswegs für eine bestimmte Abkürzung der Arbeitszeit Propaganda gemacht, sondern lediglich an einem konkreten Beispiele dargetan werden, auf welchem Wege diese Frage ihre Erledigung finden müßte.

Aus der Tatsache, daß die Arbeiterberufsvereine eine Abkürzung der Arbeitszeit anstreben, läßt sich also noch nicht eine Schädigung allgemeiner Interessen ableiten.

Das würde nur dann der Fall sein, wenn die Vereine z. B. durch Verweigerung der Akkordarbeit ihre Mitglieder daran hindern würden, die durch die Verkürzung der Arbeitszeit ohne Schädigung des Arbeiters möglich werdende Intensivierung der Leistungen tatsächlich eintreten zu lassen, oder wenn die errungene Freizeit eine schädliche Verwendung finden sollte. Dabei ist freilich zu beachten, daß die Arbeiter eine würdige Ausnutzung ihrer Freistunden erst dadurch lernen können, daß sie solche in der Tat erhalten.

Die zum Teil sehr ungünstigen Erfahrungen,²⁾ die mit Ein-

¹⁾ Die vorzüglichen Resultate, die mit der Abkürzung der Arbeitszeit oft erreicht worden waren, hatten dahin geführt, daß z. B. in der Schweiz 1901 nur noch zirka zwei Fünftel der Arbeiterschaft die gesetzlich erlaubte Höhe der Arbeitszeit von 11 Stunden zu leisten hatten.

Es leisteten die volle Maximalarbeitszeit

	1895	1901	1911
	% d. Arbeiter	% d. Arbeiter	% d. Arbeiter
von 65 Std. pro Woche	57	41,7	10,0
bis 62½ „ „ „	9	12	14,2
„ 60 „ „ „	28,3	38,1	55,9
„ 57 „ „ „	3,3	4,6	11,7
„ 54 „ „ „	1,4	0,6	1,9
unter 54 „ „ „	0,6	0,6	6,3

Nach den Angaben der Schweizerischen Fabrikstatistik vom 5. Juni 1895, 5. Juni 1901 und 5. Juni 1911. Bern 1896, 1902 und 1912. S. 15, 194, 195 bez. S. XV, 146, 147 und S. XXIV.

²⁾ O. Hoffmann, Arbeitsdauer und gewerbliche Produktion Deutschlands nach dem Weltkriege. 1922.

führung des allgemeinen achtstündigen Maximalarbeitstages durch die Verordnungen des Rates der Volksbeauftragten vom 23. Nov. 1918 erzielt worden sind, dürfen nicht ohne Rücksicht auf die jahrelange Unterernährung, die Entwöhnung von gewerblicher Arbeit bei den Kriegsteilnehmern und die Revolutionspsychose gewürdigt werden. Dazu kamen die Wirkungen einer sehr lax durchgeführten Erwerbslosenfürsorge, die Schwierigkeiten, welche der Entlassung untüchtiger Arbeiter entgegenstanden, und die Versuche der Arbeiter, die sich, wie im Kohlenbergbau, zu überdurchschnittlichen Anstrengungen durch die Eigenart ihres Berufes gezwungen sehen, durch weitere Herabsetzungen der Arbeitszeit oder verminderte Intensität einen Ausgleich gegenüber Arbeitern mit leichterer Berufsarbeit zu verschaffen. Vielfach war die Ausstattung der Werke mit Werkzeugen aber auch so unzulänglich, daß beim besten Willen nur ungenügende Ergebnisse zu erzielen waren.

Bis jetzt ist die Untersuchung unter der Voraussetzung geführt worden, daß Technik und Fabrikorganisation nicht verändert werden.

Nun ist es aber häufig auch möglich, einen eintretenden Ausfall durch Verbesserung der Technik oder Betriebsorganisation auszugleichen, insbesondere in kapitalkräftigen Großbetrieben.

Es kann die Zahl der Maschinen, die ein Arbeiter zu übernehmen hat, vergrößert, es können Lage und Länge der Arbeitspausen sowie die Ernährungsverhältnisse rationeller gestaltet werden. Es können dem Arbeiter mit dem Werkstück genaue Arbeitsanweisungen eingehändigt werden, die eine erhebliche Beschleunigung in der Einstellung der Maschinen möglich machen. Es kann ferner eine sorgsame Auslese des für die fraglichen Arbeiten besonders geeigneten Personales stattfinden, kurz dasjenige, was man jetzt nach dem Vorgange von F. W. Taylor als wissenschaftliche Betriebsleitung bezeichnet¹⁾.

¹⁾ F. W. Taylor-A. Wallich's, Die Betriebsleitung. 1909; Münsterberg a. a. O. S. 38 ff.; Taylor-Roesler, Die Grundsätze wissenschaftlicher Betriebsführung. 1913; G. Schlesinger, Betriebsführung und Betriebswissenschaft. Technik und Wirtschaft. IV. Jahrg. S. 525—546; Fritz Söllheim, Taylor-System für Deutschland. Grenzen neuer Einführung in deutsche Betriebe. 1922. Vgl. auch die auf S. 154 erwähnten Fortschritte der Psychotechnik.

Neben der Abkürzung der Arbeitszeit bildet im übrigen auch das Festhalten an einem bestimmten regelmäßigen Arbeitstage Gegenstand der gewerkschaftlichen Praxis. Für Überzeit, Nacht- und Sonntagsarbeit wird ein erheblicher Zuschlag zum normalen Lohnsatze begehrt. Die höhere Bezahlung entspricht nicht nur der relativ größeren Anstrengung, die mit dieser Betätigung verknüpft ist, sondern auch dem Wunsche, Überzeitarbeit überhaupt nach Möglichkeit einzuschränken. Man gibt sich der Hoffnung hin, den ganzen Verlauf des Wirtschaftslebens auf diese Weise normalisieren, gleichmäßiger gestalten zu können.

Die Schwierigkeiten, welche der ausnahmsweisen Verlängerung der täglichen Arbeitszeit entgegengesetzt werden, können aber die Folge haben, daß in Zeiten dringender Aufträge mehr Arbeitskräfte in den Beruf gezogen werden, als dauernd in ihm lohnende Verwendung finden. Es ist deshalb auch vom Standpunkte der Vereine aus rationeller, der verschiedenen Intensität des Arbeitsbedarfes durch Überarbeit einigermaßen entgegenzukommen. Immerhin wird die äußere Möglichkeit schon wegen der oben erörterten physiologischen Ursachen nur dort in bemerkenswertem Umfange gegeben sein, wo die normale Arbeitszeit nicht bis an die Grenze der menschlichen Arbeitsfähigkeit heranreicht. Andernfalls können durch Überzeit nur für kurze Fristen größere Leistungen erzwungen werden und auch die nur auf Kosten der nachhaltigen Arbeitsfähigkeit.

26. Lohnerhöhungen.

Neben der Arbeitszeit ist es vor allem die Lohnhöhe, um deren Regelung sich die Berufsvereine aufs eifrigste bemühen¹⁾. Die Festsetzung des Lohnes wird der freien Konkurrenz, der individuellen Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeiter, nach Kräften entzogen und für dieselbe Arbeit überall dieselbe Mindesthöhe der realen Entlohnung, d. h. dieselbe Mindesthöhe der Lebenshaltung

¹⁾ Vgl. außer dem S. 60 angeführten Werke A. Wagners: v. Zwiédineck, Lohnpolitik und Lohntheorie. 1900; Derselbe, Sozialpolitik. 1911. S. 272—280; Cornélissen, Théorie du salaire. 1908; Conrad, O., Lohn und Rente. 1909; Schmoller, Geschichte der Lohntheorien. J. f. G. V. 38. Bd. S. 1113 bis 1140. — Über die Methoden der Lohnstatistik, vgl. R. Meerwarth, Einleitung in die Wirtschaftsstatistik. 1920. S. 251—281.

angestrebt. Als notwendiges Minimum gilt der Betrag, der erforderlich ist, um dem Arbeiter und seiner Familie von durchschnittlichem Umfange die zur Erhaltung der vollen physischen und geistigen Arbeitsfähigkeit ausreichende Lebensweise zu ermöglichen. So strittig im konkreten Falle die Bestimmung dieser Größe sein mag, so wenig kann der Grundsatz selbst angefochten werden. Genügt der Lohn diesen Ansprüchen nicht, so ist Raubbau an dem im Volke liegenden Arbeitskapital, so ist vorzeitige Abnutzung und Erschöpfung der Arbeitskraft die unausbleibliche Folge. Die Arbeit spendet dann nicht Leben, sondern Siechtum und Tod, es sei denn, daß im Wege der Armenpflege, also auf Kosten der Gesellschaft, dasjenige beigesteuert wird, was zur Ergänzung des Lohnes notwendig ist. Es sind deshalb Gewerbe, die auskömmliche Löhne nicht gewähren, nicht mit Unrecht als parasitäre Gebilde gebrandmarkt worden.

So durchsichtig die Angelegenheit für die prinzipielle Betrachtung liegen mag, in der Praxis ist die Forderung doch namentlich dann überaus schwer zu verwirklichen, wenn ungenügende Löhne gewissermaßen zur wesentlichen Existenzbedingung eines Gewerbes geworden sind und deshalb für die beteiligten Arbeiter die entscheidende Frage eigentlich darin besteht, ob sie noch weiterhin zu ungenügenden Löhnen oder überhaupt nicht mehr in dem betreffenden Berufe beschäftigt sein wollen. In Gewerben, die, wie z. B. manche Hausindustrien, unter der Konkurrenz technisch und wirtschaftlich überlegener Fabrikbetriebe stehen, oder in manchen fabrikmäßig betriebenen Exportgewerben, die auf dem Weltmarkte gegen besser ausgestattete Industriegebiete ankämpfen müssen, kann die Lage sehr wohl diese verzweifelte Gestaltung aufweisen. Eine Sanierung ist dann, wenn überhaupt, in der Regel nur noch mit Hilfe anderer sozialpolitischer Faktoren, vor allem des Staates, zu erwarten. Dagegen sind Berufsvereine auch aus eigener Kraft zu schönen Erfolgen befähigt, wo lediglich ein ungezügelter Wettbewerb der Arbeitgeber und Arbeiter derselben Industrie untereinander die Löhne unter das Niveau des Lebensbedarfes herabgedrückt hat.

Die Berufsvereine gehen indes über die gekennzeichneten Ziele in der Regel hinaus. Sie wollen ihren Mitgliedern über die Mindesthöhe hinaus eine möglichst vorteilhafte Verwertung der Ar-

beitskraft überhaupt gewährleisten. Es werden deshalb Forderungen nach höherem Lohne nicht nur gestellt, wenn etwa Preissteigerungen der Lebensmittel, der Wohnungen, des Kleidungsbedarfes usw. die Kaufkraft der bestehenden Löhne vermindert haben¹⁾, sondern auch sobald überhaupt der allgemeine Geschäftsgang und die günstige Rentabilität der Unternehmungen Aussichten auf Erfolg versprechen. Wie andere moderne Gesellschaftsklassen, so strebt auch die Klasse der Industriearbeiter fortgesetzt nach einer höheren materiellen Lebenserfüllung, nach einer stetig wachsenden Teilnahme an den Gütern der modernen Kultur. Asketisch gestimmte Ethiker mögen den Einwand erheben, daß die Einschränkung materieller Bedürfnisse sicherer als deren Steigerung zu innerem Glück und Seelenfrieden leitet, dagegen werden die Unternehmerkreise, welche selbst rastlos, und heute zum großen Teil ebenfalls mit Hilfe von Koalitionen in Kartellen und Syndikaten, an der Mehrung ihres materiellen Wohlstandes arbeiten, das gleiche Streben auf seiten der arbeitenden Klassen nicht leicht verurteilen können, ohne in bedenkliche Inkonsequenzen zu verfallen. Auch ist es sehr fraglich, ob mit bedürfnislosen, die Entsagung übenden Arbeitern diejenigen wirtschaftlichen Leistungen erzielt werden könnten, welche der moderne Industriebetrieb verlangt. Jedenfalls hat der moderne Kapitalismus dort, wo er auf derartig bedürfnislose Arbeiter stieß, sich bemüht, ihnen Kulturbedürfnisse einzupflanzen, um sie zu höheren Leistungen

¹⁾ Bei der ungeheuren Geldentwertung, welche in Rußland, Deutschland, in den österreichisch-ungarischen Sukzessionsstaaten, aber auch in Frankreich und Italien im Gefolge des Krieges eingetreten ist, sind Pläne aufgetaucht, welche, trotz der Papierwährung, automatisch ein bestimmtes Niveau der Lebenshaltung den Lohn- und Gehaltsempfängern sichern sollen. Man spricht von einer „Lohn“- oder „Gehalts“-Mark, d. h. von Zuschlägen, die je nach der Entwicklung des Preisniveaus, etwa nach Maßgabe der Indexziffern, den vereinbarten Tarifen hinzutreten. Auf Veranlassung des Reichsarbeitsministeriums ist eine fortlaufende statistische Erfassung der Schwankungen zu den Kosten der Lebenshaltung in die Wege geleitet worden, die allerdings mit großen technischen Schwierigkeiten zu kämpfen hat. Gilt es doch auch die Schleichhandelspreise und die Preise von Wäsche, Kleidung, Schuhwerk usw. mit zu berücksichtigen. Vgl. im übrigen Sonderbeilage zum Reichsarbeitsblatt Nr. 3, 1920. S. 10 ff. und Kurt Steinitz, Zur Frage der Indexlöhne. S. P. 19. Jahrg. S. 1247—1250.

anzuspornen¹⁾. So fatal dem Arbeitgeber anspruchsvolle Arbeiter sein mögen, noch weniger kann er auf die Dauer mit bedürfnislosen Arbeitern auskommen, ganz abgesehen von der Bedeutung, welche die mehr oder minder große Konsumtion der Arbeitermassen doch auch für die Aufnahmefähigkeit des heimischen Marktes besitzt. Tatsächlich ist die oberste Stufe industrieller Entfaltung bis jetzt nur in Ländern erreicht worden, deren Arbeiterklasse, allem Traditionalismus abhold, von einem lebhaften Drange gesellschaftlich emporzusteigen erfüllt ist und sich im Interesse dieses Aufstieges auch Arbeitsleistungen zumutet, die über die Gepflogenheiten der „guten alten Zeit“ weit hinausragen. Wenn also die organisierten Arbeiter darauf ausgehen, die Nutzung ihrer Arbeitskraft so teuer, als es die Marktlage irgend gestattet, zu verkaufen, so erweisen sie sich dabei nicht nur als echte Kinder eines Zeitalters, das vor allem nach einer Steigerung und Verbreiterung der materiellen Kultur ringt, sondern sie schaffen mit diesen Ansprüchen zugleich auch erst die wichtigsten Voraussetzungen, auf denen diese ganze Kulturentwicklung nun einmal beruht.

Eine den Marktverhältnissen entsprechende Lohnsteigerung wird, sozusagen auf automatischem Wege, durch die „gleitenden Lohnskalen“ (sliding scales) bewirkt²⁾. Sie stellen ein Verfahren dar, demzufolge die Löhne ohne weiteres, entsprechend dem Steigen oder Fallen der Verkaufspreise der Arbeitsprodukte, in bestimmtem Verhältnisse erhöht oder herabgesetzt werden. Die Verkaufspreise werden an verabredeten Zeitpunkten aus den Büchern gewisser Unternehmer durch einen Revisionsausschuß, in dem beide Teile vertreten sind, ermittelt. Es gibt auch Beschränkungen in dem Sinne, daß der Lohn unter keinen Umständen unter ein festgesetztes Minimum sinken darf. Die Unternehmer bedingen sich dagegen wieder aus, daß die Löhne über ein gewisses Niveau der Preissteigerung der Produkte hinaus dieser in langsamerem Verhältnisse

¹⁾ Vgl. W. von Siemens, Lebenserinnerungen. Berlin 1892. S. 216.

²⁾ v. Schulze-Gaevernitz, Zum sozialen Frieden. 1890. II. Bd. S. 396—413; S. u. B. Webb, Geschichte des Trade Unionismus, deutsch von Bernstein. 1895. S. 432—435; Dieselben, Theorie und Praxis der Gewerkvereine, deutsch von Hugo. 1898. I. Bd. S. 182—188, 207—212. II. Bd. S. 113, 123.

folgen (sogenannte graduierte Skalen). Mittels der Lohnskalen werden von vorherein alle Arbeitsstreitigkeiten im Entstehen verhindert, die darin ihren Grund haben, daß die Arbeiter im Hinblick auf eine Preissteigerung ihrer Arbeitsprodukte eine Lohnerhöhung anstreben, oder daß die Unternehmer zu einer Lohnherabsetzung schreiten wollen, weil die Preise gefallen sind. Allerdings sind die Skalen nicht überall leicht anzuwenden, namentlich dort nicht, wo die Zahl der verschiedenen Produkte, deren Preise die Bemessungsgrundlage abgeben sollen, sehr groß ist. Auch stimmt die Bewegung der Warenpreise nicht immer mit der Bewegung des Gewinnes überein, und gerade an dieser wollen die Arbeiter doch eigentlich teilnehmen. Es können Preisermäßigungen auftreten als Folgen verbesserter Produktions- oder Transporttechnik. Der Gewinn kann trotz des geringeren Preises dann größer sein als früher und es ist nicht einzusehen, warum in solchen Fällen die Arbeiter sich Lohnherabsetzungen gefallen lassen sollen. Durch Lohnskalen ist natürlich der Arbeitsvertrag nicht für immer abgeschlossen. Von Zeit zu Zeit kann sich die Notwendigkeit ergeben, eine Veränderung in den Normallöhnen und Normalpreisen, welche für die Berechnungen den Ausgangspunkt bilden, vorzunehmen. Kann hierüber eine Einigung nicht erzielt werden, so ist auch hier der Ausbruch eines Streikes nicht ausgeschlossen. Immerhin haben die Skalen im letzten Viertel des vorigen Jahrhunderts den gewerblichen Frieden im Bergbau, in der Eisen- und Baumwollindustrie Englands gefördert.

Daß Lohnskalen nur bei guter Organisation beider Parteien durchgeführt werden können, ist klar. Nun haben aber gerade die Skalen vereinzelt die verhängnisvolle Wirkung gehabt, die Grundlagen, auf denen sie sich erheben, zu unterhöhlen. Die Arbeiter glaubten, im Besitze der Skalen, hie und da überhaupt des Gewerksvereines nicht mehr zu bedürfen und vernachlässigten seine Entwicklung. So verlor der Verein der Bergarbeiter von Cleveland unter der Herrschaft der Skalen die Hälfte seines Mitgliederbestandes. In der Gegenwart ist die Bedeutung dieses Systems auch in England nicht mehr sehr hoch zu veranschlagen. Es kommt noch in einzelnen Zweigen der Metallverarbeitung vor und regelt die Verhältnisse von etwa 40 000 Arbeitern.

Neuerdings ist in England auch der Versuch gemacht worden,

die Lohnhöhe zum Prozentsatze der Arbeitslosen des Gewerbes in Beziehung zu setzen. Es wurden Lohnerhöhungen für den Fall vereinbart, daß diese Zahl 7 oder weniger beträgt. Da die Arbeitslosenziffer den Beschäftigungsgrad des Gewerbes und die Verhältnisse des Arbeitsmarktes widerspiegelt, so ist deren Berücksichtigung ökonomisch begründet¹⁾.

Da Lohnerhöhungen eine bessere Ernährung und somit eine Steigerung der physischen Leistungsfähigkeit und Schaffenslust begründen, können sie zu ähnlichen Ergebnissen wie die Verkürzung der Arbeitszeit führen²⁾, namentlich wenn es sich um Arbeiter handelt, denen durch die Lohnbemessung ein starkes Interesse, ihre Leistungen zu steigern, eingeflößt wird. Es treten aber Lohnerhöhungen auch unter anderen als den eben bezeichneten Voraussetzungen auf. So ist es erforderlich, ihre Wirkungen selbst für den Fall zu prüfen, daß sie tatsächlich eine Verteuerung der Arbeit nach sich ziehen³⁾.

Zunächst wird der Unternehmer natürlich versuchen, diese Erhöhung der privatwirtschaftlichen Produktionskosten durch eine entsprechende Preiserhöhung seiner Waren auszugleichen, also auf die Konsumenten abzuwälzen. Diese Abwälzung ist im allgemeinen durchführbar, wenn das betreffende Gewerbe ein lokales oder nationales Monopol besitzt, oder wenn es gleichartigen Gewerben des Auslandes

¹⁾ Liefmann, Eine neue Form gleitender Lohnskalen in England. Brauns Annalen für soziale Politik. I. S. 62—66. Über Lohnskalen in der Baumwollindustrie Nord-Amerikas, vgl. v. Zwiedineck, Eine Verbesserung der Form des Systems gleitender Lohnskalen. Brauns Annalen. I. S. 176—182.

²⁾ Vgl. die Literaturangaben S. 152; zu teilweise anderen Ergebnissen kommen Hasbach, Zur Charakteristik der englischen Industrie. J. f. G. V. 37. Bd. S. 388 ff. und S. 417 ff.; Herbig, Verhältnis des Lohnes zur Leistung. J. f. G. V. 32. Bd. S. 621 bis 648.

³⁾ Die Lehre von den Lohnsteigerungen haben Brentano in J. f. N. St., 16. Bd. (1871), S. 251—281 und in eingehender Systematik A. Wagner (in Theoretische Sozialökonomik, I. 1907, §§ 64—68) behandelt. Vgl. auch Salz, Beiträge zur Geschichte und Kritik der Lohnfondstheorie. 1905; v. Zwiedineck, Sozialpolitik. 1911. S. 281—290; Oppenheimer, Theorie der reinen und politischen Ökonomie. 1911. S. 213, 394 ff., 429, 570 ff.; Adolf Weber, Kapital und Arbeit. 1910. S. 528—567, 2. Aufl. 1920, S. 385—430 und Die Lohnbewegungen der Gewerkschaftsdemokratie, 1914, S. 17—45.

entschieden überlegen ist. Gehört die Ware in die Gruppe unentbehrlicher Güter, bei denen die Konsumenten nicht durch eine verminderte Nachfrage die Preiserhöhung durchkreuzen können, so werden die Konsumenten allerdings, weil sie für die einen Waren oder Leistungen jetzt mehr ausgeben müssen, zum Teil für andere eine geringere Nachfrage entfalten. Trotzdem braucht die effektive Nachfrage als Ganzes nicht zurückzugehen. Man darf eben nicht übersehen, daß die Arbeiter, welche z. B. höhere Löhne empfangen, infolgedessen auch eine stärkere Kaufkraft besitzen. Es wird also eine auf die Konsumenten abgewälzte Lohnsteigerung in der Produktion unentbehrlicher Güter nicht notwendig den Umfang der gesamten Produktion und der Nachfrage vermindern, sondern nur Art und Richtung der Produktion verändern. An die Stelle der Produktion von entbehrlichen Gütern tritt die Erzeugung von Waren, die dem Verbräuche der Arbeiterklasse dienen. Dabei kann nicht geleugnet werden, daß solche Veränderungen Störungen herbeizuführen vermögen, die nicht nur die Unternehmer, sondern auch die Arbeiter der davon betroffenen Gewerbe mehr oder weniger empfindlich berühren. Sodann ist es wohl möglich, daß die Produktion nicht ohne weiteres der Steigerung der kauffähigen Nachfrage, die von seiten der höhere Löhne beziehenden Arbeiter ausgeht, zu folgen vermag und daß aus diesem Grunde eine Steigerung der Warenpreise eintritt. In besonderem Maße droht diese Gefahr, wo Monopole und monopolähnliche Verhältnisse bestehen, wie z. B. im Wohnungswesen. Aber auch dort, wo es sich um organische Produktionen wie bei der Fleisch-, Butter- und Milchbeschaffung handelt, kann das Angebot leicht hinter einer raschen Steigerung der kauffähigen Nachfrage empfindlich zurückbleiben. Die 1912 so stark beklagte Verteuerung des Lebensunterhaltes ist zum Teil auf diese Umstände zurückzuführen¹⁾. Aus diesem Zusammenhange ist aber kein Argument gegen die Lohnsteigerungspolitik der Gewerkschaften abzuleiten. Innerhalb der bestehenden Volkswirtschaft kann ja die reichlichere Produktion, die zur Hebung der Lebenshaltung in der Arbeiterklasse erforderlich ist, nur im Wege der Impulse erreicht werden, die von einer Preissteigerung ausstrahlen.

Im übrigen darf die Wirkung der Lohnsteigerungen auf die Gesellschaftskreise nicht übersehen werden, welche infolge höherer

¹⁾ Vgl. Eblen, Fleischteuerung und Getreidezölle. A. f. s. G. XXXV. S. 1—22.

Preise weniger konsumieren. Für sie tritt, wenn sie im Laufe der Zeit nicht ebenfalls Einkommensverbesserungen erzielen können, eine Erschwerung der Existenz ein und wenn es sich um Gesellschaftsschichten von hervorragender kultureller Bedeutung handelt, wie bei den gebildeten, aber wenig besitzenden Mittelklassen, so tritt die ernste Frage auf, ob reichlichere Konsumgewohnheiten der Arbeiterklasse die hier möglicherweise entstehende Einschränkung kultureller Leistungen aufwiegen können. In eine besonders schwierige Lage werden die Arbeiter und Beamten des Staates und der Gemeinden versetzt, welche nicht ohne weiteres imstande sind, ihre dienstlichen Bezüge einer durch Lohnerhöhungen herbeigeführten Warenverteuerung gegenüber zu steigern. Diese Kreise sind es, auf denen eine im Interesse der Produzenten (Unternehmer und Arbeiter) geleitete Wirtschafts- und Sozialpolitik schwer lasten kann¹⁾.

Häufig wird Lohnerhöhungen, die zur Steigerung der Warenpreise führen, ganz allgemein der Einwand entgegen gehalten, daß sie den Arbeitern keinen tatsächlichen Vorteil gewähren. Diese erhielten zwar einen nominell höheren Lohn, könnten indes mit ihm keinen größeren Bedarf befriedigen als früher. Der Vorteil, welchen die Arbeiter als Produzenten durch die Lohnerhöhung bezögen, würde vollkommen wettgemacht durch den Nachteil, der sie als Konsumenten tröfe.

Unter der Voraussetzung, daß wirklich nur eine Erhöhung der Warenpreise erfolgt, welche der tatsächlichen Steigerung des Lohnes entspricht — es kommt auch oft vor, daß Unternehmer Lohnerhöhungen als Anlaß benutzen, um einen Preisaufschlag zu bewerkstelligen, der zu der Lohnerhöhung ganz außer Verhältnis steht²⁾ —

¹⁾ Wenn von industriellen Arbeitgebern zuweilen behauptet wird, dieser gebildete Mittelstand könne leicht auf Kosten anderer (eben der Arbeitgeber) Sozialpolitik treiben, so werden diese Zusammenhänge in auffallender Weise verkannt. Der Unternehmer ist sehr oft nur derjenige, der die Kosten der Reform zwar auslegt, die sozialen Lasten aber ebensowenig endgültig trägt, wie die Brauereien die Biersteuern.

²⁾ Dieser Vorgang wird durch eine noch immer weitverbreitete unexakte Kalkulation der Selbstkosten begünstigt. Es werden die Betriebskosten im Wege eines gleichmäßigen Zuschlags auf die Löhne, welche den in der Fabrikssprache sogenannten „produktiven

unter der angegebenen Voraussetzung also ist vollkommen klar, daß der erwähnte Einwurf nur dann Gewicht besäße, wenn allein die Arbeiter und nicht auch die übrigen Klassen der Gesellschaft, Grundbesitzer, Kapitalisten und Beamten, die höheren Warenpreise zu entrichten hätten. Überdies bleibt zu beachten, daß die Arbeit und der Arbeitslohn bei verschiedenen Waren eine sehr verschiedene Bedeutung besitzen. Bei der Herstellung der einen mag der Lohn die Hälfte, bei der Herstellung anderer nur $\frac{1}{5}$ der Produktionskosten ausmachen. Man wird daher zu dem Schlusse kommen: In je höherem Maße die Arbeiter selbst Konsumenten der Ware sind, deren Preis infolge der Lohnsteigerung sich erhöht hat, und je größer der Bruchteil ist, den die Löhne bei den Produktionskosten ausmachen, desto niedriger muß tatsächlich die Zunahme der arbeitenden Klasse am Volkseinkommen veranschlagt werden. In je geringerem Umfange die Arbeiter als Konsumenten der durch die Lohnerhöhung verteuerten Waren auftreten, je kleiner ferner der Anteil ist, den die Löhne an den Produktionskosten bilden, desto größer ist für die Arbeiterklasse die tatsächliche Verbesserung. Deshalb wird bei einer allgemeinen Lohnerhöhung die Nachfrage der Arbeiter sich vorzugsweise auf solche Waren erstrecken, welche der Hauptsache nach mit Maschinen hergestellt werden, bei welchen also der Preisaufschlag wegen der Lohnerhöhung relativ am geringfügigsten ausfällt.

So kommt es, daß in Nordamerika, wo die Löhne zwei- bis dreimal so hoch wie bei uns stehen, doch die Kosten der Lebenshaltung für Arbeiter, die sich mit Produkten der Massenfabrikation begnügen, nicht höher als bei uns ausfallen, während für die persönliche Dienste und Handarbeitsprodukte verlangenden höheren Klassen eine unverhältnismäßige Steigerung der Kosten auftritt. So hat

Arbeitern“ bezahlt werden, zur Geltung gebracht. Steigt der Lohn der produktiven Arbeiter z. B. um 10 % und pflegt man einen allgemeinen Zuschlag von 100 % zu machen, so ergibt sich für einen Artikel, dessen Arbeitskosten erst 3 Mark waren, nicht eine Erhöhung der Selbstkosten von 6 Mark auf 6,30 Mark, sondern eine Steigerung auf 6,60, trotzdem die übrigen Kosten von der Lohnsteigerung im wesentlichen unberührt bleiben können. Vgl. Leitner, Die Selbstkostenberechnung industrieller Betriebe. 3. Aufl. 1908; ferner Rathenau, Der Einfluß der Kapitals- und Produktionsvermehrung. Jena 1906. S. 58 ff.

man gesagt, in der Hand des Arbeiters sei der Dollar 4 Mk., in der Hand der Angehörigen höherer Gesellschaftsklassen nur 1 Mk.¹⁾

Aus dem Dargelegten geht ferner hervor, daß Lohnerhöhungen den größten Vorteil dann bringen, wenn die Konsumenten Ausländer sind, oder wenn die betreffenden Waren Luxusartikel darstellen, für welche die Nachfrage wegen der Wohlhabenheit der Konsumenten ungeachtet der höheren Preise nicht abnimmt. Sie kapitalisieren einfach einen geringeren Teil ihres Einkommens. In diesen Fällen liegt eine Erhöhung der nationalen Gesamtnachfrage nach Konsumtionsgütern vor. Die Konsumenten der verteuerten Artikel vermindern ihre Nachfrage nicht, während die Arbeiter nun die ihrige um die erfolgte Lohnerhöhung steigern können. Das verhängnisvolle Mißverhältnis zwischen Konsumtion und Produktion, das aus der ungleichmäßigen Einkommensverteilung erwächst, wird also vermindert, da die genannte Entwicklung eben die Tendenz zu einer gleichmäßigeren Einkommensverteilung in sich birgt²⁾.

Nun muß selbstverständlich auch mit der Möglichkeit gerechnet werden, daß die Kosten des sozialpolitischen Fortschrittes nicht auf die Konsumenten abgewälzt werden können. Besitzen auf der einen Seite die Arbeiter, auf der anderen die Konsumenten eine feste Stellung, so wird der Kampf um die Abwälzung namentlich unter den zwischen Arbeitern und Konsumenten stehenden Gliedern entbrennen. Der Produzent wird dem Händler, der Händler dem Produzenten den Ausfall zuzuschieben trachten. Das Ergebnis ist im allgemeinen bei den sehr verschiedenen Beziehungen, in denen Produktion und Handel in den einzelnen Wirtschaftszweigen zueinander stehen, schwer zu bestimmen. Bald tritt der Handel ziemlich geschlossen einer großen Zahl von Gewerbetreibenden gegenüber auf, bald hat ein Industriekartell den Kampf gegenüber einem in viele Betriebe zersplitterten Handel zu führen. Im ersteren Falle hat natürlich der Handel, im letzteren die Industrie die besseren Aussichten, sich schadlos zu halten. Im übrigen kann auch der Fall eintreten, daß der Handel deshalb gezwungen wird, die Kosten zu tragen, weil die von ihm beabsichtigte

¹⁾ Vgl. Sombart, Studien zur Entwicklungsgeschichte des nordamerikanischen Proletariates. A. f. s. G. XXI. S. 558—598; H. Münsterberg, Die Amerikaner. Berlin 1904. I. S. 462 ff.

²⁾ Vgl. Herkner, Die soziale Reform als Gebot des wirtschaftlichen Fortschrittes. Leipzig 1891; Derselbe, Art. Krisen.

Fortwälzung auf die Konsumenten von diesen, etwa durch Gründung von Konsumvereinen, verhindert wird. Die Konsumenten umgehen dann gewissermaßen die Stellung des Handels. Dadurch kann er zum Verzicht auf die beabsichtigte Steigerung der Warenpreise gezwungen werden. Es fragt sich nun, ob der Handel imstande ist, den Gewinnausfall auch wirklich zu tragen, welcher ihm aus dem Umstande erwächst, daß er die Kosten zu übernehmen hat. Die unter vorteilhafteren Bedingungen stehenden Großbetriebe des Detailhandels sind vielleicht dazu fähig, während kleinere Betriebe zugrunde gehen. Bleibt also die Last auf den Schultern des Handels liegen, so kann die Folge eine raschere Verdrängung des kleinen Detailhandels durch Großbetriebe, Warenmagazine und Konsumvereine sein. Mag eine derartige Entwicklung auch für die unmittelbar von ihr betroffenen Unternehmer zweifelsohne sehr bedauerlich sein, so wird vom allgemeinen Standpunkte doch kein Einwand erhoben werden können. Die Verdrängung der kleineren Detailgeschäfte durch Unternehmungen und Organisationen, die ihre Funktion gegen eine niedrigere Vergütung leisten, stellt unbedingt einen ökonomischen Fortschritt dar. Es wird mit einem geringeren objektiven Aufwande dasselbe Ergebnis erzielt wie früher. Gesamtnachfrage und -angebot werden wenig verändert. An Stelle des eingeschränkten Konsums der Händler tritt ein reichlicher Konsum derjenigen Arbeiter, die sich eben der höheren Löhne erfreuen.

Ziehen wir den anderen Fall in Betracht: die sozialen Lasten werden vom Handel zurückgewälzt und sind vom Produktionsunternehmer zu tragen. Auch hier wird man zuerst daran denken, daß zwar einige Betriebe die Last übernehmen können, andere, minder gut ausgestattete, aber unter ihr zusammenbrechen. Vermögen die besser gestellten Betriebe, die trotzdem in der Lage sind, erfolgreich weiter zu produzieren, den Bedarf bald allein zu decken, dann führt auch hier der soziale Fortschritt zu einer dauernden Verdrängung schwächerer Unternehmungen.

Sind indes die günstiger gestellten Unternehmungen nicht imstande, den Ausfall, der durch die Vernichtung der schwächeren Betriebe im Angebote entstanden ist, zu decken, so wird der Preis der Ware steigen, d. h. Handel oder Konsumenten müssen schließlich doch die Kosten tragen.

Produktionsbetriebe, die eine Erhöhung der Produktionskosten

nicht abwälzen können, werden danach trachten, sie durch Verbesserungen der wirtschaftlichen und technischen Organisation wettzumachen. Steigt z. B. der Lohn, so steigt damit auch das Interesse, den hochbezahlten Arbeiter durch Maschinenarbeit zu ersetzen. Die Lohnerhöhung treibt hier also ebenfalls zum Fortschritte. England und Nordamerika, die Länder der höchsten Löhne, sind bekanntlich die Heimat der vollkommensten Technik. „Das Gesetz der Schwere“, schreibt Schoenhof¹⁾, „hat keine absolutere Geltung als dies, daß wo, wie in Amerika, der Lohn per Tag ein hoher ist, das erste Streben des Arbeitgebers dahin geht, an Arbeit zu sparen. Die Folge ist, daß in keinem Lande der Welt die Organisation der Produktion eine so vollkommene ist wie in den Vereinigten Staaten. Hier ist jede Erfindung und Verbesserung des Arbeitsprozesses allezeit willkommen. Fabrikanten, welche eine Änderung in dem Produkt, das sie herstellen, einführen wollen, lassen eine Maschine bauen, um das herbeizuführen, dessen Herstellung in anderen Ländern der Handarbeit überlassen bliebe. Maschinen, die in Europa bis an die Grenze ihrer Leistungsfähigkeit verwendet werden, werden in Amerika beseitigt, auch wenn sie nur erst teilweise abgenutzt sind, sobald eine neue Verbesserung es möglich macht, die Arbeit schneller und folglich billiger zu leisten. Die Verbesserung, die einer eingeführt hat, wird aufs schnellste von einem Konkurrenten angenommen. Ersparung an Arbeit ist das Ergebnis, und es erfolgt eine Verbilligung der Produktion, die sich als Folge des hohen Arbeitslohnes in den Vereinigten Staaten darstellt.“

Was tritt nun ein, wenn die Technik keiner Verbesserung mehr fähig ist, und durch die Lohnerhöhung der Gewinn unter das landesübliche Maß fällt? Gestattet die Natur des Betriebes, das angelegte Kapital leicht zurückzuziehen, so wird das Kapital andere Anlagen aufsuchen. Kann das angelegte Kapital nicht zurückgezogen werden, z. B. in Großindustrien mit einem umfangreichen, wertvollen und erst durch längere Nutzung amortisierbaren Kapitale, dann er-

¹⁾ Vgl. Brentano, Über das Verhältnis von Arbeitslohn und Arbeitszeit. Leipzig 1893. S. 37. Atkinson behauptet sogar, daß die Leistungsfähigkeit der amerikanischen Industrie auf der Höhe ihrer Löhne beruhe und ein Export nur in den Waren stattfinde, die von höher gelohnten Arbeitern hergestellt werden. Vgl. Kestner, Die deutschen Eisenzölle 1879—1900. Leipzig 1902. S. 114; K. Rathenau, Der Einfluß der Kapitals- und Produktionsvermehrung. 1906. S. 46 ff.

leidet das Einkommen des Unternehmers eine Einschränkung und, wenn das Unternehmen zum Verkauf kommt, wird eine der gefallenen Rentabilität entsprechende niedrigere Bewertung, also ein Vermögensverlust, eintreten.

Derartige Verluste sind unbestreitbar unangenehm für diejenigen, die sie erleiden. Allein es liegt eben im Wesen der gegenwärtigen Erwerbsordnung, daß sie niemandem eine volle Sicherheit seines Erwerbes gewährt. Jedenfalls ist eine Vermögensverminderung noch lange nicht so schlimm als die Arbeitslosigkeit, welche die Arbeiter durch Einführung neuer Maschinen trifft, oder der Fall, daß ein Handwerker im Wettbewerbe mit der Fabrik die selbständige Erwerbsgelegenheit ganz verliert.

Die Lohnpolitik der Berufsvereine macht es den Unternehmern unmöglich, den Konkurrenzkampf auf Kosten der Arbeitsbedingungen zu führen, wozu sonst die Versuchung sehr groß ist. Wer dann im Wirtschaftsleben vorwärts kommen will, dem bleiben, soweit Preiserhöhungen ausgeschlossen sind, keine anderen Mittel mehr, als die Ökonomie und Technik des Betriebes möglichst zu vervollkommen, die Qualität der Waren unausgesetzt zu verbessern und die leistungsfähigsten Arbeitskräfte heranzuziehen. Es ist kein Zufall, daß gerade diejenigen Industrien, an welche, wie z. B. an die englische Baumwollindustrie, durch Gesetzgebung und Arbeiterorganisationen die weitestgehenden Ansprüche gestellt worden sind, die imposanteste Konkurrenzfähigkeit erzielt haben, während in manchen Gewerben ohne Arbeiterorganisationen oder gesetzlichen Arbeiterschutz eine rückständige Technik, verbunden mit mangelhaften Arbeitsleistungen, sich erhalten und die Stellung des ganzen Wirtschaftszweiges untergraben hat¹⁾.

Zu diesem Schlusse drängen auch Erwägungen anderer Art. Je weiter ein Unternehmer dem sozialen Bedürfnisse seiner Arbeiter entgegenkommt, desto größer ist die Anziehungskraft, welche sein Betrieb ausübt, desto mehr wird er in die Lage versetzt, für sich die besten, tüchtigsten Arbeitskräfte zu gewinnen,²⁾ desto größer wird aber auch auf seiten der Arbeiter die Schaffenslust, das

¹⁾ S. u. B. Webb, Theorie und Praxis der englischen Gewerksvereine. II. Bd. S. 237—299.

²⁾ Dr. Schuler, Berichte der eidg. Fabrikinspektion für 1900/01. Aarau 1902. S. 38, 40.

Interesse an der Arbeit sich gestalten. Man hat wohl früher geglaubt, daß die automatischen Prozesse der Unternehmer von den persönlichen Eigenschaften und Neigungen seiner Arbeiter ziemlich unabhängig machen könnten. Heute weiß man, daß auf die Dauer diejenigen Nationen im industriellen Wettbewerbe am erfolgreichsten sein werden, in welchen für die Ordnung des Arbeitsverhältnisses die größte Summe sittlicher Kräfte vorhanden ist¹⁾. „Die Maschinen, welche immer komplizierter werden, erfordern“, wie Schulze-Gaevernitz ausführt²⁾, „eine gewisse liebevolle Behandlung, ein verständnisvolles Eingehen auf die in ihnen niedergelegten Gedanken der Technik seitens des Arbeiters. Ähnlich wie das englische Vollblutpferd mit Verständnis und Liebe geleitet sein will und der rohen Behandlung eines unerfahrenen Stallknechtes den Gehorsam versagt, wie jener hochentwickelte Typus der Fabrikarbeit selbst verständnisvolles Eingehen auf seine Eigentümlichkeiten verlangt und dort die besten Resultate liefert, wo ihm eine gewisse Sympathie für seine Klassenbestrebungen seitens der Arbeitgeber entgegengebracht wird, . . . so vertragen auch die immer künstlicheren Maschinen eine unwillige und verständnislose Behandlung nicht. Selbst Wunderwerke des menschlichen Geistes, liefern sie dort das beste Erzeugnis, wo der an ihnen beschäftigte Arbeiter selbst zu der Höhe geistiger Arbeit aufsteigt.“

Eine hochstehende Arbeiterschaft und eine verfeinerte Technik stehen somit durchaus im Verhältnisse der Wechselwirkung. Weder das eine noch das andere ist auf die Dauer allein möglich.

Nun erhebt sich freilich ein ernster Einwand: Wenn durch sozialpolitische Fortschritte die Entwicklung der leistungsfähigsten Unternehmer und Arbeiter gefördert wird, welches Schicksal erfahren die minder gut ausgestatteten mittleren Betriebe, was wird aus den mit geringeren körperlichen und geistigen Fähigkeiten ausgestatteten Arbeitern? Wird der Druck, welchen die durch soziale Forderungen hervorgerufene Beschleunigung in der Anwendung arbeitsparender Maschinen auf die Arbeitsnachfrage ausübt, nicht zum Nachteile vieler Arbeiter ausfallen? Diese Bedenken entbehren nicht der Begründung. Sie können aber nicht die Ablehnung sozialer

¹⁾ Vgl. Foerster, Technik und Ethik. Leipzig 1905. S. 10 ff.

²⁾ Der Großbetrieb. S. 167.

Fortschritte überhaupt, sondern nur ein maßvolles Tempo wünschenswert erscheinen lassen, damit die notwendige Anpassung an die veränderten Produktionsbedingungen ohne empfindliche Störungen allmählich stattfinden kann. Es liegt aber selten genügender Grund zu der Besorgnis vor, der soziale Fortschritt könne zu schnell erfolgen.

Bietet also die von den Berufsvereinen erstrebte Lohnerhöhung nur selten Anlaß zu ernstesten Besorgnissen volkswirtschaftlicher Art, so liegt vom staatlichen Standpunkte aus betrachtet noch weniger Anlaß vor, diesen Teil der Gewerkschaftspolitik zu beklagen. Eine Erhöhung des Massenwohlstandes bedeutet nicht nur eine Steigerung der Staatseinnahmen aus indirekten Steuern und eine Minderung der Staatsausgaben für Armenpflege und Kriminaljustiz, sondern auch eine militärisch wertvolle Hebung der Volkskraft. Je höher die Gefahren veranschlagt werden, welche gerade in dieser Hinsicht mit dem Industrialisierungsprozesse verknüpft sind, desto mehr ist darauf zu dringen, daß wenigstens durch günstige Einkommensverhältnisse ein gewisses Gegengewicht geschaffen wird. Sodann stellen sich mit jedem Erfolge neue Bürgschaften des inneren Friedens ein, indem der Beweis geliefert wird, daß auch die bestehende Staats- und Gesellschaftsordnung genügenden Spielraum für die Hebung der Arbeiterklasse enthält. Die vorgetragenen Darlegungen sind von der Voraussetzung ausgegangen, daß gesunde Währungsverhältnisse bestehen. Unter dem Einflusse des Krieges haben dagegen nicht nur empfindliche Einschränkungen in der Erzeugung der Güter, die für den Zivilbedarf erforderlich sind, stattgefunden, sondern auch Überschwemmungen mit fast wertlos gewordenem Papiergeld und entsprechende Erhöhungen in den Kosten der Lebenshaltung. Die Entwicklung der Reallöhne hat sich von derjenigen der Nominallöhne immer mehr, namentlich in allen währungskranken Ländern, entfernt. Wie weit die enormen Steigerungen der Nominallöhne auch Erhöhungen des Reallohnes bedeuten, läßt sich zur Zeit mit ausreichender Zuverlässigkeit noch nicht feststellen. Abgesehen von einigen Großstädten und Zentren der Rüstungsindustrie ist der Reallohn während des Krieges sowohl in Deutschland wie in England für erhebliche Gruppen der Arbeiterklasse eher gefallen als gestiegen¹⁾.

¹⁾ Die gesunkene Kaufkraft des Lohnes und ihre Wiederherstellung. Schriften der Gesellschaft f. soz. Reform, Heft 65—69.

27. Lohnformen und Regulierung der Arbeitsleistung.

Bis jetzt ist lediglich der Grundsatz der Lohnerhöhung erörtert worden. Bei den engen Beziehungen, die zwischen Lohnhöhe und Lohnformen bestehen, werden aber auch die letzteren zum Objekt der gewerkschaftlichen Politik. Es handelt sich insbesondere um die Stellungnahme gegenüber der Naturalentlohnung, gegenüber Zeitlohn und Akkordlohn.

Im allgemeinen wird die Beseitigung des Kost- und Logiszwanges¹⁾, der selbst in größeren Städten innerhalb gewisser, vorzugsweise handwerksmäßig betriebener Gewerbe (Bäcker, Fleischer, Gastwirte, Gärtner, Barbieri, Sattler, Schmiede, Schneider) noch häufig anzutreffen ist, mit großer Entschiedenheit gefordert. Man klagt über quantitativ und qualitativ ungenügende Leistungen; über die Beeinträchtigung der Konsumtionsfreiheit, welche unter allen Umständen in diesem System liege; über die Schwierigkeit, eine geregelte Arbeitszeit dort einzuhalten, wo der Gehilfe in häuslicher Gemeinschaft mit dem Meister lebe, ja, daß die Familiarität, welche nicht selten erwachse, den Gehilfen überhaupt an einer entsprechenden Wahrnehmung seiner Interessen verhindere; im übrigen werde der Gehilfe bei Entlassung sofort auch obdachlos und müsse überhaupt auf die Gründung eines eigenen Hausstandes verzichten, da eben nur unverheiratete Leute Stellung fänden. So ergäbe sich für ältere Leute entweder der Zwang, trotz schlechter Aussichten einen selbständigen Betrieb zu eröffnen oder den Beruf zu wechseln.

Obwohl die Gewährung von Kost und Logis nicht nur Nachteile für die Arbeiter einschließt — für manche Leute ist die Einschränkung der Konsumtionsfreiheit sehr heilsam und die neuerdings so wichtig gewordenen Verteuerungen des Lebensunterhaltes fallen dann zunächst zu Lasten des Meisters —, so ist die allmähliche Beseitigung dieser Verhältnisse, die eben dem Charakter der modernen Geldwirtschaft widersprechen, wohl kaum zu bezweifeln.

Ungleich bedeutungsvoller erscheint die Stellung der Gewerkschaften zur Frage der Zeit- oder Akkordentlohnung,²⁾ obwohl be-

Jena 1919; Ad. Braun, Zum Preis-, Lohn- und Arbeitsleistungsproblem in der Übergangswirtschaft. A. f. s. G. 45. Bd. S. 295 ff.

¹⁾ Das Kost- und Logiswesen im Handwerk. Verlag der Generalkommission. Berlin 1908.

²⁾ Bernhard, Die Akkordarbeit in Deutschland. Leipzig

tont werden muß, daß der Gegensatz beider Lohnmethoden nicht immer so groß ist, als angenommen wird. Der Zeitlohn wird nicht ohne jede Rücksicht auf das Arbeitsergebnis und der Akkordlohn nicht ohne Rücksicht auf die erforderliche Arbeitszeit festgesetzt. Außerdem wird bei Akkordlohn oft ein Zeitlohn garantiert.

Der Zeitlohn¹⁾ ist überall dort geboten, wo die Leistungen sich nicht in leicht meß- oder zählbaren Ergebnissen darstellen; wo es also z. B. mehr auf Arbeitsbereitschaft oder auf besonderes Vertrauen ankommt; wo eine große Mannigfaltigkeit der Betätigung verlangt, mehr Wert auf Qualität, auf schonende Behandlung von Material und Werkzeugen als auf Geschwindigkeit gelegt wird; wo eine Kontinuität der Beschäftigung nicht garantiert werden kann; wo die Arbeitsresultate mehr von äußeren Umständen als von dem Eifer des Arbeiters abhängen oder wo wegen der großen Unfallgefahren eine sehr umsichtige Betätigung verlangt werden muß. So herrscht der Zeitlohn vor im Verkehrswesen, im Handel, in der Büroarbeit, in der Landwirtschaft.

Damit ist zugleich gesagt, in welchen Fällen der Akkordlohn anwendbar erscheint, eben dort, wo das Gegenteil der bezeichneten Voraussetzungen vorliegt. Der Streit zwischen Arbeitgebern und Arbeitern bezieht sich hauptsächlich auf die Fälle, in denen Akkordlohn an sich Anwendung finden könnte, wo aber die Arbeiter

1903; v. Zwiedineck, Beiträge zur Lehre von den Lohnformen 1904; Schloß-Bernhard, Handbuch der Lohnmethoden. Leipzig 1906; Untersuchungen über die Entlohnungsmethoden in der deutschen Eisen- und Maschinenindustrie. Herausgegeben im Namen des Zentralvereins für das Wohl der arbeitenden Klassen. Berlin. 9 Hefte. Berlin 1906/11; Der Tarifvertrag im Deutschen Reich. (Beiträge zur Arbeiterstatistik Nr. 4.) II. Bd. Berlin 1906. S. 124—253; v. Zwiedineck, Sozialpolitik 1911. S. 290—297; A. Löhr, Beiträge zur Würdigung der Akkordlohnmethode im rheinisch-westfälischen Maschinenbau. M.-Gladbach 1912; K. A. Ihrig, Rechtsfragen beim Gruppenakkordvertrage. 1916; H. D. M. Cole, The Payment of Wages. London 1918, gibt eine ausgezeichnete Übersicht über den gegenwärtigen Stand aller Entlohnungsprobleme in England.

¹⁾ Innerhalb der Zeitlohnsysteme schließt sich natürlich der Stundenlohn enger an die wirkliche Arbeitsleistung an als Tage-, Wochen- oder gar Monatslohn. Im allgemeinen steht deshalb auch der Stundenlohn heute im Vordergrunde.

den Zeitlohn von ihrem Standpunkte aus für vorteilhafter halten. Während der Akkordlohn eben schon aus technischen Erwägungen auf bestimmte Gebiete beschränkt ist, kann der Zeitlohn an und für sich ja überall zur Anwendung gebracht werden. Im allgemeinen besteht zweifellos auf seiten der Arbeitgeber eine gewisse Vorliebe für den Akkordlohn, auf seiten der organisierten Arbeiter für den Zeitlohn.

Der Arbeitgeber schätzt das höhere Interesse, das der Akkordlohn auch dem unbeaufsichtigten Arbeiter an der Leistung einflößt. Und gerade, je mehr die Tendenz zur Abkürzung der Arbeitszeit bereits durchgedrungen ist, desto mehr gilt es, die Arbeitszeit nach Möglichkeit auszunützen. Auch in bezug auf die Kalkulation bietet der Akkordlohn den Vorzug, daß die Arbeitskosten eines Werkstückes von vornherein feststehen.

Der fleißige Arbeiter freut sich der Möglichkeit, durch mehr als durchschnittliche Leistungen auch einen höheren Lohn, vielleicht 20—30% mehr, zu erringen. Er genießt ein größeres Maß der Selbstbestimmung und die Zeit vergeht bei der Akkordarbeit, wie häufig von Arbeitern versichert wird, rascher. Wird durch technische Fortschritte die Leistungsfähigkeit erhöht, so besteht auch eine automatisch wirkende Tendenz zur Lohnerhöhung, wenigstens muß dann erst der Arbeitgeber eine der Mehrleistung der Maschine entsprechende Ermäßigung der Tarife erkämpfen. Andererseits besteht immer die Befürchtung, daß die Akkordsätze mehr nach den Leistungen überdurchschnittlicher Arbeiter berechnet werden und daß, wenn durch hohe Leistungen dennoch ein beträchtlicher Verdienst eintritt, auf seiten der Arbeitgeber eine allmähliche Herabsetzung der Tarife angestrebt wird¹⁾. So werde nur vorübergehend oder sogar nur scheinbar wirklich mehr verdient als im Zeitlohn. Dem vielleicht höheren Einkommen entspreche eine mehr als proportionale Steigerung der Leistung, also eine stärkere Erschöpfung und raschere Abnutzung der Arbeitskraft.

Die unter dem Einflusse der Revolution vielfach eingetretene Beseitigung der Akkordarbeit wird schon wieder, und zwar auch in

¹⁾ Dazu kann der Unternehmer schon durch die Konkurrenz gezwungen werden. Wenn seinen Konkurrenten die Leistung zu niedrigeren Sätzen von Arbeitern angeboten wird, fällt es ihm natürlich schwer, seinerseits an höheren Tarifen festzuhalten.

Übereinstimmung mit den Wünschen der Arbeiter rückgängig gemacht¹⁾.

Oft bildet nicht die Akkordentlohnung an sich, sondern nur deren unzureichende Regelung den Gegenstand des Streites. Die Akkorde können z. B. willkürlich von den Meistern, vielleicht sogar erst nach Abschluß der Arbeit festgesetzt werden. Oder der Meister verteilt „gute“ und „schlechte“ Akkorde unter die Arbeiter, je nachdem sie sich seine besondere Gunst zu erwerben verstanden haben²⁾. Die moderne Betriebsorganisation sucht daher durch wissenschaftlich ausgeführte Zeitstudien eine sichere Grundlage für die Akkordberechnung zu schaffen und diese überhaupt in ein besonderes Kalkulationsbureau zu verlegen. Dem Meister verbleibt dann nur die Aufsicht über die Ausführung³⁾.

Sind diese Fragen schon an und für sich oft recht verwickelter Art, so werden weitere Schwierigkeiten noch durch die verschiedene Eignung der einzelnen Entlohnungssysteme für die Zwecke der korporativen Gestaltung der Arbeitsbedingungen herbei geführt.

Wie früher dargetan wurde, streben die Gewerkschaften danach, ihren Mitgliedern einen gewissen Minimallohn zu sichern. Dieses Ziel läßt sich anscheinend leichter und einfacher bei Festsetzung eines Zeitlohnes verwirklichen, bei dem, wenn er für weite Gebiete gelten soll, je nach den ortsüblichen Preisen prozentuelle Zu- oder Abschläge eintreten können.

Die Arbeitgeber dagegen halten die Garantie eines Minimalzeitlohnes nur dann für angebracht, wenn die Arbeiterverbände

¹⁾ S. P. XXVIII. S. 920.

²⁾ In diesem Zusammenhange ist auch des Systems der Akkordschiebungen zu gedenken. Man versteht darunter die Verrechnung der längeren Arbeitszeit, die bei einem „schlechten“ Akkord verbraucht worden ist, auf einen „guten“ Akkord. Es stellt sich dann wenigstens für den „guten“ Akkord der Stundenverdienst niedriger dar als den Tatsachen entspricht und die Gefahr einer Akkordherabsetzung wird dadurch für den Arbeiter abgeschwächt. Vgl. HeiB, S. d. V. f. S. Bd. 134. S. 128, 129.

³⁾ Vgl. F. W. Taylor, Die Betriebsleitung. Deutsch von A. Wallich. Berlin 1909; A. Rothert, Der moderne Geist in der Maschinenfabrik. Wirtschaft und Technik. II. Jahrg. 1909; Das Taylor-System S. P. XXI. S. 1001—1003.

auch ihrerseits eine gewisse Minimalleistung versprechen. Unter Umständen werden Durchschnittslöhne vereinbart,¹⁾ welche dem Arbeitgeber die Möglichkeit gewähren, den Leistungen der einzelnen Arbeiter auch bei Zeitlöhnen besser zu entsprechen.

Nun wird wohl auch die Meinung vertreten, der Arbeitgeber könne ja die Arbeiter, welche bei Zeitlohn Ungenügendes leisten, entlassen. Dieses Entlassungsrecht ist aber in Zeiten mangelnden Arbeitsangebotes und dort, wo organisierte Arbeiter sehr geneigt sind, jede Entlassung als vertragswidrige Maßregelung aufzufassen, von recht problematischem Werte.

Ist der Akkordlohn in einem Gewerbe von seiten der Berufsvereine der Arbeiter anerkannt, so kann doch die Art der Berechnung (als Stücklohn pro Arbeitsstück; Einheitsberechnung pro Meter, Quadratmeter oder Kilogramm; Elementenberechnung mit Feststellung bestimmter Sätze für die einzelnen zur Ausführung eines Produktes erforderlichen Arbeitsleistungen) oder die Organisation eines etwa erforderlichen gemeinschaftlichen Akkords Anlaß zum Eingreifen bieten. Es fragt sich, ob das Akkordmeistersystem oder der Gruppenakkord Anwendung finden soll. Der Akkordmeister selbst kann wieder als eine Art Zwischenunternehmer auftreten und die von ihm geführten Leute ausschließlich im Zeitlohn bezahlen, oder er kann sie nach Maßgabe ihres Zeitlohnverdienstes an dem erzielten Überschuß beteiligen. Beim Gruppenakkord herrscht ganz demokratische Verfassung. Die Verteilung des Gewinns erfolgt nach Kopfzahl oder Höhe des nominellen Taglohnes. Der mit dem Arbeitgeber verhandelnde Arbeiter ist lediglich Sprecher und Beauftragter der Arbeitergruppe.

Bei der seltsamen Verschlingung, in der oft Vorteile und Nachteile eines Lohnsystemes in einem Gewerbe auftreten, ist es ver-

¹⁾ Dieser Durchschnittslohn ist als arithmetisches Mittel aus den überhaupt gezahlten Löhnen zu verstehen. Er gibt dem Arbeitgeber größere Freiheit, während die Arbeiterschaft weiß, daß in dem Maße, in dem der eine Arbeiter niedriger, der andere, tüchtigere, höher entlohnt werden wird. Dieses System setzt freilich auf seiten der Arbeiter eine fortgesetzte genaue Kontrolle der Lohnsätze voraus, die namentlich dann, wenn nicht alle in Frage kommenden Arbeiter der gleichen Organisation angehören oder wenn überhaupt nicht alle organisiert sind, wieder oft Anlaß zu Argwohn und Streitigkeiten darbietet.

ständig, daß man danach gestrebt hat, neue Lohnformen ausfindig zu machen, welche gewissermaßen die Nachteile beider Systeme vermeiden und die Vorteile beider vereinigen sollen. Insbesondere innerhalb des Maschinenbaues, wo der Anteil der Arbeitskosten an den Gesamtkosten eines Produktes oft sehr hoch ist, selbst bis zu 75 % geht, besteht an der Entwicklung neuer rationeller Lohnsysteme ein lebhaftes Interesse.

Einer der bedenklichsten Übelstände, die dem Akkordlohn anhaften, besteht darin, daß der Arbeiter dort, wo das Arbeitsresultat außer der Leistung noch von äußeren, schwer voraussehbaren Umständen abhängt, zuweilen mit Verlust arbeitet, d. h. daß er nicht einmal den Lohn des gewöhnlichen Tagelohnarbeiters erreicht. Andererseits besteht bei regelmäßig auftretenden starken Überschüssen die Gefahr, daß die Akkordsätze herabgedrückt werden. Diese mißlichen Eventualitäten fallen weg, sobald dem Arbeiter ein ausreichender Zeitlohn und unverbrüchliches Festhalten an den Akkordsätzen zugesichert wird. Wenn der Arbeitgeber aber ein größeres Risiko übernimmt, will er auch eine Gegenleistung des Arbeiters erhalten. Es wird deshalb eine Teilung des den Taglohn übersteigenden Akkordverdienstes eingeführt. Der Arbeiter erhält einen Zeitlohn und einen Prozentsatz von dem, was im Akkord über den Zeitlohn hinaus erreicht worden ist. Beim System Halsey erhält der Arbeiter $\frac{1}{3}$ des Akkordgewinns, beim System Willans und Robinson die Hälfte, bei Towne $\frac{2}{3}$.

Eine grundsätzliche Differenz zeigt das vereinfachte Teilungssystem von Rowan in Glasgow. Auch er zahlt pro Stück einen vereinbarten Zeitlohn. Wird aber weniger als die berechnete Zeit in Anspruch genommen, so erhält der Arbeiter eine Steigerung des Lohnes um ebenso viele Prozent als die Zeitersparnis ausmacht.

Die Stellungnahme der einzelnen Berufsvereine gegenüber diesen Entlohnungsmethoden, ja sogar gegenüber der Frage des Zeit- oder Akkordlohn überhaupt zeigt noch viele Schwankungen. Während Bernhard eine grundsätzliche Bekämpfung des Akkordlohn durch die Organisationen in Abrede stellt, glauben die Bearbeiter des amtlichen Werkes über den Tarifvertrag im Deutschen Reiche das Gegenteil feststellen zu können¹⁾.

¹⁾ Der Tarifvertrag im Deutschen Reiche. Berlin 1906. II. S. 129. In England traten, nach den Ermittlungen der Webbs, 1894 49 Vereine mit 573 000 Mitgliedern für Stücklöhne, 38 Vereine

Der Zeitlohn herrscht in Deutschland auf seiten der Maurer, Zimmerer, Bauhilfsarbeiter, Dachdecker, Maler, Steinsetzer, Brauer, Bäcker, Mühlenarbeiter, Lichtdrucker, Chemigraphen, Kupferdrucker und Formstecher. Im Akkord arbeiten: Stukkateure, Holzarbeiter, Töpfer, Steinmetzen, Böttcher, Schneider, Schuhmacher, Buchbinder, Buchdrucker, Schriftgießer und Notenstecher. Eine klare Scheidung ist dagegen noch nicht eingetreten in der Metallbearbeitung und -verarbeitung, im Glasergewerbe, im Tapeziergewerbe und in der Lederindustrie. Die Organisationen scheinen allerdings die Ausdehnung des Zeitlohn zu erstreben.

Bei der Beurteilung dieser Angaben muß beachtet werden, daß sie sich mehr auf handwerksmäßige Arbeitsverhältnisse als solche der Großindustrie beziehen. Überhaupt besteht auf seiten des Großbetriebes ein ungleich lebhafteres Interesse an Akkordarbeit als auf seiten der Inhaber mittlerer und kleinerer Betriebe. Bei der größeren Einfachheit der Verhältnisse kann hier auch ohne Akkord die Leistung des einzelnen Arbeiters leichter festgestellt werden, zumal wenn der Arbeitgeber sich ohnehin unmittelbar an der Arbeit beteiligt.

Im Hintergrunde aller Bestrebungen der Organisationen auf dem Gebiete der Lohnmethoden liegt die Absicht, die Arbeitsleistung des Arbeiters überhaupt zu regulieren. Diese Absicht kann aber sowohl innerhalb des Zeit- wie des Akkordlohn verfolgt werden, wenn ersterer ihr auch günstigere Aussichten bieten mag.

An sich wird den Arbeiterverbänden das Recht, sich auch mit der Größe der Arbeitsleistungen zu befassen, nicht bestritten werden können. Wenn die Hast der Arbeit, sei es infolge des Akkordlohn, sei es aus anderen Gründen, einen Grad erreicht, der für Gesundheit und Betriebssicherheit ernste Gefahren einschließt, so kann eine gewisse Ermäßigung des Arbeitstempos durchaus gerechtfertigt sein.

Nun wird eine Einschränkung der Leistung aber auch aus an-

mit 290 000 Mitgliedern für Zeitlöhne, 24 Vereine mit 140 000 Mitgliedern für beide Systeme ein. I. Bd. S. 255 ff. Nach Cole (The Payment of Wages. S. 14 u. 15) herrscht im Bauwesen und der Holzverarbeitung, aber auch in den Buchdruckereien Zeitlohn vor, im Bergbau, in der Eisen- und Stahlindustrie, im Textilgewerbe und den keramischen Gewerben überwiegt die Akkordarbeit. Beide Systeme halten einander das Gleichgewicht in der Hafendarbeit, in der Maschinenindustrie, auf Werften, in der Metallverarbeitung, in dem Bekleidungs- und den Schuhfabriken.

deren Beweggründen empfohlen. Es soll einmal die vorhandene Arbeitsgelegenheit, z. B. bei Einführung neuer arbeitsparender Maschinen möglichst gleichmäßig unter die vorhandenen Arbeiter verteilt und dadurch Arbeitslosigkeit vermieden werden; sodann gilt es, durch Einschränkung des Arbeitsangebots eine höhere Bezahlung der Arbeit durchzusetzen. Damit befolgen die organisierten Arbeiter eigentlich nur das Vorbild, das ihnen die Unternehmer in den Kartellen und Syndikaten darbieten. Auch da kommt es ja vor allem darauf an, durch Anpassung der Produktion an den Bedarf, d. h. unter Umständen durch starke Einschränkungen der Produktion gewinnbringendere Preise zu erzielen.

Da diese Politik der Kartelle selbst nicht über alle Anfechtungen erhaben ist, kann der Hinweis auf sie das Vorgehen der Arbeiterverbände freilich nicht rechtfertigen. Es bleibt immer die Möglichkeit offen, daß gerade die Verteuerung der Arbeitskosten, die durch derartige Praktiken eintritt, den Absatz der Produkte und damit auch wieder die Nachfrage nach Arbeitskräften vermindert, also das Gegenteil der Wirkung hervorruft, die im Interesse der Arbeiter erstrebt wird. Im übrigen kann auch durch allgemeine Einschränkung der Produktion das Konsumenteninteresse der Arbeiterklasse nicht gefördert werden. Einsichtige Führer¹⁾ der Arbeiter verwerfen daher auch häufig diese Politik, ohne dabei freilich auf Seiten der Massen immer volles Verständnis zu erzielen. Überhaupt ist diese ganze Praxis keineswegs auf organisierte Arbeiter beschränkt, sondern findet sich bei anderen Arbeitern vielleicht in noch höherem Grade.

Nach den Untersuchungen von Schomerus²⁾ war die Neigung zur Einschränkung der Arbeitsleistung in der Schuh- und Stiefel-

¹⁾ Vgl. Mitchell, Organisierte Arbeit. S. 127.

²⁾ Über die sogenannte Ca'canny-Frage vgl. Webb, Theorie und Praxis der englischen Gewerkvereine. I. S. 358; Tille, Aus Englands Flegeljahren. 1901. S. 325 ff.; S. u. B. Webb, Die neueste Geschichte des Gewerkvereinswesens. S. P. XI. S. 589 ff.; v. Reisz, Ca'canny. Berlin 1902; v. Brandt, Die Krisis der englischen Industrie, Wolfs Zeitschrift. V. S. 153—161, 334 bis 340; Schomerus, Neben- und Folgewirkungen der englischen Gewerkschaften. Tübingen 1905. In den Festgaben für Fr. Jul. Neumann. S. 273—283. Über die vorsätzliche Einschränkung der Arbeitsleistung und der Produktion durch Arbeiter und Unternehmer in den Vereinigten Staaten und in England unterrichtet

industrie, im Maschinenbau, in den Schiffswerften, im Bergbau und Baugewerbe Englands zwar zu finden, aber entschieden in der Abnahme begriffen¹⁾. Bei manchen Vereinen, wie z. B. den Baumwollspinnern, hat der Mißbrauch aber überhaupt nie bestanden.

Von der stetig und planmäßig betriebenen Einschränkung der Arbeitsleistung ist das lediglich als vorübergehendes Kampfmittel praktizierte Trödeln bei der Arbeit zu unterscheiden. Es tritt an Stelle des Streiks und findet daher erst später seine Würdigung.

In gewissem Sinne gehört auch die Gewinnbeteiligung²⁾ zu den Entlohnungsformen. Von den früher erwähnten „gleitenden Lohnskalen“ unterscheidet sie sich dadurch, daß nicht die allgemeine Marktlage, sondern der Reinertrag, der in einem ganz bestimmten Betriebe erzielt worden ist, die Grundlage für die Lohnzuschläge bildet. Soweit dieser Gewinn nicht nur durch Fähigkeit der Unternehmer und Konjunkturen, sondern auch durch besondere Quantität und Qualität der Arbeitsleistungen des Betriebspersonals bestimmt wird, dient die Gewinnbeteiligung denselben Zwecken, die überhaupt mit der Bezahlung nach Maßgabe der Arbeitsergebnisse verfolgt

Eleventh Special Report of the Commissioner of Labor. Regulation and Restriction of Output. Washington 1905. Das Reichsarbeitsblatt. V. S. 547—550 enthält eine Zusammenfassung der wichtigsten Ergebnisse dieser Erhebung.

¹⁾ Der englische Industrielle Mosely führte die Neigung mancher Vereine, die Leistung zu beschränken, auf die Gepflogenheit der Unternehmer zurück, die Stücklohnsätze herabzusetzen, sobald der Arbeiter durch großen Fleiß zu hohem Verdienste gelangt. Vgl. Reports of the Mosely Industrial Commission. 1903. S. 7.

²⁾ Frommer, Die Gewinnbeteiligung. 1886; Wirminghaus, Das Unternehmen, der Unternehmervergewinn und die Beteiligung der Arbeiter am Unternehmervergewinn. 1886; Schmoller, Über Gewinnbeteiligung in Zur Sozial- und Gewerbepolitik der Gegenwart. 1890. S. 441—462; E. Waxweiler, La participation aux bénéfices. 1898; Einhauser, Die Gewinnbeteiligung. Z. f. St. W. 54. Jahrg. 1898. S. 120—272; Böhmert, Die Gewinnbeteiligung der Arbeitnehmer in Deutschland, Österreich und der Schweiz. 1902; Abbe, Über Gewinnbeteiligung in der Großindustrie (Sozialpol. Schriften. 1906. S. 102—118); Brandt, Gewinnbeteiligung und Ertragslohn. 1907; Wirminghaus, Art. Gewinnbeteiligung. 1910; M. Roesler, Arbeiterbeteiligung an Führung, Ertrag und Besitz von Gewerbebetrieben. 1914.

werden. Sie findet ganz besonders dort ihre Stätte, wo diese Ergebnisse nicht leicht individuell ausgesondert und zur Grundlage der Lohnbemessung gemacht werden können. Ihr Wesen besteht darin, daß Angestellte oder auch Arbeiter neben ihrem ausbedungenen Lohne einen Anteil am Geschäftsgewinn erhalten. Hierbei muß nicht nur die Größe dieses Anteiles als Quote des jeweiligen Gesamtgewinnes fest bestimmt sein, sondern auch die Verteilung der Gewinnquote nach voraus festgesetzten Regeln erfolgen. Die Erfahrung lehrt, daß dieses System nur dort Erfolge erzielt, wo der Reinertrag sicher ermittelt werden kann, wo die Erträge durch Konjunktoren wenig beeinflusst werden, und wo die Funktion der Betriebsleitung verhältnismäßig geringe Ansprüche stellt, während die Arbeitsleistungen der Angestellten für die Gestaltung des Geschäftsertrages schwer ins Gewicht fallen. Unter diesen Voraussetzungen hat die Gewinnbeteiligung zur Steigerung der Arbeitsleistungen in qualitativer oder quantitativer Hinsicht geführt und dem Arbeitgeber die regelmäßige und dauernde Verfügung über willige Arbeitskräfte gesichert.

Bisher waren es auch vorzugsweise Arbeitgeber, welche sich für den Gedanken der Gewinnbeteiligung eingesetzt haben. Die Gewerkschaften dagegen sahen in ihr ein Mittel, die Arbeiter den allgemeinen Berufsinteressen und damit auch den zu ihrer Wahrnehmung bestimmten Berufsvereinen zu entfremden. Aus dieser Auffassung ergab sich eine mißtrauische, ablehnende Beurteilung.

Nachdem in neuerer und neuester Zeit aber auch Unternehmer, welche das gewerkschaftliche Recht der Mitbestimmung der Arbeitsbedingungen in vollem Umfange anerkannt hatten, genau umschriebene, klagbare Rechte auf Nachzahlungen nach Maßgabe der erzielten Geschäftsgewinne zugestanden haben, ist die Stellungnahme gegenüber der Gewinnbeteiligung revidiert worden¹⁾. Dabei wirken freilich auch

¹⁾ Eine gute Übersicht über die neueste Phase dieses Problems bietet die von Dr. Braunstedt bearbeitete Sonderbeilage zum Reichsarbeitsblatt vom März 1920: Untersuchungen und Vorschläge zur Beteiligung der Arbeiter an dem Ertrage wirtschaftlicher Untersuchungen. Dasselbst findet sich auch eine eingehende Würdigung der neuesten Literatur wie der Werke von Gruner, Die Arbeitergewinnbeteiligung. Berlin 1919; v. Dewitz, Kapitalmäßige Gewinnbeteiligung. Preußische Jahrbücher, Juli 1919. S. 31; E. Piechottka, Der Arbeit gleiches Recht! Berlin 1919 u. a. m. Vgl. ferner: Zur Frage der Gewinnbeteiligung. Corr. 1920 Nr. 9 bis 10; A. Südekum, Kapital- und Gewinnbeteiligung als Grund-

noch Tendenzen anderer Art mit. Der Syndikalist, der Eigentum und Leitung eines Unternehmens dem in diesem tätigen Personal übertragen will, kann sehr wohl in der Gewinnbeteiligung eine willkommene Etappe zu diesem Ziele erblicken. Vielfach wird ja auch neben der Gewinnbeteiligung eine Kapitalbeteiligung der Arbeiter durch Ausgabe von Kleinaktien u. dgl. befürwortet¹⁾. So hofft der Arbeitgeber ein größeres Verständnis der Arbeiter für seine Stellung, der Arbeiter wieder ein Hineinwachsen in die Position der Arbeitgeber zu erreichen. Je stärker der Einfluß der Gewerkschaften geworden, je mehr die Arbeiter nun auch mittels der Betriebsräte, Works Committees und ähnlicher Organe an der Betriebsleitung beteiligt werden, desto mehr treten jedenfalls die Gesichtspunkte, die früher zu einer Befehdung der Gewinnbeteiligung führten, zurück.

28. Zugang zum Gewerbe und Organisationszwang.

Zur besseren Anpassung des Arbeitsangebotes an die Nachfrage wird noch eine andere Methode zur Anwendung gebracht: die Regulierung des Zutrittes zu dem Gewerbe, die Beschränkung der Lehrlingszahl. Es kommt in manchen Gewerben vor, daß einzelne Unternehmer eine unverhältnismäßig große Anzahl von Lehrlingen einstellen, sogenannte Lehrlingszüchtereie treiben. Dadurch wird nicht nur die solide Ausbildung der Lehrlinge oft in Frage gestellt, sondern es wird auch eine größere Zahl von Gehilfen herangezogen, als lohnende Verwertung ihrer Arbeitskraft finden kann.

Wenn die Vereine gegen solche Mißbräuche Stellung nehmen, handeln sie durchaus im Einverständnis mit allen anständigen Arbeitgebern, denen die durch Lehrlingszüchtung betriebene Schmutzkonzurrenz ebenfalls unerwünscht ist. So kommt es unter Umständen zu bestimmten Vereinbarungen über die Maximalzahlen der Lehrlinge, die in einem Betriebe angenommen werden dürfen. Sie wird in der Regel nach der Zahl der Gehilfen abgestuft. So darf im deutschen Buchdruckgewerbe bis auf 3 Gehilfen 1 Lehrling, bei 4—7 Gehilfen dürfen 2 Lehrlinge, bei 8—12 3, 13—18 4, 19—24 5, lage organisierter Wirtschaftspolitik 1920; Kaskel und Ehrenzweig, Referate über die gesetzliche Regelung der Gewinnbeteiligung auf dem Deutschen Juristentage zu Bamberg 1921; B. Goldschmidt, Gewinnbeteiligung der Arbeitnehmer 1921.

¹⁾ Über die gesetzliche Regelung der Gewinnbeteiligung in Frankreich und Italien vgl. Reichsarbeitsblatt 1919. S. 82 und Bulletin des Internat. Arbeitsamtes. XVII. S. 13 und XVIII. S. 108.

25—30 6 und auf je weitere 8 Gehilfen immer ein Lehrling mehr Aufnahme finden.

Von dieser loyalen Bekämpfung eines Mißbrauches sind die zünftlerisch-monopolistischen Tendenzen zu unterscheiden, die sich in England und Amerika hier und da geltend gemacht haben. Es soll dann im Interesse der im Berufe bereits tätigen Arbeiter der Zutritt überhaupt nach Kräften erschwert, unter Umständen sogar auf die Söhne dieser Arbeiter beschränkt werden. Auch gegenüber dem Eindringen weiblicher oder ausländischer Arbeitskräfte machen sich gelegentlich Abschließungstendenzen geltend. Das sind Bestrebungen, die vom modernen Standpunkte aus natürlich dieselbe abfällige Beurteilung finden, wie die analogen Bestrebungen der alten Zünfte. Dabei läßt sich freilich nicht übersehen, daß nicht nur die alten Zünfte, sondern auch moderne Unternehmerverbände von verwandten Bestrebungen erfüllt sind.

Ungleich wichtiger als diese exklusiven Neigungen sind diejenigen inklusiver Art¹⁾. Jede Gewerkschaft hat den naturgemäßen Wunsch, alle Arbeiter ihres Berufes in die Organisation einzubeziehen. Dagegen ist an und für sich nichts einzuwenden. Die Kritik richtet sich nur gegen die Mittel, mit denen dieses begreifliche Ziel zu erreichen versucht wird. Es besteht darin, daß sich organisierte Arbeiter, sobald sie sich genügend stark fühlen, nicht nur weigern, mit unorganisierten Arbeitern, sondern selbst mit Mitgliedern anderer Organisationen zusammenzuarbeiten. Diese Weigerung wird nicht immer ausdrücklich kundgegeben, aber der neue Ankömmling, der sich nicht mit dem Mitgliedsbuche oder dem Vereinsabzeichen der herrschenden Richtung ausweisen kann, bildet sofort die Zielscheibe beständiger, mehr oder minder harmloser Angriffe, Spottreden, Sticheleien. Man sucht ihm allen möglichen Schabernack anzutun usw. Da auf diese Weise in das Recht des Unternehmers, Arbeitskräfte nach freiem Ermessen einzustellen und zu entlassen, eingegriffen wird und auf dieses Recht kaum verzichtet werden kann, ohne ernste Betriebsinteressen zu gefährden, bildet gerade dieser Organisationszwang eine reichlich fließende Quelle hartnäckig geführter Streitigkeiten.

¹⁾ Vgl. Kestner, Der Organisationszwang. 1912. S. 190 bis 225; Stockton, The Closed Shop in American Trade Unions. Baltimore 1911.

Die Gesichtspunkte, mit denen das Verfahren von seiten der Arbeiter begründet wird, sind etwa die folgenden: Auch unorganisierte oder anders organisierte Arbeiter nehmen tatsächlich an den Erfolgen teil, welche von den maßgebenden Organisationen erkämpft worden sind. Es ist aber unanständig, zu ernten, wo man nicht gesät, Früchte zu genießen, für die man keine Opfer gebracht hat. Ein anständiger Arbeiter kann solche Leute nicht als ebenbürtige Kameraden gelten lassen. Im übrigen liegt es offen zutage, welchen Machtzuwachs es für eine Organisation bedeutet, wenn sie tatsächlich die Arbeitsgelegenheit beherrscht und den Grundsatz des closed shop durchsetzt, so daß der Arbeiter nur als ihr Mitglied Stellung finden kann. Niemand wird mehr etwas tun, was ihm den Ausschluß aus der Organisation zuziehen kann, denn der Ausschluß bedeutet dann auch Stellenlosigkeit. Die Disziplinierung und damit die Schlagfertigkeit und Stärke eines Berufsverbandes wird auf diesem Wege also außerordentlich gesteigert. Es ist aber Pflicht jedes Verbandsmitgliedes, das Interesse des Verbandes nach Kräften wahrzunehmen. Im übrigen kommt es auch darauf an, der Entwicklung von Berufsorganisationen anderer Richtung entgegenzuarbeiten. Man weiß ja nie, ob diese Organisationen bei Arbeitskämpfen nicht einmal eine gefährliche Sonderstellung einnehmen werden.

Diese Gedankengänge erscheinen freilich dort sehr anfechtbar, wo nicht alle Gewerkschaften unbedingte parteipolitische Neutralität einhalten. Dort kann es sehr achtbare und triftige Gründe für einen Arbeiter geben, einer gewissen Organisation nicht beizutreten. Und selbst dort, wo keine Parteipolitik getrieben wird, kann doch immerhin die Art und Weise, in der von der herrschenden Richtung Berufsinteressen vertreten werden, einem Teil der Arbeiterschaft begründete Bedenken einflößen. Wenn man aber sagt, sie sollen trotzdem dem Verbandsbeitreten und dann als Verbandsmitglieder das Vorgehen in ihrem Sinne zu lenken suchen, so ist ein derartiger Rat doch nur dort einigermaßen am Platze, wo große Unterschiede in der ziffernmäßigen Stärke nicht schon von vornherein allen Erfolg für absehbare Zeiten ausschließen¹⁾.

¹⁾ Vgl. auch in der Folge die Erörterung des Arbeitswilligenproblems.

Im übrigen darf auch mit gutem Grunde bezweifelt werden, ob ein Verband durch solche Muß-Mitglieder an reeller Stärke gewinnt.

Die Arbeitgeber und ihre Verbände verhalten sich derartigen Bestrebungen gegenüber im allgemeinen ablehnend. Immerhin gibt es Verhältnisse, unter denen ein gewisser Organisationszwang sogar von seiten der Arbeitgeber Förderung findet. Es trägt eben auch sehr viel zur Befestigung und Ausbreitung eines Arbeitgeberverbandes bei, wenn zwischen ihm und der maßgebenden Arbeiterorganisation das Prinzip des Verbandsverkehrs vereinbart wird. Firmen, welche außerhalb des Verbandes stehen, darf dann von Mitgliedern der Arbeiterorganisation keine Arbeit angeboten werden. Umfaßt die Arbeiterorganisation aber die große Mehrheit der tüchtigen Arbeiter, so wird die Stellung der Outsiders unter den Arbeitgebern auf diese Weise außerordentlich erschwert. Die Arbeiter bieten in der Beschränkung, die sie sich auferlegen, den Arbeitgebern ein wertvolles Äquivalent für die Vorteile dar, die ihnen die Anerkennung des closed shop bringt. Mit der Annahme des Verbandsverkehrs wird das Recht des Arbeitgebers, Arbeiter nach Belieben einzustellen oder zu entlassen, nur eingeschränkt, nicht vollkommen beseitigt. Unter den Mitgliedern des Arbeiterverbandes bleibt dem Arbeitgeber ja vollkommen freie Auswahl gewahrt.

Nicht immer begnügen sich die Verbände freilich mit dieser Errungenschaft. Es kommt auch vor, daß man wenigstens in das Entlassungsrecht Eingriffe versucht, dem Arbeitgeber z. B. zumutet, bei auftretendem Arbeitsmangel lieber einen jungen, mobileren, als einen älteren, verheirateten, weniger leistungsfähigen Arbeiter zu entlassen. Können diese Ziele vom humanen Standpunkte aus betrachtet auch anerkennenswert sein, so sind sie mit den privatwirtschaftlichen Existenzbedingungen, unter denen die Unternehmungen nun einmal stehen, doch so wenig vereinbar, daß durch derartige Forderungen leicht mächtige Gegenaktionen der Arbeitgeber ausgelöst werden, um die „Tyrannei der Gewerkschaften“, wie es heißt, mit Erfolg zu brechen.

29. Stellungnahme gegen technische und betriebsorganisatorische Fortschritte.

Da technische Neuerungen die Wohlfahrt der Arbeiter oft in sehr nachdrücklicher Weise berühren, nehmen die Berufsvereine

auch zu diesen Vorgängen Stellung¹⁾. Bald handelt es sich darum, eine mit der Neuerung verknüpfte größere Intensität der Arbeitsleistung durch höheren Lohn oder kürzere Arbeitszeit auszugleichen, bald sucht man gelernten Handarbeitern, die durch die neuen Maschinen entbehrlich werden, ein Vorrecht in bezug auf die Bedienung dieser Maschinen, und zwar zu höheren Lohnsätzen, als sie die Art der Arbeit an sich begründen würde, zu gewährleisten. Es kann aber auch sein, daß wegen höherer Unfallgefahr bei einer neuen Produktionsmethode der bis dahin üblich gewesene Akkordlohn bekämpft wird. In manchen Fällen sind es nicht die Arbeiter, sondern gerade die Arbeitgeber, welche durch Einführung des Zeitlohnes die Vorteile einer neuen Maschine sich in höherem Grade zu sichern hoffen, als es bei Aufrechterhaltung der bestehenden Stücklohnsätze möglich sein würde. Dann machen die organisierten Arbeiter bei der Bedienung der neuen Maschinen so lange Schwierigkeiten, bis entweder durch starke Erhöhung des Zeitlohnes oder Bewilligung eines nur mäßig reduzierten Akkordlohnstarifes auch ihnen ein Vorteil aus dem mechanischen Fortschritte erwächst. In einzelnen Fällen haben Neuerungen die Arbeiter so stark benachteiligt, daß sie ihnen grundsätzlichen Widerstand entgegensetzten. So weigern sich englische Gewerkvereiner mit den allerdings den ganzen Körper durchschütternden Preßluft-Nietmaschinen zu arbeiten und verlangen an deren Stelle Preßwasser-Maschinen, welche alle Kräfte im Bügel auffangen und dadurch den menschlichen Organismus weniger angreifen. Das mildere Winterklima Englands, das ein Einfrieren der Preßwasserleitung nicht befürchten läßt, gestattet auch ohne erhebliche Benachteiligung der geschäftlichen Interessen diesen Wunsch zu erfüllen. Im Bergbau können Arbeiter auf die Verwendung von Stangenschrämmaschinen an Stelle von Rad-Schrämmaschinen hinwirken, da erstere infolge geringerer Staub- und Lärmentwicklung den Arbeiter weniger belästigen. Im allgemeinen sind die Arbeitervereine

¹⁾ Vgl. in erster Linie Webb, Theorie und Praxis. I. 2. Teil. 8. Kap. Neue Arbeitsprozesse und neue Maschinen; ferner K. Diehl, Die sozialpolitische Bedeutung des technischen Fortschrittes. J. f. N. St. III. F. Bd. 36. S. 167—224. Für die Mitwirkung der Arbeiterorganisationen an der Regelung der technischen Fragen im Interesse größerer Rationalisierung des Arbeitsprozesses tritt Winnig (Zur gewerblichen Demokratie, Glocke, 3. Jahrg. S. 699) mit großer Entschiedenheit auf.

eben von dem begreiflichen Streben durchdrungen, daß der technische Fortschritt nicht nur Unternehmern und Konsumenten, sondern auch den Arbeitern in möglichst großem Umfange zustatten kommen soll. Zum mindesten wollen sie keine Verschlechterung ihrer Lage auf diese Weise erleiden.

In diesen Bemühungen unterscheiden sich die Arbeiter nicht wesentlich von ihren Arbeitgebern. Auch diese pflegen nicht bedingungslos für den Fortschritt zu schwärmen, sondern nur so weit, als er ihren geschäftlichen Interessen entspricht. Ganz abgesehen von der Maschinenbekämpfung, die durch die Zunftmeister in alter Zeit betrieben wurde, auch innerhalb der modernen Industrie fehlt es nicht an Beispielen einer Opposition, die von Unternehmern gegen Neuerungen ausgegangen ist. So wurden die Vertreter der neuen Raumkunst von denjenigen Möbelfabrikanten heftig angegriffen, die historische Stilformen zu arbeiten pflegten. Maschinenfabriken haben die neue Idee der Gleichstrom-Dampfmaschine bekämpft, da ihre ganzen Einrichtungen auf die Wechselstrom-Dampfmaschinen zugeschnitten waren. Zuweilen werden auch die gewaltige Produktionssteigerung durch die neue Maschine und der Preisdruck, der von ihr ausgehen kann, so sehr gefürchtet, daß man Schritte unternimmt, um die Anwendung der neuen Produktionsmethoden zu verzögern. So hat der Europäische Verband der Flaschenfabriken die Owens-Patente für die ganze Erde mit Ausnahme der Vereinigten Staaten, Mexikos, Kanadas, Japans und Chinas erworben und dadurch die Möglichkeit geschaffen, die Glasflaschenmaschine nur allmählich zur Einführung kommen zu lassen, ein Vorgehen, durch das der Umschwung aber auch für die Glasbläser ungefährlicher geworden ist¹⁾.

Wenn der Widerstand gegen technische Neuerungen auf seiten der Industrie-Unternehmer seltener anzutreffen ist, so liegt der Grund nur darin, daß die technischen Fortschritte mit dem privatwirtschaftlichen Sonderinteresse des Unternehmers in der Regel besser übereinstimmen als mit dem des Arbeiters. Es fehlt aber keineswegs an Beispielen, in denen das Gegenteil zutrifft. Dann haben die Arbeiter durch die Macht ihres Verbandes die Anwendung neuer Maschinen zu erzwingen gesucht.

¹⁾ C. Ergang, Untersuchungen zum Maschinenproblem. 1911. S. 152—157.

Im allgemeinen ist das Mißtrauen gegen technische Veränderungen in den Kreisen der streng reformistisch gesinnten Arbeiterverbände, in denen oft noch ein gutes Stück des alten Zunftgeistes lebt, häufiger anzutreffen als bei Gewerkschaftern, die von den Ideen des marxistischen Sozialismus erfaßt worden sind. Da der Marxismus den Eintritt der sozialistischen Produktionsweise von der schrankenlosen Verwirklichung des technisch-ökonomischen Fortschritts abhängig macht, erscheint seinen Anhängern jede Opposition gegen die moderne Technik als reaktionär und antisozialistisch. Sie verwerfen sie deshalb und machen für die etwa eintretenden üblen sozialen Folgen ausschließlich die kapitalistische Wirtschaftsordnung verantwortlich. Ja der Hinweis, daß technische Errungenschaften innerhalb der bestehenden Produktionsweise die Arbeiter benachteiligen können, bildet sogar einen besonders eindrucksvollen Beweggrund, mit dem sie für den Sozialismus eintreten. So kommt es, daß den Arbeitervereinen in England häufiger die Bekämpfung des technischen Fortschritts, denen in Deutschland die Agitation für sozialistische Ziele zum Vorwurfe gemacht wird.

Es liegt im Wesen der bestehenden nationalen und internationalen Konkurrenzverhältnisse, daß der Widerstand gegen technische Neuerungen nur selten durchgeführt werden kann, ohne gerade die Arbeiter selbst schwer zu schädigen. Eine mit veralteten Methoden arbeitende Industrie verliert einen Markt um den andern, die Unternehmer können dann weder ausreichende Löhne bezahlen noch das vorhandene Arbeiterangebot in ihren Werken ausreichend beschäftigen. Intelligente Arbeiterführer¹⁾ sind sich dieser Zusammenhänge vollkommen bewußt und machen daher oft die größten Anstrengungen, um die Mitglieder ihrer Verbände vom Betreten so falscher Bahnen abzuhalten. Nur bei geringer internationaler Konkurrenz und starker nationaler Organisation ist es in einzelnen Fällen möglich gewesen, die Einführung einer technischen Neuerung im sozialen Interesse zu verzögern, ohne daß eine Erschütterung des betreffenden Gewerbes eingetreten

¹⁾ Auch in dem viel genannten Falle des Widerstandes, den der Gewerkverein der englischen Flaschenmacher gegen die Einführung der Flaschenwannen leistete, hat der Sekretär des Vereins, Greenwood, diese Politik nicht gebilligt. Vgl. Ehrenberg, Regenerativofen und Arbeiterbewegung in der deutschen und englischen Grün Glas-Industrie. Thünen-Archiv. II. 1. Heft. S. 107.

wäre. Das wichtigste Beispiel bilden die Vereinbarungen, die in mehreren Ländern zwischen den Arbeitgeber- und Arbeiterorganisationen in bezug auf die Verwendung der Setzmaschinen getroffen worden sind¹⁾.

Eine andere Beurteilung hat dort einzusetzen, wo der Widerstand der Arbeiter tatsächlich berechtigten Erwägungen gesundheitlicher Art entspringt. Es ist dann keineswegs ausgeschlossen, daß der Erfindungsgeist gerade erst durch diesen Widerstand zu Verbesserungen angeregt wird, welche die gesundheitlich schädlichen Wirkungen stark abschwächen oder ganz beseitigen.

Die Probleme, welche durch die Einführung des Taylor-Systems der gewerkschaftlichen Betätigung erwachsen, sind in wichtigen Punkten den eben erörterten durchaus zu vergleichen²⁾. Auch hier handelt es sich um Fortschritte, welche den Arbeitern dadurch gefährlich werden können, daß sie Arbeiter überflüssig machen, die kollektive Festsetzung der Arbeitsbedingungen ausschalten und selbst nicht unbedenkliche Erhöhungen der Ansprüche an die Leistungen stellen oder wenigstens die Spezialisierung wesentlich verstärken. Auf Seite der Arbeiterorganisationen besteht das Bestreben, einerseits diese Gefahren möglichst zu mildern, andererseits aber auch aus den Steigerungen der Produktivität für sich selbst möglichst reiche Früchte zu ziehen³⁾.

¹⁾ Beyer, Die volkswirtschaftliche und sozialpolitische Bedeutung der Einführung der Setzmaschine. 1910.

²⁾ Vgl. die alle Interessen sorgsam abwägenden Darlegungen von G. Schlesinger, Technik und Wirtschaft. IV. S. 536 ff. und Altenrath, Wissenschaftliches Betriebssystem, Fabrikwohlfahrtspflege und Berufsberatung. Concordia XXI. 139 ff.

³⁾ Corr. 23. Jahrg. S. 433—35, 449—50, 465—66, 417—20. Nach diesen Ausführungen wird ein grundsätzlicher Widerstand von seiten der deutschen Gewerkschaften nicht zu erwarten sein. „Es nützt nichts, sich rundweg ablehnend zu verhalten oder vielleicht gar passiven Widerstand zu leisten — eine solche neuerungsfeindliche Taktik hat sich noch immer schwer gerächt —, sondern es ist die Aufgabe der Gewerkschaften, praktische Arbeiterpolitik zu treiben. Der Grundsatz muß hochgehalten werden: Alles wird unterstützt, was die Leistungsfähigkeit der menschlichen Arbeit zu steigern imstande ist, alles wird bekämpft, was den Arbeiter in seinem körperlichen und geistigen Wohlbefinden schädigt.“ S. 446; Der Redakteur des Korrespondenzblattes der Generalkommission der

30. Das Unterstützungswesen.

Konnten die bisher erörterten Betätigungen entweder als Zwecke oder als Mittel gekennzeichnet werden, so treten in dem Unterstützungswesen Einrichtungen auf, die gleichzeitig sowohl als Zwecke wie als Mittel anzusehen sind. Auch bei streng reformistischen Gewerkschaften wird das Unterstützungswesen nicht nur aus humanitären Erwägungen ausgebaut. Es soll auch den Zusammenhalt unter den Mitgliedern, den Stand des Arbeitsmarktes, die Disziplin und damit den Kampf um bessere Arbeitsbedingungen oder die Aufrechterhaltung der bestehenden wesentlich erleichtern. Das gilt, abgesehen von der eigentlichen Streikunterstützung, vor allem für die Arbeitslosenversicherung. Hier versucht gewissermaßen die Gewerkschaft die Arbeit, die sonst auf dem Markte erscheinen und durch ihr vorbehaltloses Angebot die bestehenden Arbeitsbedingungen gefährden würde, aufzukaufen und so lange unter Verschluß zu halten, bis eine befriedigende Gestaltung der Nachfrage eintritt. Denselben Zweck verfolgt die Gewährung von Reisegeldern und Umzugsunterstützungen. Und selbst bei der Einführung der Sterbegelder und der Beihilfe in Krankheits- und sonstigen Notfällen liegt doch immer zugleich auch die Absicht zugrunde, auf diesem Wege die Anziehungskraft des Verbandes zu erhöhen und die bereits gewonnenen Mitglieder auch in friedlichen Zeiten festzuhalten.

Gewiß kann es vorkommen, daß diese Fürsorge schließlich mehr als absoluter Zweck wie als bloßes Mittel aufgefaßt wird, ja daß man geradezu allen Kämpfen behutsam auszuweichen sucht, nur um die für Versicherungszwecke angesammelten Fonds nicht zu gefähr-

Gewerkschaften Deutschlands, P. Umbreit, (Das Taylorsystem und die Gewerkschaften, Europ. Staats- und Wirtschaftszeitung. III. S. 626 ff.) führt zwar viele Bedenken gegen das System ins Treffen (Einseitigkeit der Ausbildung und damit Verkümmern der Selbständigkeit, leichtere Vertretbarkeit), lehnt es aber unter der Voraussetzung, daß durch die Gewerkschaften und ihre Organe in den Betrieben (jetzt durch die Betriebsräte) eine ausreichende Kontrolle stattfindet, nicht rundweg ab. Vgl. auch im Reichsarbeitsblatt 1919, S. 241 die Vorschläge zur Verbilligung der Herstellungskosten in der Industrie, die vom Ausschuß feinwirtschaftlicher Fertigung gemacht worden sind, und F. Söllheim, Taylor-System für Deutschland. Grenzen einer Einführung in deutsche Betriebe. 1922.

den. Junge und unerfahrene Verbände haben dann wohl geglaubt, man könne die Kampfesinteressen nur dadurch wahren, daß einzig und allein im Streikfalle Unterstützungen gewährt würden. Derartige Verbände sind aber in der Regel wieder zusammengebrochen, sobald die Lohnbewegungen zum Abschlusse gelangt waren. Inwieweit das Unterstützungswesen die Fluktuation, den Wechsel im Mitgliederbestande, vermindert, läßt sich ziffernmäßig allerdings nicht einwandfrei feststellen, da auf diese Verhältnisse noch manche andere Umstände (Konjunktur, Art der Beitragserhebung, Veränderungen in der Höhe der Mitgliederbeiträge) Einfluß nehmen. Auch die richtige Berechnung der Fluktuationsziffer bereitet Schwierigkeiten¹⁾.

Den Einwürfen, welche vom versicherungstechnischen Standpunkte aus gegen die Übernahme von Versicherungsverpflichtungen erhoben werden, suchen die Gewerkschaften dadurch zu begegnen, daß sie keine klagbaren Ansprüche auf Unterstützung gewähren, sich aber das Recht zur Ausschreibung außerordentlicher Umlagen sichern. So ist bis jetzt die Zahlungsfähigkeit in der Regel tatsächlich behauptet worden. Es gibt in England Fälle, in denen die Mitglieder außer den regelmäßigen Wochenbeiträgen oft monatelang eine Extrasteuer bis zu 5 sh entrichtet haben. Manche Vereine haben versucht, durch eine Kassentrennung die Schwierigkeiten zu beseitigen. Durch bloße rechnungsmäßige Kassentrennung kann wenigstens dann

¹⁾ Troeltsch-Hirschfeld (Die deutschen sozialdemokratischen Gewerkschaften. 1905. S. 11 u. 12) stellen den Mitgliederbestand am Jahresanfang fest, ermitteln die Zugänge und berechnen den Sollbestand für Jahresschluß. Indem von diesem der Istbestand in Abzug gebracht wird, ergibt sich der Verlust, der dann auf den durchschnittlichen Mitgliederbestand bezogen wird. In derselben Weise geht auch Brüggerhoff (Das Unterstützungswesen bei den deutschen „freien“ Gewerkschaften. 1908. S. 144) vor. Hommer (Die Entwicklung und Tätigkeit des Deutschen Metallarbeiterverbandes. 1912. S. 150) verlangt, daß man zur Ergänzung noch den Wiederabgang von Mitgliedern zum Zugang eines Jahres in Beziehung setzt, wie es z. B. der Metallarbeiterverband tut. Vgl. Der Deutsche Metallarbeiterverband im Jahre 1911. Stuttgart 1912. S. 21. Auf Grund der erstgenannten Methode berechnet Brüggerhoff die Fluktuationsziffern des Metallarbeiterverbandes 1903 auf 48,4 %, 1904 auf 41,0 %, 1905 auf 38,7 % und 1906 auf 37,7 %. Nach der zweiten Berechnung betragen sie aber 69,97 %, 65,4 %, 59 % und 59,79 %.

eine Garantie gegen eine Beeinträchtigung des einen Zweckes durch den anderen noch nicht erzielt werden, solange es möglich ist, daß die eine Kasse bei der anderen Darlehen aufnimmt.

Wenn für den Berufsverein die Notwendigkeit betont wurde, Versicherungszwecken zu dienen, um seinen Mitgliedern ein dauerndes Interesse einzuflößen, so ist damit doch nicht gesagt, daß er auch alle Zweige der Arbeiterversicherung ausbilden müßte. Die Kranken-, Unfall- und Invaliditätsversicherung kann schließlich auch von anderen Anstalten übernommen werden, ohne daß die Wirksamkeit des Vereines wesentliche Einbußen erfahren würde. Dagegen bildet die Versicherung gegen Arbeitslosigkeit¹⁾ sogar das eigentliche Rückgrat der Gewerkvereine und darf ihnen deshalb, wenn die Gewerkvereine überhaupt Bedeutung gewinnen sollen, nicht ganz entzogen werden. Wie keine andere Organisation ist eben die Berufsvereinigung imstande, die dornenreichen Probleme der Arbeitsvermittlung und der Sicherung gegen Arbeitslosigkeit einer befriedigenden Lösung zuzuführen. Der gut entwickelte Gewerkverein hat überall, wo sein Gewerbe in erheblicherem Umfange betrieben wird, eine Zweigniederlassung. Die Zentralstelle des Vereines erhält fortlaufende Berichte über den Stand des Arbeitsmarktes, verfügt also über die denkbar beste Sachkenntnis. Da die Lasten, welche dem Vereine aus der Unterstützung der Arbeitslosen erwachsen, ganz beträchtliche sind, so besteht auf seiten des Vereines ein lebhaftes Interesse, diese Sachkenntnis in dem Sinne auszunutzen, daß arbeitslose Mitglieder möglichst bald wieder eine Beschäftigung erhalten. Der Verein ist auch besser als andere imstande, eine billige Entscheidung darüber zu fällen, ob der Arbeitslose durch eigene Schuld seine Stellung verloren hat oder nicht,

¹⁾ Vgl. Board of Trade. Labor Department. Report on agencies and methodes for dealing with the unemployed. London 1893. S. 17 ff.; G. Schanz, Zur Frage der Arbeitslosen-Versicherung. Bamberg 1895; Die bestehenden Einrichtungen zur Versicherung gegen die Folgen der Arbeitslosigkeit im Ausland und im Deutschen Reich. Bearbeitet im Kaiserl. Statist. Amt, Abteilung für Arbeiterstatistik. Berlin 1906; Teil I; Die Arbeitslosenunterstützung in Reich, Staat und Gemeinde. Denkschrift der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands für die gesetzgebenden Körperschaften des Reichs und der Bundesstaaten und für Gemeindevertretungen. Berlin 1911.

und unter welchen Bedingungen er verpflichtet ist, Arbeit wieder anzunehmen. Gegen Betrügereien besitzt der Verband die empfindliche Strafe des Ausschlusses.

Der Ausschluß ist übrigens auch auf anderen Gebieten der Verbandstätigkeit, insbesondere bei der Leitung der Kämpfe, als Disziplinarmittel gar nicht zu entbehren. Begreiflicherweise wird der Ausschluß aber in der Regel nur dann als empfindliche Strafe empfunden werden können, wenn er den Verlust wertvoller Unterstützungsansprüche bedeutet.

31. Grenzen der Gewerkschaftsbewegung¹⁾.

Von Grenzen der gewerkschaftlichen Erfolge wird in verschiedenem Sinne gesprochen. Man kann einmal die Frage untersuchen, welche Schranken auch einer vorzüglich entwickelten und geleiteten, die große Mehrheit der Berufsgenossen einschließenden Gewerkschaft schon durch das Wesen unserer erwerbswirtschaftlichen Organisation, durch die besondere Machtstellung einzelner Riesenunternehmungen oder die Widerstandskraft ebenso gut ausgebildeter Arbeitgeberverbände gezogen werden. Man kann aber auch, und das geschieht in der Folge, nur an die Hindernisse denken, die der äußeren Ausbreitung der Gewerkschaften entgegenstehen. Sie sind zweifelsohne dem Wechsel der Zeiten unterworfen und von Land zu Land verschieden. Auf diese Besonderheiten soll hier aber keine Rücksicht genommen, sondern nur dasjenige unterstrichen werden, was einen allgemeinen Charakter aufweist.

Nach den Tabellen, die vom internationalen Sekretär der gewerkschaftlichen Landeszentralen veröffentlicht wurden, waren im Jahre 1910 in Dänemark 50, in Deutschland 32 und in England rund 20 % der Arbeiter in Industrie, Handel und Verkehr organisiert. Darf man annehmen, daß die Einbeziehung der großen Mehrheit der Lohnarbeiter nur eine Frage der Zeit ist? Oder muß man damit rechnen, daß aus Leistungsfähigkeit, Alter, Geschlecht, Beruf, Betriebsgröße, Nebenerwerb, Wohnort, Stammeseigenart und Nationalität Hemmungen abzuleiten sind, deren Macht für abseh-

¹⁾ Vgl. M. Prager, Grenzen der Gewerkschaftsbewegung. A. f. s. G. XX. S. 229—300; Troeltsch-Hirschfeld a. a. O. S. 56 bis 92; v. Zwiedineck, Sozialpolitik, 207 ff.; A. Braun, Die Gewerkschaften. S. 173—207.

bare Zeiten hinaus in Wirksamkeit bleiben wird? Unter dem Einflusse der Revolution hat zwar eine ungeheure Zunahme der Gewerkschaftsmitglieder stattgefunden (1920 waren es 8—9 Millionen), aber es bleibt abzuwarten, ob es sich dabei für die Gewerkschaften um einen bleibenden Erwerb handelt. Immerhin haben sich durch die veränderte Stellungnahme der Arbeitgeberverbände die Verhältnisse für die Gewerkschaften wesentlich verbessert.

Arbeiter, die durch besondere berufliche Tüchtigkeit oder andere, vom Betriebsstandpunkte aus gesehen, wertvolle Eigenschaften ausgezeichnet sind, besitzen in der Regel kein direktes persönliches Interesse an der gewerkschaftlichen Betätigung. Sie können, gestützt auf die relative Seltenheit ihrer Qualitäten, aus eigener Kraft Arbeitsbedingungen erreichen, die weit über dem Niveau der gewerkschaftlichen Tarife stehen. Auch auf die Unterstützungskassen legen sie keinen großen Wert, da sie mit Perioden längerer Arbeitslosigkeit nicht rechnen zu müssen glauben. Andererseits könnte ihnen aber gerade die Beteiligung an den gewerkschaftlichen Bestrebungen die Aussichten ihrer beruflichen Laufbahn, das Aufsteigen in die Gruppe der niederen Angestellten, verschlechtern. Die Aufsichtspersonen haben ja gegenüber der Arbeiterschaft den Standpunkt der Betriebsleiter zu vertreten. Es werden aber Arbeiter leicht Argwohn und Mißtrauen erregen, die sich im gewerkschaftlichen Leben vor allem um die Wahrnehmung der besonderen Arbeiterinteressen bemüht haben.

Ebensowenig bietet die unterdurchschnittliche Arbeiterschaft ein erhebliches Rekrutierungsgebiet für die Ausbreitung der Gewerkschaften dar. Ja sie wird von den höher ausgebildeten Vereinen vielleicht nicht einmal aufgesucht. Besteht Arbeitslosenversicherung und kollektive Feststellung der Arbeitsbedingungen, so kann man Leute nicht brauchen, die ihres ungenügenden Könnens wegen oft keine Arbeit haben und die Unterstützungskassen stark belasten.

Andere, aber nicht geringere Schwierigkeiten, treten auf seiten der ungelerten Arbeiter auf. Da sie keinen eigentlichen Beruf ausüben, kommen sie von vornherein für Verbände mit kräftig entwickeltem Berufsbewußtsein gar nicht in Frage. Die Entwicklung besonderer Hilfsarbeiter- oder Tagelöhnerverbände begegnet großen Schwierigkeiten. Die bescheidenen eigenen Mittel erlauben nur niedrige Beiträge, während die Zahl der Ersatzarbeiter, die im Streik-

falle zu unterstützen wären, oft so groß ist, daß auch die leistungsfähigsten Kassen ihr vorbehaltloses Angebot auf die Dauer kaum zu verhindern imstande sein würden.

Weniger sicher ist der Einfluß zu bestimmen, den höheres Lebensalter ausübt. Da die Stellung vieler Arbeiter zwischen 40 und 50 Jahren schon durch eine gewisse Abnahme der Leistungsfähigkeit bedroht wird, entsteht gerade bei älteren Arbeitern ein sehr starkes Interesse an dem Unterstützungswesen der Gewerkschaft. Wo aber die Arbeitgeber gewerkschaftliche Betätigung grundsätzlich bekämpfen, kann es ratsamer erscheinen, gerade durch vollen Verzicht auf selbständige Interessen-Vertretung, z. B. durch die Teilnahme an wirtschaftsfriedlichen Werkvereinen, die schwankend gewordene Stellung zu befestigen.

Überall zeigt das weibliche Geschlecht einen geringeren Grad der Organisierbarkeit. Höhere berufliche Ausbildung und tieferes Interesse an der erwerbswirtschaftlichen Betätigung werden vermißt. Letztere soll wohl gar nur die Zeit bis zur Verheiratung ausfüllen. Es kommen somit alle Schwierigkeiten zur Geltung, die bei ungelerten Arbeitskräften überhaupt auftreten. Dazu tritt die Befürchtung, bei höheren Ansprüchen die Arbeit an männliche Arbeiter zu verlieren. Auch treten wenigstens zurzeit noch allerhand Imponderabilien, Sitten und Überlieferungen in Wirksamkeit, welche Mädchen und Frauen mit großer Scheu vor dem öffentlichen Vereinsleben und seinen Anforderungen erfüllen. Bei verheirateten Frauen werden durch das Übermaß hauswirtschaftlicher Arbeit oft alle physischen, psychischen und ökonomischen Kräfte so stark in Anspruch genommen, daß weder Zeit noch Energie für das Vereinsleben übrig bleibt.

Zieht man die Berufsangehörigkeit in Betracht, so tritt überall dort eine große Lauheit in den gewerkschaftlichen Bemühungen auf, wo die Vorherrschaft der Klein- und Mittelbetriebe manchem Lohnarbeiter noch verlockende Aussichten auf Übergang zur Selbständigkeit eröffnet. Besteht überdies noch Kost- und Logiszwang, so wird auch die größere Intimität, die sich oft im häuslichen Verkehre mit dem Arbeitgeber ausbildet, der Sache der Gewerkschaften leicht gefährlich.

In Saison- und Kampagnegewerben besteht meist die Notwendigkeit, noch einen Nebenberuf auszuüben. Dadurch entsteht

eine Zersplitterung der Berufsinteressen, die volle Hingabe an eine Gewerkschaft ausschließt. Betreibt der Lohnarbeiter aber gar den Nebenberuf in selbständiger Stellung, wie z. B. viele auf dem Lande wohnende Industriearbeiter die Landwirtschaft, so fühlt er sich zuweilen mehr als Kleinbauer und steht den gewerkschaftlichen Klassenbewegungen um so teilnahmsloser gegenüber, als schon der ländliche Wohnsitz die regere Betätigung an der gewerkschaftlichen Arbeit sehr erschwert. Am besten sind bis jetzt die Gewerkschaften noch immer in eigentlichen Industriebezirken, in Industrie- und Großstädten gediehen.

Aber auch in diesen Gebieten trat zuweilen eine auffallende Schwäche der gewerkschaftlichen Erfolge an den Tag. Handelte es sich eben um Betriebe, in denen, wie z. B. in den Bergwerken oder den großen gemischten Werken der Stahl- und Eisenindustrie, Betriebsunterbrechungen vom technischen und ökonomischen Standpunkte aus besonders zu fürchten waren, so suchten die Unternehmer ihre Arbeiter durch Wohlfahrtseinrichtungen bestimmter Art (Arbeiterwohnungen, Pensionskassen) so fest an den Betrieb zu binden, daß alle Versuche gewerkschaftlicher Agitation lange Zeit fruchtlos abprallten.

Kam es bisher mehr auf Hemmungen an, die der Ausbreitung der gewerkschaftlichen Organisation überhaupt entgegenwirken, so treten in den konfessionellen, politischen und nationalen Besonderheiten Mächte auf, die ein ausreichendes Zusammenwirken im Kampfe um bessere Arbeitsbedingungen oft erschweren und deshalb eine wesentliche Abschwächung der ganzen Stoßkraft bedeuten. Ein großer Teil der Kräfte wird im Kampfe der verschiedenen Organisationen gegeneinander verzehrt, ja die Arbeitgeber können geradezu den einen Arbeiterverband als Hilfstruppe gegen den anderen verwerten.

Schließlich scheinen selbst die Stammesverschiedenheiten für die Organisierbarkeit nicht ohne Belang zu sein. So wird oft der leichtlebige Sinn der rheinischen Bevölkerung für die relativ geringen Fortschritte verantwortlich gemacht, welche die Gewerkschaften in diesem hoch entwickelten Industriegebiete erzielen. Vermutlich kann auch die geringere Kraft gewerkschaftlicher Betätigung in Frankreich im Vergleiche mit England, Amerika und Deutschland nicht restlos mit der größeren Bedeutung der Klein- und Mittel-

betriebe erklärt werden, sondern entspringt auch der schwächeren Veranlagung, die der französische Nationalcharakter für korporative Selbstverwaltung zu besitzen scheint.

So wichtig es für die zutreffende Würdigung des Gewerkschaftsgedankens sein mag, sich die geschilderten Hindernisse und Hemmungen zu vergegenwärtigen, so muß, um falsche Folgerungen zu vermeiden, doch betont werden, daß der Einfluß der gewerkschaftlich organisierten Arbeiterschaft tatsächlich weit über die Kreise der unmittelbar erfaßten Berufsgenossen hinausragt. Erfahrungsgemäß werden im Falle ernster Kämpfe die Nichtorganisierten einfach mitgerissen und geben dadurch den Forderungen der Organisierten ein stärkeres Gewicht. Überhaupt werden die Gewerkschaften immer mehr als die maßgebenden Vorkämpfer der Arbeiterklasse angesehen und ihre Programme bestimmen in bemerkenswertem Grade die Anschauungen über das, was in einem Gewerbe unter anständigen Arbeitsbedingungen verstanden wird.

Ist ferner in einem Gewerbe einmal unter dem Einflusse eines starken Arbeiterverbandes eine wesentliche Verbesserung erzielt worden, so übt dieses Gewerbe auf die Arbeiter eine so starke Anziehungskraft aus, daß auch andere Gewerbe sich ähnlichen Zugeständnissen geneigt zeigen müssen, wenn sie nicht die Qualität ihres Arbeiterersatzes empfindlich gefährden wollen.

Im Hinblick auf diese Zusammenhänge, welche die Konkurrenz der Arbeitgeber um die tüchtigsten Arbeiter und die Konkurrenz der Arbeiter um die Betriebe mit den besten Arbeitsbedingungen erzeugt, ist es auch unzutreffend, mit den günstigen Verhältnissen, deren sich noch hier und da unorganisierte Arbeitergruppen erfreuen, die Bedeutungslosigkeit gewerkschaftlicher Bemühungen beweisen zu wollen.

Die so oft umstrittenen Bestrebungen zur Verwirklichung eines Organisationszwanges, mag es sich um kartellierte Unternehmer oder koalierte Arbeitgeber und Arbeiter handeln, finden ihre tiefere Begründung in der Tatsache, daß die Wirksamkeit der Organisation auch den Außenstehenden oft große Vorteile bringt. Es sollte nicht übersehen werden, daß die deutsche Innungsgesetzgebung schon vor langer Zeit diesem Tatbestande Rechnung getragen hatte. Erlaubte sie doch vor Einführung der fakultativen Zwangsinnung, selbst Nicht-Innungsmitglieder unter Umständen zu Beitragsleistungen heranzuziehen.

Fünftes Kapitel.

Die Kämpfe der reformistischen Arbeiterberufsvereine¹⁾.

32. Vorbereitung und Erklärung des Streiks.

Wie sonst im Leben beruht auch die Macht eines Arbeiterberufsvereins vor allem auf den Nachteilen, welche er erforderlichenfalls den gegenüberstehenden Arbeitgebern zufügen kann. Das Urteil über die Berechtigung oder Nichtberechtigung einzelner Forderungen wird bis zu einem bestimmten Grade von der Frage abhängen, ob der Verein imstande ist, die Berücksichtigung seiner Wünsche aus eigener Kraft zu erzwingen. Derartige Erwägungen stehen tatsächlich immer im Hintergrunde, wenn dieser Sachverhalt auch anstandshalber nicht überall offen anerkannt wird.

Zu den Mitteln, welche bald den Gegnern eine entsprechende Vorstellung von der Macht, deren man sich erfreut, beibringen, bald überhaupt schon für die Führung eines Streikes möglichst günstige Voraussetzungen schaffen sollen, gehört die Sperre²⁾. Die Gebiete, in denen nicht unbedingte Sicherheit einer friedlichen Erledigung gestellter Forderungen besteht, werden im Wege der sogenannten Platzsperrern dem Zuzuge von Arbeitskräften verschlossen. In den Fachblättern wird vor Zuzug gewarnt. Andererseits strebt man aber auch danach, den mobileren Teil der Arbeiterschaft des Platzes zum Wegzuge zu bestimmen. Der Platz wird also von Arbeitskräften nach Möglichkeit entblößt. Es besteht noch kein Streik, aber die Arbeitgeber wissen, daß sie im Falle der Entlassung nur schwer oder überhaupt keinen Ersatz bekommen können. Sie fühlen sich in hohem Grade beengt und erklären nicht selten, dieser Zustand sei für sie schlimmer als der eigentliche Streik.

¹⁾ Bernstein, Der Streik. Frankfurt a. M. o. J.; Stein, Über Streiks und Aussperrungen. Dresden 1907; Tischendörfer, Lohnkämpfe und Aussperrungen, Patria, Berlin 1907. S. 169—193; Adolf Weber, Der Kampf zwischen Kapital und Arbeit. 2. Aufl. 1920. S. 256—285; G. Schwittau, Die Formen des wirtschaftlichen Kampfes. Berlin 1912; A. Braun, Die Gewerkschaften. S. 237—301.

²⁾ Vgl. über die rechtliche Seite der Vorgänge Maschke, Boykott, Sperre und Aussperrung. 1911.

Wie gegen ganze Plätze, so kann die Waffe der Sperre auch gegen einzelne Unternehmungen zur Anwendung kommen.

Für die rechtliche Betrachtung fällt die Sperre unter den Begriff der Verrufserklärung. Nach § 153 der Gewerbeordnung machte sich derjenige strafbar, der andere durch Verrufserklärungen bestimmt oder zu bestimmen versucht, an einer Koalition teilzunehmen, oder der andere in der gleichen Weise verhindert, von einer Koalition zurückzutreten. Also nicht die Verrufserklärung an sich, sondern nur die Verrufserklärung als Pressionsmittel zugunsten einer Koalition ist strafbar. Dabei ist noch zu beachten, daß in der Regel angenommen wird, die Pressuren müsse sich auf Angehörige derselben Klasse beziehen. Soweit die Verrufserklärung keinen widerrechtlichen Charakter besitzt, kann sie auch nicht zum Ausgangspunkt für Zivilklagen gemacht werden. Immerhin gibt es Fälle, in denen die Verrufserklärung als ein Vorstoß gegen die guten Sitten erklärt wurde.

Führen die Sperrmaßnahmen nicht zu dem gewünschten Ergebnisse, so wird die Erklärung des Streikes in Aussicht genommen. Dabei handelt es sich um so folgenschwere Entschlüsse, daß heute alle gut entwickelten Verbände ein überaus vorsichtiges Vorgehen zu sichern suchen¹⁾.

Die Arbeitseinstellung bedarf zunächst der Genehmigung des Zentralvorstandes. Unter Umständen besitzen allerdings größere Ortsverwaltungen, etwa solche mit mehr als 3000 Mitgliedern, das Recht selbständigen Vorgehens. Aber auch in diesen Fällen soll bei größeren Aktionen eine Verständigung mit dem Vorstände durch Vermittlung der Bezirksleitungen herbeigeführt werden. Insbesondere ist schon längere Zeit vorher Meldung zu machen, damit die maßgebenden Instanzen sich hinreichend unterrichten können. Die Entscheidungen des Vorstandes sind unter allen Umständen bindend. Wird gegen seinen Beschluß die Arbeit niedergelegt, so verzichten die Mitglieder damit auf jede Unterstützung. Billigt der Vorstand den Streik, so werden in der Regel auch noch Verhaltensmaßregeln mitgeteilt. Und selbst wenn die Genehmigung des Streiks von seiten des Vorstandes vorliegt, so ist vor der Niederlegung der Arbeit immer noch eine geheime Abstimmung der beteiligten Verbandsmitglieder

¹⁾ Über die Entwicklung der Streikreglements der deutschen Gewerkschaften. A. Braun, a. a. O. S. 109—118.

darüber zu veranstalten, ob sie wirklich in den Streit eintreten wollen. Auch über den weiteren Verlauf der Angelegenheit muß ständig an den Vorstand berichtet werden. Erfolgen keine ausreichenden Berichte, so kann der Vorstand die Fortsetzung der Unterstützung verweigern. Treten neue entscheidende Tatsachen auf, z. B. neue Zugeständnisse der Arbeitgeber oder Beschaffung von Ersatzarbeitern, so ist abermals über die Fortsetzung des Ausstandes abzustimmen. Nur wenn eine qualifizierte Mehrheit sich zugunsten der Fortsetzung erklärt, darf der Vorstand diese gestatten. Vertrauensmänner des Vorstandes sind verpflichtet, sich ins Streikgebiet zu begeben, um genaue Informationen an Ort und Stelle zu gewinnen und Verhandlungen anzubahnen. Bei großen Bewegungen hat ein Bevollmächtigter des Zentralvorstandes in derselben Weise einzugreifen.

Eine andere Frage ist freilich die, ob die umständlichen Streikvorschriften der Statuten in der Praxis auch immer streng befolgt werden. Jedenfalls ist die Zahl der erfolglos verlaufenden Streiks noch immer so groß, daß eine noch sorgsamere, vorsichtigere Haltung, als sie schon besteht, angestrebt werden muß.

Mit dem Streikbeschlusse wird auch zu der Frage Stellung genommen, ob unter Einhaltung etwa bestehender Kündigungsfristen oder mit Kontraktbruch gestreikt werden soll. Nach dem Statute der Metallarbeiter ist vor der Abstimmung seitens der Verbandsfunktionäre auf die gesetzlichen Bestimmungen über den Kontraktbruch aufmerksam zu machen. Tatsächlich erfreut sich die mit Kontraktbruch in der Regel verknüpfte Überrumpelungstaktik noch einer großen Beliebtheit. Man sucht zunächst die Unternehmer möglichst im Unklaren über die eigentlichen Absichten zu lassen, stellt dann plötzlich ein Ultimatum mit ganz kurzer Beantwortungsfrist und tritt, unbekümmert um Kündigungsvorschriften, in den Streik.

An sich ist es immer zu beklagen, wenn sich die Organisationen zu einem Vertragsbruche hinreißen lassen. Ihre Position gegenüber den Behörden, gegenüber den Arbeitgebern und der öffentlichen Meinung wird zweifelsohne beeinträchtigt. Das Rechtsbewußtsein wird verletzt, die Erbitterung gesteigert, Verhandlungen werden erschwert. Gerade die Zeit, welche zwischen Streikerklärung und Eintritt in den Streik nach Ablauf der Kündigungsfrist liegt, dient oft noch zu Verhandlungen, welche schließlich den Streik entbehrlich machen.

33. Streikleitung und -Unterstützung.

Es kann Fälle geben, in denen darüber gestritten wird, ob überhaupt ein Streik besteht. Es kündigt z. B. zwar die gesamte Arbeiterschaft eines Betriebes und gibt nach Ablauf der Kündigungsfrist die Stellung auch tatsächlich auf. Dem Unternehmer gelingt es jedoch, die frei gewordenen Plätze sofort wieder zu besetzen. Ebenso finden die ausgetretenen Arbeiter rasch anderwärts Verwendung und legen ihrerseits auch gar keinen Wert darauf, in ihre früheren Stellungen zurückzukehren. Über das betreffende Unternehmen wird von seiten der Organisation zwar die Sperre verhängt bleiben, das ist aber auch die einzige Tatsache, welche daran erinnert, daß sich ein Arbeitskonflikt abgespielt hat.

Man wird mit voller Sicherheit nur dort von einem Streike sprechen dürfen, wo der Austritt der Arbeiter eine vollkommene Einstellung oder wenigstens eine Störung des normalen Betriebes hervorruft und die Arbeiter selbst auch gar nicht endgültig aus ihrer Stellung ausscheiden wollen; wo die Einstellung der Arbeit also lediglich als ein Pressionsmittel zugunsten bestimmter Forderungen (Angriffstreiks) oder zur Abwehr irgendwelcher von Arbeitgeberseite gemachten Zumutungen (Abwehrstreiks) zur Anwendung kommt.

Soweit die Arbeitgeber bei ihrer Beschlußfassung wirtschaftlichen Gesichtspunkten die Entscheidung einräumen, werden sie um so eher den Wünschen der Arbeiter entgegenkommen, je mehr der Streik im Vergleiche zur Erfüllung der gestellten Forderungen als das größere Übel erscheint. Insofern gewinnt schon die erste Formulierung der Forderungen der Arbeiter eine große Bedeutung für den Ausgang des Kampfes.

Die Größe des Schadens, der aus der Betriebsstörung oder Unterbrechung erwächst, richtet sich vor allem nach der geschäftlichen Konjunktur. Besteht die Gefahr, daß die Konkurrenz während des Streikes sich allein der günstigen Absatzverhältnisse bemächtigt, ja vielleicht dauernd eine festere Position erringt, handelt es sich also um einen fortgesetzten, gar nicht wieder ausgleichbaren Schaden, so wird die Geneigtheit nachzugeben sehr groß sein. Und selbst wenn die Rücksicht auf die Konkurrenz nicht in Frage kommt, so kann doch schon allein die im Streitfalle ungenügende Ausnutzung der Saison (Weihnachts-, Frühjahrs-, Herbstsaison) einen empfindlichen Schaden

hervorrufen. In manchen Gewerben besteht überhaupt gar keine Möglichkeit, den durch Streik herbeigeführten Ausfall wieder einzubringen. Ein dem städtischen Personenverkehr dienendes Unternehmen wird, wenn es einige Zeit durch einen Streik lahm gelegt worden ist, sogar nach Wiederaufnahme der Arbeit gar nicht einmal sofort die alte Frequenz erzielen, da sich unterdessen manche Kunden an eine andere Beförderung Gelegenheit gewöhnt haben. Überhaupt besteht wohl bei allen Unternehmungen, welche den laufenden täglichen Bedürfnissen dienen, nur eine sehr geringe Wahrscheinlichkeit, die Ausfälle wieder einzubringen.

Im Baugewerbe werden zwar die Häuser, deren Bau durch einen Streik unterbrochen wird, unter allen Umständen schließlich fertig gebaut, aber die Verzögerung kann doch großen Schaden bringen. Die Neubauten werden, wenn der Streik im Hochsommer ausbricht, vielleicht erst zum nächsten Frühjahr bezugsfähig, während sie andernfalls schon ein halbes Jahr früher hätten bezogen und verwertet werden können. Wo das Baugewerbe im Auftrage privater Bauherren arbeitet, welche die Häuser im wesentlichen für den eigenen Bedarf herstellen lassen, besteht die Möglichkeit, den Verlust auf die Bauherren abzuwälzen. Wo aber Baugewerbe und Bauspekulation eng verbunden sind, wo der Kredit aufs äußerste angespannt wird und ein dringendes Interesse besteht, bald billigere Hypothekengelder auf die Häuser aufnehmen zu können, dort werden sich Streikverluste sehr unangenehm fühlbar machen.

In anderen Gewerben (Lederindustrie) wieder kann die Betriebsunterbrechung mancherlei kostbare Roh- und Hilfsstoffe dem Verderben aussetzen. In den kombinierten Werken der Großeisenindustrie würde die Arbeitseinstellung im Hochofenbetriebe den Stahl- und Walzwerken nicht nur den erforderlichen Rohstoff, sondern durch den Wegfall der Gichtgase vielfach die Triebkraft vorenthalten. Im Gegensatz dazu fehlt es auch nicht an Fällen, in denen der Streik den Arbeitgebern nicht nur kein Übel zufügt, sondern ihnen sogar Nutzen bringt. Es kann so z. B. eine erwünschte, auf andere Weise aber nicht erreichbare Entlastung des Marktes eintreten. Große Lagervorräte werden wegen des Stillstandes der Produktion endlich geräumt.

Endlich hängt das Gewicht der Streikgefahr auch von dem Umfange ab, in welchem die Arbeitgeber imstande sind, den Betrieb

aufrecht zu erhalten oder wenigstens den dringendsten Anforderungen zu entsprechen. Im Kleingewerbe kann durch die Arbeit der Meister und ihrer Familienglieder zuweilen schon ein beträchtlicher Einfluß ausgeübt werden. Anderwärts, wo z. B. die Zahl der Vorarbeiter, Werkmeister, Techniker, Ingenieure (Berliner Elektrostreik!), sehr groß ist, kann deren Arbeitsleistung den Ausschlag geben. Auch im Bergbau genügt schon eine geringe Zahl von Arbeitern, um die aus der Betriebsunterbrechung hervorgehenden Gefahren abzuwenden.

Das alles sind Umstände, die nicht von der großen Masse, sondern nur von einzelnen, mit den wirtschaftlichen und technischen Verhältnissen innig vertrauten Persönlichkeiten einigermaßen zuverlässig abgeschätzt werden können.

Es ist deshalb durchaus nicht zweckmäßig, die Streikentscheidung den Massen anheim zu geben¹⁾. Teils sind die Fragen, welche erwogen werden müssen, zu schwierig, um von der Masse immer richtig beantwortet werden zu können, teils ist auch die Form der Massenversammlung zu ernsthaften Beratungen wenig geeignet, selbst wenn die Beratungsgegenstände noch innerhalb des geistigen Horizontes durchschnittlich begabter Leute liegen. Ein Bericht der englischen Eisenbahner bemerkt in dieser Beziehung schon 1846 sehr treffend: „Die Praxis, die Sanktionierung von Lohnkämpfen unseren Mitgliederversammlungen zu überlassen, die gewöhnlich unter dem Einflusse irgend einer Erregung stehen oder von einer plausibel klingenden Nachricht vom Schauplatze des Kampfes beeinflusst werden, ist entschieden eine schlechte. Unsere Mitglieder fühlen bei diesen Gelegenheiten nicht die Verantwortung, die sie fühlen sollten. Sie sind der Irreleitung unterworfen. Eine geschickte Rede, Voreingenommenheit, eine falsche Darstellung oder ein mit dem Schein der Wahrheit geschriebener Brief, all dies zusammen oder einer dieser Faktoren können eine Werkstatt oder eine ganze Sektion in einen Kampf hineinziehen, ohne die geringste Aussicht, ihren Zweck zu erreichen“²⁾.

¹⁾ Vgl. von Elm, Massen und Führer. N. Z. XXIX. I. S. 521—526; A. Braun, Gewerkschaftliche Verfassungsfragen. N. Z. XXIX. I. S. 662—670; Corr. 1911. S. 6—10, 121—125, 137—141; Massen und Führer. S. P. XX. S. 879—884.

²⁾ Vgl. auch Leimpeters, Kritische Streikbetrachtungen. S. M. 1906. S. 851.

Dabei ist auch noch zu beachten, daß Massenversammlungen in der Regel nur in Wirtshäusern stattfinden können, also auch einen Alkoholkonsum hervorrufen, der nicht nur die Qualität der Entscheidung ungünstig beeinflussen kann, sondern auf alle Fälle eine Geldausgabe notwendig macht, die in Streikzeiten besser vermieden wird.

Sollen die Führer der Arbeiter in verbindlicher Weise mit den Arbeitgebern verhandeln können, so muß ihnen die äußere Grenze für eventuelle Konzessionen bezeichnet werden. Es ist klar, daß eine Massenversammlung, deren Beschlüsse in der Regel nicht geheim gehalten werden können, zur Ausstellung derartiger Vollmachten außerordentlich geringe Eignung besitzt.

Das rationellere Verfahren wird in der Bestellung einer nicht zu zahlreichen Kommission zu erblicken sein, die unbeschränkte Vollmachten erhält. Falsch verstandene demokratische Ideale und vor allem das tiefwurzelnde Mißtrauen gegen Persönlichkeiten, die über das durchschnittliche Niveau emporragen, verhindern aber in der Regel diese Organisation der Streikleitung.

Je mehr die Führer durch die Bearbeitung der Massenversammlungen in Anspruch genommen werden, desto weniger Kraft und Zeit bleibt ihnen für die Lösung der übrigen Aufgaben, welche die Leitung des Streiks an sie stellt.

Eine größere Bewegung wird stets auf die Sympathien der öffentlichen Meinung Wert legen müssen. Es kommt also darauf an, durch eine umsichtige, taktvolle publizistische und rednerische Tätigkeit die außenstehenden Kreise, insbesondere auch die Behörden, von der Gerechtigkeit und Erfüllbarkeit der Forderungen zu überzeugen, entgegengesetzte Kundgebungen der Arbeitgeber sofort schlagend zu widerlegen, und zwar nicht nur in einer Weise, welche lediglich auf die schon von vornherein dem Standpunkte der Arbeiter geneigten Kreise Eindruck macht. Diese schwierige Aufgabe — doppelt schwierig dort, wo die Streikenden schon aus nationalen, konfessionellen oder parteipolitischen Motiven der übrigen Gesellschaft nicht sehr sympatisch sind — wird häufig nicht nur nicht befriedigend gelöst, sondern es wird in der Presse und in Versammlungen derart mit leeren Redensarten, Übertreibungen, groben Beschimpfungen und Beleidigungen herumgeworfen, daß die Lage

der Streikenden noch verschlechtert wird. Die Arbeitgeber fühlen sich persönlich gekränkt und erachten es schon für ein Gebot der Selbstachtung, nun unter allen Umständen jede Verhandlung, jede Konzession zu verweigern, selbst wenn rein wirtschaftliche Erwägungen diese Haltung nicht rechtfertigen.

Ebenso schwierig wie die Entscheidung über den Eintritt in den Streik ist diejenige über den Abbruch des Kampfes, sei es, daß das Maximum der erreichbaren Konzessionen bereits vorliegt, sei es, daß überhaupt nicht nur keinerlei Erfolge, sondern noch Verschlechterungen bei längerer Dauer des Streiks zu erwarten sind. Auch hier ist es fast ausgeschlossen, größere Massenversammlungen zu vernünftigen Beschlüssen zu bringen. Wird doch sogar die lange Dauer des Streikes von solchen Versammlungen als ein Grund für größere Konzessionen seitens der Arbeitgeber angeführt. „Wir haben so lange gekämpft, so viele Opfer gebracht, und nun sollen wir uns mit so kleinen Errungenschaften begnügen!“ heißt es.

Über die Auszahlung der Streikunterstützung enthalten die Statuten in der Regel einige Bestimmungen; aber gerade diese Bestimmungen können bei größeren Bewegungen und unvollkommener Organisation nur selten schablonenmäßig durchgeführt werden, so daß auch diese Frage der Streikleitung schwere Aufgaben stellt. Wenn die Statuten z. B. erklären, daß nur derjenige Unterstützung erhalten kann, der dem Verbands bereits 26 Wochen angehört und für diese Zeit bis zum Tage der Inanspruchnahme seine Beiträge gezahlt hat, so würde eine genaue Beobachtung dieser Vorschriften dort, wo vielleicht nur 20—30% der beteiligten Arbeiter schon längere Zeit organisiert sind, viele Streiks von vornherein zu Niederlagen stempeln. Es wird daher schon in den Statuten für „außergewöhnliche Fälle, bei unvermeidlichen Abwehrstreiks und Aussperrungen“ dem Vorstände die Ermächtigung erteilt, auch Mitglieder zu unterstützen, die erst 13 Wochen dem Verbands angehören. Aber auch dieses Entgegenkommen ist oft unzureichend. Man muß selbst Leute unterstützen, die eben erst in den Verband eingetreten sind, ja sogar Leute, die überhaupt nicht eintreten, alles nur, um sie davon abzuhalten, als Streikbrecher aufzutreten. Während des Streiks der Bergarbeiter im Ruhrgebiete (1905) sind dem Bergarbeiterverbande 65 000, der christlichen Bergarbeiterorganisation 40 000 erst während des Streiks als Mitglieder beige-

treten¹⁾. Derartigen Anforderungen sind dann die Kassen eines Verbandes auf die Dauer natürlich nicht gewachsen. Es muß Kredit in Anspruch genommen werden und schließlich die Klassensolidarität der Arbeiter überhaupt, selbst solcher des Auslandes, angerufen werden. Derartige Schritte sind sehr gefährlich. Sie veranlassen die Arbeitgeber ebenfalls, die Klassensolidarität zu betonen, und der Bezug von Unterstützungen aus dem Auslande kann auf den eigentlichen Charakter der Bewegung falsche Lichter werfen. Der ganze Streik wird mit mehr oder weniger Erfolg als ein vom Auslande gegen die nationalen Interessen des Inlandes inszeniertes Manöver dargestellt.

Wo die sachgemäße Verwendung der Streikgelder nicht hinreichend feststeht — und gerade der Streik mit seinen zahlreichen in Wirtshäusern stattfindenden Versammlungen bietet ja manche Versuchung — ist die Gewährung von Untersuchungen in natura oder in Anweisungen auf Lebensmittel einzurichten. In England wird die Streikunterstützung seltener als auf dem Kontinente in Wirtshäusern ausgezahlt, sondern in die Wohnungen gebracht.

Eine große Erleichterung des Unterstützungsdienstes tritt dort ein, wo viele Streikende die Möglichkeit besitzen, abzureisen und anderwärts Arbeit zu bekommen. Bei Streiks in größeren Städten wird ein Teil der Streikenden häufig in der ländlichen Umgebung, bei Landmeistern, die sonst über Arbeitermangel zu klagen haben, Arbeit finden. Bei Arbeitern, die auf dem Lande wohnen, bietet unter Umständen auch der landwirtschaftliche Betrieb eine willkommene Gelegenheit, die sonst wegen des Streiks brach liegende Arbeitskraft nützlich zu verwerten.

Wo die Arbeiterklasse als Kundschaft der vom Streik betroffenen Arbeitgeber eine Rolle spielt, wird nicht selten auch dadurch ein Druck auszuüben versucht, daß die Streikenden ihre Klassengenossen zu einem Boykott²⁾ gegen die bekämpften Firmen auffordern. Im Braugewerbe wird dieses Mittel mit Vorliebe angewendet. In anderen Gewerben ist die Wirkung ziemlich unsicher,

¹⁾ Leimpeters a. a. O. S. 818.

²⁾ Über die Stellung der Gerichte zur Boykottfrage vgl. Zimmermann, Rechtsprechung gegenüber Berufserklärungen in sozialen und wirtschaftlichen Interessenkämpfen. J. P. S. C. XVI. S. 1081—1087; Maschke, Boykott, Sperre und Aussperrung. 1911.

zum Teil schon deshalb, weil die Durchführung schwer zu handhaben ist. Wenn streikende Mühlenarbeiter etwa die Arbeiterschaft veranlassen, das Mehl dieser Mühlen zu boykottieren, so wird es nicht immer leicht fallen, zu ermitteln, welche Bäckereien und sonstigen Geschäfte überhaupt boykottiertes Mehl führen.

Die Bitte um Unterstützung wird bei Boykottierungen sowohl wie bei Geldsammlungen unter Umständen auch an die ganze Gesellschaft gerichtet. Größere Erfolge sind nur dann zu erwarten, wenn die bekämpften Arbeitgeber in ganz ungewöhnlichem Grade von der öffentlichen Meinung verurteilt werden. Ein charakteristisches Beispiel bot der Ausstand der Bergarbeiter im Ruhrrevier 1905. Im allgemeinen trachten die Zentralverbände aber danach, die Bewegungen immer mehr aus eigenen Mitteln durchzuführen. In den Jahren 1892—1896 brachten die Gewerkschaften selbst 24—48% auf; 1897 waren es 67%, jetzt werden im Durchschnitte 90—95% sämtlicher Kosten von den streikführenden Organisationen selbst getragen¹⁾.

34. Das Arbeitswilligen-Problem.

So wichtig die oben berührten Angelegenheiten sein mögen, selbst bei ausreichenden Unterstützungen geht der Streik doch verloren, sobald es den Arbeitgebern gelingt, hinreichend leistungsfähige Ersatzarbeiter für die Streikenden zu beschaffen. Die wichtigste Aufgabe der Streikleitung besteht deshalb darin, durch Aufstellung von Streikposten den Bezug von Ersatzarbeitern auszuschließen. Auf diese Weise sollen zureisende Arbeiter schon auf den Bahnhöfen, jedenfalls aber vor dem Betreten der Arbeitsstätten über die Lage aufgeklärt und von der Arbeit abgehalten werden. Soweit derartige „Informationen“ in durchaus friedlicher, jede Belästigung ausschließender Weise erfolgen, wird kein Einwand gegen sie erhoben werden können. Tatsächlich besitzen diese Einwirkungen aber sehr oft einen bedenklichen, unmittelbar gegen die Rechtsordnung verstoßenden Charakter. Es handelt sich nicht so sehr darum, Leute, die nicht wissen, was sie tun, von der Arbeit abzuhalten, sondern Leute, die in voller und genauer Kenntnis der Dinge an dem Streik nicht teilnehmen wollen, mit Gewalt an ihrem Vorhaben zu verhindern. Der friedliche Streikposten ver-

¹⁾ Vgl. Stein, Über Streiks und Aussperrungen. Dresden 1907. S. 11.

wandelt sich in einen mit Stöcken, Steinen, selbst Revolvern ausgerüsteten Haufen, der die sogenannten Streikbrecher (Blacklegs in England, Scabs in Amerika) von der Arbeit zu vertreiben sucht¹⁾. Wo die Polizei allein nicht stark genug ist, solchen Gewaltakten zu begegnen, muß Militär aufgeboten werden. Schwere, blutige, selbst in revolutionäre Bewegungen ausmündende Konflikte können dann leicht die weitere Folge sein. Sie treten besonders dort auf, wo einer schwachen Regierung nicht zugetraut wird, daß sie alle Konsequenzen ziehen werde, welche die Aufrechterhaltung der Staatsautorität fordert. So wird in manchen Ländern die Forderung aufgestellt, die militärische Gewalt dürfe überhaupt bei Streiks keine Verwendung finden, ohne daß irgend eine Garantie für die Respektierung der Rechtsordnung von seiten der Gewerkschaften erteilt werden kann. Es ist klar, daß derartige Forderungen für jeden Staat, der in seiner Rolle als oberster Hüter von Recht und Ordnung nicht einfach abdanken will, schlechterdings undiskutierbar sind.

Von seiten der Gewerkschaftskreise pflegen die Gewalttaten, welche gegen Streikbrecher verübt werden, mit der moralischen Minderwertigkeit der Streikbrecher beschönigt zu werden²⁾. Es seien ehrlose, gemeine Subjekte, die keinen Anspruch auf den Schutz des Staates besäßen. Abgesehen davon, daß der Staat die Er-

¹⁾ So hat die Regierung des Kt. Zürich sowohl im Juli 1906 wie 1912 das Streikpostenstehen vorübergehend verboten.

²⁾ Vgl. in bezug auf die sittliche Beurteilung auch die Diskussion, die in Amerika im Anschluß an die Verherrlichung des Streikbrechers durch den Präsidenten Elliot der Harvard-Universität stattgefunden hat. Elliot hatte in einem Vortrage erklärt: „Vor einigen Jahren hatte ich die Ehre, in einer meiner Arbeiten, die pädagogische Fragen behandeln, darauf hinzuweisen, daß der Streikbrecher den hervorragenden Typ eines Helden darstellt („a very good type of hero“). Diese Meinung halte ich auch heute noch aufrecht; ich bin aufs tiefste überzeugt, daß $\frac{9}{10}$ aller Amerikaner diese Meinung teilen.“ Elliot erblickte im Streikbrecher vor allem den Vorkämpfer für persönliche Freiheit und Unabhängigkeit, also den Träger individualistischer (die Gegner sagen: egoistischer) Gesinnung.

Diese Auffassung wurde sehr energisch von Gunton's Magazine, January 1903, The Non-Union Man vs. the „Scab“ bekämpft. Vgl. Schwittau, Formen des wirtschaftlichen Kampfes. 1912. S. 109 ff.

füllung seiner elementarsten Pflichten nicht von der moralischen Qualität der Interessenten abhängen lassen darf, fallen tatsächlich unter die Bezeichnung Streikbruch ethisch sehr verschieden zu beurteilende Fälle. Zunächst zwei Grenzfälle: Beinahe alle in Betracht kommenden Berufsgenossen sind organisiert. Mit überwältigender Mehrheit wird nach reiflicher Überlegung in durchaus ordnungsmäßiger Weise der Streik zugunsten sozial, ökonomisch und sittlich begründeter Forderungen beschlossen, nachdem vorher alle friedlichen Mittel vergebens versucht worden sind. Der Streik führt nicht so rasch, als angenommen wurde, zum Siege. Einige Streikende lassen sich durch besondere Vorteile, die ihnen von der Gegenseite versprochen wurden, dazu verleiten, aus egoistischen Motiven die Arbeit im Widerspruch mit der großen Mehrheit der Berufsgenossen aufzunehmen. In der Hoffnung, daß dieses böse Beispiel bald Nachahmung finden werde, harren die Unternehmer, die andernfalls bald nachgegeben hätten, in ihrem Widerstande noch länger aus. Niemand wird es den Gewerkschaften verdenken, wenn solche Elemente cum infamia aus dem Verbands ausgeschlossen werden, wenn über sie die gesellschaftliche Ächtung verhängt wird. Und nun das andere Extrem: Ein paar junge Leute begründen eine Ortsgruppe der Gewerkschaft. Sie stellen einen winzigen Bruchteil der Arbeiter ihres Berufes dar. Mit knapper Mehrheit wird von ihnen trotzdem der Eintritt in eine Lohnbewegung beschlossen. Man riskiert nicht viel. Geht die Sache schief, so verläßt man eben den Platz und sucht anderswo unterzukommen. Diese organisierten Arbeiter verlangen nun von der übrigen Arbeiterschaft die Beteiligung am Streik, erklären alle, die sich ausschließen, als „Streikbrecher“, und suchen sie dementsprechend zu behandeln. Wer wird es gerechtfertigt halten, derartige „Streikbrecher“ zu tadeln?

Zwischen diesen Grenzfällen kommen sehr verschiedene Erscheinungen vor, in denen dann naturgemäß auch das ethische Urteil schwanken kann. Die praktisch wichtigsten Fälle dürften die folgenden sein: Einzelne Arbeiter sind durch besondere Einrichtungen der Arbeitgeber (Hausdarlehen, Invalidenkassen, Gewinnbeteiligung und dgl. m.) derart an ein Unternehmen gebunden¹⁾, daß sie bei der

¹⁾ Vgl. Günther und Prévot, Die Wohlfahrtseinrichtungen der Arbeitgeber in Deutschland und Frankreich. Leipzig 1905. S. 132 ff.

Teilnahme an einem Streik Gefahr laufen, alle durch langjährige Beiträge erworbenen Ansprüche zu verlieren. Handelt es sich im übrigen noch um Leute, denen wegen großer Familie, wegen Krankheit im Hause usw. die Verluste ganz besonders fühlbar werden müßten, so werden sie nicht leichten Herzens verdammt werden können. Statt über sie den Stab zu brechen, tut man wohl besser, eine derartige weitgehende persönliche Fesselung an ein Unternehmen mit Hilfe des Staates einzuschränken. Jedenfalls tragen diese Leute im Streikfalle ein unendlich größeres Risiko als die Masse und es ist ihnen deshalb das Recht auf eine Sonderstellung nicht ohne weiteres abzusprechen.

Im übrigen werden die Streikbrecher oft gebildet durch Arbeitergruppen, welche durch die Unternehmer von auswärts, aus Gebieten mit weniger guten Arbeitsbedingungen, herangezogen werden. Es sind also Leute, welche auf das Zustandekommen des Streiks überhaupt gar keinen Einfluß gehabt haben, welche nicht das Versprechen abgegeben haben, den Streik mit durchzukämpfen. Wenn diese Leute schließlich aus Klassensolidarität auf die materiellen Vorteile verzichten, welche ihnen die Streikarbeit in Aussicht stellt, so erwerben sie sich gewiß Anspruch auf besondere Achtung, wenn sie es aber nicht tun, so liegt noch kein Grund vor, sie als verworfene, rechtlose Subjekte hinzustellen, es sei denn, daß sie den Streikbruch gewissermaßen gewerbsmäßig betreiben. Diese „Arbeitswilligen“, die durch besondere Bureaus geliefert werden, gehören nicht selten der Branche der Abenteurer und Radaubröder an, denen es weniger darauf ankommt, die Arbeit der Streikenden zu tun, als die Streikenden zu verprügeln. Manche dieser Leute haben bereits ein stattliches Register von Vorstrafen wegen Betrug, Unterschlagung, Erpressung, Notzucht usw. aufzuweisen. Sogar der Inhaber eines solchen Bureaus, das sich als „Größtes Bureau Deutschlands für Streikangelegenheiten“ bezeichnete, wurde wegen Betrügereien zu acht Monaten Gefängnis verurteilt¹⁾.

Das alles sind aber lediglich Erwägungen ethischer Art, von denen die Staatsgewalt ihre Haltung nicht abhängen lassen darf. Der Staat hat einfach ohne Ansehen der Person überall die Rechtsordnung unerschütterlich zu verteidigen. Und das ist schließlich auch

¹⁾ Vgl. Nestriepke, Das Koalitionsrecht in Deutschland. 1914. S. 91 ff.

diejenige Haltung, welche den wahren und dauernden Interessen der organisierten Arbeiter selbst weitaus am besten entspricht. Erfahrungsgemäß führt ein unzureichender Schutz der Arbeitswilligen zu folgenden Konsequenzen:

1. Die Gewerkschaften selbst vernachlässigen die Aufgaben des inneren Ausbaues ihrer Organisation, insbesondere die finanzielle Fundamentierung, im Vertrauen darauf, daß im Bedarfsfalle schon mit Hilfe des Faustrechtes dasjenige zu erzwingen sein wird, was die unzulängliche Organisation zu erreichen nicht gestatten würde. Auch bei der Streikerklärung fehlt es dann an einer ruhigen Abwägung der rein wirtschaftlichen Momente. Diesen wird neben den Erfolgen, die man von der Anwendung der Gewalt erwartet, eine durchaus sekundäre Bedeutung beigemessen.

2. Je häufiger Ausschreitungen gegen Arbeitswillige begangen werden, desto rascher erkalten naturgemäß etwa vorhandene Sympathien der öffentlichen Meinung für die Streikenden; desto größer wird andererseits aber die Erbitterung der Arbeitgeber. Es fällt dann meist nicht schwer, den Beifall einflußreicher Kreise für eine schärfere Fassung der strafrechtlichen Bestimmungen gegen Streikvergehen zu gewinnen. So wurde am 26. Mai 1899 von der Reichsregierung ein Gesetzentwurf „zum Schutze des gewerblichen Arbeitsverhältnisses“ dem Reichstage vorgelegt. Die Grundgedanken des Entwurfes waren durch kaiserliche Kundgebungen bereits signalisiert worden. Wilhelm II. hatte beim Besuch der Pastor von Bodelschwinghschen Anstalten in Bethel bei Bielefeld am 17. Juni 1897 erklärt: „Schutz der nationalen Arbeit aller produktiven Stände, Kräftigung eines gesunden Mittelstandes, rücksichtslose Niederwerfung jeden Umsturzes und die schwerste Strafe dem, der sich untersteht, einen Nebenmenschen, der arbeiten will, an freiwilliger Arbeit zu hindern.“ Ferner am 6. September 1898 in Oeynhausen: „Der Schutz der nationalen Arbeit, der Schutz desjenigen, der arbeiten will, ist von mir im vorigen Jahre in der Stadt Bielefeld feierlich versprochen worden. Das Gesetz naht sich seiner Vollendung und wird den Volksvertretern in diesem Jahre zugehen, worin jeder, er möge sein, was er will, und heißen, wie er will, der einen deutschen Arbeiter, der willig wäre, seine Arbeit zu vollführen, daran zu hindern versucht oder gar zu einem Streik anreizt, mit Zuchthaus bestraft werden soll.“ Die Vorlage der Reichsregierung, in der Regel kurzerhand als

„Zuchthausvorlage“¹⁾ bezeichnet, enthielt eine beträchtliche Verschärfung aller Strafbestimmungen, welche die zur Unterstützung einer Koalition ausgeübten Nötigungen ohnehin schon nach der geltenden Gesetzgebung treffen. So sollte auf Zuchthaus bis zu drei Jahren, gegen die Rädelsführer auf Zuchthaus bis zu fünf Jahren erkannt werden, wenn infolge des Arbeiterausstandes oder der Arbeiteraussperrung eine Gefährdung der Sicherheit des Reiches oder eines Bundesstaates eingetreten oder eine gemeine Gefahr für Menschenleben oder das Eigentum herbeigeführt worden sei.

Der Reichstag hat diese Vorlage am 20. November 1899 in zweiter Lesung abgelehnt, ohne ihr auch nur die Ehre einer Kommissionsberatung zuteil werden zu lassen. Für den Entwurf, von welchem Freiherr v. Stumm behauptete, „daß noch niemals eine so wohl begründete Vorlage wie diese von der Regierung eingebracht worden sei, und daß jeder vorurteilslose Arbeiter, den man in objektiver Weise aufklären könne, auf den Boden dieses Entwurfes sich stellen werde“, trat lediglich die freikonservative Gruppe mit einigen wahlverwandten Politikern aus nationalliberalen Kreisen, unterstützt von der konservativen Partei und den Antisemiten, ein. Das Gros der Nationalliberalen, das Zentrum und die gesamte Linke wiesen diesen Vorstoß mit seltener Einmütigkeit zurück. „Wir sind angesichts der haarsträubenden Urteile“, führte der Führer des Zentrums, Dr. E. Lieber, gelegentlich der ersten Lesung (9.—22. Juni 1899) aus, „die bereits auf Grund der bestehenden Strafbestimmungen gefällt worden sind, der himmelschreienden Parteilichkeit, mit der auf der einen Seite gegen die Arbeiter die allerhöchsten und auf der anderen Seite gegen Arbeitgeber himmelschreiend milde Strafen verhängt werden. . . . sind wir am allerwenigsten geneigt, leichten Mutes in eine Verschärfung der Strafbestimmungen zu willigen.“

Mit dem Wachstum der gewerkschaftlichen Bewegung und ihrer Kämpfe ist in Deutschland in den Kreisen der Arbeitgeber von neuem eine starke Propaganda zur Verschärfung des Schutzes der Arbeitswilligen in Fluß gebracht worden²⁾.

¹⁾ Vgl. die treffende Kennzeichnung des Entwurfes durch L. Brentano: „Reaktion oder Reform? Gegen die Zuchthausvorlage!“ Berlin 1899; und „Der Schutz der Arbeitswilligen“. Berlin 1899.

²⁾ Vgl. Eingabe des Zentralverbandes Deutscher Industrieller an den Reichskanzler vom 1. Juli 1911 (Nr. 123 der Verhandlungen,

Die Reichsregierung vertrat den Standpunkt, daß die vorhandenen gesetzlichen Bestimmungen zur Aufrechterhaltung der Ordnung und

Mitteilungen und Berichte des Zentralverbandes Deutscher Industrieller, Berlin 1911). Hier wird (S. 10) erklärt, „daß nach dem heutigen Stande unserer Gesetzgebung der Durchführung und Ausbreitung eines Streiks Schranken kaum gezogen sind, und daß vor allem eine gesetzliche Handhabe zum Verbote des unentbehrlichsten und wichtigsten Kampfmittels beim Streike, nämlich des Streikpostenstehens, nicht gegeben ist“. Die Auffassung, daß Streiks überhaupt nur mit Hilfe des gegen die Arbeitswilligen geübten Terrorismus der Streikposten aufrecht erhalten werden könnten, wird auch sonst öfters von Arbeitgebern verfochten, in besonders schroffer Weise z. B. vom Geh. Kommerzienrat Dr.-Ing. Carl H. Ziese-Elbing in der Deutschen Wirtschaftszeitung vom 15. Februar 1913: „Ein Gesetz zum Schutze arbeitswilliger Arbeiter ist aber eine Notwendigkeit und in der Tat das wichtigste Gesetz, das unsere Nation heute braucht, damit die ruhigen, arbeitswilligen Arbeiter gegen jene Leute geschützt werden, die ein Gewerbe daraus machen, den Frieden unter der Arbeiterschaft durch fortgesetzte Hetzereien zu stören . . . Über jeden, welcher zur Aufwiegelung der Arbeitermassen beiträgt und sie in gehässiger, die Tatsachen verdrehender Weise erregt, sollten auf Grund dieses zu schaffenden Gesetzes zum Schutze der Arbeitswilligen zunächst Geldstrafen und im Wiederholungsfalle steigende Gefängnisstrafen verhängt werden. Damit würde die Macht der Agitatoren, die auf Grund eines solchen Gesetzes hinter Schloß und Riegel gebracht werden, auf die denkbar einfachste Weise gebrochen.“ Diese Äußerungen zeigen deutlich, daß bei der ganzen Bewegung keineswegs bloß die Verhütung von Ausschreitungen der Streikposten gegen Ersatzarbeiter, sondern eine Lähmung der ganzen gewerkschaftlichen Betätigung überhaupt erstrebt wird. „Es ist direkt unbegreiflich“, schreibt Ziese weiter, „daß unter dem Schutze unserer Regierung ihre schlimmsten Gegner einen sich ständig vermehrenden Revolutionsfonds ansammeln dürfen, der aus den verführten und betörten Arbeitern für Streikzwecke usw. abgepreßten Beiträgen zurückgelegt wird.“ Anscheinend sollen auch Veränderungen strafprozessualischer Art bei Streikvergehen eintreten, um die Strafen unmittelbar den Straftaten folgen zu lassen. „Bei solchen Terroristen ist es eine Notwendigkeit, daß die Strafe, wie bei einem bissigen Hunde, sofort nach der Tat erfolgt, damit solche Leute auch fühlen und empfinden, wofür sie die Strafe bekommen.“ Eine beachtenswerte Kritik an diesen Bestrebungen übt Francke, Das Koalitionsrecht. S. P. XXI. S. 134—137, 161—166.

des Schutzes der Arbeitswilligen ausreichen¹⁾. Das geforderte Verbot des Streikpostenstehens, erklärte der Staatssekretär des Reichsamtes des Innern Dr. Delbrück am 15. Januar 1913 im Reichstage, sei ein untaugliches Mittel zur Bekämpfung der Übel²⁾, deren Vorhandensein er anerkenne. Der Terrorismus, der die Arbeitswilligen bedrohe und verbittere, werde zu einem ganz kleinen Teil durch Streikposten ausgeübt, sonst aber durch zahlreiche andere Leute, durch Spaziergänger, durch Frauen, die zusammenstehen, durch Kinder, er werde ausgeübt in der Werkstatt, in gemeinschaftlichen Waschräumen, in den Korridoren, in Konsumvereinen, in Läden, in Restaurationen. Hier könne nur eine systematische Änderung der Strafgesetzgebung wirksam eingreifen. Es dürfe deshalb die Frage nicht aus dem System des neuen Strafrechts losgelöst und besonders geregelt werden.

Einen anderen Verlauf haben die Dinge in der Schweiz genommen, wo hier und da Mängel der Gesetzgebung und Schwächen der Verwaltung in bezug auf den Schutz Arbeitswilliger zutage getreten waren. In Zürich hatte ein an Streikvergehen nicht armer Maurerstreik im Frühjahr 1905 zunächst die Folge, daß neben den bestehenden politischen Parteien eine neue, die Interessen der gewerblichen Arbeitgeber verfechtende und sich auch politisch be-

¹⁾ Im Anschlusse an den Bergarbeiterstreik im Ruhrrevier 1912 wurden etwa 2000 Anklagen erhoben, zum großen Teil gegen Jugendliche und Frauen. Ungefähr 400 Verurteilungen erfolgten gegen Frauen.

²⁾ In sehr eindrucksvoller Weise hat der frühere bayrische Staatsminister von Landmann, der Verfasser eines ausgezeichneten Kommentars zur Gewerbeordnung, in der Deutschen Juristenzeitung (Nr. 2, 1913) gegen ein Streikpostenverbot Stellung genommen. Auch E. Kracht, Das Streikpostenverbot, 1914, kommt auf Grund juristischer Erwägungen zur Ablehnung dieser Forderung. Eine vorzügliche, mit reichem Tatsachenmaterial ausgestattete Erörterung der streikrechtlichen Fragen vom Standpunkte der organisierten Arbeiterschaft aus bietet Nestriepke, Das Koalitionsrecht in Deutschland. Gesetze und Praxis. Im Auftrage der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands bearbeitet. 1914. Vgl. darüber Herkner, Koalitions- und Gewerkschaftsprobleme, Preußische Jahrbücher 1914. Alfred Weber, Arbeitswilligenschutz. 1914. Über den Umfang der Exzesse; Keßler, Zur jüngsten Entwicklung der Arbeitgeberverbände. Ann. f. s. P. II. S. 408 ff.

tätigende Gruppe entstand, der Bürgerverband. Nachdem im Sommer 1906 weitere schwere Ausschreitungen gelegentlich eines Streiks in einer Automobilfabrik begangen worden waren und sogar Militäraufgebot notwendig gemacht hatten, wurde aus den Kreisen des Bürgerverbandes ein Initiativ-Begehren zur Verstärkung des Schutzes Arbeitswilliger gestellt, das 18 776 gültige Unterschriften aufwies.

In den Beratungen des Kantonrates ist 1908 der Initiative zwar nicht ganz entsprochen, aber mit großer Mehrheit (148 gegen 58 Stimmen) doch eine wesentliche Verschärfung des Schutzes der Arbeitswilligen nachstehenden Inhaltes angenommen worden:

§ 79. Wer vorsätzlich zur Begehung einer durch das Strafgesetzbuch mit Zuchthaus oder Arbeitshaus bedrohten Handlung oder zum Vorgehen der Widersetzung gegen amtliche Verfügungen öffentlich auffordert, soll, auch wenn die Aufforderung keine Folgen hatte, zu Gefängnis bis zu einem Jahr mit oder ohne Geldbuße oder nur der letzteren allein verurteilt werden. — § 224. Ein öffentlicher Beamter oder Bediensteter, welcher seiner Amts- oder Dienstpflicht zuwiderhandelt, um sich oder einem andern einen rechtswidrigen Vorteil zu verschaffen oder jemand einen Schaden zuzufügen, macht sich des Vergehens der Amts- oder Dienstpflichtverletzung schuldig. Des gleichen Vergehens machen sich schuldig Angestellte und Arbeiter, welche die Pflicht übernommen haben, öffentliche Betriebe von Staat und Gemeinden zu bedienen, wenn sie vorsätzlich und rechtswidrig ihrer Dienstpflicht zuwiderhandeln und dadurch Leib und Leben von Personen oder wertvolles öffentliches oder privates Gut gefährden. — § 225. Die Strafe besteht in Einstellung im Amte, in Gefängnis oder Buße bis 1000 Fr. In den schwersten Fällen kann auf Amtsentsetzung bezw. Entlassung aus dem Dienste, in ganz geringen Fällen auf bloße Buße erkannt werden. — § 87. Wer in die Wohnung, in die dazu gehörende eingefriedigte Umgebung, in den Geschäftsraum, Werkplatz oder Bauplatz eines anderen widerrechtlich eindringt, oder trotz der Aufforderung, sich zu entfernen, darin verweilt, oder wer an solchen Orten Gewalt an Personen oder Eigentum ohne dazu berechtigt zu sein, ausübt, wird wegen Störung des Hausfriedens mit Gefängnis oder Buße bestraft. — § 154. Wer entweder ohne Recht oder mit Überschreitung der Grenzen seines Rechtes durch körperliche Gewalt oder Drohungen jemand zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung zwingt, soll, insofern die Tat nicht unter eine andere Strafbestimmung fällt, wegen Nötigung mit Gefängnis, verbunden mit Buße bis zu 2000 Fr. oder mit der letzteren allein bestraft werden. — Derselben Strafe unterliegt, wer rechtswidrig oder mit Überschreitung seines Rechtes, durch körperliche Gewalt, Drohung oder ernstliche Be-

lästigung jemand von der Ausübung seines Berufes abhält oder abzuhalten sucht.“

Das Züricher Volk hat diese Beschlüsse am 26. April 1908 mit 49 412 gegen 33 928 Stimmen bestätigt und dadurch zum Gesetz erhoben. Und nicht nur in Zürich, auch in Bern ist 1908 eine Verschärfung der gesetzlichen Bestimmungen gegen Streikvergehen eingetreten. Diese Vorfälle zeigen deutlich, wie scharf auch in Staatswesen, die auf breitester demokratischer Grundlage ruhen, die öffentliche Meinung gegen Exzesse streikender Arbeiter reagiert.

Im übrigen erfordert die Billigkeit, anzuerkennen, daß nicht nur die Organisationen der Arbeiter, sondern auch diejenigen der Arbeitgeber und Unternehmer, ja selbst der akademisch gebildeten Berufsstände mit den schärfsten Waffen gegen Outsiders oder abtrünnig gewordene Mitglieder vorzugehen pflegen¹⁾. „Sollten sich wirklich an einzelnen Orten“, erklärte der Vorsitzende des Leipziger Ärzteverbandes, Sanitätsrat Hartmann, „Söldlinge um Judaslohn bereitfinden, den Kollegen in den Rücken zu fallen, so wollen wir nicht eher ruhen und rasten, als bis diese Söldlinge den Schauplatz ihrer Schmach verlassen haben“²⁾. Es macht eben bei allen auf Marktbeherrschung gerichteten Organisationen auch der Koalitionszwang ein wesentliches Merkmal aus. Hält man diese Verbände (mögen es solche der Unternehmer, der Arbeitgeber oder Arbeiter sein) für notwendig und unvermeidlich, so kann man logischerweise auch den ihnen unentbehrlichen Koalitionszwang nicht grundsätzlich bekämpfen, sondern nur aus der Sphäre des Ungesetzlichen, Rechtswidrigen, in der er sich bei uns noch größtenteils befindet, in die Sphäre des rein Geschäftsmäßigen und Rechtmäßigen überleiten. Jedenfalls wird der deutsche Gesetzgeber, wenn er einmal an die Revision der durchaus veralteten Bestimmungen unseres Koalitionsrechts herantreten sollte, sich immer bewußt bleiben müssen, daß der in Unternehmer- und Arbeitgeber-Verbänden mit Materialien-Sperre, Sperrung der Arbeitskräfte, Sperrung der Zufuhr- und Absatzwege, Sperrung des Kredits, Verrufserklärung usw. ausgeübte Koalitionszwang dem Wesen nach durchaus dieselbe Erscheinung darstellt, über die, sobald sie auf seiten der Arbeiterverbände hervortritt, von Arbeitgeberverbänden und deren

¹⁾ Vgl. Kestner, Organisationszwang. S. 81—137, 213—224.

²⁾ Kreuzzeitung 1913. Nr. 515.

politischen Freunden so bewegliche und entrüstete Klagen laut werden.

Es wird aber auch die Frage zu erörtern sein, ob nicht überhaupt eine bedingte Legalisierung des Koalitionszwanges, die bei uns im Interesse der Handwerker-Innungen nach § 100 RGO. bereits besteht, den Entwicklungstendenzen unserer Wirtschaftsepoche besser entsprechen würde, als die strafrechtliche Bekämpfung jeglichen Organisationszwanges, die von nicht mehr ganz zeitgemäßen abstrakt individualistischen Anschauungen ausgeht.

Sechstes Kapitel.

Die revolutionären Arbeiterberufsvereine.

35. Haupttypen, Begründung und Kampfmittel der revolutionären Arbeiterberufsvereine.

Im Gegensatz zu dem einheitlichen Zuge, der die reformistischen Verbände auszeichnet, tritt die revolutionäre Richtung in zwei Typen auf. Der eine wird durch Gewerkschaften gebildet, welche von den Führern politisch-revolutionärer Bewegungen lediglich zur Förderung dieser Ziele ins Leben gerufen worden sind. So haben die Nachfolger Lassalles sowohl wie die Vertreter der von K. Marx ¹⁾ geleiteten Internationalen Arbeiter-Assoziation überall gewerkschaftliche Gründungen angeregt, obwohl nach der rechtgläubigen Lehre nicht nur von Lasalle, sondern auch von Marx die Arbeiterverbände nicht imstande sind, eine nennenswerte Verbesserung in der Lage der Lohnarbeiter herbeizuführen. Sie können das eherne Lohngesetz (Lassalle) nicht aufheben noch das Proletariat von der Klassenherrschaft und Ausbeutung befreien (Marx). Gewerkschaftliche Kämpfe können bestenfalls einigen Gruppen hochgelernter Arbeiter

¹⁾ Bei Marx kam dabei die ihm eigentümliche materialistische Geschichtsauffassung in Betracht, nach der die politischen Einrichtungen und Bewegungen nur einen Überbau der ökonomischen bedeuten. Vgl. über die Stellung, die Marx gegenüber den Gewerkschaften einnahm: Hermann Müller, Karl Marx und die Gewerkschaften. Berlin 1918.

einige Vorteile auf Kosten der proletarischen Gesamtheit verschaffen. Wenn trotz dieser geringschätzigen Beurteilung mit großem Eifer Gewerkschaften ins Leben gerufen wurden, so geschah es, weil man auf diese Weise allmählich auch Arbeiterschichten für die Sache des Sozialismus zu gewinnen hoffte, welche zunächst, noch schwach im Glauben an die Vollkommenheiten der sozialistischen Zukunftsgesellschaft, mehr Wert auf eine Verbesserung ihrer augenblicklichen Lage legten. Im gewerkschaftlichen Kampfe würde das proletarische Klassenbewußtsein kräftig entwickelt und die feste Überzeugung erworben werden, daß wirkliche Fortschritte nur vom Sozialismus, nur von der Beseitigung des ganzen Lohnsystems zu erwarten seien. Die Gewerkschaften sollten Rekrutenschulen für die Partei abgeben, und diesem obersten Ziele wurde deren ganze Organisation und Betätigung untergeordnet. Deshalb wurden nur zuverlässige Parteigenossen in leitenden Stellungen geduldet und der politischen Parteileitung überhaupt eine Art Oberherrlichkeit über die gewerkschaftlichen Verbände zugesprochen. Im übrigen erfüllte man die Arbeiterschaft mit so hochgespannten Forderungen und Idealen, daß selbst erhebliche gewerkschaftliche Erfolge, an diesen Maßstäben gemessen, zu belanglosen Abschlagszahlungen zusammenschumpften. Die Gewerkschaften sollten die Arbeiter nur widerstandsfähiger und dadurch geeigneter für die endgültige Lösung der sozialen Frage machen. Die Unternehmer aber würden sich, durch die fortgesetzten Angriffe beunruhigt und entmutigt, immer mehr daran gewöhnen, die Ablösung der kapitalistischen durch die sozialistische Produktionsweise als ein unvermeidliches Ereignis hinzunehmen.

Wie so oft in der Geschichte ist freilich auch hier das eingetreten, was Wundt als „Gesetz der Heterogonie der Zwecke“ bezeichnet hat. Aus den Gründungen, die ursprünglich nur den politischen Parteizwecken dienen sollten, sind unter dem Einflusse von Neben- und Folgewirkungen Effekte hervorgegangen, die den Absichten der Urheber immer weniger entsprachen, ja schließlich in offenen Gegensatz zu ihnen traten. Die Gewerkschaften erzielten größere Erfolge, als die sozialistische Orthodoxie für möglich gehalten hatte, und verstärkten daher das Interesse nicht am Sozialismus, sondern an der reformerischen Arbeit im Gegenwartsstaate. Wer, wie die Gewerkschaftsführer, Tag für Tag seine beste Kraft

der Reformarbeit zuwendet, wer wachsende Erfolge aus diesen Bemühungen emporblühen sieht, hört tatsächlich auf, sozialistischer Revolutionär zu sein, so wenig ihm diese innere Umwandlung auch immer sofort zu klarem Bewußtsein kommen und so wenig er geneigt sein mag, sie offen sich selbst oder gar Außenstehenden zuzugeben. Auf diesem Wege haben sich nicht nur in Deutschland, sondern auch in anderen Ländern einer vorzugsweise von marxistischen Ideen beherrschten Arbeiterbewegung die in revolutionären Absichten gegründeten und mit revolutionären Gesinnungen imprägnierten Arbeiterberufsvereine, je länger desto mehr, in wichtigen praktischen Beziehungen, z. B. in den Fragen des Unterstützungswesens und der Arbeitstarifverträge, den reformistischen Gewerkschaften angeschlossen.

Diesen Strukturveränderungen gingen als Ursachen und Folgen die revisionistischen Lehren zur Seite, unter deren Einfluß die revolutionären Tendenzen der sozialdemokratischen Bewegungen überhaupt eine starke Abschwächung erlitten haben. Insofern konnte immer wieder versichert werden: „Sozialdemokratie und Gewerkschaften sind eins.“ Die Sozialdemokratie, mit der „die reformistisch gewordenen Gewerkschaften“ eins waren, hatte eben mit der ursprünglichen sozialrevolutionären Arbeiterbewegung oft nur noch die Firma gemein.

Neben diesem älteren, heute an Bedeutung mehr und mehr verlierenden Typus der revolutionären Gewerkschaft gibt es noch einen zweiten, an den heute fast ausschließlich gedacht wird, wenn es sich um revolutionäres Gewerkschaftswesen oder Syndikalismus¹⁾ handelt.

¹⁾ Aus der sehr großen Literatur über den revolutionären Syndikalismus seien hervorgehoben: H. Lagardelle, Die syndikalistische Bewegung in Frankreich. A. f. s. G. XXVI. S. 96—143, 606—648; F. Ohallaye, Syndicalisme révolutionnaire et Syndicalisme réformiste. 1909 (deutsche Übersetzung Tübingen 1913); Ch. Cornélissen, Über internationalen Syndikalismus. A. f. s. G. XXX. S. 148—175; Frank, Les Bourses du Travail et la Confédération générale du Travail. 1910; Acht, Der moderne französische Syndikalismus. 1911; Levine, The labour movement in France. New-York 1911; Arthur D. Lewis' Syndicalism and the General Strike. 1912; G. Eckstein, Einleitung zur deutschen Übersetzung von P. Louis, Geschichte der Gewerkschafts-

Vom Standpunkte dieser Richtung aus erscheint allein die Gewerkschaft als der wahre Träger des revolutionären Klassenkampfes. Sie hat nicht erst politisch-revolutionär Parteibestrebungen zu entwickeln, sondern die Revolution unmittelbar aus eigener Kraft zu verwirklichen; nicht auf dem Umwege über die politische oder parlamentarische Eroberung der Staatsgewalt, sondern durch „direkte Aktion“.

Im Vergleiche zu dem politischen Parteileben besitzt die Gewerkschaft den unendlichen Vorteil, nur aus Lohnarbeitern zu bestehen, also aus den Angehörigen der Gesellschaftsklasse, deren weltgeschichtlicher Beruf gerade in dem Umsturz des bestehenden Wirtschaftssystemes besteht. Bildet die Gewerkschaft aber das wichtigste Instrument des Klassenkampfes, so muß alles sorgfältig vermieden werden, was sie dieser Bestimmung untreu machen könnte. Sie darf nicht zu einer Rechtsagentur herabsinken, die kollektive Arbeitsverträge zur Wahrung rein materieller Interessen abschließt und dann auf lange Zeiten hinaus für den Frieden einzutreten hat. Sie darf nicht den Goldstücken der Kapitalisten die Groschen der Arbeiter entgegenstellen wollen oder durch Versicherungskassen Leute heranziehen, die ohne revolutionäre Ziele nur ihre wirtschaftliche Existenz befestigen möchten. Ihre Mittel müssen einzig und allein für den Kampf bereitgestellt werden. Aber auch bei ihm ist alles Vertrauen nicht auf die Geldmittel, sondern auf den Elan zu setzen, auf die rücksichtslose Hingabe der ganzen Persönlichkeit für die hohen Endziele. Verbesserungen der Arbeitsbedingungen, so erwünscht sie sein mögen, können als solche nicht gelten. Ja, selbst verlorene Streiks sind höher als Siege zu werten, wenn sie nur die revolutionäre Energie der Arbeiter wesentlich gehoben haben. Immer haben sich die Gewerkschafter, auch ohne Aussicht auf positive Erfolge, vor allem als Soldaten des revolutionären Klassenkampfes zu fühlen, das Bürgertum und seine Unternehmungen in be-

bewegung in Frankreich. 1912; J. Ramsay Macdonald, Syndicalism. 1912; Ch. Cornélissen, Die neueste Entwicklung des Syndikalismus. A. f. s. G. XXXVI. S. 125—149; Brentano, Über Syndikalismus und Lohnminimum. München 1913; C. K. Ogden, Der Syndikalismus in England. A. f. s. G. XXXVII. S. 424—483. J. A. Estey, Revolutionary syndicalism. London 1913. Das wissenschaftliche Organ der Bewegung ist Le Mouvement Socialiste. Directeur: H. Lagardelle. Paris (Giard & Brière).

ständige Unruhe zu versetzen und ihm so die Fortführung der kapitalistischen Produktionsweise gründlich zu verleiden. Diese Kämpfe bedeuten eine unübertreffliche Gymnastik, sie exerzieren die Arbeiter auf den großen Tag des Generalstreiks ein, der die Besitzer der Produktionsmittel zwingen wird, sie den Gewerkschaften zu überliefern. Mit den revolutionären Erhebungen darf aber nicht gewartet werden, bis große Kampforganisationen für sie ausgebildet sind, sondern die Armee der Revolution erreicht erst in der Zucht der Kämpfe selbst ihre höchste Entwicklung. Mit Recht habe Schiller gedichtet:

„Denn der Mensch verkümmert im Frieden,
Müßige Ruh' ist das Grab des Muts.

— — — — —
Aber der Krieg läßt die Kraft erscheinen,
Alles erhebt er zum Ungemeinen,
Selber dem Feigen erzeugt er den Mut.“

Man verschmäht es, die großen Schläge zu reglementieren, den Eintritt in den Kampf wohl gar von der Genehmigung stumpfsinniger Majoritäten oder ängstlicher Kassenbureaucraten abhängig zu machen. Die Führung ist kleinen, aber kampfesfrohen autonomen Gruppen zu überlassen, welche durch Kühnheit und Bravour die große träge Masse mit fortreißen müssen. Die Forderungen sind so hoch zu spannen, daß sie gar nicht bewilligt werden können. Tritt die Bewilligung wider Erwarten doch ein, so sind neue noch weitergehende Programme aufzustellen. Für Unterhandlungen soll keine Zeit gelassen werden. Die Arbeitgeber sind vielmehr durch Kontraktbruch zu überraschen und zu überrennen. Soweit die Kämpfe Geldmittel erheischen, sind sie weniger durch eigene Kassen als durch den Appell an die Klassensolidarität des Proletariats aufzubringen. Arbeitswillige sind nicht durch Unterstützungen zum Anschluß an den Kampf zu bestimmen, sondern durch Gewaltakte und Drohungen einzuschüchtern. Für die Kämpfe sind nicht nur die Mittel reformistischer Gewerkschaften, Streik, Boykott, Sperren, Labels, zu verwenden, sondern noch wirksamer sind Sabotage und Obstruktion (passive Resistenz).

Das Sabotagesystem kann in sehr verschiedenen Formen zur Anwendung kommen. Man arbeitet langsamer, lässiger, schlechter, nimmt Rohstoffe und Maschinen weniger in acht. Die Losung lautet: für schlechte Arbeitsbedingungen quantitativ oder qualitativ schlechte

Arbeitsleistungen. Es können aber auch in unmittelbar verbrecherischer Weise Sachbeschädigungen aller Art herbeigeführt werden. Bäcker lassen Petroleum in die Backtröge fließen, Maschinenarbeiter Sand durch die Schmierlöcher in die Maschinen eindringen. Von Eisenbahnarbeitern sind Schienen gelockert oder aufgerissen, Telegraphendrähte zerschnitten, Weichen zerstört, Lokomotiven dienstuntauglich gemacht worden. Je feiner und komplizierter die Apparate oder Maschinen sind, desto leichter fällt es in der Regel, ihre Funktion in unauffälliger Weise zu zerstören.

Im Gegensatz zu diesen Methoden steht die passive Resistenz. Bei ihr wird alle Arbeit hyperloyal, ungeheuer gewissenhaft, sorgfältig und umständlich ausgeführt. Im Eisenbahndienste werden alle Reglements mit peinlichster Genauigkeit beobachtet, ein Verfahren, das in der Regel ausreicht, um eine vollkommene Lähmung des Betriebes zu bewirken. Diese Praktiken haben für die Kämpfenden den Vorteil, daß sie ihr Einkommen dabei nicht ganz verlieren; also imstande sind, auch ohne Streikkasse lange auszuhalten, sofern die Arbeitgeber, wie Zoll-, Eisenbahn-, Post- und Telegraphenverwaltungen, sich nicht mit einer Aussperrung zur Wehr setzen können.

Die Arbeitgeber werden geradezu zur Verzweiflung gebracht, da sie nicht erfahren, wen sie eigentlich persönlich für alle diese unerträglichen Belästigungen verantwortlich machen sollen.

Gewalttaten und Verbrechen führen naturgemäß zu Zusammenstößen mit der Staatsgewalt. Reichen Polizei und Gendarmerie zur Aufrechterhaltung der Ordnung nicht aus, so wird Militär aufgeboten. Die revolutionären Syndikalisten suchen deshalb die Machtmittel der Staatsgewalt selbst zu lähmen. Unter den Soldaten wird eine antimilitaristische Propaganda getrieben und zur Verweigerung des Gehorsams angereizt, während man die Angestellten der staatlichen Behörden unmittelbar in die Bewegung einzugliedern strebt. Werden aber Verkehr und Nachrichtenwesen, Gas- und Elektrizitätsversorgung unterbunden, so erleidet auch die Verwendung militärischer Machtmittel eine starke Einbuße.

Sind auf diese Weise allmählich alle Pfeiler der staatlichen, wirtschaftlichen und sozialen Ordnung unterwühlt, so kann der ganze morsch gewordene Bau mit Hilfe der allgemeinen Arbeitseinstellung, des revolutionären Generalstreiks, vielleicht sogar schon durch Massenstreiks der Kohlenhauer und Verkehrsarbeiter, sicher

und vergleichsweise mühelos zum Einsturz gebracht werden. Die Gewerkschaften bemächtigen sich der Produktionsmittel. Haben sie vordem als revolutionäre Kampfeinheiten gefochten, so legen sie nun die Fundamente einer neuen Produktionsordnung. Die Produktionsmittel sollen nicht, wie der Sozialismus will, in den Besitz der Gesellschaft, sondern der Arbeiter der betreffenden Gewerbe übergehen. Die Eisenbahnen sollen dem Eisenbahnerpersonal, die Bergwerke den Berg-, die Hochöfen den Hüttenarbeitern gehören.

Den kritischen Einwänden, welche die Wissenschaft gegen diese Ideen erhebt, wird entgegnet, daß man sich nicht auf den Intellekt, den Verstand, sondern auf die Volksseele und ihre revolutionären Instinkte, auf die Intuition verlassen müsse. Sollten diese Pläne in der Tat unausführbar sein, so könnten sie doch auf alle Fälle als nützliche Illusionen, als „Mythen“ großen Segen stiften, eine für die endgültige Befreiung der Arbeiterklasse unendlich wertvolle Stimmung erzeugen.

Diese Anschauungen stellen in der vorgetragenen Form die Quintessenz der Lehren dar, die von den revolutionären Syndikalisten Frankreichs etwa seit der Jahrhundertwende verkündigt wurden. Es kann aber nicht bezweifelt werden, daß wesentliche Grundgedanken der ganzen Richtung schon in der älteren Arbeiterbewegung Englands wie in dem Anarchismus von Proudhon und Bakunin zum Ausdruck gekommen sind.

So trat 1832 ein Teil der organisierten englischen Arbeiter in bewußten Gegensatz zum Parlamentarismus und der politischen Betätigung. Die Gewerkschaften sollten unmittelbar erreichen, was bisher auf dem Wege der Gesetzgebung angestrebt worden war: die Umwandlung der kapitalistischen Produktionsweise in eine von Arbeiterproduktiv-Genossenschaften getragene Wirtschaftsordnung.

Man glaubte unmittelbar vor der Erreichung der letzten Ziele, vor dem Tage der Befreiung und Erlösung, zu stehen. Im Jahre 1833 sollen sich bereits 800 000 Arbeiter den Organisationen angeschlossen haben.

„Es muß fortgesetzt gestreikt werden“, hieß es im Poor Man's Guardian vom 30. August 1834, „besonders gegen Unternehmer, die an der Spitze der Kampagne gegen die Arbeiter stehen. Es gibt für Arbeiter keine verlorenen Streiks . . . Der große Vorteil eines Streikes ist, daß er den Gegensatz zwischen Arbeitern und Kapita-

listen verschärft. Es gibt noch Tausende von Arbeitern in England, die in apathischer Zufriedenheit dahinleben und den Kapitalisten für einen Hungerlohn ihre Arbeit hingeben. Ein Streik von der Dauer einer Woche bringt derartige Arbeiter zum Nachdenken und zur Frage nach den Gesetzen, die sie zwingen, zu schuften und zu darben, um den Unternehmern zu gestatten, sich in Reichtum und Luxus zu wälzen.“

Und wie die Vorbereitung der Erlösung, so sollte auch die Erlösung selbst nur mit dem gewerkschaftlichen Mittel des Streiks, des Generalstreiks erzwungen werden. Nicht Insurrektion, sondern passiver Widerstand, lautete die Losung. Manche wollten mit dieser Methode allerdings nicht Staat und Gesellschaft aus den Angeln heben, sondern nur den Achtstundentag erkämpfen.

Zur Förderung dieser Zwecke wurde eine engere Vereinigung aller Gewerkschaften, in der „Grand National Consolidated Trade's Union 1834“, zu gründen versucht, eine Vorläuferin der französischen Confédération générale du Travail. Erfolge waren der Bewegung aber nicht beschieden. Aussperrungen von seiten der Unternehmer, Verurteilungen durch die Gerichte, die juristische Schutzlosigkeit der Gewerkschaftsfonds, Meinungsverschiedenheiten unter den Führern, besonders die Differenzen mit den Anhängern Owens, welche den Gedanken des Klassenkampfes ablehnten: das alles führte zu einem raschen Niedergange der Bewegung. In der Chartistenbewegung gewannen zunächst die Anhänger politischer Methoden wieder das Übergewicht. Später auch, nach dem Zusammenbruch des Chartismus, wandte sich das ganze Interesse der englischen Arbeiter den friedlichen Genossenschaften und reformistischen Gewerkschaften zu¹⁾.

36. Kritik der revolutionären Arbeiterberufsvereine.

Wenn der Syndikalismus gegen die politische Betätigung, welche die Angriffe der Arbeiterklasse durch Parteizwist zersplittere, Front macht, so müßte er folgerichtigerweise für eine durchaus unpolitische Gewerkschaftsbewegung eintreten. Anstatt dessen bildet er selbst tatsächlich eine neue politische Partei und vergrößert damit nur

¹⁾ Die Verwandtschaft dieser älteren Phase der englischen Arbeiterbewegung mit dem modernen französischen Syndikalismus haben namentlich L. Pumpiansky, Zur Geschichte der Anfänge des englischen Trade Unionismus (Ergänzungshefte zur Neuen Zeit. Nr. 13. Vom 9. August 1912. S. 50 ff.) und M. Beer,

das Übel, das er angeblich beseitigen will. Es kann im Ernst ja nicht bestritten werden, daß eine Bewegung, welche Staat und Gesellschaft umstürzen will, welche die Demokratie und die bestehenden politischen Parteien bekämpft, selbst eine politische Richtung darstellt. Daß sie ihre Ziele nicht mit dem Stimmzettel, sondern durch den Generalstreik erreichen will, kann daran nichts ändern. Tatsächlich halten sich auch die Arbeiter, die nicht revolutionär gesinnt sind und eine Verbesserung ihrer Lage nur durch friedliche Reformarbeit erstreben, von den Syndikalisten fern. Damit sind die Verhältnisse aber noch verwickelter geworden. Außer den nach wie vor bestehenden Gegensätzen, die von den alten politischen Parteien in die Gewerkschaftsbewegung getragen worden sind, hat diese jetzt noch unter den Kämpfen zu leiden, die mit den revolutionären Syndikalisten, Kommunisten und Anarchisten ausgefochten sind.

Wenn der Syndikalismus oder Kommunismus den Arbeiter nur in seiner Eigenschaft als Lohnarbeiter gelten lassen will und damit das Prinzip des Klassenkampfes auf die äußerste Spitze treibt, übersieht er, daß zwischen der Arbeiterklasse und anderen Gesellschaftsklassen tatsächlich doch eine Fülle gemeinsamer Interessen besteht, für deren Wahrnehmung Staat und Gemeinde unentbehrlich sind. Mag Unternehmer und Lohnarbeiter ein Streit über die Verteilung der in gemeinsamer Arbeit erzielten Erträge trennen, gemeinsam bleibt doch das Interesse, daß überhaupt möglichst rationell und erfolgreich produziert wird, daß die Waren einen guten Absatz finden, daß eine geordnete, unparteiische Rechtspflege, daß eine öffentliche Gesundheitspflege vorhanden ist, daß Volksbildung und Wissenschaften vorwärtsschreiten.

Wird die Gewerkschaft nur als Werkzeug des Klassenkampfes ausgebildet, so übt sie in friedlichen Zeiten keine Anziehungskraft auf die Arbeitermassen aus. Ihr Mitgliederstand sinkt so tief, daß nicht nur erkämpfte Stellungen leicht wieder verloren gehen, sondern auch, aus innerer Schwäche, aufsteigende Konjunkturen nicht rechtzeitig ausgenützt werden können. Nun erklären die Syndikalisten freilich den Kampf in Permanenz. Damit schädigen sie aber die Sache der Gewerkschaften noch mehr. Begreiflicherweise werden die Unter-

Geschichte des Sozialismus in England. 1913. S. 256—270 dargetan. Vgl. auch Brentano, Über Syndikalismus und Lohnminimum. München 1913. S. 19.

nehmer Syndikaten, die grundsätzlich keine ruhige Fortführung der Geschäfte dulden wollen, jedes Zugeständnis verweigern. Aber auch die Arbeiter selbst werden der ewigen Kämpfe müde und drehen einer Gewerkschaft, welche sie ihnen aufzwingen will, entrüstet den Rücken. Ältere verheiratete Arbeiter, Arbeiter, die an den Platz gebunden sind oder durch besondere berufliche Tüchtigkeit sich günstiger Arbeitsverhältnisse erfreuen, können dann sehr bereit sein, besondere Vereinigungen zum Schutze gegen den Terrorismus revolutionärer Syndikalisten zu begründen, und finden bei diesen Bestrebungen natürlich große Förderung von seiten der Arbeitgeber.

Oft werden durch die syndikalistische Kampfweise Recht und Moral aufs schwerste verletzt. Auch dadurch werden viele Arbeiter von der Gewerkschaftsbewegung abgestoßen oder demoralisiert. In weitesten Kreisen entsteht eine zunehmende Erbitterung gegen eine derartige Arbeiterbewegung. Scharfe Ausnahmegesetze werden verlangt und können schließlich auch einwandfreien Bestrebungen der Arbeiter Schaden bringen.

Ebensowenig ist der Generalstreik imstande, die an ihn geknüpften Hoffnungen zu erfüllen. Gerade die Arbeitermassen sind es ja, die unter jeder längeren Unterbrechung der volkswirtschaftlichen Funktionen selbst am meisten zu leiden haben. Auf der einen Seite verlieren sie ihr Einkommen, auf der anderen finden starke Preissteigerungen statt. Insofern bricht der Generalstreik entweder in Kürze ergebnislos zusammen, oder er führt zur offenen Gewalttat gegen Personen und Eigentum, zum bewaffneten Kampfe. Eine bessere, leistungsfähigere Organisation der Produktion kann nur das Resultat jahre- und jahrzehntelanger mühevoller Arbeit sein. Sie läßt sich nicht durch revolutionäre Gewalttaten von heute auf morgen erreichen, am allerwenigsten durch Syndikate, die sich bis dahin nur dem Werke der Zerstörung, der Untergrabung der Disziplin, in keiner Weise aber dem positiven Aufbau gewidmet haben. Die bestehende Wirtschaftsordnung ist nicht einer Maschine vergleichbar, die, technisches Verständnis vorausgesetzt, in derselben Weise dem Kapitalisten wie dem Kommunisten gehorcht. Sie hängt mit den überlieferten politischen und sozialen Ordnungen, mit der ganzen Art der Einkommensverteilung viel zu innig zusammen, um einfach von den Siegern nach einer Straßenschlacht ihren Wünschen entsprechend gehandhabt werden zu können.

Suchen die Syndikalisten sich durch antimilitaristische und anti-patriotische Propaganda für den Tag der Entscheidung eine vorteilhafte Stellung zu sichern, so untergraben sie gleichzeitig, sofern sie Erfolge erzielen, die internationale Machtstellung ihres Vaterlandes. Heute bedeutet eben jede Einbuße an internationaler Geltung zumeist auch eine Bedrohung der wirtschaftlichen Lebensinteressen einer Nation. Es kann also auch auf diesem Wege nur eine Verschlechterung in den Arbeitsbedingungen als Endresultat des Syndikalismus sich einstellen.

Obwohl die Bedingungen für die Entwicklung revolutionärer Gewerkschaften zeitlich und örtlich mancherlei Verschiedenheiten zeigen, so darf im allgemeinen doch angenommen werden, daß Unreife, Enttäuschungen, Mißtrauen und Verzweiflung dabei einen entscheidenden Einfluß ausüben, mag es sich nun um Fehlschläge auf dem Gebiete der reformistischen Gewerkschaftspraxis oder der politischen Betätigung handeln.

So besitzen in der Regel ungelernte Arbeiter eine größere Empfänglichkeit für diese Ideen als gelernte. Ihre Löhne sind zu niedrig, um ausreichende Beiträge für Gewerkschaftszwecke zu gestatten, und die Zahl der Outsider ist meist zu groß, um deren vorbehaltloses Angebot ausschließlich mit gesetzlichen Mitteln fernzuhalten. Es können aber auch gut geleitete und organisierte Gewerkschaften durch eine besondere Ungunst der Lage matt gesetzt werden und dadurch ihre Immunität gegen revolutionäre Einflüsterungen teilweise verlieren.

Wenn syndikalistische Ideen hie und da auch in den Kreisen der früher streng reformistisch gestimmten englischen Arbeiterverbände Anklang gefunden haben, so stand dieser Umschwung sicher im engen Zusammenhang mit der Tatsache, daß im Laufe der letzten Jahrzehnte die Preise der Waren, insbesondere der Lebensmittel, aber auch der Wohnungen, der Beleuchtung und Beheizung, rascher gestiegen waren als die Löhne, daß also ein Sinken der Reallöhne eingetreten war¹⁾. Da gleichzeitig der Geschäftsgang einen glänzenden Aufschwung nahm und die besitzenden Klassen sich eines steigenden Renteneinkommens erfreuen durften, wurde der Stillstand

¹⁾ Die Ursachen dieser Erscheinung sind noch nicht hinlänglich aufgeklärt. J. A. H o b s o n (Industrial Unrest 1912) vertritt die Auffassung, daß die Organisationen des Kapitals in Trusts, Unter-

oder Rückschritt in der Lebenshaltung der Arbeiterklasse von dieser nicht mit jener Resignation aufgenommen, mit der man in Zeiten allgemeiner Geschäftsstille derartige Rückschläge von seiten der großen Mehrheit hinzunehmen pflegt. Da die englischen Arbeiterkraft alter Traditionen der Staatshilfe noch skeptisch gegenüberstanden, konnten in einzelnen Gewerkschaftsgruppen (Bergarbeiter, Verkehrsarbeiter) die Methoden des revolutionären Syndikalismus eine gewisse Popularität erringen. Die Idee des Klassenkampfes wird wesentlich verschärft. Im Kriege zwischen Kapital und Arbeit sollen alle gesetzlichen Verpflichtungen in derselben Weise mißachtet werden, wie es Soldaten in Feindesland tun. Ferner verlangt man eine „Kontrolle der Industrie“ nicht durch den Staat oder die Konsumenten, sondern durch die in Industrieverbänden zusammengeschlossenen Produzenten. In dieser Hinsicht bestehen zwischen dem ungleichen Syndikalismus und dem sogenannten Gildensozialismus viele Berührungspunkte¹⁾.

In Frankreich, zum Teil auch in der Schweiz, legen die zahlreichen Klein- und Mittelbetriebe in Gewerbe, Handel und Landwirtschaft dem Ausbau großer Berufsvereine wie der sozialpolitischen Gesetzgebung beträchtliche Hindernisse in den Weg. Arbeiter, die noch mit der Möglichkeit, selbständig zu werden, stark zu rechnen pflegen, stellen vom Standpunkte der Gewerkschaftsbewegung immer unsichere Kantonisten dar. Im politischen Leben aber, bei Wahlen und Volksabstimmungen bilden die kleinbürgerlichen und ländlichen Elemente im Verein mit den besitzenden Klassen oft eine kompakte Majorität, wenigstens gegen alle Reformen, die unmittelbar in das Arbeitsverhältnis eingreifen sollen und sich nicht damit begnügen,

nehmer- und Arbeitgeberverbänden stärker geworden seien als die der Arbeit. Außerdem hätte ein starker Kapitalexport, dem keine angemessene Auswanderung englischer Arbeiter zur Seite stand, die Stellung der Lohnarbeiter auf dem inländischen Arbeitsmarkt geschwächt und zwar um so mehr, als ohnehin schon durch technische Neuerungen, welche ungelernete Handarbeit in großem Umfange ausschalten, die Nachfrage nach Arbeitskräften eingeschränkt wurde.

¹⁾ Vgl. Ch. Leubuscher, Sozialismus und Sozialisierung in England. 1921. S. 29, 50—102; E. Schuster, Zum englischen Gildensozialismus. J. f. N. St. 115. Bd. 1920. S. 482 bis 484, 499.

das Interesse der minderbesitzenden Gesellschaftsklassen ganz allgemein zu fördern¹⁾.

Neben diesen ökonomischen und politischen Gesichtspunkten darf der Einfluß des ganzen Volkscharakters nicht übersehen werden, mag dieser nun auf Rasseneigenschaften oder geschichtlichen Einwirkungen beruhen. Das leicht erregbare, phantasiebegabte, aller Zucht abgeneigte Naturell der Romanen, Slawen und Iren wird vom schwungvollen Pathos des revolutionären Syndikalismus rascher gewonnen als die nüchterne Sinnesart der Angelsachsen, Skandinavier und Deutschen. Die Franzosen und Italiener sind viel eher für blutige Barrikadenkämpfe als für regelmäßige hohe Gewerkschaftsbeiträge zu gewinnen. Aus der Not wird dann eine Tugend gemacht und die Geringfügigkeit der Kassenbestände als großer Vorzug für die revolutionäre Betätigung verherrlicht. Nicht gleichgültig ist auch der Umstand gewesen, daß in Frankreich Syndikate vor 1884 überhaupt keine rechtliche Existenz besaßen.

Damit soll nicht behauptet werden, daß der echte Syndikalismus unter den Angehörigen der germanischen Nationen gar keine Anhänger besäße. Aber er hatte bis jetzt immer nur vorübergehend und auf relativ geringe Schichten der Arbeiterbevölkerung eingewirkt. Unter den Einwirkungen des Weltkrieges und der russischen Revolution ist in der deutschen Arbeiterklasse eine große Empfänglichkeit für bolschewistisch-kommunistische Ideen eingetreten, die ja dem Syndikalismus nahe verwandt sind. Es wird an anderer Stelle auf diesen Stand der Dinge noch zurückzukommen sein.

Siebentes Kapitel.

Die wirtschaftsfriedlichen („gelben“) Arbeitervereine.

37. Ursprung und wichtigste Typen der Bewegung.

Da die meisten sogenannten gelben Arbeitervereine²⁾ im bewußten Gegensatz zu den gewerkschaftlichen Bestrebungen, mögen

¹⁾ Vgl. Herkner, Sozialrevolutionäre Bewegungen in der Demokratie. Schmollers Jahrbuch. 32. Jahrg. 1909.

²⁾ Zur Orientierung über die gelbe Bewegung zumal in Deutschland dienen: Schellwien, Gelbe Gewerkschaften. J. f. N.

es solche reformistischer oder revolutionärer Organisationen sein, ins Leben gerufen worden sind, so ist der oft gebrauchte Ausdruck „gelbe Gewerkschaften“ unzutreffend. Zumeist stellten diese Vereinigungen überhaupt keine Zusammenfassung der Arbeiter gleichen oder verwandten Berufes dar, sondern allein die Zugehörigkeit zu der gleichen Unternehmung bildete die Grundlage des Aufbaues. Dieser Tatsache entsprach am besten die Bezeichnung „Werkverein“. Da aber doch im Handwerke auch meistertreue Gesellenvereine auf beruflicher Grundlage vorhanden waren, konnte eine auf alle Erscheinungen der „gelben“ Bewegung passende Kennzeichnung nur in dem Ausdrucke wirtschaftsfriedliche Vereine gefunden werden. Er zeigte an, daß die betreffenden Arbeiter die Förderung ihrer Interessen grundsätzlich im freundlichen Einvernehmen mit den Arbeitgebern erstrebten und es im allgemeinen ablehnten, ihren Wünschen im Falle der Nichtgewährung durch Anwendung irgendwelcher Kampfmittel größeren Nachdruck zu verschaffen.

Als das Heimatsland der gelben Bewegung wird Frankreich¹⁾

St. III. F. 34. Bd. S. 821 ff.; Umbreit, Die gegnerischen Gewerkschaften in Deutschland. 2. Aufl. Berlin 1907. S. 131 bis 142; Kulemann, Die Berufsvereine. II. 1908. S. 439—493; R. Lebius, Die Gelbe Arbeiterbewegung. 1908; Gasteiger, Die gelben Gewerkschaften. München 1909; R. Fellingner, Gelbe Gewerkschaften. Preussische Jahrbücher 1910. Bd. 141. 3. Heft. Der Verfasser, Referent für die sozialen Angelegenheiten des Siemens-Konzerns, vertritt den fortgeschrittensten Typus der Berliner Richtung; Cl. Heiß, Die gelbe Arbeiterbewegung. J. f. G. V. XXXV. S. 1905—1946; Guggenheimer-Augsburg, Werkvereine — ihre Entstehung und Bedeutung. (Verhandlungen, Mitteilungen und Berichte des Zentralverbandes Deutscher Industrieller. Nr. 126. S. 85—118.) Berlin 1913; K. Goldschmidt-Essen, Die Werkvereine. Halle a. S. 1913. Die letztgenannten beiden Darlegungen rühren von Großindustriellen, die der west- und süd-deutschen Richtung zuneigen, her; Alfred Weber, Die Bürokratisierung und die gelbe Arbeiterbewegung. A. f. s. G. XXXVII. S. 361—380. — Die publizistische Vertretung der Gelben erfolgte durch den „Bund“ (Berlin), die „Wehr“ (Augsburg), das Südwestdeutsche Arbeiterblatt (Mannheim), die Zeitungskorrespondenz „Die Arbeiterbewegung“ und die Magdeburger Tageszeitung.

¹⁾ Über die französische Bewegung berichten: Leontine Latour-Foß, Die gelben Gewerkschaften in Frankreich. J. f. N. St. III. F. XXXVI. S. 511—528; Auguste Pawlowski,

angesehen¹⁾, also gerade das Gebiet, in dem auch der revolutionäre Syndikalismus am stärksten entwickelt ist. Daß gegen die Neigung der Syndikalisten, den gewerkschaftlichen Kampf in Permanenz zu erklären, ein Rückstoß erfolgte, ist leicht zu verstehen. Am frühesten scheinen Arbeitervereine von ausgeprägt katholischer Richtung gegen die gewerkschaftliche Betätigung Stellung genommen zu haben. Um die Jahrhundertwende entstanden unmittelbar im Anschlusse an heftige Arbeitsstreitigkeiten antigewerkschaftliche Vereine in den Creusot-Werken, in der Textilindustrie an der Nordostgrenze und in der Uhrenindustrie an der Schweizer Grenze. Die Mitglieder dieser Organisationen wählten als Vereins-Abzeichen die gelbe Ginsterblüte, während sich die sozialistischen Arbeiter dazu die rote Heckenrose auserkoren hatten. Die Kundgebungen friedlich gesinnter Vereine wurden auf gelbes Papier gedruckt und gelbes Papier diente auch einmal dazu, um die Fenster eines Cafés, die von den Roten, da es als Standquartier der Arbeitswilligen galt, zertrümmert worden waren, zu verkleben. So bürgerte sich die Bezeichnung „die Gelben“ immer mehr ein²⁾.

Les Syndicats Jaunes. Paris 1911; Feßmann, Gelbe Gewerksvereine in Frankreich. Berlin 1914.

¹⁾ Tatsächlich scheint eine wesensverwandte Bewegung in England älteren Datums zu sein. Nach Glaser (Die gelbe Gewerkschaftsbewegung in England. S. P. XX. S. 689—691) ist die dortige gelbe Organisation (National Free Labour Organisation) aus einer bereits 1893 gegründeten Londoner Vereinigung hervorgegangen. Sie tritt bei Wahlen zugunsten der Konservativen auf, bekämpft sozialpolitische Bestrebungen, vermittelt bei Arbeitsstreitigkeiten Arbeitswillige und gewährt diesen im Falle der Verletzung durch Streikende Rechtsbeistand. Ihre publizistische Vertretung besorgen Free Labour Press und Free Labour Gazette. Tänzler, der im Auftrage der Hauptstelle deutscher Arbeitgeberverbände die englischen Arbeitsverhältnisse studiert hat, schreibt S. 29: „Die National Free Labour Association, die man ihrem Namen nach den wirtschaftsfriedlichen Vereinen in Deutschland gleichstellen müßte, ist nach meinem Dafürhalten ein geschäftliches Unternehmen zur Arbeitsvermittlung und ermangelt jeder Organisation und Aktionskraft“ (Englische Arbeitsverhältnisse. 1912).

²⁾ Nach Feßmann sind es aber mehr die Nebenbedeutungen, welche das Wort gelb im Französischen besitzt (Renegat, betrogen

Da die „Roten“ namentlich durch ihre Beherrschung der Arbeitsnachweise (Arbeitsbörsen) einen großen Einfluß ausübten, kam es darauf an, für die Gelben besondere Arbeitsnachweise zu eröffnen. Ein früherer Beamter der Orleans-Eisenbahn, Lanoir, bemühte sich um dieses Ziel, mußte später aber die Führerrolle an Pierre Biétry, einem einst durchaus sozialistisch gesinnten ehemaligen Uhrmacher, abgeben. Diesem gelang es später auch, anscheinend mit klerikaler Hilfe, als Vertreter von Brest in die Kammer einzutreten. Er war Präsident der Fédération nationale des Jaunes de France und gab seit 1904 ein besonderes Organ „Le Jaune“ heraus.

Das Programm verlangte „nachdrückliche Förderung und Ausbau derjenigen Maßnahmen, welche zur physischen, geistigen und moralischen Entwicklung der Arbeiterklasse unentbehrlich sind“; Erhebung der Handarbeit zum Kapital und zum Eigentum, und zwar dadurch, daß die Arbeiter mit Spareinlagen am Geschäftsbetriebe sich beteiligen; Verwerfung aller Streiks, welche nicht ausschließlich beruflichen Charakter haben und deren Notwendigkeit nicht durch die Hartnäckigkeit der Arbeitgeber nachgewiesen ist; Festsetzung der Arbeitszeit durch die Organisation nach Bezirken und Gewerben gemeinsam durch Arbeitgeber und Arbeiter; Kampf gegen den Gemeinde- und Staatssozialismus, „der, indem er die Arbeitenden zu Beamten macht, sie unter die Herrschaft eines geheimen, unverantwortlichen und viel härteren Arbeitgebers bringt“; Entwicklung der in der Arbeiterschaft liegenden großen sozialen Kräfte der Wiedergeburt und der Unabhängigkeit und Sicherung für die alten Tage; Krankenunterstützung, Unfall- und Altersversorgung; Ermutigung zur Schaffung von Wohlfahrtseinrichtungen seitens Privater; allgemeine und gewerbliche Schulung aller Arbeitenden im Hinblick auf alle einem großen Volke notwendigen Rechte, Bedürfnisse und Freiheiten, Koalitionsfreiheit, Freiheit des Unterrichtes, absolute Gewissensfreiheit, Eigentumsrecht; Eigentumsrecht ohne Vorbehalt für Syndikate.

Die Unklarheit und Unbestimmtheit vieler Wendungen entsprach der Tatsache, daß die maßgebenden Persönlichkeiten selbst noch keineswegs über die Ziele, die sie verfolgen wollten, eine ausreichende Übereinstimmung herbeigeführt hatten. Einig war man nur in der Bekämpfung aller von dem Grundsatz des Klassenkampfes erfüllten

Ehemann, Feigling, hoffnungslos, krank), die auf seiten der Gegner für die Bezeichnung maßgebend waren.

Bestrebungen. Ob dabei aber in politischer und religiöser Hinsicht vollkommene Neutralität zu bewahren wäre, stand noch nicht ganz fest. Die Abneigung der Gelben gegen jede Staatsintervention führte aber naturgemäß zu einer Bekämpfung aller politischen Parteien, welche dem Staate Aufgaben auf dem Gebiete der Sozialpolitik zuschrieben.

Aus den Kreisen der Arbeitgeber traten der Uhrenfabrikant Japy und der Papierfabrikant Laroche-Joubert als eifrige Förderer der Bewegung hervor. Unter ihrem Einflusse war der Gedanke der Gewinn- und Kapitalbeteiligung der Arbeiter an den Unternehmungen, in denen sie tätig sind, in den Vordergrund gestellt worden. Anscheinend mündete so die ganze Entwicklung in die Bestrebungen ein, welche als „Patronagesystem“ von der katholisch-sozialen Richtung Le Plays schon seit den 60er Jahren des vorigen Jahrhunderts empfohlen und in den Institutionen des Fabrikanten Léon Harmel in Val-des-Bois verwirklicht worden waren¹⁾. Der „gelbe“ Verein bedeutete als Werkverein dann lediglich ein Glied im System patriarchalisch gefärbter Wohlfahrtseinrichtungen.

Über die ziffermäßige Stärke der ganzen Bewegung und ihre finanziellen Hilfsquellen lagen zuverlässige Angaben nicht vor.

Obwohl von Veldegg, der dem Kreise der Pariser Gelben angehörte, die Bewegung auf Deutschland, Österreich und die Schweiz auszudehnen suchte, besaß die deutsche Bewegung der Hauptsache nach einen selbständigen Ursprung und war ihrem Wesen nach auch insofern von der französischen verschieden, als hier der Werkverein schon vom Anfang an den Ausschlag gab²⁾. Zum Teil waren es Arbeiter gewesen, die als Angehörige freier Gewerkschaften, der häufigen, ohne ihre Zustimmung angeordneten Kämpfe müde, ihre bisherige Organisation verließen und im Einvernehmen mit ihren Arbeitgebern eine wirtschaftsfriedliche Vereinigung gründeten, zum

¹⁾ Vgl. Feßmann a. a. O.; über das Le Playsche System der Patronage libre: Günther und Prévôt, Die Wohlfahrtseinrichtungen der Arbeitgeber in Deutschland und Frankreich. 1905. S. V. f. S. Bd. 114. S. 195—217.

²⁾ A. Braun, Die Gewerkschaften. S. 412 erblickt in der Augsburger Textilindustrie, in der schon vor Jahrzehnten durch Heranziehung ausländischer Arbeitskräfte die gewerkschaftlichen Bestrebungen der einheimischen Arbeiter erfolgreich gelähmt wurden, den Ursprung der deutschen Bewegung.

Teil aber auch Arbeiter, die, ohne gewerkschaftlich organisiert zu sein, schließlich doch von den häufiger werdenden Aussperrungen tatsächlich mit getroffen wurden. Ihren Klagen wurde von den Arbeitgebern mit dem Hinweisse begegnet, daß sie nur im Falle einer besonderen Erklärung, den bestehenden klassenkämpferischen Organisationen nicht anzugehören, auf eine günstigere Behandlung rechnen könnten. Im weiteren Verlaufe erschien aber die Zusammenfassung dieser wirtschaftsfriedlich gesinnten Leute in eigenen Vereinen als das beste Mittel, ihre Sonderstellung zum Ausdruck zu bringen. So entstanden seit 1905 der „Unterstützungsverein der Siemenswerke“ zu Berlin, der „Arbeiterverein vom Werk Augsburg“, beides Werkvereine, denen bald ähnliche Vereine in Berlin und anderwärts folgten.

In der ganzen Entwicklung hat Rudolf Lebius, früher Redakteur des sozialdemokratischen Organs in Dortmund, eine erhebliche, übrigens vielfach angegriffene Rolle gespielt. Er gab auch bis 1912 den „Bund“ als Organ für die gemeinsamen Interessen der Arbeitgeber und Arbeiter heraus. Sein Programm ließ den Einfluß der Gelben Frankreichs deutlich erkennen. Der „Gelbe Arbeitsbund“ (Sitz Berlin) forderte nämlich:

1. Förderung der sozialen und wirtschaftlichen Interessen unserer Mitglieder;
2. energische Agitation für das Sparen, für die Errichtung von Arbeitersparvereinen, Arbeitersparbanken und Unterstützungsvereinen;
3. Beteiligung der Arbeiterersparnisse am heimischen Industriekapital;
4. gesetzliche Zulassung von Aktien über kleine Nominalbeträge für Arbeiter;
5. Bekämpfung aller von irgend einer Seite unternommenen Versuche, parteipolitische Agitation in die gewerkschaftliche Bewegung hineinzutragen, sowie überhaupt aller Bestrebungen, die dahin gerichtet sind, die gewerkschaftliche Bewegung ihres rein wirtschaftlich-sozialen Charakters zu entkleiden. In Verfolgung dieses Zieles daher auch Bekämpfung aller derjenigen Streiks, Sperren, Verrufserklärungen u. dgl., die irgend einem anderen Zwecke dienen sollen als der äußersten Notwehr gegen unberechtigte ernstliche Schädigungen der Arbeiterinteressen;

6. Erlangung angemessener Lohn- und Arbeitsbedingungen;
7. tüchtige berufliche Ausbildung in angemessener Lehrzeit;
8. wirkliche Koalitionsfreiheit;
9. Rechtsfähigkeit der Berufsvereine;
10. Beseitigung der Schäden der Hausarbeit auf gesetzlichem Wege.

Nach Guggenheimer gab es 1913 im ganzen 287 Werkvereine mit 180 000 Mitgliedern; 134 Vereine mit 95 000 Mitgliedern gehörten dem „Bunde deutscher Werkvereine“ an. In diesem Bunde war aber auf dem Vertretertage zu Augsburg (28. und 29. Juni 1913) eine Spaltung eingetreten, welche zu dem Austritte der wichtigsten Berliner Vereine (Siemens, Löwe & Co., Flohr) geführt hatte¹⁾.

Die Gegensätze zwischen der Berliner und der west- und süddeutschen Richtung gipfelten der Hauptsache nach in folgenden Punkten:

Die Berliner suchten ihre Vereine finanziell selbständig zu machen und bezogen relativ unbedeutende Zuschüsse von ihren Firmen. Beamte und Angestellte fanden keine Aufnahme und waren von der Leitung der Vereine ausgeschlossen. In politischer Hinsicht wurde den bürgerlichen Parteien gegenüber Neutralität gewahrt. Als Ziel wurde die Verbesserung der Arbeitsbedingungen anerkannt. Ein ausdrücklicher Verzicht auf das Streikrecht wurde abgelehnt.

Innerhalb der west- und süddeutschen Richtung wurde die Leitung der Vereine Beamten oder Angestellten übertragen. Die Einnahmen wurden zum großen Teil durch Beiträge der Firmen beschafft. Der im Jahre 1911 gegründete Werkverein der badischen Anilin- und Sodafabrik, Mannheim-Ludwigshafen, bezog von ordentlichen Mitgliedern 3875 Mk., von außerordentlichen 5108 Mk., von der Firma 87 444 Mk. Der Werkverein der Maschinenfabrik Augsburg-Nürnberg erhielt bei der Gründung 100 000 Mk. von der Firma. Dieselbe Summe spendete die Firma Krupp für ihren Werkverein im Jahre 1910. Dabei wird ein starker Druck auf die Arbeiter ausgeübt, um sie zum Beitritt zu bestimmen. Es handelte sich nicht nur um Schutz vor Aussperrungen und Entlassungen und Bevorzugung bei der Einstellung, sondern es wurden Arbeiter, die sich nicht dem Werkverein anschlossen, noch erhebliche, sonst gewährte

¹⁾ Über diese Vorgänge vgl. die Mitteilungen in S. P. XXII. S. 518 ff., 662, 1148—51, 1238.

Gratifikationen entzogen. Es kam vor, daß die „Beratung von Lohn- und Arbeitsverhältnissen“ im Verein durch die Statuten untersagt, andererseits aber eine bestimmte konfessionelle oder politische Betätigung zur Pflicht gemacht wurde.

Der westdeutschen Richtung sehr nahe standen die sogenannten vaterländischen oder reichstreuen Arbeitervereine, die in einem 1907 gegründeten „Bunde vaterländischer Arbeitervereine“ zusammengefaßt wurden. Dieser hatte wieder im Verein mit dem Bund der Werkvereine einen Hauptausschuß nationaler Arbeiterverbände 1910 gebildet. Die Anregung war vom Reichsverband gegen die Sozialdemokratie und einigen rechts stehenden Politikern ausgegangen. Hier stand der politische Kampf gegen die Sozialdemokratie durchaus im Vordergrund. Eine nähere Beziehung zur gelben Bewegung entstand aber dadurch, daß auch jede gewerkschaftliche Betätigung als sozialdemokratisch erklärt wurde.

Nachdem schon die patriotische Haltung der freien Gewerkschaften während des Krieges das Interesse an den wirtschaftsfriedlichen Vereinen stark abgeschwächt hatte, ist ihnen durch den politischen Umschwung und die Begründung der Arbeitsgemeinschaft zwischen den Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden die weitere Entwicklung sehr erschwert worden. Nach Punkt 3 der Vereinbarung der deutschen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände vom 15. Nov. 1918 „werden die Arbeitgeber und Arbeitgeberverbände die Werkvereine (die sogenannten wirtschaftsfriedlichen Vereine) fortan vollkommen sich selbst überlassen und sie weder mittelbar noch unmittelbar unterstützen“. Vielfach ist behauptet worden, die ehemaligen Mitglieder der Werkvereine gehörten nun zu den radikalsten Gruppen. Sicher ist, daß gerade in den Gebieten der wirtschaftsfriedlichen Bewegung in Berlin sowohl wie im Rheinlande Kommunisten und Syndikalistinnen stark hervortreten.

Nach amtlichen Ermittlungen¹⁾ besaßen die wirtschaftsfriedlichen Arbeiterverbände und -vereine am 31. Dezember 1917 141 862 Mitglieder und einen Kassenbestand von 4 831 607 Mk., während 1908 erst 84 250 Mitglieder und ein Vermögen von 456 783 Mk. festgestellt worden waren.

Am 20. November 1915 wurde der „Deutsche Arbeiterbund“ als Einheitsorganisation gegründet. Für die Mitglieder desselben Be-

¹⁾ Statist. Jahrbuch f. d. Deutsche Reich. 1919. S. 339.

etriebes wurden Betriebsgruppen gebildet. Im Jahre 1920 fand eine Zusammenfassung der Betriebsgruppen nach Berufen in Berufsverbände statt. Sämtliche Berufsverbände stehen aber hinsichtlich ihrer finanziellen Verwaltung unter einer zentralen Leitung. Besser als in der Industrie gelang es in der Landwirtschaft Fuß zu fassen. Die Spitzenorganisation wurde erst als „Nationalverband Deutscher Gewerkschaften“, ab 14. Nov. 1921 als „Nationale Berufsverbände“ bezeichnet. Politisch steht die Bewegung der deutschnationalen Partei nahe. Ein Abgeordneter derselben, Geisler, hat die Führung übernommen. Als Organ wurde das Zentralblatt des Nationalverbandes Deutscher Gewerkschaften herausgegeben.

Die Mitgliederzahl soll rund 200 000 betragen. Es sind etwa 300 Tarifverträge abgeschlossen worden, deren Anerkennung bestritten ist. Einer „gelben“ Organisation der Bäcker wurde die Aufnahme in die Reichsarbeitsgemeinschaft für die Nahrungs- und Genußmittelindustrie verweigert, da nur Vereine, welche den die Zentralarbeitsgemeinschaft begründeten drei großen Spitzenverbände (freie Gewerkschaften, christl. Gewerkschaften und Hirsch-Duncker'sche Gewerkvereine) angehörten, aufgenommen werden dürften¹⁾.

38. Kritik der wirtschaftsfriedlichen Arbeiterbewegung.

Die ganze Bewegung war zunächst als notwendige Reaktion gegen die Überspannung des Klassenkampfprinzips aufzufassen, die nicht nur bei revolutionären, sondern gelegentlich auch bei reformistischen Gewerkschaften angetroffen werden konnte. Wie die sozialistisch orientierten Gewerkschaften vorzugsweise nur die Interessengegensätze zwischen Kapital und Arbeit im Auge hatten, so betonten die gelben Vereine vor allem die Harmonie zwischen Arbeitgeber- und Arbeiterinteressen, und zwar in der Weise, daß zuerst die Arbeitgeberinteressen zur Geltung kommen, in denen die Arbeiterinteressen eingeschlossen sind. Die Haltung der gelben Presse in Fragen der Sozialpolitik entsprach im wesentlichen den Anschauungen, die in den Organen der Arbeitgeber-Vereinigungen vertreten wurden.

Wie früher (S. 161, 179) gezeigt wurde, ist die Interessenharmonie zwischen Arbeitgebern und Arbeitern oft darin zu finden, daß die

¹⁾ Vgl. Der Arbeitgeber. 1921. Nr. 23. S. 378 u. 379 sowie S. P. XXX. S. 930, 1177, 1225.

im nächsten Interesse der Arbeiter liegenden Reformen (Abkürzung der Arbeitszeit, Lohnerhöhungen), wenn auch nicht immer zum augenblicklichen Vorteile der Unternehmer, so doch zum Vorteile der dauernden Leistungsfähigkeit der Industrie und gesamten Volkswirtschaft ausschlagen. Im übrigen liegt eine gute, wirksame Produktion gewiß im Interesse beider Teile, in bezug auf die Verteilung der Früchte der gemeinsamen Tätigkeit werden aber Konflikte nie ganz zu vermeiden sein. Jedenfalls wird von der großen Mehrheit der Arbeitgeber der eigene Vorteil nicht in so weitherziger und großzügiger Weise aufgefaßt, daß auf eine besondere Geltendmachung der Arbeiterinteressen ohne empfindliche Schädigung für diese verzichtet werden könnte. Die meisten Fortschritte auf dem Gebiete der sozialen Reform, Fortschritte, deren Ersprößlichkeit für Industrie und Volkswirtschaft heute im allgemeinen auch von seiten der Arbeitgeber anerkannt wird, sind nicht aus der freien Initiative der Arbeitgeber als Klasse hervorgegangen, sondern mußten unter sehr beträchtlichen Widerständen gerade der organisierten Arbeitgeber durch den Staat, durch die Wissenschaft, durch die öffentliche Meinung und die Arbeiterbewegung erst erzwungen werden.

Angesichts dieser Tatsachen und Erfahrungen wird die Masse der Lohnarbeiter auf selbständige Interessenvertretung um so weniger zu verzichten geneigt sein, je mehr auch alle übrigen wirtschaftlichen Interessenten im Volke ihre eigenen unabhängigen Organisationen behaupten. Gewiß besteht z. B. auch eine gewisse Interessenharmonie zwischen Landwirtschaft und Industrie. Niemand wird aber dem Bunde der Landwirte vorschlagen, seine Interessen nur durch den Reichsverband der deutschen Industrie wahrnehmen zu lassen.

Nun trifft der Verzicht auf selbständige Interessenvertretung allerdings nicht bei allen gelben Vereinen in gleichem Umfange zu, z. B. weniger bei den Vereinen der Berliner Richtung als den westdeutschen¹⁾. Aber wenn die Berliner Vereine auch finanziell unab-

¹⁾ So erklären z. B. die Röchlingschen Eisen- und Stahlwerke in Völklingen, man habe sich entschlossen, die Werkvereine zu fördern, um dem weiteren Fortschreiten der Gewerkschaftsbewegung, der freien wie der christlichen, entgegenzutreten, da sie die Überzeugung gewonnen, „daß weder die Arbeiterschaft, noch ihre Führer die sittliche Reife besäßen, um ihnen ein zweischneidiges Schwert, wie es der Streik darstellt, in die Hände zu geben“. Kulemann a. a. O. II. S. 465.

hängiger dastehen und grundsätzlich das Streikrecht anerkennen, so ist ihre ganze Verfassung tatsächlich für irgendwelche Kämpfe kaum zu verwerten. Es sind keine Berufsvereine, sondern eben Werkvereine, Vereine, die ohne Rücksicht auf die besondere berufliche Betätigung alle im Dienste einer Firma stehenden Arbeiter vereinigen wollen. Es ist denkbar, daß diese Arbeiter die Arbeit einstellen und so den Betrieb des ganzen Werkes lähmen. Es ist aber nicht wahrscheinlich, daß der Kampf längere Zeit aus eigener Kraft durchgeführt werden könnte. Und zwar nicht allein, weil jetzt die angesammelten Mittel sehr bescheiden sind — diese können ja im Laufe der Zeit wachsen —, sondern vor allem, weil ihnen die Unterstützung von anderen am Kampfe nicht unmittelbar beteiligten Arbeitern fehlen würde. Der Werkverein ist von vornherein in der üblen Lage, in der sich ein gewerkschaftlicher Zentralverband erst im Falle der Generalaussperrung befindet. Ob andere Werkvereine in der Lage sein würden, einen streikenden Werkverein wirksam zu unterstützen, muß vorläufig dahingestellt bleiben. Wenn auch im Interesse der Freizügigkeit nähere Verbindungen der Werkvereine untereinander bereits angestrebt wurden, so bestand auf seiten mancher Arbeitgeber die wohl nicht unbegründete Befürchtung, daß damit auch eine wesentliche Steigerung der Unabhängigkeit dieser Vereine und damit jene Gefährdung der Arbeitgeberinteressen eintreten könnte, die ja gerade durch die Begünstigung der wirtschaftsfriedlichen Vereine vermieden werden sollte. Erschien somit schon bei dem Berliner Typus die Möglichkeit kraftvoller selbständiger Interessenvertretung keineswegs gesichert, so ging die ganze Einrichtung der übrigen gelben Vereine ja gerade darauf aus, diese Möglichkeit zu unterbinden.

Nun verwiesen die Freunde der gelben Bewegung auf die beträchtlichen Vorteile, die den Mitgliedern gerade der abhängigen gelben Vereine von seiten der Arbeitgeber gewährt würden. In der Tat, viele Arbeitgeber legten ein großes Gewicht darauf, daß ihre Arbeiter auf gewerkschaftliche Betätigung verzichten. Sie waren deshalb geneigt, dafür ausreichende ökonomische Äquivalente darzubieten. Es läßt sich aber nicht verkennen, daß im Falle der Ausbreitung der gelben Bewegung der Seltenheitswert, den der nicht gewerkschaftlich organisierte Arbeiter darstellte, immer mehr sinken mußte. Wären erst einmal die Gewerkschaften wesentlich geschwächt worden, so

hätte zunächst keine äußere Veranlassung mehr bestanden, den Verzicht auf die Gewerkschaft besonders hoch zu belohnen.

Wurde ein starker Druck von den Arbeitgebern zugunsten der Werkvereine ausgeübt, so entstand die Gefahr einer Gesinnungsheuchelei, deren Vertreter der Berliner Volkswitz als Blutapfelsinen kennzeichnete, nämlich außen gelb und innen rot. Trotz erheblicher äußerer Erfolge haben die Gelben bei geheimen Wahlen mancherorts doch recht ungünstige Ergebnisse für ihre Kandidaten erzielt. In Augsburg, einem Zentrum der Bewegung, mit einem Werkverein von 2500 Mitgliedern, ging z. B. bei den Gewerbegerichtswahlen die für gelbe Bewerber abgegebene Stimmzahl von 2297 (1907) auf 1403 (1912) herab, während die sozialdemokratischen Stimmen ein Wachstum von 4000 auf 6500 zeigten. Auch die Kandidaten der christlichen Gewerkschaften und Hirsch-Dunckerschen Gewerkvereine erzielten einen Stimmenzuwachs.

Besondere Bedenken erregte der Umstand, daß die sogenannten „vaterländischen“ und „reichstreuen“ Vereine durch die Wahl dieser Bezeichnung nicht nur für sich das Monopol vaterländischer und reichstreuer Gesinnung in Anspruch nahmen, sondern gewerkschaftliche Betätigung damit als unpatriotisch und reichsfeindlich stigmatisierten. Es war begreiflich, daß die gut patriotisch und reichstreu empfindenden Millionen deutscher Arbeiter, die in freien, christlichen oder Hirsch-Dunckerschen Gewerkschaften, in evangelischen und katholischen Arbeitervereinen ihren Sammelpunkt gewählt hatten, in diesem Vorgehen eine Art unlauteren Wettbewerbs erblickten. Und es war auch für die Bekämpfung der Sozialdemokratie kaum nützlich, wenn die reichsgesetzlich gewährleistete gewerkschaftliche Betätigung, wenn die selbständige Vertretung beruflicher Interessen, um die sich alle Berufe und soziale Schichten bemühten, nur auf seiten der Arbeiter als etwas Staatsfeindliches und Sozialdemokratisches hingestellt wurde. Dadurch konnte das Prestige der Sozialdemokratie eher verstärkt als gemindert werden.

Wie in der Vergangenheit, so wird auch in der Zukunft die Geltung der gelben Vereinigungen weniger von ihnen selbst, als von dem Fehlen ihrer Gegner abhängig sein.

Achstes Kapitel.

Die Arbeiterberufsvereine im Deutschen Reiche.

39. Die Rechtsstellung.

Die Rechtsstellung der Berufsvereine wies bis zum Inkrafttreten des Reichsvereinsgesetzes von 1908 große Ungleichheiten innerhalb des Reichsgebietes auf, da die Landesgesetzgebung über Vereins- und Versammlungswesen ein sehr verschiedenes Gepräge trug¹⁾.

Der Gedanke der Vereinsfreiheit kam vor allem in Baden und Württemberg zu entsprechendem Ausdrucke. In den meisten andern Staaten wiesen die Gesetze, ihrem Ursprunge aus den Reaktionszeiten nach 1848 getreu, mehr oder minder weitgehende Beschränkungen auf.

Nach der preußischen Verordnung vom 11. März 1850, § 2, waren die Vorsteher von Vereinen, welche eine Einwirkung auf öffentliche Angelegenheiten bezweckten, verpflichtet, Statuten des Vereins und das Verzeichnis der Mitglieder binnen drei Tagen nach Stiftung des Vereins, und jede Änderung der Statuten oder der Vereinsmitglieder binnen drei Tagen, nachdem sie eingetreten war, der Ortspolizeibehörde zur Kenntnisnahme einzureichen, derselben auch auf Erfordern jede darauf bezügliche Auskunft zu erteilen.

Die Versammlungen, in denen öffentliche Angelegenheiten erörtert oder beraten werden sollten, waren anzumelden, und die Ortspolizeibehörde war befugt, einen oder zwei Polizeibeamte als Abgeordnete zu senden. Diese konnten die Versammlung auflösen, wenn Anträge oder Vorschläge erörtert wurden, die eine Aufforderung oder Anreizung zu strafbaren Handlungen enthielten (§§ 4, 5).

Vereine, welche bezweckten, politische Gegenstände in Versammlungen zu erörtern, durften keine Frauenspersonen, Schüler und Lehrlinge als Mitglieder aufnehmen. Andernfalls war die Behörde berechtigt, den Verein zu schließen. Frauen, Schüler und Lehrlinge

¹⁾ Vgl. die Referate von Loening und Herkner in den Verhandlungen der Kölner Generalversammlung des Vereins für Sozialpolitik. 1897. S. d. V. S. LXXVI. S. 250—341; Begründung des Entwurfs eines Reichsvereinsgesetzes. Nr. 482 der Drucksachen. 12. Legislaturperiode I. Session 1907.

durften an den Versammlungen und Sitzungen solcher Vereine auch nicht teilnehmen.

Ganz unerträgliche Schwierigkeiten machten die Bestimmungen, nach denen die politischen Vereine nicht mit anderen Vereinen gleicher Art zu gemeinsamen Zwecken in Verbindung treten durften (§ 8 der Preuß. Verordnung vom 11. 3. 1850, § 24 des sächsischen Gesetzes vom 22. 11. 1850, Art. 17 des bayerischen Gesetzes vom 26. 2. 1850).

Die Praxis der Behörden gab dem Begriffe „öffentliche Angelegenheiten“ eine so weitgehende Interpretation, daß die Berufsvereine der Arbeiter unter die politischen Vereine fielen. Ausdrücklich war erklärt worden, daß die Bestrebungen eines Vereins auf Hebung der fachlichen und sozialen Stellung von Gewerbsgenossen unter die öffentlichen Angelegenheiten zu rechnen seien. Somit waren die Berufsvereine auch verpflichtet, ihren jeweiligen Mitgliederstand und dessen Änderungen immer der Behörde anzumelden, eine Vorschrift, die bei großen Zentralverbänden mit mehr als hunderttausend Personen schon rein technisch betrachtet kaum zu erfüllen war. Ferner wurden Arbeiterinnen von der Teilnahme an gewerkschaftlichen Organisationen vollkommen ausgeschlossen. Später hatten die Behörden selbst eingesehen, daß es unmöglich geworden war, Frauen von Versammlungen sogenannter politischer Vereine ganz fernzuhalten¹⁾. Es wurde deshalb das „Segment“ erfunden. Frauen konnten

¹⁾ Zu welcher beschämenden Konsequenzen diese Bestimmungen führten, zeigt folgendes Beispiel. Für die Generalversammlung der Gesellschaft für Soziale Reform in Köln (1902) hatte eine als sozialpolitische Schriftstellerin und hervorragende Kennerin der Arbeiterschutzgesetzgebung bekannte Dame, Frl. Helene Simon, das Referat über den Maximalarbeitstag der Frauen übernommen. Die Polizeibehörde schritt ein, und so mußte das Referat von Prof. Franke verlesen werden, während die Verfasserin nur im „Segment“ geduldet wurde und an den Verhandlungen sich nicht beteiligen durfte. Hätte die Behörde an diesem, gesetzlich allerdings begründeten Standpunkte festgehalten, so hätte sie auch am andern Tage in der Versammlung des Internationalen Vereins für gesetzlichen Arbeiterschutz das Referat einer englischen Fabrikinspektorin verbieten müssen, die im Auftrage ihrer Vorgesetzten an der Tagung teilnahm. Vgl. v. Berlepsch, Das Koalitionsrecht. S. P. XIII. S. 727.

geduldet werden, wenn sie räumlich von den Männern getrennt wurden und sich an den Verhandlungen nicht beteiligten.

Ähnlichen Belästigungen war das Vereinswesen der Arbeiter im Königreiche Sachsen, in Weimar-Eisenach, Braunschweig und Elsaß-Lothringen ausgesetzt. Bayern hatte durch die Novelle von 1898 eine erhebliche Besserung eintreten lassen.

Die notwendige Folge der Buntscheckigkeit des gliedstaatlichen Vereinsrechtes bestand darin, daß das den Arbeitern von Reichs wegen zugestandene Koalitionsrecht tatsächlich in den einzelnen Reichsgebieten eine ganz ungleiche Bedeutung besaß.

Zum ersten Male griff das Reich im Jahre 1899 mit dem sogenannten Notvereinsgesetz in die partikulare Regelung des öffentlich-rechtlichen Vereinswesens ein, und zwar in einer Weise, die ganz besonders den Berufsvereinen zustatten kam. Es enthielt nur einen einzigen Artikel: „Inländische Vereine jeder Art dürfen miteinander in Verbindung treten. Entgegenstehende landesgesetzliche Bestimmungen sind aufgehoben.“ Durch diesen Schritt wurde die schwere Beeinträchtigung, welche Preußen, Bayern und Sachsen durch das zuweilen sehr rigoros und schikanös gehandhabte Verbindungsverbot ihrer Vereinsgesetzgebung den Berufsvereinen zugefügt hatten, endlich aus der Welt geschafft.

Das Reichsvereinsgesetz von 1908 bedeutete einen erheblichen Fortschritt, und zwar nicht nur für diejenigen Gliedstaaten, die in der Vereinsgesetzgebung zurückgeblieben waren, sondern auch für die Gebiete eines liberalen Zustandes. Die vorteilhafte Stellung der Vereine z. B. in Baden und Württemberg beruhte eben doch vor allem auf einer weitherzigen Handhabung der Gesetze, während die Gesetze selbst nicht so bestimmt formuliert waren, um eine illiberale Praxis ganz auszuschließen. Das Reichsvereinsgesetz dagegen war in dieser Beziehung mit weitgehenden Garantien ausgestattet worden. Bedenken erregten nur die Vorschriften, welche im Prinzip den Gebrauch der deutschen Sprache für öffentliche Versammlungen forderten. (§ 12). Da indes durch den Staatssekretär des Reichsamtes des Innern die Versicherung erteilt worden war, dieser insbesondere zur Bekämpfung der großpolnischen Bestrebungen eingefügte Paragraph werde auf gewerkschaftliche Versammlungen keine Anwendung finden, schienen auch die Berufsvereine nichtdeutscher Arbeiter — im Ruhrrevier waren beinahe ein Drittel aller Bergarbeiter fremd-

sprachlich — gesichert zu sein. Diese Ausnahmen¹⁾ wurden durch die Art der Durchführung nicht durchaus bestätigt. So wurde durch die Novelle vom 26. Juni 1916 festgestellt, daß Berufsvereine weder Satzungen noch Mitgliederverzeichnisse bei der Polizeibehörde einzureichen hätten. Außerdem sollte das Verbot der Mitgliedschaft Jugendlicher weder auf Berufsvereine der Arbeitgeber noch der Arbeitnehmer Anwendung finden. Die Novelle vom 19. April 1917 hat auch noch den Sprachenparagraphen (§ 12) beseitigt. Schließlich wurde durch den Aufruf des Rates der Volksbeauftragten an das deutsche Volk (12. Nov. 1918) erklärt: 2. „Das Vereins- und Versammlungsrecht unterliegt keiner Beschränkung, auch nicht für Beamte und Staatsarbeiter.“ Der Art. 124 der RV. vom 11. 8. 1919 hat diesen Grundsatz bestätigt.

Nun werden die rechtlichen Verhältnisse der Berufsvereine aber nicht bloß durch die Vereinsgesetzgebung, sondern auch durch Bestimmungen der Gewerbeordnung und des bürgerlichen Rechtes berührt. Der Gewerbeordnung kommt schon in ihrer Fassung vom Jahre 1869 das Verdienst zu, die Koalitionsfreiheit zu einer gewissen Anerkennung gebracht zu haben²⁾.

Wenn bis dahin fast überall Verabredungen der Arbeiter zu dem Zwecke eines einheitlichen Vorgehens beim Abschlusse des Arbeitsvertrages mit schweren Freiheitsstrafen bedroht worden waren³⁾, so lagen die Ursachen teils in dem herrschenden Polizeigeiste, teils in der Abneigung, den Arbeiter als einen mit dem Unternehmer

1) Über die Handhabung des Vereins- und Versammlungsrechts vgl. F. Clauß, Das Reichsvereinsgesetz in der Praxis. S. P. XX. S. 69—75; und F. C., Polizei- und Reichsvereinsgesetz. S. P. XX. S. 1556—1560.

2) Dagegen war das preußische Gesetz vom 24. April 1854 in Kraft geblieben. Es bedrohte Gesinde und land- und forstwirtschaftliche Tagelöhner, welche ihre Arbeitgeber durch Einstellung von Arbeit oder Verabredung usw. zu Konzessionen nötigen wollen und andere Arbeiter zu gleichem Vorgehen veranlassen, mit Gefängnisstrafe bis zu einem Jahre. Diese Bestimmungen sind durch den Aufruf der Volksbeauftragten vom 12. November 1918 außer Kraft gesetzt worden: 8) „Die Gesindeordnungen werden außer Kraft gesetzt, ebenso die Ausnahmegesetze gegen die Landarbeiter.“

3) Vgl. Ritscher, Koalitionen und Koalitionsrecht in Deutschland bis zur Reichsgewerbeordnung. Stuttgart 1917.

gleichberechtigten Kontrahenten bei der Feststellung der Arbeitsbedingungen gelten zu lassen, teils aber auch in der Befürchtung des atomistischen Liberalismus, daß die Koalition zu einer Wiedergeburt der korporativen Organisationen des Arbeiterstandes führen und so die eben erst schwer errungene Gewerbefreiheit ernstlich bedrohen könnten. So wollte z. B. J. G. Hoffmann 1841 den Gesellen nicht einmal die Errichtung eigener Hilfskassen gestatten, denn Einrichtungen zögen Zusammenkünfte der Gesellen nach sich, die ihnen Gelegenheit gäben, „sich als eine Körperschaft zu betrachten, welche gemeinsame Rechte zu verteidigen und unter sich selbst Polizei zu handhaben habe“. Schon während der sechziger Jahre hatten sich indes in Preußen hervorragende Mitglieder der Fortschrittspartei, wie Schulze-Delitzsch und Waldeck, um die Abschaffung der strengen Koalitionsverbote vielfach bemüht.

Während nun der § 152 der Reichsgewerbeordnung¹⁾ erklärte: „Alle Verbote und Strafbestimmungen gegen Gewerbetreibende, gewerbliche Gehilfen, Gesellen oder Fabrikarbeiter wegen Verab-

¹⁾ Über das Koalitionsrecht im Deutschen Reiche vgl. S. d. V. S. VII, XLV, XLVII, LXXVI; Stieda, Art. Koalition und Koalitionsverbote; v. d. Borcht, Sozialpolitik. S. 245—257; Legien, Das Koalitionsrecht in Theorie und Praxis, Hamburg 1899; Löwenfeld, Kontraktbruch und Koalitionsrecht. A. f. s. G. III. 383—488; v. Schulz, Zur Koalitionsfreiheit. A. f. s. G. XVIII. S. 457—482; Bassermann und Giesberts, Die Arbeiterberufsvereine. Schriften der Ges. f. soz. Reform. Heft 2. 1901; Tönnies, Vereins- und Versammlungsrecht wider die Koalitionsfreiheit. Schriften der Ges. f. soz. Reform. Heft 5. Jena 1902; v. Berlepsch, Das Koalitionsrecht der Arbeiter. S. P. S. C. XIII. Nr. 28, 29 und 30; ab-Yberg, Die Strikes und ihre Rechtsfolgen. Zürich 1903; Frey, Strike und Strafrecht. Heidelberg 1906; L. Weber, Recht und Unrecht bei Arbeitsausständen. Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht. Bern XVIII (1905). S. 257—303; XIX (1906). S. 239—315; Zimmermann, Rechtsprechung gegenüber Verurteilungen in sozialen und wirtschaftlichen Interessenkämpfen. S. P. S. C. XVI. S. 1081—1087; Göbel, Handhabung des Koalitionsrechtes in Deutschland. A. f. s. G. XXIII. S. 51—81; Kestner, Bedeutung der Streikbestimmungen in der Gewerbeordnung. Z. f. St. W. 64. Jahrg. S. 163—175; Maschke, Boykott, Sperre und Aussperrung. Jena 1911; und die Besprechung dieser bedeutsamen sozialrechtlichen Leistung durch R. Wissel im Korr. 1911. S. 337—339, 353—356, 369—371, 387 bis

redungen und Vereinigungen zum Behufe der Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen, insbesondere mittels Einstellung der Arbeit oder Entlassung der Arbeiter, werden aufgehoben“, fügte derselbe Paragraph aber in Absatz 2 noch hinzu: „Jedem Teilnehmer steht der Rücktritt von solchen Vereinigungen und Verabredungen frei, und es findet aus letzteren weder Klage noch Einrede statt.“ Der Gesetzgeber zeigte also, wie L. Brentano treffend bemerkt, „die unliebenswürdige Miene des durch die Tatsachen zwar überwundenen, aber innerlich nicht bekehrten Doktrinärs, indem er Preis- und Lohnverabredungen zwar gestattete, aber gleichzeitig für unverbindlich erklärte“.

Im übrigen bedrohte § 153 denjenigen, der andere durch Anwendung körperlichen Zwanges, durch Drohungen, durch Ehrverletzung oder durch Berufserklärung bestimmte oder zu bestimmen versuchte, an solchen Verabredungen teilzunehmen, oder ihnen Folge zu leisten, oder andere durch gleiche Mittel hinderte oder zu hindern versuchte, von solchen Verabredungen zurückzutreten, mit Gefängnisstrafe bis zu drei Monaten, sofern nach dem allgemeinen Strafgesetze nicht eine höhere Strafe eintrat. Auch hier kam die Abneigung gegen das Koalitionswesen deutlich zum Ausdruck. Die Strafe traf ja nur denjenigen, der andere bestimmen wollte, einer Koalition sich anzuschließen, oder der andere hindern wollte, zurückzutreten. Dagegen war keine spezielle Strafe vorgesehen für solche, welche andere verhinderten, sich an einer Koalition zu beteiligen, oder welche andere nötigten, von einer Koalition zurückzutreten. Also die Nötigung war hier nur strafbar, wenn sie zur Unterstützung einer Koalition unternommen wurde. Sie blieb, wenigstens soweit die Gewerbeordnung in Betracht kam, straflos, wenn sie sich gegen das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung einer Koalition richtete. Zum Überflusse waren in Preußen die Polizeibehörden noch durch Ministerialerlaß vom 11. April 1886 (sogenannten Puttkamerschen Streikerlaß) angewiesen worden, sogar diejenigen streikenden Arbeiter zu einer Strafe heranzuziehen, welche andere durch Über-

389, 403—405; Nestriepke, Das Koalitionsrecht in Deutschland. 1914; Das Recht der neuen Organisationen im neuen Deutschland. Schriften der Gesellschaft für Soziale Reform. Heft 56—58, 60 u. 61, Jena 1917.

redung zu bestimmen suchten, die Arbeit niederzulegen. Ungeachtet dieser zahlreichen Handhaben, welche bereits die Gewerbeordnung zur Lähmung der Arbeiterkoalition darbot, wurde noch der grobe Unfugparagraph des Allgemeinen Strafrechts angewendet, um gegen Äußerungen vorzugehen, mittels deren der Zuzug fremder Arbeiter bei Streiks abgehalten werden sollte. Der koalitionsfeindliche Charakter des § 153 war so offenkundig, daß dessen Aufhebung noch unter dem alten Regime, durch Novelle vom 29. Mai 1918, durchgesetzt werden konnte¹⁾. Die Aufhebung war eine logische Folge der veränderten Stellung, welche die Regierung seit Kriegsausbruch den Gewerkschaften gegenüber eingenommen hatte.

Aber nicht nur der § 153 der GO., sondern auch § 253 des Strafgesetzes hatte der Bekämpfung der Koalitionen dienen müssen²⁾. Dieser Paragraph lautet: „Wer, um sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, einen anderen durch Gewalt oder Drohung zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nötigt, ist wegen Erpressung mit Gefängnis nicht unter einem Monate zu bestrafen. Der Versuch ist strafbar.“ Als Drohung wird bereits die Ankündigung eines Übels, dessen Verwirklichung mindestens mittelbar von dem Ankündigenden abhängig ist, betrachtet. Dabei braucht nicht einmal ein wirkliches Übel vorzuliegen, sondern es genügt, daß das Übel von dem Bedrohten als solches nur empfunden wird. Noch schlimmer ist aber die Fassung, welche dem Begriff „rechtswidrig“ gegeben wird. Als rechtswidriger Vermögensvorteil erscheint nicht ein Vorteil, den man sich gegen das Recht zu verschaffen sucht, sondern schon jeder Vorteil, auf den man keinen rechtlich anerkannten oder bereits unzweifelhaft festgestellten Anspruch besitzt. So ist z. B. eine Lohnerhöhung, die nicht etwa schon durch den Arbeitgeber versprochen worden ist, ein rechtswidriger Vermögensvorteil. Sucht man sich durch Androhung eines Streiks diesen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, macht man sich der Erpressung schuldig³⁾. Dagegen bleibt man straflos,

¹⁾ Vgl. Th. Löwenfeld, Arbeitsrecht. VI. S. 3—8.

²⁾ Vgl. Th. Löwenfeld, Koalitionsrecht und Strafrecht. A. f. s. G. XIV. S. 471—603; W. Heine, Koalitionsrecht und Erpressung. A. f. s. G. XVII. S. 589—619.

³⁾ Die 3. Strafkammer des Landgerichts zu Dresden hat einen noch nicht wegen Vergehens bestrafte Maurer Duda, der unter Androhung der Sperre den üblichen Stundenlohn von 45 Pfennigen

wenn man „ohne Drohung“ einfach die Arbeit niederlegt und erklärt, sie nur dann wieder aufnehmen zu wollen, wenn ein höherer Lohn gezahlt werde! Es ist selbst vorgekommen, daß die Weigerung, mit Nichtorganisierten zusammenzuarbeiten, als Erpressung zugunsten der Verbandskasse konstruiert wurde.

Erfreulicherweise ist durch neuere Reichsgerichtsentscheidungen dieser widersinnige Zustand beseitigt worden. Man erblickt in dem, was früher als Erpressung galt, nur eine erlaubte Warnung¹⁾.

Im übrigen befaßt sich das Bürgerliche Gesetzbuch mit der zivilrechtlichen Stellung der Vereine (§§ 21, 55—79). Abgesehen davon, daß die zur Erlangung der Rechtsfähigkeit notwendigen Formalitäten (Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichtes, Einreichung eines Mitgliederverzeichnisses auf Verlangen des Amtsgerichtes, Möglichkeit der Einsicht für jedermann in das Vereinsregister und in die vom Verein dem Amtsgerichte eingereichten Schriftstücke) gerade Arbeitervereinen Schwierigkeiten bereiten können, gibt noch der § 61 Abs. 2 der Verwaltungsbehörde das Recht des Einspruches gegen die Eintragung des Vereins, wenn „der Verein nach dem öffentlichen Vereinsrecht unerlaubt ist oder

gefordert hatte, während der Arbeitgeber nur 43 zahlen wollte, wegen eines Objektes im ganzen von 60 Pfennigen, zu sechs Monaten Gefängnis und 3 Jahren Ehrverlust verurteilt (Urt. vom 28. Nov. 1898). Heine, a. a. O. S. 590. Nachdem Erpressungsklagen der Arbeiter gegen Arbeitgeber wegen eines Anklagemonopols der Staatsanwälte wenig Erfolg versprochen, haben neuerdings Zivilklagen auf Grund des § 826 des BGB. („Wer in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise einem Anderen vorsätzlich Schaden zufügt, ist dem Andern zum Ersatze des Schadens verpflichtet“) von seiten auf „schwarze Listen“ gesetzter Arbeiter mit Erfolg stattgefunden. E. Roth, Koalitionsrecht und Erpressung. S. M. 1904. S. 546—551.

¹⁾ Auch der Vorentwurf zum Deutschen Strafgesetzentwurf schränkt den Begriff der Erpressung im Interesse der gewerkschaftlichen Betätigung ein. Im übrigen enthält aber der Vorentwurf auch Neuerungen, gegen die vom Standpunkte der Arbeiterberufsvereine starke Bedenken geltend gemacht werden. Vgl. Wolfgang Heine, Strafrecht gegen Koalitionsrecht, S. M. 1911, 747—760 und H. Heinemann, Referat auf dem 8. Kongreß der Gewerkschaften Deutschlands 1911 über: Das Koalitionsrecht und der Vorentwurf zu einem deutschen Strafgesetzbuch. Protokoll S. 241—301.

verboten werden kann, oder wenn er einen politischen, sozialpolitischen oder religiösen Zweck verfolgt“. Diese Einschränkung ist nun durch Art. 124 Abs. 2 der Weimarer Verfassung aufgehoben worden. Unter diesen Umständen verzichteten die Berufsvereine der Arbeiter auf die Rechtsfähigkeit und richteten ihre zivilrechtlichen Verhältnisse nach dem Gesellschaftsrecht des BGB. (§§ 705 bis 740) ein.

Aus diesem Stande der Dinge erwuchs den Berufsvereinen der Nachteil, daß sie nicht leicht unmittelbar Rechte erwerben konnten, zu deren Erwerb es der Eintragung in das Grundbuch bedurfte (Grundeigentum, Hypotheken). Es mußte dann eben jedes Mitglied eintragen und jeder Wechsel in der Mitgliedschaft ebenfalls berücksichtigt werden. Es blieb deshalb nur der Erwerb mit Hilfe von Vertrauensmännern übrig. Sodann hatten die Vereine nach § 50 der Zivilprozeßordnung zwar die Rechtsfähigkeit für Passivprozesse, d. h. sie konnten ganz so wie rechtsfähige Vereine verklagt werden, entbehrten aber der aktiven Prozeßlegitimation. Der Vorstand bedurfte zur Erhebung der Klage besonderer Vollmacht und erhielt nur die Stellung eines gewöhnlichen Prozeßbevollmächtigten. Im übrigen haftete der Handelnde persönlich und mehrere Handelnde hafteten als Gesamtschuldner, nicht aber der Verein (§ 54 des BGB.).

Die Reichsregierung hatte am 2. Nov. 1906 dem Reichstage den Entwurf eines Gesetzes, betreffend gewerbliche Berufsvereine vorgelegt¹⁾. Sie war bereit gewesen, auf das Einspruchsrecht gegen die Eintragung der Berufsvereine und auf die Einreichung und Offenlegung des Mitgliederverzeichnisses zu verzichten. Lediglich der Verwaltungsbehörde sollte die Einsichtnahme vorbehalten bleiben. Andererseits sollte aber einem eingetragenen Berufsvereine die Rechtsfähigkeit wieder entzogen werden dürfen (§ 15), 1. „wenn er einen Zweck verfolgt oder Mittel eines Vereins für einen Zweck verwendet, der der Satzung fremd ist und, falls er in der Satzung enthalten wäre, die Verwaltungsbehörde zum Einspruche gegen die Eintragung des Vereins berechtigt haben würde; 2. wenn in seinen Verhältnissen eine Änderung eintritt, die, falls sie vor Eintragung bereits vorhanden

¹⁾ Nebst Motiven auch abgedruckt in einer Sonderbeilage des „Reichsarbeitsblatt“. Nr. 11. 1906; die geschichtliche Entwicklung des Problems schildert: Andrew Thorndike, Zur Rechtsfähigkeit der deutschen Arbeiterberufsvereine. Tübingen 1908.

gewesen wäre, die Verwaltungsbehörde zum Einspruche gegen die Eintragung des Vereins berechtigt haben würde; 3. wenn er eine Arbeiteraussperrung oder einen Arbeiterausstand herbeiführt oder fördert, die mit Rücksicht auf die Natur oder die Bestimmung des Betriebes geeignet sind, die Sicherheit des Reiches oder eines Bundesstaats zu gefährden, eine Störung in der Versorgung der Bevölkerung mit Wasser oder Beleuchtung herbeizuführen oder eine gemeine Gefahr für Menschenleben zu verursachen.“ In diesen Fällen sollte die zuständige Behörde auch das Recht erhalten, durch einstweilige Anordnung diejenigen Maßnahmen gegenüber dem Verein zu treffen (Beschlagnahme des Vermögens!), die zur Abwendung der Gefährdung im öffentlichen Interesse geboten erscheinen würden.

Obwohl die Berufsvereine durchaus nicht zur Erwerbung der Rechtsfähigkeit gezwungen werden sollten, sondern nur dann, wenn sie die Rechtsfähigkeit erworben hätten, den Bestimmungen des Gesetzes unterworfen gewesen wären, hatte der Entwurf fast auf allen Seiten eine sehr ungünstige Aufnahme gefunden.

Zum Teil mag diese auch durch die nicht sehr durchsichtige Redaktion begründet worden sein. Selbst Rechtsanwälte hatten erklärt, man bedürfe eines mehrtägigen Studiums, um über die Tragweite des Entwurfs einigermaßen ins Klare zu kommen. So wurden die dargebotenen Vorteile wohl unter-, die möglichen Gefahren überschätzt. Infolge der Auflösung des Reichstages am 13. Dezember 1906 kam es zu keiner endgültigen Stellungnahme.

40. Die äußere Entwicklung:

Im Gegensatz zu England hat sich die Entwicklung der Arbeiterberufsvereine¹⁾ auf deutschem Boden größtenteils im engen Anschlusse an parteipolitische Bewegungen vollzogen. So wurden im

¹⁾ Über die äußere Entwicklung der deutschen Gewerkschaften unterrichten: Schmoele, Die sozialdemokratischen Gewerkschaften in Deutschland. I. Jena 1896; Troeltsch und Hirschfeld, Die deutschen sozialdemokratischen Gewerkschaften. Berlin 1905; Müller, Christliche Gewerkschaftsbewegung Deutschlands. Karlsruhe 1905; Umbreit, Die gegnerischen Gewerkschaften. 2. Aufl. Berlin 1907; Heilborn, Die freien Gewerkschaften seit 1890. Jena 1907; W. Kulemann, Die Berufsvereine. II. Bd. Jena 1908; Derselbe, Die Gewerksvereine in Deutschland. Art. IV. 1909; A. Erdmann, Die christliche Arbeiterbewegung in Deutsch-

Laufe der 60er Jahre sowohl von den beiden sich damals noch bekämpfenden sozialistischen Parteien der Lassalleaner und Internationalen als auch von Anhängern der Fortschrittspartei (Max Hirsch und Franz Duncker) Berufsvereine gegründet. Während infolge der Vereinigung der sozialistischen Gruppen in Gotha (1875) auch die in sozialistischen Gedankenkreisen lebenden Berufsvereine verschmolzen werden konnten, hat sich im Laufe der 90er Jahre zu den vom politischen Liberalismus beeinflussten „Deutschen Gewerkschaften“ noch eine christlich-nationale Gewerkschaftsbewegung gesellt. Und auch diese christliche Bewegung ist nicht einmal ganz einheitlicher Art. Neben den konfessionell gemischten, in Nordwestdeutschland allerdings ganz überwiegend aus Katholiken bestehenden Berg- und Textilarbeitervereinen (M.-Gladbacher Richtung) gibt es noch eine exklusiv katholische Bewegung, welche innerhalb der katholischen Arbeitervereine nur Fachabteilungen dulden und diese durchaus unter die Führung der Geistlichkeit stellen möchte (sogenannte Berliner Richtung). Sie schränkt praktisch das Streikrecht so weit ein, daß sie eigentlich der gelben Bewegung näher steht als der gewerkschaftlichen. So sehr die parteipolitische und konfessionelle Zersplitterung an sich beklagt werden muß, da sie die Wahrnehmung

land. Stuttgart 1908; A. Gornik, Die Entwicklung der nicht-sozialdemokratischen Arbeiterbewegung in Deutschland. Halle 1908; Adolf Weber, Der Kampf zwischen Kapital und Arbeit. 2. Aufl. 1920. S. 201—245; Hermann Müller, Die Organisation der Lithographen, Steindruckere und verwandten Berufe. Berlin 1917, enthält tatsächlich zum großen Teil allgemeine Gewerkschaftsgeschichte; Derselbe, Marx und die Gewerkschaften. Berlin 1918. Eine fortlaufende Berichterstattung bietet E. Lederer's im A. f. s. G. veröffentlichte Sozialpolitische Chronik: XXX. S. 532—557; XXXII. S. 609—666; XXXIV. S. 678—70; XXXVI. S. 680—722; XXXVIII. S. 598—933; XLII. S. 285 bis 344; XLVI. S. 839—870.

Die erhebliche Spezialliteratur für einzelne Berufe und die Zeitschriften-Literatur enthält Sassenbach, Verzeichnis der in deutscher Sprache vorhandenen gewerkschaftlichen Literatur. 4. Ausgabe. 1910 und Nachtrag dazu bis 1912. Berlin 1912.

Die wichtigsten Quellen bilden das Korrespondenzblatt der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands, die Protokolle der Gewerkschaftskongresse, die Fachblätter, die Jahrbücher, die Handbücher für die Gewerkschaftsbeamten und die Protokolle der Generalversammlungen und Verbandstage der Zentralverbände.

der Berufsinteressen zweifelsohne erschwert, so verdient andererseits doch auch der Idealismus des deutschen Arbeiters, der seine religiöse oder politische Weltanschauung den materiellen Interessen voranstellt, die größte Hochachtung.

Erhebliche Unterschiede in bezug auf Organisation und Taktik bestehen heute unter den deutschen Berufsvereinen der Arbeiter nicht mehr. Sie nähern sich insgesamt mehr oder weniger rasch dem Vorbilde der englischen Vereine, ja haben dieses zum Teil bereits überholt.

Da von dem inneren Leben der Verfassung und Verwaltung der deutschen Vereine in der Folge noch ausführlicher zu sprechen sein wird, mag in diesem Zusammenhang eine statistische Übersicht über die äußere Entwicklung genügen¹⁾. Am sorgfältigsten ist die Statistik auf Seite der sogenannten freien, d. h. unter sozialdemokratischem Einflusse stehenden Vereine ausgebildet worden.

	Zentral- verbände	Mitglieder- bestand	Jahres- Einnahme M	Jahres- Ausgabe M	Kassen- bestand M
1891	62	277 659	1 116 588	1 606 534	425 945
1912	48	2 530 390	80 233 575	61 105 675	80 797 786
1913	47	2 548 763	82 005 580	74 904 962	88 069 295

Den größten Mitgliederstand zeigten 1912 die Metallarbeiter mit 535 903 und die Bauarbeiter mit 335 560 Mitgliedern. Hinsichtlich des relativen Vermögensstandes (pro Kopf der Mitgliedschaft) standen die Notenstecher mit 228,12 Mk. und die Buchdrucker mit 151,79 Mk. an der Spitze.

Der Mitgliederzuwachs hat betragen:

1901/02	8,2%	1907/08	—%
1902/03	21,0 „	1908/09	0,05 „
1903/04	18,5 „	1909/10	10,07 „
1904/05	27,8 „	1910/11	15,05 „
1905/06	25,6 „	1911/12	0,07 „
1906/07	10,4 „	1912/13	0,73 „

Zunehmende Einsicht in die Vorteile der beruflichen Organisation, Wegfall vereinsgesetzlicher Schwierigkeiten und glänzender Aufschwung des deutschen Wirtschaftslebens, das dürften die wich-

¹⁾ Gewerkschaftsstatistische Übersichten enthält das Statistische Jahrbuch für das Deutsche Reich. Über die Entwicklung der freien Gewerkschaften werden in den „Statistischen Beilagen“ zum Korrespondenzblatt sehr eingehende Mitteilungen veröffentlicht.

tigsten Faktoren sein, welchen diese großartigen Fortschritte zuzuschreiben sind. Sie erscheinen um so beachtenswerter, als sie keineswegs auf die freien Gewerkschaften beschränkt geblieben sind. Es betrug die Mitgliederzahl der dem Gesamtverbände der Christlichen Gewerkschaften angeschlossenen Organisationen 1901 85 911, 1918 342 785. Der Kassenbestand belief sich 1913 auf 9 682 796 Mark.

Bescheidene Fortschritte erzielten die Hirsch-Dunckerschen Gewerkvereine. Während 1900 ihre Mitgliederzahl mit 91 661 angegeben wurde, bezifferte sie sich 1913 auf 106 618 mit einem Vermögensbestand von 1 728 528 Mk. Es ergab sich somit für die in der deutschen Gewerkschaftsbewegung führenden Verbände eine Mitgliedschaft von rund 3 Mill. und ein Vermögensbestand von rund 100 Mill. Mark. In bezug auf Mitgliederzahl war damit das Deutsche Reich an erste Stelle getreten, während das Vermögen der englischen Vereine allerdings noch eine höhere Summe (113 Mill. Mk.) ausmachte.

Außer den genannten Organisationen gab es noch unabhängige, keinem Gesamtverbände angeschlossene Vereine beruflicher Richtung, deren Mitglieder 1912 815 416 mit einem Vermögen von 2 346 488 Mark betrug.

Unter dem Einflusse des Krieges erfolgte bei allen Berufsvereinen zunächst ein scharfer Rückgang in der Mitgliederzahl. Bei den freien Gewerkschaften sank sie 1916 auf 955 887. Seitdem trat eine erst langsame, nach der Beendigung des Krieges aber geradezu stürmische Zunahme ein: 1917 1 095 596, 1918 1 648 313, 1919 (Mitte) 6 097 300. Anders als der gesamte Mitgliederbestand hat sich derjenige der weiblichen Mitglieder entwickelt. Er betrug 1913 223 676, erlitt durch den Krieg zunächst zwar auch Verminderungen (1914 203 648, 1915 172 201, 1916 180 895), übertraf aber schon 1917 mit 262 787 den Friedensstand ganz erheblich und stieg 1918 auf 412 125, davon 98 256 im Metallarbeiterverband. Eine besondere Zählung der Mitglieder jugendlichen Alters findet nicht statt.

Für Ende März 1922 wurde der Mitgliederbestand der im Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbund zusammengeschlossenen Zentralverbände mit 7 874 005 angegeben. Der Metallarbeiterverband zählte in demselben Zeitpunkte 1 629 325, der Verband der Fabrikarbeiter 698 499, der Textilarbeiter 679 840, der Landarbeiter 626 160, der Transportarbeiter 567 378 Mitglieder.

Geringer ist der Mitgliederbestand auf seiten der Berufsverbände (Zimmerer 94 810, Buchbinder 91 700, Buchdrucker 76 000, Maler 56 158 usw.).

Die Zunahme hat sich nicht auf die sozialistischen Organisationen beschränkt. Auch der Mitgliederbestand der christlichen Gewerkschaften übersteigt eine Million und selbst die Hirsch-Dunckerschen Gewerkvereine haben 225 998 erreicht¹⁾.

Die beträchtliche Zunahme der gewerkschaftlich organisierten Arbeiter wurde bereits durch das Hilfsdienstgesetz und die aus der Kriegs-Sozialpolitik schließlich hervorgegangene Anerkennung gefördert, zu der sich mit der Begründung der Arbeitsgemeinschaft vom 15. Nov. 1918 auch die bis dahin schärfsten Gegner der Gewerkschaften im Lager der Arbeitgeberverbände veranlaßt sahen.

In einzelnen Gewerben tritt der Gegensatz zwischen Arbeit und Kapital stark zurück und verwandelt sich in eine gemeinsame Frontstellung der Arbeiter und Arbeitgeber des Gewerbes gegen die Konsumenten oder andere Gewerbszweige. Je leichter die besonderen, durch den Krieg und seine Folgen entstandenen Monopolstellungen die Abwälzung jeder Lohnforderung auf den Verbraucher machen, desto geringer ist das Interesse der Arbeitgeber, den Wünschen der Arbeiter in derselben Weise wie früher entgegenzutreten.

Nach wie vor überragen die im Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbunde vereinigten Gewerkschaften sozialistischer Richtung alle mit ihnen rivalisierenden Organisationen.

Mit dem starken äußeren Wachstum hat die Solidität des inneren Gefüges freilich nicht in allen Verbänden gleichen Schritt zu halten vermocht. Es ist eine für die volkswirtschaftlich, soziale und politische Zukunft Deutschlands entscheidende Frage, ob es den Gewerkschaften gelingen wird, die bisher noch ungeschulten Millionen neuer, junger Mitglieder zu strenger Disziplin, Vertragstreue und Unterordnung unter das Gemeinwohl zu erziehen. Viele tüchtige Kräfte, die dieser Aufgabe gewachsen gewesen wären, sind im Kriege gefallen, andere sind in hohe Staatsämter übergetreten: Gustav Eauer, Hermann Müller, Robert Schmidt, Alexander Schlicke,

¹⁾ Die statistischen Angaben nach R. A. Neue Folge. 1922. S. 344; ferner E. Lederer, Die Gewerkschaftsbewegung 1918/19 und die Entfaltung der wirtschaftlichen Ideologien in der Arbeiterklasse. A. f. s. G. 47. Bd. 1920. S. 219—269.

R. Wissell, A. Winnig, Th. Leipart, um nur einige der bekanntesten Namen zu nennen.

Im übrigen sind auch die engen Beziehungen zwischen Gewerkschaften und politischer Bewegung, die schon früher, als es lediglich eine einzige einheitlich gerichtete sozialdemokratische Partei gab, nicht ohne häufige Reibungen geregelt werden konnten, durch die Zerklüftung der sozialistischen Parteien ungemein erschwert worden. Unabhängige, Kommunisten, Spartakisten, Syndikalisten oder wie sie sich sonst noch bezeichnen mögen, sie alle vertreten auch in bezug auf Organisation und Taktik der Gewerkschaften ganz andere Ideale, als sie vor und während des Krieges, wenn auch nicht ausschließlich, so doch von einer erdrückenden Mehrheit hochgehalten wurden.

Wo es diesen Gruppen in einem Verbands gelang, die Mehrheit zu gewinnen, wurden die Vertreter der alten Richtung, und mochte es sich selbst um so ausgezeichnete und verdiente Gewerkschafts-politiker wie A. Schlicke oder Th. Leipart handeln, mit größter Rücksichtslosigkeit aus den leitenden Stellungen verdrängt.

Solange die Opposition in der Minderheit sich befindet, wird der Ruf nach parteipolitischer Neutralität der Gewerkschaften erhoben, wenn man es nicht vorzieht, durch Gründung neuer Betriebsorganisationen die alten Verbände zu sprengen. Diese Neutralität soll aber keineswegs einen Verzicht auf Stellungnahme zu politischen Fragen bedeuten¹⁾. Ja, nachdem die Hemmungen, welche die frühere Vereinsgesetzgebung der politischen Wirksamkeit der Gewerkschaften bereitete, restlos hinweggefegt worden sind, treten die Gewerkschaften im politischen Leben als ein so maßgebender Faktor auf, daß bereits nicht ohne Grund die Frage aufgeworfen wird, ob denn unter diesen Umständen die politische Organisation der Sozialdemokratie noch eine Existenzberechtigung besitzt²⁾.

So lag bei der Abwehr des Kapp-Putsches die Führung bereits ganz in der Hand des Gewerkschaftsbundes. Seine Vertreter waren es, die genau formulierte politische Forderungen an die

¹⁾ Korr. S. 461—463, 469—471. „Politische Gewerkschaftszerstörung.“

²⁾ Vgl. Protokoll der Verhandlungen des 10. Kongresses der Gewerkschaften Deutschlands. Berlin 1919. S. 63; Korr. 1919. S. 337—339.

Regierung und die sie stützenden Parteien stellten, und erst nach deren Annahme am 23. März 1920 den Generalstreik für beendet erklärt¹⁾.

41. Verfassung und Verwaltung der Gewerkschaften²⁾.

Bei dem Aufbau der Vereine kommt es ganz besonders darauf an, alle Arbeiter, welche gegebenenfalls einander ersetzen können und deren Koalition deshalb für den Erfolg der Bewegungen eine unumgängliche Voraussetzung bildet, entweder unmittelbar in einer einzigen Organisation zusammenzufassen oder doch wenigstens im Wege irgendwelcher lokaler, nationaler oder beruflicher Förderationen ein übereinstimmendes Vorgehen zwischen ihnen zu gewährleisten. So umfaßt der Berufsverein bald nur Arbeiter der gleichen Berufsspezialität (Branchenorganisation), bald solche der gleichen Industrie überhaupt (Industrieverbände). Als Beispiel für das erstgenannte Prinzip können die Zentralverbände der Asphaltleute, Bildhauer, Blumenarbeiter, Böttcher, Buchbinder, Buchdrucker, Dachdecker, Fleischer, Friseur, Gärtner, Glaser, Hutmacher, Kupferschmiede, Kürschner, Lithographen, Maler, Notenstecher, Schiffszimmerer, Schneider, Schumacher, Steinarbeiter, Steinsetzer, Tapezierer, Xylographen und Zimmerer angesehen werden. Nach dem zweiten Prinzip sind die großen Verbände der Metallarbeiter, Holzarbeiter, Bauarbeiter, Bergarbeiter, Transportarbeiter u. a. m. aufgebaut worden. Der Deutsche Metallarbeiterverband³⁾ nimmt nach § 3 des Statuts auf „alle Metallarbeiter und alle in der Metallindustrie beschäftigten Arbeiter und Arbeiterinnen ohne Unterschied des Alters und Berufs“. Er kann also Former, Gießer, Schmiede, Dreher, Schlosser, Klempner, Metallschläger, Werftarbeiter, Bauanschläger einbeziehen. Dagegen ist es strittig, inwieweit Arbeiter, die zwar in der Metallindustrie tätig, aber selbst mit der Metallverarbeitung nichts zu tun haben, wie z. B. Modellschreiner, Anstreicher oder Lackierer ebenfalls aufgenommen werden dürfen. Den Unterschieden

¹⁾ Korr. 1920. S. 149—155.

²⁾ B. Schildbach, Verfassung und Verwaltung der freien Gewerkschaften in Deutschland. Leipzig 1910; A. Wende, Die Konzentrationsbewegung bei den deutschen Gewerkschaften. Berlin 1913; A. Braun, Die Gewerkschaften. S. 63—129.

³⁾ Hommer, Die Entwicklung und Tätigkeit des Deutschen Metallarbeiterverbandes. 1912.

der Berufsarbeit läßt sich durch Sektionsbildungen und Berufskonferenzen auch innerhalb des Industrieverbandes einigermaßen Rechnung tragen. Das geschieht besonders innerhalb des Holzarbeiterverbandes¹⁾.

An sich können beide Grundsätze des Aufbaues leicht miteinander in Konflikt geraten. So steht der Metallarbeiterverband in einem gewissen Wettbewerb mit dem Schmiedeverband, dem Kupferschmiedeverband, oder es wünschen z. B. die Brauer, daß nach dem Prinzipie des Industrieverbandes auch die Bierfahrer sich ihrer Organisation anschließen. Ihre Hilfe kann im Streikfalle ja sehr wichtig werden. Andererseits beansprucht aber auch der Verband der Transportarbeiter die Bierfahrer für sich, da sie ja ihrer beruflichen Tätigkeit nach dem Transportwesen angehören.

Es fehlt deshalb keineswegs an Grenzstreitigkeiten²⁾, sie haben aber in Deutschland nicht die Ausdehnung und Erbitterung erlangt, die innerhalb der englischen Gewerkvereine zu finden sind und eine der bedenklichsten Seiten ihrer Entwicklung darstellen.

Obwohl die Branchenorganisation eine größere Einheitlichkeit der Interessen und sozialen Stellung gewährt und deshalb für die Errichtung von Tarifgemeinschaften und den Ausbau des Unterstützungswesens größere Vorteile zu versprechen scheint, haben sich

¹⁾ Er besitzt Sektionen für Bürstenmacher, Drechsler, Stockarbeiter, Kammacher, Knopfmacher, Korbmacher, Stellmacher, Modeiltischler, Maschinenarbeiter, Parkettischler, Anschläger, Bautischler, Klaviermacher, Stuhlbauer, Polierer, Schiffstischler, Kistenmacher, Säger, Korkschneider, Pantinenmacher, Vergolder. Berufskonferenzen haben stattgefunden für: Chirurgische Hartgummidrechsler, Parkettleger, Korbmacher, Stockarbeiter, Stellmacher, Bürsten- und Pinselmacher, Klavierarbeiter. Vgl. Jahrbuch 1906 des Deutschen Holzarbeiterverbandes. Stuttgart 1907. S. 105 bis 107. Vgl. auch Cassau, Der deutsche Holzarbeiterverband. J. f. G. V. 1909.

²⁾ Vgl. Protokoll der Verhandlungen des ersten (Halberstädter) Kongresses der Gewerkschaften Deutschlands. Hamburg 1892. S. 30—62; des vierten (Stuttgarter) Kongresses. Hamburg 1902. S. 235 ff.; des sechsten (Hamburger) Kongresses. Berlin 1908. S. 46, 226—253; Heilborn a. a. O. S. 58—66, 5—20; der Deutsche Metallarbeiterverband im Jahre 1906. Stuttgart 1907. S. 219—224.

in Deutschland doch die Industrieverbände immer mehr Terrain erobert. Diese Erscheinung findet ihre Erklärung vor allem in dem Vordringen der großen Unternehmungen und ihrer Vereinigung verschiedener Berufe. Dabei wird die Sonderstellung der Berufe überdies durch die Fortschritte der Arbeitsteilung und Maschinenteknik, durch die stärkere Zunahme angelernter und ungelerner, jugendlicher und weiblicher Arbeitskräfte immer mehr verwischt. Auch für verschiedene Berufe derselben Industrie tritt bei Lohnbewegungen die Notwendigkeit weitgehender Verständigung auf, da wesentliche Teile ihrer Arbeitsbedingungen übereinstimmen müssen. Auch die Rücksicht auf die Arbeitgeberverbände und ihre Aussperrungstaktik empfiehlt den Industrieverband. Die Vereinigung verschiedener Berufe wirkt als eine Art Risikoverteilung. Es ist nicht anzunehmen, daß von einer Aussperrung je sämtliche Mitglieder des Metall- oder Holzarbeiterverbandes betroffen werden. Diese Risikoverteilung kommt aber auch bei Streiks und beim friedlichen Unterstützungswesen wohlthätig zur Geltung. Die beim Industrieverbande leichter erzielbare örtliche Zusammenfassung des Mitgliederbestandes erleichtert und verbilligt die Geschäfts- und Kassenführung. Ein leistungsfähiger großer Verband übt an sich schon eine größere Anziehungs- und Werbekraft aus¹⁾.

Neuerdings wird zum Teil unter syndikalistischem Einflusse auch für die Betriebsorganisation, d. h. den Zusammenschluß aller Arbeiter, die dem gleichen Arbeitgeber gegenüber stehen, ohne Rücksichtnahme auf irgendwelche berufliche Unterschiede, eifrig agitiert. Ob der Fabrikarbeiterverband und der Brauereiverband, der auch Böttcher und Bierfahrer einschließt, als Betriebsorganisation gelten dürfen, ist strittig. Die Organisation der Arbeiter in staatlichen und kommunalen Betrieben (Verband der Gemeinde- und Staatsarbeiter, Deutscher Eisenbahnverband) werden als *Regieorganisationen* bezeichnet²⁾.

¹⁾ Vgl. die vorzügliche Darstellung der für und gegen die Ausbildung großer Industrieverbände wirkenden Umstände bei Wende a. a. O. Die für Branchenorganisation sprechenden Gründe werden durch August Bringmann, Praktische Winke für die deutsche Zimmererbewegung. 3. Aufl. Hamburg 1909, gut entwickelt.

²⁾ Vgl. über die Organisationsgrundsätze. Corr. 1918. S. 155 bis 159; über die Behandlung dieser Probleme auf dem Leipziger

In zweiter Linie muß die Frage: Zentralisation oder Dezentralisation? entschieden werden. In Deutschland ist früher zum Teil schon infolge der partikularen Vereinsgesetzgebung im allgemeinen die streng zentralisierende Tendenz zur Herrschaft gekommen. Die geringe Zahl selbständiger Lokalorganisationen steht eben im Begriffe, sich Zentralverbänden anzuschließen. Es besteht für den einzelnen Beruf oder eine ganze Industrie ein einheitlicher Verein, der lediglich zur Wahrnehmung lokaler Interessen örtliche Verwaltungsstellen errichtet. Die örtliche Verwaltung wird beim Metallarbeiterverbände, und bei anderen Industrieverbänden liegen die Verhältnisse ähnlich, von 5 Mitgliedern geführt, welche nach Vorschlägen der örtlichen Mitgliederversammlungen vom Zentralvorstande ernannt werden. Der Geschäftskreis der örtlichen Verwaltung erstreckt sich auf Entgegennahme der Beitritts- und Austrittserklärungen, Einziehung der Verbandsbeiträge, Durchführung der Lohnbewegungen und Streiks nach den statutarischen Bestimmungen und den Weisungen des Vorstandes und Bezirksleiters, Begutachtung von Unterstützungs- und Rechtsschutzanträgen, Pflege der Kollegialität und Regelung von Streitigkeiten unter Mitgliedern, Belehrung der Mitglieder und Betreibung der Agitation am Ort. Von den einlaufenden Beiträgen sind etwa 80% an die Zentralkasse abzuliefern. Die örtliche Verwaltung wird demnach auch in finanzieller Hinsicht in voller Abhängigkeit gehalten.

Zwischen Lokal- und Zentralverwaltung schiebt sich oft noch eine Bezirks- oder Gaustelle ein. So bildet der Wirkungsbereich des Metallarbeiterverbandes zur wirksamen Unterstützung des Vorstandes, zur Durchführung der Beschlüsse der Generalversammlungen und der Verbandsbestrebungen, sowie zur Regelung der Agitation elf Bezirke. Die Führung der Bezirksgeschäfte erfolgt durch einen aus Verbandsmitteln besoldeten Bezirksleiter. Ihm ist eine viergliedrige Kommission beigegeben, die alljährlich zur Hälfte von der am Orte bestehenden Verwaltungsstelle oder Einzelmitgliedschaft erneuert wird. Die Obliegenheiten des Bezirksleiters sind die folgenden: a) Leitung und Agitation in dem Bezirke; b) Eingreifen bei Lohnbewegungen und Arbeitsdifferenzen nach Maßgabe des Status und Anweisung des Vorstandes; c) Vornahme von

Gewerkschaftskongreß 1922 vgl. die Ausführungen von F. Tarnow in der N. Z. 1922 40. Jahrg. 2. Bd. S. 409—414.

Revisionen in den zum Bezirk gehörigen Verwaltungs- und Geschäftsstellen; d) Schlichtung und Untersuchung von Differenzen der Mitglieder untereinander; e) Ausführung sonstiger vom Vorstand im Verbandsinteresse erteilter Aufträge und der durch das Statut ihm zufallenden Obliegenheiten.

Da der Bezirksleiter vom Zentralvorstande angestellt wird, während die Bezirkskommission nur Vorschläge zur Auswahl unterbreitet, so ist dafür gesorgt, daß auch dieser einflußreiche Exekutivbeamte durchaus den Absichten der Zentralregierung Folge leistet.

Der Vorstand selbst wird von der Generalversammlung gewählt, die aus Abgeordneten (auf zirka 2000 Mitglieder kommt ein Abgeordneter) besteht und mindestens alle drei Jahre einmal einberufen werden muß. Der Vorstand selbst ist aus neun Mitgliedern zusammengesetzt: dem ersten und zweiten Vorsitzenden, dem Hauptkassierer, dem Sekretär und fünf Beisitzern. Die Beisitzer werden von der Mitgliedschaft der Orte, an dem der Verband seinen Sitz hat, bestimmt.

Zur Überwachung des Vorstandes besteht ein Ausschuß, dessen Wohnsitz nicht mit dem des Vorstandes zusammenfallen darf. Er geht zum Teil aus Wahlen der Generalversammlung, zum Teil aus solchen der Mitgliedschaft am Ausschußsitz hervor. Dem Vorstand steht zur Seite ein Beirat, der aus den Bezirksleitern, dem ersten Redakteur des Verbandsorgans und dem Vorsitzenden des Ausschusses besteht. Zu den Beratungsgegenständen des Beirates gehören: a) Aufstellung eines Aktionsprogramms für den Verband sowie für einzelne Branchen; b) Taktik bei Lohnbewegungen und Agitation; c) Begutachtung von Tarifvertragsentwürfen; d) Mitwirkung bei Feststellung des Wahlreglements für die Wahlen zu Generalversammlungen und sonstige Verbandsvertretungen, sowie Festsetzung der Wahltag; e) Beschlußfassung über etwa abzuhaltende Bezirks- oder Berufskonferenzen; f) Beratung des Vorstandes in allen von letzterem gewünschten Verbandsangelegenheiten und Erledigung sonstiger durch das Statut ihm übertragener Obliegenheiten.

Diese Ausführungen zeigen, daß die großen Verbände über einen wohlausgebildeten Regierungsapparat verfügen, der mit besoldeten und im wesentlichen vom Zentralvorstande abhängigen Beamten ausgestattet ist. So gewinnt denn von Jahr zu Jahr das ge-

werkschaftliche Beamtentum größere Bedeutung¹⁾. Im Jahre 1898 gab es bei 493 742 Mitgliedern 104 besoldete Beamte der freien Gewerkschaften, 1904 bei 1 052 108 Mitgliedern 677, 1918 bei 1 648 313 Mitgliedern 2332. Die Gründe für die Zunahme liegen in den größeren Aufgaben, welche der rasche Fortschritt der Bewegung stellt. Da die Organisation der Arbeitgeber ebenfalls sehr vervollkommenet worden ist, so stellt auch die erfolgreiche Führung der Lohnbewegungen höhere Ansprüche nach jeder Richtung. Ganz besonders hat aber der Ausbau des Unterstützungswesens (Umszugs-, Notfall-, Sterbefall-, Arbeits- und Erwerbslosenunterstützung) eine beträchtliche Steigerung der Verwaltungsarbeiten herbeigeführt. Die Vermehrung des Beamtenpersonals ist keineswegs auf die freien Gewerkschaften beschränkt, sondern bei den übrigen Gewerkschaften relativ noch stärker.

Diese Verhältnisse rechtfertigen einige Worte über die Stellung, die die Gewerkschaftsbeamten überhaupt in der Bewegung besitzen, und zwar um so mehr, als diese Stellung lange Zeit hindurch von allen Seiten, von den Arbeitgebern, von der öffentlichen Meinung, von den politischen Arbeiterführern und nicht zum mindesten von der Masse der beruflich organisierten Arbeiter selbst auffallend schief beurteilt wurde²⁾.

Bezeichnend für die Stimmung der Arbeiter selbst ist die Tatsache, daß auf der christlichen Bergarbeiterversammlung 1898 zu

¹⁾ Vgl. Deinhardt, Das Beamtenelement in den deutschen Gewerkschaften. S. M. 1905. S. 1015—1024; Derselbe, S. M. 1906. S. 396—402; Quist, S. M. 1906. S. 664—673; Heilborn a. a. O. S. 50—57. Einen guten Einblick in den Geschäftskreis, der Gewerkschaftsbeamten gewährten: Handbuch für die Verbandsfunktionäre. Anleitungen für die Praxis der Geschäftsführung im Deutschen Holzarbeiter-Verband. Stuttgart 1908. Handbuch für die Bevollmächtigten des Deutschen Buchbinder-Verbandes. Berlin 1908; A. Bringmann, Praktische Winke für die deutsche Zimmerer-Bewegung. 3. Aufl. Hamburg 1909. Ausgezeichnete, mehr und mehr auch für deutsche Verhältnisse zutreffende Ausführungen über die Beamtenfrage innerhalb der Gewerkschaften bei S. u. B. Webb, Geschichte des brit. Trade-Unionismus. Deutsch von R. Bernstein. Stuttgart 1895. S. 391 ff.

²⁾ Ph. A. Koller, Das Massen- und Führerproblem in den freien Gewerkschaften. 1920. (Ergänzungsheft XVII. zum A. f. s. G.)

Gelsenkirchen gefordert wurde, der bekannte Bergarbeiterführer Brust müsse bei der Grubenarbeit verbleiben, da er sonst die Achtung der Kameraden verlöre. Nichts schien in den Arbeitermassen tiefer zu wurzeln, als die Vorstellung, daß die Vereinsbeamten ein bequemes Leben auf Kosten der Arbeiter führten. Die Phrase von den Agitatoren, welche sich von Arbeitergroschen mästen, fand auch in der Welt der organisierten Arbeiter ihren Wiederhall. Es galt also, den Beamten materiell möglichst knapp zu halten. Er sollte immer selbst empfinden, wie es einem Lohnarbeiter zu Mute sei. Jedes einzelne Mitglied der Organisation war nur zu sehr geneigt, sich den Beamten gegenüber als Arbeitgeber zu fühlen und diese Herrenstellung auch immer hervorzukehren. Man habe früher, wurde geklagt, die Beamten geradezu als Hausknechte der Vereine betrachtet. Bei den zahlreichen Zusammenstößen, die zwischen politischer und gewerkschaftlicher Arbeiterbewegung erfolgten, fehlte es auch nicht an allerlei Verhetzungen und Verleumdungen, die von einem Teile der politischen Arbeiterpresse ausgehen. Man warf den Gewerkschaftsbeamten vor, daß sie sich zu wenig politisch betätigten, keinen Sinn für die Theorie der Arbeiterbewegung besäßen, den Blick für das Ganze verlören, sich der Nurgewerkschafterei ergäben, der Fühlung mit den Massen und des Klassenbewußtseins ermangelten, keine Kampfesfreudigkeit zeigten, dagegen um so mehr als Diplomaten, ganz besonders aber als Bürokraten aufzutreten pflegten.

Tatsächlich wurde ihnen eine ganz ungeheuerliche Arbeitslast gegen eine mehr als bescheidene Bezahlung aufgebürdet. Es wurde oft erst dann ein Beamter angestellt, wenn eigentlich schon für zwei Arbeit vorhanden war. Die Massen würdigten aber nur die Arbeit, die ihnen öffentlich in den Versammlungen oder bei Lohnbewegungen, zumal erfolgreichen, entgegentrat. Für die Menge der täglich sich in aller Stille abspielenden Kleinarbeit fehlte es an Verständnis. So mußten Vereinsbeamte für die Organisation neun- oder gar achtstündige Arbeitszeit erkämpfen, die selbst froh gewesen wären, wenn sie selbst nur 11 oder 12 Stunden zu arbeiten gehabt hätten; sie mußten für Lohnsteigerungen eintreten, während sie selbst zuweilen nicht einmal das Einkommen eines gut bezahlten Durchschnittsarbeiters ihres Berufes erreichten. Leute, welche unter Umständen die Verantwortung für die Führung von Hunderttausenden besaßen

und Vermögen von Millionen zu verwalten haben, werden mit 2500 bis 3000 Mk. abgefunden¹⁾. Es dürfte sich nicht leicht anderwärts ein größeres Mißverständnis zwischen Leistung und Gegenleistung gefunden haben. Da die Beamten für die Innehaltung des Status sorgen mußten, so entstand für sie auch in dieser Hinsicht eine Fülle von

¹⁾ Nach Hommer, Entwicklung des deutschen Metallarbeiterverbandes 1912. S. 125, bezogen Ende 1909

21 Beamte	bis 1600 M
37 „	1600—1800 „
59 „	1800—2000 „
63 „	2000—2200 „
100 „	2200—2400 „
85 „	2400—2600 „
15 „	2600—2800 „
22 „	2800—3000 „
7 „	über 3000 „
<u>409</u>	

Die auf dem Mannheimer Verbandstage 1911 gestellten Anträge, mit Rücksicht auf die gestiegenen Preise die Gehälter zu erhöhen, wurden sämtlich abgelehnt. Vgl. Protokoll S. 237—243.

Beim Holzarbeiterverbände galten 1912 folgende Grundsätze: Die Vorstandsmitglieder beginnen mit 200 Mk. Monatsgehalt und steigen um 10 Mk. pro Jahr bis 250 Mk.; die Gauvorsteher von 170 Mk. bis 220 Mk.; die Hilfsarbeiter im Verbandsbureau von 170 Mk. bis 200 Mk., und die Lokalbeamten von 150 Mk. bis 180 Mk.; die leitenden Lokalbeamten in großen Zahlstellen sind im Gehalte den Gauleitern gleichzustellen. Dem überaus fähigen und verdienten Vorsitzenden Leipart wurde 1912 der Gehalt auf 4000 Mk. erhöht. Vgl. Protokoll des Verbandstages von 1912. S. 277—286. Infolge der Geldentwertung und allgemeiner Lohnsteigerung sind nach dem Kriege auch die Bezüge der Gewerkschaftsbeamten erhöht worden. Der Metallarbeiterverband zahlt in Gruppe I (kleine Geschäftsstellen und Bürobeamten in Orten mit billiger Lebenshaltung) 500 Mk. als monatliches Mindestgehalt, das im dritten Dienstjahr auf 650 Mk. gesteigert wird. In den Gruppen II und III sind die entsprechenden Sätze 600—750 bzw. 700—850 Mk. Für die Vorstandsmitglieder wurden 850—1000 Mk. vorgesehen. Bei dieser Regelung ist bemerkenswert der relativ geringe Unterschied, der in der Besoldung zwischen den untersten und obersten verantwortungsreichsten Angestellten besteht. Im übrigen bezieht auch jetzt ein besoldetes Vorstandsmitglied kaum wesentlich mehr als ein im Berufe arbeitendes leistungsfähiges Mitglied erhält.

Gelegenheiten, sich unbeliebt zu machen. Der Durchschnittsarbeiter hatte oft nicht die Neigung oder die Fähigkeit, sich mit dem Inhalt der allmählich recht umfänglich gewordenen Statuten (das Statut des Metallarbeiterverbandes zeigte 47 Druckseiten mit 39 Paragraphen, von denen wieder viele 10—12 Absätze enthielten) genügend vertraut zu machen. So wurden an die Beamten viele Zumutungen gestellt, die sie gar nicht erfüllen durften, wenn nicht heillose Verwirrung und Unordnung einreißen sollte. Das abschlägig beschiedene Mitglied sucht die Schuld aber nicht bei sich, sondern bei dem bürokratisch entarteten Beamten, dem bei nächster Gelegenheit der Standpunkt klar zu machen ist.

Dieser Stand der Dinge trug die allergrößten Gefahren für die gedeihliche Zukunft der Gewerkschaften in seinem Schoße. Während die Arbeitgeberverbände sich unter dem Aufwande oft sehr beträchtlicher Mittel die fähigsten Leute zur Vertretung ihrer Interessen zu gewinnen suchten, die überhaupt zu bekommen waren, machten die gewerkschaftlichen Verbände ihren Beamten das Leben zuweilen geradezu unerträglich.

Es muß auch die Frage aufgeworfen werden, ob die großen Verbände überhaupt auf die Dauer mit Personen ihr Auskommen finden können, die lediglich aus dem Berufe hervorgegangen und im praktischen Gewerkschaftsdienste von Stufe zu Stufe emporgestiegen sind, während die Arbeitgeberverbände größtenteils mit akademisch geschulten Kräften arbeiten. Daß auch auf seiten der Gewerkschaften ein dringendes Bedürfnis nach besserer wissenschaftlicher Bildung der Beamten bestand, bewiesen die nach den Plänen von Sassenbach stattfindenden Unterrichtskurse für Gewerkschaftsbeamte. Es unterliegt aber wohl keinem Zweifel, daß ein mehrwöchiger Kurs, ganz abgesehen von der mangelnden Mittelschulbildung, ein akademisches Triennium nicht ersetzen kann, am allerwenigsten bei den mit Geschäften überbürdeten Gewerkschaftsbeamten. Nun ist ja natürlich für sehr viele Stellungen im gewerkschaftlichen Organismus diese höhere Bildung auch gar nicht erforderlich. Innerhalb der Zentralverwaltung und der größeren Bezirksverwaltungen wird man aber auf die Dauer ebenso wenig auf volkswirtschaftlich, juristisch, technisch und kaufmännisch gebildete Akademiker verzichten können als es innerhalb des Parteidienstes oder anderer großer Verwaltungskörper der Fall ist.

Einstweilen ist dem Bedürfnis nach besseren Ausbildungsgelegenheiten durch die Begründung der an die Frankfurter Universität angelehnten Arbeiter-Akademie, durch Akademische Gewerkschaftskurse (Münster), Betriebsräteschulen, Volkshochschulkursen und ähnlichen Einrichtungen zu entsprechen versucht worden.

Die schon früher nicht seltenen Fälle, in denen den selbst gewählten Führern und Organen der Gehorsam von den Massen versagt wurde, haben sich mit den politischen Streitigkeiten im Schoße der Gewerkschaften selbst vermehrt. Es fehlt nicht an Verdächtigungen, daß es den gewerkschaftlichen Beamten, diesen „Mandarin“, diesen „Bremsern“, bereits zu gut gehe, daß sie in bürgerliche oder mindestens revisionistische Anschauungen hineinwachsen und nicht mehr revolutionär empfinden¹⁾.

Die Statuten der Gewerkschaften haben Beschwerde- und Kontrollinstanzen in genügendem Umfange vorgesehen, bei denen gegen Beamte vorgegangen werden kann. Anstatt diese verfassungsmäßigen Wege zu beschreiten, ist aber in wichtigen Fällen, z. B. im wilden Hamburger Werftarbeiterstreik von 1913, die Streikleitung des Vorstandes mißachtet worden, nachdem schon 1910 dem Vorsitzenden der Hamburger Verwaltungsstelle von der dortigen Mitgliedschaft gekündigt worden war, weil er den Anordnungen des Zentralvorstandes, dem Statute entsprechend, Folge geleistet hatte.

Es liegt freilich in der Natur der Verhältnisse, daß gegen höher gebildete Beamte, wie sie an und für sich notwendig wären, das „demokratische Mißtrauen gegen die Führer“, das in unbegreiflicher Verblendung Bebel empfohlen hatte, noch leichter geschürt werden könnte.

42. Aufnahmebedingungen, Pflichten und Unterstützungsansprüche der Mitglieder.

Bei den englischen Vereinen genügt die Ausübung des Berufes nicht in allen Fällen, um die Aufnahme zu erzielen. Der Bewerber muß auch nachweisen können, daß er seinen Beruf den Gebräuchen des Gewerbes entsprechend erlernt, daß er die übliche

¹⁾ Vgl. S. P. XXVIII. S. 592 und besonders: Ph. A. Koller, Das Massen- und Führer-Problem in den freien Gewerkschaften. 1920.

Lehrzeit absolviert hat und einen bestimmten Lohnsatz zu verdienen imstande ist. Die Gewerkschaft der nordamerikanischen Elektrizitätsarbeiter macht die Aufnahme sogar von dem Bestehen eines strengen Examens abhängig und bietet so den Unternehmern eine Garantie, daß ihre Mitglieder durch ein hervorragendes technisches Können sich auszeichnen¹⁾.

Man hat namentlich von seiten der sozialistischen Vereine die Engländer deshalb der Exklusivität, des Berufs- und Branchendünkels beschuldigt²⁾. Aber nicht ganz mit Recht. Da der Verein für seine Mitglieder ein gewisses Minimum von Arbeitsbedingungen fordert, muß er logischerweise den Unternehmern auch dafür garantieren, daß seine Mitglieder ein gewisses Minimum der Leistungen aufweisen. Da ferner der Verein für Arbeitslose sorgt, hat er auch selbst ein lebhaftes Interesse daran, daß er durch Leute, die ihrer Untüchtigkeit wegen oft arbeitslos werden, nicht allzu stark belastet werde.

Die deutschen Gewerkschaften gehen bei der Aufnahme weitherziger vor. „Dem Verbands können“, nach § 3 des Statuts der Metallarbeiter, „alle Metallarbeiter und alle in der Metallindustrie beschäftigten Arbeiter und Arbeiterinnen ohne Unterschied des Alters und Berufs beitreten“. Immerhin werden doch auch hier einige Bestimmungen getroffen, um den Verband vor Ausbeutung durch untüchtige Elemente zu sichern. Vom Beitritt ausgeschlossen sind solche Personen, die infolge ihres Verhaltens oder ihres körperlichen oder geistigen Zustandes einer Beschäftigung in einem gewerblichen Arbeitsverhältnis nicht nachkommen oder in ein solches nicht mehr eintreten können. Außerdem besteht die Möglichkeit, Mitglieder, die infolge ihres körperlichen oder geistigen Zustandes an der Ausübung ihres Berufs oder einer andern gewerblichen Tätigkeit dauernd oder mit Unterbrechungen sehr oft verhindert sind, oder die infolge ihres Verhaltens mit gewisser Regelmäßigkeit erwerbslos werden und dadurch die Unterstützungseinrichtungen stark in Anspruch nehmen, in eine besondere Klasse mit einem geringen

¹⁾ Münsterberg, Die Amerikaner, I. 1904. S. 475.

²⁾ Neuerdings haben sich übrigens einzelne Verbände gelernter Arbeiter (Maschinenbauer, Kesselschmiede, Schiffsbauer) entschlossen, auch ungelernete aufzunehmen. Vgl. Tänzler, Englische Arbeitsverhältnisse. 1912. S. 32.

Wochenbeiträge zu versetzen. Sie haben dann nur noch Anspruch auf das Verbandsorgan, auf Sterbegeld und Rechtsschutz bei Streitigkeiten über Leistungen der gesetzlichen Arbeiterversicherung. Andere Verbände begnügen sich damit, durch längere Karenzfristen Mißbräuchen entgegen zu wirken. Sodann kann, wenn der Höchstbetrag an Unterstützung innerhalb 12 Monaten erhoben worden, eine weitere Unterstützung erst wieder nach einer Wartezeit von 12 Monaten eintreten.

Die Beiträge¹⁾ sind nach Geschlecht und Alter abgestuft. Bei den Metallarbeitern zahlten Männer noch 1918 70 Pfg. pro Woche, Frauen und Jugendliche 30 Pfg. Die Holzarbeiter erhoben 40 bis 150 Pfg. und 25 Pfg. Es kommen aber auch weitergehende Abstufungen nach der Lohnhöhe vor. Die höchsten Beiträge wurden von den Notenstechern (125—155 Pfg.), Buchdruckern (120 Pfg.), Steinsetzern (35—175 Pfg.) und Dachdeckern (60 bis 180 Pfg.) entrichtet. Überall besteht die Befugnis des Zentralvorstandes, in außerordentlichen Fällen die Erhebung von Extrabeiträgen anzuordnen. Auch können von den Lokalverwaltungen noch weitere Leistungen für örtliche Zwecke beschlossen werden.

Seither sind infolge der Markentwertung die Beiträge etwa auf das Zehnfache gestiegen, während die nominellen Lohnerhöhungen eine größere Steigerung rechtfertigen würden.

Im übrigen hat jedes Mitglied die Pflicht, für die Ausbreitung des Verbandes und die Erreichung dieser Zwecke zu wirken und sich vor Annahme ihm angebotener Arbeit bei der zuständigen Verbandsstelle darüber zu vergewissern, ob Gründe der Arbeitsannahme entgegenstehen. Auf diese Weise soll die Wirksamkeit der vom Verbandsverbande gegen einzelne Betriebe verhängten Sperrmaßregeln gewährleistet werden.

Die Gegenleistungen des Verbandes werden nicht als klagbares Recht, sondern nach Maßgabe der jeweiligen Kassenverhältnisse gewährt. Diese Beschränkung erfolgt namentlich zu dem Zwecke, um eine Unterstellung der Vereine unter das Reichsgesetz vom 12. Mai 1901 über private Versicherungsunternehmungen und damit auch die Aufsicht des Reichsamtes über privates Versicherungswesen zu vermeiden.

¹⁾ Vgl. Korr. 1919. Statut. Beilage. Nr. 3. S. 65.

Es fallen in Betracht¹⁾:

1. Reisegeld und Umzugsunterstützung, sofern die Reise oder die Übersiedelung durch Arbeitslosigkeit, Streiks, Differenzen oder Maßregelung verursacht ist. Das Reisegeld betrug nach einjähriger Karenzzeit²⁾ etwa 1,50 Mk. und mehr pro Tag. Die Gesamtsumme der in einem Jahre zu erhebenden Reisegelder richtet sich nach der Länge der Mitgliedschaft. Mitglieder, die einen eigenen Haushalt führen, dürfen einen Beitrag zu den Übersiedelungskosten beanspruchen (50—100 Mk. und mehr).

2. Erwerbslosenunterstützung. Sie wurde z. B. bei den Metallarbeitern während 72 aufeinanderfolgenden Wochen für höchstens 120 Tage gewährt, betrug bei einer Dauer der Mitgliedschaft von 52—156 Wochen pro Tag 1 Mk. und erreichte bei einer Mitgliedschaftsdauer von mehr als 468 Wochen den Höchstsatz von 1,66 $\frac{2}{3}$ Mk. pro Tag. Die Gesamtsumme der in 72 aufeinanderfolgenden Wochen zu erhebenden Erwerbslosenunterstützung durfte einschließlich der etwa erhobenen Reise- oder Umzugsunterstützung 120 bzw. 200 Mk. nicht überschreiten³⁾. Bei Eintritt der Arbeits-

¹⁾ Das Holzarbeiter-Verbandslied bringt die Bedeutung der Unterstützungen in folgenden Versen zum Ausdruck:

Wenn das Kapital uns aussperrt,
Wenn wir streiken wochenlang,
Immer steht er (der Verband) uns zur Seite
Und dann wird uns nimmer bang.
Zieht der Jüngling in die Fremde,
Liegt der Vater krank zu Haus,
Bleibt infolge Arbeitsmangels
Der Verdienst zu lange aus,
Wenn die Not im Hause weilet
Und des Todes rauhe Hand,
Wenn man unser Recht will rauben,
Immer hilft uns der Verband.

²⁾ Bei der Berechnung der Karenzfristen und Beitragsleistungen werden für Mitglieder, die aus anderen Gewerkschaften übergetreten sind, die dort entrichteten Zahlungen berücksichtigt, teils infolge besonderer Übereinkünfte mit befreundeten Organisationen, teils um den Übertritt aus gegnerischen Verbänden ins eigene Lager zu erleichtern.

³⁾ Die genannten Sätze sind infolge der Markentwertung mehrfach erhöht worden.

losigkeit muß der Ortsverwaltung unter Angabe der Ursachen sowie der an der Abreise hindernden Gründe Mitteilung gemacht werden. Der Anspruch auf Unterstützung beginnt erst nach Ablauf von sieben Tagen vom Meldetage an gerechnet. Das Mitglied hat also die Arbeitslosigkeiten kürzerer Dauer überhaupt aus eigenen Mitteln zu bestreiten und unter allen Umständen für die erste Woche allein aufzukommen. Zur Kontrolle der Arbeitslosigkeit haben sich die Arbeitslosen täglich mindestens einmal bei den Verbandsbeamten zu melden oder sich in eine Kontrollliste einzuzeichnen. Dabei wird der Zeitpunkt so gewählt, daß er in die übliche Arbeitszeit fällt. Die Erwerbslosenunterstützung wird auch im Krankheitsfalle gewährt, im übrigen aber in die früher genannte Maximalsumme der zulässigen Unterstützungsleistungen eingerechnet. Die Unterstützungsansprüche gehen verloren bei beharrlicher und grundloser Verweigerung einer in das Fach einschlagenden, unter auskömmlichen Bedingungen angebotenen oder nachgewiesenen Arbeitsgelegenheit; ferner bei erwiesener Nichtbefolgung der im Statut enthaltenen Vorschriften und Kontrollmaßregeln.

3. Sterbegeld, je nach Dauer der Mitgliedschaft.

4. Gemaßregelten-Unterstützung. Wird ein Mitglied infolge Eintretens für vom Verband anerkannte Arbeitsbedingungen oder infolge seiner im Einverständnis mit den Verbandsorganen entwickelten Verbandstätigkeit arbeitslos, so steht ihm, sofern die Maßregelung als solche von der Verbandsverwaltung anerkannt wird, nach einer Karenzzeit von 26 Wochen eine Unterstützung zu. Ein Familienvater erhält für jedes seiner Fürsorge unterstehende Kind einen Zuschuß.

5. Unterstützung bei Arbeitsniederlegungen und Aussperrungen. Sie wird unter denselben Bedingungen und in der gleichen Höhe wie die Gemaßregeltenunterstützung gewährt, natürlich nur in dem Falle, daß es sich um Ausstände handelt, welche vom Vorstände genehmigt worden sind.

6. Rechtsschutz. Über Zulässigkeit und Umfang des zu gewährenden Schutzes entscheidet Zentralvorstand oder Bezirksleitung.

Die finanzielle Tragweite des Unterstützungswesens der Vorkriegszeit mag aus nachstehenden Ziffern abgelesen werden.

Es verausgabten die freien Gewerkschaften 1891—1912¹⁾:

Reiseunterstützung	13 616 958 M
Erwerbslosenunterstützung	54 270 191 „
Gemaßregeltenunterstützung	9 414 121 „
Streikunterstützung	121 376 598 „
Rechtsschutz und Prozeßkosten	3 577 425 „
Arbeitsunfähigen-(Kranken)-Unterstützung	66 796 450 „
Invalidenunterstützung	4 615 331 „
Umzugskosten und Beihilfe in Not- und Sterbefällen	24 285 257 „

Es wurden somit für wesentlich friedliche Unterstützungszwecke 157 151 021 Mk., für den Kampf (Streik- und Gemaßregeltenunterstützung) 130 790 719 Mk. verausgabt. Obwohl für die deutschen Arbeiter durch die reichsgesetzliche Arbeiterversicherung der Schwerpunkt des Unterstützungswesens in die gesetzlich organisierten Kassen verlegt worden war, ergab sich doch selbst für die freien Gewerkschaften ein starkes Übergewicht der friedlichen Zwecken dienenden Ausgaben. Die in gegnerischen Kreisen früher übliche Beurteilung der Gewerkschaften als bloßer Kampf- und Streikvereine fand somit in den Tatsachen keine Stütze.

Während des Krieges traten die Ausgaben für Kampfw Zwecke ganz in den Hintergrund. Dagegen wurden für Unterstützungszwecke aller Art verausgabt²⁾:

1914	50 768 475 M
1915	19 087 506 „
1916	14 717 138 „
1917	12 365 810 „
1918	19 015 739 „

Wenn die christlich organisierten Arbeiter zunächst den freien Gewerkschaften hinsichtlich des Unterstützungswesens noch nachstanden, so waren sie, schon aus Konkurrenzrücksichten, bestrebt, auch in dieser Hinsicht Ebenbürtiges zu leisten. Sie gaben 1912 aus:

für Streik- und Gemaßregeltenunterstützung	654 323 M
„ Reise- und Arbeitslosenunterstützung	201 123 „
„ Sterbegelder	205 083 „
„ sonstige Unterstützungen	57 611 „
„ Rechtsschutz	116 703 „

¹⁾ Corr. 1913. Statist. Beilage Nr. 6. S. 195. Die Zusammenfassung für eine längere Periode empfiehlt sich, weil von Jahr zu Jahr naturgemäß je nach der besonderen Konjunktur in den einzelnen Ausgaben große Schwankungen auftreten.

²⁾ Statist. Beilage. 1919. Nr. 3. S. 75.

Die Hirsch-Dunckerschen Vereine, welche auf die Pflege des Hilfskassenwesens schon vom Beginne ihrer Tätigkeit an den größten Wert legten, verausgabten 1912:

für Reise, Umzug und Notfälle	73 493 M
„ Streiks, Maßregelung und Aussperrungen	348 939 „
„ Arbeitslosigkeit	226 777 „
„ Krankheit	766 530 „
„ Sterbefälle	113 932 „

43. Gewerkschaftliche Föderationen.

Bis jetzt ist lediglich von den Verfassungsfragen innerhalb der einzelnen Berufsvereinigungen die Rede gewesen. Es hat sich aber überall das Bedürfnis herausgestellt, auch die gewerkschaftlich organisierten Arbeiter verschiedener Berufe an demselben Platze oder innerhalb desselben Landes oder Reiches in näheren Kontakt miteinander zu bringen. So sind Gewerkschaftskartelle (1918: 443) als lokale Sammelpunkte entstanden¹⁾. Ihr Wirkungskreis betrifft jetzt vorzugsweise die Stellung gegenüber den kommunalen und staatlichen Ortsbehörden, er betrifft das Genossenschaftswesen, die Errichtung von Rechtsauskunftsstellen (Arbeitersekretariate), die Wahlen zum Gewerbegerichte, den Bau von Gewerkschaftshäusern, die Einrichtung von Herbergen, Bibliotheken, Bildungskursen, Maßnahmen auf dem Gebiete der Wohnungsfrage und ähnliche Angelegenheiten. Ursprünglich haben diese Kartelle auch die Unterstützung bei lokalen Streiks oft in den Bereich ihrer Tätigkeit gezogen, ja sie sind zum Teil geradezu aus örtlichen Streikkontroll-Kommissionen hervorgegangen. So wurde ihnen die Gelegenheit gegeben, in die Verhältnisse der Berufsorganisationen hineinzuregieren. Das Leipziger Gewerkschaftskartell hat sogar einmal die Buchdrucker wegen ihrer Tarifgemeinschaft mit der Prinzipalsorganisation ausgeschlossen. Mit der Erstarkung der Berufsverbände ist immer mehr der Standpunkt zur Geltung gekommen, daß auch in Streikfällen das Unterstützungswesen ausschließlich ihre Sache sei und Kartelle nur auf Antrag der Zentralverbände einzugreifen hätten. Nachdem schon auf dem Frankfurter Kongreß (1899) eine Aussprache in diesem Sinne erfolgt war, beschloß der Kölner Kongreß (1905) ausdrücklich: „Den örtlichen Gewerkschaftskartellen ist es nicht gestattet, in die Aufgaben der

¹⁾ Korr. 1918. Stat. Beilage Nr. 1.

Zentralorganisationen einzugreifen, insbesondere nicht in das Bestreben, bessere Lohn- und Arbeitsbedingungen zu erreichen. Die Beschlußfassung über Streiks unterliegt nicht der Zuständigkeit der Gewerkschaftskartelle. Auf öffentlichen Aufruf der Generalkommission sind die Gewerkschaftskartelle berechtigt, in ihrem Bezirke allgemeine Sammlungen zum Zwecke der Streikunterstützung zu veranstalten und sind die Erträge derselben unverkürzt an die Generalkommission abzuführen. Dagegen sind die Gewerkschaftskartelle nicht berechtigt, selbständig solche Sammlungen vorzunehmen. Ferner seien die Gewerkschaftskartelle nicht berechtigt, besondere Beiträge von den angeschlossenen Gewerkschaften zur Streikunterstützung zu erheben.“

Wie die Ortsvereine in den Kartellen, so finden die Zentralverbände in dem Gewerkschaftskongreß und den von ihm bestellten Organen (Generalkommission und Gewerkschaftsausschuß) einen Sammelpunkt zur Wahrnehmung der Interessen, welche der gesamten Gewerkschaftswelt gemeinsam sind. Kongresse, auf denen die Zentralverbände nach Maßgabe ihrer Mitgliederzahl (auf 3000 Mitglieder eine Stimme) vertreten werden, haben bis jetzt 1892 in Halberstadt, 1896 in Berlin, 1899 in Frankfurt a. M., 1902 in Stuttgart, 1905 in Köln, 1908 in Hamburg, 1911 in Dresden, 1914 in München, 1919 in Nürnberg und 1922 in Leipzig stattgefunden. Die Verhandlungen betrafen die Stellung der Generalkommission, Fragen der Statistik, des Unterstützungswesens, insbesondere bei Arbeitslosigkeit und in Streikfällen, das Verhältnis zu den Gewerkschaftskartellen, Generalstreik, Maifeier, Arbeiter- oder Arbeitskammern, Koalitionsrecht, Arbeiterschutz, Arbeiterversicherung, Arbeitsnachweis und Bildungsbestrebungen¹⁾. Nach dem großen Aufschwung, den die deutsche Gewerkschaftsbewegung in den letzten Jahren genommen hat, darf der Gewerkschaftskongreß als eine Veranstaltung angesehen werden, welche die Parteitage der Sozialdemokratie bereits an realer Bedeutung überholt hat.

¹⁾ Vgl. Heilborn, S. 132. Vielfach werden mit den berufsverwandten Organisationen des Auslandes Kartellverträge abgeschlossen, welche den Mitgliedern der einen Organisation den Eintritt in die andere nicht nur ohne Eintrittsgeld, sondern auch unter sofort eintretenden Ansprüchen auf Reise-Unterstützung gewährleisten. Der Einfluß dieser Abmachungen auf die Erleichterung der Freizügigkeit kann nicht verkannt werden.

Der Kongreß wählt die Generalkommission, aus 13 Mitgliedern bestehend. Sie war 1890 aus einer Konferenz von Gewerkschaftsvorständen hervorgegangen, hatte erst ihren Sitz in Hamburg, wurde 1902 aber nach Berlin verlegt. Ihre Stellung war längere Zeit umstritten. Die ursprüngliche Absicht, ihr in bezug auf Unterstützung und Führung der Arbeitskämpfe eine maßgebende Rolle zuzuweisen, wurde mit dem Erstarken der Zentralverbände hinfällig. Heute besteht ihre Tätigkeit vorzugsweise in sehr nützlichen statistischen Arbeiten und in der Herausgabe des „Correspondenzblatt der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands“. Sie sorgt für eine stetige engere Fühlungnahme zwischen den einzelnen Verbänden des Inlandes untereinander und hat auch ein Zentral-Arbeitersekretariat errichtet, welches die Rekurse, die von den Mitgliedern der Gewerkschaften bei dem Reichsversicherungsamt anhängig gemacht werden, zu bearbeiten und für mündliche Vertretung der Rekurse in der Verhandlung vor dem Reichsversicherungsamt zu sorgen hat. Im übrigen obliegt der Generalkommission und ihrem Organe aber auch die Pflege der Beziehungen zu den ausländischen Berufsverbänden. Viele Berufe besitzen allerdings für diese Zwecke schon eigene Organe in den „Internationalen Sekretariaten“. Als beratende Körperschaft steht der Kommission der Gewerkschaftsausschuß zur Seite.

Auf dem Nürnberger Kongreß 1919 wurde die Zusammenfassung der Zentralverbände in den „Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbund“ durchgeführt¹⁾. An Stelle der früheren Generalkommission ist der „Vorstand“ getreten.

Neuntes Kapitel.

Die Arbeiterberufsvereine im Ausland.

44. England²⁾.

Da die moderne Produktionsweise am frühesten in England Wurzel geschlagen hatte, haben die Arbeiter dort auch am frühesten daran denken müssen, ihre Interessen durch Koalitionen zu verteidigen.

¹⁾ Vgl. dessen Satzungen im Protokoll. S. 63—74. Die Verhandlungen darüber S. 504—523.

²⁾ In der deutschen Literatur unterrichten über diesen Gegenstand: L. Brentano, Die Arbeitergilden der Gegenwart. 2 Bde.

Das gemeinsame Vorgehen in bezug auf die Festsetzung der Arbeitsbedingungen unterlag aber strengen, fast drakonischen Strafen. Noch galt offiziell die Ansicht, daß die Regelung des Arbeitsverhältnisses Sache des Staates sei. Deshalb erschien ein selbständiges Vorgehen als Auflehnung gegen die Ordnung, welche der Staat getroffen habe. Tatsächlich war allerdings die Feststellung der Arbeitsbedingungen durch die Friedensrichter mit der Ausbreitung der Fabrikindustrie mehr und mehr aus der Übung gekommen.

Im Interesse der emporstrebenden Großindustrie und der von ihr getragenen Fabrikantenklasse wurde vom Parlamente die Freiheit des Arbeitsvertrages anerkannt. Trotzdem blieben die aus ganz anderen Auffassungen hervorgegangenen Koalitionsverbote nicht nur

1871/72; Derselbe, Auerbach und Lotz, Arbeitseinstellung und Fortbildung des Arbeitsvertrags. S. d. V. f. S. XLV. 1890; v. Schulze-Gävernitz, Zum sozialen Frieden. 2 Bde. 1890; Haneld, Das englische Gewerkvereinsrecht seit 1870. 1908; L. Brentano Art. Gewerkvereine in England. 1909; G. Schwittau, Die Form des wirtschaftlichen Kampfes. 1912; Tänzler, Englische Arbeitsverhältnisse. 1912 (mit einer Übersicht der neuern englischen Literatur); Kulemann, Die Berufsvereine. IV. Bd. 1913. S. 1—149; L. Brentano, Über Syndikalismus und Lohnminimum. München 1913; Budde, Neuere Bewegungen in der englischen Arbeiterschaft. Ehrenbergs Archiv. 1913. 9. Ergänzungsheft. S. 28 ff.; Krojanker, Die Entwicklung des Koalitionsrechts in England. 1914; Ch. Leubuscher, Sozialismus und Sozialisierung in England. 1921, bes. S. 103—144.

Aus der englischen Literatur seien hervorgehoben: Howell, The Conflicts of Capital and Labour. 2. ed. London 1890 (deutsch: Die englische Gewerkschaftsbewegung von C. Hugo, Stuttgart 1896); Sidney and Beatrice Webb, The History of Trade Unionism. London 2. ed. 1901 (deutsch von Bernstein, Die Geschichte des Britischen Trade Unionismus. Stuttgart 1895) letzte Auflage, fortgeführt bis auf die neueste Zeit, London 1920; Dieselben, Industrial Democracy. 2. ed. London 1901 (deutsch von C. Hugo, Theorie und Praxis der Englischen Gewerkvereine. 2 Bde. Stuttgart 1898); H. H. Slessor and W. Smith Clark, The Legal Position of Trade Unions. London 1912; G. D. H. Cole, The World of Labour. 1913; Derselbe, Labour in War Time. 1915; Derselbe, An Introduction to Trade Unionism. 1918; Henry H. Slessor, An Introduction to Trade Union Law. 1919; M. B. Nammond, British Labour Conditions and Legislation during the War. 1919.

in Kraft, sondern wurden 1799 noch aufs äußerste verschärft¹⁾. Die Koalition der Arbeiter erschien jetzt als eine Beeinträchtigung der Grundsätze der Gewerbefreiheit. Nach der neuen, zur Herrschaft gelangten liberalen Theorie sollte das Wirtschaftsleben lediglich auf der isolierten Aktion der Individuen beruhen. Dabei wurden aber von Arbeitgebern Verabredungen zur Herabsetzung der Löhne eingegangen, ohne daß sie gerichtlichen Verfolgungen ausgesetzt worden wären. Solche Ungerechtigkeiten entflamten den Haß der Arbeiter gegen die bestehende Ordnung und deren gesellschaftliche Träger. Oft genug kam es zu blutigen Gewalttaten. Ungeachtet der Koalitions-

¹⁾ Man muß diesem englischen Gesetze (1799, 39 Geo. III c 8) zugestehen, daß es mit eherner Folgerichtigkeit alle wesentlichen Lebensäußerungen der gewerkschaftlichen Bewegung zu treffen wußte. Die Vorrede gibt als Motiv an: „In Anbetracht dessen, daß eine große Zahl von Gesellen und Arbeitern in verschiedenen Teilen unseres Königreiches verbotene Versammlungen veranstaltet und Koalitionen gründet, um hierdurch eine Erhöhung des Arbeitslohnes zu erzielen und andere ungesetzliche Forderungen durchzusetzen, und da die gegenwärtig existierenden Gesetze zur Unterdrückung derartiger ungesetzlicher Handlungen nicht ausreichen, erscheint es notwendig, wirksamere Maßnahmen gegen solche ungesetzliche Koalitionen zu ergreifen, sowohl um in der Zukunft ähnliche ungesetzliche Handlungen zu verhindern, als auch um die, die sich solcher Vergehen schuldig machen, möglichst schnell zur Verantwortung zu ziehen und exemplarisch zu bestrafen.“ Wer eines solchen Vergehens schuldig befunden wurde, wurde zu einer dreimonatigen Gefängnisstrafe oder zu zwei Monaten Zuchthaus und schwerer Zwangsarbeit verurteilt. Ähnliche Strafen bedrohten den Arbeiter, der „eine Erhöhung des Arbeitslohnes, eine Herabsetzung oder Beschränkung der Arbeitszeit, eine Verringerung des Arbeitsquantums anstrebt, oder der durch Bestechung, durch Überredung, Bitten oder Drohungen einen unbeschäftigten oder arbeitslosen Tagelöhner oder irgend eine andere Person, die Arbeit sucht, daran verhindert, bei einem Fabrikbesitzer oder Kaufmann Stellung zu nehmen, oder wer im Widerspruch mit dem Sinne des Gesetzes direkt oder indirekt einen in einem Unternehmen beschäftigten Arbeiter dazu zu verführen, zu überreden und durch Bitten und Drohungen und gewalttätige Handlungen zu veranlassen sucht, seine Arbeit, seinen Dienst oder seine Beschäftigung zu verlassen, oder wer auch nur den Versuch macht, den Unternehmer daran zu verhindern, Arbeiter zu Bedingungen einzustellen, die ihm als geeignet erscheinen, oder wer als gedungener Arbeiter, der bereits eine

verbote wurden Koalitionen im Wege geheimer Verabredungen immer wieder eingeleitet. „Wie der Quell, dessen Ausgang verschüttet wird, nicht aufhört zu fließen, sondern nur einen Weg unterirdisch sich zu bahnen sucht und dabei gelegentlich mit elementarer Gewalt die Erde decke zersprengt“ (Sombart), so auch hier. Unter fürchterlichen Schwüren zu unverbrüchlicher Geheimhaltung und unbedingtem Gehorsam gegen die Führer erfolgte die Aufnahme in solche Verbindungen. Eine unverantwortliche, gemeinschädliche Despotie der Gewerkschaftshäupter war die notgedrungene Folge. Zerstörungen neuer Maschinen, Brandstiftungen an Fabriken und ähnliche Verbrechen waren an der Tagesordnung. Einige radikale Mitglieder des Unterhauses wie Hume, Mac Culloch und Place betrachteten als einziges zuverlässiges Rettungsmittel die Freiheit, die Beseitigung der Koalitionsverbote. Meister in allen Schlichen und Kniffen der parlamentarischen Taktik gelang es ihnen wirklich, die Verbote abzuschaffen, besser gesagt die Aufhebung der Verbote durch das Parlament zu schmuggeln. Das geschah im Jahre 1824. Es trat aber nicht der erhoffte Zusammenbruch der Koalitionen, sondern deren rasche Ausbreitung ein. Nun versuchten die Arbeitgeber die Wiedereinführung der Verbote durchzusetzen, aber die Regierung, ernste revolutionäre Bewegungen in diesem Falle befürchtend, begnügte sich damit, durch ein neues Gesetz (1825) die Anwendung von Gewalt und Einschüchterungsmitteln bei Koalitionen mit Gefängnisstrafen zu bedrohen. Damit war für die Ausbildung der Arbeiterberufsvereine ein gewisser Spielraum geschaffen, der nach manchen, namentlich durch die politische Chartistenbewegung heraufbeschworenen Irrungen und Wirrungen auch immer zielbewußter ausgenutzt wurde. Zahlreiche Berufsvereine lokaler Art entstanden und schlossen sich allmählich zu Verbänden zusammen, die, wenn auch nicht immer das ganze Land, so doch größere Industriegebiete umfaßten. Vielfach traten auch die Ver-

Arbeit übernommen hat, diese zusammen mit mehreren anderen Arbeitern verläßt“. Verboten wird ferner die Veranstaltung von Geldsammmlungen oder Versammlungen für solche Zwecke. Ebenso ist die Selbstbesteuerung zur Unterstützung der streikenden Arbeiter untersagt. Solches Geld wird konfisziert und zur einen Hälfte dem König, zur anderen dem Denunzianten übergeben. Vgl. Schwittau, Formen des wirtschaftlichen Kampfes 1912, S. 157 ff. und Pumpiansky, Zur Geschichte der Anfänge des englischen Trade Unionismus. Ergänzungsheft zur N. Z. Nr. 13. 1912. S. 7 ff.

bände näher verwandter Berufe zusammen und förderten durch diesen Zusammenschluß ihre Leistungsfähigkeit im Kampfe um bessere Arbeitsbedingungen sowohl wie beim Ausbau eines umfassenden Unterstützungswesens überhaupt. Allen übrigen Vereinigungen ging in dieser Beziehung die Gesellschaft der Vereinigten Maschinenbauer (1850) voran. Die öffentliche Meinung, beeinflußt durch die Klagen der Arbeitgeber und mancherlei Ausschreitungen der Streikenden, stand dieser Entwicklung der Dinge sehr kritisch gegenüber. Noch immer wendete das englische Gewohnheitsrecht auf Grund von Gerichtsbeschlüssen die Lehre vom verbrecherischen Komplott auf den Streik an. Und als 1866 gelegentlich eines Streiks in Sheffield das Haus eines Arbeiters, der aus einem Arbeiterverein ausgetreten war, in die Luft flog, durchbrauste ein bedrohlicher Entrüstungsturm das ganze Land.

Eine parlamentarische Untersuchungskommission, eingesetzt, um die Mißbräuche der Vereine ans Licht zu bringen, führte aber zu einer glänzenden Rechtfertigung. Es trat über allen Zweifel zutage, daß rohe Ausschreitungen nur noch ganz vereinzelt in weniger wichtigen Gewerben vorkamen, während die meisten Vereine eine außerordentlich segensreiche Wirksamkeit zur Hebung der Arbeiterklasse entwickelt hatten. Die Folge war ein Gesetz (1871), das die Berufsvereine anerkannte, ihren nach juristischer Auffassung bisher herrenlosen Geldern Schutz gewährte, das Recht Land zu erwerben und das *jus standi in judicio* erteilte. Immerhin blieb die Rechtslage noch ziemlich unklar¹⁾.

¹⁾ Sektion 2 des Gesetzes stellte den Grundsatz auf: Die Zwecke einer Trade Union sollen nicht als ungesetzlich gelten, bloß weil sie gegen die Gewerbefreiheit verstoßen. Die Schutzbestimmungen zugunsten der Vereinsgelder galten nur für registrierte Unions. Voraussetzung für Registrierung waren Angaben über Namen der Union, Bezeichnung des Geschäftslokals, Gründungszwecke, künftige Verwendung der Fonds, Änderung der Satzungen, Ernennung und Auflösung des Verwaltungskomitees, Wahl und Absetzung der Treuhänder, des Schatzmeisters und der übrigen Beamten, Einsichtnahme in die Bücher für jede an den Fonds interessierte Person. Im allgemeinen wurde die Registrierung nur von den großen, reichen Verbänden nachgesucht. Erst durch die Registrierung wurden die Vereine gesetzliche Körperschaften mit

Der rechtlichen Anerkennung folgte die gesellschaftliche und politische auf dem Fuße nach. Beamte der Arbeiterberufsvereine wurden zu Unterstaatssekretären, zu Mitgliedern des Handelsamtes, zu Friedensrichtern und Fabrikinspektoren ernannt. Allgemein wurden die Funktionäre der Vereine als die legitimen Vertreter der Arbeiter ihrer Industrie angesehen, und zwar auch von den Arbeitgebern. So traten immer mehr friedliche Verhandlungen beider Teile in Einigungskammern an Stelle des brutalen Kampfes.

Im allgemeinen war die berufliche Organisation aber auf die gelernten Arbeiter beschränkt geblieben. Erst gegen Ende der achtziger Jahre, namentlich unter der Führung des Maschinenbauers und späteren Ministers John Burns¹⁾, wurde der Versuch unternommen, auch ungelernete Arbeiter für den Gedanken der Organisation empfänglich zu machen. Es kam die Ära der „neuen Gewerkvereine“, d. h. es wurden Vereine ins Leben gerufen, welche lediglich als Kampfvereine sich betätigen und den Ausbau des Unterstützungs- und Versicherungswesens nach dem Muster der älteren Verbände vermeiden sollten. Diese gering entlohnten, sozial niedrig stehenden Arbeiter waren eben noch außerstande, Beiträge für andere Zwecke als die Arbeitskämpfe aufzubringen.

Agesichts dieser Schwäche rief man auch die Hilfe des Staates für die Fortbildung des Arbeitsverhältnisses mit großem Nachdrucke an, während die älteren Vereine im Bewußtsein ihrer eigenen

Rechten und Pflichten. Die nicht registrierten Vereine stellten nur freiwillige Assoziationen von Individuen dar.

Die endgültige Legalisierung haben die Arbeiterkoalitionen erst durch das Gesetz von 1876 (Trade Union Act Amendment, 39 u. 40 Victoria c. 22) erhalten, nachdem der Conspiracy and Protection of Property Act 1875 (38 u. 39 Victoria c. 86) festgestellt hatte: „Die Verabredung oder Verbindung zweier oder mehrerer Personen zwecks Ausführung oder versuchter Ausführung einer auf die Erklärung oder Unterstützung eines Arbeiterkonfliktes zwischen Unternehmern und Arbeitern gerichteten Handlung darf nicht als verbrecherisches Komplott strafrechtlich verfolgt werden.“ Strafbar ist die Handlung nur, wenn sie, von einer Einzelperson begangen, auch strafbar sein würde.

¹⁾ John Burns trat im August 1914 aus dem Kabinette Asquith aus, weil er die den Weltkrieg verursachende Politik Sir Edward Greys nicht verantworten wollte.

Stärke die Intervention des Staates in korrektem Liberalismus verwarfen.

Die neuen Gewerkvereine machten aber bald die Erfahrung, daß man auf die Ausbildung des Unterstützungswesens nicht nach Belieben verzichten kann. Stand keine Lohnbewegung in Aussicht, so kam es zu einem Massenaustritt der Mitglieder. Die Verbindung sank zur Bedeutungslosigkeit herab. Nur dort, wo man durch Unterstützungskassen auch in friedlichen Zeiten ein Interesse an der Zugehörigkeit zum Vereine einzuflößen vermochte, waren die Gründungen von Erfolg begleitet.

Im Laufe der neunziger Jahre trat in der öffentlichen Meinung wieder ein Umschwung zum Nachteile der Berufsverbände ein. Maßgebend waren teils die Schwierigkeiten, welche in einzelnen Gewerben bei der Anwendung neuer technischer Errungenschaften von den Vereinen erhoben wurden, teils die Veränderungen, welche in der weltwirtschaftlichen Stellung der englischen Industrie unter dem Einflusse der kühn emporstrebenden deutschen und amerikanischen Konkurrenz überhaupt eingetreten waren. Die Verstimmung gegen die Vereine fand in Gerichtsentscheidungen einen ebenso gefährlichen wie bezeichnenden Ausdruck. Man begann die Vereine in bisher nicht üblich gewesenem Umfange zivilrechtlich für die Handlungen ihrer Beamten verantwortlich zu machen¹⁾.

Im Jahre 1901 entschied das Haus des Lords in dem deshalb berühmt gewordenen Taff-Vale-Falle, daß der Verein der vereinigten Eisenbahngestellten 23 000 £ Schadenersatz zu zahlen habe, weil er durch seine Beamten die Angestellten der Taff-Vale-Eisenbahngesellschaft zum Verlassen ihrer Arbeit veranlaßt und den Verkehr auf den Linien durch Schreckworte und andere ungesetzliche Mittel gestört habe. So kam es dahin, daß die Vereine infolge ähnlicher Urteile in anderen Fällen bis 1905 zirka 5 Mill. Mark an Schadenersatz zu leisten hatten.

Unter diesen Umständen hielten es die englischen Arbeiter für geraten, ihren politischen Einfluß zugunsten einer Gesetzesänderung in ihrem Sinne in die Wagschale zu werfen. Man einigte sich 1903

¹⁾ Vgl. zu den folgenden Ausführungen: *Macrosty*. Die Vorgeschichte des englischen Streikgesetzes von 1906. A. f. s. G. XXVI. S. 405—428, ferner die neue Auflage von S. u. B. Webb, *History of Trade Unionism*. S. 597 ff.

dahin, in Zukunft keine liberalen oder konservativen Kandidaten mehr zu unterstützen, sondern ganz selbständig vorzugehen und nur Arbeiterkandidaturen aufzustellen. Bei den Wahlen von 1906 konnten ungefähr 50 Sitze für Arbeiter errungen werden. Die zur Herrschaft gelangten Liberalen, welche auf die Unterstützung der Arbeiterpartei Wert legen mußten, beeilten sich, den Wünschen der Berufsvereine durch den Trade Disputes Act vom 21. Dezember 1906 (6 Ed. 7 Ch. 47) Genüge zu leisten. Es wird durch dieses Gesetz nicht nur die Frage der friedlichen Streikposten in einer den organisierten Arbeitern vorteilhafteren Weise geregelt, sondern in Sektion 4 auch ausdrücklich anerkannt: „Ein Prozeß gegen einen Berufsverein, möge er aus Arbeitern oder Arbeitgebern bestehen, oder gegen irgend welche Mitglieder oder Beamte desselben wegen irgend einer verbrecherischen Handlung, die durch oder im Auftrage des Berufsvereins begangen sein soll, soll von keinem Gerichtshofe angenommen werden.“ Damit wurde der Zustand, in dem sich die Vereine von 1870—1901 befunden hatten, durch die Gesetzgebung ausdrücklich wieder hergestellt.

Auch wegen einer anderen, die neuere Wirksamkeit der Gewerkschaften empfindlich berührenden Gerichtsentscheidung hat sich die Regierung beeilt, durch eine Novelle den Beschwerden die Unterlage zu entziehen. Die politische Betätigung der Gewerkschaften hatte naturgemäß die Verwendung von Gewerkschaftsgeldern zur Folge gehabt. Diese Verwendung widersprach aber dem geltenden Gesetze, wie durch die Klage eines Gewerkschaftsmitgliedes namens Osborne festgestellt worden war. Auf Grund dieses Urteils waren schließlich gegen mehr als die Hälfte aller Gewerkschaften Einhaltsbefehle (injunctions) ergangen und in Gewerkschaftskreisen entstand eine starke Erregung. Die Regierung begnügte sich nicht damit, für die Parlamentsmitglieder Diäten einzuführen und dadurch die für politische Betätigung erfolgende Inanspruchnahme der Gewerkschaftsmittel materiell abzuschwächen, sondern sie brachte auch das Gesetz vom 7. März 1913 zur Verabschiedung, das unter gewissen Kautelen¹⁾ den Gewerkschaften auch die rechtliche Möglichkeit eröffnet, Gelder für politische Zwecke zu verausgaben.

¹⁾ Vgl. die nähere Inhaltsangabe des Gesetzes in S. P. XXII. S. 1446.

Die Mitgliederzahl der Vereine zeigte in den letzten Jahren ¹⁾ nachstehende Entwicklung ²⁾.

1901	1 969 424	1916	4 678 000
1911	3 010 346	1917	5 542 000
1912	3 281 000	1918	6 652 000
1913	3 987 115	1919	8 051 000
1914	4 185 000	1920 ³⁾	8 502 000
1915	4 398 000		

Trotz des günstigen äußeren Aufstiegs der Gewerkschaftsbewegung, der nur von vorübergehenden, durch die wirtschaftliche Konjunktur bedingten Rückschlägen unterbrochen war, machte sich etwa seit 1910 unter der englischen Arbeiterschaft eine wachsende Unruhe und Unzufriedenheit mit den von ihren Organisationen — den Gewerkschaften sowohl wie der Arbeiterpartei — erreichten Erfolgen bemerkbar. Ein wesentlicher Grund für diese Erscheinung war die allgemein anerkannte Tatsache, daß seit der Jahrhundertwende die Preise der wichtigsten Bedarfsartikel rascher als die Löhne gestiegen waren, und daß die Aufschwungsperiode in den Jahren vor dem Krieg der Arbeiterklasse keine wesentliche Verbesserung ihrer Lage gebracht hatte ⁴⁾. Ein allgemeines Streikfieber verbreitete sich unter die Arbeiterschaft, an dem ähnlich wie beim Aufkommen des neuen Unionismus im Jahre 1889 die Massen der ungelerten, schlecht organisierten Arbeiter stark beteiligt waren, das aber auch weite Kreise der gelernten Arbeiter ergriff und gerade in den ältesten, festgefühten Gewerkschaften — z. B. der Ge-

¹⁾ Die nachstehenden Ausführungen, S. 298—310 über die neueste Entwicklungsphase der englischen Gewerkvereine sind von Fr. Dr. Ch. Leubuscher verfaßt worden.

²⁾ Nach Fifteenth Abstract of Labour Statistics of the United Kingdom. London 1912. 1913—20 nach Labour Gazette 1921, S. 517.

³⁾ Infolge von Doppelzählungen mit Einschluß von etwa 72 000 Mitgliedern in den Kolonien dürfte sich die Zahl für 1920 in Wirklichkeit etwas niedriger — etwa auf 8 400 000 — stellen.

⁴⁾ Vgl. What the Worker Wants. The Daily Mail Enquiry. 1912; ferner das 1913 veröffentlichte Blaubuch des Board of Trade über Cost of living of the working classes. Eine gute Kennzeichnung der Lage vor Kriegsausbruch bietet H. A. Walter. Die neuere englische Sozialpolitik. 1914.

sellschaft der Vereinigten Maschinenbauer — zu schweren inneren Krisen führte.

Der Ruf nach Staatshilfe wurde mit immer stärkerem Nachdruck erhoben. Seit 1906, mit dem Eintritt der Arbeiterpartei in die Koalition, auf deren Unterstützung die liberale Regierung angewiesen war, beginnt eine Periode weitgreifender staatssozialistischer Gesetzgebung: der gesetzliche 8-Studentag für Bergarbeiter (1908), die staatliche Organisation des Arbeitsnachweises (1909), eine umfassende, mit bedeutenden Staatsbeiträgen ausgestattete Altersversorgung (1908), Invaliden-, Kranken- und Arbeitslosenversicherung (1911) wurden eingeführt. Das Lohnämtergesetz von 1909 und das Mindestlohngesetz für den Bergbau von 1912 stellten die ersten staatlichen Eingriffe in die Lohnregelung dar. Darüber hinausgehende Maßnahmen, namentlich die Verstaatlichung der Bergwerke, der Eisenbahnen und Kanäle sowie die Einführung eines allgemeinen Minimallohnes von 30 s pro Woche wurden mit Nachdruck gefordert.

Gegen diese staatssozialistische Richtung trat eine andere Strömung auf, die sich wenig von gesetzgeberischem Vorgehen versprach, und das Hauptgewicht auf die unmittelbare industrielle Aktion der Arbeiter legte. Einflüsse französischer Syndikalisten waren in ihr unverkennbar. An ihrer Spitze standen Tom Mann und Ben Tillet, die im Dockerstreik von 1889 und später als Führer des staatssozialistisch gerichteten Neu-Unionismus aufgetreten waren, ferner eine Reihe von jüngeren Arbeiterführern, besonders im Kohlenbergbau und im Verkehrsgewerbe. Sie verwarfen die von den älteren Führern befolgte Politik der kollektiven Vertragsschließung, welche die Arbeiter auf längere Zeiträume bindet, ebenso wie die schwerfällig arbeitende Maschine der Gesetzgebung und forderten dafür die von revolutionärem Geiste erfüllte, spontane Aktion der Massen. Neben großen, das Wirtschaftsleben in seinen Grundfesten erschütternden Streiks wurden die passive Resistenz, das aus den Frühzeiten der englischen Arbeiterbewegung bekannte Ca'Canny und der Irritationsstreik gepredigt und an einzelnen Stellen geübt. Gleichzeitig fanden die Lehren der amerikanischen revolutionären Arbeiterbewegung der Industrial Workes of the World Eingang. Konnte auch ihre Lehre in ihrer schärfsten Zuspitzung — mit dem Ziele, alle Arbeiter in einer einzigen Union allein auf Grund ihrer Zugehörigkeit zu einer Klasse zusammenzufassen, — in England nicht

Wurzel fassen, so fand doch das von ihnen vertretene Organisationsprinzip, das an Stelle zahlreicher zersplitterter Berufsvereine große Industrieverbände setzen will, einen fruchtbaren Boden. Alle diese revolutionären Strömungen, die in Einzelheiten auseinandergingen und in ihrer theoretischen Begründung häufig sich widersprachen, hatten gemein, daß sie im Gegensatz zu der bisher von den Gewerkschaften befolgten Politik nicht eine Verbesserung der Arbeiterlage unter der bestehenden Wirtschaftsordnung, sondern die Übernahme der Produktion durch die Arbeiter selbst anstrebten¹⁾.

Unter dem Einfluß dieser Lehren und der unter den Arbeitern allgemein verbreiteten Unzufriedenheit mit ihrer Lage nahmen die Arbeitskämpfe in den letzten Jahren vor dem Kriege an Zahl und Ausdehnung außerordentlich zu. Nach der amtlichen Streikstatistik betrug die Zahl der durch Arbeitskämpfe verlorenen Tage:

1905	2 470 189
1908	10 834 180
1909	2 773 989
1910	9 894 831
1911	10 320 000
1912	40 915 000
1913	11 611 000
1914	10 111 000
1915	3 040 000
1916	2 581 000
1917	5 809 000
1918	6 332 000
1919	34 903 000
1920	27 111 000
1921	86 054 000

Die außerordentlich hohen Zahlen für die Jahre 1912 und 1921 sind beide Male auf umfassende Arbeitseinstellungen im Kohlenbergbau von mehrwöchiger, 1921 von dreimonatiger, Dauer zurückzu-

¹⁾ Vgl. Cornélissen, Die neueste Entwicklung des Syndikalismus. 1913. A. f. s. G. 36. Bd. S. 137—145; Arthur D. Lewis, Syndicalism, and the General Strike. 1912. S. 169—215; Ch. Leubuscher, Der Arbeitskampf der englischen Eisenbahner im Jahre 1911; Ogden, Der Syndikalismus in England. A. f. s. G. XXXVII. S. 424—443. S. u. B. Webb, History, S. 654 ff., ferner die verschiedenen Bücher von Cole, bes. The World of Labour. Kap. II u. XI. und Introduction to Trade Unionism. S. 97 ff.

führen; in diesem Jahre entfielen allein 72 638 000 Tage auf den Bergbau¹⁾.

Schon vor dem Kriege waren die Folgen dieser Arbeitskämpfe für die Allgemeinheit empfindlicher als bei den meisten früheren Streiks, weil sie durch ihre Ausdehnung und durch die Art der beteiligten Industrien für die Gesamtheit lebenswichtige Dienste — Verkehrswesen, Bezug der Lebensmittel, Kohlenproduktion — zu unterbinden drohten. Von der außerordentlich gereizten Stimmung breiter Arbeitermassen zeugte die Tatsache, daß große Kämpfe nicht selten ihren Ausgang von scheinbar untergeordneten Fragen nahmen, so von der Frage, ob 1 oder 2 unorganisierte Arbeiter im Betriebe zu dulden seien oder nicht, oder ob ein Arbeiter, der eine ihm zugewiesene Arbeit als ihm nicht zustehend verweigerte, zu Unrecht entlassen worden war.

In der ersten Hälfte des Jahres 1914 befand sich England in einer schweren inneren Krise. Auf der einen Seite waren die Parteien über die irische Frage bis dicht an die Grenze des Bürgerkrieges gespalten, auf der anderen Seite hatten die sozialen Gegensätze einen noch kaum gekannten Spannggrad erreicht. Während sich die Unternehmer gegen die ständige Streikgefahr durch Zusammenschluß aller Arbeitgeberverbände (United Kingdom Employers Defence Union) und durch Aufbringung eines großen Garantiefonds zu sichern suchten, wurden auch auf der Arbeiterseite Verhandlungen über ein gemeinsames Vorgehen verschiedener Arbeiterkategorien bei Arbeitskämpfen gepflogen.

Am meisten Beunruhigung rief der Plan eines Zusammenschlusses der Organisationen der Bergarbeiter, Eisenbahner und Transportarbeiter zu Kampfeszwecken hervor. Die Verhandlungen standen im Sommer 1914 unmittelbar vor dem Abschluß. Für den Herbst wurden neue schwere Arbeitskämpfe namentlich im Eisenbahnwesen befürchtet, wo die Arbeitnehmer das seit 3 Jahren in Kraft befindliche Einigungsverfahren gekündigt hatten.

Wie in den anderen kriegführenden Ländern trat bei Kriegsausbruch in England zunächst auch auf wirtschaftlichem Gebiet Bürgerkrieg ein²⁾. Die in Gang befindlichen Kämpfe wurden durch Über-

¹⁾ Nach 'The Labour Gazette', 1921, S. 7.

²⁾ Für das Folgende vgl. besonders G. D. H. Cole, Labour in War Time. London 1915. M. B. Hammond, British Labour

einkommen der Parteien beigelegt, die maßgebenden Organe der Arbeiterbewegung forderten die Arbeiter auf, wo immer möglich, einen friedlichen Austrag von Streitigkeiten zu suchen und Streiks nach Möglichkeit während des Krieges zu vermeiden. Zwischen den Eisenbahngesellschaften und ihren Bediensteten wurde durch Abkommen vom Oktober 1914 das bestehende Einigungsverfahren unter den bisherigen Bedingungen um ein weiteres Jahr verlängert. Der Abschluß des „industriellen Dreibundes“ wurde vertagt.

Sehr bald traten jedoch neue Anzeichen von Labour Unrest auf, ja es zeigte sich, daß die Ursachen der allgemeinen Unzufriedenheit und Unruhe durch den Krieg und seine Begleiterscheinungen noch wesentlich verschärft wurden. Seit Mitte September 1914 stiegen die Preise der wichtigsten Mittel des Lebensbedarfs — besonders Getreide und Kohle — ständig, während die Löhne nur in den kriegswichtigen Industrien und auch hier nicht in gleichem Maße, in anderen Industrien überhaupt nicht, erhöht wurden. Dazu bemächtigte sich weiter Arbeiterkreise die Überzeugung, daß die Regierung nicht entschieden genug gegenüber den von Kriegslieferanten und Schiffsreedern erzielten Gewinnen zugunsten der Verbraucher eingriffe.

Im Februar 1915 fand die Unzufriedenheit der Arbeiter ihren ersten vernehmlichen Ausdruck, indem die Eisenbahner trotz des Abkommens vom Oktober mit erneuten Lohnforderungen an die Gesellschaften herantraten und 9000 mit der Herstellung von Kriegsmaterial beschäftigte Maschinenbauer am Clyde die Arbeit niederlegten. Der Streik und die darauf folgenden Verhandlungen mit den Arbeitgebern wurden nicht von der beteiligten Gewerkschaft, der Gesellschaft der Vereinigten Maschinenbauer, die die Arbeitsniederlegung mißbilligte, geführt, sondern von einem örtlichen Ausschuß von Betriebsvertrauensleuten — sog. Shop Stewards —, der aus unmittelbaren Wahlen der Arbeiter der beteiligten Betriebe hervorgegangen war und in offenkundigem Gegensatz zu den maßgebenden Gewerkschaftsinstanzen stand. Im Frühjahr 1915 drohte eine neue Streikwelle das Land zu erfassen, und nur mit Mühe gelang es dem Eingreifen der Regierung, Streiks von größerer Ausdehnung zu verhüten.

Conditions and Legislation during the War. 1919. Twelfth Report of Proceedings under the Conciliation Act, 1896, and Report on Abination under the Munitions of War Act. 1914—1918. 1919. 185.

Die Notwendigkeit, die Herstellung von Kriegsmaterial zu steigern und die gleichzeitigen Schwierigkeiten in der Beschaffung der nötigen Arbeitskräfte sowie die wachsende Unzufriedenheit unter der Arbeiterschaft veranlaßten die Regierung im Frühjahr 1915, mit den Gewerkschaften in Unterhandlungen zu treten, um die durch Arbeitsunruhen ungestörte Munitionsherstellung bis Kriegsende sicher zu stellen. Bei der Herstellung von Kriegsmaterial hatten sich die zum Teil veralteten Gebräuche, besonders der älteren Gewerkschaften, als produktionshindernd erwiesen, auf denen diese als auf verbrieften Rechten fußen. Dies galt namentlich von den Vorschriften, die es den Arbeitgebern verboten, ungelernte Arbeiter an Stelle von gelernten zu beschäftigen; hierdurch wurde besonders die Einstellung von Frauen in größerer Zahl verhindert. Nicht weniger schwierig war es bei der vielfach vollkommenen technischen Umstellung der Betriebe, die gleichfalls von den Gewerkschaften geforderte strenge Abgrenzung zwischen den einzelnen Berufen und Beschäftigungen aufrecht zu erhalten, während es im Interesse der Munitionsherstellung wichtig war, Arbeiter aus Industrien, die durch den Krieg eingeschränkt waren, heranzuziehen. Im Februar 1915 drohte bei der größten Munitionsfirma Armstrong über die Frage der ungelerten Arbeiter ein Streik auszubrechen. In dem Abkommen, das die Regierung im März 1915 mit den wichtigsten Gewerkschaften schloß, verpflichteten sich die Vertreter der Gewerkschaften, auf ihre Mitglieder einzuwirken, daß sie während Kriegsdauer auf das Streikrecht in kriegswichtigen Betrieben verzichteten und sich für Streitigkeiten, die nicht auf dem Wege der Einigung mit der Gegenpartei beigelegt werden konnten, schiedsrichterlicher Entscheidung unterwarfen. Ferner willigten die Vertreter der Gewerkschaften in die Außerkraftsetzung der gewerkschaftlichen Gebräuche, soweit sie der Produktionssteigerung hinderlich waren, für Kriegsdauer. Dagegen garantierte ihnen die Regierung die Wiederherstellung des früheren Zustandes nach dem Kriege und verpflichtete sich, dafür Sorge zu tragen, daß die Einstellung von ungelerten und angelernten Arbeitern nicht zum Lohndruck auf die gelernten Arbeiter benützt werden würde. Auch verpflichtete sich die Regierung, die Gewinne der Unternehmungen, für welche die Gewerkschaftsgebräuche außer Kraft gesetzt wurden, zugunsten des Staates zu beschränken. Änderungen im Arbeitsprozeß sollten nach Möglichkeit mit den Arbeitern des betr. Betriebes oder

mit ihren Vertretern vor ihrer Einführung besprochen werden. Ein ständiger Beirat von Gewerkschaftsvertretern sollte die Regierung bei der Durchführung des Abkommens beraten und unterstützen und eine ständige Fühlung zwischen ihr und der Arbeiterschaft des Landes herstellen. Die Bergleute traten dem Abkommen nicht bei, da sie an der obligatorischen Schiedssprechung Anstoß nahmen. Die Bestimmungen dieses Abkommens bildeten die Grundlage zu dem Munitionsgesetz vom Juli 1915, das jedoch erheblich weiterging, indem es das Streikrecht der Munitionsarbeiter wenn nicht dem Buchstaben nach, so doch tatsächlich aufhob und die Freizügigkeit der Arbeiter in der Kriegsindustrie weitgehend einschränkte. Gleichzeitig wurde den Unternehmern eine feste Grenze gesetzt. Der Begriff der Munitionsarbeit wurde in der Folge auf alle im Interesse der Landesverteidigung notwendige Arbeit erweitert; immer mehr Betriebe wurden auf Grund des Gesetzes der staatlichen Kontrolle unterstellt und damit sowohl hinsichtlich des technischen Produktionsvorganges wie auch der Festsetzung der Löhne und der Begrenzung der Gewinne behördlicher Regelung unterworfen. Die Einschränkung der Freizügigkeit und die Aufhebung des Streikrechts erregte große Unzufriedenheit unter den Arbeitern, so daß sich die Regierung 1917 zu einer Milderung dieser Bestimmungen entschließen mußte¹⁾. Das Mißtrauen der Arbeiter gegenüber der Regierung wuchs, je mehr sich die Überzeugung durchsetzte, daß trotz der Garantie der Regierung an eine völlige Wiederherstellung der Vorkriegsverhältnisse angesichts der technischen Umstellung der Betriebe, der weitgehenden Zerlegung der Arbeitsprozesse, ihrer Normalisierung und Typisierung nicht zu denken sei.

Die Unzufriedenheit der Arbeiter kehrte sich jedoch nicht nur gegen die Regierung und die Unternehmer, sondern vor allem gegen ihre eigenen Organisationen, die das Abkommen mit der Regierung abgeschlossen und dabei nach der Meinung der Arbeiter wichtige Gewerkschaftsrechte preisgegeben hatten. Hierbei erwies es sich als nachteilig, daß die Gewerkschaften durch das Munitionsgesetz und die weitgehende behördliche Regelung der Arbeitsbedingungen

¹⁾ Vgl. Gaebel, Der englische Hilfsdienst. S. P. XXVI, S. 899 u. 917, ferner Hammond, a. a. O., S. 87 ff; Ch. Mendelsohn, Wandlungen des liberalen England durch die Kriegswirtschaft. 1921.

auf ihrem Hauptwirkungsgebiet, bei dem Abschluß von Tarifverträgen, lahmgelegt waren. Dagegen verlangte die Kriegsindustrie mit ihren schnell wechselnden Arbeitsbedingungen und zahlreichen neu auftauchenden Fragen die Möglichkeit einer schnellen Verständigung der Betriebsleitungen mit einem Organ zur Vertretung der Arbeiterinteressen. Hierzu erwiesen sich die Gewerkschaften als ungeeignet. Die starke Zersplitterung der gewerkschaftlichen Organisationen hatte zur Folge, daß bei Streitigkeiten und Fragen, welche die Arbeiterschaft der großen Rüstungsbetriebe betrafen, eine große Zahl von Gewerkschaften — in den größten Betrieben 30—40 — beteiligt waren. Diese Zersplitterung machte ein schnelles und einheitliches Vorgehen auch dann unmöglich, wenn nicht, wie es häufig vorkam, Grenzstreitigkeiten zwischen den einzelnen Gewerkvereinen einem Zusammenwirken hinderlich waren. Hierdurch gewann die im Gegensatz zu den Gewerkschaften entstandene Einrichtung der Shop-Stewards immer mehr an Ausdehnung und Bedeutung; die Shop-Stewards der einzelnen Betriebe schlossen sich ihrerseits bezirksweise oder in den großen Unternehmungen zu Werkausschüssen zusammen, die häufig in Rivalität zu den örtlichen Zweigorganisationen der Gewerkschaften traten und eine ausgesprochen revolutionäre, antigewerkschaftliche Politik verfolgten¹⁾. Unter den Mitgliedern der Gewerkschaften machte sich mehr und mehr ein Drängen nach engerem Zusammenschluß geltend, um die gewerkschaftliche Organisation besser derjenigen der Industrie anzupassen. Während ein Teil der Gewerkschaftsführer diese Bewegung zielbewußt leitete, trat ein anderer Teil als Gegner derartiger Pläne auf. Der Gegensatz zwischen dem Organisationsprinzip der alten Berufsvereine (Craft Unions) und dem der großen Industrieverbände (Industrial Unions) erhielt dadurch neuen Antrieb und wurde auf den Gewerkschaftskongressen mit großer Schärfe ausgetragen²⁾. Die Tatsache, daß heute in der englischen

¹⁾ Vgl. Works Committees. Report of an Enquiry made by the Ministry of Labour. Industrial Reports. N. 2. 1918, ferner G. D. H. Cole, An Introduction to Trade Unionism. London 1918. S. 53 ff. Derselbe, The Payment of Wages. London 1918. S. 93 ff. Leubuscher, Sozialismus und Sozialisierung, S. 108 bis 120. — Über die rückständige Organisation der Trade Unions vergl. auch Adolf Braun, Gewerkschaften und Produktionsprozeß. N. Z. 34 ff. 2. Bd. S. 418.

²⁾ Vgl. z. B. M. Beer, Der Jahreskongreß der britischen Trade-Unions (Birmingham 1916). S. P. XXVI. S. 422 ff.

Gewerkschaftsbewegung die Bergarbeiter und die Eisenbahner, die beide den industriellen Unionismus vertreten, die führende Rolle spielen, scheint darauf hinzudeuten, daß die Zukunft dieser Organisationsform gehören wird.

Neben der Verschmelzung von mehreren Gewerkschaften in eine einheitliche Organisation, die durch das Gewerkschaftsgesetz von 1917 erleichtert worden ist, sind zur Behebung der Mängel, die sich aus der Zersplitterung ergaben, in den letzten Jahren losere Verbindungen — Federationen — zwischen Gewerkvereinen derselben oder verwandter Industriezweige eingegangen worden, so im Transportgewerbe, im Maschinen- und Schiffbau, wo die Zersplitterung und Rivalität („overlapping“) besonders groß ist, im Baugewerbe und zwischen den allgemeinen Arbeiterunions, die in erster Linie ungelernete Arbeiter aufnehmen. Im Dezember 1915 kam der bereits vor dem Kriege geplante industrielle Dreibund zwischen Bergarbeitern, Eisenbahnern und Transportarbeitern zum Abschluß, der mit etwa 1½ Million Mitgliedern „die gewaltigste gewerkschaftliche Verbindung darstellt, die es je in einem Lande gegeben hat.“ (Cole)¹⁾.

Nach Beendigung des Krieges brachen die sozialen Gegensätze mit neuer Schärfe hervor. Eine Hauptursache für die Unzufriedenheit der Arbeiter lag zweifellos darin, daß auch in England die Lohnerhöhungen nicht überall mit der Preissteigerung Schritt gehalten hatten; ferner bestand unter den Arbeitern die Befürchtung, daß die Arbeitgeber das Überangebot an Arbeitskräften nach der Demobilisierung benutzen würden, um die während des Krieges als Teuerungszulagen, nicht als fester Bestandteil des Lohnes gewährten Erhöhungen rückgängig zu machen. Die Arbeiter waren dagegen entschlossen, den im Kriege erreichten Lohnstandard zu behaupten. Tatsächlich ist es während der Zeit des allgemeinen Warenhungers und der dadurch ausgelösten industriellen Hochkonjunktur in den beiden ersten Jahren nach dem Kriege großen Teilen der englischen Arbeiterschaft gelungen, ihre Löhne mit den erhöhten Kosten der Lebenshaltung in Einklang zu setzen, zum Teil sie sogar darüber hinaus zu steigern. Die Labour Gazette nahm bis April 1919 eine durchschnittliche Lohnerhöhung von 100—120 % gegenüber dem Stand vor

¹⁾ Vgl. über die Fragen der gewerkschaftlichen Verfassung bes. Cole, Introduction; ferner G. H. D. Cole u. R. Page Arnot, Trade Unionism. on the Railways. London 1917.

dem Kriege an — allerdings bezeichneten englische Fachleute diese Zahl als zu hoch —, die Preise der Lebensmittel waren dagegen im Juni 1919 noch um 104% höher als im Juli 1914, die Kosten der gesamten Lebenshaltung stellten sich im April 1919 115% höher als vor Kriegsausbruch. Seit dem Umschwung der wirtschaftlichen Konjunktur im Winter 1920/21 und mit der sich gleichzeitig einstellenden und immer weiter um sich greifenden Arbeitslosigkeit haben jedoch umfangreiche Lohnherabsetzungen stattgefunden, denen sich die Gewerkvereine teils widerstandslos, teils nach erfolglosen Streiks fügen mußten. Dabei scheint es ihnen nicht in allen Fällen gelungen zu sein, den Reallohn auf der Höhe der Vorkriegszeit zu behaupten, während die starken finanziellen Ansprüche, die durch die langdauernde Zahlung von Streikgeldern und von Arbeitslosenunterstützungen eingestellt wurden, die gewerkschaftliche Organisation geschwächt haben. Die Niederlage der Bergarbeiter in dem 3 Monate währenden Arbeitskampf im Frühjahr 1921 führte zum Zerfall des „industriellen Dreibundes“, der sich nicht als aktionsfähig erwiesen hatte¹⁾.

Im April 1922 standen die englischen Kleinhandelspreise noch um 82% über dem Stande vom Juli 1914. Wie in Deutschland, so ist auch in England in den letzten Jahren mehrfach versucht worden, die Löhne in bestimmten Abständen den amtlich ermittelten Preisen der Lebenshaltung anzupassen; dabei ist man jedoch im allgemeinen weniger schematisch und starr vorgegangen, als es meist bei den gleichgerichteten deutschen Versuchen der Fall war, und scheint mit diesem mehr elastischen Verfahren der Lohnregelung gute Erfolge erzielt zu haben²⁾. Auch ist die Lebenshaltung als hauptsächliches lohnbestimmendes Moment in den letzten Jahren mehr und mehr hinter anderen Faktoren zurückgetreten, vor allem hinter der Rücksichtnahme auf die Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit der einzelnen Industrien³⁾.

¹⁾ Vgl. Ch. Leubuscher, Die Bewegung der englischen Bergarbeiter seit Beendigung des Krieges. J. f. N. St. Bd. 117. S. 251—259.

²⁾ Vgl. K. Bräuer, Die Anpassung der Löhne und Gehälter an die Lebenskosten mit besonderer Rücksicht auf die deutschen und englischen Verhältnisse, 1922, bes. S. 49—53.

³⁾ Report on Conciliation and Arbitration. 1920. 185. 1921, bes. S. 31.

Die Forderungen der englischen Arbeiter beziehen sich jedoch keineswegs ausschließlich auf Lohnfragen. Mit großem Nachdruck wird daneben vor allem ein Mitbestimmungsrecht der Arbeiter innerhalb der Betriebe und bei der Kontrolle der Industrie verlangt. Dieser Forderung kam die Regierung noch während des Krieges durch die Einführung von Industrieräten (Joint Industrial Councils) entgegen, die sich in 3facher Stufenfolge als Nationale Industrieräte, Bezirksräte und Fabrikausschüsse übereinander aufbauen, und, paritätisch zusammengesetzt, den Arbeitern einen Anteil bei der Regelung von Fragen ihres Industriezweiges sichern sollen. In den beiden oberen Instanzen sind die Mitglieder durch die beteiligten Arbeitgeberverbände und Gewerkschaften zu wählen¹⁾. Die Bildung derartiger Industrieräte wurde ebenso wie die nähere Regelung und Abgrenzung ihrer Tätigkeit den Parteien überlassen; Ende 1920 waren in 72 Industrien, die etwa 3¹/₂ Millionen Arbeiter beschäftigten, Nationale Industrieräte errichtet, während der Ausbau auf den unteren Stufen weniger schnell fortzuschreiten scheint. Im wesentlichen haben sie sich bisher als gewerbliche Schlichtungsstellen betätigt. Die Urteile über das Ergebnis dieser neuen Einrichtung lauten sehr zurückhaltend; besonders wird darauf hingewiesen, daß sie nur für hochorganisierte Industriezweige durchführbar sei.

Demselben Gedanken der Schaffung einer umfassenden Arbeitsgemeinschaft zwischen Arbeitgebern und Arbeitern diene die am 27. Februar 1919 von der Regierung einberufene Konferenz aller wichtigen Arbeitgeber- und Arbeiterverbände, an der etwa 500 Arbeiter- und 300 Arbeitgebervertreter teilnahmen. Das Ergebnis war die Einsetzung eines gemeinsamen Ausschusses von 30 Personen, der alle wichtigen Fragen des Arbeitsverhältnisses prüfen und der Regierung Vorschläge machen soll²⁾. Die beiden wich-

¹⁾ Reichsarbeitsblatt 1917. S. 727. 1919. S. 221. — Ministry of Reconstruction: Committee on Relations between employers and employd (sog. Whitley Ausschuß), Reports Cd. 8606, 9002, 9085, 9099, 9153. London 1918. Leubuscher, Sozialismus und Sozialisierung, S. 181—188.

²⁾ Vgl. Schippel, Gewerkschaften, Betriebsräte und Arbeitsgemeinschaften in England. S. M., 52. Bd. Heft 6/7, S. 236; Derselbe, Das Sozialprogramm der englischen Arbeitsgemeinschaften. Ebenda, Heft 8/9, S. 318. Toni Kassowitz, Die Entwicklung der englischen Betriebs- und Wirtschaftsverfassung. A. f. S. 48. Bd. S. 148—191.

tigsten sozialpolitischen Gesetzentwürfe, die auf die Anregung dieses Ausschusses zurückgehen, sind die Einführung einer 48 stündigen Arbeitswoche und die Einsetzung einer Spezialkommission durch die Regierung, welche die näheren Bedingungen für die Festsetzung eines allgemeinen Minimallohnes untersuchen soll, nachdem dieser grundsätzlich bereits von der Regierung angenommen worden ist.

Die Unmöglichkeit, hinsichtlich der Arbeitsbedingungen in jeder Beziehung den Zustand vor dem Kriege wieder herzustellen, wurde auch von Vertretern der Gewerkschaften anerkannt. Auf Grund einer Vereinbarung zwischen Gewerkschaften und Regierung gaben erstere deshalb ihren Anspruch auf unbedingte Wiedereinführung ihrer Gebräuche auf; statt dessen wurde 1919 ein Gesetz erlassen, das die Arbeitgeber zwar grundsätzlich verpflichtete, die früheren Bedingungen wiederherzustellen, es aber den Parteien offen ließ, sich über Milderungen dieser Verpflichtung zu verständigen. So hat man auf dem Wege der im Kriege größtenteils ausgeschalteten kollektiven Regelung eine Lösung der Schwierigkeiten gefunden, die aus der früher von der Regierung eingegangenen Verpflichtung und der inzwischen erfolgten Umstellung der Industrie erwachsen sind.

In der englischen Arbeiterschaft sind heute jedoch viel weitergehende Forderungen nach Mitbestimmung lebendig, als sie in den bisher getroffenen Einrichtungen enthalten ist. Nachdem im Kriege eine große Anzahl von Wirtschaftszweigen der öffentlichen Kontrolle unterstanden hat, verurteilt der überwiegende Teil der organisierten Arbeiter die Rückkehr zum freien, privatkapitalistischen System und fordert den Übergang zu einer sozialistischen Ordnung des Wirtschaftslebens. Als erste praktische Maßnahme wird die Nationalisierung des Bergbaues, daneben aber auch diejenige des Verkehrswesens, des Schiffbaues und der Reederei gefordert. Es hat sich jedoch eine bemerkenswerte Abkehr von dem früher befürworteten Staatssozialismus vollzogen. Bei Übergang der Produktionsmittel in den Besitz der Allgemeinheit soll der Betrieb der Industrien der Gesamtheit der in ihr beschäftigten Arbeiter übertragen werden; hierbei wird der Begriff „Arbeiter“ meist so weit gefaßt, daß auch die bisherigen Betriebsleiter und sonstigen Kopfarbeiter mit einbezogen sind. Den Verbraucherinteressen wird eine besondere Vertretung eingeräumt.

In dieser Forderung der Arbeiter macht sich der Einfluß einer

neuen sozialistischen Gedankenrichtung geltend, die in den letzten Jahren in England Wurzel gefaßt und Verbreitung gefunden hat —, des Gildensozialismus. Über sie wird an anderer Stelle, im Abschnitte über die sozialistische Bewegung nach dem Weltkriege, Näheres ausgeführt werden.

Für die Zukunft der englischen Gewerkvereine wird es von ausschlaggebender Bedeutung sein, ob sie den im Kriege gelockerten Einfluß auf die Arbeitermassen wieder zu befestigen und auch angesichts der in den letzten Jahren erfolgten umfassenden Lohnherabsetzungen zu behaupten vermögen. Die wichtigste Voraussetzung hierfür ist, daß es den Gewerkschaften gelingt, die inneren Widerstände, die einer Anpassung ihrer vielfach veralteten Verfassung an die Organisation der Industrie im Wege stehen, zu überwinden.

45. Nord-Amerika¹⁾.

Der Gang der Dinge in der neuen Welt erhält dadurch eine Besonderheit, daß hier länger als auf seiten der beiden anderen großen Industrienationen der Versuch unternommen wurde, und immer wieder gemacht wird, eine Vertretung der Arbeiterinteressen durch allgemeine, das berufliche Moment wenig oder gar nicht

¹⁾ Eine fesselnde Darstellung amerikanischer Arbeiterfragen bietet Sombart in seinen „Studien zur Entwicklungsgeschichte des nordamerikanischen Proletariates“. A. f. s. G. XXI. Besonders S. 230—236, 558—611. Vgl. auch dessen Vortrag über amerikanisches Gewerkschaftswesen. S. P. XIV. S. 271; Sartorius von Waltershausen, Art. Gewerkvereine (Vereinigte Staaten). IV.; Biermer, Art. Arbeitseinstellungen (Vereinigte Staaten). I. Die ausführlichste Behandlung des amerikanischen Gewerkschaftswesens mit Angabe der wichtigsten deutschen Literatur enthält in deutscher Sprache Kulemannns Werk über die Berufsvereine. VI. Bd. 1913. S. 1 bis 99. Auch Schwittau, Formen des wirtschaftlichen Kampfes, 1912, zeichnet sich durch eine weitgehende Berücksichtigung amerikanischer Literatur und Verhältnisse aus. Anschauliche Mitteilungen enthalten C. Legiens Bericht über seine Agitationstour in den Vereinigte Staaten: Aus Amerikas Arbeiterbewegung. Berlin 1914, und Fr. Kummer, Eines Arbeiters Weltreise. Stuttgart 1913. Im übrigen verdient die Serie wissenschaftlicher Monographien besondere Beachtung, die von der John Hopkins Universität, Baltimore, veröffentlicht worden ist: Sakolski, The Finances of American Trade Unions 1906; Kirk, National Labor Federations in the

berücksichtigende Verbände zu erzielen. Uriah Steven, ein Schneider in Philadelphia, gründete 1869 den Geheimorden der „Ritter der Arbeit“ (the noble order of the knights of labor). Obwohl grundsätzlich nicht auf Lohnarbeiter beschränkt, suchte der Orden doch der Hauptsache nach die Arbeiterschaft, und zwar auch die ungelernete, um sein Banner zu scharen. Innerhalb der Orts- und Bezirksverbände konnte auch das berufliche Moment zur Gliederung verwendet werden, in der Hauptsache kümmerte sich der Orden aber mehr um allgemein sozialpolitische als besondere berufliche Fragen. Bei der scharfen Arbeitsteilung und der ausgebreiteten Anwendung nahezu automatisch arbeitender Maschinen hat hier der hochgelernete Berufsarbeiter in den Zeiten einer noch qualitativ nicht sehr hochstehenden Massenproduktion offenbar eine geringere Bedeutung besessen als in der alten Welt. Und soweit Berufsarbeiter vorhanden waren, scheint die Gunst der kolonialen Verhältnisse ihnen oft auch ohne spezielle Berufsorganisation eine sehr auskömmliche Lage gesichert zu haben. Das läßt die Vernachlässigung der Berufsorganisation begreifen. Immerhin hat sich auch in Amerika gezeigt, daß allgemeine Arbeiterverbände sich gegen Berufsverbände auf die Dauer doch nicht behaupten können. Die Ritter der Arbeit haben seit dem Jahre 1886, das ihren Höhepunkt mit angeblich 752 436 Mitgliedern darstellt, stetig an Boden gegenüber den eigentlichen Berufsvereinen verloren. Letztere haben eine Zusammenfassung in

United States 1906; Motley Apprenticeship in American Trade Unions 1907; Barnett, Bibliography of American Trade-Union Publications, 2nd ed. 1907; Kennedy, Beneficiary Features of American Trade Unions 1908; Spedden, The Trade-Union Label 1910; Stocton, The Closed Shop in American Trade Unions 1911; G. Gosham-Groat Attitude of American Courts in Labour Cases 1911 (Columbia University); McCabe The Standard Rate in American Trade Unions 1912; Wolfs, Admission to American Trade Unions 1912; Glocker, The Government of American Trade Unions 1913. Wolman, The Boycott in American Trade Unions. 1916. Vgl. im übrigen auch das große unter der Leitung der Professoren Ely und Commons erschienene Sammelwerk: A documentary history of American industrial society. 1910/11. 10 Bde., über das R. Kuczynski in Ann. f. s. P. (IV. S. 176 bis 207) ausführlich berichtet hat. Bd. 3 und 4 enthalten eine urkundliche Darstellung der „Arbeiterverschwörungen“ bis 1842, Bd. 5—10 behandeln die Arbeiterbewegung von 1820—1880.

der 1881 gegründeten, jetzt von Samuel Gompers geleiteten American Federation of Labour gefunden. Als Organisationsprinzip dient teils die Ausübung derselben Berufsspezialität, teils die Zugehörigkeit zu derselben Industrie. Die Ortsvereine besitzen infolge der riesigen Entfernungen des Landes notgedrungen eine größere Selbständigkeit als sie z. B. in Deutschland besteht. Die Verfassung ist, äußerlich betrachtet, ultrademokratisch. Es besteht ein großes Mißtrauen gegen die nicht mehr im Berufe arbeitenden Vereinsbeamten. Sie sollen der Bestechung durch die Arbeitgeber nicht immer unzugänglich sein. Mittelalterliche Zunftgebräuche und eine an die Freimaurer erinnernde feierliche Geheimniskrämerei werden mit großer Umständlichkeit beobachtet. An die Entartung des Zunftwesens gemahnt ferner die Exklusivität vieler Organisationen. Nicht allein, daß in der Regel sehr hohe Eintrittsgelder, 5 Dollars und mehr, erhoben werden, es kommt auch vor, daß die Aufnahme neuer Mitglieder überhaupt suspendiert wird, sobald der Mitgliederbestand zur Besetzung der vorhandenen Arbeitsstellen genügt. Die Ortsvereine sind teils in nationale (d. h. auf die Vereinigten Staaten beschränkte), teils in internationale (auch auf Canada und Mexiko ausgedehnte) Zentralverbänden vereinigt.

Dem Ausbau des Unterstützungswesens¹⁾ wird von den Zentralverbänden eine geringere Aufmerksamkeit geschenkt als in England oder Deutschland. Man begnügt sich mit der Ansammlung von Streikfonds, allerdings in oft sehr beträchtlicher Höhe. Ob die Ortsvereine dem Unterstützungswesen, abgesehen vom Streikfalle, größeres Interesse zuwenden, läßt sich nicht genügend übersehen. Am nächsten kommen dem Typus gut ausgebildeter englischer oder deutscher Berufsvereine die Vereinigten Bergarbeiter (United Mine Workers) mit John Mitchell als Führer, ferner die Internationale Zigarrenmacher-Gesellschaft, die Deutsch-Amerikanische Typographia, die Vereinigte Gesellschaft der Zimmerleute und die Vereinigte Gesellschaft der Maschinenbauer.

Die Mitgliederzahl der American Federation of Labour wurde 1912 auf 1 871 000 angegeben. Außerhalb stehen die wichtigen Verbände des Eisenbahnpersonals, ferner die syndikalistische Ideen

¹⁾ Vgl. Fehlinger, Corr. 1909. S. 170—171, 181—183 und Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich. 1913. S. 16*.

vertretenden Industrial Workers of the World. Die Zahl der organisierten Arbeiter überhaupt wird 1911 auf 2 282 000 geschätzt.

Wenn die Ausbildung der Berufsorganisationen nicht die hohe Stufe erreicht hat, die man in einem Lande von der industriellen Bedeutung der Vereinigten Staaten erwarten sollte, so darf vor allem an die wachsenden Schwierigkeiten erinnert werden, die aus dem Durcheinander der Nationen, religiösen Bekenntnisse¹⁾ und Rassen (Slaven, Romanen, Juden, Neger, Asiaten) erwachsen²⁾. Auch die Entwicklung der Trusts und die Eigenarten der amerikanischen Produktionsweise sind dem Berufsvereinswesen nicht vorteilhaft. Ganz besonders muß aber auf die im Auslande viel zu wenig beachtete unglaublich ungünstige Rechtsstellung hingewiesen werden.

Die amerikanischen Berufsvereine haben nicht allein noch heute mit all den Schwierigkeiten zu kämpfen, welche das englische Common Law mit seinen Bestimmungen über Verschwörungen einst auch den englischen Vereinen entgegenstellte, sondern ihre Lage ist teils durch die einzelstaatliche Anti-Trustgesetzgebung, die vielfach auch gegen Gewerkschaften angewendet wird³⁾, teils durch die den Gerichtshöfen zustehenden Einhaltsbefehle (Injunction) noch wesentlich ungünstiger gestaltet worden. Als erlaubt⁴⁾ gilt wohl die Arbeitseinstellung mit friedlichen Streikposten zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen, dagegen sind Sympathiestreiks verboten, ferner Streiks, die in der Weigerung, mit unorganisierten Arbeitern zusammen zu arbeiten, ihren Grund haben. Diese Kämpfe um das

¹⁾ Bei der Bedeutung des streng katholisch gesinnten irischen Elementes üben Vertreter der katholischen Kirche in der A. F. of L. einen starken Einfluß aus, der, wie Legien annimmt, vorzugsweise gegen sozialistische und politische Strömungen in der Gewerkschaftswelt ins Gewicht fällt.

²⁾ Der Bergarbeiterverband gibt sein Statut in 17 Sprachen heraus. Bei einzelnen Verbänden stehen auch in hebräischen Schriftzeichen gedruckte Statuten in Gebrauch. Vgl. Legien a. a. O. S. 197.

³⁾ So sind Urteile zu Entschädigungen von 750 000, 450 000, 220 000 Dollars ergangen. Vgl. Kulemann a. a. O. S. 65.

⁴⁾ Vgl. Chester Lloyd Jones, Streiks in den Vereinigten Staaten. J. f. N. St. VII. F. 37. S. 185—203; L. B. Boudin, Der Kampf der Arbeiterklasse gegen die richterliche Gewalt in den Vereinigten Staaten. Grünbergs Archiv. 1913. IV. S. 30—86.

Prinzip des closed oder open shop haben eine so große Bedeutung, daß in demselben Unternehmen mehr und mehr entweder nur Organisierte oder nur Nichtorganisierte beschäftigt werden. Die empfindlichste Beeinträchtigung liegt aber darin, daß Personen, die in keinem Arbeitsverhältnis zum bestreikten Unternehmer gestanden haben, an dem Streik nicht teilnehmen dürfen. Eine ungesetzliche Teilnahme liegt schon vor, wenn die Beamten der Gewerkschaften den streikenden Mitgliedern ihres Verbandes Streikunterstützungen auszahlen.

Um nicht wieder gut zu machenden Schädigungen durch ungesetzliche Handlungen vorzubeugen, können die Gerichte verbieten, einen Streik zu beginnen oder fortzusetzen. Die Gehorsamsverweigerung hat hohe Strafen zur Folge. Tatsächlich ist seit dem großen Eisenbahnerstreik von 1894 das System der Einhaltsbefehle immer häufiger zur Anwendung gelangt. Die Arbeiter haben durch einzelstaatliche Gesetze gegen diese Eingriffe Schutz gesucht, aber die Gesetze selbst sind wieder durch Gerichte als verfassungswidrig erklärt worden.

Ähnlich wie in England nach dem Taff-Vale-Urteile, so sind auch in Amerika die Gewerkschaften durch diese Rechtslage veranlaßt worden, ihren Stimmzettel mehr als früher zugunsten ihrer Berufsinteressen zu verwerten. Ohne einer der großen Parteien sich anzuschließen oder eine eigene Partei zu begründen, ist doch die Losung ausgegeben worden, bei Wahlen nur die Kandidaten zu unterstützen, die für ein bestimmtes sozialpolitisches Minimumprogramm einzutreten sich verpflichten: Erlaß eines Bundesgesetzes gegen Einhaltsbefehle, uneingeschränktes Koalitionsrecht, Nichtanwendung der Antitrustgesetze auf Arbeitervereine, Haftpflicht, Achtstundentag bei öffentlichen Arbeiten. Bis jetzt haben die Demokraten und die von Roosevelt begründete National Progressive Party diesen Wünschen mehr Gehör geschenkt als die Republikaner.

Auch in anderer Hinsicht entspricht das amerikanische Gewerkschaftswesen den englischen Zuständen etwa in den 60er Jahren. Wie damals noch hie und da schwere Verbrechen aus den Kreisen der Gewerkschafter heraus begangen wurden und die öffentliche Meinung stark gegen deren Bestrebungen einnahmen, so wurde auch von John J. Mc Namara¹⁾, dem Sekretär des der American Federation

¹⁾ Vgl. A. Hepner, Dynamit und Gewerkschaften in Amerika. S. M. 1912. S. 295—311.

of Labor angegliederten Verbandes der Brückenbauer und Eisenkonstruktionsarbeiter, eine verheerende Explosion in den Llewellyn-Eisenwerken, von seinem Bruder, dem Schriftsetzer James B. Mc Namara, am 1. Oktober 1910 eine Explosion in dem Geschäftshause der Los Angeles Times herbeigeführt. Der Besitzer dieser Zeitung, General Otis, hatte sich durch rücksichtslose Bekämpfung der Berufsvereine in Arbeiterkreisen besonders mißliebig gemacht. Im ganzen sind von 1905—1911 71 Dynamitattentate bei Bauten registriert worden. Inwieweit dabei Gewerkschafter, Lockspitzel (Pinkertons) und andere Elemente beteiligt waren, ist freilich noch nicht genügend aufgeklärt worden. Sicher ist aber, daß Arbeitsstreitigkeiten noch oft mit schweren Ausschreitungen verknüpft sind und deshalb ein Aufgebot der Milizen notwendig machen. Bei dem wachsenden Einflusse, den in der amerikanischen Arbeiterschaft die roheren, disziplinloseren, ungelerten Elemente slawischer, romanischer und irischer Abkunft gewonnen haben, ist eine wesentliche Besserung in nächster Zeit kaum zu erwarten. Auch nach dem Kriege haben sich schwere Arbeitskämpfe abgespielt¹⁾.

46. Das übrige Ausland.

Die gewerkschaftliche Organisation in anderen Gebieten des Auslandes kann hier nur ganz summarisch gekennzeichnet werden. Dänemark²⁾ stand vor dem Kriege insofern an der Spitze, als hier nahezu 50 % aller organisationsfähigen Arbeiter in Berufsvereine eingetreten waren. Das war ein Ergebnis, das in anderen Ländern damals noch nicht erreicht werden konnte. Auch in bezug auf die finanzielle Seite zeigte das dänische Gewerkschaftswesen eine sehr solide Grundlage. Die Jahreseinnahme erreichte 1911 pro Kopf die Höhe von 43,27 Mk., der Vermögensbestand 43,67 Mk., der Mitgliederbestand 128 224. Obwohl die Gewerkschaften unter der Führung der Sozialdemokratie entstanden waren, hatte eine Zersplitterung in Konkurrenzorganisationen nicht stattgefunden. Vermutlich trug die streng reformistische Taktik der dänischen Sozialdemokratie Wesentliches zu diesem Erfolge bei.

¹⁾ Korr. 1920. S. 165—167.

²⁾ Vgl. Helms, Die sozialdemokratische und gewerkschaftliche Bewegung in Dänemark. 1907; Derselbe, Art. IV, Die Gewerkvereine in den Skandinavischen Ländern; Kulemann, Berufsvereine. 2. Aufl. IV. S. 427—471.

In Schweden¹⁾ hatte die Bewegung, gleichfalls ausschließlich unter sozialdemokratischer Führung, seit der Jahrhundertwende einen raschen Aufschwung erzielt (1900: 39 132 Mitglieder, 1908: 186 226). Das Eindringen syndikalistischer Ideen und der für die Arbeiter unglückliche Ausgang des Riesenkampfes von 1909 haben aber empfindliche Rückschläge zur Folge gehabt, so daß 1911 der Mitgliederstand auf 85 387 gesunken war.

Im Gegensatz zu Skandinavien bietet die gewerkschaftliche Bewegung beinahe in allen übrigen Ländern ein Bild heillosen Zerklüftung dar. Politische, nationale und konfessionelle Differenzen werden auf die Ausbildung der Berufsvereine übertragen. Ja, wo, wie in Frankreich und Italien, nicht nur die Sozialdemokratie selbst gespalten ist, sondern auch noch eine starke syndikalistische Bewegung besteht, besitzt nicht einmal das unter sozialistischer Initiative entstandene Gewerkschaftswesen einen geschlossenen Charakter.

In Österreich²⁾ hatten vor allem die separatistischen Neigungen der Tschechen verhängnisvolle Risse im Bau der Gewerkschaften verschuldet. Nicht allein, daß für die im geschlossenen tschechischen Sprachgebiete lebenden tschechischen Arbeiter eine Trennung von den Reichsverbänden erstrebt wurde, selbst die im überwiegend deutschen Sprachgebiete vorhandenen tschechischen Arbeiter sind zum Teil in Sonderorganisationen einbezogen worden. Neben den sozialistischen Gewerkschaften gibt es aber noch eine katholische Gewerkschaftsbewegung, in der nicht nur die als Berliner und Cölner Richtung in Deutschland bekannten Gegensätze, sondern auch solche nationaler Art ihren lähmenden Einfluß zur Geltung bringen. Besondere deutschnationale Berufsvereine haben nur lokal und für einzelne Berufe eine gewisse Bedeutung erringen können. Die Gesamtzahl aller organisierten Arbeiter wurde 1911 auf 670 000 angegeben. Die Jahreseinnahme betrug pro Kopf 19,83 Mark, stand also hinter der deutschen (29,08 Mk.) erheblich zurück.

¹⁾ Die Aussperrungen und der Großstreik in Schweden. 1909. Bericht der Abteilung für Arbeitsstatistik des Kgl. Kommerzkollegiums. Stockholm 1912; Kulemann a. a. O. S. 473—517.

²⁾ J. Deutsch, Geschichte der österreichischen Gewerkschaftsbewegung. 1908; Herkner, Art. Gewerkvereine in Österreich; Kulemann, V. S. 1—140; E. Lederer, Sozialpolitische Chronik im A. f. s. G. XXX. S. 557—566; XXXII. S. 920—976; XXXIV. S. 706—718; XXXVI. S. 722—733.

In mancher Hinsicht ähnlich sind die Verhältnisse in der Schweiz¹⁾ gelagert. Bei der Kleinheit des Landes muß die Neigung, die Gegensätze zwischen Schweizern und Ausländern, Deutschen und Romanen, Katholiken und Protestanten, Sozialdemokraten und Syndikalisten auch in der beruflichen Organisation zu berücksichtigen, zu einer jede gedeihliche Wirksamkeit ausschließenden Zersplitterung führen. Seit 1907 trat in der äußeren Entwicklung ein Rückgang ein, der erst 1911 wieder eingeholt werden konnte. Die Zahl der Organisierten belief sich auf 118 000 mit einer Einnahme von 19,25 Mk. pro Kopf.

Über Frankreichs²⁾ Gewerkschaftsbewegung liegt zuverlässiges, statistisches Material zur Beurteilung nicht vor. Im Jahre 1911 sollen 1 064 413 Arbeiter überhaupt organisiert gewesen sein; 450 000 gehörten der Confédération Générale du Travail an, die aber nicht nur syndikalistische Verbände, sondern auch solche mit reformistisch gesinnten Mehrheiten umfaßte. Die Mitgliederbeiträge waren vielfach noch ganz niedrig, z. B. 50 c. oder gar 25 c. pro Monat. Daneben ab es zahlreiche katholische Vereine, die alle Nuancen, in welchen der soziale Katholizismus Frankreichs³⁾ schillert, zum Ausdruck brachten. Endlich war Frankreich noch die Heimat der „gelben“ Arbeiterbewegung.

Ungeachtet seiner hochentwickelten Industrie zeigte auch Belgien⁴⁾ kein leistungsfähiges Gewerkschaftswesen. Die organisatorischen Neigungen seiner Arbeiterschaft haben sich weit mehr im Ausbau der Konsumgenossenschaften betätigt. Einigermaßen günstiger scheint die Lage in Holland⁵⁾ zu sein. Immerhin besitzen auch hier konfessionelle Momente größere Bedeutung. Es gibt neben den sozialistischen Organisationen auch solche katholischer und prote-

¹⁾ Herkner, Art. Gewerkvereine in der Schweiz; Hüppy, Geschichte des schweizerischen Gewerkschaftsbundes. 1910; Kulemann a. a. O. V. S. 183—282.

²⁾ Mahaim, Art. Gewerkvereine in Frankreich; Kulemann a. a. O. IV. S. 149—298.

³⁾ Vgl. de Waha, Die Nationalökonomie in Frankreich. 1910. S. 184—355.

⁴⁾ Mahaim, Art. Gewerkvereine in Belgien; Kulemann, IV. S. 301—357.

⁵⁾ von Zanten, Art. Gewerkvereine in den Niederlanden; Kulemann, IV. S. 359—411.

stantischer Richtung. Die hohe Einnahme, welche im Durchschnitt auf den Kopf bei den holländischen Vereinen entfällt (37,06 Mk.), ist wesentlich durch die finanziell überaus hoch entwickelte Berufsvereinigung der Amsterdamer Diamantarbeiter beeinflusst. Die Zahl der Organisierten insgesamt betrug 1911 170 000.

Schwere Hindernisse hat der Syndikalismus einem soliden Ausbau der Berufsvereine lange Zeit in Italien¹⁾ bereitet. Unter seinem Einflusse war an Stelle des Ringens um bessere Arbeitsbedingungen eine rein demonstrative Betätigung getreten. Treffend bemerkt der deutsche Gewerkschaftsbeamte J. Sassenbach²⁾: „Der Syndikalismus mit seinen fortwährenden Streiks, Sympathiestreiks und Generalstreiks ist für Italien das geschichtlich Überkommene und paßt auch zum italienischen Temperament; diese Streiks bilden vielfach eine willkommene Ergänzung der katholischen Feiertage. Hat man einen oder mehrere Tage gestreikt, so kehrt man vergnügt zur Arbeit zurück und da der Unternehmer die Sache auch nicht tragisch nimmt, ist mit dem Streik auch die Erinnerung an ihn entschwunden.“ In Rom wurde ein Droschkenkutscher wegen Übertreibung des Publikums bestraft. Daraufhin erklärten die Droschkenkutscher den Generalstreik. Anderswo wurde von 10 000 Arbeitern der Generalstreik erklärt wegen Forderungen, die 60 Gepäckträger gestellt hatten. Diese machten ohne Rücksicht auf die übrigen Arbeiter bald ihren Frieden mit der Verwaltung. Diese Streikereien ohne reale Gründe haben namentlich in Nord- und Mittelitalien, wo die erstarkende Großindustrie bereits schärfer dagegen Front macht, zu Streitigkeiten innerhalb der Organisationen geführt und die Anhänger der „deutschen Methode“ gewinnen an Einfluß. Die gewerkschaftliche Zentralstelle (Confederazione generale del Lavoro) steht dem reformistischen Sozialismus Bissolatis sehr nahe. Eine nach englischem Vorbilde auf reformistische Berufsvereine gegründete opportunistische Arbeiterpartei wird angestrebt. Der Einfluß der örtlichen Gewerkschaftskartelle (Camere del Lavoro) tritt zurück. Die Gesamtziffer der Organisierten wurde 1911 mit 860 500 angegeben; 384 500 entfielen auf die an die Landeszentrale angeschlossenen (sozialistisch-

¹⁾ Michels, Art. Gewerkvereine in Italien; Kulemann, V. S. 283—389.

²⁾ Corr. 1913. S. 513—515.

syndikalistischen) Verbände, 347 000 auf christlich-soziale Vereinigungen. Die statistischen Daten sind aber nicht sehr zuverlässig.

Überblickt man die ganze Bewegung, so drohen ihr vier sehr gefährliche Klippen.

Da ist vor allem der Katholizismus zu nennen. Wo die gewerkschaftliche Arbeiterbewegung unter dem Einfluß der Sozialdemokratie die konfessionelle und politische Neutralität in der Praxis durchaus vermissen läßt, ist der Wunsch der katholischen Kirche, auf christlichem Boden stehende Gegenorganisationen zu schaffen, durchaus begründet. Man könnte nun glauben, daß der schädliche Zwist zwischen sozialistischen und christlichen bzw. katholischen Gewerkschaften noch beigelegt werden könnte, wenn nur die sozialistischen Verbände einmal mit der Neutralität Ernst machen würden. Es ist möglich, daß das im Laufe der Zeiten geschieht. Im Grunde genommen sind einflußreiche Kreise der katholischen Kirche außerhalb der angelsächsischen Welt und Deutschland doch gegen das gewerkschaftliche Prinzip an sich. Ihr Ideal sind die katholischen Arbeitervereine, höchstens mit einigen Fachabteilungen. Sie steht innerlich eigentlich der gelben Bewegung der Werkvereine am nächsten. Die christlichen Gewerkschaften werden nur ausnahmsweise, unter Berücksichtigung besonderer zeitlicher und örtlicher Umstände, mit innerem Widerstreben vom hohen Klerus geduldet. Deshalb wird auch eine ganz neutrale Gewerkschaftsbewegung in Deutschland, Österreich, Schweiz, Frankreich, Belgien und Italien immer mit der Antipathie gewisser Strömungen innerhalb der katholischen Kirche zu rechnen haben. Vielleicht hat sich selbst der angelsächsisch-irische Katholizismus noch nicht endgültig mit ihr abgefunden.

Die zweite, sehr viel größere Gefahr enthält der Nationalismus in den national-gemischten Staaten. Es ist nicht abzu- sehen, wie er in der Tschecho-Slowakei, in Polen, Frankreich, Belgien und der Schweiz, aber auch in den Vereinigten Staaten überwunden werden soll. Von der Geltendmachung konfessioneller und parteipolitischer Überzeugungen kann man in den Gewerkschaften allenfalls absehen, aber kein Arbeiter kann auf die Berücksichtigung seiner Muttersprache, in der Regel doch der einzigen Sprache, die er überhaupt versteht, verzichten.

Nicht zu unterschätzen ist der zersetzende Einfluß des revolutionären Syndikalismus und Kommunismus. Er treibt die Gewerkschafter vom Kampfe auf dem Boden der gegebenen Ordnung zum Kampfe gegen diese Ordnung selbst. Damit erfolgt eine Lähmung des gewerkschaftlichen Prinzips überhaupt. An seine Stelle tritt eine lediglich gewerkschaftlich maskierte revolutionärpolitische, auf den Umsturz von Staat und Wirtschaftsordnung zielende Bewegung. Da der Syndikalismus aber auch die Unterordnung der einzelnen Glieder unter die Organe der Zentralverbände, überhaupt die Autorität der Führer bekämpft, beansprucht, sie jederzeit abberufen zu können, und die Entscheidungen in autonome Gruppen und deren Urabstimmungen verlegen will, so trachtet er eigentlich danach, die Gewerkschaften in die mühsam überwundenen Kinderjahre und Kinderkrankheiten zurückzuschleudern.

Unverkennbar ist in einzelnen Ländern neuerdings auch in Deutschland, das Streben, die gewerkschaftlich organisierte Arbeiterschaft als Arbeitspartei (Labour Party) in die Politik eingreifen zu lassen. Es wird niemals gelingen, diese Politik so zu gestalten, daß sie allen Arbeitern als solchen entspricht. Es wird also immer die Gefahr bestehen, daß die in der Politik entstandenen Gegensätze den gewerkschaftlichen Zusammenhalt sprengen.

Diese an die einzelnen Länder anknüpfende internationale Übersicht wäre durch eine Betrachtung zu ergänzen, bei der nicht von den einzelnen Ländern, sondern von der Lage eines Berufes in verschiedenen Ländern ausgegangen würde. Es würde sich dann zeigen, daß es gewissen Berufen (z. B. Buchdrucker, Hutmacher, Handschuhmacher, Lithographen) geglückt ist, auch in Ländern, deren gewerkschaftliche Entwicklung im allgemeinen auf niedriger Stufe steht, sich weit über das mittlere Niveau zu erheben. Sie sind es, die dann auch einen bemerkenswerten Grad internationaler Fühlungnahme durch Kartellverträge, internationale Kongresse und Sekretariate erreicht haben¹⁾.

Ob aus dieser Tatsache der Schluß gezogen werden darf, daß trotz aller Ungunst der politischen, nationalen und konfessionellen Zustände mancher Länder im Laufe der Zeit doch die Zahl der

¹⁾ Kulemann, VI. S. 236—319.

Berufe zunehmen wird, welche sich zu leistungsfähigen Verbänden emporringen, oder ob vielmehr angenommen werden muß, daß nur einige bestimmte Berufe als solche sich so vorteilhafter wirtschaftlicher Vorbedingungen für den Aufbau ihrer Organisationen erfreuen, daß sie überall die Ungunst der Lage in anderen Beziehungen überwinden können, das sind Fragen, die auf Grund der bisher gewonnenen Erfahrungen eine sichere Beantwortung kaum gestatten.

47. Abschließende Betrachtungen.

Noch immer gehört die Stellung der Arbeiterberufsvereine zu den am heftigsten umstrittenen Fragen der Sozialwissenschaft und Sozialpolitik¹⁾. Nicht nur, daß ihre Erfolge selbst in England die Arbeiter oft enttäuschen, auch vom Standpunkte der Allgemeinheit schwankt das Urteil wegen der nicht unerheblichen politischen und wirtschaftlichen Gefahren, die sie heraufbeschwören können. Es ist nun freilich nicht erstaunlich, daß Organisationen der untersten, minder gebildeten Volksklassen, die bisher zu wenig Macht besessen haben, um schon immer die Kunst eines weisen Gebrauchs der Macht zu besitzen, nach den verschiedenen Richtungen Fehler begehen. Man wird die Arbeiterorganisationen deswegen nicht verwerfen dürfen, da auch die Verbände der Unternehmer (Kartelle, Syndikate) sowohl wie die speziellen Verbände zur Wahrnehmung der Arbeitgeberinteressen oft genug Anlaß zu sehr berechtigter Kritik bieten.

Im übrigen kann, wie bei anderen sozialen Gebilden, so auch hier die entscheidende Frage nicht die sein, ob lediglich Vorzüge vorhanden sind oder nicht, sondern ob die guten Wirkungen vor den üblen den Vorrang behaupten.

Die Untersuchungen, welche den Zielen der Gewerkschaftsbewegung gewidmet wurden, führten zu dem Ergebnisse, daß die Gewerkschaften in wichtigen Beziehungen eine hohe Kulturmission

¹⁾ Vgl. auch Briefs, Zur Kritik der klassischen Gewerkschaftstheorie. S. P. XXIX. S. 1527—1528; Derselbe, Kritisches zur Gewerkschaftsfrage. S. P. XXX. S. 169—171; Th. Brauer, Zur Charakteristik der modernen Gewerkschaft. S. P. XXX. S. 113 bis 116; Radlof, „Gewerkschaftskapitalismus“ a. a. O. S. 116 bis 119; Adolf Weber, Kapital und Arbeit. 3. u. 4. Aufl. 1921. S. 446—453.

erfüllen wollen, daß sie eines der vornehmsten Organe darstellen, durch deren Hilfe eine aufsteigende Klassenbewegung der Lohnarbeiter, eine wirtschaftliche, geistige und sittliche Hebung der Volksmassen, angebahnt werden kann.

In den Gewerkschaften hat namentlich die germanische im Gegensatz zur romanischen und slawischen Arbeiterklasse einen imposanten Bau ihrer Selbstverwaltung aufgeführt und damit ein glänzendes Zeugnis für ihre organisatorische Kraft, für ihre Fähigkeit zu praktischer, positiver Verwaltungstätigkeit abgelegt. Der Segen dieser Wirksamkeit ist nach den verschiedensten Richtungen hin so groß, daß auf die Entwicklung der Berufsverbände auch dann nicht verzichtet werden könnte, wenn die Staatsgewalt imstande wäre, wenigstens in der materiellen Verbesserung der Arbeiterverhältnisse Ebenbürtiges zu leisten. Es mag in diesem Zusammenhange genügen, auf zwei Punkte die Aufmerksamkeit zu lenken.

Wie früher gezeigt wurde, hat die moderne Industrieentwicklung, insbesondere die extreme Ausbildung der Arbeitsteilung, so manche Berufsaufgabe geschaffen, die einem geistig einigermaßen entwickelten Menschen ein sehr bescheidenes Maß innerer Befriedigung erschließt. Nicht wenige Arbeiter haben heute das verbitternde Gefühl, daß in ihnen Anlagen und Kräfte brach liegen, da sie eben von der speziellen Berufsaufgabe nicht gefordert werden. Mag es sich nun um rednerische, schriftstellerische, organisatorische oder administrative Fähigkeiten handeln, die Teilnahme am Gewerkschaftsleben wird eine ausgezeichnete Gelegenheit zu ihrer Verwertung und Entwicklung darbieten. Sie gewährt einen neuen, über das Grau des Alltagslebens erhebenden, alle geistigen und sittlichen Kräfte anspannenden Lebensinhalt, die Möglichkeit, zu höheren Positionen im gesellschaftlichen Leben emporzusteigen. Diese Funktion der Gewerkschaftsbewegung war besonders dort hoch zu werten, wo die politischen Verhältnisse eine Betätigung der Arbeiter auf dem Gebiete der öffentlichen Verwaltung noch nicht gestatteten, also auch die ausgezeichneten erzieherischen Wirkungen dieser Verwaltungsarbeit der Arbeiterklasse verloren gingen.

Wo anders als in den Gewerkschaften konnte der Arbeiter lernen, nicht nur zu kritisieren, sondern auch positiv zu wirken, das Wünschenswerte von dem Möglichen zu unterscheiden, ein besseres Augenmaß für die Abschätzung der realen Mächte des Lebens zu ge-

winnen, einzusehen, daß in Wirklichkeit die Dinge meist weit verwickelter liegen als der Außenstehende glaubt, daß das Können dem Wollen oft recht enge Grenzen zieht, und daß mit geradlinigen, abstrakten Lösungen kein Auskommen zu finden ist?

Diese vortrefflichen Wirkungen, welche aus der praktischen Schulung durch die gewerkschaftliche Arbeit entstehen, pflegen aber auch dem politischen Leben reichen Ertrag abzuwerfen. Die orthodoxsozialdemokratische Lehre beruht auf der Überzeugung, daß innerhalb der überlieferten Wirtschaftsordnung eine dem Zeitbewußtsein entsprechende Hebung der Arbeiterklasse ausgeschlossen ist. Deshalb wird für eine prinzipielle Umgestaltung in sozialistischem Sinne agitiert. Die reformistisch gerichtete gewerkschaftliche Bewegung dagegen sucht Erfolge im Gegenwartsstaate zu erreichen und hat solche Erfolge bereits in erheblichem Maße errungen. Ohne die Klassengegensätze, welche zwischen Arbeitgebern und Arbeitern bestehen, zu verkennen, weiß die Gewerkschaftsbewegung doch, daß neben den Gegensätzen auch gemeinsame Interessen vorhanden sind, daß im Widerspruche mit der Lehre vom Klassenkampf auch relativ friedliche, für beide Teile segensreich wirkende Zustände mit Hilfe der Tarifgemeinschaften begründet werden können. Keine Macht der Welt kann die psychologische Wirkung dieser gewerkschaftlichen Gegenwartsarbeit ausschalten.

So darf die Gewerkschaftsbewegung auch als unentbehrliche Vorstufe für die Einordnung der Arbeiterklasse in das Leben der Staatsgemeinschaft aufgefaßt werden.

Zehntes Kapitel.

Die Arbeiterschutzgesetzgebung¹⁾.

48. Das Wesen der Arbeiterschutzgesetzgebung.

Es gibt heute keinen Kulturstaat mehr, in dem die Ordnung des Arbeitsverhältnisses, wie es dem Geiste der liberalen Wirtschaftsordnung entspräche, durchaus dem Belieben der vertragschließen-

¹⁾ Zu vergleichen sind insbesondere die vortrefflichen Darstellungen, welche die Artikel des Handwörterbuches der Staatswissenschaften aus der Feder von Elster, Landmann, Stein-

den Parteien überlassen bleibt. Ein erheblicher Teil des Vertragsinhaltes ist vielmehr, namentlich soweit Kinder und Frauen in Frage kommen, durch zwingende Rechtsnormen ein für allemal festgestellt worden. Da solche Bestimmungen früher zumeist nur für die Fabrikarbeiter erlassen wurden, pflegte man sie Fabrikgesetzgebung zu nennen. Im Laufe der Zeit ist aber auch zum Teil die Arbeiterschaft des Handwerks, der Hausindustrie, des Handels und Verkehrs in das Bereich der Schutzgesetze einbezogen worden. Man kann daher jetzt von einer Arbeiterschutzgesetzgebung überhaupt sprechen. Es wäre aber irrtümlich, wollte man annehmen, daß diese Gesetzgebung den

bach, v. Call und G. Walker, Földes, Richter, Mataja, van Zanten, Bauer, Tugan-Baranowsky, Grünberg, Bücher über die Arbeiterschutzgesetzgebungen enthalten; ferner van Zanten, Die Arbeiterschutzgesetzgebung in den europäischen Ländern. Jena 1902; A. Elster, Lexikon des Arbeitsrechts. Jena 1910. Für Österreich kommen außer dem österreichischen Staatswörterbuch (Art. Arbeiterrecht. E. Arbeiterschutz) noch v. Mises, Zur Volkswirtschaft, Sozialpolitik und Verwaltung, XIX. S. 209—272 und Müller, Der gewerbliche Arbeiterschutz (Soziale Verwaltung in Österreich. I. Wien 1900. 2. Heft) in Betracht. Für die Schweiz vgl. die Art über Arbeiterschutz von Schuler und Lang in Reichesbergs Handwörterbuch und Landmann, Die Arbeiterschutzgesetzgebung der Schweiz. Basel 1904; für Frankreich Paul Louis, Die Arbeitergesetzgebung in Frankreich. A. f. s. G. XXVI. S. 362—405. Für eingehendere Studien sind natürlich die Gesetze selbst und ihre Kommentare heranzuziehen. Seit 1897 gibt das belgische Arbeitsamt ein Jahrbuch (Annuaire de la législation du travail) heraus, welches die in dem betreffenden Jahre ergangenen Gesetze und Verordnungen aller Länder enthält. Der Text wird nicht in der Originalsprache, sondern in französischer Übersetzung geboten. Noch umfassendere Ziele, insbesondere auch solche bibliographischer Art, sucht das vom Internationalen Arbeitsamte in Basel herausgegebene Bulletin zu erreichen, das seit 1892 in deutscher und französischer Sprache erscheint (Jena und Bern). Umfassendes und wertvolles Material ist ferner im Anschlusse an die internationalen Arbeiterschutzkongresse 1897 in Zürich und Brüssel, 1900 in Paris veröffentlicht worden: Internationaler Kongreß für Arbeiterschutz in Zürich 23.—28. August 1897. Amtlicher Bericht des Organisationskomitees. Zürich 1898; Congrès international de législation du travail tenu à Bruxelles du 27. au 30. septembre 1897. Rapports et compte rendu analytique des séances. Bruxelles 1898; Congrès international pour la protection légale des

Arbeiter vorzugsweise nur gegenüber dem Unternehmer zu verteidigen habe, daß sie dem Arbeiter nur Vorteile oder „Wohltaten“, dem Unternehmer nur Schaden brächte. Nicht weniger als den Arbeiter schützt sie auch den Unternehmer. Beide schützt sie gegen die üblen Folgen des freien Wettbewerbes. Sie verhindert den Arbeiter, im Konkurrenzkampf seinen Mitarbeiter zu unterbieten in bezug auf die Regelung der Arbeitszeit, die Entlohnungsweise und die allgemeinen Werkstättenverhältnisse, sie schützt den Arbeiter, der seine Kinder der Schule erhalten und selbst für sie sorgen will, vor demjenigen, der bereit wäre, seine Kinder der Fabrik anzubieten und deshalb mit geringerem Lohn sich begnügen würde. Und wie diese Gesetzgebung den unlauteren Wettbewerb unter den Arbeitern selbst, so sucht sie ihn auch auf seiten der Unternehmer zu bekämpfen. Sie gestattet nicht, daß die rücksichtslose, unmenschliche Habgier der Einen den guten Willen der Andern lahmlegt, wenn sie eine Verschlechterung der Arbeitsverhältnisse vermeiden, oder eine Verbesserung durchführen wollen¹⁾.

travailleurs. Tenu à Paris du 25.—28. Juillet 1900. Rapports et compte rendu des séances. Paris 1901. Die im Mai 1900 in Bern abgehaltene offizielle internationale Arbeiterschutzkonferenz wurde vorbereitet durch zwei umfassende Publikationen des Internationalen Arbeitsamtes über die „Gesundheitsgefährlichen Industrien“ und die „Gewerbliche Nachtarbeit der Frauen“, beide Jena, Bern und Paris 1903. Eine instruktive Übersicht über die Aufgaben der Fabrikgesetzgebung bieten Schulers Abhandlung: Die Revision des schweiz. Fabrikgesetzes. A. f. s. G. XVIII. S. 21—66, 282—322, und v. Zwiedineck, Arbeiterschutz und Arbeiterversicherung. Leipzig 1905. Zur prinzipiellen Würdigung des Arbeiterschutzes vgl. die prächtigen Ausführungen Abbes, Sozialpolitische Schriften. S. 37—47; Jastrow, Textbücher zu Studien über Wirtschaft und Staat. Bd. 2. Arbeiterschutz 1912; Derselbe, Was ist Arbeiterschutz? Archiv für Rechts- und Wirtschaftsphilosophie. Bd. VI. S. 133—144, 317—333, 501—513. 1912/13. Über die Entwicklung der Arbeiterschutzgesetzgebung, die während und nach dem Kriege im Deutschen Reiche stattgefunden hat, unterrichten Kassel, Das neue Arbeitsrecht, Berlin 1920 (vgl. besonders S. 128 bis 161) und A. Günther, Arbeiterschutz und Arbeitsrecht, Guttentag'sche Sammlung Deutscher Reichsgesetze Nr. 138 a. Berlin u. Leipzig 1920. Vgl. auch L. Heyde, Abriß der Sozialpolitik. Leipzig 1920. S. 52—57, S. 65—88.

¹⁾ So betonte der Bericht der nationalrätlichen Kommission über den Entwurf des eidg. Fabrikgesetzes, „daß bei einem nam-

Andrerseits können Einschränkungen der Kinder- und Frauenarbeit in der Übergangszeit nicht allein von dem Unternehmer, sondern auch von manchen Arbeiterfamilien, deren Verhältnisse sich nun einmal auf Grundlage des Kinder- und Frauenverdienstes entwickelt haben, empfindliche Opfer erfordern. Man sollte sich deshalb hüten, den Arbeiterschutz, wie es so häufig geschieht, lediglich aus dem Gesichtswinkel einer Wohltat, welche dem Arbeiter erwiesen wird, zu beurteilen. Er ist vielmehr in wichtigen Beziehungen eine im Interesse der ganzen Nation unternommene Reform, deren Lasten nicht allein auf die Unternehmer, sondern unter Umständen in noch empfindlicherer Weise auf die Arbeiter selbst fallen.

Die Arbeiterschutzgesetzgebung findet ihre Begründung darin, daß erfahrungsgemäß weder die Unternehmer noch die Arbeiter irgendwo imstande gewesen sind, aus eigener Kraft, durch freie private Vereinbarungen, auch nur die schlimmsten Mißbräuche in bezug auf Kinder- und Frauenarbeit, in bezug auf Warezzahlung und Arbeitszeit, in bezug auf Arbeitsordnungen und Gesundheitsschädlichkeit der Arbeitsprozesse in nennenswertem Umfange abzustellen. Dieser Einsicht hat sich kein Land mit industrieller Entwicklung entziehen können. Keine Reform hat deshalb auch ein so weites Geltungsbereich erlangt, wie die Arbeiterschutzgesetzgebung. Von England ausgehend hat der Gedanke des gesetzlichen Arbeiterschutzes heute nicht nur in sämtlichen europäischen Ländern (ausgenommen Serbien und Türkei), sondern auch in den englischen Kolonien (Canada, Indien, Australien) und in mehreren nordamerikanischen Staaten Geltung erlangt¹⁾.

haften Teil der Industriellen der Schweiz die meisten der im vorliegenden Entwurfe enthaltenen Bestimmungen bereits praktisch beobachtet werden. So wird also ein eidg. Fabrikgesetz namentlich die Wirkung haben, das Gute und Zweckmäßige zu verallgemeinern. Diejenigen Fabrikanten, welche aus freiem Antriebe solche Einrichtungen schon getroffen haben, kann es nur freuen, wenn diese normgebend für die ganze Schweiz werden.“ Landmann, Die Arbeiterschutzgesetzgebung der Schweiz. Basel 1904. S. XXXIII.

¹⁾ Eine gute internationale Übersicht über den Stand des Arbeiterschutzes nach Beendigung des Weltkrieges bietet L. Heyde, Die Sozialpolitik im Friedensvertrag und im Völkerbund. Jena 1919. S. 24—38.

49. Geltungsbereich und allgemeine Bestimmungen.

Wenn die Schädigungen der Arbeiter, welche der Arbeiterschutz bekämpfen will, auch keineswegs auf die Fabrikarbeiter beschränkt sind, so hat die Gesetzgebung doch in der Regel zuerst nur Fabriken und Bergwerke in Betracht gezogen. Die Betriebsstätten der Hausindustrie und des Handwerks den gleichen, oder sinngemäß veränderten Anforderungen zu unterwerfen, scheut man sich, teils wegen des Eindringens in häusliche und familiäre Verhältnisse, das dann notwendig werden würde, teils aber auch im Hinblick auf die großen Schwierigkeiten, welche die wirksame Kontrolle einer Unzahl kleiner Betriebe einschließt. Und wenn selbst die Kontrolle gelingt, so gestattet die Armut der Hausindustriellen und Handwerker oft nicht, wesentliche Verbesserungen der Werkstättenverhältnisse zu erzwingen. Die Bestimmungen der Fabrikgesetzgebung auf diese Betriebsformen ausdehnen, das bedeutet also in manchen Fällen geradezu ihre Vernichtung. Und das ist ein so radikaler Schritt, daß er nicht leicht gewagt wird.

Indes auch dann, wenn die Gesetzgebung von vornherein nur Fabrikverhältnisse regulieren soll, kann bei dem schwankenden Charakter des Fabrikbegriffes ihr Geltungsbereich sehr verschieden ausfallen. Nach der reichsdeutschen Gesetzgebung erstreckte sich der Arbeiterschutz auf alle Werkstätten, in welchen regelmäßig Dampfkraft benutzt wird; ferner auf Hüttenwerke, Zimmerplätze und andere Bauhöfe, Werften und solche Ziegeleien, über Tage betriebene Brüche und Gruben, welche nicht bloß vorübergehend oder in geringem Umfange betrieben werden. In wesentlichen Beziehungen wurden aber auch Werkstätten, in welchen durch elementare Kraft betriebene Triebwerke nicht nur vorübergehend zur Verwendung kommen, wie Fabriken behandelt. Außerdem besteht die Berechtigung, den Schutz auf Handwerk und Hausindustrie zu erstrecken. Von dieser Befugnis ist gegenüber den Werkstätten der Kleider- und Wäschekonfektion Gebrauch gemacht worden, doch nur insofern, als der Arbeitgeber auch fremde Hilfskräfte beschäftigt¹⁾.

¹⁾ In der Schweiz gelten als Fabriken alle Betriebe mit mehr als 10 Arbeitern und alle Betriebe mit mehr als 5 Arbeitern, wenn sie mechanische Motoren verwenden, Personen unter 18 Jahren beschäftigen, oder gewisse Gefahren für Gesundheit und Leben der Arbeiter bieten. Am weitesten hat die neuseeländische Gesetzgebung

Da die Bestimmungen des Berner Arbeiterschutzübereinkommens von 1906 sich auf alle Betriebe mit mehr als 10 Arbeitern erstreckten, setzte die Novelle zur deutschen Gewerbeordnung vom 28. Dezember 1908 an Stelle des Fabrikbegriffes denjenigen des Betriebes mit mindestens 10 Arbeitern.

Im übrigen wird selbst innerhalb der als Fabriken im gesetzlichen Sinne anzusehenden Anlagen nicht für alle Arbeitergruppen dasselbe Ausmaß von Schutz gewährt. Dem sehr verschiedenen Schutzbedürfnisse entsprechend werden die Anforderungen in mannigfacher Weise abgestuft. Auf alle Arbeiterschichten erstrecken sich in der Regel nur die Vorschriften über Arbeitsordnungen, Arbeiterausschüsse, über Sonntagsruhe, Auszahlung des Lohnes in barem Gelde und über die Anforderungen, welche aus gesundheitlichen Gründen an die Beschaffenheit der Werkstätten zu stellen sind.

Die Arbeitsordnungen¹⁾ sollen dem Arbeiter ein deutliches Bild von den Pflichten und Rechten verschaffen, die aus der Annahme der Arbeit in einem Unternehmen sich für ihn ergeben. Auch hat die neuere Gesetzgebung versucht, mittels dieser Vorschriften dem Arbeiter gegen gewisse Benachteiligungen einen Rückhalt zu gewähren. So dürfen jetzt in Deutschland z. B. Strafbestimmungen, welche das Ehrgefühl oder die gute Sitte verletzen, ebenso wie Geldstrafen über eine bestimmte Höhe hinaus nicht in die Arbeitsordnung aufgenommen werden. Strafgeelder sind zum Besten der Arbeiter zu verwenden. Bevor die Arbeitsordnungen eine rechtliche Gültigkeit erhalten, muß den Arbeitern Gelegenheit gegeben werden, sich über sie auszusprechen. Trotzdem ist es noch nicht überall gelungen, den ursprünglichen Charakter der meisten Arbeitsordnungen, welche einseitig im Interesse des Unternehmers erlassene Polizeiverordnungen darstellten und häufig nur von den

den Begriff Fabrik gestaltet. Sie betrachtet als solche jede Stelle, wo zwei oder mehrere Personen — der Unternehmer wird als eine Person gerechnet — beschäftigt sind, um Waren für den Verkauf herzustellen. Vgl. Mrs. Sidney Webb, *The case for the factory acts*. London 1901. S. 183.

¹⁾ Koehne, *Die Arbeitsordnungen im deutschen Gewerbe-recht*. 1901; Derselbe, *Die Arbeitsordnung vom Standpunkte der vergleichenden Rechtswissenschaft*. Stuttgart 1901; Esche, *Arbeitsordnung und Arbeiterausschuß*. Dresden 1907.

Rechten des Arbeitgebers und den Pflichten des Arbeiters handelten, ganz auszutilgen.

Daß dem Arbeiter, der sechs Tage der Woche hindurch recht-schaffen gearbeitet hat, am Sonntage¹⁾ eine vollständige Arbeitsruhe gebührt, und daß die Entziehung dieser Ruhe sittlich und physisch gleich verderbliche Wirkungen auf die Arbeiterklasse ausübt, wird kaum mehr ernstlich in Abrede gestellt. Allein die Bedürfnisse des modernen Verkehrs und der Industrien, deren Betrieb aus Gründen der Technik nicht unterbrochen werden kann, stellen sich einer strengen Durchführung der Sonntagsruhe hindernd entgegen. Gerade an Sonntagen, wenn einmal auch die breiten Schichten des Volkes dem Genusse folgen können, werden an die Bahnen und anderen Verkehrseinrichtungen, an die Vergnügungsunternehmungen und Gastwirtschaften die größten Ansprüche gestellt. Auch der Detailhandel will den regen Geschäftsverkehr, die kauflustigere Sonntagslaune der Sonntagsruhe nicht gern zum Opfer bringen. Es wird der allgemeine Grundsatz der Sonntagsruhe daher überall von zahlreichen Ausnahmen durchbrochen. Muß auch zugegeben werden, daß angesichts der auf dem Kontinente herrschenden Sitten und Lebensgewohnheiten eine vollkommene Sonntagsruhe unerreichbar ist, so sollte doch immer auf sechs Tage Arbeit ein Ruhetag entfallen. Daß ein Ruhetag im Laufe der Woche an Wert einem freien Sonntage, nicht gleichsteht, ist richtig. Allein ein derartiger Ruhetag wird immer noch besser sein, als eine nur halbe Sonntagsruhe in jeder zweiten, oder eine volle Sonntagsruhe erst in jeder dritten Woche. Die Beeinträchtigungen der Sonntagsruhe in der Großindustrie erscheinen um so beklagenswerter, als es sich hier meist um Arbeiter handelt, welche auch Nachtschichten leisten, für die also ein noch größeres Ruhebedürfnis besteht wie für andere Arbeiter.

Außer der Sicherung ausreichender Sonntagsruhe hat die Gesetzgebung einzelner Länder auch die Gewährung einer gewissen Urlaubszeit vorgeschrieben²⁾.

¹⁾ Vgl. die schönen Ausführungen von C. Hilty, *Über Arbeit und Ruhe mit Rücksicht auf eine künftige Sonntagsgesetzgebung*. Politisches Jahrbuch der Eidgenossenschaft. XII. Bd. 1898.

²⁾ Vgl. Vorläufige Bestimmungen über Urlaub in Rußland vom 15. Juni 1916. Reichsarbeitsblatt 1918, S. 597 ff.; Gesetzliche Ein-

Die gesetzliche Vorschrift, daß die Arbeitgeber den abverdienten Lohn in nicht allzulangen Fristen und in barem Gelde auszahlen haben, daß sie im allgemeinen keine Waren kreditieren dürfen, daß die Entlohnung nicht in Schankstätten stattfinden darf, ist durch die furchtbaren Mißbräuche, welche in der fraglichen Richtung als sogenanntes Trucksystem vielfach bestanden, notwendig geworden. Die neuere englische Gesetzgebung enthält auch besondere Vorschriften, welche den Stücklohnarbeitern die richtige Ermittlung des für die Lohnbemessung maßgebenden Arbeitsquantums sichern¹⁾. Verwandter Art sind die Bestimmungen der englischen Bergwerksgesetze, welche sich auf die Wiegekontrolle der geförderten Kohlenmengen beziehen. Auch das preußische Bergwerksgesetz von 1905 sucht die Arbeiter gegen die Mißbräuche des „Wagen-Nullens“²⁾ besser zu schützen.

Da die Beschaffenheit der Werkstätten die gebührende Rücksicht auf Gesundheit, Leben und Sittlichkeit der Arbeiter oft gänzlich vermissen ließ, hat die neuere Arbeiterschutzgesetzgebung immer genauer und strenger abgefaßte Bestimmungen eingeführt³⁾.

führung von Arbeiterurlauben in Deutsch-Österreich. S. P. 29. Jahrg. S. 145. Im Deutschen Reiche werden bis jetzt Urlaube nur infolge der Tarifverträge vielfach gewährt.

1) Bernhard, Die Akkordarbeit. 1903. S. 141.

2) Für Förderwagen, welche nicht vorschriftsmäßig voll oder unrein geladen waren, pflegte kein Lohn bezahlt zu werden, sie wurden „genullt“. Da dieses Nullen oft in leichtfertiger Weise ohne genügende Berücksichtigung der natürlichen Flözverhältnisse vorgenommen wurde, spielten die Klagen über das Wagennullen in der Bergarbeiterbewegung immer eine wichtige Rolle. Nun wird das Nullen verboten und den Bergleuten die Befugnis erteilt, das Verfahren bei der an Stelle des Nullens eingeführten Verhängung von Geldstrafen überwachen zu lassen. Vgl. Pieper, Die Lage der Bergarbeiter im Ruhrrevier. Stuttgart 1903. S. 92 ff.; Über die englischen Wiegekontrollen; Baldwin, Die englischen Bergwerksgesetze. Stuttgart 1894. S. 169 ff., 226.

3) Vgl. die Übersicht bei Dammer, Handbuch der Arbeiterwohlfahrt, II. Bd., Stuttgart 1903, S. 55—105, und die S. 516 genannte Veröffentlichung des Internat. Arbeitsamtes über „Gesundheitsgefährliche Industrien“; Grotjahn und Kaup, Handwörterbuch der sozialen Hygiene. 2. Bd. 1902.

50. Die Regulierung der Arbeit jugendlicher und weiblicher Personen.

Über wenige Punkte der Arbeiterschutzgesetzgebung besteht eine so große Übereinstimmung der Ansichten, wie über das Verbot der Kinderarbeit. Das ist eine Angelegenheit, über die heute in vorgeschrittenen Staaten nicht mehr debattiert wird. Differenzen bestehen nur über die Altersgrenze, bis zu welcher das absolute Beschäftigungsverbot erstreckt werden soll. Die meisten Staaten machen die Zulassung von der Vollendung des 12., einzelne des 14.¹⁾ Jahres abhängig.

Im Deutschen Reiche hat der Schutz der Kinder eine überaus wertvolle Ergänzung und Erweiterung erfahren durch das Reichsgesetz vom 30. März 1903, betr. Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben²⁾. Es bezieht sich auf alle Kinder, die in einem im Sinne der Gewerbeordnung als „gewerblich“ anzusehenden Betriebe mit Einschluß der Hausindustrie arbeiten, und zwar auch dann, wenn die Kinder von den eigenen Eltern beschäftigt werden. Kein fremdes oder eigenes Kind darf zwischen 8 Uhr abends und 8 Uhr morgens und vor dem Vormittagsunterricht gewerblich arbeiten; um Mittag hat eine 2stündige Pause und nach dem Nachmittagsunterrichte 1 Stunde Pause stattzufinden. Eigene Kinder dürfen in der Wohnung bzw. Werkstätte für die Eltern vom zurückgelegten 10. Lebensjahre arbeiten, für Dritte erst nach dem 12. Jahre und nur durch 3 Stunden, in den Ferien durch vier Stunden.

Die Einwände, welche noch gegen die Erhöhung der Altersgrenze bis zu 14 Jahren erhoben wurden, gründeten sich teils auf

1) Vgl. die genauen Angaben bei W. Schiff, Internationale Studie über den Stand des Arbeiterschutzes bei Beginn des Weltkrieges. I. Geltungsbereich des Arbeiterschutzes. Der Schutz der Kinder und Jugendlichen. Ann. f. s. G. IV. Berlin 1916.

2) Vgl. Agard, Kinderarbeit und Gesetz gegen die Ausnutzung kindlicher Arbeitskraft in Deutschland. Jena 1902; Derselbe, Gesetz, betreffend Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben vom 30. März 1903. Ausführliche Erläuterungen zum Gesetz und Vorschläge zu seiner Durchführung. Schriften der Gesellschaft für soz. Reform. Heft 10. Jena 1903; Bauer, St., Die neuere Arbeiterschutzgesetzgebung in Deutschland und England. A. f. s. G. XIX. S. 616—641; J. Deutsch, Die Kinderarbeit und ihre Bekämpfung. Zürich 1907.

die Vorteile, welche ein früher Beginn der technischen Arbeit in bezug auf die Leistungsfähigkeit hervorrufe, teils auf die Notlage vieler Arbeiterfamilien, welche den Arbeitslohn der Kinder nicht entbehren könnten, teils auf die Bedürfnisse der Industrie nach billiger Kinderarbeit.

Was den ersten Gesichtspunkt betrifft, so ist es richtig, daß eine die Ausbildung der Hand vernachlässigende Erziehung in jeder Beziehung zu verurteilen ist, und daß die heute noch herrschenden Unterrichtsmethoden sich in der Regel dieses Fehlers schuldig machen. Die pädagogisch richtige Bekämpfung dieser Mängel besteht aber nicht darin, daß man die Kinder neben dem Schulunterrichte möglichst früh noch Erwerbsarbeit in einer Fabrik leisten läßt, sondern in der Verallgemeinerung des Handfertigkeitsunterrichtes¹⁾.

Das Verbot der Kinderarbeit kann auch hier und da einige besonders arme und kinderreiche Familien hart treffen. Dagegen bleibt zu beachten, daß die Kinder sich infolge des Schutzes kräftiger entwickeln und später mehr leisten können, als wenn sie schon mit zwölf Jahren oder früher zur Arbeit gehen müssen. Diese Mehrleistungen werden auch ihren Eltern zustatten kommen. Ist aber eine Familie wirklich so arm, daß sie ohne den Lohn der Kinder unbedingt nicht bestehen kann, dann wird es immer noch besser sein, im Wege der Armenunterstützung das Nötige zuzuschießen, als eine sittlich, physisch und wirtschaftlich gleich verwerfliche Ausbeutung kindlicher Arbeitskräfte zu dulden und so Individuen heranzuziehen, die bald selbst wieder die Armenpflege, wenn nicht gar die Kriminal-Justiz beschäftigen werden.

Und was die Bedürfnisse der Industrie betrifft, so haben die Erfahrungen in der Schweiz, in Österreich und in Deutschland gezeigt, daß man auch ohne die Kinder auszukommen vermag. In der Spinnerei, hieß es früher, müßte das Aufstecken an den Selfaktor und die Bedienung der Throstle unbedingt von Leuten mit kleiner

¹⁾ Vgl. Seidel, Der Arbeitsunterricht, eine pädagogische und soziale Notwendigkeit. Tübingen 1885; Derselbe, Die Handarbeit, der Grund- und Eckstein der harmonischen Bildung und Erziehung. Leipzig 1901. — Ähnliche Forderungen stellte auch John Ruskin auf (J. A. Hobson, John Ruskin, Social Reformer; 2. Aufl. London 1899. S. 256, 257).

Statur und einer gewissen Behendigkeit ausgeführt werden. Die Spinner haben indes einsehen gelernt, daß Personen über 14 Jahre mehr taugen. Diese sind kräftiger, haben mehr Arbeitstrieb und denken weniger an eine Änderung des Berufes.

Oft wurde auch behauptet, die Industrie könne bei einem Verbote der Kinderarbeit nicht konkurrenzfähig gegenüber denjenigen Ländern bleiben, welche sich dieser Reform entschlügen. Das Gewicht dieses Einwandes wurde von einem deutschen Großindustriellen (R. Roesicke) dadurch klargestellt, daß er nachwies, wie in diesem Falle die deutsche Textilindustrie, die noch am meisten betroffen würde, höchstens ein Drittel Prozent der überhaupt für Löhne ausgegebenen Summe mehr aufzuwenden hätte. Derselbe Industrielle erklärte es ferner einfach für eine Dreistigkeit, wenn die Interessenten behaupten, die Arbeit in den Fabriken wäre nicht nur nicht schädlich, sondern besäße sogar einen erzieherischen und gesundheitlichen Wert¹⁾.

Wo die Beschäftigung kindlicher Arbeitskräfte noch nicht gänzlich untersagt ist, dort wird für sie doch in der Regel eine erheblich kürzere tägliche Arbeitszeit als für andere Arbeiterkategorien vorgeesehen. Nacharbeit ist verboten und neben der Fabrikarbeit muß noch für Schulbesuch Raum bleiben.

Da die körperliche Entwicklung der jugendlichen Personen von 14—16 oder 18 Jahren noch nicht als abgeschlossen betrachtet werden kann, so sollte ihnen die Arbeit ebenfalls nicht in demselben Umfange wie den Erwachsenen zugemutet werden. Sie müßten von der Nacharbeit frei bleiben, und die Tagesarbeit hätte selbst in Gewerben, die keine ungewöhnlichen Gefahren für die Gesundheit darbieten, niemals 10 Stunden überschreiten sollen²⁾.

¹⁾ Diese Ansicht wurde auch vom Geschäftsführer des Zentralverbandes deutscher Industrieller vertreten, der die zunehmende Kriminalität der jugendlichen Personen auf die geringere Beschäftigung derselben in den Fabriken zurückführte. Vgl. Bueck, Soziale Reform. 1903. S. 11.

²⁾ Vgl. die Herabsetzung der Arbeitszeit für Frauen und die Erhöhung des Schutzalters für jugendliche Arbeiter in Fabriken. Referate von A. Pieper und Helene Simon. Schriften der Gesellschaft für soziale Reform. Heft 7 und 8. Jena 1903; Die jugendlichen Arbeiter in Deutschland. Hefte 34—36 der Schriften der Gesellschaft für soz. Reform: I. Bittmann, Arbeitsverhältnisse

Diesen Anforderungen wurde bis zur Einführung des Achtstundentages auch in fortgeschrittenen Staaten noch nicht durchaus entsprochen. In der Regel wurden die jugendlichen Personen beiderlei Geschlechtes mit den erwachsenen weiblichen Personen¹⁾ in den wichtigsten Beziehungen auf eine Stufe gestellt. Der Schutz, der für eine erwachsene Frau vielleicht ausgereicht hatte, genügte aber noch lange nicht für ein heranwachsendes, in der Entwicklung begriffenes Mädchen.

Im Deutschen Reiche durften 14—16 jährige Personen 10, erwachsene Arbeiterinnen seit 1910 ebenfalls nur 10 (früher 11 Stunden) Tagesarbeit leisten²⁾. England hatte für jugendliche Personen und Frauen gleichmäßig einen Zehnstundentag, in Textilfabriken eine 56½ stündige Wochenarbeit eingeführt. In Frankreich betrug die tägliche Arbeitszeit ebenfalls für beide Kategorien von 1904

der den §§ 138—139 a der GO. unterstellten minderjährigen Arbeiter. 1910; II. Köhne, Die jugendlichen Arbeiter in Deutschland. Kriminalität und sittliches Verhalten. 1910; III. Kaup, Schädigung von Leben und Gesundheit der Jugendlichen. 1911. — Im Deutschen Reiche ist sowohl zugunsten der Glashütten wie der Walz- und Hammerwerke der Schutz der jugendlichen Arbeiter und der Arbeiterinnen gegen Nachtarbeit im Verordnungswege (Verordnungen vom 5. März 1902, bzw. 27. Mai 1902) durchbrochen worden. Durch Verordnungen vom 20. Mai 1912 werden diese Abschwächungen des Schutzes in den Walz- und Hammerwerken der Hauptsache nach vom 1. Oktober 1914 außer Kraft gesetzt. Eine Neuregelung der Bedingungen, unter denen die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Glashütten während der Nachtzeit zulässig ist, hat durch Verordnung vom 9. Juli 1913 stattgefunden. In den Vereinigten Staaten hat ein Bundesgesetz vom 1. Sept. 1916 den zwischenstaatlichen Verkehr verboten mit Bergwerkserzeugnissen, die aus der Arbeit von Kindern unter 16 Jahren herrühren, oder mit Fabrikzeugnissen, die von Kindern unter 14 Jahren oder 14—16 jährigen in mehr als achtstündiger Arbeitszeit oder in Nachtarbeit hergestellt worden sind. Internat. Bull. 1916. S. 48.

¹⁾ Über die Bestimmungen zu Gunsten der weiblichen Personen vgl. W. Schiff, Die Beschränkung der Frauenarbeit. Ann. f. s. P. V.

²⁾ Vgl. Die Arbeitszeit der Fabrikarbeiterinnen. Nach Berichten der Gewerbeaufsichtsbeamten bearbeitet im Reichsamt des Innern. Berlin 1905; Kurt Gerlach, Die Bedeutung des Arbeiterinnenschutzes. 1913.

an 10 Stunden (früher 10½¹⁾), in der Schweiz²⁾ nach dem Gesetze von 1914 10 (an Sonnabenden 9), in Österreich 11, in Belgien für Arbeiterinnen unter 21 Jahren sogar 12 Stunden; in Bulgarien für 12—15 jährige Personen 8, für Frauen jeden Alters 10 Stunden. Von den obengenannten Staaten unterschied sich Belgien auch noch unvorteilhaft dadurch, daß es die Nachtarbeit der Frauen erst 1911 infolge des internationalen Übereinkommens beseitigte, die Beschäftigung der erwachsenen Arbeiterinnen in Bergwerken unter Tage aber erst 1914 verboten hat. Tatsächlich fand diese Beschäftigung freilich kaum mehr statt³⁾. Durch die Verallgemeinerung des Achtstundentages (im Deutschen Reiche durch den Aufruf des Rates der Volksbeauftragten vom 12. Nov. 1918) haben die besonderen Schutzbestimmungen für Jugendliche und weibliche Personen an Bedeutung verloren.

Im übrigen pflegen auch bestimmte Betriebe bezeichnet zu werden, in denen wegen ihrer besonderen Gefahren für Gesundheit und Sittlichkeit jugendliche und weibliche Personen nicht verwendet werden dürfen. Nach der Niederkunft muß meist eine Frist von vier oder mehr Wochen verstrichen sein, ehe es Arbeiterinnen gestattet wird, die Fabrikarbeit wieder aufzunehmen.

Gegen den Schutz der Arbeiterinnen werden nicht nur die allgemeinen Argumente gegen Arbeiterschutz überhaupt, sondern auch

¹⁾ Über die Etappen der franz. Arbeiterschutzgesetzgebung: Landmann, Die Ausdehnung des Arbeiterschutzes in Frankreich. A. f. s. G. XIX. S. 348—377; St. Bauer, Die Entwicklung zum Zehnstundentage. A. f. s. G. XIX. S. 203—223.

²⁾ Außer dem eidgenössischen Fabrikgesetze bestehen noch in vielen Kantonen gesetzliche Bestimmungen zugunsten jugendlicher und weiblicher Personen, die in nicht fabrikmäßig betriebenen Unternehmungen tätig sind. Vgl. Landmann, Die Arbeiterschutzgesetzgebung in der Schweiz. Basel 1904. S. 158—464; über die bevorstehende Reform der eidgenössischen Arbeiterschutzgesetzgebung vgl. J. Lorenz, Die Revision des Fabrikgesetzes. Ann. f. s. P. I. S. 250—271.

³⁾ Über Japan, wo die Einführung des Fabriksystems ebenfalls alle Greuel der Kinder- und Frauenarbeit wie einst in England hat entstehen lassen, vgl. Simon, Anteil der Frauen an der Fabrikarbeit in Japan. A. f. s. G. 36. Bd. S. 877—884; Kuwata, Die gegenwärtige Lage der Arbeiter in Japan und das neue Fabrikgesetz. A. f. s. G. 35. Bd. S. 775—790.

noch besondere Einwände erhoben, und zwar von seiten mancher Frauenrechtlerinnen¹⁾. Diese erblicken in dem Arbeiterinnenschutz eine unzulässige Beschränkung der Erwerbsfähigkeit der Frau. Mittels des Arbeiterinnenschutzes suchten die Männer nur sich wieder von den unwillkommenen Konkurrentinnen zu befreien. Die Nacharbeit würde den Frauen nur entzogen, weil sie bessere Löhne gewähre. Es sei überhaupt ganz ungerecht, daß gesetzgebende Körperschaften, in denen nur von Männern gewählte Männer als Abgeordnete saßen, sich eine Regulierung der Frauenarbeit anmaßen. Der Männerstaat habe sich da nicht einzumischen. Tue er es aber dennoch, so müsse man wenigstens verlangen, daß für Männer und Frauen dieselbe Regulierung der Arbeit eintrete, also z. B. wie der Feministen-Kongreß von Paris (1900) forderte, ein allgemeiner Achtstundentag. Von solchen Ideen bestimmt, hat denn auch die Pariser Frauen-Zeitung „La Fronde“ lange Zeit mit den Behörden gekämpft, um, entgegen dem gesetzlichen Verbote der Frauennacharbeit, ihre Setzerinnen doch zur Nachtzeit zu beschäftigen. Dieses Ziel ist schließlich dadurch erreicht worden, daß man diese Setzerinnen als eine selbständige Produktivgenossenschaft hinstellte.

Tatsächlich gibt es aber sehr triftige Gründe, die einen besonderen Frauenschutz rechtfertigen²⁾.

1. Nach den Beobachtungen der Gewerbehygieniker, der Fabrik-aufsichtsbeamten und Ärzte von Arbeiterkrankenkassen wird der weibliche Körper von den gesundheitsschädlichen Einflüssen der gewerblichen Arbeit (andauerndes Stehen und Sitzen, hohe Temperaturen, Aufenthalt in geschlossenen Räumen, schädliche Gase und Dämpfe, insbesondere Gifte) in höherem Grade angegriffen als der männliche³⁾. Dieser Unterschied mag teilweise darauf zurückzu-

¹⁾ Vgl. Clementine Black, Some current objections to factory legislation for women in Mrs. Sidney Webb's The case for the factory acts. London 1901. S. 192—224; ferner Lily Braun, Die Frauenfrage. Leipzig 1901. S. 466.

²⁾ Zadeck, Arbeiterinnenschutz, Sozialistische Monatshefte. 1901. S. 163—180.

³⁾ Vgl. Schuler und Burckhardt, Untersuchungen über die Gesundheitsverhältnisse der Fabrikbevölkerung in der Schweiz. Aarau 1889. S. 18 ff. In der Baumwollspinnerei verhielt sich die Erkrankungshäufigkeit der weiblichen Kassenmitglieder zu derjenigen der männlichen wie 128:100, in der Baumwollweberei wie 139:100.

führen sein, daß Knaben unter Umständen mehr Gelegenheit gewährt wird, sich im Freien zu tummeln und so ihren Körper zu kräftigen, als Mädchen. Ferner wurden die weibliche Kleidung (Korsett) und die oft mangelhafte Ernährung verantwortlich gemacht. Wenn auch nicht bestritten werden kann, daß die Ernährung von den Arbeiterinnen oft infolge unzureichenden Lohnes, zuweilen auch im Interesse des Putzbedürfnisses, vernachlässigt wird, so muß doch bedacht werden, daß jugendliche Arbeiter sich wieder durch übermäßigen Alkohol- und Tabakgenuß und geschlechtliche Exzesse schwächen. Wichtiger erscheint deshalb die größere Inanspruchnahme des weiblichen Organismus durch die Geschlechtsorgane und das Geschlechtsleben. Abgesehen von der Schwangerschaft ist auch während der Pubertät, der Menstruation und des Climacterium (Rückbildung der Geschlechtsorgane) eine erhöhte Disposition zu Erkrankungen vorhanden. Soweit Arbeiterinnen in Frage kommen, die eine Haushaltung und Kinder zu besorgen haben, ist der größere Mangel an Schlaf und Erholung als wichtiger Faktor in die Bilanz zu stellen. Solche Frauen haben eigentlich zwei Berufe zu erfüllen und das ist eine Last, unter der in der Tat viele zusammenbrechen¹⁾.

2. Die Frau hat nicht nur einen schutzbedürftigen Körper, sie ist auch selbst weniger imstande, sich den notwendigen Schutz aus eigener Kraft zu verschaffen als der Mann²⁾. Mittels der gewerkschaftlichen Organisation haben sich die Männer in einzelnen Gewerben und Ländern eine erheblich kürzere Arbeitszeit erkämpft, als sie die Gesetzgebung vorschreibt. Nach den bis jetzt gemachten Erfahrungen sind aber für Arbeiterinnen die Aussichten, leistungs-

¹⁾ In Barmen entfielen ohne Berücksichtigung der Wochenbetten auf 100 unverheiratete Arbeiterinnen 500, auf 100 verheiratete Arbeiterinnen 852 Krankheitstage im Jahre. Im Aufsichtsbezirke Unterfranken waren die entsprechenden Zahlen 496 und 745. Das ist ein so erheblicher Unterschied, daß er keineswegs durch das höhere Lebensalter der verheirateten Arbeiterinnen ausreichend erklärt werden kann. Vgl. Die Beschäftigung verheirateter Frauen in Fabriken. Bearbeitet im Reichsamte des Innern. Berlin 1901. S. 95, 91.

²⁾ Gertrud Dyhrenfurth, Über die Organisationsfähigkeit der Arbeiterinnen. S. P. S. C. IX. S. 1017—1022; Dieselbe, Noch einmal die Organisationsfähigkeit der Arbeiterinnen. S. P. S. C. S. 1009—1017.

fähige Gewerkvereine zu begründen, wesentlich geringer. Nicht einmal in die von Männern bereits geschaffenen Verbände können sie eintreten, wenn ihnen auch der Eintritt unter den gleichen Bedingungen wie den Männern gestattet wird. Sie sind eben wegen ungenügender beruflicher Ausbildung in der Regel außerstande, denselben Bedingungen Genüge zu leisten. Die Arbeiterinnen scheuen sich eine mehrjährige Lehrzeit zu absolvieren, da sie mit der Möglichkeit rechnen, durch die Verheiratung bald entweder aus der Erwerbsarbeit überhaupt auszuschneiden, oder sich im Erwerbszweige des Gatten zu betätigen, also einen Berufswechsel vorzunehmen.

3. Aus den angegebenen Gründen ist der Frauenschutz auch politisch leichter durchzusetzen, als die Regulierung der Männerarbeit. Es wäre nun gewiß ein seltsamer Doktrinarismus, wenn man Verbesserungen des Frauenschutzes nur deshalb ablehnen sollte, weil es noch nicht möglich ist, für Männer die gleichen Fortschritte zu erzielen. Das trifft insbesondere für die Nachtarbeit zu. Gewiß wäre es an und für sich äußerst wünschenswert, wenn auch die Nachtarbeit der Männer entbehrt werden könnte. Das ganze moderne Erwerbsleben, der Eisenbahnverkehr, die kontinuierlichen Prozesse vieler Fabrikanlagen, das alles läßt leider eine vollkommene Aufhebung der Nachtarbeit nicht zu. Aber das Übel ist gewiß geringer, wenn man die Nachtarbeit wenigstens auf den widerstandsfähigsten Teil der Arbeiterschaft, auf männliche, erwachsene Arbeiter beschränkt.

Es beruht wahrscheinlich auch auf einer Illusion, wenn behauptet wird, daß die Nachtarbeit höhere Löhne erziele. Da die Nachtarbeit anstrengender als die Tagesarbeit ist, so muß sie natürlich einen nominell höheren Lohn abwerfen als die Tagesarbeit. Sonst würde sie schlechter als diese vergütet werden. Ob dieser Lohnzuschlag aber ausreicht, um ein genügendes Äquivalent für die bei Nachtarbeit größere Aufopferung von Lebenskraft darzubieten, ist äußerst zweifelhaft. Da nun aber, nach Versicherung der gewerbehygienischen Fachleute¹⁾, die gewerbliche Nachtarbeit den Körper

¹⁾ Vgl. das ausgezeichnete Referat Prof. Dr. Fr. Eris-mann's über „Nachtarbeit und Arbeit in gesundheitsgefährlichen Betrieben“. Internationaler Kongreß für Arbeiterschutz in Zürich, 23.—28. August 1897. (Zirkulare, Referate und Beiträge.) S. 90; ferner die Seite 362 zitierte Veröffentlichung des Internationalen Arbeitsamtes über die gewerbl. Nachtarbeit der Frauen.

der Frau noch unverhältnismäßig stärker beeinträchtigt als den des Mannes, so müßte die Frau bei Nachtarbeit auch noch höhere Zuschlagsprozente erhalten als der Mann.

Die besonders ungünstigen Folgen, welche die Fabrikarbeit der verheirateten Frauen nicht nur für diese selbst, sondern für ihre ganze Familie und somit für die Lage der Arbeiterklasse überhaupt hervorruft, haben dazu geführt, daß die Frage immer eifriger erörtert wird, ob nicht ein Ausschluß der eheweiblichen Fabrikarbeit überhaupt von der Gesetzgebung herbeigeführt werden sollte¹⁾. Im Jahre 1899 zählte man im Deutschen Reiche 884 239 Fabrikarbeiterinnen. Von ihnen waren 229 334 verheiratet. In der Schweiz waren 1901 in Fabriken beschäftigt 92 321 Arbeiterinnen darunter 24 042 Frauen, und zwar 11 786 mit Kindern unter 12 Jahren²⁾. Die Erhebungen, welche das Reichsamt des Innern über die Ursache der eheweiblichen Fabrikarbeit veranlaßt hat, führten zu dem Resultate, daß diese in der überwiegenden Zahl der Fälle aus bitterer Not hervorgeht. Bald muß die Frau in die Fabrik, weil der Mann krank, invalid, arbeitslos, arbeitsscheu, trunksüchtig oder liederlich ist; bald handelt es sich um Frauen, die von ihren Männern verlassen worden sind, oder ihre Männer haben Militärübungen abzuleisten, oder eine Gefängnishaft zu verbüßen. Schließlich ist auch der Lohn des Mannes oft so niedrig, daß er zur Erhaltung von Frau und Kind in keiner Weise ausreicht. Das sind Verhältnisse, über die man sich mit einem einfachen Verbote der eheweiblichen Fabrikarbeit nicht hinwegsetzen kann. Abgesehen von der großen Härte der Maßregel käme namentlich auch die Gefahr in Betracht, die Frauen aus den relativ geordneten Fabrikverhältnissen in die weniger geregelten Erwerbszweige der Hausindustrie und Heimarbeit zu drängen. Auch eine Zunahme illegitimer Verbindungen wäre zu befürchten.

¹⁾ R. Martin, Die Ausschließung der verheirateten Frauen aus der Fabrik. Z. f. St. W. 1896; L. Pohle, Frauen-Fabrikarbeit und Frauenfrage. Leipzig 1900; Derselbe, Die Erhebungen der Gewerbe-Aufsichtsbeamten über die Fabrikarbeit verheirateter Frauen. J. f. G. V. XXV. S. 1327—1394; XXVI. S. 147—189; Die Beschäftigung verheirateter Frauen in Fabriken. Bearbeitet im Reichsamte des Innern. Berlin 1901; Rose Otto, Über Fabrikarbeit verheirateter Frauen. 1910.

²⁾ Schweiz. Fabrikstatistik vom 5. Juni 1890. Bern 1902. S. 122.

Eher könnte für verheiratete Arbeiterinnen die Einführung eines Halbzeitsystems in Erwägung gezogen werden. Die meisten Aufsichtsbeamten sprechen sich indes mehr für die allgemeine Abkürzung der täglichen Arbeitszeit aus. So kam der zehnstündige Arbeitstag, den England schon 1847 eingeführt hatte, seit 1904 in Frankreich, seit 1910 im Deutschen Reiche zur Geltung.

Im übrigen darf auch von der Hebung der Arbeiterklasse eine Einschränkung der eheweiblichen Fabrikarbeit erwartet werden. In dem Maße, als sich die Lohnverhältnisse der Männer bessern, als Arbeitslosen-, Invaliden-, Witwen- und Waisenversorgung ausgebaut werden, kommen die Ursachen, welche jetzt zur Fabrikarbeit der Frauen führen, zum guten Teil in Wegfall. In England und Nordamerika konnte eine solche Abnahme bereits beobachtet werden¹⁾.

Nun gibt es freilich auch Frauenrechtlerinnen sozialdemokratischer Richtung²⁾, welche zwar für besonderen Arbeiterinnenschutz eintreten, aber durchaus nicht wünschen, daß die Erwerbsarbeit auch der verheirateten Frau zurückgehe. Der selbständige Frauenerwerb erscheint ihnen, vom Standpunkte der materialistischen Geschichtsauffassung aus betrachtet mit Recht, als die Bedingung ihrer völligen Emanzipation. Außerdem stellt die Rückkehr der Frau in die Hauswirtschaft einen ökonomischen Rückschritt dar. Der Einzelhaushalt ist bereits unrationell geworden. Es ist viel vernünftiger und technisch zweckmäßiger, wenn eine genossenschaftliche Hauswirtschaft eingerichtet wird. Die Frau kann dann ihrem Berufe nachgehen, Geld verdienen und mit Leichtigkeit durch die Vermittlung der genossenschaftlichen Haushaltungsorgane ein weit vollkommenere Daseinsform erschließen helfen³⁾.

¹⁾ Rauchberg, Die Berufs- und Gewerbezahl im Deutschen Reiche vom 14. Juni 1895. A. f. s. G. XV. S. 369 ff.

²⁾ Lily Braun, Die Frauenfrage. S. 286, 287, 556, 557.

³⁾ Lily Braun, Frauenarbeit und Hauswirtschaft. Berlin (Vorwärts) 1901. Vgl. zu den folgenden Ausführungen meine Kritik der L. Braun'schen Frauenfrage in Hardens Zukunft, 22. November 1902, unter dem Titel: Eine Deutsche Beatrice Webb? ferner Schmoller, Grundriß der Allg. Volkswirtschaftslehre. I. Leipzig 1900. S. 250 u. 254; Marianne Weber, Beruf und Ehe. Berlin 1906. S. 135—152. Es muß übrigens betont werden, daß der Standpunkt der sozialdemokratischen Frauenrechtlerinnen auch heute noch innerhalb der Partei hie und da bekämpft wird. Vgl. die temperamentvolle Polemik, die 1905 in den Sozialistischen

Bis jetzt zeigt die Arbeiterklasse aber in Wirklichkeit nur eine sehr mäßige Vorliebe für kollektivistische Lebensführung. Fabrikküchen und Fabrikspeisesäle finden, selbst wenn ihre Leistungen vorzüglich sind und die Arbeiter selbst an ihrer Verwaltung teilnehmen, relativ geringen Anklang. Die Wertschätzung der Produkte des eigenen Herdes geht so weit, daß auswärts wohnende Arbeiter es oft vorziehen, die Hauptmahlzeit erst abends nach der Heimkehr einzunehmen, oder daß sie sich das Essen mitbringen, besonders wenn ihnen Gelegenheit gegeben wird, es warm zu stellen. Diese Mißachtung der Anstaltsküchen ist um so merkwürdiger, als jetzt ja doch viele Arbeiterfrauen durchaus nicht imstande sind, in der Hauswirtschaft auch nur bescheidenen Ansprüchen zu genügen.

Im übrigen setzt die genossenschaftliche Form uninteressierte Arbeit an Stelle der interessierten. Die Frau geht in die Fabrik und übernimmt Arbeit ohne inneren Drang, vorwiegend von Erwerbsbrücksichten geleitet. Und an ihre Stelle tritt wieder in bezug auf Kinderpflege und Hauswirtschaft eine Angestellte der Genossenschaft, für die diese Arbeit dasselbe bedeutet, wie für jene Frau die Fabrikarbeit: ein notwendiges Übel. Es ist deshalb wohl möglich, daß selbst bei achtstündigem Normalarbeitstag diese Erwerbsarbeit schwerer drückt, als die länger dauernde, aber mit größerer innerer Teilnahme ausgeführte Tätigkeit der Arbeiterfrau in ihrem eigenen Heim. Verglichen mit der Fabrikarbeit erscheint die wirtschaftliche Tätigkeit der Frau in ihrer Hauswirtschaft auch deshalb als das Vorzüglichere, weil sie sowohl in gesundheitlicher Beziehung, als in Hinsicht der Mannigfaltigkeit die Fabrikarbeit meist übertrifft. Für die Arbeiterfrau bedeutet der Verzicht auf die Fabrikarbeit

Monatsheften zwischen Oda Olberg (S. 301—310), Emma Ihrer (S. 443—450), Edmund Fischer (S. 532—539), C. Hartwig (S. 876—880) und Hope Bridges Adams-Lehmann (S. 1031 bis 1037) geführt wurde. Noch in den 60er und 70er Jahren hat die sozialdemokratische Partei die Frauenarbeit als ein lediglich mit dem Kapitalismus verbundenes Übel angesehen und dem Sozialismus die Aufgabe gestellt, die Frau dem Hause zurückzugeben und dadurch die Familie wieder herzustellen. Edmund Fischer, Sozialdemokratisches M. d. R., hat seine mit dem älteren Sozialismus übereinstimmende Auffassung in ausführlicher Weise neuerdings in den Ann. f. s. P. III. (1914) S. 557—594 (Frauenarbeit und Familie) entwickelt.

und die Beschränkung auf die Hauswirtschaft eine soziale Erhebung. Sie steigt aus einer proletarischen in eine kleinbürgerliche Lebensweise empor. Hier beruht ein großer Unterschied gegenüber der Berufsarbeit, welche Frauen der gebildeten, aber wenig besitzenden Mittelklasse leisten. Wenn diese Frauen vor der Frage stehen, ob sie selbst die Hauswirtschaft besorgen sollen oder ob es zweckmäßiger ist, durch die Erwerbsarbeit Mittel zu beschaffen, welche die Übertragung der hauswirtschaftlichen Funktionen auf andere Personen gestatten, so wird die Entscheidung nicht mit Unrecht, namentlich wenn keine Kinder vorhanden, oder die vorhandenen schon herangewachsen sind, zugunsten des letztgenannten Auswegs getroffen werden. Hier gilt die Berufsarbeit als das geistig Anregendere, sozial höher Stehende. Hier kann der Verzicht auf die Ausübung des Berufes, der der erlangten Bildung entsprechen würde, zugunsten der Hauswirtschaft eine soziale Herabsetzung, die Verstoßung aus einem bürgerlichen in ein kleinbürgerliches Dasein zur Folge haben.

51. Der Schutz erwachsener männlicher Arbeiter¹⁾.

Eine noch immer umstrittene Frage ist die, ob der Staat für die Arbeitszeit der männlichen erwachsenen Arbeiter eine Grenze ziehen solle. Frankreich hatte 1848 einen Zwölfstundentag eingeführt. An dessen Stelle ist später die 10 $\frac{1}{2}$ stündige, von 1904 die 10 stündige Maximalarbeitszeit getreten, wenn in dem betreffenden Betriebe zugleich auch Arbeiterinnen und jugendliche Arbeiter beschäftigt werden. Die Schweiz²⁾ und Österreich besaßen den 11-stündigen Maximalarbeitstag. Die deutsche Gewerbenovelle von 1891 (§ 120 e) hatte dem Bundesrate nur die Befugnis zuerkannt, für solche Gewerbe, in denen durch übermäßige Dauer der täglichen Arbeitszeit die Gesundheit gefährdet wird, Dauer, Beginn und Ende der täglich zulässigen Arbeitszeit und der zu gewährenden Pausen vorzuschreiben. Immerhin ist hiermit die Befugnis des Staates zum

¹⁾ W. Schiff, Die Beschränkung der Männerarbeit. Ann. f. s. P. Bd. V. Heft 4/6.

²⁾ Das eidgenössische Fabrikgesetz von 1914 bahnt den Übergang zur zehnstündigen Maximalarbeitszeit an. Vom 1. Januar 1918 erfolgte die allgemeine Einführung des Zehnstundentages und schließlich der 48 stündigen Arbeitswoche. Vgl. Bulletin des Internationalen Arbeitsamtes. XVIII. S. 136.

Eingreifen, übereinstimmend mit den Kaiserlichen Februarerlassen von 1890, anerkannt worden. Die Novelle zur Gewerbeordnung vom 26. Dezember 1908 gestand durch § 120 f den Landeszentralbehörden und selbst den Polizeibehörden das Recht zu, soweit Vorschriften vom Bundesrat nicht erlassen sind, Dauer, Beginn und Ende der zulässigen täglichen Arbeitszeit vorzuschreiben, und zwar nicht nur generell, sondern selbst im Wege der Verfügung für einzelne Betriebe.

Der Bundesrat hat allerdings von seiner Befugnis nur einen sehr bescheidenen Gebrauch gemacht (für Bleifarben- und Bleizuckerfabriken, Bleihütten, Fabriken für Akkumulatoren aus Blei und Bleiverbindungen, Thomasschlackenmühlen, Anlagen zum Vulkanisieren von Gummiwaren, Bäckereien und Konditoreien, Getreidemühlen, Steinbrüche und Steinhauereien, Gast- und Schankwirtschaften).

Später ist noch die Arbeitszeit in der Großeisenindustrie¹⁾ durch die Verordnung vom 19. Dezember 1908 geregelt worden, die in einzelnen Beziehungen durch die Verordnung vom 4. Mai 1914 verschärft wurde.

Die technische Eigenart der Arbeitsprozesse in den Hochofen-, Stahl- und Walzwerken erfordert ununterbrochenen Tag- und Nachtbetrieb, der mit zwei Arbeiterschichten durchgeführt wird. Es ergibt sich somit schon bei normalen Verhältnissen eine 12 stündige Arbeitszeit, die in Anbetracht der Schwere der Arbeit und des Nachtbetriebes mit den persönlich-menschlichen Interessen der Arbeiter schwer vereinbar ist. Durch den Schichtwechsel tritt aber alle zwei Wochen die Notwendigkeit ein, auf die Nachtschicht sofort die Tag-

¹⁾ Vgl. die gründlichen Untersuchungen des Königlichen Gewerbeinspektors Dr. Syrup, Die gesetzliche Begrenzung der Arbeitszeit erwachsener Arbeiter unter besonderer Berücksichtigung der Großeisenindustrie. Archiv für exakte Wirtschaftsforschung von R. Ehrenberg. IV. 1912. S. 483—609. Vom Standpunkte der christlichen Gewerkschaften werden diese Verhältnisse erörtert durch Fr. Wieber, Der Arbeiterschutz in der gesundheitsschädlichen und schweren Industrie, Duisburg 1909, vom Standpunkte der freien Gewerkschaften in dem Werke: Die Schwereisenindustrie im deutschen Zollgebiete, ihre Entwicklung und ihre Arbeiter, herausgegeben vom Vorstand des Deutschen Metallarbeiter-Verbandes. Stuttgart 1912. S. 638; Syrup, Die Arbeitszeit in der Großeisenindustrie. J. f. N. St. III. F. 48. Bd. 1914. S. 193—225.

schicht oder umgekehrt folgen zu lassen, d. h. also 24 Stunden im Betriebe tätig zu sein. Außerdem sind Überstunden wegen des häufigen Versagens einzelner Arbeiter, aber auch wegen dringender Aufträge, Reparaturen u. dgl. hier besonders eingebürgert gewesen.

Die genannten Verordnungen suchten deshalb zunnächst den Umfang der Überstundenarbeit genau registrieren zu lassen. In allen Schichten, die länger als 8 Stunden dauerten, mußten jedem Arbeiter Pausen in einer Gesamtdauer von mindestens zwei Stunden gewährt werden. Sodann war jedem Arbeiter, dessen regelmäßige Schicht länger als 8 Stunden dauerte, nach Beendigung seiner Arbeitszeit eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens 10 Stunden zu gewähren, bevor er wieder beschäftigt werden durfte. Abgesehen von den regelmäßigen Wechselschichten durfte die Arbeitszeit, die zwischen zwei solchen Ruhezeiten lag, auch durch Überarbeit nicht über 16 Stunden einschließlich der Pausen ausgedehnt werden. Zu einer 24 stündigen Wechselschicht durften Arbeiter nur herangezogen werden, wenn sie 12 Stunden vorher und 12 Stunden nachher von jeder Arbeit frei gelassen wurden.

Es bedarf keines weiteren Nachweise, daß diese Vorschriften nur die allerschlimmsten Mißbräuche unterdrückten. Eine wirkliche Besserung kann nur durch die Einführung eines Dreischichtensystems erzielt werden. Erst dann ist es möglich, die tägliche Arbeitszeit auf 8 und die Dauer der Wechselschichten auf 16 Stunden zu begrenzen und jede Schicht nur jede dritte Woche eigentliche Nacharbeit leisten zu lassen. Die Einführung dieser Reform, welche den hier in Betracht fallenden Arbeitern¹⁾, die allein in Preußen mehr als 100 000 zählen, erst eine den Fortschritten der übrigen Arbeiterschaft entsprechende Erleichterung ihres Arbeitslebens verschafft hätte, war an dem Bedenken gescheitert, daß die ausländische Konkurrenz, abgesehen von England, noch die gleiche Länge der Schicht aufwies, und daß der Übergang zur 8 stündigen Schicht einen Mehrbedarf von 40 000—50 000 Arbeitskräften zur Folge gehabt hätte, während schon bisher die Werke vielfach über unzulängliches Arbeiterangebot und die Notwendig-

¹⁾ Im Jahre 1911 fielen in Preußen unter die Bestimmungen der Großeisenindustrie-Verordnung 207 630 Arbeiter, von denen etwa die Hälfte wöchentlich in Tag- und Nachtschichten beschäftigt war.

keit, in wachsendem Umfange auch Ausländer heranzuziehen, geklagt hatten¹⁾.

Andererseits war nicht zu verkennen, daß gerade die Großeisenindustrie durch hohe technische Entwicklung, Schutzzölle und Kartelle eine überaus starke Position besaß und daß die Erleichterung der Arbeit, welche von der Einführung der Achtstundenarbeit zu erwarten gewesen wäre, das Arbeiterangebot günstig beeinflussen konnte.

Durch die allgemeine Einführung des Achtstundentages infolge der Revolution ist das Drei-Schichtensystem für die Schwereisenindustrie erzwungen worden.

Im Hinblick auf die besonders gefährliche und wegen der feuchten Wärme überaus anstrengende Arbeit im unterirdischen Betriebe der Kohlenbergwerke²⁾ hatten auch Staaten, welche im übrigen die gesetzliche Begrenzung der Arbeitszeit männlicher erwachsener Arbeiter ablehnten, hier doch Eingriffe der Gesetzgebung eintreten lassen. Das preußische Bergbaugesetz von 1905 schrieb für Betriebspunkte mit mehr als 20° C den Sechsstundentag vor. Österreich hatte 1901 die Arbeitszeit in den Kohlenbergwerken auf 9 Stunden begrenzt³⁾. In Frankreich war 1905—1909 die gesetzliche Arbeitszeit (ohne Ein- und Ausfahrt) allmählich von 9 Stunden auf 8 herabgesetzt worden. In England durfte zufolge des „Coal Mines Act“ 1908 kein Arbeiter unter Tage im gesamten Bergbau innerhalb 24 Stunden mehr als 8 Stunden, einschließlich Aufsuchen und Verlassen des Arbeitsortes, arbeiten. In Belgien war vom 1. Januar 1911 die gesetzliche 9 stündige Individualschicht inkl. Ein- und Ausfahrt in Kraft getreten.

Die Kriegsereignisse und die ihnen folgenden revolutionären Bewegung haben auch in diese Verhältnisse zugunsten einer kürzeren Arbeitszeit eingegriffen. Der Achtstundentag hat große Fortschritte

¹⁾ Vom Standpunkte der Arbeitgeber erörtert die Frage R. Kind, Der Achtstundentag für die Großeisenindustrie. Im Auftrage der nordwestlichen Gruppe des Vereins Deutscher Eisen- und Stahlindustrieller. Düsseldorf 1913.

²⁾ Metzner, Die soziale Fürsorge im Bergbau. 1911.

³⁾ v. Webern, Die Einführung der Neunstundenschicht beim österreichischen Kohlenbergbau. Zeitschrift für Volkswirtschaft, Sozialpolitik und Verwaltung. XII. S. 527—534.

aufzuweisen. Im Bergbau kommen entsprechend der größeren Schwierigkeit der Arbeit noch kürzere Arbeitszeiten in Betracht¹⁾.

Auf seiten der gewerkschaftlich organisierten Arbeiter, zumal in England, war der Ausdehnung des gesetzlichen Arbeiterschutzes auf männliche erwachsene Arbeiter zuweilen die Befürchtung entgegengestellt worden, daß das Interesse der Arbeiter an der ungleich wichtigeren Selbsthilfe dann erlahmen werde. Und es ist ja in der Tat richtig, daß gut organisierte Arbeiter aus eigener Kraft oft größere Fortschritte erzielt haben, als von der Gesetzgebung erwartet werden konnten, da diese ja bis jetzt nur ausnahmsweise auch die Lohnfrage berührt hat.

Dagegen bedeutete die Vertröstung auf die Selbsthilfe für diejenigen Arbeiter, denen es schwerer fällt, tüchtige Berufsorganisationen zu entwickeln, ein Hinausschieben der kürzeren Arbeitszeit in unabsehbare Fernen.

Unter der Voraussetzung, daß die Abkürzung der Arbeitszeit nicht einen Produktionsausfall herbeiführt²⁾, der den Massenkonsum beeinträchtigt, ist die Ab-

¹⁾ Vgl. Geschichtliche Entwicklung des Achtstundentages gewerblicher Arbeiter im In- und Auslande. Reichsarbeitsblatt 1919. S. 386, 456, 554. Über den Achtstundentag in Österreich. S. P. 29. Jahrg. S. 144, 356. Über die Arbeitszeiten im deutschen Bergbau: Francke, Die Arbeitszeit unter Tage im Ruhrkohlenbergbau. S. P. 29. Jahrg. S. 342. Über den englischen Kohlenbergbau. Reichsarbeitsblatt 1919. S. 556; Francke, Die Regelung der Arbeitszeit in gewerblichen Betrieben. S. P. XXX. S. 793—799.

²⁾ Da mit der Einführung des Achtstundentages in Deutschland zunächst vielfach auch eine Beseitigung des Akkordlohnes eintrat und infolge der Kriegszeiten nur unzulängliche und abgenutzte Arbeitsmittel zur Verfügung standen, sind nicht unerhebliche Ausfälle in den Produktionsergebnissen zu beklagen gewesen. Auch die Erschlaffung durch die schlechte Ernährung und die Kriegseleistungen mag ihren Einfluß geltend gemacht haben. Immerhin fehlt es auch jetzt noch nicht an begründeten Klagen über ungenügende Leistungen und selbst in sozialistischen Kreisen wird die Frage aufgeworfen, ob der Achtstundentag mit den Wiederaufbauinteressen Deutschlands vereinbar ist. Vgl. H. Lindemann, Die Mitwirkung der Arbeiterklasse beim wirtschaftlichen Wiederaufbau. S. M. 1922. S. 1—11; Max Cohen, Wie kommen wir wieder in die Höhe? a. a. O. 249—254; Max Schippel, Der Kampf um den Achtstundentag a. a. O. 329—335.

kürzung der Arbeitszeit die wichtigste Vorbedingung für die geistige und sittliche Hebung der Arbeiterklasse. Sie ist in einem Staate des allgemeinen Stimmrechtes, in einem Staate, in dem die Arbeiter zur Selbstverwaltung herangezogen werden sollen, sogar eine politische Notwendigkeit. Wie soll der Arbeiter, welcher durch die Verfassung zur Entscheidung über die schwersten Fragen der Zeit berufen wird, von seinen Rechten einen angemessenen Gebrauch machen, wenn man ihm nicht die Muße zugesteht, sich entsprechend zu unterrichten? Wie soll sich der Arbeiter einen ausgeprägten Sinn für Familienleben, für Häuslichkeit, für eine menschenwürdige Wohnung bewahren, wenn er sie beim Morgengrauen verläßt und erst in später Nachtstunde heimkehrt? Erst die Abkürzung der Arbeitszeit, wie sie durch die fortschreitenden technischen Verbesserungen möglich, ja sogar notwendig gemacht wird, gestattet dem Arbeiter eine allmählich wachsende Teilnahme an den Gütern der modernen Kultur, also die Annäherung an das ideale Ziel der menschlichen Entwicklung.

Im übrigen sind zu beachten: W. Röpke, Die Arbeitsleistung im deutschen Kalibergbau. S. P. XXX. S. 817—824; K. Gaebel, Stimmungen — Achtstundentag. S. P. XXXI. S. 383. Der bekannte Großindustrielle Robert Bosch in Stuttgart, der in seinen Betrieben aus eigener Initiative den Achtstundentag eingeführt hatte, bringt in seinem Aufsätze „Verlängerung der Arbeitszeit und Steigerung der Warenerzeugung“ (S. P. XXXI. S. 529—534) doch sehr beachtenswerte Einwände gegen eine schablonisierende Abkürzung der Arbeitszeit vor. Auch christliche Gewerkschaftsführer (Baltrusch, S. P. XXXI. S. 549—551, 766/67) verschließen sich derartigen Bedenken nicht, während den freien Gewerkschaften der Achtstundentag als *Noli me tangere* gilt. Vgl. Leipart, S. P. XXXI. S. 641—645.

Eine zusammenfassende Darstellung der bisher in Deutschland erzielten Ergebnisse versucht O. Hoffmann, Arbeitsdauer und gewerbliche Produktion Deutschlands nach dem Weltkriege. 1922.

Übrigens arbeitet nach Berechnungen der Vereinigung deutscher Arbeitgeberverbände (Geschäftsbericht 1921, S. 76) etwa der sechste Teil der organisierten Arbeiter weniger als acht Stunden.

Über den Abbau des Achtstundentages im Auslande: W. Röpke, Die gesetzliche Regelung der Arbeitszeit im Auslande. S. P. XXX. S. 959; Der Abbau des Achtstundentages im Auslande. S. P. XXXI. S. 257.

52. Die Durchführung der Arbeiterschutzgesetze¹⁾.

Selbstverständlich genügt es nicht, Arbeiterschutzgesetze in die Gesetzsammlungen aufzunehmen. Es ist dafür zu sorgen, daß die Vorschriften auch genau befolgt werden, und das ist gerade hier erfahrungsgemäß eine überaus schwierige Sache. Da es sich vielfach um innere Angelegenheiten der Unternehmungen handelt, so kann von Seite des außenstehenden Publikums eine Kontrolle nicht geübt werden. Die Arbeiter selbst aber sind gegenüber dem Unternehmer viel zu abhängig, als daß sie ohne besondere Vorkehrungen in der Lage wären, den Aufsichtsbehörden eine ausreichende Unterstützung

¹⁾ Adler, V., Die Fabrikinspektion insbesondere in England und der Schweiz. J. f. N. St. 42. Bd. S. 194—235; Frankenstein, Die Tätigkeit der preußischen Ortspolizeibehörden als Organe der Gewerbeaufsicht. A. f. s. G. IV. S. 600 f.; Jay, Die Fabrikinspektion in Frankreich, ebenda. III. S. 115 f.; Mataja, Die österreichische Gewerbeinspektion. J. f. N. St. 52. Bd. S. 257 f.; Quarek, Die Reorganisation der Gewerbeinspektion in Preußen. A. f. s. G. IV. S. 207 f.; Derselbe, Die Gewerbeinspektion in Deutschland, England, Frankreich, der Schweiz usw. Nürnberg 1896; Schuler, Die Fabrikinspektion. A. f. s. G. II. S. 537 f.; Helene Simon, Die Fabrik- und Sanitätsinspektorinnen in England. J. f. G. V. XXI. 1897. S. 899—927; Weyer, Die englische Fabrikinspektion. Tübingen 1888; Wörishoffer, Die Jahresberichte der deutschen Fabrikaufsichtsbeamten. Z. f. St. W. 50. Bd.; Schuler, Fr., Erinnerungen eines Siebenzigjährigen. Frauenfeld 1903; Fuchs, Friedrich Wörishoffer. Karlsruhe 1903; Bittmann, Die badische Fabrikinspektion im ersten Vierteljahrhundert ihrer Tätigkeit, 1879—1903. Karlsruhe 1905; Herkner, Fr. Wörishoffer. S. P. XII. S. 1177—1181; Derselbe, Zur Erinnerung an Dr. Fridolin Schuler, S. P. XIII. S. 825—832; G. Hardegg, Die Gewerbeinspektion. S. P. XII. S. 452—457, 478—484; Weidmann, Handbuch der eidg. Fabrikinspektion. Bern 1904; Kähler, Die Durchführung der Arbeiterschutzgesetze und die Gewerbeinspektion in Deutschland. Bericht an die Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz. Berlin 1908; Derselbe, Die deutsche Gewerbeaufsicht und die Durchführung der Arbeiterschutzgesetze. J. f. N. St. III. F. 43. Bd. 1912. S. 113—145; Poerschke, Die Entwicklung der Gewerbeaufsicht in Deutschland. 1911; Erster vergleichender Bericht über die zur Durchführung der Arbeiterschutzgesetze getroffenen Maßnahmen. Die Gewerbeaufsicht in Europa. Der Internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz vorgelegt von ihrem Bureau. 1911.

zu leisten¹⁾. Sodann kann nicht scharf genug betont werden, daß bei der Durchführung des Arbeiterschutzes häufig der Widerstand von Personen zu bekämpfen ist, die sich in sozialer, wirtschaftlicher und politischer Beziehung einer ungewöhnlichen Machtfülle erfreuen.

Es unterliegt heute keinem Zweifel mehr, daß für diese Obliegenheiten besondere, wenigstens den örtlichen Interessenkreisen durchaus entrückte Staatsbeamte zu bestellen sind. Angesichts der großen sozialpolitischen Tragweite dieses Dienstes wäre es durchaus gerechtfertigt, daß die Fabrikinspektoren eine von der jeweiligen Regierung ebenso unabhängige Stellung besitzen würden, wie sie den Richtern und Hochschullehrern zusteht. Es ist ein dringendes Bedürfnis, daß der Vollzug der sozialen Gesetze und die Berichterstattung über ihn in keiner Weise durch die, bald der einen, bald der anderen Seite mehr zuneigende Stimmung eines Ministeriums oder anderer politisch maßgebender Faktoren beeinflusst wird.

Sind die Arbeiter auch nicht imstande, allein die Beachtung der Arbeiterschutzgesetze durchzusetzen, so wird doch danach zu trachten sein, sie soweit als irgend tunlich zur Wahrnehmung dieser Interessen heranzuziehen. Ohne geordnete Beziehungen bleibt aber der Verkehr der Aufsichtsbeamten mit den Arbeitern ein ziemlich beschränkter. Eher kann noch durch Vermittlung der Berufsorganisation der Arbeiter eine den Anforderungen des Dienstes entsprechende Fühlung gewonnen werden. In der Tat haben die Gewerkschaften hie und da bereits besondere Komitees eingesetzt, welche Verstöße gegen die Gesetzgebung zur Kenntnis der Inspektoren zu bringen haben²⁾.

Wenn zur Wahrnehmung des Arbeiterschutzes auch besondere Aufsichtsbeamte notwendig sind, so ist damit doch nicht gesagt,

¹⁾ So bestimmt das preußische Gesetz vom 28. Juli 1909, betr. die Abänderung des Allg. Berggesetzes vom 24. Juni 1865/1892, welches durch Einführung von „Sicherheitsmännern“ den Arbeitern einen Anteil an der Durchführung der im Interesse des Lebens und der Gesundheit getroffenen Anordnungen gewährt, im § 80 fo, daß einem als Sicherheitsmann tätigen Arbeiter nur in den ausdrücklich vorgesehenen Fällen vor dem Ablauf einer Wahlperiode das Arbeitsverhältnis gekündigt werden darf. Trotzdem haben die Sicherheitsmänner bis jetzt eine erhebliche Bedeutung anscheinend nicht gewonnen.

²⁾ Über die Vertrauenspersonen der württembergischen Gewerbeinspektion. S. P. XIII. S. 558, 887.

daß nur diese Beamten in der genannten Richtung tätig zu sein hätten. Die Fabrikaufsicht schließt Obliegenheiten von sehr verschiedener Bedeutung ein. Es kann nicht als Ideal gelten, daß eine höhere Beamtenkategorie, wie die Inspektoren, durch die Kontrolle auch über ganz einfache, mehr formelle Angelegenheiten in größerem Umfange in Anspruch genommen wird. Man muß vielmehr wünschen, daß derartige Funktionen von dem normalen Polizeipersonal (Polizeikommissare, Schutzmänner, Gendarmen) gewissenhaft erfüllt werden. Wo dieses zu erreichen ist, dort wird es unzweckmäßig sein, den Inspektoren Aufgaben zuzuweisen, welche die polizeimäßige Seite des Amtes einseitig in den Vordergrund stellen müßten. Als ebenso wenig wünschenswert gilt es aber auch, daß technische Aufgaben, etwa Kesselrevisionen, ausschließliche Handhabung der Unfallverhütungspolizei usw., die Tätigkeit der Aufsichtsbeamten vorzugsweise auf sich lenken. Der Aufsichtsbeamte kann höhere, wertvollere Dienste leisten. Wie kein anderer Beamter steht er mitten in den sozialen Vorgängen darin. Er verfügt über eine Reihe von Anschauungen, Erfahrungen und persönlichen Beziehungen, die einer Verwertung über die unmittelbaren Aufgaben der Aufsicht hinaus fähig sind.

Es liegt aber nur dann die Möglichkeit vor, die soziale Berichterstattung von den hierfür vortrefflich qualifizierten Aufsichtsbeamten in weiterem Umfange pflegen zu lassen, wenn sie eben von allen kleinlichen Polizeifunktionen entbunden werden.

Über die Frage, ob nicht zur Durchführung der Fabrikgesetzgebung, namentlich sofern es gilt, Gesundheit und Sittlichkeit der Arbeiterinnen sicherzustellen, auch weibliche Inspektoren bestellt werden sollen, äußerte sich der Vorstand der badischen Fabrikaufsicht, Oberregierungsrat Dr. Wörishoffer, ursprünglich einigermaßen skeptisch¹⁾:

„Der Vollzug der Aufgaben der Fabrikaufsicht ist kein so ganz einfacher, wie man sich denselben manchmal denkt, auch wenn man dabei von allen den Gebieten, die spezielle technische Kenntnisse erfordern, ganz absieht. Der Vollzug der Arbeiterschutzgesetze

¹⁾ Ethische Kultur. Berlin IV. Nr. 9. S. 65. Weitergehende Bedenken wurden von Dr. Fr. Schuler geltend gemacht, vgl. Weibliche Fabrikinspektoren in der Schweiz. A. f. s. G. XVII. S. 384 bis 393.

erfordert nicht nur den Besuch der gewerblichen Anlagen und den damit verbundenen Verkehr mit den Arbeitern und Arbeitgebern, sondern vor allem auch eine Vertretung des Standpunktes der Fabrikaufsicht gegenüber den Behörden und Gerichten. Es kommen ferner die Arbeiten in Betracht, die mit der Weiterbildung der Arbeiterschutzgesetzgebung verbunden sind. In allen diesen Verrichtungen ist, wie die Dinge jetzt bei uns liegen, eine Frau im allgemeinen weniger vereinsamter als ein Mann . . . Mit diesen Einwendungen soll aber nicht die Anstellung weiblicher Fabrikinspektoren überhaupt und grundsätzlich bekämpft werden. Es ist nicht nur möglich, sondern geradezu wahrscheinlich, daß die weitere Entwicklung zur Anstellung solcher weiblichen Beamten drängt und von selbst dazu führt. Einmal wird das weitere Fortschreiten der Berufsbildung der Frauen zur natürlichen Folge haben, daß sie noch in manche bisher den Männern vorbehaltenen Berufszweige eindringen, und dann wird die Ausdehnung der Gewerbeaufsicht auf die Hausindustrie, insbesondere auf die Konfektionsindustrie, und ferner die fortschreitende Spezialisierung dieses Dienstzweiges auch darauf hindrängen, daß Frauen auch in der Gewerbeaufsicht angestellt werden.“

Wörishoffer glaubte übrigens, daß innerhalb des Rahmens, welcher für den Dienst der Fabrikaufsicht besteht, der Vollzug der zum Schutze der Arbeiterinnen erlassenen Gesetze in ganz geeigneter Weise von männlichen Beamten wahrgenommen werden kann. Ausgenommen einen Punkt: der männliche Beamte ist weniger in der Lage, den Arbeiterinnen auch einen Rückhalt in bezug auf sittliche Gefährdungen zu bieten. Allein solange nicht durch weitere Ausgestaltung der Arbeiterschutzgesetzgebung spezielle Arbeitsgebiete für weibliche Beamte innerhalb der Gewerbeaufsicht geschaffen seien, würden die weiblichen Inspektoren schwerlich den festen Boden gewinnen können, von welchem aus sie allein befähigt wären, den Arbeiterinnen auch wirklich einen persönlichen Rückhalt zu bieten. „Schon der Verkehr der männlichen Beamten mit den Arbeitern hat mit großen Schwierigkeiten zu kämpfen. Diese Schwierigkeiten liegen nicht, wie man so annimmt, in einem Mißtrauen der Arbeiter gegen die Beamten, sondern ganz einfach in der Furcht, gemäßregelt, oder samt ihren Familien auf die Straße gesetzt zu werden, wenn sie sich bei ihren Arbeitgebern durch den Verkehr mit den Aufsichtsbeamten mißliebig machen. Das alles wird bei den verschüchter-

ten, nicht organisierten und in allen Beziehungen des Lebens abhängigen Arbeiterinnen in noch höherem Grade der Fall sein.“

Diese Befürchtungen scheinen doch übertrieben gewesen zu sein. Wenigstens sind in England, Nordamerika, Dänemark, Frankreich, ferner in vielen deutschen Staaten¹⁾ Inspektorinnen bereits seit Jahren mit befriedigendem Erfolg tätig. Besondere Beachtung verdiente das Vorgehen Badens, das der akademisch gebildeten Inspektorin den gleichen Rang wie den männlichen Aufsichtsbeamten zugestand²⁾.

53. Die Internationalität des Arbeiterschutzes³⁾.

Es fehlt nicht an Stimmen, welche eine internationale Gestaltung des Arbeiterschutzes fordern. Ein einzelner Staat könne in diesen Fragen, welche seine Konkurrenzfähigkeit auf dem Weltmarkt in der empfindlichsten Weise berührten, unmöglich allein

¹⁾ Die Zahl der Assistentinnen im Gewerbeaufsichtsdienst betrug nach einer amtlichen Zusammenstellung für das Deutsche Reich im Jahre 1912 = 43 (gegen 38 im Jahre 1911). Davon waren in den einzelnen Bundesstaaten angestellt: in Preußen 14; Bayern und Sachsen je 6; Württemberg 3; Baden und Hessen, Hamburg je 2; Sachsen-Weimar, Oldenburg, Meiningen, Altenburg, Coburg-Gotha, Anhalt, Bremen, Elsaß-Lothringen je 1. Für das Jahr 1914 war eine Vermehrung der weiblichen Beamten zu erwarten, denn im Etat für den preußischen Gewerbeaufsichtsdienst von 1914 waren 18 Stellen (1913 = 14) für Assistentinnen vorgesehen worden. Neuerdings sind in Preußen auch Arbeiterinnen zur Fabriksaufsicht herangezogen worden (S. P. 28. Jahrg. S. 597, 632). Ferner hat sich schon während des Krieges die Einrichtung der Fabrikpflegerinnen mancherorts eingebürgert, deren Wirksamkeit die weiblichen Fabriksaufsichtsbeamten ergänzt. Vgl. E. v. Caemmerer, Die Fabrikpflegerin. A. f. S. 46. Bd. S. 212 ff. u. S. P. 27. Jahrg. S. 746.

²⁾ Über die Frage der weibl. Fabriksaufsicht überhaupt und in Baden, vgl. Bittmann, Die badische Fabrikinspektion. Karlsruhe 1905. S. 120—129; Frl. Dr. v. Richthofen, Vorträge über die weibl. Fabrikinspektion, gehalten in den Ortsgruppen der Gesellschaft für soz. Reform in Dresden und Leipzig. S. P. XII. S. 249—250; Marie Baum, Die Frau in der Gewerbeaufsicht, Patria 1909; Dieselbe, Die Ausbildung der in der Gewerbeaufsicht tätigen Frauen. S. P. XXX. S. 841—844.

³⁾ Bauer, Die geschichtlichen Motive des internationalen Arbeiterschutzes. Vierteljahrsschrift für Sozial- und Wirtschafts-

vorgehen. Erst wenn alle für den Weltmarkt in Betracht kommenden Länder den gleichen Schutz für ihre jugendlichen und weiblichen Arbeitskräfte, die gleiche tägliche Arbeitszeit usw. vereinbart hätten, brauche man nicht mehr zu besorgen, daß die Erfüllung dieser dringenden Gebote der Menschlichkeit zum Ruine des heimischen Gewerbefleißes ausschläge.

Diese Grundanschauungen, von denen die Bewegung für Internationalität des Arbeiterschutzes ausgeht, können indes durchaus nicht als zutreffend anerkannt werden. Die früheren Darlegungen (S. 161—188) über die Folgen einer Verkürzung der Arbeitszeit und einer Erhöhung der Löhne haben bereits deutlich erkennen lassen, daß lange Arbeitszeit und niedrigere Lohnsätze der volkswirtschaftlichen Entwicklung keineswegs unter allen Umständen zum Segen reichen. Im Gegenteil. Gerade unter dem Drucke der sozialen Anforderungen, welche die Gesetzgebung und die organisierten Arbeiter erhoben haben, ist die Leistungsfähigkeit der Industrie beträchtlich gesteigert worden. Der englische Großindustrielle Mundella hatte sogar erklärt, die lange Arbeitszeit des Kontinentes schütze die englische Industrie am besten vor seiner Konkurrenz. England hatte auch gegenüber dem Schlagworte des internationalen Arbeiterschutzes eine äußerst kühle Haltung bewahrt. Man kann fast sagen, das Interesse eines Landes an der Internationalität des Arbeiterschutzes stand im umgekehrten Verhältnis zur Ausbildung seiner eigenen

geschichte. I. Bd. Leipzig 1903; G. Adler, Die Frage des internationalen Arbeiterschutzes. München u. Leipzig 1888; K. Bücher, Zur Geschichte der internationalen Fabrikgesetzgebung. Deutsche Worte, herausgegeben von E. Pernerstorfer. Wien 1888. S. 49—71; Gustav Cohn, Internationale Fabrikgesetzgebung. J. f. N. St. 37. Bd. S. 313—426; Derselbe, Die Entwicklung der Bestrebungen für internationalen Arbeiterschutz. A. f. s. G. XIV. S. 53—80; Francke, Der internationale Arbeiterschutz. Dresden 1903; Mahaim, L'association internationale pour la protection légale des travailleurs. Revue économique internationale, Octobre 1904; Reichesberg, Bestrebungen und Erfolge der Internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz und des Internationalen Arbeitsamtes. Schweiz. Blätter f. Wirtschafts- und Sozialpolitik. XIII. S. 81—94, 97—111, 129—137; D o c h o w, Internationaler Arbeiterschutz. Niemeyers Zeitschrift für Internationales Privat- und öffentliches Recht. XVI; Bauer, Fortgang und Tragweite der internationalen Arbeiterschutzverträge. Ann. f. s. P. III. S. 1—35.

Fabrikgesetzgebung. Deshalb kann im allgemeinen keineswegs zu- gegeben werden, daß der Arbeiterschutz die internationale Konkurrenzfähigkeit einer Industrie unter allen Umständen benachteiligt. Der Arbeiterschutz gefährdete aber oft die kleineren Betriebe, welche nicht die Mittel besitzen, um höhere Löhne oder kürzere Arbeitszeiten durch bessere technische Ausrüstung wettzumachen. Von diesen Kreisen ging in der Regel auch der erbitterteste Widerstand gegen Verbesserungen des Schutzes aus. Die größten und leistungsfähigsten Unternehmungen hatten zuweilen schon im eigenen wohlverstandenen Interesse die Einrichtungen getroffen, welche durch das Gesetz erst verallgemeinert werden sollten. Sie konnten von solchen Maßregeln, welche sie von einer Fülle kleinerer Konkurrenten entlasteten, sogar beträchtliche Vorteile ernten.

Insofern begünstigt die Arbeiterschutzgesetzgebung zweifelsohne den Verdrängungsprozeß, welchem die kleineren Betriebe in manchen Industriezweigen unterliegen. Eine Beschleunigung dieser Entwicklung kann unter Umständen, auch vom Standpunkte der Arbeiter aus betrachtet, soziale Nachteile einschließen. Werden viele kleinere Unternehmungen in kurzer Zeit vernichtet, so werden die so brotlos werdenden Arbeiter leicht erhebliche Schwierigkeiten zu überwinden haben, ehe sie neue Stellungen erhalten. Denn wenn auch durch die Vernichtung der kleineren Betriebe der Geschäftsumfang der größeren wächst, so kann ihr Arbeiterbedarf, eben wegen ihrer überlegenen technischen Ausrüstung, ein relativ kleinerer sein. Abgesehen davon, braucht ja die größere Fabrik sich auch nicht immer gerade an dem Platze zu befinden, an welchem kleinere zugrunde gehen. Aus all diesen Gründen wird in der Entwicklung des nationalen Arbeiterschutzes immer ein maßvolles Tempo innegehalten werden müssen. Aber es sind vor allem nationale Rücksichten, nicht solche auf die internationale Konkurrenzfähigkeit, die zu solcher Mäßigung zwingen. Unter dem Gesichtswinkel der internationalen Konkurrenzfähigkeit kann ein Land ja nur gewinnen, wenn es die minder leistungsfähigen Betriebe möglichst rasch durch Unternehmungen ausschalten läßt, welche in jeder Hinsicht auf der Höhe der Zeit stehen.

Überdies muß auch die Möglichkeit einer internationalen Arbeiterschutzgesetzgebung schweren Bedenken begegnen. Handelt es sich hier doch nicht um rein verwaltungstechnische Abmachungen,

wie z. B. bei den meisten internationalen Fracht-, Post- und Telegraphenverträgen, sondern geradezu um die wichtigsten Machtfragen der allgemeinen gesellschaftlichen und politischen Entwicklung eines Volkes. Das gilt namentlich von der Länge der täglichen Arbeitszeit. Je mehr Muße der Arbeiterklasse bleibt, desto aufmerksamer wird sie den Gang der öffentlichen Angelegenheiten verfolgen und desto erfolgreicher überall ihre Interessen zur Geltung zu bringen verstehen. Die Abkürzung der Arbeitszeit ist eine wichtige Etappe auf der Bahn der demokratischen Entwicklung überhaupt. Solche Fragen können nicht leicht durch internationale Diplomatenkonferenzen entschieden werden, ebensowenig wie Fragen des Wahlrechtes, der Zusammensetzung und Befugnisse der Vertretungskörper, der Besteuerungspolitik usw.

Wie oben dargetan wurde, ist die Durchführung des Arbeiterschutzes mit ganz besonderen Schwierigkeiten verknüpft. Es würde also eine internationale Vereinbarung über den Schutzzinhalt gar nicht ausreichen, um eine internationale Übereinstimmung in bezug auf den wirklich gewährten Schutz herbeizuführen, es müßte auch eine fortgesetzte internationale Kontrolle darüber eingerichtet werden, in welchem Maße die einzelnen Länder ihre Arbeiterschutzgesetze tatsächlich durchführen¹⁾ und in welchem Umfange sie von den überall vorhandenen Ausnahmefugnissen Gebrauch machen. Die internationale Arbeiterschutzgesetzgebung hätte also eine unausgesetzte Einmischung des Auslandes in die Verwaltungsverhältnisse des Inlandes zur notwendigen Folge. Welcher unabhängige Staat wird dazu seine Hand bieten?!

Eher als in bezug auf allgemeine Maßregeln kann eine gewisse Internationalität in bezug auf ganz konkrete, spezielle Vorschriften gewerbehygienischer Natur erreicht werden. Die Verwendung von weißem Phosphor, die Herstellung von Bleifarben und des Bleizuckers, die Hantierung mit Quecksilber, Cyan oder Arsenik, das alles kann, wenn ein ausreichender Schutz für die Beteiligten

¹⁾ Die Durchführung hängt nicht nur von dem guten Willen der obersten Staatsbehörden, sondern auch von der Integrität des Inspektionspersonales ab. Von russischen Fabrikanten wird behauptet, daß man sich durch Bestechung der Aufsichtsbeamten die Nichtausführung erkaufen könne. Vgl. G. Gothein, Die innere Entwicklung Rußlands. Frankfurter Zeitung. Nr. 85. 1905.

erzielt werden soll, sehr kostspielige Vorkehrungen notwendig machen, und zwar solche, welche sich nicht ohne weiteres in eine Erhöhung der privatwirtschaftlichen Rentabilität umsetzen lassen, mag auch der Gewinn für die Arbeiterbevölkerung sehr beträchtlich sein. Hier dürfen internationale Vereinbarungen um so leichter einsetzen, als die Regelung dieser Verhältnisse zumeist Sache der Verwaltung, Sache der Vollzugsorgane ist. Die Regierungen können also bindende Vereinbarungen eingehen, welche nicht erst die Klippen einer parlamentarischen Aktion oder gar einer Volksabstimmung zu passieren haben. Da es sich hier um deutlich abgegrenzte Maßregeln handelt, ist auch die gegenseitige Kontrolle leichter und sicherer zu handhaben.

Das Gesagte steht nicht im Widerspruche mit den Fortschritten, welche die Internationalität des Arbeiterschutzes allmählich gemacht zu haben scheint. Der Konferenz in Berlin vom Jahre 1890 sind 1897 solche in Zürich und Brüssel, 1900 in Paris gefolgt. Hier fand die Gründung einer internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz statt. Ihr Sitz ist die Schweiz. Sie besteht aus Landesektionen und Einzelmitgliedern. Ihr Zweck besteht darin, 1. ein Bindeglied zu sein für alle, die in den verschiedenen Industrieländern die Arbeiterschutzgesetzgebung als Notwendigkeit betrachten; 2. ein internationales Arbeitsamt zu errichten, mit der Aufgabe, eine periodische Sammlung der Arbeiterschutzgesetze aller Länder in französischer, deutscher und englischer Sprache herauszugeben, oder einer solchen Veröffentlichung seine Mithilfe zu leisten. Das internationale Arbeitsamt ist mit dem Sitze in Basel am 1. Mai 1901 ins Leben gerufen worden und hat außer dem Bulletin des Internationalen Arbeitsamtes (seit 1. Januar 1902) auch die bereits mehrfach erwähnten Berichterstattungen über „Gewerbliche Nachtarbeit der Frauen“ und „Gesundheitsgefährliche Industrien“ veranstaltet. Die Zahl der Regierungen und Landesektionen, welche das Amt durch Jahressubventionen unterstützen, ist auf 24 gewachsen.

Wie die Konferenzen in Zürich, Brüssel und Paris, so haben auch die Landesektionen, die Vereinigung derselben und ihr Arbeitsamt keinen offiziellen Charakter. Die Obliegenheiten der letzteren sind wissenschaftlich informativer Art. Die Landesektionen verlegen, soweit sie mit größerem Nachdruck arbeiten, den Schwer-

punkt in die nationale Propaganda für soziale Reformen¹⁾. Im übrigen geht aus den Landesektionen die Delegiertenversammlung hervor, der die oberste Leitung der Angelegenheiten zusteht²⁾.

Der erste Erfolg dieser Organisation bestand in den offiziellen internationalen Arbeiterschutzkonferenzen, welche im Mai 1905 und im September 1906 in Bern stattgefunden³⁾ und eine Vereinbarung vom 26. September 1906 über das Verbot der Verwendung von weißem (gelbem) Phosphor und die Beseitigung der industriellen Nachtarbeit der Frauen getroffen haben⁴⁾.

¹⁾ Die Wirksamkeit der „Gesellschaft für soziale Reform“, der deutschen Landesektion, spiegelt sich in den von ihr herausgegebenen Schriften, 46 Hefte, Jena 1901—1914 wieder.

²⁾ Über die Verhandlungen der Delegiertenversammlungen unterrichten die „Schriften der internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz“ Nr. 1—8. Jena 1901—1913.

³⁾ O. Lang, Die Ergebnisse der internat. Arbeiterschutzkonferenz. Neue Gesellschaft. Heft 9. 1905; Actes de la Conférence diplomatique pour la protection ouvrière réunie à Berne 17.—26. IX. 1906. Schweizerisches Bundesblatt Nr. 45. 7. November 1906.

⁴⁾ Vgl. den Text der Übereinkommen im Bulletin des Internat. Arbeitsamtes. Bd. V. 1904. S. 260 bzw. 257.

Die Grundzüge des Übereinkommens über die gewerbliche Nachtarbeit der Frauen lauten:

Art. 1. Die industrielle Nachtarbeit der Frauen soll ohne Unterschied des Alters, unter Vorbehalt der folgenden Ausnahmen, verboten sein. Das Übereinkommen erstreckt sich auf alle industriellen Unternehmungen, in denen mehr als zehn Arbeiter und Arbeiterinnen beschäftigt sind. Es findet keine Anwendung auf Anlagen, in denen nur Familienmitglieder tätig sind. Jeder der vertragsschließenden Teile hat den Begriff der industriellen Unternehmungen festzustellen. Unter allen Umständen sind aber hierzu zu rechnen die Bergwerke und Steinbrüche, sowie die Bearbeitung und die Verarbeitung von Gegenständen; dabei sind die Grenzen zwischen Industrie einerseits, Handel und Landwirtschaft andererseits durch die Gesetzgebung jedes Staates zu bestimmen.

Art. 2. Die im vorhergehenden Artikel vorgesehene Nachtruhe hat eine Dauer von mindestens elf aufeinanderfolgenden Stunden. In diesen elf Stunden soll in allen Staaten der Zeitraum von 10 Uhr abends bis 5 Uhr morgens inbegriffen sein. In denjenigen Staaten jedoch, in denen die Nachtarbeit der erwachsenen industriellen Arbeiterinnen gegenwärtig nicht geregelt ist, darf die Dauer der ununterbrochenen Nachtruhe während einer Übergangsfrist von höchstens drei Jahren auf zehn Stunden beschränkt werden.

Wie so oft in den Fragen der internationalen Arbeiterschutzgesetzgebung, haben auch hier wieder gerade diejenigen Staaten versagt, für welche die Annahme des Übereinkommens wirklich einen Fortschritt bedeutet hätte. Der die Phosphorverwendung betreffende Vertrag ist nur von Dänemark, Deutschland, Frankreich, Italien, Luxemburg, Niederlande und Schweiz unterzeichnet worden, d. h. von den Staaten, die, abgesehen von Italien und Luxemburg, schon vor der Konferenz das Phosphorverbot besaßen. Japan, Österreich, Ungarn, Belgien, Großbritannien, Portugal und Schweden dagegen haben die Annahme zunächst abgelehnt. Immerhin haben die Vereinigten Staaten, Österreich, Ungarn, Australien, Viktoria, Mexiko und Finnland ein Phosphorverbot eintreten lassen und Großbritannien mit seinen Kronkolonien, Spanien, Südafrika, Neuseeland und Niederländisch Indien sind später (1911) sogar dem Berner Verträge noch beigetreten.

Günstigere Erfolge sind, wenigstens in äußerlicher Hinsicht, mit der Konvention über die industrielle Nachtarbeit der Frauen erzielt worden. Ihr sind 14 Staaten (die Vertragsstaaten des Phosphorübereinkommens und Belgien, Großbritannien, Österreich-

Art. 3. Das Verbot der Nachtarbeit kann außer Kraft treten: 1. Im Falle einer nicht vorherzusehenden, sich nicht periodisch wiederholenden Betriebsunterbrechung, die auf höhere Gewalt zurückzuführen ist; 2. für die Verarbeitung leicht verderblicher Gegenstände zur Verhütung eines sonst vermeidlichen Verlustes an Rohmaterial.

Art. 4. In den dem Einflusse der Jahreszeit unterworfenen Industrien (Saisonindustrien), sowie unter außergewöhnlichen Verhältnissen in allen Betrieben kann die Dauer der ununterbrochenen Nachtruhe an 60 Tagen im Jahre bis auf zehn Stunden beschränkt werden.

Art. 8. Die Urkunden über die Ratifikation des Übereinkommens sollen spätestens am 31. Dezember 1908 hinterlegt werden.

Für das Inkrafttreten des Übereinkommens wird eine Frist von zwei Jahren bestimmt, die von der Hinterlegung der Ratifikationsurkunden an zu rechnen ist. Diese Frist soll zehn Jahre betragen: 1. für die Fabriken, die Rohzucker aus Rüben herstellen; 2. für die Schafwollkämmerei und -Spinnerei; 3. für die Arbeiten über Tage in Bergwerken, sofern diese Arbeiten für die Dauer von mindestens vier Monaten im Jahre infolge von klimatischen Verhältnissen eingestellt werden müssen.

Ungarn, Portugal, Spanien und Schweden) beigetreten. Bei der Würdigung des erzielten Fortschrittes darf auch hier nicht übersehen werden, daß Deutschland, Österreich, Frankreich, Großbritannien, Italien, Niederlande, Schweiz das Verbot der industriellen Nachtarbeit bereits besaßen, allerdings durch mancherlei Ausnahmen, die übrigens auch in dem internationalen Übereinkommen reichlich vorhanden sind, beeinträchtigt. In der Reihe der Staaten, für welche das Übereinkommen materiell eine Neuerung brachte, hatte eigentlich nur Belgien eine bemerkenswerte Ausdehnung der Nachtarbeit der Fabrikarbeiterinnen aufzuweisen. Dabei wird durch die vom Übereinkommen geforderte Nachtruhe die Dauer der täglichen Arbeitszeit nur dahin bestimmt, daß der Arbeiterin außerhalb der Fabrik 11 Stunden übrig bleiben. Es kann also die tägliche Arbeitszeit einschließlich der Pausen noch auf 13 Stunden erstreckt werden.

Einem Antrage Englands, eine internationale Kontrollkommission einzusetzen, wurde durch einen von 10 Staaten (Österreich, Ungarn, Belgien und Deutschland schieden aus) unterzeichneten „Wunsch“ Rechnung getragen, nach dem die durch die Konvention in Zweifel gelassenen Fragen, auf Antrag eines oder mehrerer Kontrahenten, einmal im Jahre der Prüfung einer Kommission unterbreitet werden können, in der jeder Staat durch einen oder mehrere Ergänzungsdelegierte vertreten sein soll. Die Kommission soll eine rein beratende Stellung haben und keinesfalls auf Enqueten sich einlassen oder in den Verwaltungsbereich der Einzelstaaten sich einmischen.

Die Generalversammlungen des Komitees der Internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz in Lugano 1910¹⁾ und in Zürich 1912²⁾ haben sich, abgesehen von der gesetzlichen Regelung der Heimarbeit und der Verwendung gewerblicher Gifte, besonders um die Beseitigung der Nachtarbeit jugendlicher Personen und die Einführung des Drei-Schichten-Systems in den ununterbrochenen Betrieben bemüht. Im Interesse der letztgenannten Reform hatte schon am 11. und 12. Juni in London eine internationale Konferenz getagt. Eine Internationale Staatenkonferenz am 15. bis 22. September 1913 in Bern sollte internationale Verein-

¹⁾ Schriften der Internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz. Nr. 7. 1910.

²⁾ a. a. O. Nr. 8. 1913.

barungen über das Verbot der Nacharbeit für Jugendliche¹⁾ sowie die Festsetzung eines Höchstarbeitstages für Frauen und Jugendliche vorbereiten. Die Beschlüsse gingen über den Stand der deutschen Arbeiterschutzgesetzgebung nicht hinaus, blieben teilweise sogar dahinter zurück, haben aber doch eine Reihe bisher rückständiger Staaten auf den von anderen Staaten erreichten Stand empor gezogen.

Die von der Konferenz vereinbarten Grundzüge wurden als Grundlage für diplomatische Verhandlungen den Regierungen übermittelt. Eine auf den 3. September 1914 in Bern angesetzte internationale Konferenz hätte die „Grundzüge“ in internationale Vereinbarungen umwandeln sollen. Durch den Krieg sind diese Pläne zunächst vereitelt worden.

Immerhin haben die Erhalter-Staaten auch während des Krieges ihre Beiträge an das Internationale Arbeitsamt entrichtet.

Je entsetzlicher sich die Menschenverluste durch Krieg, Hungersnot und den in der Kriegswirtschaft vielfach eingetretenen Raubbau auch an jugendlichen und weiblichen Arbeitskräften gestalteten, je verheerender die Zerstörungen des Volkswohlstandes in allen am Kriege beteiligten Ländern ausfielen, desto mehr drang aber auch bei den Kriegführenden wie den neutralen Völkern schließlich die Überzeugung durch, daß nur noch ein von aufrichtigem Solidarismus getragenes Vorgehen der gesamten Kulturmenschheit und eine überaus pflegliche Behandlung der menschlichen Arbeitskräfte, wie sie am leichtesten auf internationaler Grundlage erreicht werden könnte, den Wiederaufbau ermöglichen würde. Erst friedliche Gemeinschaftsarbeit werde den Völkern die Kraft verleihen, die Wunden zu heilen, die sie sich im Massenkriege geschlagen²⁾. In diesem Sinne sprachen sich die Arbeiter der Entente auf dem Kongresse in Leeds (Juli 1916) sowohl wie die der Zentralmächte und Neutralen in Bern (Oktober 1917), die Amerikas in Buffalo (Ende 1917) aus, und auch eine Kon-

¹⁾ Es handelt sich namentlich um die noch ausnahmsweise gestattete Heranziehung jugendlicher Personen in den Glas- und Hüttenwerken; St. Bauer, Fortgang und Fragmente der internat. Arbeiterschutzverträge. Ann. f. s. P. III. 1913. S. 1—35.

²⁾ Vgl. St. Bauer, Arbeiterschutz und Völkergemeinschaft. Zürich 1918; L. Heyde, Die Sozialpolitik im Friedensvertrag und im Völkerbund. Jena 1919; A. Bauer, Sozialpolitik in den Friedensverträgen und im Völkerbund. Berlin 1919.

ferenz katholischer Sozialpolitiker in Zürich (Februar 1917), die aus neun Ländern Europas beschickt worden war, hatte sich auf denselben Standpunkt gestellt¹⁾.

Nachdem der Gedanke des Völkerbundes an maßgebender Stelle in Deutschland durchgedrungen und die Macht der Arbeiterklasse zugefallen war, wurde sofort ein großzügiges Programm internationaler Sozialpolitik aufgestellt. Es lehnte sich in der Hauptsache an die Berliner Beschlüsse an und forderte internationale Freizügigkeit, Koalitionsfreiheit, ferner Verbesserung der Arbeitsvermittlung, der Sozialversicherung, des Arbeiterschutzes, der Gewerbehygiene, der staatlichen Gewerbeaufsicht und der internationalen Durchführung der getroffenen Vereinbarungen²⁾.

Deutschland sowohl wie seine Gegner waren von der Notwendigkeit erfüllt, die Grundlagen der künftigen internationalen Sozialpolitik in die Friedensverträge aufzunehmen. Aber über das Was und das Wie gingen die Auffassungen stark auseinander³⁾.

Auf deutscher Seite trat das an sich verständliche, taktisch vielleicht aber nicht ganz glückliche Streben hervor, die Unvereinbarkeit der von der Entente diktierten Friedensbedingungen mit dem Ausbau einer ernst zu nehmenden internationalen Sozialpolitik darzutun. Es entsprach ferner der damaligen innerpolitischen Lage, daß hier das Arbeiterinteresse stärker zur Anerkennung kam, als es dem Kapitalismus der Ententestaaten erwünscht erscheinen konnte. Mindestens alle fünf Jahre sollten Konferenzen stattfinden, die imstande wären, bei $\frac{4}{5}$ -Mehrheit der abstimmenden Mächte bindende Beschlüsse zu fassen. In materieller Hinsicht ging man z. B. in der Frage der Einführung des Achtsturentages noch über die in Leeds und Bern aufgestellten Forderungen hinaus.

Die Entente (Art. 380—427 des Versailler Friedens) ließ das materielle Arbeiterrecht zurücktreten und bemühte sich vor allem, einen leistungsfähigen internationalen Apparat für die Zwecke der Sozialpolitik einzurichten. Es wird für sie ein besonderer Staatenverband neben dem Völkerbund vorgesehen⁴⁾. Mitglieder dieses Verbandes sind zunächst die ursprünglichen Mitglieder des Völker-

¹⁾ Vgl. Reichsarbeitsblatt, XVI. S. 870—874.

²⁾ Vgl. Reichsarbeitsblatt, XVII. S. 404.

³⁾ a. a. O. S. 399 ff. S. 468—473.

⁴⁾ W. Kaskel, Das neue Arbeitsrecht. 1920. S. 285—308.

bundes. Später soll die Aufnahme in den Völkerbund ohne weiteres auch die Mitgliedschaft in dem besonderen Verbands für das internationale Arbeitsrecht zur Folge haben. Organe des Verbandes sind die Hauptversammlung der Delegierten der Verbandsstaaten und das internationale Arbeitsamt, das am Sitze des Völkerbundes eingesetzt und von einem Verwaltungsrat überwacht wird.

Die Hauptversammlung besteht aus je 4 Delegierten der Verbandsmitglieder (2 Regierungsvertreter und je ein Vertreter der Arbeitgeber und Arbeiter). Innerhalb bestimmter Grenzen dürfen diesen Delegierten noch technische Berater beigegeben werden. Die Sitzungen der Hauptversammlung finden nach Bedarf, mindestens aber einmal im Jahre statt und sind vom Arbeitsamte vorzubereiten. Der Verwaltungsrat desselben besteht aus 24 Mitgliedern. Von ihnen werden 12 durch die Regierungen, je 6 durch die Arbeitgeber und Arbeiter der Hauptversammlung gewählt.

Die Hauptversammlung kann „Vorschläge“ und „Abkommen-Entwürfe“ beschließen. Der „Vorschlag“ ist lediglich eine Empfehlung zum Erlaß eines entsprechenden Landesgesetzes. Es wird also auf diesem Wege nicht internationales Recht, sondern nur eine materielle Übereinstimmung der Länderrechte angebahnt. Ein „Abkommen-Entwurf“ dagegen ist dazu bestimmt, ein Teil des internationalen Rechtes zu werden. Rechtswirksam werden Vorschläge und Entwürfe, wenn $\frac{2}{3}$ der anwesenden Delegierten für sie stimmen. Für die beteiligten Regierungen entsteht dadurch aber nur die Pflicht, den zuständigen Körperschaften entsprechende Vorlagen zu machen. Ihre gesetzgebende Gewalt bleibt souverän. Ein zwangsweises Eingreifen kann nur stattfinden, wo internationale Verpflichtungen eingegangen worden sind.

Im übrigen hatte der Friedensvertrag bereits eine Hauptversammlung für den Oktober 1919 in Washington in Aussicht genommen. Diese hat die Zulassung deutscher Delegierter zwar beschlossen, aber angesichts der bestehenden Reiseschwierigkeiten waren diese nicht mehr in der Lage, noch rechtzeitig einzutreffen.

Die Ergebnisse der Washingtoner Konferenz¹⁾ (30. Oktober bis 29. November 1919) bestehen in 6 Abkommenentwürfen und 6 Vor-

¹⁾ Eckardt, Washington, Bern, Berlin, ein Rückblick auf dem Wege zum internationalen Arbeitsrecht. S. P. 29. Jahrg.

schlägen. Erstere beziehen sich auf die Einführung des Achtstundentages, die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit, die Beschäftigung der Frauen vor und nach der Niederkunft, die Nachtarbeit der Frauen, die Festsetzung des Mindestalters von Kindern für die Zulassung zu gewerblicher Beschäftigung und die Nachtarbeit der Jugendlichen in gewerblichen Betrieben. Die Vorschläge betreffen Details der Arbeitslosenfürsorge, die Gegenseitigkeit in der Behandlung fremder Arbeiter, die Verhütung des Milzbrandes, der Bleivergiftung bei Frauen und Jugendlichen, die Einrichtung eines staatlichen Gesundheitsdienstes und die Anwendung der Berner Konvention von 1906 über das Verbot der Verwendung von weißem Phosphor bei der Herstellung von Streichhölzern.

Die Bestimmungen sollen teils bis zum 1. Juli 1921, teils bis zum 1. Juli 1922 in Kraft treten. Beachtenswert bleiben die Ausnahmen, die den Verbandstaaten in bezug auf ihre Kron-Kolonien, ihre klimatischen Verhältnisse und die Unvollkommenheiten ihrer gewerblichen Organisation durch Art. 421 zugestanden wurden. Insofern liegt zur Zeit die Möglichkeit noch nicht vor, die praktische Bedeutung der Washingtoner Beschlüsse sicher zu beurteilen. Ebenso sehr wie vor einer Überschätzung muß aber auch vor einer Unterschätzung gewarnt werden, zu der bei uns unter dem Einflusse der Verstimmungen, welche die Abweisung der deutschen Vorschläge erzeugt hatte, einige Neigung besteht¹⁾.

Nach Washington haben Verhandlungen des Verwaltungsrates, des Internationalen Arbeitsamtes zuerst in Paris (26. bis 29. Januar 1920)²⁾ und eine zweite Arbeitskonferenz, die sich vorzugsweise mit der Einführung des Achtstundentages in der Schifffahrt befaßte, in

S. 337—342; Konventionsentwürfe und Empfehlungen, angenommen von der Internat. Arbeitskonferenz des Völkerbundes. S. P. a. a. O. S. 380—384; ferner Reichsarbeitsblatt. I. N. F. Nr. 2. Amtl. Teil. S. 81—88.

¹⁾ Vgl. Francke, Deutschland und die Beschlüsse der Arbeitskonferenz von Washington. S. P. 29. Jahrg. S. 761. Die Beschlüsse bedeuten für Deutschland nur in bezug auf die Erhöhung des Schutzalters der Jugendlichen auf 18 Jahre einen bemerkenswerten Fortschritt. Die Ratifikation der in Washington angenommenen Übereinkommen geht sehr langsam vorwärts. Vgl. S. P. XXX. S. 702—705, 801—802, 847, 1093.

²⁾ Leymann, Die Verhandlungen des Verwaltungsrates des Internat. Arbeitsrechts zu Paris. S. P. 29. Jahrg. S. 485.

Genua (Juni 1920) stattgefunden¹⁾. Bei all diesen Beratungen war Deutschland bereits vertreten.

Auf der 3. Konferenz²⁾ in Genf (25 Oktober bis 19. November 1921) wurde trotz heftiger Opposition Frankreichs der bemerkenswerte Beschluß gefaßt, auch die ländliche Sozialpolitik in die internationale Organisation der Arbeit einzubeziehen. Außerdem wurde über das Verbot der Bleiweißverwendung im Malergewerbe, über Schiffsfragen und die Sonntagsruhe in Gewerbe und Handel beraten. Es kamen 7 „Übereinkommen“ und 8 „Empfehlungen“ zustande. Ferner wurde dem Amte der Auftrag erteilt, die internationale Krise der Arbeitslosigkeit in Verbindung mit den bereits in Ausführung begriffenen Produktionserhebungen zu studieren. Das Amt läßt bereits umfangreiche Veröffentlichungen in englischer und französischer Sprache erscheinen, unter denen die „Internationale Arbeitsrundschau“, die „Amtlichen Mitteilungen“ und die „Sozialen Nachrichten“ hervorzuheben sind³⁾.

Elftes Kapitel.

Die Arbeiterversicherung.

54. Die Arbeiterversicherung im Deutschen Reiche⁴⁾.

Eine vollkommen ausgebildete Gewerkschaft tritt, wie früher gezeigt wurde, für ihre Mitglieder ebenso gut im Falle der Arbeitsunfähigkeit, bedingt durch Krankheit, Unfall, Invalidität oder hohes Alter, als im Falle der Arbeitslosigkeit ein. Es besteht somit für die Mitglieder solcher Verbände keinerlei Anlaß, noch besonderen Ar-

¹⁾ Francke, Die zweite Arbeitskonferenz des Völkerbundes. S. P. 29. Jahrg. S. 922, 941.

²⁾ Vgl. E. Francke und Else Lüders, Die 3. Konferenz der internationalen Organisation der Arbeit. S. P. XXX. S. 1153 bis 1156 und 1265—1272.

³⁾ Vgl. Katalog der Veröffentlichungen des Internationalen Arbeitsamtes. Druck- und Verkaufsabteilung des Internationalen Arbeitsamtes. Zu beachten sind auch die „Presse-Mitteilungen“ des Internat. Arbeitsamtes, Amt Berlin, von Alexander Schlicke, Berlin NW. 40, Scharnhorststr. 35, seit 1921.

⁴⁾ Vgl. v. d. Borgh, Die soziale Bedeutung der deutschen Arbeiterversicherung. Jena 1898; Derselbe, Grundzüge der Sozialpolitik. 1904. S. 323—386; Laß und Zahn, Einrichtung und

beiterversicherungs-Organisationen sich anzuschließen. Allein es gibt auch weniger gut entwickelte Vereine, die nur die Versicherung gegen Arbeitslosigkeit übernehmen. Es gibt ferner große Gebiete, in denen es die Arbeiter zu einer gewerkschaftlichen Organisation nur in vereinzelt Fällen gebracht haben. Das Bedürfnis der Arbeiter, bei Krankheit, Unfall usw. nicht sofort der Armenpflege überantwortet zu werden, ist aber so mächtig, daß dort, wo kräftige Gewerkschaften aus diesem oder jenem Grunde nicht entstanden sind, besonderen Vereinigungen der Arbeiter ins Leben traten, die sich die Aufgabe stellten, in den genannten Fällen für ihre Mitglieder zu sorgen.

Der Weg des individuellen Sparens gewährt dem Arbeiter ja schon deshalb keine ausreichende Sicherheit, weil das Mißgeschick leicht viel früher eintreten kann, als es einem Arbeiter selbst bei gutem Lohne möglich ist, eine zur Deckung seines Bedarfes auf längere Zeit hinaus ausreichende Summe zu ersparen. Im übrigen sind die Lohnverhältnisse für viele Arbeiter derart, daß sie selbst bei einer durch Jahrzehnte fortgesetzten Sparsamkeit es nicht ermöglichen, ein Kapital anzusammeln, welches die Lebensführung eines z. B. im 55. Lebensjahre invalide werdenden Arbeiters bis ans Ende

Wirkung der deutschen Arbeiterversicherung. Berlin 1901; Laß, Arbeiterversicherungsrecht in Holtzendorff-Kohlers Enzyklopädie der Rechtswissenschaft. 1903. II. S. 761—807; Rosin, Das Recht der Arbeiterversicherung. Berlin. I. 1893. II. 1905; Stier-Somlo, Deutsche Sozialgesetzgebung. Jena 1906; Fr. Zahn, Die wissenschaftlichen Ansichten über das soziale Versicherungswesen. (Festschrift für Schmoller.) 1908; Entwurf der Reichsversicherungsordnung nebst Begründung. Reichstags-Vorlage (Drucksache Nr. 340). 1910; v. Zwiedineck, Sozialpolitik. 1911. S. 377—422; K. Weymann, Gemeinverständliche Darstellung der deutschen Reichsversicherung. 3. Aufl. 1913; Untersuchungen über das Versicherungswesen in Deutschland. S. d. V. S. 137. S. 175—344. 1913; ferner die Artikel: Arbeiterversicherung, Allgemeines von v. d. Borgh, Arbeiterversicherung in Deutschland von Honigmann-Manes. Eine wertvolle bibliographische Übersicht namentlich über die neueste Literatur der deutschen Arbeiterversicherung enthält das Werk: Die neuen Aufgaben der Sozialversicherung in der Praxis (Vorträge der Cölner Fortbildungskurse für Kommunal- und Sozialbeamte). Tübingen 1913. II. Kursus S. XVI bis XXIV; P. Kaufmann, Schadenverhütendes Wirken in der deutschen Arbeiterversicherung. 3. Aufl. Berlin 1914.

seines Daseins sicherstellen würde. Soll sich also der Arbeiter selbst gegen diese Notfälle irgendwie sichern, so kann dies mit Erfolg nur dadurch geschehen, daß eine größere Zahl von Arbeitern zur gemeinsamen Übernahme der Gefahr zusammentritt. Treffen doch die genannten Wechselfälle nicht alle Arbeiter oder wenigstens mit sehr verschiedener Wucht und in sehr verschiedenem Lebensalter. Schließen sich die Arbeiter zu einer Hilfskasse zusammen, so findet eine Verteilung des Risikos auf alle Arbeiter statt. Die leichter oder gar nicht betroffenen Mitglieder treten für ihre minder glücklichen Genossen ein, und es wird möglich, durch verhältnismäßig kleine Prämienzahlungen eine leidliche Sicherung gegen Störungen im Bezüge des Arbeitslohnes zu gewinnen. Das Bedürfnis nach derartigen gegenseitigen Unterstützungsvereinen ist ein so elementares, daß die Arbeiter auch dort schon sehr früh Hilfskassen, namentlich zur Unterstützung im Falle der Krankheit, begründet haben, wo die Hilfsverbände des alten Zunftwesens aufs gründlichste zerstört worden waren, und die Gesetzgebung, wie in Frankreich, jede Vereinigung von Arbeitern mit dem größten Mißtrauen verfolgte. Zur Krankenunterstützung traten in der Regel im Todesfalle noch Begräbnisgelder. Häufig wurden die Unterstützungen schlechthin in Notlagen gewährt, mochten diese nun durch Krankheit, Unfall oder Invalidität entstanden sein. Von einer strengen, versicherungstechnischen Grundlage war keine Rede, da ja auch die hierfür notwendigen statistischen Aufzeichnungen noch fehlten. Erfüllt von dem Gedanken „Alle für einen, einer für alle“ sorgte man durch Umlagen dafür, daß die Mittel zur Auszahlung der statutenmäßigen Unterstützungen aufgebracht wurden. Oft versprachen die Kassen mehr als sie halten konnten. Auch ließ die Verwaltung zu wünschen übrig, und gewissenlose Elemente mißbrauchten das Vertrauen der Genossen. Dabei fehlte es nicht an Drangsalierungen durch die Behörden, da sie in den Hilfskassen Organisationen erblickten, welche je nach Bedarf auch anderen als rein humanitären Bestrebungen zu dienen vermöchten. In der Tat sind viele Gewerkschaften aus solchen Unterstützungsverbänden hervorgegangen.

Ungeachtet all dieser Schwierigkeiten ist das freie Hilfskassenwesen in einzelnen Ländern, besonders in England und den Vereinigten Staaten, aber auch in der Schweiz mächtig emporgeblüht.

Im Deutschen Reiche dagegen hat das freie Hilfskassenwesen eine bescheidenere Rolle gespielt. Im Jahre 1876 gab es nur 5239 Arbeiterkrankenkassen mit 869 204 Mitgliedern. An diesem unzulänglichen Ergebnisse waren verschiedene Faktoren beteiligt. Einmal standen die Behörden und Arbeitgeber dem freien Kassenwesen nicht sehr sympathisch gegenüber. Man nahm an, daß es in vielen Fällen zum Vorwande für politische und gewerkschaftliche Zwecke diene. Sodann entbehrten die Arbeiter selbst vielfach der entsprechenden Initiative, wie ja überhaupt die unterste Schicht der Arbeiterklasse nur selten die Fähigkeit zur Selbsthilfe noch besitzt. Als nun infolge des Sozialistengesetzes der Spielraum, innerhalb dessen sich Arbeitervereinigungen betätigen konnten, wesentlich eingeschränkt worden war, hielt es die Reichsregierung für ihre Pflicht, von Reichswegen eine Fürsorge eintreten zu lassen. Eine solche entsprach durchaus dem sozialpolitischen Ideenkreise des Fürsten Bismarck, welcher sich, der Arbeiterschutzgesetzgebung und den gewerkschaftlichen Bestrebungen abgeneigt, schon im Jahre 1863 in einem Schreiben an den damaligen Minister des Innern, den Grafen von Eulenburg, für die Förderung der Arbeiterversicherung ausgesprochen hatte.

Auf diese Pläne griff Bismarck zurück, als es ihm darauf ankam, die immer bedrohlicher werdende Arbeiterbewegung nicht nur durch das Sozialistengesetz von 1878, sondern auch durch Abstellung derjenigen Beschwerden, die ihm berechtigt erschienen, also durch soziale Reformen, zu bekämpfen.

In überaus feierlicher Form wurde diese Absicht in der denkwürdigen kaiserlichen Botschaft vom 17. Nov. 1881 kundgegeben:

„Schon im Februar dieses Jahres haben Wir Unsere Überzeugung aussprechen lassen, daß die Heilung der sozialen Schäden nicht ausschließlich im Wege der Repression sozialdemokratischer Ausschreitungen, sondern gleichmäßig auf dem der positiven Förderung des Wohles der Arbeiter zu suchen sein werde. Wir halten es für Unsere kaiserliche Pflicht, dem Reichstage diese Aufgabe von neuem ans Herz zu legen, und würden Wir mit um so größerer Befriedigung auf alle Erfolge, mit denen Gott Unsere Regierung sichtlich gesegnet hat, zurückblicken, wenn es Uns gelänge, dereinst das Bewußtsein mitzunehmen, dem Vaterlande neue und dauernde Bürgschaften seines inneren Friedens und den Hilfsbedürftigen

größere Sicherheit und Ergiebigkeit des Beistandes, auf den sie Anspruch haben, zu hinterlassen. In Unseren darauf gerichteten Bestrebungen sind Wir der Zustimmung aller verbündeten Regierungen gewiß und vertrauen auf die Unterstützung des Reichstages ohne Unterschied der Parteistellung.“

„In diesem Sinne wird zunächst der von den verbündeten Regierungen in der vorigen Session vorgelegte Entwurf eines Gesetzes über die Versicherung der Arbeiter gegen Betriebsunfälle mit Rücksicht auf die im Reichstage stattgehabten Verhandlungen über denselben einer Umarbeitung unterzogen, um die erneute Beratung desselben vorzubereiten. Ergänzend wird ihm eine Vorlage zur Seite treten, welche sich eine gleichmäßige Organisation des gewerblichen Krankenkassenwesens zur Aufgabe stellt. Aber auch diejenigen, welche durch Alter oder durch Invalidität erwerbsunfähig werden, haben der Gesamtheit gegenüber einen begründeten Anspruch auf ein höheres Maß staatlicher Fürsorge, als ihnen bisher hat zu Teil werden können.“

„Für diese Fürsorge die rechten Mittel und Wege zu finden, ist eine schwierige, aber auch eine der höchsten Aufgaben jedes Gemeinwesens, welches auf den sittlichen Fundamenten des christlichen Volkslebens steht. Der engere Anschluß an die realen Kräfte dieses Volkslebens und das Zusammenfassen der letzteren in die Form korporativer Genossenschaften unter staatlichem Schutze und staatlicher Förderung werden, wie Wir hoffen, die Lösung auch von Aufgaben möglich machen, denen die Staatsgewalt allein in gleichem Umfange nicht gewachsen sein dürfte.“

Die erste Reform, die auf Grund dieses Programms zur Ausführung kam, war das Krankenversicherungsgesetz vom 15. Juni 1883. Hier wurde das Vorgehen durch den Umstand erheblich erleichtert, daß Krankenversicherungsorganisationen, teils von Arbeitgebern, teils von Arbeitern, teils von Gemeinden begründet, schon bestanden. Man hatte die bereits bestehenden Einrichtungen eigentlich nur durch Aussprechen des Versicherungszwanges zu verallgemeinern. Nachdem spätere Maßnahmen von 1885, 1886, 1892 und 1903 erhebliche Erweiterungen¹⁾ gebracht

¹⁾ Art. Krankenversicherung von v. d. Borgh; Bödiker, Die Fortschritte der deutschen Arbeiterversicherung in den letzten 15 Jahren. J. f. G. V. XXVIII. S. 531—558.

haben, betrug der Kreis der versicherten Personen 1913 nahezu über 14 $\frac{1}{2}$ Mill.¹⁾ Der Versicherungszwang erstreckte sich auf alle Arbeiter, ohne Rücksicht auf die Höhe ihres Lohnes, und diejenigen Betriebsbeamten, deren Arbeitsverdienst $6\frac{2}{3}$ Mk. für den Arbeitstag (2000 Mk. für das Jahr) nicht überstieg. Dabei wurde aber vorausgesetzt, daß der Arbeiter einem versicherungspflichtigen Betriebe angehörte. Die wichtigsten waren Bergwerke, Brüche, Gruben, Fabriken, Hüttenwerke, Eisenbahnen, Werften, Bauten, das Handelsgewerbe, Handwerk und die sonstigen stehenden Gewerbebetriebe, der Geschäftsbetrieb der Anwälte, Notare und Gerichtsvollzieher, Krankenkassen, Berufsgenossenschaften und Versicherungsanstalten, die sogenannten Motorenbetriebe, der technische Betrieb der Post- und Telegraphenverwaltungen, der Marine und Heeresverwaltungen und der Betrieb auf gewissen See- und Küstenfahrzeugen. Die Versicherungspflicht konnte auch erweitert werden auf die in den genannten Betrieben nur vorübergehend beschäftigten Personen, die im Betriebe oder im Dienst des Reichs, Staats oder der Kommunen beschäftigten und noch nicht durch das Gesetz versicherungspflichtig erklärten Personen, auf die Familienangehörigen eines Unternehmers, deren Beschäftigung im Betriebe nicht auf Grund eines Arbeitsvertrages stattfand, auf die Hausgewerbetreibenden und die land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter und Betriebsbeamten. Die Ausdehnung der Versicherungspflicht auf die Hausgewerbetreibenden wurde durch Ortsstatut in ungefähr einem Dutzend Städte bewirkt. Durch die Reichsversicherungsordnung (RVO.) vom 19. Juli 1911 sind in den Kreis der Zwangsversicherten noch einbezogen worden: die land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter, die Hausgewerbetreibenden, das Gesinde, die unständig Beschäftigten und die in Wandergewerbebetrieben Beschäftigten sowie einige kleinere Gruppen. Die Versicherungsgrenze für Angestellte wurde auf 2500 Mk., durch Verordnung vom 22. Nov. 1918 auf 5000 Mk. erhöht²⁾.

¹⁾ Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich. XXXVI. 1915. S. 384.

²⁾ Diese und alle andern in der Folge genannten Geldbeträge sind mittlerweile dem sinkenden Geldwerte entsprechend erhöht worden.

Die Träger der Versicherung stellen dar:

1. Die Ortskrankenkassen. Ihre Errichtung geht von den Gemeinden aus. Das Prinzip der Berufskasse, das von der älteren Gesetzgebung begünstigt wurde, ist aber im Interesse der rationelleren und billigeren Verwaltung von der RVO. durchbrochen worden, so daß in Zukunft große allgemeine Ortskrankenkassen den Schwerpunkt bilden.

2. Die Betriebs-, Innungs- und Knappschaftskassen. Zur Einführung der Betriebskrankenkassen sind die Unternehmer berechtigt, in deren Betrieben mehr als 150 Arbeiter beschäftigt werden. Die Innungs-Kassen dienen der Versicherung der Lehrlinge und Gesellen der in Innungen organisierten Handwerker, die Knappschaftskasse den in Berg- und Hüttenwerken beschäftigten Personen.

Die Landkrankenkassen kommen hauptsächlich für die durch die RVO. geschaffenen neuen Kreise der Zwangsversicherten in Betracht.

Die früher bestandenen Gemeindekrankenkassen werden aufgelöst und die freien Hilfskassen können nur als „Ersatzkassen“ anerkannt werden, wenn ihnen dauernd mehr als 1000 Mitglieder angehören.

An Stelle der Zersplitterung, welche durch die ältere Gesetzgebung nicht ausreichend verhindert werden konnte, soll nach den Absichten der RVO. eine geringe Zahl sehr leistungsfähiger Kassen treten. Man nimmt an, daß an Stelle von 23 000 Kassen etwa 10 000 treten werden, während die Zahl der Versicherten von 15 auf 20 Mill. zunimmt.

Die gesetzlichen Minimalleistungen bestehen in freier ärztlicher Behandlung, freier Arznei und sogenannten kleinen Heilmitteln (Brillen, Bruchbänder), ferner in einem Krankengeld, welches im Falle der Erwerbsunfähigkeit vom dritten Tage nach Eintritt der Krankheit ab in Höhe der Hälfte des für die Beitragsbemessung maßgebenden Tagelohnes (Höchstlohn 5 Mk.) zu zahlen ist. An Stelle der bezeichneten Leistungen kann Krankenhausbehandlung treten. In diesem Falle erhalten die Angehörigen die Hälfte des Krankengeldes als „Angehörigenunterstützung“. Diese Leistungen erstrecken sich erforderlichenfalls bis zur Dauer von 26 Wochen. Außerdem haben die Krankenkassen Wöchnerinnenunterstützungen in Höhe der Krankengelder für mindestens acht Wochen und ein

Sterbegeld im zwanzigfachen Betrage des für die Beitragsbemessung maßgebenden Tagelohnes zu gewähren. Von diesen Minimalleistungen waren Abweichungen nach oben hin gestattet, z. B. Gewährung der Unterstützung über 26 Wochen hinaus, Erhöhung des Krankengeldes bis auf drei Viertel des Tagelohnes, Erhöhung der Angehörigenunterstützung, Einbeziehung der Familienangehörigen usw.

Die RVO. dehnt diese Möglichkeiten noch weiter aus. Der Höchstlohn der den Leistungen und Beiträgen zugrunde gelegt wird, kann von 5 auf 6 Mk. erhöht werden. Es kann Hilfe und Wartung durch Krankenpfleger und Krankenschwestern eintreten. Auch Wöchnerinnen und Schwangeren kann durch Unterbringung in einem Wöchnerinnenheim, freie Hebammendienste, freie ärztliche Geburtshilfe, Schwangerengeld und Stillgeld eine ausgedehntere Hilfe zuteil werden¹⁾.

Die erforderlichen Mittel werden durch Eintrittsgelder und Beiträge aufgebracht, welche sich, je nach den Kassenarten, zwischen 1½ bis 6 Proz. des Lohnes bewegen²⁾. Versicherungspflichtige Personen haben $\frac{2}{3}$, ihre Arbeitgeber $\frac{1}{3}$ zu tragen. Diesen Leistungen entspricht auch die Vertretung beider Teile im Kassenvorstande. Durch die RVO. ist für die Wahlen der Grundsatz der Verhältniswahl eingeführt worden. Ferner müssen der Vorsitzende wie die Angestellten der Kasse von der Mehrzahl sowohl der Arbeitgeber wie der Versicherten gewählt werden. Die gleiche Vorschrift gilt für Kündigung und Entlassung der Angestellten und Änderungen der Satzungen. Gelingt es nicht, auf diesem Wege Entscheidungen herbeizuführen, so greift die Aufsichtsbehörde ein, deren Befugnisse überhaupt wesentlich erweitert worden sind. Diese Neuerungen wurden getroffen, um Mißbräuchen parteipolitischer Art, die früher

¹⁾ Während des Krieges ist eine Reichswochenhilfe eingeführt und durch Gesetz vom 26. September 1919 neugeordnet und in die Friedenszeit übernommen worden. Vgl. auch Bekanntmachung betr. die jetzige Fassung des Gesetzes über Wochenhilfe und Wochenfürsorge vom 22. Mai 1920. Reichsarbeitsblatt. N. F. I. Nr. 1. S. 17—19.

²⁾ Die Bestimmungen der RVO. sind teilweise abgeändert worden durch die Verordnung über Aufhebung der Verordnung vom 1. April 1920 und über Heraufsetzung des Grundlohns und Ausdehnung der Versicherungspflicht in der Krankenversicherung. Vom 30. April 1920. Reichsarbeitsblatt. N. F. I. Nr. 1. S. 16.

unter der Herrschaft des unbeschränkten Majoritätsprinzips in manchen Ortskrankenkassen aufgetreten waren, einen wirksamen Riegel vorzuschieben. In den Betriebskrankenkassen wird die Verwaltung nach wie vor durch die Arbeitgeber geführt.

Auf die verschiedenen Kassenarten kamen im Jahre 1913 vor den Änderungen durch die RVO. Kassen und Mitglieder¹⁾:

Versicherte	14 555 669
Kassen	22 577
Gemeinde-Krankenversicherung	1 737 752
Ortskrankenkassen	7 739 287
Betriebskrankenkassen	3 711 012
Baukrankenkassen	10 294
Innungskrankenkassen	368 128

Es ereigneten sich 1913 5,7 Mill. Erkrankungsfälle mit Erwerbsunfähigkeit, bzw. 117,4 Mill. Krankheitstage. Die Ausgaben stiegen auf 390 Mill. Mark.

Größere organisatorische und parlamentarische Schwierigkeiten als bei der Krankenversicherung waren bei der Unfallversicherung²⁾ zu überwinden. Ursprünglich konnten die Arbeiter bei Betriebsunfällen in der Regel nur so weit besondere Entschädigungen erhalten, als nach den Grundsätzen des Zivilrechtes der Unternehmer haftbar erschien. Diese Regelung benachteiligte den Arbeiter in mannigfacher Weise. Bei den unausbleiblichen Prozessen lag ihm die schwierige Beweislast ob, daß tatsächlich ein Verschulden des Unternehmers vorlag. Sodann gab es auch zahlreiche Unfälle, in denen ein bestimmtes Verschulden nicht nachgewiesen werden konnte, oder Personen (Mitarbeiter, Vorarbeiter usw.) die Schuld trugen, für welche der Unternehmer nicht zu haften hatte, und die ihrerseits nicht die Mittel besaßen, um den Verletzten eine ausreichende Entschädigung zu gewähren. So beschloß die Reichsregierung, den zivilistischen Grundsatz des Schadenersatzes nach Maßgabe des Reichs-Haftpflichtgesetzes von 1871 überhaupt fallen zu lassen und an dessen Stelle eine auf dem Boden des öffentlichen Rechtes sich

¹⁾ Statistisches Jahrbuch. XXXVI. S. 370, 372, 384.

²⁾ Art. Unfallversicherung und Unfallstatistik von Zacher; Handbuch der Unfallversicherung, herausgegeben von Mitgliedern des Reichsversicherungsamts. 3 Bde. 1910; Brandt, Organisation der gewerbl. Unfallversicherung. J. f. G. V. 35. Jahrg. 1911. S. 761—806, S. 1281—1338.

bewegende Fürsorge für die durch Betriebsunfälle betroffenen Arbeiter und deren Hinterbliebene einzuführen. Der erste Entwurf beabsichtigte für die Zwecke der Versicherung eine Reichsanstalt ins Leben zu rufen. Bei dieser sollten die Unternehmer ihre Arbeiter versichern. In die Aufbringung der Mittel hätten sich Reich, Arbeitgeber und Arbeiter zu teilen gehabt. Der Reichszuschuß wurde indes als eine „sozialistische“ Maßregel vom Reichstage verworfen. Erst auf einen dritten Entwurf hin kam eine Einigung unter den gesetzgebenden Faktoren zustande. Die Unfallversicherung, jetzt im wesentlichen durch das dritte Buch der RVO. geregelt, geht auf das Unfallversicherungsgesetz vom 6. Juli 1884 zurück, das durch Novellen aus den Jahren 1885, 1886, 1887 und 1900 erweitert worden war. Sie umfaßt Gewerbe, Landwirtschaft und Seeschifffahrt. Die Binnenschifffahrt wird zu den „Gewerben“ gerechnet. Die versicherungspflichtigen Betriebe, die in §§ 537 und 538 RVO. aufgezählt werden, nicht bestimmte Personenkreise, bilden den Ausgangspunkt. Versichert werden die in diesen Betrieben beschäftigten Arbeiter und diejenigen Betriebsbeamten, deren Jahresarbeitsverdienst 5000 Mark nicht übersteigt¹⁾. Ausgenommen sind nur noch die Handelsbetriebe und gewerbliche Kleinbetriebe ohne Motoren.

Als Unfall gilt nur ein plötzliches Ereignis im Betriebe, das eine Schädigung der körperlichen oder geistigen Gesundheit des Versicherten zur Folge hat. Gewerbliche Erkrankungen bilden also noch nicht Gegenstand der Unfallfürsorge, es kann aber durch Beschluß des Bundesrats nach § 547 RVO. die Unfallversicherung auf bestimmte gewerbliche Berufskrankheiten ausgedehnt werden.

Begründen die Unfälle nur eine Erkrankung von weniger als 13 Wochen, fallen sie den Krankenkassen zur Last. In den übrigen Fällen tritt die Unfallentschädigung ein. Sie umfaßt die Kosten des Heilverfahrens und eine Rente, die bis zum vollen Jahresarbeitsverdienst erhöht wird, solange der Verletzte infolge des Unfalls so hilflos ist, daß er nicht ohne fremde Wartung und Pflege bestehen kann. Bei voller Erwerbsunfähigkeit wird die „Vollrente“,

¹⁾ Diese Grenze ist entsprechend der Geldwertverminderung neuerdings erhöht worden und die Renten haben entsprechende Zuschläge erhalten. Vgl. Verordnung über Gewährung von Zulagen in der Unfallversicherung vom 5. Mai 1920. Reichsarbeitsblatt. N. F. I. Nr. 1. S. 16, 17.

bei teilweiser eine Teilrente, die dem Maße der Einbuße an Erwerbsfähigkeit entspricht, gewährt. Erstere beträgt $\frac{2}{3}$ des Jahresarbeitsverdienstes. An Stelle dieser Leistungen können Anstaltspflege bis zum Abschluß des Heilverfahrens und eine Rente für die Angehörigen wie im Todesfall treten.

Führt der Unfall den Tod herbei, so wird ein Sterbegeld in der Höhe des 15. Teiles des maßgebenden Jahresarbeitsverdienstes, mindestens aber der Betrag von 50 Mk. gezahlt. Die Renten für die Hinterbliebenen betragen: für die Witwe bis zum Tode oder der Wiederverheiratung und für jedes Kind bis zum 15. Lebensjahr je 20 %, zusammen aber nicht mehr als 60 % des Jahresarbeitsverdienstes; Eltern oder Großeltern erhalten, wenn der Getötete ihren Lebensunterhalt ganz oder überwiegend bestritten hatte, für die Dauer der Bedürftigkeit eine Rente von insgesamt 20 % des Jahresarbeitsverdienstes.

Zur Übernahme dieser Lasten sind die Unternehmer nach Maßgabe ihres Berufes in besondere Berufsgenossenschaften vereinigt worden. Die Beiträge werden im Verhältnis zu den von den einzelnen Unternehmungen gezahlten Löhnen umgelegt, indem man von der richtigen Annahme ausgeht, daß die Entschädigungen für Unfälle in die normalen Produktionskosten einer Industrie einzurechnen sind.

Im Jahre 1917 betrug die Zahl¹⁾ der versicherten Arbeiter 23 200 000. Die Zahl der Verletzten, für die oder für deren Hinterbliebene im Jahre 1917 überhaupt Entschädigungen gezahlt wurden, betrug 970 923. Neu hinzu kamen 107 534, darunter waren völlig erwerbsunfähig 704, Getötete 11 520 mit 20 502 Hinterbliebenen.

Am größten ist die Gefährdung der Arbeiter in nachstehenden Berufen:

	Auf 1000 Vollarbeiter kamen entschädigungsberechtigte Personen (1907)
Speditions- und Fuhrwerksunternehmungen	26,61
Versicherungsanstalten der Baugewerks-B.-G., der Tiefbau- und der See-B.-G.	16,57
Müllerei	16,06
Bergbau	15,54
Steinbrüche	15,35

¹⁾ Statistisches Jahrbuch des Deutschen Reiches. XXXX. S. 266, 276.

Das dritte Glied im Reformprogramm der kais. Botschaft von 1881 bildete die Invaliditäts- und Altersversicherung¹⁾. Auch hier sah sich das Reich vor die Aufgabe gestellt, ganz neue Wege zu betreten. Die Schwierigkeiten, die sich hier auftürmten, übertrafen die der Unfallversicherung noch bei weitem.

Da es galt, durch Prämienzahlungen der Arbeitgeber und Arbeiter zugunsten der letzteren einen Rentenanspruch für den Fall zu begründen, daß Invalidität und hohes Alter ihre Erwerbsfähigkeit beschränkt, so hatte man mit den Störungen in den Prämienzahlungen zu kämpfen, welche durch Verdienstlosigkeit, durch den Wechsel des Arbeiters von Ort zu Ort, von Beruf zu Beruf und durch die zeitlich sehr wechselnde Höhe des Einkommens hervorgerufen werden.

Das Gesetz betr. Invaliditäts- und Altersversicherung vom 22. Juni 1889 (jetzt in das vierte Buch der RVO. übergegangen), das im Reichstage nur mit einer geringen Majorität angenommen wurde, verfolgt, wie schon seine Bezeichnung sagt, einen doppelten Zweck: Wer nicht mehr den dritten Teil desjenigen zu erwerben imstande ist, was körperlich und geistig gesunde Personen derselben Art mit ähnlicher Ausbildung in derselben Gegend durch Arbeit zu verdienen pflegen, empfängt ohne Rücksicht auf sein Alter eine Invalidenrente. Wer aber das 70., jetzt das 65. Lebensjahr vollendet hat, der hat wiederum, ohne Rücksicht auf die wirkliche Höhe seines Einkommens, einen Anspruch auf Altersrente. Die Versicherungspflicht erstreckt sich auf Lohnarbeiter und Angestellte, wenn ihr Jahresarbeitsverdienst 2000 Mk. nicht übersteigt²⁾. Zur Aufbringung der Mittel vereinigen sich Reich, Arbeitgeber und Arbeiter. Ersteres trägt zu jeder Rente, die zur Auszahlung gelangt, pro Jahr 50 Mk. bei. Letztere steuern zu gleichen Teilen bei und zwar, je nachdem die Arbeiter einen Jahresarbeitsverdienst bis zu 350, 350—550, 550 bis 850, 850—1150 Mk. oder darüber aufweisen, pro Woche 16, 24, 32, 40 und 48 Pfg. Die Zahlung erfolgt durch Einkleben von Versicherungsmarken in besondere, dem Arbeiter gehörende Quittungskarten.

¹⁾ Art. Invalidenversicherung von Weymann.

²⁾ Hätte jemand 100 Wochen in der I., 200 in der II. und 150 in der III. Lohnklasse Beiträge entrichtet, so kämen außer den 100 Wochen noch 50 Wochen der ersten Lohnklasse zur Anrechnung, da eben 50 Wochen zu 500 fehlen. Der Grundbetrag

$$\text{beliefe sich auf } 70, \text{ nämlich } \frac{150 \times 60 + 200 \times 70 + 150 \times 80}{500} = 70.$$

Die Berechnung der Invalidenrente erfolgt in der Weise, daß zu dem festen Reichszuschuß von 50 Mk. ein nach den Lohnklassen abgestufter Grundbetrag (60, 70, 80, 90 oder 100 Mk.) gefügt wird. Für die Berechnung des Grundbetrages werden stets 500 Beitragswochen zugrunde gelegt. Sind weniger als 500 Beitragswochen nachgewiesen worden, so werden für die fehlenden Wochen Beiträge der niedrigsten Lohnklasse in Ansatz gebracht. Sind mehr als 500 Beitragswochen bescheinigt, so sind stets die 500 Beiträge der höchsten Lohnklassen zu berücksichtigen. Kommen für diese 500 Wochen verschiedene Lohnklassen in Betracht, so wird als Grundbetrag der Durchschnitt der diesen Beitragswochen entsprechenden Grundbeträge in Ansatz gebracht. Zu dem Grundbetrag tritt noch ein Steigerungssatz. Derselbe beträgt für jede Beitragswoche in der Lohnklasse I 3, II 6, III 8, IV 10 und V 12 Pfg. Der Mindestbetrag der Rente beträgt nach Maßgabe der Lohnklassen 116,40, 126, 134,40, 142,50 und 150 Mk. Nach ungefähr 50 Jahren werden Renten von 185,40, 270, 330, 390 und 450 Mk. erreicht¹⁾. Die Wartezeit beträgt im allgemeinen 200 Beitragswochen.

Die Altersrente setzt sich nur aus zwei Bestandteilen zusammen. Zu dem festen Reichszuschuß von 50 Mk. und einer variablen Summe, welche nach Maßgabe der Lohnklassen 60, 90, 120, 150 und 180 Mk. beträgt. Kommen Beiträge in verschiedenen Lohnklassen in Frage, so wird der Durchschnitt der diesen Beiträgen entsprechenden Altersrente gewährt. Sind mehr als 1200 Beitragswochen nachgewiesen, so sind die 1200 Beiträge der höchsten Lohnklassen der Berechnung zugrunde zu legen.

Als Träger der Versicherung bestehen 31 nach dem Territorialprinzip organisierte Versicherungsanstalten und 10 besondere Kassen (Knappschaftsvereine und Pensionskassen der Staatsbahnen), durch die 1917 zirka 253 400 Personen versichert wurden²⁾.

Im Jahre 1917 liefen 1 134 152 Invaliden- und 239 121 Altersrenten.

Die Durchschnittshöhe der ersteren betrug 202,13 Mk., die der letzteren 172,97 Mk. Die Einnahmen der Versicherungsträger

¹⁾ Vgl. Anmerkung 2 auf Seite 369.

²⁾ Die Zahlen nach den Angaben des Stat. Jahrb. für das Deutsche Reich. XXXX. S. 272, 276.

erreichten 1911 (vor Einführung der Hinterbliebenen-Versicherung) bereits die Summe von 323,4 Mill. Mark, wozu das Reich 53,3 Mill. Mark beisteuerte. Außer den Rentenzahlungen verdienen insbesondere die Ausgaben für Heilbehandlung hervorragendes Interesse. Wenn die Erkrankung eines Versicherten den Eintritt der Erwerbsunfähigkeit besorgen läßt, kann die Versicherungsanstalt ein Heilverfahren eintreten lassen. So wurden 1912 für Zwecke der Heilbehandlung 23,7 Mill. Mark aufgewendet. Um letztere möglichst erfolgreich zu gestalten, haben manche Versicherungsanstalten bereits eigene Heilstätten, namentlich solche für Lungenkranke, ins Leben gerufen. Nach den Beobachtungen der Versicherungsanstalten stehen die Lungenerkrankungen unter den Ursachen der Invalidität weitaus im Vordergrund. Der Vermögensbestand der Versicherungsanstalten belief sich am 31. Dezember 1917 auf 2 519 425 500 Mk. Erhebliche Beträge sind zum Baue von Arbeiterwohnungen und zur Förderung von anderen Wohlfahrtseinrichtungen ausgeliehen. So werden also auch durch die Kapitalanlage der Versicherungsanstalten vielfach soziale Bestrebungen unterstützt.

Infolge RVO. ist seit 1912 die Alters- und Invaliditätsversicherung durch eine Hinterbliebenen-Versicherung ergänzt worden, für welche dieselben Versicherungsträger und Beitragsleistungen eintreten.

Witwenrenten werden gezahlt an erwerbsunfähige Witwen (die Erwerbsunfähigkeit richtet sich nach den Bestimmungen über die Invalidität) versicherter Personen und betragen $\frac{3}{10}$ der Invalidenrente, die der verstorbene Gatte bezog oder die ihm im Zeitpunkte des Todes bei Invalidität zugestanden hätte, abzüglich des Reichszuschusses von 50 Mk.

Die Waisenrenten sind so geordnet, daß eine Waise $\frac{3}{20}$, jede weitere Waise je $\frac{1}{40}$ dieser Beträge erhält, und zwar bis zum 15. Lebensjahre. Das Reich leistet für jede Witwenrente 50 Mk., für jede Waisenrente 25 Mk. im Jahre als Zuschuß.

Nach diesen Bestimmungen beträgt die Witwenrente im ungünstigsten Falle 72,60 Mk., im günstigsten 170,40 Mk. im Jahre. Bei drei Waisen würden im ersteren Falle 90 Mk., im letzteren 155,40 Mk. hinzutreten. Das gesamte Renteneinkommen der 4 Hinterbliebenen belief sich etwa auf 162,60 bzw. 325,80 Mk.

Für den Bergbau kamen neben den reichsgesetzlichen Einrichtungen auf den Gebieten des Krankenkassen- und Pensionswesens noch landesgesetzliche Knappschaftskassen in Betracht. Seit Jahren wurde in Bergarbeiterkreisen die Forderung nach reichsgesetzlicher Regelung des Knappschaftswesens und Schaffung eines Reichknappschaftsvereins erhoben. Die Reichsregierung hat diesen Wünschen nunmehr durch Vorlage eines Reichsknappschaftsgesetzes entsprochen.

55. Die Bewährung der reichsgesetzlichen Arbeiterversicherung.

Es hat längere Zeit bedurft, ehe der gewaltige Bau der deutschen Arbeiterversicherung in den Arbeiterkreisen selbst populär geworden ist.

Die Erbitterung, welche durch die Handhabung des Sozialistengesetzes in den sozialdemokratischen Kreisen entstanden war, übte auf die Beurteilung der amtlichen Sozialpolitik natürlich keinen günstigen Einfluß aus. Namentlich fand auch der Gedanke, die soziale Reform überhaupt nur als ein Versicherungsproblem aufzufassen, lebhaften Widerstand. So wertvoll die Arbeiterversicherung ist, so bietet sie dem Arbeiter doch nur in bestimmten äußersten Fällen eine Hilfe und zwar eine Hilfe, die keineswegs unter allen Umständen ausreicht. Nur wenn der deutsche Arbeiter erkrankt, wenn ein Betriebsunfall ihn betroffen, wenn er invalid und altersschwach geworden, kommen ihm die Reformen zustatten. Nun will er aber auch in gesunden, normalen Zeiten seine Interessen zur Geltung bringen.

Man strebt nach kürzerer Arbeitszeit, nach höherem Lohne. Je mehr der Arbeiter in dieser Hinsicht erreicht, desto weniger läuft er Gefahr, vorzeitig, durch allzu rasche Erschöpfung seiner Arbeitskraft, der Erwerbsunfähigkeit anheimzufallen. Man begehrt eine höhere, bessere Lebenshaltung, eine gesündere Lebensweise, welche die Wahrscheinlichkeit der Erkrankung und Invalidität vermindert. Die Versicherungsgesetzgebung ist dazu nicht imstande, außer etwa in dem Sinne, daß die materiellen Lasten der Unfallversicherung das Interesse der Unternehmer an der Unfallverhütung verschärft haben.

Endlich kommt der Arbeiterversicherung, wie sie bis jetzt durch das Reich entwickelt worden ist, auch nur eine bedingte Wirkung zu. Sie setzt im allgemeinen immer voraus, daß der Arbeiter beschäftigt ist. Sie gewährt nicht nur keinen Schutz gegen die Folgen der Arbeitslosigkeit, sondern sie wird für den arbeitslosen Arbeiter, der nicht imstande ist, weitere Beiträge zu entrichten, schließlich unwirksam. Das hat bei der Unfallversicherung nichts zu bedeuten, weil der arbeitslose Arbeiter auch keinem Berufsunfalle ausgesetzt ist. Anders liegt die Frage aber im Falle der Kranken-, der Invaliditäts- und Altersversicherung. Von Krankheiten ist gerade der wegen mangelnder Beschäftigung in Not geratene Arbeiter ganz besonders bedroht, hat aber in diesem Falle im allgemeinen an die Krankenkasse, der er angehörte, keinen Anspruch mehr. Sodann wird durch längere Arbeitslosigkeit auch die Höhe der Invaliden- und Altersrente herabgesetzt, ja es kann durch Arbeitslosigkeit schließlich die ganze Anwartschaft verloren gehen.

Schon deshalb kann der deutsche Arbeiter sich nicht mit der Versicherungsgesetzgebung in ihrer heutigen Gestalt begnügen, sondern muß nach weiterem, insbesondere nach einer Versicherung gegen Arbeitslosigkeit trachten.

Ein anderer Nachteil der geltenden Versicherungsgesetzgebung besteht darin, daß sie infolge ihrer verwickelten bürokratischen Formen den Arbeitern selbst keinen großen Raum gewährt, an der Verwaltung einen wirksamen Anteil zu nehmen.

Am wenigsten trifft der zuletzt geltend gemachte Vorwurf die Krankenversicherung.

Die freien Hilfskassen befanden sich stets vollkommen in den Händen der organisierten Arbeiter. Allmählich hat die Arbeiterpartei aber auch in vielen Ortskrankenkassen eine maßgebende Stellung errungen und die Leistungen derselben stark erhöht. Insofern ist das Interesse an den freien Hilfskassen zurückgetreten, ja allmählich sind gerade aus Arbeiterkreisen gegen sie heftige Klagen erhoben worden. Es wurde ihnen ein engherziges, unsoziales und fiskalisches Verhalten vorgeworfen. Auf dem Münchener sozialdemokratischen Parteitage erklärte der Abgeordnete Molkenbuhr, man könne sie aufheben, wenn andererseits auch die Bau-, Betriebs-

und Innungskassen verschwänden¹⁾. Sie sind deshalb in die RVO. nicht mehr aufgenommen worden.

Besondere Konflikte sind zwischen den Krankenkassen und Ärzten ausgebrochen²⁾. Von ärztlicher Seite ist geradezu behauptet worden, die Versicherungsgesetzgebung habe zum Ruin des ärztlichen Standes geführt. Die beklagten Mißstände erwachsen aber nicht so sehr aus der gesetzlichen Versicherung, als aus der Überfüllung des ärztlichen Standes. Hat sich die Zahl der Ärzte doch mancherorts verdreifacht, während die Bevölkerung sich kaum verdoppelt hat. So ist unter den Ärzten ein gegenseitiges Unterbieten eingetreten, das sich die Krankenkassen zunutze gemacht haben. Der Streit dreht sich um die Frage, ob freie Arztwahl oder Kassenärzte. Bei freier Arztwahl ist es jedem Mitglied der Kasse gestattet, sich an einen beliebigen Arzt zu wenden, der von der Kasse nach den Minimalätzen der Gebührenordnung für Ärzte zu honorieren ist. Die Folge ist allzu großes Entgegenkommen der Ärzte, welche im Konkurrenzinteresse den Patienten schließlich auch unberechtigte Wünsche erfüllen. So wird nicht nur der Simulation Vorschub geleistet, sondern die Kasse auch finanziell schwer geschädigt. Das andere Extrem bildet die Einrichtung der Kassenärzte. Die Kassen treffen mit einem Arzte ein Übereinkommen, demzufolge dieser gegen fixe Besoldung oder starke Rabatte auf die Minimalsätze der Gebührenordnung die Behandlung aller Kassenmitglieder übernimmt. So konnte zeitweise das Honorar für eine Visite auf 50 Pfg., für eine Konsultation auf 17 Pfg. sinken. Unter diesen Umständen hat mancher Patient nicht nur über den mißlichen Zwang zu klagen, daß er sich an einen ganz bestimmten Arzt, der vielleicht sein Vertrauen gar nicht besitzt, oder in großer Entfernung wohnt, wenden muß, sondern auch über eine oberflächliche, fast fahrlässige Behandlungsweise. Einen Ausweg aus dem Dilemma bietet die beschränkte Arztwahl oder noch besser die Vereinbarung mit der ärztlichen Organisation. Diese empfängt einen aus einer fixen Summe und aus einem nach der jeweiligen Mitgliederzahl der

¹⁾ Über die Beurteilung des Krankenkassenwesens vom Standpunkte der Arbeiter vgl. A. Müller, Arbeitersekretariate und Arbeiterversicherung in Deutschland. München 1905. S. 104 ff.

²⁾ Vgl. Dr. med. Häberlin, Über das heutige Krankenkassenwesen. Zürich. 1904; W. v. Geldern, Ärzte und Versicherungskassen. J. f. G. V. 36. Jahrg. 1912. S. 685—731.

Kasse berechneten Zuschusse bestehenden Betrag, welcher unter ihre Mitglieder nach Maßgabe der tatsächlichen Inanspruchnahme durch Kassenmitglieder verteilt wird.

Ungleich größer sind die organisatorischen Mängel, welche der Unfallversicherung anhaften.

Die berufsgenossenschaftliche Organisation hätte sich vielleicht leidlich bewährt, wenn das Gebiet der Großindustrie nicht überschritten worden wäre. Da die Arbeiter aber nicht nur hier, sondern auch im landwirtschaftlichen Berufe und in den Klein- und Mittelbetrieben des Gewerbes Unfällen ausgesetzt sind, so hat man, sachlich ganz zutreffend, die Einschränkung auf die Großindustrie mehr und mehr fallen lassen. Durch diese Erstreckung des Geltungsbereiches der Unfallversicherung ist aber die Kompetenz der einzelnen Berufsgenossenschaften oftmals strittig geworden, und der Unterschied von Arbeiter und Arbeitgeber, auf dem die Organisation der Unfallversicherung beruht, hat seine innere Berechtigung verloren. Außerdem hat sich bei einzelnen Berufsgenossenschaften eine ganz unerträgliche Steigerung der Verwaltungskosten herausgebildet. Die Folge ist, daß man bei der Bemessung der Renten möglichst zu sparen sucht. In diesem Kampfe um die Rente¹⁾ war aber namentlich vor der Errichtung der territorialen „Schiedsgerichte für Arbeiterversicherung“ (1899) die Stellung des Arbeiters ziemlich ungünstig. Wegen der großen Bezirke der berufsgenossenschaftlichen Schiedsgerichte konnte der Verletzte nur mit großen Kosten persönlich erscheinen und seine Interessen vertreten. Auch war das Verfahren viel zu langsam.

Noch immer besitzen die Berufsgenossenschaften, die doch Partei sind, tatsächlich die Stellung von Behörden und können den ganzen öffentlichen Beamtenapparat für ihre Zwecke in Bewegung setzen. Noch immer sind sie es, welche die Leistungen einseitig feststellen und erst im Wege des Einspruchsverfahrens ist es dem Verletzten möglich, seinen Standpunkt zu wahren. Gelegenheit zum Mißbrauch dieser weitgehenden Gewalten liegt zweifelsohne vor. Mögen Mißbräuche tatsächlich selten eintreten, so begründet diese Vorzugstellung doch immer ein tiefes Mißtrauen der Arbeiter. Der viel beklagte „Kampf um die Rente“ wurzelt zum nicht geringen Teil in diesen Mängeln der Organisation.

¹⁾ Vgl. A. Müller a. a. O. S. 131—164.

Die Invaliditäts- und Altersversicherung hat namentlich mit der Gegnerschaft des Mittelstandes zu kämpfen gehabt. Auch diesem Gesetze ist die erhebliche Ausdehnung, welche die Kleinbetriebe in Deutschland aufweisen, verhängnisvoll geworden. Die zahlreichen kleineren Arbeitgeber in Gewerbe, Handel und Landwirtschaft, deren soziale Lage von derjenigen ihrer Arbeiter oft nicht allzu viel abweicht, sind über die Lasten, welche ihnen das Gesetz auferlegt, um so mehr entrüstet, als sie selbst den Gefahren der Invalidität in ähnlicher Weise wie ihre Arbeiter ausgesetzt sind und sich doch nur unter wesentlich härteren Bedingungen die Vorteile der Versicherung verschaffen können.

Da die Arbeiter der Kleinbetriebe sich noch oft der Hoffnung hingeben, allmählich zur Unternehmerstellung emporzuklimmen, so legen auch sie auf die Aussichten, die das Gesetz eröffnet, wenig Wert und murren über Opfer, von denen sie, ihrer Ansicht nach, doch keinen Nutzen ziehen werden. Außerdem werden die Bedingungen, die an den Bezug der Rente geknüpft sind, vielfach für zu hart, die Rente selbst für zu niedrig angesehen. In das volle Verständnis des äußerst verwickelten Gesetzes einzudringen, ist der großen Mehrzahl der von ihm erfaßten Personen ganz unmöglich und so werden infolge von mangelnder Kenntnis oder von Mißverständnissen die Wohltaten des Gesetzes oft noch niedriger eingeschlagen, als es gerechtfertigt ist. Immerhin ist durch die Wirksamkeit der Arbeitersekretariate, welche die organisierten Arbeiter in vielen deutschen Städten begründet haben, die Einsicht in die Gesetzgebung sehr verbessert worden.

Bieten schon die einzelnen Versicherungen für sich betrachtet der Kritik manche Angriffsfläche, so ergibt sich eine Reihe von Unzuträglichkeiten noch daraus, daß die verschiedenen Versicherungsorganisationen, welche doch vielfach aufeinander angewiesen sind und teilweise die gleichen Personen betreffen, eine engere Verschmelzung miteinander wegen der Verschiedenheit der Organisationsgrundsätze nicht gestatten¹⁾.

¹⁾ Man vergegenwärtige sich, daß die Krankenversicherung vor der RVO. sieben Kassenarten und 23 000 Einzelkassen zählte. Die Unfallversicherung wird durch 66 gewerbliche und 48 landwirtschaftliche Berufsgenossenschaften ausgeführt. Diese Genossenschaften gliedern sich in 930 Sektionen mit 7000 Vorstandsmit-

Zu diesen Bemängelungen sind gerade in den letzten Jahren noch weitere hinzugekommen. Es wird mehr und mehr nicht nur geklagt, Simulation und Rentenhysterie wüchsen in einem Grade, daß der Segen der ganzen Versicherung überhaupt vielfach in Frage gestellt werde¹⁾, sondern es wird auch darzulegen versucht, daß sich eine für die deutsche Industrie unerträgliche Höhe der sozialen Belastung herausgebildet habe.

Wie jede Versicherung, so kann natürlich auch die Sozialversicherung durch die Versicherten mißbraucht werden. Da deren Zahl auf 20 Mill. und mehr angeschwollen ist, so kann die absolute Ziffer mißbräuchlicher Ausnutzungen groß erscheinen, wenn auch

gliedern und 26 260 örtlichen Vertrauensmännern. Dazu kommen noch 544 staatliche bzw. kommunale „Ausführungsbehörden“, die ebenfalls an der Unfallversicherung beteiligt sind. Die 31 Invalidenversicherungsanstalten und 10 besonderen Kasseneinrichtungen beschäftigen nicht nur in erheblicher Ausdehnung die unteren Verwaltungsbehörden, sondern auch gemeinsam mit den Unfallversicherungsorganisationen 7000 Beisitzer in 124 Schiedsgerichten, ferner allein noch 1000 Vorstands- und Ausschußmitglieder, 12 380 Beisitzer, 5000 Markenverkaufsstellen und über 7000 Beitrags-einziehungsstellen. Vgl. Zacher, Zur Vereinfachung der Arbeiterversicherung. Die Arbeiterversorgung. XX. Nr. 24; vgl. im übrigen das vom Grafen v. Posadowsky in bezug auf die Vereinheitlichung bzw. Verschmelzung der Arbeiterversicherung einst entwickelte Programm, das die „Kraft eines Diktators“ erfordern werde. S. P. XIV. S. 587, 588; Mugdan, Zur Reform der Arbeiterversicherung. Wolfs Zeitschrift. IX. S. 160—172, 234—240; Bödiker, Vereinfachung der Arbeiterversicherung. J. f. G. V. XXX. S. 1—31. Die RVO. ist hinter den ursprünglichen Vereinheitlichungsplänen weit zurückgeblieben.

¹⁾ Diese Bedenken sind namentlich von L. Bernhard, Unerwünschte Folgen der deutschen Sozialpolitik, Berlin 1912 zum Ausdruck gebracht worden. Aus der Reihe der zahlreichen Gegenschriften sei Fr. Hitzes Zur Würdigung der deutschen Arbeiter-Sozialpolitik 1913 hervorgehoben. Ein gutes Referat über diese Kontroverse, die bereits durch Friedensburg, Praxis der deutschen Arbeiterversicherung 1911 eingeleitet worden war, hat Lewis S. Gannett unter dem Titel Bernhard, Unerwünschte Folgen der deutschen Sozialpolitik and its critics, Quarterly Journal of Economics vol. XXVIII, S. 561—579, 1914 veröffentlicht; vgl. ferner: Scheler, Zur Psychologie der sog. Rentenhysterie. A. f. s. G. 37. 1913. S. 521—534; Wetzel, Ein Beitrag zu den Problemen der Unfallneurose. A. f. s. G. Bd. 37. 1913. S. 535—556.

der Bruchteil der Fälle, in denen „unerwünschte Folgen“ auftreten, ganz gering ist. Auch sorgt die zunehmende Erfahrung dafür, daß gegen den Mißbrauch sorgsame Maßregeln ergriffen werden.

Im übrigen dürfen die Behauptungen über eingetretene Nachteile keinesfalls ohne kritische Prüfung hingenommen werden. Mit Vorliebe wird auf die Zunahme der Erkrankungen in den Zeiten weitverbreiteter Arbeitslosigkeit hingewiesen. Durch Krankmeldung suche sich so mancher eine ihm sonst nicht zu Gebote stehende Arbeitslosenunterstützung zu verschaffen. Zugegeben, daß in manchen dieser Fälle simuliert wird, so würde diese Tatsache doch nicht gegen die Sozialversicherung überhaupt sprechen. Man könnte aus ihr zunächst nur die Notwendigkeit eines weiteren Ausbaues im Sinne der Arbeitslosenversicherung ableiten. Es ist ferner durchaus möglich, daß auch ohne Simulation in Zeiten der Arbeitslosigkeit die Krankenversicherung in höherem Maße in Anspruch genommen wird¹⁾. Die Beschwerden chronischer Erkrankungen, welche nur durch eine längere, die Fortsetzung der Erwerbstätigkeit ausschließende Kur zu beheben sind, werden ertragen, solange gute Verdienstgelegenheiten bestehen. Im Falle der Arbeitslosigkeit aber liegt kein Grund mehr vor, ein an sich notwendiges Heilverfahren noch weiter hinaus zu schieben. Es können aber auch die mit schlechtem Verdienst oder völliger Verdienstlosigkeit eintretenden Entbehrungen den Ausbruch von Krankheiten begünstigen. Es kann ein Arbeiter, der bisher nicht gewohnt war im Freien zu arbeiten, unter dem Drucke der Not auch Arbeiten übernehmen, welche eine größere Abhärtung verlangen, als er besitzt und die ihn nun einer Erkältung aussetzen.

In noch höherem Maße als die Krankenversicherung ist die Wirksamkeit der Unfallversicherung abfällig beurteilt worden. Man wirft ihr geradezu vor, daß sie den Willen zur Genesung auf seiten der Verletzten lähme, daß sie die Erkrankungen großziehe, die ohne die Unfallversicherung gar nicht beständen. Die sogenannte „Traumatische Neurose“, um die es sich bei derartigen Beurteilungen in der Regel handelt, ist aber selbst in ihrem Wesen noch so wenig eindeutig gekennzeichnet und statistisch erfaßbar, daß es mindestens voreilig erscheint, auf die sich oft direkt widersprechenden ärztlichen Beurteilungen hin von großen Gefahren

¹⁾ Vgl. E. Bernhard, Das Problem der öffentlichen Arbeitslosenversicherung. J. f. G. V. 38. Jahrg. S. 802, 803.

für unsere Volksgesundheit zu sprechen. Ein Teil der Ärzte will die „Traumatische Neurose“ überhaupt aus der medizinischen Literatur streichen, ein anderer sieht in ihr eine eigenartige Nerven-erkrankung bestimmter Art, wieder andere nehmen teils hysterische, teils neurasthenische Erscheinungen an, die entweder auf den Unfall oder sogar nur auf die Tatsache des Versichertseins zurückgehen. Wie immer man sich zu diesen Problemen stellen mag, sicher ist, daß auch bei einer weiten Fassung des Begriffes die ziffermäßige Bedeutung dieser Krankheit geringfügig bleibt, bei einer strengen Fassung aber statistisch überhaupt kaum noch in Betracht kommt. Was will es besagen, daß, nach Biß, auf 19 800 Unfälle der chemischen Industrie 12 Unfallneurosen, auf 16 000 Unfälle der Lagerei-Berufsgenossenschaft 14 Unfallneurosen beobachtet wurden?

Man darf doch nicht übersehen, daß in der großen Mehrzahl der Fälle eine möglichst vollkommene Heilung auch durchaus im Erwerbsinteresse der Verletzten liegt. Inwieweit die Zahlung von kleinen Renten (sogenannten Schnapsrenten) bei geringfügigen Verletzungen zweckmäßig erscheint, ob an ihre Stelle besser Kapitalabfindungen treten könnten, das sind untergeordnete verwaltungstechnische Details, deren mehr oder minder glückliche Lösung das Ansehen der deutschen Sozialversicherung nicht ernstlich gefährden kann.

Auch innerhalb der Invaliditätsversicherung haben sich insofern Mißstände eingeschlichen, als manche Ortsbehörden, teils im Interesse der Minderung der Armenlasten, teils um den Interessenten gefällig zu sein, bei der Feststellung der Invalidität ein laxes Verfahren eintreten ließen. Kommissare des Reichsversicherungsamtes und des Reichsamtes des Innern haben die Anstaltsbezirke bereist, in denen das Anschwellen der Renten eine auffällige Höhe erreicht hatte, und auf diesem Wege rasch eine sachgemäßere Prüfung der Rentengesuche herbeigeführt.

Größeren Eindruck als diese vergleichsweise leicht zu bewältigenden Übelstände haben die mit statistischem Material reich ausgestatteten Klagen über das bedrohliche Anwachsen der „sozialen Lasten“¹⁾, die der Industrie durch die Arbeiterversicherung aufgebürdet worden sind, in weiteren Kreisen erzielt.

¹⁾ Vgl. Steller, Das Übermaß der öffentlichen Lasten der Industrie in Deutschland. Köln 1910; Derselbe, Erhöhung der Herkner. Die Arbeiterfrage. 8. Aufl. I. 25

In anderem Zusammenhange ist bereits dargelegt worden, daß, volkswirtschaftlich betrachtet, die Sozialversicherung überhaupt keine Lasten erzeugt, daß sie nur die Vergütungen für die Schädigungen, welche durch Krankheit, Unfall usw. entstehen, gerechter und zweckmäßiger organisiert. Aber wenn man auch einmal den privatwirtschaftlichen Unternehmerstandpunkt einnehmen will, von dem aus die „sozialen Lasten“ beklagt werden, so muß man doch gegen das vorgeführte Material sehr erhebliche kritische Einwände geltend machen¹⁾.

Sehr häufig sind die aus der Sozialversicherung erwachsenden Unternehmerbeiträge mit allen möglichen, durchaus nicht wesensverwandten anderen Zahlungen der Betriebe zusammengeworfen worden, mit Staats- und Kommunalsteuern, mit Beiträgen für Interessenverbände, mit Leistungen für freiwillig errichtete Wohlfahrts-einrichtungen. Ja Brauereien haben selbst die Biersteuer, trotzdem deren Erhöhung doch in vielen Fällen zu einer mehr als entsprechenden Erhöhung der Bierpreise geführt und insofern die Rentabilität der Brauereien günstig beeinflusst hat, zu den sozialen Lasten gerechnet!

Dabei standen in der Regel nur die Verhältnisse der Aktiengesellschaften wegen der öffentlichen Rechnungsführung, zu der sie gesetzlich verpflichtet sind, zu Gebote. Es ist aber durchaus unzulässig, von den Aktiengesellschaften ohne weiteres auf die Belastung anderer Unternehmungen Schlüsse zu ziehen. Einmal können

Gestehungskosten der deutschen Industrie durch die sozialen Lasten. Köln 1911; Die öffentlich-rechtlichen Belastungen von Gewerbe, Handel und Industrie. Denkschrift des Hansa-Bundes. 1912.

¹⁾ Vgl. Herkner, Die öffentlichen Lasten der deutschen Industrie. Preußische Jahrbücher Bd. 142 (1910). S. 539—543; Derselbe, Die Belastung der Industrie im In- und Auslande, a. a. O. Bd. 143 (1911). S. 167—170; Derselbe, Die sozialen Lasten der deutschen Industrie in neuer Beleuchtung, a. a. O. Bd. 144 (1911). S. 107—112; Lenz, Zur Frage der sozialen Belastung unserer Industrie. J. f. G. V. XXXV. S. 1129—1142; Zahn, Belastung durch die deutsche Arbeiterversicherung. Zeitschrift f. d. ges. Versicherungswissenschaft. Bd. 12 (1912). S. 1127—1160; Derselbe, Arbeiterversicherung und Kassenwesen in Deutschland. A. f. s. G. XXXV. S. 418—486; Potthoff, Wer trägt die Kosten der sozialen Versicherung? S. d. V. f. S. Bd. 137. Teil 4. S. 281—289.

die Einkommen und Erträge der Aktiengesellschaften von den Steuerbehörden genauer und sicherer erfaßt werden als die anderer Zensiten, sodann werden aber die Aktiengesellschaften auch durch die Gesetzgebung selbst weit stärker belastet. In Preußen mußten die Aktiengesellschaften nicht nur außer den Realsteuern wie physische Personen Einkommensteuern entrichten, sondern unterlagen dabei seit 1. April 1907 noch Zuschlägen, die doppelt so hoch bemessen wurden als die für physische Personen. Unter den Aktienbetrieben waren es wieder vielfach solche des Kohlenbergbaues und der Grobbleisenindustrie, deren Ergebnisse mit Vorliebe vorgeführt wurden. Das Wachstum der Belastung der Kohlenbergwerke beruhte aber gar nicht auf der Reichsgesetzgebung, sondern auf der Reform des preußischen Knappschaftswesens durch das Gesetz vom 19. Juni 1906¹⁾. Hier handelte es sich um eine Sanierungsaktion ganz spezieller Art, mit welcher die ganze übrige deutsche Industrie nichts zu tun hatte. Bei der Grobbleisenindustrie sind aber die höheren Lasten zum guten Teil als unvermeidliche Folgen der durch die neuere Technik bedeutend gesteigerten Betriebsgefahren eingetreten. Im übrigen müssen bei der Unfallversicherung auch ohne Steigerung der Betriebsgefahren die Beiträge zunehmen, weil hier das Umlageverfahren angenommen worden ist. So steigern sich die Beiträge ebenso lange, als der Beharrungszustand noch nicht erreicht ist, d. h. als die Zahl der jährlich neu hinzukommenden Rentenzahlungen die Zahl der durch den Tod der Berechtigten in Wegfall kommenden übertrifft. Durch dieses Verfahren ist der Industrie der Vorteil geboten worden, sich ganz allmählich mit dieser Belastung abzufinden.

Eine bedenkliche Irreführung des Publikums fand auch dadurch statt, daß bei der Berechnung der Lasten in methodisch unlässiger Weise vorgegangen wurde. Mit Vorliebe wurden sie in Prozentsätzen der Dividenden vorgeführt, ohne die Höhe der Dividenden, die trotz der Lasten noch gezahlt werden konnten, zu erwähnen. Auf diese Weise wurde der irrigen Annahme Vorschub geleistet, daß die Lasten aus den Dividenden zu bestreiten seien und diese dementsprechend verminderten. Tatsächlich zählen die Lasten zu den Be-

¹⁾ Vgl. Bertrams, Die Sicherstellung der Leistungen der preußischen Knappschaftsvereine durch das Gesetz vom 19. Juni 1906. Essen 1912.

triebskosten und gehen als solche in die Kalkulation der Warenpreise ein. Sie üben deshalb auf die Höhe der Dividenden überhaupt keinen unmittelbaren Einfluß aus. Mit dem gleichen Rechte könnte man alle möglichen anderen Betriebsausgaben (Löhne, Materialkosten, Kapitalzinsen) in Prozentsätzen der Dividenden angeben.

Je nach der Höhe der in einem Jahre gerade erzielten Dividende und nach dem Umfange, den die Arbeitskosten im Vergleiche zu anderen Kosten einnehmen, ergeben sich rechnermäßig außerordentlich verschiedene Belastungen, ohne daß entsprechende Differenzen in der ökonomischen Lage dieser Unternehmungen vorhanden wären. Andererseits können bei gleicher Belastung doch sehr verschiedene Zustände vorliegen. Wenn z. B. sowohl für die Montanindustrie wie für den Schiffbau eine Belastung der Dividenden in der Höhe von ungefähr 26 % angeführt wird, so darf man daraus durchaus nicht auf eine gleiche Lage beider Gewerbe schließen. Die Montanindustrie zahlt sehr hohe Dividenden, hat aber viel Handarbeit notwendig und unterliegt hohen Unfallziffern. Im Schiffbau beruht die hohe Belastung der Dividende aber darauf, daß die Dividenden selbst so niedrig stehen wie kaum in einer andern deutschen Industrie.

Die große Mehrzahl der Fachmänner stimmt darin überein, daß ein richtiges Bild von der Belastung nur dadurch gewonnen werden kann, daß man die Beiträge der Unternehmer für die Sozialversicherung in Prozentsätzen der Löhne berechnet¹⁾. Bei diesem Verfahren betragen die Lasten etwa 3—5,7 %. Welchen Einfluß diese Erhöhung der Lohnkosten wieder auf die Selbstkosten und weiterhin auf die Preise der Waren ausübt, hängt von dem Anteil ab, den die Löhne an den Selbstkosten besitzen. Er kann

¹⁾ Diese Methode wurde zuerst befolgt in den wertvollen Studien des Fabrikdirektors Greißl, Wirtschaftliche Untersuchungen über die Belastung der deutschen Industrie durch die Arbeiterversicherungs- und Schutzgesetzgebung. J. f. G. V. XXIII. S. 855 bis 912. Vgl. ferner M. Bellom, Les charges sociales de l'industrie allemande. Le Genie Civil. Tome LXI. S. 262—265, 281 bis 285; W. Harbutt Dawson, Social Insurance in Germany. London 1912; F. Zahn, Belastung durch die deutsche Arbeiterversicherung. 1912, dazu die Debatten auf der Züricher Internationalen Arbeiterversicherungskonferenz 1912, im Bulletin des Assurances Sociales. 1913. Nr. 1. S. 135—165.

zwischen 30 und 80 % schwanken. Daher kann die Sozialversicherung hier eine Erhöhung der Selbstkosten um 1—2, dort um 4,5 % begründen, hier also eine kaum fühlbare, dort eine wenn auch mäßige, doch in Betracht fallende Erhöhung der Marktpreise notwendig machen.

Daß die deutsche Industrie, gestützt durch Kartelle und Schutzzölle, durchaus imstande gewesen ist, diese Lasten zu ertragen, beweist nicht nur ihre günstige Rentabilität, sondern auch die glänzende Steigerung ihrer Ausfuhrziffern. In Zukunft wird aber unsere Industrie auf dem Weltmarkte voraussichtlich noch weniger als in der Vergangenheit durch die Sozialversicherung beeinträchtigt werden, da allmählich alle größeren Industriestaaten, ganz besonders aber England, ebenfalls umfassende Aktionen dieser Art durchgeführt haben oder durchzuführen im Begriffe stehen.

Die abschließende Beurteilung des grandiosen Versicherungswerkes darf, wie schon mehrfach betont wurde, nicht allein von privatwirtschaftlichen Erwägungen ausgehen. Den privatwirtschaftlichen Lasten stehen unschätzbare volkswirtschaftliche und soziale Vorzüge gegenüber. Vor allem ist der schadenverhütenden Wirkung¹⁾ zu gedenken. „Die Seele der Unfallversicherung ist die Unfallverhütung.“ Sobald ein Gewerbe für die Unfälle, die sich in ihm ereignen, Entschädigungen aufbringen muß, entsteht ein starkes geschäftliches Interesse, diese Unfälle möglichst zu verhüten. So haben die Berufsgenossenschaften, welche für die Entschädigungen der Betriebsunfälle aufzukommen haben, Großartiges und Bahnbrechendes auf dem Gebiete der Unfallverhütung geleistet.

Ein neuer Zweig der Technik, die technische Unfallverhütung²⁾, hat sich ausgebildet und ist bereits so fortgeschritten, daß, wie Conrad Hartmann, der beste Kenner dieser Verhältnisse, versichert, schon heute oder in nächster Zeit ein Drittel aller Unfälle bei voller Anwendung der Unfallverhütungstechnik unmöglich sein würde. Aber die Maschine wird nicht nur von vornherein so kon-

¹⁾ Vgl. Kaufmann, Schadenverhütendes Wirken in der deutschen Arbeiterversicherung. 3. Aufl. 1914.

²⁾ Schlesinger und Hartmann, Unfallverhütung und Betriebssicherheit. 1910; Bauer und Gary, 25 Jahre Unfallverhütung. 1910; C. Hartmann, Unfallverhütung; A. Bender, Unfallverhütung, im Handwörterbuch der sozialen Hygiene. II. S. 659—675. 1912.

struiert, daß Betriebsunfälle möglichst ausgeschlossen werden, die Berufsgenossenschaften bemühen sich auch, durch geeignete Vorschriften und Beaufsichtigung der Industrieanlagen die Unfallgefahren zu bekämpfen. Im Jahre 1911 führten 380 technische Aufsichtsbeamte 254 188 Revisionen durch. So konnte trotz der Steigerung der Betriebsgefahren durch gewisse technische Fortschritte (gewaltige Beschleunigung des Laufes der Maschinen infolge der Verwendung des Schnellschnittstahles) eine Abnahme der schweren Unfälle erzielt werden.

Soweit die Unfälle nicht vermieden werden können, gilt es, die Verletzungen, die sie bewirkt haben, möglichst rasch zu heilen. Sehr oft ist der ganze Erfolg des Heilverfahrens von der Art der ersten Hilfe, die unmittelbar nach dem Unfälle geleistet wird, abhängig. Es sind deshalb viele Arbeiter in Samariterkursen ausgebildet worden. Dazu tritt die Ausbildung von Betriebshelfern, von Sanitätskolonnen, die Bereitstellung von Verbandzeug und Transportmitteln. Vielfach gehen die Berufsgenossenschaften hierbei mit dem deutschen Verein vom roten Kreuz Hand in Hand.

Dieselben Bestrebungen treten auch in der Verwaltung der Landesversicherungsanstalten entgegen. Auch hier ist man eifrig bemüht, den Eintritt der Invalidität möglichst lange hinauszuschieben. Die rechtzeitige Unterbringung in den Lungen-Heilstätten und Sanatorien dient diesem Ziele. Seit der Einführung der Hinterbliebenen-Versicherung ist es möglich geworden, auch rentenberechtigten Waisen, welche an Tuberkulose leiden, einer angemessenen Heilbehandlung zuzuführen.

Seltener wird, wenn von den schadenverhütenden Wirkungen der Versicherung die Rede ist, an die Krankenversicherung gedacht. Und doch wirkt auch sie in diesem Sinne. Erst durch die Arbeit in den Krankenkassen sind viele Ärzte mit den besonderen Gefahren der gewerblichen Berufsarbeit näher vertraut und in den Stand gesetzt worden, die Gewerbehygiene auszubilden. Die Fortschritte dieses immer wichtiger werdenden Zweiges der Medizin geben die Grundlage für die Maßregel ab, welche von den staatlichen Gewerbeaufsichtsbeamten zum Schutze der Gesundheit der Arbeiter angeordnet werden. Die gewerbehygienische Bildung hat aber auch unter den Arbeitern selbst Erfolge erzielt. Sie zeigen wachsendes Verständnis für eine hygienisch vernünftige Lebensweise und

größere Geneigtheit, die Bemühungen zur Verhütung der Betriebsgefahren wirksam zu unterstützen. Tritt trotz alledem eine Erkrankung ein, so gewährleistet das sofort erfolgende Eingreifen des Arztes einen rascheren und zuverlässigeren Heilungsprozeß. Bei ansteckenden Krankheiten wird durch Spitalpflege oder prophylaktische Maßregeln die weitere Ausbreitung wirksam bekämpft.

Auch die den Schwangeren und Wöchnerinnen zuteil werdende Fürsorge und die neuerdings eröffnete Möglichkeit, durch Stillgelder eine bessere Ernährung der Säuglinge zu sichern, dürfen in ihrer Bedeutung für Volksgesundheit und Erwerbskraft nicht unterschätzt werden.

Wenn 1913 im Deutschen Reiche etwa 700 000 Menschen weniger starben als gestorben wären, wenn noch die Sterberaten bestanden hätten wie vor 30 Jahren, so ist dieser Fortschritt zum großen Teile durch die Sozialversicherung erzielt worden, denn er erstreckte sich bezeichnenderweise nur auf die Stadtbevölkerung, während die Landbevölkerung, die von der Krankenversicherung im allgemeinen unberührt geblieben war, noch keine Verbesserung der Sterblichkeitsverhältnisse erreicht hatte¹⁾.

So betrachtet, erscheint die Sozialversicherung als ein volkswirtschaftlich wie human gleich segensreicher Kampf gegen jede Energievergeudung, als ein erfolgekröntes System der Menschenökonomie. Zugleich werden aber auch hohe ethische Interessen gewahrt. Das heiße Sehnen des modernen Arbeiters nach Rechten, nicht nach mehr oder weniger demütigenden Wohltaten, ist erfüllt worden. Wo früher die Armenpflege, die Wohltätigkeit einsetzten, darf der deutsche Arbeiter heute klagbare Rechte geltend machen. Der große soziale Fortschritt, der in dieser Umgestaltung liegt, wird, wie die scharfe Zurückweisung beweist, welche gerade aus Arbeiterkreisen den neuesten Gegnern unserer Sozialversicherung zuteil geworden ist, mehr und mehr auch in den sozialdemokratisch gesinnten Kreisen unserer Arbeiterklasse vollauf gewürdigt²⁾.

¹⁾ Vgl. Schmittmann, Die Nutzbarmachung der RVO. für das Land in „Die neuen Aufgaben der Sozialversicherung in der Praxis“ (2. Bd. der Praxis der kommunalen und sozialen Verwaltung. 1913). S. 187 ff.

²⁾ Vgl. die Artikelserie von Rudolf Wissell, „Unerwünschte Folgen der deutschen Sozialpolitik“ im Correspondenzblatt der

In der vorstehenden Darstellung ist in der Hauptsache die deutsche Arbeiterversicherung so gezeichnet worden, wie sie sich vor Kriegsausbruch entwickelt hatte. Der Krieg und die Nachkriegszeit haben in Einzelheiten weitgehende Umgestaltungen notwendig gemacht. Die Einführung der neuen Wochenhilfe, die Berücksichtigung des gesunkenen Geldwertes, der gesteigerten Arbeitslosigkeit, der veränderten innerpolitischen Lage, der Territorialveränderungen, die Wahrung der Rechte der Kriegsteilnehmer und Hilfsdienstpflichtigen, das alles hat zu einer großen Zahl neuer Gesetze und Verordnungen Veranlassung gegeben. Bis zum 15. April 1921 waren seit Kriegsbeginn nicht weniger als 102 Änderungen des Rechtszustandes eingetreten¹⁾.

Diese können im Rahmen dieses Werkes ebenso wenig Berücksichtigung finden wie die Pläne, welche sich auf einen Umbau des ganzen Versicherungssystems beziehen.

56. Der weitere Ausbau der Arbeiterversicherung, insbesondere die Versicherung gegen Arbeitslosigkeit²⁾.

So gewaltige Dimensionen die reichsgesetzliche Arbeiterversicherung aufweisen mag, auf Vollständigkeit kann sie keinen Anspruch erheben, solange nicht auch für unverschuldete Arbeitslose eine Fürsorge eingerichtet worden ist.

Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands. 23. Jahrg. (1913). S. 49 ff., 65 ff., 81 ff., 97 ff., 113 ff.

¹⁾ Eine lichtvolle Übersicht bietet W. Kaskel in der Abhandlung „Die Wandlung des sozialen Versicherungsrechts seit seiner Kodifikation“. Jahrbuch des öffentlichen Rechts, herausgegeben von Piloty und Koellreuter. Bd. X. 1921. S. 55 bis 136.

²⁾ G. Adler, Art. Arbeitslosigkeit; Oldenberg, Arbeitslosenstatistik, Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung. J. f. G. V. XIX. S. 631—655; Schanz, Zur Frage der Arbeitslosenversicherung. Bamberg 1895; Derselbe, Neue Beiträge zur Frage der Arbeitslosenversicherung. Berlin 1897; Derselbe, Dritter Beitrag zur Frage der Arbeitslosenversicherung und der Bekämpfung der Arbeitslosigkeit. Berlin 1901. Die Schanzschen Werke enthalten beinahe das ganze für die Erörterung der Frage in Betracht zu ziehende Material; Buschmann, N., Die Arbeitslosigkeit und die Berufsorganisationen. Berlin 1897; Derselbe, Der Kampf um die Arbeit. Stuttgart 1901; Kempel, Die zweckmäßigste Form der Arbeitslosenversicherung. Z. f. St. W. 56. Jahrg. (1900).

Wie die Aufnahmen des Reiches und die Statistik der Gewerkschaften¹⁾ beweisen, ist die Ziffer der Arbeitslosen selbst in günstigen Zeiten keine unerhebliche. Am 14. Juni 1895 zählte man 179 004, am 2. Dezember 1895 553 640 gesunde Arbeitslose.

S. 385—485; Freund, Materialien zur Frage der Arbeitslosenversicherung. Berlin 1903; Krüger, Bibliographie der Arbeitslosenfürsorge. Berlin 1904. Speziell über den Stand der Frage in der Schweiz unterrichten: Bericht und Gutachten, betr. Arbeitslosigkeit und Arbeitsnachweis, erstattet vom Zentralvorstande des Schweiz. Gewerbevereins. Zürich 1896. Sparzwang, Arbeitslosenstatistik und Arbeitsnachweis. Gutachten, erstattet an das Eidgenössische Handels-, Industrie und Landwirtschaftsdepartement vom Vorort Zürich des Schweizerischen Handels- und Industrievereins. Zürich 1899. Arbeitslosenunterstützung und Arbeitsnachweis. Bericht an das Schweizerische Industriedepartement vom Schweizerischen Arbeitersekretariat. Zürich 1901. Bericht des Bundesrates, betr. Mitwirkung des Bundes bei Institutionen für Arbeitsnachweis und für Schutz gegen Arbeitslosigkeit. Schweiz. Bundesblatt, 1904, Nr. 46; Herkner, Maßnahmen gegen die Arbeitslosigkeit und zur Unterstützung der Arbeitslosen. Schweiz. Zeitschrift für Gemeinnützigkeit. Zürich 1905. Heft 3; Die bestehenden Einrichtungen zur Versicherung gegen die Folgen der Arbeitslosigkeit im Ausland und im Deutschen Reich. 3 Teile. Bearbeitet im Kaiserl. Statist. Amt, Abteilung für Arbeiterstatistik. Berlin 1906; Leo, Die Grundprobleme der Arbeitslosenversicherung. Zeitschrift für die gesamte Versicherungswissenschaft. 1906. Heft 4; Oldenberg, Über Arbeitslosenversicherung und Arbeitsnachweis. J. f. G. V. XXXI. S. 277—315, 747—794; Troeltsch, Das Problem der Arbeitslosigkeit. Marburg 1907; Derselbe, Die Arbeitslosigkeit in einigen fachverwandten deutschen Industrieverbänden. S. P. XVI. S. 605—609, 630—633; Dr. Fanny Imle, Kritisches und Positives zur Frage der Arbeitslosenfürsorge. Jena 1907; Hofmann, Die Gesetzentwürfe betr. Arbeitslosigkeit in Basel-Stadt. A. f. s. G. XXVI. S. 714—729.

¹⁾ Vgl. die regelmäßig erscheinenden Berichte im Reichsarbeitsblatte, ferner Most, Arbeitslosenstatistik. J. f. N. St. III. 4. Bd. S. 1—14. 1910; Jastrow und Badtke, Kommunale Arbeitslosenversicherung 1910; Landsberg, Zur neueren Entwicklung der Arbeitslosenversicherung in Deutschland. Ann. f. s. P. I. S. 325—340; Fuchs und Rademacher, Denkschrift über die Umgestaltung der stadt-cölnischen Versicherungskasse gegen Arbeitslosigkeit im Winter. Cöln 1911; Baab, Zur Frage der Arbeitslosenversicherung, der Arbeitsvermittlung und der Arbeitsbeschaffung 1911; Alterthum, Das Problem der Arbeits-

Am nächsten liegt der Gedanke, die Angelegenheit einfach den Arbeiter-Berufsvereinen zu überlassen. Sie leisten ohne Zweifel sehr Anerkennenswertes auf diesem Gebiete, erstrecken ihre Wirksamkeit aber doch nur auf einen, wenn auch wachsenden Bruchteil der gesamten Arbeiterklasse. Hat man im Deutschen Reiche nun einmal das Prinzip der Zwangsversicherung angenommen, um allen, auch den zur Selbsthilfe nicht befähigten Arbeiterkreisen eine ausreichende Unterstützung im Falle der Erkrankung, des Unfalles und der Invalidität zu verschaffen, so ist es inkonsequent, in bezug auf die Arbeitslosenfrage dieses Prinzip abzulehnen, denn es ist sicher, daß die Selbsthilfe der Beteiligten bei der Arbeitslosenfürsorge ebensowenig vollkommen genügt als auf den von der Reichsgesetzgebung bereits erfaßten Gebieten. Fürst Bismarck, der den eigentlichen Beschwerdepunkt des Arbeiters in der Unsicherheit seiner Existenz erblickte, hat dem Arbeiter auch die Sicherheit verschaffen wollen, daß er immer Arbeit haben werde. Er hat das Recht auf Arbeit unbedingt anerkannt (9. Mai 1884) und erklärt, er wolle dafür einstehen, solange er sich im Amte befinden würde.

In der Tat sind es auch in erster Linie nicht grundsätzliche Bedenken gegen das Prinzip der Zwangsversicherung, welche bis jetzt von einer gesetzlichen Regelung der Arbeitslosenfürsorge zurückgehalten haben. Die Gegner werden weit mehr von der Rücksicht teils auf die Entwicklung der Gewerkschaften, teils auf die unverhältnismäßig größeren technischen Schwierigkeiten bestimmt, welche die Arbeitslosenversicherung im Vergleiche zu übrigen Arbeiterversicherung enthält.

losigkeit und die kapitalistische Wirtschaftsentwicklung 1911; Die Arbeitslosenunterstützung in Reich, Staat und Gemeinde. Denkschrift der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands. Berlin 1911; Verhandlungen des dritten Deutschen Städtetages am 12. September 1911 zu Posen zur Frage der Arbeitslosenversicherung. Berlin 1911; Kumpmann, Die Reichsarbeitslosenversicherung 1913; E. Bernhard, Der gegenwärtige Stand der Arbeitslosenfürsorge und -versicherung in Deutschland 1913; Derselbe, Das Problem der öffentlichen Arbeitslosenversicherung nach seinem gegenwärtigen Stande. J. f. G. V. 38. Jahrg. (1914). S. 793 bis 821; Schwiedland, Systeme der Arbeitslosenunterstützung 1914; Feig, Die neuesten Erfahrungen mit der Arbeitslosenversicherung. J. f. N. St. III. F. 47. Bd. 1914. S. 626—642.

Die Freunde der Gewerkschaften erklären, daß bei der staatlichen Regelung der Frage den deutschen Gewerkschaften kein friedliches Feld der Wirksamkeit mehr verbliebe. Das ganze Versicherungswesen würde dann Sache besonderer staatlicher Kassen, während doch, wie früher gezeigt wurde, das Gefüge einer Gewerkschaft ziemlich prekärer Art ist, wenn sie Hilfskassen-Aufgaben ganz außer acht läßt. Nimmt man an, daß die Gewerkschaften namentlich für die fortschreitende Entwicklung der Lohnverhältnisse unentbehrlich sind, so muß man ihnen auch vom Unterstützungswesen so viel überlassen, als für den Bestand der Vereine wesentlich erscheint. Von diesem Standpunkte aus wird nicht einmal eine subsidiäre Arbeitslosenversicherung des Staates begrüßt werden. Es ist ja klar, daß für die Entwicklung der Berufsvereine ein wirksames Motiv abgeschwächt wird, wenn die Möglichkeit offen steht, auch außerhalb der Vereine zu einer wirksamen Unterstützung im Falle der Arbeitslosigkeit zu gelangen. Überdies müßte eine subsidiäre Versicherung zu einer lästigen staatlichen Einmischung in die Verhältnisse der Vereine führen. Die Mitgliedschaft könnte doch nur dann vom Beitritte zu den staatlichen Einrichtungen befreien, wenn der Verein tatsächlich mindestens ebenso große Vorteile bieten würde.

Unter diesen Umständen wollte z. B. der Stuttgarter Gewerkschaftskongreß von 1902 nur die finanzielle Beihilfe des Reiches, des Staates, der Gemeinde oder der Unfall-Berufsgenossenschaften für die gewerkschaftliche Arbeitslosenversicherung in Anspruch nehmen. Es handelte sich um Versuche, die in Belgien, anscheinend mit befriedigendem Erfolge, durchgeführt worden sind, um das sog. Genter System¹⁾. In Gent hatte sich ein sehr großer Bruchteil der Arbeiter, etwa 55%, bereits beruflich organisiert. Von den 20 000 Organisierten gehörten etwa 11 000 sozialistischen Parteien an, während der Rest sich auf katholische, liberale und parteilose Gruppen verteilte. Die Gemeinde beschloß, einen Arbeitslosenfonds zu gründen, aus welchem die Gewerkschaften nach Maßgabe der von ihnen gezahlten Arbeitslosengelder Zuschüsse erhalten. Diese Zuschüsse durften aber unter keinen Umständen 1 Fr. pro Tag

¹⁾ L. Varlez, Rapport au conseil communal de Gand sur la première année de fonctionnement du fonds communal gantois contre le chômage. Gand 1902; Die bestehenden Einrichtungen usw. I. S. 188—245; III. S. 59—163.

und Empfänger, und 50 Fr. pro Jahr und Empfänger überschreiten. Tatsächlich reichten die von der Stadt gewährten Mittel nicht hin, um diese Grenze zu erreichen. Im allgemeinen wurden nur etwa 50% des Arbeitslosengeldes gewährt, das die Gewerkschaften zahlten und dieser Betrag machte meist weniger als 1 Fr. pro Tag aus. Um größere Unterstützungen von der Gemeinde zu erlangen, haben die Gewerkschaften teils ihre eigenen Leistungen erhöht, teils die Arbeitslosenversicherung überhaupt erst organisiert.

Nun ist aber noch folgendes zu beachten: Obwohl in Gent die meisten Arbeiter eine ihren politischen oder religiösen Neigungen entsprechende Berufsorganisation finden konnten, wollte die Stadt doch keinen direkten Zwang zur Beteiligung an dem Gewerkschaftsleben dadurch ausüben, daß nur gewerkschaftlich organisierte Arbeiter die kommunale Beihilfe beanspruchen könnten. Es wurde deshalb noch eine kommunale Förderung der Arbeitslosen eingerichtet, welche ein Sparguthaben erworben hatten. Wenn sie während der Arbeitslosigkeit, die vom Vorstande des Arbeitsnachweises zu bestätigen ist, Abhebungen von ihrem Sparguthaben machen, erhalten sie aus dem kommunalen Arbeitslosenfonds Zuschüsse, welche mit den jeweils an die Arbeitslosen der Gewerkschaften gezahlten korrespondieren. Während diese Einrichtung im Anfange unbeachtet blieb, wurde später in einem so großen Maße von ihr Gebrauch gemacht, daß man sich genötigt sah, eine Reform vorzuschlagen. Ursprünglich war der Zustand der, daß ein Sparer in guter Zeit sein Geld einzahlte und es in schlechter Zeit mit 50—75% Zuschuß zu seinen Abhebungen zurückerhielt, ohne daß diesen Einzahlungen ein Risiko gegenübergestanden hätte. Während sonst 3% Zinsen genügen, Millionen Sparer zum Sparen zu veranlassen, wurden hier 50—75% Zinsen von den Abhebungen gezahlt. Diese Chance reizte zum Betrug. So wurde der Vorschlag gemacht, die Bemessung der Höhe der Zuschüsse einem Komitee anheimzustellen¹⁾.

Eine Verordnung vom 30. Dezember 1920 hat für Belgien nunmehr eine gesetzliche Regelung geschaffen. Die gemeindlichen Arbeitslosenfonds wurden gefördert, indem der Staat 50% von ihren Verwaltungskosten übernimmt. Bedeutsam ist die Errichtung eines staatlichen Kassenfonds, der die Leistungen der Arbeitslosenkassen

¹⁾ Reichsarbeitsblatt, IV. S. 254.

für den Fall ergänzen soll, daß der Unterstützungsausschuß der Mitglieder gegenüber ihrer Kasse erschöpft ist oder daß deren Mittel nicht mehr ausreichen¹⁾.

In Deutschland²⁾ hatte die Stadt Straßburg mit einigen Modifikationen das Genter System angenommen (Beschluß des Gemeinderates vom 27. Dezember 1906). Es wurden 5000 Mk. bewilligt, um die Arbeitslosenunterstützungen, welche von Gewerkschaften und sonstigen Arbeitervereinen ihren Mitgliedern gewährt werden, durch einen Zuschuß von 50% zu erhöhen. Eine Zuschußgewährung an unorganisierte Arbeiter fand nicht statt. Die Auszahlung fand unter strengster Kontrolle durch das städtische Arbeitsamt statt. Andere deutsche Städte, wie Mülhausen, Erlangen, Freiburg i. Br., Mannheim, Stuttgart, Schöneberg u. a. m., im ganzen 15, sind dem Beispiele Straßburgs gefolgt.

In Bayern hatte die Regierung den Gemeinden die Einführung der Arbeitslosenversicherung empfohlen und auch finanzielle Unterstützung in Aussicht gestellt.

Die Mängel des Genter Systems bestehen hauptsächlich darin, daß es die Unorganisierten, welche der Arbeitslosigkeit oft viel mehr ausgesetzt sind, nicht erfaßt, dann aber auch nicht die Angehörigen solcher Gewerkschaften, denen die Einführung der Arbeitslosenversicherung noch nicht möglich geworden ist. Wird der kommunale Zuschuß in Prozenten der gewerkschaftlichen Unterstützung geleistet, so erhalten die Mitglieder der finanziell besser gestellten Organisationen eine weitergehende Hilfe als die bedürftigeren schwächeren Verbände.

Als ein verbessertes und verfeinertes Genter System ist die Reform anzusehen, welche für die stadt-kölnische Versicherungskasse gegen Arbeits- und Stellenlosigkeit seit 1911 durchgeführt worden war³⁾. Sie gewährte den Gewerkschaften eine Rückversicherung für einen Teil der Unterstützungen, die sie ihren Mitgliedern

¹⁾ Vgl. E. Bernhard, Die gesetzliche Regelung der Arbeitslosenversicherung im Ausland und Beilage zum R. A. I. Nr. 11 (Neue Folge), 1921. S. IV.

²⁾ Vgl. die Übersicht, welche die Begründung des Gesetzentwurfs zu einer vorläufigen Arbeitslosenversicherung (R. A. 15. 7. 1922, S. 336—340) über die Vorgeschichte der Arbeitslosenversicherung gibt.

³⁾ Vgl. Kumpmann a. a. O. S. 83.

zahlten. Je nach der Wahrscheinlichkeit der Arbeitslosigkeit waren für die angeschlossenen Gewerkschaften drei Gefahrenklassen mit entsprechend abgestuften Beiträgen aufgestellt worden. Die Ersatzleistung betrug nach der Beitragsdauer 0,75—1,50 Mk. Unorganisierte Arbeiter konnten sich nach etwas höheren Sätzen selbstständig versichern. Bis zum 30. Juni 1912 waren 13 347 Personen, darunter freilich nur 41 Personen unmittelbar angeschlossen. Die übrigen gehörten 28 rückversicherten Vereinen an. Der städtische Zuschuß betrug 69 404 Mk. gegenüber 17 128 Mk., welche durch die Beiträge der Gewerkschaften eingingen.

Im übrigen wird das staatliche Obligatorium der Arbeitslosenversicherung nicht allein wegen der Gefahren, die es den Gewerkschaften bringen könnte, bekämpft. Man hält eben in diesem Falle eine befriedigende Lösung der Schuldfrage für unmöglich. Wie von allen Seiten zugestanden wird, soll nur derjenige eine Arbeitslosenunterstützung beziehen, der ohne persönliches Verschulden arbeitslos ist, d. h. der seine Stellung nicht ohne eigenes grobes Verschulden verloren und eine andere ihm angebotene passende Stellung nicht ohne wichtige Gründe ausgeschlagen hat. Soll man nun jede Verschlechterung der Arbeitsbedingungen, eine Verschlechterung, welche vielleicht durch den Rückgang der geschäftlichen Konjunktur notwendig geworden ist, schon als berechtigten Grund des Austritts gelten lassen? Und wie ist die „passende Stelle“ als solche zu kennzeichnen? Soll bloß die Beschäftigung, oder auch die Qualität der Arbeitsbedingungen, unter denen sie angeboten wird, berücksichtigt werden? Kommen nur Arbeitsgelegenheiten am Orte selbst oder auch innerhalb einer gewissen Entfernung in Betracht? Das alles sind Fragen, deren befriedigende Lösung viele angesehene Sozialpolitiker (Schanz, Schmoller, Wörishoffer) für absolut unmöglich erklären. Sie verwerfen deshalb eine Versicherung gegen Arbeitslosigkeit und wollen an deren Stelle einen allgemeinen Sparzwang für Arbeiter nach der Idee von Schanz eintreten lassen. Durch Vermittlung der Krankenkassen soll jeder Arbeiter zu wöchentlichen Einzahlungen in eine Sparkasse genötigt werden. Die Sparkasse-Einlagen dürfen von den Inhabern, solange sie 100 Mk. nicht übersteigen, nur im Falle der Arbeitslosigkeit angegriffen werden. Bei einem Guthaben unter 70 Mk. sollen dann wöchentliche Abhebungen im Betrage von 5 Mk. (bei einem Guthaben von 70 bis

100 Mk. 7 Mk., bei mehr als 100 Mk. 8 Mk.) gestattet sein. Die wöchentliche Einzahlung soll 30 Pfg. betragen, wovon 10 Pfg. die Arbeitgeber zu entrichten haben.

Der Schanzsche Vorschlag hat den großen Vorzug, von dem Aufwerfen der Schuldfrage und dem Begriff der „passenden Stelle“ vollkommen absehen zu können. Eine genügende lokale Ausbildung zuverlässiger Sparkassen vorausgesetzt, scheinen der Verwirklichung des Planes zunächst keine erheblichen Schwierigkeiten entgegenzustehen. Vielleicht würde das Projekt noch sympathischer berühren, wenn namentlich gegenüber den jüngeren, unverheirateten und im Vergleich zu ihrem Lebensbedarfe oft recht gut bezahlten Arbeitern der Grundsatz des Sparzwanges zu ausgiebiger Verwendung gelangen sollte.

Bedenken ruft zunächst nur der Umstand hervor, daß die Arbeitgeber Beiträge zu entrichten haben. Wenn es auch richtig ist, daß die Fürsorge für die Arbeitslosen nicht den Arbeitern allein aufgebürdet werden, sondern in die normalen Produktionskosten einer Industrie eingehen soll, so besteht doch keine Gewähr dafür, daß die von den Unternehmern geleisteten Beiträge nur diesem Zwecke dienen werden. Der Betrag, um welchen das Sparguthaben 100 Mk. übersteigt, steht ja dem Arbeiter zu beliebiger freier Verwendung. Im Falle eines Streiks, also bei formeller Arbeitslosigkeit, kann das Sparguthaben überhaupt angegriffen werden. Es werden daher die Arbeitgeber mittelbar genötigt, Beiträge zur Bestreitung der gegen sie selbst gerichteten Angriffe zu bezahlen. Man wird auch nicht leugnen können, daß das Sparguthaben an sich schon einen gewissen Anreiz ausübt, mittels seiner Hilfe einen Streik durchzuführen. Wenn Schanz erwidert, daß Sparkasseneinlagen bis jetzt diese Wirkung keineswegs gehabt hätten, so übersieht er eben den wichtigen Unterschied, der zwischen Spareinlagen überhaupt und denjenigen zum Zwecke der Arbeitslosenfürsorge besteht. Erstere sind frei, bei letzteren dagegen können die gesperrten 100 Mk. nur durch die formelle Arbeitslosigkeit freigemacht werden.

Immerhin hat sich Schanz durch diese Einwände doch zu gewissen Veränderungen bestimmen lassen. Die von den Arbeitgebern geleisteten Beiträge sollen im Streikfalle gesperrt bleiben. Es soll sogar das ganze Sparguthaben gesperrt bleiben, wenn die Arbeiter einen Streik proklamieren, ohne vorher die Sache einem Einigungs-

amate unterbreitet zu haben, oder wenn sie sich weigern, an einem Einigungsverfahren teilzunehmen oder sich einem Schiedsgerichte zu unterwerfen. Andererseits hätte vollkommene Freigabe des Sparguthabens zu erfolgen, wenn sich die Arbeitgeber eines ähnlichen Verhaltens schuldig machten. Ferner hat Schanz noch eine Idee Dr. Wassilieffs aufgegriffen, um eine gewisse Kombination von Sparzwang und Versicherung eintreten zu lassen¹⁾. Jeder Arbeitslose erhält nach Verbrauch seines Guthabens noch einmal denselben Betrag, aber nur bis zur Höhe von 30 Mk. Dieser Zuschuß wird von den Unternehmern und der Gemeinde geleistet. Mit der Inanspruchnahme dieser Mittel müßte aber wieder die Schuldfrage aufgeworfen werden. Es ginge also gerade der Hauptvorzug des Schanzschen Planes teilweise verloren.

Könnte auf die Beiträge der Unternehmer nicht verzichtet werden? Die Durchführbarkeit würde in der Tat viel auf diese Weise gewinnen. Aber man muß sich auch sagen, daß namentlich Saisonarbeiter, welche regelmäßig Jahr für Jahr einige Wochen arbeitslos werden, ohne Beiträge der Arbeitgeber kaum je zu ausreichenden Sparguthaben gelangen können. Außerdem wird es als unbillig empfunden, den Arbeitern allein die ganze Last aufzubürden.

Diese Erwägungen machen es verständlich, daß die Freunde der obligatorischen Arbeitslosenversicherung noch nicht gesonnen sind, das Feld der Sparzwangidee²⁾ ganz preiszugeben. Im Anschlusse an das allerdings nicht zur Verwirklichung gelangte Projekt G. Adlers für Basel-Stadt hatte die Forderung eine gewisse Popularität gewonnen, es solle den größeren Stadtgemeinden³⁾ die Be-

¹⁾ Dritter Beitrag S. 398.

²⁾ Gegen eine kommunale Regelung der Arbeitslosenversicherung hatte sich mit großem Nachdrucke auch Dr. Adickes als Oberbürgermeister von Frankfurt a. M. ausgesprochen; vgl. dessen Vortrag über die sozialen Aufgaben der deutschen Städte auf dem ersten deutschen Städtetag zu Dresden am 2. Sept. 1903 (Leipzig 1903 bei Duncker & Humblot erschienen. S. 39). Auch die Posener Tagung des deutschen Städtetages 1911 hat erklärt, daß Staat und Reich, nicht aber die Gemeinden berufen seien, die Frage der Arbeitslosenversicherung zu lösen.

³⁾ Diese ist neuerdings wieder vertreten worden durch E. Gruner, Die Arbeitslosenversicherung auf der Grundlage des

fugnis zuerkannt werden, eine Zwangsversicherung einzuführen. Dagegen sprachen m. E. folgende Gesichtspunkte:

1. Da in den deutschen Gemeinden zufolge verschiedenen Wahlrechtes die arbeitenden Klassen einen sehr verschiedenen Einfluß ausübten, ließ sich nicht erwarten, daß alle Gemeinden von der reichsgesetzlichen Befugnis Gebrauch machen würden.

2. Da die Arbeitslosigkeit keineswegs auf die Arbeiter der größeren Stadtgemeinden beschränkt ist, so kann eine lediglich diese Kreise umfassende Versicherung nur wenig befriedigen.

3. Um den Zuzug in Städte mit Versicherung nicht ungesunde Dimensionen annehmen zu lassen, müßte die Versicherung auf Arbeiter beschränkt werden, welche schon längere Zeit ihren Wohnsitz in der betreffenden Gemeinde haben. Sollte es so — was keineswegs sicher ist — gelingen, den Zugang zu beschränken, so würde der bereits erworbene Versicherungsanspruch doch immer ein Hindernis für die Abwanderung darstellen.

4. Eine Gemeindeversicherung würde das innerhalb der einzelnen Wirtschaftszweige sehr ungleichartige Risiko nur unvollkommen berücksichtigen.

5. Die Heranziehung aller Arbeitgeber und Arbeiter zur Aufbringung der Mittel wird, selbst bei genügender Rücksichtnahme auf das Risiko des einzelnen Gewerbes, immer Widerstand hervorrufen, weil es Arbeiter gibt, die infolge besonderer persönlicher Tüchtigkeit der Gefahr der Arbeitslosigkeit nur in minimaler Weise ausgesetzt sind. Andererseits gibt es auch Arbeitgeber, welche trotz schlechten Geschäftsganges auf Entlassungen verzichten oder sie nur in äußerst bescheidenem Umfange vornehmen.

6. Nachdem bereits besondere Organisationen für Kranken-, Unfall- und Invalidenversicherung bestehen, erscheint es unzweckmäßig, noch eine neue, vierte besondere Organisation für die Arbeitslosenversicherung aufzubauen.

Geringeren Bedenken würde m. E. eine obligatorische Versicherung ausgesetzt sein, die sich an die Berufsgenossenschaften der Unfallversicherung anlehnte¹⁾. Diese Einrichtung böte zunächst Sparzwanges. Heft 28 der Veröffentlichungen des Deutschen Vereins für Versicherungswissenschaft. 1918.

¹⁾ Am frühesten hat Sismondi den Gedanken, Berufsorganisationen der Unternehmer für die Arbeitslosigkeit haftbar zu machen, ausgesprochen. Neue Grundsätze der pol. Ökonomie.

den Vorzug, daß jeder Industriezweig das ihm eigentümliche Risiko allein zu tragen hätte. Unter der Voraussetzung, daß die Unterstützung erst nach 2—3 wöchiger Arbeitslosigkeit gewährt würde, könnte auf besondere Beiträge der Arbeiter, ähnlich wie bei der Unfallversicherung, verzichtet werden. Handelt es sich bei unverschuldeter Arbeitslosigkeit doch in der Tat um eine Art ökonomischen Unfalles, für welchen die Preise der Produkte ebenso gut

Deutsch von Prager. Berlin 1902. 2. Bd. S. 279; G. Adler empfiehlt für größere Staaten eine berufsgenossenschaftliche Organisation, es bleibt aber zweifelhaft, ob er dabei die im Deutschen Reiche bereits bestehenden Berufsgenossenschaften der Unfallversicherung im Auge hat. Für letztere traten bisher ein: Die öffentliche Fürsorge für die unverschuldet Arbeitslosen. Grundlinien eines Gesetzentwurfes mit Anmerkungen, anonym. München 1890; Zacher, Schutzmittel gegen Arbeitslosigkeit. Deutsches Wochenblatt. 7. April 1892; Derselbe, Die Arbeiterversicherung im Auslande. Heft 1a. Die Arbeiterversicherung in Dänemark. Berlin 1903. S. 30—40; Buschmann, Der Kampf um Arbeit. 1901. — Die im Texte angedeuteten Gedanken wurden näher ausgeführt in meinem Referate über Arbeitslosenversicherung und Arbeitsnachweis auf der III. Verbandsversammlung und Arbeitsnachweiskonferenz (9.—11. Oktober Berlin 1902). Schriften des Verbandes Deutscher Arbeitsnachweise Nr. 4. Berlin 1903. S. 119—141; vgl. ferner meine Abhandlung über Arbeitslosenversicherung durch die Berufsgenossenschaften. Zeitschrift für die ges. Versicherungswissenschaft. IV. S. 287—301. Ich trete da im Gegensatze zu Zacher für die Versicherung der Saisonarbeiter ein. Die Haupteinwände, welche gegen meine Vorschläge in dem amtlichen Werke (Die bestehenden Einrichtungen usw. I. S. 618) vorgebracht werden, beziehen sich einmal auf die Schwierigkeiten bei Arbeitskämpfen und ferner auf die Unmöglichkeit ausreichender Kontrolle in großstädtischen Verhältnissen. Daß eine staatliche Organisation der Arbeitslosenversicherung, sobald man sie nicht auf eine Krisenversicherung einschränkt, auch zu einer staatlichen Ordnung des ganzen Arbeitsverhältnisses drängt, wird sich nicht in Abrede stellen lassen. Im übrigen würde eine Arbeiteraussperrung die Arbeitslosen natürlich nur dann zur Unterstützung berechtigen, wenn die vorgeesehenen Schiedsgerichte die Aussperrung als unberechtigt erklärten. Die Schwierigkeiten der Kontrolle ließen sich vielleicht selbst in großstädtischem Verhältnisse durch angemessene Dezentralisation des Arbeitsnachweises überwinden. Die administrative Erleichterung, welche in der Beschränkung auf die länger dauernden Fälle der Arbeitslosigkeit liegt, wird m. E. in dem amtlichen Werke unterschätzt.

wie bei den wirklichen Betriebsunfällen Ersatz bieten müßten; andernfalls käme einer solchen Industrie nur eine parasitäre Existenz zu. Im übrigen könnte es den Berufsgenossenschaften selbst überlassen bleiben, nach welchen Grundsätzen sie ihre Mitglieder zur Deckung der Ausgaben heranziehen wollen. Wahrscheinlich würde es sich empfehlen, die Beiträge der Unternehmer teilweise nach den Ausgaben zu bemessen, welche jeweils ihre Entlassungen der Berufsgenossenschaft verursacht haben. Eine Abstufung der Unterstützungsgelder nach der Lohnhöhe wäre entbehrlich. Unter diesen Umständen würde allerdings das Arbeitslosengeld für die niedriger entlohten Arbeitergruppen einen größeren Bruchteil des früheren Verdienstes darstellen. Da aber eben diese Arbeiterkreise auch eine geringere Fähigkeit zur Selbsthilfe besitzen, wäre diese Wirkung nicht als unerwünscht anzusehen. Dagegen wären Ort, Geschlecht, Zivilstand und Kinderzahl wenigstens innerhalb gewisser Grenzen zu berücksichtigen. Böten die Unterstützungen nur das zum Lebensunterhalt unbedingt Notwendige, so würde das Interesse der Arbeiter an der Arbeitslosenunterstützung der Gewerkschaften nicht ganz erlöschen. Auch die zwei- bis dreiwöchige Wartezeit würde in diesem Sinne wirken. Schließlich könnte selbst Berufsgenossenschaften, in deren Bereiche eine genügende Arbeitslosenversicherung, wie z. B. bei den Buchdruckern, schon vorhanden ist, eine Befreiung von der gesetzlichen Versicherung zugestanden werden.

Wie jede Fürsorge für Arbeitslose, so müßte auch die berufsgenossenschaftlich organisierte in enge Beziehungen zum Arbeitsnachweis gesetzt werden. Am leichtesten würde natürlich ein beruflich ausgestalteter Arbeitsnachweis die heikle Frage nach der „passenden Arbeitsstelle“ beantworten können. Gegen mißbräuchliche Inanspruchnahme der Versicherung dürften auch die Wartezeit und die knappe Bemessung der Arbeitslosengelder einen gewissen Schutz bieten.

Wenn gegen die Heranziehung der Berufsgenossenschaften der Einwand erhoben wird, daß auf diesem Wege nicht alle der Arbeitslosigkeit ausgesetzten Arbeiter versichert werden können, so leiden an diesem Fehler auch alle anderen Pläne. So sollte das Baseler Projekt sich nur auf die dem Fabrikgesetze unterstellten Arbeiter und die Baugewerbe beziehen. Bei der Versicherung auf kommunaler Basis würden Arbeiter, die noch nicht lange genug in der

Gemeinde wohnen, zunächst unversichert bleiben; außerdem natürlich alle Arbeiter, die in Gemeinden ohne Versicherung wohnen. Und selbst beim Sparzwange würden die Saisonarbeiter voraussichtlich so geringe Guthaben ansammeln, daß von einer lückenlosen Fürsorge nicht gesprochen werden könnte. Schließlich wäre auch die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, die berufsgenossenschaftliche Arbeitslosenversicherung durch das Eingreifen der Innungen ergänzen zu lassen. Größere Bedenken muß der geringe Anteil erregen, den die Arbeiter an der Verwaltung der Berufsgenossenschaften besitzen.

Von anderer Seite¹⁾ sind die Invalidenversicherungsanstalten als geeignete Träger der Versicherung gegen Arbeitslosigkeit bezeichnet worden. Als territoriale Organisationen sind sie aber kaum instande, die Verschiedenheiten des Berufsrisikos in angemessener Weise zu berücksichtigen. Auch die bürokratische Einrichtung ihrer Verwaltung gebietet Vorsicht.

Die recht bedenklichen Erfahrungen, die sich bei der gesetzestechnisch zunächst unzulänglich ausgebildeten Erwerbslosenfürsorge²⁾ für die Zeiten der wirtschaftlichen Demobilmachung ergeben haben, zeigen deutlich, mit welcher Vorsicht die gesetzliche Regelung der Arbeitslosenversicherung in Angriff genommen werden muß, wenn die sozialen Vorteile durch die volkswirtschaftlichen Nachteile einer Erschlaffung der Arbeitsenergie und Selbstverantwortlichkeit nicht erdrückt werden sollen. Der Entwurf eines Gesetzes über eine vorläufige Arbeitslosenversicherung nebst allgemeiner Begründung ist in Nr. 12/13 des Reichsarbeitsblattes vom 15. Juli 1922 veröffentlicht worden. Die Kosten werden zu je einem Drittel von Arbeitgebern, Arbeitnehmern und öffentlichen Verbänden getragen. Die Erhebung der Beiträge erfolgt im Anschluß an die Krankenkassen, die Durchführung der Unterstützung durch die Arbeitsnachweise.

¹⁾ Molkenbuhr, Zur Frage der Arbeitslosenversicherung. N. Z. XX. I. S. 533—537; 558—565.

²⁾ Eine klare und eingehende Darstellung bei Kaskel, Das neue Arbeitsrecht. 1920. S. 88—128; K. Kumpmann, Der Kampf gegen die Arbeitslosigkeit und die Reichsarbeitslosenversicherung. J. f. G. V. 44. Jahrg. S. 451—514; Derselbe, Die Arbeitslosigkeit und ihre Bekämpfung mit besonderer Rücksicht auf Arbeitsnachweis und Arbeitslosenversicherung im Deutschen Reich. 1920.

57. Die Arbeiterversicherung im Auslande¹⁾.

Ein System der Sozialversicherung, das im großen und ganzen dem deutschen an Wert gleichkommt, ist bis jetzt nur durch Großbritannien ausgebaut worden.

Bis in die neueste Zeit hinein versuchte man hier, der traditionellen Abneigung gegen Staatshilfe entsprechend, auch auf dem Gebiete der Arbeiterversicherung den Grundsatz der Freiwilligkeit in möglichst großem Umfange zu wahren²⁾. Die Rechtstellung der Unterstützungsvereine (Friendly Societies) wurde geregelt und deren Geschäftsführung beaufsichtigt. Sie kamen in erster Linie für Erkrankungen, zum Teil auch im Falle der Invalidität auf. Für Sterbegelder pflegten die Angehörigen der Arbeiterklasse durch Einkauf in Lebensversicherungsgesellschaften zu sorgen. Im Jahre 1909 hatte die Mitgliederzahl der Friendly Societies 14 Mill., ihr Vermögen 60 Mill. £ erreicht. Es waren aber nicht nur Lohnarbeiter, sondern minder bemittelte Leute überhaupt, die diesen Kassen angehörten. Ungeachtet der großartigen Entwicklung des Hilfskassenwesens fielen 1908 doch 1 125 000 Personen der öffentlichen Armenpflege anheim und verursachten eine Ausgabe von 17,5 Mill. £.

Die Eingriffe des Staates begannen auf dem Gebiete der Unfallversicherung³⁾. Das ungenügende Haftpflichtgesetz wurde 1897 wesentlich verbessert. Der Arbeiter erhielt nicht bloß dann, wenn ein Verschulden des Unternehmers nachweisbar, sondern in allen Fällen Entschädigung, in denen nicht Vorsatz oder grobes Verschulden auf seiner Seite vorlag. Ein Gesetz vom 21. Dezember 1906⁴⁾ brachte weiteren 6 Mill. Arbeitern das Recht auf Entschädigungen, so daß jetzt ungefähr 13 von 14 Mill. Lohnarbeiter versichert werden. Je nach dem Grade der Erwerbsstörung bezieht

¹⁾ Eine tabellarische Übersicht über den Stand der Sozialversicherung in Europa enthält das Statistische Jahrbuch des Deutschen Reiches. 1919. S. 32*—59*.

²⁾ Hasbach, Das englische Arbeiterversicherungswesen. 1883; Bärnreither, Die englischen Arbeiterverbände und ihr Recht. 1886; Zacher, Die Arbeiterversicherung im Auslande. Bd. I. Heft 5. 1900; Bd. III. Heft 5a. 1906; Bd. VI. Heft 5b. 1907.

³⁾ Bielefeld, Eine neue Ära der englischen Sozialgesetzgebung. 1898.

⁴⁾ Hayes, British Social Politics. Boston 1913. S. 20—77.

der Verletzte bis zu 50% seines normalen Lohnes als unpfändbare Wochenrente. Im Todesfalle erhalten die Hinterbliebenen als Kapitalabfindung den dreifachen Betrag des Jahreslohns, mindestens aber 150 £. Beachtung verdient der Umstand, daß Gewerbekrankheiten den Unfällen gleichgestellt werden, während sie in Deutschland noch von den Krankenkassen zu behandeln sind. Die Unternehmer versichern sich gegen diese Haftpflicht in der Regel bei privaten Versicherungsanstalten. Die Kosten des englischen Systems, dessen Leistungen hinter der deutschen Unfallversicherung allerdings zurückstehen, betragen nur etwa 50% der Ausgaben, die in Deutschland erwachsen. Trotzdem scheint es im allgemeinen zu befriedigen, so daß es die großen Neuerungen im englischen Arbeiterversicherungswesen nicht berührt haben.

Der Grundsatz weitgehender Staatshilfe ist, und zwar nach dem Vorbilde Neuseelands und Australiens¹⁾, zuerst bei der Altersversorgung durchgedrungen. Durch Gesetz von 1898 (Old Age Pensions Act) hatte Neuseeland folgende Einrichtung getroffen: Jede Person über 65 Jahre hat Anspruch auf eine Staatsrente im Betrage von 18 £ im Jahre. Um den Anspruch zu erwerben, bedarf es keiner Beiträge. Dagegen wird gefordert, daß der Bewerber 25 Jahre in der Kolonie seinen Wohnsitz gehabt und als Bürger und Familienglied seine Pflichten erfüllt habe. Besitzt er ein Einkommen über 52 £ im Jahre oder ein Vermögen über 270 £, so geht der Anspruch verloren. Bei geringerem Einkommen oder Vermögen findet eine entsprechende Kürzung der Staatsrente statt. Volle Rente wird nur gezahlt bei weniger als 34 £ Einkommen und 50 £ Vermögen. Neusüdwales und Viktoria sind dem Vorbilde Neuseelands gefolgt.

Nachdem schon seit dem Beginne der 90er Jahre des 19. Jahrhunderts von verschiedenen Seiten lebhaft für eine würdigere Versorgung der mehr als 65 Jahre zählenden Arbeiter agitiert worden war, gelang es Großbritannien, den Old Age Pensions Act 1909 (8 Edw. 7, ch. 40) zu verabschieden²⁾. Danach erhält jeder über

¹⁾ Manes, Die Arbeiterversicherung in Australien und Neuseeland in Zachers Arbeiterversicherung des Auslandes. XVIII. 1908.

²⁾ Hayes, a. O. S. 130—185; R. A. VI. S. 1025; Walter, Die neuere englische Sozialpolitik. 1914. S. 103—115.

70 Jahre alte Brite, unter der Bedingung einer einwandfreien Vergangenheit, eine Wochenrente aus öffentlichen Mitteln in der Weise, daß Rente und eigenes Einkommen zusammen nicht mehr als 13 sh betragen kann. Die Vollrente beträgt 5 sh bei weniger als 21 £ Einkommen im Jahre, die Mindestrente 1 sh bei einem Einkommen von mehr als 28 £ 17 sh 6 d, aber weniger als 31 £ 10 sh. Da Beitragsleistungen nicht verlangt werden, gestaltet sich die Durchführung ziemlich einfach. Es bestehen örtliche Rentenausschüsse unter der Aufsicht des Lokalverwaltungsamts. Die Rentenbeamten, welchen die Prüfung der eingehenden Anträge obliegt, werden vom Schatzamte ernannt. Die Verwaltungskosten betragen 1912/13 512 346 £ oder 4% der Gesamtausgaben. Die Anwärter reichen die Anträge auf vorgedrucktem Formular bei dem nächsten Postamte ein. Sie erhalten dann den Besuch des Rentenbeamten, der die erforderlichen Erhebungen macht und über das Ergebnis an den örtlichen Rentenausschuß berichtet. Diesem steht die Entscheidung zu. Es können aber Anwärter wie Rentenbeamter an das Ministerium des Innern Berufung einlegen. Die bewilligte Rente wird durch das Postamt ausgezahlt. Im Jahre 1912/13 wurden 942 160 Renten gewährt und 12,6 Millionen £ verausgabt. Nichtsdestoweniger ist die Zahl der durch die öffentliche Armenpflege unterstützten Personen bis jetzt nur um ungefähr 150 000 zurückgegangen. Es fehlt eben nicht an Personen, welche die Versorgung im Armenhause der 5 sh-Wochenrente vorziehen, deren Kaufkraft in den verschiedenen Teilen des Landes sehr ungleich ist, z. B. in agrarischen Gebieten Irlands etwa dreimal so groß als sie in London geschätzt wird. Hierin liegt einer der größten Mängel der Reform, die sonst durch ihren überaus einfachen Aufbau leicht besticht.

Eine großzügige und urwüchsige Leistung der britischen Sozialpolitik bedeutet das Staats-Versicherungsgesetz von 1911 (National Insurance Act 1911, 1 und 2 Edw. 5, ch. 35), das dank der unermüdlchen Energie seines Urhebers, des Schatzkanzlers Lloyd George, innerhalb 6½ Monate alle Stadien der parlamentarischen Beratungen glücklich überwand. Es dient der Kranken-, Invaliditäts- und Arbeitslosen-Versicherung¹⁾.

¹⁾ Vgl. Percy Alden, Lloyd Georges Gesetzentwurf betr. staatl. Versicherung gegen Krankheit usw. Ann. f. s. P. I. S. 272 bis 284; Derselbe, Das Gesetz betr. staatl. Versicherung, a. a.

Der Kreis der Versicherungspflichtigen ist sehr weit gezogen worden; er umfaßt alle Personen zwischen 16 und 70 Jahren, die in irgendeinem Arbeitsverhältnis stehen und zwar Handarbeiter unter allen Umständen, andere arbeitende Personen aber nur, wenn sie weniger als 160 £ im Jahre verdienen. Freiwillig kann sich versichern, wer weniger als 65 Jahre alt ist und nicht mehr als 160 £ Jahreseinkommen bezieht.

Die Wochenbeiträge sind einheitlich auf 7 d für männliche und 6 d für weibliche Versicherte festgesetzt worden. Sie sind vom Arbeitgeber zu entrichten. Er darf aber 4 d bei den männlichen, 3 d bei den weiblichen Versicherten abziehen. Der Staat gewährt einen Zuschuß von 2 d für jeden Wochenbeitrag. Bei Taglohnsätzen unter 2 sh 6 d ermäßigen sich die Beiträge der Arbeiter und fallen ganz weg, wenn der Taglohn der Versicherten über 21 Jahre nur 1 sh 6 d beträgt. Um den Wochenbeitrag von 9 d zu erzielen, haben in diesen Fällen sowohl der Arbeitgeber wie der Staat entsprechend mehr zu zahlen. Die Entrichtung der Beiträge erfolgt durch Einkleben von Marken in die Versicherungskarten.

Die genannten Leistungen dienen dazu, sowohl die Kranken wie die Invaliden- und Mutterschaftsversicherung zu bestreiten. Gewährt werden ärztliche Behandlung und Heilmittel oder Sanatoriumspflege. Auf letztere haben auch nicht versicherte Familienangehörige der Versicherten Anspruch, wenn es sich um Tuberkulose oder eine andere vom Ministerium des Innern besonders bezeichnete Krankheit handelt. Dazu tritt das Krankengeld in der Höhe von 10 sh pro Woche für Männer, 7 sh 6 d für Frauen. Erstreckt sich die gesundheitliche Beeinträchtigung über 26 Wochen hinaus, so O. S. 546—555; R. A. IX. S. 448—455; Glaser, Die britische Kranken-, Invaliden- und Arbeitslosenversicherung. S. P. XXI. S. 386—393; Fehlinger, Das britische Arbeiterversicherungsgesetz. Z. f. St. W. 1912. S. 761—773. Huth, Die Grundzüge der britischen Nationalversicherung von 1911. J. f. G. V. XXXVII. S. 693—707; Hayes a. a. O. S. 506—573; Walter a. a. O. S. 92—103, S. 115—145. Aus der englischen Literatur seien genannt: Pringle, The national insurance act. 1912; Carr, Gurnett and Taylor, National Insurance. 4. ed 1913. Eine deutsche Übersetzung der englischen nationalen Versicherungsgesetze von 1911 und 1913 enthält das Bulletin des Internat. Arbeitsamts. XVII. Sonderheft 1918.

wird die Invalidenrente von 5 sh pro Woche bis zum 70. Jahre entrichtet, in dem die Berechtigung auf Altersrente eintritt.

Die Mutterschaftsversicherung besteht darin, daß jede versicherte weibliche Person oder nicht versicherte Frau eines Versicherten bei der Niederkunft 30 sh erhält. Versicherte weibliche Personen beziehen außerdem noch 4 Wochen hindurch das Krankengeld, so daß die gesamte Wochenhilfe für sie 60 sh erreicht.

Die Durchführung des Versicherungsdienstes ist im Gesetz nur in allgemeinen Umrissen festgelegt worden. Wichtige Einzelheiten werden teils durch Verordnungen, teils durch besondere Vereinbarungen mit den bestehenden Hilfskassen geregelt. Letztere dienen als die normalen Organe der Staatsversicherung. Nur Mitglieder von anerkannten Hilfskassen beziehen die Unterstützungen in vollem Umfange. Anerkannt werden nur Kassen, die mindestens 5000 Mitglieder zählen. Für Kassenmitglieder werden entweder die Mitgliederbeiträge um den Betrag der Zwangsbeiträge der Arbeitgeber und Arbeiter ermäßigt oder es steigen, wenn die Mitgliederbeiträge nicht herabgesetzt werden, die Unterstützungsleistungen.

Wer die Mitgliedschaft bei einer anerkannten Kasse nicht erwerben kann oder will, entrichtet die Beiträge an den Postamts-Versicherungsfonds. Dieser zahlt Unterstützungen nur nach Maßgabe der von dem Versicherten entrichteten Beitragssummen. Es liegt somit nur ein Sparzwang, keine Versicherung vor. Im Gegensatz zu den Geldunterstützungen wird ärztliche Hilfe und Sanatoriumbehandlung für alle Versicherten gleichmäßig durch die örtlichen Versicherungsausschüsse bewirkt. Sie sind aus Vertretern der Versicherten, der Ärzte, der Orts- und Staatsbehörden zusammengesetzt. Treten Krankheiten in überdurchschnittlichem Umfange auf, so können diejenigen, welche dafür verantwortlich sind (Gemeinden oder Arbeitgeber) in höherem Maße zu den Versicherungslasten herangezogen werden.

Der zweite Teil des englischen Versicherungsgesetzes betrifft die Arbeitslosenversicherung¹⁾. Zum ersten Male wird hier dieser

¹⁾ Unter dem 9. August 1920 ist ein Gesetz zur Abänderung des Rechtes betr. Versicherung gegen Arbeitslosigkeit ergangen. Eine deutsche Übersetzung desselben ist im Reichsarbeitsblatt. I. N. F. Nr. 3. Amtl. Teil. S. 126—136 veröffentlicht worden.

besonders schwierige Teil der Sozialversicherung auf Grund eines staatlichen Versicherungszwangs ausgebaut und dadurch das deutsche Vorbild übertroffen. Die Gesetzgebung unterwirft dem Versicherungszwange alle Arbeiter über 16 Jahre im Hochbau, Tiefbau, Schiffbau und Maschinenbau sowie in einigen diesen Industriezweigen angeschlossenen Gewerben, sofern sie weniger als 160 £ Jahreseinkommen beziehen. Der Wochenbeitrag in der Höhe von 5 d wird zu gleichen Teilen vom Arbeitgeber und Arbeiter durch Einkleben von Marken in das Arbeitslosigkeitsbuch des Arbeiters entrichtet. Der so zustande kommende Fonds erhält einen Zuschuß vom Staate, der den dritten Teil der von den Versicherten gezahlten Summen ausmacht. Außerdem übernimmt der Staat die Verwaltungskosten. Nach einer Karenzfrist von einer Woche werden 7 sh Unterstützung pro Woche, aber nicht für länger als 15 Wochen innerhalb 12 Monaten gewährt. Es darf dabei aber auch auf 5 Beitragswochen höchstens eine Unterstützungswoche entfallen. Dadurch werden die Ansprüche von Arbeitern, die sehr oft arbeitslos werden, wirksam begrenzt. Der Unterstützungsanspruch kann nur geltend gemacht werden, wenn die staatlichen Arbeitsnachweisanstalten keine angemessene Arbeit vermitteln können. Der Arbeitslose ist aber weder verpflichtet in Betriebe einzutreten, die in Arbeitskämpfe verwickelt sind, noch Arbeitsbedingungen anzunehmen, die weniger günstig als die üblichen sind. Ist die Arbeitslosigkeit wegen schlechter Führung, durch freiwilliges Ausscheiden aus der Beschäftigung ohne zureichenden Grund oder infolge einer Arbeitsstreitigkeit entstanden, fällt das Recht auf Unterstützung weg.

In sinnreicher Weise wird versucht, das Interesse der Arbeitgeber und Arbeiter an der Vermeidung der Arbeitslosigkeit zu verstärken. Der Arbeitgeber erhält den dritten Teil der gezahlten Beiträge zurück, wenn ein Arbeiter mindestens 45 Wochen im Jahre von ihm beschäftigt worden ist. Werden in Zeiten einer Krise keine Entlassungen vorgenommen, sondern kürzere Arbeitszeiten eingeführt, so erhält der Arbeitgeber alle von ihm und den Arbeitern gezahlten Beiträge zurückerstattet. Der Arbeiter kann nach 500 Beitragswochen und nach dem 60. Lebensjahre die von ihm gezahlten Beiträge mit 2½ % Zinsen zurückfordern, abzüglich

der ihm gezahlten Unterstützungen. Im Todesfalle geht der Anspruch an die Erben über. Auch hier bricht also der Gedanke des Sparzwanges unter der Decke des Versicherungszwanges durch.

Arbeiter, die erfahrungsgemäß oft wegen unzulänglicher Leistungen entlassen werden, müssen sich einer besseren Ausbildung unterwerfen, wenn sie ihre Unterstützungsansprüche nicht verlieren wollen.

Als Träger der Arbeitslosenversicherung kommen sowohl die staatlichen Arbeitsnachweis-Anstalten (430 Arbeitsbörsen und 1066 Lokalagenten) als die Gewerkschaften in Betracht. Im letztgenannten Falle bekommt die Gewerkschaft die geleistete Unterstützung vom Staate vergütet. Die Leistungen des Staates dürfen aber drei Viertel der Vereinsleistungen nicht übersteigen. Die Wochenrente von 7 sh wird vom Staate nur dann vergütet, wenn der Verein selbst mindestens 9 sh 4 d zahlt. Andernfalls tritt eine Kürzung ein. Auf diesem Wege sollen zwei Absichten verwirklicht werden: die Gewerkschaften sollen ihre Arbeitslosenunterstützung mindestens auf 9 sh 4 d pro Woche erhöhen und dadurch, daß sie unter allen Umständen ein Viertel der Unterstützung selbst aufzubringen haben, an einer strengen und soliden Handhabung des Versicherungsdienstes interessiert werden.

Außer dieser obligatorischen Arbeitslosenversicherung besteht noch eine staatliche Förderung der von den Gewerkschaften überhaupt eingerichteten Arbeitslosenversicherung nach den Grundsätzen des Genter Systems. Die Gewerkschaften erhalten den sechsten Teil der für diese Zwecke gemachten Ausgaben vom Staate vergütet, soweit die Wochenunterstützung nicht 12 sh überschreitet. So wird die gewerkschaftliche Organisation auf der ganzen Linie wesentlich gefördert¹⁾.

Die obligatorische Arbeitslosenversicherung schließt rund 2½ Mill. Arbeiter ein. Im übrigen hat das Handelsamt schon im ersten Jahre der Wirksamkeit des Gesetzes mit 172 Gewerkschaften, die zusammen 376 041 Mitglieder zählten, Verträge abgeschlossen, durch die ihnen die Staatshilfe gesichert wird.

Im ersten Halbjahre, 11. Januar bis 11. Juli 1913, in dem

¹⁾ Die Mitgliederzahlen der Gewerkschaften stiegen von 2 441 000 im Jahre 1910 auf 3 281 000 im Jahre 1912.

zum ersten Male Unterstützungen gezahlt werden konnten, wurden 559 021 Unterstützungsansprüche geltend gemacht¹⁾.

Die Lasten, welche der Staatskasse durch das gesamte Versicherungswerk (Altersrenten, Kranken-, Invaliden-, Mutterschafts- und Arbeitslosenversicherung) erwachsen, lassen sich noch nicht genau übersehen, dürften aber bald rund 400 Mill. Mk. im Jahre betragen. Da außerdem die Flottenvermehrung von Jahr zu Jahr höhere Ansprüche an die Finanzkraft stellte und die Mehreinnahmen durch Steigerung der die höheren Einkommen treffenden Steuersätze erreicht werden mußten, ist der Wunsch, durch einen Krieg mit Deutschland die deutsche Flotte zu vernichten und auf diese Weise wenigstens den Flottenausgaben Halt gebieten zu können, in den oberen Gesellschaftsschichten sicher sehr verstärkt worden. Er dürfte viel zum wirklichen Ausbruche des Krieges beigetragen haben.

Abgesehen von dieser verhängnisvollen Konsequenz darf der großzügigen Reform gewiß eine segensreiche Zukunft vorausgesagt werden. In bewunderungswürdiger Art wurden hier die reifsten Ideen und zweckmäßigsten Vorbilder, die bisher auf dem Gebiete der Sozialversicherung gewonnen worden sind (erweiterte Haftpflicht, allgemeine Altersrentenversorgung, staatlicher Versicherungszwang, Staatshilfe, Sparzwang, Förderung der Selbsthilfe durch Staatsunterstützung) zum Ausbau eines überaus wirksamen und den geschichtlichen Besonderheiten des Landes vorzüglich angepaßten Systems der Arbeiterfürsorge verwertet. In manchen Beziehungen steht vielleicht die englische Sozialversicherung den ursprünglichen Ideen des Fürsten Bismarck näher als das deutsche Werk. Bismarck wünschte ausgiebigere Staatshilfe und größere Einfachheit, als in der deutschen Gesetzgebung verwirklicht werden konnten.

Neben den großen Reformen Deutschlands und Englands kommt der Wirksamkeit anderer Staaten nur eine relativ untergeordnete Bedeutung zu. Eine ganz summarisch gehaltene Übersicht muß hier zur allgemeinen Orientierung ausreichen²⁾.

¹⁾ Über die Veränderungen der englischen Versicherungsgesetzgebung unter dem Einflusse des Krieges vgl. Reichsarbeitsblatt 1918. S. 595.

²⁾ Vgl. Statistisches Jahrbuch f. d. Deutsche Reich. 1914. S. 74*—100*.

Auf dem Gebiete der Krankenversicherung ist der Versicherungszwang durchgeführt worden, in der Regel allerdings nur für gewerbliche Arbeiter, in Österreich, Ungarn, Norwegen, Luxemburg, Serbien, Rumänien und Rußland. Italien hat ihn für Arbeiterinnen, Frankreich¹⁾ für Bergarbeiter angenommen. Die anderen Staaten suchen lediglich die freien Hilfskassen in mehr oder minder großem Umfange durch die staatliche Gesetzgebung zu ordnen und zu fördern.

Größer ist die Zahl der Staaten, welche sich entschlossen haben, das privatrechtliche Haftpflichtprinzip aufzugeben und durch obligatorische öffentlich-rechtliche Fürsorge zu ersetzen: Österreich, Ungarn, Norwegen, Finnland, Niederlande, Luxemburg, Schweiz²⁾, Serbien, Griechenland, Rumänien, Rußland³⁾, Portugal. Außerdem haben Frankreich für Seeleute, Dänemark für Seeschifffahrt und Landwirtschaft staatliche Einrichtungen getroffen.

Staatliche Invaliden- und Altersversicherungen mit Beitrittszwang kennen Schweden, Finnland, Luxemburg, Rumänien und Frankreich⁴⁾; Österreich, Ungarn und Belgien wenigstens für Bergarbeiter, Italien⁵⁾ und Griechenland für Seeleute.

Die obligatorische Arbeitslosenversicherung haben außer England Italien, Österreich und die Schweiz eingeführt, während Frankreich, Norwegen, Finnland, Holland, Belgien, Dänemark und Spanien sich damit begnügt haben, die freiwillige Versicherung gesetzlich zu regeln⁶⁾.

¹⁾ Vgl. A. Günther, Deutsche und französische Sozialpolitik. 1919. S. 69 ff.; Über die Ausdehnung der Mutterschaftsversicherung auf sämtliche Frauen französischer Nationalität, welche ohne ausreichende Mittel sind. Bulletin des Internat. Arbeiters. XVIII. S. 30.

²⁾ J. Lorenz, Die Kranken- und Unfallversicherung. Ann. f. s. P. II. S. 181—195.

³⁾ v. Gromann, Die neue Arbeiterversicherungsgesetzgebung in Rußland. Ann. f. s. P. II. S. 157—181; Lifschütz, Die Arbeiterversicherung in Rußland. A. f. s. G. 36. Bd. S. 861 bis 876. 1913; ferner Reichsarbeitsblatt 1919. S. 223.

⁴⁾ H. Rudloff, Das französische Altersversicherungsgesetz vom 5. 11. 1910. J. f. N. St. 40. Bd. S. 599—613.

⁵⁾ Italienischer Gesetzentwurf betr. Invaliditäts- und Altersversicherung. Reichsarbeitsblatt 1919. S. 242.

⁶⁾ Vgl. die treffliche Darstellung der „Gesetzlichen Regelung der Arbeitslosenversicherung im Ausland“ durch E. Bernhard, Beilage zum RA. I. Jahrg. (N. F.) Nr. 11.

In den Vereinigten Staaten¹⁾ stehen der Annahme des Versicherungszwanges sowohl im Bunde wie in den meisten Gliedstaaten konstitutionelle Hemmungen entgegen. Die obersten Gerichte erklären solche Gesetze oft als verfassungswidrig. Die Krankenversicherung wird teils durch Gewerkschaften, teils durch Hilfskassen gepflegt. Unfallentschädigungen werden in 17 Staaten auf Grund besonderer Arbeiterentschädigungsgesetze gewährt, unter denen dasjenige des Distrikts Washington eine vorbildliche Bedeutung besitzt²⁾. Manche große Unternehmungen haben neuerdings der Unfallverhütung volle Aufmerksamkeit geschenkt³⁾. Die Fürsorge der Invalidität und Alter wird durchaus privaten Organisationen (Hilfskassen, Pensionsfonds, Erwerbsgesellschaften, welche die Volksversicherung betreiben) überlassen⁴⁾.

Zwölftes Kapitel.

Die Stellungnahme der Arbeitgeber.

58. Wohlfahrtseinrichtungen⁵⁾.

Die Wohlfahrtseinrichtungen, welche innerhalb der größeren industriellen Betriebe schon seit Jahrzehnten eine bemerkenswerte Entwicklung erfahren haben, verdanken ihren Ursprung sehr verschiedenen Gedankengängen. Bald erwachsen sie aus einer unge-

¹⁾ Manes, Art. Arbeiterversicherung (Vereinigte Staaten von Amerika).

²⁾ The National Civic Federation. Twelfth Annual Meeting 1912. S. 117—180; Bulletin des Assurances Sociales 1913. Nr. VIII. S. 1—72.

³⁾ a. a. O. S. 217—275.

⁴⁾ a. a. O. S. 188—215.

⁵⁾ H. Albrecht, Handbuch der sozialen Wohlfahrtspflege in Deutschland. Berlin 1902; Altenrath, Aufgaben und Organisation der Fabrikwohlfahrtspflege in der Gegenwart. 1910. (Schriften der Zentralstelle für Volkswohlfahrt. N. F. Heft 5); Bücher, K., Die belgische Sozialgesetzgebung und das Arbeiterwohnungsgesetz vom 9. August 1899. A. f. s. G. 4. Bd. Berlin. S. 249 ff.; Dammer, Handbuch der Arbeiterwohlfahrt. II. S. 345—486.

wöhnlich menschenfreundlichen, häufig auch religiös orientierten Sinnesrichtung. Man empfindet es als ein nobile officium der erworbenen Reichtümer, das Los der Arbeiter, in denen man mehr eine pauperisierte, hilfsbedürftige Masse als eine emporsteigende

Stuttgart 1903; W. Düwell, Wohlfahrtseinrichtungen. Sozialistische Monatshefte. 1902. S. 50—56; v. Erdberg, Wesen und Bedeutung der Wohlfahrtseinrichtungen und die Zentralstelle für Arbeiter-Wohlfahrtseinrichtung in Berlin. J. f. N. St. LXXIX, und Art. Wohlfahrtspflege. VIII. S. 745—785; Günther und Prévôt, Die Wohlfahrtseinrichtungen der Arbeitgeber in Deutschland und Frankreich. Leipzig 1905. Mit reichhaltigem Literaturnachweis auf S. 190—196; Herkner, Die oberelsässische Baumwollindustrie und ihre Arbeiter. Straßburg 1887. S. 203—241, S. 328—349, S. 357—368; Derselbe, Die oberelsässische Baumwollindustrie und die deutsche Gewerbeordnung. Straßburg 1887, bes. S. 35 f.; Derselbe, Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen. S. C. I. S. 247 f.; Derselbe, Anzeige von Post und Albrechts Musterstätten persönlicher Fürsorge usw. A. f. s. G. 6. Bd. Berlin 1893. S. 345—354; Kley, Bei Krupp. Leipzig 1899; Kolleck und Ziegler, Private Wohlfahrtspflege für Fabrikarbeiter. Berlin 1902; Mieck, Die Arbeiter-Wohlfahrtseinrichtungen in Rheinland und Westfalen. Berlin 1904; Mombert, Wohlfahrtseinrichtungen der Arbeitgeber. A. f. s. G. XVIII. S. 519—539; Post, Musterstätten persönlicher Fürsorge von Arbeitgebern für ihre Geschäftsangehörigen. I. Bd. Berlin 1899, II. Bd. Berlin 1893; Rösicke, R., Das Verhältnis der Arbeitgeber zu ihren Arbeitnehmern. J. f. G. V. XVII. S. 1 f.; Schmoller, Zur Sozial- und Gewerbepolitik. Leipzig 1890. S. 418 f.; v. Schulze-Gävernitz, Zum sozialen Frieden. Leipzig 1890. 2. Bd. S. 190—202; Derselbe, Offener Brief an Herrn Kommerzienrat Vorster. Die Nation. Berlin. 13. Jahrg. S. 495; Zehnjährige Erhebung über die gemeinnützigen Einrichtungen des Ober-Elsaß. Mülhausen 1890. S. 43 f.; Der Arbeiterfreund. Organ des Zentralvereins für das Wohl der arbeitenden Klassen. Herausgegeben von V. Böhmert, seit 1862; Concordia, Zeitschrift der Zentralstelle für Volkswohlfahrt, seit 1893; Schriften der Zentralstelle für Volkswohlfahrt. Neue Folge. Heft 1—9; 1907—1913; Jahresberichte der Großherzogl. bad. Fabrikaufsicht für 1890: S. 52 f.; für 1891: S. 67 f.; für 1892: S. 122; für 1893: S. 73; für 1894: S. 161; für 1895: S. 110; auch die Berichte anderer Aufsichtsbeamten enthalten regelmäßige Notizen über Wohlfahrtseinrichtungen. Die Bemerkungen der badischen Fabrikaufsicht beanspruchen aber ein besonderes Interesse, weil diese den Wohlfahrtseinrichtungen gegenüber eine freiere kritischere Auffassung vertritt.

neue Gesellschaftsklasse erblickt, im Wege der Wohltätigkeit nach Kräften zu verbessern. Bald wieder besteht ein lebendiges Bewußtsein von der unauflöslichen Interessengemeinschaft zwischen Unternehmer und Arbeiter. Man wird sich mehr und mehr klar darüber, daß jede Hebung des Arbeiters als Menschen auch den Wert seiner wirtschaftlichen Leistungen zu steigern imstande ist. Bald wieder werden die von seiten der Arbeiter selbst ausgehenden Versuche mit Hilfe der gewerkschaftlichen Organisation oder durch politische Betätigung vorwärts zu kommen, als nachteilig für die Interessen der Industrie und ihrer Unternehmer erachtet. Wohlfahrtseinrichtungen bestimmter Art sollen dann den Verzicht der Arbeiter auf die Selbst- oder Staatshilfe nicht nur gestatten, sondern ihn unter Umständen selbst erzwingen.

So lassen sich die Wohlfahrtseinrichtungen in drei Gruppen sondern. Im ersten Falle handelt es sich um Institutionen, die ganz überwiegend dem Interesse der Arbeiter dienen, im zweiten um solche, bei welchen die wohlverstandenen Interessen beider Teile in gleicher Weise gewahrt werden und im dritten um Maßregeln, die vor allem das Geschäftsinteresse des Arbeitgebers fördern sollen.

Bei der karitativen Wirksamkeit der Arbeitgeber liegt eine gewisse Vermengung zwischen Armen- und Arbeiterfrage vor. Aber es gibt tatsächlich Zustände, in denen eine reinliche Scheidung zwischen beiden Problemen schwer ausführbar erscheint.

Wenn nämlich die arbeitenden Massen des Volkes unter einem Übermaße von Elend schmachten, wenn ihr Lohn so tief gesunken ist, daß er eine Erhaltung der körperlichen Kräfte nicht mehr gewährleistet, wenn die physische Entartung die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit untergraben hat, wenn unter dem Drucke der Not die Familienbände sich lösen, wenn jede wirtschaftliche Voraussicht entschwunden, das Ehrgefühl und der Sinn für höhere geistige und politische Interessen abgestumpft ist, wenn es dem Arbeiter gleich gilt, ob er durch Almosen oder Arbeitslohn sein Leben erhält, wenn er kein höheres Ziel mehr kennt als die Triebe, die dem Menschen mit dem Tiere gemein sind, einmal voll zu befriedigen, sich auszuschlafen und satt zu essen, wenn selbst das Bewußtsein dieser Entwürdigung verloren gegangen und, so es doch einmal wieder aufflackert, im Branntweinrausche erstickt wird, wenn diese

entsetzlichen Bedingungen ganz oder teilweise zutreffen — was in den modernen Kulturstaaten freilich nur noch als Ausnahme gelten kann —, wäre es vermessener Optimismus, noch auf eine Erhebung der Arbeiter aus eigener Kraft rechnen zu wollen. Neben der staatlichen Hilfe wird dann auch eine rein karitative Schutz-tätigkeit, eine Patronage der besitzenden und gebildeten Klassen nicht entbehrt werden können. Dann müssen dem Arbeiter an Stelle roher sinnlicher Genüsse erst wieder die elementarsten Bedürfnisse und Gewohnheiten menschlicher Gesittung auf diesem Wege vermittelt werden. Dann sind die Badeeinrichtungen, die vom Arbeitgeber geführten Speiseanstalten, die von ihm gebauten Arbeiterwohnungen, seine Mädchenheime und Kinderasyle, seine als Almosen gewährten Zuschüsse zum Lohne, wenn dieser zur Erhaltung der Arbeiterfamilie nicht ausreicht, seine Gesang- und Turnvereine am Platze. Erziehen diese Einrichtungen den Arbeiter zu wachsender Selbständigkeit und befähigen sie ihn endlich zur Selbstverwaltung seiner Angelegenheiten, so können sie auch dem sozialen Aufstiege der Arbeiterschaft in segensreicher Weise Vorschub leisten¹⁾.

Zu den Einrichtungen, die einer wohlverstandenen Interessengemeinschaft entspringen und beiden Teilen gleich nützlich²⁾ sind, können unsere vorbildlichen gewerbehygienischen Einrichtungen, Für-

¹⁾ Troeltsch irrt, wenn er Z. f. St. W. LXII. S. 574 annimmt, humanitäre Einrichtungen seien nach meiner Auffassung nur gegenüber degenerierten Schichten zulässig. Nicht um lediglich humanitäre, sondern um Einrichtungen, die auch mit einer weitgehenden Bevormundung verknüpft sind, handelt es sich hier.

Wenn im übrigen Troeltsch erklärt: „Hier muß doch anerkannt werden, daß neben einer Schicht pflichteifriger, intelligenter Menschen, die sich selbst überlassen werden könnten, die Mehrzahl aus haltlosen, leidenschaftlichen, beschränkten Naturen besteht, deren Beeinflussung durch den Arbeitgeber nicht nur in dessen, sondern geradezu im allgemeinen Interesse liegt,“ so vermisse ich den Nachweis, daß „haltlose, leidenschaftliche, beschränkte Naturen“ nicht auch in den Kreisen derjenigen Arbeitgeber sich finden, deren Macht über die Arbeiterschaft mit Hilfe der Wohlfahrtseinrichtungen in so bedrohlicher Weise gesteigert wird.

²⁾ Große Verdienste in bezug auf die Förderung derartiger Einrichtung besitzt der von W. v. Öchelhäuser 1887 gegründete „Verein der anhaltischen Arbeitgeber“, an dessen Wirksamkeit auch Richard Roesicke einen hervorragenden Anteil genommen hat. Vgl. Keßler, Deutsche Arbeitgeberverbände. 1907. S. 23 ff.

sorge für gute Nahrung, alkoholfreie Getränke u. dgl. m. auch zweckmäßigere Lohnsysteme gezählt werden. Sie erhöhen das Interesse der Arbeiter zu reiner Arbeit, an deren Quantität und Qualität. Nachdem über die Gewinnbeteiligung, die ähnliche Ziele verfolgt, schon in anderem Zusammenhange gesprochen worden ist, kommt es hier im übrigen vornehmlich auf die Arbeiterausschüsse an.

Auch der Arbeiterausschüsse¹⁾ mag in diesem Zusammenhange gedacht werden. Arbeiterausschüsse sind Vertretungen der Arbeiterschaft eines Unternehmens. Ihre Befugnisse besitzen in verschiedenen Betrieben sehr verschiedene Tragweite. Bald sollen sie den Unternehmer nur in der Handhabung der Fabrikordnung unterstützen, bald bilden sie eine Brücke zwischen Arbeiterschaft und Unternehmer, bald ist die Verwaltung der Wohlfahrtseinrichtungen ihnen ganz oder teilweise überlassen.

Die sozialpolitische Beurteilung dieser Institutionen, die eine verhältnismäßig rasche Ausbreitung aufweisen können, ist keine einheitliche. Während ihnen von manchen jede Bedeutung abgesprochen wurde, stellten ihnen andere eine glänzende Zukunft in Aussicht. So schrieb z. B. Gustav Schmoller: „Die Bedeutung der Ausschüsse für die Zukunft kann eine außerordentliche werden.

1) Sering, M., Arbeiterausschüsse in der deutschen Industrie. Leipzig 1890; Ergebnisse der vom Gewerbeausschusse des österreichischen Abgeordnetenhauses veranstalteten mündlichen und schriftlichen Enquete über den Gesetzentwurf betr. die Einführung von Einrichtungen zur Förderung des Einvernehmens zwischen den Gewerksunternehmern und ihren Arbeitern. Zusammengestellt vom Berichterstatter Dr. Baernreither. Wien 1893; Faber, R., Eine Enquete über Arbeiterausschüsse; Herkner, Die österreichische Enquete über die Organisation der Großindustrie. S. C. II. S. 317 f.; Derselbe, Der österreichische Gesetzentwurf betr. die Errichtung von Arbeiterausschüssen und Einigungsämtern, ebenda. S. 87; Roesler, M., Über den Arbeiterkrieg. Berlin 1895. Vgl. auch die Anzeige dieser Schrift von v. Philippovich, Die Zeit. Wien. I. S. 150; Abbe, Über die Aufgaben des Arbeiterausschusses. (Sozialpol. Schriften. Jena 1906. S. 250—261); Esche, Arbeitsordnung und Arbeiterausschuß. Dresden 1907; Schwiedland, Der Gedanke verbindlicher Arbeiterausschüsse in Österreich. J. f. V. G. XXXII. S. 48—91; Freese, Das konstitutionelle System im Fabrikbetriebe. 2. Aufl. 1905.

Sie bringen definitiv in die alte patriarchalische Ordnung und Verfassung der großen Geschäfte ein ganz neues, fast überall anwendbares Element; mit ihnen verwandelt sich die alte Despotie der Hauswirtschaft in eine öffentliche Anstalt, die nach dem Vorbilde anderer Korporationen, Gemeinden, Genossenschaften, eine gemischte Verfassung hat.“ Ich vermag weder der einen noch der andern Auffassung vollkommen beizupflichten. Wenn für den ablehnenden Standpunkt geltend gemacht wird, ein humaner Arbeitgeber könne auch ohne derartige Ausschüsse in nähere Beziehungen zu seinen Arbeitern treten, und ein weniger arbeiterfreundlich gesinnter werde sich um die Ausschüsse einfach nicht kümmern, so muß dem ersten Teile des Schlusses unbedingt widersprochen werden. Sobald es sich um eine größere Zahl von Hilfspersonen handelt, kann ein Arbeitgeber selbst mit dem besten Willen ohne Arbeiterausschüsse unmöglich diejenigen Beziehungen herstellen, welche im Interesse der Beteiligten wünschenswert sind. Hier hatte Schmoller sicher Recht, wenn er vom Freiherrn von Stumm, der behauptete, er könne sich mit seinen 3200 Arbeitern besser persönlich verständigen als durch Vertretungen, den Nachweis forderte, daß sein Tag statt 24 Stunden 48 oder 96 habe. Es kann m. E. nach den Mitteilungen über die mit Arbeiterausschüssen erzielten Erfolge gar keinem Zweifel unterliegen, daß sie für arbeiterfreundliche Unternehmer ein brauchbares Hilfsorgan für die Verwirklichung humaner Absichten bilden.

In den Fällen, wo nicht mit einer besonders arbeiterfreundlichen Gesinnung auf Seite des Unternehmers zu rechnen ist, wird ein Arbeiterausschuß freilich nur immer genau so viel Ansehen genießen, als ihm Macht zukommt. Steht die ganze Arbeiterschaft geschlossen hinter ihm, so wird diese Macht in Unternehmungen größeren Umfanges eine ganz beträchtliche sein. In mittleren Betrieben wird aber sein Wirkungskreis, wenn nicht etwa als Rückhalt eine kräftige gewerkschaftliche Organisation vorhanden ist, ein ziemlich bescheidener bleiben. Trotzdem können manche Vorteile schon durch sein bloßes Dasein geschaffen werden. Mag der Arbeiterausschuß auch zur Beilegung bereits ausgebrochener Arbeitsstreitigkeiten durchaus ungeeignet erscheinen, so dürfte er den Ausbruch gewisser Zwiste immerhin zu verhüten imstande sein; den Ausbruch solcher Zwiste nämlich, welche das wirtschaftliche und

soziale Interesse des Unternehmers weniger empfindlich berühren und die unter den gegenwärtigen Verhältnissen hauptsächlich deshalb entstehen, weil es an Vorkehrungen mangelt, einzelne Beschwerden und Wünsche der Arbeiter in entsprechender Form dem Unternehmer mitzuteilen.

Im übrigen darf nicht verschwiegen werden, daß Arbeiterausschüsse von Unternehmern auch mißbraucht werden können. Es sind Fälle vorgekommen, in denen der Arbeiterausschuß dazu diente, um das Odium einer übermäßig strengen Disziplin vom Unternehmer ab- und dem Ausschusse zuzuwälzen. Selbst arbeiterfreundlichen Anordnungen der Fabrikinspektion ist von Unternehmern mit dem Hinweise auf die ablehnende Haltung des Ausschusses Widerstand geleistet worden.

Nach den Beobachtungen des Vorstandes der badischen Fabrikaufsicht¹⁾ standen die Arbeiter den Ausschüssen ursprünglich teilnahmslos gegenüber, weil sie das Gefühl hatten, daß diese „Arbeitervertretungen“ doch dem sich kundgebenden entscheidenden Willen des Arbeitgebers nachgeben müßten. „Die Arbeitgeber erwärmen sich im ganzen ebenso wenig für die Einrichtung. Einen wirklichen Einfluß auf die Gestaltung und den Vollzug des Arbeitsvertrages wollen sie den Arbeitern nicht einräumen, und für Ausschüsse, die nur den Zweck haben, das patriarchalische Verhältnis dort aufrecht zu halten oder wieder einzuführen, wo es aus dem Bewußtsein beider Teile schon fast verschwunden ist, dafür setzen sie bei den Arbeitern keine Neigung voraus. Auffallend ist es aber immerhin, wenn einzelnen Ausschüssen schon bald nach ihrer Errichtung und wegen kleiner, die entscheidende Stellung der Fabrikleitung gar nicht einmal berührender Dinge ihre Bedeutungslosigkeit klar gemacht wird.“ Ein drastisches Beispiel ist das folgende: „In einer Fabrik, welche das Statut für die Errichtung eines Ausschusses gemeinsam mit den Arbeitern besonders sorgfältig vorbereitet hatte, war die Vornahme der Ersatzwahl für ein Vorstandsmitglied nötig geworden. Die Fabrik schlug einen

¹⁾ Bericht für 1894. S. 70. Auch der Nachfolger Woerishoffers, Ober-Reg.-R. Bittmann, beurteilt in seinem Werke über die Badische Fabrikinspektion 1879—1903, S. 351, die Arbeiterausschüsse in ähnlicher Weise. Die meisten scheinen nur auf dem Papiere zu bestehen.

Aufseher vor, der Arbeiterausschuß beharrte aber auf der Wahl eines Arbeiters und wählte, um ja bezüglich der Person des Arbeiters keinen Anlaß zu Beanstandungen zu geben, den Arbeiter, welchen das Bezirksamt kurz vorher in Vorschlag gebracht hatte, um an den in Berlin stattfindenden Beratungen über die Ausnahmebestimmungen bezüglich der Sonntagsruhe in der Industrie teilzunehmen. Unmittelbar nach diesen über die Wahl entstandenen Differenzen wurde sämtlichen Ausschußmitgliedern bis auf einen, sowie dem Vorgeschlagenen, am nächsten Zahltage ihre Entlassung aus der Arbeit mitgeteilt¹⁾.

Bei einer dritten Gruppe von Wohlfahrtseinrichtungen liegen mehr scheinbar als wirkliche Verbesserungen in der Lage des Arbeiters vor. Zwar bieten auch diese Einrichtungen dem Arbeiter manche Vorteile, allein sie werden durch die erhöhte Abhängigkeit, in welche der Arbeiter gegenüber dem Arbeitgeber gerade durch sie gerät, mehr als aufgewogen. Über das Verhältnis, in dem Vor- und Nachteile zueinander stehen, kann im konkreten Falle natürlich leicht gestritten werden. Es kann sich infolge liberalerer oder illiberaler Handhabung der Rechte, welche der Arbeitgeber sich sichert, auch leicht eine Verschiebung bei denselben Einrichtungen im Laufe der Zeit durch Besitzwechsel oder andere Umstände eintreten. So wird z. B. der Nachteil für die Arbeiter, der in der Unmöglichkeit, an beruflichen Organisationen teilzunehmen, besteht, nach dem jeweiligen Entwicklungsstande der gewerkschaftlichen Bewegung eine sehr verschiedene Bewertung erfahren. Der Hauptsache nach handelt es sich aber bei dieser Philanthropie um Veranstaltungen, die der Oberelsässer K. Grad, einer der sachkundigsten Vertreter dieser Politik, einst als ein „gutes Geschäft“ bezeichnet hat²⁾. Der ver-

¹⁾ Durch das Hilfsdienstgesetz vom 5. XII. 1916 wurden Arbeiter- und Angestelltenausschüsse für die Hilfsdienstbetriebe mit mehr als 50 Arbeitern bzw. Angestellten eingeführt. Durch Verordnung der Volksbeauftragten vom 23. XII. 1918 sind die Arbeiterausschüsse für alle Betriebe mit mehr als 20 Arbeitern obligatorisch gemacht worden (§ 8). Über die Umgestaltungen, welche die Arbeits- und Betriebsverfassung durch das Betriebsrätegesetz erfährt, wird an anderer Stelle noch ausführlicher zu sprechen sein.

²⁾ Dieser Sachverhalt wird auch in einem Artikel der „Deutschen Arbeitgeber-Zeitung“ Nr. 41 (1904) offen zugegeben: „Im allgemeinen liegen die Verhältnisse so, daß die Errichtung von

gleichsweise guten und billigen, vom Arbeitgeber hergestellten Wohnung steht der Nachteil entgegen, daß die Auflösung des Arbeitsverhältnisses für die Arbeiter auch noch gleichzeitig die Aufkündigung seiner Wohnung bedeutet¹⁾. „Der Mißstand besteht“, wie auch die badische Fabrikinspektion²⁾ bei der Erwähnung der von Arbeitgebern errichteten Arbeiterwohnungen betont, „in den sehr kurzen, zudem vielfach an die Dauer des Arbeitsverhältnisses geknüpften Kündigungsfristen, so daß in der Regel die Wohnung mit Ablauf des Arbeitsverhältnisses geräumt werden muß. Hierdurch sind die Arbeiter gehindert, sich in diesem Falle anderwärts eine passende Existenz zu gründen, da sie ihre Familie nicht leicht an dem seitherigen Wohnorte zurücklassen können. An diesem

Arbeiter-Wohlfahrtseinrichtungen geradezu durch das Interesse der Arbeitgeber selbst bedingt wird. Man kann demnach sagen, daß überall da, wo für die Arbeitgeber ein Vorteil aus solchen Wohlfahrtseinrichtungen nicht erwächst, deren Schaffung auch unterbleibt.“ Sehr scharf urteilt über solche mehr „dekorative“ Verbesserungen der Zustände E. A b b e. Wenn die Wohlfahrtsapostel unter sich seien, führt er (Sozialpolitische Schriften, 1906. S. 54) aus, wissen sie kein besseres Argument, sich in ihren Bestrebungen gegenseitig zu unterstützen, als die Versicherung: alle solche Maßregeln seien ja ganz „rentabel“, die Kosten kämen indirekt wieder herein. Über die rechtliche Beurteilung der Lohnabzüge für Wohlfahrtseinrichtungen vgl. Ph. Lotmar, A. f. s. G. 36. Bd. S. 735 bis 758.

1) So enthält der Mietvertrag für die Arbeiterwohnungen der großen, der Firma Krupp gehörenden Kohlenzeche „Hannover“ die Bestimmung, daß sich der Arbeiter verpflichte, die Wohnung mit dem Tage zu räumen, an welchem er aus der Arbeit oder dem Dienst der Zeche „Hannover“ ausscheide. K l e y, Bei Krupp. S. 76.

Ähnliche Wirkungen müssen die den Arbeitern zum Bau von Häusern gewährten Darlehen besitzen, die beim Austritte aus dem Dienst der Firma sofort fällig werden. So gilt bei Krupp die Klausel, daß das vorgeschossene Kapital oder der noch rückständige Rest ohne Rücksicht auf die gestatteten Ratenzahlungen sofort und ohne Kündigung fällig wird, wenn der Schuldner wegen Vergehen gegen die Arbeitsordnung oder andere Dienstvorschriften zur Strafe entlassen wird oder aus dem Dienste der Firma innerhalb der ersten zehn Jahre freiwillig ausscheidet; ferner, wenn auch nur eine der bedungenen Ratenzahlungen ohne Genehmigung der Firma Krupp im Rückstande bleibt. Vgl. Post, Musterstätten. II. S. 217—225.

2) Bericht für 1892. S. 132.

Punkte setzt auch, und zwar mit Recht, die Kritik der Arbeiterparteien gegenüber den Arbeiterwohnungen der Fabriken an . . . Jedenfalls würde den allgemeinen Interessen mehr gedient sein, wenn die Arbeitgeber hierin liberaler würden, und wenn sie dagegen in der Bemessung der Mietzinse den Wert ihrer Leistungen mehr in Rechnung zögen.“ Wie sehr dadurch die Lage des Arbeiters bei einer Arbeitseinstellung verschlechtert wird, hat sich in England oft genug gezeigt. Tausende von streikenden Arbeitern mit ihren Familien wurden aus ihren, den Arbeitgebern gehörigen Wohnungen in rauher Jahreszeit aufs freie Feld verwiesen.

Ähnlich wirken manche von den Arbeitgebern ausgehende Kassen- einrichtungen, Pensionsinstitute usw. Auch auf diesem Wege wird die Abhängigkeit des Arbeiters erhöht, da er im Falle der Auflösung des Arbeitsverhältnisses alle durch Prämienzahlungen erworbenen Ansprüche verliert. Spricht doch selbst der elsässische Großindustrielle Lalance von „Härten“ gegenüber den älteren Arbeitern vieler Fabriken, wenn sie bald die Berechtigung zu den ihnen nach gewisser treuer Dienstzeit versprochenen Pensionen hätten. „Es heiße, Meister und Aufseher plagten während der letzten Jahre jene armen Invaliden harter, lebenslänglicher Arbeit so, daß die meisten derselben auf die ihnen in Aussicht gestellte Vergünstigung lieber Verzicht leisteten, als sich noch länger den Schikanen auszusetzen.“

Durch solche Maßnahmen wird das Abhängigkeitsverhältnis, in welchem der Arbeiter gegenüber dem Arbeitgeber sich befindet, noch gesteigert, und es ist oft recht zweifelhaft, ob dieser Steigerung wenigstens eine wesentliche materielle Verbesserung der Lage gegenübersteht.

Ja es können auf diesem Wege sogar Mißstände großgezogen werden, welche einer Abhilfe durch die Staatsgewalt dringend bedürftig erscheinen¹⁾. So erregte die ungenügende Sicherstellung der Spareinlagen, welche die Arbeiter, nicht immer ganz freiwillig, dem Unternehmer zur Verfügung stellen, um einen etwas höheren Zins als anderwärts zu erhalten, in Arbeitgeberkreisen selbst schon

1) Eine Fülle belastenden Materials ist in dem Werke von A. G ü n t h e r und R. P r ê v ô t, Die Wohlfahrtseinrichtungen, Leipzig 1905, zusammengetragen worden.

schwere Bedenken¹⁾. Es wurde aber auch die Verpflichtung des Arbeiters, im Falle des Ausscheidens aus dem Arbeitsverhältnis sofort die Wohnung zu räumen, oder die Verpflichtung zu Kassenbeiträgen, die im Falle der Auflösung des Dienstvertrages ohne jede Entschädigung verloren gehen²⁾, immer häufiger angefochten. Es mehrten sich die gerichtlichen Urteile, in denen derartige Bestimmungen als Verstoß gegen die guten Sitten gebrandmarkt wurden³⁾.

In der Kommission zur Beratung der Gewerbeordnungsnovelle (1908) wurde vom Zentrum der Antrag eingebracht:

„Beiträge für Wohlfahrtseinrichtungen (Unterstützungs-, Pensions-, Familien-, Krankenkassen usw.) dürfen von den Arbeitern nur erhoben werden, wenn diese bei der Verwaltung durch in unmittelbar geheimer Wahl gewählte Vertreter mitbeteiligt werden und das Stimmrecht der Arbeitervertreter der Quote der Arbeiterbeiträge entspricht. Wenn die Arbeiter zu Beiträgen für Pensions-, Invaliden-, Alters- und Witwenkassen verpflichtet werden, so bedürfen diese der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde. Diese ist insbesondere zu versagen, wenn die Rechte der aus den Betrieben ausscheidenden Mitglieder nicht angemessen gesichert sind.“

¹⁾ Ein Artikel der „Deutschen Arbeitgeber-Zeitung“ (19. April 1908) fordert zur Abhilfe einen Zusatz zu § 61 der Reichskonkursordnung, der die von Arbeitern und Angestellten in Fabriksparkassen eingezahlten Beträge im Konkursfalle den Lohnforderungen gleichstellt.

²⁾ Es wird berechnet, daß in den Jahren 1894—1907 bei den Krupp-Kassen etwa 60 000 Arbeiter ihre eingezahlten Pensionskassenbeiträge verloren haben.

³⁾ Mit Rücksicht auf die zahlreichen Prozesse, die in diesen Angelegenheiten zu führen waren, ist die juristische, versicherungswissenschaftliche und sozialpolitische Literatur über die Werkpensionskassen stark angeschwollen: Altenrath, Aufgaben und Organisation der Fabrikwohlfahrtspflege. 1910. S. 132—159; A. Jacobsohn, Der Kampf gegen die Wohlfahrtseinrichtungen in Großbetrieben. 1910; W. Laporte, Das Problem der Arbeiterpensionskassen und seine rechtlichen und sozialen Konsequenzen. Jena 1910; H. Götze, Die Rechtsverhältnisse der Fabrikpensions- und Unterstützungskassen. Berlin 1911; Ph. Löwenfeld, Pensionskassen und Arbeitsvertrag. München 1911; A. Günther, Werkpensionskassen, Knappschaftskassen und ähnliche Einrichtungen. S. d. V. f. S. 137. Bd. II. 1913. S. 151—309.

Es entspricht den veränderten politischen Verhältnissen, daß die neueste Gesetzgebung diesen Kassen in gewissem Sinne entgegentritt. Zwar stellt sie sich nicht auf den Standpunkt, den radikale Arbeiter- und Angestelltengruppen vertreten, daß alle von den Versicherten erhobenen Beiträge sogar mit Zinsen zurückzahlen seien, wenn das Ausscheiden vor Eintritt des Versicherungsfalles erfolgt. Diesem Ansinnen kann aus versicherungstechnischen Gründen im Interesse der Zahlungsfähigkeit der Kassen, an der doch viele Arbeiter selbst interessiert sind, nicht entsprochen werden. Aber es wird doch den in der Zeit vom 1. Aug. 1914 bis 31. Dez. 1918 eingetretenen Mitgliedern ein Anspruch auf Rückgewähr von Beiträgen zuerkannt.

Es ist klar, daß Wohlfahrtseinrichtungen derselben Art je nach dem Geiste, in welchem sie verwaltet werden, hier in die erste, dort in die zweite oder dritte Gruppe fallen können. Es ist z. B. eine Einrichtung der Gewinnbeteiligung denkbar, welche sie der zweiten Gruppe zuweist; ebenso leicht aber kann sie zu einer Fesselung der Arbeiter ausgebeutet werden und somit der dritten Gruppe zuzuzählen sein. Endlich kann die Gewinnbeteiligung, oder vielmehr was unter diesem Namen auftritt, im Wesen auch eine verhüllte Beschenkung gewisser Arbeiter darstellen.

Dem Gedanken, allein durch Pflege patriarchalischer Beziehungen und Wohlfahrtseinrichtungen eine Fortbildung des Arbeitsvertrages zu bewirken, liegt in seinen edleren und geläuterten Formen die Annahme zugrunde, daß eine Beseitigung des Abhängigkeitsverhältnisses, in welchem der Arbeiter sich befindet, für absehbare Zeiten unmöglich sei. Kann seine Abhängigkeit nicht aufgehoben werden, dann soll wenigstens eine Veredelung und Humanisierung des Verhältnisses dadurch erfolgen, daß in dem Arbeitgeber das Bewußtsein seiner ungeheuren Verantwortlichkeit gegenüber dem Arbeiter lebendig wird. So gelangten Pusey und Disraeli in England zu dem Ideale, die Industrie zu feudalisieren. Das innige Band wechselseitiger Rechte und Pflichten, das in den guten Zeiten Feudalherren und Bauern, bei den Kelten Klanhaupt und Klängenossen umschloß, dieses Band sollte auch Arbeiter und Arbeitgeber verknüpfen. Schon die Zeiten, welchen die Vorbilder entnommen sind, beweisen wohl, daß jenes Ideal für unsere Zustände im allgemeinen nicht mehr am Platze ist. Wo indes, wie in

manchen, vom Verkehre abseits gelegenen Gebieten, die ganzen Verhältnisse noch dem Mittelalter näher stehen als unserer modernen Zeit, dort wird natürlich ein teilweiser Erfolg der patriarchalischen Sozialpolitik von vornherein nicht in Abrede gestellt werden können. Dort können Wohlfahrtseinrichtungen, sofern sie nicht mit dem Anspruche auftreten, sich als dauernde Einrichtungen zu behaupten, zur Hebung einer wirtschaftlich und geistig niedrig stehenden Bevölkerung von Nutzen sein. Unseren vom modernen Zeitbewußtsein, vom Streben nach Unabhängigkeit und Selbstbestimmung erfüllten Arbeitern der westeuropäischen Industriestaaten vermögen sie im allgemeinen keine Befriedigung zu gewähren¹⁾. Ihre Losung ist: Wir wollen keine Wohltaten und Almosen, wir wollen unser Recht! Jede Sozialpolitik, welche den als Mann sich fühlenden Arbeiter zum Gängelband bedürftigen Kinde herabwürdigt, muß scheitern.

Mit der Forderung, allein durch Wohlfahrtseinrichtungen das Arbeitsverhältnis fortzubilden, nehmen die Arbeitgeber eine Last auf sich, der sie nicht gewachsen sein können. Ebenso wenig wie die Arbeiterfrage durch das Verschulden der Arbeitgeber entstanden ist, sondern als ein Ergebnis unserer ganzen Wirtschaftsordnung sich darstellt, ebensowenig sind die Arbeitgeber auch allein imstande, die Entwicklung des Arbeitsverhältnisses in andere, in befriedigende Bahnen zu lenken.

So stark aber auch die Einbuße sein mag, welche die Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen in der allgemeinen sozialpolitischen Wertschätzung erlitten haben, in einer Hinsicht kann ihre Bedeutung unmöglich bestritten werden. Sie stellen, zum Teil in Verbindung mit dem schon früher gekennzeichneten süd- und westdeutschen Typus der Werkvereine, weitaus das wirksamste Mittel zur Bekämpfung

¹⁾ Wie selbst ein sehr liberal gedachtes System der Fabrikwohlfahrtspflege mit einer im allgemeinen verständig geleiteten Gewerkschaft, wie dem Zentralverband der deutschen Holzarbeiter, in schwere Konflikte geraten kann, beweisen die Erfahrungen, die Heinrich Freese, ein eifriger Vertreter der Arbeiter-Ausschüsse und der Gewinnbeteiligung, gemacht hat; vgl. dessen Schrift: Der freie Werkvertrag und seine Gegner. 1913. Mit größerem Erfolge ist es Richard Rösicke geglückt, Ideen der Fabrikwohlfahrtspflege mit der vollen Anerkennung der gewerkschaftlichen Bewegung zu verschmelzen. Vgl. Fr. Lenz, Die soziale Geschichte der Schult-Heiß-Brauerei. A. f. s. G. XXXVII. S. 175—215.

der Berufsvereine der Arbeiter dar. Wenn die immer noch geringe Entwicklung, welche die Gewerkschaften innerhalb der deutschen Großindustrie erreicht haben, auch noch andere Gründe, z. B. die Lage vieler großindustrieller Betriebe auf dem Lande, besitzt, so wird als vornehmstes Hindernis für die gewerkschaftliche Betätigung vieler großindustrieller Arbeiter doch immer die Bindung durch Wohlfahrtseinrichtungen mit Recht hervorgehoben.

59. Die Abwehr der wirtschaftlichen und politischen Bestrebungen der Arbeiterklasse durch die Arbeitgeber und deren Interessenverbände im allgemeinen.

Solange den gewerkschaftlichen Bestrebungen der Arbeiter, zumal in dem Gebiete der Großindustrie, noch keine sehr große Bedeutung zukam, legte man von seiten der Arbeitgeber auch keinen besonderen Wert darauf, streng beruflich aufgebaute Arbeitgeberverbände als Gegengewicht gegen die Zentralverbände der gewerkschaftlich organisierten Arbeiter zu begründen. Es kam lediglich darauf an, gegenüber den sozialreformerischen Bestrebungen der Regierungen, der Kirche, der Wissenschaft, der politischen Parteien und der öffentlichen Meinung den Standpunkt der Arbeitgeber im allgemeinen zu vertreten. Für diesen Zweck ließen sich aber schon die Interessenverbände in hinreichendem Maße nutzbar machen, denen die Wahrnehmung der handels- und wirtschaftspolitischen, der technischen, der lokalen und sonstigen Interessen anvertraut war¹⁾.

Zwei Männer sind es, die allen anderen weit voran, die Haltung dieser Verbände in sozialpolitischen Fragen im wesentlichen bestimmt haben: Freiherr von Stumm, der Inhaber der Firma Gebr. Stumm in Neunkirchen, und Bueck, der Geschäftsführer des einflußreichsten Interessenverbandes, des Zentralverbandes Deutscher Industrieller, und einiger diesem sehr nahestehender Vereinigungen.

Schon im Jahre 1872 hat der damalige Kommerzienrat Stumm in einer Generalversammlung des Mittelrheinischen Fabrikantenvereins, in der für die beruflichen Organisationsbestrebungen der Arbeiter ein gewisses Wohlwollen zutage getreten war, seinen ent-

¹⁾ Vgl. Kulemann, Die Berufsvereine. III. 1908. S. 17 bis 49.

gegengesetzten Standpunkt in voller Schärfe zur Geltung gebracht¹⁾. Er wolle keine „künstlichen Gebilde“ zwischen Arbeitern und Arbeitgebern. „Er halte die Teilnahme an irgend einem Vereinsleben nicht für einen sittlichen Fortschritt der Arbeiter. Freie Vereinigungen der Arbeiter zu Arbeitseinstellungs- und ähnlichen Zwecken halte er für durchaus verwerflich und mit allen Mitteln zu bekämpfen, und zwar betrachte er die Hirsch-Dunckerschen Vereine, wenn diese der Form nach auch gemäßiger auftreten, als prinzipiell ebenso verwerflich wie die sozialdemokratischen. In gleichem Sinne müsse er sich gegen die sogenannten Einigungsämter aussprechen. Er sei entschlossen, bei seinen Arbeitern Agitationen im Keime zu ersticken und die Bildung sozialdemokratischer Arbeitervereine mit allen gesetzlichen Mitteln zu verhindern, ebensowenig die Hirsch-Dunckerschen Gewerkvereine aufkommen zu lassen.“

Diese Anschauungen hat Stumm unentwegt bis an sein Lebensende festgehalten und für sie den ganzen Einfluß, den ihm sein Vermögen, seine hohe gesellschaftliche und politische Stellung gewährten, in die Wagschale geworfen²⁾.

¹⁾ Vgl. Schomerus, Die freien Interessenverbände für Handel und Industrie. J. f. G. V. XXV. S. 505, 506.

²⁾ Im Jahre 1880 verbot Stumm seinen Arbeitern die Lektüre des fortschrittlichen „Neunkirchener Tageblattes“ bei Strafe der Entlassung. Selbst auf Arbeiter, welche Wirtschaften besuchten, in denen das Blatt gehalten wurde, oder deren Frauen das Blatt austrugen, soll die Drohung erstreckt worden sein. Ja, er veranlaßte sogar die Königliche Bergwerksdirektion Saarbrücken, das gleiche Verbot auszusprechen. Letztere mußte es auf Geheiß des Ministers freilich wieder zurücknehmen. Vgl. Brentano, Der Arbeiterversicherungszwang. Berlin 1881. S. 56. Auch christlich-soziale Bestrebungen wurden von Stumm in gleicher Weise bekämpft. So erklärte das Saarbrücker Gewerbeblatt, das Organ der Firma Gebr. Stumm: „Als selbstverständlich sehen wir an, daß die Gesetzgebung sich auch derjenigen Koalitionen fürsorglich annimmt, die sich nicht genieren, mit der Sozialdemokratie gelegentlich gemeinsame Sache zu machen. Die Gewerkvereine der Herren Weber und Oberdörffer würden wohl dazu gehören . . . In der Bekämpfung der Sozialdemokratie wird in Zukunft von allen daran beteiligten Parteien der Grundsatz in Anspruch genommen werden müssen: wer nicht in allen Stücken für uns ist, der ist gegen uns.“ Als das Evangelische Wochenblatt in Neunkirchen einen Aufsatz über die Bildung christlicher Gewerkvereine an der Ruhr gebracht, ohne der

Bewegung eigentlich zuzustimmen und die Nachahmung für das Saargebiet zu empfehlen, ersuchte Freiherr v. Stumm, dafür zu sorgen, daß derartige Artikel nicht wieder erscheinen, sonst würde er mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln gegen das Blatt und seinen Schriftleiter arbeiten. Am 6. Januar 1895 berichtete das Saarbrücker Gewerbeblatt: „Die Vorstände des Vereins zur Wahrung der gemeinsamen wirtschaftlichen Interessen der Saarindustrie, der südwestlichen Gruppe des Vereines deutscher Eisen- und Stahlindustrieller und der südwestdeutschen Eisen-Berufsgenossenschaften hielten am 4. Januar unter dem Vorsitze des Freiherrn von Stumm-Halberg eine Sitzung ab, in welcher sozialpolitische Angelegenheiten, insbes. die Frage der evangelischen Arbeitervereine, des christlichen Gewerkvereines und dgl. zur Beratung standen. Die Versammlung hat einstimmig Stellung zu diesen Fragen genommen, sich aber vorbehalten, die definitiven Beschlüsse erst nach einiger Zeit zu veröffentlichen und zur Ausführung zu bringen, falls das Bedürfnis sich herausstellen sollte.“ Dieses Vorgehen hatte zur Folge, daß die bedrohten Arbeitervereine erklärten: 1. daß sie nicht gesonnen seien, einen Gewerkverein ins Leben zu rufen; 2. daß sie den beabsichtigten Rechtsschutz nicht als Einrichtung ihrer Vereine, sondern, wenn überhaupt, als eine selbständige Einrichtung, deren Wohltaten auch Dritten zugänglich sind, gestalten wollen; 3. daß sie sich jeder Verbreitung oder Empfehlung der Naumannschen „Hilfe“ enthalten würden. Als der konservative Prof. Ad. Wagner aus Berlin auf dem I. Delegiertentag christlicher Bergarbeitervereine Deutschlands zu Bochum in einer Rede über „Unternehmensgewinn und Arbeitslohn“ gewerkschaftliche Organisationen empfohlen hatte, „durchbebe eine tiefe Entrüstung die rheinische Industrie“, wie Generalsekretär Ditges auf der Generalversammlung des Vereins für Sozialpolitik in Cöln 1897 (Verhandlungen S. 407) versicherte. Im übrigen gaben auch mehrere Industrielle ihrem Mißmit beredten Ausdruck bei dem Festmahl des Vereines, nachdem Freiherr von Stumm schon im preußischen Herrenhause das Auftreten Wagners auf das heftigste angegriffen hatte: „Ein königlicher Beamter, selbst wenn er weder politischer noch Verwaltungsbeamter ist, darf nicht in Arbeiterversammlungen gegen das Kapital, gegen den Besitz und gegen die Arbeitgeber hetzen, und wenn die bestehenden gesetzlichen oder Disziplinarvorschriften nicht genügen, um das zu verhindern, so müssen sie eben ergänzt werden.“ Diese Stellungnahme ist um so charakteristischer, als es sich hier um Männer handelt, deren nationale und monarchistische Gesinnung bessere Proben bestanden hat, als diejenige, welche auf seiten des kapitalistischen Liberalismus vertreten wird. Während Organe dieser Richtung gelegentlich der kaiserlichen Arbeiterschutzlause und der Steuerreform in Preußen von der Notwendigkeit, die

monarchische Gesinnung einer Revision zu unterziehen, sprachen, haben die sozialkonservativen und nationalsozialen Politiker weder nach der ihren Bestrebungen durchaus entgegengesetzten Depesche Kaiser Wilhelms II. an Geheimrat Hintzpete über die Christlich-sozialen, noch nach dessen Bielefelder (1897) und Oynhauser Programm (1898) im entferntesten daran gedacht, ihre monarchische Treue zu kündigen. Mit welcher Begeisterung diese Kreise stets die Verstärkung der Flotte vertreten haben, ist hinreichend bekannt. Vgl. im übrigen: H. Köttschke, Offener Brief an Freiherrn von Stumm und Genossen. Leipzig 1895; Bericht über den ersten Delegiertentag christlicher Bergarbeitervereine Deutschlands zu Bochum. Altenessen 1897; Delbrück, Schmoller und Wagner, Über die Stummsche Herrenhausrede. Berlin 1897; Verhandlungen der Generalversammlung des Vereines für Sozialpolitik in Cöln. Leipzig 1897. (S. d. V. f. S. LXXVI.) S. 433, 438, 441 bis 443. Über Stumm vgl.: Das Leben und die Reden des Freiherrn von Stumm, von Dr. A. Tille. Berlin 1907. Tille (+ 1913) gibt auch „Sozialwirtschaftliche Zeitfragen“ (Berlin, O. Elsner) heraus, in denen zum Teil mit Hilfe der Lehren von Nietzsche und Darwin eine erbitterte Bekämpfung des „Sozialmoralismus“ und der „Sozialideologie“ im allgemeinen und der Arbeiterberufsvereine im besonderen stattfindet. Vgl. vor allem seine letzte Arbeit, Heft 9/10, Lajo Brentano und der akademische Klassenmoralismus. Berlin 1912. Diese Schrift wurde allerdings infolge eines Vergleiches, der zwischen Brentano als Kläger und dem Verleger O. Elsner als Beklagten in der Schöffengerichtssitzung des k. Amtsgerichts München vom 17. Januar 1913 stattfand, aus dem Handel gezogen und in allen noch zur Verfügung stehenden Exemplaren dem Kläger übergeben. Alle wesentlichen Gedanken finden sich indes auch ausgesprochen, in zahlreichen Abschnitten des Tilleschen Werkes „Die Berufsstandspolitik des Gewerbe- und Handelsstandes“, Berlin 1910. 4 Bde. Es bekämpften diesen Standpunkt: W. Zimmermann, Die Umkehrung der Sozialwirtschaftslehre durch Herrn Tille. J. f. G. V. XXXVI. S. 1365—1407; Brentano, Über Syndikalismus und Lohnminimum, nebst einem Anhang, enthaltend Ausführungen und Dokumente zur Illustrierung der Kampfweise der Gegner sozialer Reform gegen deren Vertreter. München 1913; G. Schmoller, Die Hetze von Alexander Tille und Konsorten gegen Lajo Brentano. J. f. G. V. XXXVII. S. 1085—1101. Neuerdings hat A. Kuhlo, Kathedersozialistische Irrwege, München 1913, die Angriffe Tille's und bestimmter Arbeitgeberkreise in etwas gemäßigterer Form zu verteidigen gesucht. Dabei ist aber zu beachten, daß Dr. Kuhlo durch den mit Brentano abgeschlossenen Vergleich sich verpflichtet hatte, die von Tille in seiner Broschüre „L. Brentano und der akademische Klassenmoralismus“ erhobenen Vorwürfe sich

Den gleichen Standpunkt vertrat, und zwar mit der gleichen stahlharten Energie und Konsequenz, H. F. Bueck¹⁾. Er betätigte sich seit 1873 als Generalsekretär des Vereins zur Wahrung der gemeinsamen wirtschaftlichen Interessen für Rheinland und Westfalen, hat dann noch die Leitung des Vereins deutscher Eisen- und Stahlindustrieller und des Vereins der deutschen Zuckerindustrie übernommen. Im Zentrum seiner Wirksamkeit stand aber die Direktion des Zentralverbandes deutscher Industrieller. Diese in Regierungskreisen ungewöhnlich einflußreiche und angesehene, aus Vereinen und Einzelmitgliedern bestehende Interessenvereinigung wurde am 15. Februar 1876 begründet, um die „vereinzelt bestehenden industriellen Vereinigungen unter sich in Verbindung zu bringen und denselben als ein durch seine Organisation kräftiges Zentralorgan zur Vertretung ihrer gemeinsamen Interessen zu dienen“. Sie wendete sich in erster Linie an die Inhaber der großen Betriebe. Beiträge wurden nach Selbsteinschätzung erhoben, jedoch nicht weniger als 30 Mk. Die Zahl der Delegierten, welche die Mitglieder zu stellen berechtigt waren, bemaß sich nach der Höhe des gezahlten Beitrages: bei 100—299 M. 1 Delegierter, 300 bis 599 M. 2 Delegierte usw. Die Mehrheit wurde durch die Vertreter der Eisen-, Kohlen- und Textilindustrie gebildet.

Der Verband ist vor allem in zwei Richtungen unermüdlich tätig gewesen, in der Wahrung schutzzöllnerischer Interessen und in der Bekämpfung sozialreformatorischer Bestrebungen. Kein Fortschritt konnte in der Gestaltung der Arbeiterverhältnisse versucht werden, ohne daß von seiten des Zentralverbandes der zäheste Widerstand geleistet, die unheilvollsten Wirkungen prophezeit worden wären. Nur in bezug auf die Arbeiterversicherungsgesetzgebung hat eine prinzipielle Zustimmung stattgefunden. Immerhin hat auch hier die Kritik des Zentralverbandes sich geltend gemacht. Von der Zulassung freier Hilfskassen wollte man nichts wissen, denn „durch ihre Mitgliedschaft zu einer solchen erklären die Arbeiter

in keiner Weise anzueignen und diese nicht mehr zu verbreiten. Die gemäßigtere Darstellung ist somit eine Frucht der gegen ihn geführten Prozesse.

¹⁾ Vgl. Schomerus a. a. O. S. 447, 448, 450, 451, 487, 508, 511, 512—519; Bueck, Der Zentralverband deutscher Industrieller. 1876—1901. 3 Bde. Berlin 1902 ff.

offen, daß sie den Umsturz der jetzigen staatlichen und gesellschaftlichen Ordnung und der bestehenden Besitzverhältnisse, wenn nicht anders, so durch Gewalt erstreben“. Gelegentlich der Unfallversicherung versuchte man wenigstens die Lasten vorzugsweise auf den Staat und die Arbeiter abzuwälzen. Ob die Vermutung Schmollers richtig ist, der meint, „die Großindustriellen hätten ihre Abneigung gegen die ganzen sozialen Lasten wohl nur deshalb unterdrückt, weil sie sahen, daß Bismarck der Mann sei, der sie gegen schärfere Arbeiterschutzgesetze schütze und ihnen Schutzzölle bringe“, mag dahingestellt bleiben. Sicher ist aber, daß diese ganze Ausbildung der Arbeiterversicherung durchaus nicht immer mit so freudigem Herzen unterstützt worden ist, als jetzt oft behauptet wird. Da die Arbeiterversicherung ja den gewerkschaftlichen Organisationen der Arbeiter nicht nur keinen Vorschub leistet, sondern ihren Wirkungskreis sogar einschränkt, lag übrigens auch kein zwingender Anlaß zum Widerstande für den Zentralverband vor. Um so eifriger wurde jeder Reform der Arbeiterschutzgesetzgebung entgegengetreten. Bereits 1884 schrieb der Verband: „Wir sind der festen Ansicht, daß die gegenwärtige Gesetzgebung allen berechtigten Anforderungen der Humanität genügt und in bezug auf die Interessen der Industrie und auf die Wohlfahrt der Arbeiterbevölkerung die Grenze bildet, welche nicht überschritten werden darf.“ Kinderschutz, Frauenschutz, Sonntagsruhe, Einschränkung der Nacharbeit, nichts findet vor dem Zentralverband Gnade. „Es scheint doch vernünftiger, die Kinder angenehme Arbeiten verrichten und verdienen zu lassen, als sie dem Müßiggang und der Verwilderung preiszugeben. Ein Gesetz, welches die Arbeit der Kinder im schulpflichtigen Alter ganz verbietet, würde Sorge und Not vieler Arbeiterfamilien verlängern und die Lebenshaltung verschlechtern. Unter diesen Verhältnissen würden auch die geschützten Kinder in ihrer körperlichen Entwicklung durch ungenügende Nahrung mehr leiden als durch die Fabrikarbeit.“ Im Interesse der „Freiheit des Volkes, arbeiten zu können, wann es will“, hat der von Bueck geleitete Verein der deutschen Zuckerindustriellen auch das Verbot der Frauennacharbeit in Rohzuckerfabriken und Rohzuckerraffinerien bekämpft.

Als ihre wichtigste Aufgabe auf sozialem Gebiete haben die von Bueck geführten Vereinigungen immer die Bekämpfung der

Arbeiterorganisationen angesehen. Alles, was auch nur ganz entfernt deren Förderung befürchten ließ, wurde mit geradezu leidenschaftlicher Erbitterung angegriffen. Als der Regierungsentwurf des Unfallversicherungsgesetzes im Jahre 1884 Arbeitersausschüsse enthielt, erblickte der Zentralverband darin „einen bedenklichen Schritt der Loslösung der Arbeiter von ihren durch Gewohnheit, Sitte und Recht geschaffenen Beziehungen zu ihrem Arbeitgeber.“ „Der Arbeiter wird immer ein ungebildeter, wenig Verständnis zeigender Mensch bleiben, und nach seiner ganzen Erziehung kann er auch nicht anders sein.“ „Dann bleibt der Unternehmer nicht Herr im eigenen Hause.“ „Wir wollen Herr und Meister in unseren Betrieben sein.“ Eine paritätische Gestaltung des Arbeitsnachweises wird verworfen wegen ihres falschen Grundgedankens, „daß die beiden Parteien gleichberechtigt sind; das gibt es gar nicht.“

Das Übergewicht bestimmter Großindustrien im Zentralverbande und seine schroffe Einseitigkeit in zoll- und sozialpolitischer Beziehung haben dazu geführt, daß ein Teil der Interessenvereinigungen sich einen anderen Sammelpunkt in dem „Bund der Industriellen“ geschaffen hat. Er wurde 1895 konstituiert. Um auch kleineren Betrieben die Mitgliedschaft zu ermöglichen, wurde der Mindestbeitrag auf 5 Mk. angesetzt. In sozialpolitischer Hinsicht bestanden innerhalb des Bundes zwei Strömungen: Die eine, der Richtung Bueck kongeniale, wurde durch den Arbeitgeberverband Hamburg-Altona und den Verband der Berliner Metallindustriellen vertreten, die andere, sozialpolitischen Fortschritten und selbst den Arbeiterorganisationen freundlicher gegenüberstehende, befand sich unter dem Einflusse des Textilindustriellen O. Weigert. Da diese beiden Gruppen einander das Gleichgewicht zu halten schienen, kam das Ansehen des „Bundes der Industriellen“ allerdings noch nicht für sozialreformerische Bestrebungen zur Geltung, aber er bereitete ihnen wenigstens nicht so große Gefahren als der Zentralverband.

Immerhin gibt es Interessenvereinigungen, welche die Organisationen der Arbeiter schon seit langem grundsätzlich anerkannt haben, so der Deutsche Buchdruckerverein (gegründet 1869) und der 1880 gegründete Verband der deutschen Schuh- und Schäftefabrikanten. Der Vorstand erklärte in einer öffentlichen Kundgebung, „daß der Verband ausdrücklich den Grundsatz aufgestellt habe, die Koalitionsfreiheit der Arbeiter niemals anzutasten und

sich um deren Zugehörigkeit zu irgend welchen Vereinigungen nicht zu kümmern.“ Im Jahre 1899 wurde die sogenannte Zuchthausvorlage mit der Begründung verworfen, „daß dieselbe sich als ein Eingriff in die stets von dem Verbands festgehaltene Koalitionsfreiheit der Arbeiter darstelle, die man auch für sich in Anspruch nehme. Die bestehenden Gesetze reichten vollkommen aus, man bedürfe keiner weiteren polizeilichen Schutzmittel“¹⁾.

Zentralverband und Bund der Industriellen haben sich während des Krieges zum Deutschen Industrierat, neuerdings (1919) zum „Reichsverband der deutschen Industrie“ vereinigt.

Mit diesen organisatorischen Veränderungen sind innere Wandlungen Hand in Hand gegangen. Die Begründung der Zentralarbeitsgemeinschaft der deutschen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände eröffnet eine neue Aera in der Sozialpolitik der deutschen Arbeitgeber. An die Stelle der Bekämpfung ist die Anerkennung der Arbeiterverbände getreten. Kennzeichnend für den neuen Geist ist die Tatsache, daß Hugo Stinnes nicht nur das Andenken an den schärfsten Vertreter des alten Arbeitgeberstandpunktes, an Emil Kirdorf, sondern auch das des Begründers der deutschen Gewerkschaften, Karl Legiens, dadurch geehrt hat, daß Dampfer seiner Reederei diese Namen tragen. Ja, ein um den sozialen Fortschritt so hoch verdienter großer Arbeitgeber wie R. Bosch konnte bereits erklären: „Unter den heutigen Unternehmern in Süddeutschland ist eine sehr große Zahl von Männern mit sozialem Verständnis. Ich schäme mich nicht den Satz auszusprechen: Im jüngeren Unternehmertum Süddeutschlands sind im Verhältnis viel, viel mehr Leute mit wahrhaft sozialem Verständnis zu finden, als unter den Arbeitern, solche mit wirklicher, echter sozialistischer Überzeugung und entsprechendem Verantwortungsbewußtsein“²⁾.

¹⁾ Schomerus a. a. O. S. 481.

²⁾ S. P. XXX. S. 119—122. Vgl. auch den Artikel des Generaldirektor Dr. Langen (Köln-Deutz), Vorstandsmitgliedes der Vereinigung Deutscher Arbeitgeberverbände, „Der deutsche Arbeitgebergedanke“ in Die Räder 1921, Nr. 28/29, der mit der Mahnung schließt: „Wenn die Arbeitgeber aber unserem Vaterlande als Führer unseres Wirtschaftslebens in diesen schweren Zeiten wahrhaft nützen wollen, dann müssen sie bei allen ihren Maßnahmen im Sinne Luthers daran festhalten, daß der größten persönlichen Freiheit auch die größte innere Gebundenheit entsprechen muß.“

60. Der Kampf der Arbeitgeber gegen den „Umsturz“,

In den Kundgebungen der Arbeitgeber-Interessenvereinigungen wurde der Kampf gegen die Arbeiterorganisationen mit Vorliebe als ein Kampf gegen den Umsturz gekennzeichnet, also als ein Kampf, der nicht nur Sache der Arbeitgeber, sondern jeden Anhängers der bestehenden Staats- und Gesellschaftsordnung sein mußte.

Es kann auch gar keinem Zweifel unterliegen, daß die Arbeitgeberverbände ihre bemerkenswerten Erfolge in erster Linie als Bekämpfer des Umsturzes erzielt haben. Es ist deshalb auch nicht auffallend, daß sie versuchten, dem ihnen so nützlichen Begriff des Umsturzes eine möglichst weitgehende Deutung zu verschaffen, ja eine Deutung, welche eigentlich alle demokratischen Formen des politischen Lebens umfaßte. Besitzen die Arbeiter das gleiche Maß politischer Rechte wie die Arbeitgeber, so fällt die Entscheidung, sobald eine selbständige Arbeiterbewegung in Fluß geraten ist, wenigstens in Industriegegenden leicht zugunsten der Arbeiterschaft aus, die eben die Massen der Wähler stellt. Ob nun besondere Arbeiterkandidaten aus der Urne hervorgehen, oder ob mit Hilfe der Arbeiterstimmen diejenigen bürgerlichen Parteien siegen, welche den Interessen der Arbeiter am weitesten entgegenkommen, auf alle Fälle treten Verschiebungen der politischen Machtlage ein, aus denen die gewerkschaftlichen Bestrebungen der Arbeiter Vorteile ziehen können. So werden die großindustriellen Arbeitgebervereine schon aus diesem Grunde im allgemeinen öffentliche Wahl und ein nach der Steuerleistung abgestuftes Wahlrecht zu erhalten suchen.

Erst dann fällt ihnen im Parlamente eine so starke Position zu, daß sie Minister, die unerwünschte sozialpolitische Ziele verkörpern, bald „klein bekommen“ können¹⁾. Meistenteils hatte man es freilich mit Wahlrechtsverhältnissen zu tun, welche nur noch bei weitgehenden Konzessionen an agrarische oder zünftlerische Bestrebungen, also bei teilweisem Verzicht auf das naturgemäße großindustrielle Programm, parlamentarischen Einfluß sicherten. Im deutschen Reichstage war die Zahl der Großindustriellen auch auf-

¹⁾ So schreibt Bueck, der Generalsekretär des Zentralverbandes deutscher Industrieller unter dem 7. Juli 1896 an den Reichsrat von Haßler in Augsburg: „Daß wir endlich doch Herrn von Berlepsch klein bekommen haben, hat mich mit Befriedigung erfüllt.“

fällig gering geworden. So blieben eigentlich nur zwei Wege übrig, auf denen Erfolge erzielt werden konnten: 1. Ausnahmegesetze gegen die unbequemen sozialen Bestrebungen und Parteien; 2. rücksichtslose Ausnutzung aller zu Gebote stehenden rein gesellschaftlichen Machtmittel.

In denjenigen Ländern, in denen die Sozialdemokratie und die von ihr inspirierten Arbeiterverbände mit großem Nachdrucke revolutionäre, auf den gewaltsamen Umsturz der bestehenden Staats- und Gesellschaftsordnung gerichtete Ziele vertraten¹⁾, verhielt die in erster Linie angedeutete Taktik raschen Sieg. Eine Partei, welche die Gewaltherrschaft des revolutionären Proletariates, die Vernichtung von Familie und Eigentum proklamierte, welche in einzelnen Vertretern sogar Reformen zur Verbesserung der Arbeiterverhältnisse als gleichgültig²⁾ bezeichnete oder gar ablehnte, um die revolutionäre Energie nicht abschwächen zu lassen, schien in der Tat den Anspruch auf das gemeine Recht verwirkt zu haben. Die Losung, die Todfeinde von Staat und Gesellschaft ebenso konsequent als Feinde zu behandeln, wie man von ihnen als Feind behandelt wurde, mußte in allen staats-erhaltenden und national gesinnten Kreisen begeistertsten Beifall finden.

Da durch die Sozialdemokratie außer den revolutionären auch sozialreformerische Bestrebungen verkörpert wurden, so liebte man

¹⁾ „Die Kommunisten verschmähen es, ihre Ansichten und Absichten zu verheimlichen. Sie erklären es offen, daß ihre Zwecke nur erreicht werden können durch den gewaltsamen Umsturz aller bisherigen Gesellschaftsordnung. Mögen die herrschenden Klassen vor einer kommunistischen Revolution zittern. Die Proletarier haben nichts in ihr zu verlieren als ihre Ketten. Sie haben eine Welt zu gewinnen. Proletarier aller Länder, vereinigt Euch!“ Komm. Manifest 1848.

„Der Sozialismus ist keine Frage der Theorie mehr, sondern einfach eine Machtfrage, die in keinem Parlamente, die nur auf der Straße, auf dem Schlachtfelde zu lösen ist, gleich jeder anderen Machtfrage.“ (Liebknecht, Politische Stellung der Sozialdemokratie. Leipzig 1874. S. 7.)

²⁾ „Das Ziel in seiner Gesamtheit ist die Hauptsache, und das andere Nebensache. Wie weit wir in bezug auf einzelne Konzessionen gekommen sind in dem Augenblicke, wo wir das Ganze glauben erreichen zu können, das ist nebensächlich für uns.“ Bebel, Protokoll des Erfurter Parteitag. Berlin 1891. S. 274.

es, die außerhalb der Sozialdemokratie stehenden Sozialpolitiker als Affilierte der Sozialdemokratie, ja als Leute hinzustellen, die in mancher Beziehung noch gefährlicher seien und deren Bestrebungen in gleicher Weise wie die sozialdemokratischen bekämpft werden müßten. So konnten konservativ gerichtete hohe Beamte, welche, wie v. Berlepsch, Bödiker, Lohmann und v. Rottenburg, einen hervorragenden Anteil an der sozialpolitischen Gesetzgebung genommen haben, als „Sozialisten“¹⁾ oder gar „Übersozialisten“²⁾ hingestellt werden. Selbst diejenigen, welche für Beschränkung der Arbeitszeit männlicher erwachsener Personen eintraten, machten sich nach Bueck und Brütt³⁾ einer Begünstigung sozialdemokratischer Bestrebungen schuldig. Die von den Vertretern der Arbeitgebervereinigungen betriebene Vermengung sozialdemokratischer, sozialistischer, sozialpolitischer und sozialreformerischer Bestrebungen hatte so großen Erfolg, daß einst eine Entscheidung des Kammergerichts⁴⁾ die „Vereinigung aller in der Schneiderei beschäftigten Personen“ dem politischen Vereinsgesetze unterstellte, weil sie „Einwirkungen auf ausbrechende Arbeitseinstellungen und etwaige Aussperrungen durch Unterstützungen und die Beseitigung der Abhängigkeit der Gesellen vom Arbeitgeber, mithin sozialdemokratische Tendenzen verfolge.“

Am leichtesten konnte diese Taktik gegenüber den freien Gewerkschaften zur Anwendung gelangen. Wenn sie auch äußerlich und formell in keiner Beziehung zur Sozialdemokratie standen, so waren die leitenden Organe hier wie dort die gleichen. Es galt

¹⁾ „Dabei unterließ ich nicht, Lohmann als den zu bezeichnen, der von weitgehenden sozialistischen Ideen befangen, wohl das treibende Element in der bisherigen Richtung war.“ Bueck an v. Haßler. Gegen die Bezeichnung „Sozialist“ brauchte kein Einwand erhoben werden, wenn sie lediglich im Sinne wissenschaftlicher Terminologie erfolgen würde. Tatsächlich pflegen aber weite Kreise Sozialisten als Sozialdemokraten, oder wenigstens „verkappte Sozialdemokraten“ anzusehen. Wie weit gerade diese Verwechslung den Anlaß zur Wahl der Bezeichnung bildet, kann natürlich nicht exakt bewiesen werden.

²⁾ Vgl. P. Steller, Unsere Übersozialisten auf dem Katheder und Herkner, Ein Nachwort zu dem Aufsatz des Herrn P. Steller. Preußische Jahrbücher. 1912. Bd. 149. S. 276—292.

³⁾ Vgl. v. Rottenburg, J. f. G. V. 1896. S. 992.

⁴⁾ S. P. VI. S. 851.

für durchaus selbstverständlich, daß beide Organisationen der Arbeiterklasse, die politische und wirtschaftliche, sich in jeder Weise gegenseitig zu unterstützen hätten. Der sozialdemokratische Parteitag galt ursprünglich auch in Angelegenheiten der gewerkschaftlichen Bewegung als die oberste Instanz. Erst in neuerer Zeit hat die Neutralisierungspartei Fortschritte gemacht. Indem aber über die Frage, ob die Gewerkschaften auch den Mitgliedern anderer Parteirichtungen geöffnet werden sollten, erst langwierige hitzige Diskussionen stattfanden, wurde zugleich der beste Beweis dafür geliefert, daß vorher die Gewerkschaften tatsächlich sozialdemokratische Vereinigungen bildeten. So hatten diejenigen Unternehmer und Unternehmerverbände leichtes Spiel, welche jede Beziehung zu Gewerkschaften ablehnten und ihren Arbeitern die Teilnahme bei Strafe des Verrufes verboten. So wurden ja, wie es hieß, nicht Bestrebungen zur Hebung der materiellen Lage der Arbeiter unterdrückt, sondern es lag nur ein patriotischer Kampf gegen die Umsturzpartei vor.

In Wahrheit lag diesen Interessenvereinigungen der Arbeitgeber die Bekämpfung gewerkschaftlicher Bestrebungen überhaupt mindestens ebenso sehr am Herzen als die Unterdrückung des politischen Radikalismus. Das ging überzeugend aus der Tatsache hervor, daß die gewerkschaftlichen Bestrebungen auch dort, wo sie sich nicht an die Sozialdemokratie anlehnten, mehr und mehr mit der gleichen Energie bekämpft wurden¹⁾.

61. Die Notwendigkeit „Herr im Hause“ zu bleiben.

Da das Schlagwort „Bekämpfung des Umsturzes“ aber doch nicht überall den gewünschten Erfolg zeitigte und schließlich nicht allen sozialreformerischen Zielen eine umstürzlerische Tendenz angedichtet werden konnte, mußten noch weitere Gesichtspunkte ins Treffen geführt werden. Der Unternehmer trage doch die ganze Verantwortlichkeit, er müsse also unbedingter Herr im Hause bleiben. Der Glanz der deutschen Industrie beruhe vor allem auf der Werkstattendisziplin. Diese aber werde durch selbständige Organisationen der Arbeiter untergraben. Schon 1890 war im Hinblick auf die

¹⁾ So richtete sich der Kampf der gelben Bewegung ebenso gut wie gegen die freien auch gegen die christlichen und Hirsch-Duncker'schen Gewerkschaften.

Februarerlasse Wilhelms II., welche einen „Anspruch auf gesetzliche Gleichberechtigung“ anerkannten, von dem Vertreter der Industriellen, Generalsekretär Bueck, die Erklärung abgegeben worden, die deutschen Arbeitgeber würden sich niemals bereit finden lassen, mit Vertretern der Arbeiterorganisationen oder anderen außerhalb stehenden Leuten auf dem Fuße der Gleichberechtigung zu verhandeln¹⁾. „Gleichberechtigt ist der Arbeiter mit dem Arbeitgeber in unserer Politik“, führte Herr Bueck bei anderer Gelegenheit aus, „vor Gesetz und Recht ist der Arbeiter mit dem Arbeitgeber vollständig gleichbedeutend; gleichberechtigt auf dem Gebiete des sozialen und wirtschaftlichen Lebens ist der Arbeiter nicht und kann es niemals sein.“ In diesem Sinne kündigte Alfred Krupp in einem Aufrufe an die Arbeiter der Gußstahlfabrik an: „Nichts, keine Folge der Ereignisse wird mich veranlassen, mir etwas abtrotzen zu lassen. Die Verwaltung wird mit dem bisherigen als Gesetz bestandenen Wohlwollen fortfahren, die Fabrik zu führen im Geiste

¹⁾ Vgl. S. d. V. f. S. XLVII. S. 151. Den wahren Sinn dieser vieldeutigen und oft mißverstandenen Forderung bringt sehr gut Schmoller (Grundriß II. S. 278) zum Ausdruck, wenn er sagt: „Im übrigen ist unter der oft besprochenen Gleichberechtigung beider Teile im ganzen nichts anderes zu verstehen, als daß die Unternehmer die Arbeiterorganisationen dulden, anerkennen, mit ihnen verhandeln, und daß sie dabei die Arbeitervertreter so höflich behandeln, wie sich Käufer und Verkäufer auf dem Markte zu begegnen pflegen. Die Unternehmer müssen aufhören, die Forderung einer Lohnerhöhung oder der Kürzung der Arbeitszeit als Insubordination zu behandeln. Sie müssen den Arbeitern mit den Formen der Achtung, der Rücksichtnahme, der Menschlichkeit gegenüberzutreten, wie sie heute überhaupt zwischen den verschiedenen Klassen, die aufeinander angewiesen sind, die Voraussetzung des Geschäfts- und des Verfassungslebens, des gesellschaftlichen Friedens sind“ Die Gleichberechtigung „schließt nicht aus, daß die Arbeiter das Maß von Unterordnung, Disziplin, Gehorsam, Treue und Hingebung behalten und immer wieder erlernen, ohne das große Organisationen nicht möglich sind. Sie werden diese Eigenschaften in dem Maße leichter erwerben, als sie richtig behandelt werden, einen legitimen Einfluß auf die Arbeitsbedingungen erhalten, als sie den Druck und die Disziplin als notwendigen Bestandteil der heutigen großen Geschäftsorganisation überhaupt erkennen, und als sie durch die richtige Freiheit, die sie als Staatsbürger, als Konsumenten genießen, für den Druck im Geschäfte entschädigt werden.“

meiner Grundsätze und so lange für meine Rechnung, als ich die Arbeiter nach wie vor in bewährter Treue als die Angehörigen des Etablissements betrachten werde.* Daß ich täglich meine Stellung an andere übertragen kann, und daß irgend welche Gesellschaft von Kapitalisten an Wohlwollen und Opferwilligkeit mich nicht übertreffen würde, unterliegt wohl keinem Zweifel . . . Ich erwarte und verlange volles Vertrauen, lehne jedes Eingehen auf ungerechtfertigte Forderungen ab, werde wie bisher jedem gerechten Verlangen zuvorkommen, fordere daher alle diejenigen, welche sich nicht damit begnügen wollen, hiermit auf, je eher desto lieber zu kündigen, um meiner Kündigung zuvor zu kommen, und so in gesetzlicher Weise das Etablissement zu verlassen, um anderen Platz zu machen, mit der Versicherung, daß ich in meinem Hause, wie auf meinem Boden Herr sein und bleiben will¹⁾.

Die „Deutsche Volkswirtschaftliche Korrespondenz“ hatte in gänzlicher Unkenntnis der historischen Entwicklung sogar von einem Jahrtausende alten Rechte der Unternehmer, über die Arbeitsbedingungen mit ihren Arbeitern allein zu verhandeln, gesprochen.

Freiherr von Stumm hatte in der Herrenhausrede vom 28. Mai 1897 die Behauptung aufgestellt, daß der Aufschwung der deutschen Industrie gegenüber der englischen im wesentlichen auf der Disziplin beruhe, welche namentlich in der Eisen- und Kohlenindustrie noch herrsche. In England sei sie hingegen durch die Arbeiterorganisationen vollständig abhanden gekommen. Auch die von England nach Deutschland gesandten Industriellen seien alle zu derselben Auffassung gekommen.

Diesem „Herren“standpunkte gegenüber ist vor allem hervorzuheben, daß die neuere Entwicklung der Rechtsbildung einen aller sozialen Verpflichtungen entkleideten Eigentumsbegriff nicht mehr anerkennt, daß es ferner ein unzulässiges Spiel mit Worten ist, Riesenanlagen, welche Tausende von Arbeitern und Beamten beschäftigen, als „mein Haus“ zu bezeichnen. Sie sind ebensowenig ein „Haus“ wie ihr Inhaber ein „Hammerschmied“²⁾. Gerade der

¹⁾ Kley, Bei Krupp. Leipzig 1899. S. 38.

²⁾ Mit Recht erklärte ein so konservativ gerichteter Mann wie Gierke in Köln 1897: „Die Fabrik ist nicht mehr das Haus des Arbeitgebers, sondern die Fabrik ist ein großer öffentlicher, sozialer Organismus“ (S. d. V. f. S. LXXVI. S. 398). Bueck

Chef so gewaltiger Unternehmungen hat am allerwenigsten die Muße, sich mit den persönlichen Verhältnissen aller Angestellten so eingehend zu befassen, um von sich aus in jeder Beziehung die richtigen Entscheidungen zu treffen. Ebensowenig wie es im modernen Staatsleben erträglich erscheint, das Wohl und Wehe eines ganzen Volkes von der persönlichen Willkür eines Fürsten abhängen zu lassen, wie bis in die kleinste Gemeinde herab für eine angemessene Vertretung und Selbstverwaltung der Regierten gesorgt wird, so kann sich auch die Arbeiterschaft mit dem bloßen Vertrauen in das Wohlwollen ihres Arbeitgebers nicht beruhigen. Sie muß auf gesichere, von den Zufällen, welche eine Persönlichkeit treffen können, möglichst befreite Grundlagen ihrer Existenz dringen. Und welcher schneidende Kontrast! Zur Entscheidung über die schwierigsten Fragen des nationalen Gemeinschaftslebens wurde der Arbeiter durch die Erteilung des Wahlrechtes herangezogen, in bezug auf seine nächstliegenden verständlichsten materiellen Angelegenheiten sollte er sich aber in stummer Unterwürfigkeit und blindem Vertrauen dem Gebote eines Privatmannes fügen, der mit Recht erklärte, er könne seine Fabriken jeden Tag verkaufen. Dabei ist noch zu beachten, daß dieser stolze Herrenstandpunkt nur den Arbeitern, eventuell auch den Regierungsbeamten gegenüber herausgekehrt wurde, während man sich dem Hineinregieren der Banken, der Kartelle und Arbeitgeberverbände bescheiden fügte¹⁾.

Daß die praktische Anerkennung des vertragsmäßigen Verhältnisses keineswegs zur Untergrabung der Disziplin und damit schließlich auch der Konkurrenzfähigkeit zu führen braucht, wird von der Erfahrung bewiesen. Es war durchaus unrichtig, wenn Freiherr von Stumm behauptete, die Engländer gäben selbst zu, daß ihre Industrie wegen der durch die Gewerkvereine gelockerten Disziplin nicht mehr konkurrieren könnte.

Bekanntermaßen ist der Aufschwung der deutschen Eisenindustrie vor allem durch das Thomas-Verfahren, das eine bessere findet es dagegen „höchst eigentümlich, wenn ein Professor der Staatswissenschaften und des Staatsrechts über das Eigentumsrecht so denkt, wie Professor Gierke in dem vorangeführten Satze“. Bueck, Kathedersozialismus. Berlin 1906. S. 25.

¹⁾ Vgl. Heymann, Die gemischten Werke im deutschen Großesengewerbe. Stuttgart 1904.

Verwertung der phosphorhaltigen deutschen Eisenerze ermöglichte, begründet worden. Immerhin hat der intensivere Wettbewerb, welcher der englischen Eisenindustrie in den 90er Jahren durch die deutsche und belgische erwuchs, in der Tat dem Vereine der englischen Eisenindustriellen Veranlassung gegeben, allen Ursachen nachzugehen. Es wurde beschlossen, eine Informationsreise nach Deutschland und Belgien auszuführen. Da aber die Angelegenheit Unternehmer und Arbeiter in gleicher Weise berühre, hielt man es für zweckmäßig, die entsprechenden Arbeitervereine zur Teilnahme einzuladen. Die Einladung wurde einmütig angenommen, und so begab sich eine Delegation, aus sieben Unternehmern und sieben Arbeitern bestehend, auf die Reise. Präsident war ein Unternehmer, Vizepräsident der bekannte Gewerkvereinsführer Eduard Trow. Der Bericht der Delegation rühmt allerdings die Disziplin, die Pünktlichkeit und Präzision des Ineinanderarbeitens der verschiedenen Arbeiter in den deutschen Werken. Und gerade Herr Trow, der Gewerkvereiner, ist es, der hierfür fast enthusiastische Ausdrücke wählt. Die Engländer glauben, daß diese Erscheinungen hauptsächlich auf die von den Leuten während der militärischen Dienstzeit erworbenen Eigenschaften zurückzuführen seien. Davon aber, daß in England die Disziplin durch die Gewerkvereine untergraben worden sei, oder daß die gefährlicher gewordene Konkurrenz Deutschlands hauptsächlich auf dem Fehlen der Gewerkvereine beruht habe, findet sich kein Wort in dem Berichte¹⁾. Die Hauptsache war für die Engländer der deutsche Schutzzoll und die Billigkeit der Transporte zu Wasser und zu Land.

Eine von dem englischen Industriellen Mosely veranlaßte Studienreise in nordamerikanische Industriegebiete führte ebenfalls nicht zu einer Verurteilung der englischen Berufsvereine der Arbeiter. Wenn auf seiten der Engländer die Neigung bestehe, die Anwendung neuer Arbeitsmethoden zu erschweren und die Arbeitsleistung zu begrenzen, so trügen andererseits die Arbeitgeber selbst die Schuld daran, da sie ihrerseits wieder den Vorteil der Neuerungen den Arbeitern möglichst wenig zugute kommen lassen wollten und die Arbeitsenergie dadurch lähmten, daß die Stück-

¹⁾ Vgl. The Iron and Steel Industries of Belgium and Germany, Report of the Delegation organised by the British Iron Trade Association. London. 1896.

lohnsätze ermäßigt würden, sobald der fleißige Arbeiter ihrer Meinung nach zu viel verdiente. Wo die Industriellen gewissermaßen eine oberste Verdienstgrenze fixierten, dürfe man sich auch nicht wundern, wenn die Arbeiter mit einer obersten Grenze der Arbeitsleistung antworteten¹⁾.

62. Die „enorme“ Bezahlung der Arbeiter.

Nicht selten wurde dem Sozialpolitiker auch erwidert, daß es den Arbeitern bereits gut gehe, fast zu gut. Der industrielle Arbeiter wird, wie der Geh. Kommerzienrat Vorster²⁾ darlegte, „im Verhältnis zum Landarbeiter, zum Tagelöhner, zum Lehrer, zum Beamten, zum Militär, kurz zu allen übrigen Ständen, namentlich in Betracht seiner doch vorwiegend mechanischen Arbeit enorm bezahlt. Man hat ausgerechnet, daß ein Bergarbeiter des Gelsenkirchener Reviers mit 55 Jahren³⁾ gerade soviel eingenommen hat, wie ein höherer Regierungsbeamter in demselben Alter.“ „Wenn Professor Wagner in Bochum“, erklärte Freiherr von Stumm⁴⁾, „den Leuten wirklich objektive Belehrungen hätte zuteil werden lassen wollen, so hätte er ihnen sagen müssen: dankt eurem Schöpfer, daß ihr hier weit höhere Löhne habt, wie in irgend einem anderen Distrikte Deutschlands. Euer Durchschnittslohn beträgt mindestens 1100 Mk., während das Durchschnittseinkommen des selbständigen deutschen Staatsbürgers überhaupt nur etwa 800 Mk.⁵⁾ beträgt, auch erfreut ihr euch der kürzesten Arbeitszeit in Deutschland.“ Oder: „So kann man getrost sagen, daß die Lage der arbeitenden Bevölkerung in Deutschland eine glänzende ist, in Berücksichtigung ihrer Lebensverhältnisse eine

¹⁾ Reports of the Mosely Industrial Commission. London 1903. S. 5—12.

²⁾ Die Großindustrie, eine der Grundlagen nationaler Sozialpolitik. Jena 1896. S. 9.

³⁾ Diese Berechnung ist schon deshalb ganz haltlos, weil der Bergarbeiter in einem weit niedrigeren Lebensalter dienstunfähig wird. In Bochum betrug 1910 das durchschnittliche Lebensalter bei der Invalidisierung 42,4 Jahre. Vgl. Bertrams, Die Sicherstellung der Leistungen der preußischen Knappschaftsvereine durch Gesetz vom 19. Juni 1906. Essen 1912. S. 25.

⁴⁾ Herrenhausrede vom 28. Mai 1897.

⁵⁾ Für solche Berechnungen stehen einwandfreie Grundlagen nicht zur Verfügung.

bessere, wie die aller übrigen Stände des Volkes, ein Hinaufschrauben der unseres Erachtens schon jetzt übertrieben hohen Löhne würde nur die Industrie einengen, das Kapital vertreiben und damit den Arbeitern selbst den größten Schaden zufügen“¹⁾).

Auch dann, wenn die Verbesserungen in der Lage der Arbeiter viel beträchtlicher gewesen wären, als sie es in Wirklichkeit waren — den Lohnsteigerungen standen doch sehr beträchtliche Preissteigerungen gegenüber und für viele Arbeiter trat schon nach dem 40. Lebensjahre ein Rückgang des Verdienstes ein —, woher konnte die Berechtigung zu der Mahnung abgeleitet werden: Bis hierher und nicht weiter!? Es mutet sonderbar an, wenn in einer Schrift, welche den Arbeitern die Berechtigung, nach weiteren Fortschritten zu streben, rundweg abspricht, mit einem Aufgebote unendlicher Entrüstung der Gedanke der progressiven Steuer bekämpft wird, da diese das Anwachsen großer Vermögen zu verlangsamen suche²⁾. Man steht doch im allgemeinen nicht auf dem Standpunkte, die ganze industrielle Entwicklung nur als einen Umweg zu betrachten, um einige Tausend Millionäre zu züchten. Wenn sie schließlich nicht auch dazu führt, den großen Massen der Bevölkerung eine höhere Anteilnahme an der sittlichen, geistigen und materiellen Kultur zu verschaffen, so wäre sie nichts als eine tief zu beklagende Entartung, das Vorspiel des tiefsten Verfalles.

Mochten auch manche Arbeitgeber zu einer überaus optimistischen Beurteilung der Arbeiterverhältnisse gelangt sein, so traf das doch nicht für alle zu. Selbst Herr Bueck, der einstige Geschäftsführer des Zentralverbandes deutscher Industrieller, hatte einmal im preußischen Abgeordnetenhaus die Notlage des Arbeiterstandes in offener Weise anerkannt: „Ich will die Not und den Jammer, der in unseren sozialen Verhältnissen steckt, durchaus nicht leugnen, auch nicht leugnen, daß unsere weiblichen Arbeiter vielfach unter einem schweren Druck stehen; kaum daß sie verdienen können, was zu ihres Leibes Notdurft notwendig ist“³⁾).

¹⁾ Bönninger, Leitende Gedanken gesunder Volkswirtschaft. Leipzig 1899. S. 13.

²⁾ Bönninger, a. a. O. S. 38.

³⁾ Vgl. Köttschke, Offener Brief an Freiherrn von Stumm. Leipzig 1895. S. 76.

Wie war nun, ihrer Ansicht nach, eine Besserung zu erzielen? „Fleiß, Ordnung und Sparsamkeit“, erklärte A. Krupp¹⁾, „ist der erste und sicherste Schutz gegen die beklagte Not, und wo sie fehlen, helfen auch die beste Regierung und die besten Gesetze nichts.“ Wenn Fleiß und Sparsamkeit empfohlen wurden, wenn vor leichtsinniger Eheschließung gewarnt, wenn die Auswahl einer tüchtigen Frau ans Herz gelegt wurde, wenn Anweisungen zusammengestellt wurden, wie auf billige Weise eine ausreichende Ernährung ermöglicht werden könnte, so waren das insgesamt vortreffliche, schätzenswerte Ratschläge. Nur ist der Arbeiter nicht imstande, allein durch deren Befolgung seine Klassenlage zu verbessern. Er mag noch so fleißig sein, dadurch werden die allgemeinen Arbeitsbedingungen nicht verändert. Nach Maßgabe der tauschwirtschaftlichen Verwertungsbedingungen muß die Vergütung für die Arbeit unter sonst gleichbleibenden Umständen um so geringer ausfallen, je größer die Arbeitsmengen sind, welche infolge des Fleißes geleistet werden. Deshalb begnügen sich ja auch die Unternehmer nicht damit, durch Fleiß und reichliche Produktion ihre Erfolge zu erringen, sondern sie gründen Kartelle, um die Produktion sorgfältig innerhalb oder unterhalb des Bedarfes zu erhalten und so lohnendere Preise durchzusetzen. Sodann werden Schutzzölle gefordert, welche den ausländischen Wettbewerb erschweren, und insofern ebenfalls die Stellung der Produzenten gegenüber den heimischen Konsumenten befestigen.

Die glänzende Situation, in welcher sich die Arbeiter befänden, pflegte in Gegensatz zu den erdrückenden Lasten und Sorgen der Unternehmerkreise gestellt zu werden. Die durch die sozialpolitische Gesetzgebung und die Steuern aufgebürdeten Lasten seien unerschwinglich geworden. „Man hat unserer aufblühenden Industrie einen Stoß versetzt, von dem sie sich schwerlich erholen wird!“²⁾ Zu diesen Ausgaben träten die aufreibenden Bemühungen, sich vor unlauterem Wettbewerbe zu schützen, alle technischen Errungenschaften sich anzueignen, neue lohnende Absatzgebiete zu erschließen,

¹⁾ Kley, Bei Krupp. S. 45.

²⁾ Bönninger a. a. O. S. 10. Diese Behauptung wurde 1899 aufgestellt. Seitdem hat sich die deutsche Eisenproduktion verdoppelt, während die Steinkohlenförderung von ungefähr 100 Mill. Tonnen auf 160 stieg!

bei der Kreditierung der Waren keine Verluste zu erleiden, sich der Macht der Konjunkturen mit Geschick anzupassen, das geordnete Zusammenarbeiten der zahlreichen und oft widerstrebenden Arbeitskräfte zu gewährleisten. So wird in einer Broschüre, von welcher 5000 Exemplare von den Industriellen Dortmunds zur Verteilung an ihre Arbeiter gekauft wurden, ausgeführt: „Gar mancher Arbeiter hat wohl schon gedacht: Ja, unser Fabrikherr, der hat ein beneidenswertes Los, könnte ich auch mal so leben, wie würde ich glücklich sein. Derweil saß der also beneidete Fabrikherr seufzend vor seinem Hauptbuch, zerbrach sich wohl den Kopf und legte sich die Frage vor, wo bekomme ich Geld, um meine Arbeiter auszulöhnen? Wäre ich ein Arbeiter und hätte die Riesenlast der Sorgen vom Herzen, wie würde ich glücklich sein! . . . Zeitlebens arm zu bleiben ist gewiß traurig, aber aus Wohlstand in Armut und Nahrungssorgen verfallen, ist die Hölle auf Erden“¹⁾.

Wenn auf die Schwierigkeiten und Gefahren des Unternehmerberufes hingewiesen wird, so ist man insofern vollkommen im Recht, als die Arbeiter in der Tat oft in den Geschäftserfolgen etwas erblicken, was dem Unternehmer, wenn er nur das entsprechende Kapital besitzt, von selbst in den Schoß fällt. Daß aber der Kapitalbesitz keineswegs allein den Ausschlag gibt, zeigt das sehr verschiedene Schicksal derjenigen Unternehmungen, die in bezug auf Kapital gleich gut ausgerüstet sind. Und wie viele Betriebe sind aus sehr bescheidenen Anfängen erst durch die persönliche Tüchtigkeit ihrer Inhaber allmählich zu imposanten Anlagen ausgestaltet worden! Die Aktiengesellschaften brauchten ihren Direktoren nicht Gehälter zu bezahlen, welche die der höchsten Staatsbeamten oft übertreffen, wenn die Fähigkeit, große Betriebe erfolgreich zu leiten, jedem durchschnittlich begabten Menschen eigentümlich wäre. Findet somit die Unterschätzung der Unternehmerfunktion in der Wissenschaft keine Stätte, so läßt sich doch nicht

¹⁾ Die Ausbeutung der Arbeiter und die Ursachen ihrer Verarmung. 2. Aufl. Kiel und Leipzig 1891. S. 36.

Gelegentlich der Beratung der Bergarbeiternovelle im preussischen Abgeordnetenhaus (28. März 1905) beging der Kommerzienrat Vorster sogar die Geschmacklosigkeit, zu erklären: „Das Wort der rheinischen Arbeitgeber wird sicherlich bald in Erfüllung gehen: ‚Wir werden von Berlin noch soviel bekommen, daß wir bald nichts mehr zu essen haben.“

verkennen, daß die Fehler, welche die Arbeiter in der Beurteilung der Unternehmer begehen, oft nur die Gegenwirkung einer ebenso unzutreffenden Einschätzung der Arbeiterleistungen durch die Arbeitgeber darstellen. Nun geht es aber in der Industrie ähnlich wie im Kriege. So gewiß gute Soldaten mit einem schlechten Feldherrn an der Spitze wenig ausgerichtet werden, so gewiß vermag auch ein genialer Heerführer mit schlechten Truppen nicht den Sieg an seine Fahnen zu fesseln.

Wie schon oben angedeutet wurde, fanden die Vertreter des kapitalistischen Liberalismus, daß die Arbeiter in Anbetracht ihrer doch vorzugsweise rein mechanischen Tätigkeit enorm bezahlt würden. Nun stellt aber dieser rein mechanische Charakter gerade etwas dar, was die Arbeitsleistung vielen erschwert. Es ist bereits ein ungewöhnliches Maß von Selbstbeherrschung auf seiten des Arbeiters erforderlich, um trotz der Einförmigkeit der Aufgabe pünktliche, andauernde, gewissenhafte Leistungen zustande zu bringen. Was die Einführung des Fabrik-systemes in Rußland, in China¹⁾ und ähnlichen Ländern so schwierig gestaltet, ist ja gerade der Umstand, daß die Anpassung der heimischen Arbeiter an diese Arbeitsweise, die Verwandlung des Arbeiters in ein dem Gesamtmechanismus sich unbedingt unterordnendes Glied, nur sehr langsam erfolgen kann. „Die Intelligenz der Leitung“, schreibt Dr. Wörishoffer, der Vorstand der Großherzoglich Badischen Fabrikaufsicht, „reicht allein nicht dazu aus, Fortschritte in die Industrie einzuführen. Dasselbe Geschick würde in weniger kultivierten Ländern, oder in früheren Zeiten mit einem weniger unterrichteten, oder weniger aufgeweckten Arbeiterstand die Benutzung einer fortgeschrittenen Technik gar nicht ermöglicht und nicht entfernt den gleichen Erfolg gehabt haben, weil die notwendige, aber so wenig beachtete Voraussetzung dieser Fortschritte die ist, daß ihrer Durchführung auch intelligente Organe bis zum letzten Arbeiter herab zur Verfügung stehen. Man wende nicht ein, daß die vervollkommnete Maschine die Intelligenz der unteren Organe ersetzt. Das ist nur in sehr beschränkter Weise richtig, denn die Ansprüche an die Zuverlässigkeit der Leistungen und an das richtige Urteil in der Leitung des Arbeitsprozesses durch die Maschine sind größer ge-

¹⁾ Vgl. Waldemar Koch, Die Industrialisierung Chinas. Berlin 1910. S. 22 ff.

worden. Man denke sich nur die intelligente Leistung samt der vervollkommenen Maschine in eine frühere Zeit versetzt, um das Unrichtige der Behauptung, daß die Arbeiter mit der fortschreitenden Vervollkommnung der Technik in immer geringerem Maße an den industriellen Erfolgen teil hätten, einzusehen¹⁾. Der Arbeiter mag davon träumen, daß in einer künftigen besseren Welt die Funktion des kapitalistischen Unternehmers überflüssig sein werde, der Arbeitgeber, daß die Verbesserung der Maschinen ihn vom Arbeiter völlig emanzipieren werde²⁾, heute liegt die Sache so, daß die Erfolge des einen die Voraussetzung für das Gedeihen des andern

¹⁾ Jahresbericht für 1891. S. 8.

²⁾ „Die Insubordination unserer Arbeiter“, äußerte sich ein englischer Fabrikant, „hat es dahin gebracht, daß wir uns derselben ganz entledigen wollen. Wir haben alle denkbaren Kräfte der Intelligenz aufgeboden, um den Dienst der Menschen durch folg-samere Instrumente zu ersetzen, und wir sind zu unserem Zwecke gelangt. Die Mechanik hat das Kapital von der Unterdrückung durch die Arbeit befreit, und wo wir überhaupt noch Menschen verwenden, geschieht es nur provisorisch in der Hoffnung, uns später ihrer zu entledigen.“ Marlo, System der Weltökonomie. I. S. 61. Oder: „Es handelt sich nunmehr darum, ob sich die Unternehmer durch die noch immer zunehmenden Ansprüche der Arbeiter einschüchtern lassen, . . . oder ob der Unternehmer nicht besser tue, ohne Rücksicht auf die Arbeiter und deren Ansprüche auf die Sicherung ihrer Existenz, die nötigen Arbeitsleistungen soviel nur immer möglich Maschinen und Apparaten zu übertragen und die Arbeiter aus den Betrieben auszuschalten. Den Frauen, Kindern und Greisen steht das Los der Ausschaltung zuerst bevor, dann werden aber auch die Männer im kräftigsten Alter daran kommen, auf der ständigen Flucht vor den Maschinen und automatischen Verfahrungsweisen ruhelos von Industriezweig zu Industriezweig zu wandern.“ E. Herrmann, Wirtschaftliche Fragen und Probleme der Gegenwart. Leipzig 1893. S. 365. Dabei wird freilich übersehen, daß gerade die automatisch arbeitenden Maschinen, die zweifelsohne eine wachsende Bedeutung erringen, doch wieder zu ihrer Einrichtung sehr intelligente Arbeiter brauchen. Vgl. Kammerer, der erklärt: „Die Richtung der gegenwärtigen industriellen Entwicklung geht deutlich erkennbar dahin, alle Handlangerarbeit durch die von hochwertigen Arbeitern gesteuerte vollkommene Maschine zu ersetzen.“ (Über die Tongewinnung durch Trocknenbagger. Vortrag gehalten auf der 44. Hauptversammlung des deutschen Vereins für Ton-, Zement- und Kalkindustrie E. V. am 14. Februar 1910.)

bilden. Das harmonische Zusammenwirken muß aber zum Schaden beider Teile eine empfindliche Störung erleiden, wenn jede Partei es liebt, die andere möglichst herabzusetzen.

Während die selbstbewußte Betonung der Leistungen, welche der Unternehmer im nationalen Wirtschaftsleben aufzuweisen hat, unter Umständen als berechtigter Akt der Abwehr gelten kann, müssen die übrigen rührseligen und larmoyanten Schilderungen, welche den Arbeiter bestimmen sollen, sein Los für glücklicher als das des Unternehmers zu halten, durch ihre innere Unwahrhaftigkeit nur den lebhaftesten Widerspruch der Arbeiter, ja deren Empörung erwecken. Der Arbeiter sagt einfach: Dem äußersten Falle, der vollständigen Verarmung, stehe ich bei der ganzen Unsicherheit meiner Existenz immer sehr nahe, dagegen habe ich außerordentlich geringe Aussichten, mich je über das Niveau meiner Klasse hinauf zu arbeiten. Der Unternehmer dagegen kann unter günstigen Umständen zu den höchsten Staffeln materieller Erfolge emporsteigen, während ihm bei widrigen Verhältnissen nichts Schlimmeres als dem Arbeiter widerfährt. Auch den Satz, aus Wohlstand in Armut zu verfallen sei viel schlimmer als immer arm gewesen zu sein, wird er nicht gelten lassen. Mancher wird erwidern, er würde gern seine Armut ertragen, wenn ihm nur einige Jahre seines Lebens hindurch das Glück gelächelt hätte. Und wenn immer wieder betont wird, daß Reichtum allein nicht glücklich mache, daß Krankheit, Tod und anderes Mißgeschick auch den Reichen treffen könne, so weiß der Arbeiter nur zu gut, daß die Gefahr vorzeitigen Todes, schwerer Erkrankung und früher Invalidität auf seiner Seite weit größer ist, daß er bei seinen beschränkten Mitteln aber weit weniger als der Vermögende imstande ist, diese Schicksalsschläge abzuschwächen. Auch erscheint es ihm äußerst inkonsequent, daß auf der einen Seite behauptet wird, der Reichtum besitze nur geringe Bedeutung, auf der anderen Seite aber alle Maßregeln, welche die Ansammlung des Reichtums verlangsamten könnten, so erbittert bekämpft werden.

Wenn schließlich von manchen Seiten betont wurde, die großen Einkommen würden, auch soweit sie nicht kapitalisiert würden, nicht einfach verpraßt, sondern dienen „vorwiegend allgemeinen humanitären, künstlerischen und wissenschaftlichen Zwecken“, so verdiente die in solchem Hinweis enthaltene Auffassung, daß der Reich-

tum damit erst seine Rechtfertigung im höheren Sinne fände, zweifelsohne uneingeschränkte Anerkennung. Inwieweit aber diese ideale Forderung bereits im Leben verwirklicht wurde, das ist eine Frage, die jeder Leser sich nach seinen eigenen Beobachtungen beantworten mag.

63. Die praktischen Erfahrungen der Arbeitgeber und die Theorie der Professoren.

Da die wissenschaftlichen Nationalökonomien fast ohne Ausnahme überall, im Auslande sowohl wie bei uns, soziale Reformen befürworten, welche die Industrie bekämpfte, so wurde deren Presse auch nicht müde, immer wieder vor dem verderblichen Einflusse des „Professorensozialismus“ zu warnen¹⁾. Im Interesse von Staat und Gesellschaft sei es, um mit den „Hamburger Nachrichten“ zu sprechen, dringend geboten, der zunehmenden Vergiftung der akademischen Jugend wie der gelehrten Kreise durch die sozialdemokratischen Ideen einiger doktrinärer Professoren, die vom wirklichen Leben nichts verstehen, in zweckmäßiger Weise vorzubeugen.

Hierbei wurde in sehr erfolgreicher Weise auf die irrigen Vorstellungen spekuliert, welche sich dasjenige Publikum, das dem wissenschaftlichen Leben fern steht, über das Verhältnis von Theorie und Praxis gebildet hat. Nur zu oft wird da die Theorie

¹⁾ Vgl. Bueck, Kathedersozialismus. Berlin 1906. S. 34, 35: „Der Kathedersozialismus ist, mit einem Wort, nahe an die Sozialdemokratie herangerückt und sein Wirken ist Beschönigung und Verbreitung der sozialdemokratischen Lehren und Grundanschauungen. Darin liegt eine große Gefahr für den Staat und die Gesellschaft; denn wir müssen uns immer vor Augen halten, daß diese, im übrigen außerordentlich gelehrten, fast ausnahmslos mit einer glänzenden, packenden und bestrickenden Eloquenz ausgestatteten Herren, mit wenigen Ausnahmen die akademischen Lehrstühle der Volkswirtschaft beherrschen, also die Lehrer unserer akademischen Jugend, und was ich als das bedenklichste ansehe, unserer angehenden Staats- und Verwaltungsbeamten sind. Ich nehme für mich in Anspruch, daß ich dem Kathedersozialismus in seiner ursprünglichen Form voll gerecht geworden bin; heute betrachte ich ihn als einen Krebschaden an unserm Staats- und Gesellschaftskörper.“

Eine interessante Charakteristik der literarischen Anwälte dieser Anschauungen liefert v. Rottenburg, Die Kartellfrage. Ein offener Brief an Kommerzienrat J. Vorster. Leipzig 1903.

als etwas angesehen, was a priori, aus irgendwelchen vorgefaßten politischen, ethischen oder philanthropischen Lieblingsideen heraus entwickelt worden ist. Diese aprioristische Denkweise wurde aber weit öfter bei den sog. Praktikern, als bei den Männern der Wissenschaft angetroffen. Jene waren es, die mit Vorliebe aus bestimmten, durch die Erfahrung längst widerlegten allgemeinen Schlagworten des Manchestertums heraus ihr Urteil zu begründen suchten, während in der Wissenschaft schon längst mit verschwindenden Ausnahmen die empirische, deskriptiv-statistische Forschung herrschte. Das Tatsachenmaterial, auf Grund dessen die „Theoretiker“ ihre Sätze formulierten, war deshalb in der Regel aus einem unverhältnismäßig reicheren Schatze von Erfahrungen gewonnen, als dasjenige, welches die unsystematische, individuelle Einzelbeobachtung den „Praktikern“ lieferte. Ganz mit Recht entgegnete deshalb der bekannte Mitarbeiter Bismarcks, Wirkl. Geheimrat Dr. v. Rottenburg, dem Generaldirektor Hegener, der sich in der üblichen Weise über die „Theoretiker“ ausgesprochen hatte: „Ich glaube, Herrn Hegener und allen denjenigen, welche sich gegen die Koalitionsfreiheit ausgesprochen haben, wird der Vorwurf, welchen ich gegen sie zu erheben habe, etwas wunderbar erscheinen; doch trifft derselbe vollkommen zu. Sie sind zu spekulative Köpfe. Sie bewegen sich nicht genug auf positivem Boden. Diesen Boden aber, meine Herren, würden Sie gerade in den Schriften der Professoren finden. Da finden Sie die Tatsachen, aus welchen Sie sichere Schlüsse ziehen können; statt dessen grasen Sie auf der dünnen Heide der Spekulation in einer mir unverständlichen Weise“¹⁾.

Daß die Theoretiker, die Professoren, Pastoren und andere „Sozialmoralisten“ im allgemeinen den Gang der Entwicklung richtiger aufgefaßt haben als die Praktiker, das beweist die ganze Geschichte der letzten fünfzig Jahre. Wie oft haben die Arbeitgeber den Untergang ihrer Industrie und die Schädigung der Arbeiter selbst prophezeit!²⁾ Bald sollte sie die Arbeit der Kinder

¹⁾ S. d. V. f. S. LXXVI. S. 360.

²⁾ So erklärte z. B. 1854 die Handelskammer von Aachen: „Von dem Schulzwange und der Beschränkung der Arbeitszeit für jugendliche Arbeiter befürchten wir am meisten eine schädliche Einwirkung auf die Zustände der arbeitenden Klassen.“ Thun, Industrie am Niederrhein. I. S. 183. Ein Fabrikant äußerte mit

zartesten Alters, bald die Nachtarbeit der Frauen, bald eine 12 bis 14 stündige Arbeitszeit unmöglich entbehren können. Dann waren es wieder Arbeiterversicherungslasten oder Lohnerhöhungen, die sie zugrunde richten mußten.

überlegenem Lächeln zu einem Fabrikinspektor: „Sie werden sich doch nicht dazu hergeben, solch einen Unsinn durchzuführen.“ Thun a. a. O. S. 179. In betreff der Opposition, welche von deutschen Industriellen gegenüber der Einführung der Fabrikinspektion erhoben wurde, vgl. die Schrift des Fabrikdirektors A. Lohren, Entwurf eines Fabrik- und Werkstättingesetzes. 1877.

Vor der Einführung des eidgenössischen Fabrikgesetzes hatten die Arbeitgeber ebenfalls erklärt, es werde ihnen in Zukunft die Konkurrenz unmöglich gemacht sein. Die italienische Industrie werde die schweizerische ruinieren. Eine Arbeitszeit von 11 Stunden sei unbedingt zu wenig. Der Arbeiter könne ganz gut 12 Stunden arbeiten, erst bei 13 Stunden trete eine Erschlaffung ein. Ein Spinner hatte ganz genau berechnet, daß der Verlust der 12. Arbeitsstunde pro Spindel auf 1 Fr. im Jahre zu stehen kommen werde, also daß eine Spinnerei mit 20 000 Spindeln allein wegen des Maximalarbeitstages 20 000 Fr. Verluste erleiden werde. Bereits im Jahre 1888 konnte ein schweizerischer Spinnereidirektor nachweisen (Blocher in der Zeitschrift für Schweizerische Statistik 1888. S. 1—11), daß diese Befürchtungen grundlos waren und die Gesetzgebung günstig gewirkt habe.

Nichtsdestoweniger brachten um dieselbe Zeit die österreichischen Spinner mit der diesen Praktikern eigentümlichen Miene der Unfehlbarkeit all die Argumente gegen den österreichischen Arbeiterschutz vor, mit denen die Schweizer vor 10 Jahren operiert hatten und welche von der Erfahrung bereits als irrig erwiesen worden waren. Vgl. die Neubelastung der österreichischen Industrie durch den elfstündigen Arbeitstag an dem Beispiel der Baumwollspinnerei dargestellt und Sr. Exzellenz dem Herrn Handelsminister Olivier Marquis de Bacquehm ehrfurchtsvoll unterbreitet vom Verein der österreichischen Baumwollspinner. Wien 1888. In den letzten Jahren waren es die italienischen Seidenindustriellen, welche für die Erhaltung der Kinderarbeit kämpften. In den Fabriken der Mitglieder der Mailänder Seidenindustrie-Gesellschaft wurden 21 247 Kinder im Alter von 9—10, 8176 im Alter von 10—12 Jahren beschäftigt. Eine Erhöhung der zulässigen Altersgrenze für Kinder hätte nach Ansicht der Seidenindustriellen folgende Konsequenzen: 1. eine Herabdrückung der Lebenshaltung breiter bäuerlicher Schichten, denen der Verdienst ihrer Kinder entzogen würde; 2. den Zerfall der Seidenindustrie, der es an Arbeitskräften gebrechen würde; 3. eine Vermehrung der Aus-

Und wie ist alles ganz anders gekommen! Ungeachtet aller Sozialpolitik — oder vielleicht gerade infolge der Sozialpolitik — hatte der industrielle Aufschwung Dimensionen gewonnen, welche die kühnsten Hoffnungen überflügelt hat. In der Sozialdemokratie aber war seit der Beseitigung der Ausnahme Gesetze von Jahr zu Jahr die entschieden reformistisch gesinnte Richtung zu größerem Einflusse gelangt. Sie hat nicht nur die Finanzierung des Wehrbeitrages 1913 gefördert, sondern auch in der ewig denkwürdigen Reichstagsitzung vom 4. August 1914 Schulter an Schulter mit den übrigen Parteien die Kriegskredite bewilligt. Mit der gleichen patriotischen Begeisterung wie die übrige Nation setzte auch der größte Teil der sozialdemokratischen Wählerschaft sein Bestes für die Verteidigung des Vaterlandes ein! Die Gewerkschaften verstanden es, eine immer unabhängigere Stellung gegenüber der Partei einzunehmen. Noch um die Mitte der neunziger Jahre erklärten die Organe der „Praktiker“, die taktischen Streitigkeiten in der Sozialdemokratie seien nur ein abgekartetes Spiel, um die Bourgeoisie zu täuschen. Wer würde heute diese Behauptung, ohne sich unsterblich zu blamieren, wiederholen mögen? Wenn also wirklich der Gegensatz zwischen kapitalistischem Liberalismus und sozialen Reformbestrebungen ein solcher zwischen Praxis und Theorie wäre, so hätten diese Vertreter der Praxis nach so vielen Irrungen gewiß alle Ursache gehabt, bescheidener aufzutreten.

Tatsächlich ist diese Behauptung aber durchaus falsch. Auf seiten des kapitalistischen Liberalismus gibt es ebensogut Theo-

wanderung. Vgl. Neue Zürcher Zeitung. Nr. 337. 1901. Morgenblatt. Mit welcher Vorsicht derartige Behauptungen der Praktiker in sozialen Diskussionen aufgenommen werden müssen, dafür noch ein Beispiel aus der neueren englischen Geschichte: Als es sich um die Unfallversicherung durch den Verbesserung der Workmans Compensation act handelte, da wurde sie von den großen Arbeitgebern lebhaft bekämpft. Mindestens um 3 d würde die Kohlenproduktion per Tonne verteuert werden. Die Regierung behauptet auf Grund sorgfältiger Berechnungen nicht einmal um 1 d. Als das Gesetz angenommen worden war, da bot die Organisation der Bergleute von Northumberland und Durham den Arbeitgebern ihres Distriktes, und zu diesen gehörten die eifrigsten Gegner der Maßregel, die Übernahme aller erwachsenden Haftpflichtverbindlichkeiten für $\frac{7}{10}$ d per Tonne an. Das Angebot wurde aber abgelehnt, weil die Unternehmer glaubten, so noch zuviel bezahlen zu müssen! Vgl. S. P. C. P. VIII. S. 209.

retiker und Praktiker, wie auf seiten der sozialreformerischen Richtungen. Selbst die großen Interessenverbände der Arbeitgeber besitzen eine so geringe Abneigung gegen Theoretiker, daß sie auch Akademiker, die niemals in der industriellen Praxis gestanden haben, zu ihren Geschäftsführern und Generalsekretären wählen.

Ebenso wenig wie unter den Gegnern sozialer Reformen nur Praktiker zu finden sind, begegnet man unter den Sozialpolitikern nur Theoretikern. Zu wiederholten Malen haben hervorragende Großindustrielle dagegen protestiert, daß die den Reformen abgeneigten Unternehmer sich als Mandatäre des gesamten Unternehmerstandes aufspielen¹⁾. Es wird im Gegenteile kaum eine soziale Reform entdeckt werden können, an deren Zustandekommen nicht auch Arbeitgeber, oft geradezu in führender Stellung, beteiligt gewesen wären. Es sei an die englischen Baumwollspinner Robert Owen und John Fielden erinnert, welchen die Idee der Fabrikgesetzgebung verdankt wird. Im Elsaß hat im gleichen Sinne ebenfalls ein Fabrikant gewirkt, Johann Jakob Burkhardt. Männer wie die Industriellen Wilhelm v. Oechelhäuser und Freiherr v. Heyl haben sich wenigstens in einzelnen wichtigen Punkten des Arbeitsschutzes den Vertretern der Sozialreform angeschlossen. Noch weiter sind Roesicke²⁾, Freese, Abbe³⁾, Brandts, Weigert, Roesler, Büxenstein, Bosch gegangen. Desgleichen könnte aus dem England der Gegenwart eine stattliche Liste großer Arbeitgeber angefertigt werden, deren Wirksamkeit durchaus mit den Gedanken des sogenannten „Professorensozialismus“ harmoniert⁴⁾.

Das Ausgeführte wird zu dem Nachweise genügen, daß die Gegensätze zwischen einem Teile der Arbeitgeber und der wissen-

¹⁾ Es widerspricht deshalb offenkundigen Tatsachen, wenn Julius Vorster (Die Großindustrie. Jena 1896. S. III) behauptet, „daß die Industriellen, denen die wirtschaftliche Entwicklung Deutschlands wesentlich zu verdanken ist, in bezug auf soziale Fragen durchweg gleicher Meinung sind“.

²⁾ H. S. Artl, Richard Roesicke. Sein Leben und Wirken dem Volke dargestellt. Berlin 1904; F. Lenz, Die soziale Geschichte der Schultheiß-Brauerei. A. f. s. G. XXXVII. S. 175—215.

³⁾ Vgl. Abbes klassische sozialpolitische Schriften, Jena 1906 und F. Auerbach, Ernst Abbe, Plutus vom 21. Januar 1905.

⁴⁾ Vgl. die Briefe, die Sir Alfred Mond an L. Brentano gerichtet hat in „Über Syndikalismus und Lohnminimum“. München 1913. S. 64 ff.

schaftlichen Nationalökonomie nicht so sehr auf dem Gegensatze von Praxis und Theorie als auf der Differenz der sozialen und politischen Weltanschauung beruhen. Dazu kam auf Seite vieler Arbeitgeber eine sehr unvollkommene Kenntnis¹⁾ dessen, was tatsächlich

¹⁾ Vgl. Wirminghaus, Syndikus der Kölner Handelskammer, Die nationalökonomische Wissenschaft und der deutsche Kaufmannsstand. Jena 1898. S. 22. Diese äußerst mangelhaften Kenntnisse auf dem Gebiete der Sozialwissenschaft beklagt auch Ehrenberg (Sozialreformer und Unternehmer. 1904. S. 46), so sehr er sich sonst bemüht, den Standpunkt der Unternehmer zu erklären. Er sagt: „Was aber die Wissenschaft betrifft, so habe ich selbst einige Erfahrungen gesammelt und erkläre hiermit feierlichst, daß das durchschnittliche Verständnis unseres Bürgerstandes für wissenschaftliche Leistungen bisher noch recht gering ist. . . . Es gibt überhaupt wenige Volksklassen in Deutschland, welche ein so geringes Verständnis für alle außerhalb der eigenen Berufssphäre liegenden Leistungen haben, wie der deutsche Bürgerstand. . . . Und kann es denn anders sein? Nirgends sonst ist in den letzten Generationen so maßlos gearbeitet, so jede Nervenfasern für den eigenen Berufszweck angespannt worden, wie in den Kontoren unserer Fabriken und Handelshäuser.“ Tatsächlich gehen die Unternehmer aber sehr in die Irre, wenn sie glauben, eine Bekanntschaft mit den modernen sozialpolitischen Bestrebungen liege außerhalb ihrer Berufsinteressen. Ein Unternehmer kann die für seinen ganzen Betrieb so überaus wichtige Arbeiterfrage heute gar nicht mehr befriedigend erledigen, ohne eine gewisse Vertrautheit mit der Arbeiterbewegung. Wie oft glaubt ein Unternehmer Forderungen der Arbeiter entgegenzutreten zu müssen, weil er sie für unausführbar oder seinem Interesse zuwiderlaufend ansieht, während es sich doch nur um Dinge handelt, die anderwärts längst zur Zufriedenheit beider Teile in Kraft stehen. So wird mancher erbitterte, geschäftlich nachteilige Kampf lediglich durch eine unzureichende sozialwissenschaftliche Orientierung der Unternehmer heraufbeschworen. Charakteristisch für die Lage ist auch der Umstand, daß es nur sehr wenige Unternehmer gibt, welche die einschlägigen Fragen so weit beherrschen, um selbst vor dem Forum der Öffentlichkeit ihren Standpunkt vertreten zu können. In sehr eindrucksvoller Weise plädiert, zum Teil im Anschlusse an Krafts, Ethische Grundlagen der technischen Arbeit, Leipzig 1902, Fr. W. Foerster in seiner Schrift: Technik und Ethik, Leipzig 1905, für eine bessere sozialwissenschaftliche Schulung der Techniker. Vgl. ferner H. Beck, Soziale Aufgaben und Pflichten der Techniker. Dresden 1902. S. 29 ff. Daß unter diesen Umständen gerade auf den Technischen Hochschulen die sozialpolitische Ein-

von den Gelehrten vorgetragen wurde. Man begnügte sich mit den Zerrbildern, welche die kapitalistische Presse von ihren Arbeitern entwarf¹⁾.

Übrigens wird auch nicht selten von einem Gegensatze zwischen Theorie und Praxis gesprochen, wo tatsächlich nur ein Widerstreit zwischen dem volkswirtschaftlichen Gesamtinteresse und dem privatwirtschaftlichen Sonderinteresse vorliegt. Mag auch das wohlverstandene privatwirtschaftliche Interesse des Unternehmers mit viel weitergehenden Reformen vereinbar sein, als die Interessenvertretungen der Unternehmer in der Regel zugeben, so soll die Möglichkeit eines wirklichen Konfliktes zwischen Gesamt- und Einzelinteresse durchaus nicht geleugnet werden. Es stellt z. B. ein Fabrikinspektor einem ergrauten Fabrikanten vor, daß es ihm doch Nutzen bringen könnte, wenn die Kinder durch entsprechenden Schutz sittlicher und ehrlicher würden. Da wird ihm entgegnet: „Ach, mir schafft das doch keinen Vorteil mehr; ich gebe mein Geschäft nach drei bis vier Jahren auf!“²⁾ Das Einzelinteresse strebt überhaupt danach, einen Teil der Produktionskosten auf die ganze Gesellschaft abzuwälzen, z. B. die Lasten, welche aus vorzeitiger Abnutzung der Betriebsstätte entstehen, während es natürlich im allgemeinen Interesse liegt, diese Absichten möglichst wirksam zu durchkreuzen. In solchen Konfliktsfällen das höhere Interesse des Ganzen zum Bewußtsein zu bringen, ist nicht nur ein Recht, sondern geradezu eine Pflicht des Universitätslehrers. Er würde seine unabhängige Stellung nicht verdienen, wenn er aus ihr nicht die Verpflichtung ableiten wollte, unbekümmert um der Parteien Haß und Gunst seiner wissenschaftlichen Überzeugung Ausdruck zu verleihen³⁾. Wer

sicht besonders gepflegt werden sollte, hat Kaiser Wilhelm II. bei der Verleihung des Promotionsrechtes an die preußischen Techn. Hochschulen mit Nachdruck betont. S. P. IX. S. 393.

¹⁾ Vgl. die auch in dieser Hinsicht sehr charakteristischen Auseinandersetzungen zwischen Brentano und von Rieppel, in Brentanos Über Syndikalismus und Lohnminimum. S. 73—114.

²⁾ Thun, I. S. 182.

³⁾ Zu der neuerdings heiß umstrittenen Frage, ob sittliche und politische Wertungen innerhalb der streng wissenschaftlichen Arbeit zulässig sind, habe ich ausführlich Stellung genommen in der Abhandlung: Der Kampf um das sittliche Werturteil in der Nationalökonomie. J. f. G. V. XXXVI. S. 515—555. Die Be-

anders handelte, der hätte seine Standesehre verwirkt, und würde ebenso wie der als Feigling erkannte Offizier verdienen, aus dem Kreise seiner Standesgenossen verstoßen zu werden.

Nun wird vielleicht der Einwurf erhoben, daß viele gelehrte Sozialpolitiker gerade dadurch fehlten, daß sie nicht das Gesamtinteresse, sondern das Sonderinteresse der Arbeiter in den Vordergrund stellten. Darauf wäre zu erwidern, daß das Gesamtinteresse unter Umständen die Förderung eines Sonderinteresses verlangt, nämlich dann, wenn aus politischen oder anderen Gründen dieses Sonderinteresse nicht die Berücksichtigung finden kann, welche es im Hinblick auf die allgemeine Wohlfahrt verdient; wenn die entgegenstehenden Interessen, übermächtig geworden, sich nicht nur in der Konkurrenz mit anderen behaupten wollen, sondern die Alleinherrschaft anstreben. So haben die Gelehrten bald die agrarischen und kleingewerblichen Interessen in Schutz genommen gegenüber den industriell-kapitalistischen, bald wieder die letzteren z. B. in bezug auf Kartelle und Handelsverträge gegenüber den ersteren verteidigt, wenn diese in die Gefahr ungenügender Berücksichtigung gerieten. Aus denselben Erwägungen heraus erfolgte auch das Eintreten für gewisse Forderungen der Arbeiterbewegung. „Da es in der Natur der Dinge liegt,“ führte L. Brentano¹⁾ gelegentlich seiner Bekämpfung der „Zuchthausvorlage“ aus, „daß diejenigen Beteiligten, welche reich und angesehen sind, dem Ohre der Mächtigen näher stehen, als diejenigen Interessenten, deren ärmliche Lage jedweden gesellschaftlichen Umgang mit diesen ausschließt, ist es unsere, der in der neutralen Mitte Stehenden Aufgabe, das, was die niedriger Stehenden bedrängt, für sie auch nach oben geltend zu machen.“ Andererseits hat die deutsche Wissenschaft auch stets den Standpunkt der Arbeitgeber gegen

kämpfung der Werturteile, zunächst von Sozialreformern wie Max Weber und W. Sombart vertreten, hat dann vorzugsweise im Lager der neo-manchesterlichen, die Sozialpolitik mehr oder weniger ablehnenden Gelehrten, volle Zustimmung gefunden, anscheinend aus taktischen Gründen, wie wenigstens R. Ehrenberg offen anerkennt: „Die antipolitische Parole ist sicherlich freudig zu begrüßen, ist faktisch für den Augenblick von großem Wert gegenüber dem kathedersozialistischen Terrorismus.“ Archiv f. exakte Wirtschaftsforschung. IV. 1912. S. 5.

¹⁾ Vgl. Frankfurter Ztg., 4. Oktober 1899. Nr. 275.

den der Arbeiter verteidigt, wo die Forderungen der Arbeiter das Gesamtinteresse gefährdeten¹⁾.

64. Äußere Entfaltung und innere Organisation der deutschen Arbeitgeberverbände²⁾.

Überblickt man die Bemühungen der Interessenvereinigungen der deutschen Arbeitgeber, so läßt sich der Mißerfolg ihrer Bestrebungen gerade in denjenigen Punkten, auf die es ihnen am meisten ankam, unmöglich verkennen. Weder die Abschaffung des Reichstagswahlrechtes, noch die Erneuerung des Sozialistengesetzes, noch eine Verschärfung des Koalitionsrechtes im Sinne der Zucht-

¹⁾ Im Gegensatz zur englischen Wissenschaft, die lange Zeit nur vom Kapitalisten sprach, hat gerade die deutsche Wissenschaft die Lehre von der Unternehmung und den Unternehmerfunktionen besonders gepflegt: Vgl. Schmoller, Grundriß der Allg. Volkswirtschaftslehre. 1908. I. S. 450—556; II. 1904. S. 433 ff.; Brentano, Der Unternehmer. 1907. S. 16 ff.; Sombart, Der kapitalistische Unternehmer. A. f. s. G. XXIX. S. 689 bis 758; Wiedenfeld, Das Persönliche im modernen Unternehmertum. 1911; Sombart, Der Bourgeois. 1913.

²⁾ Keßler, Die deutschen Arbeitgeberverbände. Leipzig 1907. S. d. V. f. S. 124. Bd.; Kulemann, Die Berufsvereine. III. S. 49 bis 223; Jena 1908. S. 516—624; E. Lederer, Sozialp. Chronik im A. f. s. G. XXX. S. 848—871; XXXIII. S. 249—286; XXXIV. S. 971—1007; XXXVI. S. 984—1021; Keßler, Zur jüngsten Entwicklung der Arbeitgeberverbände. Ann. f. s. P. I. 1911. S. 123 bis 132; II. S. 382—430. Schwittau, Die Formen des wirtschaftlichen Kampfes. 1912. S. 276—367 unter Berücksichtigung auch englischer und amerikanischer Arbeitgeberverbände; vom sozialdemokratischen Standpunkt wird die Entwicklung der Arbeitgeberverbände behandelt von Dr. A. Müller, Gewerkschaften und Unternehmerverbände. Magdeburg 1906. Wenn die wissenschaftliche Literatur über die Wirksamkeit der Arbeitgeberverbände im Vergleiche zu denjenigen über die Arbeiterverbände außerordentlich dürftig erscheint, so ist die Ursache nicht in einem mangelnden Interesse der Wissenschaft für die Entwicklung der Arbeitgeberverbände, sondern darin zu suchen, daß diese nur selten ausreichendes Material an die Öffentlichkeit gelangen lassen. Die wichtigsten Angaben zur Kenntnis der außerdeutschen Arbeitgeberverbände hat Kulemann, Die Berufsvereine Bd. IV—VI gesammelt; über Österreich vgl. Lederer, Sozialp. Chronik. A. f. s. G. XXX. S. 871—877; XXXIII. S. 287—303; XXXIV. S. 1008 bis 1022; XXXVI. S. 984—1021.

hausvorlage konnten deshalb durchgesetzt werden. Im Gegenteil, die Handhabung des Vereinsrechtes wurde auch den Gewerkschaften gegenüber immer liberaler, und durch das neue Reichsvereinsgesetz von 1908 hat die liberale Praxis ein festes gesetzliches Fundament erhalten. Und auf dem Gebiete des Arbeiterschutzes und der Arbeiterversicherung sind, wenngleich langsam und zögernd, dennoch die Grenzen weit überschritten worden, welche ihnen die Arbeitgeberverbände stecken wollten.

Unter diesen Umständen mußten verständige Arbeitgeber auf eine zeitgemäße Änderung der sozialpolitischen Stellungnahme bedacht sein. Vor allem fühlte man das Bedürfnis, neben die allgemeineren Interessenvereinigungen streng beruflich gegliederte Verbände zur speziellen Wahrnehmung der Arbeitgeberinteressen gegenüber den Angriffen der Arbeiterorganisationen ins Leben zu rufen. Derartige Gebilde entstanden zunächst in den mehr handwerksmäßig betriebenen Gewerben (z. B. im Baugewerbe), wo die Innungsgesetzgebung den Zusammenschluß begünstigt und das rasche Aufblühen der Arbeiterverbände ihn zur unbedingten Notwendigkeit gemacht hatte. Allmählich folgten in der Metall- und Textilindustrie auch Inhaber größerer Betriebe nach. Ursprünglich trugen diese Gründungen ein stark lokales oder provinzielles Gepräge. Der streng zentralistische Charakter der Arbeiterberufsverbände hat aber auch die Arbeitgeberverbände der verschiedenen Gegenden zu einem engeren Zusammenschlusse genötigt, so daß jetzt in einzelnen Gewerben (Buchdruckerei, Baugewerbe, Metallindustrie, Holzverarbeitung, Schneidergewerbe) auf beiden Seiten Verbände, die das ganze Reichsgebiet umfassen, einander gegenüberstehen.

Und wie die verschiedenen Zentralverbände der Arbeiter in dem Gewerkschaftskongreß und der Generalkommission sich einen Sammelpunkt geschaffen haben, so sind auch von den Arbeitgeberverbänden zwei Zentralstellen errichtet worden. Die Veranlassung bot der Weberstreik in Crimmitschau (Winter 1903/04). Es kämpften dort zirka 7000 Weber um den Zehnstudentag. Da sich der Streik in die Länge zog, wurde an die Opferwilligkeit und die Solidarität der organisierten Arbeiterschaft appelliert und zwar mit so großem Erfolge, daß Hunderttausende zur Unterstützung der Streikenden gesammelt wurden. Nun beschloß der Zentral-

verband deutscher Industrieller ebenfalls einzugreifen und zur Unterstützung der vom Streik betroffenen Fabrikbesitzer eine Hilfsaktion aller Arbeitgeberverbände in die Wege zu leiten. Unter diesen Umständen gaben die Streikenden ihre Sache verloren und nahmen die Arbeit wieder auf. Waren ursprünglich auf die Initiative des Zentralverbandes hin auch Unternehmer- und Arbeitgeberverbände der gemeinsamen Aktion beigetreten, die sonst den Zentralverband zu bekämpfen pflegen, so machte sich der Gegensatz zu ihm doch bald wieder bemerkbar. An Stelle der einheitlichen Zentralstelle, die dem Zentralverband vorschwebte und auf die er natürlich einen entscheidenden Einfluß ausüben wollte, traten zwei Verbandsorganisationen, nämlich die dem Zentralverbände angegliederte „Hauptstelle deutscher Arbeitgeberverbände“ und der „Verein deutscher Arbeitgeberverbände“ unter der Führung des Gesamtverbandes deutscher Metallindustrieller.

Es kam 1904 aber doch zur Feststellung eines gemeinsamen Aktionsprogrammes in bezug auf Schutz der Arbeitswilligen, Ausdehnung der Arbeitsnachweise der Arbeitgeber, Durchführung der Streikklausel und Rechtsschutz der Arbeitgeber in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung. Die „Hauptstelle“ war als die spezifisch großindustrielle Vereinigung anzusehen. Sie besaß zwar eine geringere Zahl von Firmen (1912: 6664) als Mitglieder, aber solche von großer Kapitalkraft. Die Zahl der Arbeiter dieser Firmen wurde 1912 auf 1 092 789¹⁾ angegeben. Der „Verein“ hatte auch Verbände aufgenommen, die ganz oder zum Teil aus Handwerkern bestehen. Ende 1912 sollen seine Mitglieder (50 000?) 1 300 000 Arbeiter beschäftigt haben. Für 1913 wurde die Zahl der organisierten deutschen Arbeitgeber mit 145 207 und der von ihnen beschäftigten Arbeiter mit 4 641 361 ermittelt²⁾. Im Jahre 1913 wurde eine Verschmelzung beider Zentralen unter der Bezeichnung „Vereinigung deutscher Arbeitgeber-Verbände“ durchgeführt.

Da die Arbeitgeberverbände sich erst allmählich aus mehr lokal gegliederten Vereinigungen im Wege der Föderation zu umfassen-

¹⁾ Vgl. die Verbände der Arbeitgeber, Angestellten und Arbeiter im Jahre 1911. 6. Sonderheft zum RA. 1913.

²⁾ Vgl. Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich. 1913. S. 419.

deren Verbänden entwickelt haben, also nicht wie so viele Arbeiterberufsvereine von vornherein als Zentralverbände ausgebaut wurden, zeigt die innere Organisation in mancher Hinsicht auch größere Komplikationen. Für die vorliegenden Zwecke genügt es aber zu wissen, daß die Grundlage durch die Hauptversammlung der Mitglieder, bei größeren Verbänden durch die Delegiertenversammlung gebildet wird. Aus ihr geht der Vorstand hervor, dem zuweilen noch ein Ausschuß der Mitgliederversammlung als „Erweiterter Vorstand“ zur Seite steht. Der Vorstand stellt besoldete, meist akademisch gebildete Hilfskräfte an; Geschäftsführer, Generalsekretäre oder Syndici genannt. Im allgemeinen zeigen die Arbeitgeberverbände in der Lösung der Beamtenfrage weit größere Einsicht als die Arbeiterverbände¹⁾. Außer der gut entwickelten Fachpresse wirkt die von W. G. H. Freiherrn von Reiswitz-Hamburg redigierte Deutsche Arbeitgeber-Zeitung (Berlin) als Zentralblatt der deutschen Arbeitgeber sowie „Der Arbeitgeber“ als Organ der Vereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände.

Der Beitritt steht den Berufsangehörigen in der Regel ohne weiteres offen; hie und da wird der Nachweis einer gewissen Betriebsgröße verlangt. Die Aufnahme wird dagegen versagt oder

¹⁾ Diese Beamten der Arbeitgeberverbände bilden ein sehr wichtiges Glied des jungen Standes der „praktischen Volkswirte“ oder „volkswirtschaftlichen Fachbeamten“. Diese haben wieder im „Deutschen Volkswirtschaftlichen Verband“ eine segensreich wirkende Standesorganisation gegründet, die auch ein Fachblatt, die „Volkswirtschaftlichen Blätter“ (Verlag C. Heymann, Berlin), herausgibt. Die Organisation der volkswirtschaftlichen Fachbeamten beansprucht insofern ein allgemeineres Interesse, weil sie dadurch, daß sie ihren Mitgliedern einen größeren moralischen und wirtschaftlichen Rückhalt gegenüber den Unternehmer- und Arbeitgeberverbänden gewährt, das Eindringen charakterloser Elemente erschwert, die Erfüllung der „hohen Aufgabe, in der Praxis auf den Ausgleich der Interessengegensätze hinzuwirken und einer ruhigen, gerechten Beurteilung entgegenstehender sozialer Anschauungen den Boden zu bereiten“, aber wesentlich erleichtert. Vgl. H. E. Krueger, Der Beruf des praktischen Volkswirts. I. f. S. V. XXXI. S. 1309—1337; Die Vorbildung für den Beruf des volkswirtschaftlichen Fachbeamten (Schriften des Deutschen Volkswirtschaftlichen Verbandes. II). Berlin 1907; Verhandlungen der Generalversammlung des Vereins für Sozialpolitik in Magdeburg. 1907. S. d. V. f. S. Bd. 125.

nur unter erschwerenden Bedingungen zugelassen, wenn es sich um Firmen handelt, die bereits von einem Streik betroffen sind oder gegen die ein Streik vorbereitet wird. Voller Anspruch auf Unterstützung tritt erst nach einer gewissen Karenzzeit (3—12 Monate) ein. Weniger leicht als der Eintritt fällt der Austritt. Er kann nur am Schlusse des Geschäftsjahres nach einviertel- oder anderthalbjähriger Kündigung erfolgen. Während der Dauer einer Streitigkeit ruht überhaupt das Recht der Austrittserklärung, um gewissermaßen die Fahnenflucht vor dem Feinde auszuschließen. In dieser Hinsicht bereitet übrigens der § 152 der Gewerbeordnung auch den Arbeitgebervereinigungen große Schwierigkeiten. Danach entbehren eben alle Mittel zur Verhinderung des Rücktrittes die juristische Verbindlichkeit. Nachdem selbst Wechsel, die als Kautions gegen verbandswidriges Verhalten hinterlegt worden waren, durch die Gerichte als verbindlich erklärt worden sind, können die Arbeitgeberverbände nur durch Wertobjekte, welche in ihr Eigentum übergehen (Kautionen in Bargeld, in Inhaberpapieren) die wirkliche Bestrafung der abtrünnigen Verbandsmitglieder sicherstellen. Solche Strafen werden verhängt bei Einstellung oder vorzeitiger Einstellung ausgesperrter Arbeiter, bei unbefugtem Verhandeln mit der Arbeiterschaft, bei Gewährung verbotener Konzessionen. Die höchste Strafe, der Ausschluß, hat häufig auch eine Verrufserklärung zur Folge. Es wird die übrige Geschäftswelt aufgefordert, den Ausgeschlossenen zu boykottieren, ihm z. B. keine Materialien zu liefern (Materialiensperre im Baugewerbe wichtig), keine Aufträge zu erteilen. Es fehlt somit auf seiten der Arbeitgeberverbände keineswegs an sehr fühlbaren Pressionsmitteln, wenn diese auch die öffentliche Ordnung nicht verletzen und deshalb keine besonderen Gegenaktionen der Behörden notwendig machen mögen¹⁾. Die Beiträge werden meist nach der von der Firma gezahlten Jahreslohnsumme, $\frac{1}{2}\%$ bis 1% und mehr, je nach dem Umfange des Aufgabenkreises, erhoben. Um eine Majorisierung der größeren Firmen durch kleinere, die oft wesentlich andere Interessen haben, auszuschließen, wird auch das Stimmrecht meist nach der Zahl der beschäftigten Arbeiter oder der Jahreslohnsumme abgestuft.

¹⁾ Vgl. Kestner, Der Organisationszwang. 1911. S. 213 bis 224.

Während die Arbeiterverbände sich in den meisten Ländern nach politischen, konfessionellen und nationalen Gesichtspunkten gespalten haben, kommen derartige Differenzen innerhalb der Arbeitgeber anscheinend gar nicht zum Ausdruck. Dagegen sind Unterschiede der Betriebsgröße, regionale Momente und Konkurrenzverhältnisse nicht ganz bedeutungslos. Ist die Konkurrenz erst durch Kartellierung ausgeschlossen, so hat auch der Aufbau der Arbeitgeberverbände mit geringeren Hemmungen zu kämpfen. Es ist nicht unwahrscheinlich, daß in Deutschland die Innungen, die Berufsgenossenschaften der Unfallversicherung und die Kartelle auch die Begründung der Arbeitgeberorganisationen ganz erheblich gefördert haben.

65. Zwecke und Kampfmittel der Arbeitgeberverbände.

Wenn auch alle Arbeitgeberverbände naturgemäß den Zweck verfolgen, die Interessen ihrer Mitglieder gegenüber den Forderungen der Arbeiterschaft nach besten Kräften wahrzunehmen, so besteht doch über die richtige Art der Wahrnehmung dieser Interessen weitgehende Meinungsverschiedenheit.

Auf der einen Seite gefiel man sich noch lange in der grundsätzlichen Bekämpfung jeder selbständigen Arbeiterorganisation, ganz im Sinne der Richtung v. Stumm—Bueck¹⁾. Auch die Argumente für diese Haltung waren im wesentlichen dieselben geblieben. Gefährdung der Disziplin, Gewerkschaftstyrannie, Bedrohung der Konkurrenzfähigkeit, Beförderung der Sozialdemokratie usw. Da über diese Fragen schon früher ausführlich gesprochen worden ist, kann auf eine weitere Kritik dieser Haltung hier verzichtet werden. Die Konsequenz dieses Standpunktes bestand in der Begünstigung der Werkvereine und der Unterdrückung anderer organisatorischer Bestrebungen mit allen ökonomischen Machtmitteln, die einem großen und reichen Arbeitgeberverbande zur Verfügung stehen.

Die Arbeiter, welche in der gewerkschaftlichen Agitation hervortreten, wurden auf „schwarze Listen“ gesetzt und durch diese Verrufserklärung nach Möglichkeit in ihrem Fortkommen ge-

¹⁾ Diese streng autoritäre Tendenz wird in den deutschen Arbeitgebervereinen noch in größerem Umfange, als es im Auslande der Fall zu sein pflegt, hochgehalten. Vgl. Kuleman, Die Organisation der Arbeitgeber im Auslande. S. P. XXI. S. 1—5.

schädigt. Nach einer neueren Entscheidung des Reichsgerichts wurde diese Verfolgung nur dort für zulässig erklärt, wo schwere Verfehlungen im Dienste und eine unparteiische, sorgfältige Feststellung dieser Verfehlungen stattgefunden hätten. Unter Umständen traf die gleiche Verfehlung auch Arbeiter, die sich weigerten, gewisse koalitionsfeindliche Reverse zu unterzeichnen. So legten die Münchener Maschinenindustriellen noch 1905 den Arbeitern folgenden Revers vor:

„Ich, Unterzeichneter, erkläre hiermit, daß ich nicht Mitglied irgend einer Arbeiterorganisation bin und das Vorgehen der sog. Arbeiterführer auf das schärfste verurteile, weil beide nur Unzufriedenheit zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern hervorrufen. Ich erkläre, daß ich weder Streikende noch ausgesperrte Arbeiter mit Beiträgen unterstützen werde und genehmige ausdrücklich die Veröffentlichung dieser meiner Erklärung und Unterschrift“¹⁾.

Auch dieses Vorgehen wurde gerichtlicherseits bereits als Verstoß gegen die guten Sitten und deshalb rechtlich unverbindlich erklärt²⁾.

Am wirkungsvollsten wurde die persönliche Maßregelung mit Hilfe der Arbeitsnachweis-Einrichtungen einzelner Arbeitgeberverbände durchgeführt. Jeder Arbeitgeber mußte bei der Entlassung des Arbeiters diesem einen Entlassungsschein einhändigen und kein Arbeitgeber darf einen Arbeiter ohne Schein aufnehmen. So war dem Arbeitgeber hinreichende Gelegenheit gesichert, um Erkundigungen über die Haltung einzuziehen, welche der einzustellende Arbeiter gewerkschaftlichen Bestrebungen gegenüber befolgte.

Die Kontrolle konnte aber auch in das Bureau des Nachweises selbst verlegt werden. Kein Arbeitgeber durfte dann einen Arbeiter ohne Nachweisschein einstellen. Dieser Schein wurde vom Bureau nur Arbeitern gegeben, gegen die vom Standpunkte des Verbandes aus nichts vorlag. Die Mitglieder des Verbandes waren aber verpflichtet, dem Bureau die entsprechenden Nachrichten zu übermitteln.

Von der grundsätzlichen Ablehnung jeder Verhandlung ist diejenige zu unterscheiden, welche lediglich mit Rücksicht auf besondere

1) Hüglin, Tarifvertrag. 1906. S. 163.

2) Schmelzer, Tarifgemeinschaften. S. 34.

Umstände erfolgt. Es kann eine Organisation einen viel zu kleinen Teil der Arbeiterschaft vertreten, um als legitimer Mandatar der Arbeiter überhaupt zu erscheinen. Oder es kann eine Organisation notorisch syndikalistische oder anarchistische Ziele verfolgen. Es wird niemand einem Arbeitgeberverband zumuten wollen, mit Organisationen zu verkehren, die den Kampf nicht zum Zwecke einer Besserstellung, sondern lediglich als Selbstzweck, zur stetigen Beunruhigung eines Gewerbes betreiben. Wie gegenüber einzelnen Organisationen kann auch einzelnen Arbeitern gegenüber eine Abweisung gerechtfertigt sein, z. B. Leuten gegenüber, die schwere Exzesse bei Streiks begangen, die sich des Sabotage-Systemes schuldig gemacht haben, der Liederlichkeit, Trunksucht, Faulheit ergeben sind usw.

Zwischen der grundsätzlichen Ablehnung der Arbeiterorganisationen und ihrer vollen Anerkennung in Tarifgemeinschaften liegen viele Möglichkeiten. In der Regel ließen sich in der Vorkriegszeit die meisten Arbeitgeberverbände nur dort, wo absolut kein anderer Ausweg mehr übrig blieb, dazu herbei, die Berufsvereine der Arbeiter als ein den Arbeitgeberverbänden gleichberechtigtes Glied im Organismus des modernen Wirtschaftslebens anzuerkennen. Man gab aber den grundsätzlichen Kampf nicht sofort ganz auf, hoffte vielmehr immer noch auf eine günstige Wendung des Geschickes, die es vielleicht einmal möglich machen würde, die Arbeiterorganisation doch zu vernichten. Beide Teile begegneten einander noch mit dem größten Mißtrauen. Mit der Zeit brach sich freilich meist die Überzeugung Bahn, daß auf eine Beseitigung der Arbeiterberufsvereine nicht mehr gerechnet werden könne, daß man sich darauf einrichten müsse, mit ihnen als einer bleibenden Erscheinung auszukommen. Anstatt die Organisation der Arbeiter als solche anzugreifen, wurde nun alle Aufmerksamkeit darauf verwendet, die Arbeitgeber-Vereinigung derartig auszubauen und auszurüsten, daß der Kampf mit den organisierten Arbeitern gegebenenfalls unter möglichst günstigen Bedingungen aufgenommen werden kann.

Das geschieht zunächst dadurch, daß der Verband den angegriffenen Mitgliedern Unterstützung gewährt, sofern der Angriff als „unberechtigter“ oder „frivoler“ Streik im Sinne des Verbandes gelten kann. Es muß also von Verbands wegen zunächst eine Untersuchung über die Ursachen des Streiks ausgeführt werden. Wesentlich

einfacher gestaltet sich die Aufgabe, wenn von den Streikenden Forderungen gestellt worden sind, deren Bewilligung durch die Verbandsbeschlüsse direkt verboten worden ist.

Ist der Widerstand der Firma aus diesem oder jenem Grunde als berechtigt anerkannt worden, so wird die Unterstützung des Verbandes gewährt und überhaupt die ganze Gegenaktion weiterhin von ihm selbst geleitet.

Es wird dafür gesorgt, daß die streikenden Arbeiter anderwärts keine Arbeit erhalten. Besteht kein Arbeitsnachweis des Arbeitgeberverbandes, mit dessen Hilfe diese Absicht ohne weiteres durchgeführt werden kann, so werden Listen mit den Namen der Streikenden an die Mitglieder des Verbandes und an befreundete Verbände überhaupt versendet. Derartige Listen, die von seiten der Arbeiter auch als „schwarze Listen“ und unerlaubte Machinationen hinzustellen versucht werden, haben als vorübergehendes und offen zur Anwendung gebrachtes Kampfmittel Anspruch auf eine ganz andere Beurteilung, als sie gegenüber den heimlichen und dauernden Verfehmungen einzelner mißliebig gewordener Arbeiter am Platze ist. Wenn Arbeitgeberverbände die Einstellung streikender Arbeiter verhüten, so tun sie nichts anderes als die Arbeiterorganisationen selbst, welche im Wege der Sperre oder des Streiks ja auch den bekämpften Arbeitgebern möglichst viele Arbeitskräfte zu entziehen und sie dadurch materiell zu schädigen suchen. In analoger Weise kann auch bei Sperren verfahren werden. Die Arbeiter der Firmen, über welche von seiten der Arbeiterorganisation die Sperre verhängt worden ist, dürfen von Verbandsmitgliedern nicht aufgenommen werden. Dann wird die Benachteiligung, welche den gesperrten Arbeitgebern durch Unterbindung des Zuzuges erwächst, dadurch ausgeglichen, daß auch die Arbeiter im Falle der Entlassung durch den gesperrten Unternehmer keine Stellen finden, sich also hüten müssen, ihre durch die Sperre verstärkte Stellung zu mißbrauchen.

Im übrigen weisen die Arbeitsnachweise der Arbeitgeber die Arbeitssuchenden in erster Linie an Firmen, die im Kampfe stehen. Arbeitslose, welche derartige Stellen als Streikbrecher ablehnen, werden selbst als Streikende angesehen und von der Arbeitsvermittlung ausgeschlossen. So dient der von den Arbeitgebern beherrschte Arbeitsnachweis ebenso gut zur Verfolgung der Streikenden

wie zur Beschaffung von Streikbrechern. Erforderlichenfalls wird mit Hilfe des Arbeitsnachweises oder des Verbandes die Heranziehung ausländischer Arbeitskräfte organisiert. Gelingt es trotzdem nicht, den vom Streik betroffenen Firmen eine ausreichende Zahl von Arbeitskräften zuzuführen, so wird die Ausführung der Arbeiten von den Mitgliedern des Arbeitgeberverbandes versucht. Wird der Versuch offenbar, so kann der Kampf leicht weitere Ausdehnung bekommen. Organisierte Arbeiter weigern sich in der Regel, Streikarbeit zu übernehmen und so mittelbar als Streikbrecher aufzutreten.

Da im Streikfalle ganz besonders diejenigen Unternehmer in eine üble Lage geraten, welche unter hohen Konventionalstrafen an bestimmte Lieferfristen gebunden sind, so sind die Arbeitgeberverbände auch darauf bedacht, in alle Verträge die Streikklausel einzufügen, d. h. eine Bestimmung des Inhaltes, daß im Falle eines Arbeitskonfliktes die Lieferzeit eine entsprechende Verlängerung erfährt. Gegenüber privaten Auftraggebern wird die Streikklausel, sofern eben alle Verbandsmitglieder übereinstimmend daran festhalten, in der Regel ohne sonderlich große Schwierigkeiten durchgesetzt. Weniger leicht sind Staats- und Kommunalbehörden für das gleiche Entgegenkommen zu gewinnen, da die unbedingte Annahme der Streikklausel eine Parteinahme für die Arbeitgeber einschließt und deshalb schon aus politischen Rücksichten oft vermieden werden muß.

Die Behörden behalten sich dann entweder eine selbständige Prüfung von Fall zu Fall vor, oder die Arbeitsstreitigkeit muß einem Einigungsamte unterbreitet werden. Es wird die Erstreckung der Lieferfrist zugestanden, wenn die Arbeitgeber den Vermittlungsvorschlag des Amtes annehmen, die Arbeiter aber verwerfen.

Schließlich sucht der Arbeitgeberverband hie und da auch den sogenannten Kundenschutz durchzuführen. Während eines partiellen Kampfes dürfen seine Mitglieder keine Aufträge von seiten derjenigen Kunden annehmen, welche sonst ihren Bedarf bei den vom Streik betroffenen Firmen zu decken pflegten.

Der für die Arbeiter weitaus gefährlichste, freilich auch opferreichste Gegenzug der Arbeitgeberverbände wird aber durch die Aussperrung gebildet¹⁾. Den streikenden Arbeitern wird die

¹⁾ Die Bedeutung der Aussperrungen hat in der Nachkriegszeit erheblich abgenommen, etwa um die Hälfte, wenn man die ver-

Unterstützung ihrer Berufsgenossen dadurch entzogen, daß diese ebenfalls durch die Aussperrung unterstützungsbedürftig gemacht werden. Die von den Arbeiterverbänden so gern ausgeübte Taktik der „Einzelabschlachtung“ wird dann hinfällig. Wenn gegen die Aussperrungstaktik der Einwand erhoben wird, daß sie Unbeteiligte und Schuldlose ebenfalls treffe, so muß unterschieden werden, ob die Aussperrung nur organisierte oder alle Arbeiter überhaupt erfaßt. Im ersten Fall kann von einer Bekämpfung unbeteiligter Elemente nicht die Rede sein. Die organisierten Arbeiter haben ja auch, soweit sie nicht selbst am Streik teilnehmen, durch ihre Organe den Streik gebilligt und führen den Streikenden die notwendigen Mittel für den Kampf zu. Sie müssen also ebenso gut wie die direkt Streikenden als Kombattanten angesehen werden. Wird die Aussperrung auch auf nicht organisierte Arbeiter ausgedehnt, so liegt allerdings eine Bestrafung unschuldiger Personen vor, deren Folgen den Arbeitgebern selbst großen Schaden bringen kann. Die öffentliche Meinung kann sich gegen sie kehren und, was in der Regel schlimmer ist, die bisher unorganisiert gewesenen Leute wenden sich jetzt, nachdem sie mit den organisierten auf gleichem Fuße behandelt werden, doch der Organisation zu, schon deshalb, um in ihrer Notlage einige Unterstützungen zu erhalten. Von den Arbeitgebern wird die Aussperrung unorganisierter Leute damit begründet, daß man mit ihnen allein den Betrieb doch nicht aufrecht erhalten könnte und daß man auch kein zuverlässiges Mittel besitze, um die Nichtzugehörigkeit zu einer Organisation festzustellen. Da aber die Aussperrung unorganisierter Arbeiter doch recht unangenehme Folgen haben kann, so wird hie und da auch eine Unterstützung von Seiten der Arbeitgeber ausgezahlt, wenigstens soweit die Leute durch die Teilnahme an einem vom Arbeitgeberstandpunkte aus gebilligten Verein (unter Umständen an einer „gelben“ Gewerkschaft) ihre Opposition gegen die Gewerkschaft hinreichend betätigen.

Angesichts der großen Verluste und sonstigen Schwierigkeiten, welche die Total-Aussperrung erzeugt, sucht man das Ziel, auch wenn irgend möglich, mit Hilfe von Prozentual-Aussperrungen zu erreichen. Es werden 15—60% der organisierten Leute, soweit diese sicher zu ermitteln sind, ausgesperrt. Über die Grundsätze, lorenen Arbeitstage maßgebend ansieht. Vgl. Conrad, Streiks und Aussperrungen. RA. 15. Juli 1922. S. 368.

nach denen die Auswahl in diesem Falle erfolgen soll, ist schon vielfach debattiert worden. Die Einen befürworten die Aussperrung nach Altersklassen, andere haben sogar eine Aussperrung nach alphabetischer Ordnung vorgeschlagen.

Die Aussperrung dient nicht nur als Mittel der Abwehr gegen einen partiellen Streik. Sie wird auch als Strafe gegen solche Arbeiter verhängt, welche eine vom Arbeitgeber nicht gebilligte Arbeitsruhe, z. B. am 1. Mai, haben eintreten lassen, oder welche sich an politischen Demonstrationstreiks beteiligt haben. Die Aussperrung ist überhaupt kein bloßes Mittel der Verteidigung, sondern kann auch zum Angriffe verwendet werden. Der Arbeitgeberverband trifft einseitig eine gewisse Verabredung über die Arbeitsbedingungen, z. B. über eine Lohnreduktion, und kündigt im Falle der Nichtannahme von Seiten der Arbeiter die Aussperrung an.

Wie die Streikerklärung vom Arbeiterberufsvereine, so wird auch die Aussperrung vom Arbeitgeberverbände wegen ihrer großen Tragweite verständigerweise mit ernstesten Kautelen umgeben. Wenn auch nicht immer Einstimmigkeit, so wird doch eine stark qualifizierte Mehrheit (zwei Drittel bis vier Fünftel) für das Zustandekommen der Beschlüsse gefordert.

Im Hinblick auf die großen materiellen Verluste, die aus Arbeitskämpfen entstehen und denen oft kleinere oder finanziell schwächere Unternehmungen nicht gewachsen sind, bedürfen die eben geschilderten Formen der Hilfeleistung noch eines weiteren Ausbaues im Sinne einer Art Streikversicherung. Nachdem die von Weigert geplante Ausbildung der Streikschaftenversicherung im Anschlusse an eine Aktiengesellschaft mit Erwerbscharakter sich nicht bewährt hatte, haben die Arbeitgeberverbände und ganz besonders auch ihre Zentralstellen („Hauptstelle“ und „Verein“, vgl. S. 460) die Angelegenheit mit besserem Erfolge in die Hand genommen. Man geht darauf aus, den almosenartigen Charakter der Unterstützung zu beseitigen und eine nach festen Grundsätzen und bestimmten Beitragsleistungen abgestufte Entschädigungssumme auszahlend. Da der Arbeitgeberverband schon aus anderen Gründen jeweils zur „Schuldfrage“ Stellung nehmen muß, so erwachsen aus diesem Grunde um so weniger Schwierigkeiten, als ja eine volle Entschädigung ohnehin nie gewährt wird und deshalb auf Seiten des Arbeitgebers das Interesse an einer Vermeidung des

Konfliktes bestehen bleibt. Um die Kontrolle des Reichsaufsichtsamtes über das private Versicherungswesen zu vermeiden, werden übrigens auf seiten der Arbeitgeberverbände ebensogut wie bei den Arbeiterverbänden die Unterstützungen nicht als klagbares Recht gewährt. Eine streng versicherungstechnische Behandlung und Berechnung der Streikschäden ist ja auch durch die Natur der Dinge schon ausgeschlossen. Die Organisation erfolgt entweder in der Weise, daß der Arbeitgeberverband selbst auch als Träger der Versicherung funktioniert und weiter bei einer Rückversicherungsgesellschaft Deckung sucht (System der „Hauptstelle“) oder es werden besondere Streikversicherungsgesellschaften gegründet, welche neben dem betreffenden Arbeitgeberverband eine rechtliche Sonderexistenz führen, wenn auch sehr enge persönliche Fühlung zwischen beiden herrscht. In diesem Fall ist der Beitritt nur fakultativ (System des „Vereins“). Auch hier wird für Rückversicherung gesorgt.

Der „Deutsche Industrieschutzverband“, die größte Streikentschädigungsorganisation, die 300 Verbände und 12 000 Einzelmitglieder zählt, hat im Jahre 1921 21 253 652 Mk. Entschädigungen gezahlt¹⁾. Mit ihm steht der von der Vereinigung Deutscher Arbeitgeberverbände gegründete „Deutsche Streikschutz“ in lebhaftem Wettbewerb.

Der grundsätzliche Kampf der Arbeitgeberverbände gegen die Arbeitnehmer-Organisationen hat durch die Begründung der Zentralarbeitsgemeinschaft vom 15. Nov. 1918, wie bereits erwähnt, einen gewissen Abschluß erlangt. Diese Vereinbarung erklärt im § 1: „Die Gewerkschaften werden als berufene Vertreter der Arbeiterschaft anerkannt.“ Wie die Organisationen der Arbeiter so haben auch die der Arbeitgeber seither einen gewaltigen Aufschwung erzielt, der aus der nachstehenden Statistik abzulesen ist²⁾:

	Verbände	Betriebe	Arbeiter
Gründung 1913	61		1 650 000
Ende 1919	130	52 583	4 021 042
„ 1920	200	etwa	etwa
„ 1921	215	200 000	8 000 000

¹⁾ Vgl. Geschäftsbericht über das Jahr 1921 in Mitteilungen des Deutschen Industrieschutzverbandes 1922. Nr. 47. S. 2.

²⁾ Vgl. Geschäftsbericht über das Jahr 1921, Berlin 1922. S. 9.

Über die Tätigkeit der Vereinigung Deutscher Arbeitgeberverbände werden inhalts- und lehrreiche Geschäftsberichte in jedem Jahre veröffentlicht.

Dreizehntes Kapitel.

Der Staat als Arbeitgeber.

66. Der Staat als unmittelbarer Arbeitgeber.

Als Besitzer von Bergwerken, Salinen, Druckereien, Arsenalen, Werften, Eisenbahnen und Posten beschäftigt schon heute mancher Staat Hunderttausende von Arbeitern. Er ist also nicht nur kraft seiner obrigkeitlichen Gewalt, sondern auch unmittelbar als Arbeitgeber imstande, auf die Entwicklung der Arbeitsverhältnisse einen sehr maßgebenden Einfluß geltend zu machen. Wie in den nun längst überwundenen Zeiten der bäuerlichen Hörigkeit die Fürsten als Gutsherren auf ihren eigenen Domänen schon manche Reform zur Verbesserung der bäuerlichen Besitz- und Standesverhältnisse durchgeführt hatten, ehe sie es unternahmen, auch den privaten Gutsherren eine Ablösung oder Regulierung der bäuerlichen Verpflichtungen vorzuschreiben, so hätte auch der moderne Staat — sollte man glauben — erst die Arbeitsbedingungen seiner eigenen Arbeiter verbessern müssen, ehe er Schutz und Fürsorge auf die Arbeiter privater Unternehmer erstreckte¹⁾.

In Wirklichkeit ist der Gang der Dinge ein anderer gewesen. Nur zu oft hat der Staat den eigenen Arbeitern versagt, und zwar ohne Ersatzleistung, was er, wie z. B. die Koalitionsfreiheit oder die Gewerbeaufsicht, den Arbeitern privater Arbeitgeber zugestand. Erst allmählich ist die Überzeugung durchgedrungen, daß der Staat

¹⁾ Einen Nachklang dieser älteren Auffassung findet man in der preuß. Verordnung betr. die bei dem Bau von Eisenbahnen des Staates beschäftigten Handarbeiter vom 21. Dezember 1846, welche noch heute mustergültige Vorschriften über Lohnabrechnungen, Abschlagszahlungen, Bauaufsicht, Arbeitervertretung, Beschwerderecht der Arbeiter bei willkürlicher Ausschließung von der Arbeit usw. enthält. Vgl. Flesch, A. f. s. G. XVIII. S. 446.

auch als Arbeitgeber vorbildlich zu wirken habe, daß die staatlichen Betriebe, um mit den Worten Kaiser Wilhelms II. vom 4. Februar 1890 zu sprechen, zu Musteranstalten der Arbeiterfürsorge auszubauen seien.

Einmal waren es fiskalische Bedenken, welche dieser Forderung entgegneten. Es erschien unzulässig, auf Kosten der Gesamtheit der Steuerträger, also auch der Arbeiterklasse, die Staatsarbeiter günstiger zu stellen, als es der allgemeinen Lage des Arbeitsmarktes entsprach. Sodann wollten die Unternehmerkreise nichts davon hören, daß ihnen der Staat, der sich oft einer konkurrenzlosen Stellung erfreut, durch seine günstigeren Arbeitsbedingungen Schwierigkeiten bereite. Während man aus derartigen Überlegungen heraus wirtschaftliche Bevorzugungen der Staatsarbeiter bekämpfte, hatte man doch wenig einzuwenden, wenn der Staat glaubte, von seinen Arbeitern im Interesse seiner Autorität und Leistungsfähigkeit eine den militärischen Verhältnissen entsprechende Unterordnung und Zucht fordern zu dürfen.

Mit der Zunahme sozialpolitischer Einsicht und der höheren Geltung der Arbeiterinteressen im öffentlichen Leben überhaupt haben diese Anschauungen schon mancherlei Veränderungen erfahren.

Mögen auch mit der Besserstellung der Staatsarbeiter höhere Ausgaben verknüpft sein, so erscheinen doch vielen Sozialpolitikern diese Opfer als gering im Vergleiche zu den großen Segnungen, welche durch ein vorbildliches Verhalten des Staates nicht nur für die unmittelbar betroffenen Arbeiter, sondern für die fortschreitende Entwicklung der sozialen Verhältnisse überhaupt herbeigeführt werden. Ebensowenig darf die Rücksichtnahme auf Unternehmerinteressen den Staat davon abhalten, ein musterhafter Arbeitgeber zu sein. Sollten dadurch wirklich an einzelnen Plätzen oder in einzelnen Wirtschaftszweigen private Arbeitgeber gezwungen werden, entweder die gleichen Verbesserungen einzuführen oder ihre Betriebe aufzulösen, so würde diese Folge, vom Standpunkte des Ganzen aus beurteilt, kaum zu beklagen sein. Würden dann doch nur Betriebe mit geringer von solchen mit größerer sozialer Leistungsfähigkeit verdrängt werden. Diese Eventualität besitzt aber keinen hohen Grad von Wahrscheinlichkeit. Nach den auf S. 171 bis 185 dargelegten Erfahrungen ist weit eher anzunehmen, daß die Fortschritte, zu denen die privaten Betriebe infolge des Wettbewerbes

der Staatsbetriebe auf dem Arbeitsmarkte vielleicht gedrängt werden, auch in wirtschaftlicher Hinsicht Nutzen stiften. Insofern müssen die privaten Unternehmer dem Staate sogar dankbar sein, wenn er das Risiko übernimmt, in bezug auf Abkürzungen der Arbeitszeit, Lohnmethoden, Arbeitervertretungen usw. kostbare Erfahrungen zu sammeln, die schließlich der ganzen Industrie zustatten kommen.

Immerhin wird der Staat bei der Lösung der Arbeiterfrage in seinen eigenen Betrieben sich nicht allzuweit von den Privatbetrieben entfernen dürfen. Sonst drängen sich weit mehr Arbeiter an die Staatsbetriebe heran, als beschäftigt werden können. Theoretisch wäre es ja denkbar, daß der Staat dann die allerbesten Kräfte für sich auswählte und so zu besonderer Leistungsfähigkeit fortschritte. Es kann aus solchen Zuständen aber auch leicht eine parlamentarische Günstlings- und Cliquenwirtschaft erwachsen. Insofern können noch immer sehr wohl Meinungsverschiedenheiten über die praktische Anwendung bestehen, welche das an und für sich nicht bekämpfte Prinzip der vorbildlichen Wirksamkeit des Staates finden soll.

Gleichwohl steht heute nicht dieses Problem, sondern die Stellungnahme des Staates zum Koalitions- und Organisationsrechte¹⁾ seiner Arbeiter im Mittelpunkte der Kontroverse. Gerade wenn der Staat seinen Arbeitern gegenüber nicht mehr als Fiskus, sondern als oberster Schutzherr des sozialen Fortschrittes auftritt, erscheint ein Streik gegenüber dem Staate, eine im Kampfe möglicherweise herbeigeführte Unterwerfung einer Staatsbehörde unter eine Arbeiterorganisation, mit dem Ansehen und der Würde des Staates unvereinbar. Auch würde der Staat bei einem Streik gegen den Staat zu einer mißlichen Doppelrolle gedrängt werden. Als Arbeitgeber wäre er Partei, als Obrigkeit müßte er aber auch die Rechts-

¹⁾ V. Leo, Die Frage des Streikrechts in öffentlichen Betrieben. A. f. s. G. XXVII. S. 136—171; W. Amman, Die Wahrung der Berufsinteressen der öffentlichen Angestellten unter besonderer Berücksichtigung der französischen Verhältnisse. Aarau 1912; E. Bernatzik, Über Beamtenyndikalismus hauptsächlich in Frankreich. Grünbergs Archiv. V. S. 104—142. Durch Aufruf des Rates der Volksbeauftragten vom 12. November 1918 Nr. 2 und 8 ist die Beseitigung der landesrechtlichen Koalitionsverbote für Landarbeiter und Staatsarbeiter eingetreten und durch Art. 159 R.V. bestätigt worden.

ordnung gegen Ausschreitungen der Streiker schützen. Deshalb erscheint es richtiger, einerseits den Streik gegen den Staat zwar nicht zuzulassen, aber andererseits auch alles aufzubieten, um den Staatsarbeitern mindestens die Lage zu garantieren, die sie sich mittels des Koalitionsrechtes aus eigener Kraft erstreiten könnten. Und gerade weil man davon überzeugt ist, daß der Staat dieses Ziel erreichen kann, wird auch die Sonderstellung, welche der Staat als Arbeitgeber für sich verlangt, nur selten angegriffen, aber die Sozialpolitiker finden, daß der Staat mit dem Koalitionsrecht noch nicht das berufliche Organisationsrecht aufzuheben braucht.

Selbst wenn in den Staatsbetrieben liberal organisierte Arbeitervertretungen¹⁾ vorhanden sind, welche den freien und friedlichen Ausdruck der Wünsche und Beschwerden der Arbeiter gegenüber den unmittelbar vorgesetzten Instanzen ermöglichen, so wird unter den Arbeitern der gleichen Dienstzweige immer noch ein lebhaftes Bedürfnis nach freien Berufsvereinen übrig bleiben. Gibt es doch wesentliche Interessen, die allen Arbeitern des Dienstzweiges im ganzen Lande gemeinsam sind, Interessen, die eine planmäßige Beeinflussung der öffentlichen Meinung, eine Vertretung bei den obersten Faktoren des Staatslebens zur Notwendigkeit machen können. Deshalb muß es den Arbeitern der Staatsbetriebe auch gestattet sein, Vereine ins Leben zu rufen, in denen sie frei und ungehindert ihre Berufsinteressen erörtern.

In der Tat machten auch streng autoritär gerichtete Staatsbehörden gar nicht den Versuch, das Vereinsleben ihrer Angestellten und Arbeiter ganz zu unterdrücken. Aber sie suchten auf diese Vereine einen maßgebenden Einfluß auszuüben, z. B. dadurch, daß der Vorstand entweder zum Teil aus höheren Beamten oder wenigstens aus besonderen Vertrauensmännern der oberen Behörden gebildet wurde. Es kam aber auch vor, daß die dienstliche Abhängigkeit der Vereinsfunktionäre dazu verwertet wurde, um eine

¹⁾ Arbeiterausschüsse bestanden seit 1889 auf den Steinkohlengruben des preuß. Staates, auf dem anhaltischen Salzwerk Leopoldshall, seit 1891 in den militärfiskalischen Werkstätten, auf den Werften des Reichsmarineamtes und in den Kaiserl. Torpedowerken und seit 1892 in den Werkstätten der preußischen Staatseisenbahnen. Vgl. Albrecht, Die soziale Wohlfahrtspflege in Deutschland. Berlin 1902. 2 Teile.

den Vorgesetzten genehme Haltung der Vereine zu sichern. Solches Vorgehen, das an Stelle einer unabhängigen Vertretung der Berufsinteressen den bloßen Schein einer solchen zu setzen strebte, brachte einen falschen Ton in die Beziehungen zwischen Arbeiter und Vorgesetzten und mußte schließlich durch seine Heuchelei mehr erbittern, als wenn offen und ehrlich von den Staatsbehörden nur solche Vereine der Angestellten und Arbeiter geduldet wurden, die sich ausschließlich auf rein gesellige und humanitäre Zwecke beschränkten.

Während sich nun in der gedachten Richtung die Verhältnisse namentlich auch durch den politischen Umschwung stark verändert haben¹⁾, besteht noch immer geringe Neigung, den Arbeitern als Ersatz für die Verweigerung des Koalitionsrechtes eine beamtenähnliche Stellung im Dienstrecht einzuräumen, d. h. für die Arbeiter, welche eine gewisse Probezeit zur Zufriedenheit absolviert haben und für welche die äußere Möglichkeit einer ständigen Beschäftigung besteht, eine Stabilisierung ihres Arbeitsverhältnisses herbeizuführen²⁾. Sie könnten nur dann entlassen werden, wenn sie durch

¹⁾ Daß hie und da die Abhängigkeit der Arbeiter der Staatsbetriebe benutzt wurde, um nicht nur ihre Organisationsfreiheit, sondern auch die freie Ausübung der politischen Rechte zu unterdrücken, hat der Prozeß Hilger-Krämer im Juni 1904 über die Zustände im Bereiche der Kgl. Bergwerksdirektion in Saarbrücken erkennen lassen. Vgl. die Broschüre „Saarabien vor Gericht“ und S. P. S. C. XIII. S. 1023. Sogar die Teilnahme an Konsumvereinen ist von einem Minister im mittelstandspolitischen Interesse durch die Erklärung bekämpft worden, „es sei im allgemeinen erwünscht, daß der Warenbezug seitens der Bediensteten der Staatseisenbahnverwaltung möglichst überall durch Vermittlung des Klein- und Zwischenhandels vor sich geht“. Vgl. Schriften der Gesellschaft für soziale Reform. Heft 16. S. 133.

²⁾ Vgl. besonders v. Zwiedineck-Südenhorst, Lohnpolitik und Lohntheorie. Leipzig 1900. S. 294—299; Derselbe, Das sogenannte Arbeiterbeamtentum und die nächsten Ziele in der Umgestaltung des staatlichen und kommunalen Arbeitslohnverhältnisses. J. f. G. V. XXVII. S. 1309—1338; Derselbe, Beiträge zur Lehre von den Lohnformen. Tübingen 1904. S. 77—114. Klien, Minimallohn und Arbeiterbeamtentum. Jena 1902, Über die Gründe, aus welchen den im Dienste der schweizerischen Bundesverwaltung befindlichen Arbeitern, insbesondere denjenigen der Militärverwaltung und Stabilisierung der Anstellungsverhältnisse ver-

unparteiisches Disziplinarverfahren einer groben Dienstverletzung überwiesen würden. Ihr Einkommensbezug müßte ihre Existenz vollkommen sicher stellen und würde bei kleineren unverschuldeten Unterbrechungen des Dienstes, z. B. durch Feiertage, Krankheit oder militärische Übungen, keine Minderung erfahren, er würde von der allgemeinen wirtschaftlichen Konjunktur unberührt bleiben und mit der Dauer der Dienstzeit, auch ohne Aufrücken in eine höhere Stellung, auf bestimmte Stufen aufsteigen. Dazu käme noch der Anspruch auf ausreichende Invaliden- und Alterspensionen und die Gewährung bestimmter Urlaubszeiten. Diese Gestaltung der Dinge wäre auch dort möglich, wo, wie z. B. in dem Werkstättenbetriebe, die Bemessung des Einkommens ganz oder teilweise nach den Prinzipien der Stücklöhne erfolgen würde¹⁾. Der Staat könnte zu dieser Stabilisierung um so leichter die Hand bieten, als seine Betriebe einen seltenen Grad der Kontinuität aufweisen und eine beamtenähnliche, materiell befriedigende Stellung auf die Entwicklung eines höheren beruflichen Pflichtbewußtseins und auf die Qualität der Dienstleistungen vorteilhaft einwirken müßte. Nachdem neuerdings selbst von dem im Beamtenverhältnis stehenden Personal das Streikrecht geltend gemacht wird, ohne daß man bereit ist, auf die Beamten-Privilegien zu verzichten, und erhebliche Zweifel darüber bestehen, ob der Staat imstande ist, die Beamtenstreiks wirksam zu bekämpfen, kann freilich die Frage aufgeworfen werden, ob es nicht richtiger ist, möglichst kleine Gruppen des Personals in das Beamtenverhältnis aufzunehmen. Es kann jedenfalls unter gar keinen Umständen den Beamten neben der gesicherten Beamtenstellung auch noch alle Betätigungsfreiheit der privatrechtlich angestellten Arbeitnehmer zugestanden werden²⁾.

Interessante Formen der oben geschilderten Art waren im alten Österreich im Bereiche der Staats-Eisenbahn- und Finanzverwaltung (Salzbergwerke, Salinen, Tabakfabriken, Münzamt, Staatsdruckerei)

sagt wurde, vgl. Bericht des Bundesrats vom 28. April 1899 und die Kritik desselben in den Monatsblättern des Schweiz. Arbeitersekretariates. I. Nr. S. 17—21, 26—28, 35—38.

¹⁾ v. Zwiedineck, Beiträge. S. 109 ff.

²⁾ Vgl. den ausgezeichneten Artikel Prof. Dr. L. Heydes, Betrachtungen zur Revolte der Eisenbahnbeamten, in der S. P. XXXJ. S. 177—184.

eingeführt worden¹⁾. Die Gr. Bad. Staatseisenbahnen hatten die Verhältnisse des Bahnhof- und Zugbegleitungspersonals sowie der Bediensteten des Abfertigungs- und Zugbeförderungsdienstes stabilisiert. Dagegen bestanden noch längere Zeit Bedenken, diese Reformen auf die Werkstätten- und Maschinenhausarbeiter, auf die Güterbegleiter und Bremser auszudehnen²⁾. Andere Staaten³⁾ haben mehr

¹⁾ Vgl. außer den genannten Schriften v. Zwiedinecks Rob. Mayer, Arbeitsverhältnisse und Arbeiterfürsorge in den öffentlichen Betrieben Österreichs. (Soziale Verwaltung in Österreich. I. Bd. Heft IV. Wien 1900); Die Lohnarbeiter der k. u. k. Kriegsmarine. Heft 1 der Mitteilungen des arbeitsstatistischen Amtes 1900; Die Arbeitsverhältnisse im Lloyd-Arsenale und Stabilimento tecnico Triestino. Heft 2 der Mitteilungen 1902; Die Wohlfahrtseinrichtungen der Arbeitgeber. I. Die Wohlfahrtseinrichtungen der Eisenbahnen. 2. Heft. Die k. k. Staatsbahnen. 1903.

²⁾ Über die soziale Lage der Eisenbahner in Preußen unterrichtet W. Zimmermann, S. d. V. f. S. XCIX. S. 1—279; eine vom Verein für Sozialpolitik beabsichtigte eingehende Untersuchung über die Arbeits- und Lohnverhältnisse der Angestellten und Arbeiter der deutschen Staatsbahnen mußte aufgegeben werden, da vom preußischen Eisenbahnministerium eine Unterstützung und Mitwirkung ohne Angabe von Gründen verweigert wurde. Bayern, Sachsen und Baden folgten diesem Beispiele teils mit, teils ohne Begründung. Vgl. v. Berlepsch a. a. O. S. IX. Interessante Vergleiche in bezug auf die Lage des deutschen und schweizerischen Eisenbahnpersonals zieht V. E. Scherer, Die soziale Lage der deutschen Eisenbahnbediensteten. Schweiz. Blätter für Wirtschafts- und Sozialpolitik. XIII. S. 137—155, 161—182.

Im Beamtenverhältnis stehen in Sachsen . . .	36,9 %	des Ges.-Person.
„ „ „ „ Preußen . . .	38,4 „ „	„
„ „ „ „ Württemberg	46,4 „ „	„
„ „ „ „ Bayern . . .	55,8 „ „	„
„ „ „ „ Schweiz . . .	57,9 „ „	„

Auch hinsichtlich der Lohnhöhe, Dauer der Arbeitszeit, Erholungsurlaub und Bewegungsfreiheit außerhalb des Dienstes steht das Personal der Schweiz. Bundesbahnen erheblich günstiger da. Zu diesem Ergebnisse gelangt auch Lotz in seiner inhaltsreichen Abhandlung über den Fiskus als Arbeitgeber im deutschen Staatsbahnwesen. A. f. s. G. XXI. S. 612—658; Fraenkel, Lage der Arbeiter in den Werkstätten der bayr. Staatsbahnen. A. f. s. G. 1913. 37. Bd. S. 808—871. Über die Reichspost- und Telegraphenverwaltung vgl. K. Kleemann, Die Sozialpolitik der Reichspost- und Telegraphenverwaltung gegenüber ihren Beamten, Unterbeamten und Arbeitern. Jena 1914.

³⁾ Vgl. Reichs-Arbeitsblatt. I. S. 32, 33; II. S. 143, 146, 424; III. S. 401, 483; IV. S. 34; V. S. 451.

durch Einführung des Achtstundentages (Nordamerika, England, Frankreich), durch günstigere Gestaltung der Löhne, Neunstundentag, Erholungsurlaub oder Errichtung von Arbeiterwohnungen (Preußen) eine fortschreitende Verbesserung anzubahnen versucht. Im übrigen hält man auch dort, wo den Arbeitern eine rechtlich gesicherte feste Anstellung versagt wird, doch in der Praxis an dem Grundsatz fest, den Arbeiter bei einwandfreier dienstlicher Führung soweit als irgend möglich vor Entlassung zu bewahren.

67. Der Staat als mittelbarer Arbeitgeber¹⁾.

So beträchtlich der Umfang der in eigener Regie vom Staate ausgeführten Arbeiten sein mag, so werden doch überall zahlreiche Lieferungen an private Unternehmer übertragen. Während ursprünglich nur eine möglichst billige Ausführung dieser Aufträge durch Anwendung des Submissionsverfahrens erstrebt wurde, hat man in neuerer Zeit, und zwar aus verschiedenen Parteilagern heraus, die Forderung aufgestellt, daß der Staat auch auf diesem Gebiete in Harmonie mit den allgemeinen Zielen seiner Wirtschafts- und Sozialpolitik vorzugehen habe. So wurde z. B. in manchen Ländern bei der Vergebung von Lieferungen eine Bevorzugung landwirtschaftlicher oder gewerblicher Genossenschaften im Interesse der Agrar- oder Mittelstandspolitik angestrebt und durchgesetzt. Oder es wurden Änderungen im Submissionsverfahren zugunsten kleingewerblicher Produzenten vorgenommen. Unter diesen Umständen war es nicht mehr als ein Akt der Gerechtigkeit, wenn sich der Staat schließlich auch zur Rücksichtnahme auf Arbeiterinteressen bestimmen ließ. Außerdem wäre es inkonsequent gewesen, wenn sich der Staat nur dort, wo er als unmittelbarer Arbeitgeber auftrat, um die Verbesserung der Arbeitsverhältnisse bemüht hätte. Schon aus der

¹⁾ Vgl. v. Zwiedineck-Südenhorst, Lohnpolitik und Lohntheorie. Leipzig 1900. S. 238—307; Der Arbeiterschutz bei Vergebung öffentlicher Arbeiten und Lieferungen. Bericht des k. k. arbeitsstatistischen Amtes über die auf diesem Gebiete in den europäischen und überseeischen Industriestaaten unternommenen Versuche und bestehenden Vorschriften. Wien 1900; Die Regelung des Arbeitsverhältnisses bei Vergebung öffentlicher Arbeiten. Beiträge zur Arbeiterstatistik. Nr. 6. Berlin 1907; Pesl, Der Mindestlohn. 1914. S. 234—244.

Möglichkeit, die Arbeitsverhältnisse bei der Vergebung öffentlicher Arbeiten zu beeinflussen, ergab sich deshalb auch die Pflicht dazu.

Die mildeste Form besteht darin, daß von den Lieferanten, die sich um öffentliche Aufträge bemühen, Angaben über die Arbeitsverhältnisse (Lohnhöhe, Länge der Arbeitszeit, hygienische Vorkehrungen usw.) verlangt werden. Die Behörde kann dann von Angeboten, deren Niedrigkeit etwa durch ungünstige Arbeitsverhältnisse bedingt wird, keinen Gebrauch machen oder den Unternehmer bevorzugen, der die besten Löhne überhaupt oder wenigstens im Ver gleiche zu seinen Preisforderungen bezahlt.

Weiter geht schon die Vorschrift, bei der Ausführung gewisse Minimalbedingungen einzuhalten oder die ortsüblichen oder gar die von den Arbeiter- und Unternehmerorganisationen vereinbarten Arbeitsbedingungen zu gewähren. Letztere Bedingung setzt entwickelte Tarifgemeinschaften voraus, die früher nur in England so zahlreich waren, daß sie den praktischen Bedürfnissen der Verwaltung im allgemeinen genügten. Im Deutschen Reiche sind die Verhältnisse erst jetzt in den meisten Gewerben so wohl geordnet, daß die Behörden, wie bei der Vergebung ihrer Druckerei-Aufträge, einfach die Einhaltung der Tarife verlangen können. Dabei fragt es sich, ob der Staat nur Firmen berücksichtigen soll, die überhaupt Mitglieder der Tarifgemeinschaft sind, oder ob er auch an außerhalb stehende Unternehmer Aufträge erteilen darf, wenn sie nur versprechen, diese staatlichen Arbeiten zum Verbandstarife zu entlohnen. An und für sich erscheint die ausschließliche Berücksichtigung der Verbandsfirmen als das richtigere. Wenn der Staat einmal die Anerkennung des Verbandstarifes fordert, so ist es nur konsequent, wenn er auch die Grundlage des Tarifes, eben den Verband selbst, dadurch fördert, daß er nur mit Mitgliedern des Verbandes in Beziehungen tritt. Wenn trotzdem manche Behörden davor zurückschrecken, sich förmlich zur ausschließlichen Berücksichtigung von Verbandsfirmen zu verpflichten, so spielt dabei die Befürchtung eine gewisse Rolle, dann durch Ringbildungen unter den Verbandsfirmen des Platzes geschädigt zu werden. Im übrigen ist natürlich auch vom Standpunkte der Kontrolle aus die Beschränkung auf die Verbandsfirmen zu empfehlen. Bei Nicht-Verbandsfirmen kann unter Umständen die Feststellung, ob die Staatsaufträge tarifmäßig entlohnt worden sind, große Schwierigkeiten bereiten.

Da selbst bei voll entwickelter Tarifgemeinschaft die absolute Höhe der Lohnsätze doch nicht im ganzen Lande dieselbe ist, so können auch die Verbandsfirmen in Bezirken mit niedrigeren Löhnen andere Bewerber unterbieten. Wollten sich die Staatsbehörden dabei immer an die Berücksichtigung der im übrigen billigsten Angebote halten, so müßten die Bestellungen ausschließlich den Gebieten absolut geringerer Löhne zufallen. In England würde dann z. B. der Bau der Kriegsschiffe ganz auf die Werften am Clyde beschränkt bleiben, während die an der Themse leer ausgingen. Um derartige Folgen zu vermeiden, muß die Bindung an die niedrigsten Angebote fallen gelassen und der Behörde eine billige Berücksichtigung der verschiedenen Produktionsgebiete möglich gemacht werden.

Werden Minimallöhne vorgeschrieben, so besteht auf seiten der Unternehmer das Interesse, für die Staatsaufträge nur vollkommen leistungsfähige Arbeitskräfte zu verwenden, Leute, welche den betreffenden Minimallohn auch wirklich verdienen können. Um diese Zurücksetzung älterer oder schwächerer Arbeiter (in Frankreich und Belgien *demiouvriers* genannt) zu vermeiden, werden häufig Ausnahmen zu ihren Gunsten vorgesehen. Wo die ausländischen Arbeiter einen erheblichen Bruchteil der Arbeiterklasse bilden, wird hie und da die Bedingung gestellt, ausschließlich einheimische Arbeiter zu beschäftigen oder bei der Aufnahme ausländischer Arbeiter einen bestimmten Prozentsatz nicht zu übersteigen. Auch die Gewährung bestimmter Ruhetage und die Versicherung der Arbeiter kommen als Bedingungen vor.

Schließlich müssen auch die Nachteile präzisiert werden, welche den Unternehmer treffen, der sich gegen die sozialpolitischen Bedingungen des Lieferungsvertrages vergeht. Manche Verwaltungen entziehen dann solchen Firmen ihre Aufträge entweder überhaupt oder für eine bestimmte Zeit. Andere erheben Konventionalstrafen und verlangen die Nachzahlung der Beiträge, welche den Arbeitern vorenthalten wurden. Haben Unternehmer die Ausführung an Subunternehmer vergeben, so hatten sie doch selbst für die Einhaltung der vorgeschriebenen Arbeitsbedingungen.

Die skizzierte Berücksichtigung der Arbeiterinteressen bei der Vergabe von öffentlichen Arbeiten hat sich zuerst in Nord-Amerika und in den westeuropäischen Staaten ausgebildet. In England beginnen die „fair-wages“-Klauseln seit Mitte der 80er Jahre, in

Belgien, Genf, Basel-Stadt in der zweiten Hälfte, in Halle Ende der 90er Jahre. In Frankreich, wo ursprünglich eine Verordnung vom 14. November 1837 den Lohnklauseln im Wege stand, wurde durch besondere Dekrete vom Jahre 1899 für die Staatsbehörden der Zwang, für die Selbstverwaltungskörper nur die Befugnis zur Aufnahme von Arbeitsbedingungen ausgesprochen. Einzelne deutsche Staaten haben Ende der 90er Jahre begonnen, Drucksachen nur an Firmen zu vergeben, welche den deutschen Buchdruckertarif schriftlich anerkannt haben. Im übrigen suchten sie schon seit längerer Zeit, den Arbeitern die pünktliche Erfüllung der ihnen vom Unternehmer geschuldeten Leistungen sicherzustellen.

Mit dem Siegeszuge der kollektiven Arbeitstarifverträge ist die Vergabe öffentlicher Aufträge lediglich an tariftreue Firmen zu einer Selbstverständlichkeit geworden.

Eine noch unentschiedene und in der Tat schwer zu entscheidende Frage, die in das Bereich der eben besprochenen Angelegenheiten fällt, betrifft die Haltung in Streikfällen. Sollen die Behörden dann eine der Streikdauer entsprechende Verlängerung der Lieferfristen bewilligen? Die absolute Bejahung dieser Frage würde eine einseitige Begünstigung der Unternehmer, die Verneinung eine solche der Arbeiter bedeuten. Man kann die Schuldfrage aufwerfen und dem Unternehmer die Erstreckung der Frist bewilligen, wenn ihn nach dem Zeugnisse einer sachverständigen und unparteiischen Instanz, z. B. der staatlichen Fabrikaufsicht, keine Schuld trifft. Man kann die Entscheidung auch davon abhängig machen, ob von seiten der Streikenden Kontraktbruch begangen worden ist und im zutreffenden Falle etwa eine Erstreckung der Lieferfrist entsprechend der Länge der von den Arbeitern nicht eingehaltenen Kündigungsfrist gestatten. Man kann endlich ein Schiedsgericht vorsehen und sich auf Seite derjenigen Partei stellen, welche bereit ist, sich dem Spruche dieser Instanz zu unterwerfen.

Vierzehntes Kapitel.

Wege zum gewerblichen Frieden und Umgestaltung der Arbeitsverfassung.

68. Die Statistik der Arbeitskämpfe¹⁾.

Die großen volkswirtschaftlichen, sozialen und politischen Interessen, welche mit den Kämpfen zwischen Arbeitgebern und Arbeitern verknüpft sind, haben zu dem Versuch einer statistischen Erfassung gedrängt. Die feinere Durchbildung dieser Statistik begegnet aber großen technischen Schwierigkeiten. Schon die Unterscheidung in Streiks und Aussperrungen ist oft unsicher. England und Belgien haben sie deshalb fallen lassen. Zweifel entstehen weiterhin über die Beantwortung der Frage, ob lediglich ökonomische Kämpfe oder auch politische, sofern sie in der Form des Streiks oder der Aussperrung auftreten, in Betracht gezogen werden sollen. Ganz besondere Schwierigkeiten wirft aber die Frage nach der Einheit auf, welche der Zählung zugrunde zu legen ist. Ist von dem Streik als solchem auszugehen, oder von jedem Betriebe, der durch einen Kampf betroffen wird? Da die Zahl der am Streik beteiligten Arbeiter im Laufe der Bewegung sich oft sehr stark verändert, so ist auch dieser ungemein wichtige Punkt nicht immer befriedigend festzustellen. Noch unsicherer wird das Resultat, wenn man sich von der Zahl der Betriebe und Arbeiter, die mittelbar von den Streitigkeiten berührt werden, eine Vorstellung machen will. Unter diesen Umständen können auch alle Berechnungen über die durch Arbeitskämpfe hervorgerufenen Nachteile keinen Anspruch auf Exaktheit erheben. Dasselbe gilt von den Angaben über den Erfolg der Bewegungen. Wenn von ganzem, teilweisem oder gar keinem Erfolg gesprochen wird, so kann der teilweise Erfolg je nach der mehr oder minder großen Bedeutung der Forderung, in bezug auf die ein Er-

¹⁾ M. Meyer, Statistik der Streiks und Aussperrungen im In- und Auslande. Leipzig 1907; Schwittau, Formen des wirtschaftlichen Kampfes. 1912. S. 180—237; Cassau, Die Methode der Streikstatistik. S. P. XVII. S. 889—893; Zur Reform der Streikstatistik. S. P. XXIII. S. 817—820; Vgl. auch Conrad, Streiks und Aussperrungen im J. 1920. R. A. 1922 Nr. 9/10 und 12/13 Nichtamt. Teil; Žižek, Grundriß der Statistik. 1921. § 100.

folg eingetreten ist, bald dem vollen Erfolge, bald der Erfolglosigkeit außerordentlich nahe kommen. Da die Methode der Streikstatistik von Land zu Land grundsätzlich Differenzen besitzt, so sind auch international vergleichbare Daten kaum vorhanden.

Im übrigen genügt eine Statistik der Kämpfe nicht. Auch die ohne Kampf verlaufenen Lohnbewegungen, die bei guter Organisation der Parteien immer wichtiger werden¹⁾, sind ebensogut zu berücksichtigen.

Außer der amtlichen Statistik der Arbeitskämpfe besteht im Deutschen Reiche noch eine Statistik, und zwar schon seit 1890, welche durch die Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands aufgenommen wird²⁾. Obwohl sie sich nur auf die Organisationen bezieht, welche eben der Generalkommission angeschlossen sind, ist sie doch in mancher Hinsicht von großem Belang. Nach diesen Erhebungen betrug die

	Zahl der an Bewegungen beteiligten Arbeiter		Es waren beteiligt an der Bewegung mit Arbeitseinstellung (Streiks, Aussperrung)			
	Zahl	%	ohne Arbeitseinstellung		mit Arbeitseinstellung	
			Zahl	%	Zahl	%
1905 . . .	890 470	43,0	382 510	43,0	507 960	57,0
1906 . . .	917 748	60,6	601 706	60,6	316 042	34,4
1907 . . .	806 265	65,1	525 235	65,1	281 030	34,9
1908 . . .	576 317	78,0	449 434	78,0	126 883	22,0
1909 . . .	480 205	72,7	349 961	72,7	141 244	27,3
1910 . . .	1 025 542	64,0	656 531	64,0	369 011	36,0
1911 . . .	1 011 669	67,9	686 416	67,9	325 253	32,1
1912 . . .	1 254 358	61,8	774 769	61,8	479 589	38,2

	Von 100 an Angriffsstreiks beteiligten Arbeitern erzielten einen Erfolg	Von 100 überhaupt ausgesperrten Arbeitern wurden mit Erfolg für die Arbeitgeber ausgesperrt
1905 . . .	14,2	23,4
1906 . . .	49,9	27,8
1907 . . .	35,9	28,2
1908 . . .	35,9	39,7
1909 . . .	50,6	33,5
1910 . . .	44,5	7,8
1911 . . .	46,9	29,4
1912 . . .	16,3	14,4

¹⁾ Bei den deutschen freien Gewerkschaften stieg der Prozentsatz der ohne Arbeitseinstellung verlaufenen Lohnbewegungen von 56 (1905) auf 71,6 (1912).

²⁾ Corr. XXIII. Statist. Beilage Nr. 7.

Aus der Statistik geht vor allem hervor, wie die friedliche Erledigung der Arbeitsstreitigkeiten gegenüber den offenen Kämpfen das Übergewicht besitzt. So hat selbst bei mehr als zwei Drittel der an Bewegungen beteiligten deutschen Arbeiter die Veränderung der Arbeitsbedingungen einen friedlichen Verlauf genommen. Im übrigen zeigt die Statistik außerordentlich große Schwankungen von Jahr zu Jahr, die vorzugsweise durch die allgemeine Geschäftslage bedingt werden. Im Deutschen Reiche ist überdies durch die nach dem Kriege rapid gestiegene Zahl der organisierten Arbeiter naturgemäß ein die Bedeutung der Bewegungen und Kämpfe stark beeinflussender Faktor gegeben. Nach der amtlichen Streikstatistik ergibt sich folgendes Bild der Arbeitseinstellungen der gewerblichen Arbeiter:

Jahr	Zahl der Streiks	Betroffene Betriebe	Mittelzahl d. Streikenden	Verlorene Arbeitstage
Durchschnitt		8 584	173 501	5 290 991
1893/1913	1885	32 825	1 906 210	32 463 620
1919	3682	40 863	1 338 410	15 444 349
1920	3693			

Über politische Streiks finden besondere Erhebungen statt. Infolge des Kapp-Putsches und dessen Abwehr durch einen Generalstreik ergaben sich im Jahre 1920 sehr beträchtliche Ziffern: 4408 Streiks, 149 575 Betriebe, 6 762 242 Streikende und 36 504 142 verlorene Arbeitstage¹⁾.

Die Zahl der an Streiks beteiligten Personen scheint sich in England in ruhigen Zeiten um 200 000 herum zu bewegen mit einem Verlust an Arbeitstagen von 2—3 Millionen.

Die englische Statistik gibt leider keine vollständigen Angaben über die in Lohnarbeit tätigen Bevölkerungsgruppen. Wird die in Industrie, Handel und Verkehr tätige organisationsfähige Arbeiterschaft auf 6,2 Mill. veranschlagt, so würden oft nur wenig über 3% der englischen Arbeiter an Arbeitskämpfen beteiligt erscheinen und der Verlust an Arbeitszeit würde dem Verluste gleichkommen, der entstände, wenn alle Arbeiter in Industrie, Handel und Verkehr einmal einen halben Tag im Jahre feierten. Oder anders ausgedrückt: Würde die Maifeier in England von allen Arbeitern streng eingehalten werden, so würde der auf diese Weise eingetretene

¹⁾ Vgl. Conrad, Streiks und Aussperrungen im Jahre 1920. R. A. 15. Mai 1922. S. 285*.

Zeitverlust doppelt so groß sein als der Verlust, den alle Kämpfe in einem normalen Jahre verursachen. So betrachtet erscheinen also die ökonomischen Nachteile der Streiks in außerordentlich harmloser Beleuchtung.

Diese Betrachtung geht von der Fiktion einer gleichmäßigen Verteilung der Verluste auf alle Arbeiter aus. Tatsächlich fallen die Schädigungen aber oft auf vergleichsweise recht engbegrenzte Gewerbegruppen und können dann auch ernstere Störungen hervorrufen. Dabei ist zu beachten, daß unter Umständen auch kleinere Streiks in Verkehrs- und Nahrungsmittelgewerben das öffentliche Interesse sehr stark berühren können und daß die Schädigungen, welche das Publikum oder andere Industrien erleiden, überhaupt nicht rechnerisch erfaßt werden.

69. Entstehung und Ausbreitung der Arbeitstarifverträge¹⁾.

Wie der Krieg nach Clausewitz nur eine Fortsetzung der Politik mit anderen Mitteln darstellt, so dürfen auch Streiks und Aussperrungen nicht als Selbstzweck angesehen werden. Auf beiden Seiten besteht die Absicht, zu einer bestimmten Gestaltung der Arbeitsverhältnisse auf diesem Wege vorzudringen. Sofern die Verbände der Arbeitgeber nicht mehr die Vernichtung der Arbeiterorganisationen anstreben, sondern sich mit deren Bestand als einer

¹⁾ Fanny Imle, Gewerbliche Friedensdokumente. Jena 1905; Der Tarifvertrag im Deutschen Reiche (Beiträge zur Arbeiterstatistik Nr. 3—5); Schmelzer, Tarifgemeinschaften. Leipzig 1906; Hüglin, Der Tarifvertrag zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Stuttgart und Berlin 1906; Rundstein, Die Tarifverträge und die moderne Rechtswissenschaft. 1905; Fanny Imle, Die Tarifverträge zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern in Deutschland. Jena 1907. Die Weiterbildung der Tarifverträge im Deutschen Reiche. (Beiträge zur Arbeiterstatistik. Heft 8.) 1908; A. Günther, Der Tarifvertrag in München. München 1908; Köppe, Der Arbeitstarifvertrag als Gesetzgebungsproblem. Jena 1908; Rosenthal, Die gesetzl. Regelung des Tarifvertrages. Tübingen 1908; A. Braun, Die Tarifverträge und die deutschen Gewerkschaften. 1908; Wölbling, Der Akkordvertrag und der Tarifvertrag. 1908; Sinzheimer, Der korporative Arbeitsnormenvertrag. 1907 und 1908; W. Zimmermann, Art. Tarifvertrag. VII. 1910; Th. Leipart, Die gesetzliche Regelung der Tarifverträge. 1912.

unvermeidlichen Erscheinung abgefunden haben, tritt beim Friedensschlusse häufig eine Vereinbarung über die Arbeitsbedingungen auf, ganz besonders in denjenigen Fällen, in denen keine der Parteien einen vollkommenen Erfolg erringen konnte. Hat eine Partei unbedingt gesiegt, so ist es ja möglich, daß sie einseitig die Arbeitsbedingungen festlegt und der besiegte Teil sie einstweilen hin- nimmt, bis er neue Kräfte zum Widerstande gesammelt hat und es ihm schließlich doch gelingt, auch seinem Standpunkte zu einer gewissen Berücksichtigung zu verhelfen. Im übrigen begünstigen auch alle Bewegungen, in denen es infolge von Konzessionen nicht zum Ausbruche des offenen Kampfes kommt, den Abschluß derartiger Vereinbarungen. Als Kontrahenten können entweder auf seiten der Arbeitgeber einzelne Firmen oder Arbeitgeberverbände auftreten, während auf Seite der Arbeiter immer, sei es mittelbar, sei es unmittelbar, irgend welche Organisationen einen maßgebenden Einfluß ausüben. Man pflegt jetzt derartige Vereinbarungen meist als Arbeitstarifverträge zu bezeichnen.

Da England in der Organisation der Arbeiter und Arbeitgeber vorangegangen, finden sie sich, dort als *collective agreements of working rules* bezeichnet, schon seit den 70er Jahren in verschiedenen Formen und in größerer Zahl vor. Nach dem Report on *Collective Agreements* 1910 ergab sich folgender Zustand:

	Zahl der Verträge	Zahl der Arbeiter
Bergbau	56	900 000
Transportgewerbe	92	400 000
Textilindustrie	113	460 000
Metallindustrie und Schiffbau .	163	230 000
Baugewerbe	804	200 000
Bekleidungsindustrie	303	50 000
Buchdruckgewerbe	79	40 000
Andere Industrien	87	20 000

In Deutschland ist es vor allem das Buchdruckgewerbe¹⁾ gewesen, in dem der Gedanke der tariflichen Vereinbarungen schon

¹⁾ Vgl.: Der Tarifvertrag im Deutschen Reiche 1906. I. S. 18—44; III. S. 391—424; Kommentar zum Deutschen Buchdruckertarif. 3. Aufl. Berlin 1908; G. W. Büxenstein, Die Erfahrungen mit der Tarifgemeinschaft im Buchdruckgewerbe in „Arbeitstarifverträge“, Verhandlungen der Ortsgruppe Berlin der

seit Jahrzehnten Anerkennung gefunden hat. Nach Anläufen in Breslau und Leipzig wurde von dem 1869 in Leipzig begründeten Prinzipalsverein, dem „Deutschen Buchdrucker-Verein“, eine Kommission gewählt, die aus 9 Prinzipalen und 9 Gehilfen bestand. Sie sollte die in den einzelnen Orten auftauchenden Streitigkeiten schlichten. Nun war aber bereits 1866 im „Verband der Deutschen Buchdrucker“ eine Organisation der Gehilfen entstanden, die gegen den Versuch der Prinzipalorganisation, für ganz Deutschland eine einheitliche Lohnregelung ohne Beachtung der Gehilfenorganisation durchzuführen, entschiedenen Protest einlegte. Die Gehilfenvertreter der Kommission waren eben von den Prinzipalen selbst, nicht von den Gehilfen ernannt worden.

Nach heftigen Kämpfen wurden die Ansprüche der organisierten Gehilfen anerkannt. Es entstanden Tarife von unbestimmter Dauer, aber jede Partei sollte das Recht haben, den Vertrag alljährlich zu kündigen. Von diesem Rechte wurde auf beiden Seiten ein so weitgehender Gebrauch gemacht, daß eigentlicher Frieden im Gewerbe keinen Einzug halten konnte. Fast 25 Jahre brauchte es, um die Notwendigkeit längerer Vereinbarungen bei allen Beteiligten zur Anerkennung zu bringen.

Im Jahre 1890 sagte sich die Gehilfenschaft zum letzten Male von dem Tarife los. Es entwickelte sich ein erbitterter Kampf von nahezu einem Vierteljahre; 12 000 Gehilfen streikten und 2½ Millionen Mark wurden für Streikzwecke verausgabt. Schließlich mußten die Gehilfen den Kampf abbrechen und nahmen ohne Tarif die Arbeit wieder auf. Im Jahre 1896 fand man sich aber zu neuen Verhandlungen zusammen, deren Ergebnis auf fünf Jahre hinaus festgelegt wurde. Diese Vereinbarung ist in ihren wesentlichen Punkten auch für die Jahre 1902—1906, 1907—1911 und 1912—1916¹⁾ bestätigt worden.

Beachtenswert ist die Tatsache, daß als Träger dieser Tarifgemeinschaft nicht unmittelbar die organisierten Prinzipale und Gehilfen erschienen, sondern daß die an der Spitze stehende gesetz-

Gesellschaft für soziale Reform. Jena 1908. S. 20—41; Flügler, Die neuere Entwicklung des Verbandes Deutscher Buchdrucker. J. f. G. V. 32. Jahrgang S. 113—173. 1908.

¹⁾ W. Zimmermann, Das neue Arbeitsgesetz für das deutsche Buchdruckgewerbe. S. P. XXI. S. 110—116.

gebende Körperschaft, der Tarifausschuß, der aus 12 Prinzipalen und 12 Gehilfen besteht, durch Urwahlen bestimmt wird.

Urwähler sind in den 12 Tarifkreisen einerseits die Firmen, welche sich zur Einhaltung des Tarifes vertraglich verpflichtet haben, andererseits die von ihnen beschäftigten Gehilfen. Es ist also auf beiden Seiten möglich gewesen, daß Personen der Tarifgemeinschaft angehörten, die nicht auch zugleich Mitglieder der entsprechenden Berufsvereine waren.

Der Ausschuß tritt in der Regel alle zwei Jahre zusammen, um zu prüfen, ob in der Auslegung oder Ergänzung des bestehenden Vertrages Bestimmungen zu treffen sind, ferner liegen ihm die Verhandlungen über die Erneuerung oder Abänderung der Vereinbarung vor Ablauf der Tarifperiode ob. Die zur Ausführung des Tarifes berufene Behörde ist das vom Ausschuß gewählte Tarifamt mit dem Sitze in Berlin. Es besteht jetzt aus je drei Arbeitgebern und Gehilfen nebst einem juristisch gebildeten Mitglied. Da das Tarifamt auch als oberste schiedsgerichtliche Appellationsinstanz sich zu betätigen hat, erschien die Mitwirkung eines Juristen angezeigt. An der Spitze jedes der 12 Tarifkreise steht je ein Prinzipals- und Gehilfenvertreter. Es sind die von den Urwählern für den Ausschuß gewählten Persönlichkeiten. Sie haben die auftretenden Streitigkeiten zuerst zu schlichten. Außerdem gibt es in jedem Kreise ein Kreisamt, dem die Feststellung der Lokalzuschläge zum Normallohn zusteht. An 52 Orten bestehen Tarifschiedsgerichte, die aus je 3 Arbeitgebern und Arbeitern bestehen und, sobald Konflikte vorliegen, binnen 48 Stunden zusammentreten. Unter der Aufsicht der Kreisvertreter wirken 54 paritätische Arbeitsnachweise mit dem Zentralarbeitsnachweis des Tarifamtes in Berlin an der Spitze. Die untersten tariflichen Organe sind die Vertrauensleute der einzelnen Betriebe. Der Gehilfe, der eine Beschwerde zu haben glaubt, hat sich zunächst an den Vertrauensmann zu wenden. Dieser genießt einen besonderen Schutz gegen Entlassung. Der Prinzipal muß bei der Entlassung die Unfähigkeit des Betreffenden in qualitativer oder quantitativer Hinsicht nachweisen, andernfalls wird der Entlassene an erster Stelle im Arbeitsnachweis vorgemerkt.

Bei der Revision der Tarifgemeinschaft im Jahre 1906 wurde

ein Sondervertrag¹⁾ zwischen dem Deutschen Buchdruckerverein und dem Verbands der Deutschen Buchdrucker abgeschlossen, der im § 4 verpflichtet a) die Mitglieder des „Deutschen Buchdruckerverein“ nur solche Gehilfen einzustellen, die dem „Verbands der Deutschen Buchdrucker“ angehören; b) die Mitglieder des „Verbands der Deutschen Buchdrucker“ nur in solchen Buchdruckereien tätig zu werden, deren Inhaber dem „Deutschen Buchdruckerverein“ angehören. Dieser Organisationszwang (vgl. die Bemerkungen auf S. 201) erfuhr eine gewisse Milderung durch die Bestimmung, daß auch anders organisierte, für die Tarifgemeinschaft wichtig erscheinende Vereinigungen in die Tarifgemeinschaft aufgenommen werden können, sofern sie den Tendenzen des Vertrages entsprechen. Über die Aufnahme sollte das Tarifamt entscheiden. Es handelte sich vorwiegend um die Frage, ob der Gutenbergbund, eine christliche Gewerkschaft von nicht ganz einwandfreier Tariftreue, aufzunehmen sei. Der Verband der Deutschen Buchdrucker bekämpfte die Aufnahme mit großer Entschiedenheit. Um den Gefahren, die aus diesen Kämpfen zu erwachsen drohten, wirksam entgegenzutreten, ist am 10. Dezember 1907 von den vertragschließenden Parteien eine Änderung des § 4 vereinbart worden²⁾, welche die Mitglieder nur dazu verpflichtet, tariftreue Gehilfen zu beschäftigen bzw. nur bei tariftreuen Firmen in Kondition zu treten. Im übrigen ist aber die Schutz- und Trutzgemeinschaft zwischen Prinzipalverein und Gehilfenverband zur rechtlichen Sicherung und wirksamen Durchführung der Abmachungen erhalten geblieben. In dieser Beziehung bestimmt § 5:

„Beide Vereine stehen für die Erfüllung der nach diesem Vertrage und nach dem Tarife ihren Mitgliedern obliegenden Verbindlichkeiten selbstschuldnerisch ein, soweit dies im Einzelfalle von dem Vereine gefordert wird, dem der Beschädigte angehört. Der Verein, dem der Schädiger angehört, haftet dem Geschädigten für Ersatz des ihm entstandenen Schadens insoweit, als sein beteiligtes Mitglied gesetzlich dazu verpflichtet ist.“

Nicht minder lehrreich als der organisatorische, ist auch der materielle Teil der Tarifgemeinschaft. Bis zum Jahre 1873 herrschte

¹⁾ Vgl. den Text desselben in dem amtl. Werke „Der Tarifvertrag im Deutschen Reiche“. I. S. 37—41.

²⁾ Vgl. S. P. XVII. S. 333.

die 10 stündige, dann 1873—1896 die 9 $\frac{1}{2}$ stündige, seit 1896 die 9 stündige Arbeitszeit und jetzt besteht wöchentlich eine 53 stündige Arbeitszeit. Der Tarif setzt einen Minimalwochenlohn fest und bringt somit den Gehilfen auch eine Bezahlung der gesetzlichen Feiertage. Die Wochenlöhne sind neuerdings nach Altersskalen gegliedert, insofern erst der 24 jährige Arbeiter als Vollgehilfe gilt und 27,50 Mk. bezieht. Die Normalsätze werden durch Ortszuschläge und -abschläge, für welche nach Maßgabe der Bestimmungen im Reichsbeamten-gesetz eine Einteilung in 5 Servisklassen vorgesehen ist, erheblich verändert.

Neben dem Zeitlohn („gewissen Gelde“) ist auch der Akkordlohn, die „Berechnung“ des Satzes, auf Grundlage eines sehr sorgfältig ausgearbeiteten, detaillierten Tarifes zugelassen.

Um eine Überfüllung des Arbeitsmarktes und damit eine Vermehrung der Unterstützungskosten der Gehilfenorganisation zugunsten der Arbeitslosen zu vermindern, ist eine Lehrlingsskala vereinbart worden, welche feste Beziehungen zwischen der Zahl der Lehrlinge und derjenigen der Gehilfen aufstellt.

Besondere Bestimmungen gelten für die Maschinensetzer, wiederum unterschieden nach der Art der Setzmaschine (Linotype, Monoline, Typograph oder Monotypetaster).

Um die Einführung der Setzmaschine für die Gehilfen möglichst schonend zu gestalten, war überdies die Einrichtung getroffen worden, daß nur ordnungsmäßig ausgebildete Handsetzer für die Arbeit an der Setzmaschine ausgebildet werden durften.

Die Zahl der Außenseiter ist im Buchdruckgewerbe sowohl auf seiten der Prinzipale wie der Gehilfen unbedeutend. Im übrigen sind aber durch die „Gewährleistungsverträge“ auch die Gehilfen verpflichtet, den Kampf gegen „Schleuderer“ zu unterstützen. Es steht der Tarifgemeinschaft eine Art Kartell der Unternehmer zur Seite.

Die gedeihliche Entwicklung, die das Buchdruckgewerbe unter dem Einflusse der Tarifgemeinschaft genommen hat, dürfte viel dazu beigetragen haben, daß sich nicht nur Angehörige anderer graphischer oder diesen nahestehender Berufe (Lithographen, Notensteher, Buchbinder), sondern auch das Baugewerbe, die Holzindustrie und wichtige Zweige der Metallverarbeitung mit der Idee der Arbeits-

tarifverträge befreundeten¹⁾. Nach den vom Statistischen Amte (Abteilung für Arbeiterstatistik) vorgenommenen Erhebungen ergaben sich folgende Bestandsziffern²⁾:

Ende d. Jahres	Zahl d. Tarife	für Betriebe	mit Personen
1907	5 324	111 050	974 564
1912	12 437	208 307	1 999 579
1920	13 816	502 978	15 483 993

Da die gewerkschaftlichen Organisationen einem beträchtlichen Teile der deutschen Großindustrie gegenüber eine größere Geltung vor dem Kriege noch nicht zu erringen vermocht hatten, fanden sich die Tarifverträge mehr in den Gewerben vor, deren Betrieb einen handwerksmäßigen Charakter bewahrt hatte. Da in ihnen der Zeitlohn gegenüber dem Akkordlohn überwog, war an und für sich auch der Abschluß von Arbeitsverträgen technisch leichter ausführbar als dort, wo die Aufstellung von Stücklöhnen für eine ungeheure Anzahl verschiedener Verrichtungen, deren Bedeutung überdies unter veränderten Ansprüchen des Marktes und der Technik häufig wechselt, stattzufinden hatte. Es brauchte dann auf beiden Seiten technisch, sozialpolitisch und juristisch geschulte Spezialisten, um Befriedigendes zustande zu bringen, und solche Kräfte standen den Organisationen noch nicht überall zu Gebote.

Auch in Österreich³⁾, in der Schweiz⁴⁾ und in Amerika⁵⁾ haben die Arbeitstarifverträge stetig an Bedeutung gewonnen.

¹⁾ Köppe, Die Fortschritte des Arbeitstarifvertrages in Deutschland, Österreich und Großbritannien. J. f. N. St. III. F. 44. Bd. 1912, S. 362—389. Derselbe, Tarifverträge im Deutschen Reiche, Ende 1912. J. f. N. St. III. F. 48. Bd. 1914. S. 382—390.

²⁾ 5. u. 10. Sonderheft zum R. A.: Die Tarifverträge im Jahre 1911 bzw. am Ende des Jahres 1913, 1912 und 1914; R. A. XX. S. 920—924; R. A. N. F. 1922, 26. Sonderheft. Nr. 11. S. 29; Žižek, a. a. O. § 96.

³⁾ S. P. XII. S. 144, 221, 1024/1362.

⁴⁾ Der Arbeitstarifvertrag im Kt. Zürich. Statist. Mitteilungen betr. den Kt. Zürich. Heft 100. Winterthur 1909.

⁵⁾ Collective Agreements between Employers and Labor Organizations 1911. Boston 1912 (The Commonwealth of Massachusetts, Bureau of Statistics).

70. Sozialpolitische und juristische Bedeutung der Arbeitstarifverträge¹⁾.

Der Arbeitstarifvertrag ist selbst kein Arbeits-, bezw. Dienst- oder Werkvertrag. Er verpflichtet nicht unmittelbar bestimmte Personen zu bestimmten Leistungen und Gegenleistungen. Seine Bedeutung besteht vielmehr darin, daß die Beteiligten, sofern sie Arbeitsverträge miteinander abschließen, diesen Individualverträgen einen tarifmäßigen Inhalt geben müssen. Daher auch die Bezeichnung „Korporativer Arbeitsnormen-Vertrag“. Der Tarifvertrag soll als eine Art privates Arbeitsgesetz für den Beruf gelten, das aber aus der gemeinsamen Wirksamkeit beider Parteien hervorgewachsen ist. Dieses Gesetz enthält der Hauptsache nach Mindestnormen, wenigstens nach der Auffassung der Arbeiter. Es wird der Lohnsatz festgelegt, der unter keinen Umständen unterboten werden, die Dauer der Arbeitszeit, die nicht überschritten werden soll. Dagegen soll es den einzelnen Arbeitgebern und Arbeitern frei stehen, mehr Lohn anzubieten oder zu fordern, nur darf für die Geltendmachung derartiger Forderungen von seiten der Arbeiter kein Machtmittel der Organisation (Sperrung, Streik) in Anwendung gebracht werden (Friedensbürgschaft). Vom Standpunkte der Arbeitgeber werden aber zuweilen Grenzen erstrebt, über welche die Forderungen auch der einzelnen Arbeiter unter keinen Umständen hinausgehen sollen, so daß den Minimalsätzen zugunsten der Arbeiter auch Maximalsätze zugunsten der Arbeitgeber zur Seite stehen würden. Lassen sich die

¹⁾ Vgl. außer der zu § 69 angeführten Literatur noch besonders: W. Zimmernann, Rechtsfragen des Arbeitstarifvertrages. Haftung, Abdingbarkeit, bearbeitet auf Grund einer Umfrage des Arbeitsrechts-Ausschusses der Gesellschaft für soziale Reform. Jena, G. Fischer, 1913, und H. Sinzheimer, Rechtsfragen des Arbeitstarifvertrages. Brauchen wir ein Arbeitstarifgesetz? Ebenda, 1913. Sinzheimer, der Verfasser des „Korporativen Arbeitsnormen-Vertrags“ (2 Bde. 1907/1908), eines der scharfsinnigsten Werke der juristischen Tarifvertrags-Literatur, bietet hier teils ein höchst willkommenes, auch dem Laien verständliches Resumé der Ausführungen seines Hauptwerkes, teils eine Fortsetzung seiner eindringenden Studien; ferner: Tarifvertragsrecht, Einigungswesen. Verhandlungen der Gesellschaft für soziale Reform. 6. Hauptversammlung zu Düsseldorf 1913 (Schriften der Gesellschaft f. soz. Reform. Heft 45/46. 1914). Vgl. ferner Sinzheimer, Ein Arbeitstarifgesetz 1917.

Arbeiter auf derartige Beschränkungen nicht ein, so fragt es sich, ob den Arbeitgebern trotz des Tarifvertrages das Recht zustehen soll, Vereinbarungen untereinander abzuschließen, welche diese Maximallöhne festsetzen. Zur Begründung dieser Ansprüche wird geltend gemacht, daß die Arbeiter untereinander doch auch Verabredungen treffen, höhere Löhne zu fordern und in der Lage seien, derartige Forderungen dort, wo sie den Arbeitsnachweis allein in der Hand haben, auch durchzusetzen.

Es läßt sich nicht verkennen, daß für die Arbeitgeber der Tarifvertrag an Wert erheblich einbüßt, wenn er ihnen doch keine Stabilität der Arbeitsbedingungen für längere Zeit hinaus darbietet. Es bleibt dann nur die Sicherheit bestehen, daß der Druck nicht durch einen Streik ausgeübt wird, während von der Arbeiterseite eine für die Verwertung der Arbeitskraft günstige Konjunktur voll ausgenutzt werden kann. Dagegen sind dem Unternehmer bei einer Entwicklung der Dinge im entgegengesetzten Sinne die Hände durch den Minimallohn absolut gebunden. Am richtigsten scheint das Verfahren zu sein, dort, wo sich die Arbeitsleistung einigermaßen objektiv erfassen läßt, für Mindestleistungen Mindestlöhne, für Durchschnittsleistungen Durchschnittslöhne und für Höchstleistungen Maximallöhne vorzusehen.

Eine mit der eben berührten Schwierigkeit verwandte Frage ist die, ob während eines Tarifvertrages für Forderungen gekämpft werden darf, die im Vertrage selbst keine Regelung erfahren haben. Obwohl derartige Kämpfe zweifelsohne dem ganzen Geist der Tarifabmachungen widersprechen, ist es jedenfalls auch in dieser Hinsicht ratsam, durch ausdrückliche Bestimmung die Aufstellung irgendwelcher anderer, im Vertrage nicht erwähnten Ansprüche auszuschließen.

Auch in bezug auf die zeitliche Erstreckung bestehen Interessensgegensätze. Denjenigen Arbeitgebern, welche ihrerseits langfristige Lieferungsverträge einzugehen haben, kommt es oft weniger auf die Art der Arbeitsbedingungen als auf deren Festlegung für längere Zeiträume an, während sich die Arbeiter durch kurzfristige Verträge das Recht sichern wollen, eine allenfalls eintretende gute Geschäftszeit schließlich auch mit Hilfe der Zwangsmittel voll auszunutzen. Und nicht nur die Dauer, auch der Endtermin des Vertrages ist von Bedeutung. Es gibt Zeiten, in denen die Arbeiter einen Lohnkampf besonders leicht führen können, z. B. Bauarbeiter leichter am Be-

ginn und in der Mitte der Bausaison als im Herbst, Schneider leicht im Frühjahr und im Herbst als im Januar oder Juli.

Neuerdings wird von seiten der Arbeitgeberverbände großer Wert darauf gelegt, daß die Tarifverträge eines Gewerbes möglichst den gleichen Endtermin aufweisen, so daß bei den Verhandlungen mit einer weitgehenden Aussperrung aller organisierten Arbeiter des Berufes gedroht werden kann. Die Arbeiter dagegen stehen natürlich in günstigerer Position da, wenn im Falle eines Kampfes ein Teil der Verbandsmitglieder noch durch Tarifverträge gesichert und deshalb in die Lage versetzt ist, streikende oder ausgesperrte Kameraden wirksam zu unterstützen.

Von seiten der Arbeitgeber wird vor allem die Annehmlichkeit dankbar empfunden, daß die Tarifverträge „Ruhe im Gewerbe“ schaffen. Sie brauchen nicht mehr zu fürchten, daß gerade dann, wenn für ihre geschäftlichen Dispositionen ein ungestörter Fortgang des Betriebes unerlässlich ist, endlose Forderungen von seiten der Arbeiter gestellt werden. Auch die Sicherheit der Kalkulation wird erheblich dadurch gefördert, daß der Arbeitgeber nun ziemlich genau weiß, wie hoch die Auslagen für Löhne in den nächsten Geschäftsperioden sich belaufen werden. Je weiter der Kreis ist, welchen die Tarifgemeinschaft umfaßt, desto geringer wird auch die Gefahr einer mit niedrigeren Löhnen arbeitenden Schmutzkonkurrenz. Da der Tarif in der Regel alle wesentlichen Punkte des Arbeitsverhältnisses ordnet, ist der individuelle Arbeitsvertrag oft durch den bloßen Hinweis auf den Tarif zu erledigen. Es ergibt sich also eine große Vereinfachung und Erleichterung in allen Beziehungen zu der Arbeiterschaft. In Gewerben, in denen sich Tarife bereits eingelebt haben, erklären die Arbeitgeber schon jetzt nicht selten, sie würden ohne Tarif überhaupt nicht arbeiten lassen.

Unbequemlichkeiten können dort eintreten, wo die Art der Arbeit infolge wechselnder Aufträge oder häufiger Veränderungen der Technik möglicherweise während der Tarifperiode große Umgestaltungen erfahren muß. Es ist aber keineswegs ausgeschlossen, durch Einführung besonderer Organe mit schiedsgerichtlichen Kompetenzen auch in dieser Hinsicht die gebotene Elastizität herbeizuführen.

Vom Standpunkte der Arbeiter fällt die Anerkennung, welche der Tarifvertrag der Organisation und ihrem Mitbestimmungsrechte

bei der Feststellung der Arbeitsbedingungen bringt, schwer zugunsten derartiger Vereinbarungen in die Wagschale. Oft gelingt es auf diese Weise, die Errungenschaften einer guten Konjunktur dauernd, auch in geschäftlich weniger günstigen Zeiten, festzuhalten und so eine wertvolle Verbesserung der ganzen Lebenslage herbeizuführen. Dieser Vorteil dürfte in der Regel den Nachteil, eine Prosperitätsepoche nicht so stark als bei voller Bewegungsfreiheit ausnutzen zu können, weit überragen. Ist ein Teil der organisierten Arbeiter für eine bestimmte Periode durch Verträge gesichert, so kann die Kraft der Organisation nachdrücklicher dort ausgespielt werden, wo es zu einer tarifmäßigen Ordnung der Verhältnisse noch nicht gekommen ist.

Wie bereits erwähnt, stand im Deutschen Reiche die Großindustrie¹⁾ den Tarifverträgen noch vielfach grundsätzlich ablehnend gegenüber. Zum Teil war diese Haltung nur die logische Konsequenz des Standpunktes, die selbständigen Arbeiterorganisationen gegenüber überhaupt eingenommen wurde. Es wurde aber auch eine Reihe von Nachteilen angeführt, die aus Tarifverträgen für die Arbeitgeber entstünden:

1. Der Friede ist kein dauernder. Es handelt sich nur um Waffenstillstände und es wird von den Arbeiterorganisationen für selbstverständlich gehalten, daß jede Vertragserneuerung ihnen weitere Vorteile bringt. Es entsteht also eine Schraube ohne Ende.

2. Die Tarifverträge befestigen die Position der sozialdemokratischen Gewerkschaften nicht nur deshalb, weil man diese Verträge vorzugsweise mit ihnen als den stärksten und führenden Verbänden abschließen muß, sondern auch weil die im Vertragsabschlusse liegende Anerkennung ihnen die Einbeziehung außerhalb des Verbandes stehender Arbeiter wesentlich erleichtert. Die Sozialdemokratie erringt damit die Alleinherrschaft im Betriebe. Arbeiter, die ihr nicht angehören, werden überhaupt gar nicht mehr in ihm geduldet.

3. Während der Arbeitgeber zur strengen Einhaltung der Vertragspflicht leicht gezwungen werden kann, fehlt es an einer entsprechenden Sicherung der Vertragstreue auf seiten der Arbeiter.

4. In einzelnen Gewerben (Bergbau, Maschinenbau) ist die Aufstellung allgemeiner Normen für Akkord- oder Stücklöhne auf

¹⁾ Vgl. z. B. Selter, Tarifverträge in der Großindustrie. 1912; Kuhlo, Kathedersozialistische Irrwege. 1913. S. 54 ff.

längere Zeit hinaus durch die technische Eigenart (z. B. Unsicherheit der Flözverhältnisse, Veränderung in der Arbeitstechnik) untunlich.

Daß die Arbeiter, wie die Angehörigen anderer Gewerkschaftsklassen auch, nach einer stetigen Verbesserung ihrer materiellen Lage streben, ist gewiß wichtig. In diesem Streben werden sie sich aber auch dort, wo keine Tarifverträge zugestanden werden, nicht heirren lassen. Der Unterschied ist nur der, daß unter der Herrschaft der Tarifgemeinschaft die Veränderungen sich in relativ geordneter, häufig durchaus friedlicher Form vollziehen, anderswo aber oft recht schädliche Beunruhigungen des ganzen Gewerbes erfolgen.

Wenn der Hinweis auf technische Hindernisse gegen die Tarifverträge ins Feld geführt wird, so übersieht man, daß die Aufstellung eines Stücklohnтарифes mit dem Abschlusse von Tarifverträgen nicht notwendigerweise verknüpft ist. Es können Tarifverträge die Feststellung der Akkordsätze sehr wohl den unmittelbar Beteiligten ganz überlassen. Oder man kann sich damit begnügen, nur gewisse Grundlagen für die Berechnungsweise zu vereinbaren oder die abgeschlossenen Vereinbarungen zur Kenntnis der gewerkschaftlichen Vertrauensmänner zu bringen.

Größeres Gewicht besitzen die Einwände, die aus der ungenügenden Sicherung der Vertragstreue abgeleitet werden. Die juristische Natur¹⁾ des Tarifvertrages ist noch so wenig aufgeklärt, daß sogar bei voller bona fides auf beiden Seiten leicht starke Meinungsverschiedenheiten über Umfang und Inhalt der vereinbarten Rechte und Pflichten entstehen mögen²⁾.

Drei Theorien stehen hier einander gegenüber. Die deutschen Gerichte stellen sich in der Regel auf den Boden der sogenannten

¹⁾ V. Claer, *Le Contrat collectif de Travail. Sa vie juridique en Allemagne*. Bruxelles 1910.

²⁾ Ursprünglich wurde der Tarifvertrag vom Reichsgericht (Entscheidung des III. Strafsenats vom 30. April 1904) sogar als eine Koalition erklärt, von der jedem Teilnehmer der Rücktritt freisteht. Über den gegenwärtigen Zustand der Rechtsprechung vgl. W. Zimmermann, *Haftung und Abdingbarkeit der Tarifverträge nach dem geltenden Recht*. S. P. XXII. S. 705—710, 729 bis 735.

Verbands- oder Solidartheorie. Nach ihr wird die Rechtsstellung der Mitglieder durch den Vertrag direkt nicht ergriffen. Sie bleiben außerhalb des durch den Vertrag geschaffenen Bandes. Bei Verletzungen des Vertrages kann der Geschädigte sich also nur an den Verband halten. Der Verband hat allerdings die Pflicht, die ihm zustehenden Machtmittel gegenüber seinen Mitgliedern anzuwenden, damit sie den Vereinbarungen entsprechen. Hierbei bildet aber § 152 Abs. 2 der RGO. ein schweres Hindernis, der jedem Teilnehmer den Rücktritt von solchen Vereinigungen und Verabredungen freistellt und aus solchen weder Klage noch Einrede gestattet. Jedenfalls können sich nach dieser Auffassung die Beteiligten durch Austritt aus den Verbänden, welche die Vereinbarung geschlossen haben, relativ leicht wieder volle rechtliche Bewegungsfreiheit verschaffen.

Im Gegensatz dazu geht die „Vertretungs- oder Singulartheorie“ von der Ausnahme aus, daß der Verband nur in Vertretung aller seiner gegenwärtigen und ihm innerhalb der Vertragsperiode beitretenden Mitglieder handelt. Es wird somit für diese eine persönliche Verpflichtung geschaffen. Nun enthalten die Verträge aber meist auch „soziale Berufsnormen“ oder „Solidarnormen“, die gar nicht den Einzelnen, sondern nur die Gesamtheit in Anspruch nehmen können.

Es ist deshalb noch eine dritte, die sogenannte Kumulationstheorie ausgebildet worden, nach welcher sowohl der Verband wie seine Mitglieder berechtigt und verpflichtet werden.

Je nach dem theoretischen Ausgangspunkte konnten dann dieselben konkreten Streitfragen eine sehr verschiedene Beurteilung erfahren.

Da war es vor allem die Frage der Abdingbarkeit der Tarifverträge, über die immer viel Streit bestand. Während ursprünglich meist die Neigung obwaltete, die Vereinbarung von Arbeitsverträgen mit einem Inhalt, der dem Arbeiter weniger bot als der Tarif, als gegen die guten Sitten verstoßend zu verwerfen, hatte unter dem Einflusse der Verbandstheorie die Abdingbarkeit neuerdings mehr und mehr rechtliche Anerkennung gefunden¹⁾. Be-

¹⁾ Im Gegensatz dazu erklärt Art. 323 des Schweizerischen Zivilrechts: „Dienstverträge, die von auf einen Gesamtvertrag verpflichteten Arbeitgebern und Arbeitern abgeschlossen werden, sind,

sondere Verwicklungen entstanden dort, wo die öffentlich-rechtlich privilegierte Vorschrift der Arbeitsordnung (§ 134 der RGO.) mit dem Tarifvertrage nicht übereinstimmte. Hier ging die Arbeitsordnung vor und der Arbeitgeber konnte nur dafür verantwortlich gemacht werden, daß er die Abänderung der Arbeitsordnung im Sinne des Tarifvertrages unterlassen hat. Durch die Verordnung des Rates der Volksbeauftragten vom 23. Dez. 1918 § 1 ist die Abdingbarkeit beseitigt worden.

Noch unklarer war die Frage der materiellen Haftpflicht. Die Lage war zivilrechtlich so „verwickelt und problematisch“, daß große Verbände in ihren Verträgen geradezu die Beschreibung des ordentlichen Rechtsweges ausdrücklich ausgeschlossen haben.

An und für sich können auf Grund des geltenden deutschen Rechtes auch nicht-rechtsfähige Vereine, wie es die Vereine der Arbeiter in der Regel sind, verklagt werden. Im übrigen könnte sich die Schadensersatzklage auch gegen die als Vertreter beim Abschluß des Vertrages tätig gewesen Personen und schließlich gegen die einzelnen Verbandsmitglieder nach § 54 des BGB. richten.

Endlich drängt sich die Frage auf: Soll der Arbeitgeber verpflichtet sein, allen Arbeitern, auch den unorganisierten, die tariflichen Löhne zu zahlen oder nur den Mitgliedern des vertragsschließenden Verbandes? ¹⁾ Wollte man dem Arbeitgeber die Freiheit zugestehen, unorganisierten Leuten ungünstigere Arbeitsbedingungen anzubieten, so könnte der einzelne Arbeitgeber schon

soweit sie den darin aufgestellten Bestimmungen widersprechen, nichtig. Die nichtigen Bestimmungen werden durch diejenigen des Gesamtarbeitsvertrages ersetzt.“

¹⁾ Noch mißlicher liegen die Verhältnisse dort, wo mehrere einander zum Teil bekämpfende Arbeiterorganisationen bestehen, z. B. im westfälischen Bergbau mit seinen sozialdemokratischen, christlichen, liberalen und polnischen Arbeiterorganisationen. Auch in der Schweiz kann es vorkommen, daß in einem Berufe international-sozialistische, national-schweizerische, christliche und italienische Organisationen vorhanden sind. Der Arbeitgeberverband sucht sich dann die Organisation heraus, mit welcher er am leichtesten zu einer Verständigung zu kommen hofft, unter Umständen kann es selbst eine ad hoc gegründete „gelbe Gewerkschaft“ sein, und beansprucht für diesen Tarifvertrag allgemeine Anerkennung.

durch entsprechende Entlassungen aller Verpflichtungen los und ledig werden. Die Arbeiterorganisationen werden deshalb darauf dringen, daß der Arbeitgeber unter allen Umständen tarifarische Bedingungen zu gewähren hat. Indem die Organisation aber Nichtorganisierten so erhebliche Vorteile zuwendet ¹⁾, leitet sie dann freilich auch das Recht ab, diese Leute in ihre Organisation einzuordnen. Die bereits genannte Verordnung vom 23. Dez. 1918 bietet die Möglichkeit, auf Grund des § 2 Tarifverträge über die Vertragsparteien hinaus für ein ganzes Gewerbe verbindlich zu erklären ²⁾.

Überhaupt läßt sich nicht verkennen, daß in dem Tarifvertrag der Organisationszwang als logische Konsequenz eingeschlossen liegt. Ebensowenig wie die Arbeiterorganisation die Freiheit des organisierten Unternehmers, nicht organisierten Arbeitern gegenüber andere Arbeitsbedingungen zu stellen, anerkennen kann, ebensowenig können die organisierten Unternehmer dulden, daß die organisierten Arbeiter etwa bei nicht organisierten Arbeitgebern sich mit bescheideneren Löhnen begnügen und so eine Schmutzkonkurrenz gegen den Tarif großziehen. Der Tarifvertrag begründet eine starke Interessensolidarität zwischen den vertragschließenden Verbänden, die ihren naturgemäßen Ausdruck in der Proklamation des Verbandsverkehrs findet, d. h. in der Verpflichtung der Arbeitgeber, nur organisierte Arbeiter einzustellen und der Verpflichtung der Arbeiter, nur bei organisierten Arbeitgebern Arbeit anzunehmen. Man verpflichtet sich also zu einem gemeinsamen Kampfe gegen die Außenseiter und gerade diese Waffenbrüderschaft dient oft beiden Parteien als beste Grundlage friedlicher Beziehungen.

Hat der Verbandsverkehr, sobald die betreffenden Organisationen einmal eine gewisse Stärke erlangt haben, zunächst die Folge, die noch außenstehenden Berufsgenossen in die Organisation rascher einzugliedern, so gibt er eben dadurch auch für die strenge Einhaltung der Abmachungen zuverlässigere zivilrechtliche Garan-

¹⁾ Die Unorganisierten „wear the uniform without paying the cloth“, wie man in England sagt. Vgl. Schriften der Gesellschaft für soz. Reform. 22. Heft. S. 72.

²⁾ Ende 1920 waren 1464 Tarifverträge allgemein verbindlich, darunter 61 Reichstarifverträge, 990 Bezirkstarifverträge und 413 Ortstarife. Vgl. R. A. 31. Mai 1921. S. 616*.

tien. Können in einem Berufe die Arbeiter im allgemeinen eine befriedigende Stellung nur dann gewinnen, wenn sie Mitglieder einer bestimmten Organisation sind, so bedeutet der Ausschluß aus dieser Organisation eine so furchtbare Strafe, daß das einzelne Mitglied sich sorgfältig hüten wird, durch Widersetzlichkeit gegen die Verbandsbeschlüsse seinen Ausschluß herbeizuführen. Der Verband kann demzufolge, da er seinen Mitgliedern gegenüber volle Disziplinargewalt besitzt, dann auch dem Arbeitgeberverbande ruhig für ein tarifgemäßes Verhalten der einzelnen Mitglieder einstehen und eine entsprechende vermögensrechtliche Haftung übernehmen. Und im gleichen Falle befindet sich der Arbeitgeberverband. Besteht also ein Verbandsverkehr, so wird nur noch der Bruch des Vertrages, nicht durch einzelne Mitglieder, sondern durch die Organisation selbst, praktische Bedeutung besitzen.

Wenn der Ruf nach einer gesetzlichen Regelung der Tarifverträge erhoben worden ist, so handelt es sich dabei nicht darum, wie in Organen der Großindustrie oft angenommen wird, Tarifverträge irgendwie gesetzlich aufzuzwingen, sondern es soll nur der Tarifvertrag als eine besondere Vertragskategorie unseres Zivilrechts anerkannt und geordnet werden. Das kann nicht geschehen, ohne das wichtigste Hindernis, § 152 Abs. 2 RGO., zu beseitigen und den Berufsvereinen die Rechtsfähigkeit zu gewähren.

Nach dem Kriege hat im Zusammenhange mit der sozialen Machtverschiebung und der Anerkennung der Gewerkschaften durch die Arbeitgeberverbände nicht nur die Zahl der gewerkschaftlich organisierten Arbeiter ungemein zugenommen, sondern auch die der Tarifverträge. Es ist klar, daß eine Sache, der eine so ungeheure Tragweite für das ganze soziale und wirtschaftliche Dasein der Nation zukommt, auf die Dauer nicht mit den unzulänglichen und nur provisorisch gedachten Bestimmungen der Verordnung vom 23. Dez. 1918 abgefertigt werden kann.

Schon während des Krieges war der Wunsch, eine gründliche Neuordnung der rechtlichen Grundlagen des Tarifvertragswesens zu schaffen, stark hervorgetreten. L. Brentano¹⁾ hatte im Winter

¹⁾ Vgl. S. P. 28. Jahrg. S. 576; ferner die ausführliche Begründung, die Brentano in seinem Aufsätze „Die gesetzliche Regelung des Tarifvertrages“ in S. P. 29. Jahrg. S. 505—510, 529—534 gegeben hat, sowie dessen Artikel „Die Notwendigkeit

1917/18 in Verhandlungen mit den gewerkschaftlichen Spitzenverbänden ein Programm ausgearbeitet, dessen leitende Gedanken in nachstehenden Sätzen zusammengefaßt werden können:

1. Die Festsetzung der Arbeitsbedingungen findet statt durch gewählte Vertreter der Arbeitgeber und Arbeiter, die in gleichartiger Tätigkeit beschäftigt sind.

2. Die so festgesetzten Arbeitsbedingungen haben Rechtsgültigkeit für sämtliche in dem Berufe tätigen Personen eines Ortes, Bezirkes oder des Reichs.

3. Zu dieser Festsetzung der Arbeitsbedingungen wählen sämtliche Arbeitgeber und Arbeiter des Berufes am Anfange eines jeden Jahres eine gleiche Zahl von Vertretern nach dem Proportionalverfahren. Bei Reichstarifen werden zentrale Vertretungskörper durch die Bezirksvertreter gebildet.

5. Können sich diese Vertreter über die Arbeitsbedingungen nicht einigen und droht der Ausbruch eines Kampfes, so hat ein Einigungsamt einzugreifen, das nach erfolgter Klarstellung der Verhältnisse einen Einigungsversuch unternimmt.

5. Kommt die Einigung zustande, so gilt sie als Tarif für sämtliche Angehörige des Berufes nach Ziffer 1. Mißlingt die Einigung, so ist eine Darstellung des Streitfalles zu veröffentlichen. Im übrigen steht es dann beiden Teilen frei, ihren Forderungen im Wege des Kampfes Geltung zu verschaffen.

6. Zur Haftung für die Innehaltung der Tarifverträge wird aus Beiträgen beider Teile ein Zweckvermögen angesammelt, bis es pro Kopf der Arbeiter für jede Partei 10 Mk. beträgt.

Die Entschädigungsansprüche sind durch aus Arbeitgebern und Arbeitern gebildete Schlichtungsstellen zu entscheiden, dürfen aber ein gesetzlich festzusetzendes Höchstmaß nicht übersteigen.

Die Grundgedanken dieser Regelung sind von den maßgebenden Führern der freien und der Hirsch-Dunckerschen Gewerkschaften gebilligt worden, obwohl formell die Gewerkschaften bei der Regelung der Arbeitsbedingungen ausgeschaltet werden. Man war eben sicher, daß in den gesetzlich gebildeten Körpern die Gewerkschaften die

eines Arbeitstarifgesetzes“ im Berliner Tageblatt, Morgenausgabe vom 21. u. 29. Oktober 1920; W. Zimmermann, Zur gesetzlichen Regelung des Arbeitstarifvertragsrechts. S. P. 29. Jahrg. S. 1399 ff.

maßgebende Stellung behaupten würden. Auch Dr. H. Heine-
mann¹⁾, der langjährige, hochverdiente juristische Berater der
freien Gewerkschaften, hat wiederholt den Brentanoschen Vorschlägen
seine vollste Zustimmung bezeugt.

Anders war die Aufnahme des Brentanoschen Programms
im Lager der christlichen Gewerkschaften²⁾. Hier befürchtete man
vor allem, bei einer streng proportionalen Vertretung, entsprechend
der geringeren Mitgliederzahl, einen geringeren Einfluß als früher
ausüben zu können.

Man darf die wichtigsten Vorzüge des Brentanoschen Ent-
wurfes darin erblicken, daß er gegenüber der in Zukunft vielleicht
noch zunehmenden Zersplitterung der Gewerkschaften auf beiden
Seiten eine Einheitsfront schafft und damit die Schwierigkeiten
des „Arbeitswilligen“-Problems radikal beseitigt. Ferner darf ein
Kampf nicht ohne vorangegangenen Einigungsversuch unternommen
werden und die Innehaltung der getroffenen Vereinbarungen wird
durch eine klare Ordnung der Haftpflicht verbürgt.

Außer Brentano hat auch Hugo Sinzheimer Entwürfe für die
gesetzliche Neuordnung des Arbeitstarifvertrages ausgearbeitet, die
bisher aber nur Gegenstand vertraulicher Beratungen gewesen sind.

Wichtig für die rechtliche Entwicklung der Tarifverträge ist
das bürgerliche Recht der Schweiz geworden³⁾.

71. Private Organisationen zur friedlichen Beilegung von Interessenstreitigkeiten⁴⁾.

Wo immer sich organisierte Arbeitgeber und Arbeiter zu tarif-
lichen Vereinbarungen die Hand gereicht haben, hat sich auch die
Überzeugung allmählich Bahn gebrochen, man müsse durch be-

¹⁾ Vgl. Schriften der Gesellschaft für soziale Reform. Heft 64.
S. 66 ff.

²⁾ Vgl. Stegerwald in der S. P. 29. Jahrg. S. 565.

³⁾ Vgl. O. v. Gierke, Die Zukunft des Tarifvertragsrechts,
A. f. s. G. 42. Bd. Zu beachten ist auch das französische Ge-
setz betr. Kollektive Arbeitsverträge vom 25. März 1919. Bulletin
des Internat. Arbeitsamtes. 1919. Nr. 1/3. S. 29.

⁴⁾ Außer den Literaturangaben auf S. 156 vgl. Jastrow,
Sozialpolitik und Verwaltungswissenschaft. 1902. S. 492—532;
Reichsarbeitsblatt, Organe für Einigung und Schieds-
spruch in Arbeitsstreitigkeiten im Deutschen Reich und im

sondere Organe nicht nur Streitigkeiten aus dem abgeschlossenen
Tarif, sondern auch solche, welche sich auf eine Umgestaltung des
Tarifes selbst beziehen, in friedlicher Weise zu schlichten suchen.
Die Bestrebungen, Institutionen für diese Zwecke zu entwickeln,
gehen in England bis in die 60er Jahre, vereinzelt selbst noch
weiter zurück. Unter der Führung des Fabrikanten Mundella wurde
1860 eine Einigungskammer für das Nottinghamer Strumpfwirkerei-
gewerbe organisiert. Arbeitgeber und Arbeiter fanden sich hier an
einem Tische zusammen, um lediglich im Wege der Verhandlungen
(conciliation, mediation, negotiation) einen friedlichen Ausgleich her-
beizuführen. Um indes auch in den Fällen, in denen beide Teile ge-
schlossen auf ihrem Standpunkte beharrten, eine Entscheidung zu
gewährleisten, entwickelte der Grafschaftsrichter Rupert Kettle, zu-
nächst im Baugewerbe von Wolverhampton, das System der Ent-
scheidung durch einen unparteiischen, gewerbsfremden Vorsitzen-
den (umpire, referee, auch arbitrator genannt), der bei Stimmgleich-
heit auf beiden Seiten den Ausschlag zu geben hat. Neben diesen
ursprünglichen Typen hat sich im Laufe der Zeiten in England ein
überaus reich und mannigfaltig gegliedertes, höchst erfolgreiches¹⁾
System von Schlichtungseinrichtungen in den verschiedenen Ge-
werben, insbesondere in dem Bergbau, in der Eisen- und Stahl-

Auslande. III. S. 212—223; V. S. 467, 468, 553, 1139; Scho-
merus, Neben- und Folgewirkungen der englischen Gewerk-
schaften. Tübingen 1905; Tarifvertrag im Deutschen Reich. I.
S. 75 ff., Waldemar Zimmermann, Gewerbliches Einigungswesen
in England und Schottland, Schriften der Gesellschaft für soziale
Reform. 22. Heft. Jena 1906; Methoden des gewerb-
lichen Einigungswesens. Verhandlungen der dritten
Generalversammlung der Gesellschaft für soziale Reform am 3. u.
4. Dezember 1906. Schriften. 23. u. 24. Heft. Jena 1907; Gisi,
Einigungsamt und Schiedsgericht. Basel 1907; Schwittau a. a.
O. S. 367—461; Verhandlungen der Gesellschaft für soziale Reform
zu Düsseldorf 1913 über Tarifvertragsrecht und Einigungswesen.
1914. S. 138—248. Aus der Reihe der deutschen sozialwissenschaft-
lichen Zeitschriften sind die „Soziale Praxis“ und das „Einigungs-
amt“ (seit 15. Januar 1913 in Berlin bei J. Springer erscheinend)
hervorzuheben, da sie diese Fragen mit besonderer Aufmerksamkeit
verfolgen.

¹⁾ Vgl. die auf S. 483 gemachten Angaben über die Arbeiter-
zahl, für welche Lohnveränderungen ohne Kampf eingetreten sind.

industrie und Textilindustrie ausgebildet. Der Gang des Verfahrens, bei welchem Rechts- und Interessenstreitigkeiten vielfach zusammen- geworfen werden, besteht im allgemeinen darin, daß die Differenzen, die einen einzelnen Arbeiter betreffen, durch die Sekretäre der Lokalvereine beider Parteien erledigt werden. Etwa 80—85 % aller Fälle finden in dieser Weise ihren Abschluß. Gelingt die Beilegung nicht, so treten Ausschüsse oder Unterausschüsse (joint committees, standing committees, joint boards) in Aktion. Für allgemeine Fragen bestehen Conciliation Boards, Ende 1911: 293, die aus den Zentral- organisationen hervorgehen.

Obwohl im allgemeinen die Entscheidung gewerblicher Fragen durch gewerbefremde Persönlichkeiten nicht sehr beliebt ist, so zieht man schiedsgerichtliche Entscheidungen schließlich immer noch dem offenen Kampfe vor¹⁾.

Auf die formellen Einzelheiten des englischen Schlichtungs- wesens hier einzugehen ist um so weniger am Platze, als nach der übereinstimmenden Überzeugung aller Beobachter der Erfolg nicht durch die äußere Struktur der Institutionen, sondern durch die Men- schen, die sich in ihnen betätigen, begründet wird.

„Was vielmehr drüben unsern Neid, unsere Bewunderung weckte“, erklärt W. Zimmermann²⁾, „war vor allem der gesunde Geist, der alle diese Dinge ins Leben gerufen und zu stolzer, erfolgreicher Entfaltung gebracht hat, die praktische nüchterne Besonnenheit, und der soziale Verständigungswille, die in allen diesen gemeinsamen Aus- schüssen und Einigungsämtern das Szepter führen und aus jenen vielgestaltigen Formeln und Methoden des Einigungsverfahrens erst brauchbare elastische Instrumente für das soziale Friedenswerk ge- macht haben. Der Amerikaner Gilman hat einmal gesagt: „In sozialen wie politischen Dingen macht die Vollkommenheit der Maschinerie gar so wenig aus, der gute Geist und gute Wille aber sehr viel.“ In diesem Worte liegt das eigentliche Geheimnis der Erfolge des britischen Einigungswesens. Der angelsächsische Volksgeist, etwas von der Quintessenz der politischen, sozialen, religiösen und öko- nomischen Entwicklung des Britenvolkes, offenbart sich in diesen gewerblichen Friedensstätten.“ Neuerdings haben auch die sog-

¹⁾ „Conciliation is much better than arbitration, but arbi- tration is better than open warfare.“

²⁾ Zimmermann a. a. O. S. 102.

nannten Whitley-Ausschüsse für die Verhütung und Schlichtung von Streitigkeiten Bedeutung erlangt¹⁾.

Auch in Deutschland sind im Anschlusse an die Arbeits- tarifverträge in der Regel Einrichtungen nicht nur zur Über- wachung des Tarifes, sondern auch zur Schlichtung aller ent- stehenden Streitigkeiten ausgebildet worden²⁾. Diese Institutionen entsprachen in ihrer mehr oder minder vollkommenen Ausgestaltung der Entwicklungsstufe der tariflichen Vereinbarung, der sie ihren Ursprung verdankten. Lagen nun Firmentarife vor, so stellte das Schiedsgericht nicht viel mehr als eine Vermittlungsinstanz zwischen den Arbeitern des Betriebes und dem Arbeitgeber dar, da dieser die Entscheidung in der Hand behielt. Die Schlichtungsstelle konnte nur Wünsche und Beschwerden der Arbeiter entgegennehmen und, sofern sie für begründet angesehen wurden, dem Arbeitgeber vor- tragen. Nur vereinzelt trat die Bestimmung auf, daß bei Streitig- keiten aus dem Tarif Verhandlungen zwischen dem Arbeitgeber und dem Vorsitzenden der örtlichen Arbeiterorganisation stattfinden müßten.

Bestand ein Lokaltarif, so fungierten paritätisch zusammenge- setzte Einrichtungen (Schiedsgerichte, Schlichtungskommissionen, Lohnkommissionen), in denen jede Partei 3—9 Vertreter besaß. Der Verhandlungsleiter wurde meist aus der Mitte der Mitglieder ge- wählt. Hie und da wurde der Vorsitz einem Arbeitgeber zuge- sichert. In einigen Gewerben (Metallindustrie, Holzindustrie) kamen auch unparteiische Personen (der Vorsitzende des Gewerbegerichts, Mitglieder der Gemeindevertretung, Syndikus der Handelskammer) als Vorsitzende vor. Vor der Entscheidung dieser Kommissionen sollten wegen einer Differenz weder Arbeitsniederlegungen, noch Aussperrungen, noch Erörterungen in der Verbandspresse erfolgen.

Mit der Verhandlung vor der Schlichtungskommission war der Instanzenzug in der Regel noch nicht erschöpft. Es konnte Be- rufung an das Gewerbegericht oder an einen Unparteiischen ein- gelegt werden, ohne daß freilich die Frage, in welchem Maße die Entscheidungen der Berufungsinstanz als verbindlich anzusehen waren, immer eine vollkommen klare Beantwortung fand. Mustergültig waren

¹⁾ Vgl. S. P. 29. Jahrg. S. 430.

²⁾ Tarifvertrag im Deutschen Reich. II. S. 255 ff.

hier, wie auf anderem Gebiete, die Einrichtungen, welche sich aus der Tariftgemeinschaft im deutschen Buchdruckergewerbe entwickelt hatten. Im Holzverarbeitungsgewerbe war es dem schiedsrichterlichen Eingreifen des Staatsministers Freiherrn von Berlepsch in den Jahren 1908 und 1913, im Baugewerbe 1908 den damaligen Gewerberichtern Prenner, von Schulz und Wiedfeldt gelungen, den Ausbruch des Kampfes zu vermeiden, bzw. 1910 den Frieden wieder herzustellen, wobei der mittlerweile ins Reichsamt des Innern eingetretene Geheimrat Wiedfeldt die Führung übernommen hatte.

In der Gesamtzahl der 10 739 Tariftgemeinschaften, die Ende 1912 im deutschen Gewerbe bestanden, sahen 5916 Gemeinschaften für 131 616 Betriebe mit 1 278 172 Personen oder $\frac{4}{5}$ der Gesamtzahl Schlichtungs- oder Einigungsämter vor¹⁾.

72. Der Staat als Vermittler und Schiedsrichter.

So große Anerkennung diese, der freien Initiative der beteiligten Organisationen entsprungene Versuche zur friedlichen Beilegung der Streitigkeiten ohne Zweifel verdienten, so waren sie allein erfahrungsgemäß doch nicht imstande, die Arbeitskämpfe auf ein Niveau herabzudrücken, das der Wahrung der öffentlichen Interessen entsprochen hätte. Einmal konnten ja alle diese Einrichtungen überhaupt nur dort Bedeutung gewinnen, wo solche Berufsvereinigungen eben bestanden. Noch immer befand sich aber in der großen Mehrzahl der Berufe der weitaus größte Teil der Arbeiter außerhalb der Organisationen. Sodann war in Gewerben mit gut entwickelten Verbänden und Tarifverträgen der Kampf doch nur ausgeschlossen für diejenigen Differenzen, die über die Bedeutung des Tarifes entstanden, nicht aber für die ungleich wichtigeren Meinungsverschiedenheiten beim Abschlusse neuer Tarifverträge selbst.

Es war deshalb wohl begründet, daß von seiten des Staates, hie und da auch von seiten der Gemeinden, der Versuch unternommen wurde, durch öffentliche Einrichtungen den Ausbruch offener Kämpfe möglichst hintanzuhalten und bereits ausgebrochene Kämpfe rasch beizulegen.

Im Deutschen Reiche können die in erster Linie zur Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten eingesetzten Gewerberichte auch als

¹⁾ Vgl. Zimmermann in den Düsseldorfer Verhandlungen der Gesellschaft für soziale Reform 1913, S. 144.

Einigungsämter fungieren und so Interessenstreitigkeiten schlichten (§ 62 des Gesetzes vom 30. Juni 1901)¹⁾. Wird das Gericht von beiden Parteien angerufen, so besteht das Einigungsamt aus dem Vorsitzenden des Gewerberichtes und Vertrauensmännern der Parteien, die von diesen selbst und zwar in gleicher Zahl zu bestimmen sind. Wird das Gericht nur von einer der streitenden Parteien angerufen, so soll der Vorsitzende die andere Partei ebenfalls zur Anrufung veranlassen. Ein Zwang zur Anrufung kann aber nicht ausgeübt werden. Im übrigen hat der Vorsitzende auch die Befugnis, ohne von einer Seite angerufen worden zu sein, den Beteiligten die Benutzung des Einigungsamtes nahe zu legen. Ist es gelungen, ein Einigungsamt zu konstituieren, so können an der Streitigkeit beteiligte Personen vorgeladen, vernommen und im Falle des Nichterscheinens mit einer Geldstrafe bis zu 100 Mk. bedroht werden. Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so wird mit einfacher Stimmenmehrheit ein Schiedsspruch gefällt.

Die Parteien haben sich dann darüber auszusprechen, ob sie sich dem Spruche unterwerfen wollen oder nicht. Die Entscheidung wird mit den Erklärungen der Parteien veröffentlicht.

Im Jahre 1913 wurden Gewerberichte in 359 Fällen als Einigungsämter angerufen und zwar 203 mal von beiden Parteien, 18 mal nur von Arbeitgebern und 138 mal nur von den Arbeitern. In 164 Fällen kam eine Vereinbarung, in 75 ein Schiedsspruch zustande, in 58 Fällen unterwarfen sich beide Teile dem Schiedsspruch²⁾. Der Umstand, daß Gewerberichter vielfach über ihren gesetzlichen Wirkungskreis hinaus von den Parteien zur Vermittlung in Streitigkeiten ersucht wurden, sprach für das Vertrauen, das ihnen auf beiden Seiten entgegengebracht wurde. Im übrigen ließ sich aber nicht verkennen, daß diese mit einer engbegrenzten lokalen Zuständigkeit ausgestatteten Einigungsämter den modernen Verhältnissen nicht mehr entsprachen. Die Entwicklung großer Zentralver-

¹⁾ Bahr, Gewerbericht, Kaufmannsgericht, Einigungsamt. Leipzig 1905. S. 39—58, 83—142; von Schulz, Zur Entwicklung des gewerblichen Einigungswesens in Deutschland. Ann. f. s. P. I. S. 183—271.

²⁾ Vgl.: Statistik der Tätigkeit der Gewerbe- und Kaufmannsgerichte im Jahre 1913. Sonderbeilage zum Reichs-Arbeitsblatt Nr. 7. 1914. S. 13.

bände auf seiten der Arbeitgeber wie der Arbeiter brachte es mit sich, daß die Streitigkeiten ihren lokalen Charakter verloren. Gerade in den am besten organisierten Gewerben herrscht heute im ganzen Reiche entweder Kampf oder Frieden. Die Tarifverträge erfassen das ganze Gewerbe und werden zu Reichstarifen. Dieser Ausdehnung der Fronten kann auch nur durch Einführung eines Reichseinigungsamtes Genüge geleistet werden, das befugt ist, bei allen Konflikten einzugreifen, die über die Machtvollkommenheit einer örtlichen Behörde hinausgehen¹⁾.

Nach den Vorschlägen des Staatsministers Freiherrn von Berlepsch²⁾, welche von der Düsseldorfer Versammlung der Gesellschaft für soziale Reform gebilligt worden sind, sollte das Reichseinigungsamt überhaupt nur eine subsidiäre Wirksamkeit entfalten. Es hätte die Vermittlung in Arbeitsstreitigkeiten größeren Umfangs zu übernehmen, für deren Beilegung keine andere private oder gesetzlich geordnete Instanz vorhanden war oder mit Erfolg eingreifen konnte. Die von den Verbänden der Arbeitgeber und Arbeiter aufgebauten Schlichtungs- und Vermittlungsorgane sollten durchaus nicht in ihrer Entwicklung und Wirksamkeit beschränkt werden. Das amtliche Eingreifen wurde nur dann in Aussicht genommen, wenn die streitenden Parteien aus eigener Kraft den Weg zum Frieden nicht mehr finden konnten.

Während des Krieges traten mit dem Hilfsdienstgesetz vom 5. Dezember 1916 Schlichtungsausschüsse neben die einigungsamtliche Wirksamkeit der Gewerbegerichte. Die Verordnung der Volksbeauftragten vom 23. Dez. 1918 hat diese Ausschüsse nicht nur auf-

¹⁾ Vgl. E. Francke. S. P. XIX. S. 1010; Wölbling sieht die Zuständigkeit der Gewerbegerichte für eine ganz Deutschland betreffende Einigungsverhandlung als gegeben an, gibt aber zu, daß die Frage strittig ist. a. a. O. S. 1012. Eine drastische Schilderung der aus den gegenwärtigen Verhältnissen entspringenden Mißstände entwarf der Vorsitzende des Zentralverbandes christlicher Bauarbeiter Wiedeberg in den Düsseldorfer Verhandlungen. S. 202 ff.

²⁾ Vgl. den in der Ortsgruppe Berlin der Gesellschaft für soz. Reform gehaltenen Vortrag über das Reichseinigungsamt (S. P. XX. S. 738—743, 770—774, 802—808) und das Referat über denselben Gegenstand in den Düsseldorfer Verhandlungen. S. 185—200; von Schulz, Zur Entwicklung des gewerbl. Einigungswesens in Deutschland. A. f. s. P. I. S. 207—218.

rechterhalten, sondern noch vermehrt¹⁾. Sie bestehen aus je 3 Vertretern der Arbeitgeber und -nehmer. Die Wahl eines unparteiischen Vorsitzenden ist möglich. Die Zuständigkeit entspricht den Bezirken der früheren Ersatzkommissionen. In wichtigen Fällen kann das Verfahren vom Arbeitsministerium übernommen werden. Eine organische Neuordnung des ganzen Schlichtungswesens steht bevor²⁾.

Die deutschen Einrichtungen hatten in der Schweiz³⁾ sowohl von seiten der Kantone (Bern, Gesetz vom 23. Februar 1908, Waadt, Gesetz vom 12. Mai 1909, Basel-Stadt, Gesetz vom 9. November 1911)⁴⁾ als auch einzelner Gemeinden Nachahmung gefunden. In der Stadt Zürich bestand 1895—1906 ein auf kommunaler Grundlage errichtetes Einigungsverfahren, das aber durch eine Verordnung des Großen Stadtrats vom 21. April 1906 in bemerkenswerter Weise umgestaltet wurde⁵⁾. An Stelle des paritätischen Systems mit einem von den Parteien erwählten unparteiischen Vorsitzenden trat ein ständiges Kollegium von drei Unparteiischen. Da von 33 Fällen, in denen 1906—1911 das Einigungsamt einzugreifen hatte, 25 erfolgreich erledigt wurden, hatte diese Organisation allmählich Anerkennung gefunden. Wenn trotzdem der Entwurf eines kantonalen Einigungsamtes vom 10. August 1912 zum paritätischen System zurückkehrt⁶⁾, und ein aus einem Arbeitgeber,

¹⁾ Vgl. Kaskel, Das neue Arbeitsrecht. S. 243—268; Günther, Arbeiterschutz und Arbeitsrecht. S. 220 ff.

²⁾ S. P. 29. Jahrg. S. 1385—1390, 1415—1421. Die Beschlüsse der zur Beratung der Entwürfe einer Schlichtungsordnung eingesetzten Kommission im Reichsarbeitsministerium; Kaskel, Zur Reform des Schlichtungsverfahrens, Reichsarbeitsblatt. I. N. F. Nr. 1. Nichtamtl. Teil. S. 30—33; Zum Gesetzentwurf einer Schlichtungsordnung. a. a. O. Nr. 3. Amtl. Teil. S. 102—107.

³⁾ Über die ausländische Gesetzgebung bietet das 13. Sonderheft zum Reichsarbeitsblatt „Ausländische Gesetzgebung über Berufsvereine, Einigungs-, Arbeits- und Tarifwesen“ Berlin 1918 wertvolle Aufschlüsse.

⁴⁾ Über die Wirksamkeit der älteren Einrichtungen Basels (Gesetz vom 20. Mai 1897 und Verordnung vom 6. Januar 1900) vgl. Gerloff, Die zehnjährige Tätigkeit des Vermittlungsamtes des Kt. Basel-Stadt. Z. f. St. W. 64. Jahrg. S. 367—380.

⁵⁾ Herkner, Reform des stadtzürcherischen Einigungsamtes. S. P. XV. S. 977—982.

⁶⁾ E. Großmann, Der zürcherische Gesetzentwurf, betr.

einem Arbeiter und einem Unparteiischen gebildetes ständiges Kollegium vorsah, so war teilweise der bundesrätliche Entwurf zu einem Fabrikgesetz, der den Kantonen die Errichtung paritätischer Ämter vorschrieb, teils die Hoffnung ausschlaggebend gewesen, durch dieses Entgegenkommen die Abneigung der Interessenten gegen das einigungsamtliche Verfahren überhaupt zu überwinden. Im übrigen enthielt der Entwurf im § 5 auch die australisch-kanadischen Vorbildern entlehnte Bestimmung: „Vor Einleitung des Verfahrens vor dem Einigungsamte und während der Dauer des Verfahrens ist die Anwendung von Kampfmitteln, wie Streik, Sperre und Streikposten stehen, Aussperrung, schwarze Listen und Anwerbung von Arbeitswilligen verboten.“

Seit 1. April 1918 sind die Art. 30—35 des Eidgenössischen Fabrikgesetzes in Kraft getreten, die den Kantonen die Errichtung von Einigungsämtern vorschreiben¹⁾.

Bemerkenswert ist, daß selbst in England die Notwendigkeit auftrat, die privaten Schlichtungseinrichtungen durch behördliches Eingreifen zu ergänzen²⁾. Durch Gesetz vom 7. August 1896 (Conciliation [Trade Disputes] Act) wurde nicht nur eine Registrierung der privaten Einrichtungen beim Handelsamte ermöglicht, sondern diesem auch die Befugnis erteilt, bei Streitigkeiten zu intervenieren. Das konnte geschehen dadurch, daß Ursachen und Umstände der Streitigkeiten untersucht wurden, daß das Amt selbst vermittelte oder Vermittler ernannte. Auf Ansuchen beider Parteien konnten auch Schiedsrichter bestellt werden. In allen Fällen war über das erfolgte Eingreifen an das Handelsamt Bericht zu erstatten. Innerhalb der Jahre 1896 bis 1911 hatte auf Grund dieses Gesetzes in 524 Fällen eine Vermittlung stattgefunden, von denen sich 258 mit, 266 ohne Arbeitseinstellung ereigneten³⁾. Nichtsdesto- Einsetzung eines staatlichen Einigungsamts. S. P. XXII. S. 28 bis 30.

¹⁾ S. P. 27. Jahrg. S. 380 u. 29. Jahrg. S. 412.

²⁾ Vgl. E. Löw, Das Gesetz betr. die Einigungsämter. A. f. s. G. IX. S. 583—587; Schwittau, a. a. O. S. 358—399.

³⁾ Ninth Report by the Board of Trade of Proceedings under the Conciliation Act 1896. London 1912. S. 3; Twelfth Report of proceedings under the Conciliation Act 1896, and report on arbitration under the munition of war acts. General report 1914—1918. London 1919. Vgl. ferner Das englische Schlichtungs- und Schiedsgerichtswesen. S. P. XXX. S. 709—712.

weniger waren in den letzten Jahren vor dem Kriege viele große, die öffentlichen Interessen aufs empfindlichste berührende Arbeitsstreitigkeiten ausgebrochen (Ausstände der Arbeiter in den Verkehrsgewerben, im Kohlenbergbau). Die Regierung hatte es daher für angebracht gehalten, die Wirksamkeit des Handelsamtes noch durch Bestellung eines Gewerbeschiedsrates (Industrial Council), der am 20. Oktober 1911 ins Leben trat, zu ergänzen und zu verstärken. Führende Persönlichkeiten der Arbeitgeber- und Arbeiterkreise sind in den Rat berufen worden¹⁾, der auch Vorschläge für einen besseren Ausbau des Schlichtungswesens machen soll²⁾.

Verwandte Einrichtungen in Frankreich (Gesetz vom 27. Dezember 1892 sur la conciliation et l'arbitrage), Italien (Gesetz vom 15. Juni 1893 über die Probi viri), Belgien (Gesetz vom 16. August 1887 über die Arbeits- und Industrieräte), Niederlande (Gesetz vom 2. Mai 1897 über die Kamers van arbeid) und Schweden (Gesetz vom 31. Dezember 1906) können hier ebenso wie die Gesetze der Vereinigten Staaten (Erdmanakt 1896, Newlandakt 1913) nur eben als vorhanden erwähnt werden.

Dagegen ist es geboten, auf die grundsätzlich verschiedenen Schlichtungsmethoden näher einzugehen, welche zuerst in Neuseeland und verschiedenen australischen Kolonien zur Anwendung gekommen sind.

73. Schiedsgerichte und Lohnämter in Neuseeland und Australien³⁾.

Hier wird die kühne Neuerung gewagt, nicht allein die Verhandlung zu erzwingen, selbst wenn nur eine der Parteien das Schiedsgericht anruft, sondern auch den gefällten Schiedsspruch mit verbindlicher Kraft auszustatten.

¹⁾ Vgl. auch den englischen Gesetzentwurf über Schiedsräte in S. P. 29. Jahrg. S. 429.

²⁾ S. P. XXI. S. 155—158.

³⁾ W. P. Reeves, Die obligatorischen Schiedsgerichte in einigen englischen Kolonien. A. f. s. G. XI. S. 635—657; A. Mé- tin, Le socialisme sans doctrines. Paris 1901. S. 149—182; S. u. B. Webb, Neueste Geschichte des Gewerkvereinswesens. S. P. S. C. XI. S. 638, 639, 658—663; Hooper, Dreizehn Jahre sozialen Fortschrittes in Neuseeland. A. f. s. G. XIX. S. 586—591; Tarifvertrag im Deutschen Reich. I. S. 88—114; Max Huber, Arbeiterpartei und Arbeiterschiedsgerichte in Australien und Neu-

Das Gesetz vom Jahre 1894 (An Act to encourage the formation of Industrial Unions and to facilitate the Settlement of Industrial Disputes by Conciliation and Arbitration) bestimmt, daß alle Gewerksvereine, welche sieben oder mehr Mitglieder zählen, und ebenso alle Unternehmer ihre Streitigkeiten vor ein lokales Einigungsamt bringen können¹⁾. Wird die Entscheidung von einer oder beiden der streitenden Parteien nicht angenommen, so kann jeder Teil die Angelegenheit dem Zentralen Schiedsgerichtshof vorlegen. Dieser hat die Befugnis, einen durch Verhängung hoher Geldstrafen (bis zu 500 £) erzwingbaren Spruch zu fällen. Eine Novelle von 1901 gibt übrigens jeder Partei das Recht, auch unter Umgehung des zuständigen Einigungsamtes sofort das Schiedsgericht anzurufen. Im übrigen steht es den Unternehmern und Gewerksvereinen, welche einen Tarifvertrag abgeschlossen haben, frei, ihn durch gerichtliche Registrierung mit Rechtskraft für höchstens drei Jahre auszustatten. Die Einigungsämter werden durch Beisitzer, die in gleicher Zahl von den registrierten Gewerksvereinen und Arbeitgeberverbänden gewählt werden, bestellt. Über den Vorsitzenden haben beide Teile sich zu verständigen. Erfolgt eine Verständigung nicht, oder kommen die Wahlen nicht zustande, weil eine Registrierung der Vereine nicht nachgesucht worden ist oder ein Teil überhaupt nicht organisiert ist, so tritt Ernennung durch die Regierung ein. Der Schiedsge-

seeland. Neue Züricher Zeitung. 7.—14. Februar 1906; Käthe Lux, Arbeiterbewegung u. Arbeiterpolitik in Australasien von 1890—1905. A. f. s. G. XXIV. S. 30—64, S. 384—433; Siegfried, Neuseeland (Bd. III der modernen Wirtschaftsprobleme von V. Leo). Berlin 1909; Schachner, Australien. 2 Bde. 1909/1912; Brentano, Syndikalismus und Lohnminimum. München 1913; Sehmmer, Australien und Neuseeland. 1913; Manes, Land der sozialen Wunder. 1911; Schwittau, a. a. O. S. 429—444. 1912; Schöne, Obligatorische Arbeiterschiedsgerichte in Australien. Preuß. Jahrbücher Bd. 101. 1913; Junghann, Der Staat als Schlichter gewerblicher Streitigkeiten. 1914. S. 48—90; Toennier, Die obligatorischen Schiedsgerichte in Australien (nach Boyel). S. P. XXXI. 712—714.

¹⁾ Das Gesetz von 1894 hat im Laufe der Zeit viele Veränderungen und Ergänzungen erfahren. Eine Kodifikation der gesamten Schiedsgerichtsgesetzgebung erfolgte 1908 unter dem Titel The Industrial Conciliation and Arbitration Act. Eine Analyse seines Inhalts gibt R. A. VIII. S. 216—220.

richtshof besteht aus drei Mitgliedern. Sie werden von der Regierung ernannt, wobei die Arbeitgeber und Arbeiter je eine Person empfehlen können.

Sobald ein Kampf dem Einigungsamte gemeldet ist, wird alles, was einer Arbeitseinstellung oder einer Aussperrung entspricht, bei Strafe von 50 Pfund Sterling verboten. Auch nach Fällung des Urteils sind derartige Kämpfe strafbar.

Für Gewerbe, deren ungestörter Betrieb ein dringendes öffentliches Bedürfnis darstellt, bestehen noch schärfere Streikverhütungsvorschriften, nämlich für Kohle-, Milch-, Fleisch-, Gas-, Elektrizitäts- und Wasserversorgung sowie für Eisen- und Straßenbahnen.

Westaustralien und schließlich auch der australische Staatenbund¹⁾ (Gesetz vom 15. Dezember 1904) haben Gesetze eingeführt, die den neuseeländischen entsprechen.

Von großer Bedeutung ist der Einfluß, den diese ganze Gesetzgebung auf die Entwicklung der Arbeiterverbände genommen hat. Sie bilden die Grundlage des ganzen Verfahrens. Nur inkorporierte Arbeiter haben das Recht auf staatliche Vermittlung. Aber der staatliche Registerrichter kann die Eintragung eines Berufsvereins ablehnen, wenn an demselben Orte und im selben Gewerbe bereits ein Verein besteht, dem sich die Mitglieder der einzutragenden Berufsvereine passenderweise hätten anschließen können. So sind die Gewerkschaften staatlich anerkannte Ständevertretungen geworden und haben als solche einen großen Aufschwung genommen. Ihre Mitgliederzahl stieg im Bundesstaate von 54 888 (1891) auf 433 224 (1912), d. h. 10 % der Bevölkerung sind organisiert gegen etwa 4 % im damaligen Deutschland²⁾.

Im übrigen sind diese sogenannten Schiedsgerichte, wie schon M. Huber mit Recht dargelegt hat, keine Gerichte, sondern gesetz-

¹⁾ Das Bundesgesetz zeigt insofern eine Abweichung von dem neuseeländischen Vorbilde, als die Einigungsämter erster Instanz beseitigt worden sind, der Schiedsgerichtshof unter Beseitigung der Parteivertreter allein aus einem Richter und zwei nicht stimmberechtigten Beisitzern besteht und der Richter jede Person, auch wenn sie nicht mit der betreffenden Streitigkeit im Zusammenhange steht, vorladen und verhören kann. Vgl. Junghann, a. a. O. S. 59. Die Gesetzestexte sind im 13. Sonderhefte des Reichsarbeitsblattes 1918 enthalten.

²⁾ Junghann, S. 60.

gebende Behörden, die sich durch Zweckmäßigkeitsrücksichten leiten lassen und den Grundsatz der sozial-rechtlichen Freiheit auf dem Gebiete des Arbeitsvertrages tatsächlich vollkommen aufheben. Das durch sie geschaffene System hat nur noch die äußere Form der Privatwirtschaft, der Idee nach ist es bereits eine Kollektivwirtschaft. Der Staat normiert die Produktionsbedingungen nach Maßgabe der herrschenden Anschauungen über soziale Gerechtigkeit.

Während früher die Erfolge dieser Gesetzgebung, auch vom Standpunkte des öffentlichen Interesses, insofern günstig beurteilt werden konnten, als größere Arbeitsstreitigkeiten in der Tat meist vermieden wurden, hat neuerdings die Zahl der Kämpfe wieder stark zugenommen. In der Zeit von 1910—1913 fanden 253 Streiks statt¹⁾. Es ergab sich, daß die von der Arbeiterpartei eingesetzten oder stark abhängigen Regierungen in der Regel nicht imstande waren, die für Kämpfe vorgesehenen Strafbestimmungen gegenüber den Arbeitern durchzuführen. Im allgemeinen haben dabei die Urteile nur Beachtung gefunden, wenn sie den Wünschen der Arbeiter entsprachen. Die Arbeitgeber konnten zwar durch die Strafbestimmungen von Aussperrungen abgehalten, nicht aber verhindert werden, Arbeiter zu entlassen, wenn sie unter der Herrschaft der schiedsgerichtlich festgestellten Urteilsbedingungen außerstande waren, ihr Geschäft mit Erfolg zu betreiben. Die Kämpfe der letzten Jahre wurden besonders durch die Forderung, die organisierten Arbeiter auf dem Arbeitsmarkt zu bevorzugen oder nicht organisierte Leute überhaupt von jeder Beschäftigung auszuschließen, verursacht. Die volkswirtschaftliche Entwicklung des australischen Kolonialgebietes konnte nur relativ bescheidene Fortschritte erzielen.

Einen grundsätzlich anderen Weg zur Erreichung ähnlicher Ziele hat zuerst das australische Staatswesen Viktoria eingeschlagen. Sein Fabrik- und Werkstättengesetz von 1896 setzte für eine Reihe von Gewerben mit besonders üblen Arbeitsverhältnissen (Heimarbeiter, „Schwitzsystem“) Lohnämter ein. Sie erhielten das Recht, Mindestlöhne (Zeit- und Stücklohn) sowohl für Fabrik- wie Heimarbeiter festzusetzen. Das Gesetz bewährte sich, abgesehen von einigen Gewerben, in denen viele Chinesen tätig waren, so gut, daß Novellen aus den Jahren 1900, 1905, 1907 und 1909 dessen Wirksamkeit immer mehr erweiterten. Lohnämter können nun überall errichtet

¹⁾ Jungmann, S. 84.

werden, wo das Parlament deren Errichtung für zweckmäßig ansieht. Keine Erklärung des Parlaments ist erforderlich für das Bekleidungs-gewerbe, die Schuhmacherei, Bäckerei und Schreinerei. Die Anregung zur Errichtung der Ämter kann sowohl von der Regierung wie von den unmittelbar beteiligten Arbeitgebern und Arbeitern ausgehen. Das Parlament prüft die Berechtigung des Antrags und fällt die Entscheidung.

Ein Amt besteht aus 4—10 Mitgliedern, die je zur Hälfte aus den beteiligten Arbeitern und Arbeitgebern von der Regierung ernannt werden. Den Vorsitz führt ein ebenfalls von Staats wegen ernannter Unparteiischer.

Gegen die Entscheidungen ist eine Berufung an ein Gewerbeberufungsgericht zulässig.

Der äußere Erfolg der Einrichtung zeigt sich nicht nur darin, daß in Viktoria die Zahl der Ämter von 4 im Jahre 1897 für etwa 17 000 Arbeiter auf 91 im Jahre 1910 für mehr als 100 000 Arbeiter gestiegen ist, sondern auch in der Nachahmung, die sie in anderen australischen Staatswesen (Süd-Australien, Neu-Süd-Wales, Queensland) neuerdings gefunden haben, obwohl hier zuerst das neuseeländische Muster der obligatorischen Schiedsgerichtshöfe maßgebend gewesen war¹⁾.

In Neu-Süd-Wales wird die Veranstaltung eines Streiks oder einer Aussperrung oder die Teilnahme daran mit Geldstrafe bis zu 1000 £ oder Gefängnisstrafe bis zu 2 Monaten bestraft. Alle Versammlungen zur Förderung eines Streiks oder einer Aussperrung, die in bezug auf ein notwendiges Lebensbedürfnis oder auf staatliche Verkehrsmittel veranstaltet werden, sind gesetzwidrig. Die Beteiligung an derartigen Versammlungen unterliegt einer Gefängnisstrafe bis zu 12 Monaten.

74. Die Nachahmung der neuseeländisch-australischen Einrichtungen in anderen Ländern.

Da die australischen Staatswesen als Kolonialgebiete mit geringer Industrieausfuhr unter ganz anderen volkswirtschaftlichen Bedingungen stehen als die Industrieländer Europas, so ist auch

¹⁾ Vgl. R. A. VIII. S. 443—447; Broda, Inwieweit ist eine gesetzliche Festlegung der Lohn- und Arbeitsbedingungen möglich? Berlin 1912; Pesl, Der Mindestlohn. 1914. S. 85—162.

die Übertragbarkeit der sozialpolitischen Maßregeln, die sich bewährt haben, auf europäische Verhältnisse nicht unbegründeten Bedenken ausgesetzt. Immerhin liegen Versuche einer Nachahmung vor, die sich teils an die schiedsgerichtlichen Einrichtungen Neuseelands, teils an die Lohnämter Viktorias anlehnen.

So hat der Kanton Genf¹⁾ nach einem fehlgeschlagenen Versuche (Gesetz vom 10. Februar 1900) durch Gesetz vom 26. März 1904 den Grundsatz durchzuführen versucht, daß die Arbeitsbedingungen, wo besondere Vereinbarungen fehlen, durch einen anerkannten Ortsgebrauch zu regeln sind. Als solcher sind die nach Maßgabe des Gesetzes aufgestellten Tarife anzusehen. Sie können zustande kommen durch freie Verständigung zwischen den Parteien, oder, sofern diese nicht zu erzielen ist, durch eine Einigungsverhandlung vor dem Regierungsrat. Bleibt auch diese Verhandlung erfolglos, so tritt der Schiedsspruch der Zentralkommission der Gewerbeberichte ein. Zur Aufstellung der Tarife sind nur solche Berufsvereine berechtigt, welche vorschriftsmäßig im Handelsregister eingetragen sind und vom Regierungsrat genehmigte Statuten besitzen. Die Genehmigung wird nur unter dem Vorbehalt erteilt, daß die Statuten nichts Gesetzwidriges enthalten und nicht gegen die Freiheit verstoßen. Alle Berufsgenossen müssen unter gleichen Bedingungen die Möglichkeit des Eintrittes besitzen. Sind keine anerkannten Berufsvereine vorhanden, so kann die Aufstellung der Tarife durch die seit mehr als drei Monaten im Kanton ansässigen Arbeitgeber und Arbeiter erfolgen. Das Verfahren leitet der Regierungsrat. Die Tarife sollen höchstens auf die Dauer von 5 Jahren abgeschlossen werden. Solange ein neuer Tarif nicht in rechtswidriger Weise zustande gekommen ist, gilt der alte weiter. Die Anwendung von Kampfmitteln zur Abänderung eines in Kraft stehenden Tarifes ist verboten.

Die Erfolge werden neuerdings günstig beurteilt.

In Frankreich hat Millerand als Handelsminister 1900 Einrichtungen vorgeschlagen, die, wenn sie auch nicht den Ausbruch

¹⁾ J. Sigg, Ein Gesetz über Arbeitstarife und Kollektivstreitigkeiten. A. f. s. G. XVIII. S. 344—376; Tarifvertrag im Deutschen Reich. I. S. 129—132, 166—175; Leo Weber, Recht und Unrecht bei Arbeiterausständen. Schweiz. Zeitschrift für Strafrecht. XIX. 3. Heft. Bern 1906. S. 277—284.

von Streiks verhindern, so doch deren rasche Beilegung herbeiführen sollten. Der Entwurf ging in der Fassung, die er durch die Kommissionsberatungen 1904 erhalten hatte, von folgenden Grundsätzen aus¹⁾:

In jedem Industrie- oder Handelsbetriebe, der während mehr als 10 Wochen des Jahres wenigstens 50 Arbeiter oder Angestellte beschäftigt, zeigt eine in den Geschäftsräumen angeschlagene gedruckte Mitteilung an, ob die zwischen dem Eigentümer und den Arbeitern oder Angestellten ausbrechenden Arbeitsstreitigkeiten durch das Schiedsverfahren des Gesetzes erledigt werden sollen. Die Betriebe, welche die Ausführung staatlicher Aufträge übernehmen wollen, müssen sich dem Gesetz unterstellen. Für die Arbeiterschaft wird die Bildung einer Art von Arbeiterausschuß vorgesehen. Er kann im Bedarfsfalle Forderungen an die Geschäftsleitung stellen. Werden sie nicht bewilligt, so ist ein Schiedsverfahren durchzuführen. Es können sich entweder beide Teile auf einen Schiedsrichter einigen oder es hat jede Partei eine bestimmte Anzahl von Schiedsrichtern zu wählen. Werden von der Geschäftsleitung keine Schiedsrichter bestellt, so können die Arbeiter in Streik treten. Ein in wiederholter Abstimmung und mit gewissen Kautelen beschlossener Streik verpflichtet auch die Minderheit zur Teilnahme. Ist der Streik beschlossen, so hat die zuständige Sektion des Arbeitsrates (Conseil du travail) die schiedsgerichtliche Entscheidung zu bewirken.

Gefängnis und Geldstrafe werden gegen jede widerrechtliche Beeinflussung der Arbeiter bei Ausübung des Stimmrechtes und gegen jede Beeinträchtigung der Amtsverrichtungen eines Delegierten oder Schiedsrichters vorgesehen. Die Nichterfüllung der Verpflichtungen, die sich aus der Unterwerfung unter das Gesetz ergeben, zieht den Verlust der aktiven und passiven Wahlfähigkeit für gewerbliche Vertretungen auf drei Jahre nach sich.

Dieser Entwurf ist von seiten der Arbeitgeber wie der Arbeiter aufs heftigste angefeindet worden. Er sollte ein „Attentat auf Gerechtigkeit und Freiheit“, den „Ruin der Industrie“, ja „das verbrecherischste Gesetz, das jemals ein Gesetzgeber unter der Marke einer gewissen Gutmütigkeit und Arbeiterfreundlichkeit ausgeheckt hat“, darstellen und den Tod der Syndikate bewirken.

¹⁾ Vgl. Tarifvertrag im Deutschen Reich I. S. 122 ff.

Ohne die großen Schwächen des Entwurfes zu verkennen, darf doch der Versuch, in die Beschlußfassung über Streiks eine bessere Ordnung zu bringen und einen rechtlich anerkannten Koalitionszwang gegen die Minderheit ausüben zu lassen, Interesse erwecken.

Neuerdings wird in Kanada durch den Industrial Disputes Investigation Act 1907, das sogenannte Gesetz Lémieux, auf anderem Wege eine Einschränkung der Arbeitskämpfe angestrebt. Nachdem schon 1900 eine Einigungskammer vorgesehen und 1903 ein Gesetz zur besseren Beilegung der Arbeitsstreitigkeiten im Eisenbahnbetriebe erlassen worden war, wird jetzt für alle öffentlichen Industrien, Eisenbahnen, Telegraphen, Bergwerke, Gesellschaften für Gas, elektrisches Licht und elektrische Kraft vorgeschrieben, daß Veränderungen von Lohn und Arbeitszeit 30 Tage vorher sowohl vom Arbeitgeber wie vom Arbeiter angemeldet werden. Kann eine Einigung nicht herbeigeführt werden, so hat eine Untersuchungskommission die Angelegenheit zu prüfen. Vor und während der Untersuchung dürfen keine Kampfmittel unter Androhung schwerer Geld- und Freiheitsstrafen angewendet werden. Hat die Kommission ihren Spruch gefällt, und findet er bei den Parteien keine Annahme, so können Streiks und Aussperrungen stattfinden. Es scheint aber, daß der Druck der öffentlichen Meinung meist zur Unterwerfung unter das Urteil bestimmt¹⁾.

Der Gedanke der Lohnämter ist von England durch den Trade Board Act 1909 übernommen worden²⁾, zunächst freilich nur für vier ausdrücklich bezeichnete Gewerbe (1. Konfektionsschneiderei und alle Arten von Schneiderei, deren Betriebsformen der Konfektion ähnlich sind; 2. Herstellung von Schachteln; 3. Fertigmachen von maschinell hergestellten Spitzen; 4. Kettenschmiederei), die zusammen mehr als 300 000 Arbeitskräfte beschäftigen. Mit Genehmigung des Parlaments darf das Gesetz noch auf andere Gewerbe ausgedehnt werden, welche unverhältnismäßig geringe Löhne aufweisen oder aus anderen Gründen der

¹⁾ Junghann, a. a. O. S. 25—48. Eine Nachahmung hat in Norwegen mit Gesetz vom 6. August 1915 stattgefunden. Für die Kriegsdauer war noch eine Verschärfung durch Gesetz vom 9. Juni 1916 eingetreten. Vgl. 18. Sonderheft des Reichsarbeitsblattes. S. 133—153.

²⁾ Constance Smith. Das Lohnämtergesetz. Ann. f. s. P. II. S. 369/382.

staatlichen Regelung bedürfen. Solche Ausdehnungen sind 1913 erfolgt.

Die Lohnämter selbst bestehen je zur Hälfte aus beteiligten Arbeitgebern und Arbeitern, die gewählt oder vom Handelsamte ernannt werden. Dazu tritt eine gewisse Anzahl vom Handelsamte angestellter Mitglieder. Vorsitzende und Schriftführer werden ebenfalls von Staats wegen bestimmt.

Auf Grund eingehender Ermittlungen sind die für angemessen anzusehenden Löhne bekannt zu geben. Erfolgt kein begründeter Einspruch, so werden diese Sätze nach 6 Monaten durch das Handelsamt als rechtsverbindlich erklärt. Arbeitgeber, die schon vorher zur Zahlung dieser Löhne sich verpflichten, kommen auf eine „weiße Liste“ und werden damit zu besonderer Berücksichtigung dem Publikum empfohlen. Sobald die Löhne für rechtsverbindlich erklärt worden sind, werden entgegenstehende Vereinbarungen als nichtig angesehen und mit hohen Geldstrafen verfolgt.

Infolge des gewaltigen Generalstreiks der Kohlenbergwerksarbeiter im Jahre 1912 waren gesetzliche Minimallöhne auch in diesem großen 1911 1 067 213 Arbeiter beschäftigenden Erwerbszweige eingeführt worden¹⁾. Das Gesetz hatte allerdings zunächst nur für drei Jahre Kraft erhalten²⁾.

Ob die im deutschen Hausarbeitsgesetze vom 20. Dezember 1911 §§ 18—22 vorgesehenen und durch Verordnung vom 13. Jan. 1919 eingeführten Fach-Ausschüsse im Laufe der Zeit in eigentliche Lohnämter sich verwandeln werden, bleibt abzuwarten.

¹⁾ Francis W. Hirst, Der englische Kohlenstreik. J. f. N. St. III. F. 44. Bd. 1912. S. 25—52; Pumpiansky, Das Mindestlohngesetz im engl. Kohlenbergbau. A. f. s. G. 35. Bd. 1912. S. 177—195.

²⁾ Während des Krieges und nach dem Kriege hat die Idee der Lohnämter tatsächliche Fortschritte gemacht; in England kamen sie für Landarbeiter zur Einführung (S. P. 27. Jahrg. S. 124, Bulletin des Internat. Arbeitsamtes. XVII. S. 17*); in Frankreich (Juli 1915. Bulletin 1915 Nr. 11/12) für Heimarbeiterinnen der Bekleidungsindustrie, in Norwegen für gewerbliche Heimarbeiter (Gesetz vom 15. Februar 1918. Bulletin XVII. S. 12*), in Österreich (Gesetz vom 19. Dez. 1918. Bulletin 1918. Nr. 11/12. S. 41*) für Heimarbeiter, in der Schweiz durch Bundesges. v. 27. Juni 1919 für Heimarbeiter (Bulletin XVIII).

75. Rückblick auf die beim gewerblichen Einigungswesen bisher gewonnenen Erfahrungen¹⁾.

Nach Maßgabe der Erfahrungen, die bis jetzt auf dem Gebiete des gewerblichen Einigungswesens gemacht worden sind, dürften sich die nachstehenden Sätze aufstellen lassen:

1. Es empfiehlt sich, eine gesetzliche Regelung eintreten zu lassen und von seiten des Staates Ämter einzusetzen, die dort eingreifen haben, wo die Parteien aus eigener Kraft zur friedlichen Beilegung eines drohenden oder bereits ausgebrochenen Kampfes nicht zu gelangen vermögen. Es kann — und die Erfahrung liefert dafür Jahr für Jahr neue Belege — auch dort, wo relativ gut organisierte Parteien einander gegenüberstehen, im Laufe der Verhandlungen eine Art toter Punkt entstehen, der nur mit Hilfe dritter, gewerbefremder Personen schließlich glücklich überwunden wird. Es entwickelt sich im Eifer der Verhandlungen leicht eine gewisse Schärfe des Tones, die zu persönlicher Gereiztheit und Beleidigung führt. Man glaubt es seiner Würde schuldig zu sein, die Verhandlungen abzubrechen. Später erblickt man darin eine Übereilung, scheut sich aber, die abgerissenen Fäden wieder anzuknüpfen. Scheint es doch dann, als ob man der schwächere Teil sei, dem es auf friedliche Verständigung mehr ankommen müsse. Unter solchen Voraussetzungen wird es dankbar empfunden, wenn eine außerhalb der Streitenden stehende Stelle die Aufforderung zu neuen Verhandlungen ergehen läßt. Nun kann man, ohne sich etwas zu vergeben, nochmals die Angelegenheit zur Sprache bringen.

Erscheint das Eingreifen eines Amtes schon vor Ausbruch des offenen Kampfes begründet, so ist an der Berechtigung der Einmischung natürlich um so weniger zu zweifeln, je mehr durch den Kampf der Beweis geliefert wird, daß die Parteien allein nicht mehr oder noch nicht imstande sind, den Weg zum Frieden zu finden.

An sich ist es richtiger, daß eine Einigungsbehörde die Initiative ergreifen darf und nicht abwarten muß, ob die Parteien die Einleitung einer Verhandlung beantragen. So sehr die Ver-

¹⁾ Vgl. über diese Kontroversen die Artikel von Bodmann, Wissell und Heyde im „Arbeitsrecht“, herausgegeben von H. Potthoff. IX. 1922. Heft 7/8. S. 397—413.

handlung oft gewünscht werden mag, so kann doch immer die Sorge bestehen, daß man durch die Stellung entsprechender Anträge als die schwächere Partei erscheint.

Fraglich ist, ob man die Pflicht, an Verhandlungen teilzunehmen, von der Entscheidung der Schlichtungsbehörde oder der Stellung von Parteianträgen abhängig machen soll. Der amtliche Entwurf¹⁾ einer Schlichtungsordnung enthält § 55 den Anrufungszwang, d. h. es dürfen Kampfmaßnahmen nicht ergriffen werden, bevor die zuständige Stelle nicht einen Schiedsspruch gefällt hat. An sich ist es zwar für die Behörde keine sehr lohnende und fruchtbare Aufgabe, mit Parteien eine Einigungsverhandlung durchzuführen, welche tatsächlich eine Einigung noch gar nicht wünschen und bloß durch die zwingende Vorschrift des Gesetzes zur Teilnahme an der Verhandlung bestimmt worden sind. Selten wird die Absicht, die Machtprobe durchzuführen, offen kundgegeben. Man sucht vielmehr die Vorschläge des Amtes als ganz verkehrte hinzustellen und die Schuld an dem Scheitern auf die Unkenntnis oder Parteilichkeit der Verhandlungsleiter abzuwälzen. Da aber nicht bezweifelt werden kann, daß mit Hilfe eines Anrufungszwanges eine größere Zahl von Verhandlungen zustande kommt als ohne diesen und mit der größeren Zahl doch schließlich immer auch eine gewisse Zunahme der Erfolge wahrscheinlich wird, so läßt sich trotzdem die Einführung des Anrufungszwanges befürworten.

2. Es ist möglich, daß von seiten der Kommunal- oder Staatsbehörde an die Parteien lediglich die Aufforderung gerichtet wird, sich zu Verhandlungen unter dem Vorsitze eines von ihnen selbst gewählten Vorsitzenden zusammenzufinden. Dieses Verfahren scheint den Vorteil zu bieten, daß der Vorsitzende ein Vertrauensmann beider Gruppen ist und deshalb von vornherein seine Wirksamkeit mit Aussicht auf Erfolg beginnen wird. Dem steht aber der Nachteil gegenüber, daß kämpfenden Parteien die Verständigung über diesen Punkt sehr schwer fallen kann. Jedenfalls kann aber in jeder Streitigkeit eine andere Persönlichkeit zur Leitung berufen werden. Jeder Vorsitzende muß gewissermaßen erst wieder von neuem Lehrgeld zahlen, es kann sich keine rechte Tradition aus-

¹⁾ Es handelt sich hier und im folgenden um den Entwurf, der dem Reichstage vorgelegt wurde und der im RA. am 15. Mai 1922 S. 234—246 veröffentlicht worden ist.

bilden, keine spezielle Berufsgeschicklichkeit in der Leitung von Einigungsverhandlungen erworben werden. Es scheinen also ständig besetzte Ämter vor ad hoc eingesetzten Verhandlungsleitern den Vorzug zu verdienen. Es ist daher durchaus zu begrüßen, daß die deutsche Schlichtungsordnung ständige Vorsitzende und Beisitzer in Aussicht nimmt (§ 20).

3. Hat eine Person oder ein und dasselbe Kollegium die Erledigung der Streitigkeiten in verschiedenen Gewerben zu bewirken, so fehlt naturgemäß die intimere Kenntnis der besonderen beruflichen Seiten des Falles. Obwohl erfahrungsgemäß berufs-technische Details weit seltener im Mittelpunkt des Streites stehen als allgemeine Prinzipienfragen, so werden doch Vorkehrungen zur Überwindung dieses Mangels zu treffen sein. Man kann z. B., wenn man sich mit der Zuziehung von bloßen Sachverständigen nicht begnügen will, dem Amte eine Art Schöffen aus dem Kreise des betroffenen Gewerbes begeben. Da die schwierigeren Fälle heute aber oft das Gewerbe in seiner Totalität berühren, ist es freilich sehr fraglich, ob es gelingt, Gewerbeschöffen zu gewinnen, die nicht selbst mehr oder weniger als Partei erscheinen. Die deutsche Schlichtungsordnung sieht nicht nur die Errichtung besonderer Fachkammern, sondern auch die Heranziehung weiterer mit den fraglichen Verhältnissen besonders vertrauten Beisitzer vor (§§ 18 und 21).

4. Es liegt in der Natur der Dinge, daß zunächst eine Einigung der Parteien versucht wird, daß das Amt also Einigungsvorschläge macht. Da in diesen Einigungsvorschlägen die Stellungnahme des Amtes schon deutlich hervortreten kann, fragt es sich, ob die Einigungsbehörde als solche auch zur Fällung eines etwa notwendig werdenden Schiedsspruches bestimmt werden soll. An sich ist es wohl richtiger, den Schiedsspruch einer besonderen Instanz zu überweisen. Da aber in diesem Falle neue Verhandlungen stattfinden müssen, also eine große Verschleppung des Entscheides kaum zu vermeiden ist, wird häufig auf diese Lösung verzichtet. Eine Art Mittelweg eröffnet sich dann, wenn das Einigungsamt für die Zwecke eines Schiedsspruches mit weiteren Beisitzern ausgestattet wird, durch deren Einfluß ein anderes Ergebnis als der Einigungsvorschlag herbeigeführt werden kann. Dieses Verfahren wird namentlich dort am Platze sein, wo die Einigungsverhandlungen durch eine Einzelperson, nicht eine Kollegialbehörde geführt werden.

Der deutsche Entwurf einer Schlichtungsordnung überträgt den Schlichtungsämtern Einigungsverhandlungen und Fällung des Schiedsspruches, gewährt aber die Möglichkeit eines Einspruches (§§ 101—109).

5. Große Unklarheit herrscht noch über die Gesichtspunkte, welche bei der Fällung eines Schiedsspruches eigentlich maßgebend sein sollen. Wenn im § 83 des deutschen Entwurfes gesagt wird: „Die Schlichtungskammer fällt den Schiedsspruch nach pflichtmäßigem Ermessen unter Würdigung aller Umstände des Falles“, so läßt sich nicht erkennen, welcher Standpunkt damit eingenommen wird. Oft wird behauptet, der Schiedsspruch müsse gewissermaßen das Ergebnis des Kampfes vorwegnehmen. Er müsse das enthalten, was bei freiem Verlauf des Kampfes als Ergebnis eingetreten wäre. Die mutmaßlichen Ergebnisse eines eventuellen oder bereits ausgebrochenen Kampfes richtig vorausszusehen, ist aber eine kaum zu lösende Aufgabe. Wie oft hängt der Ausgang des Kampfes von Ereignissen ab, auf deren Eintritt oder Nichteintritt niemand mit Sicherheit rechnen kann. Zufällige Umstände können eine Wendung in der öffentlichen Meinung herbeiführen, können zu einem wirksamen Appell an das Mitleid oder die Klassensolidarität veranlassen und so noch Unterstützungen für die Kampfesführung verfügbar machen, an die ursprünglich niemand gedacht hat.

Andere meinen, der Schiedsspruch solle nach Recht (d. h. dem „richtigen“ Rechte) und Billigkeit entscheiden oder verlangen, was eigentlich am besten dem wohlverstandenen Interesse der Parteien entsprechen würde. Auch darüber gehen natürlich die Meinungen nach Lebenserfahrung, Klassenstellung, Intelligenz, Weltanschauung usw. stark auseinander. Und dabei kommt es gar nicht einmal allein darauf an, daß der Schiedsspruch das an sich Richtige trifft. Wenn nicht auch die Parteien diese Überzeugung haben, werden sofort Aktionen ausgelöst, welche seine Wirksamkeit offen oder versteckt zu beeinträchtigen suchen. Bei solcher Unsicherheit der Grundlagen ist es begreiflich, daß man in der Regel eine absolute Verpflichtung der Parteien, sich dem Schiedsspruche zu unterwerfen, nicht vorsieht, sondern nur einen mehr oder minder fühlbaren Druck in dieser Richtung auszuüben sucht.

Der deutsche Entwurf gibt die Möglichkeit, den Schiedsspruch nur auf Antrag einer Partei oder einer Behörde für verbindlich zu

erklären und zwar durch die für das Einspruchsverfahren vorgesehenen Stellen (§§ 110—116).

6. Eine sehr schwierige Frage betrifft die Maßnahmen, welche die Durchführung der Schlichtungsordnung erzwingen sollen. Der deutsche Entwurf sieht nur Ordnungsstrafen in Geld für den Fall vor, daß die Tätigkeit der Schlichtungsbehörden gestört wird. Dagegen fehlen besondere Sanktionen für die Fälle, in denen dem Anrufungszwange oder einem verbindlich gewordenen Schiedsspruche nicht genügt wird. Es tritt dann allerdings die zivilrechtliche Haftpflicht ein, der zufolge für den widerrechtlich zugefügten Schaden aufzukommen ist. Dagegen sträuben sich in der Regel die Arbeiterverbände und wollen nur eine auf bestimmte mäßige Höhe beschränkte Bußpflicht anerkennen.

7. Äußere Maßstäbe für die Erfolge einer Einigungsbehörde sind schwer zu beschaffen. Es darf nie außer acht gelassen werden, daß vor die Ämter in der Regel nur die ganz schweren, gewissermaßen hoffnungslosen Fälle gelangen. In den anderen Fällen wissen die Parteien auch ohne die Inanspruchnahme der behördlichen Hilfe auszukommen. Sodann ist auch niemals mit Bestimmtheit der Einfluß festzustellen, welchen ein Einigungsamt schon durch seine bloße Existenz auf die Stellung der Parteien ausübt. Es unterliegt ja gar keinem Zweifel, daß dann ihre ganze Taktik auf die Möglichkeit einer öffentlichen Verhandlung und eines Urteils, das die Stellungnahme des großen Publikums beeinflussen kann, eingerichtet und, da man diese Prüfung doch gut bestehen will, mit größerer Vorsicht geleitet wird. Dieses vorsichtiger Vorgehen vermag aber sehr leicht dazu zu führen, daß es zu einem Kampfe überhaupt gar nicht erst kommt.

8. Zweifellos tragen Einigungsämter zur Verbreitung von Tarifgemeinschaften Wesentliches bei. Sie bemühen sich in der Regel nicht nur für den Augenblick durch Schlichtung des Streites Frieden zu schaffen, sondern streben auch danach, durch die Aufstellung von Tarifverträgen und die Einsetzung von Schlichtungskommissionen einen dauernden Frieden zu begründen. Nicht selten werden die Einigungsämter selbst als oberste Appellinstanzen der Tarifgemeinschaft bezeichnet.

9. Über allen Bemühungen zur Beförderung des gewerblichen Friedens darf nicht vergessen werden, daß auch im Ringen der

einzelnen sozialen Klassen miteinander von Zeit zu Zeit das Maß der unvermeidlichen Zugeständnisse auf der einen, das Maß der erreichbaren Forderungen auf der anderen Seite endgültig doch nur durch die Kraftprobe des Kampfes festgestellt werden kann. Werden durch einigungsamtliche Einrichtungen derartige Kämpfe ausgeschaltet, so wird die eine Partei leicht zu der Annahme verführt, sie habe zu viel bewilligt, während die andere dem Vorwurfe ausgesetzt wird, sie habe zu wenig gefordert. Es entwickelt sich eine schwüle Atmosphäre, deren starke Spannungen schließlich doch nur durch das aufklärende, abkühlende, reinigende Walten eines Gewitters gelöst werden können. Man wird diese leidige Wahrheit bei aller Förderung und Anerkennung der Institutionen, welche dem sozialen Frieden dienen sollen, niemals ganz aus dem Auge verlieren dürfen.

76. Die Grenzen des Kampfrechts.

Damit soll nun freilich nicht behauptet werden, daß auf allen Gebieten des Wirtschaftslebens sich auch gelegentlich einmal die Gegensätze in freiem Kampfe austoben müßten und dürften. Es gibt Fälle, auf die der Ausspruch von Rodbertus mit Recht angewendet werden kann, daß man nach hundert Jahren die Gesetzgebung für verrückt halten werde, welche die Einstellung von Dienstleistungen gestattete, die zum Leben des sozialen Körpers notwendig sind. Würden früher die erheblichen Bedenken, welche gegen obligatorische Schiedssprüche geltend gemacht werden können, nicht verkannt, so muß die unbedingte Streik- und Aussperrungsfreiheit unter bestimmten Voraussetzungen doch weit schwerere Besorgnisse hervorrufen.

Eine einfache Beobachtung lehrt ja, daß Arbeitsstreitigkeiten in verschiedenen Gewerben die öffentliche Wohlfahrt auch in sehr verschiedenem Maße berühren. Denken wir an eine Arbeitseinstellung in der Zigarrenindustrie, in der Textilindustrie, in der Holzindustrie usw., so wird außer den von dem Streik betroffenen Arbeitgebern wohl niemand, selbst wenn der Konflikt auf ein weites Gebiet sich ausdehnt, ernsthaft von einer Gefährdung öffentlicher Interessen sprechen. Anders ist aber die Lage zu beurteilen, wenn infolge eines Streikes im Kohlenbergbau die Versorgung der Industrie, der Eisenbahnen und Dampfschiffe mit der notwendigen Kohle gestört wird oder durch eine Arbeitseinstellung der Arbeiter

in den Nahrungsgewerben, zu denen auch die Landwirtschaft zählt, in den Beleuchtungs-, Kraftherzeugungs- und Wasserwerken eine Stadt ohne Lebensmittel, Licht und elektrische Energie bleibt. Ebenso bedenklich können sich die Verhältnisse infolge einer Arbeitsstockung in den Verkehrsgewerben, Eisenbahn, Post, Telegraphie und Telephonie, gestalten.

Hier liegen so wichtige öffentliche Interessen vor, daß unter Aufhebung der Streik- und Aussperrungsfreiheit sehr wohl eine Entwicklung des Arbeitsverhältnisses durch verbindliche Schiedssprüche, also eine öffentlich-rechtliche Regulierung, ins Auge gefaßt werden darf¹⁾.

Das Recht zum Streik oder der Aussperrung ist kein unveräußerliches Menschenrecht, sondern findet, wie jedes andere Recht, seine Schranken in dem Wohle der Gemeinschaft, aus der die Rechtsordnung hervorgeht. Dieses Recht ist dem Individuum oder einer Klasse nicht um ihrer selbst willen zugestanden worden, sondern nur deshalb, weil es unter bestimmten Voraussetzungen und innerhalb gewisser Grenzen geeignet erschien, die im allgemeinen Interesse liegende sittliche und wirtschaftliche Hebung der Lohnarbeiterklasse zu fördern. Aber auch derjenige, der von individualistisch-naturrechtlichen Ideen ausgeht, wird sich mit Beschränkungen für gewisse Sphären des Wirtschaftslebens unter dem Gesichtspunkte abfinden können, daß ja niemand gezwungen wird, sich gerade auf diesen Gebieten zu betätigen. Wer es tut, muß dann eben die aus der Eigenart dieser Betriebe fließenden Konsequenzen mit in Kauf nehmen und er kann diesen Verzicht auch ertragen, da schon die Konkurrenz um die Arbeitskräfte dahin führen muß, daß dem Verzicht auf schrankenloses Kampfrecht ausreichende Vorteile anderer Art gegenüberstehen werden.

Im übrigen bleibt noch zu beachten, daß das wirtschaftliche Kampfrecht aus dem Klassengegensatz hervorgegangen ist. Wo aber der Klassengegensatz nicht mehr besteht, wo als Arbeitgeber das im freien Staate organisierte Volk selbst anzusehen ist, oder wie im Wege der Sozialisierung eine gemeinwirtschaftliche Betriebsführung

¹⁾ Für diese Fälle habe ich bereits 1891 in meinen „Studien zur Fortbildung des Arbeitsverhältnisses“ (A. f. s. G. IV. S. 596, 597) eine behördliche Regulierung der Arbeitsbedingungen vertreten.

gewährleistet wird, entfällt der Klassengegensatz und das aus ihm abgeleitete Streikrecht. Es handelt sich dann nicht mehr um Kämpfe zwischen Kapital und Arbeit, sondern um Kämpfe zwischen sozialen Gruppen, oft sehr kleinen Gruppen, gegenüber der Gesellschaft oder anderen Gruppen von Arbeitern und Angestellten. Es besteht die Gefahr der Ausartung der Lohnkämpfe zu einem verbrecherischen Kriege aller gegen alle. Der Kampf tritt dann in schärfsten Gegensatz gegen die Ideen des Sozialismus und der Solidarität. Er bedeutet nicht mehr Unterordnung des individuellen oder Gruppen-Egoismus unter das Gesamtinteresse, sondern Unterwerfung der allgemeinen Interessen unter die vermeintlichen Sonderinteressen einer Klasse oder des Bruchteiles einer Klasse¹⁾.

¹⁾ So hat selbst K. Kautsky der sich zur Unabhängigen Sozialdemokratie rechnet, in den „Richtlinien für ein sozialistisches Aktionsprogramm“ geschrieben: „Der Streik ist ein unerläßliches Mittel für den Arbeiter, sich kapitalistischer Unterdrückung zu erwehren und bessere Lebensbedingungen zu erkämpfen in einem Staate, in dem die Staatsgewalt in den Händen der Kapitalisten ist. Aber dieses Mittel ist ein zerstörendes, in gleicher Weise wie der Krieg der Waffen. Ein Staat, in dem die politische Gewalt in den Händen der Arbeiter ist, muß trachten für diejenigen Produktionszweige, wo noch nicht das Kapital ökonomisch ausgeschaltet werden kann, andere Methoden zur Wahrung der Ansprüche der Arbeiter einzuführen.“ Für öffentliche und sozialisierte Betriebe wird damit das Streikrecht überhaupt verworfen, für andere eine Ordnung des Arbeitsverhältnisses durch das organisierte Zusammenwirken der Unternehmer, Arbeiter, Verbraucher und des Staates in Aussicht genommen. Noch schroffere Ablehnung hat das unbeschränkte Streikrecht von mehrheitssozialistischer Seite im allgemeinen und im besonderen Hinblick auf die für Deutschland aus dem Verluste des Krieges entstandene Notlage erfahren. Am 10. März 1919 erklärte der Reichsminister David: „Das Streikrecht der Arbeiter hat eine Grenze da, wo das Lebensrecht des Volkes anfängt. Der Streik ist ein Verbrechen, wenn er sich gegen das Leben der Gesamtheit wendet.“ Ein vom mehrheitssozialistischen Minister Wissell geplantes Gesetz über den Arbeitsfrieden wollte den Streik in sog. grundlegenden Industrien davon abhängig machen, daß zuvor obligatorisch ein Vermittlungsverfahren einträte und bei dessen Scheitern $\frac{9}{10}$ aller Arbeiter eines Betriebes in geheimer Abstimmung sich für den Streik erklärten. Am 16. April 1919 schrieb der „Vorwärts“ in einem Leitartikel „Grenzen des Streikrechts“: „Was damals berechtigte Forderung

So leicht das Postulat, es sei das Kampfrecht durch die Rücksichtnahme auf die allgemeinen Interessen zu beschränken, grundsätzlich begründet werden kann, so groß sind die praktischen Schwierigkeiten, sobald es darauf ankommt, diese Leitmotive in der rauen Wirklichkeit zur Geltung zu bringen. Am ehesten wird eine Lösung zu erreichen sein, wenn scharf unterschieden wird, je nachdem es sich um Kämpfe in öffentlichen, bezw. sozialisierten und solchen in privatkapitalistischen Unternehmungen handelt.

In öffentlichen Betrieben kann das Streikrecht für das im Beamtenverhältnis stehende Personal unter gar keinen Umständen zugestanden werden. Hier gilt öffentliches Recht. Der besonderen Rechtsstellung des Beamten steht die unbedingte Dienstpflicht gegenüber.

In Privatbetrieben gemeinnütziger Art und für die nicht im Beamtenverhältnis stehenden Arbeitskräfte öffentlicher Betriebe sind die Arbeitsbedingungen tariflich zu regeln. Kämpfe sind erst dann zu gestatten, wenn ein Einigungs- und Schiedsverfahren vorangegangen ist. Während des Verfahrens und noch für eine bestimmte Frist nach der Beendigung desselben bleiben Kampfhandlungen untersagt. Außerdem muß der Regierung die Vollmacht eingeräumt werden, den Kampf von Fall zu Fall je nach den Umständen zu verbieten und ergangene Schiedssprüche für verbindlich zu erklären¹⁾.

war, weil es das Wohl der Gesamtklasse zu heben geeignet war, das kann heute zum Verbrechen am Volke werden, weil es der siegreichen Klasse die Waffen aus der eigenen Hand schlägt.“

¹⁾ Den im Texte geltend gemachten Forderungen wurde zum Teil durch die Verordnung des Reichspräsidenten betreffend die Stilllegung von Betrieben, welche die Bevölkerung mit Gas, Wasser und Elektrizität versorgen, vom 10. November 1920 entsprochen:

Auf Grund des Artikels 48 Abs. 2 der Reichsverfassung verordne ich zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung für das Reichsgebiet folgendes:

§ 1. In Betrieben, welche die Bevölkerung mit Gas, Wasser und Elektrizität versorgen, sind Aussperrungen und Arbeitsniederlegungen (Streiks) erst zulässig, wenn der zuständige Schlichtungsausschuß einen Schiedsspruch gefällt hat und seit der Verkündung des Schiedsspruchs mindestens 3 Tage vergangen sind.

Wer zu einer nach Abs. 1 unzulässigen Aussperrung oder Arbeitsniederlegung auffordert oder zur Durchführung eines solchen Streiks an Maschinen, Anlagen oder Einrichtungen Handlungen vornimmt, durch die die ordnungsmäßige Fortführung des Werkes un-

Eine Sonderstellung wird auch gegenüber „wilden“ und politischen Kämpfen, sofern diese unter der Maske der Streiks oder Aussperrungen geführt werden, vorzusehen sein.

Bei „wilden“ Kämpfen werden die von den beteiligten Organisationen selbst aufgestellten Regeln mit Füßen getreten. Es wird Aufgabe der öffentlichen Gewalt sein, die strenge Innehaltung der Verbandssatzungen auch dort zu erzwingen, wo die Verbandsorgane dazu nicht die Macht besitzen.

Finden es irgendwelche politische Gruppen zweckmäßig, ihre Bestrebungen mit Hilfe von Streiks oder Aussperrungen durchzusetzen, so wird nicht anders vorgegangen werden können als dort, wo die bestehende Staatsordnung mit anderen Kampfmitteln umzustürzen versucht wird. Eine Schwierigkeit kann die Entscheidung darüber bereiten, ob wirklich politische Kämpfe vorliegen. Sie werden immer anzunehmen sein, wo die Kämpfenden Forderungen aufstellen, die ihrer Natur nach von der Gegenseite gar nicht erfüllt werden können.

Überall, wo der Staat oder die Regierung mit Geboten und Verboten eingreift, erhebt sich die Frage, mit welchen Mitteln der Wille des Gesetzes oder der Regierung zwangsweise durchgeführt werden

möglich gemacht oder erschwert wird, wird mit Gefängnis oder Geldstrafe bis zu fünfzehntausend Mark bestraft. Ebenso wird bestraft, wer eine nach Abs. 1 unzulässige Aussperrung vornimmt.

§ 2. Werden durch eine Aussperrung oder Arbeitsniederlegung Betriebe der genannten Art ganz oder teilweise stillgelegt, so ist der Reichsminister des Innern berechtigt, Notstandsarbeiten und Notstandsversorgung zu sichern, sowie alle Verwaltungsmaßnahmen zu treffen, die zur Versorgung der Bevölkerung oder zur Weiterführung des Betriebes geeignet sind. Hierzu gehört auch die Herbeiführung der Befriedigung berechtigter Ansprüche der Arbeitnehmer. Die durch derartige Anordnungen entstehenden Kosten fallen dem Betriebsunternehmer zur Last.

§ 3. Arbeiter, Angestellte und Beamte, welche in Beachtung der Bestimmung des § 1 die Arbeit in den genannten Betrieben weiterführen oder gemäß § 2 angeordnete Notstandsarbeiten oder Arbeiten zur Sicherung der Notstandsversorgung leisten, dürfen dieserhalb in keiner Weise wirtschaftlich benachteiligt werden.

Der Entwurf der Schlichtungsordnung sucht in der dem Reichstage vorgelegten Fassung durch § 55 und § 113 die Gefährdung gemeinnütziger Betriebe zu verhüten, während die früheren Fassungen weitergehende Befugnisse enthielten.

kann. Technisch am leichtesten sind die Führer zu fassen. Gegenüber den Massen selbst können Freiheitsstrafen kaum zur Anwendung kommen, da man die Leute ja im Betriebe zur Arbeit braucht. Vielfach hat man die im Militärverhältnis stehenden Arbeiter einberufen und dann zur Arbeitsleistung kommandiert. Wo die Militärverfassung diesen Ausweg nicht darbietet, werden Polizeibußen, die dem Zahlungsvermögen der Übeltäter Rechnung tragen, noch am ehesten in Betracht gezogen werden können. Daneben sollte aber immer auch der Weg der zivilrechtlichen Haftung für widerrechtliche Schädigungen gangbar bleiben.

Im übrigen ist es wohl möglich — und für das Deutsche Reich liegen wegen der Niederlage diese Voraussetzungen wirklich vor —, daß gewissermaßen jede Arbeit als gemeinnützig erscheint und, solange diese Bedingungen bestehen, der Arbeitsfrieden erzwungen werden muß, also für eine bestimmte Periode das Kampfrecht überhaupt zu beschränken ist.

77. Die Umgestaltung der Arbeitsverfassung im Deutschen Reiche.

Wenn man die bis jetzt vorgeführten Veränderungen überblickt, die teils durch Eingriffe des Staates auf den Gebieten des Arbeiterschutzes, der Arbeiterversicherung, des Koalitionsrechtes und des Schlichtungswesens, teils durch die Wirksamkeit der Berufsorganisationen und ihrer Arbeitsgemeinschaften bewirkt worden sind, so tritt eine überwältigende Umgestaltung aller Regeln, die früher für die Beziehungen zwischen Kapital und Arbeit maßgebend gewesen sind, zutage. Dem individuellen, zwischen dem einzelnen Arbeitgeber und Arbeiter geschlossenen Vertrage kommt größtenteils nur noch eine formale Bedeutung zu. Der Inhalt des Arbeitsvertrages wird durch Staat und Berufsorganisationen bestimmt. So starke Auswirkungen dieses Prozesses bereits bestehen, er hat seinen Abschluß noch nicht erreicht.

An anderer Stelle (§ 20 S. 116 ff.) ist schon auf die Kraft hingewiesen worden, die dem Rätegedanken auch in Deutschland zuge wachsen ist und im Artikel 165 der RV. ihren vorläufigen Ausdruck gefunden hat¹⁾. Abgesehen von der hier weniger interessierenden

¹⁾ Vgl. auch H. Herrfahrdt, Das Problem der berufsständischen Vertretung. 1921.

Einführung eines vorläufigen Reichswirtschaftsrates durch die Verordnung vom 4. 5. 1920 bildet das Betriebsrätegesetz vom 4. Febr. 1920 die weitaus wichtigste Etappe auf diesen neuen Bahnen. Es stellt einen Fluß dar, der gewissermaßen aus vier Quellen entspringen ist.

„Alle Macht den Arbeiterräten“, das war eine revolutionär-kommunistische Losung, die im höchsten Grade suggestiv auf die Massen eingewirkt hat und den maßgebenden politischen Parteien ein Betriebsrätegesetz als unbedingte Staatsnotwendigkeit erscheinen ließ. Mit dieser Rätebegeisterung ist die Idee der „Vollsozialisierung“ so enge verbunden, wie Mittel und Zweck. Nach Auffassung der Unabhängigen und Kommunisten soll der Betriebsrat die ganze Bewirtschaftung des Betriebes übernehmen und damit dessen Sozialisierung in die Wege leiten.

Neben dieser radikalen Quelle kommt der Zug der Entwicklung in Betracht, der von dem Gedanken der fakultativen Arbeiterausschüsse ausgehend im preußischen Bergbau obligatorische Arbeitervertretungen und durch das Hilfsdienstgesetz vom 5. 12. 1916 ebensolche Vertretungen wenigstens für die Hilfsdienst-Gewerbe geschaffen hat. Die Verordnung vom 23. 12. 1918 hatte sie zu einer allgemeinen Einrichtung erhoben.

Im übrigen hatten auch die Gewerkschaften schon immer danach getrachtet, sich Kontroll- und Vollzugsorgane in den einzelnen Betrieben einzurichten.

Endlich gibt es noch Strömungen, die zwar das politische Räte system im Sinne des Bolschewismus und seiner in andern Ländern errichteten Dependancen bekämpfen, aber dem Rätegedanken, soweit er strenge auf das Gebiet des Wirtschaftslebens beschränkt wird, durchaus sympathisch begegnen.

Im Betriebsrätegesetz¹⁾ selbst sind diese verschiedenen Richtungen, denen es seine Entstehung verdankt, unschwer zu erkennen. Jede Gruppe hat mit dem Einsatze ihrer besten Kräfte dafür gekämpft, um das Gesetz den eigenen Idealen möglichst anzunähern.

¹⁾ Aus der sehr beträchtlichen Literatur über das Betriebsrätegesetz seien hervorgehoben vor allem die überaus klare Darstellung, die Kaskel in seinem Werke „Das neue Arbeitsrecht“ 1920. S. 161—224 gibt, sodann die Kommentare von A. Günther (Arbeiterschutz und Arbeitsrecht. 1920. S. 327—461) und G. Flatow, Kommentar zum Betriebsrätegesetz. Berlin 1920.

Das Gesetz schafft vier Arten von „Betriebsvertretungen“: 1. den Betriebsrat für Betriebe mit mehr als 20 Arbeitnehmern; 2. den Gesamtbetriebsrat für mehrere sachlich und räumlich zusammenwirkende Betriebe; 3. den Betriebsobmann für kleine Betriebe mit 20—25 Arbeitnehmern; 4. Sondervertretungen für die größeren Unternehmungen des Reiches, der Länder und Gemeinden.

Den praktisch weitaus wichtigsten Fall bildet der Betriebsrat. Es genügt für die vorliegenden Zwecke, auf ihn allein Bezug zu nehmen. Er geht aus der Wahl der im Betriebe tätigen Arbeitnehmer hervor. Für das aktive Wahlrecht genügt die Vollendung des 18. Lebensjahres. Selbst staatsfremde Betriebspersonen können wählen. Die Wählbarkeit ist auf Inländer über 24 Jahre alt, mit abgeschlossener Berufsausbildung, die mindestens über 6 Monate dem Betriebe angehören, beschränkt. Im übrigen besteht direkte, geheime Wahl, Proportionalssystem und Gleichberechtigung der Geschlechter. Sind Angestellte im Betriebe vorhanden, so zerfällt der Betriebsrat in einen Arbeiter- und einen Angestelltenrat. Beide Gruppen müssen ihrer zahlenmäßigen Stärke entsprechend vertreten sein. Die Mitgliederzahl des Betriebsrates hängt von der Zahl der Arbeitnehmer ab, beträgt aber in keinem Falle mehr als 30.

Die Aufgaben und Rechte (§§ 66 ff.) bestehen 1. darin, die Betriebsleitung zu unterstützen, um für einen möglichst hohen Stand und möglichste Wirtschaftlichkeit der Betriebsleistungen zu sorgen; 2. den Betrieb vor Erschütterungen zu bewahren, d. h. vor allem den Ausbruch von Kämpfen durch vermittelndes Eingreifen, Vermeidung „wilder Streiks“ und loyale Durchführung ergangener Schiedssprüche hintan zu halten und das gute Einvernehmen innerhalb der Arbeiterschaft und zwischen den Arbeitnehmern und dem Arbeitgeber zu pflegen; 3. die Vereinigungsfreiheit der Arbeitnehmer zu wahren und an der Verwaltung der Wohlfahrtseinrichtungen mitzuwirken; 4. in Unternehmungen mit Aufsichtsräten 1—2 Mitglieder zu entsenden, die in allen Sitzungen Sitz und Stimme erhalten; 5. über alle die Arbeitnehmer berührenden Betriebsvorgänge Aufschluß und mindestens vierteljährlich einen Bericht über die Lage und den Gang des Unternehmens und des Gewerbes im allgemeinen in Empfang zu nehmen; 6. in Betrieben mit mehr als 300 Arbeitnehmern oder 50 Angestellten Einsicht in die Betriebs-

bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung zu verlangen; 7. bei der Einstellung und Entlassung der Arbeitnehmer mitzuwirken.

Außerdem gibt es noch Aufgaben und Befugnisse sozialer Art, welche dem Arbeiter- oder Angestelltenrat für sich allein zustehen. Es handelt sich namentlich um genauere Bestimmungen über die Durchführung der Tarifverträge und die Stellungnahme zu Einstellungen und Entlassungen.

Der Betriebsrat kann in seiner Gesamtheit bei grober Verletzung der gesetzlichen Pflichten durch den Bezirkswirtschaftsrat aufgelöst werden. In analoger Weise können auch einzelne Mitglieder des Betriebsrates ihrer Stellung enthoben werden. Die Kündigung eines Betriebsratsmitgliedes ist nur mit Zustimmung des Betriebsrates zulässig.

Der Verrat von Betriebsgeheimnissen durch Betriebsratsmitglieder unterliegt Geld- und Freiheitsstrafen, unbeschadet der zivilrechtlichen Schadensersatzpflicht.

Obwohl durch die Nationalversammlung wichtige Verbesserungen der von der Regierung vorgelegten Entwürfe herbeigeführt worden sind, gibt das Betriebsrätegesetz noch immer zu sehr erheblichen Besorgnissen Anlaß.

Im Gegensatze zu den englischen Works Committees¹⁾ besteht keinerlei Gewähr dafür, daß im Betriebsrate die Arbeiterschaft nach Maßgabe ihrer beruflichen und sozialen Gliederung zur Geltung kommt. Lediglich der Unterscheidung zwischen Arbeitern und Angestellten ist in ausgiebigster Weise Rechnung getragen worden. Innerhalb der Arbeiterschaft kommt aber die ganze und von den Arbeitern selbst meist sehr beachtete Hierarchie nach Alter, Geschlecht, Beruf, beruflicher Organisation, gewerblichem Können, Bedeutung für und Verknüpfung mit dem Betriebe, gar nicht zum Ausdruck. Ungelernte, angelernte, gelernte Arbeiter, männliche und weibliche, junge und ältere Leute, sie alle haben gleiche Rechte. Ob das

¹⁾ Works Committees. Report of an Enquiry made by the Ministry of Labour 1918; Toni Kassowitz, Die Entwicklung der englischen Betriebs- und Wirtschaftsverfassung. A. f. s. G. 48. Bd. S. 148—192; der Auffassung von Th. Plaut (Entstehung und Bedeutung des Whitleyismus 1922), „den Whitleyismus“ überhaupt als den englischen Typ der Betriebsräte anzusehen, kann nicht zugestimmt werden.

Proportionalwahlverfahren imstande sein wird, den verschiedenen Gruppen der Arbeiterschaft auch im Betriebsrate eine angemessene Vertretung zu sichern, ist sehr zweifelhaft. Zunächst scheint die parteipolitische Stellung allen anderen Gesichtspunkten voranzugehen. Das Gesetz erklärt zwar im § 22: „Bei der Zusammensetzung des Betriebsrates sollen die verschiedenen Berufsgruppen der im Betriebe beschäftigten männlichen und weiblichen Arbeitnehmer nach Möglichkeit berücksichtigt werden.“ Das ist aber nichts anderes als ein frommer Wunsch des Gesetzgebers, für dessen Erfüllung keinerlei Sorge getragen wird.

Auffällig ist auch die sehr prekäre Stellung, die der Arbeitgeber besitzt. Er hat zwar für die ganzen Kosten der Geschäftsführung aufzukommen (§ 36), nimmt aber nur an den Sitzungen teil, zu denen er entweder eingeladen wird oder die auf seinen Antrag hin stattfinden. Es kann ihm dann der Vorsitz übertragen werden (§ 29).

Schlimmer als diese Mängel ist der Umstand zu werten, daß der Betriebsrat nur für die Dauer eines Jahres gewählt wird. Ursprünglich wurde sogar für die Betriebsversammlung das Recht in Anspruch genommen, einzelne Betriebsratsmitglieder oder den ganzen Betriebsrat jederzeit abzuberufen. Damit wäre jede Erhebung der Betriebsratsmitglieder über die Urteilslosigkeit, den Unverstand und die parteipolitische Verhetzung der Massen unmöglich gemacht worden.

Vielfach wird im Gesetze auf Organe (Bezirkswirtschaftsrat, Schlichtungsinstanzen) verwiesen, die zum Teil überhaupt noch nicht bestehen oder für die jetzt nur provisorische Einrichtungen vorhanden sind. Es wäre sachlich richtiger gewesen, die Frage der Betriebsräte gleichzeitig mit dem Ausbau der übrigen Räte und der Schlichtungsordnung zu lösen.

Wenn dem Betriebsrate die Pflicht obliegt, den Betrieb vor Erschütterungen zu bewahren, d. h. vor allem Lohnbewegungen nur entsprechend den Streikreglementen zuzulassen, also „wilde“ Streiks zu hindern, so taucht auch hier die Frage auf, mit welchen Mitteln die Befolgung dieser überaus wichtigen Aufgabe gesichert werden kann. Das Gesetz bietet dafür keine eindeutigen Handhaben. Der § 41 spricht nur davon, daß bei gröblicher Verletzung der gesetzlichen Pflichten der Bezirkswirtschaftsrat auf Antrag des Arbeit-

gebers oder mindestens eines Viertels der Arbeitnehmer die Auflösung beschließen kann, nicht muß. Da man aber nicht weiß, wie die Bezirkswirtschaftsräte aussehen werden, liegt in dieser Bestimmung keine befriedigende Garantie¹⁾.

Zu besonders lebhaften Kämpfen haben die Bestimmungen über die Teilnahme an den Aufsichtsratssitzungen und die Vorlegung der Bilanzen geführt. Die erstgenannte Vorschrift ist sehr einseitig, da irgendwelche korrespondierende Rechte der Arbeitgeber nicht eingeführt worden sind. Und bei der Vorlegung der Bilanz einschließlich der Gewinn- und Verlustrechnung muß die Frage aufgeworfen werden, welcher Zweck damit verknüpft sein soll. Die Gefahr liegt außerordentlich nahe, und Gewerkschaftsführer ersten Ranges²⁾ haben sie ebenfalls anerkannt, daß damit die ganze überlieferte und erprobte Gewerkschaftspolitik, welche die Lage des Gewerbes überhaupt zum Ausgangspunkte wählt, zugunsten einer syndikalistischen Auffassung unterminiert werden soll, der es lediglich auf die Rentabilität des einzelnen Betriebes ankommt. Diese soll dann restlos zugunsten des Betriebspersonales ausgeschöpft werden. Auf diese Weise kann einmal der ganze Gedanke der Tarifgemeinschaften sabotiert werden. Arbeitgeber können, auf ungünstige Betriebsergebnisse sich stützend, das Verlangen stellen, niedrigere als die tariflichen Löhne zu zahlen. Arbeiter, und dieser Fall ist viel wichtiger, werden der Versuchung leicht unterliegen, bei hohen Gewinnen anzunehmen, — die Marxistische Wertlehre, wie die Massen sie auffassen, verleitet sie ja dazu —, daß die Löhne zu niedrig seien. Die Ansammlung stiller Reserven, die Notwendigkeit, unter Umständen sehr erhebliche Abschreibungen vorzunehmen oder Kapitalien für

¹⁾ Nach § 39 können auch einzelne Mitglieder wegen gröblicher Pflichtverletzung die Mitgliedschaft verlieren, aber das Gesetz sagt nicht, auf wie lange sie von der Wählbarkeit ausgeschlossen werden sollen.

²⁾ So sagte C. Legien Anfang Februar 1919 vor den Hauptvorständen der Zentralverbände, die Betriebsräte seien keine leistungsfähige Organisation, zersplitterten die Einheit des Berufszweiges und machten gegen alle Gewerkschaftsanschauungen den Lohn von der Rentabilität des einzelnen Betriebes abhängig. Alle bisherigen Gesetze der Solidarität, des Eintretens aller gerade für die Schwächeren und ungünstiger Gestellten hörten hier auf, jeder nehme für sich, was er kriegen könne. S. P. 28. Jahrg. S. 451.

Betriebserweiterungen zur Verfügung zu stellen, das alles kann ebenso leicht verkannt werden, wie das weitgehende Recht, das bei der trostlosen Finanzlage dem Steuerfiskus gewahrt bleiben muß, an günstigen Betriebsergebnissen ausgiebig beteiligt zu werden. Und schließlich bleibt die Frage offen, ob ein Arbeitgeber, der nur für Lohnerhöhungen und Steuerleistungen arbeiten soll, überhaupt noch ein genügendes Interesse am volkswirtschaftlichen Fortschritte und der individuellen Initiative empfindet.

Da der § 72 die näheren Bestimmungen über die Vorlegung der Bilanz einem besonderen Gesetze vorbehält, ließ sich bei der Beratung dieses Gesetzes schon deutlich wahrnehmen, welche Gefahren gerade aus dieser Neuerung erwachsen werden. Obwohl die Nationalversammlung ausdrücklich eine Mitteilung der Unterlagen der Bilanz abgelehnt hatte, wurde doch, namentlich mit besonderem Eifer von den Vertretern der Angestelltenverbände, versucht, diese Erweiterung in das Ausführungsgesetz einzufügen und an die Stelle des handelsrechtlichen Bilanzbegriffes einen anderen, den Zwecken der Berufsorganisationen besser dienenden Begriff, den einer besonderen Betriebsbilanz durchzusetzen.

Von kommunistischer Seite wurden die lebhaftesten Anstrengungen unternommen, um die Betriebsräte verschiedener Unternehmungen zusammenzufassen und auf diese Weise die bestehenden gewerkschaftlichen Organisationen auszuhöhlen.

Somit erwachsen den Gewerkschaften zwei schwierige Aufgaben¹⁾: sie haben einmal dafür zu sorgen, daß die Betriebsräte Organe der Gewerkschaften bleiben und daß die Betriebsrats-Mitglieder für die vielen Aufgaben, die ihnen gestellt werden und zu deren Lösung sie meist eingeständenermaßen vielfach noch gar nicht befähigt sind, ausreichend vorgebildet werden²⁾. Von dem Erfolge dieser Bemühungen wird Verfall, Untergang oder Wiederaufbau unserer Volkswirtschaft ganz wesentlich abhängen.

Bei dem Niedergange der geschäftlichen Moral, die unter der Einwirkung des Krieges und seinen Folgen in weiten Kreisen aller

¹⁾ P. Umbreit, Betriebsräte und Gewerkschaften. Deutsche Allg. Ztg. 28. 5. 1920. Abendausgabe; Th. Brauer, Das Betriebsrätegesetz und die Gewerkschaften 1920; J. Windschuh, Betriebsrat oder Gewerkschaft? 1922.

²⁾ Woldt, Betriebsräteschulung 1922 (Schriften der Gesellschaft für soziale Reform, Heft 74).

Bevölkerungsklassen leider eingetreten ist, muß schließlich auch noch die Frage aufgeworfen werden, welche Wirkungen die Bekanntschaft mit Betriebsgeheimnissen, die den Betriebsratsmitgliedern oft zufällt, auslösen wird. Die im Gesetze vorgesehenen Strafbestimmungen und der Hinweis auf die zivilrechtliche Haftung werden kaum imstande sein, schwere Mißbräuche zu verhüten.

Es bleibt abzuwarten, ob die Umgestaltungen, welche aus der weiteren Durchführung des Artikels 165 der RV. und dem vorbereiteten neuen Arbeitsrechte hervorgehen sollen, die angedeuteten Gefahren des Betriebsrätegesetzes einzudämmen vermögen werden.

Fünfzehntes Kapitel.

Sozialpolitische Bestrebungen der Gemeinde und gemeinnützigen Vereine.

78. Der sozialpolitische Beruf der Gemeinde.

Zu wiederholten Malen ist die Gemeinde bereits als Trägerin und Förderin wichtiger sozialpolitischer Einrichtungen entgeggetreten (Gewerbegerichte, Einigungsämter, Arbeitsnachweise, Arbeitslosenversicherung). Trotzdem hat die kommunale Sozialpolitik erst in den letzten dreißig Jahren größere Beachtung in der Literatur gefunden¹⁾. Und nichts kann besser beweisen, wie sehr unser

¹⁾ Mataja, Städtische Sozialpolitik, Zeitschrift für Volkswirtschaft, Sozialpolitik und Verwaltung. Wien 1894. III. Bd. S. 519—598; Münsterberg, Die Aufgaben städtischer Sozialpolitik. Hamburg 1896; C. Hugo, Städteverwaltung und Munizipal-sozialismus in England. Stuttgart 1897; K. Bücher, Die wirtschaftlichen Aufgaben der modernen Stadtgemeinde. Leipzig 1898; Trimborn und Thissen, Die Tätigkeit der Gemeinden auf sozialem Gebiete. Köln 1900. 4. A. 1910; Sinzheimer, Der Londoner Grafschaftsrat. Ein Beitrag zur städtischen Sozialreform. Stuttgart 1900; C. Hugo, Die deutsche Städteverwaltung. Stuttgart 1901 (dazu die Besprechung des Werkes durch den Mannheimer Oberbürgermeister Beck in Wolfs Zeitschrift für Sozialwissenschaft. IV. S. 553—557); Damaschke, Aufgaben der Gemeindepolitik. 5. Aufl. Jena 1904; P. Mombert, Die deut-

ganzes politisches und soziales Denken noch immer vom Staate gewissermaßen gefangen genommen wird, wie sehr man bis in die neuesten Zeiten hinein geneigt gewesen ist, die Gemeinde nur als Staatsanstalt zu betrachten. Es ist ja klar: je mehr man die Gemeinde in dem Staate aufgehen läßt, desto weniger kann der Gedanke einer besonderen kommunalen Sozialpolitik emporkommen.

schen Stadtgemeinden und ihre Arbeiter. Stuttgart 1902 (Eine beachtenswerte Besprechung des Buches aus der Feder von Flesch in A. f. s. G. XVIII. S. 445—456); Klien, Minimallohn und Arbeiterbeamtentum. Jena 1902; Adickes und Beuler, Die sozialen Aufgaben der deutschen Städte. Leipzig 1903; Lindemann, Arbeiterpolitik und Wirtschaftspflege in der deutschen Städteverwaltung. 2 Bde. Stuttgart 1904; v. d. Borgh, Sozialpolitik, S. 446—455; Wuttke, Die deutschen Städte. 2 Bde. Leipzig 1904; H. Preuß, Die Entwicklung des deutschen Städtewesens. I. Bd. Leipzig 1906; A. Weber, Die Großstadt und ihre sozialen Probleme. Leipzig 1908; Hirsch, 25 Jahre sozialdemokratische Arbeit in der Gemeinde. Berlin 1908; Müller, Art. Kommunale Sozialpolitik in Reichesbergs Handwörterbuch der Schweiz. Volkswirtschaft; Ludwig, Kommunalpolitik und Sozialdemokratie 1910; v. Bfume, Art. Gemeinden (sozialpolitische Aufgaben); Freund, Art. Städtische Sozialpolitik im Wörterbuch der Volkswirtschaft. 3. A.; Fuß, Das kommunale Leben der Großstadt. J. f. G. V. XXXV. S. 1569 ff. Die soziale Fürsorge der kommunalen Verwaltung in Stadt und Land (Vorträge der Kölner Fortbildungskurse für Kommunal- und Sozialbeamte). 1913. Mit Literaturnachweisen S. XV—XXXI; Lindemann, Über Begriff und Bedeutung der Kommunalwissenschaft nebst Führer durch die kommunalpolitische Literatur. Berlin 1916; P. Hirsch, Kommunalpolitische Probleme. 1920; Kommunale Praxis, Zeitschrift für Kommunalpolitik und Gemeindesozialismus von Südekum, zweimal monatlich. Berlin; Lindemann und Südekum, Kommunales Jahrbuch seit 1908, Zeitschrift für Kommunalwissenschaft seit 1914. Handwörterbuch der Kommunalwissenschaft. Jena, seit 1904. Aus der ausländischen Literatur sind namentlich zu nennen: Goodnow, Municipal Home Rule. New-York 1895; A. Shaw, Municipal Government in Great-Britain 1895; Derselbe, Municipal Government in continental Europe 1895.

Über Verfassung und Verwaltungsorganisation der Städte im In- und Auslande vgl. die von Loening geleiteten Untersuchungen des Vereins für Sozialpolitik in dessen Schriften Bd. 117—122 und die Verhandlungen der Magdeburger Generalversammlung des Vereins 1907.

Auch die deutsche Sozialdemokratie hat sich anfänglich wenig um die Gemeinde gekümmert. Sie begnügte sich damit, in ihrem Programm die sozial bedeutungsvollen Aufgaben der Gemeinde, wie Schul- und Armenwesen, einfach dem Staate zu überweisen. Die kommunale Tätigkeit schien ihr die Gefahr einer Versumpfung und Verwässerung der großen Prinzipien einzuschließen, eine Konzession an die von Marx so bitter verspotteten Ideale des „Kleinbürgers“ Proudhon zu bedeuten. Öfters hatte man die Beobachtung gemacht, daß sozialdemokratische Stadtväter auf ganz opportunistische, sozial-reformerische Abwege geraten waren.

Das Erfurter Programm spricht zwar von der Selbstbestimmung und Selbstverwaltung des Volkes auch in der Gemeinde. Aber erst die Parteitage von München (1902) und Bremen (1904) haben wenigstens einen, freilich noch wenig gelungenen Versuch gemacht, die Stellung der Sozialdemokratie gegenüber den kommunalen Angelegenheiten zu präzisieren¹⁾. Früher waren nur für einzelne Städte (Leipzig, Dortmund, Stuttgart, Dresden), Provinzen (Brandenburg, Schleswig-Holstein, Rheinland, Westfalen) oder Gliedstaaten (Baden, Württemberg) kommunalpolitische Forderungen aufgestellt worden²⁾. Die sozialdemokratische Literatur hatte ebenfalls all diese Probleme lange Zeit vernachlässigt. Nachdem aber die englische und französische Arbeiterbewegung in den Gemeinden Erfolge erzielt hatte, trat allmählich ein Wandel ein, und zwar nicht nur auf Seiten der Opportunisten, sondern sogar bei den marxistischen Orthodoxen selbst. Karl Kautsky schrieb: „Der sogenannte Munizipal-sozialismus ist in manchen Ländern, so Frankreich und England, von der größten Bedeutung geworden. Es ist einleuchtend, daß unter sonst gleichen Umständen, namentlich gleichem Wahlrechte, das Proletariat in den Kommunalvertretungen der industriellen Zentren eher zu einer ausschlaggebenden Macht werden kann, als in den Reichsvertretungen: denn in jenen Zentren bildet die industrielle Arbeiterbevölkerung die große Majorität, im Lande die Minorität;

¹⁾ Vgl. Münchener Protokoll S. 203—223; Bremer Protokoll S. 290—304.

²⁾ Hugo Lindemann (C. Hugo), Zur Kritik der sozialdemokratischen Kommunalprogramme. Sozialistische Monatshefte 1902. S. 277—288; Fleißner, Sozialdemokratische Gemeindepolitik in Dresden.

in den Industriegemeinden herrscht reges geistiges Leben, auf dem flachen Lande geistige Rückständigkeit und Trägheit. Und wo die Arbeiter in Massen zusammenwohnen und arbeiten, sind sie von einer ganz anderen Unabhängigkeit, als wo sie zerstreut leben und leicht überwacht werden können . . . Die Gemeinden können die geistige und physische Hebung des Proletariats sehr beeinflussen durch hygienische Maßregeln (namentlich Wohnungs- und Nahrungsmittelhygiene) und durch die Gestaltung des Elementarschulwesens. Sie können aber auch die Arbeitsbedingungen beeinflussen, bis zu einem gewissen Grade durch behördliche Vorschriften, mehr noch aber dadurch, daß sie selbst Unternehmer sind¹⁾.

Endlich haben selbst deutsche Anhänger sozialer Reformen, welche von den Vorurteilen der Sozialdemokraten frei waren, lange Zeit Bedenken getragen, besondere Hoffnungen auf die sozialpolitische Tätigkeit der Gemeinden zu setzen. Und es war ja richtig: vielfach besaßen die Angehörigen der vermögenden Klassen, vor allem die Hauseigentümer, in den Gemeindevertretungen eine erdrückende Mehrheit. Trotzdem machte keine politische Partei, mit Ausnahme der äußersten Linken, ernstlich Miene, auch den minder besitzenden Klassen hier zu einer angemessenen Vertretung zu verhelfen. So bestand im Deutschen Reiche ein merkwürdiger Zustand. Je allgemeiner und schwieriger die politischen Fragen waren, je mehr sie sich der vollen Einsicht der großen Massen der Bevölkerung entzogen, desto liberaler, weitherziger war das geltende Wahlrecht; je mehr es sich aber um die einfacheren Orts- und Kreis-Angelegenheiten handelte, desto sorgsamer war das Übergewicht des Besitzes bei der Verteilung der politischen Rechte gewahrt worden²⁾.

¹⁾ N. Z. XIII. II. S. 588.

²⁾ Es liegt eben ein tiefer Sinn in den Worten, die Ibsen im „Volksfeind“ (3. Akt, 3. Auftritt) den Verleger des radikalen „Volksboten“, den Buchdruckereibesitzer Thomsen, sprechen läßt: „Fällt einer über die Regierung her, so richtet er nicht den geringsten Schaden an, denn die Männer kümmern sich den Geier um das, was die Zeitungen sagen — sie bleiben, wo sie sind. Aber die Lokalbehörden — die können gestürzt werden, und dann kommen vielleicht unberechenbare Menschen ans Ruder, zum unendlichen Schaden der Hausbesitzer und anderer Leute, darum: in der kleinen Politik hübsch bei der Stange geblieben! — Hanstad: Über die politische Erziehung des

Dabei war die Gemeindeautonomie, wenn überhaupt vorhanden, ungemein beschränkt. Auf Schritt und Tritt wurde die kommunale Tätigkeit von der Staatsregierung überwacht und bevormundet. Wo in den Gemeinden enge gesellschaftliche Kreise ausschließlich maßgebend waren, konnte man übrigens nicht einmal sagen, daß diese staatliche Fesselung der Gemeinde unter allen Umständen sozialpolitisch ungünstig wirkte. Die Interessenpolitik der Hauseigentümer und großen Steuerzahler würde mancherorts sicher noch ganz anders Blüten getrieben haben, wenn die staatliche Überwachung des Gemeindelebens nicht vorhanden gewesen wäre.

Wenn nun ungeachtet all dieser durchaus nicht günstigen Vorbedingungen schließlich doch, auch die deutsche Gemeinde auf sozialpolitischem Gebiete eine Tätigkeit entfaltete, die den Vergleich mit dem Auslande durchaus nicht zu scheuen brauchte, so kann man in dieser Erscheinung nur ein glänzendes Zeugnis für die sozialpolitische Befähigung erblicken, welche der Gemeinde an sich zukommt. In der Tat, die Natur der Dinge selbst drängt die Gemeinde zur sozialpolitischen Tätigkeit, sie mag wollen oder nicht. Die soziale Not tritt den Gemeinden viel unvermittelter gegenüber als den Behörden des Staates.

Wenn die Arbeitslosigkeit Hunderte und Tausende der größten Not, selbst dem Verhungern entgegentreibt; wenn eine Arbeitslosigkeit Gewerbe, Handel und Verkehr einer ganzen Stadt lahmlegt; wenn 30—40% der Neugeborenen vor zurückgelegtem ersten Lebensjahre dem frühen Grabe verfallen; wenn die Kinder des Proletariats bleich, abgehärmt, mit Lumpen bekleidet, von Überarbeitung und Hunger entkräftet zur Schule schleichen und stumpf dem Unterrichte nicht folgen können; wenn tödliche Epidemien als unerbittliche Würgeengel aus den tiefsten Abgründen menschlichen Elends, aus den übervölkerten Behausungen und Stadtteilen, drohend emporsteigen und auch vor den Vierteln der Reichen nicht Halt machen; wenn in den kommunalen Leihhäusern selbst der notwendigste Hausrat versetzt wird und nicht mehr eingelöst werden kann: dann vermag keine Gemeindeverwaltung, sollte sie auch aus

kleinen Mannes durch die Selbstverwaltung — wie denken Sie darüber? — Thomsen: Wenn man's zu etwas gebracht hat, das es festzuhalten gilt, so kann man nicht an alles denken, Herr Hanstad.“

dem „elendsten aller Wahlsysteme“ hervorgegangen sein, gleichmütig, mit verschränkten Armen und bürokratischer Gelassenheit zuzuschauen. Und so sehr auch durch die ungeheure Ausdehnung, welche neuerdings viele Stadtgemeinden gewonnen haben, die persönlichen Beziehungen unter den Gemeindebürgern selbst abgeschwächt und gelockert sein mögen, so sehr der Bruchteil derjenigen gewachsen ist, die nicht in der Wohngemeinde geboren worden sind, und die zu öfterem Wechsel des Wohnsitzes gezwungen werden, noch immer besitzt der Gemeinsinn für Gemeindegewalt eine viel urwüchsiger Lebenskraft als der zugunsten des Staates. Wie häufig werden Gemeinden und kommunale Stiftungen in Testamenten bedacht, wie selten der Staat! Sehr richtig erklärt Roscher: „Bei gewöhnlichen Menschen kann der Patriotismus nur dann wahr sein, wenn er von dem kleineren Kreise ausgeht, der sie zunächst umgibt, für dessen Mitglieder sie sich persönlich interessieren“¹⁾. Denselben Gedanken bekräftigt K. Jentsch, wenn er sagt: „Einwirkungen auf ein ungeheures Ganze, die ihrer Geringfügigkeit wegen nicht wahrgenommen werden, machen den Einwirkenden keine Freude und können schon aus diesem Grunde nicht segensreich genannt werden, weil sich ihr Erfolg weder berechnen noch nachweisen läßt. Daher denn eine segensreiche Tätigkeit für das gemeine Wohl dem Bürger eines großen Staates fast nur innerhalb jener kleinen Kreise möglich ist, die ein jeder zu überschauen vermag: in der politischen und kirchlichen Gemeinde, im Kreise, in der Korporation“²⁾. Und endlich: geistlose bürokratische Schablone, mangelnde Rücksichtnahme auf besondere tatsächliche Verhältnisse, politischer Mißbrauch, ungesunde Anhäufung weittragender Machtbefugnisse bei einer Zentralgewalt, Bevormundungssucht und Vernichtung individuellen Tatendranges, all diese gefährlichen Klippen, an denen die sozialpolitische Tätigkeit des Staates so leicht scheitert, sind in dem kommunalen Wirkungskreise entweder gar nicht vorhanden, oder doch viel leichter zu überwinden. Es versteht sich einfach von selbst, daß die Gemeinde ihre soziale Tätigkeit den lokalen Bedürfnissen anpassen wird. Ihre Organe sind ja aus ihr selbst

¹⁾ Roscher, System der Volkswirtschaft. II. Bd. 10. Aufl. 1882. S. 12.

²⁾ Jentsch, Geschichtsphilosophische Gedanken. Leipzig 1892. S. 413.

hervorgegangen oder mit ihr doch meist für längere Zeit verknüpft. Der Einfluß der Stadtverordneten, die den Bürgerkreisen entstammen, und die ehrenamtliche Betätigung des bürgerlichen Elementes innerhalb des Stadtrates bringen die städtischen Exekutivorgane in eine weit innigere Fühlung mit den Regierten, als die staatlichen Behörden zu erzielen imstande sind.

Deutsche Stadtgemeinden haben besondere „soziale Kommissionen“, neuerdings Wohlfahrtsämter¹⁾ eingeführt, welche diejenigen Maßnahmen der Gemeinde, die das Arbeiterinteresse betreffen, nach sozialpolitischen Gesichtspunkten prüfen.

79. Die Gemeinde als Arbeitgeberin²⁾.

Fragt man, welche Wege sich für die sozialpolitische Tätigkeit der Gemeinden im einzelnen eröffnen, so sei zunächst an die Tatsache erinnert, daß die Gemeinden und namentlich die größeren Stadtgemeinden selbst unmittelbar viele Arbeiter beschäftigen und stets größere öffentliche Arbeiten an Unternehmer zu vergeben haben. Die Betriebe der kommunalen Gas-, Elektrizitäts- und Wasserwerke, der Abfuhrunternehmungen und Kanalisation, der Hoch- und Tiefbauämter, der Straßenbahnen, Schlachthäuser, Straßenreinigung und -Bespargung, die Erhaltung der öffentlichen Anlagen, der Feuerlöschdienst, das Gesundheits- und Schulwesen, der Finanzdienst, zuweilen die Bewirtschaftung großer Gemeindegelände, das alles erfordert die Anstellung einer beträchtlichen Anzahl von Dienern und Lohnarbeitern, deren Zahl sich in größeren Städten auf Tausende beziffert. Berlin beschäftigte zirka 11 bis 12 000 Angestellte ohne Beamtenqualität, Köln 3609, Frankfurt a. Main 3317, München 3271, Breslau 1883, Leipzig 1805 usw.³⁾.

Immer mehr haben sich in den letzten Jahren die Gemeinden

¹⁾ Klumker und Schmittmann, Wohlfahrtsämter. 1920. Stuttgart.

²⁾ Vgl. dazu auch Leoni, Die Aufgaben der Städte als Arbeitgeber, Verhandlungen des 18. evangelisch-sozialen Kongresses 1907. S. 60—85; J. Hirsch, Die Gemeinde als Arbeitgeberin in „Soziale Fürsorge der kommunalen Verwaltung“. S. 152—173.

³⁾ v. Zwiédineck-Süderhorst, J. f. G. V. XXVII. S. 1311.

bestrebt, als Musterarbeitgeber aufzutreten, namentlich auch die Wohlfahrtseinrichtungen, welche große private Arbeitgeber oder der Staat bereits ins Leben gerufen hatten, ihren eigenen Arbeitern zu gewähren. Dieser Wandel war um so mehr geboten, als ein beträchtlicher Teil der Gemeindearbeiter nicht unter die Bestimmungen der Reichsgewerbeordnung fällt, und insofern auch an ihren Arbeiterschutzbestimmungen keinen Anteil hat. Die sozialpolitischen Errungenschaften bestehen der Hauptsache nach in folgenden Einrichtungen:

Es sind allgemeine Arbeitsstatuten erlassen worden, in welchen die ganze Stellung der Gemeindearbeiter in bezug auf Annahme, Entlassung, Kündigung, Ordnungsstrafen und Beschwerderecht genauer und oft auch in einer den Interessen der Arbeiter besser gerecht werdenden Weise geordnet worden ist. Insbesondere ist auf diesem Gebiete das Vorgehen der Stadt Frankfurt a. M. vorbildlich geworden, welche 1897 „allgemeine Bestimmungen für die Arbeiter der städtischen Verwaltung“ erlassen hat.

Für Arbeiter, welche während einer bestimmten Dienstzeit (1—2, in Karlsruhe 10 Jahre) zur Zufriedenheit gearbeitet und gewisse Altersgrenzen erreicht, bzw. noch nicht überschritten hatten, wurde eine feste Anstellung gewährt. Derartige ständige Arbeiter erfreuten sich in der Regel längerer Kündigungsfristen: in einigen Städten konnte die Entlassung überhaupt nur durch besonderen Magistratsbeschluß erfolgen. Es galten für sie ferner größere Lohnperioden, so daß kleinere Arbeitsunterbrechungen, welche nicht durch die Schuld des Arbeiters herbeigeführt worden waren, die Höhe des Lohnbezuges nicht beeinflußten. Je nach der Länge der Dienstzeit wurde unter Umständen auch während der militärischen Übungen oder einesurlaubes ein Teil des Lohnes weiter entrichtet. Mit der Länge der Dienstzeit pflegten auch Erhöhungen des Lohnbezuges zugesichert zu werden. Die Löhne wurden also der Herrschaft des Arbeitsmarktes entzogen und dem Bedarfe, der in der Regel mit höherem Lebensalter wegen der Ansprüche der Familie zunimmt, besser angepaßt. Außerdem bestanden in den vorgeschrittenen Städten Einrichtungen, welche die Minimalleistungen der reichsgesetzlichen Arbeiterversicherung erheblich steigerten. So konnte das gesamte Ruhegehalt (Reichsrente und städtische Rente), bei einer

Dienstzeit von 30 Jahren schon auf 475—675 Mk., bei 50 Dienstjahren auf 500—1000 Mk. sich erheben¹⁾.

Zur besseren Vertretung der Arbeiterinteressen gegenüber der städtischen Verwaltung bestanden häufig Arbeiterausschüsse, deren Befugnisse freilich große Verschiedenheiten aufwiesen. Besonders liberal eingerichtete Arbeitervertretungen hatte Mannheim geschaffen.

Weniger günstig erschienen die absolute Höhe der Löhne und die Dauer der Arbeitszeit. Infolge der Vorteile, welche die geschilderte Stabilisierung der kommunalen Arbeiterverhältnisse einschloß, erfolgte offenbar schon ein qualitativ und quantitativ genügendes Arbeiterangebot, auch wenn Löhne und Arbeitszeiten sich von denen der Privatbetriebe nicht sonderlich glanzvoll abhoben. Im übrigen aber ist es freilich sehr schwer, über die Lohnhöhe ein Urteil zu fällen, da die Gemeinden zur Entlastung der Armenpflege viele Arbeiter mit unterdurchschnittlicher Leistungsfähigkeit beschäftigen. In Stuttgart besaßen von den Arbeitern des Straßenreinigungsamtes 89,28, der Kanalbauinspektion 82,52, der Straßenbauinspektion sogar nur 51,09% volle Leistungsfähigkeit²⁾.

Seit 1899 besteht ein „Verband der in Gemeindebetrieben beschäftigten Arbeiter und Unterangestellten“ (jetzt „Verband der Gemeinde- und Staatsarbeiter“ genannt), als dessen Organ „Die Gewerkschaft“ alle 14 Tage erscheint³⁾. Die Stellung der städtischen Behörden ist je nach der in der Stadtverwaltung herrschenden politischen Strömung verschieden. Im allgemeinen stehen die höheren Kommunalbeamten den Organisationsbestrebungen freundlicher gegenüber als die unteren⁴⁾. Unter dem Einflusse des Krieges und noch mehr der politischen Umwälzung haben auch die Gemeindeverwaltungen angefangen, Tarifverträge abzuschließen⁵⁾.

¹⁾ Mombert, a. a. O. S. 185; Schriften der Zentralstelle für Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen XXVII. Das Pensions- und Reliktenwesen der Arbeiter und niederen Angestellten. Berlin 1904. S. 142—201, 235—244.

²⁾ Mombert, a. a. O. S. 17.

³⁾ Über die Kämpfe, die innerhalb des Verbandes zur Vorherrschaft der sozialdemokratischen Richtung führten, vgl. Kulemann, Die Berufsvereine. 2. A. II. 1908. S. 401—405.

⁴⁾ Lindemann I. S. 464.

⁵⁾ Eine Übersicht über den Stand der Bewegung im Jahre 1920

In den schweizerischen Stadtgemeinden erschien die absolute Höhe der Löhne im allgemeinen günstiger als im Deutschen Reiche. Dagegen standen sie in bezug auf die Stabilisierung des Verhältnisses, in bezug auf Pensionsansprüche und Arbeiterausschüsse noch zurück¹⁾.

Im übrigen kommen die Gemeinden, ganz wie der Staat, nicht nur als unmittelbare, sondern durch die Vergebung öffentlicher Arbeiter an Privatunternehmer auch als mittelbare Arbeitgeber in Frage²⁾. In dieser Beziehung gelten im wesentlichen dieselben Gesichtspunkte, die bereits §§ 66, 67 besprochen worden sind. Die Gemeinden der westeuropäischen Staaten (vor allem England, aber auch Belgien, Holland, Frankreich) sind in dieser Hinsicht zum Teil sogar dem Staate vorangegangen, während im Deutschen Reiche und in der Schweiz eher das Gegenteil zutrifft.

80. Gesundheits- und Bildungswesen.

Die Maßnahmen, die bisher den Gegenstand der Erörterung bildeten, beziehen sich insgesamt unmittelbar auf das Arbeitsverhältnis. Nun entfalten die Gemeinden aber noch eine sehr ausgebreitete Tätigkeit, welche sich zum Teil auf die Gesamtheit, zum Teil auf die minder besitzenden Volkskreise überhaupt erstreckt, und die mittelbar jedenfalls einen gar nicht zu unterschätzenden Einfluß auf die Gestaltung der sozialen Verhältnisse ausübt.

bietet der Notizkalender für Gemeinde- und Staatsarbeiter. 1921. S. 121 ff. Es regeln 10 Bezirkstarifverträge die Lohn- und Arbeitsverhältnisse für 175 Gemeindeverwaltungen, 4 Provinzial- bzw. Landesverwaltungen, 4 gemischte wirtschaftliche Unternehmungen.

¹⁾ Vgl. den S. 538 genannten Artikel von Müller. Über die Lage der städtischen Arbeiter in Zürich unterrichtet sehr genau die vom Statistischen Amte der Stadt Zürich herausgegebene Schrift: Die Arbeits- und Lohnverhältnisse der im Dienste der Stadt Zürich stehenden Arbeiter nach dem Stande vom 31. Oktober, 1902. Zürich 1904.

²⁾ Die Regelung der Notstandsarbeiten in deutschen Städten. Beiträge zur Arbeiterstatistik. Nr. 2. Berlin 1902; Die Regelung des Arbeitsverhältnisses bei Vergebung öffentlicher Arbeiten insbesondere in deutschen Städten. Beiträge zur Arbeiterstatistik. Nr. 6. Berlin 1907; Dörner, Kommunale Submissionspolitik. Stuttgart und Berlin 1908.

So vor allem die Fürsorge für die öffentliche Gesundheitspflege. Sie wurde mit dem starken Wachstum der städtischen Bevölkerung immer wichtiger. Die Statistik lehrte, daß ungünstige Sterblichkeitsverhältnisse häufig durch abnorm hohe Säuglingssterblichkeit hervorgerufen wurde. Die kommunale Gesundheitspflege hatte vor allem hier einzusetzen. Bald konnten unzweckmäßige Ernährungsgewohnheiten, bald die berufliche Tätigkeit der Mütter, bald schlechte Wohnungsverhältnisse, bald ungenügende Zufuhr frischer, gesunder Luft, bald ansteckende Krankheiten, deren Entstehung wieder auf mangelhafte Wasserversorgung und Fäkalienabfuhr zurückzuführen ist, den Hauptteil der Schuld tragen. Überall war die Bekämpfung dieser Mißstände in erster Linie Sache der Gemeinde.

Manche Stadtverwaltungen haben, um die rationelle Pflege und Ernährung der Neugeborenen zu fördern, die Einrichtung getroffen, daß bei der standesamtlichen Meldung eine gedruckte Belehrung über diese Dinge verabfolgt wird. Halle ist weitergegangen und hat bereits einen, allerdings in vorsichtigen Grenzen gehaltenen Versuch, mit städtischer Milchversorgung unternommen¹⁾.

Andere Gelegenheiten, auf die Gesundheit der Kinder einzuwirken, bietet das Schulwesen. Nicht nur soll im Unterrichte der Sinn für die Haupterfordernisse der Gesundheitspflege geweckt werden, sondern es ist auch bei der Anlage der Schulgebäude selbst für gute Luft und gutes Licht vorzusorgen. Eine größere Zahl von Städten läßt durch besondere Schulärzte eine ständige Kontrolle über die sanitären Zustände der Schule und Schüler ausüben. Schulbäder sind eingerichtet worden, welche die Kinder, etwa alle Wochen einmal, zu benutzen haben. Außerdem wird die Gesundheit der Schuljugend in den Städten noch durch die Ausbreitung der Jugendspiele erheblich gefördert werden²⁾.

Durch Errichtung von Volksbädern, guten Wasserleitungen, öffentlichen Anlagen und Parks, durch rasche, billige Verkehrseinrichtungen nach dem Freien und durch Wohnungsreformen kann

¹⁾ Adickes a. a. O. S. 30.

²⁾ In dieser Hinsicht stehen die schweizerischen Gemeinden ungleich günstiger da als in bezug auf die eigentliche Arbeiterpolitik. Basel besitzt in 50 %, Bern in 22 %, Zürich in 36 % der Schulhäuser Badeeinrichtungen. Vgl. Müller a. a. O. S. 766.

die Gemeinde aber auch auf die körperlichen Zustände der erwachsenen Bevölkerung einen wohlthätigen Einfluß geltend machen.

Die Gemeinden sind ferner in der Lage, die Versorgung ihrer Bewohner mit unverfälschten Nahrungsmitteln zu angemessenen Preisen zu erleichtern¹⁾. Die Marktpolizei liegt zumeist in ihrer Hand, und es steht ihnen frei, Markthallen und Volksküchen zu errichten. Nicht selten tritt dazu noch die Notwendigkeit, gegen Lieferantenringe und Monopole Stellung zu nehmen. Durch die gesetzliche und behördliche Begünstigung, die das Innungswesen in Deutschland erfährt, ist die Möglichkeit, wirksame Verabredungen über die Festsetzung der Preise zu treffen, für Bäcker und Metzger sehr verstärkt worden. Fehlt nun eine ausreichende Organisation der Konsumenten in Konsum-Genossenschaften, die an und für sich wohl am geeignetsten sind, das Interesse an der Versorgung mit guten Nahrungsmitteln zu befriedigen, so kommt es vor, daß die Gemeinde selbst eingreift. So hat z. B. die Stadt Freiburg i. B., um einer übermäßigen Fleischverteuerung Schach zu bieten, einmal vorübergehend eigene Fleischhallen eröffnet. Die fortgesetzte Steigerung der Fleischpreise in den letzten Jahren hat eine umfassende Wirksamkeit zahlreicher Gemeinden zum Bezuge von ausländischem Fleisch und zur Einfuhr von Seefischen veranlaßt. Auch die Unterstützung des hauswirtschaftlichen Unterrichts²⁾ und die Beförderung alkoholfreier Volkshäuser und Speisewirtschaften kann nur günstig auf die Ernährungs- und Gesundheitsverhältnisse einwirken.

Unter dem Einflusse der Hungerblockade hat sich die Betätigung der Gemeinden auf dem Gebiete der Lebensmittelversorgung derartig ausgedehnt, daß diese Entwicklung hier nicht einmal angedeutet werden kann.

¹⁾ Kreuzbauer, Die Versorgung Münchens mit Lebensmitteln. München 1903; Grabenstedt, Woher bezieht die Stadt Halle ihre wichtigsten Lebensmittel? Jena 1904; ferner Hugo (Lindemann), Die deutsche Städteverwaltung, S. 111—185, und Mombert, Das Nahrungswesen (Weylsches Handbuch der Hygiene. IV. Soziale Hygiene). Jena 1904.

²⁾ Der gegenwärtige Stand der hauswirtschaftlichen Unterweisung in Deutschland und im Auslande. Vorbericht für die 2. Konferenz der Zentralstelle für Volkswohlfahrt in Berlin (11. und 12. Mai 1908). Berlin 1908. C. Heymann.

Viele Gemeinden sind über die in Vorstehendem angedeuteten Aufgaben noch hinausgegangen und haben Speisungen der Kinder in den Volksschulen eingeführt. Nur zu oft war die Beobachtung gemacht worden, daß die armen Kleinen hungernd, selbst ohne Frühstück, in die Schule kamen. Unter dieser Not mußte ihre Aufmerksamkeit und Empfänglichkeit für den Schulunterricht ebenso leiden, wie ihre körperliche Entwicklung. So sind denn unmittelbar unter dem zwingenden Eindrucke dieser jammer- und qualvollen Verhältnisse bald auf Kosten der Gemeinden, bald mit teilweiser Unterstützung durch private Spenden und Vereinigungen, Speisungen armer Schulkinder eingeführt worden¹⁾. Diese Fürsorge ist unter den gegebenen Zuständen gewiß nicht zu entbehren. Als sozialpolitisches Ziel wird aber festgehalten werden müssen, es dahin zu bringen, daß die Eltern selbst ihren Pflichten gegen die Kinder überall nachkommen können und wollen. Auch die zur Zeit unvermeidlichen Kinderhorte und Kinderheime, in denen die Kinder außerhalb der Schulzeit Aufnahme finden, um sie vor Verwahrlosung zu bewahren, können insofern gefährlich wirken, als sie geeignet sind, die Tendenzen zur völligen Lösung der Familienbande, die ohnehin schon in unserer ganzen wirtschaftlichen Entwicklung liegt, noch weiter zu begünstigen. Diese Einrichtungen dürfen nur als Krücken angesehen werden, deren Gebrauch ein sozialer Gesundheitsprozeß möglichst bald entbehrlich machen soll.

Je umsichtiger in all' den genannten Beziehungen für die Beförderung und Erhaltung der Gesundheit gesorgt wird, desto mehr werden die Anstalten, die zugunsten der Kranken eingerichtet worden sind (die reichsgesetzlichen oder freien Krankenkassen, die Spitäler, Rekonvaleszenten Häuser, die Invalidenversicherung usw.), entlastet werden, desto leistungsfähiger in jeder Hinsicht werden die Menschen sein, desto günstiger wird sich das Verhältnis der wirtschaftlich produktiven und unproduktiven Elemente der Bevölkerung gestalten. Es handelt sich also in all' den genannten Beziehungen nicht nur um einen sozialen, sondern auch um einen bedeutsamen wirtschaftlichen Fortschritt.

¹⁾ Helene Simon, Schule und Brot. Hamburg und Leipzig 1907; Die Ernährungsverhältnisse der Volksschulkinder. Schriften d. Zentralstelle für Volkswohlfahrt. 1909.

Wie sehr der Schulunterricht durch mangelhafte Ernährung und körperliche Pflege der Kinder leiden kann, ist bereits erwähnt worden. Es ist indes auch mehrfach die Beobachtung gemacht worden, daß Schulkinder durch gewerbliche Arbeiten, durch Austragen von Zeitungen oder Backwaren im Morgengrauen, durch Teilnahme an der hausindustriellen Tätigkeit der Eltern bis in die späte Nacht hinein u. dgl. der Empfänglichkeit für das in der Schule Gelehrte vollkommen verlustig gingen. Eine erfolgreiche Abstellung dieser Mißstände kann nur von seiten der lokalen Schul- und Polizeibehörde aus erfolgen. So muß also die Gemeinde schon um des Erfolges ihrer Schuleinrichtungen willen soziale Politik treiben¹⁾.

Die Organisation des Unterrichts selbst, wie sie der Gemeinde obliegt, ist aber gleichfalls ein Gegenstand von größtem sozialen Interesse²⁾. „Inhalt, Umfang, Allgemeinheit und Freiheit des Elementarunterrichts,“ führt L. v. Stein aus, „bedeuten in ihrem Kreise die Kraft und die Richtung der ganzen sozialen Bewegung einer Epoche, und zwar in der Weise, daß die Entstehung und Ausdehnung desselben, sowie seine organische Verbindung mit dem allgemeinen Bildungswesen den großen Prozeß der Hebung der niederen Klassen überhaupt, speziell aber den der Hebung derselben zum geistigen Leben der höheren bedeuten. Es ist daher ohne eine wohlorganisierte Elementarbildung gar kein wahrer sozialer Fortschritt möglich; wo derselbe dagegen fehlt, fehlt das große vermittelnde Glied für den Übergang von einer Klasse zur andern, mit ihm das Element der Ausgleichung der Klassengegensätze und der soziale Kampf wird daher ein roher, gewaltsamer, der die Vermehrung der Wohlfahrt zum Inhalt und die Despotie zur Folge hat. Nur der tüchtige und allgemeine Elementarunterricht kann das ändern, fast eher noch durch sein Prinzip, als durch seinen Inhalt. Wo eine gute und fortschreitende Elementarbildung vorhanden ist, da

¹⁾ Über die neuere Kinderschutzgesetzgebung vgl. S. 331 Anmerkung 1.

²⁾ Vgl. die immer noch sehr lesenswerten Ausführungen von G. Hirth, *Freisinnige Ansichten der Volkswirtschaft*. 3. Aufl., 1866, S. 103 ff. und S. 205 f., ferner K. Bücher, *Die gewerbliche Bildungsfrage*. Eisenach 1877. S. 40 f.; Kerschensteiner, *Grundfragen der Schulorganisation*. 1907.

ist einerseits zwar der soziale Fortschritt der niederen Klassen ein unaufhaltsamer, aber da wird bei steigender Bildung auch die gewaltsame Revolution mehr und mehr unmöglich. Der innere und lebendige Zusammenhang des geistigen und wirtschaftlichen Lebens mit dem gesellschaftlichen ist ein so unzweifelhafter, daß diese Sätze keines Beweises bedürfen.“

Gerade wer sich im Prinzip für die Aufrechterhaltung der freien Konkurrenz ausspricht, wird zugestehen müssen, daß für diejenigen, die einst ohne jeden Besitz in den Kampf ums Dasein eintreten werden, der beste Unterricht, die beste Erziehung nur gerade gut genug sind. Dieser ganze freie Wettbewerb wäre eine nichtswürdige Farce, wenn das Kind besitzloser Eltern schon im Schulunterrichte um die Ausbildung der Anlagen und Fähigkeiten betrogen werden sollte, welche die Natur ihm verliehen hat. Es kann mit Befriedigung festgestellt werden, daß namentlich viele größere Stadtgemeinden eifrig bemüht sind, ihre Anlagen auf dem Gebiete des Volksschulwesens gewissenhaft zu erfüllen. Allein die Anerkennung dessen, was bereits geschehen ist, darf gegen die Unsumme dessen, was noch zu geschehen hat, wenn das eben skizzierte Ziel erreicht werden soll, selbstverständlich nicht blind machen.

Durch die Novemberereignisse sind manche politischen Hemmungen, die einer gründlichen Reform des Volksschulwesens hier und da im Wege standen, wohl beseitigt worden. Die außerordentlich üble Finanzlage wird aber für absehbare Zeiten kaum die Mittel flüssig zu machen erlauben, die für diese Zwecke erforderlich sein würden¹⁾.

An den Volksschulunterricht hat sich die allgemeine oder die gewerbliche Fortbildungsschule anzuschließen. In der Hand der Gemeinde liegt es nicht nur, ob sie diesen Unterricht obligatorisch, sondern auch, ob sie ihn fruchtbar machen will oder nicht. Wird

¹⁾ Vgl. Heinrich Schulz, *Die Schule nach dem Kriege in dem Sammelwerk Die Arbeiterschaft im neuen Deutschland*. 1915; Alexander Schwab, *Schulprobleme in der Produktion*. A. f. s. G. 45. Bd. 1919. S. 629—660; Heinrich Schulz, *Die Schulreform der Sozialdemokratie*. 1919. Vgl. ferner im Abschnitt des Görliitzer Programms der Sozialdemokratie „Kultur- und Schulpolitik“.

der Unterricht, wie es häufig von Arbeitgeberseite gewünscht und von der Behörde allzu bereitwillig zugestanden wird, ausschließlich in die Abendstunden verlegt, so werden die dann bereits durch die Tagesarbeit ermüdeten und abgespannten Lehrlinge und jugendlichen Arbeiter begreiflicherweise nur sehr bescheidene Fortschritte machen können. Die großen Erfolge der skandinavischen Volkshochschulen beruhen darauf, daß gereifere junge Leute sich einige Monate hindurch von aller Erwerbsarbeit für diesen Unterricht freimachen¹⁾.

Hat auch die Tätigkeit der Gemeinde auf dem Gebiete der Volkserziehung und -Bildung in erster Linie der Jugend zu gelten, so sollte doch dort, wo durch freie Vereinigungen nicht genügend vorgesorgt wird, auch die erwachsene Bevölkerung nicht ganz übergangen werden. Es kämen da in Betracht die Errichtung von Volkslesezimmern²⁾ und Volksbibliotheken, die Abhaltung populärer Vortragskurse und die Veranstaltung von Theatervorstellungen zu ermäßigten Preisen und zu Zeiten, über welche die arbeitenden Klassen freie Verfügung besitzen³⁾.

Daß auch auf dem Gebiete des Finanzwesens und der Armenpflege von der Gemeinde sozialpolitische Gesichtspunkte zur Geltung gebracht werden können, läßt sich innerhalb der Grenzen dieses Werkes nicht näher ausführen. Der kommunalen Tätigkeit zur Lösung der Wohnungsfrage wird dagegen in anderem Zusammenhange noch gedacht werden.

¹⁾ Vgl. Dr. Else Hildebrandt, Die schwedische Volkshochschule. Ihre politischen und sozialen Grundlagen. Berlin 1916.

²⁾ In Zürich hat die von der Gemeinde subventionierte Pestalozzi-Gesellschaft neun Lesesäle in den verschiedenen Quartieren der Stadt eingerichtet.

³⁾ Die Erziehung des Volkes auf den Gebieten der Kunst und Wissenschaft. Berlin 1900. (Schriften der Zentralstelle für Arbeiterwohlfahrts-Einrichtungen. Nr. 18.) Über die ausgezeichneten Erfolge derartiger Veranstaltungen vgl. die Zeugnisse von Adickes und Beutler, a. a. O. S. 43 und 105; Ludo. Hartmann, Zur Entwicklung des Volksbildungswesens. Ann. f. s. P. I. S. 347 bis 353; Siemering, Arbeiterbildungswesen in Wien und Berlin. 1911; Volksbildungsarchiv, herausgegeben von R. v. Erdberg, seit 1909 erscheinend in Berlin bei C. Heymann.

81. Wohlfahrtseinrichtungen gemeinnütziger Anstalten und Vereine¹⁾.

Vielleicht die merkwürdigste Einrichtung dieser Art, die es überhaupt gibt, ist die Carl Zeiß-Stiftung in Jena²⁾. Hier ist der anscheinend gelungene Versuch unternommen worden, eine industrielle Anlage, welche Weltruf genießt und 1906 ca. 1332 Arbeiter und 226 Beamte beschäftigte, nämlich die optischen Werkstätten C. Zeiß, von der Dienstbarkeit für privatkapitalistische Interessen ganz frei zu machen und ausschließlich für die Organisation einer geradezu idealen Arbeiterfürsorge und die Förderung gemeinnütziger Zwecke überhaupt wirksam werden zu lassen. Hier handelt es sich also nicht darum, einer Erwerbsunternehmung schlecht und recht eine Wohlfahrtseinrichtung anzuhängen, sondern die ganze Unternehmung selbst ist in eine Wohlfahrtseinrichtung umgestaltet worden. Den Arbeitern fallen fast alle Vorteile zu, welche einst von der Entwicklung der Arbeiter-Produktivgenossenschaften erwartet wurden, sie bleiben aber vor den Gefahren bewahrt, an welchen die meisten Arbeiter-Produktivgenossenschaften gescheitert sind. Das Verdienst dieser ganz eigenartigen Schöpfung gebührt vor allem Professor Dr. Abbe, der nicht nur durch seine theoretischen Arbeiten die beispiellose technische Leistungsfähigkeit der Fabrik auf dem Gebiete der Mikroskop-Konstruktion begründet, sondern mit seinem humanitären Idealismus auch die Befreiung der Fabrik von privatkapitalistischen Interessen durchgesetzt hat.

Es fällt schwer, die vielseitige und originelle Wirksamkeit Abbes als großindustriellen Arbeitgebers in wenigen Worten zusammenzufassen. Er hat die tägliche Arbeitszeit von 11³/₄ all-

¹⁾ Vgl. Art. Wohlfahrtspflege von v. Erdberg; Alice Salomon, Leitfaden der Wohlfahrtspflege 1921.

²⁾ Vgl. Pierstorff, Die C. Zeiß-Stiftung. J. f. G. V. XXI. S. 619—680; Auerbach, Das Zeiß-Werk und die C. Zeiß-Stiftung. 2. Aufl. Jena 1904; A. Elster, Jenaer Arbeiterwohlfahrt. S. P. S. C. XIII. S. 656—659, 682—685; Abbe, Sozialpolitische Schriften. Jena 1906; Czapski, E. Abbe als Arbeitgeber. Tübingen 1907; Schomerus, Das Arbeitsverhältnis in der optischen Werkstätte von C. Zeiß. Jena 1906; Herkner, Ein deutscher Universitätsprofessor als großindustrieller Arbeitgeber. Österreichische Rundschau. IX. S. 178—187; Schmoller, E. Abbes Sozialpolitische Schriften. J. f. G. V. XXXI. S. 1—31.

mählich auf 8 Stunden (vgl. oben S. 168) herabgesetzt, er hat Löhne von respektablem Höhe zugestanden, alle in die Woche fallenden Feiertage entlohnt, sechs Tage des jedem Arbeiter bewilligten zwölftägigen Urlaubs im Jahre voll bezahlt, er hat die Krankenversicherung, das Pensionswesen, die Fürsorge für Witwen und Waisen, und ganz besonders die Arbeitslosenversicherung durch Gewährung einer hohen Abgangsentschädigung in idealer Weise ausgebildet, er hat Arbeitervertretungen und Gewinnbeteiligung, Fabrikbäder und Arbeiterwohnungen, mustergültige technische und allgemeine Bildungsgelegenheiten geschaffen. Er hat namentlich das ganze Arbeitsverhältnis zugunsten des Arbeiters in einer Art stabilisiert, die bis jetzt erst in einigen öffentlichen Betrieben annähernd versucht worden ist. Immerhin finden sich manche der von Abbe getroffenen Einrichtungen auch in anderen Unternehmungen vor. Was sich anderwärts aber kaum nachweisen läßt, das ist der Geist, die Gesinnung, aus der heraus diese Institutionen geschaffen und verwaltet worden sind. Für Abbe kam es weder darauf an, durch milde Spenden Wohltätigkeit zu üben, noch durch geschäftlich gut rentierte Wohlfahrtseinrichtungen seine Arbeiter in größere Abhängigkeit zu versetzen. Mit Geringschätzung und Ironie sprach er von derartigen Bestrebungen: „Der moralisierende Fabrikherr oder Betriebsleiter, der sich dafür berufen hält, Ehrbarkeit und Staatswohl — und was er von seinem besonderen Standpunkte aus just dazu zu rechnen für gut findet — zu befördern, nicht nur durch das eigene gute Beispiel und durch den berechtigten Einfluß, den persönliches Ansehen, wenn er solches hat, in seinem Kreise ihm gewähren mag, sondern auch mit der Peitsche angedrohter Wirtschaftsnachteile, ist in meinen Augen eine sozial gemeinschädliche Figur.“ Rechte, nicht Wohltaten, Gerechtigkeit, nicht Barmherzigkeit und Mitleid, bildeten die Leitsterne seiner sozialen Praxis. Freie selbstbewußte, unabhängige, beruflich und menschlich hochstehende und leistungsfähige Männer wollte er heranziehen. Sein ganzes Sinnen und Trachten konzentrierte sich in dem Problem, „eine wirkliche und dauernde Hebung der Rechtslage der von industriellen Unternehmungen abhängigen Personen in ihrem Verhältnisse zum Unternehmer und seinen Organen nach der persönlichen und wirtschaftlichen Seite hin zu erzielen, damit die wichtigsten bürgerlichen und materiellen Interessen dieser Personen nicht länger der

Willkür des Unternehmers und ganz einseitigen Rücksichten auf dessen jeweiligen Vorteil unterworfen bleiben.“

Wie tief Abbe von diesen Zielen durchdrungen war, beweist am besten die Tatsache, daß er durch die Verwandlung der Zeiß-Werke in eine „Stiftung“ alles, was in seiner Macht stand, getan hat, um die Leitung des Unternehmens nach seinen Ideen und Grundsätzen auch nach seinem Tode sicherzustellen. Andere errichteten Fideikomisse, um ihren Nachkommen einen gewissen Grundbesitz unter allen Umständen zu erhalten. Abbe hat den Ausweg der Stiftung beschritten, um das Unternehmen in unpersönlichen Besitz zu bringen und zugunsten unpersönlicher Interessen unter dauernde Bindung zu stellen. Diese „unpersönlichen Interessen“ werden im § 1 des Stiftungsstatuts in folgender Weise umschrieben: Im Rahmen der Stiftungsbetriebe: 1. Pflege der Zweige feintechnischer Industrie, welche durch die optische Werkstätte und das Glaswerk unter Mitwirkung des Stifters in Jena eingebürgert sind, durch Fortführung dieser Betriebe unter unpersönlichem Besitztitel; 2. dauernde Fürsorge für die wirtschaftliche Sicherung der genannten Unternehmungen, sowie für Erhaltung und Weiterbildung der in ihnen gewonnenen industriellen Arbeitsorganisation — als der Nahrungsquelle eines zahlreichen Personenkreises und als eines nützlichen Gliedes im Dienste wissenschaftlicher und praktischer Interessen; 3. Erfüllung größerer sozialer Pflichten, als persönlicher Inhaber dauernd gewährleisten würde, gegenüber der Gesamtheit der in ihnen tätigen Mitarbeiter, behufs Verbesserung ihrer persönlichen und wirtschaftlichen Rechtslage.

Nachdem diesen Aufgaben innerhalb der Stiftungsbetriebe genügt ist, sollen der Stiftung als dem Nutznießer der Erträge, welche ihre Unternehmungen noch übrig lassen mögen, außerhalb ihrer Betriebe als Aufgaben obliegen: 1. Förderung allgemeiner Interessen der optischen und feinmechanischen Industrie; 2. Betätigung in gemeinnützigen Einrichtungen und Maßnahmen zugunsten der arbeitenden Bevölkerung Jenas und seiner nächsten Umgebung; 3. Förderung naturwissenschaftlicher und mathematischer Studien in Forschung und Lehre.

Den besten Beweis für den großen Erfolg, den Abbe erzielt hat, bietet die Tatsache, daß die Zeißwerke und mit ihnen Jena

sowohl die Stürme des Krieges wie der Revolution in dem sonst so arg zerrütteten Thüringen vortrefflich überstanden haben¹⁾).

In ähnlicher Weise wie unter der Leitung Abbes in Jena gestaltete sich auch das Arbeitsverhältnis in den „Dresdener Werkstätten für Handwerkskunst“. Sie sind das Werk eines einzigen Kopfes, „aus dessen hartnäckiger Verfolgung künstlerischer, ethischer und geschäftlicher Prinzipien das Unternehmen entstanden ist“²⁾. Auch hier ist der Schöpfer, Karl Schmidt, ähnlich wie Abbe, aus der Arbeiterklasse hervorgegangen, ja er hat sogar selbst ursprünglich als Tischlergehilfe gearbeitet und an dem gewerkschaftlichen Leben des Holzarbeiterverbandes regen Anteil genommen. Wie in Jena in engster Fühlung mit der Wissenschaft, so wird in Hellerau in voller Gemeinschaft mit Künstlern vorgegangen. Der Betrieb wird als eine Arbeitsgemeinschaft aller Beteiligten aufgefaßt und dieser Auffassung entspricht auch die Beteiligung der Arbeiter an der Verwaltung. Unter diesen Umständen ist das Verantwortlichkeitsgefühl so entwickelt worden, daß Strafen überflüssig erschienen und auch das System der Kontrollmarken über pünktlichen Ein- und Ausgang der Arbeiter wegfallen konnte. Besondere Aufmerksamkeit wird der beruflichen Ausbildung durch Lehrwerkstätte und Fachschule, aber auch der allgemeinen Fortbildung und geistigen Anregung der Leute gewidmet. Namhafte Gelehrte und Fachleute halten kunstgewerbliche und volkswirtschaftliche Unterrichtskurse ab. Außerdem wird Theater- und Konzertbesuch ermöglicht. Die Verlegung des ganzen Betriebes von Dresden in die Gartenstadt Hellerau hat die Intentionen Schmidts noch vollkommener zur Verwirklichung gelangen lassen.

Im übrigen bildet innerhalb des Deutschen Reiches außer Dresden mit seiner vorzüglich wirkenden „Gehe-Stiftung“ vor allem Frankfurt a. M. einen Brennpunkt für gemeinnützige Bestrebungen verschiedenster Art. Die außerordentliche Freigebigkeit und soziale

¹⁾ Über die neueste Entwicklung der Zeiß-Werke vgl. Fr. Schomerus, Die neuere Entwicklung des Carl Zeiß-Werks. J. f. G. V. 43. Jahrg. S. 1477—1493.

²⁾ Vgl. Muthesius, Kunstgewerbe, S. 320—324 in von Halles Weltwirtschaft II. Jahrg. I. Teil. 1907; J. A. Lux, Die Gartenstadt Hellerau. Gründung der Deutschen Werkstätten für Handwerkskunst. Hohe Warte. III. Heft 20.

Anteilnahme von Männern wie W. Merton und Charles Hallgarten hat eine ganze Reihe sozialpolitisch bedeutsamer Anstalten geschaffen.

Der Anfang wurde mit dem Institut für Gemeinwohl¹⁾ gemacht, dessen Entwicklung bis auf das Jahr 1891 zurückgeht. Es sollte zuerst nur die private Wohltätigkeit innerhalb eines kleinen Kreises besser geordnet werden. Bald stellte man sich aber die Aufgabe, die private Fürsorge überhaupt durch Heranziehung und Heranbildung von speziellen Fachmännern besser funktionieren zu lassen. Zur Vertiefung und Erweiterung dieser Pläne wurden die „Blätter für soziale Praxis in Gemeinde, Vereinen und Privatleben“ 1893 von Dr. Brückner²⁾ herausgegeben. Sie wurden später mit dem unsprünglich von H. Braun, dann von J. Jastrow redigierten Sozialpolitischen Zentralblatte unter dem Titel „Soziale Praxis“ verschmolzen und sind durch die überaus umsichtige und wissenschaftlich hochstehende Redaktion Professor Dr. E. Franckes und Prof. Dr. Zimmermanns, jetzt Prof. Dr. L. Heydes, ein jedem Sozialpolitiker unentbehrlich gewordenes Hilfsmittel geworden. Unter der Führung des Institutes für Gemeinwohl entstanden ferner die Zentrale für private Fürsorge, die Auskunftsstelle für Arbeiterangelegenheiten, die Zentrale für Bergwesen, und die Akademie für Sozial- und Handelswissenschaften. Seit 1903 besteht das Soziale Museum³⁾, welches aus der „Auskunftsstelle für Arbeiterangelegenheiten“ und dem „Verein für Förderung des Arbeiterwohnungswesens und verwandte Bestrebungen“ hervorgegangen ist. Sein Bestand beruht auf folgenden Gedankengängen: „Zu den Hemmnissen des Fortschreitens praktischer sozialer Arbeit gehören weniger der Mangel des sozialen Interesses, mehr aber das Fehlen der erforderlichen Anregung, Anleitung, Begutachtung und sonstiger Unterstützung. Damit eine sozialpolitisch wertvolle Organisation ins Leben trete, bedarf es nicht bloß des guten Willens, sondern auch der Auffindung der entsprechenden rechtlichen und wirtschaftlichen Form für die Organisation, der

¹⁾ Vgl. die Jahresberichte des Institutes für Gemeinwohl. Frankfurt a. M.

²⁾ Brückner, Öffentliche und private Fürsorge. Frankfurt a. M. 1892.

³⁾ Das Soziale Museum in Frankfurt a. M., seine Aufgaben und seine Organisation. Denkschrift herausgegeben vom Vorstand. Frankfurt a. M. 1903; ferner die Jahresberichte des Soz. Museum. Frankfurt a. M.

Beobachtung einer Reihe größerer und kleinerer praktischer Gesichtspunkte. Dieser Mangel ist ebenso fühlbar für den Unternehmer wie für den Arbeiter, für den Verwaltungsmann wie für den Privatmann.“ Für alle diese Kreise soll das Museum als eine Stelle dienen, bei der das soziale Material zusammenfließt und geordnet zur Verfügung steht, die Rat und Auskunft erteilt, und zwar gestützt auf ihr besonders vorgebildetes, berufsmäßiges Beamtentum, das die Tätigkeit der ehrenamtlich oder nebenamtlich tätigen, sozial interessierten Personen festigt und fördert.

Seit dem 1. Januar 1904 ist in Berlin (Nollendorfstr. 29 bis 30 II) ein Bureau für Sozialpolitik eröffnet worden, welches als Bureau der Gesellschaft für soziale Reform, als Berliner Sekretariat des Instituts für Gemeinwohl und als Heim für die Redaktion der „Sozialen Praxis“ dient¹⁾. Es will nicht nur soziale Studien erleichtern und Auskünfte erteilen, sondern überhaupt eine Zentralstelle für die sozialreformerische Zwecke verfolgenden Vereine, für Organisationen der Arbeitgeber und der Arbeiter, darstellen. Die Leitung lag bis 1919 in den bewährten Händen des Prof. Francke, des Herausgebers der „Sozialen Praxis“, und ist seither an Prof. Dr. Heyde²⁾ übergegangen.

Um einen Überblick über die Gesamtheit aller sozialen Wohlfahrtsbestrebungen zu schaffen und den einzelnen Sonderbestrebungen ein ratendes, helfendes, hier und da auch kritisierendes Organ zur Verfügung zu stellen, wurde 1891 unter Beteiligung der Preußischen Ministerien für Handel und Gewerbe und der öffentlichen Arbeiten sowie einer Anzahl größerer Wohlfahrtsvereine eine Zentralstelle für Arbeiter-Wohlfahrtseinrichtungen gegründet. Eine Beschränkung dieser Zentralstelle auf das ihr zugewiesene Gebiet der Arbeiter-Wohlfahrtseinrichtungen war aber bei der Wechselwirkung, die zwischen allen Zweigen der Wohlfahrtspflege besteht, auf die Dauer nicht durchführbar. Es erfolgte deshalb im Jahre 1906 die Umwandlung in eine Zentralstelle für das gesamte Gebiet der Volkswohlfahrt³⁾. Der satzungsgemäße Zweck dieser Zentralstelle ist:

¹⁾ S. P. XIII. S. 324—326.

²⁾ Über die sozialpolitischen Verdienste Heydes unterrichtet nicht nur die jetzt von ihm geleitete Soziale Praxis, sondern auch sein Abriß der Sozialpolitik. 2. A. 1922.

³⁾ Vgl. Die Zentralstelle für Volkswohlfahrt. Ihre Organisation und ihr Tätigkeitsbereich. Berlin 1908. C. Heymann.

1. durch Herstellung einer Verbindung zwischen den mannigfachen freien Organisationen auf dem Gebiete der Wohlfahrtsbestrebungen dieselben in ihrer Entwicklung zu unterstützen, notwendig erscheinende Verbesserungen anzuregen, einer nachteiligen Zersplitterung der Kräfte entgegenzuwirken und die Begründung neuer Einrichtungen im Falle des Bedürfnisses herbeizuführen,
2. die Entwicklung der Wohlfahrtspflege im Inland und Auslande zu verfolgen und die darauf bezüglichen Schriften, Berichte, Statuten usw. zu sammeln,
3. über Wohlfahrtseinrichtungen auf Anfragen Auskunft und Ratschläge zu erteilen,
4. über die Entwicklung der Volkswohlfahrtspflege im Inlande und Auslande den beteiligten Regierungen fortlaufend zu berichten,
5. auf Erfordern einer Regierung Gutachten zu erstatten, Vorschläge auszuarbeiten und bei der Vorbereitung von Gesetzentwürfen und Verwaltungsanordnungen mitzuwirken,
6. in Zeitschriften, in Buchform, durch Vorträge, durch Veranstaltung von Konferenzen, Informationskursen usw. für die Verbreitung der Volkswohlfahrtspflege Sorge zu tragen und zu ihrer Ausgestaltung anzuregen,
7. zur Ausbildung zweckmäßiger Methoden sich auf dem Gebiete der Volkswohlfahrtspflege praktisch zu betätigen.

Als Organ war die durch die frühere Zentralstelle für Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen begründete „Concordia“, die unter dem Haupttitel „Zeitschrift der Zentralstelle für Volkswohlfahrt“ erschien, beibehalten worden. Die „Schriften der Zentralstelle für Volkswohlfahrt“ bildeten ebenfalls eine Fortsetzung der „Schriften der Zentralstelle für Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen“. Nachdem sich schon vor dem Kriege viele der von der Zentralstelle ins Leben gerufenen Einrichtungen zu selbständigen Organisationen ausgewachsen hatten, ist durch die Begründung des Preußischen Ministeriums für Volkswohlfahrt und des Reichsarbeitsministeriums das Betätigungsgebiet in erheblichem Umfange eingeschränkt worden. Da überdies die Mittel zu einer befriedigenden Wirksamkeit nicht beschafft werden können, wird die Auflösung dieses Institutes, das unter der Leitung des Prof. Dr. H. Albrecht sich große Verdienste

um die Pflege der verschiedensten Zweige der Volkswohlfahrt erworben hat, zur Erwägung gezogen¹⁾.

Im Auslande sind als Institute, die sozialpolitische Bestrebungen fördern, die unter dem Einflusse von Carlyle, Ruskin und Toynbee entstandenen Universitätsniederlassungen in London und anderen englischen Städten zu erwähnen. Sie wollen einmal Angehörigen der gebildeten Klassen durch Verlegung ihres Wohnsitzes mitten in die Arbeiterviertel Gelegenheit geben, die Bedürfnisse der Volksmassen aus eigener Anschauung zuverlässig kennen zu lernen und in der Praxis der Wohlfahrtspflege Erfahrungen zu sammeln, sie bilden aber auch Mittelpunkte für die Veranstaltung von Volksbildungsunternehmungen (Volksvorlesungen, Volksbibliotheken, Konzerte, Kunstausstellungen).

In diesem Zusammenhange ist auch der verdienstlichen Sozialen Arbeitsgemeinschaft Berlin-Ost zu gedenken, die unter der Leitung des Lic. F. Siegmund-Schultze steht²⁾.

In Paris bildet das vom Grafen Chambrun 1894 gestiftete und mit einer Jahresrente von 100 000 Fr. ausgestattete Musée Social eine vortreffliche Zentrale für die sozialpolitischen Forschungen und Bestrebungen. Jeden Winter werden Vortragszyklen veranstaltet und die periodischen Publikationen geben eine fortlaufende Übersicht über die wichtigsten sozialpolitischen Ereignisse in der ganzen Welt.

Auch in Wien besteht neben mustergültig organisierten Volksbildungskursen ein „Volksheim“, das den arbeitenden Klassen Bildung, Erhebung und Erholung bietet.

In Mailand wird durch die Società Umanitaria Loria, welcher der 1892 verstorbene Großkaufmann Prosper Moses Loria 10 Mill. hinterlassen hat, eine großartige Wirksamkeit entfaltet³⁾.

¹⁾ H. Albrecht, Das Ende der Zentralstelle für Volkswohlfahrt. S. P. 29. Jahrg. S. 1472—1477.

²⁾ Vgl. Nachrichten aus der Sozialen Arbeitsgemeinschaft. Als Manuskript gedruckt.

³⁾ Vgl. C. A. Schmid, Ein grandioses Werk sozialer Fürsorge. Zürich. Separatabdruck aus der Züricher Post. Januar 1907.

Sechzehntes Kapitel.

Der Arbeiter als Konsument¹⁾.

82. Die Konsumvereine in England.

Da eine Verbesserung der Arbeiterlage auch dadurch erfolgen kann, daß bei gleichbleibenden Lohnbezügen die Preise der Bedarfsartikel eine Ermäßigung erfahren, so verdienen alle Veranstaltungen, welche eine bessere oder billigere Bedarfsdeckung bezwecken, die volle Aufmerksamkeit der Sozialreformer. Letztere stellen sich deshalb in der Regel der Besteuerung notwendiger Lebensmittel feindlich gegenüber. Und in der Tat, soweit derartige Steuern nicht an Stelle einer fehlenden direkten Besteuerung der kleinen Einkommen getreten sind, oder der Ertrag dieser Steuern lediglich im speziellen Interesse der Arbeiter wieder verwendet wird, widerstreiten sie dem Grundgedanken der sozialen Reform²⁾. Nun hatte aber die Entwicklung der überseeischen Konkurrenz in der Landwirtschaft viele Staaten veranlaßt, Zölle auf Agrarprodukte einzuführen, also teilweise eine Belastung notwendiger Lebensmittel wie Getreide, Fleisch, Butter, Eier, Gemüse u. dgl. vorzunehmen. Obwohl diese Zölle nicht als Konsumbesteuerung gedacht waren, hatten sie doch die gleiche Folge, nämlich eine Verteuerung des Lebensunterhaltes. In der Regel bekämpften die Vertreter der Industriearbeiter solche Zölle ohne jede Einschränkung. Diese Haltung war aber nur dort im wirklichen Interesse der Arbeiter gelegen, wo die Zölle oder deren Erhöhung zur Erhaltung der Landwirtschaft nicht unbedingt erforderlich waren. Daß eine ihrem Ruin entgegengehende

¹⁾ H. Kaufmann, Ein konsumgenossenschaftlicher Blick in die Zukunft. 1921; R. Wilbrandt, Konsumgenossenschaften. 1922.

²⁾ Besonders wertvolle Berechnungen über die Belastung der Arbeiter durch die Konsumbesteuerung bietet Fr. J. v. Neumann, Zur Gemeindesteuerreform in Deutschland. Tübingen 1895. S. 256 ff., und neuerdings Gerloff, Verbrauch und Verbrauchsbelastung kleinerer und mittlerer Einkommen in Deutschland um die Wende des 19. Jahrhunderts. J. f. N. St. XC, S. 1—45, 145—173; ferner A. Günther, Die Belastung kleinerer und mittlerer Einkommen durch Verbrauchsabgaben und die Neuordnung der deutschen Finanzwirtschaft. S. d. V. f. S. 156. II. S. 189—268.

Landwirtschaft auch die Lage der Industriearbeiter ungünstig beeinflussen würde, kann nicht bezweifelt werden. Ob Zölle überhaupt, in welcher Höhe und auf welche Artikel sie namentlich im Interesse der Bauernschaft eine Notwendigkeit darstellen, das sind aber so eifrig umstrittene agrar-politische Fragen, daß deren Erledigung in diesem Zusammenhange nicht stattfinden kann¹⁾.

So wichtig die Art der Konsumbesteuerung sein mag, so bieten niedrige oder fehlende Konsumsteuern noch keine Garantie für billige Lebensmittelpreise. An Stelle der letzteren können hohe Gewinnaufschläge des Handels, insbesondere des Detailhandels treten²⁾.

¹⁾ Zur Orientierung über diese Frage dienen insbesondere: Brentano, A. Wagner und die Getreidezölle. Hilfe (Naumann) Nr. 11 u. 12 1901; Derselbe, A. Wagner über Agrarstaat und Industriestaat. Hilfe Nr. 23—28 1901; Derselbe, Die Getreidezölle als Mittel gegen die Not der Landwirte. Deutschland. Februarheft 1903; Conrad, Die Agrarzölle in der Zolltarifvorlage im Deutschen Reiche. J. f. N. St. 78. Bd. S. 145—194; Lotz, Zolltarif, Sozialpolitik, Weltpolitik. Leipzig 1902; Mombert, Die Belastung der Arbeitereinkommen durch die Kornzölle. Jena 1901; Naumann, Neudeutsche Wirtschaftspolitik. Berlin 1902; Schäffle, Ein Votum gegen den neuesten Zolltarifentwurf. Tübingen 1901; Anonym, Der deutsche Bauer und die Getreidezölle; Brentano, Die deutschen Getreidezölle. 2. A. 1911; Eblen, Die Fleischversorgung des Deutschen Reichs, 1912; v. Tyszkä, Löhne und Lebenskosten in Westeuropa im 19. Jahrh. 1914; Kosten der Lebenshaltung in den deutschen Großstädten, herausgegeben von Frz. Eulenburg, 1914. 2 Teile. (S. d. V. f. S. Bd. 145.) Die genannten Autoren sprechen sich im allgemeinen gegen hohe Agrarzölle aus. Für Erhöhung plaidierten: Dade, Die Agrarzölle. S. d. V. f. S. LXXXI. S. 1—102; v. Mayr, Zolltarifentwurf und Wissenschaft. München und Berlin 1901; Oncken, Was sagt die Nationalökonomie über die Bedeutung höherer und niedrigerer Getreidepreise? Berlin 1901; Pohle, Deutschland am Scheidewege. Leipzig 1902; A. Wagner, Agrar- und Industriestaat. 2. Aufl. Jena 1902. In ausgiebiger Weise wurde das Thema ferner in der Münchener Generalversammlung des Vereins für Sozialpolitik erörtert. S. d. V. f. S. XCVIII. S. 121—364. Am wirkungsvollsten gegen Erhöhung des Agrarschutzes, insbesondere gegen Erhöhung der Getreidezölle, sprachen Lotz und Naumann, für Erhöhung Sering.

²⁾ Über die Unterschiede zwischen Groß- und Detailhandelspreisen in England vgl. Report on Wholesale and Retail Prices

Es ist die Aufgabe der Konsumvereine, dadurch daß sie selbst die Funktion des Detailhandels übernehmen, ihre Mitglieder von dieser Verteuerung möglichst zu befreien. An sich stellt der Konsumverein eine Organisation dar, die nicht nur im Interesse der Arbeiter, sondern aller Konsumenten liegt. Aber es ist begreiflich, daß das Interesse an der billigen Beschaffung der Bedarfsartikel in dem Grade wächst, als das Einkommen abnimmt. So erscheinen denn die Arbeiter oft als die eifrigsten Parteigänger der Konsumvereinsbewegung.

Der Ursprung der modernen Konsumgenossenschaften ist in England zu suchen¹⁾. Obwohl dort bereits gegen Ende des 18. Jahrhunderts und während der napoleonischen Kriege Vereinigungen zur billigeren Beschaffung von Brot und Mehl von den Arbeitern einfach unter dem Drucke der ungewöhnlichen Not begründet worden waren, läßt sich eine eigentliche Genossenschaftsbewegung doch erst mit den zwanziger Jahren des 19. Jahrhunderts feststellen. Da war es Robert Owen, der diesen Bestrebungen eine tiefere theoretische Begründung verlieh. Mit Feuereifer trat er für die Verbreitung seines genossenschaftlichen Evangeliums ein, überall wurden von seinen Anhängern Konsumvereine gegründet. Das Kapital, welches von ihnen bei der Geschäftsführung gewonnen wurde, sollte zur Selbstbeschäftigung der Arbeiter, zur Förderung der genossenschaftlichen Ideen und auf diesem Wege auch zur Begründung kommunistischer Gemeinden verwendet werden.

Um das Jahr 1832 dürfte sich die Zahl dieser Genossenschaften auf etwa 500 belaufen haben. Bald nachher erfuhr die Bewegung einen jähen Rückschlag. Chartisten und Gewerkvereiner versprachen den Arbeitern, auf raschere Weise ihre Lage zu verbessern, als es die Genossenschaften zu tun imstande seien. Dazu

in the United Kingdom in 1902 with Comparative Statistical Tables for a series of years. Board of Trade. London 1900; Über die Verhältnisse in München mancherlei interessante Angaben bei Kreuzbauer, Die Versorgung Münchens mit Lebensmitteln. München 1903.

¹⁾ Mrs. Sidney Webb (Beatrice Potter), Die britische Genossenschaftsbewegung. In deutscher Sprache herausgegeben von L. Brentano. Leipzig 1893; H. Müller, Stand des Genossenschaftswesens in Großbritannien. Ann. f. s. P. I. S. 340—347.

trat der geschäftliche Mißerfolg vieler genossenschaftlicher Unternehmungen. Ihr Eigentum entbehrte des gesetzlichen Schutzes. So dann hatten manche Genossenschaften streikende oder sonst arbeitslose Arbeiter beschäftigt. Einzelne Warengattungen waren daher häufig weit über den tatsächlichen Bedarf des Kundenkreises der Genossenschaft hinaus angesammelt worden und bildeten unverkäufliche Lagerbestände. Auch der rechte Genossenschaftsgeist ließ vielerorts noch zu wünschen übrig. Es kam vor, daß Mitglieder ihre Geschäftsanteile sich ausbezahlen ließen, um damit eigene individualistische Unternehmungen zu begründen.

Wie die aufsteigende Chartistenbewegung der Ausbreitung der Genossenschaften sich in den Weg gestellt hatte, so ergab sich andererseits wieder ein Umschwung zugunsten der Genossenschaften, nachdem durch den Mißerfolg des Chartismus die Arbeiter darüber belehrt worden waren, daß der ausschließlich politische Weg keineswegs schneller zum Ziele führe. Diese zweite Genossenschaftsbewegung nahm ihren Ausgang von dem Konsumvereine, den einige arme Flanellweber zu Rochdale im Jahre 1844 ins Leben gerufen hatten. Oweniten, Chartisten, Anhänger der Zehnstunden-Bewegung und Gewerbevereiner haben an der Wiege dieser später so berühmt gewordenen Vereinigung gestanden. Auch hier wollte man sich ursprünglich durchaus nicht auf einen bloßen Konsumverein beschränken. Auch hier sollte der Konsumverein nur den ersten Schritt in die vollkommene, jeden Profit ausschließende kommunistische Gemeinde Owens darstellen.

Das Programm der Pioniere gestattet darüber keinen Zweifel: „Die Errichtung eines Ladens zum Verkaufe von Lebensmitteln, Kleidungsstücken usw. Das Erbauen, den Ankauf oder die Einrichtung einer Anzahl von Häusern, in denen diejenigen Mitglieder wohnen können, welche einander in der Verbesserung ihrer häuslichen und sozialen Lage beizustehen wünschen. Die Produktion solcher Waren, deren Herstellung die Genossenschaft beschließen wird, um denjenigen Mitgliedern Arbeit zu schaffen, welche arbeitslos weden, oder unter wiederholten Herabsetzungen der Löhne zu leiden haben. Den Ankauf oder die Pachtung eines oder mehrerer Grundstücke zum Zwecke der Bestellung durch arbeitslose oder schlecht bezahlte Genossenschafter. Und ferner, daß diese Genossenschaft sobald als tunlich dazu schreiten soll, die Produktion und Ver-

teilung der Güter zu der Erziehung des Volkes und die Kräfte zur Erzeugung und Regierung zu ordnen; mit anderen Worten, eine sich selbst erhaltende Inlandskolonie mit Gemeinschaftsinteressen ins Leben zu rufen oder anderen Genossenschaften bei der Errichtung derartiger Kolonien Hilfe zu leisten.“ Der Rochdaler Verein verkaufte zu den ortsüblichen Preisen; die Kapitaleinlagen erhielten die landesübliche Verzinsung, und der die Verzinsung überschreitende Gewinn wurde an die Kunden nach Maßgabe ihrer Einkäufe verteilt. Dadurch wurde nicht nur der kapitalistischen Entartung der Genossenschaft ein fester Riegel vorgeschoben, sondern auch ein Grundsatz aufgestellt, der wirksamer als jeder andere zum raschen Wachstum der Genossenschaften führte. Wo man den Gewinn entsprechend der Kapitaleinlage verteilt hatte, dort stieg der Wert der Geschäftsanteile bei gutem Geschäftsgange bald über pari und verleitete somit die Mitglieder dazu, die Differenz durch Verkauf des Anteils zu realisieren oder die Ausgabe neuer Anteile zu verhindern, um den Gewinn nicht mit neu hinzutretenden Mitgliedern teilen zu müssen. Die Genossenschaften verwandelten sich dann in gewöhnliche kapitalistische Aktiengesellschaften.

Die Verteilung des Gewinnes nach Maßgabe der Einkäufe bedeutete die Leitung des Geschäftes durch die Gesamtheit der Kunden. Je größer die Zahl der Kunden, desto größer der Geschäftsgewinn, desto größer aber auch der Gewinn, den das Mitglied nach Maßgabe seiner Einkäufe ausbezahlt erhielt. Jedes Mitglied hatte also nicht bloß das Interesse, seinen Bedarf möglichst ausschließlich im Vereinsladen zu decken, sondern auch das, die Zahl der Mitglieder zu vergrößern.

Noch lange Zeit, und zum Teil bis auf den heutigen Tag, ist, namentlich von der kleinbürgerlichen Klasse angehörigen Mitgliedern der Genossenschaftsbewegung, nicht der Konsumverein, sondern die Produktivgenossenschaft als eigentliches Ziel hingestellt worden. Mit Hilfe der christlichen Sozialisten, die durch J. M. Ludlow für die französischen Versuche zur Einführung von Produktivgenossenschaften begeistert worden waren, wurden auch in der Tat mannigfache Produktivgenossenschaften in England begründet, die aber wegen Mangel an Kapital, an Absatz oder Disziplin zusammenbrachen oder kapitalistisch entarteten; d. h. die gedeihenden

Genossenschaften traten selbst als Arbeitgeber auf und zogen aus der Beschäftigung von Arbeitern, die nicht in die Genossenschaft aufgenommen wurden, Profit.

Durch ein im Jahre 1852 erlassenes Gesetz (Industrial and Provident Societies Act) erhielten die Genossenschaften auch eine ausreichende rechtliche Grundlage, auf der mit Erfolg weiter gebaut werden konnte¹⁾. Die immer zahlreicher werdenden Konsumvereine traten zu einem Konsumverein der Konsumvereine, zu einer Großhandelsgenossenschaft zusammen. Auf diese Weise sollte nicht nur der Gewinn der Detailhändler, sondern auch derjenige der Großhändler der Genossenschaft zugeführt werden. Eine zunächst auf Nord-England beschränkte, im Jahre 1863 begründete Großhandelsgenossenschaft wurde 10 Jahre später auf ganz England ausgedehnt. Im Jahre 1888 nahm auch in Schottland eine der englischen Großhandelsgenossenschaft entsprechende Vereinigung ihre Tätigkeit auf. Ursprünglich Einkaufsagenten der Konsumvereine, wurden diese Organisationen schließlich die Lieferanten der gesamten Genossenschaftswelt. Schon früher hatten mehrere größere Konsumvereine Werkstätten zur Herstellung einiger besonders wichtiger Artikel errichtet. Dieser Gedanke wurde von den Großhandelsvereinigungen in noch umfassenderer Weise verwirklicht. Sie begründeten große, ausgezeichnet eingerichtete Fabriken für Biskuits, Cakes, Fruchtsäfte, Zuckerwerk, Schuhwaren, Seife, Kerzen, Konserven, Tabak, Wollengewebe, Flanelle, Konfektionsartikel, Möbel und Buchdruck. Außerdem besitzt die englische Großeinkaufsgenossenschaft eine größere Zahl eigener Schiffe. Im Auslande bestehen 10 Einkaufsstellen, und zwar in Newyork, Montreal, Sidney, Denia (Spanien), Kopenhagen, Odense, Herning, Aarhus, Gothenburg, Hamburg. Solche föderalistischen Unternehmungen, in denen die Genossenschaften als Arbeitgeber auftreten, dürfen natürlich nicht mit eigentlichen Produktivgenossenschaften verwechselt werden, für

¹⁾ Reformen der Gesetzgebung fanden 1862 und 1867 statt. Eine neue Grundlage bot das Gesetz vom 11. August 1876, das 1893 in einigen, nicht wesentlichen Beziehungen umgestaltet wurde. Vgl. Loening, Das englische Genossenschaftsrecht. J. f. N. St. III. F. 43. Bd. 1912. S. 33—64 und L. Waldecker, Der Stand der Gesetzgebung über Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften in den wichtigsten Kulturländern bei Kriegsausbruch. S. d. V. f. S. 151. Bd. III. 1919.

die es charakteristisch ist, daß sämtliche in der Unternehmung beschäftigte Arbeiter die Funktionen des Unternehmers ausüben.

Außer den Großhandelsgenossenschaften besteht noch ein Genossenschaftsverband, dessen Aufgabe in der Propaganda für den genossenschaftlichen Gedanken und in der parlamentarischen Vertretung der genossenschaftlichen Interessen besteht.

Die Zahl der Konsumvereine betrug 1920 1379 mit 4,5 Mill. Mitgliedern; der Umsatz betrug über 5 Milliarden Goldmark, die englische Großeinkaufsgesellschaft erzielte einen Umsatz von über 2 Milliarden Goldmark¹⁾.

83. Die Konsumvereine im Deutschen Reich²⁾, in Österreich und in der Schweiz.

In das Verdienst, die Saat genossenschaftlicher Gedanken und damit auch des Konsumvereinswesens ausgestreut zu haben, teilen sich in Deutschland der christlich-konservative Victor Aimé Huber, der Fortschrittsmann Schulze-Delitzsch, die Sozialisten Eduard Pfeifer³⁾, Adolf von Elm und Heinrich Kaufmann. Der Schwabe Huber hat seine Ideen unter dem Einflusse der englischen und französischen Bewegung entwickelt. Er erinnert namentlich an

¹⁾ H. Kaufmann, Ein konsumgenossenschaftlicher Blick in die Zukunft. Hamburg 1921. S. 28 u. 33.

²⁾ Zeidler, Geschichte des deutschen Genossenschaftswesens. Leipzig 1893; H. Crüger, Art. Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften. S. 742—750; Derselbe, Art. Konsumvereine; R. Riehn, Das Konsumvereinswesen in Deutschland. Stuttgart und Berlin 1902; Derselbe, Arbeiterkonsumvereine. Schriften der Gesellschaft für soz. Reform. Heft 9. Jena 1903; Derselbe, Referat über Konsumvereine auf der II. Generalversammlung der Gesellschaft für soz. Reform. Schriften. Heft 16. Jena 1904; Staudinger, Von Schulze-Delitzsch bis Kreuznach. Hamburg 1903; Paul Göhre, Die deutschen Arbeiterkonsumvereine. 1910; Tils, Das Konsumvereinswesen in Deutschland. J. f. G. V. 1913. 37. Jahrg. S. 1841—1894; Jahrbuch des Zentralverbandes deutscher Konsumvereine. Herausgegeben von dem Sekretär des Zentralverbandes Heinrich Kaufmann. Hamburg seit 1903; Konsumgenossenschaftliche Rundschau. Hamburg seit 1904; Konsumgenossenschaftliches Volksblatt. Hamburg seit 1908.

³⁾ K. Bittel, Eduard Pfeiffer und die deutsche Konsumgenossenschaftsbewegung. S. d. V. f. S. 151. Bd. I. 1915.

die christlichen Sozialisten Englands. Nicht nur durch persönliche Liebestätigkeit und Werke christlicher Barmherzigkeit, sondern auch durch eine genossenschaftliche Umgestaltung sollen die wirtschaftlichen Schäden der Zeit geheilt werden. In der Genossenschaft erblickt er den möglichen Weg, „von dem Boden der herrschenden und sich immer mehr verfahrenen wirtschaftlichen Verhältnisse aus in allmählicher organischer Entwicklung zu gänzlich neuen und beglückenden volkswirtschaftlichen Organisationen zu kommen, die, jederzeit weiter entwicklungsfähig, die endliche Überwindung des Manchestersystems und seiner zerrüttenden Folgen für das Volksganze, sowie dessen Ersatz bedeuten.“ Die Genossenschaft dachte er sich „erfüllt vom Geiste der Bruderliebe, der Solidarität, der gegenseitigen Zucht, der gleichlohnenden Gerechtigkeit und des Friedens“. Personen aus den höheren Schichten der Gesellschaft sollten die Genossenschaften patronisieren und einen sittlich und religiös erzieherischen Einfluß auf den Kreis der Genossen ausüben.

In theoretisch sehr viel engerer, man möchte fast sagen spießbürgerlicher, aber praktisch unendlich bedeutsamerer Weise trat Schulze-Delitzsch¹⁾ für die Genossenschaften ein.

„Der breitschultrige Schulze, ein wahrer Volksmann und Tribun mit donnernder Stimme, ein sanges- und lebenslustiger Sachse, ein Mann des Humors und praktischen Lebens, ein unermüdlicher wirtschaftlicher Agitator und Vereinsgründer“, war am 29. August 1808 in Delitzsch, einem kleinen Städtchen der Provinz Sachsen, geboren worden; 1840 wurde er Patrimonialrichter daselbst und verblieb bis zum Jahre 1848 in dieser Stellung. Seine amtliche Tätigkeit, welche Polizei und Richteramt in erster Instanz vereinigte, machte ihn mit den Lebensverhältnissen der kleinen Handwerker vertraut, bot ihm aber keine Gelegenheit, die treibenden

¹⁾ Schmoller, Zur Sozial- und Gewerbepolitik der Gegenwart. Leipzig 1890. S. 304—327; Hermann Schulze-Delitzschs Schriften und Reden. Herausgegeben im Auftrage des Allg. Verbandes der auf Selbsthilfe beruhenden deutschen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften von F. Thorwart. 5 Bde. Berlin 1909/1913. Der auf die Genossenschaftsbewegung sich beziehenden Tätigkeit ist der erste Band gewidmet. Der fünfte Band enthält eine von Thorwart verfaßte Lebensbeschreibung.

Kräfte des modernen Wirtschaftslebens, Großindustrie und Fabrikarbeiterschaft, kennen zu lernen. Als Mitglied der preußischen verfassungsgebenden Nationalversammlung schloß er sich dem radikalen Flügel an und gehörte später auch zu den eifrigsten Mitgliedern „Jung Litauens“, des Kernes der Fortschrittspartei. Zur Strafe für sein politisches Verhalten (er hatte auch an dem Steuerverweigerungsbeschlusse sich beteiligt) wurde er nach der Provinz Posen versetzt. Er nahm aber bald (1858) seine Entlassung, um sich wieder nach der Vaterstadt zurückzuziehen.

Nun beginnt seine Genossenschafts-Propaganda. Die Genossenschaften sollen dem kleinen Manne überhaupt, dem Handwerker so gut wie dem Lohnarbeiter, helfen. Beide leiden unter dem Großbetriebe. Er bereitet mit seiner Kapitalmacht den Handwerkern eine überlegene Konkurrenz. Je mehr der Großbetrieb vordringt, desto geringer wird die Zahl der Unternehmer, die den Arbeitern gegenübersteht, desto ungünstiger wird für diese das Lohnverhältnis. Von Koalitionen und Gewerkschaften versprach sich Schulze wenig. Der Lohn wurde seiner Auffassung nach durch den Lohnfonds bestimmt. Immerhin trat er für die Aufhebung der Koalitionsverbote ein. Die Kranken-, Invaliden- und Altersversorgungskassen der Arbeiter leiteten nach Schulzes Annahme von der Lösung der Arbeiterfrage eigentlich ab. „Indem die von den Arbeitern einzuzahlenden Prämien jeden mühsam ersparten Groschen in Anspruch nehmen, rauben sie den Leuten die Aussicht, durch Ansammlung eines kleinen Kapitals jemals zu geschäftlicher Selbständigkeit zu gelangen, und wird die Garantie, in alten und schwachen Tagen nicht der öffentlichen Mildtätigkeit anheimzufallen, nur durch das Opfer jeder nachhaltigen Verbesserung der Lage, jedes Aufschwunges in der sozialen Stellung erkaufte.“ Noch entschiedener machte Schulze gegen die Fabrikgesetzgebung Front. Nur die Assoziation kann dem Arbeiter helfen. Der Kredit- und Vorschußverein, die Rohstoffgenossenschaft sollen ihm die Mittel verschaffen, um einen selbständigen Gewerbebetrieb zu unternehmen. Wenn aber in einem Industriezweige nur der Großbetrieb bestehen kann, dann bietet die Produktivgenossenschaft, der Gipfelpunkt des ganzen Genossenschaftsystems, den Arbeitern und Kleinmeistern die Möglichkeit, sich die Vorteile des Großbetriebes zu verschaffen, ohne sich der Selbständigkeit zu begeben. „Sie durchbricht das Monopol der Groß-

unternehmer, erhält und kräftigt den Mittelstand, hebt die ungünstige Folge der Arbeitsteilung auf, erhöht das intellektuelle Niveau der Arbeiter.“ Indem so die Arbeiter den Arbeitgebern selbst Konkurrenz bieten, können sie auch eine Verbesserung der Stellung der Arbeiter im ganzen bewirken. Das war alles, was er den deutschen Arbeitern vorzuschlagen hatte. Gerade die Konsumvereine, die noch am ehesten von allen Schulzeschen Gründungen der Arbeiterklasse Nutzen bringen konnten, wurden von ihm über den Vorschuß- und Kreditvereinen, den „Volksbanken“, ziemlich vernachlässigt.

Da Schulze aber trotzdem unter den arbeitenden Klassen, welche der ganzen Lage der Dinge in Deutschland entsprechend, ja auch noch von kleinbürgerlichen Vorstellungen stark beherrscht waren, zahlreiche Anhänger gefunden hatte und ihn übereifrige Freunde geradezu als den König im sozialen Reiche feierten, glaubte Ferdinand Lassalle ihm scharf entgentreten zu müssen. Die in der Form vielfach abstoßenden und sachlich nur zum Teil begründeten Angriffe Lassalles riefen in der deutschen Arbeiterbewegung eine bedauerliche Unterschätzung des freien Genossenschaftswesens hervor. Man hielt sich an das Schlagwort Lassalles von der Staatshilfe für die Produktivgenossenschaften und nahm an, daß die Konsumvereine wegen des „ehernen Lohngesetzes“ nichts zur Verbesserung der Arbeiterverhältnisse beitragen könnten. So waren es hauptsächlich Angehörige der Mittelklassen, welche sich den Konsumvereinen zuwandten und um die Ausbildung der Genossenschaftsgesetzgebung (Reichsgesetze vom 4. Juli 1868 und 1. Mai 1889) bemühten.

Noch im Jahre 1892, also nachdem man die Theorie des „ehernen Lohngesetzes“ bereits im Erfurter Programme aufgegeben hatte, nahm der Berliner Parteitag der deutschen Sozialdemokratie folgende Resolution an:

„In der Frage des Genossenschaftswesens steht die Partei nach wie vor auf dem Standpunkte: Sie kann die Gründung von Genossenschaften nur da gutheißen, wo sie die soziale Existenzermöglichung von im politischen oder im gewerkschaftlichen Kampf gemäßregelten Genossen bezwecken, oder wo sie dazu dienen sollen, die Agitation zu erleichtern, sie von allen äußeren Einflüssen der Gegner zu befreien. Aber in allen diesen Fällen müssen die Parteigenossen die Frage der Unterstützung davon abhängig machen,

daß genügend Mittel für eine gesunde finanzielle Grundlage zur Verfügung stehen und Garantien für geschäftskundige Leitung und Verwaltung gegeben sind, ehe Genossenschaften ins Leben gerufen werden.“

„Im übrigen haben die Parteigenossen der Gründung von Genossenschaften entgegenzutreten und namentlich den Glauben zu bekämpfen, daß Genossenschaften imstande seien, die kapitalistischen Produktionsverhältnisse zu beeinflussen, die Klassenlage der Arbeiter zu heben, den politischen und gewerkschaftlichen Klassenkampf der Arbeiter zu beseitigen oder auch nur zu mildern.“

Man hielt es damals also noch nicht für geboten, die Äußerungen, die nur so weit, als sie sich auf Produktivgenossenschaften beziehen, einen gewissen Sinn haben, zugunsten der Konsumgenossenschaften einzuschränken. Die wesentliche Ursache dieser sonderbaren Haltung dürfte darin zu suchen sein, daß die vorhandenen Konsumvereine und deren Verband größtenteils unter dem Einflusse von Persönlichkeiten standen, welche der freisinnigen Volkspartei angehörten. Man fürchtete, durch Unterstützung der Konsumvereine eine politisch gegnerische Richtung zu fördern.

Nichtsdestoweniger haben die deutschen Arbeiter im Laufe der 90er Jahre, namentlich im Königreich Sachsen, sich in wachsender Zahl an den Konsumvereinen beteiligt¹⁾. Die Mitgliederzahl der Verbandsvereine, die 1892 nur 244 000 betrug, stieg 1899 schon auf 469 000. Abgesehen von dem äußeren Wachstum zeichnen sich die 90er Jahre noch dadurch aus, daß 1893 eine Großeinkaufsgenossenschaft in Hamburg ins Leben trat und rasch erhebliche Fortschritte erzielte.

Der stetig wachsende Umfang, in dem auch die sozialdemokratischen Arbeiterkreise sich an der Konsumvereinsbewegung zu beteiligen begannen, erregte bei der politisch-freisinnigen Leitung des Allgemeinen Genossenschaftsverbandes die Befürchtung, in absehbarer Zeit durch sozialdemokratisch gefärbte Genossenschaften majorisiert zu werden. Außerdem machten sich die Gegensätze zwischen den Konsumvereinen, die nur den Konsuminteressen der

¹⁾ Heinrich Kaufmann, Die deutsche Konsumgenossenschaftsbewegung. S. P. X. S. 643—647; Derselbe, Großeinkaufsgesellschaften deutscher Konsumvereine. Sozialistische Monatshefte. 1901. S. 764—771.

Arbeiterklasse dienen wollten, und den Kreditgenossenschaften mit mittelstandspolitischen Zielen immer schärfer geltend. Bereits hatte der Genossenschaftsanwalt Dr. Crüger die Aufnahme des Mannheimer Konsumvereins abgelehnt, weil nach dessen Statuten in erster Linie diejenigen Lieferanten berücksichtigt werden sollten, die das Koalitionsrecht und die von den Gewerkschaften aufgestellten Arbeitsbedingungen anerkennen würden¹⁾.

Auf dem 43. Genossenschaftstage in Kreuznach²⁾ am 3. September 1902 beantragte Dr. Crüger schließlich den Ausschluß von 99 Konsumvereinen, die, seiner Ansicht nach, den Mittelstand vernichten wollten und insofern zu Unrecht in den Verband aufgenommen worden wären. Auf die Proteste gegen die juristische Zulässigkeit des Ausschlusses erwiderte Rechtsanwalt Schmidtberger mit erfreulicher Offenheit: „Wir können nicht prüfen, ob wir formell im Recht sind, sondern wir müssen erwägen, daß wir heute noch die Mehrheit haben; haben wir diese Mehrheit erst verloren, dann ist es um unsern Verband geschehen, dann werden wir ausgeschlossen.“

In einer Sonderversammlung wurde von 70 der ausgeschlossenen Vereine die Gründung eines neuen Verbandes, des Zentralverbandes deutscher Konsumvereine, vorbereitet. Die definitive Gründung fand am 17. und 18. Mai 1903 in Dresden statt. Dem neuen Verband haben sich auch viele Konsumvereine, die vom Allgemeinen Verbands nicht ausgeschlossen worden waren, zugewendet. Er umfaßte 1913 1197 Vereine mit 1 634 000 Mitgliedern. Der Umsatz betrug 674 Mill. Mark³⁾.

Die gesamte deutsche Konsumvereinsbewegung umfaßte, soweit statistische Angaben vorliegen, am 1. Januar 1922 mindestens 4 Millionen Mitglieder mit einem Umsatz im eigenen Geschäft von 3743 Mill. Mark⁴⁾ im Jahre 1921.

An die Großeinkaufsgenossenschaft deutscher Konsumvereine in Hamburg hatten sich 1894 47 Vereine angeschlossen. Im Jahre

¹⁾ v. Elm, Neutralität der Genossenschaften. Sozialistische Monatshefte. 1902. S. 167—174.

²⁾ S. P. XI. S. 1310—1312.

³⁾ Jahresbericht des Zentralverbandes deutscher Konsumvereine für 1913. Hamburg 1914. S. 281, 282.

⁴⁾ Jahrbuch des Zentralverbandes deutscher Konsumvereine. I. 1922. S. 114, 438.

1921 betrug ihre Zahl 1026, während innerhalb der bezeichneten Periode der Umsatz von 541 471 Mk. auf 2,406 Mill. Mk. gestiegen ist. Erhebliche Fortschritte hat auch die Eigenproduktion der Großeinkaufsgesellschaft aufzuweisen: 1910 wurde der Wert der in eigener Produktion hergestellten Waren mit 3 400 000, 1913 mit 11 076 579 Mk., 1920 mit 156, 1921 mit 234 Mill. Mk. beziffert¹⁾. Bei all diesen Angaben ist zu beachten, daß sie infolge der Geldentwertung nicht ohne weiteres vergleichbar erscheinen. Es handelt sich um Zündholz-, Zigarren- und Seifenfabrikation. Außerdem besteht eine Verlagsgesellschaft mit Buchdruckerei- und Buchbinderei-Betrieb²⁾. Die Errichtung der Seifenfabrik in Aken a. d. Elbe konnte wegen des Einspruches des Stadtmagistrats nicht erfolgen. Durch die Errichtung der Fabrik würden das Staatswohl und das Gemeindeinteresse geschädigt werden, die genossenschaftliche Produktion bedrohe einen großen Teil des sogenannten Mittelstandes mit Untergang, verletze somit das Staatswohl und hindere das Bestreben der Regierung, den Mittelstand, insbesondere den Handwerkerstand zu schützen. Erst in Gröba-Riesa gelang es, den Plan zur Ausführung zu bringen³⁾.

Unter den einzelnen Vereinen nimmt die von dem ehemaligen Tabakarbeiter von Elm 1899 gegründete und geleitete „Produktion“ eine überragende Stellung ein. Im Jahre 1912 erreichte der Mitgliederstand bereits die Zahl 63 285, während der gesamte Umsatz 21,7 Mill. Mark betrug. Die eigene Produktion erstreckte sich auf Bäckerei und Konditorei, Fleischerei, Kaffeerösterei, Tischlerei, Schlosserei, Klempnerei, Dampfwäscherei, Elektrizitätswerk, photographische Anstalt und Fuhrbetrieb. Auf den Grundstücken des Vereins im Einkaufswert von 900 000 Mk. wurden für 3,5 Mill. Mk. Bauwerke errichtet, zum Teil für den Geschäftsbetrieb des Vereins, zum Teil für Wohnungen der Mitglieder. Bei der Größe des Vereins mußte schon 1902 die Generalversammlung durch einen Mitglieder-Ausschuß, d. h. also ein repräsentatives Organ ersetzt werden. Das gewaltige Unternehmen wurde von einem aus 4 Mitgliedern

¹⁾ Jahrbuch. I. 1922. S. 588.

²⁾ Jahresbericht des Zentralverbandes für 1913. S. 518.

³⁾ Dr. August Müller, Die Seifenfabrik der Großeinkaufsgesellschaft Deutscher Konsumvereine in Gröba-Riesa. Hamburg 1910.

bestehenden Vorstand geleitet, deren Gehälter 2700—5000 Mk. betragen. Unter dem Einflusse des Krieges, des Warenmangels und der Geldentwertung sind auch hier beklagenswerte Rückschläge eingetreten. Immerhin konnte der Mitgliederbestand Ende 1921 wieder mit 134 541, der Umsatz mit 455 Mill. Mk. angegeben werden¹⁾.

Von der starken Initiative, welche dem Zentralverband innewohnt, hat die in Verbindung mit den Gewerkschaften 1912 unternommene Gründung der Aktiengesellschaft „Volksfürsorge“ beachtenswertes Zeugnis abgelegt. Hier wird der Versuch gemacht, die Volksversicherung auf genossenschaftlich-gewerkschaftlicher Basis aufzubauen.

Unter Volksversicherung wird ein den Bedürfnissen der minder bemittelten Volksklassen angepaßter Betrieb der Lebensversicherung verstanden, d. h. die Aufnahme erfolgt ohne ärztliche Untersuchung, die Versicherung erstreckt sich auf relativ kleine Kapitalbeträge, höchstens 1000—1500 Mk., die Prämienzahlung erfolgt in kleinen Wochen- oder Monatsraten durch Vermittlung besonderer Einzieher.

In Deutschland wurde dieser Zweig der Lebensversicherung durch die Gesellschaften „Victoria“ und „Friedrich Wilhelm“ mit besonderem Eifer und einer sehr günstigen Rentabilität betrieben. Weniger befriedigend erschienen aber die Zustände, wenn sie vom Standpunkte der Versicherten aus beurteilt wurden. Ein großer Teil der abgeschlossenen Verträge fiel dadurch, daß die Versicherten außerstande waren, die vereinbarten Prämien rechtzeitig zu entrichten. Ferner bestanden Karenzfristen bis zu drei Jahren. Trat der Versicherungsfall früher ein, so wurde nur ein Teil der ausbedungenen Summe gewährt. Außerdem wurden von den Gesellschaften Sterbetafeln mit einer größeren Sterblichkeit, als sie den gegenwärtigen Verhältnissen entsprach, benutzt²⁾.

Die „Volksfürsorge“³⁾, von deren 1000 Aktien à 1000 Mk. 500 von Gewerkschaften und 500 von Konsumvereinen übernommen worden sind, will teils durch Beschränkung der Dividende auf 4%, teils durch wesentliche Herabsetzung der Betriebskosten eine den Versicherten weit günstigere Gestaltung der Versicherungsbedingungen herbeiführen. Durch Vermittlung der Konsumvereine

¹⁾ Die „Produktion“ im J. 1921.

²⁾ Vgl. Söhner, Die private Volksversicherung. 1911.

³⁾ v. Elm, Volksfürsorge. S. P. XXI. S. 1313—1319.

und Gewerkschaften hofft man eben die Einziehung der Prämienzahlungen ohne nennenswerte Kosten bewirken zu können. Die Eröffnung des Geschäftsbetriebes erfolgte am 1. Juli 1913. Bis zum Jahresschlusse gingen 74 746 Anträge mit einer Versicherungssumme von 13 797 416 Mk. ein. Trotz der schweren Beeinträchtigung, die durch die Kriegereignisse eintrat, konnte für 1919 das Vermögen mit 16 Mill. Mk., die Prämieinnahme mit 10 Mill. Mk., die Versicherungssumme mit 60 Mill. Mk. (1918) angenommen werden¹⁾.

Die Gründung der „Volksfürsorge“ hatte nicht nur in den Kreisen der konkurrierenden privaten Volksversicherungs-Unternehmungen, sondern auch aus politischen Gründen in Regierungskreisen erhebliche Beunruhigungen hervorgerufen. Man befürchtete eine wesentliche Verstärkung der sozialdemokratischen Machtstellung, da die leitenden Männer als Anhänger der sozialdemokratischen Partei bekannt waren. Unter Führung des „Verbandes öffentlicher Lebensversicherungsanstalten in Deutschland“ wurde deshalb der Versuch unternommen, der „Volksfürsorge“ einen konkurrierenden gemeinnützigen Betrieb der Volksversicherung entgegenzusetzen. Die christlich-nationalen Arbeiterorganisationen und privaten Versicherungsgesellschaften haben sich dieser Aktion aber nicht angeschlossen, sondern ein selbständiges Unternehmen, die „Deutsche Volksversicherung“ A.-G. ins Leben gerufen. Wie immer sich nun die Zukunft dieser Gründungen gestalten mag, man wird dem Zentralverband deutscher Konsumvereine das Verdienst zugestehen müssen, daß er einen sehr weitreichenden Impuls zur Reform der Volksversicherung gegeben hat.

In Österreich²⁾ hatte die Sozialdemokratie ebenfalls erst allmählich größeres Interesse an der Konsumvereinsbewegung genommen³⁾. Eine Sonderstellung der Arbeitergenossenschaften gegenüber dem Allgemeinen Genossenschaftsverbande wurde aber schon 1901 durchgeführt. Wie die auf dem Wiener Parteitag von 1903 angenommene Resolution erkennen läßt, sollten die Arbeitergenossen-

¹⁾ Jahrbuch. I. 1920. S. 408.

²⁾ Wrabetz, Genossenschaftl. Grundsätze. Wien. 2. Aufl. 1904; Knarek, Die Entwicklung der Konsumvereine in Österreich. Soz. Verwaltung in Österreich. I. Bd. 3. Heft. S. 69. Wien 1900.

³⁾ Vgl. die Verhandlungen des Wiener Parteitages von 1903. S. 179—189.

schaften der politischen und gewerkschaftlichen Bewegung materielle Unterstützung gewähren. „Wo die Führung von Konsumvereinen derzeit in den Händen indifferenter oder gegnerischer Elemente liegt, werden die organisierten Arbeiter suchen müssen, den ihnen gebührenden Einfluß zu erringen, bevor sie an die Gründung einer neuen Genossenschaft schreiten.“ Von einer politischen Neutralität der Arbeiterkonsumvereine konnte also nicht die Rede sein.

Die Gesamtzahl der österreichischen Konsumvereine wurde für 1910 auf 1367 veranschlagt¹⁾ mit 422 791 Mitgliedern und einem Jahresumsatz von 117,9 Mill. Mk. In dem sozialdemokratischen Verbände²⁾ befanden sich 1911 424 berichterstattende Vereine mit 273 058 Mitgliedern und einem Umsatze von 72,6 Mill. Kr. In bezug auf Produktionsunternehmungen ragte der Wiener Verein (dem Allgemeinen Verbände angehörig) hervor. Er betrieb eine muster-gültig eingerichtete Bäckerei, Buchdruckerei, Papierdüten- und Papiersackfabrikation, Kaffeerösterei u. dgl. m. Die Großverkaufsgesellschaft begann ihren Betrieb 1905 mit einem Umsatz von 915 016 Mk., vermochte ihn 1917 aber schon auf 64 Mill. Mk. zu erhöhen. Die nationalen Gegensätze waren offenbar auch der Konsumvereinsentwicklung in hohem Grade nachteilig. Forderte doch auf dem sozialdemokratischen Parteitage (1903) der Tscheche Rousar, daß die Durchführung der Konsumvereinsresolution den nationalen Kongressen der Arbeiter überlassen werde. Nach den Mitteilungen, die dem Eisenacher Genossenschaftstag des Zentralverbandes deutscher Konsumvereine (19. bis 21. Juni 1922) gemacht wurden (vgl. S. 25 bis 32 des Jahrbuches des Zentralverbandes III. Bd. 1922), waren in Österreich von 6 Millionen Einwohnern 750 000 an konsumgenossenschaftlichen Organisationen beteiligt. Auf die deutschen Gebiete der Tschecho-Slowakei entfielen 1921 258 Konsumvereine mit 300 000 Mitgliedern und einem Umsatze von 574 Millionen Kc. Auf die tschechischen Bewohner des Staates kamen 1909 120 Genossenschaften mit 25 000 Mitgliedern, 1921 1327 Genossenschaften mit 700 000 Mitgliedern und einem Umsatz von 1700 Mill. Kc., darunter 513 Konsumvereine. Der größte, die „Zukunft“ in Mährisch-Ostrau, dem Mittelpunkte des Steinkohlenbergbaues, zählte 63 000 Mit-

¹⁾ Statist. Jahrbuch f. d. Deutsche Reich. 1914. S. 65*.

²⁾ Protokoll des Parteitages der deutschen sozialdemokratischen Arbeiterpartei Österreichs im Jahre 1912. S. 43, 44.

glieder; der Umsatz der tschechischen Großverkaufsgesellschaft betrug 1921 980 Mill. Kc.

Ungleich erfreulichere Züge weist die Entwicklung der Konsumvereine in der Schweiz auf¹⁾. Zwar ist der 1898 gegründete Schweizerische Genossenschaftsbund, der Konsumvereine und landwirtschaftliche Genossenschaften umschloß, 1902 durch den Austritt der landwirtschaftlichen Genossenschaften, die im Gegensatz zu den Konsumvereinen für agrarische Schutzpolitik eingetreten waren, wieder zerfallen, aber innerhalb der Konsumvereinswelt haben weder nationale noch konfessionelle oder politische Parteigegensätze eine Spaltung zu erzeugen vermocht. Das gesunde Wachstum der Bewegung tritt in den nachstehenden Ziffern deutlich entgegen:

	1905	1920
Zahl der überhaupt bestehenden Konsumvereine	204	493
Zahl der Mitglieder bei den berichterstattenden Vereinen	140 768	362 284

84. Kritik der Konsumvereine²⁾.

Während die Gewerkvereine danach streben, das Einkommen des Arbeiters zu erhöhen, und die Arbeiterversicherung den Bezug seines Einkommens zu sichern trachtet, steigern die Konsumvereine durch Verbilligung der Güter, deren der Arbeiter vorzugsweise

¹⁾ Über die einschlägigen Verhältnisse unterrichten: H. Müller, Schweizerische Konsumgenossenschaften. Basel 1896; Derselbe, Das Genossenschaftswesen und die Reform seines Rechts im demokratischen Staat. 1921; Schweiz. Konsum-Verein, Organ des Verbandes schweiz. Konsumvereine, Basel seit 1900; Rechenschaftsberichte über die Tätigkeit der Verbandsorgane; Jahrbuch des Verbandes schweiz. Konsumvereine. Herausgegeben vom Verbandssekretariat seit 1903, Basel; Statist. Jahrbuch f. d. Deutsche Reich. 1922. S. 32*. Über die Entwicklung des Genossenschaftswesens im Auslande unterrichtet das seit 1910 erscheinende „Jahrbuch der internationalen Genossenschaftsbewegung“, das vom Internationalen Genossenschaftsbunde herausgegeben wird; vgl. ferner August Müller, Der Stand der europäischen Konsumgenossenschaften. Ann. f. s. P. II. S. 195—212.

²⁾ Vgl. die Arbeiten Heinrich Kaufmanns „Zur Theorie der Genossenschaftsbewegung und „Genossenschaftliche Kämpfe“ in: Der Zentralverband deutscher Konsumvereine im Jahre 1907. S. 37—274; ferner: Jacob, Volkswirtschaftliche Theorie der Genossenschaften 1913; H. Domack, Der Genossenschaftssozialismus 1913. Eine begeisterte, in manchen Beziehungen vielleicht zu opti-

zur Lebensführung bedarf, die Kaufkraft seines Einkommens. Die Begründung von Konsumvereinen geht insofern leichter von statten, als sie einen augenblicklich eintretenden, unmittelbaren Vorteil gewähren. Hier werden nicht, wie bei Gewerkvereinen und Arbeiterversicherung, Beiträge verlangt, die vielleicht erst nach langer Zeit einmal dem, der sie geleistet hat, eine Gegenleistung verschaffen. Der Konsumverein verlangt keine Opfer der Gegenwart für die Zukunft. Es genügt, daß das Mitglied dem Vereine seine Kundschaft zuwendet und die entnommenen Waren sofort bezahlt. Fast alle Konsumvereine haben heute den ihrer Ausdehnung so förderlichen Grundsatz angenommen, die Geschäftsanteile zwar zu dem landesüblichen Zinsfuß zu verzinsen, aber den Gewinn nur nach Maßgabe der bewirkten Einkäufe unter die Kunden zu verteilen. Je eifriger ein Mitglied im Vereinsladen kauft, desto größer sein Gewinn.

Es hieße die Bedeutung der Konsumvereine verkennen, wenn man sie nur als Einrichtungen zur billigeren Beschaffung der Lebensmittel gelten lassen wollte. Der Konsumverein leistet mehr. Er erzieht die Arbeiter zu wirtschaftlicher Lebensführung, da er Barzahlung verlangt. Er befreit von den unwürdigen Abhängigkeitsverhältnissen, in denen die Arbeiter sich dem kreditierenden Krämer gegenüber oft befinden. Er befähigt die Arbeiter zur Verwaltung und bietet auch manche wertvolle Handhabe, um auf die Gestaltung des Arbeitsverhältnisses selbst einzuwirken. Bei der Wahl der Geschäfte, denen die Konsumvereine ihre Aufträge erteilen, kann auf die Stellung der Arbeiter in diesen Geschäften Rücksicht genommen werden. Was einer Staats- oder Kommunalbehörde in dieser Beziehung zugemutet werden kann, trifft auch für Konsumgenossenschaften im allgemeinen zu. Ja, es ist sogar in hohem Maße wünschenswert, daß diese Organisationen den Konsumenten ihre Verantwortlichkeit für die Arbeitsbedingungen zum klaren Bewußtsein bringen. Wesentlich erleichtert wird die Technik des Einkaufs, wenn die unter „anständigen“ Arbeitsbedingungen hergestellten Waren durch eine besondere Etikette (Label) der beteiligten Gewerkschaften

mistisch gehaltene Würdigung der Konsumgenossenschaften bietet der formvollendete Vortrag, „Die Bedeutung der Konsumgenossenschaften“, den R. Wilbrandt auf dem evangelisch-sozialen Kongreß 1913 gehalten hat. Vgl. Die Kongreßverhandlungen. Göttingen 1913. S. 109—128.

kenntlich gemacht werden. In den Vereinigten Staaten hat dieses System bereits große Fortschritte aufzuweisen¹⁾.

Haben die Konsumvereine eine größere Ausbreitung erlangt, so ist es zweckmäßig, wenn die Vereine zu einer Großhandelsgenossenschaft zusammentreten. Wie der einzelne Konsumverein seine Mitglieder von den Diensten und Preisauflägen des kleinen Detailhändlers befreit, so macht die Großhandelsgenossenschaft die Vereine von der Vermittlung des Großhandels unabhängig. Unmittelbare Beziehungen zu den Produzenten werden angeknüpft, ja unter Umständen eigene Produktionsbetriebe eröffnet²⁾. Die Erfahrung lehrt, daß Großhandelsvereinigungen dort, wo es sich um qualitativ wenig differenzierte, einem ständigen Bedarfe entsprechende Massengüter handelt, die Produktion mit Erfolg betreiben können.

Wenn man den Konsumvereinen vorwirft, daß sie den Kleinhandel zugrunde richten, oder mindestens empfindlich schädigen, so läßt sich nicht leugnen, daß große Fortschritte der Bewegung diese Wirkung hervorrufen. Trotzdem kann es von einem allgemeinen Standpunkte aus nicht gerechtfertigt werden, wenn der Versuch unternommen wird, die Konsumvereine deshalb durch Sondersteuern oder Boykottierung zu unterdrücken. Namentlich im Deutschen Reiche, wo teils durch hohe Zölle, teils durch die immer mächtiger werdenden Kartelle eine schwere Bedrohung der Konsumenteninteressen entstanden war, ließ sich viel eher eine Beförderung als eine Erschwerung der Konsumvereine aus allgemeinen Erwägungen befürworten. Die Vereine stellen eine vollkommeneren Organisation des Verteilungsgeschäftes dar und müssen ebenso sehr als wirtschaftlicher, wie als sozialer Fortschritt gewürdigt werden. Je weniger objektiven Aufwand die Verteilung in Anspruch nimmt, desto mehr Kräfte bleiben der Produktion erhalten und desto reichlicher kann die Güterversorgung überhaupt ausfallen. Der Stand der kleinen Krämer hat ebensowenig ein unantastbares Recht auf die Erhaltung seiner Er-

¹⁾ Vgl. Mitchell, Organisierte Arbeit. Dresden 1904. S. 140—143 und S. 160. Abbildungen von Labels.

²⁾ Äußerst beachtenswerte Pläne für die Förderung der genossenschaftlichen Eigenproduktion wurden von dem berühmten Erfinder des Diesel-Motors, Rudolf Diesel, auf dem Genossenschaftstage des Zentralverbandes deutscher Konsumvereine in Hamburg 1904 entwickelt. Vgl. Diesel, Genossenschaftliche Eigenproduktion. München 1904.

werbsgelegenheit, als es Handwerker und Arbeiter besitzen, denen die Einführung von Maschinen die Beschäftigung entzieht. Da überdies die Entfaltung der Konsumvereine ganz allmählich vor sich geht, so besitzt der Kleinhandel ausreichende Zeit, um diesen Veränderungen Rechnung zu tragen¹⁾.

Ein anderer Vorwurf, der namentlich von Ferdinand Lassalle den Konsumvereinen gemacht wurde, ging dahin, daß sie nicht imstande seien, der Arbeiterklasse eine tatsächliche Verbesserung zu verschaffen, weil im Verhältnisse zu der von ihnen bewirkten Verbilligung der Lebenshaltung auch die Löhne heruntergehen würden. Die Beobachtung zeigt aber, daß die Konsumvereine in noch höherem Grade, als sie die Lebensmittel verbilligen, die Lebensansprüche der Arbeiter steigern. Die Arbeiter geben infolge der Konsumvereine in der Regel nicht weniger für Lebensmittel aus, sie konsumieren mehr und vor allem in besserer Qualität. Weit entfernt, den Standard of life herunterzudrücken, tragen sie gerade viel zur Verfeinerung des Geschmacks und Erhöhung der Bedürfnisse bei. Im übrigen würde selbst dann, wenn die Konsumvereine eine absolute Verminderung der Ausgaben für Lebensmittel bewirken sollten, ein Sinken des Lohnes wenigstens nicht für diejenigen Arbeiter eintreten, welche gewerkschaftlichen Vereinigungen angehören. Vermag der Gewerkschaftsverein auch nicht, selbst bei aufsteigender Konjunktur, mit absoluter Sicherheit die Löhne zu erhöhen, so kann er doch Lohnherabsetzungen ungemein erschweren. Kein Arbeitgeber wird leichten Herzens wagen, die Löhne herabzusetzen, wenn ihm eine wohlorganisierte Arbeiter-

¹⁾ Eine gute Zurückweisung der gegen die Konsumvereine vom Standpunkte der Mittelstandspolitik aus erhobenen Einwände enthält die Denkschrift der Königl. Sächs. Regierung betreffend die Besteuerung der Großbetriebe im Kleinhandel vom 28. Februar 1902. Bezeichnend für die Taktik, die den Konsumvereinen gegenüber in Deutschland eingeschlagen wird, ist die Schrift von Suchsland, Schutz- und Trutzwaffen gegen die Konsumvereine und Warenhäuser. Halle 1904. Die Stadt Dresden hat ihren Arbeitern die Teilnahme an Konsumvereinen untersagt. Auch von seiten des preußischen Eisenbahnministers Budde lagen Äußerungen vor, die sich gegen die Beteiligung der Arbeiter der Staatsbahnen an derartigen Vereinen richteten. In der Schweiz wird der Kampf gegen die Konsumvereine namentlich durch den Schweiz. Gewerbeverein geführt. Vgl. Kritische Betrachtungen über die Tätigkeit der Konsumvereine in der Schweiz. Gewerbliche Zeitfragen. Heft XXIII. Bern 1905.

schaft, insgesamt von dem Bestreben beseelt, in ihrer Lebensführung fortzuschreiten, gegenübersteht. Bereits erreichte Vorteile, an deren Genuß man sich gewöhnt hat, wieder zu verlieren, bedeutet für die meisten Menschen ein weit empfindlicheres Opfer, als etwa auf eine vielleicht mögliche Verbesserung ganz zu verzichten. Mit der Stärke des Opfers wächst der Widerstand. Der Arbeitgeber muß sich darauf gefaßt machen, daß die Arbeiterschaft eine geplante Herabsetzung der Löhne bis aufs äußerste bekämpfen und ihre Lebenshaltung mit größter Zähigkeit zu bewahren trachten wird. Überdies wird ein gegen Lohnherabsetzungen geführter Kampf in der öffentlichen Meinung, auf die heute doch viel ankommt, leicht mehr Sympathien zugunsten der Arbeiter als der Arbeitgeber hervorrufen.

Mit Hilfe der Gewerkvereine ist es englischen Arbeitern sogar gelungen, trotz der Preisermäßigungen, welche durch die überseeische Konkurrenz und die Freihandelspolitik in den wichtigsten Lebensbedürfnissen eingetreten sind, und die an Bedeutung die Verbilligung durch die Konsumvereine erheblich überragen, die Lohnbewegung in aufsteigender Linie zu erhalten.

Die Kritik der Konsumvereine hat an anderen Punkten einzusetzen. Zuerst ist geltend zu machen, daß die unteren Schichten der Arbeiterklasse, wie an freien Organisationen überhaupt, so auch an den Konsumvereinen gar nicht oder nur in geringem Maße beteiligt sind. „Menschen, die unter einer gewissen Lebenshaltung oder isoliert leben,“ schreibt treffend Frau S. Webb, „Bevölkerungen, welche unausgesetzt ihren Wohnort wechseln und ihre Beschäftigung ändern, sind unfähig zur freiwilligen Assoziation, sei es als Konsumenten, sei es als Produzenten. Dies von der „Hand zum Mund“-leben des unregelmäßig beschäftigten Arbeiters, die physische Apathie des Opfers des Schweißtreibers, die Gewohnheit des Vagabundierens, und die ungerichteten Wünsche des Straßenhausierers und der bunt durcheinandergewürfelten Bewohner des gewöhnlichen Logierhauses — kurz die Rastlosigkeit und tödliche, aus Mangel an Nahrung entstehende, durch Nichtstun gemilderte, oder durch körperliche Erschöpfung noch erhöhte Müdigkeit gestatten in dem einzelnen Individuum ebensowenig, wie in der ganzen Klasse, die Eigenschaften zu entwickeln, die zur demokratischen Genossenschaft und demokratischen Selbstregierung notwendig sind.“

Zweitens bleibt zu beachten, daß der Konsumverein nur denjenigen Teil des Arbeiterkonsums zu verbilligen imstande ist, in bezug auf welchen der Arbeiter ohne Dazwischentreten des Konsumvereines vom Detailhandel abhängig wäre. Der Arbeiter braucht aber auch Gas, Wasser und Transportleistungen. Hier kann nur der öffentliche Betrieb durch Gemeinde oder Staat eine genügende Wahrung der Konsuminteressen herbeiführen.

Mögen in bezug auf die Beschaffung billigerer und besserer Wohnungen auch die Konsumvereine selbst nicht eingreifen, so hatten doch die Wohnungs- und Baugenossenschaften, deren es 1922 3113 im Deutschen Reiche gab, schon schöne Ergebnisse erzielt.

Im übrigen wird sich die Kritik, die an der Wirksamkeit der Konsumvereine zu üben ist noch gegen den Versuch aussprechen müssen, die Konsumgenossenschaftsbewegung in den Dienst parteipolitischer Zwecke zu spannen. An und für sich sprechen dieselben Gesichtspunkte, welche eine parteipolitisch-neutrale Gewerkschaftsbewegung verlangen, auch für die neutrale Haltung der Konsumvereine¹⁾.

Obwohl besorgniserregende Erscheinungen in dieser Hinsicht leider nicht ganz fehlen, wird selbst derjenige, der den Genossenschaftsidealen kritisch gegenüber steht, zugeben müssen, daß der Gedanke der freien genossenschaftlichen Vereinigung zu den sozialpolitisch fruchtbarsten gehört, die wir besitzen; daß ihm eine Anpassungsfähigkeit und Gestaltungskraft innewohnt, die uns noch weit über die bis jetzt erzielten Ergebnisse hinausführen wird. Und die Genossenschaft ist nicht nur zur Verbesserung materieller Verhältnisse fähig, sie wird, wie bereits manche Erscheinung klar andeutet, sicher auch für die Hebung der künstlerischen, dramatischen und literarischen Produktions- und Konsumtionsverhältnisse eine außerordentliche Bedeutung gewinnen. Auch läßt sich nicht verkennen, daß im Genossenschaftswesen Keime liegen, die in ihrer weiteren Ausbildung charakteristische Glieder und Einrichtungen des

¹⁾ Treffliche Ausführungen zugunsten der parteipolitischen Neutralität der Konsumvereine enthält die Schrift von Dr. Hans Müller, Die Klassenkampftheorie und das Neutralitätsprinzip der Konsumgenossenschaftsbewegung. Basel 1907, dazu die Bemerkungen von Kaufmann a. a. O. S. 131 ff.

gegenwärtigen Wirtschaftslebens zurückdrängen können. Der Detailhandel, ja selbst der Großhandel werden ausgeschaltet, und auch den gewerblichen Unternehmer vermag die Genossenschaft zu ersetzen, wenn sie es unternimmt, selbst Waren für ihre Mitglieder zu produzieren. Somit erfährt durch die Genossenschaftsbewegung das Geltungsgebiet von Unternehmerprinzip, Warenproduktion, freiem Wettbewerb, Privateigentum an den Produktionsmitteln, kurz all dasjenige, wodurch wir die heutige Wirtschaftsordnung kennzeichnen, eine beachtenswerte Eindämmung. Und trotz dieser tiefeingreifenden Umwälzungen tritt das Genossenschaftswesen als solches gegen die geltende Rechtsordnung, gegen die überlieferten politischen und kirchlichen Einrichtungen in keinerlei Gegensatz.

85. Der Alkoholismus¹⁾.

Es kommt nicht allein darauf an, daß dem Arbeiter die Möglichkeit erschlossen wird, die Bedarfsartikel billig zu beschaffen, er muß auch über den wahren Wert, welcher den einzelnen Nahrungs- und Genußmitteln beizumessen ist, ausreichend unterrichtet werden. Vor allem sind es die alkoholhaltigen Getränke, über deren Bedeutung irrige Vorstellungen herrschen. Wenn hier die

¹⁾ Bode, Art. Alkoholfrage. Besondere Aufmerksamkeit wird den Beziehungen, welche zwischen Arbeiterfrage und Alkoholismus bestehen, in folgenden Schriften gewidmet: A. Grotjahn, Der Alkoholismus nach Wesen, Wirkung und Verbreitung. Leipzig 1898; Wlassak, Alkoholfrage und Sozialpolitik. Deutsche Worte. Wien 1899; Emil Vandervelde, Essais socialistes. Paris 1906. S. 27 bis 103; Otto Lang, Die Arbeiterschaft und die Alkoholfrage. Berlin 1901; Matti Helenius, Die Alkoholfrage. Jena 1903; A. H. Stehr, Alkoholgenuß und wirtschaftliche Arbeit. Jena 1904; Quellenmaterial zur Alkoholfrage, herausgeg. vom Kais. Statist. Amt. Berlin 1910; Art. Alkoholismus von Grotjahn, Alkoholkonsumstatistik von Roesle, Enthaltensamkeitbewegung von Holitscher, Mäßigkeitsbewegung von Laquer in Grotjahn-Kaups Handwörterbuch der sozialen Hygiene. 2 Bde. 1912; Kassowitz, Die wirtschaftliche Seite der Alkoholfrage. Ann. f. s. P. I. S. 676—686; Derselbe, Fortschritte der Bewegung gegen den Alkohol. a. a. O. II. S. 586—601. Zusammenfassende Besprechungen der neueren Literatur zur Alkoholfrage bietet A. Elster, Der gegenwärtige Stand der Alkoholfrage. J. f. N. St. III. F. 39. Bd. S. 509—539; 41. Bd. S. 683—700, 821—839. Aus der erheblichen Zahl der alkoholgegnerschen Zeitschriften seien hervorgehoben: Internationale Monatsschrift zur Erforschung des

Beziehungen zwischen Alkoholismus und Arbeiterfrage erörtert werden, so geschieht es nicht deshalb, weil angenommen wird, daß die Arbeiterklasse im allgemeinen dem Trunke mehr ergeben sei als andere Gesellschaftsschichten. Der eigentliche Grund besteht vielmehr darin, daß die alkoholischen Ausschreitungen dem Arbeiter unverhältnismäßig größere Gefahren bringen.

Es ist eine bekannte Tatsache, daß der schlecht genährte Organismus den berausenden Wirkungen des Alkohols einen geringeren Widerstand entgegenstellt. Ein mangelhaft genährter Arbeiter kann deshalb schon der Trunkenheit anheimfallen bei einem Quantum von Alkohol, das einen Angehörigen der materiell besser gestellten Klassen noch nicht aus dem Gleichgewicht bringt. Auch in wirtschaftlich-sozialer Beziehung können an sich geringere Ausschreitungen leicht den unsicher gestellten besitzlosen Arbeiter, der gewissermaßen immer auf einem schmalen Pfade am Rande des Abgrundes hinschreitet, schon in tiefes Elend stoßen, während dieselben Ausschreitungen, begangen von einer in materiell gesicherter Lebenslage befindlichen Persönlichkeit, eine besondere gesellschaftlich oder wirtschaftlich beeinträchtigende Wirkung noch nicht auszuüben imstande sind. Es sei da an jenen Offiziersburschen erinnert, der, wie Fürst Bismarck einst im Reichstage erzählte, sagte: „Ja, wenn es den Herren einmal passiert, dann heißt es, sie sind heiter gewesen. Und trifft es unsereinen, dann heißt es: das Schwein ist besoffen.“

Ferner stehen die Ausgaben der Arbeiter für geistige Getränke oft in einem schädlichen Mißverhältnisse zu ihrem Einkommen. Nach sorgfältigen Untersuchungen¹⁾, die von der Großherzoglich Badischen Fabrikaufsicht angestellt wurden, kam es vor, daß Zigarrenarbeiter bei einem Geldaufwand für den Haushalt von 456 Mk. im Jahre, 104 Mk. für Bier und nur 45 Mk. für Fleisch verbrauchten. Fast durchgehend erschien die Ausgabe für Bier und Branntwein noch einmal so groß, als die für Fleisch. Diese Ausgabe setzt sich, nach Alkoholismus und Bekämpfung der Trinksitten. Herausgegeben von H. Blocher in Basel seit 1891; Die Alkoholfrage. Vierteljahrsschrift zur Erforschung der Wirkungen des Alkohols. Herausgegeben von Böhmert und Meinert in Dresden (seit 1904).

¹⁾ Die soziale Lage der Zigarrenarbeiter in Baden. Karlsruhe 1890. S. 213, 134, 142, 146, 150, 154, 162, 166, 170, 174, 216, 221, 223.

der Mitteilung des Berichterstatters, zusammen aus einem relativ hohen Biergelde und Vergnügungsaufwande für den Mann am Sonntage von 50 Pfg. bis 1 Mk. und einigen von Mann und Frau während der Woche zum Nachmittagsbrote getrunkenen Gläsern Bier. Mochte in Mannheim¹⁾ auch der Fleischverbrauch in einem richtigeren und erfreulicheren Verhältnisse zu dem Aufwande für geistige Getränke stehen, so pflegte doch auch hier der letztere 10% des gesamten Aufwandes zu bilden. Nun ist es vollkommen klar, daß eine Jahresausgabe von 70—100 Mk. für Bier und Branntwein noch keine Trunksucht darstellt. Allein es läßt sich nicht leugnen, daß dieser Aufwand, da er auf Kosten anderer und viel wichtigerer Budgetposten erfolgt, dennoch einen üblen Einfluß auf die gesamte Lebenshaltung äußert.

Die relativ hohen Ausgaben für Alkohol sind die Ursache einer ungenügenden Zufuhr wirklicher Nahrungsmittel. Die ungeahnten Fortschritte, welche die Lungenschwindsucht unter einzelnen Arbeitergruppen Badens aufwies, wurden von ärztlicher Seite mit dieser mangelhaften Ernährung in Zusammenhang gebracht²⁾.

Günstigere Ergebnisse förderte die „Erhebung von Wirtschaftsrechnungen minderbemittelter Familien im Deutschen Reiche“ zutage³⁾. Danach entfielen bei den Arbeiterfamilien für alkoholische Getränke im Durchschnitt 86,30 Mk. Dabei ist freilich zu berücksichtigen, daß die hier in Betracht fallenden Familien in bezug auf verständige Lebensführung über dem Durchschnitt stehen, und daß die Erhebung in eine Zeit fällt, in der die Erfolge der Anti-Alkoholbewegung sich schon geltend machten.

Der übertriebene Wert, welchen die arbeitenden Klassen auf den Genuß geistiger Getränke legen, läßt sich allerdings leicht genug begreifen. Man braucht sich nur die Beweggründe, die zum Genuß des Alkohols treiben, vorzustellen, um sofort einzusehen, daß die arbeitenden Klassen solchen Verlockungen ganz besonders ausgesetzt sind.

¹⁾ Die soziale Lage der Fabrikarbeiter in Mannheim. Karlsruhe 1891. S. 223, 244, 250, 265, 283, 287, 289, 311, 318, 365, 366.

²⁾ Bericht der Bad. Fabrikinspektion für 1895. S. 73.

³⁾ 2. Sonderheft zum R. A. 1909. S. 71*.

Die physiologische Wirkung des Alkohols ist bekannt. Er erleichtert, wenigstens zunächst, das angenehme Gefühl erhöhter Wärme, erhöhter geistiger und physischer Spannkraft. Das ist es aber gerade, was der Arbeiter so oft braucht. Da gilt es bei starker, schneidender Kälte im Freien zu schaffen, dort bereits im frühen Morgengrauen die Arbeit aufzunehmen: bald müssen die Arbeitskräfte über die normale Arbeitszeit zu Überstunden angestachelt werden, oder es ist überhaupt Nachtarbeit zu leisten. „Schon längst,“ bemerkt der eidgenössische Fabrikinspektor Dr. Schuler¹⁾, „hatte der Holzer, der Jäger früh morgens sein Gläschen genommen, wenn er vor Tagesanbruch an sein anstrengendes Geschäft ging, er hatte sich mit einem Schlucke Schnaps für das Fehlen eines warmen Mittagessens entschädigt. Selbst in der Heuernte hatte morgens früh vor dem Frühstück ein Schnaps den Tagelöhner munter für sein langes Tagewerk gemacht. Das waren Ausnahmen. Aber als die Sticker, die Uhrmacher ebenfalls lange vor dem Frühstück ihre Arbeit begannen, als einzelne Fabriken auch in anderen Industriezweigen den Arbeiter schon vor dem Frühstück zur Arbeit riefen, als die Frauen in den Fabriken zu arbeiten begannen, und hie und da, besonders bei weiter Entfernung von der Fabrik, keine Zeit mehr fanden, ein Frühstück zu bereiten, da drang auch in weitere Kreise die Unsitte, morgens nüchtern vor dem Frühstück, oder statt des Kaffees oder der Suppe, einen Schnaps zu nehmen. Und das erste Gläschen blieb im Laufe des Tages selten allein, wie der fuselduftende Atem vieler Fabrikarbeiter schon in den frühen Vormittagsstunden belehrt.“ Fabriken, die der Nachtarbeit bedurften, fanden einzig in der Verabreichung eines ordentlichen Essens mitten in der Nacht das Mittel, der überhandnehmenden Trunksucht ihrer Nachtarbeiter zu wehren.

Auch bei Arbeitern, die unter großer Staubentwicklung, oder in sehr heißen Räumen tätig sind, wird sich leicht eine Neigung zur Trunksucht entwickeln. Ebenso kann eine übermäßige Ermüdung nach vollbrachtem Tagewerke, eine Abspannung und Erschöpfung, welche jede geistige Unterhaltung oder Beschäftigung ausschließt, in diesem Sinne wirken. Der Arbeiter hat dann keinen anderen Wunsch, als den Rest des Tages in der Kneipe zu verduseln. In anderen Fällen können wieder elende Wohnungs- und traurige Familien-

¹⁾ Zur Alkoholfrage. Die Ernährungsweise der arbeitenden Klassen in der Schweiz. Bern 1884. S. 28.

verhältnisse den Arbeiter in das Schanklokal treiben. Und wenn selbst derartige besondere Gründe nicht vorhanden sind, so ist doch schon der Umstand mißlich, daß es zurzeit bei uns nur sehr wenig öffentliche Lokale gibt, in denen Arbeiter sich vereinigen, unterhalten, aufhalten können, ohne zum Trinken genötigt zu sein. Bei den meist recht beschränkten Wohnungsverhältnissen bietet sich zur Pflege der Geselligkeit eben nur das Wirtshaus dar.

Andere Ursachen der Trunksucht unter den Arbeitern sind in unzureichender oder schlecht zubereiteter Nahrung zu finden. Wo Kartoffeln und ähnliche, namentlich bei sitzender Lebensweise schwerer verdauliche Stoffe in der Ernährung überwiegen, dort stellt sich das Bedürfnis nach einem Reizmittel ein. Die weibliche Bevölkerung sucht es meist in dem Kaffee und seinen Surrogaten, die männliche nur zu oft im Branntwein. Und ganz ähnlich ist die Wirkung schlecht zubereiteter Nahrung. Auch dieser Tatbestand wird von Dr. Schuler¹⁾ bestätigt, wenn er schreibt: „Nicht wenig tragen zur Förderung des Schnapskonsums die Schwierigkeiten bei, die sich der Bereitung einer gehörigen Kost entgegenstellen. Diese haben sich vornehmlich da gemehrt, wo die Hausfrau jahraus, jahrein der Fabrikarbeit obliegt und nicht genügende Zeit zum Kochen findet, wo durch die Konzentration einer zahlreichen Arbeiterbevölkerung in verhältnismäßig sehr wenigen Wohnräumen die Küchen überfüllt, die Haushaltungen auf einen Herd angewiesen sind, oder statt eines rechten Küchenherdes nur einen allzu kleinen Petroleumherd besitzen, der ein regelrechtes Kochen gar nicht ermöglicht. Darüber wird aus verschiedenen hochindustriellen Gegenden Klage geführt mit dem Beifügen, daß dann oft Schnaps und Wurst und ähnliche Dinge an die Stelle des gewöhnlichen Mittagstisches treten. Ebenso wird allgemein Klage geführt, wie Mädchen, die stets in der Fabrik gearbeitet haben, nie dazu kommen, die Kochkunst zu erlernen und durch ihr Ungeschick den Mann ins Wirtshaus treiben, das ihn allmählich zum Schnaps heranzieht.“

Wie gern die Branntweinpest niedrigen Löhnen und schlechter Ernährung folgt, haben auch die sozialistischen Untersuchungen dargetan, die der Wiener Universitätsprofessor J. Singer²⁾ in den

¹⁾ a. a. O. S. 28.

²⁾ Untersuchungen über die sozialen Zustände in den Fabrikbezirken des nordöstlichen Böhmen. Leipzig 1885. S. 165.

Industriebezirken des nordöstlichen Böhmen angestellt hat. In der Fabrikstadt Reichenberg mit besseren Löhnen kam auf den Kopf der Bevölkerung ein Jahreskonsum von 7,5 Liter reinen Alkohols; in dem Zentrum der Flachsspinnerei, in Trautenau, mit äußerst ungünstigen Lohn- und geradezu entsetzlichen Wohnungszuständen, entfielen dagegen auf den Kopf 15,2 Liter Alkohol, also mehr als das Doppelte.

Ich habe selbst im Ober-Elsaß die Beobachtung gemacht, daß die besser genährten und gelohnten Arbeiter von Mülhausen dem Alkoholgenusse in viel geringerem Umfange ergeben waren, als die Fabrikarbeiterschaft einzelner Vogesendörfer, in denen die Arbeitszeit sehr lang, der Lohn sehr niedrig war und die Nahrung vorzugsweise aus Kartoffeln und Brot bestand¹⁾.

Mit diesen Hinweisen sind die Umstände, welche eine besondere Ausbreitung des Alkoholkonsums unter den arbeitenden Klassen erklären würden, noch nicht erledigt. Es gab und gibt außer den allgemeinen Bedingungen auch noch ganz besondere, die in unmittelbarster Weise die Arbeiter der Trunksucht überliefern.

Es sei da einmal an den Truckunfug erinnert. Man versteht darunter bekanntlich Maßnahmen, mittels deren Unternehmer oder deren Stellvertreter, vielfach auch sogenannte Zwischenmeister, den Konsum der Arbeiter zu ihren Gunsten zu beeinflussen suchen. Und bei dieser Beeinflussung des Konsums spielt insbesondere wieder der Konsum geistiger Getränke eine ganz hervorragende Rolle.

Leider zeigte die Branntweinpest gerade im Osten des deutschen Vaterlandes unter den Landarbeitern eine gemeingefährliche Ausbreitung. Nach Laves rechnete man auf den Gütern Ostdeutschlands, soweit die Arbeiter regelmäßig Branntwein erhalten, pro Kopf $\frac{1}{3}$ Liter am Tage²⁾. Das war das halbe Quantum von dem

¹⁾ Die oberelsässische Baumwollindustrie und ihre Arbeiter. Straßburg 1887. S. 350.

²⁾ Laves, Die Entwicklung der Brennerei und der Branntweinbesteuerung in Deutschland. J. f. G. V. XI. S. 1199; J. G. Hoffmann, Kleine Schriften. Berlin 1843. S. 497 ff. Eine Analogie zu diesen Verhältnissen bietet der „Freitrunke“ in den Brauereien, um dessen Einschränkung oder Beseitigung sich neuerdings das Reichsversicherungsamt im Interesse der Unfallverhütung eifrig bemüht. Vgl. Kubatz, Der freie Haustrunk in den Brauereien. Internat. Monatsschrift. XVII. S. 134—138, 172—175; Reichsarbeitsblatt IV. S. 1042.

Betrag Alkohol, dessen regelmäßiger Genuß häufig genügt, um einen Menschen dem Säuferwahnsinn zu überliefern. Man denkt, angesichts solcher Zustände, unwillkürlich an die Tatsache, daß die Arbeitgeber dieser Bevölkerung vielfach Besitzer von Brennereien waren. Aber freilich, durch die ostdeutschen Brennereibesitzer ist auch noch in anderer Hinsicht ein äußerst verhängnisvoller Einfluß auf die Entwicklung des Branntweintrinkens geübt worden. Sie haben bis in die neueste Zeit eine entsprechende Steuerbelastung des Alkoholes zu verhüten gewußt. Mit Recht erklärte der preußische Regierungskommissar Scheele schon bei der Beratung des Gesetzentwurfes über die Besteuerung des Branntweines im Norddeutschen Reichstage 1869: „Das System unserer indirekten Steuern hat überall unsere Landwirtschaft zu berücksichtigen sich bestrebt und lediglich diese Rücksicht war leitend bei Beratung der noch mäßigen Steuer auf Branntwein, welche noch nicht den 20. Teil von der Steuer in England beträgt.“ Durch das Gesetz von 1887 wurde ja die Steuer erhöht, aber noch immer gehörte Deutschland zu denjenigen Ländern, welche die niedrigste Belastung des Branntweines aufwiesen. Dafür genoß es die zweifelhafte Auszeichnung, in bezug auf den Branntweinkonsum mit 4,2 Litern absoluten Alkoholverbrauches pro Kopf bis 1908 an hervorragender Stelle zu stehen¹⁾. Man begreift so den übertreibenden Ausspruch des um die Bekämpfung des Alkoholismus hochverdienten Sanitätsrates Baer, immer sei es den Vertretern des ostdeutschen Großgrundbesitzes gleichgültig gewesen, ob mit ihren Strömen Spiritus die Trunksucht in der Nähe und Ferne sich zunehmend verbreitete.

In ähnlicher Weise ist auch im Transportgewerbe von Bauunternehmern, von Besitzern von Kohlenbergwerken, Eisenwerken und Ziegeleien in England, in Belgien, in Frankreich wie bei uns viel gesündigt worden. Allerdings sind es hier meist nicht die Arbeitgeber selbst, sondern Zwischenpersonen, welche als die eigentlichen Träger des unheilvollen Systems erscheinen. Allmählich sind in die Reichsgewerbeordnung immer schärfere Bestimmungen zur Verhütung des Trucksystems aufgenommen worden. So dürfen nach § 115 a z. B. Lohn- und Abschlagszahlungen in Gast- und Schank-

¹⁾ Vgl. Reichsarbeitsblatt IV. S. 56 und 57. Seither ist der Branntweinkonsum auf 2,8 im Jahre 1912/13 gesunken. (Statist. Jahrb. f. d. Deutsche Reich. XXXVI. S. 307).

wirtschaften oder Verkaufsstellen nicht ohne Genehmigung der unteren Verwaltungsbehörde erfolgen. Trotzdem kommt, nach den Berichten der Aufsichtsbeamten¹⁾ zu urteilen, auch heute noch manche Ausschreitung namentlich im Baugewerbe wie im Betriebe von Steinbrüchen und Ziegeleien vor.

Nach all dem Gesagten wird man es verstehen, daß die Behauptung aufgestellt werden konnte, der Alkoholismus sei in erster Linie eine Folge der kapitalistischen Wirtschaftsordnung und werde auch erst mit ihr vollständig verschwinden. Es ist das der Standpunkt, den die deutsche Sozialdemokratie lange Zeit einnahm. „Wie jeder andere Mißstand der kapitalistischen Produktionsweise“, bemerkte Karl Kautsky²⁾, „kann auch der Alkoholismus durch den Klassenkampf nur bis zu einem gewissen Grade eingedämmt werden. Völlig verschwinden kann er nur mit ihr, die ihn geschaffen hat und immer wieder neu erzeugt.“ Man lehnte von dieser Seite eine besondere Mäßigkeitsbewegung ab. Was überhaupt innerhalb der heutigen Gesellschaft zur Einschränkung des Alkoholismus geschehen könne, geschehe schon ohne besondere Bewegung durch den allgemeinen proletarischen Klassenkampf.

„Der verzweifelnde Proletarier oder Kleinbürger, der seine Lage für hoffnungslos ansieht, der weiß,“ wie Kautsky sagt, „keine andere Zuflucht als den Schnaps, um das Bewußtsein seines Elends zu ertöten. Und die Verzweiflung ist es auch, die ihm die ökonomischen Mittel zum Trunke gibt. Denn die Zukunft ist ihm gleichgültig, er will nur vom Augenblicke noch so viel erhaschen, als er kann. Es liegt ihm nichts daran, wenn er seine Arbeitsfähigkeit vorzeitig einbüßt, unbedenklich deckt er das Defizit, das der Trunk in seinem Budget verursacht, durch Schulden, durch den Verkauf des Notwendigsten, bis er vor seinem physischen und ökonomischen Bankerotte steht.“

„Anders geht es mit dem Arbeiter, dem die Sozialdemokratie eine hellere Zukunft für ihn und seine Kinder zeigt. Für diese Zukunft zu arbeiten, sich und seine Kinder geistig und körperlich kampffähig und genußfähig zu erhalten, wird seine Lebensaufgabe. Will er dieser nur einigermaßen gerecht werden, dann muß er

¹⁾ Bad. Bericht für 1889 S. 29, für 1890 S. 26, für 1893 S. 43, für 1895 S. 131.

²⁾ N. Z. IX. II. S. 112 ff.

seinen ganzen Lohn darauf verwenden: zu unmäßigem Alkoholgenuß bleibt nichts mehr übrig.“

Und an anderer Stelle: „Je inniger der Anteil, den der Arbeiter an den Kämpfen unserer Zeit nimmt, desto reicher wird sein Leben an moralischen und geistigen Genüssen, desto geringer die Rolle, die der Alkohol für ihn spielt, desto mehr wird ihm der Alkoholgenuß bloßes Mittel zum Zwecke der Vereinigung mit seinen Genossen, desto mehr hört er auf, Selbstzweck zu sein.“

Dieser Standpunkt wurde von vielen hervorragenden Führern der Arbeiterklasse in Belgien (E. Vandervelde), England (John Burns), Finnland¹⁾, Österreich (V. Adler) und Schweiz (O. Lang) aufgegeben. Und in der Tat, die Trunksucht entspricht keineswegs nur der kapitalistischen Produktionsweise, keineswegs nur dem materiellen und geistigen Elende, der Verzweiflung usw. Es gibt Arbeiter mit sehr bescheidenem Verdienste, die dennoch äußerst mäßig sind, und es gibt Arbeiter mit sehr hohem Einkommen, die sich trotzdem dem Trunke ergeben²⁾. Auch Ludlow und Jones hoben in ihrem Buche über die arbeitenden Klassen Englands (Berlin 1868) hervor, die Theorie, daß Trunkenheit in dem Maße zunehme, als man auf der sozialen Stufenleiter herabsteige, könne im allgemeinen durchaus nicht als zutreffend anerkannt werden. Und sehen wir nicht Tag für Tag Bevölkerungsschichten, die sich einer wirtschaftlich durchaus behäbigen Lage und eines geistig angeregten Lebens erfreuen, Alkohol in einem Ausmaße konsumieren, das schon vom Standpunkte der Gesundheitspflege aus durchaus nicht gebilligt werden kann?

¹⁾ Das Programm der finnischen Arbeiterpartei fordert Verbot der Produktion und des Verkaufes alkoholischer Getränke überhaupt; vgl. af Ursin S. M. 1900. S. 58.

²⁾ Blocher und Landmann, Die Belastung des Arbeiterbudgets durch den Alkoholgenuß (Internat. Monatsschrift XIII, S. 72—87) zeigen, wie die Ausgaben für Alkohol mit der Zunahme des Lohneinkommens nicht nur absolut, sondern auch relativ wachsen. Zu denselben Ergebnissen führt Heft 3 der Berliner Statistik (Lohnermittlungen und Haushaltsberechnungen der minder bemittelten Bevölkerung 1903, Berlin 1904), wie R. Wlaskak, Der Alkohol im Arbeiterhaushalte. Der Abstinent. Wien. 5. Nr. 6 nachweist. Die Ausgaben für Alkohol bilden 5,19—6,94 % aller Ausgaben.

Im übrigen hatte die Trunksucht gerade in einigen nordischen, von der kapitalistischen Entwicklung noch weniger berührten Ländern, wie Norwegen und Schweden, eine erschreckende Ausdehnung gewonnen. In neuerer Zeit ist dort aber infolge der Mäßigkeitsbewegung der Branntweinkonsum außerordentlich zurückgegangen, in Norwegen von 6,3 Liter pro Kopf im Durchschnitte der Jahre 1851—1855 auf 3,1 Liter im Jahre 1908, und doch hat innerhalb dieser Zeit der Kapitalismus eher eine Steigerung als eine Abschwächung erfahren. Die Trunksucht reicht überall weit in frühere Wirtschaftsperioden zurück. Tacitus berichtet ja schon, daß ganze deutsche Heere, an ihren Tischen vom Rausche eingeschlüfert, sich überfallen und besiegen ließen, und es ist zur Genüge bekannt, mit welcher Begierde wilde Völkerschaften die Danaergabe des Branntweins von den Europäern heischen.

Der Alkoholismus ist eben auch tief in Fehlern der menschlichen Natur begründet, Fehlern, die unabhängig von der wirtschaftlichen Lage auftreten und unabhängig von der wirtschaftlichen Lage bekämpft werden können und müssen.

Es wird unter allen Umständen viele Menschen geben, die einen mühelosen Genuß lieben, und wenig Genüsse kosten weniger Mühe als die des Trunkes. Es wird unter allen Umständen Menschen geben, denen Leid und Kummer widerfährt. Der Mensch kann sich, wenigstens zeitweise, davon befreien, indem er sich über das Einzelgeschick zur Teilnahme an allgemein menschlichen Dingen erhebt. Aber diese Erhebung bedarf der geistigen und sittlichen Anstrengung. Viel bequemer ist es, Sorgen und Schmerzen dadurch los zu werden, daß man Hirn und Herz betäubt. So wird der Alkohol auch unter der denkbar besten Wirtschaftsordnung ein gefährlicher Versucher bleiben, gegen den nur die sittliche Zucht Sicherheit gewährt. Wir müssen uns von innen heraus, durch bewußtes Wollen, gegen ihn wappnen und stählen¹⁾.

Es ist deshalb nicht wahrscheinlich, daß der proletarische Klassenkampf der Sozialdemokratie schon allein imstande sein wird, alles, was innerhalb der heutigen Gesellschaftsordnung gegen den Alkoholismus erreicht werden kann, auch wirklich zu erreichen. Trotz der Ausbreitung der Sozialdemokratie hatte der Bierkonsum

¹⁾ Vgl. Gruber, Der österreichische Gesetzentwurf zur Bekämpfung der Trunksucht. A. f. s. G. I. S. 307 ff.

im Deutschen Zollgebiet von 90 Liter (1871—1875) auf 123 (1890 bis 1900) zugenommen, während der Branntweinkonsum innerhalb derselben Zeit nur von 9,3 Liter auf 8,7 Liter zurückging. So bedarf es nicht nur der mittelbaren Bekämpfung des Alkoholismus durch soziale Reformen, sondern auch der unmittelbaren durch die Mäßigkeits- bzw. Abstinenzbewegung¹⁾. „Wir glauben“, schrieben sehr richtig zwei im Dienste der Arbeitersache ergraute Männer wie Ludlow und Jones²⁾, „daß, wenn ein Verzeichnis aller der Beschäftigungen gegeben werden könnte, in welchen Trunkenheit am meisten vorherrschend ist, man finden würde, daß sie alle die umfassen, welche die ungesundesten und erschöpfendsten sind, und daß sie sich in bedeutendstem Maße auf solche beschränken würde... Das Vorherrschen von Trunkenheit in solchen Fällen verlangt also hauptsächlich die Anwendung gewerbe-hygienischer Maßregeln und eine Verringerung der Arbeitsstunden — mit anderen Worten eine weitere Entwicklung der Schutz gewährenden Gesetzgebung.“ „Aber“, und nun wird ein Ton angeschlagen, der leider aus der deutschen Arbeiterpresse so selten zu vernehmen ist, „das sei ferne von uns, daß wir durch etwas von dem Gesagten die moralische Verantwortlichkeit des Arbeiters in irgend einer Weise vermindern wollen, daß wir ihn zu dem Glauben verführen wollen, daß, weil viele Ursachen der Unmäßigkeit förderlich sein können, er deshalb nicht verantwortlich sein soll; daß, mit einem Wort, Versuchung die Sünde übertünchen kann. Der Mann ist kein Mann, wenn er nicht weiß zu kämpfen gegen das Laster, mag er außerhalb oder innerhalb desselben stehen. Wenn alles Gewicht äußerlichen Einflüssen zugeschrieben wird, so ist es doch die Schwäche, wenn nicht die Verderbtheit des Willens in dem Manne selbst, welcher der Versuchung nachgibt; der willigste

¹⁾ Über die neuere Entwicklung der Bekämpfung der Trunksucht in Deutschland vgl. Reichsarbeitsblatt IV. S. 53, 143, 147, 243, 352, 455, 502, 553, 596, 696; V. S. 64; Seidel, Der Alkoholismus in Deutschland. Z. f. St. W. 63. Jahrg. S. 454 bis 489. Besondere Verdienste um die Bekämpfung des Alkoholkonsums haben sich auf Veranlassung des Reichsversicherungsamtes einige Berufsgenossenschaften erworben. Zwischen Einschränkung des Alkoholgenusses und Unfallverhütung bestehen in der Tat sehr enge Beziehungen. Vgl. R. A. III. S. 1046, IV. S. 1042, V. S. 64, VI. S. 70—274, 273, 483, 592, 782.

²⁾ a. a. O. S. 179.

Sklave des Schankwirtes, mit welchem Ausdrucke wir das gewerbsmäßige Trinken bezeichnen, kann seine Fesseln brechen, wenn er entschlossen ist, lieber Hunger zu leiden, als sich selbst herabzuwürdigen¹⁾.

Die Truppen für die in England so mächtig angeschwollene Mäßigkeitsbewegung sind in der Tat zum größten Teile von der Arbeiterklasse gestellt worden. Die Leiter der politischen wie der wirtschaftlichen Arbeiterbewegung²⁾ sind zumeist Abstinente und versäumen keine Gelegenheit, ihren Genossen Mäßigkeit oder Abstinenz einzuschärfen. Bei Massenstreiks wird durch Anweisungen auf Nahrungsmittel meist dafür gesorgt, daß die Unterstützungen nicht vertrunken werden können.

Wird die Behauptung, die Trunksucht sei lediglich eine Folge der kapitalistischen Wirtschaftsordnung, auch fallen gelassen, so kommen wieder andere und sagen, die Bekämpfung des Alkohols könne innerhalb der bestehenden Zustände doch nicht zur Hebung der Arbeiter beitragen. Würden die Arbeiter allgemein auf geistige Getränke verzichten, so würde der Lohn nur entsprechend fallen. Wenn die Temperenzler unter den Arbeitern noch die alten Löhne behaupteten, so sei dies nur deshalb möglich, weil sie noch nicht die Mehrheit der Arbeiterklasse darstellten. Jeder weitere Fortschritt der Mäßigkeitsbewegung werde auch die wirtschaftlichen Vorteile für ihre Anhänger vermindern. Der mäßige Arbeiter sei arbeitsamer, liefere also mehr Arbeit und drücke so ebenfalls die Löhne herab. Die mäßigsten Völker, wie Spanier, Italiener, Indier usw. wiesen auch den niedrigsten Stand der Löhne auf³⁾.

Aber selbst wenn man zugeben dürfte, daß der Arbeitslohn immer nur mit der Lebenshaltung übereinstimmen könne, so würde sich aus der Verbreitung der Mäßigkeit unter den Arbeitern noch

¹⁾ a. a. O. S. 184.

²⁾ Fröhlich, Die britischen Gewerkschaften und ihre Stellung zur Alkoholfrage. Internat. Monatschrift. XV. S. 1—16; 35 % der Ortsgruppen der Gewerkvereine halten ihre Versammlungen nicht mehr in Wirtshäusern, ab. Es verdient auch hervorgehoben zu werden, daß die Konsumvereine in England in der Regel keinen Alkohol verkaufen, während bei den festländischen Konsumvereinen oft ein äußerst schwunghafter Handel in Bier und Wein stattfindet. Vgl. Fleißig, Alkoholhandel in Konsumvereinen. Internat. Monatschrift. XVIII. S. 12—17. 46—49.

³⁾ Smart, Socialism and Drink. Manchester o. J.

nicht eine Lohnverminderung ergeben. Es ist doch eine handgreifliche Unwahrheit, wenn eine Einschränkung oder vollständige Enthaltensamkeit im Genuße geistiger Getränke als eine Herabdrückung der Lebenshaltung der Arbeiter hingestellt wird. Es handelt sich hier gar nicht um eine Verminderung der Ausgaben für den Lebensunterhalt, sondern nur um eine Änderung in der Zweckbestimmung des Aufwandes¹⁾. Wer weniger für Bier und Branntwein ausgibt, gibt mehr für Fleisch, für Wohnung, für Kleidung, für Lektüre u. dgl. aus. Der mäßige Arbeiter pflegt nicht weniger, sondern mehr Ansprüche an das Leben zu stellen. Er begnügt sich nicht mit der schmutzigen elenden Wohnung, dem schlechten Essen, der verwahrlosten Kleidung des Trinkers. Und wenn er selbst nicht mehr konsumiert, sondern spart, wenn er Einzahlungen in Unterstützungskassen leistet, so gewinnt er dadurch einen wertvollen Rückhalt in allen Lebenslagen, einen Rückhalt, der ganz gewiß nicht zur Schwächung seiner Stellung gegenüber seinem Arbeitgeber führt. Er wird so nicht nur die errungene Lohnhöhe festhalten, sondern sie vielleicht noch zu steigern wissen. Der mäßige Arbeiter nimmt an dem öffentlichen und geistigen Leben der Zeit einen innigeren Anteil. Das lebhaftere Interesse läßt den Wunsch nach größerer Muße für geistige Betätigung erwachsen, nach Verkürzung der Arbeitszeit. Wenn der mäßige Arbeiter mehr leistet, so wird die höhere Leistung doch zu einer Verminderung der Arbeitsstunden führen. Es ist deshalb sehr zu bedauern, daß die deutsche Sozialdemokratie in dieser Frage lange Zeit eine ziemlich rückständige Haltung bewahrt hat.

Zu ernsthaften Debatten über die Alkoholfrage ist es auf den Parteitagern erst vergleichsweise spät gekommen. Die Anträge, das Problem einmal auf die Tagesordnung eines Parteitages zu setzen, wurden zunächst abgelehnt. Ebenso wenig Gnade fand der Gedanke, durch eine Parteibroschüre auf die Gefahren des übermäßigen Alkoholgenusses hinweisen zu lassen. In München (1902) wurde folgende Resolution angenommen: „Der Parteitag erkennt rückhaltlos die Gefahren an, die aus einem übermäßigen Genuß alkoholischer Getränke für den Kampf um die politische

¹⁾ B. Gutschmann, Die Alkoholfrage vom Standpunkte des Arbeiters. Bericht über den V. Internationalen Kongreß zur Bekämpfung des Mißbrauches geistiger Getränke zu Basel. Basel 1896. S. 311.

und wirtschaftliche und damit die physische und geistige Befreiung der Arbeiterklasse entspringen; der Parteitag ist aber nicht in der Lage, die Agitation für völlige Abstinenz von alkoholischen Getränken als eine der Aufgaben der Partei oder die Verpflichtung zur Abstinenz als Voraussetzung für die Parteizugehörigkeit zu erklären; die deutsche Sozialdemokratie ist eine politische Partei, die ihre politischen und wirtschaftlichen Grundsätze in ihrem Programm niedergelegt hat, daher muß es der Parteitag ablehnen, über Fragen ein Urteil zu fällen, die wie die Frage der absoluten oder relativen Schädlichkeit des Alkohols in das Gebiet der Spezialwissenschaften gehören.“ Etwas energischer lautet die in Bremen (1904) angenommene Erklärung: „In Anbetracht der ungeheuren Schädigungen, welche der Alkohol der Arbeiterschaft verursacht, indem er dadurch insbesondere zu einem großen Hindernis für die Verwirklichung unserer Ziele wird, hält es der Parteitag im Interesse des Fortschreitens unserer Bewegung für unbedingt erforderlich, den Alkoholmißbrauch in der Arbeiterschaft zu bekämpfen. Er fordert daher alle Parteigenossen und insbesondere alle Parteizeitungen auf, noch mehr als bisher die Arbeiter auf die Gefahren des Alkoholgenusses aufmerksam zu machen.“

Zum ersten Male wurde die Erörterung der Alkoholfrage auf die Tagesordnung eines Parteitages in Essen 1907 gesetzt¹⁾. Das Referat wurde von Wurm, einem Anhänger der Mäßigkeitsbewegung, erstattet, während man ein Korreferat aus Abstinentenkreisen ablehnte. Wurm schloß mit den Worten: „Gebt dem Volke genug zu essen, gebt ihm gesunde Wohnungen, gebt ihm Freiheit, dann wird es den Alkoholteufel dorthin jagen, wohin er gehört.“ Die Notwendigkeit einer besonderen, von sozialpolitischen Bestrebungen getrennten Bekämpfung des Alkohols wurde von ihm, ganz im Sinne der älteren Auffassung der sozialistischen Parteien, verneint. Die zur Annahme gelangte Resolution bewegte sich innerhalb derselben Grundanschauungen, fügte in den Schlußabsätzen aber doch hinzu: „Die Arbeiterorganisationen werden aufgefordert, jeden Zwang zum Genuß alkoholischer Getränke bei ihren Zusammenkünften zu be-

¹⁾ Protokoll über die Verhandlungen des Parteitages der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands zu Essen. Berlin 1907. S. 345 bis 376, 172—173; Katzenstein, Die Alkoholfrage auf dem Essener Parteitag. Internat. Monatsschrift. XVII. S. 331—337.

seitigen, bei Bildungsveranstaltungen, Arbeitsnachweisen und Auszahlung von Streikunterstützung jeden Trinkzwang zu vermeiden, für Aufklärung durch Wort und Schrift über die Alkoholgefahr, insbesondere für Kinder und Jugendliche, und über die zum Alkoholmißbrauch verleitenden Trinksitten zu sorgen. Kinder müssen vom Alkoholgenuß unbedingt ferngehalten werden.“

Von größerer Tragweite war der sogenannte Schnapsboykott, welchen der Parteitag 1909 zur Bekämpfung der Reichsfinanz-Reform und der „schnapsbrennenden Junker“, also aus politischen Motiven, beschloß. Jedenfalls ging der Genuß des Branntweins, berechnet auf 100prozentigen Alkohol, von 4,2 Liter pro Kopf in den Jahren 1908/09 auf 2,8—2,9 in den folgenden Jahren zurück. Ein Deutscher Arbeiter-Abstinentenbund zählt etwa 2000 Mitglieder.

Im erfreulichen Gegensatze zur deutschen Sozialdemokratie hat die österreichische auf dem Parteitage zu Wien (1913) die Alkoholfrage in ausgezeichneter Weise durch ein Referat von Dr. Fröhlich behandeln lassen und folgenden Antrag angenommen: „Der Parteitag erblickt im Alkoholismus einen schweren Schädiger der physischen und geistigen Kampfesfähigkeit der Arbeiterklasse, einen mächtigen Hemmschuh aller organisatorischen Bestrebungen der Sozialdemokratie; die daraus erwachsenden Schäden zu beseitigen, darf kein Mittel unbenützt bleiben. Das erste Mittel in diesem Kampfe wird stets die ökonomische Hebung des Proletariats sein; eine notwendige Ergänzung hierzu bilden aber die Aufklärung über die Alkoholwirkung und die Erschütterung der Trinkvorurteile. Der Parteitag empfiehlt daher allen Parteiorganisationen und Parteigenossen die Förderung der alkoholgegnerrischen Bestrebungen und erklärt als einen ersten wichtigen Schritt in diesem Kampfe die Abschaffung des Trinkzwanges bei allen Zusammenkünften von Parteiorganisationen. Den für die Abstinenz gewonnenen Genossen ist als wirksamstes Mittel der Agitation gegen den Alkohol der Zusammenschluß in Abstinenzvereinen zu empfehlen, die ihrerseits dafür zu sorgen haben, daß ihre Mitglieder ihrer Pflicht gegen die politische und gewerkschaftliche Organisation nachkommen.“ Im übrigen hatte sich auch schon der Wiener Parteitag von 1901 einstimmig für die Bekämpfung der Trinksitten ausgesprochen¹⁾.

¹⁾ Das Organ der abstinenten Sozialdemokraten in Österreich ist „Der Abstinente“, jetzt auch offizielles Organ des Schweiz. sozial-

Neben dem Alkohol verdient vielleicht auch der Tabak das Interesse des Sozialpolitikers. Immerhin ist dieses Genußmittel, da es zu keiner Berausung führt, von vornherein als harmloser anzusehen. Die Einwirkung auf die gesundheitlichen Verhältnisse ist noch nicht in dem Maße aufgeklärt wie beim Alkohol. Deswegen braucht er hier ebenso wie der Zucker, dem neuerdings der Physiologe Bunge ebenfalls ungünstige Wirkungen nachgesagt hat¹⁾, nicht besonders berücksichtigt werden.

86. Die Reform der Arbeiterwohnungsverhältnisse²⁾.

Über die recht ungenügende Befriedigung des Wohnungsbedürfnisses sind bereits S. 49—56 einige Mitteilungen gemacht worden. Mochten auch in neuerer Zeit einige Verbesserungen eingetreten

demokratischen Abstinenzbundes, herausgegeben von Dr. Wlasak in Wien seit 1. Januar 1902; in deutsch-nationalen Arbeiterkreisen wirkt der „Alkoholgegner“, herausgegeben von Dr. G. Rösler, seit November 1903 in Reichenberg (Böhmen), seit 1908 unter der Redaktion von Dr. Daum in Wien erscheinend; vgl. ferner Rösler, Über die nationale Bedeutung unserer Enthaltensbewegung. 1905. Erhebliche Erfolge hat die antialkoholische Bewegung in Zürich insbesondere auch in Arbeiter- und Studentenkreisen erzielt. Es bestanden schon im Jahre 1902 27 alkoholfreie Wirtschaften mit einer täglichen Besucherzahl von 2600 Personen. (Vgl. C. Morburger, Züricher alkoholfreie Wirtschaften. Frankfurter Zeitung Nr. 77. 1902, und Schmidt und Wild, „Zürich, deine Wohltaten erhalten dich!“ Zürich 1900. S. 147—152.) Eine wichtige Unterstützung findet die Propaganda in dem Umstande, daß die Kantone verpflichtet sind, 10 Prozent der ihnen aus den Erträgen des eidgenössischen Alkoholmonopoles zufließenden Summen zur Bekämpfung des Alkoholismus zu verwenden. Im Kanton Zürich erhalten die Mäßigkeits- und Abstinenzvereine zirka 8000 Fr. im Jahre. Vgl. Schweiz. Bundesblatt Nr. 40. 1903. S. 136 und 137.

¹⁾ Bunge, Der wachsende Zuckerkonsum und seine Gefahren. Internationale Monatsschrift zur Bekämpfung der Trinksitten. Basel. XI. Jahrgang. 1901. S. 1—4, S. 65—71. Eine günstige Beurteilung findet der Zucker dagegen durch A. Stutzer, Zucker und Alkohol. Berlin 1902.

²⁾ C. J. Fuchs, Art. Wohnungsfrage; Derselbe, Zur Wohnungsfrage. Leipzig 1904; C. Hugo, Deutsche Städteverwaltung. Stuttgart 1901. S. 335—488; L. Sinzheimer, Die Arbeiterwohnungsfrage. Stuttgart 1902; E. Jäger, Die Wohnungsfrage.

sein, so zeigten doch noch die Ergebnisse der letzten wohnungsstatistischen Aufnahmen vor dem Kriege, daß, um mit den Worten des Grafen Posadowsky zu sprechen, die Wohnungsfrage eine der wichtigsten, vielleicht die wichtigste Aufgabe unserer Sozialpolitik

Berlin 1902; Neue Untersuchungen über die Wohnungsfrage in Deutschland und im Auslande. 3 Bde. Leipzig 1901. (S. d. V. f. S. XCIV—XCII); Verhandlungen des Vereins für Sozialpolitik über die Wohnungsfrage. Leipzig 1902. (S. d. V. f. S. XCVIII. S. 15—121); Protokoll über die Verhandlungen des Parteitag der sozialdemokratischen Partei Deutschlands zu Lübeck. Berlin 1901. Referat von Südekum, S. 293 bis 302; Brentano, Wohnungszustände in München. München 1903; Eberstadt, Rheinische Wohnverhältnisse. Jena 1903; v. d. Borgh, Sozialpolitik. 1904. S. 386—446; v. Fürth, Wohnungsämter und Wohnungsinspektion. Wien 1905; Gute Besprechungen der neueren Wohnungsliteratur gibt Rauchberg in der Zeitschrift für Volkswirtschaft, Sozialpolitik und Verwaltung. V. S. 194—199; VIII. S. 431—442; XI. S. 593—617; Eberstadt, Das Wohnungswesen. Jena 1904; Voigt und Geldner, Kleinhaus und Mietkaserne. Berlin 1905; Pohle, Der Kampf um die Wohnungsfrage. Wolfs Zeitschrift. VIII. S. 673—700, 759—781; Derselbe, Die Entwicklung des Verhältnisses zwischen Einkommen und Miete. Wolfs Zeitschrift. IX. S. 22—46, 88—106; Fuchs, Zur neueren Literatur der Wohnungsfrage. J. f. N. St. LXXXVII. S. 806—837; Derselbe, Über städtische Bodenrente und Bodenspekulation. A. f. s. G. XXII. S. 631—663, 712—748; Die künstlerische Gestaltung des Arbeiterwohnhauses. Schriften der Zentralstelle für Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen. Nr. 29. Berlin 1906; Eberstadt, Die Spekulation im neuzeitlichen Städtebau. Jena 1907; Voigt, Zum Streit um Kleinhaus und Mietkaserne. Dresden 1907; Lindemann, Zur Literatur über die Wohnungsfrage. A. f. s. G. XXV. S. 714—762; Lederer, Bodenspekulation und Wohnungsfrage. A. f. s. G. XXV. S. 613 bis 649; von Mangoldt, Die städtische Bodenfrage. Göttingen 1907; Ballod, Wohnungsfrage und Gartenstadtproblem. J. f. G. V. XXXII. S. 649—712; Herkner, Wohnungsfrage und Bauungsplan. Berlin 1908; C. J. Fuchs, Die Wohnungsfrage. (Festgabe für Schmoller.) II. Teil. XXXIII. 1908; Pohle, Die Wohnungsfrage. (Sammlung Götschen Nr. 495—96) 1910; Fuchs, Zur Politik und Literatur der Wohnungsfrage. 1912. Ann. f. s. P. I. S. 724—737; Ph. Stein, Das praktische Ergebnis des Streits um die Wohnungsfrage (Soz. Fürsorge der kommunalen Verwaltung in Stadt und Land). I. Bd. S. 173—193. 1913; Weber, A., Boden und Wohnung. 1908; W. Hegemann, Der Städtebau nach

darstellte. Ob man die Größe der Wohnungen und die durchschnittliche Besetzung ihrer einzelnen Räume, ob man die Lage der Wohnungen oder die Zahl der Wohnungen, die auf ein Gebäude entfällt, ob man die Anordnung der Gebäude auf der bewohnten Fläche ins Auge faßte, in jeder dieser charakteristischen Beziehungen ließen unsere Groß- und Fabrikstädte, zum Teil aber auch die Landgemeinden, noch Zustände erkennen, die in einzelnen Punkten zwar Fortschritte gegenüber früheren Zeiten bedeuten mochten, aber doch sehr weit von dem entfernt waren, was vom Standpunkte der Kulturbedürfnisse unseres Zeitalters im Interesse der körperlichen und sittlichen Gesundheit, was vor allem aber auch

den Ergebnissen der Allg. Städtebau-Ausstellung in Berlin. 1911; Eberstadt, Neue Studien über Städtebau und Wohnungswesen. 3 Bde. 1912, 1919; R. Eberstadt u. R. Schmidt, Die Wohnungsfrage in den Städten. Verhandlungen des Ev.-Soz. Kongresses 1912; Eberstadt, Handbuch des Wohnungswesens. 4. A. 1920; Derselbe, Das Wohnungswesen 1922 (Auszug aus dessen Handbuch des Wohnungswesens); Jaeger, Grundriß der Wohnungsfrage und Wohnungspolitik. 1911; Pohle, Die Wohnungsfrage. (Handbuch der Politik. Bd. 2.) 1912—13; Kuczynski, Wohnungswesen und Gemeinden in Preußen. Schriften des Verbandes deutscher Städtestatistiker. Heft 4. 1916; Fritz Schumacher, Die Kleinwohnung. 1917; E. J. Fuchs, Die Wohnungsfrage vor und nach dem Kriege. 1917. Periodische Literatur; Albrecht, Zeitschrift für Wohnungswesen (seit 1902); Jahrbuch der Wohnungsreform. Herausgegeben vom Deutschen Verein für Wohnungsreform (seit 1907); Brix u. Genzmer, Städtebauliche Vorträge (seit 1908); Berichte über die Deutschen Wohnungskongresse; Berichte über die Internationalen Wohnungskongresse. Über die österreichischen Verhältnisse unterrichten: v. Schwarzenau, Zur Reform der österreichischen Arbeiterwohnungsgesetzgebung. Zeitschrift für Volkswirtschaft, Sozialpolitik und Verwaltung. X. S. 1—21; Horáček und Schwarz, Bd. XCIV, Simony und Pfersche in Bd. XCV der S. d. V. f. S., v. Philippovich, Wohnungsverhältnisse in den österreichischen Städten und Schwarz, Grundwerte der einzelnen Bezirke Wiens. VII. Heft von Soziale Verwaltung in Österreich. I. Bd. 1900; Rauchberg, Ziele und Wege der Wohnungsreform in Österreich. Wien 1907. Über die Schweiz: Mangold und Schnetzler im XCVII. Bd. der S. d. V. f. S.; Schuler und Wegmann, Die Fabrikwohnhäuser in der Schweiz. Zeitschrift für schweiz. Statistik 1896. S. 223—263.

im Interesse der normalen Familienentfaltung angestrebt werden müßte.

In der Regel wurden (1905) einzimmerige Wohnungen im Durchschnitte von 3—4, zweizimmerige Wohnungen von 4—5 Personen bewohnt¹⁾. In Berlin-Neukölln lebten 86,03% der Einwohner in Ein- und Zwei-Zimmerwohnungen. In „überfüllten“ Wohnungen (mehr als vier Personen auf ein heizbares Zimmer) befanden sich in Neukölln 19%, in Berlin 16% der Bewohner. Auf 100 Bewohner entfielen in Berlin 5,2 Schlafgänger. Von 100 Wohnungen waren in Berlin 5,12 Keller-, 52,36 Vorder- und 47,66 Hinterwohnungen. Da die schachtartigen engen Höfe die Hinterwohnungen nur sehr spärlich mit Luft und Licht versorgten, lebt also ein großer Teil der Bevölkerung Berlins unter sehr ungünstigen Bedingungen. Von 100 bewohnten Gebäuden besaßen in Berlin-Schöneberg 61 fünf und mehr Stockwerke; 41,7% der bebauten Grundstücke Berlins enthielten mehr als 20 Wohnungen. Auf ein Gebäude kamen durchschnittlich 77,54 Bewohner; auf 1 Hektar bebauter Fläche wurden in Berlin 707, in Neukölln 938,2 Bewohner gezählt und auf den Kopf der Bevölkerung kamen in Berlin (1906) nur 2,2 qm Anlagen.

Die üble Deckung des Wohnungsbedarfs findet aber nicht etwa darin ihre Erklärung, daß die Bevölkerung zu geringe Beträge ihres Einkommens für diese Zwecke verausgabt. Im Gegenteil. Die minder bemittelten Klassen sind genötigt, weit größere Bruchteile des Verdienstes für Wohnungsbeschaffung (20—25%) aufzuwenden als die übrigen Bevölkerungsgruppen (3—10%). Man pflegt diesen Tatbestand als Schwabesches Gesetz zu bezeichnen. In dieser Hinsicht war nicht nur keine Verbesserung, sondern eine Verschlimmerung eingetreten. Der Anteil der Miete war bei den kleinen Einkommen gestiegen, bei den großen gesunken²⁾.

Die geschilderten Verhältnisse begründeten um so ernstere Besorgnisse, je mehr die Bevölkerung des Reiches sich in Städten und Großstädten zusammendrängte. Im Jahre 1871 entfielen erst 4,8,

¹⁾ Vgl. die wohnungs- und städtebaustatistischen Daten des Art. Wohnungswesen und Städtebau von Kaup in Grotjahn-Kaup's Handwörterbuch der sozialen Hygiene. II. S. 832—870.

²⁾ Meerwarth, Wohnungswesen (Statistik) in Grotjahn-Kaup's Handwörterbuch der sozialen Hygiene. II. S. 811—813.

1910 aber schon 20,8 % der Reichsbevölkerung auf die Städte mit mehr als 100 000 Einwohnern.

Worin ist die Wurzel so trauriger Erscheinungen zu suchen? Zweifellos hat die Zusammendrängung gewaltiger Bevölkerungsmassen in den Städten, welche den Wert der Mietwohnungen ins Ungeheuerliche hinauftreibt, die Folge, daß die Grundstücke ebenfalls unausgesetzt im Preise steigen¹⁾. Diese durch die Natur der Dinge eintretende Verteuerung wird noch oft durch das Eingreifen der Terrain-spekulation verschärft²⁾. Letztere wieder erfährt durch gewisse Bauungspläne eine Begünstigung. Gestatten diese, auch in den vom Mittelpunkt entfernter gelegenen Stadtteilen große Mietskasernen zu errichten, so treibt die Möglichkeit der weitgehenden Ausnutzung des Bodens dessen Preis in die Höhe. Andererseits drängt aber auch wieder der hohe Preis dazu, durch viele Etagen, große Tiefe, Hinter- und Quergebäude den Boden möglichst stark auszunutzen³⁾. Jedenfalls geht so ein Teil der Vorteile, welche die relativ niedrigen Baukosten gewähren, durch die Steigerung der Bodenpreise und die bei Etagenhäusern notwendige große Straßenbreite wieder verloren.

Es wäre aber ein Irrtum, wollte man annehmen, daß nur in den größeren Städten unbefriedigende Arbeiterwohnungsverhältnisse anzutreffen sind. Mag auch in kleinen Städten und Industriedörfern das Massenmiethaus zurücktreten, mag die Absperrung von der Natur weniger schroff sein, die Besetzung der Wohnräume geht auch hier oft ebenso weit wie in der Großstadt. So haben z. B. die Unter-

¹⁾ v. Philippovich betont, daß der Mietwert den hohen Bodenpreis schaffe (S. d. V. f. S. XCVIII. S. 44), während A. Voigt auch auf die Erhöhung der Baukosten nachdrücklich hinweist (vgl. a. a. O. S. 89). Vgl. ferner F. v. Wieser, Die Theorie der städtischen Grundrente. 1909.

²⁾ Gegen die zu einseitige Betonung des Einflusses der Boden- und Bauspekulation durch Eberstadt (Der deutsche Kapitalmarkt. 1901) u. a. haben sich neuerdings ausgesprochen namentlich A. Weber, Über Bodenrente und Bodenspekulation. Leipzig 1904, S. 108 ff. und 146 ff. und L. Pohle, Der Wohnungsmarkt unter der Herrschaft der privaten Bauspekulation. Wolfs Zeitschrift. VII. S. 615—638 und Referat über die tatsächliche Entwicklung der Wohnungsverhältnisse für den Ersten allgem. deutschen Wohnungskongreß in Frankfurt a. Main (1904).

³⁾ Auf diese Zusammenhänge macht besonders Eberstadt aufmerksam.

suchungen, welche die eidgenössische Fabrikinspektion über den Zustand der Fabrikwohnhäuser angestellt hat, sogar zu dem Ergebnisse geführt, daß der auf den Kopf entfallende Kubikraum in den ländlichen Fabrikarbeiterwohnungen erheblich niedriger war als in den städtischen Wohnungen¹⁾. Es wird eben überall bei der baulichen Entwicklung auf die Bedürfnisse der arbeitenden Klassen zu wenig geachtet. Dieser Mangel an Berücksichtigung entspringt zum Teil der geringeren Geltung, die überhaupt den arbeitenden Klassen noch oft im öffentlichen und gesellschaftlichen Leben zuerkannt worden ist. Die Bauspekulation will ferner vor allem rasch wieder verkaufen. Diese Absicht wird bei Mietskasernen mit Arbeiterwohnungen weniger leicht erreicht. Die Vermietung an viele kleine Leute von oft unsicherer Zahlungsfähigkeit, zweifelhafter Reinlichkeit und mangelhaftem Ordnungssinn ist überdies kein angenehmes Geschäft. Auch wollen die meisten Menschen die Erträge ihres Eigentums nicht gern von Leuten eintreiben, die von der Hand in den Mund leben²⁾. Diejenigen, die weniger skrupulös sind, erhalten um so eher eine Art tatsächlichen Monopoles, als ihre Zahl durch das Erfordernis des Kapitalbesitzes noch weiter beschränkt wird. So können sich Wucherpreise herausbilden, die allerdings auch öfters mit der weitgehenden, hochverzinslichen Verschuldung der Hauseigentümer zusammenhängen.

Was war zur Reform der Wohnungsverhältnisse bereits geschehen, was wurde vorgeschlagen, weiter zu tun?

¹⁾

	Zahl d. Wohnungen m. einem Stubenkubus pro Kopf von m ³							Total
	bis 4	4 bis 6	6 bis 8	8 bis 10	10 bis 15	15 bis 20	über 20	
Land . . .	99	242	225	129	181	92	52	1070
	9,3	22,6	21,6	16,7	16,9	8,6	4,9	100,0
Städtische Orte	19	37	48	35	47	19	15	220
	8,6	16,8	21,8	15,9	21,5	8,6	6,8	100,0
Städte . . .	4	11	15	13	18	14	5	80
	5,0	13,8	18,7	16,3	22,5	17,5	6,2	100,0
Total:	122	290	288	227	246	125	72	1370
	8,9	21,2	21,0	16,6	17,9	9,1	5,3	100,0

(Zeitschrift für schweiz. Statistik. 1896. S. 242.)

²⁾ Vgl. Schmoller, Ein Mahnruf in der Wohnungsfrage. J. f. G. V. XI. S. 9 ff. Mit Rücksicht auf diese Verhältnisse haben gemeinnützige Vereine nach dem Vorbilde von Octavia

Es liegt der Gedanke nahe, zunächst in der Weise vorzugehen, in welcher der gesetzliche Arbeiterschutz eine Verbesserung der Werkstättenverhältnisse zustande gebracht hat. Richteten sich dort die Forderungen des Staates an den Unternehmer, so ist es hier der Vermieter, der für die Beschaffenheit der Wohnungen verantwortlich gemacht wird. Den Geboten der Fabrikgesetzgebung entspricht dann eine genaue Formulierung der Forderungen, welche an die Beschaffenheit der Mietswohnungen zu stellen sind. Und wie der Arbeiterschutz erst durch die Fabrikinspektion lebendig gemacht wird, so sind auch besondere Organe in Aussicht zu nehmen, welche über die Durchführung der Wohnungsordnungen zu wachen haben¹⁾. Ergibt sich, daß Wohnungen bewohnt werden, deren gesundheitsschädlicher Charakter durch Reparaturen oder Umbauten nicht beseitigt werden kann, so ist Neubau zu fordern. Handelt es sich um ganze Gebäudekomplexe (in England Slums genannt), so tritt ein von der Gemeinde geleiteter Assanierungsprozeß ein. Derselbe besteht in der Regel in einer Enteignung mit darauffolgender Neuanlage. Das Schließen bzw. das Niederreißen von ungeeigneten Mietshäusern hat die Delogierung der bisherigen Bewohner zur Folge. Sofern für sie nicht ein ausreichendes Angebot besserer Wohnungen besteht — und das besteht in der Regel nicht — muß die Gemeinde auch für geeignete Unterbringung Sorge tragen. So führten Wohnungsordnungen und Wohnungsämter²⁾ schließlich mit logischer Folgerichtigkeit zur Errichtung städtischer Mietswohnungen oder wenigstens zu kommunalen Maßregeln, welche die Erbauung besserer Wohnungen mittelbar oder unmittelbar befördern.

Hill in London Wohnhäuser gemietet und geben die einzelnen Wohnungen in Aftermiete ab. Sie lassen durch ihre Mitglieder die Mieten wöchentlich einziehen, sorgen für gute Instandhaltung der Räume und suchen auch sonst die Bewohner mit Rat und Tat zu fördern. So kommen die fragwürdigen Mittelpersonen, die sich sonst leicht aus den oben angegebenen Gründen zwischen Eigentümer und Mieter einschleichen, in Wegfall. Das System hat sich auch in Leipzig bewährt.

¹⁾ Umfassendes Material zur Beurteilung der Wohnungsfürsorge in den deutschen Städten enthält das Werk: Wohnungsfürsorge in deutschen Städten. (Beiträge zur Arbeiterstatistik. Nr. 11.) 1910.

²⁾ Rusch, Der kommunale Wohnungsnachweis. J. f. N. St. III. F. 45. Bd. 1913. S. 433—462.

Die angedeutete Entwicklung hatte sich in England schon seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts vollzogen und war mit dem Housing of the Working Classes Act 1890 und dem Public Health (London) Act 1891 zu einem gewissen Abschlusse gelangt¹⁾. Frankreich, Belgien und die Vereinigten Staaten waren dem englischen Vorbilde teilweise gefolgt.

Im Deutschen Reiche hatte neuerdings die Gesetzgebung bzw. die Verwaltung der Einzelstaaten (Baden, Bayern, Elsaß-Lothringen, Hamburg, Hessen, Preußen, Sachsen, Württemberg) diesen Fragen ebenfalls wachsende Aufmerksamkeit zugewendet²⁾. Zur Propaganda für eine reichsgesetzliche Regelung, die bereits von Miquel warm befürwortet worden war, wurde 1898 der Verein „Reichswohnungsgesetz“ (jetzt „Deutscher Verein für Wohnungsreform“) in Frankfurt am Main gegründet. In Österreich war eine Zentralstelle für Wohnungsreform ins Leben getreten³⁾.

Eine weitere Aufgabe der öffentlichen Gewalt besteht darin, schon durch die Stadterweiterungspläne und die Bauordnungen, die weiträumige, flache Bebauungsweise tunlichst zu begünstigen, um dadurch den Arbeitern ein gesundes, zweckmäßiges, billiges Wohnen in höherem Maße zu erschließen. So sind neuerdings in vielen Städten die Bauordnungen nach Zonen abgestuft worden, damit namentlich in den äußeren Stadtvierteln für offene Bauweise, für reine „Wohnstraßen“ mit niedrigeren Häusern und geringerer Straßenbreite neben den Geschäftsstraßen mit großen Etagenbauten und erheblicher Straßenbreite Raum bleibe. Eine bedeutsame Zusammenfassung der Maßregeln, welche durch das Eingreifen der Verwaltung herbeigeführt werden können, enthielt schon der erste preußische Entwurf eines Wohnungsgesetzes⁴⁾ (1904), der aber auf einen so erbitterten Widerstand der Vertreter der Selbstverwaltung und der Bodenverwertungs-Interessenten stieß, daß er dem

¹⁾ von Oppenheimer, Wohnungsart und Wohnungsreform in England. Leipzig 1900.

²⁾ K. Bergerhoff, Wohnungspflege. 1922.

³⁾ Rauchberg, Ziele und Wege der Wohnungsreform in Österreich. Wien 1907.

⁴⁾ Veröffentlicht im Deutschen Reichs- und königl. preußischen Staatsanzeiger vom 6. August 1904. Besprochen von E. Eberstadt im A. f. s. G. XIX. S. 173—203.

Landtage nicht einmal vorgelegt wurde. Ein zweiter Gesetzentwurf¹⁾ von 1913, der ebenfalls der Hauptsache nach dem Programm der Wohnungsreformer entsprach, ist nach langwierigen Kämpfen am 28. März 1919 Gesetz geworden.

So wertvoll solche Maßnahmen sein mögen, die Hauptsache bleibt doch immer eine Vermehrung des Angebots guter, den Bedürfnissen der Arbeiterklasse in jeder Hinsicht dienender Wohnungen. Mit der Erbauung derartiger Häuser haben sich zuerst größere Arbeitgeber befaßt, namentlich dort, wo die isolierte Lage der Fabriken die Heranziehung von Arbeitern nur unter dieser Bedingung ausführbar machte, oder der Aufschwung der Industrie eine so rasche Zunahme der Arbeiterbevölkerung bewirkte, daß eine empfindliche Wohnungsnot eintrat.

Im Deutschen Reiche betrug nach einer Erhebung von 1898 die Zahl der von industriellen Arbeitgebern erbauten Wohnungen 143 049. Großartig ist, auch in architektonischer Beziehung, die Firma Krupp²⁾ geschaffen, deren Wohnungen 1897 über 25 000 Personen beherbergten. Dabei sind die Mietpreise so niedrig gehalten, daß das Baukapital nur eine Verzinsung von wenig über 2 % abwirft. Im Oberbergamtsbezirke Dortmund sind allein innerhalb der Jahre 1893—1907 die von Arbeitgebern errichteten Arbeiterwohnungen von 16 000 auf 153 000 gestiegen. Auch Staats- und Gemeindeverwaltungen (preußische Bergverwaltung, preußische, bayerische, sächsische und württembergische Staatsbahnverwaltung, preußisches Kriegsministerium, Reichsmarineamt, Reichspostverwaltung, preußisches Landwirtschaftsministerium, unter den städtischen Gemeinden namentlich Frankfurt a. M., Essen, Köln, Kiel, Düsseldorf, München und Stuttgart) haben für ihre Arbeiter Wohnungen errichtet. Da in diesen Fällen das Arbeitsverhältnis einen stabileren, beamtenähn-

¹⁾ C. J. Fuchs, Preußisches oder Reichswohnungsgesetz. Ann. f. s. V. 2. Bd. 1912. S. 241—267; C. J. Fuchs, Der preußische Wohnungsgesetzentwurf und das Reich. Ann. f. s. P. 2. Bd. S. 625—644; Lindemann, Der preußische Wohnungsgesetzentwurf. A. F. s. G. 36. Bd. 1913. S. 795—823; Kuczynski, Zur Kritik des Wohnungsgesetzentwurfs. Ann. f. s. P. 3. Bd. 1913. S. 205—276; Seibt, Die bevorstehende Wohnungsgesetzgebung in Preußen und im Reiche. J. f. G. V. 1913. 37. Jahrg. S. 69—102.

²⁾ W. Kley, Bei Krupp. Leipzig 1899. S. 59—103.

lichen Charakter aufweist und immer mehr in diesem Sinne ausgebildet wird, so unterliegt diese Fürsorge nicht den Befürchtungen, welche bei privaten Unternehmungen wenigstens so lange bestehen, als die Gesetzgebung eine mißbräuchliche Ausnutzung der gesteigerten Abhängigkeit der Arbeiter durch die Arbeitgeber nicht einschränkt.

Außer der Erbauung von Arbeiterwohnungen kommt noch seitens der Arbeitgeber die Gewährung von Baudarlehen an Arbeiter vor. Die Bedingungen, unter denen solche gewährt werden, bedeuten in der Regel ebenfalls eine erhebliche Verschärfung des Abhängigkeitsverhältnisses. Auch ist der Erwerb eines Hauses für einen Arbeiter an sich nicht unbedenklich, namentlich wenn die Zahl der Arbeitsgelegenheiten für ihn an demselben Orte sehr beschränkt ist. Dazu treten noch andere Mißstände, die namentlich in Mülhausen i. E. deutlich beobachtet werden konnten¹⁾. Es handelte sich dort um eine Aktiengesellschaft, die unter starker Beteiligung einzelner größerer Arbeitgeber und mit einer Unterstützung Napoleons III. im Betrage von 300 000 Fr. Arbeiterquartiere erbaut und durch ratenweise Zahlung des Kaufschillings den Arbeitern die Möglichkeit eröffnet hat, die Häuser allmählich als Eigentum zu erwerben. In der Zeit von 1854—1888 wurden von ihr insgesamt 1124 Häuser erbaut und an Arbeiter verkauft. Von vielen Seiten hat man angenommen, daß auf diesem Wege nicht nur die Wohnungs-, sondern die Arbeiterfrage überhaupt gelöst werden könnte. Eine unbefangene Prüfung dessen, was die genannte Gesellschaft tatsächlich erreicht hat, muß diese Illusionen allerdings zerstören. Wir wollen nicht bei dem Umstande verweilen, daß derartige, von den übrigen Gesellschaftsklassen scharf getrennte Arbeiterquartiere nicht gerade geeignet sind, die sozialen Klassen einander näher zu bringen. Selbst von einem engeren ökonomisch-technischen Standpunkte aus kann das Werk nicht als Erfolg gerühmt werden.

Der Kardinalfehler lag jedenfalls in dem doktrinären Grundsatz, die Arbeiter unbedingt zu Hauseigentümern zu machen. Für den Eigentumserwerb spricht weder ein allgemein gefühltes Bedürfnis der Arbeiter, noch ihre wirtschaftliche Lage. Das eigene Häuschen mit Garten kann höchstens für eine kleine Elitegruppe

¹⁾ Herkner, Die oberelsässische Baumwollindustrie und ihre Arbeiter. Straßburg 1887. S. 331 ff.

als berechtigtes Ideal in Betracht kommen. Die große Mehrheit wird namentlich in größeren Städten auf Mietwohnungen angewiesen bleiben. Das ist ein Schicksal, das die Arbeiterklasse mit anderen Klassen der Gesellschaft teilt, und das bei der Arbeiter- und Wohnungsfrage nicht entscheidend ins Gewicht fällt. Nicht auf die Befreiung von Mietwohnungen, sondern darauf kommt es an, daß die Mietwohnungen in entsprechender Quantität und Qualität und zu erschwinglichen Preisen angeboten werden.

Wie ist es aber zu erklären, daß die Mülhauser Baugesellschaft doch alle Arbeiterhäuser verkauft hat? In der Regel haben die Arbeiter, welche Häuser kauften, ein bis zwei Mietsparteien aufgenommen, obwohl die Häuschen ihrer ganzen Anlage nach nur für eine Familie berechnet waren. Da die kleinen Häuser der herrschenden Wohnungsnot nicht abzuhelpen vermochten, blieben die Mietpreise so hoch, daß schon das Vermieten von zwei Zimmern hinreichte, um dem Eigentümer die Summe zu schaffen, die zur ratenweisen Tilgung des Kaufschillings erforderlich war. So wohnten tatsächlich Mieter und Eigentümer schlecht. Nun gelang es letzteren aber dadurch, daß sie die Wohnungsnot mit ausbeuten konnten, den Eigentumserwerb durchzusetzen. Indes auch dann, wenn dieses Ziel erreicht worden war, traten in den Wohnungsverhältnissen selbst der Eigentümer noch keine Verbesserungen ein. Die Neigung zum Vermieten blieb bestehen. Da aber die ursprüngliche Bauart der Häuschen diesen Absichten nicht entsprach, so wurden allerlei Zu- und Aufbauten vorgenommen, die, ob man sie nun vom technischen, hygienischen oder ästhetischen Standpunkte betrachten mag, gleich unerfreulich wirken. Es sind Räume entstanden, die man höchstens als Schuppen, nicht aber als menschliche Wohnungen benutzt zu sehen wünscht. Im übrigen sind sogar die ursprünglich guten Zimmer durch die Zubauten häufig geschädigt worden, indem ihnen letztere Luft und Licht entzogen haben. Von der Ausdehnung, welche die Umgestaltung des Citéhauses erfahren hat, dürfte die Tatsache eine Vorstellung geben, daß von den nordwestlich vom Asyldurchgang gelegenen 698 Häuschen 270, also 38 % schon 1886 durch Zu- und Umbauten entstellt waren. Mit dem stetig zunehmenden Werte des Grund und Bodens, der auf eine intensivere Nutzung drängte, und mit der wachsenden Zahl von Hauseigentümern, welche die Kaufgelder ganz

abgezahlt und damit volle Verfügungsfreiheit gewonnen haben, fielen immer mehr Häuschen der Umwandlung zum Opfer. Der Mißerfolg wurde später von seiten der Baugesellschaft selbst unumwunden eingestanden. Wo man das Beispiel Mülhausens nachahmte, wie z. B. in Basel, waren die Erfolge ebenso unerfreulich.

Beschränken sich die Baugesellschaften auf die Vermietung, so können bessere Ergebnisse zustande kommen, besonders dann, wenn in der Verwaltung nicht einseitig die Mitglieder der Gesellschaft, sondern auch Vertreter der Wohnungsmieter zum Worte gelangen.

Schöne Resultate sind in den letzten Jahrzehnten in Deutschland von Arbeiter-Wohnungsgenossenschaften, den sogenannten Spar- und Bauvereinen (der erste wurde 1886 in Hannover gegründet) erzielt worden. Die Spareinrichtungen verfolgen den Zweck, Arbeitern die Erwerbung eines Geschäftsanteiles der Genossenschaft zu ermöglichen. Die Genossenschaft baut die Häuser und behält das Eigentumsrecht an ihnen. Die Vermietung erfolgt an die Genossenschaftsmitglieder, und zwar findet, solange noch nicht alle Wohnungen bekommen können, die Verteilung durch das Los statt. Die Mitglieder, die schon längere Zeit der Genossenschaft angehören, ohne bisher eine Wohnung erlangt zu haben, bekommen eine größere Zahl Losnummern.

Mit Recht hebt Ruprecht¹⁾ hervor, daß die Spar- und Bauvereine nicht nur einer Anzahl Arbeiter wesentlich bessere Wohnungen verschaffen, sondern daß sie auch eine sehr bedeutende erzieherische Wirkung ausüben. „Auch das ist ein großes, daß die Genossen aus eigener Kraft und unter eigener Leitung zusammen einem hohen Ziele zustreben, daß sie neben ihrer sonst vielleicht einseitigen Berufsarbeit für ideale Zwecke der Gemeinschaft arbeiten. Sie heben und werden gehoben. Und noch erfreulicher wird das Bild, wenn, wie das in Zukunft hoffentlich immer häufiger der Fall ist, Mitglieder aller Stände sich hier zu gemeinsamer Arbeit vereinigen. Sie alle werden nicht nur reiche Freude am Werke haben, sondern alle persönlich und sozial gefördert werden, sie alle werden Vorurteile fallen lassen und wertvolle persönliche Erfahrungen und Be-

¹⁾ Ruprecht, Gesunde Wohnungen. Göttinger Arbeiterbibliothek. Heft 6.

kanntschaften in Kreisen machen, die ihnen sonst ferne stehen. Das ist wenigstens unsere Göttinger Erfahrung.“

Im Jahre 1912 hat es 1173 derartige Vereine mit 225 672 Mitgliedern im Deutschen Reiche gegeben. Diese Gründungen sind durch die günstigen Bedingungen, unter denen sie von einzelnen Invaliden-Versicherungsanstalten Kapitalien erhielten, sehr gefördert worden ¹⁾).

Kann die Lösung der Wohnungsfrage durch Arbeiter-Baugenossenschaften geradezu als Ideal hingestellt werden, so läßt sich leider doch nicht übersehen, daß das Wohnungselend zu groß, der genossenschaftliche Sinn aber vielerorts noch zu schwach entwickelt ist, als daß es angehe, bei der Reform der Wohnungsverhältnisse allein diesen Weg zu beschreiten.

Von vielen Seiten wird deshalb auch auf die Gemeinde als diejenige Körperschaft hingewiesen, die mit in erster Linie zur Abhilfe der Wohnungsnot berufen sei. In der Tat hat eine nicht unerhebliche Zahl von Gemeinden bereits Arbeiterwohnungen errichtet. Diese Bahn haben nach Fuchs bereits etwa 30 englische Stadtgemeinden beschritten; im Deutschen Reiche sind namentlich Freiburg i. B., Düsseldorf, Mühlhausen i. Th., Straßburg und Essen zu erwähnen, in der Schweiz Bern und Zürich. Volle Beachtung verdienen ferner die hier und da teils von Gemeinden, teils von gemeinnützigen Gesellschaften errichteten Logierhäuser und Ledigenheime ²⁾).

¹⁾ Vgl. Bosse, Die Förderung des Arbeiterwohnungswesens durch die Landesversicherungsanstalten. Jena 1907. Im übrigen zur Veranschaulichung des Gesagten ein konkretes Beispiel: Der Mieter- und Bauverein Karlsruhe wurde am 18. Februar 1897 gegründet. Noch vor Ablauf des Jahres zählte er 712 Mitglieder, die bis 1912 auf 1339 angewachsen sind. Am 1. April 1899 konnte bereits ein Vereinshaus bezogen werden. In rascher Folge sind 24 Gebäude mit 60 Häusern und 443 Wohnungen errichtet worden, deren Herstellungskosten 2 825 890 Mk. ausmachten. Das Erträgnis aus dem Baukapital wurde 1912 mit 4,62 % berechnet. Die Seßhaftigkeit der Mieter ist sehr beträchtlich. In den 1899 vermieteten 103 Wohnungen wohnten 1912 noch 39,3 % der ursprünglichen Mieter. Die Spareinlagen der Mitglieder stiegen von 32 412 Mk. im Jahre 1900 auf 725 366 im Jahre 1912. Vgl. Geschäftsbericht über das Jahr 1912. Karlsruhe 1913.

²⁾ Vgl. besonders Brentano, Wohnungszustände in Mün-

Die Initiative der Gemeinden hatte mit der Gefahr zu kämpfen, daß durch wesentliche Verbesserung und Verbilligung der Wohnungen der Zuzug von auswärtig verstärkt wird. Sodann begegnete dieses Eingreifen, ebenso wie die Förderung des Wohnungsbaues durch kommunale oder staatliche Kreditbeschaffung, dem wachsenden Widerstande des Hausbesitzertumes ¹⁾).

chen. München und Fuchs, Zur Wohnungsfrage. 1904. S. 115 bis 191.

¹⁾ Der Verbandstag der rheinisch-westfälischen Haus- und Grundbesitzervereine in Ruhrort hat z. B. im April 1901 folgende Resolution gefaßt:

„Die Baugenossenschaften sind als eine der schädlichsten Unternehmungsformen auf dem Gebiete des Bauwesens nach wie vor seitens der städtischen Haus- und Grundbesitzervereine nachdrücklichst zu bekämpfen. Es muß mit allen Mitteln dafür gesorgt werden, daß der gemeingefährliche Charakter der Baugenossenschaften in der breitesten Öffentlichkeit erkannt und ihnen jedwede Begünstigung oder Unterstützung, deren die private Bautätigkeit nicht teilhaftig zu werden vermag, entzogen und die Gleichstellung der letzteren mit den Baugenossenschaften hinsichtlich der Produktionsbedingungen wieder erreicht werde. Insbesondere ist der Zentralverband der städtischen Haus- und Grundbesitzervereine Deutschlands aufzufordern, weder Mühe noch Kosten zu scheuen und nicht eher Ruhe zu geben, als bis seitens der Reichsregierung Maßnahmen getroffen sind, welche die ungerechte und ungerechtfertigte Unterstützung der Baugenossenschaften mit Hypothekendarlehen aus den Mitteln der Landesversicherungsanstalten zu einem Zinsfuße, zu dem der Privatmann von keiner Seite Realcredit erhalten kann, beseitigen.“

Eine andere Resolution kehrte sich direkt gegen den preußischen Ministerialerlaß an die Oberpräsidenten betreffend Verbesserung des Wohnungswesens vom 19. März 1901. Es wird dem unverhohlenen Bedauern darüber Ausdruck gegeben, „daß mit diesen Erlassen die Sozialpolitik des preußischen Staates auf eine Bahn gedrängt wird, welche unfehlbar im Staatssozialismus endigen muß. Es sollte den Ministern bewußt bleiben, daß unser gegenwärtiges Staatsleben wesentlich mit auf die Anerkennung und den Schutz des privaten Eigentums gegründet ist, und daß es hiernach nicht als vereinbar mit den Grundgesetzen des Staates und den Einrichtungen unserer bürgerlichen Gesellschaft angesehen werden kann, wenn verantwortliche Mitglieder der Regierung Maßregeln empfehlen, welche auf eine Schwächung, Schädigung und schließliche Beseitigung der privaten Bautätigkeit und des privaten Haus-

Unter diesen Verhältnissen mußte naturgemäß die Tätigkeit derjenigen Gemeinden, in denen die Hausbesitzerkreise den maßgebenden Einfluß besaßen — und die Zahl dieser Gemeinden war unter den früheren Wahlrechtsverhältnissen in Deutschland sehr beträchtlich — eine bescheidene bleiben¹⁾. Erst die Demokratisierung des kommunalen Wahlrechtes dürfte dazu führen, daß der Erwerb städtischen Bodens durch die Gemeinden und die Überlassung desselben im Wege des Erbbaurechtes an Baugenossenchaften größere Ausdehnung gewinnt. So leitet eine ernstere Erfassung der Wohnungsfrage notwendig teils auf politische, teils auf bodenreformerische Bahnen²⁾.

und Grundbesitzes abzielen. Die Wohnungsfrage befindet sich nicht in einem Stadium, welches so tief in die Selbstverwaltung der Städte und in die Rechte des Privateigentums einschneidende Maßnahmen nötig macht, zumal eine Wohnungsnot, wo sie besteht, nie mehr als lokale Bedeutung haben, und deshalb auch nur mit Mitteln beseitigt werden kann und darf, die aus der Kenntnis der lokalen Verhältnisse zu entnehmen sind. Jedes staatliche Eingreifen ist um so mehr zu verurteilen, als es bei dem allgemeinen Charakter der Maßregeln, welche der Staat nur ergreifen kann, lediglich zu Mißgriffen und individuellen Schädigungen führen muß. Der Verbandstag beklagt es sehr, daß durch die mehrerwähnten Erlasse eine hochgradige Erregung in alle Bauunternehmer- und Hausbesitzerkreise getragen worden ist, welche nur dazu dient, die schon stark ins Stocken geratene Baulust und Bautätigkeit noch weiter zu hemmen und damit die Gefahr einer Wohnungsnot, die heute höchstens vereinzelt besteht, für eine größere Zahl von Orten heraufzubeschwören.“

¹⁾ So führt auch die Begründung des preußischen Wohnungsgesetzentwurfes aus: „Bei der Bedeutung, die diese Frage im allgemeinen Staatsinteresse besitzt, wird auf die rechtliche Möglichkeit für die Staatsbehörden, solche Maßnahmen nötigenfalls und gegen den Widerstand der Gemeindevertretungen zu erzwingen, mit Rücksicht auf den den Hausbesitzern in diesen eingeräumten Einfluß nach den bisherigen Erfahrungen nicht wohl ferner verzichtet werden können.“ Und an anderer Stelle: „Es kommt in Betracht, daß nach den Beobachtungen in verschiedenen Bezirken die Grundstücksbesitzer durch ihren Einfluß in manchen Gemeindevertretungen mit Erfolg die Ausdehnung der Bebauung hintanzuhalten oder zu vereiteln gewußt haben.“

²⁾ Albrecht, Über städtische Bodenpolitik. Concordia XIV. S. 279—282, 315—318; eine Verbesserung der Wohnungsverhältnisse

In engen Beziehungen zur Arbeiterwohnungsfrage standen die Versuche, den minder bemittelten Volksklassen ein Mobiliar zugänglich zu machen, das geeignet wäre, den Sinn für kunstmäßige Formen zu wecken und zu befriedigen. Das beste auf diesem Gebiete ist bis jetzt durch die Firma Krupp-Essen in Verbindung mit dem Rheinischen Verein für Arbeiterwohnungswesen geleistet und auf der Düsseldorfer Ausstellung 1902 vorgeführt worden¹⁾.

87. Die Wohnungsnot infolge des Krieges.

Schon während des Krieges führte die Anhäufung von Arbeitskräften in den Mittelpunkten der Rüstungsgewerbe wie z. B. in Essen und Kiel, oder die ungeheure Steigerung des Raumbedarfes, welche in Berlin aus der Ausdehnung der Zentralbehörden und der Begründung zahlreicher Kriegsgesellschaften erwuchs, zu einem allerdings noch lokal begrenzten empfindlichen Wohnungsmangel. Nachdem mit dem sogenannten Hindenburg-Programm jede private, nicht unmittelbar den Rüstungsgewerben zustatten kommende Bautätigkeit unmöglich gemacht worden war, breitete sich die Wohnungsnot auf weitere Gebiete aus.

Die unzureichende Deckung des Bedarfes drängte in Verbindung mit der zunehmenden Geldentwertung zu Mieterhöhungen. Nun wurde zum Schutze der Mieter mit öffentlich-rechtlichen Maßregeln

durch Verlegung der industriellen Anlagen auf das Land und Ansiedlungen auf Neuland unter Wahrung bodenreformischer Grundsätze erstrebt die nach englischem Vorbilde gegründete, äußerst rührige Deutsche Gartenstadtgesellschaft in Schlachtensee bei Berlin. Vgl. deren Flugschriften: „Vermählung von Stadt und Land“, „Abkehr von der Großstadt“, „Genossenschaften und Genossenschaftsstädte“, „Der Zug der Industrie aufs Land“, „Gartenstadt und ästhetische Kultur“, „Thesen zur Wohnungs- und Ansiedlungsfrage“. Kritische Bemerkungen gegenüber diesen Plänen enthält der Aufsatz von H. Lindemann, Die Gartenstadt-Bewegung. S. M. 1905. S. 603—608. Vgl. ferner H. Kampffmeyer, Die Gartenstadt-Bewegung. J. f. N. St. III. F. 36. Bd. S. 577—609. 1908; Die deutsche Gartenstadt-Bewegung. 1911.

¹⁾ Hagen, Die Kunstpflege im Arbeiterheim. S. P. S. C. XIII. S. 1297—1301. Die künstlerische Gestaltung des Arbeiterwohnhauses. Schriften der Zentralstelle für Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen. Berlin 1906.

eingeschritten¹⁾. In den Kreisen der Wohnungsreformer war stets mit der Wahrscheinlichkeit einer schweren Wohnungskrise nach Beendigung des Krieges gerechnet worden²⁾. Es wurden deshalb umfassende Pläne zur Förderung der Siedelungsunternehmungen und Kleinwohnungsbauten aufgestellt. Man rechnete aber mit einer glücklichen Beendigung des Krieges³⁾ und glaubte sogar einen Teil der zu erwartenden großen Kriegsentschädigungen für die Aufgaben der Wohnungsreform erlangen zu können. Die Ideale der flachen Bauungsweise und des Einfamilienhauses sollten endlich ihre Verwirklichung finden. Besondere Aufmerksamkeit fand die Fürsorge für kinderreiche Familien⁴⁾.

In Wirklichkeit ist durch den verlorenen Krieg, die Revolution und den Rechtsbruch des Vorfriedensvertrages, den die feindlichen Mächte begangen haben, eine maßlose Steigerung der Papiergeldwirtschaft mit mehr als entsprechender Preissteigerung eingetreten. Es hat sich dadurch im Wohnungswesen eine Lage ausgebildet, welche auch der ärgste Pessimist nicht für möglich gehalten hätte. Die ungeheuren Steigerungen der Baustoffpreise, die ungenügenden Kohlenlieferungen und die Lohnerhöhungen auf der einen Seite, die durch den Mieterschutz verhinderte Anpassung der Mieten an diese Umstände andererseits, haben jede private Bautätigkeit (abgesehen

1) Vgl. Eberstadt, Handbuch des Wohnungswesens. 4. Aufl. 1920. S. 687—690; Lindemann, Die Wohnungsfürsorge in der Übergangswirtschaft. A. f. s. S. 45. Bd. S. 368 bis 416.

2) Kuczynski, Wohnungsnot bei Friedensschluß?

3) Vorwärts in der Wohnungsfrage! Heft 1 der Schriften des Deutschen Wohnungsausschusses. 1917; C. J. Fuchs, Die Wohnungsfrage vor und nach dem Kriege. 1917.

4) B. Dernburg, Heime für kinderreiche Familien. 1916; B. Schmittmann, Reichswohnversicherung. 1917. Nach Schmittmann sollte die Invaliden- und Angestelltenversicherung durch Angliederung einer Elternschafts- oder Wohnversicherung angebaut werden. Auf Grund von Beiträgen, die der einzelne als Lediger und in den Zeiten geringer Familienlasten aufbringt, erwirkt er sich ein Recht auf eine Kinderrente vom 4. Kinde ab, steigend mit jedem weiteren Kinde unter 14 Jahren. Es wird berechnet, daß Beiträge in doppelter Höhe der Invalidenmarken, geleistet gemeinsam vom Arbeitgeber und Arbeitnehmer, jährlich 50 Mill. Mk. an Erlös einbringen.

von den Luxusbauten einiger Kriegsgewinnler) unrentabel und dadurch unmöglich gemacht. Es bestand nicht einmal die Möglichkeit, die vorhandenen Wohnhäuser durch angemessene Reparatur vor dem Verfall zu schützen.

Nun griffen Reich, Länder und Gemeinden mit Krediten und Überteuerungszuschüssen ein. Eine Kleinwohnung, für die vor dem Kriege ein Aufwand von 5000 Mk. genügt hätte, konnte nur noch mit 60 000, in manchen Gebieten mit 80 000 Mk. hergestellt werden. Der 1919 mit öffentlicher Unterstützung in Angriff genommene Bau von etwa 84 770 Wohnungen¹⁾ geriet ins Stocken, weil während des Baues die Preise derart stiegen, daß die Fertigstellung mit den bewilligten Krediten nicht durchgeführt werden konnte. Es mußten deshalb die für Neubauten im Jahre 1920 ausgeworfenen Mittel für diesen Zweck verwendet und für Neubauten neue Forderungen gestellt werden²⁾.

Trotzdem genügten die Neubauten weder quantitativ noch qualitativ dem Bedarfe. Die Entlassung der Heeresangehörigen, die zahlreichen Rückwanderer aus den abgetretenen Gebieten, die enorme Erhöhung der Eheschließungen (in Berlin betrug beispielsweise die Zahl der Eheschließungen 1913 36 352, 1919 51 892, in München 6375 bzw. 10 125), zum Teil wohl auch die höheren Ansprüche, welche einzelne Gruppen der Arbeiterschaft auf Grund sehr erfolgreicher Lohnbewegungen stellten, das alles hatte dazu geführt, daß ein Fehlbetrag von 700 000 bis 800 000 Wohnungen angenommen werden mußte. Vorzugsweise handelte es sich um kleinere Wohnungen, da auch die Proletarisierung der auf feste Bezüge angewiesenen Teile des Mittelstandes zu einer Abwanderung in kleine Wohnungen zwingt.

So ist es zu einer Rationierung und Zwangsbewirtschaftung der Wohnungen gekommen, die in mancher Beziehung noch schlim-

1) Nach einer Mitteilung des Reichsarbeitsministers vom 23. August 1920 an den Unterausschuß der vereinigten sozialpolitischen und wirtschaftspolitischen Ausschüsse des vorl. Reichswirtschaftsrats.

2) Vgl. Bericht des Dr. Luther im Auftrage des Unterausschusses des wirtschafts- und sozialpolitischen Ausschusses des vorl. Reichswirtschaftsrates über den Entwurf eines Gesetzes über die Erhebung einer Abgabe zur Förderung des Wohnungsbaues.

mere Wirkungen als die Zwangsbewirtschaftung der Rohstoffe und Nahrungsmittel erzeugt.

Die bis jetzt unternommenen Versuche¹⁾, durch Wiederbelebung der Bautätigkeit das Wohnungselend zu bekämpfen, haben auch in in den Jahren 1920—1922 nur sehr bescheidene Erfolge erzielt. Die durch Mietssteuern und andere Maßregeln flüssig gemachten Mittel erwiesen sich infolge der fortschreitenden Markentwertung immer wieder als unzulänglich, um Bauten in dem geplanten Umfange durchzuführen. Etwas günstiger als die allgemeine Bautätigkeit stellte sich diejenige zu gunsten der Bergarbeiterwohnungen dar, da für diese Zwecke eine besondere Abgabe von 6 Mk. für die Tonne Steinkohle erhoben werden konnte.

Abgesehen von den geschilderten Schwierigkeiten wirkt auch der Umstand nicht wohlthätig, daß eine Unzahl von Behörden (außer den Gemeinde- und Landesbehörden kommen noch vier Reichsministerien in Frage) sich mit der Siedelungspolitik zu befassen haben.

Je mehr die ganze Bautätigkeit von der Gewährung öffentlicher Kredite abhängig wird, desto leichter findet die Auffassung Eingang, daß überhaupt an Stelle des Privateigentums an Boden und Bauten eine Sozialisierung des Bau- und Wohnungswesens im Zusammenhange mit einer Bodenreform zu treten habe²⁾.

¹⁾ Vgl. Drucksachen des Vorl. Reichswirtschaftsrates Nr. 46. 1920. Bericht Humar über Bau- und Baustoffwesen.

²⁾ Vgl. die Schriften von G. Heyer, Soziale Wohnungsreform. Berlin 1913; Deutsches Siedelungsrecht. 1920; Rob. Adolph, Wohnungsnot oder Siedelungswirtschaft. 1920; Richtlinien zu einem Gesetze über die gemeinwirtschaftliche Regelung des Wohnungswesens, aufgestellt vom Allg. Deutschen Gewerkschaftsbund. 1921; Joseph Schultze, Bauproduktivgenossenschaften, eine Etappe auf dem Wege zur christlichen Gemeinwirtschaft, 1921.



506/I KPIP



1 1 0 0 5 0 6 / 1

1100506/I